4811 Bibl.Mont

Baiernbriefe

oder

Geiſt der vier erſten Ständeverſammlungen

des

Königreiches Baiern.

Herausgegeben
am Vorabende der fünften Ständeverſammlung
von
Graf Chriſtian Ernſt v. Bentzel-Sternau.

> Cape memor!
> *Virg.*

Zweiter Band.

Ständeverſammlung von 1822.

Stuttgart,
im Verlage der J. B. Metzler'ſchen Buchhandlung.
1831.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Ständeverſammlung

von

1822.

Summariſcher Inhalt.

XLVII. Brief.

S. 1—32.

Präſidial-Candidatur. — Abweſenheit ganz unabhängiger Candidaten. — Verhältniß zu Regierung — und Kammer. — v. Seuffert's Wiedererwählung — und des vorigen I. Präſidenten. — Schlußgloſſe. Präſidenten der Erbkammer. — Secretariat. — Platzverloſung. — Thronrede. — Ueber Thronſchlußreden. — Commiſſion für die Dankadreſſe. — Unparlamentariſche Entſtehungsweiſe. — Vortrag derſelben. — Beendigung. — Ausſchußwahl. — Beſchränkung auf ſieben Mitglieder. — Beziehung. — Perſönliche Verhältniſſe der Abgeordneten. — Einweiſungs-Protokolle. — Entſchuldigungs-Unterſuchung. — v. Hofſtetten's treffende Bemerkung. — Sechzig Jahre kein Entſchuldigungsgrund. — Miniſterielle Anzeigen. — Schlußbemerkung über Entſchuldigung. — Egger's Beanſtandung. — Würdiges Gutachten der Einweiſungs-Commiſſion. — v. Seuffert's treffliche Abſtimmung. — v. Gravenreut'ſche Paradoxe. — Kurz's Verwahrung der Conſtitution gegen das Concordat. — Socher's Aeußerung, hoch beifallswerth. — Merkwürdiges Laienvotum. — Frommer Laienwunſch. — Adolai's treffende Zuſammenſtellung. — v. Hornthal's muſterhafte Auseinanderſetzung. — Sein allegoriſches Gemälde. — Späterer Ehrenſold. — Contraſt mit v. Weinbach's ſanguiniſchen An- und Ausſichten. — Vermittelungs-Verſuch. — Widerlegung eines Sophisma's. — Kanoniſch-naive Aeußerung. — v. Aretin's ge- und entpanzertes Votum. — Köſter's treffliche Abſtimmung. — Seine Gewiſſensfrage. — Schoppmann's inhaltſchwere Worte. — Schlußverhandlung. — Abſtimmung und Beſchluß. — Abbt'ſche Entſcheidung. — Tacitusworte. — Man bleibt der Köſter'ſchen Gewiſſensfrage die Antwort ſchuldig.

**

XLVIII. Brief.

S. 32—68.

Behr's akademiſche Quiescirung. — Kann er noch Abgeordneter ſeyn? — Erörterung. — v. Seuffert's Anſichten. — Bemerkungen. — Eigentliche Frage. — Mehmel's edle Rede. — Sturz. — Socher'ſcher Aufſchluß mit Begleitung. — v. Hofſtetten. — Anns. — v. Weinbach. — v. Cloſen. — v. Schätzler. — v. Hornthal. — Dangel und Rieder. — Clarus. — Köſter. — Macerations-Syſtem und Poſtulaten-Landtag. — v. Heinitz. — Stephani's denkwürdige Rede. — Geiſt des Freimuthes. — Stellung der Hauptfrage. — Scharfe und verdiente Gewiſſensrüge. — Untergangs-Gefahr für Kammer-Selbſtſtändigkeit — und für Kammer-Redefreiheit. — Schoppmann's gewichtig paſſendes Wort. — Schulz. — Häcker. — Discuſſion über die Abſtimmungsfrage. — Herzenserleichterung.

XLIX. Brief.

S. 68—92.

Behr's Vernehmlaſſung. — Schlußgloſſe. — Erörterung. — Kurz's Meiſterrede. — Schmitt. — v. Weinbach. — Frohn. — v. Aretin's denkwürdige Abſtimmung. — Präſidial-Intermezzo. — Ueber Beſtimmungs-Inſinuationen. — Behr's eigentliche Verbannung. — Frank'ſches Parador. — Ueber Univerſitäts-Vertretung und ihr Princip. — Veni, vidi, vici. — Nutzanwendung gegen Platzverloſung und für den Schlußruf.

L. Brief.

S. 92—106.

v. Hornthal für Behr. — Ein Wort über Gerüchte. — Neue Anſicht in Beziehung auf Erſatzmann. — Weſentlicher Unterſchied zwiſchen dem Behr'ſchen und dem Egger-Abbt'ſchen Fall. — Köſter's meiſterhafte Parallele. — Schwache Widerlegung. — Meinungswechſel. — Heil rechtlichem Mutterwitz! — Nochmals Heil! — Zweites Präſidial-Intermezzo. — Rheingold. — Secretariats-Votum. — Abſtimmung. — Kleeblatt und Stiel.

LI. Brief.

S. 107—117.

Nachtrag zur perſönlichen Berichtigung der Abgeordneten. — Protokoll-Einrichtung. — Protokoll-Verleſung. — Verſtärkung der

Redaction. — Selbſtverlag. — Beſchluß. — Gegenberechnung. — Spätere Redactionsanſtände. — Bemerkungen über das Protokollweſen. — Ausſchuß-Vorträge, ihre Redaction und ihre Separatvoten. Erörterung deßfalls. — Ausſchußtabellen. — Eingaben und Beſchwerden. — v. Hornthal's Motion über die unerledigten 1819er. — Erfolglos. — Antrag des Briefſtellers. — Ständezeitung.

LII. Brief.

S. 117 — 132.

Tratten des VI. Ausſchuſſes auf den V. — Verwahrung des Letzteren. — Erörterung. — Der VI. Ausſchuß in ſeinem verderblichen Einfluſſe. — Erinnerung an älteren Schluß. — Ueber Protokoll-Geſchick. — Präſidial-Vergeßlichkeit. — Fortſetzung der Erörterung. — Frage nach dem Schickſale des Antrages. — Weitere Erörterung. Mehmel's Schlußworte. — Brief-Schlußworte.

LIII. Brief.

S. 132 — 143.

Hinrichtung einer Quaſi-Anonyma. — Erneuerter Beſchluß wegen namenloſer Eingaben. — Ausnahme vermittelſt glaubwürdiger Uebergebung. — Präſidial-Ketzerei über Auswärtige. — Stephani's Motion für Antrags-Erledigung. — Köſter's Zuſatz. — Discuſſion. — v. Hornthal's Vertheidigung der Protokoll-Integrität. — Mehmel's Vertheidigung des V. Ausſchuſſes. — Antrags- Eingaben- und Beſchwerden-Statiſtik von 1819. — Drittes Präſidial-Intermezzo.

LIV. Brief.

S. 143 — 176.

Antrags-Verleſung. — Erörterung. — Subtilitäts-Specimen. — Reclamation der Gedächtnißſchwäche. — v. Hornthal und Willkür. — Platzhörigkeit der Stimmen. — Mehmel's Licht- und Ehrenworte. — v. Hofſtetten's Räthſel. — Köſter's Beweis für Geſetzleben des 1819er Beſchluſſes. — Miniſterial-Dämmerung mit Beleuchtung. — Der VI. Ausſchuß vor dem Richterſtuhle des Rechtes und Lichtes. — Zwiſchenerörterung über miniſterielle Discuſſionsrate. — Beſtimmung der Abſtimmungsfragen. — Sieg des 1819er Beſchluſſes.

LV. Brief.

S. 176 — 194.

Allgemeines Gefühl der Wichtigkeit dieſes Sieges. — Protokoll-Berichtigung zu ſeiner Behauptung. — Nutzanwendung des 1819er Beſchluſſes. — Thatbeſtätigung. — Verleſung der Eingaben baieriſcher Auswärtiger? — Selbſtverleſung durch die Antragſteller — doch nur bei Unleſerlichkeit. — Teutſches Phlegma-Vertrauen. — Beziehung des 1819er Beſchluſſes auf die Beſchwerden. — Verhältniß der Anträge und Beſchwerden zur Geſetzgebung. — Beſchwerden zwiſchen Kammermitgliedern. — Gloſſe. — Geſchichte, Freiheit und Vernunft.

LVI. Brief.

S. 194 — 217.

Abſtimmungsfragen. — Wichtigkeit. — Erörterung. — Abermals ein Intermezzo. — Vorhang fällt. — Geheimſitzungen — unverträglich mit Verfaſſungsmäßigkeit. — Zeitungsmordthat am Sitzungs-Geheimniſſe. — Präſidialangſt. — Kammerbewegung. — Ende gut. — Einige Ideen. — Galeriediplomen. — Reaction. — Randgloſſe. — Der Reglementsbetrieb bewegt ſich im Sarge. — Verfaſſungs-Jahresfeier. — Schlußfeier.

LVII. Brief.

S. 217 — 231.

Mittheilung der Nichtzuſtimmung an die andere Kammer? — Kritiſche Betrachtungen. — Nutzanwendung auf Ultra-Gutmüthigkeit. — Grandauer's Miniſterialwecker. — v. Hornthal's Beſchleunigungsruf. — Antragsconföderation der LV. — Iſt auf die Miniſter und Miniſterialredner zu warten? — Empfehlungen der Kammer. — Dedications-Erſtlinge.

LVIII. Brief.

S. 232 — 274.

Rückblicke auf 1819er Landtagsabſchied. — v. Hornthal's Initiativrede. — v. Seuffert's medium tenuere. — Hornthal denkt der Kammerwürde. — Würdige Erklärung des I. Ausſchuſſes. — Claſſiſcher Beſchluß. — Ehrengedächtniß der Männernamen. — Kammererörterung nach Namenreihe. — v. Aretin's Schlußerklärung. — v. Seuf-

fert's da capo. — Präſidial-Dialektik. — Nichtrechtfertigung und Präſidial-Heterodoxie. — Entgegnung des Verfaſſungsſinnes. — Miniſterial-Apologie und Miniſterial-Probabilismus. — v. Hornthal's geharniſchte Antwort. — v. Seuffer'ts Ausgleichungstheorie mit Verfaſſungsnoten. — Antrags-Plaſtik. — Hofpublicismus, Acclamation und gute Sache. — Tacituseſſenz.

LIX. Brief.

S. 274—303.

Juſtiz-Geſetzentwürfe. — Einleitungsblick. — Reſultate. — Baieriſche Geſetzeinführung im Amte Steinfeld. — Einkindſchafts-Verkündung im Untermainkreiſe. — Einführung der baieriſchen Volljährigkeit in fuldaiſchen Gebietstheilen. — Zwangsveräußerungen im Rheinkreiſe. — Gemälde rheiniſcher Juſtizpflege. — Standpunct des Entwurfes. — Reſultat. — Berathung. — v. Hofſtetten's Wort zu ſeiner Zeit. — v. Hornthal's Parallele. — Köſter's Blick auf weſentliche Rheinkreis-Inſtitutionen. — Wichtigkeit der Trennung der Urtheilsvollziehung vom Richteramte. — Weſen und Gemeinnützigkeit des Notariats. — Beſchluß. — Forſt-Strafgeſetzgebung im Rheinkreiſe. — Grundgebrechen des neuen Geſetzentwurfes. — Ausſchußvortrag. — Drakoniſche Forſt-Themis von 1814. — Berathung. — Köſter's Bemerkungen über Executionsverfahren. — Sturz's Gegenbemerkungen. — Facultative Forſtarbeitsſtrafe. — Nichtvertretung des Rheinkreiſes im Mittelpuncte der Regierung. — Hofſtetten's goldenes Wort über Perſonal- und Sachorganiſation. — Ueber Beharren bei Mißbräuchen. — v. Hornthal's Verfaſſungs-Wachſamkeit. — Erledigung der Berathung. — Beſchluß d. K. der Reichsräthe. — Wiederholte Beherzigung der Nicht-Oeffentlichkeit in dieſer Kammer.

LX. Brief.

S. 303 – 340.

Das Hypothekengeſetz erſcheint zum anderen Male. — Vortrag des I. Ausſchuſſes. — Berathung. — Richtiger Geſichtspunct. — Widerlegung der Vorurtheile. — Beſtreben zu Gunſten älterer Anſtalten. — Mehmel's Grundanſichten. — Sturz's Wort zu ſeiner Zeit. — Anwendung des Geſetzes auf den Rheinkreis? — Deſſen Verhältniß zum Perſonalcredit. — v. Bibra's ehrenvoller Kampf. — v. Hofſtetten's

zwei große Wahrheiten für das Cabinetsmemorandum. — Ankündigung eines Ausſchußvortrages über rheiniſches Hypothekengeſetz. — Leſefehde. — Köſter's Redelorbeer. — v. Heinitz für die Rittergutsbeſitzer. — Dorfner's Räthſelvotum. — Geier's ſtaatswirthſchaftliche Betrachtungen. — Weiß über Stiftungen. — Zweite Disgreſſion über Sprechleſerei. — Berathungsſchluß.

LXI. Brief.

S. 340 — 358.

Abſtimmung und Beſchluß über Hypothekengeſetz. — Voluminoſe Geſtaltung. — I. Ausſchuß über rheiniſches Hypothekenweſen. — Berathung. — Köſter's Beleuchtungsworte. — Behr's Erſatzmann. — Kurz's Entſatzworte. — Zweifel über die Regierungsmeinung. — Protokollarlöſung. — Fehde mit der Erbkammer über das Hauptgeſetz. — Ueber die Rheinmodificationen. — Der Rheinkreis.

LXII. Brief.

S. 358 — 376.

Verwaltungs-Geſetzentwürfe. — Culturgeſetz. — Miniſterial-Vortrag. — Ausſchuß-Vortrag. — Eröffnung und Beanſtandung der Berathung. — Miniſterielle Beſchirmung. — Abgeordneten-Erwiederung. Würde der Selbſtgenugthuung. — Commiſſär und Deputirter. — Präſidial-Bivium. — Kammerphlegma. — Memorabilien.

LXIII. Brief.

S. 376 — 387.

Finanz-Geſetzentwürfe. — Baieriſche Bank. — Miniſterialmotive. — Entwurfs-Inhalt. — Gedanken.

LXIV. Brief.

S. 387 — 426.

Die Ausſchüſſe unterſuchen die Bank. — Thurmbau zu Babel. — Köſter löſt die Sprachverwirrung. — Begutachtungs-Reſultate. — Berathungs-Eröffnung. — Miniſterielle Apologie — Mehmel's Stimme der Wahrheit. — v. Hornthal's Zeugniß der Wahrheit. — Socher's

Eklektik. — Beſtelmeier's Diamantpulver. — v. Cloſen. — Geier's ſtaatswirthſchaftliche Prüfung. — Schätzler'ſche Memorabilien. — Definitiver Leſebann. — Schlußbetrachtung.

LXV. Brief.

S. 426 — 443.

Gründe der Darſtellungs-Vollſtändigkeit. — Platzerörterung. — v. Seuffert's Concentration. — Sturz. — Merkel. — v. Hofſtetten. Anns. — Stolle und Handelsſtand. — v. Hornthal über Staats-Nothrecht. — Fürth-Nürnberger Bank. — Miniſterielle Erklärung über Letztere. — Vorbehaltener Antrag. — Zwiſchendiscuſſion und Lethalkraft des VI. Ausſchuſſes. — Köſter's Doppelantrag. — Stephani. — v. Utzſchneider. — Finanzminiſterial-Epilog. — Die Bank fällt.

LXVI. Brief.

S. 443 — 466.

Finanzrechenſchaft. — Parallelblick auf Einnahme von $18^{18}/_{19}$. — Feſtſtellung. — Parallelblick auf Ausgabe von $18^{18}/_{19}$. — Deficit aus $18^{18}/_{19}$. — Parallelblick auf Einnahme von $18^{19}/_{20}$. — Bemerkungen. — Parallelblick auf Ausgabe von $18^{19}/_{20}$. — Bemerkungen. — Parallelblick auf Einnahme von $18^{20}/_{21}$. — Und auf Ausgabe. — Bemerkungen. — Dreijährige Zuſammenſtellung. — Durchſchnitts-Reſultat. — Deficits-Ueberblick. — Blick auf außerordentliche Einnahme und Ausgabe. — Schlußbemerkungen über den Miniſterialbericht. — Ausſchlußvortrag. — Rheiniſche reine Wahrheit.

LXVII. Brief.

S. 466 — 530.

Berathung über Staatsausgabe von $18^{20}/_{21}$. — v. Hornthal. — Seine denk- und dankwürdigen Anträge. — Zwiſchenerwägung über Berathungsgang. — Köſter's treffliche Bemerkungen. — Geier's ſtaatswirthſchaftliche Anſichten.

LXVIII. Brief.

S. 530 — 567.

Noch drei Bühnenredner. — v. Hofſtetten's Hauptrede. — v. Cloſen. — Nachweis-Verhältniſſe. — Falſche Stellung des Oberſt-Rech-

nungshofes. — Stephani's Anträge. — Das rothe Buch. — Penſionsfonds. — Verkehrte Anſicht des Hof- und Hausetats.

LXIX. Brief.

S. 567—581.

Erwiederungen der Regierungsredner. — Miniſterium des Aeußeren — des Inneren — der Finanzen. — Straßen-Concurrenzen und Straßenumlagen. — Platzerörterung. — v. Seuffert. — Gegen die Abſolutoriums-Competenz. — Zuviel-Verwendung im Heerfache. — Mandarinismus. — Mehmel gegen unveränderliche Grundſteuer. — Merkel's Erſparnißbeleuchtung. — Abendanz's Beſoldungsſteuer. — Natural-Beſoldungsrate. — Naturalſteuer. — Verfaſſungswidrige Mediatabgaben. — Erſparungs-Commiſſion und ihre Bildung. — Gr. Preiſing wegen Salzburger Commiſſion. — v. Bibra Armeebedarf. — Krypto-Reglement. — v. Hofſtetten Militärbudget. — Andachts-Unweſen. — Königsdörfer's Schatz. — Kurz's zweckmäßige Juſtizfinanz. — Stenographie und ihre Beförderung. — Steueranträge.

LXX. Brief.

S. 581—603.

Miniſterielle Militäraufklärungen und Erwiederungen. — Würdige akademiſche Preisaufgabe. — Frohn's höchſt denkwürdige Rede und ihr nicht minder merkwürdiges Schickſal. — Sein Rückblick auf den 1819er Finanzbericht. — Miniſterial-Intermezzo. — Frohn's Blick auf den 1822er Finanzbericht — auf die Erſparniſſe — auf die ſtändiſchen Anträge über die Miniſterial-Etats — auf die Staatsſchuld. — Zweites Intermezzo. — Frohn's Blick auf die Finanzverwaltung ſeit 1819. — Miniſterial-Eruption. — Doppelter Präſidial-Abſolutismus. — Kataſtrophe der Redefreiheit. — Schlußgloſſe.

LXXI. Brief.

S. 603—653.

Staatshandbuch und Crispinus. — Altes und neues Mindelheim. — Geiſtliches Erziehungsmonopol. — Huldigung der öffentlichen Meinung. — Oberſtrechnungs- und Rechnungs-Gerichtshof auf vier feſten Säulen. — Theure Schelmenmiethe. — Reſervefonds-Verblutung. — Koſtbares Inneres des Aeußeren. — Irrfahrten in's Credit-

votum. — Heerbeleuchtung. — Proviſionsräthſel. — Baiern lediglich ſein eigener Staatsſchuldner. — Kernwort über Regierungsfundament. — Anti-Diplomatika. — Cenſurmiscellen. — Gratificationsweſen. — Beſoldungsſteuer und Erſparungs-Commiſſion. — Lichtpamphlet. — Proviſionscontract. — Heiliges Scharmützel — Erſparungs-Recapitulation und Budgets-Cicerone. — Diplomatiſche Nutzanwendungen. — Cenſurhiatus. — Mainzer Commiſſion und baieriſches Verfaſſungsrecht. Land- und Armeegeſtüte. — Armeeabhängigkeit und Millionenverluſt. — Akademie in den Wolken. — Proteſtanten-Kirche in München. — Steuerdefinitivum ſtets proviſoriſch. — Culturgeſetz in nuce. — Gensdarmerie-Reſtauration. — Reſultate der Militärerſparniß. — National-Bewaffnung. — Rückſeite der Münze. — Militär-Gerichtsbarkeit und gemiſchte Commiſſionen. — Verwaltungs-Anekdote. — Ein echter Landmann. — Unabhängige Stellung des Oberconſiſtoriums und des evangeliſchen Kirchenverhältniſſes. — Rechnungstalent. — Vorwurf, Zweifel und Wunſch. — Letztes Berathungswort. — Nachletztes. — Parlamentariſcher Schlagfluß. — Gloſſen. — Schluß.

LXXII. Brief.

S. 653 — 674.

Rechenſchaft über Staatsſchuld und Tilgung. — Vierfache Verhandlung. — Schuldenſtands-Bericht für 1818. — Ausſchußvortrag. — Berathung über definitive Schuld-Anerkennung. — v. Hornthal's Reviſionsrede — und neun Zweifel.

LXXIII. Brief.

S. 674 — 719.

Finanzminiſterielle Erwiederung. — v. Suttner's neun Widerlegungen der v. Hornthal'ſchen Zweifel. — Selbſtworte des Finanzminiſters. — Zwiſchenbetrachtungen. — Fortſetzung. — Zwiſchenſpiel. — v. Seuffert's Abſtimmung. — Ständiſcher Tilgungscommiſſär, Präſident v. Schrenk. — Fortſetzung der Berathung. — Oppoſitions-Miniſterialehre. — Des Referenten Zwiſchenrede. — Weitere Berathung. — Großer Moment verloren! — Berathungsſchluß. — Erneuerung der Discuſſion. — v. Hornthal's Entſchuldigungsrede. — Köſter's und Stephani's Beitritt. — Des Referenten Schiffbruch. — Commiſſariſche Strandung. — Miniſterielle Uferfahrt. — Die Kammer in

der Brandung. — Anerkennung des Schuldſtandes. — Kammer der Reichsräthe. — Endgloſſe.

LXXIV. Brief.

S. 720—754.

Miniſterialberichte über Schuldtilgungs-Verwaltung von 1818—21. — Hauptreſultat. — Additional-Schuldgeſetz. — Ausſchußvortrag über Verwaltungsberichte. — Separatvortrag über einen alten Millionär-Bekannten. — Ausſchußvortrag über neue Schuldeinweiſung. — Ausſchußvorträge über das Additional-Schuldgeſetz. — Commiſſärsbericht über Schuldverwaltung. — Nicht-Berathung des miniſteriellen Schuldberichtes. — Berathung des commiſſäriſchen. — Todtengräber und Leichenfeier der großen guten Sache. — Berathung über das Additional-Schuldgeſetz. — Miniſterialredner. — Erörterung.

LXXV. Brief.

S. 755—775.

Uebergang zu den Anträgen. — Juſtizanträge. — Depoſitenordnung. — Handelsrecht und Wechſelordnung. — Oeffentlichkeit der Rechtspflege. — Rückblicke auf 1819. — Ausſchußvortrag. — Berathung. — Was Zeit- und Volksgeiſt fordern. — Worin die eigentliche Juſtizbarbarei beſteht. — Wie man Geſetzbücher macht und nicht macht. — Wie man kein quid pro quo machen möge. — Wie man das Eine läßt und das Andere — nicht thut. — Wie auch die Staatsverwaltung der Oeffentlichkeit empfänglich und — bedürftig iſt. — Wie die Militärjuſtiz noch verfaſſungswidrig verheimlicht. — Trennung der Gewalten einziger Anker im Sturme. — Schlußäußerungen. — Beſchlüſſe. — Antrag der LVer.

LXXVI. Brief.

S. 776—799.

Verwaltungsanträge. — Dienſtbotenordnung. — Landräthe. — Rückblick auf 1819. — v. Hornthal's Antrag. — Lebhafte Unterſtützung. — Ausſchußvortrag. — Berathung. — Regierung keine Detailhändlerin. — Beharrlichkeit gewährt Nationalſieg. — Der Geiſt hängt nicht am Steuerfuß. — Draſtiſche Landrathskraft. — Rheinkreis-Landrathsweſen und Wahl. — Neueſte Verordnungs-Landräthe. —

Referent und Antragſteller. — Beſchluß. — Taubſtumme Parlamentshälfte. — Stiftungsweſen. — Rückblick auf 1819. — Antragsverleſung. — Furchtbares Denkmal parlamentariſchen Ballſpieles. — Beſchluß.

LXXVII. Brief.

S. 799—835.

Finanzanträge. — Zugviehſteuer. — Reviſion der Gewerbeſteuer. — Handelsfreiheit. — Ausſchußgutachten. — Berathung. — Merkel's Normalabſtimmung. — Antivotum. — Allegoriſches Votum. — Teutſchland ſein Selbſtgefangener. — Baiern's eigene Zolllinie. — Schätzler's Induſtriewecker. — Köſter's Elementarwahrheiten. — Stephani's tüchtiges Wort. — Präſidialſchauder. — Drei Schlußreden. — Abſtimmung und Beſchluß. — Die Taubſtummheit continuirt. — Kreisſchulden-Uebernahme. — Getreideunternehmung und Rechnungsverſuche. — Berathung. — Danaidenfaß. — Oberdonaukreis und ſein Recht. — Kurze Geſchichte eines polizeilichen guten Werkes. — Vertheidigung eines Haupt-Verfaſſungsſatzes. — Hammelburger Gymnaſium. — Beſchluß der Kammer.

LXXVIII. Brief.

S. 835—866.

Antrags-Nachleſe. — Auf Verfaſſungs-Vollziehung: Botenfrohne. — Frohn-Verwandlung und Ablöſung. — Leibfall. — Perſönlicher Dienſtzwang. — Jagd auf die decretirten Nimrode. — Laudemialexceſſe. — Freie Bewegung der Magiſtrate und Gemeinden. — Amtsſchweigen. — Militär-Verfaſſungseid. — Allgemeine Verbindlichkeit des Verfaſſungseides. — Juſtizanträge: Allodification der Ritterlehen. — Erhöhung der Richterbeſoldungen. — Executionsverfahren. — Trennung der Juſtiz und Polizei. — Gerichtspflege. — Nachtheilige Localverhältniſſe der Landgerichte. — Sporteln und Taxen. — Allgemeine Taxordnung und ihr Verhallen. — Verwaltungsanträge: Erleichterung der Volkslaſt. — Beſchleunigung der Nachweiſungen. — Vereinfachung des Geſchäftsganges. — Grundſätze für Dienſtbeförderung. — Verwandtſchaft der Staatsbeamten. — Magiſtratsſtellung und Gemeindefreiheit. — Aufhebung der Stadtcommiſſariate. — Verbeſſerung des Recurs-Geſchäftsganges. — Jagdverpachtungen an Staatsdiener. — Gewerbegeſetz. — Handelsgeſetze. — Heimathsrecht

der Staatsdiener. — Culturgeſetze. — Judenverhältniſſe. — Polizeiverwaltung. — Brandverſicherung. — Archivanekdote. — Schulweſen. — Miniſterial-Vergeßlichkeit. — Irrenhäuſer und Lottopeſt. — Erzbisthumsſitz. — Evangeliſcher Kirchenbau. — Rückgabe des evangeliſchen Kirchenvermögens. — Rechtsgleichheit der evangeliſchen Kirche mit der katholiſchen. — Erziehung der Kinder aus gemiſchten Ehen. — Militäranträge. — Landwehr. — Militärentlaſſungs-Gelder. — Gensdarmerie. — Bedürfniß der Vorerörterungen. — Körperliche Züchtigungen. — Franzöſiſche Forderungen. — Kriegsforderungen an Oeſtreich. — Aeltere Kriegskoſten und Ausgleichung. — Traurige Lage der ehemaligen Kloſterunterthanen. — Denkmale auf Polozk und Sendling.

LXXIX. Brief.

S. 866—886.

Finanzanträge-Nachleſe. — Gloſſe über Anträge überhaupt. — Koſtſpielige Bauten. — Beſoldungs-Mißverhältniß und Beſoldungs-Normativ. — Unerfülltes Regierungsverſprechen. — Biertaxe und Reviſion. — Domherrenhäuſer in Freiſingen. — Extra-Familienſteuer. — Verbeſſerung des Forſtweſens. — Fuhrweſens-Rechtsintegrität. — Steuerfreiheit der geiſtlichen Congrua. — Abänderung des 1819er Geſetzes über Steuerumlagen. — Herabſetzung der Normal-Getreidepreiſe. — Getreidewohlfeilheit. — Getreideumlagen. — Invalidenverſorgung. — Malzaufſchlags-Controle und Judicatur. — Erhöhung der Militär- und Wittwengehalte. — Civildienſt-Verwendung der Officiere. — Stellung des Oberſt-Rechnungshofes gegen das Finanzminiſterium. — Vorlage ſeiner Reviſionsprotokolle bei der Ständeverſammlung. — Bruttoeinnahme der Rentbeamten. — Salzdurchfuhr und Salzpreis. — Fuldaer Amtsſchulden. — Rheinkreisſchuld während des Proviſoriums. — Steuerdefinitivum. — Trennung der Steuer- und der Gemeindeeinnahme. — Einhaltung der Steuertermine. — Aufhebung verfaſſungswidriger Steuererhebungsart. — Weggelderhöhung. — Zollbefreiungen und Zollminderungen. — Zolltarife. — Schlußbemerkungen über Anträge. — Beſchwerden: Graf Lamberg'ſche Amtsbeſchwerde gegen Finanzminiſterium wegen Rechtshemmung. — Ausſchuß-Vortrag. — Grenze des Dienſtgehorſams. — Nothwendigkeit geſetzlicher Grundbeſtimmung. — Biederer Doppelantrag des V. Ausſchuſſes. — Freimüthig conſtitutioneller Mitantrag des I. Ausſchuſſes. — Würdiger Ausſchuß-Geſammtbeſchluß. — Ge-

ſchichte des Liegenbleibens der höchſt wichtigen Sache. — Schlußgloſſe.

LXXX. Brief.

S. 886 — 906.

— Blick auf die Beſchwerdenmaſſe. — Der Bibliothekar in Nöthen. Honoratioren-Ariſtokratie. — Lottobanditerei. — Muſikmonopol. — Persona miserablis paedagogica. — Magiſtratiſche Rechnungshaftung. Exigenzgelder-horror. — Kreis-Salomo und Kreis-Nimrod in einer Perſon. — Zollkrieg. — Faſtenfehde. — Paſſauer Demolitionsopfer. — Augsburger und Kemptener Beſchwerde. — Mang von 1819. — Legaliſirung auswärtiger Eingaben. — Ermahnungen. — Umtriebe. — Schluß.

LXXXI. Brief.

S. 906 — 920.

Kammerſchluß. — Präſidial-Epilog. — Creditſchwung. — Gleichgewicht im Staatshaushalte. — Hoffnung auf Laſtenminderung. — Peinliches Memento für die 1819er Landtagsabſchieds-Wechſel. — Conſtitutions-Heilpflaſter. — Sanguiniſche Ueberſicht. — Präſidial-Gegenepilog. — Grundſätze und Leiſtungen. — Hypothekengeſetz-Gewinn. — Behauptung der Oeffentlichkeit. — Freimüthigkeits- und Ausdauer-Verdienſt. — Segensfolgen. — v. Aretin's claſſiſcher Abgeordneten-Epilog — Einſicht- Wahrheit- und Wahrhaftigkeitreich. — Lebendige Aufforderung der Gegenwart zu Gunſten der Zukunft. — v. Hornthal's patriotiſches Lebewohl. — Köſter's vielumfaſſende Abſchiedsworte. — Politiſche Homilie.

LXXXII. Brief.

S. 920 — 928.

Landtagsabſchied. — Entſchließungen auf die Geſetzberathungen. Hypothekengeſetz mit ſeinen Begleitern. — Geſetzgebungs-Aſſimilirungen. — Aeußerung über die Geſetzbuchs-Retardaten. — Merkwürdige Entſchließung über Finanz- und Schuld-Nachweiſungen. — Ueber Schuldanerkennung. — Auf Anträge. — Hypothekengeſetz-Nachträge.

— Capitalzahlungen an Stiftungen. — Reduction des Nennwerthes der Stiftungscapitalien. — Rheiniſche Juſtizgeſetz-Anträge. — Unergiebige Staatscapitalien. — Aufkündigung. — Gewerbgeſetze. — Aufhebung der Zugviehſteuer. — Schlußbemerkung und Schlußvermiſſung. — Wort an den wandernden Freund.

Sieben und vierzigſter Brief.

Hochwittelsbach im **kreis, den 7. Sept. 1829.

Zum andernmale, mein Freund! betreten wir unſer vaterländiſches Ständehaus (noch immer der ehemalige Tempel der Terpſichore! vielleicht erhebt ſich vor Münchens bauluſtigem Genius bald ein der hohen Beſtimmung eigener, geeigneterer und würdiger Pallaſt!). Das Jahr 1822 und der zweite Landtag beginnen faſt zugleich 1). Schon iſt die Wahl der Präſidialcandidaten in der Nationalkammer vollendet, deren Protokoll unſeren Acten dießmal nicht gebricht 2). Der vorige erſte Präſident v. Schrenk hat 77, der vorige zweite Präſident v. Seuffert 63, Abg. v. Weinbach 47, Abg. v. Hofſtetten (du erinnerſt dich ſeiner kräftigen, geiſtvollen und freimüthigen Abſtimmungen von 1819) 55, Abg. Gr. Preiſing 50 und Abg. Häcker 53 Stimmen erhalten 3). Indem uns das Protokoll dieſe Reſultate gibt, läßt es uns nur bedauern, daß die Zahl der Abſtimmenden überhaupt nicht angegeben wird; und nicht minder vermiſſen, daß unter und von ſo vielen anweſenden Abgeordneten auch nicht ein einziger aller Dienſtverhältniſſe Entledigter war, der die erforderliche Stimmenzahl auf ſich vereinigte. Die geſammte Candidatur für die Präſidien war lediglich aus Staatsbeamten zuſammengeſetzt.

Ich weiß nicht, ob dieſer allerdings auffallende Umſtand (bei der zweiten Verſammlung aus dir, dem aufmerkſamen Leſer meiner bisherigen Mittheilungen einleuchtenden Gründen auffallender; als bei der erſten!) lediglich Folge der Wahlgeſetze und des ſo ſehr beſchränkenden Wahlcenſus war! oder welche Urſache ſonſt hier ihren entſcheidenden Einfluß äußerte. Auch hier möchte ohne Zweifel die ſchon öfter dir berührte geheime Landtagsgeſchichte einen Aufſchluß geben, der mir eben ſo wenig zu Gebote ſteht, als dieſe Myſterien zu meinem gegenwärtigen Plane gehören. Auch bedarf ich

ihrer Aufhellung nicht zu Begründung meines Wunſches, die Regierung möchte, wenn ſie Einfluß auf die Wahl nahm, ihn lieber dahin gerichtet haben, daß wenigſtens ein Paar ganz vom Staatsdienſte unabhängiger Candidaten auf der Liſte mit erſchienen. Das Vertrauen der Nation wie die Würde der Regierung ſelbſt hätten dabei wechſelſeitig gewonnen. Bedarf ſolche Wahrheit eines ausführlichen Beweiſes? Für dich, mein Proſper, gewiß nicht! du ſiehſt, wie ich, in der Kammer der Abgeordneten die Bevollmächtigten der zu Geſetzgebung und Verwaltungscontrole verfaſſungsmäßig mitberufenen Nation; ſie ſollen der Regierung und der Erbkammer nicht nur geſetzmäßig gegenüberſtehen, ſondern ſelbſtſtändig mit ihnen zuſammenwirken, indem ſie die bei Weitem zahlreichſte Maſſe von Staatsintereſſenten — ſie, die eigentlich den Staat begründet und erhält, ernährt und vertheidigt, zu vertreten haben. Wie ſehr iſt daher ſolchen Bevollmächtigten die dem Ermächtigungs- und Vertretungsverhältniſſe überhaupt zu Grunde liegende Unabhängigkeit der Stellung Bedürfniß! Ein ſolches Bedürfniß zu ehren, ehrt die Regierung ſelbſt, welche auf dieſe Weiſe dem eigentlichen Zweck und Geiſt ſtändiſcher Verfaſſung offen und laut und am edelſten huldigt. Mein Beweis iſt wohl geführt, Proſper? Aber ich darf — ich muß noch ein wichtiges Wort beifügen. Doppelt wichtig iſt die auf ſolche Art zu bewirkende Befeſtigung des Nationalvertrauens auf die Regierung (wie doppelt zart die Rückſicht auf fremde und eigene Delicateſſe, und auf Entäußerung auch von jedem Scheine der Selbſtſucht), doppelt wichtig iſt ſie für eine Regierung, die ſelbſt die Verfaſſung ausſprach, begründete, in's Leben führte — freiwillig den großen Urvertrag zwiſchen ihr und Nation hervorrief und einging! Wie ſehr muß ihr (wollten wir es auch nur aus dem Geſichtspuncte der Klugheit und ohne alle doch ſo heilige als wohlthätige Rückſicht auf politiſches Gewiſſen und adminiſtrative Sittlichkeit ermeſſen), wie ſehr muß ihr ſelbſt auch nur aus Klugheit und um der Staatsehre willen daran gelegen ſeyn, nie und nirgends dafür zu gelten, als habe ſie Verfaſſung und Formen der Verfaſſungsmäßigkeit nur als öffentliche Werkzeuge für ihre geheimen Abſichten aufgeſtellt,

und das Leben der Conſtitution und der parlamentariſchen Verhandlung ſei nur Automatenregſamkeit, Maſchine, Larve!

Was ſoll ich aber, o Freund! zu der Sorgloſigkeit oder — um den ſchonenden Namen nicht ganz zu verſchmähen — von der Hingebung oder Ergebung der Kammer ſelbſt ſagen? Noch weit inniger als die Regierung mußte ſie, was ich dir eben vortrug, beherzigen; ihre Sache, ihr Wohl, ihre Freiheit — das Vertrauen ihrer Committentin, der Nation, und ihre Ehre ſtanden auf dem Spiele! Wenn die Statiſtik der geiſtigen Beſchaffenheit der Wahl vollkommen vorliegen ſollte, ſo müßten wir die Ueberſicht der geſammten Wahlbulletins vor uns haben. Sie würde uns Alle zeigen, die mit Stimmen bedacht wurden, und zugleich, wie ſich dieſe Stimmen vertheilten. Da uns dieſes nicht unwichtige Actenſtück fehlt und fehlen muß, ſo wollen wir bei der Bezeichnung der auffallenden Thatſache, daß ſechs Staatsbeamte, für die auch nur ſechs Plätze der Präſidialcandidatur erwählt wurden! ſtehen bleiben. In ihr liegt des Gehaltes für wichtiges Nachdenken und reife Prüfung genug, genug der mächtigen Aufforderung für die Zukunft.

Dieſe hiſtoriographiſche Selbſtbeſchränkung (Gerechtigkeit dürfte und müßte weiter gehen!) kann uns aber nicht hindern, mein Freund! noch einige weſentliche Puncte zu beleuchten!

Daß die Kammer mit einer nicht wenig zahlreichen Stimmenmenge ihrem vorigen würdigen zweiten Präſidenten v. Seuffert ein wohlverdientes Zeugniß ihres Vertrauens und ihrer Dankbarkeit gab, erfreut mich! Dieſe Weiſe, ihre Geſinnungen zu äußern und eine ehrenvolle Thätigkeit zu belohnen, war edel und zugleich ein Beweis, daß die Kammer ihr Recht und ihre Macht ehrte, im Namen wie vor dem Angeſichte der Nation die Nationalgeſinnung auszuſprechen.

Aber Freund! wie und warum dieſelbe Bezeugung der Nationalzufriedenheit auch dem vormaligen erſten Präſidenten? Ferne ſei uns jede Perſönlichkeit! aber wir ſtehen im Dienſte der reinen und ernſten Klio, welche bald wie Cytherea dem Verdienſte lächelt, bald über Mängel und Gebrechen das Nemeſisgericht hält. Die Geſchichte urtheilt nicht über die Abſichten! ſie iſt keine Familiarin der Mönchsinquiſition; aber

ſie hält feſt an dem Ankergrunde der Thatſachen, dem ſelbſt feſten! Oeffne dein Regiſter, lies nach, was es über die Präſidialverwaltung des erſten Landtages aufbehält, und dann blicke mit Verwunderung auf die 77 Stimmen, welche derſelben Perſon, die dieſe Verwaltung damals führte, auch jetzt ihre Stelle unter den Candidaten zu dem wichtigen Amte anweiſen: mit Erſtaunen aber blicke auf die 14 Stimmen, welche ſie mehr als v. Seuffert und ſomit die erſte Stelle der Candidatur erhielt — jene Stelle, welche nach parlamentariſcher Sitte die höchſten Anſprüche auf das Vertrauen des königlichen Ernennungsrechtes begründet, ſo wie ſie wirklich den Schein des höchſten Vertrauens des Kammerwahlrechtes beurkundet! —

Warum gedachte die Kammer — ſo fragt meine dritte Erwägung — dieſer ſo natürlichen Gelegenheit nicht, auch Anderen ihrer freiſinnigſten und verdienteſten Mitglieder die Ehrenerkennung, wenigſtens Ehrenerwähnung zu verleihen, welche ſie Seuffert erwies? Ich nenne dir keine Namen, Proſper! meine hiſtoriſchen Briefe enthalten ſie, und wahrlich! wenn eine Kammer, die ihre erſte Landtagsſitzung beginnt, auch erſt ihre Geſchichte anfängt, ſo hat ſie doch gewiß im zweiten Abſchnitte ihrer Thätigkeit Blätter und Blüthen und Früchte genug, um Gerechtigkeit zu üben und ſich ſelbſt welche zu leiſten!

Genug davon, für dießmal, Proſper! Es war der Kammer nicht gelegen, praktiſch darzuthun, was zwei Zeilen unſeres nationellen Dichters ſo ſchön ausdrücken:

„Die Ketten ſtreift' ich ab, und warf die Seile weg,
„Und wandte mich vom Tand der Welt in Eile weg!"

Platen.

Die königliche Ernennung beſtätigte die Candidaten v. Schrenk und v. Seuffert auch dieſesmal im Beſitze der beiden Präſidialſtellen 4). Fürſt Wrede und Fürſt v. Oettingen-Wallerſtein wurden Präſidenten der Erbkammer 5).

Zu Secretären erwählte die Kammer der Abgeordneten die Abg. Häcker und Schulz, einſtimmig den Erſten (er war bereits 1819 erſter Secretär), mit 53 Stimmen den Anderen 6). Auch die Verloſung der Plätze ging wieder vor ſich 7). Sie weiſt

nur hundert eilf Nummern nach 8), deren vier und zwanzig in der Liſte noch namenlos ſtehen 9). Ein nicht erfreulicher Beweis, daß ſo viele Mitglieder, wenigſtens an jenem Tage noch fehlten!

In der Thronrede 10) erhielt die Kammer die Verſicherung, „daß die ſeit dem erſten Landtage verfloſſene Zeit von den Miniſtern auf jene Gegenſtände vorzüglich verwendet worden, welche nach den geprüften bisherigen Erfahrungen theils neue geſetzliche Beſtimmungen und Anordnungen, theils geſetzliche Nachhülfe vor anderen anzuſprechen geeignet, theils von ſtändiſcher Seite als ſach- und zeitgemäße Wünſche zurückgeblieben ſeien" 11). Der Monarch bezog ſich „auf den ſo eben durch die allgemeine Einführung der Landräthe gegebenen Beweis, wie ſehr ſein Beſtreben dahin gerichtet ſei, den ganzen ſtaatswirthſchaftlichen Zuſtand der verſchiedenen Reichstheile durch unmittelbare Organe zur Kenntniß des Thrones zu bringen" 12). Er kündigte Geſetzentwürfe an, „in welchen die Stände Vorſchläge zu Erleichterung und Sicherung des Privatcredits und zu Beſeitigung mehrerer Hinderniſſe der Landescultur und Induſtrie finden würden" 13). Die Mittheilung des „Entwurfes eines vollſtändigen Strafgeſetzbuches wurde gleichfalls, zwar mit dem Hinblicke auf eigene außerordentliche Verſammlungen für dieſe und ähnliche größere Geſetzgebungen" angekündigt 14). Die Thronrede enthält eine dich vielleicht befremdende Stelle, die ich dir erläutern muß. „Was ich Ihnen in meiner erſten Rede von Herſtellung der kirchlichen Ordnung angekündigt habe, iſt in Erfüllung gegangen," ſagt der Monarch 15). Wenn wir aber die Thronrede von 1819 anblicken, ſo finden wir in derſelben nicht blos die Ankündigung, ſondern die Vollendung dieſer Herſtellung. Es heißt dort: „Sie werden die heiligen Abſichten erkennen, welche mich bei den Bemühungen geleitet haben, eine feſte" (katholiſche) „kirchliche Ordnung wieder herzuſtellen" 16). Auch finden wir ja das Concordat ſchon unter den Nachbeilagen oder im Anhange der Conſtitutionsurkunde in Beziehung auf §. 103 des II. Conſtitutions-Edictes mit dem Datum des 24. Octobers 1817). Hier müßte mithin dem Verfaſſer der Rede in Beziehung auf die gleich folgende Zuſicherung: „daß

die Vollziehung des Concordats die Rechte der übrigen Religionsgemeinden nicht ſtören ſolle," und der König „keine verfaſſungswidrigen Eingriffe in die jedem Religionstheile garantirten Rechte zulaſſen werde" 17), nur ein Verſtoß in der chronologiſchen Anſicht beigelegt werden, wenn uns nicht anderwärts her klar würde, daß die Ernennung der Biſchöfe und Capitel, und überhaupt die Activirung der neuen katholiſchen kirchlichen Ordnung erſt zu dieſer Zeit in Erfüllung ging. Ueberhaupt, Proſper! iſt die Thronrede von 1819 für meinen Sinn und mein Gefühl in jeder Beziehung weit vorzüglicher, als die von 1822. Sie hat eine Tiefe und Friſche, welche dieſer mangeln. „Mein Staatsminiſter der Finanzen", ſo lauten die Königsworte weiter, „wird Ihnen die in der Verfaſſung vorgeſchriebenen Nachweiſungen vorlegen 18). Es iſt mein ernſter Wille, daß jede Rechenſchaft, welche Ihnen gebührt, mit Offenheit und Klarheit vorgelegt werde" 19). (Discite moniti!)

Ich zeichne dir noch die folgende Stelle aus: „Wenn Ihnen in der Verbeſſerung des Zuſtandes des Reiches mit mir Manches zu wünſchen übrig bleibt, ſo werden ſie in den zurückgebliebenen Wirkungen der verfloſſenen und in den ungünſtigen Verhältniſſen der gegenwärtigen Zeiten die Urſachen finden; dabei werden ſie aber auch die Wohlthaten dankbar anerkennen, welche unſer Staat durch ſeine verfaſſungsmäßige Regierung, beſonders in Beziehung auf den öffentlichen Credit, wirklich genießt" 20).

Warum, mein Freund! hat man in Baiern, und ſelbſt auch in Frankreich, nicht den trefflichen brittiſchen Gebrauch eingeführt, die Ständeverſammlung auch durch eine Rede vom Throne zu ſchließen, wie ſie eröffnet wird? Warum jede Art von Feierlichkeit bei'm Beginne, und zuletzt, wenn Alles bewilligt, wenigſtens der Finanzpunct berichtigt iſt, dieß plötzliche, unfeſtliche, nicht ſelten (wie im 1819er Abſchiede) kränkende Abbrechen? Sind es nicht dieſelben Stände und Verhältniſſe mehr am Abend des Landtages, wie bei ſeiner Morgenröthe? So ſchnell folgte der froſtige Lendemain auf den glühenden Trauungstag? und ſo haſtig altert die Braut in den Armen des Beſitzers, welchem für jetzt Nichts zu wünſchen

übrig bleibt? bis neue Verlegenheit die Bewerbung der Liebe zum Schatzkäſtchen der Mitgift zurücklenkt!

Die Dankadreſſe wurde berathen 21) und einer von dem zweiten Präſ. v. Seuffert in Vorſchlag gebrachten Commiſſion zum Entwurfe übertragen 22).

Ich kann mich bei aller aufrichtigen Hochachtung für den würdigen Mann dennoch der Bemerkung nicht enthalten, daß er hier zu weit ging. Die Kammer mußte dieſe Commiſſion erwählen und nicht bloß den Präſidialvorſchlag genehmigen. Zwar ſcheint ſie ihrem Rechte ſtillſchweigend entſagt zu haben, weil auf die ſonderbare Vorausſetzung des erſten Präſidenten, „daß über das bisher Geſagte keine weitere Erörterung nöthig ſei,“ Niemand reclamirte. Allein das Beiſpiel war zu wichtig, um ſo wichtiger, je wünſchenswerther und köſtlicher die Gelegenheit der Dankadreſſe iſt, ſtatt lediglicher Wiederholung und Antiphonirung der Thronrede die Geſinnungen der Kammer in feſten und kräftigen Zügen auszuſprechen. Und hierbei ſollten alle Geſinnungen repräſentirt ſeyn, und die Auswahl der Redactoren aus dem eigentlichſten Vertrauen der Kammer ſelbſt hervorgehen. Die jetzt vor uns liegende Entſtehungsweiſe der Commiſſion trägt, zumal bei der vom erſten Präſidenten herrührenden Abſchneidungsformel des weiteren Benehmens, einen Schein von Abſichtlichkeit und Ausſchließungsgeiſt, welchen mein parlamentariſcher Freiſinn verwerfen muß, während es meiner warmen Hochachtung für Seuffert wehe thut, ihn mit ſolchem Schein' in Beziehung zu ſehen.

Die Sache war um ſo wichtiger, da man 1819 genau auf dieſelbe Weiſe verfuhr. Auch damals ſchlug Präſ. v. Seuffert die Commiſſion namentlich vor 23), und zwar unter anderen vier Mitglieder, die jetzt wieder vorkommen 24). Die Kammer, liebte ſie ihre Selbſtſtändigkeit, durfte ſich ein ſolches Präjudiz nicht unmittelbar wiederholen laſſen, zumal nach Präſidialerfahrungen nicht, wie ſie der Landtagsverlauf von 1819 doch (leider!) reichlich genug geliefert hatte!

Die Commiſſion erſtattete ihren Vortrag durch ihren Vorſtand und Urheber, Präſ. v. Seuffert 25); das Protokoll aber verzeichnet Nichts über Erörterung und Genehmigung des Entwurfes 26). Wir ſehen mithin dieſe wichtige Sache —

(wichtig als Vorläuferin des Kammergeiſtes) — im eigentlichſten Verſtande nicht nur kurz, ſondern eigentlich durch einen Mann allein abgethan. Die Dankadreſſe iſt übrigens gut, man darf ſagen claſſiſch geſchrieben, aber ganz nach dem herkömmlichen, keineswegs aber verbindlichen Echoſchema abgefaßt. Verſammeln ſich aber die Kammern zu Stylübungen? iſt nicht der Ausdruck ihres Geiſtes die Hauptſache der Adreſſe? und kann irgend eine Claſſicität der Form — auch die höchſte! — kann ſie die Schwäche, die Mattigkeit, die Oberflächlichkeit der Sache gut machen?

Die Ausſchußwahl ging hergebrachtermaßen vor ſich 27). Auf Präſidialvortrag wurde die Zahl der Mitglieder für dieſesmal auf ſieben feſtgeſetzt 28), weil mehrere Abgeordnete noch abweſend ſeien und manche Erſatzmänner einberufen werden müßten 29). Der Erfolg mag uns zeigen, welchen Einfluß dieß eben nicht beſonders motivirte Anhalten an das geſetzliche Minimum der Perſonenzahl 30) auf die Geſchäfte ſelbſt hatte.

Mit Wärme erneuere hierher ich Alles, was meine Briefe über den erſten Landtag dir über die Mängel der Ausſchußeinrichtung, die von ihnen unzertrennliche Langſamkeit des Geſchäftsganges, die Einſeitigkeit der Geſchäftsbehandlung, die Unvermeidlichkeit ihrer oligarchiſchen Tendenz, die Vorzüglichkeit einzelner Gegenſtands-Commiſſionen — ſagte 31).

Incorrupta fides professis! rufe ich dir, o mein Proſper! mit dem alten Römer zu. Wachſam für Freiheit und Recht der Kammer hatte Abg. v. Hornthal gleich im Anbeginne auf Ableſung der Einweiſungsprotokolle angetragen 32). Sich auf das X. Edict 33) und die Uebung des vorigen und erſten Landtages 34) berufend, führte er mit hohem Rechte an, daß dieſe Unterlaſſung der Kammer die Kenntniß ihres Beſtandes, der Beanſtandungsgründe gegen einzelne Mitglieder, der nothwendigen Einberufungen entziehe 35). Er finde „ferner die grundgeſetzmäßige Prüfung 36) der Legitimationen erſt auf der fünften Stelle der heutigen Tagesordnung und das Geſetz erfordere ſie dennoch vor Allem; ſie gehöre daher auf die erſte Stelle“ 37). Der Präſident ſtimmte alsbald den dir längſt bekannten Schlagvers (refrain) von ſeiner

Allmacht über die Tagesordnung an und ſuchte durch die Richtigkeit der Rubriken über die Unrichtigkeit der Stellung hinauszuführen 38). Würdig unterſtützte Abg. Köſter „nach Abgeordneten-Eid und Ueberzeugung v. Hornthals Antrag" 39). „Was nach der Verfaſſungsurkunde zum Voraus behandelt werden müſſe, könne nicht auf der Tagesordnung nachgeſetzt werden," bemerkte v. Hornthal ſehr richtig 40) und folgerte hieraus nicht minder richtig, „daß, was der Präſident wolle, gegen die weſentlichen Verfaſſungsbeſtimmungen verſtoße" 41). Präſ. v. Seuffert widerlegte die Dringlichkeit (?) des v. Hornthal'ſchen Antrages und ſtimmte auf Uebergang zur Tagesordnung 42), indem er die Haupt-Beanſtandeten, die Abg. Egger, Abt und Behr zum erſtenmale als ſolche ausſprach. Abg. Häcker berief 43) ſich gegen v. Hornthal darauf, „daß 1819 nicht die Einweiſungsprotokolle, ſondern nur die Reſultate ihrer Prüfung der Kammer vorgelegt worden, wie dieſes auch ſogleich jetzt geſchehen werde." Nicht unmerkwürdig erſcheint an dieſem 1819er Eiferer für conſtitutionellen Rigorism die laxe Aeußerung: „Uebrigens glaube ich, daß, wenn wir über die Sache nicht geſprochen hätten, der dritte und vierte Punct in derſelben Zeit, in welcher darüber geſprochen wurde, erledigt worden wären und wir uns nun mit dem fraglichen fünften Puncte beſchäftigen könnten. Auf dieſe Art, glaube ich, entſteht bloß Zeitverluſt" 44). Später wird uns noch klarer werden, ob und wie hier Cicero (ob auch ciceronianiſch?) für ſein Haus ſprach. Uebrigens konnte dem geſunden Menſchenverſtande nicht entgehen, daß Zeit — bei und trotz all' ihrer Koſtbarkeit, nie das Uebergewicht erhalten kann, wenn von Behauptung der Principien auf ihre Koſten Rede wird. So hoch wir auch Beide, Proſper! du und ich, die allein unter allen Erdengütern unwiederbringliche Zeit anſchlagen mögen, doch werden wir wohl nie um ihrer Erſparung willen ſo wichtige Geiſtesgüter, als geſetzliche Ordnung und Treue gegen das Geſetz, hintanſetzen! Um deßwillen ſpricht Abg. Kurz nach unſerem Herzen, wenn er ſagt: „Das ſicherſte Mittel, uns nicht in Weitläufigkeiten zu verlieren, beſteht wohl darin,

daß wir Alle uns nicht von dem Buchſtaben der Verfaſſungsurkunde entfernen" 45). „Jede Berathſchlagung, die wir vorher" (vor Berichtigung des Legitimationspunctes) „vornehmen, kann Veranlaſſung zur Abſtimmung geben; eine Stimme mehr oder weniger kann entſcheiden; fänden ſich nun Mitglieder in dieſer Verſammlung, die verfaſſungsmäßig nicht herein gehören, ſo wäre die Abſtimmung null und nichtig; zu Vermeidung ſolcher verfaſſungswidrigen Abſtimmungen trete ich daher dem Antrage auf Abänderung der Tagesordnung bei" 46). Vergeblich ſuchte caſuiſtiſch der erſte Präſident „der Statthaftigkeit der Berathſchlagung" zu widerſprechen 47); ſehr unpaſſend und mit ſeiner übrigen Freiſinnigkeit ſehr im Widerſpruche erklärte es Abg. Mehmel für eine Art von Calamität, „wenn man ſchon gleich im Anfange der Sitzung eine Oppoſition gegen den Herrn Präſidenten bilde" 48). (Welche Anſicht, mein Freund! — wie verirrte ſich dieſer helle Geiſt in dieſe Schulſtaubwolke! und hatte nicht eigentlich der Präſident die Oppoſition gegen Kammer und geſetzliche Ordnung zu bilden ſich erlaubt?) Hornthal beharrte ſiegreich für Verfaſſungstreue auf „der Integrität der Kammer" 49), und bemerkte ſehr wahr und weislich: „daß die Verletzung eines einzigen Verfaſſungspunctes oft das Ganze der Verfaſſung verletze und die größte Gefahr für Regierung und Volk erzeuge. Da das, was man hier in die Verfaſſungsurkunde hinein künſteln wolle, nicht in derſelben ſtehe, ſo wiederhole er ſeinen Antrag" 50). Nach einigen ſo ſehr von der Hauptfrage abweichenden, als in ihrer Form unpaſſenden Interpellationen des erſten Präſidenten (ich bemerke dir mit Leidweſen, daß der zweite ihnen eher zur Seite, als gegenüber ſtand, wo des öffentlichen Mannes edler Standpunct war!) wurde die „Tagesordnung" und mit ihr die Verletzung der Verfaſſung angenommen! 51)! Zu deiner Freude wird es gereichen, wie zu meiner, daß dieß nur mit einer Mehrheit von zehn Stimmen geſchah! Aber dennoch traurige Freude, die ſich darauf beſchränkt ſieht, daß nicht die Geſammtheit der Pflicht und Kraft vergaß!

Als die Unterſuchung der Entſchuldigungen nicht erſchienener Mitglieder nun wirklich ſtattfand 52), wurden manche

Fragen entſchieden, deren Kenntnißnahme, wenn auch nicht immer die Befolgung ihrer Auflöſung der Zukunft zu empfehlen iſt. Zweckmäßig wurde z. B. beſchloſſen, „daß die Gültigkeit vorgebrachter Entſchuldigungsgründe auf den Wahlacten bewährt werden ſolle" 53). v. Hofſtetten äußerte ſehr treffend: „Man ſolle ſich mit dergleichen Sachen weniger lang aufhalten, und vielmehr um ſo eifriger dahin wirken, daß Niemand in der Kammer ſei, welcher nicht dahin gehöre, und Niemand, dem der Eintritt gebühre, durch heterogene Umſtände zurückgewieſen werde" 54). Sechzigjähriges Alter wurde für „keine Entſchuldigung" gehalten 55). Wie denn überhaupt nicht die Baumringe der Jahre, ſondern die Kraft des Geiſtesſtammes am würdigſten und allein über Wirkſamkeit und ihre Pflicht entſcheiden. In Beziehung auf miniſterielle Anzeige wurde ein gemeldeter Todesfall gegen eine Minderzahl von ſieben Stimmen als nichtig angenommen 56). Später kam dieſer Punct nochmals zur Sprache 57) und der erſte Präſident glaubte, „daß, da Juſtizſtellen ſich mit miniſteriellen Anzeigen genügen laſſen würden, auch die Kammer dieſelbe anerkennen dürfe. Warum den Miniſterien weniger zu trauen ſei, wie den Landrichtern?" 58) „Von Zutrauen und Mißtrauen iſt hier keine Rede", bemerkte Abg. v. Hornthal 59), „die Kammer muß durch ſelbſtſtändiges Urtheil entſcheiden, und hierzu iſt die Vorlage der Beweisurkunden nothwendig; bloße Anzeigen und Nachrichtsertheilungen durch die Stellen genügen nicht. Die jetzigen Miniſter verehren wir Alle in ihrer Redlichkeit, aber künftige, vielleicht nach hundert Jahren, können ſchlecht ſeyn: dieſe könnten dann mit der Kammer, wenn ſie nicht ſelbſt ſieht und urtheilt, machen, was ſie wollten. Es handelt ſich um die Selbſtſtändigkeit der Kammer, um Feſthalten an der Conſtitution. Laſſen wir dieſe einmal hart berühren, dann wird ſie durchlöchert, entkräftet — dann bekommt die Kammer Schläge und geht nach Hauſe" 60).

(Absit omen, Proſper! obwohl Mancher ſolche Kataſtrophe wünſcht, und ich ſie um der Würde des Gegenſtandes und der Stätte willen zarter betont gewünſcht hätte.)

In einem ähnlichen Falle wiederholte v. Hornthal ſeinen gewiß ſehr richtigen Grundſatz, „daß ſich die Kammer nicht mit miniſteriellen Anzeigen begnügen, ſondern ſelbſt ſehen, ſelbſt prüfen und dann erkennen ſolle“ 61); aber 54 Stimmen gegen 38 verſagten ihm das die Sache näher auseinanderſetzende Wort 62), und einſtimmiger Beſchluß der Kammer erklärte das miniſterielle Zeugniß für genügend 63). Welche Schwäche! du wirſt ihre Früchte ſehen!

So weit reichen die Verhandlungen über die Entſchuldigungen, welche vor dem Eintritte in die Kammer bewahren ſollten. Ich geſtehe dir, mein Freund! daß dieſe nicht unreichhaltigen Seiten im Protokolle mir ſchmerzliche Empfindungen erweckten. Sie ſind ein ganzes und leidiges Urkundenbuch zu der Geſchichte der Ungeborenheit unſeres öffentlichen Geiſtes. Aber — um gerecht zu ſeyn, laß uns fragen, welche Reſultate der erſten Ständeverſammlung dazu geeignet waren, dieſen Geiſt zu wecken und hervorzurufen? eine Frage, auf die wir noch oft zurückgewieſen werden! Das Volk beſchäftigt ſich nicht mit Theorien, das Volk beachtet Intereſſen. Es ahnete bei Verkündigung der Verfaſſung: Hier laſſe ſich etwas Weſentliches für ſeine beſten Intereſſen thun, und ſomit richtete es die Blicke hoffnungsvoll nach dem neuen Heiligthume. Die erſte Ständeverſammlung mußte Allem aufbieten, durch wahrhafte Erleichterung (für jetzt das dringendſte Intereſſe des Volkes) den Tempel der öffentlichen Nationalvertretung zu einem geliebten Allerheiligſten zu machen. Um jeden rechtlichen Preis mußte ſie das, und ſie konnte es — konnte es, ſelbſt unterliegend, waren nur ihre Zeugen, ihre feſten und reinen Beſchlüſſe am Grabe ihrer Thätigkeit vorhanden; und Proſper! ſie konnten vorhanden ſeyn! und aus dieſem Grabe ging dann von ſelbſt die politiſche Auferſtehung des Gemeingeiſtes hervor!

Von den Eintrittsſcheuen kommen wir nun zu den, mein Freund! Eintrittsluſtigen, welchen man die Zulaſſung weigert!

Abg. Egger (du erinnerſt dich ſeiner vom 1819er Landtage) war unterdeſſen zum Domçapitularen ernannt, behielt jedoch mit Erlaubniß der Behörden ſeine Pfarrei zur Zeit noch

bei 64). Die Einweiſungscommiſſion fand den Fall zweifelhaft. Ihre Zweifelgründe machen ihrem unbefangenen und patriotiſchen Sinn' Ehre. „Sie könne", ſagt ſie, „den Abg. Egger, welcher ſeine Pfarrei nur vermöge päpſtlicher Dispensationsacte beibehalte, als ſelbſtſtändigen Pfarrer (und folglich als Abgeordneten) nicht anerkennen, weil eine päpſtliche Dispenſation wohl geiſtliche, keineswegs aber weltliche in die verfaſſungsmäßigen Rechte eingreifende Wirkungen haben könne und es hiernach von einer auswärtigen Macht abhängen würde, über die Eigenſchaften eines Abgeordneten zu beſtimmen: auch könne bei anderer Beſetzung der königlichen Miniſterien" (d. h. wenn andere Miniſter dermaleinſt! vorhanden wären) „ein viel zu großer Spielraum für die indirecte Beſtimmung eintreten, welche Mitglieder aus der Claſſe der Geiſtlichkeit in der Kammer verbleiben, und welche austreten ſollen; und endlich könne die höhere anordnende Geiſtlichkeit, welche verfaſſungsmäßig in der Kammer der Reichsräthe vertreten ſei, auf dieſe Art die exequirende" (? niedere) „Geiſtlichkeit, welche ihre Stimmen in der Kammer der Abgeordneten habe, leicht aus der zweiten Kammer verdrängen" 65).

Bravo! laß uns der wackeren Mehrheit der Einweiſungs-Commiſſion zurufen, die übrigens auch eine römiſch-devote Minderzahl gegen ſich hatte 66).

Präſ. v. Seuffert gab über die Sache eine treffliche vorbereitende Abſtimmung 67), welche die nähere Aufklärung der Thatſache bezweckte. „Die Kammer", ſagte er, „hat ſich in einen Gerichtshof umzubilden; ſie muß, um nach Wiſſen und Gewiſſen zu urtheilen, vollkommen aufgeklärt ſeyn. Ich trage daher darauf an, daß nach Tit. VI. der Verf. Urk. §. 14 die Betheiligten" (Abg. Pfarrer Abt und Zenger waren auch in dem Egger'ſchen Falle) „vor Allem zu vernehmen ſeien." Der hierauf erfolgenden ausführlichen und in ihrer Art denkwürdigen Auseinanderſetzung des Abg. Egger 68) — (ein gründlich ausgeſtattetes und fein geſchliffenes Werk; römiſcher Geiſt mit teutſchem Wiſſenſchaftsfett) — ſchloß Präſ. v. Seuffert ſeine Meinung dahin

an 69), „daß nach der Regel des kanoniſchen Rechtes der Beſitz einer Dompräbende und einer Pfarrei ſo unvereinbarlich ſeien, daß Letzte für erledigt angeſehen werden müſſe, ſobald Erſtere angenommen werde, ohne daß es hierüber eines richterlichen Ausſpruches bedürfe; und daß mithin Abg. Egger aufgehört habe, Pfarrer zu ſeyn, folglich auch der paſſiven Wahlfähigkeit“ (zum Abgeordneten) „verluſtig geworden.“ Demnächſt die päpſtlichen Dispenſationsrechte würdigend, hebt der freimüthig gelehrte Mann „die auffallende“ Weigerung des Beanſtandeten, das „päpſtliche Indult vorzuzeigen,“ gebührend heraus, und beſtätigt mit ſeiner hergebrachten Gründlichkeit „die Zweifelsmotiven an deſſen weltlicher Wirkung,“ welche bereits die Einweiſungs-Commiſſion ausgeſprochen hatte. Der Schlußantrag ging auf den Austritt des Abg. Egger und die Einberufung ſeines Erſatzmannes. Laß uns, um keiner Wiederholungen zu bedürfen, und dem wackeren Manne durch ſeine hellkräftigen Concluſſionen ſelbſt Gerechtigkeit zu leiſten, ſein Reſultat mit ſeinen eigenen Worten hierher übertragen.

„Pfarrer Egger“, ſprach v. Seuffert, ſich zuſammenfaſſend 70), „hat aufgehört, Pfarrer zu ſeyn, ſobald er ſeine Ernennung zu einer Dompräbende in Augsburg angenommen hat. Mit dieſem Verluſte hat ſeine paſſive Wahlfähigkeit aufgehört. Das päpſtliche Indult, womit derſelbe den fortdauernden Beſitz ſeiner Pfarrei beweiſen will, iſt der Kammer nicht vorgelegt worden, kann daher nicht in Betrachtung gezogen werden. Wenn er aber auch ein päbſtliches Indult erhalten hat, nach welchem er nebſt ſeiner Dompräbende auch ſeine Pfarrei beibehalten darf, ſo iſt dieſes eine neue Verleihung. Allein, was einmal verloren war, nämlich die Ständſchaft, kann durch Indult des Papſtes nicht wieder erworben werden, weil päpſtliche Privilegien zwar in Bezug auf geiſtliche Angelegenheiten eine Wirkung haben, aber in Bezug auf Verfaſſung und Verwaltung des Staates rein wirkungslos ſind, und weil dem päpſtlichen Stuhl' insbeſondere nicht eingeräumt werden kann, daß er dem Königreiche Baiern Stände geben oder nehmen könne. Der Pfarrer

Egger hat aufgehört, ſelbſtſtändiger Pfarrer im Sinne der Verfaſſungsurkunde zu ſeyn, er iſt kein ſolcher Pfarrer mehr, welcher ſeine Pfarrei im Sinne der Verfaſſungsurkunde ſelbſt zu verſehen vermag.

Lobt das Werk den Meiſter, Proſper! Wer hätte, als dein guter Vater mit dir, dem dir ſelbſt unbewußt flüchtigen Knaben, vor Pater Franks feuerſprühendem Jeſuitenodem das alte Baiern räumen mußte, in dem wiedergeborenen Baiern ſolche allgemein conſtitutionelle Lehr- und Grundſätze an vaterländiſcher Conſtitutionsſtätte nach kaum vierzig Jahren geahnet?

Geſegnet ſei die ewige, weiſe und gerechte Weltordnung!!! Ewig ehrwürdig ſei Baiern ſein Maximilian I.!!

Unter wechſelnden Meinungen zog ſich die Erörterung ziemlich lange fort 71). Merkwürdig genug wendete ſich Abg. v. Gravenreut (derſelbe, welcher den dunkeln Vortrag über den hellen Behr'ſchen Antrag wegen der Zeitungscenſur erſtattete 72) der Fiction einer hier verſuchten willkürlichen Auslegung conſtitutioneller Geſetze zu 73). Er nahm die verfaſſungsmäßige Wirkung der päpſtlichen Dispenſen in Schutz 74) und ſtrauchelte in das Eherechtsgebiet hinüber 75)! Er ſtellte das Concordat als einen Theil unſerer Verfaſſung und daher in ſeinen conſtitutionellen Wirkungen als heilig auf 76! Er bezog ſich auf die Exiſtenz eines 1819er Präjudizes über die verfaſſungsmäßige Gültigkeit „in dem Beiſpiele des Biſchofes von Eichſtätt, der nur durch ſolche Diſpenſe Erzbiſchof von Bamberg geworden, dennoch ohne alle Beanſtandung verfaſſungsmäßiger Reichsrath ſei 77). Es könne aber in den Kammern derſelben Ständeverſammlung keine verſchiedene Geſetzgebung über denſelben Gegenſtand herrſchen, und Zwiſtigkeiten hierüber könnten lediglich von der geſammtlegislativen Gewalt entſchieden werden" 78). Die unmittelbar auf ſolche Mediumävums-Aeußerungen folgende Abſtimmung v. Hofſtettens — energiſch und geiſtvoll 79) endigte ihren Anſchluß an v. Seufferts Meinung mit den Worten: „Ich ſtimme auf Einberufung der Erſatzmänner; ich verſündigte mich in meinem Gewiſſen, wenn ich der gegentheiligen Meinung beitreten würde; ja ich müßte befürchten, die Ma-

nen des großen Kaiſers Ludwig des Baiern zu beleidigen, welcher im finſtern Jahrhunderte die Rechte des weltlichen Armes, die Würde der Throne gegen fremde Anmaßungen kräftiger zu behaupten wußte, als es in den ſogenannten aufgeklärten Jahrhunderten, die man einſt als die Epoche der Schaukelſyſteme bezeichnen wird, in manchem Reiche geſchah" 80).

Bei Gelegenheit dieſer Berathung betonte auch der Rheinkreis-Abgeordnete Kurz — ſelbſt gegen eine Auslaſſung des Protokolles — „ſeinen Vorbehalt des Einklanges des Concordats mit andern conſtitutionellen Geſetzen" 81). Abg. Zenger, auch Cicero pro domo, wie früher ſchon Abg. Abt 82) (Beide mit Abg. Egger in gleichem Falle), ſuchte das Standſchaftsrecht ſeines dreifachen Amtsgenoſſen ſtandhaft zu vertheidigen 83) und gab dabei ſehr viel curialiſtiſchen Sauer- und Stickſtoff zum Beſten. Um ſo tröſtlicher und erfreulicher war die Abſtimmung des gleichfalls geiſtlichen Abgeordneten, Pfarrers und geiſtlichen Rathes Socher 84), welcher, wie mir ſcheint, längſt Domherr zu ſeyn verdiente, vermuthlich aber die gemeinnützige Wirkſamkeit ſeines ſeelſorglichen Amtes und ſeines (jetzt ſchon viermal ausgeübten) Abgeordnetenberufes vorzieht. Er verneinte mit treffenden Beweisgründen ſowohl die erſte Frage: „Ob ein Domherr als Domherr in der zweiten Kammer ſeyn könne", als die weitere: „Ob ein Pfarrer, der Domherr und Pfarrer zugleich ſei, Abgeordneter zu ſeyn vermöge?" und männlich pflichtmäßig entnahm er den Bereich politiſcher und conſtitutioneller Verhältniſſe gänzlich und auf immer der geiſtlichen Einwirkung. In ſonderbarem Contraſte mit dieſer Abſtimmung eines geiſtlichen Abgeordneten ſtehen die ganz päpſtlichen und nach meiner innigſten Ueberzeugung mit den Verfaſſungsgrundſätzen im Allgemeinen und Beſonderen unverträglichen Aeußerungen der weltlichen Abgeordneten v. Weinbach 85) und v. Cloſen 86), obwohl Beide ganz verſchiedene Wege gehen. Eine Stimme trug ſogar auf „weltliche Dispenſationen"! an 87). Höre Proſper! „Alle menſchlichen Geſetze, eben ſo wie die grammatiſchen Regeln, unter-

liegen einigen Ausnahmen, und mit der Befugniß der geſellſchaftlichen Ordnung, allgemeine Geſetze zu geben, iſt zugleich ſchon die Befugniß ausgeſprochen, Ausnahmen von der Regel zu ſtatuiren. Die menſchlichen Geſetze ſind nur aus der Allgemeinheit der Fälle abſtrahirt; ſie beruhen auf der Induction, die ſo lange unvollſtändig bleibt, als noch ein Fall aufgebracht werden kann, der ſich nicht unter die allgemeine Regel fügt.“ (O Buſenbaumswurzel mit ihren Stockausſchlägen!) „Alle menſchlichen Geſetze und Inſtitutionen weiſen ſolche Ausnahmen auf.“ (Schlimm genug!) „Unſere häufigen Novellen in der politiſchen Geſetzgebung beurkunden dieſes Gebrechen“ (ſind ſelbſt ein Gebrechen) „und nur Gott allein, der höchſte Geſetzgeber, kann ſolche Geſetze machen, wo keine Ausnahme Statt hat“ (wo keine gegen das unvermeidliche, unwandelbare Geſetz aufkommt! ſeid nur auch hier bemüht, Gottes Ebenbild zu werden, menſchliche Geſetzgeber!) „weil dieſe einzelnen Fälle, die er in ſeiner Weisheit voraus ſah, in der Deliberation ſeines Geſetzentwurfes ſchon begriffen ſind“ (wie erhaben anthropomorphitiſch!). „Daher (???) muß (???) es bei allen (???) menſchlichen Geſetzen Ausnahmen geben (!!!) und mit dem Rechte dieſer Geſetzgebung iſt auch ſchon das Recht der Diſpenſation ausgeſprochen; ſonſt würde die ſtrengſte Gerechtigkeit zur Ungerechtigkeit werden.“ (Man verſuche es nur einmal mit einfacher Geſetzgebung und feſter Verbannung aller Ausnahmen! Dieſer Ur- und Naturweg wird zu großem, unſäglichem, von ſchwachen wie ſtarken Köpfen noch gar nicht in ſeinem vollen reichen Umfange begriffenem politiſchem Heile führen.) „Der päpſtliche Stuhl giebt uns das Beiſpiel der Diſpenſationen“ (leider Gottes! der Heiland gab uns das Beiſpiel göttlicher Conſequenz!) „warum ſollte die weltliche Macht nicht befugt ſeyn, auch in ihren Geſetzen zu diſpenſiren?“ 88) Was ſagſt du zu dieſen Lehren eines Laien, eines Standes, eines National-abgeordneten in der Mitte des Nationalheiligthumes, Proſper? Doch ſchweben ihm die Folgen vor: er weiß ſich ihrer nicht ganz zu erwehren. „Freilich“, ſetzt er ſpäter hinzu, „kann dieſe Diſpenſation nachtheilige Folgen haben. Bei der Kurzſichtigkeit meiner politiſchen Combinationsgabe“ (lobens-

würdige Selbſtſchätzung!) „will ich nicht läugnen, daß der Hof in der Folge vielleicht Mittel finden könne, Mitglieder der Ständeverſammlung, die ihm nicht anſtändig ſind, aus der Kammer zu entfernen“ (ſie ſind ſchon ohne Dispenſation gefunden dieſe Mittel, wie du künftig und nur zu bald ſehen wirſt, Proſper!). „Hingegen kann es der päpſtliche Stuhl durch Begünſtigung einiger ihm ergebenen Individuen dahin bringen, daß ſie zur Kammer gelangen“ 89). Aber der ſanguiniſch apoſtoliſche Votant tröſtet ſich ſchnell wieder 90). „Dieſe Beſorgniſſe ſtehen weit im Hintergrunde; ſie können, da der Kammer die Befugniß, zu entſcheiden und zu dispenſiren, immer offen bleibt (?), noch immer entfernt werden — — Aber gegenwärtig iſt es um die Abwendung eines großen Verluſtes zu thun, der ſo leicht nicht erſetzt werden kann!“ (Alſo perſönlicher Werth, ein ſo relatives Ermeſſen! der Hauptdispenſationsgrund!) Laß uns auf den Grundſatz bauen, Proſper!

„Er bringt dem Hauſe Schutz, das Haus nicht ihm,
„Denn Gottes Schaaren wachen, wo er ſchläft.“
Shakeſpeare.

Einen wahrhaft frommen Laienwunſch muß ich dir doch als Gegenſtück herſagen. „Sehr glücklich können wir Katholiken uns ſchätzen,“ ſagte Abg. Kretz 91), „daß die kirchlichen Angelegenheiten wieder geordnet ſind. Nur muß ich noch bedauern, daß einerſeits ſich die Geiſtlichen zu viel mit weltlichen Geſchäften abgegeben haben“ (haben? nur haben???) „und daß ferner in dem Einkommen der Geiſtlichen eine ſo große Ungleichheit iſt, ſo daß einige derſelben zu viel, andere zu wenig haben, ſo daß ſie kaum beſtehen können, weßhalb es zu wünſchen wäre, auf eine gleichere Vertheilung der Einkünfte zu denken.“ (In dem Manne ſteckt der Evangeliumsgeiſt, Proſper! er habe nun das Wort leſen dürfen oder nicht!)

Sehr intereſſant ſtellte Abg. Adolai die bisherigen Ergebniſſe der Berathung zuſammen 92). Er berührte die allerdings höchſt anziehende Frage über „größere Ausdehnung der Wahlkreiſe“ 93), die, mein Freund! wahrlich der geſetzgebenden Erwägung werth wäre, doch bei vorliegender Erörte-

rung, die nur nach dem beſtehenden Geſetze zu regeln war, unwirkſam bleiben mußte. Scharfſinnig, wenn gleich ein wenig in Caſuiſtik gefärbt war ſeine Anſicht „des möglichen Verluſtes der Wahlfähigkeit für die in Frage befangene Pfarrei“ (falls die Curie auf ihrer Diſpenſation beſtehe) „als eines größeren Uebels“ 94). Aber auch dieſe Betrachtung wiegt die aus diſpenſirender Verletzung unvermeidlich ſich ergebende dauerhafte Verletzlichkeit der Geſetzregel nicht auf.

v. Hornthals ausführliche Abſtimmung tadelte vor Allem mit Recht, „daß lateiniſche Gründe in einer teutſchen Kammer vorgetragen worden“ 95). Dann zeigte er, daß Domherr Egger „wirklich nicht mehr im Beſitz der Standſchaft ſich befinde; daß er daher mit Unrecht einberufen, erſchienen und noch in der Verſammlung vorhanden ſei“ 96). — Er unterſuchte, „ob derſelbe die Standſchaft in der Kammer fortſetzen 97) und ob der Kammer das Recht zuſtehen könne, einen Nichtbefugten in ihrer Mitte zu dulden“ 98); welches Beides er gründlich verneinte 99). Dann widerlegte er „die zu Eggers Gunſten angeführten Gründe“ 100) und ſparte hierbei nachdrückliche und ſelbſt herbe, zumal hiſtoriſche Arzenei nicht. Aber, Proſper! ſind nicht alle ſtärkenden Mittel ihrer eigenſten Natur nach etwas bitter? — — —

„Ich frage,“ ſprach der freimüthige Mann, „warum wollen wir ſolche“ (Diſpenſations-) „Pflaſter“ (für parlamentariſche Perſonalverluſt-Wunden) „aus Rom kommen laſſen? Das Pflaſter für dieſe“ (die gegenwärtige) „Wunde“ (wenn ſie eine wäre) „iſt ſchon im Jahre 1818 geſtrichen; im Jahre 1818, wo man Herrn Egger wählte, wurde auch ſchon der Erſatzmann gewählt; dieſer wird eben einberufen und dieſer iſt das Pflaſter. Sollten wir aber unſerer Verfaſſungsurkunde eine Wunde ſchlagen laſſen? Eine einmal verwundete Conſtitution verliert ihr Blut ſchnell oder allmählig und ſtirbt“ 101). (Cape memor! Baiern!)

„Ich hörte ſagen,“ fährt unſer Ajax fort, „der Papſt dürfe bei uns nicht als auswärtige Macht angeſehen, alſo nicht behauptet werden, daß durch deſſen Diſpenſation unſere Conſtitution von einer auswärtigen Macht abhängig wäre. Der Papſt“, ſo fährt er fort, „ſei oberwärtig und inwär-

tig! Meine Herren! fühlen Sie nicht die Gefährlichkeit dieſer Behauptung mit mir? Herübergreifen in's weltliche Gebiet will ſie, dieſe geiſtliche Macht; dieſes darf unter keinem Vorwande geſtattet werden! Wenn vom allerhöchſten Weſen die Rede iſt, ſo wiſſen wir Alle, daß es allgegenwärtig, hier auch in unſerem Saale, in unſerer Mitte ſich befinde; aber der Papſt muß in weltlichen Dingen bei uns nirgendwärtig ſeyn. . . . Das Streben der päpſtlichen Curie, unter dem Vorwande der Religion in's weltliche Gebiet einzurücken, da zu ſchalten, iſt nicht neu, meine Herren! Nur einige Beiſpiele aus der Geſchichte und die Ueberzeugung folgt, daß ſeit Jahrhunderten ſchon der päpſtliche Hof dieſelben Grundſätze und dieſelben Maximen befolgte. Einmal die Grenze nicht ſcharf bewacht, einen Uebergriff ins Weltliche geſtattet und Alles iſt in Gefahr. Die oft gehörten Aeußerungen, daß durch Entfernung des Herrn Egger aus unſerer Mitte die Gewiſſensfreiheit, die religiöſe Ueberzeugung des Baiernvolkes angetaſtet (!!!), Volksunruhen erregt werden könnten" (vernimm wohl, Proſper!) „verdienen die geringſte Beachtung nicht. Dieſes ſind die alten Maximen, deren man ſich in Rom bediente, um die Völker und Regierungen einzuſchüchtern, und unter der Maske der Religion wurde von Rom aus über Länder und Völker verfügt und Unglück über Millionen verbreitet" 102).

Nach reichhaltigem Blicke über die Geſchichte, namentlich über die baieriſche 103), am namentlichſten auf das Leiden und Wirken des Erlauchten „Baierlöwen, des herrlichen Ludwigs, des Verherrlichers der Kaiſerkrone" 104) beſchloß der kräftige Redner mit den Worten: „Dieſer Vertrag" (das Concordat) „ward ein Anhang zu der beſchworenen Verfaſſungsurkunde; ehren wir ihn, aber nur keinen Uebergriff der geiſtlichen Macht in das Weltliche! Ich will eben nicht ſagen, daß jetzt bei den erhabenen Tugenden beider vertragenden Fürſten, bei deren vorzüglichen Eigenſchaften, ſo Etwas, wie die Geſchichte früherer Zeiten liefert, zu beſorgen ſei; aber wer bürgt für die Zukunft? Die Verfaſſungsurkunde einmal verwundet, ver-

letzt, und Alles iſt in Gefahr, Alles geht verloren. Das baieriſche Volk, wir, als deſſen Vertreter, haben die heilige Pflicht, das, was unſer erhabener König wieder ins Leben rief — die Verfaſſung! zu erhalten, zu bewachen, mit Leben und Blut zu beſchützen! Ich glaube, meine Herren, Wort gehalten, alle gegneriſchen Scheingründe entkräftet zu haben. Ich wiederhole daher den Antrag, Herrn Kan. Egger der Verfaſſungsurkunde gemäß nicht einzuberufen, und da er nun einmal unbefugt in der Kammer anweſend iſt, ihn ferner nicht mehr in unſerer Mitte als Landſtand exiſtiren zu laſſen" 105).

Wirſt du dich wundern, Proſper! wenn du einſt bei der Rückkehr in dein Urvaterland vergeblich dieſen wackeren und muthvollen Patrioten auf den Bänken der Nationalvertreter ſuchſt? ja ſelbſt nicht einmal an der Spitze der von ihm trefflich berathenen Bürgerſchaft ſeiner Vaterſtadt mehr findeſt? Schwerlich ſtaunſt du dann mehr, wenn du vorher erfährſt, daß die Gens irritabilis Augurum ihn mit aller Schnellkraft der Leidenſchaft und der Liſt überſegelte! Und daß dieſe Gens von ſo tief eindringender hiſtoriſcher Lauge hier, wie immer im höchſten Grade irritirt ſeyn mußte, begreifſt du wohl. Um deßwillen hat ſie auch, ſobald ſie wieder Etwas vermochte, dafür geſorgt, den hiſtoriſchen Herkules aus der Bahn ſeiner Arbeiten zu befördern, und den Stein der Weiſen aus Klio's Händen in die Hände gelegt, welche Erbſünde und Reformation kopflos oder ultraliſtig zuſammenknoten.

Der helle Seuffert hatte dem in dieſer merkwürdigen Domherrnſache offenbaren Römerſtreben nicht minder kräftig zugeſetzt, als der klare Hornthal. Aber er ſprach mehr als Staatsrechtsmann, als — wie man es ſonſt nannte — Publiciſt; ſeine Anſichten waren rechtlich ſcharf, aber nicht hiſtoriſch belegt. Auch blieb er in der gemeſſenen Form des ſtrengerwägenden und ausſprechenden Votanten. Hornthal aber ſetzte die Wahrheit, dieſelbe, welche Seuffert vertheidigte, auf den Sichelwagen der Geſchichte und mitunter der Ironie. Somit hatte er, wo nicht ein größeres, doch ein tiefer ergriffenes Publicum in der Kammer und außer ihr ein ſehr großes, welches Jenem fehlte. Und was die Feierlichkeitsele-

ganz der Auguren, die einander nur leiſe zulächeln, am härteſten mitnimmt, das iſt der Witz, welcher das Rauchfaß ſchaukelt, nachdem die Geſchichte es ausgelöſcht hat. Welcher echt eingeweihte Römling mit und ohne Toga konnte dem munteren Redner folgende ſarkaſtiſche Allegorie vergeben? „Ich ſehe den Staat und die Kirche für ein glückliches Ehepaar an; der Staat, der Gemahl, geht mit ſeiner hochgeehrten Matrone, der Kirche, Arm in Arm freundlich einher; er läßt ihr den Ehrenplatz. Aber der kluge Mann zeichnet ſcharf die Linie zwiſchen ſeinen und ſeiner Gattin Verrichtungen. Ihr überläßt er das Hausweſen, die innere Oekonomie, auch Garderobe, den Putz ꝛc. Das Regiment hält er feſt gezügelt für ſich; in dieſes läßt er die Gemahlin nicht übergreifen; verſieht er dieſes, begiebt er ſich des Regiments, dann kommt er unter'n Pantoffel, über kurz oder lang iſt er verloren" 106).

Was war natürlicher, Freund! als daß die hochgeehrte Matrone ſo viel nöthig Xantippe wurde, und den ironiſchen Sokrates von der Bürgermeiſterwürde (durch ihn wohlthätig und erkräftigt) und vom Abgeordnetenſitze (durch ihn geehrt und heilſam) mit allem Vermögen der Frauenliſt verdrängte? Wir hoffen ſeine ſpätere Rückkehr zu Beiden!

Weit zufriedener mußte die gute (?) Dame mit den ſanguiniſchen An- und Ausſichten des auf Gott und die Welt vertrauenden Abg. v. Weinbach ſeyn, der da von ſich kommen ließ: „Sehr angegriffen haben mich geſtern die gehörten ſehr bitteren Erinnerungen an die Vorzeiten des baieriſchen Kaiſers Ludwig. Die Beſorgniſſe, daß ähnliche Eingriffe des römiſchen Hofes wiederum erwachen möchten, ſind dem dermaligen und künftigen Zeitalter nicht mehr anpaſſend. Die Zeiten eines Gregors und (!) Hildebrands ſind auf ewig verſchwunden!" (???) 107)

Laß es uns mit Hornthal und dem teutſchen Dichterpatriarchen halten:

„Gott hat die Gradheit ſelbſt an's Herz genommen,
„Auf gradem Weg' iſt Niemand umgekommen!"

Göthe.

Vermittlungsluſtig trug Abg. Dangel auf des Abg. Eggers Aufforderung an: „binnen acht Tagen nachzuweiſen, daß

er ſeine Domherrnſtelle wirklich niedergelegt habe und nur noch Pfarrer ſei, nach fruchtloſem Verlaufe der Friſt ſei der Austritt als geſchehen anzunehmen und der Erſatzmann einzuberufen" 108).

Abg. Clarus erwarb ſich das Verdienſt, ein in der Erörterung vorgekommenes höchſt kränkliches Sophisma in's Hoſpital zu ſchicken. „Man habe angeführt, daß die Unverträglichkeit des Domherrn- und Pfarramtes gleiche Unverträglichkeit der Conſiſtorialraths-, Decanats- und Proſpectionsämter mit der Pfarreigenſchaft nach ſich ziehe (!!!). — Allein letzte Stellen ſeien officia und nicht beneficia, ohne Pfründengenuß, und würden als Geſchäftsauszeichnung mit dem Beſitze hinlänglich dotirter Pfarreien zugleich vergeben. Auch entferne dieß Amtsverhältniß die Pfarrer nicht von der Bekanntſchaft mit dem Volke, führe ſie vielmehr noch näher mit demſelben zuſammen, und eigne ſeine Inhaber mithin nur um ſo mehr zu Volksvertretern" 109).

Abg. Rieder, Decan und Pfarrer zu Roſenhain, meinte: „Wenn ſelbſt in der neueſten Zeit zwei Infeln auf einen Kopf paſſen, wer dann bezweifeln ſolle, daß auch eine Domherrnpräbende mit einer mageren Pfarrei vereinbar ſei?" 110) Wenigſtens kanoniſtiſch naiv! wenn ſchon nicht im Nazarethgeiſte!

Doch erinnert mich dieſer naive Votant, indem er ſich „an die ſo kräftige als männliche Aeußerung des Abg. v. Aretin anſchließt", daß ich dir noch die Quinteſſenz dieſer Abſtimmung ſchuldig bin. Empfange alſo hier die Gabe curialiſtiſch-publiciſtiſch-hoffmänniſcher Magentropfen und in ihr einen neuen Beweis, welch verſchiedene Naturen in derſelben Bruſt hauſen können. Denn denſelben Mann (er war ſchon Behr's Cenſurgegner, wie du dich entſinneſt!) findeſt du bei anderen wichtigen Anläſſen goldrein, geiſteshell, freikräftig wie Wenige!

„Den Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde zu folgen, frei von jeder vorgefaßten Meinung, von jeder willkürlichen Deutung, das iſt, was die Pflicht von uns fordert!" So ſtellt Abg. v. Aretin „die Hauptanſicht voraus", um jeder Mißdeutung zuvorzukommen 111). „Die Entſcheidung der" (Ezger'ſchen) „Frage liegt im Concordat," ſo fährt er fort,

„welches ein Theil der Conſtitution iſt. Wir haben nicht zu unterſuchen, ob es gut, ob es wünſchenswerth war, daß überhaupt das Concordat und daß es in ſeiner gegenwärtigen Geſtalt ein Theil der Conſtitution geworden iſt“ 112).

„Sokrates, weißt du? Es haben die Richter zum Tode verdammt dich!
— Sie verdammte längſt eben dazu die Natur!“

Herder.

„Genug, es iſt abgeſchloſſen — wir haben es mit der Conſtitution zugleich beſchworen“ 113) — (aber das II. Edict auch!!! das Kirchenedict, Proſper!). „Wir müſſen feſt daran halten“ 114) (aber an das II. Edict auch!!!). „Es enthält in dem Tit. X. die conſtitutionelle Anerkennung des päpſtlichen Dispenſationsrechtes. Wenn man den Zuſammenhang zwiſchen den Partikeln uti und ita betrachtet, ſo ſieht man, daß ſie eine Wechſelbeziehung begründen, die, ohne dem Sinne Zwang anzuthun, nicht getrennt werden kann“ 115).

(Schlage nach, See- und Landtagsmann!)

„Auch ſagt das Wort semper deutlich, daß hier von allen Fällen die Rede iſt. Ich habe daher nicht nöthig, die alten Kirchengeſetze und das Tridentinum zu citiren. Das Concordat iſt hier die einzige verfaſſungsmäßige Entſcheidungsquelle!“ 116) (für geiſtliche Beziehungen, Proſper! die ſchwere Rüſtung macht unſeren Kämpfer ſtraucheln.)

„Das Factum der Dispenſation ſei ſo klar als ihr Recht. Zwar ſei die päpſtliche Dispenſationsbulle nicht vorgelegt, doch das biſchöfliche und als Ausfluß der competenten Behörde unverwerfliche Zeugniß. Das Miniſterium habe den Betheiligten von der Bulle in Kenntniß geſetzt, folglich habe die obere Staatsbehörde ſolche eingeſehen, geprüft, anerkannt. — Das königliche Placet ſei verwahrt; die Dispenſation gelte alſo formell 117). Aber man bezweifle die materielle Gültigkeit, ſpreche von Verletzung der Nationalſelbſtſtändigkeit. Das rühmliche Gefühl dieſer Letzten ſei aber hier anwendungslos. — Es handle ſich nicht von einem weltlichen Fürſten, der unſere Nationalexiſtenz bedrohe, ſondern von dem Oberhaupte der katholiſchen Kirche, welches für den katholiſchen

Religionstheil mit unſerem Könige contrahirt habe, und zu welchem die Verhältniſſe der katholiſchen Baiern, unabhängig von jeder äußeren (?) Gewalt unverletzt erhalten werden müßten" 118).

(Aber handelt es ſich hier nicht von Conſtitutions-, folglich von National- und nicht von Glaubenstheils-Verhältniſſen? O Escobardismus!)

„Würden wir uns nicht widerſprechen, wenn wir wenige Tage nach dem Ausdrucke unſeres Dankes für das Concordat eben dieß Concordat als ein Hinderniß unſerer Selbſtſtändigkeit ausgeben wollten?" 119) (Dieß geht ſehr gut zuſammen. Die Kammer kann ſich erfreuen, daß ein ſehr zahlreicher Theil der Nation durch ein Kirchengeſetz beruhigt wurde, und dennoch in verkehrter Anwendung dieſes Geſetzes auf ganz ungeeignete Verhältniſſe ein Hinderniß der National- und Parlamentarſelbſtſtändigkeit finden. Heilig thuende Rabuliſterei!) „Denn das läßt ſich nicht in Abrede ſtellen," ſo fährt der rombegeiſterte Redner fort, „daß, wenn der Papſt **als auswärtige Macht** das Concordat abgeſchloſſen hätte, wenn er als in unſere ſtaatsbürgerlichen Rechte eingreifender weltlicher Fürſt zu betrachten wäre, **alsdann nicht bloß die Pfarrer allein**, **ſondern wir katholiſche Abgeordnete, ja alle katholiſche Baiern und überhaupt alle Katholiken der Chriſtenheit ohne Ausnahme als nicht ſelbſtſtändig, als Untergebene einer auswärtigen Macht angeſehen werden müßten; das würde doch Keiner von uns behaupten wollen!**" 120)

(Ob wollen? hier eben wollen? laſſe ich dahin geſtellt ſeyn, Proſper, und halte mich nur an die ewige, geſchichtliche und kanoniſtiſche Wahrheit, **daß dieſe Behauptung, eben ſie und ſie ganz** in Sinn und That der Curie liegt, jener Curie, welche ſich als die Oberherrin der Regenten ausſprach, darthat, beurkundete, und wie die neueſten Erfahrungen der Zeit, in welcher ich dir ſchreibe, uns laut genug zurufen, noch im Jahre Chriſti und des Lichtes 1829 ihre alten Lieblingsſätze flüſtert, wieder aufführt, allenthalben, wo man ſtill hält, anpaßt! Was alſo der devote Abgeordnete weder ſelbſt behaupten will, noch einem ſeiner Amtsgenoſſen zu behaupten zutraut, **geſchieht** und **geſchah** von jeher. — Und wäre ſelbſt

die Papſtmacht von jeher ſo ſtill, ſanft und anſpruchslos, ſo heilandsgemäß und echt chriſtlich geweſen, als ſie das Gegentheil war, ſo würde ihre geographiſche Stellung und die Abtheilung der Erdenbewohner in Völker ſie immer materiell und auswärtig ſeyn und erſcheinen laſſen!) Wir bekommen aber des gelehrt ausſtaffirten Galimathias noch mehr. Vernimm, Proſper!

„Noch mehr! wenn jener Grundſatz" (der Verletzung der Nationalſelbſtſtändigkeit) „richtig wäre, ſo müßten wir den Stifter unſerer Religion" (denn der Papſt iſt nach katholiſchen Grundſätzen nur ſein irdiſcher Statthalter) „ſelbſt als auswärtigen Oberherrn erklären" 121)!

(Das heißt doch wahrlich aus dem ſchlichten, ungenähten Gewande des göttlichen Heilandes die Dalmatik und Staatstracht des römiſchen Biſchofes erkünſteln, und der Nachſicht und Geduld des Menſchenverſtandes in hohem Grade mißbrauchen! Und nun folgender Schluß!)

„Sie ſehen, meine Herren, wie weit der aufgeſtellte Grundſatz führen würde." (Wahrlich! wir ſehen es!) „Ein Princip, das in ſeinen Folgen ſo falſch iſt, kann unmöglich richtig ſeyn; es iſt unhaltbar; iſt nur Scheingrund, der uns nicht täuſchen darf" 122).

„Wem ich ein beſſer Schickſal gönnte?
„Es ſind die erkünſtelten Talente,
„An dieſem, an jenem, am beſten gebricht's,
„Sie mühen und zwängen und kommen zu Nichts!"
Göthe.

Genug von dem Devotionselixir! Nicht ſo, Proſper?

Dagegen ſollſt du, mein Freund! ſobald du baieriſchen Boden betrittſt, eine von den Perlen unſeres vier und achtzig Bände tiefen Protokoll-Meergrundes in der ganz vorzüglichen und gediegenen Abſtimmung des Abg. Köſter erfaſſen 123). Hier nur einen Vorgeſchmack. Er beſtritt „dem römiſchen Papſte die Befugniß, in Baiern in der Perſon eines Kanonikers zwei Beneficien zu vereinigen", und erwies dieſes durch den X. Art. des Concordats 124). Er beſtritt ferner dem römiſchen Papſte „die Befugniß der Reſidenzdispenſation mit oder ohne Placet" und bewies „dieſelbe als einen Eingriff in die

Verfaſſung" 125). Er zeigte, „daß ſelbſt die Ertheilung des königlichen Placet Nichts nütze; der König ſei dabei als heilig und unverletzlich uncompromittirt, und die Miniſter könnten ſich irren" 126). Er fand, „obgleich die Dispenſationsbulle keinen Werth für die Kammer haben könne, doch ſonderbar, daß ſie vorenthalten werde" (du wirſt dieß ſchon längſt mit mir ſonderbar gefunden haben, Proſper!), „und erinnerte daran, daß die Kammer eben jetzt den oberſten conſtitutionellen Gerichtshof Baierns bilde, vor dem Egger nun ſtehe. Er ſei ſchuldig, das vorgebliche Actenſtück" (auf welches er ſich berufe) „im Original vorzulegen, da außerdem das biſchöfliche Zeugniß nur als ein bezugnehmendes ohne bezogenes" (referens sine relato) „anzuſehen und ungenügend ſei. Wir haben uns", ſagt der freimüthige Rheinländer, „bei Krankheitsfällen, Gutsveränderungen" (der Abgeordneten) „die Actenſtücke vorlegen laſſen. Warum ſollen wir uns in dieſem wichtigen Falle mit einem einfachen Zeugniſſe begnügen? Es muß die Sache nicht ganz richtig ſeyn" 127).

„Glaube dich nicht allzugut gebettet,
„Ein gewandter Mann iſt halb gerettet!"

Göthe.

Von dieſen Anſichten und dem auf ſie gebauten Gegen-Egger'ſchen Doppelantrag geht unſer köſtlicher Köſter auf einen in der Erörterung vorgekommenen Escobardismus 128) über. „Das" (damals ſprechende) „Mitglied hat uns den politiſchen Katechism der römiſchen Curie ausgelegt und erklärt, daß es dem echten" (wahrſcheinlich dem römiſchen im Gegenſatze des (nur) chriſtlichen) „Katholiken ein unſchätzbares Gut ſei, wenn er die Freiheit ſeines Gewiſſens zu Handhabung ſeiner kirchlichen Rechte brauchen dürfe. Meine Herren! das heißt mit andern Worten: der echte Katholik im Königreiche Baiern darf ſich den vaterländiſchen Geſetzen entziehen, wo ihm die kanoniſchen Satzungen einen Ausweg zeigen. Welche Grundſätze! wo bleibt nach denſelben unſer Eid, unſere Verfaſſung?" 129)

„Die heutige und die zwei vorhergehenden Sitzungen", ſo fährt der wirkliche Bürger fort (denn, Proſper! es gibt

auch Titularbürger, wie Titular-Geheimräthe) „geben uns vielen Stoff zu wichtigen Berathungen, welche in uns den Vorſatz verſtärken müſſen, uns feſt an unſeren König, an unſere Verfaſſung zu halten; keine Eingriffe der römiſchen Curie in das weltliche Regiment zu dulden, wozu jetzt ſchon das Concordat Veranlaſſung gegeben hat; unſere Verfaſſung, die uns Maximilian Joſeph diesſeits der Berge gegeben hat, durch keine ultramontaniſche Umtriebe ſchmälern zu laſſen. Dem Papſte ſind durch das Concordat viele, die baieriſche Monarchie einſchränkende Rechte leider! verliehen worden! Die, welche wir noch haben, müſſen wir mit derſelben eiſernen Conſequenz zu bewachen ſuchen, mit welcher Pius VII. in Napoleons Kerker ſtieg. Seien wir auf unſerer Hut! hierarchiſche Umtriebe ſind im Anzuge, die Geiſtesfreiheit will man unterdrücken; Jeſuiten und Redemptoriſten ſol-len die Erziehung der Jugend übernehmen, ihr ultramontaniſche Lehren geben und einſtens könnte das Jahrhundert wieder erſcheinen, welches die Fürſten im Vorhofe des Vaticans geſehen hat!“ 130)

Auch den logiſch ſich anſtellenden Unſinn rügt der edelmüthige und geiſtesfreie Redner. „Noch muß ich die Ehre unſeres Herrn Chriſtus retten. In der letzten Sitzung ſtellte ein“ (verehrliches) „Mitglied ein hinkendes Gleichniß auf und ſagte: Wer den Papſt eine fremde Macht nenne, erkläre auch den Stifter des Chriſtenthumes dafür, indem der Papſt deſſen irdiſcher Statthalter ſei 131). Aber von Chriſtus läßt ſich nicht ſagen, daß er Geſetze gegeben habe, die der ſpäteren Dispenſation bedürfen. Ein anderes Mitglied hat der Kammer den Vorwurf gemacht, es zeige ſich ein Anwogen gegen das Concordat, und dieß ſtehe im Widerſpruche mit den Geſinnungen, welche die Kammer in der Dankadreſſe ausgedrückt. Wer mag dieß behaupten? Wir ehren das Concordat, weil es Staatsgeſetz iſt, aber die Verfaſſung ſoll nicht verletzt werden“ 132).

Noch den höchſt merkwürdigen Schluß, Proſper!

„Die heutige Verhandlung", ſo beſchließt Abg. Köſter ſeine wahrhaft männliche und feſte Rede, „mit unſeren Domherren gibt mir Veranlaſſung, unſeres würdigen Collegen, des katholiſchen Decans Graf in Frankenthal zu erwähnen, dem wir einen Urlaub auf ſechs Wochen ertheilt haben. Allgemein ging im Rheinkreiſe das Gerücht, die geiſtlichen Oberbehörden hätten dem Abg. Graf eine Domherrnſtelle in Speier angetragen, ihm als Abgeordneten aber zur Bedingniß gemacht, den dahier im Jahr 1819 auf die Verfaſſung geleiſteten Eid zurückzunehmen. Herr Graf iſt nicht Domherr geworden. In der katholiſchen Kirche iſt vollkommene Einheit. Ich ſtelle die Gewiſſensfrage an unſere hier anweſenden zwei Domherren: Ob ihnen auch ein ſolcher Antrag gemacht worden? Im Fall' es geſchehen, könnte ein Domherr in unſerer Verſammlung ſeyn?" 133)

Braver Köſter! — —

„Im Ruhm wirſt du unſterblich bei uns leben!"
Schiller.

um ſo unſterblicher, da auch dich die irae jener Gemüther, die für „coelestes" gelten wollen, aus dem Parlamente Baierns verdrängten, in welchem ſie Nichts Großartiges, ſondern nur Heloten der „quatuor minorum" ſehen möchten!

Auch Ehre dem anderen wackeren Rheinländer, der mit ſeinem freiſinnigen Amtsgenoſſen für die gute Sache ſtand und um ihretwillen dem Oſtracismus verfiel, wie ſie. „Wer nur ein wenig mit den öffentlichen Verwaltungsgegenſtänden zu thun hat," ſprach Abg. Schopmann, „der weiß, wie leicht bei der dermaligen Tendenz die niedere Geiſtlichkeit mit der höheren in Colliſion kommt, und wie wichtig und nothwendig es iſt, daß der ehrwürdige Stand der Pfarrer rein und unzweideutig in dieſer Kammer vertreten und gegen die Anmaßungen der römiſchen Curie geſichert werde" 134).

Sehr zweckmäßig charakteriſirte derſelbe Redner die Taktik eines der Fehdetheile 135). „Der Domherr Egger ſcheint — — kein volles Vertrauen auf ſeine conſtitutionel-

len Anſprüche geſetzt zu haben; daher ließ er den Pfarrer Egger ſeine Zuflucht zu Nebengründen, zu dem Pfandrechte auf ſeine Pfarrei nehmen; ja! er ließ ihn ſogar die Sturmglocke ziehen und ſeinen katholiſchen Glaubensgenoſſen ſagen, es ſei durch ſeinen Austritt die katholiſche Religion in Gefahr — ein Mittel, das bei den gegenwärtigen Zeiten ſeine Zauberkraft verloren hat. Der katholiſche College weißt zu gut, daß auf den Fall ſeines Austrittes ein anderer würdiger katholiſcher Geiſtlicher an ſeine Stelle in der Kammer trete.“

In achtzehn Protokollſeiten gibt uns am Ende Abg. Häker die kurze Ueberſicht der von uns bereits nicht nur über-, ſondern auch eingeſehenen Discuſſion, um ſich zuletzt den Gegnern des Egger'ſchen Parlamentardaſeyns anzuſchließen 136).

Auf die Anfrage des Präſidenten, „ob die Kammer den eine Schlußrede ſich vorbehaltenden Abg. Egger nochmals hören wolle“ 137), entſchied dieſelbe mit 53 gegen 42 Stimmen verneinend 138). Auf die weitere Frage, „ob ſich die Kammer zur Entſcheidung der Egger'ſchen Angelegenheit für befugt (competent) halte“ 139), ſprachen 94 Stimmen gegen eine dieſe Befugniß bejahend aus 140). Der Präſident wollte die dritte Frage über die freiwillige Niederlegung der augsburgiſchen Dompfründe ſtellen 141), als Domherr Egger ſolche durch Verneinung dieſer Entſagung ſelbſt beſeitigte 142). Die vierte und letzte Frage erging alſo wegen Vorzeigung der Dispenſationsbulle 143) und die Kammer erklärte ſich einſtimmig auch ohne dieſe Bulle für hinlänglich zu Entſcheidung unterrichtet 144).

Nach freiwilligem Abtritt der ohnehin des Mitabſtimmens unfähigen Intereſſenten Egger und Abt 145) entſchied nunmehr die Kammer mit 83 gegen 12 Stimmen, „daß Abg. Egger ſo lange noch als Abgeordneter zu erkennen geweſen, bis durch Erkenntniß der Kammer über ſeine Mitgliedseigenſchaft beſchloſſen worden“ 146), und zuletzt mit 65 gegen 30 Stimmen, „daß der Austritt des Abg. Egger aus der Kammer und die Einberufung ſeines Erſatzmannes, Decans und Pfarrers Vögele, nothwendig ſei“ 147).

In der nächſten Sitzung war die ganz verwandte Sache des Abg. Abt im Begriffe, zur Sprache zu kommen 148), als der Präſident deſſen ſchriftliche Erklärung vorlegte 149). Sie

beſagte mit wenig wohlgeſetzten Worten: „Es ſei über den Gegenſtand ſchon ſo viel und zu lange (?) geſprochen, als daß er ſeines Ortes noch Etwas beiſetzen wolle. In langen Berathungen habe die Kammer der Unterſuchung: ob ein Pfarrer, welcher daneben auch Kanonikus geworden, noch ihr Mitglied ſeyn dürfe oder nicht, hohe Wichtigkeit" (mit Recht) „gegeben, viele Zeit und Mühe darauf gewandt" (abermals mit Recht). „Noch ſei des Guten, worauf das biedere Baiernvolk mit Sehnſucht harre, viel zu thun übrig" (Parthergefecht, Proſper! im Fliehen!). „Durch ihn ſolle es nicht länger mehr aufgehalten werden" (noch immer Partherpfeile!). „Die Kammer möge über ſeinen Aus- oder Nichtaustritt ohne Weiteres entſcheiden und ihm und dem Protokolle mittheilen, was ſie beſchloſſen" 150).

Nach einer kurzen Erörterung über wirkliche oder ſcheinbare Verſchiedenheit der Verhältniſſe 151) wurde auf den Austritt auch des Abg. Abt mit einer Mehrheit gegen acht Stimmen, zugleich aber auch auf die von dem Abg. v. Hornthal angetragene 152) und von dem Abg. Köſter unterſtützte 153) Ehrenmeldung ſeiner beſcheidenen und zeitſchonenden freiwilligen Erklärung erkannt 154).

(Ein trefflicher Schild gegen Partherpfeile war dieſe unbefangene Würdigung einer wohl etwas befangenen Aeußerungsweiſe.) — Uebrigens bemerke ich dir hier, mein Freund, wo ſich der Bemerkung ſo natürlich die paſſende Stelle darbeut, daß derſelbe Abg. Abt ſeine Stellung als Nationalabgeordneter dennoch in der Folge der Domherrnwürde vorzog. Wir finden ihn als Mitglied der beiden Ständeverſammlungen von 1825 und 1828 wieder. Ehre dem Ehre gebühret!!

So entſchied ſich ein für Vaterland und Verfaſſung wichtiger Kampf, mein Proſper! Die Kammer von 1822 hatte rühmlich begonnen; laß uns mit des großen Tacitus großen Worten ſchließen:

„Beiſpiele überleben Sitten!"

Aber die Gewiſſensfrage des biederen Köſter war mit alle dem von beiden Domherren unbeantwortet geblieben! Die Juriſten ſagen: Wer ſchweigt, gibt zu!! Und um ſo wichtiger wäre es geweſen, dieſe an ſich

treffliche Verhandlung durch den Antrag an die Regierung auf Unterſuchung, „ob den zu Domherren befördertten Pfarrer-Abgeordneten die Zurücknahme des Verfaſſungseides von ihren geiſtlichen Oberbehörden zur Pflicht gemacht werde?“ rühmlich zu krönen. Denn beſtätigte ſich die Angabe, ſo wäre hier ein ſchweres, nicht bloß Attentat, ſondern — Verbrechen gegen König und Land zu beſtrafen und ſeine Wiederholung zu verhüten. Und wie ſtände es dann mit den Erzbiſchöfen ſelbſt, die als Reichsräthe in der anderen Kammer ſitzen und denſelben Eid ablegen müſſen. Gibt es etwa auch eine Dispens, welche den Schein rettet, aber das Licht nicht vertragen kann? Sie müßte in ſolchem Falle vorhanden ſeyn, wenn die römiſche Kirchenregierung conſequent handelt. Daß ſie jedoch den Tadel der Inconſequenz eben ſo ſelten zu verſchulden pflegt, als ſo mancher ihrer Gegner dieß viel und oft thut, deſſen gibt die Geſchichte wahrlich eherne Urkunde!!!!

Acht und vierzigſter Brief.

Den 8. Sept. 1829.

Wir ſahen, mein Freund, ſo eben die Mühewaltung der — wiewohl verhüllten — Auctorität (dafür war ſie aber auch eine geiſtliche), um Abgeordnete in der Kammer zu behaupten. Nunmehr wartet unſer der offene Kampf für die Entfernung, oder wenn du lieber willſt, gegen die Behauptung eines beſtrittenen Kammerdaſeyns von weltlicher Seite her. Mache dich daher auf ein zweites intereſſantes Schauſpiel gefaßt.

Der, wie du aus meinen bisherigen Briefen ſahſt, 1819 rühmlichſt ausgezeichnete Abg. Behr war unterdeſſen zum erſten Bürgermeiſter der Stadt Würzburg erwählt 155) und zugleich als Profeſſor an der daſigen Univerſität mit Beibehaltung ſeines ganzen Gehaltes, Titels und Ranges in zeitliche Quiescenz ſo geſetzt worden, daß 156) ihm der Rücktritt in den Bezug ſeines bisherigen Gehaltes für den Fall vorbehalten blieb, wenn er nach Verfluß von drei Jahren nicht zum andernmale

als Bürgermeiſter beſtätigt werden oder dieſes letzte Amt früher wieder abgeben ſollte 157).

Aus den der Kammer vorgelegten Papieren ſcheint ſich zu ergeben, daß anfänglich die Verträglichkeit des Bürgermeiſteramtes mit der Profeſſur wenigſtens in der Anſicht des mit der doppelten Leiſtung zu beauftragenden Abg. Behr (und hier war es unſtreitig) keinem Anſtande unterworfen war. Und ſo iſt es auch der Natur der Sache nach. Indeſſen dachte die Regierung anders 158) — daher die Quiescirung. Dieſe Quiescirung erweckte bei der Einweiſungscommiſſion Verſchiedenheit der Meinung über die Frage: „Ob zur Befähigung eines ſtändiſchen Univerſitäts-Abgeordneten die Activität als Profeſſor" (Begleitung, Ausübung des wirklichen Lehramtes) „erforderlich ſei" 159)? Hierüber ſollte nun die Kammer entſcheiden. —

Präſ. v. Seuffert glaubte dieſe Frage bejahen, daher die Einberufung verneinen zu müſſen. (Bemerke, Freund! daß die beiden Pfarrer-Domherren waren einberufen worden und bereits in der Kammer ſaßen, als ſich die Anſtände gegen ihr Recht erhoben! Mit dem freimüthigen weltlichen Abgeordneten von 1819 hatte man ein kürzeres Verfahren eingeſchlagen und die Entſcheidung der Kammer im negativen Sinn anticipirt.) v. Seufferts (wie er ihn ſelbſt nannte) einfacher Grund war, „daß kein Abgeordneter erſcheinen dürfe, welcher nicht, wäre er noch nicht gewählt, in ſeinen dermaligen Verhältniſſen noch jetzt gewählt werden könnte 160). Behr habe dieſe paſſive Wahlfähigkeit verloren, alſo auch ſein Recht zur Standſchaft" 161).

Der Abſtimmende, welcher übrigens die größte Achtung für den hier in demſelben Manne vereinigten akademiſchen Gelehrten und thätig einſichtsvollen Gemeindevorſteher bekannte 162), unterſchied „eine allgemeine und eine beſondere Wahlfähigkeit; Letztere in Beziehung auf eine der auf dem Landtage zu vertretenden Claſſen" (Kategorien). „Für die akademiſche Claſſe werde eine ordentliche Profeſſur erfordert; mit ihrem Verluſte höre daher die beſondere paſſive Wahlfähigkeit auf" 163). Dieſe Anſicht ausführlich ſowohl auf „die grammatiſche Interpretation der claſſiſchen Stelle der Verfaſſungsurkunde Tit. VI. §. 14. Nr. 1. 2. 164), als auf die lo-

giſche Unhaltbarkeit der Gegengründe“ 165) bauend geht der ſcharfſinnige Rechtskenner auf eine Ideenreihe über, welche ebenſowohl im höchſten Geſchäftsernſte, als mit der idealſten und edelſten Berufsironie beherziget werden könnte, in beiden Fällen daher unſerer beſonderen Aufmerkſamkeit würdig iſt.

„Sollte“ (ſo fragt er in der Vorausſetzung, daß man die akademiſchen Lehrer nicht unter den allgemeinen Bedingniſſen der paſſiven Wahlfähigkeit befangen wiſſen wolle) „ſollte der Geſetzgeber die Abgeordneten der Univerſitäten ausgenommen haben, um Reden und Handeln dieſer Männer deſto freier und unabhängiger zu machen? — Allein! ſowohl in der Urkunde als in dem Edicte (?) über die Ständeverſammlung trifft man allenthalben auf unzweideutige Beweiſe, daß man die Freiheit und Unabhängigkeit der Rede bei allen Abgeordneten ohne Ausnahme gewollt. Die Bedingniſſe, unter welchen alle Claſſen der Abgeordneten wählbar ſind; die verbotene Einmiſchung der Regierungsbehörden in die Wahlen; der Schutz, unter welchem die Abgeordneten während der Ständeverſammlung ſtehen; der Schutz, welcher auch nach Schließung derſelben fortdauert, bezeichnen allenthalben den liberalen Geiſt, mit welchem die Regierung die Freimüthigkeit und Unabhängigkeit der Meinungen von den Abgeordneten der Nation erwartet, achtet und ſchützt“ 166)!

Schlage dir, dieſem Elogium gegenüber, vor Allem den Sechſerausſchuß aus dem widerſpenſtigen Sinne, Proſper! Aber ihr Wogenbändiger findet euch nicht ſo leicht, als die Ufer- und Landbiber! (Ich bleibe abſichtlich bei den Bibern ſtehen, weil ſie doch ein nobles Thier und dennoch breitſchweifig ſind.)

„Gleichwohl“, fährt unſere Abſtimmung fort, „ſetzt die Urkunde bei allen Abgeordneten zur Bedingniß ihres fortdauernden Befugniſſes, unter den Ständen des Reiches zu ſitzen, ihre fortdauernde Paſſivwahlfähigkeit voraus. Warum ſollte dieſe Beſtimmung der Freiheit, der Unabhängkeit der Meinungen bei den Abgeordneten der Univerſitäten allein entgegenſtehen? — Man ſagt: wenn auch bei ihnen dieſe Fortdauer erforderlich iſt, ſo hängt es von der Willkür des Souveräns ab, ſich aller Abgeordneten der Univerſitäten zu entledigen, welche das Unglück haben, ihr zu mißfallen. Auf dieſe

Weiſe würde ſich demnach der Souverän in dem nachtheiligen Vorrechte befinden, eine Claſſe von Abgeordneten für ihre Freimüthigkeit zu ſtrafen. Allein hängt es nicht gleichmäßig von dem Souverän ab, den Staatsdienern, welche zur Ständeverſammlung gewählt worden ſind, den Urlaub, ohne welchen ſie zu erſcheinen nicht befugt ſind, zu verweigern? oder kann der Souverän nicht auch die Staatsdiener durch Quieſcirung ſein Mißfallen fühlen laſſen? Hat es der Souverän nicht in ſeiner Gewalt, die Geiſtlichen durch Verſetzung auf andere in anderen Diſtricten und Decanaten gelegene Pfarreien aus der Ständeverſammlung zu entfernen? Wer mag behaupten, daß die würdigen Männer dieſer Verſammlung, welche in ſolche Kategorie gehören, durch dieſe Verhältniſſe ihrer Stellen in der freien Aeußerung ihrer Meinungen gehindert worden ſeien? Wehe und Schmach den Staatsdienern und Geiſtlichen, welche, zur ehrenvollen Vertretung des Volkes berufen, ſich durch Beweggründe der Eigennützigkeit verleiten laſſen, das Vertrauen des Volkes zu täuſchen!" 167)

Cape memor, Proſper!!! Aber jetzt ſtreift unſer Redner hart an die Grenze — nein! er geht über die Grenze des Rechtsbezirkes, er läßt die Willkür zum Rechte werden — vernimm es zu meinem und gewiß auch zu deinem Leidweſen, Freund!

„Wenn außerdem", ſo fährt er nämlich abermals fort, „der Souverän einem Abgeordneten der Univerſität dadurch, daß er ihn von ſeiner ordentlichen Lehrſtelle entläßt, ſeine paſſive Wahlfähigkeit zu entziehen für gut findet, ſei es aus welchen Gründen es wolle (!?), ſo bedient ſich der König" (ſoll heißen die Regierung) „des ihm eigenen conſtitutionellen Rechtes und die conſtitutionellen Rechte des Königes" (der Regierung) „müſſen wir ehren, wie wir wollen, daß er" (ſie) „die conſtitutionellen Rechte der Nation und ihrer Vertreter achte und beſchütze. Wir müſſen ſolche um ſo mehr ehren, weil ſie weit beſchränkter, als in anderen conſtitutionellen Ländern ſind. In anderen, wie in England und Frankreich, entläßt der Souverän alle Adminiſtrativbeamte vom erſten Miniſter

bis zum letzten Commis nach bloßer Willkür, ohne Standesgehalt und wenn er will, ohne alle Penſion; weit beſchränkter iſt der conſtitutionelle Monarch Baierns, welcher den Staatsdienern, die er entläßt, ihren Standesgehalt verfaſſungsmäßig belaſſen muß.“

Hier, mein Freund! wird der Ernſt zu ironiſch oder die Ironie zu ernſt! Wie ein Mann von Seufferts Geiſt und Rechtsgefühl — (mehr und höher als Rechtswiſſen!) — die Willkür zu einem conſtitutionellen Rechte erheben und ihr die Befugniß einräumen kann, einen Nationalvertreter wegen perſönlichen Mißfallens der Regierung ſeiner paſſiven Wahlfähigkeit zu berauben oder ſeiner Amtsverrichtungen zu entſetzen (denn das iſt doch das Weſen der hochgerühmten Quiescirung und dieſer Verluſt dem Ehrenmanne und Wirkergeiſte empfindlicher als jeder Beſoldungsverluſt), das faſſe ich nicht! Noch weniger aber, wie man uns als ein Gut anrechnen kann, daß es anderswo noch ſchlimmer iſt.

Allerdings gehört das Quiesciren unter die Rechte der Vollziehungsgewalt, und abermals allerdings iſt es ein edler Vorzug der baieriſchen Verfaſſung, daß für den Unterhalt und die Belohnung des Dienſteifers und der Dienſttreue verfaſſungsmäßig geſorgt iſt. Allein ſteht dem Gebrauche der Vollziehungsrechte gar keine Obhut des adminiſtrativen Gewiſſens zur Seite? iſt Willkür jemals erlaubt vor dem inneren Forum, wenn ihr auch vor dem äußeren Nichts entgegenſtände? Und ſteht ihr hier wirklich vor dem äußeren Nichts entgegen, wenn man die Quiescirung aus dem conſtitutionellen Geſichtspuncte betrachtet? „Kein Mitglied der Ständeverſammlung kann für die Stimme, welche es in ſeiner Kammer geführt hat, anderswo als in Folge der Geſchäftsordnung durch die Verſammlung ſelbſt zur Rede geſtellt werden“, ſo ſpricht §. 27. Tit. VII. der Verf.Urk. — Iſt aber die Quiescirung eines Staatsdieners wegen der Regierung mißfälliger Anwendung ſeiner ſtändiſchen Verhältniſſe nicht eine der hier verpönten anderen Arten, ihn zur Rede zu ſtellen? Und kann daher ſolche vollzogen werden von einer Regierung, deren erlauchtes Haupt ausdrücklich und heilig ſchwört, „nach der

Verfaſſung und den Geſetzen des Reiches zu regie- ren, ſo wahr ihm Gott helfe und ſein heiliges Evan- gelium"? (§. 1. Tit. X. der Verf. Urk.) und deren Mitglie- der in dieſer Hinſicht verantwortlich ſind?

Genug, Proſper! und übergenug, um alle jene miniſte- riellen Handlungen zu richten, welche durch Quiescirung tüch- tiger, vorwurfsfreier und im beſten Alter der Kraft ſtehender, ja rühmlich bekannter und verehrter Staatsbeamten (zumal der aller Entfernbarkeit von Amtsſtellen geſetzlich enthobenen Richter) oder durch drückende Verſetzungen, oder durch Entzie- hung von Ehrenzeichen, den Abgeordneten im Beamten oder Hofmann ſtrafen und in jedem ſolchen Falle den edlen Muth herausfordern, ſie vor das Gericht des Geſetzes und wenn die- ſes verfaſſungswidrig verſchloſſen bliebe, vor das unabweisliche Gericht der achtbaren, inappellabeln öffentlichen Meinung zu ſtellen — jener Meinung, deren Stimme Donner, deren Schweigen Aechtung iſt.

Die Verirrung unſeres Seuffert in das Flugſandgebiet der Hofpubliciſten thut mir wehe. Laß mich davon abbrechen, und nur noch ſagen, daß er am Ende ſeiner Abſtimmung zu der Frage gelangt: „Soll die Verfaſſung durch unbefugte Ein- berufung" (des Abg. Behr) „verletzt oder durch Entfernung des- ſelben aufrecht erhalten werden?" 168) Dieſes nennt er die eigentliche Frage, auf die es hier ankomme 169) und be- antwortet ſie mit „voller Ueberzeugung" durch die „Nichtein- berufung" 170).

Die eigentliche Frage aber war meines Erachtens: Kann die Regierung die durch §. 27. Tit. VII. der Verf. Urk. begründete Abgeordneten-Unverantwort- lichkeit und einzige Competenz, dieſelbe in Anſpruch zu nehmen, vermittelſt willkürlicher und motivir- ter Quiescirung umgehen und ſomit die Verfaſ- ſung, der ſie Treue und Schirm ſchuldig iſt, ſelbſt auf das Tiefeſte verletzen?

(Abg. Mehmel kommt dieſer eigentlichen Frage, welche die Kammer mit edlem und heiterem Muthe angehen mußte, ſchon um Vieles näher). „Dreierlei Puncte", ſagt er 171), „ſind es, die genau unterſchieden in Erwägung kommen: That-

lich ſein Austritt aus der Ständeverſammlung erfolgt. Ueberdieß gehe aus der" (durch die Erwählung zum Bürgermeiſter) „gänzlich veränderten Amts- und Berufsbeſtimmung dieſes Aufhören mit höchſter Gewißheit hervor" 179). Zugleich aber hält es der abſtimmende Biedermann „für dringende Pflicht der Kammer als Wächterin der Verfaſſung, unſeren Schmerz über Behr's Quiescirung an den Thron gelangen zu laſſen und an demſelben ein lebendiges Bild der grenzenloſen Nachtheile niederzulegen, welche der Mißbrauch des Quiescirens in moraliſcher, rechtlicher und finanzieller Hinſicht zur Folge haben müſſe, um dadurch dieſem Uebel wenigſtens für die Zukunft vorzubeugen" 180). Und dann fährt er fort: „Eben ſo ſind wir es uns ſelbſt ſchuldig, darauf anzutragen, daß es der Weisheit und landesväterlichen Liebe Sr. K. M. gegen das brave und biedere baieriſche Volk gefallen möge, angemeſſene Maßregeln zu ergreifen, daß künftig kein Landſtand im Laufe ſeiner ſechsjährigen Wahlzeit quiescirt werden könne" 181).

Sehr wohl! hatte nicht der Landtagsabſchied von 1819 Zuſagen über das Quiescirungsweſen gegeben 182), welche mit dem Behr'ſchen Vorgange in ſo ſchändendem Widerſpruche ſtehen, als der ſtändiſche Prüfungsausſchuß, dieß Edictskind, mit dem ſchönen und klaren Sonnenbuchſtaben der Verfaſſungsurkunde über das ſtändiſche Petitionsrecht §§. 19 und 20? O des Papierlebens auf Hermann's Fluren, Proſper!!

„Die Quiescirungen ſind eine harte Koſt für den Staat", nahm Abg. Sturz dießmal höchſt freimüthig das Wort 183). „Was bei der vorigen Sitzung" (1819) „hier vorgekommen, kann noch nicht vergeſſen ſeyn . . . — Sollte nicht hier eine zwar adminiſtrative, jedoch contentioſe, ſomit eigentlich gerichtliche Entſcheidung vorliegen, welche nach §. 2. Tit. VIII. der Conſtitution der Beifügung der Entſcheidungsgründe unterworfen iſt?" (Trefflicher und wahrer Blick, Proſper!) „Die adminiſtrative Erwägung" (des Edictes IX. §. 19) „gibt offenbar das Nämliche zu erkennen, und wenn ſomit nur die

Frage der Publicität oder wenigſtens der Mittheilung der Gründe zweifelhaft ſeyn könnte, ſo ſcheint ſie dennoch eine nothwendige Folge der conſtitutionellen Erwägung, die heutige Zeit aber nicht jene zu ſeyn, in welcher man ſich mit dem Nimbus umgeben" (wollen) „ſoll, mit welchem vordem faſt alle Handlungen der öffentlichen (!) Verwaltung" (in partibus) „umgeben waren 184) .... Meines Erachtens hebt die Quiescirung nur direct den Staatsdienſt und namentlich alle deſſen Pflichten auf, ohne jedoch der edictmäßig garantirten lebenslänglichen Dauer des Dienerſtandes im Allgemeinen zu derogiren. Als Abgeordneter der Univerſität könnte daher Behr jetzt nicht gewählt werden. Ob er aber austreten müſſe, ſei eine andere Frage, da aus der urſprünglichen paſſiven Wahlfähigkeit die Nothwendigkeit ihrer immerwährenden Fortſetzung nicht folgt, insbeſondere aber §. 14. Tit. VI. der Conſtitution eine beſondere Vorſchrift für den Austritt gebe. Daß die Mitglieder der Univerſitäten hier nicht namentlich vorkämen, ſei nicht zu bezweifeln; aber eben ſo unbeſtritten ſei die Anomalie, im Grunde die Verletzung aller allgemeinen Grundſätze, wenn man ſolche hier eximiren wolle" 185).

Wir finden in der Abſtimmung des Abg. Socher (der ſich vier Ständeverſammlungen hindurch als ein kenntnißreiches, ſcharfſinniges, gewandtes und in der Regel miniſterielles Mitglied der Kammer beurkundet hat) einen intereſſanten Aufſchluß über die Thatſache 186). Wir dürfen annehmen, mein Freund, daß dieſesmal beſonders eigentlich die Miniſter durch ihn ſprachen, weil ſie wohl fühlten, daß Etwas geſagt werden mußte und deſſen ungeachtet noch zu ſehr der guten alten Excellenzenzeit gewohnt waren (wo das ſtattliche „Tel est notre bon plaisir" und das antilogiſche „Stat pro ratione voluntas" ſtatt der jetzigen leidigen parlamentariſchen Redekämpfe an der Tagesordnung waren) um direct aus dem Nimbus herabzuſteigen, den uns Abg. Sturz ſo eben ſehr charakteriſtiſch in ſeiner abgelebten Geſtalt vorgeführt hat.

„Die Zeitung," ſprach der ſehr ehrenwerthe Abg. Socher, „in welcher ich die Nachricht las, daß Behr zum erſten Bür-

germeiſter erwählt worden, war für mich eine Zeitung der Trauer. Was konnte ich bei'm Hinblicke auf die Buchſtaben (!) der Conſtitution Anderes erwarten (?), als daß dieſer Mann, der ſich durch eine ſolche Fülle der Ideen, durch einen ſolchen Reichthum der Einbildungskraft, durch ein ſolches Feuer der Beredtſamkeit, durch eine ſo warme Vaterlandsliebe" (ſieh', Proſper! nicht nur die goldene, nein! die Demantbrücke für den — nicht fliehenden — aber verbannten Gegner!) „unter uns auszeichnete, in der nächſten Ständeverſammlung für uns verloren ſei! Hätte ich nähere Anſprüche auf ſein beſonderes Vertrauen gehabt, wie ernſtlich würde ich ihm mißrathen haben, die Profeſſur gegen die Bürgermeiſterſchaft zu vertauſchen." (Das war aber, wie du noch erfährſt, auch Behr's Abſicht gar nicht! Geſunde Schultern tragen viel! Haben wir nicht ſchon mehrere Landgerichte, ja ſogar die wichtigſten Miniſterien auf einem Haupte vereinigt geſehen, wenigſtens unter ihm!) „Schmeichelhaft mußte es allerdings für ihn ſeyn, durch die geſammte Bürgerſchaft, alſo gewiſſermaßen" (? allerdings! ganz gewiſſermaßen!) „durch die allgemeine Stimme des Volkes zum Gemeindevorſtande gewählt zu werden. Aber, Freund! würde ich ihm geſagt haben, verlangen Sie nicht, das Unvereinbare (?) zu verbinden, noch das Unmögliche (!?) möglich zu machen. Aus dem Staatsdienſte treten Sie über in den einer Stadtgemeinde" (warum ſollte der für das Gemeindewohl der Väter heilſam thätige Bürgermeiſter nicht auch die Söhne zu würdigen Themisprieſtern einweihen können?) „und das Amt, das Ihnen dieſe überträgt, iſt höchſt verſchieden" (proh dolor!) „von den Forderungen, die jener an Sie zu machen hat." (Wie plötzlich doch oft die Bedenklichkeits-Paroxismen und adminiſtrativen Gewiſſensängſtlichkeits-Anfälle einbrechen!) — „Die Verwaltung ſcheint" (man ſehe näher dem Scheine nach!) „nach öffentlichen Blättern" (die guten öffentlichen Blätter müſſen hier den Dienſt einer Ballnaſe thun, Proſper! man erkennt nur daran, daß das nicht zu erkennende Geſicht nicht erkannt ſeyn will!) „in Würzburg eine der ausgedehnteſten zu ſeyn und nimmt daher die aufmerkſame Thätigkeit des dortigen Bürgermeiſters ganz

beſonders in Anſpruch.“ (Aber die Ballnaſe ſchützt den Parlamentsmund nicht; auch auf der Zunge des ſehr ehrwürdigen Abgeordneten und hochwürdigen Stadtpfarrers von Kellheim brennt hier der Miniſterialgeſchmack der Berichtsphraſe.) „Abg. Behr vermochte nicht, einer ſo großen Verſuchung zur Duplicität“ (wie kommt das fremde Wort mit ſeiner inneren giftigen Doppelſinnigkeit auf die Lippen des „abrathenden, wohlmeinenden Freundes und Collegen“ und ſelbſt ehemaligen Profeſſors, der ſich auf die Sprache verſteht?) „mit gutem Erfolge zu widerſtehen.“ (Der Prellſchuß fehlt, aber man ſieht dennoch, daß er gehacktes Blei ſtatt der runden Kugeln führte.) „Er ſuchte“ (cape memor, Proſper! hier kommt die bis jetzt neue Thatſache!) „er ſuchte bei der Regierung um die Erlaubniß nach, beide Stellen mit einander verbinden zu dürfen“ (cape memor, Proſper!) „und die Genehmigung ſeiner Bitte“ (? ſeiner Bitte? des einen Theiles ſeiner Bitte!) „faßte zugleich die Veranlaſſung in ſich, ihn als Profeſſor in den Ruheſtand zu verſetzen“ (d. i. man nahm Anlaß zu dieſer Ruheſtandsverſetzung von ſeiner Doppelbitte, indem man ſie in der Entſchließung halbirte und alsbald, ohne ſeine nähere Erklärung über den nun erſt vorhandenen Wechſelfall abzuwarten, für ihn optirte und ihm die Grundlage ſeiner Standſchaft entzog). „Die Bahn“, fährt ſein Freund fort, „wurde ihm frei gemacht, er hörte auf, Profeſſor zu ſeyn und ward Bürgermeiſter.“ (Mit welcher ſtillen Escobardswonne hier die Escobardsfeinheit ihres Diſtinctions-Attrappenjubels genießt!)

Willſt du dir noch klarer machen, daß in der jetzt vor uns entwickelten Abſtimmung die irae excellentium animarum ſprechen, Proſper, ſo vernimm den Erfolg der ſüßen freundſchaftlichen Darſtellung, die nun plötzlich in dictatoriſche Trockenheit und bureauliſtiſches Commando-Raiſonnement übergeht.

„Wenn die Conſtitution mit ihren Beilagen“, ſo ſpricht der ſehr ehrenwerthe Amtsgenoſſe und hochwürdige geiſtliche Rath weiter, „hier als Geſetz gilt, ſo finden alle Disceptationen“ (wo biſt du dießmal, Adelung?) „über dieſen Gegenſtand hier ihr“ (ſeliges?) „Ende. Adminiſtrative Erwä-

gungen" (herrlicher Staubmantel für Miniſterialwillkür in conſtitutioneller Sonne!) „können die Quiescirung eines Staatsdieners herbeiführen. Ohne eine gerichtliche Unterſuchung zu begründen, haben Se. M. der König" (werden denn die in manchen Gelegenheiten ſo übereifrigen Zionswächter der Conſtitution, ſobald ſie Füllhorn nützlicher Anwendungen (applicationis utilis) wird, nie die conſtitutionelle Ehrfurcht vor der Heiligkeit der Majeſtät lernen, hinter deren Hermelinmantel ſie ſich ſo gerne als ungeziemend verbergen, wie die furchtſam unartigen Kinder hinter das Gewand der Mutter) „und (!!!) die Regierung, welche unter allen europäiſchen Regierungen am meiſten die Verhältniſſe ihrer Staatsdiener, ſo wie deren poſitives Eigenthum (?) fixirt und beinahe unbeweglich (!) gemacht hat, ſich dennoch vorbehalten, daß ein Staatsdiener mit Beibehaltung ſeines Ranges, Titels und Gehaltes" (Letzterer auf Koſten der Nation — vergleiche Budgetsrubrik und Geſchichte des Penſionsunweſens, Proſper!) „entlaſſen (?) werden dürfe. Wenn ein Fürſt dieß zu thun nicht mehr befugt wäre; wenn diejenigen, die Organe ſeines Willens ſind, aufhörten, von ihm abhängig zu ſeyn, wo bliebe alsdann das Anſehen des Herrſchers, wo die Kraft, ſich die Vollziehung ſeines Willens und des Geſetzes zu ſichern?" (Mein Freund! wie viel Sultanskörner hier unter dem wenigen Waizen!) „Nein! das kann der Monarch, das können wir Alle nicht wollen, meine Herren!" (ſo ruft der „warme Freund" des Abg. Behr aus) „und die Verf.-Urkunde" (d. h. ihr Edicttrabant) „hat klar und deutlich das Gegentheil ausgeſprochen. Oder dürften wir etwa verlangen, daß der König" (bemerke, daß in dem ſtändiſchen Protokolle dieß ehrwürdige Wort groß gedruckt iſt, eine Nachhülfe, deren es wahrhaft bei echtem Baierſinne nicht bedarf! aber wohl zur Krücke des nach Schein angelnden Phariſäerſinnes) „uns jedesmal Rechenſchaft von den Beweggründen gebe, um derentwillen er da oder dort eine Quiescirung für nöthig findet?" (Witterſt du Loyolasluft?) „Dieſes wäre ein Zuſatzartikel zu der Verfaſſung, den zu verlangen wir nicht berechtigt ſind" (!!!) (Siehſt du den heiligen Hinkebein von Pampeluna, Proſper?) „aber" (jetzt kommt ein Sie-

benmeilenſchritt!) „aber im hier gegebenen Falle auch gar nicht nöthig haben, weil Hofr. Behr ſeine Quiescirung ſelbſt nicht in Abrede ſtellt, ja ſie ſogar, wie wir gehört haben, mit Dank anerkennt" 187). Aber, lieber Freund des Abg. Behr, in Ihrer warmen Anhänglichkeit an den würdigen Mann (deſſen „Duplicitäts-Gelüſten" für das Gemeinwohl durch harmloſe Vereinfachung ſeines Geſuches nicht ſowohl „freie Bahn" gemacht, als die leicht mögliche Erfüllung ganz und raſch abgeſchnitten iſt) vergeſſen Sie ja ganz, daß es die Kammer eigentlich nicht mit dem Intereſſe eines Mannes, ſondern mit jenem der Geſammtheit und der Verfaſſung zu thun hat, daher nicht nur befugt, ſondern auch verpflichtet iſt, hier „Disceptationen" eintreten zu laſſen und nach den Gründen der von all' Ihren gefühlvollen Sophismen nur ſehr mangelhaft verlarvten, indirecten Abſetzung eines Nationalrepräſentanten zu fragen!

Und nun, Proſper! mache dich bereit zu einem Nacheſſen und Zuckerküchlein aus der Officin des klerikal-politiſchen Ignatianism, das ſo charakteriſtiſch als — maliciös poſſirlich iſt.

Nachdem der ſehr ehrenwerthe Abgeordnete, hochwürdige Stadtpfarrer und Behr'ſche Herzensfreund dem langen Prolog hiſpaniſch-italiſcher Art und Kunſt die ganz kurze Wiederholung der Seuffert'ſchen Sentenz auf Behr's Austritt folgen laſſen 188), ſchleicht er ſich zu einem Epilog, den du jetzt vernehmen wolleſt: „Irre ich mich nicht an dem Manne, ſo iſt er auch weit entfernt, an der Ständeverſammlung Theil nehmen zu wollen. Nicht Wenigen unter Ihnen iſt die Zuſchrift bekannt, die er am Schluſſe des vorigen Jahres in Form eines Manuſcriptes (?) in Umlauf gebracht hat. Er ſelbſt äußert darin den Wunſch, daß in Betreff ſeiner Angelegenheit die Kammer entſcheide" (ſehr natürlich! und ſehr gerecht! und ſehr ſchlagend jede Idee von Selbſtentſagung widerlegend!) „und behält ſich vor, auch aus der Ferne an unſeren Verhandlungen innigen Antheil zu nehmen" (eben ſo natürlich! und eben ſo gerecht! und nicht minder edel auf den Fall, daß die Kammer gegen ihn entſcheide!). „Ganz vorzüglich bedeutungsvoll ſprechen die Schlußworte dieſes Sendſchreibens:

Halten Sie feſt, meine Herren, ruft er uns zu, halten Sie feſt und unverbrüchlich an der Verfaſſung!“ (Gewiß das ſchönſte, würdigſte und gediegenſte Abſchiedswort eines Abgeordneten überhaupt und eines Abgeordneten insbeſondere, der ſich ſo feuerbeſtändig, uneigennützig hingebend, raſtlos thätig erwies, wie der als Muſter ſtändiſcher Pflichterfüllung 1819 mit vorleuchtende Behr!) „Ja!“ (ſo ruft nun die Gott ſei bei uns! Ironie in und aus der Kutte) „Ja! dem Abweſenden verſpreche ich es, feſt und unverbrüchlich will ich halten an der Verfaſſung, und ſollte es ſelbſt zu Ihrem Nachtheile ſeyn, lieber Profeſſor!“ (Welcher Bethania'skuß!) „Das Recht ſpricht wider dich, es räumt dir nicht die Befugniß ein, ferner an unſeren Sitzungen Antheil zu nehmen. Du ſelbſt haſt dich in dieſem Geiſte erklärt, als vor drei Jahren von dem würdigen Pfarrer Witſchel in einem ähnlichen Falle die Rede war. Auch du warſt der Meinung, daß er austreten müſſe, weil er eine Pfarrei in einem anderen Bezirke erhielt und demnach austrat aus demjenigen, der ihn gewählt hätte!“ (Aber Abg. Behr trat nicht aus, obſchon er hinaus gedrängt wurde; noch immer war er Profeſſor bei derſelben Univerſität!) „Der Hofrath Behr empfiehlt uns nicht nur dieſes Feſthalten an der Verfaſſung; er gibt uns des guten Rathes noch mehr“ (wie attiſch!) „hinſichtlich der Oeffentlichkeit der Verhandlungen,“ (allerdings ein nie genug zu bewachendes Kleinod, ſehr ehrenwerth hochwürdiger Abgeordneter!) „der Publicität unſerer Rechtspflege,“ (allerdings ein Jubelfeſt, das uns ſchon lange verſprochen, nie mit ſeiner Ablaßfülle erſcheinen will, hochwürdig ehrenwerther Stadtpfarrer!) „der Nichtübereilung in Geſetzvorſchlägen“ (allerdings ein ſehr guter Rath, den Sie weiter ausrichten wollen, miniſterieller Behr's-Jonathan!). „Ihm dem Abweſenden“ (welcher Nachdruck auf dieß willkommene Wort!) „verſpreche ich es, ſeinen Ruf nicht ungehört zu laſſen und ſollte er nach drei Jahren als bürgerlicher Abgeordneter“ (cape memor! o des gerne ſarkaſtiſchen Weiſſagers!) „in unſerer Mitte erſcheinen“ (Bürger ſind wir alle, theuerſter Melchiſedech! und haben uns eine Ehre daraus zu machen; Sie aber wollten „ſtädtiſcher“ ſagen —

genehmigen Sie dieſe kleine Berichtigung als Huldigung meiner Dankbarkeit für das Vergnügen, welches mir Ihre Abſtimmung einflößte!), „ſo wird uns ſeine Stimme nicht weniger lehrreich ſeyn, als die eines Profeſſors. Feſt, unverbrüchlich wollen wir halten an der Conſtitution, aber eben darum ſie weder bekritteln noch beſchneiden“ 189) (aber auch keine Guckguckseier in den Phönixhorſt legen oder auch nur legen laſſen, Proſper!).

Mit wenigen Worten ſprach ſich v. Hofſtetten auf die (nach Vorſchrift der Verf.-Urkunde §. 14. Tit. VI.) unentbehrliche Vernehmlaſſung des Abg. Behr und eventuell mit auf den Mehmel'ſchen Antrag hinſichtlich der Angabe der Entſcheidungsgründe bei Quiescirungen aus adminiſtrativer Rückſicht aus 190).

Abg. Kurz, welcher gleichfalls der Vernehmlaſſung beitrat, fügte den förmlichen Antrag bei, daß mit der dermaligen Berathung eingehalten und vor Allem Abg. Behr vernommen werde“ 191). Und als, nach Gewohnheit, der Präſident für ſein Abſtimmungs-Steuerruder laut wurde 192), ſprach der wackere Landſtand vom Rheine mit conſtitutionellem Nachdrucke die Worte, welche ewig wiederhallen müſſen: „Mein Antrag iſt eine Ordnungs-Motion, über welche Sie abſtimmen laſſen müſſen. Es iſt Ihre Pflicht, die conſtitutionellen Formen einzuhalten“ 193). Abg. Anns, ſelbſt Bürgermeiſter und daher das Gewicht eines ſolchen Amtes an ſeinen Schultern prüfend, fand dieſe Vernehmlaſſung ganz überflüſſig, weil ihm ſelbſt keine andere „vorzubringen möglichen“ Gründe, als „eben das Bürgermeiſteramt“ beifielen 194). (Es iſt doch eine ſchöne Sache um die freie Kraft des Ausdruckes, Freund!)

Nachdem er die „Pflicht, den Abweſenden zu hören,“ würdig auseinandergeſetzt, „der Verdienſte des Abg. Behr“ dankbar erwähnt und in Beziehung „auf Quiescenz die conſtitutionellen Gewährleiſtungen“ ſehr zweckmäßig entwickelt hatte, bemerkte Abg. v. Weinbach: „Wenn in dem Edicte über Staatsdiener derſelben Verſetzung oder Quiescirung aus adminiſtrativer Erwägung geſtattet iſt, ſo ſcheint es ein Widerſpruch mit der Conſtitution. Denn §. 8. Tit. IV.

wird unparteiliche Juſtiz und §. 20. S. 282 ein weites Feld zu Willkür und Machtſprüchen eröffnet: heute mir, morgen dir, car tel est notre plaisir. Wer kann daher ſeines Dienſtes, ſeiner Ehrenſtelle, ſeines Eigenthumes geſichert ſeyn? Bei jedem krummen Schritte, bei jedem lauten Wort iſt Niemand ſicher, daß Demokles Schwert, an einem Zwirnsfaden gezückt, ſein Haupt zerſchmettere." (Wie wahr, Proſper! leider! wie durch die Erfahrung bis auf die neueſten Zeiten erwieſen. Dasſelbe Verhältniß, wie zwiſchen §§. 19 und 20. Tit. VII. der V.U. und §§. 25 und 36 des X. Edictes, zwiſchen offener, klarer und reicher Petitionsfreiheit und Sechſercenſur!!!) „Wenn der Quiescenzausſpruch", fährt der Redner fort, „ein Donnerſchlag für den Staatsdiener iſt, ſo iſt derſelbe für die Staatscaſſe ein wahrer Schauer- (Hagel-) Schlag. Wie viele blutige Thaler, mit Seufzern und Thränen armer Unterthanen benetzt, fließen in den Nationalſchatz und wie leichtfertig wird das Geld des Volkes oft ohne Verdienſt von 1 bis 30,000 Gulden vergeudet! Von Staatsdienern, die nach der Pragmatik unter der Feder, oder als Soldaten unter den Waffen grau geworden, iſt keine Rede; denn dieſen iſt der Staat den ganzen Gehalt zu reichen verbunden, nicht aus Gnade, ſondern aus ſchuldiger Anerkennung treuer Dienſte für's Vaterland. Es iſt nicht zu verkennen, daß die Regierung aus Humanitat, aus Schonung, um eine Familie nicht unglücklich zu machen, ohne viele Umſtände eine Quiescenz verfügt, aber hierin eben liegt der Stoff zu gerechten Klagen. — Wenn ein fauler, nachläßiger Beamter ſeinen Dienſt verſäumt, wenn gar pflichtvergeſſene Diener Caſſenangriffe wagen, mache man ihnen ohne Weiteres ſtrengen Proceß; ſonſt werden noch mehrere Caſſen- und Stiftungsbeamte, deren viele unerachtet ſchlechter Handlungen ihren ganzen Gehalt fortbeziehen (!!!), gleichſam gereizt, das Volk zu beſtehlen, in der Ueberzeugung, daß ihnen am Ende doch eine honorable (?) auf adminiſtrativer Erwägung beruhende Quiescirung, welches ſie oft beabſichten, zu Theil werde. Wir hoffen und erwarten, meine Herren, daß die Miniſter

bei Prüfung der Staatsbedürfniſſe uns umſtändliche Nachweiſung vorlegen, wie viele Quiescenzgelder in den letzten drei Jahren erſpart und wie viele Quiescenzausgaben etwa neuerdings gemacht worden" 195).

Auch daß Abg. v. Weinbach den Mißbrauch des königlichen Namens verfaſſungsmäßig rügte, verdient der ehrenvollſten Erwähnung. „Es iſt ſchon oft erinnert worden," ſagte er, „der Majeſtät des Königes bei unſeren Discuſſionen nie zu erwähnen; der König iſt uns Allen unbegrenzt verehrt und heilig, nur die Miniſter ſind und bleiben verantwortlich" 196). Um des vielen Guten in dem zur Sache gehörigen Theile der Abſtimmung willen laß uns von den Extravaganten 197) unſere Aufmerkſamkeit abwenden.

Abg. v. Cloſen fand „die Vernehmlaſſung des Abg. Behr um der vorliegenden, wiewohl indirecten Erklärung desſelben willen" (in den Beilagen der Regierungsmittheilung) „nicht mehr erforderlich" 198). Sehr zweckmäßig vermeinte Abg. v. Schätzler 199), daß „unter der adminiſtrativen Erwägung, als Grundlage des Quiescirens, auch finanzielle Erwägung mitverſtanden werde. Nun könne er es aber wahrhaft weder finanzielle Erwägung, noch finanziellen Beweggrund nennen, wenn man einen Mann, der ſeinen Poſten ſo ganz ausfüllte, wie Behr, und der ſolchem vielleicht noch zwanzig Jahre hätte vorſtehen können und wollen, gegen ſeinen Wunſch und Willen quiesciren und deſſen Quiescenzgehalt von 2—3000 fl. der Staatscaſſe zur Laſt fallen laſſe" (trefflich und wahr!). „Wenn demnach je wieder der Fall eintreten ſollte, daß man einen ſolchen Mann quiesciren wolle, ſo wünſche er, daß zugleich in finanzielle Erwägung gezogen werden möge, wie die Steuern und Abgaben von zwanzig, wo nicht fünfzig Bauernfamilien kaum ſo viel betragen, als zu dem Quiescenzgehalte eines ſolchen Einzelnen erforderlich ſei" (iſt ſeitdem ſo wenig geſchehen als vorher).

Ganz beſonders und gewiß mit großem Rechte hob Abg. v. Hornthal den weſentlichen Umſtand hervor, „daß man nicht längſt und ſogleich vor weiterer Berathung mit Vernehmung des Abg. Behr begonnen habe. Viele der verehrlichen

ſache — Competenz — Entſcheidung. Was die Thatſache oder die Quiescirung des Abg. Behr betrifft, ſo muß ich ſehr bedauern, daß dieſe für mich und gewiß auch für die Kammer noch ſehr im Dunkeln ſchwebt. Mir wenigſtens iſt es völlig unbekannt, auf welche Veranlaſſung und aus welchen Gründen dieſem ausgezeichneten Manne nicht nur die Stelle eines öffentlichen ordentlichen Lehrers genommen, ſondern" (auch) „der gegenwärtigen Ständeverſammlung hierdurch zugleich ein kenntnißreiches, eifriges und rechtſchaffenes Mitglied entzogen worden iſt. Ich weiß es wohl, daß der Regierung das Recht zu quiesciren zuſteht, auch bin ich durchaus nicht gemeint, dieſes Recht ſelbſt anzugreifen. Ich will nicht einmal ſeine Zweckmäßigkeit, ſogar ſeine Nothwendigkeit nicht bezweifeln. Es iſt in der Conſtitution enthalten und dieſe wird uns immer heilig ſeyn. Aber wie lautet es denn? Es iſt das Recht" (nach §. 19 des Edictes über die Verhältniſſe der Staatsdiener 172), „in Folge einer adminiſtrativen Erwägung oder einer organiſchen Verfügung dem Staatsdiener ſein Amt zu nehmen. Alſo in Folge einer adminiſtrativen Erwägung! Dieſe beruht doch wohl auf Gründen? entweder des allgemeinen Wohles oder der augenblicklichen Rathſamkeit und Nothwendigkeit? — Wäre es einer edlen Regierung, wäre es ihrer Gerechtigkeit, ihrer Liberalität nicht angemeſſener, dieſe Gründe einer Ständeverſammlung, welche über die Aufrechthaltung der rechtlichen Ordnung und der unverletzlichen Beobachtung der Verfaſſung zu wachen hat, offen vorzulegen und dadurch allen Mißdeutungen zu begegnen? Da wir aber von dieſen Gründen Nichts wiſſen, ſo würde ich vor allen Dingen darauf dringen, den Abg. Behr zuerſt zu vernehmen, und das Recht, das Jedem geſtattet wird, das Recht, gehört zu werden, für ihn zu fordern, wenn ich nicht aus den vorgelegten Actenſtücken vernommen hätte, daß er ſeine Quiescirung ohne die geringſte Beſchwerde darüber angenommen habe, ja! damit zufrieden zu ſeyn ſcheine" 173).

Vortrefflich, biederer Mehmel! bis auf den Schluß! Kann die Erfüllung der Privatſatisfaction die Forderung der öffentlichen Genugthuung beſeitigen? Nimmermehr! die Kammer, das Einzelrecht jedes Abgeordneten, die Verfaſſung und die Nation bedurften dieſer Genugthuung und die Einleitung zu ihr war Behr's Vernehmlaſſung. Und dann! wer bürgt für ſeine Zufriedenheit? Mußten nicht auch die Khiſtleriſchen Erben 1819 ſogar ihre Beſchwerdeſchrift aus der ſtändiſchen Canzlei zurücknehmen? 174) O es gibt ſehr lange Arme und allzu friedfertige Gemüther auf Erden!!!

Zu Herzen gehen die aus dem Herzen fließenden Worte des biederen Stimmführers: „Es kommt mir daher vor, daß wir uns in dem Falle eines Sanitäts-Collegiums befinden, welches in der Sitzung ein ehrenwerthes mitten im Laufe ſeines Berufes ſchwer verwundetes Mitglied vermißt und nicht über die Beſchaffenheit der Wunde und ihre Heilung, ſondern lediglich darüber urtheilen ſoll, ob das verwundete Mitglied zur Sitzung berufen werden könne" 175).

Aber warum ſich ſelbſt die Unterſuchung ſo ſehr beſchränken! Warum mit der bloßen Erſcheinung vorliebnehmen? warum nicht mit der Sonde in die Wunde und mit dem Meſſer in den Cauſalverband? O teutſche Redlichkeit, mußt du denn immer die Schüchternheit zur Perlmutter haben? Wird dir's immer ſo ſchwer fallen, das köſtliche Wageſtück für's Recht, dieſer Leckerbiſſen für Muthkraft?

Ueber die „Competenz der Kammer zur Entſcheidung" hat Abg. Mehmel, wie natürlich, nicht den geringſten Zweifel 176). Er ſucht dann das „Princip der Entſcheidung" auf, und findet es in dem Verf.-Geſetz und ſeinen Worten: „Die Abgeordneten der Univerſitäten können nur aus ordentlichen decretirten Lehrern gewählt werden" 177). Er ſtellt nun dem Principe der Wahlfähigkeit die Weſenheit der Quiescirung gegenüber und folgert, „daß ſie nicht bloße Amtsunthätigkeit, nicht bloßen Amtsſtillſtand, ſondern wirklich Verluſt des Amtes auf die Dauer der Quiescirung bewirkt, und daß es eben dieſes iſt, was dem Quiesciren einen ſo harten, abſtoßenden, kränkenden Charakter gibt 178). Behr habe alſo aufgehört, akademiſcher Lehrer zu ſeyn, und mit ſeiner Quiescirung ſei folg-

lich ſein Austritt aus der Ständeverſammlung erfolgt. Ueberdieß gehe aus der“ (durch die Erwählung zum Bürgermeiſter) „gänzlich veränderten Amts- und Berufsbeſtimmung dieſes Aufhören mit höchſter Gewißheit hervor“ 179). Zugleich aber hält es der abſtimmende Biedermann „für dringende Pflicht der Kammer als Wächterin der Verfaſſung, unſeren Schmerz über Behr's Quiescirung an den Thron gelangen zu laſſen und an demſelben ein lebendiges Bild der grenzenloſen Nachtheile niederzulegen, welche der Mißbrauch des Quiescirens in moraliſcher, rechtlicher und finanzieller Hinſicht zur Folge haben müſſe, um dadurch dieſem Uebel wenigſtens für die Zukunft vorzubeugen“ 180). Und dann fährt er fort: „Eben ſo ſind wir es uns ſelbſt ſchuldig, darauf anzutragen, daß es der Weisheit und landesväterlichen Liebe Sr. K. M. gegen das brave und biedere baieriſche Volk gefallen möge, angemeſſene Maßregeln zu ergreifen, daß künftig kein Landſtand im Laufe ſeiner ſechsjährigen Wahlzeit quiescirt werden könne“ 181).

Sehr wohl! hatte nicht der Landtagsabſchied von 1819 Zuſagen über das Quiescirungsweſen gegeben 182), welche mit dem Behr'ſchen Vorgange in ſo ſchändendem Widerſpruche ſtehen, als der ſtändiſche Prüfungsausſchuß, dieß Edictskind, mit dem ſchönen und klaren Sonnenbuchſtaben der Verfaſſungsurkunde über das ſtändiſche Petitionsrecht §§. 19 und 20? O des Papierlebens auf Hermann's Fluren, Proſper!!

„Die Quiescirungen ſind eine harte Koſt für den Staat“, nahm Abg. Sturz dießmal höchſt freimüthig das Wort 183). „Was bei der vorigen Sitzung“ (1819) „hier vorgekommen, kann noch nicht vergeſſen ſeyn . . . — Sollte nicht hier eine zwar adminiſtrative, jedoch contentioſe, ſomit eigentlich gerichtliche Entſcheidung vorliegen, welche nach §. 2. Tit. VIII. der Conſtitution der Beifügung der Entſcheidungsgründe unterworfen iſt?“ (Trefflicher und wahrer Blick, Proſper!) „Die adminiſtrative Erwägung“ (des Edictes IX. §. 19) „gibt offenbar das Nämliche zu erkennen, und wenn ſomit nur die

Frage der Publicität oder wenigſtens der Mittheilung der Gründe zweifelhaft ſeyn könnte, ſo ſcheint ſie dennoch eine nothwendige Folge der conſtitutionellen Erwägung, die heutige Zeit aber nicht jene zu ſeyn, in welcher man ſich mit dem Nimbus umgeben" (wollen) „ſoll, mit welchem vordem faſt alle Handlungen der öffentlichen (!) Verwaltung" (in partibus) „umgeben waren 184) .... Meines Erachtens hebt die Quiescirung nur direct den Staatsdienſt und namentlich alle deſſen Pflichten auf, ohne jedoch der edictmäßig garantirten lebenslänglichen Dauer des Dienerſtandes im Allgemeinen zu derogiren. Als Abgeordneter der Univerſität könnte daher Behr jetzt nicht gewählt werden. Ob er aber austreten müſſe, ſei eine andere Frage, da aus der urſprünglichen paſſiven Wahlfähigkeit die Nothwendigkeit ihrer immerwährenden Fortſetzung nicht folgt, insbeſondere aber §. 14. Tit. VI. der Conſtitution eine beſondere Vorſchrift für den Austritt gebe. Daß die Mitglieder der Univerſitäten hier nicht namentlich vorkämen, ſei nicht zu bezweifeln; aber eben ſo unbeſtritten ſei die Anomalie, im Grunde die Verletzung aller allgemeinen Grundſätze, wenn man ſolche hier eximiren wolle" 185).

Wir finden in der Abſtimmung des Abg. Socher (der ſich vier Ständeverſammlungen hindurch als ein kenntnißreiches, ſcharfſinniges, gewandtes und in der Regel miniſterielles Mitglied der Kammer beurkundet hat) einen intereſſanten Aufſchluß über die Thatſache 186). Wir dürfen annehmen, mein Freund, daß dieſesmal beſonders eigentlich die Miniſter durch ihn ſprachen, weil ſie wohl fühlten, daß Etwas geſagt werden mußte und deſſen ungeachtet noch zu ſehr der guten alten Excellenzenzeit gewohnt waren (wo das ſtattliche „Tel est notre bon plaisir" und das antilogiſche „Stat pro ratione voluntas" ſtatt der jetzigen leidigen parlamentariſchen Redekämpfe an der Tagesordnung waren) um direct aus dem Nimbus herabzuſteigen, den uns Abg. Sturz ſo eben ſehr charakteriſtiſch in ſeiner abgelebten Geſtalt vorgeführt hat.

„Die Zeitung," ſprach der ſehr ehrenwerthe Abg. Socher, „in welcher ich die Nachricht las, daß Behr zum erſten Bür-

germeiſter erwählt worden, war für mich eine Zeitung der Trauer. Was konnte ich bei'm Hinblicke auf die Buchſtaben (!) der Conſtitution Anderes erwarten (?), als daß dieſer Mann, der ſich durch eine ſolche Fülle der Ideen, durch einen ſolchen Reichthum der Einbildungskraft, durch ein ſolches Feuer der Beredtſamkeit, durch eine ſo warme Vaterlandsliebe" (ſieh', Proſper! nicht nur die goldene, nein! die Demantbrücke für den — nicht fliehenden — aber verbannten Gegner!) „unter uns auszeichnete, in der nächſten Ständeverſammlung für uns verloren ſei! Hätte ich nähere Anſprüche auf ſein beſonderes Vertrauen gehabt, wie ernſtlich würde ich ihm mißrathen haben, die Profeſſur gegen die Bürgermeiſterſchaft zu vertauſchen." (Das war aber, wie du noch erfährſt, auch Behr's Abſicht gar nicht! Geſunde Schultern tragen viel! Haben wir nicht ſchon mehrere Landgerichte, ja ſogar die wichtigſten Miniſterien auf einem Haupte vereinigt geſehen, wenigſtens unter ihm!) „Schmeichelhaft mußte es allerdings für ihn ſeyn, durch die geſammte Bürgerſchaft, alſo gewiſſermaßen" (? allerdings! ganz gewiſſermaßen!) „durch die allgemeine Stimme des Volkes zum Gemeindevorſtande gewählt zu werden. Aber, Freund! würde ich ihm geſagt haben, verlangen Sie nicht, das Unvereinbare (?) zu verbinden, noch das Unmögliche (!?) möglich zu machen. Aus dem Staatsdienſte treten Sie über in den einer Stadtgemeinde" (warum ſollte der für das Gemeindewohl der Väter heilſam thätige Bürgermeiſter nicht auch die Söhne zu würdigen Themisprieſtern einweihen können?) „und das Amt, das Ihnen dieſe überträgt, iſt höchſt verſchieden" (proh dolor!) „von den Forderungen, die jener an Sie zu machen hat." (Wie plötzlich doch oft die Bedenklichkeits-Paroxismen und adminiſtrativen Gewiſſensängſtlichkeits-Anfälle einbrechen!) — „Die Verwaltung ſcheint" (man ſehe näher dem Scheine nach!) „nach öffentlichen Blättern" (die guten öffentlichen Blätter müſſen hier den Dienſt einer Ballnaſe thun, Proſper! man erkennt nur daran, daß das nicht zu erkennende Geſicht nicht erkannt ſeyn will!) „in Würzburg eine der ausgedehnteſten zu ſeyn und nimmt daher die aufmerkſame Thätigkeit des dortigen Bürgermeiſters ganz

beſonders in Anſpruch.“ (Aber die Ballnaſe ſchützt den Parlamentsmund nicht; auch auf der Zunge des ſehr ehrwürdigen Abgeordneten und hochwürdigen Stadtpfarrers von Kellheim brennt hier der Miniſterialgeſchmack der Berichtsphraſe.) „Abg. Behr vermochte nicht, einer ſo großen Verſuchung zur Duplicität“ (wie kommt das fremde Wort mit ſeiner inneren *giftigen* Doppelſinnigkeit auf die Lippen des „abrathenden, wohlmeinenden Freundes und Collegen“ und ſelbſt ehemaligen Profeſſors, der ſich auf die Sprache verſteht?) „mit gutem Erfolge zu widerſtehen.“ (Der Prellſchuß fehlt, aber *man* ſieht dennoch, daß er gehacktes Blei ſtatt der runden Kugeln führte.) „Er ſuchte“ (cape memor, Proſper! hier kommt die bis jetzt neue Thatſache!) „er ſuchte bei der Regierung um die Erlaubniß nach, beide Stellen mit einander verbinden zu dürfen“ (cape memor, Proſper!) „und die Genehmigung ſeiner Bitte“ (? ſeiner Bitte? des einen Theiles ſeiner Bitte!) „faßte zugleich die Veranlaſſung in ſich, ihn als Profeſſor in den Ruheſtand zu verſetzen“ (d. i. man nahm Anlaß zu dieſer Ruheſtandsverſetzung von ſeiner Doppelbitte, indem man ſie in der Entſchließung halbirte und alsbald, ohne ſeine nähere Erklärung über den nun erſt vorhandenen Wechſelfall abzuwarten, für ihn optirte und ihm die Grundlage ſeiner Standſchaft entzog). „Die Bahn“, fährt ſein Freund fort, „wurde ihm frei gemacht, er hörte auf, Profeſſor zu ſeyn und ward Bürgermeiſter.“ (Mit welcher ſtillen Escobardswonne hier die Escobardsfeinheit ihres Diſtinctions-Attrappenjubels genießt!)

Willſt du dir noch klarer machen, daß in der jetzt vor uns entwickelten Abſtimmung die irae excellentium animarum ſprechen, Proſper, ſo vernimm den Erfolg der ſüßen freundſchaftlichen Darſtellung, die nun plötzlich in dictatoriſche Trockenheit und bureauliſtiſches Commando-Raiſonnement übergeht.

„Wenn die Conſtitution mit ihren Beilagen“, ſo ſpricht der ſehr ehrenwerthe Amtsgenoſſe und hochwürdige geiſtliche Rath weiter, „hier als Geſetz gilt, ſo finden alle Disceptationen“ (wo biſt du dießmal, Adelung?) „über dieſen Gegenſtand hier ihr“ (ſeliges?) „Ende. Adminiſtrative Erwä-

gungen" (herrlicher Staubmantel für Miniſterialwillkür in conſtitutioneller Sonne!) „können die Quiescirung eines Staatsdieners herbeiführen. Ohne eine gerichtliche Unterſuchung zu begründen, haben Se. M. der König" (werden denn die in manchen Gelegenheiten ſo übereifrigen Zionswächter der Conſtitution, ſobald ſie Füllhorn nützlicher Anwendungen (applicationis utilis) wird, nie die conſtitutionelle Ehrfurcht vor der Heiligkeit der Majeſtät lernen, hinter deren Hermelinmantel ſie ſich ſo gerne als ungeziemend verbergen, wie die furchtſam unartigen Kinder hinter das Gewand der Mutter) „und (!!!) die Regierung, welche unter allen europäiſchen Regierungen am meiſten die Verhältniſſe ihrer Staatsdiener, ſo wie deren poſitives Eigenthum (?) fixirt und beinahe unbeweglich (!) gemacht hat, ſich dennoch vorbehalten, daß ein Staatsdiener mit Beibehaltung ſeines Ranges, Titels und Gehaltes" (Letzterer auf Koſten der Nation — vergleiche Budgetsrubrik und Geſchichte des Penſionsunweſens, Proſper!) „entlaſſen (?) werden dürfe. Wenn ein Fürſt dieß zu thun nicht mehr befugt wäre; wenn diejenigen, die Organe ſeines Willens ſind, aufhörten, von ihm abhängig zu ſeyn, wo bliebe alsdann das Anſehen des Herrſchers, wo die Kraft, ſich die Vollziehung ſeines Willens und des Geſetzes zu ſichern?" (Mein Freund! wie viel Sultanskörner hier unter dem wenigen Waizen!) „Nein! das kann der Monarch, das können wir Alle nicht wollen, meine Herren!" (ſo ruft der „warme Freund" des Abg. Behr aus) „und die Verf.-Urkunde" (d. h. ihr Edicttrabant) „hat klar und deutlich das Gegentheil ausgeſprochen. Oder dürften wir etwa verlangen, daß der König" (bemerke, daß in dem ſtändiſchen Protokolle dieß ehrwürdige Wort groß gedruckt iſt, eine Nachhülfe, deren es wahrhaft bei echtem Baierſinne nicht bedarf! aber wohl zur Krücke des nach Schein angelnden Phariſäerſinnes) „uns jedesmal Rechenſchaft von den Beweggründen gebe, um derentwillen er da oder dort eine Quiescirung für nöthig findet?" (Witterſt du Loyolasluft?) „Dieses wäre ein Zuſatzartikel zu der Verfaſſung, den zu verlangen wir nicht berechtigt ſind" (!!!) (Siehſt du den heiligen Hinkebein von Pampeluna, Proſper?) „aber" (jetzt kommt ein Sie-

benmeilenſchritt!) „aber im hier gegebenen Falle auch gar nicht nöthig haben, weil Hofr. Behr ſeine Quiescirung ſelbſt nicht in Abrede ſtellt, ja ſie ſogar, wie wir gehört haben, mit Dank anerkennt" 187). Aber, lieber Freund des Abg. Behr, in Ihrer warmen Anhänglichkeit an den würdigen Mann (deſſen „Duplicitäts-Gelüſten" für das Gemeinwohl durch harmloſe Vereinfachung ſeines Geſuches nicht ſowohl „freie Bahn" gemacht, als die leicht mögliche Erfüllung ganz und raſch abgeſchnitten iſt) vergeſſen Sie ja ganz, daß es die Kammer eigentlich nicht mit dem Intereſſe eines Mannes, ſondern mit jenem der Geſammtheit und der Verfaſſung zu thun hat, daher nicht nur befugt, ſondern auch verpflichtet iſt, hier „Disceptationen" eintreten zu laſſen und nach den Gründen der von all' Ihren gefühlvollen Sophismen nur ſehr mangelhaft verlarvten, indirecten Abſetzung eines Nationalrepräſentanten zu fragen!

Und nun, Proſper! mache dich bereit zu einem Nacheſſen und Zuckerküchlein aus der Officin des klerikal-politiſchen Ignatianism, das ſo charakteriſtiſch als — malicibs poſſirlich iſt.

Nachdem der ſehr ehrenwerthe Abgeordnete, hochwürdige Stadtpfarrer und Behr'ſche Herzensfreund dem langen Prolog hiſpaniſch-italiſcher Art und Kunſt die ganz kurze Wiederholung der Seuffert'ſchen Sentenz auf Behr's Austritt folgen laſſen 188), ſchleicht er ſich zu einem Epilog, den du jetzt vernehmen wolleſt: „Irre ich mich nicht an dem Manne, ſo iſt er auch weit entfernt, an der Ständeverſammlung Theil nehmen zu wollen. Nicht Wenigen unter Ihnen iſt die Zuſchrift bekannt, die er am Schluſſe des vorigen Jahres in Form eines Manuſcriptes (?) in Umlauf gebracht hat. Er ſelbſt äußert darin den Wunſch, daß in Betreff ſeiner Angelegenheit die Kammer entſcheide" (ſehr natürlich! und ſehr gerecht! und ſehr ſchlagend jede Idee von Selbſtentſagung widerlegend!) „und behält ſich vor, auch aus der Ferne an unſeren Verhandlungen innigen Antheil zu nehmen" (eben ſo natürlich! und eben ſo gerecht! und nicht minder edel auf den Fall, daß die Kammer gegen ihn entſcheide!). „Ganz vorzüglich bedeutungsvoll ſprechen die Schlußworte dieſes Sendſchreibens:

Halten Sie feſt, meine Herren, ruft er uns zu, halten Sie feſt und unverbrüchlich an der Verfaſſung!" (Gewiß das ſchönſte, würdigſte und gediegenſte Abſchiedswort eines Abgeordneten überhaupt und eines Abgeordneten insbeſondere, der ſich ſo feuerbeſtändig, uneigennützig hingebend, raſtlos thätig erwies, wie der als Muſter ſtändiſcher Pflichterfüllung 1819 mit vorleuchtende Behr!) „Ja!" (ſo ruft nun die Gott ſei bei uns! Ironie in und aus der Kutte) „Ja! dem Abweſenden verſpreche ich es, feſt und unverbrüchlich will ich halten an der Verfaſſung, und ſollte es ſelbſt zu Ihrem Nachtheile ſeyn, lieber Profeſſor!" (Welcher Bethania'skuß!) „Das Recht ſpricht wider dich, es räumt dir nicht die Befugniß ein, ferner an unſeren Sitzungen Antheil zu nehmen. Du ſelbſt haſt dich in dieſem Geiſte erklärt, als vor drei Jahren von dem würdigen Pfarrer Witſchel in einem ähnlichen Falle die Rede war. Auch du warſt der Meinung, daß er austreten müſſe, weil er eine Pfarrei in einem anderen Bezirke erhielt und demnach austrat aus demjenigen, der ihn gewählt hätte!" (Aber Abg. Behr trat nicht aus, obſchon er hinaus gedrängt wurde; noch immer war er Profeſſor bei derſelben Univerſität!) „Der Hofrath Behr empfiehlt uns nicht nur dieſes Feſthalten an der Verfaſſung; er gibt uns des guten Rathes noch mehr" (wie attiſch!) „hinſichtlich der Oeffentlichkeit der Verhandlungen," (allerdings ein nie genug zu bewachendes Kleinod, ſehr ehrenwerth hochwürdiger Abgeordneter!) „der Publicität unſerer Rechtspflege," (allerdings ein Jubelfeſt, das uns ſchon lange verſprochen, nie mit ſeiner Ablaßfülle erſcheinen will, hochwürdig ehrenwerther Stadtpfarrer!) „der Nichtübereilung in Geſetzvorſchlägen" (allerdings ein ſehr guter Rath, den Sie weiter ausrichten wollen, miniſterieller Behr's-Jonathan!). „Ihm dem Abweſenden" (welcher Nachdruck auf dieß willkommene Wort!) „verſpreche ich es, ſeinen Ruf nicht ungehört zu laſſen und ſollte er nach drei Jahren als bürgerlicher Abgeordneter" (cape memor! o des gerne ſarkaſtiſchen Weiſſagers!) „in unſerer Mitte erſcheinen" (Bürger ſind wir alle, theuerſter Melchiſedech! und haben uns eine Ehre daraus zu machen; Sie aber wollten „ſtädtiſcher" ſagen —

genehmigen Sie dieſe kleine Berichtigung als Huldigung meiner Dankbarkeit für das Vergnügen, welches mir Ihre Abſtimmung einflößte!), „ſo wird uns ſeine Stimme nicht weniger lehrreich ſeyn, als die eines Profeſſors. Feſt, unverbrüchlich wollen wir halten an der Conſtitution, aber eben darum ſie weder bekritteln noch beſchneiden" 189) (aber auch keine Guckguckseier in den Phönixhorſt legen oder auch nur legen laſſen, Proſper!).

Mit wenigen Worten ſprach ſich v. Hofſtetten auf die (nach Vorſchrift der Verf.-Urkunde §. 14. Tit. VI.) unentbehrliche Vernehmlaſſung des Abg. Behr und eventuell mit auf den Mehmel'ſchen Antrag hinſichtlich der Angabe der Entſcheidungsgründe bei Quiescirungen aus adminiſtrativer Rückſicht aus 190).

Abg. Kurz, welcher gleichfalls der Vernehmlaſſung beitrat, fügte den förmlichen Antrag bei, daß mit der dermaligen Berathung eingehalten und vor Allem Abg. Behr vernommen werde" 191). Und als, nach Gewohnheit, der Präſident für ſein Abſtimmungs-Steuerruder laut wurde 192), ſprach der wackere Landſtand vom Rheine mit conſtitutionellem Nachdrucke die Worte, welche ewig wiederhallen müſſen: „Mein Antrag iſt eine Ordnungs-Motion, über welche Sie abſtimmen laſſen müſſen. Es iſt Ihre Pflicht, die conſtitutionellen Formen einzuhalten" 193). Abg. Anns, ſelbſt Bürgermeiſter und daher das Gewicht eines ſolchen Amtes an ſeinen Schultern prüfend, fand dieſe Vernehmlaſſung ganz überflüſſig, weil ihm ſelbſt keine andere „vorzubringen möglichen" Gründe, als „eben das Bürgermeiſteramt" beifielen 194). (Es iſt doch eine ſchöne Sache um die freie Kraft des Ausdruckes, Freund!)

Nachdem er die „Pflicht, den Abweſenden zu hören," würdig auseinandergeſetzt, „der Verdienſte des Abg. Behr" dankbar erwähnt und in Beziehung „auf Quiescenz die conſtitutionellen Gewährleiſtungen" ſehr zweckmäßig entwickelt hatte, bemerkte Abg. v. Weinbach: „Wenn in dem Edicte über Staatsdiener derſelben Verſetzung oder Quiescirung aus adminiſtrativer Erwägung geſtattet iſt, ſo ſcheint es ein Widerſpruch mit der Conſtitution. Denn §. 8. Tit. IV.

wird unparteiliche Juſtiz und §. 20. S. 282 ein weites Feld zu Willkür und Machtſprüchen eröffnet: heute mir, morgen dir, car tel est notre plaisir. Wer kann daher ſeines Dienſtes, ſeiner Ehrenſtelle, ſeines Eigenthumes geſichert ſeyn? Bei jedem krummen Schritte, bei jedem lauten Wort iſt Niemand ſicher, daß Demokles Schwert, an einem Zwirnsfaden gezückt, ſein Haupt zerſchmettere.“ (Wie wahr, Proſper! leider! wie durch die Erfahrung bis auf die neueſten Zeiten erwieſen. Dasſelbe Verhältniß, wie zwiſchen §§. 19 und 20. Tit. VII. der V.U. und §§. 25 und 36 des X. Edictes, zwiſchen offener, klarer und reicher Petitionsfreiheit und Sechſercenſur!!!) „Wenn der Quiescenzausſpruch“, fährt der Redner fort, „ein Donnerſchlag für den Staatsdiener iſt, ſo iſt derſelbe für die Staatscaſſe ein wahrer Schauer- (Hagel-) Schlag. Wie viele blutige Thaler, mit Seufzern und Thränen armer Unterthanen benetzt, fließen in den Nationalſchatz und wie leichtfertig wird das Geld des Volkes oft ohne Verdienſt von 1 bis 30,000 Gulden vergeudet! Von Staatsdienern, die nach der Pragmatik unter der Feder, oder als Soldaten unter den Waffen grau geworden, iſt keine Rede; denn dieſen iſt der Staat den ganzen Gehalt zu reichen verbunden, nicht aus Gnade, ſondern aus ſchuldiger Anerkennung treuer Dienſte für's Vaterland. Es iſt nicht zu verkennen, daß die Regierung aus Humanitat, aus Schonung, um eine Familie nicht unglücklich zu machen, ohne viele Umſtände eine Quiescenz verfügt, aber hierin eben liegt der Stoff zu gerechten Klagen. — Wenn ein fauler, nachläßiger Beamter ſeinen Dienſt verſäumt, wenn gar pflichtvergeſſene Diener Caſſenangriffe wagen, mache man ihnen ohne Weiteres ſtrengen Proceß; ſonſt werden noch mehrere Caſſen- und Stiftungsbeamte, deren viele unerachtet ſchlechter Handlungen ihren ganzen Gehalt fortbeziehen (!!!), gleichſam gereizt, das Volk zu beſtehlen, in der Ueberzeugung, daß ihnen am Ende doch eine honorable (?) auf adminiſtrativer Erwägung beruhende Quiescirung, welches ſie oft beabſichten, zu Theil werde. Wir hoffen und erwarten, meine Herren, daß die Miniſter

bei Prüfung der Staatsbedürfniſſe uns umſtändliche Nachweiſung vorlegen, wie viele Quiescenzgelder in den letzten drei Jahren erſpart und wie viele Quiescenzausgaben etwa neuerdings gemacht worden" 195).

Auch daß Abg. v. Weinbach den Mißbrauch des königlichen Namens verfaſſungsmäßig rügte, verdient der ehrenvollſten Erwähnung. „Es iſt ſchon oft erinnert worden," ſagte er, „der Majeſtät des Königes bei unſeren Discuſſionen nie zu erwähnen; der König iſt uns Allen unbegrenzt verehrt und heilig, nur die Miniſter ſind und bleiben verantwortlich" 196). Um des vielen Guten in dem zur Sache gehörigen Theile der Abſtimmung willen laß uns von den Extravaganten 197) unſere Aufmerkſamkeit abwenden.

Abg. v. Cloſen fand „die Vernehmlaſſung des Abg. Behr um der vorliegenden, wiewohl indirecten Erklärung desſelben willen" (in den Beilagen der Regierungsmittheilung) „nicht mehr erforderlich" 198). Sehr zweckmäßig vermeinte Abg. v. Schätzler 199), daß „unter der adminiſtrativen Erwägung, als Grundlage des Quiescirens, auch finanzielle Erwägung mitverſtanden werde. Nun könne er es aber wahrhaft weder finanzielle Erwägung, noch finanziellen Beweggrund nennen, wenn man einen Mann, der ſeinen Poſten ſo ganz ausfüllte, wie Behr, und der ſolchem vielleicht noch zwanzig Jahre hätte vorſtehen können und wollen, gegen ſeinen Wunſch und Willen quiesciren und deſſen Quiescenzgehalt von 2—3000 fl. der Staatscaſſe zur Laſt fallen laſſe" (trefflich und wahr!). „Wenn demnach je wieder der Fall eintreten ſollte, daß man einen ſolchen Mann quiesciren wolle, ſo wünſche er, daß zugleich in finanzielle Erwägung gezogen werden möge, wie die Steuern und Abgaben von zwanzig, wo nicht fünfzig Bauernfamilien kaum ſo viel betragen, als zu dem Quiescenzgehalte eines ſolchen Einzelnen erforderlich ſei" (iſt ſeitdem ſo wenig geſchehen als vorher).

Ganz beſonders und gewiß mit großem Rechte hob Abg. v. Hornthal den weſentlichen Umſtand hervor, „daß man nicht längſt und ſogleich vor weiterer Berathung mit Vernehmung des Abg. Behr begonnen habe. Viele der verehrlichen

Redner", ſagte er, „ſprachen Vieles jetzt ſchon wider ſeine Einberufung; viele haben ihn viel gelobt — des Lobes, ſo meine ich, bedarf es nicht. Dieſelben Lobredner haben ſehr Vieles wider ihn vorgetragen. Wozu jetzt dieſer Kampf? Das Schlachtfeld iſt noch nicht vorbereitet, die angeführten vermeintlichen Gründe ſind viel zu früh vorgetragen. Ich bewundere, daß Mitgliedern, deren Kenntniſſe überhaupt, insbeſondere die juridiſchen, anerkannt ſind, Kenntniſſe, die wir Alle ſo hoch achten, daß ſolchen Mitgliedern es entfallen konnte, wie man vor Allem zu Vernehmung des Betheiligten ſchreiten mußte! Heute iſt die achte Sitzung; in dieſer, wie in den vorausgegangenen, beſchäftigt uns die Frage, ob A oder B einzuberufen ſei; bei jedem der Betheiligten wurde auf die Vernehmung geſehen. Haben wir über einen Einzigen ohne Vernehmung entſchieden? .... Und bei Behr ſoll das unterbleiben! Mitglieder, die ſich an das Miniſterium, oder an die Kreisregierung, oder an die Kammer ſelbſt wendeten — ſelbſt ſagten, daß ſie die Standſchaft geſetzlich verloren und die Beurkundung beilegten, ja dieſe ſind ſchon vernommen; da bedarf es der Vernehmung nicht mehr; Behr aber iſt noch gar nicht vernommen. Ich wollte den Fall ſetzen, es wäre Jemand in Anſehung eines Gegenſtandes von fünf Gulden verurtheilt oder in Strafe genommen worden, ohne gehört zu ſeyn; da möchte ich das Schreien und Lärmen hören über Verletzung der Verfaſſung und das mit Recht, wie Jedermann einräumen wird. Aber Prof. Behr ſoll verurtheilt werden, verurtheilt in der Standſchafts-Angelegenheit, wo ſich's um das heiligſte Recht der Volksvertretung handelt, ohne gehört zu ſeyn! Nein! das iſt unmöglich! — Die Fälle der Beanſtandung wurden der Kammer angezeigt: dieß iſt geſchehen. Und dann nach Vernehmung des Betheiligten entſcheide die Kammer! Hier ſoll das Mittelſtück, die Vernehmung, hinweg bleiben! die Conſtitution verletzt werden! Richtig wäre die ganze Handlung! Deßwegen trage ich darauf an" (Abg. Kurz hatte, wie ich dir vorhin bemerkte, das Gleiche gethan), „daß man jetzt die Discuſſionen unterbreche, ihn, den Betheiligten vor

Allem vernehme, dann erſt zur Erörterung und Entſcheidung fortſchreite" 200).

„Die Quiescenzgeſchichte", fuhr er fort, „würde ich zur Zeit kaum berühren. Da aber ſchon ſo viel heute darüber geſagt worden, ſo ſeien auch mir einige Worte verſtattet. Leider! vernehmen wir häufig —" (ich wünſche, daß ſich die Gerüchte widerlegen laſſen) „daß die Zahl der Quiescenten ſich, ſtatt vermindert gemehrt hat. Ein großes Unglück für den Staat! Ich trage darauf an, daß wir nicht wünſchen, ſondern verlangen und fordern, daß man der Kammer das Verzeichniß der Quiescenten bis zur vorigen Ständeverſammlung und das Verzeichniß bis jetzt und die Urſachen der neuen Quiescirungen rein und offen darlege. Dieß Alles haben wir nicht zu erbitten, ſondern zu fordern; denn das Wohl der Nation ſteht auf dem Spiele. — Man hat vorhin geäußert, der König könne quiesciren. In der vorigen Verſammlung ſchon ſagte ich es oft und ich wiederhole es: Nichts in unſerer Verſammlung vom Könige! Seine Perſon iſt heilig und unverletzbar. Wenn von Handlungen oder Unterlaſſungen in der Staatsverwaltung die Rede iſt, Nichts wider die Majeſtät des Königes! Die Miniſter ſind der Nation, ſomit der Kammer, als Repräſentantin verantwortlich. Sie können damit nicht ausweichen, daß der Name des Königes unter der Entſchließung ſich befindet; der König beſchließt nicht ohne den Rath der Miniſter; ihre Namen ſtehen auch darunter, ſie ſind verantwortlich. Wäre dieſes nicht, ſo wäre die in der Verf. Urk. ausgeſprochene Verantwortlichkeit leeres Wort!" 201)

„Vernommen habe ich", ſo beſchloß der freimüthige Redner für Wahrheit und Recht, „von den verehrlichen Rednern vor mir, Prof. Behr wäre ſchon vernommen. Er habe ſich ja bei Sr. K. M. bedankt; man hat uns dieſes Dankſchreiben ableſen laſſen. Ich habe dieſes Actenſtück ſo aufgefaßt: Behr wurde, ohne zu wiſſen, warum, ohne nur im Geringſten gehört zu ſeyn, in Ruheſtand geſetzt; man entzog ihm den Lehrberuf, der ihm ſo heilig am Herzen lag. Ihm ſtand eine Klage deßhalb nicht zu; denn er blieb Profeſ-

ſor an Rang und Gehalt. Er ſtellte vor, daß ihm ſeine Einnahme für Privatcollegien u. ſ. f. ungerecht hierdurch geſchmälert werde; man erkannte die Wahrheit ſeiner Darſtellung und der König" (hier nenne ich mit Ehrfurcht ſeinen Namen), „weil er Gnade" (? richtiger gerechte Vergütung?) „übte, beſchloß die Daraufzahlung von 700 Gulden. Dafür bedankte ſich Prof. Behr. — Für die Quiescenz? Dafür hat er ſich nicht bedankt!" 202)

Abg. Dangel erklärte ſich gegen die Vernehmung 203); ihm ſchloß ſich Abg. Rieder mit frommen Seitenblicken auf die Strenge gegen die Domherren 204) an, wogegen Abg. Clarus auf der Vernehmung beharrte 205). Sehr bündig und rechtserſchöpfend nahm ſolche Abg. Köſter in Schutz 206) — ſehr weiſe fügte er bei, „es liege dieſe Vernehmung ſelbſt in dem Intereſſe des Staatsminiſteriums; denn es werde Abg. Behr das Gerücht, wie man ihn bloß und allein gegen ſeinen Willen quiescirt, um ihn als ein dem Miniſterium mißfälliges Mitglied aus der Standſchaft zu entfernen, am beſten widerlegen können" 207). Er beſchloß mit den, Gott gebe es! prophetiſchen, wenigſtens patriotiſch höchſt edel vertrauenden Worten: „Nie wird in Baierns conſtitutioneller Monarchie, wo es weder Ultra's der linken, noch Ultra's der rechten Seite gibt, das in einem großen conſtitutionellen Staate Europens an der Tagesordnung ſtehende Macerationsſyſtem aufkommen, um es gegen die Deputirten, die zugleich Staatsdiener ſind, in Anwendung zu bringen, damit man ſie zum Herrendienſt gewöhne; die noch nicht ganz unterthänigen Staatsdiener mürbe mache; durch Quiescenzen aus der Ständeverſammlung entferne, oder durch Beförderungen beſtimme, im Sinne der Miniſter zu handeln. Nein! Baiern wird nie einen Poſtulatenlandtag haben, ſondern einen Landtag, wie der König ihn wollte, nach dem klaren Buchſtaben der Verfaſſung, durchdrungen von dem hohen Berufe, in den wichtigſten Angelegenheiten des Vaterlandes redliche und unbefangene Gehülfen der Regierung zu ſeyn" 208). Faxint Superi! Proſper! zu Teutſch: Gott helfe dem echten Baier=

ſinne zu ganz hellen Augen, zum Licht der Geſchichte, zu unzerbrechlichem Willensſtab auf reiner Verfaſſungsbahn!

Abg. v. Heiniz ſchloß ſich den Freundſchaftsverſicherungen wie den Catosgeſinnungen des Abgeordneten Socher an 209).

„Die Quiescirung und Verbannung eines der freiſinnigſten Redner unſerer Verſammlung“, ſo äußerte ſich dagegen Abg. Stephani 210), „iſt ganz geeigenſchaftet, die Bruſt jedes (?) Abgeordneten des Volkes mit Furcht zu erfüllen und ſeiner Zunge ein vorſichtiges Schweigen aufzulegen. Das würde auch mein Fall ſeyn, wenn nicht die jüngſt vernommene Rede des beſten aller Monarchen mein Herz mit neuem Muthe erfüllt hätte, unerſchrocken vor ſeinem Throne die Wahrheit zu reden. Als wir Abgeordnete des Rezatkreiſes ihm die Huldigung unſerer Herzen darbrachten und ihm dabei im Namen unſeres Kreiſes für ſeine zuvorkommende Güte, für die Einführung der Landräthe dankten, da ſprach ſein königlicher Mund die großen, ewig denkwürdigen Worte aus: Was Ihnen alle meine Handlungen, und auch die jüngſten, beweiſen müſſen, iſt, daß ich keinen größeren Wunſch hege, als mein Volk glücklich zu machen. Auch Sie, meine Herren, ſind in keiner anderen Abſicht hier erſchienen, als das Ihrige dazu beizutragen. Auf dieſe Weiſe kann zwiſchen uns Beiden Nichts als die größte Eintracht herrſchen. Und dieſe herrſcht! König und Verfaſſung auf Leben und Tod! iſt unſre Loſung geworden und ſo tönt es im ganzen Königreiche wieder. Was wir hier reden, mit größtem Freimuthe reden, hat keinen anderen Zweck, als dem Könige, der ſo hoch ſteht, daß er nicht Alles ſehen und hören kann, treulich anzuzeigen, was dem königlichen Wunſche, ſein Volk höchſt glücklich zu machen, allenthalben noch feindlicher Weiſe in den Weg tritt.“

Wohlgeſprochen, Nationalbote zum Throne!

„Davon handelt es ſich auch jetzt,“ fuhr Abg. Stephani fort — „ob unſere Kammer dieſen großen Dienſt dem Könige wird ferner leiſten können, oder ob unſer Mund ſich künftig wird verſchließen müſſen; ob der König künftig nur ſeine Miniſter, oder auch die Getreuen ſeines Volkes wird hören dürfen. Sie ſehen, daß ich unſere

gegenwärtige Verhandlung von einem höheren Standpuncte aus betrachte, und ich muß Sie daher bitten und im Namen des Vaterlandes beſchwören, ſie von gleichem Standpuncte aus jetzt in's Auge zu faſſen. Ja! meine Herren, nach meiner lebendigſten Ueberzeugung iſt von Nichts Geringerem dermalen die Rede, als davon: Welches künftig die Stellung der Abgeordneten des Volkes zu der Miniſterialmacht ſeyn wird; ob unſere Kammer ferner ihre Selbſtſtändigkeit, die bisher von ihr ſo rühmlich ausgeübte Redefreiheit zum Heile des Thrones wird behaupten können oder nicht!“ 211)

Was ſagſt du, Proſper? Iſt nicht eine Verfaſſung ſchon um deßwillen edel und ſegensvoll, daß ſie ſolchem Worte die berechtigtſte Freiheit, die würdige Umgebung gleich berechtigter Amtsgenoſſen, den Wiederhall im Volke und die Säekraft der Geſinnung verleiht?

„Sobald Sie“, redete unſer ungeſteinigter Stephani weiter, „es in dem vorliegenden Falle ausſprechen, meine Herren, daß eine aus adminiſtrativen, folglich bloß willkürlichen Gründen verhängte Quiescirung zugleich eine Entlaſſung aus unſerer Kammer zur Folge habe, ſobald ſprechen Sie auch das härteſte Urtheil über einen Abgeordneten des Volkes aus! Sie geben ihn der Rechts- und Schutzloſigkeit völlig preis. Während die Conſtitution jedem Einwohner des Reiches Sicherheit ſeiner Perſon und ſeiner Rechte verheißt 212), nehmen Sie, den Miniſtern gegenüber, ſich ſelbſt, die Abgeordneten des Volkes, von dieſer Sicherheit aus. Während die Conſtitution die Heiligkeit eines Abgeordneten des Volkes dahin ausſpricht, daß derſelbe während der Dauer der Sitzung ohne Einwilligung der Kammer eines Verbrechens wegen nicht zu Haft gebracht werden kann 213), wollen Sie zugeben, daß ihm ohne Angabe irgend einer Schuld durch bloße Miniſterialgewalt das Recht der Standſchaft ſelbſt genommen und er dadurch ſeiner hohen Stelle entſetzt werden könne? Noch mehr! nach §. 9. Edict IX. kann ſelbſt ein Staatsdiener ſeines Dienſtes nie gänzlich entlaſſen

werden, als nur nach vorhergegangener richterlicher Unterſuchung durch Erkenntniß der competenten Gerichtsbehörde. Wie, meine Herren! wir, die Vertreter des Volkes, ſollten mit ſeinen Staatsbeamten nicht gleichen Schutz und gleiche Rechte genießen? Wir, die wir über den Schutz wachen, welchen die Geſetze gewähren müſſen, ſollten ſelbſt ſchutzlos ſeyn? Wie! wir, Vertreter des Volkes, dürfen gar Nichts begangen haben und können dennoch mit dem Verluſte unſerer hohen Würde beſtraft werden! Bei uns findet nicht einmal eine richterliche Erkenntniß Statt. — Ja! Einige unter Ihnen ſtimmten bereits dahin, daß man dem Miniſterialſpruche ohne Weiteres beitreten ſoll, ohne noch vorher, wie die Conſtitution will, Gehör vernommen zu haben! Nein! das können Sie im Ernſte nicht gemeint haben! können unmöglich noch jetzt, nach reiferer Ueberlegung, wollen, daß unſer Los als Abgeordnete des Volkes recht- und ſchutzlos und der adminiſtrativen Willkür preis gegeben ſein ſoll."

„Mit der Entſcheidung des vorliegenden Falles", ſo lauten des Redners Worte weiter, „hängt auch die Frage von der künftigen Selbſtſtändigkeit der Kammer genau zuſammen. Sehen Sie ſich in unſerer Mitte um: wie Viele ſind unter uns, welche quiescirt und dadurch des Rechtes der Standſchaft beraubt werden können!" (Durch die Quiescirung nur die Pfarrer und Univerſitätsabgeordneten direct! Aber mittelbar verſchüchtert, gewarnt vor dem Unſegen des Freimuthes und durch Entfernung vom Amte ihn büßend, läßt ſich der Abgeordnete, der zugleich Staatsdiener iſt, von dem Menſchenkenner allerdings denken und von dem Menſchenbeobachter auch finden! und leider nachweiſen!) „Wie Viele, die zugleich ein Staatsamt begleiten und ſolches verlieren können, ſobald das Miniſterium aus adminiſtrativen Gründen für gut finden will, ſolche zu quiesciren! Ich zähle faſt ein Drittheil unſerer Verſammlung, das in dieſe Claſſe gehört." (Dieſe Zahl vermehrte noch die nach drei Jahren erfolgte Verfaſſungsverletzung der Miniſter durch einſeitige Umdeutung des §. 44. lit. c. Edict X., wovon an ſeiner Stelle mehr.) „Fanden Sie bisher nicht darunter Ihre aufgeklärteſten und frei-

müthigſten Sprecher? Wo wird die Selbſtſtändigkeit unſerer Kammer bleiben, wenn wir dem Miniſterium die Gewalt einräumen, über jene Mitglieder auch während ihrer Standſchaft unumſchränkt zu verfügen? Haben Sie vergeſſen, was mein Namensvetter Etienne jüngſt in der Kammer zu Paris anführte? vergeſſen, was nach ſeiner Ausſage ein franzöſiſcher Miniſter daſelbſt vom Rednerſtuhle ausgeſprochen hat: Fühlt, ihr Abgeordnete! eure Abhängigkeit von uns! wir können euch quiesciren und damit auch des euch vom Volke übertragenen Rechtes, es hier zu repräſentiren, augenblicklich berauben. Ihr Staatsdiener alle in dieſer Kammer, ihr ehrwürdigen Vertreter des Volkes aus der Claſſe der Geiſtlichkeit und der Univerſitäten, ſeht ihr das Schwert nicht, das man an einem Pferdehaare über eure Häupter in dem Augenblicke aufhängt, als ihr dem Miniſterium die Gewalt einräumt, euch ununterſuchter Sache wegen aus dieſem Saale zu jagen, ſobald man es nur will, ſobald man euch nur quiescirt" 215).

„Eitel iſt jedes Wort, das nicht in Thaten vollführt wird,
„Aber wo iſt auch die That, die nicht der Rede bedarf?"

Herder.

Trefflich! wahr! treffend! Aber warum wird nun der im Grundſatze ſo gerecht ſtrenge Redner im Folgeſatze ſo ſchonend? Hatte er denn nicht vom ſpeciellen Falle begonnen, zur Theorie aufzuſteigen, und wie kommt es, daß er zu ihrer Anwendung ſich niederſenkend, wirklich ſinkt?

„Wir haben zwar," meinte er, „wir haben zwar Miniſter, die uns ſo vielen rechtlichen und humanen Sinn bereits gezeigt haben" (Wie! ſind es nicht dieſelben, Proſper! welche ſo eben Behr quiescirten! nicht dieſelben, welche die Morgenröthe von Baierns Verfaſſungsleben auf dem Ständetage von 1819 ſo mannichfach und durch deſſen Landtagsabſchied ſo kränkend beſchatteten?) „daß wir einen ſolchen Mißbrauch von dieſen Männern nicht" (nicht mehr?) „fürchten dürfen." (Hoffnungsäther, dem ausgebrochenen Gewitter gegenüber!) „Aber ſind ſich alle Miniſter gleich?" (die unſrigen blieben ſich ſelbſt gleich!) „Können nicht oft ſelbſt edle Männer (?) in einen Drang von Umſtänden gerathen, wo ſie den Einge-

bungen ihres Herzens nicht folgen dürfen“ (nein! Proſper, nie! wenn ihnen ihre Portefeuilles nicht lieber ſind, als dieſe Eingebungen!), „wo ſie den Forderungen höherer und auswärtiger Politik nachgeben“ (warum eſſen ſie nicht lieber ihre Dentatus-Rüben?) „und den gewaltſamen Gründen der Nothwendigkeit ein Opfer darbringen müſſen“ (kein Menſch muß müſſen und ein Derwiſch ſollte müſſen? heißt es in Nathan dem Weiſen, den freilich wenig Derwiſche und wenig Miniſter leſen mögen, aber die edle Natur hat dieſen Satz lange vor dem Dichter in großherzige Gemüther geſchrieben!) „Iſt es nicht der Politik unſerer Kammer gemäß, unſere Selbſtſtändigkeit gegen Mißbrauch möglichſt ſicher zu ſtellen? Hat das Miniſterium nicht ſchon Mittel genug, durch Titel, Bänder, Schlüſſel, Beſoldungszulagen, Beförderungen Einzelne für ſich zu gewinnen? Wollen wir, daß zur Hoffnung ſich auch noch die Furcht geſelle? dann möchte unſere Selbſtſtändigkeit, die dem Throne und dem Volke gleich wichtig ſeyn muß, bald in ein bloßes Schatten- und Poſſenſpiel conſtitutioneller Freiheit ausarten“ 216).

Jetzt iſt der Redner wieder auf der Bahn! ja Proſper! an den Ufern der Themſe und der Seine und in deines America's Capitol hat man nicht edler, kräftiger, wahrhafter und muthiger geſprochen!!!

„Endlich — wo würde unſere Redefreiheit bleiben, wenn wir den vorliegenden Fall ſchon durch die von den Miniſtern verhängte Quiescirung für abgethan halten wollten? Was hat dem Abg. Behr nach der allgemeinen Meinung des Volkes die Mißgunſt des Staatsminiſteriums und als Folge derſelben die Quiescirung zugezogen? Weil er hier in unſerer Mitte ſo freiſinnig ſprach. Hat man ihm dieß nicht voraus verkündigt? Hat er es nicht ſelbſt mit Thränen im Auge“ (warum Proſper! warum nicht lieber mit Blitzen im Auge und Donner auf den Lippen!) „vor drei Jahren dort an jener Stelle vorausgeſagt? In jener Rede, die Sie im XIII. Bande unſerer Verhandlungen S. 5 finden und in der er wieder, wie früherhin mit uns, für Erſparung ſtimmte, weil er die ihm fälſchlich gezeigte Hoffnung liberaler Inſtitutionen aufgeben mußte“ (nicht aufgeben!

Proſper! nie aufgeben! ſo wenig als die Erſparung! Freiheit und Wohlſtand bleibe die Loſung! Feuer und Beharrlichkeit ſprengen Felſen!) „äußerte er damals: „Seit dieſer Abſtimmung und ſeitdem ich mich in der Schuldenſache ſo nachdrücklich gegen die Uebereilung erklärt habe, ſeitdem ſieht man mich wieder als einen auf der entgegengeſetzten Seite Stehenden an" (die Mitglieder der Oppoſition ſtanden damals alle auf Ehrenplätzen und durften gerechten Selbſtgefühles rufen: Spernimus sperni!); „jetzt bin ich wieder Jakobiner; jetzt legt man mir wieder revolutionäre Aeußerungen in den Mund und Sie können ſich denken, wie ſehr es mich ſchmerzte, hören zu müſſen, daß man mich in Kurzem von meiner Stelle entfernen wolle." (Kein Schmerz um ſolcher Leiden willen! ſie ſind Dornenlorbeer, aber der wahre Muth liebt keine andere ſo warm! Sperno sperni, biederer Behr — Verachtung für Verfolgung, Doppelſtreben für Hemmungskrampf!

„Willſt du Weihrauchsgeruch erregen?
„Feurige Kohlen mußt unterlegen!"

Göthe.

„Dieſes kann mich indeſſen nicht irre machen; ich vertraue zu feſt auf die Gerechtigkeit des Königes und der Regierung, als daß ich mich durch ein ſolches Gerücht ſchrecken laſſen könnte und werde daher, nach wie vor, ſtreng meine Pflicht erfüllen. — Hochherzige Baiern! leget Trauerkleider an, wenn die Freiheit der Rede aus dieſer Kammer verſchwinden ſoll; wenn jeder freiſinnige Redner hier kein anderes Schickſal vorausſehen kann, als ein gewiſſes Opfer ſeiner Vaterlandsliebe zu werden!" 217)

Der wahrhaft Freiſinnige grüßt dieß Schickſal, Proſper! Warum denn ſo kläglich, ihr Friedenskrieger? Setzt doch der Soldat Leib und Leben ein für König, Volk und Vaterland und auch ihm ſchlägt ein heißes Herz voll Gatten- Kinder- und Elternliebe und Freude am Daſeyn in der dem Feinde entgegen wallenden Bruſt. Keine reichlichen Gehalte belohnen ſein Ueben und Wirken, wie Euch! und keine Pragmatik geht als ſchützende Minerva dem Freier um die Waſſergefahr zur Seite, wie Euch, ihr Telemache der Geſetzgebungsbahn!

Zum Schluſſe geht unſer Redner auf etwas roſenfarbige Träume über. Er ruft den Miniſtern „des großen Chatams Glaubensbekenntniß über die Heilſamkeit der Oppoſition in's Gedächtniß“ (wir wollen wenig von der Arznei reden, Proſper! wenn wir je zur Parlamentarapotheke gelangen, aber ſie kräftig brauchen!) „und meint, dieſe Herren müßten ſchon aus der Erfahrung wiſſen, daß diejenigen unter uns ihre beſten Freunde ſind, die ihnen das Vertrauen des Volkes zu bewahren ſuchen“ (guter Biedermann! wer ſagt dir denn, daß ihnen an dieſem Vertrauen Etwas liegt? Unſere öffentliche Meinung ſcheint ihnen wohl noch ſo jung und zart wie grüne Erbſen, die eine ſchlimme Nacht vor dem Feſt- und Hartwerden bewahren kann), „welches Vertrauen ihnen in den Augen unſeres Monarchen zu ihrer heilſamen Wirkſamkeit eben ſo nothwendig ſeyn dürfte, als den Miniſtern in anderen (?) Ländern“ 218). Der erhabene Gründer der Verfaſſung dachte — noch mehr! — er fühlte es wohl, was der Dichter ſagt:

„— — Getroſt! — — nach Jahren, wenn den Körper Erde deckt,
„Wird mein Schatten glänzend wandeln, dieſes teutſche Volk entlang.“

Platen.

Gerne hätte ich geſehen, wenn ſich der muthige Redner dem muthigen Antrage über die Quiescenzverhältniſſe angeſchloſſen hätte, wie ihn Hornthal, unſer Ajax, deutlich und gehämmert vom patriotiſchen Stapel hatte laufen laſſen.

Ich übergehe mehrere herzlich wohlgemeinte Abſtimmungen, um dir die treffenden Worte des gut und richtig zielenden Abg. Schoppmann zu überliefern, Proſper! „Es wurde uns“, ſagte er 219), „im Verlaufe der Verhandlungen mit vielem Scharfſinne bewieſen, daß die Worte Gewerb und Erwerb gleichbedeutend, daß alſo Profeſſoren, weil ſie durch ihre Profeſſur etwas erwerben, Gewerbsleute ſind. Es wurde dargethan, daß die Conſtitution der Regierung jede Einmiſchung in die Wahl verbietet, daß ſie aber gewählte Abgeordnete nach Belieben durch Quiescirung aus dieſer Verſammlung ausſchließen kann. Es wurde nicht in Abrede geſtellt, daß jedes Mitglied der Kammer der Abgeordneten ein ſelbſtſtändiger Staatsbürger ſeyn müſſe; daß aber die Selbſtſtändigkeit der Profeſſoren auf

Flugſand gebaut iſt. Es wurde bewieſen, daß man ſich ſtreng an den Buchſtaben der Conſtitution halten müſſe; um aber auch zu beweiſen, daß man die Vorſchriften der Conſtitution nicht befolgen könne, hat man Abgeordnete aus dieſer Verſammlung auf das Vorgebirge der guten Hoffnung verſetzt. Ueber Alles dieſes ſind wir nun ganz im Reinen; denn Alles wurde durch förmliche Vernunftſchlüſſe erwieſen. Uns Laien in der Rechts- und Vernunftwiſſenſchaft bleibt Nichts übrig, als das Talent zu bewundern, welches zur Behauptung eines jeden Satzes nach Belieben eben ſo viele unwiderlegbaren Gründe als Gegengründe aufzuſtellen weiß und uns eben dadurch überzeugt, daß die geſunde Vernunft — das von der Vorſehung in uns gelegte Gefühl für Recht und Unrecht — eine Null iſt. Allein, meine Herren! — die Bäume ſcheinen doch die Ausſicht auf den Wald etwas verſperrt zu haben; denn die erſten Rechtsgelehrten in unſerer Mitte haben die erſte Rechtsregel: audiatur et altera pars! überſehen. Ich, als ein Ungelehrter, halte mich beſcheiden an das A. B. C. der Jurisprudenz und trage auf Befolgung dieſer Regel, auf vorläufige Vernehmung des Abg. Behr an. Er mag dann manche unter den Mitgliedern der Kammer exiſtirende Zweifel ſelbſt heben! Er mag Sie dann auch ſelbſt unterrichten, daß bei den von der Regierung der Einweiſungscommiſſion übergebenen, auf ihn Bezug habenden Actenſtücken die Hauptſache fehlt. Er mag ihnen dann ſelbſt ſagen, daß ihm — ſtatt einer ſeiner Anfrage angemeſſenen Antwort — die Quiescenz mir Nichts dir Nichts zu Theil wurde und daß es dadurch nicht mehr in ſeiner Gewalt lag, zwiſchen der Profeſſur und dem Bürgermeiſteramte zu wählen." (?)

Honny soit qui mal y pense! Stickt doch das Wort — nicht mehr auf die Hoſen- eigentlich Strumpfbänder, ſondern auf die — Miniſter-Portefeuilles!

Abg. Schulz erklärte ſich zwar gegen die Vernehmung, aber aus einem bisher noch nicht berührten Geſichtspuncte 220). „Ueber das Reſultat der Vernehmung iſt bereits ſo ziemlich entſchieden," ſprach er — „nur den Formen ſoll noch ein Op-

fer gebracht werden und dieſes Opfer wäre Niemand Anderes, als Abg. Behr! Haben wir denn ſo ganz ſchon vergeſſen, was es heiße, einen Beanſtandeten hier vernehmen und ihn ſodann aus dieſem Saale hinausweiſen? hat es denn nicht uns Allen wehe gethan, einen unſerer Collegen neulich auf ſolche Weiſe verabſchieden zu müſſen?" (Abg. Egger.) „Erkannten wir dem würdigen Domherren Abt nicht einſtimmig eine Ehrenerwähnung im Protokolle zu, als er uns das unangenehme Geſchäft erſparte, Einwendungen zu widerlegen, über die das Geſetz zum Voraus ſchon abgeſprochen hatte? — — Wir alle kennen Prof. Behr als einen Mann von hohem Ehrgefühle. Tief im Innerſten mußte und muß ihn eben deßwegen die adminiſtrative Erwähnung kränken, durch welche er quiescirt wurde; aber heilig iſt ihm, wie uns die Verfaſſung, ſelbſt da, wo ihm durch ihren buchſtäblichen Inhalt wehe geſchieht. Soll der Verwundete nun ſeinen Schmerz uns zum Schauſpiele geben? uns, die wir doch keinen Balſam haben, die Wunde zu heilen?" (das iſt eben die Frage, Freund! das iſt eben ſie geweſen!?) „Die in unſern Händen befindlichen gedruckten Eingaben der Stadt Würzburg, die Behr als erſter Bürgermeiſter unterzeichnet hat, ſcheinen nicht undeutlich gerade in dieſer Unterſchrift (?) das Gepräge einer ſtillen Reſignation zu tragen, die uns andeutet (?) daß wir in dieſer Sache nicht vorſichtig und ſchonend genug verfahren können."

Vortrefflich gemeint, Proſper! ich gebe das lieber zu, als ich das Gegentheil glaube, obwohl mir dieſer ſchließliche Wartfrauton und dieſer leiſe Zehengang in öffentlicher Angelegenheit und einen Volksvertreter betreffend, ſehr — (ich geſtehe dir's offen) ſehr mißbehagt — ich möchte lieber ſagen — mißfällt. Sind wir denn in einem Wochenzimmer? ſchlummert ein zartes Kind in der Wiege? Den gerechten, d. i. — den verdienten Schmerz muß der Mann tragen und den unverdienten mit Stolz auf das Haupt des Gegners zurückwerfen — mit edlem Stolze und feſter Schwerthand. Und der beleidigte Volksvertreter zeige ſeine Wunde allem Volke — ſie iſt, der kränkenden Willkür gegenüber, ein Ehrenmal, und das Vaterland trägt ſie mit ihm. Recht gut gemeint, aber übel ge-

ſehen! — denn keine, wahrlich keine „Andeutung" vermag das Recht zu beſeitigen; keine „Privatreſignation" entkräftet den Anſpruch auf öffentliche Genugthuung; die „ſtummen Hingebungen" gehören nur in's Privatleben. — Dabei müſſen Sinne wie Sinn aushalten. — Es lebe die Sache!

„Und die Treue, ſie iſt kein leerer Wahn!"

Schiller.

Abermals eilf Seiten des blätterreichen Protokolles füllen die Worte der letzten Abſtimmung, des Abg. und erſten Secretärs Häker 221). Das ſelbſt gezogene Reſultat der parlamentariſchen Ergießung heißt folgendergeſtalt: „Behr wurde als Profeſſor quiescirt, nahm die erſte Bürgermeiſterſtelle Würzburg's an, verlor hierdurch ſeine active und paſſive Wahlfähigkeit; er kannte dieß ſelbſt an, und iſt hiernach über die Thatumſtände vernommen" (???) „Eine andere Vernehmung kann die Kammer nicht (?) verlangen, weil ſie über ſonſt Nichts, als über die Exiſtenz der Thatumſtände zu entſcheiden und hierauf ihr Erkenntniß über den Austritt zu bauen hat." (?) „Die Sache iſt ohnehin ſo reif, daß die Kammer hierüber entſcheiden kann. Und da Prof. Behr ſeine active und paſſive Wahlfähigkeit verloren hat, da er nicht mehr Profeſſor iſt, aus dem Staatsdienſte durch Uebernahme der Bürgermeiſterſtelle austrat, die Univerſität, welcher er nicht mehr angehört, nicht mehr vertreten kann; ſo ſtelle ich den Antrag, daß die Kammer entſcheiden wolle, der gewählte Erſatzmann ſei einzuberufen" 222) (!!!)

Da du gewiß die bisherigen Auftritte dieſer unſerer parlamentariſchen Tragödie — (wahrlich! ſo verdient ſie zu heißen!) — deiner vollen Aufmerkſamkeit gewürdigt haſt, Proſper, ſo darf ich mir alle weitere Bemerkungen über den ſo eben vernommenen antihamletiſchen Monolog von „Seyn und Nichtſeyn" erſparen. Nur eine Frage — und ein Ausruf, Proſper! Letzten als Empfindungsergebniß zuerſt und zwar, da es ſich von einem Gelehrten und zwar ſogar von einem Rechtsgelehrten handelt, im Gewande des alten bekannten Quantum mutatus a 1819!!! (Es ſollen ſeitdem noch ſtärkere Veränderungen eingetreten ſeyn.) Und nun die Frage: Sollte man nicht, Proſper, dieſem letzten Votum, dieſem allerletzten ein

Paar Tropfen von der dir vorhin dargeſtellten Schoppmann'ſchen Eſſenz eingeben?

Kaum hatte der letzte Votant den ermüdeten (?) Mund geſchloſſen, als die unermüdlichen Präſidiallippen bereits die Abſtimmungsfragen ohne Erwähnung der Behr'ſchen Vernehmung ausſprachen 223). Doch Hornthal fiel ein 224): „Es ſteht nach dem deutlichen Inhalte der Conſtitution keinem Präſidenten zu, gegen Inhalt und Gang der Discuſſion Fragen nach Belieben zu ſtellen oder nicht zu ſtellen. Jedem Mitgliede ſteht es zu, ſich über die Fragen zu äußern. Wir haben über die Vorfrage" (der Behr'ſchen Vernehmung) „ſehr viel discutirt und viele Stimmen für ſie gehört. Kanonikus Egger wurde vernommen. Der erſte Votant, Präſ. v. Seuffert, nahm das Wort, nachdem die Actenſtücke verleſen waren, gab die Einleitung zur Discuſſion und ſagte: Egger müſſe vernommen werden. Dieſer betrat die Rednerbühne und ließ ſich zwei Stunden lang vernehmen. Die Discuſſion währte mehrere Tage; das Präſidium ſtellte die Frage, ob er" (Egger) „noch einmal vernommen werden ſollte — noch einmal, meine Herren! merken Sie wohl! noch einmal, und erſt, nachdem durch die Mehrheit der Stimmen die nochmalige Vernehmung verworfen war, wurde zur Entſcheidung geſchritten. Und heute ſoll gerade das Umgewandte eintreten! Heute ſollen wir eine Sache zuerſt entſcheiden und dann erſt vernehmen, oder wohl gar nicht vernehmen!!! Ein Mitglied hat geſagt, wir ſollen das Zartgefühl eines Mannes, wie Behr, nicht verletzen; dieſes verehrliche Mitglied hat der Sache die Anſicht abgewinnen wollen, wir wüßten ja voraus, daß Behr nicht einzuberufen ſei!" (was doch erſt zu entſcheiden iſt!) „Warum", ſo ſetzt dieß Mitglied hinzu, „dieſem Verwundeten noch eine Wunde beizubringen, da wir doch keinen Balſam haben, ſie zu heilen? Dieſes bedarf einer Erörterung." — — — (Der rechte Punct war ergriffen, Proſper!)

Hier aber unterbrach auch der Präſident den Sprecher alsbald mit der Aufforderung, über die Abſtimmungsfrage zu ſprechen 225). — „Ueber die Frage ſpreche ich," erwiederte der Unterbrochene, „das Geſagte hat Bezug darauf" 226).

Aber der Präſident verſetzte (würde Homer ſagen, wenn er vom Agamemnon oder Odyſſeus ſpräche): „Ich erſuche Sie, bei der Frage ſtehen zu bleiben und ſich nicht in Wiederholung der Discuſſion einzulaſſen" 227). Und gleichſam dem Sprecher in die Flanke fallend, richtete er die gewöhnliche Abſtimmungseinleitung an die Verſammlung 228). „Schreien hilft Nichts," fuhr v. Hornthal fort — „ich bleibe bei der Frage. Ich weiß nicht, warum Andere reden dürfen, was ſie wollen, ohne unterbrochen zu werden! Die Conſtitution ſagt: Keine Unterbrechung! Ich fordere das Wort und fahre fort!" 229)

Ich weiſe Sie zur Ordnung!" donnerte (?) der Präſident 230), und Hornthal: „Wenn die Kammer nicht hören will, wenn ſie gegen alle conſtitutionelle Beſtimmungen handeln will" — 231) „Ich erlaube mir, zu bemerken," redete v. Seuffert dazwiſchen, „daß in die Discuſſion nicht mehr eingegangen werden kann; allein die Frage betreffend ſteht es Jedem in der Kammer frei, Anſtand zu erheben und Bemerkungen zu machen. Ich ſelbſt muß mir die Freiheit nehmen, zu bemerken, daß die Frage: ob Prof. Behr vorher zu vernehmen? vorausgehen ſollte und vorausgehen müſſe, jedoch mit Umgehung aller Einſchreitung in die vorige Discuſſion" 232). „Ich habe die Discuſſion nicht berührt," entgegnete v. Hornthal 233). „Sie haben ſie berührt," meinte v. Seuffert, „ſobald Sie die Mitglieder anführen, die geſprochen haben." (Du ſiehſt jetzt, Freund, was man bei uns unter Discuſſion verſteht; ein langſames Lauffeuer heißt — Füſilade! —) „Und das iſt es, was ich gewollt (!) habe!" betonte der erſte Präſident ankernd 234).

Und dennoch war dieß derſelbe Präſident, Proſper! der in eben dieſer Behr'ſchen Discuſſion dem Abg. v. Weinbach eine Aberration über die baieriſchen Adelsverhältniſſe geſtattete, die vierthalb Protokollſeiten füllt! 235)

„Wie, meine Herren!" fuhr v. Hornthal fort, „wenn Jemand von Zartgefühl ſich verirren, ein Verbrechen begehen ſollte und ihm der Proceß gemacht würde — wie! wenn der Richter da ſagen wollte: Warum ihn vorher noch vernehmen? er iſt ein Mann von Zartgefühl, er iſt verwundet, die Vernehmung würde ihn neuerdings verwunden? Hängen wir

ihn auf, damit er nicht verwundet werde! 238) Ich bemerke ausdrücklich den Unterſchied, daß der Mann meines Beiſpieles ein Verbrecher und unſer Prof. Behr ein ſo würdiger und in jedem Anbetracht rühmlichſt ausgezeichneter Mann iſt! — Und dieſer ſoll verurtheilt werden, ohne vorher vernommen zu ſeyn! 239) — Ich fordere daher die Kammer auf, ich bitte die Kammer, dieſes zu erwägen. Ich wenigſtens würde mein Gewiſſen zu verletzen glauben, wider mein Gefühl, meine Pflicht, wider den geleiſteten Eid auf die Verfaſſung handeln, wenn ich über eine ſolche Frage in der Hauptſache mitſtimmen würde, ohne daß die Vorfrage über Vernehmung die Entſcheidung der Kammer erhalten hätte" 240). Braver Mann, Freund und Repräſentant!

Präſ. v. Seuffert ſuchte in einer nun folgenden kurzen Rede zu erklären, „warum er in ſeiner Abſtimmung der Förmlichkeiten nicht gedacht" 241). Auch der erſte Präſident bemühte ſich, die Anſicht, als habe er durch ſeine Frageſtellung die Vernehmung beſeitigen wollen, von ſich abzuwenden 242). Allein nach meiner Ueberzeugung iſt ihm dieſes nicht gelungen; um ſo weniger, als er ſich nicht zu der in ſeiner damaligen Lage nicht nur natürlichen, ſondern auch pflichtmäßigen Umbildung ſeiner Frageſtellung verſtehen wollte. Er beharrte auf dieſer und ſtellte ihr zu Liebe eine ganz andere Vorfrage dahin auf: „Ob es bei der von ihm geſtellten Frage ſein Bewenden haben ſolle?" (!!!) 243) — Achtzig gegen zwei und zwanzig Stimmen belehrten ſeine Wißbegierde, daß die Kammer die Verhandlung der Vernehmungsfrage, welche den Präſidenten alsbald zu der rechten Vorfrage ohne den illegitimen Seitenſprung beſtimmen mußte, feſt aufrecht erhielt 244). Aber unermüdet im ſtillbeſtockten Fortbetriebe, ſobald Etwas für die verſchleierte Gottheit durchgeſetzt werden ſoll, benützte der präſidirende Frageſteller plötzlich die Lücke der Kammerkritik durch noch raſchere Seitenwendung und ſein Abſtimmungspenſum ließ ſich folgendermaßen vernehmen: „Glaubt die Kammer ohne vorhergegangene Vernehmung entſcheiden zu können, oder verlangt ſie vorher ſchriftliche" (das war die nach Lage der Dinge ſehr wichtige, von der Discuſſion durchaus nicht veranlaßte, daher auch von der Kammer durchaus nicht zu

duldende, aber ungerügt hinſchlüpfende Präſidial-Interpolation, Proſper!) „Vernehmung des Hofr. Behr?“ 245) Mit 63 gegen 59 Stimmen wurde für die (ſchriftliche) Vernehmung entſchieden!!!

„Die Süßigkeit liegt nicht im Rohr,
„Der Zucker, der iſt ſüß!“

Göthe.

Alsbald ging, ſtärker durch den Erfolg der liſtigen Ueberraſchung, der Präſident weiter. Ohne durch ein Wortbegehr unterbrochen zu werden, ſich des gegneriſchen Stillſchweigens als eines Zugeſtändniſſes bedienend, griff er auch raſch nach dem Zeitmaße, wie er die perſönliche (wohl wirkſame) Gegenwart des zu Vernehmenden raſch verdrängt hatte. Anſtatt, wie er ſollte, zu fragen: Ob für dieſe Erklärung etwa eine Friſt zu beſtimmen ſei? gab er ſelbſt die beſtimmende Initiative dieſer Friſt in den Worten: „Ich glaube, daß ihm ein Termin (!) vorgeſetzt (?) werden müſſe!“ 246)

v. Hornthal ſprach meines Erachtens viel zu nachgiebig 247): „Ich ehre den Kammerbeſchluß, doch hätte ich gewünſcht, daß ihm die Wahl zwiſchen mündlicher und ſchriftlicher Vernehmung überlaſſen worden wäre. Meiner Meinung nach hat dieſes Niemand beantragt, es iſt nicht zur Discuſſion gekommen.“ (Allerdings war davon kein Wort geſprochen. Nur der Präſident, der, wie du in der Folge ſehen wirſt, über Discuſſionspuncte auch eben ſo die Fragen auszulaſſen, als über Nicht-Discuſſionspuncte ſie einzuſchieben weiß, hatte den Kammerfindling in den Saal gebracht.) „Ich ehre den Kammerbeſchluß.“ (Er konnte, er ſollte wohl angefochten werden; er widerſprach jedem Rechte und jeder Form, da kein Antrag auf ſchriftliche Vernehmung vorlag — die Präſumtion und Regel für mündliche Verhandlung ſprachen — und gegen alle Ordnung die eigenmächtige Präſidial-Propoſition ihren unvorbereiteten Inhalt der überraſchten Kammer untergeſchoben hatte.) „Ich bitte aber, daß es im Protokolle bemerkt werde, wie ich nicht gewünſcht, daß die Vernehmung ſchriftlich geſchehe.“ Der Präſident bezog ſich 248) auf die Anträge der Abg. Kurz und Köſter. „Nicht Eine Stimme hat auf mündliche Vernehmung angetragen,“ be-

merkte Präſ. v. Seuffert 249). Sehr natürlich, Proſper. Erſt handelte ſich's nur noch um die Entſcheidung, ob Behr zu vernehmen? Ihr hatte dann die Beſtimmung des Wie zu folgen und dahin gehörte die Discuſſion ihrer Mündlichkeit oder Schriftlichkeit. Aber Behr's Gegner wollten ſchnell enden und fürchteten ſeine perſönliche Erſcheinung und ihren Eindruck. Um deßwillen cumulirte der Präſident eigenmächtig und pflichtwidrig mit der Entſcheidung des debattirten Ob? die des noch nicht debattirten Wie! — dennoch bleibt es dabei, Proſper —

„Die Süßigkeit liegt nicht im Rohr,
Der Zucker, der iſt ſüß!"

Es lebe die — Inſpiration —! So ſehr ich Sprachreinheit liebe, doch — Proſper! — ſcheint mir Inſpiration viel maleriſcher als — Begeiſterung. Heute wenigſtens — es liegt vielleicht an Wochentag — Mondlauf — oder ſonſt am Wetter.

Uebrigens verſchuldete die ihr widerfahrene Ueberraſchung die Kammer ſchon dadurch, daß ſie nicht, wie ſie es mußte, mit dem feſten Beſchluſſe auf Behr's Einberufung begann (wie denn auch die drei Domherren, ungeachtet ihrer vorauszuſehenden Beanſtandung, einberufen waren). Allerdings noch durch die Einweiſungscommiſſion. Aber eben dieſe Willkür der Einweiſungscommiſſion, nach Gunſt oder Ungunſt gleiche Verhältniſſe ungleich zu behandeln, mußte alsbald von der Kammer zurecht gewieſen und dann der einberufene Amtsgenoſſe über die Anſtände gehört werden, wie die Abg. Egger, Abt und Zenger. Dann und nur dann! wälzte die Kammer das Felſenſtück von ſich ab, welches man ihr, die Behr'ſche Sache mit der Execution beginnend, aufgewälzt hatte. Sie erkannte dann, wie ſie dazu berechtigt war, Behr's Entſetzung durch die Quiescirung nicht an und übte, auf ihrem geſetzlichen Boden bleibend, ihre Befugniß, Auskunft über die Gründe zu verlangen, oder die unmotivirte Folge zurückzuweiſen. Ein ſchöner Kampf, denn er galt dem Höchſten unter der weißeſten Fahne! Und wäre auch dieſer heilige Krieg für Recht und Freiheit und Selbſtſtändigkeit des Abgeordnetenamtes und der Volksvertretung bis zur, bis über die äußerſte Grenze, ja!

bis zur Auflöſung eben dieſer Kammer getrieben worden, — welcher Sieg in Mitte des Sturmes! welche triumphirende Heimkehr aus dem Ringen mit Willkür! welches Beiſpiel für die Nachfolger! welcher Geiſtesquell für die Nation! So und ſo allein! und nicht anders mußte die wichtige Sache genommen werden, Proſper! die hoch — hochwichtige! Ja, die Kaſſandraſtimme Stephani's hatte ſie in ihrem Weſen ergriffen und nach ihrer vollen Bedeutung ausgeſprochen 250). Quiescirung und Verbannung, eigentlich Quiescirungsverbannung eines der freiſinnigſten Redner — Preisgebung des Deputirtenberufes an Gefahr der Rechts- und Schutzloſigkeit — an adminiſtrative Willkür — unſäglicher Einfluß der Miniſterialmacht und unſeliger auf Stellung der Abgeordneten-Selbſtſtändigkeit und Redefreiheit der Kammer — dieſe ganze düſtere Schaar von Uebeln nahm damals, von jenem unglücklichen Momente der factiſchen Verſäumniß an, ihren krächzenden Aufſchwung. Du wirſt 1825 die bitterſten Früchte reifen, du wirſt in der ganzen II. Parlamentarperiode die Freiheit der Volksrepräſentation im Wittwenſchleier erblicken, mein Proſper!

„Wo Gewalt für Recht gilt, gedeiht auch das Gehaltleerſte!“

Tacitus.

Neun und vierzigſter Brief.

Den 9. Sept. 1819.

Ich fahre in der parlamentariſchen Kaiphasgeſchichte fort, mein Proſper!

Unter Zuſatz einer achttägigen Friſt vom Empfange des Beſchluſſes an 251) war dieſer an Abg. Behr ergangen 252) und in der XIII. Sitzung wurde deſſen Erklärung verleſen 253); Gleiches widerfuhr ihren Beilagen.

Abg. Behr verdankte in ſeiner Vernehmlaſſung 254) vorderſamſt „den Act der Gerechtigkeit der K. d. Abgeordneten gegen ihn“ 255). „Die Entſcheidung der Frage über ſein

ſtändiſches Daſeyn könne", ſagt er ferner, „nur darauf beruhen, ob er die Eigenſchaft noch beſitze, durch welche ſeine Standſchaft verfaſſungsmäßig begründet geweſen, oder ob er dieſelbe nach Inhalt der Verfaſſung verloren habe? 256) Er habe aber weder durch äußere noch innere Veranlaſſung aufgehört, ordentlicher decretirter Profeſſor an der Univerſität zu Würzburg zu ſeyn. Er ſei durch Reſcript v. 16. April 1821 ohne ſein Anſuchen und ſelbſt gegen ſeine ausdrückliche Erklärung gelegenheitlich der Beſtätigung ſeiner Wahl zum erſten Bürgermeiſter, mit Vorbehalte ſeines ganzen Gehaltes, Titels und Ranges, in temporäre Quiescenz verſetzt worden. Aber ſein Antrag auf dieſe Beſtätigung ſei mit der Bitte um Beibehaltung der Profeſſur und mit der beſtimmteſten Vorauserklärung verbunden geweſen, daß er die Profeſſur durchaus nicht der Bürgermeiſterſtelle opfern könne." (Warum beharrte der ſonſt feſte Mann nicht hierbei? und entſagte lieber der ihm gegen ſein wortdeutliches Begehren gegebenen Beſtätigung?) „Wenn er, in Quiescenz verſetzt, die von der Gerechtigkeit des Königes ausgegangene Bewilligung einer Vergütung für Einkommensverluſt verdankt habe, ohne dem Quiescenzdecrete ſelbſt mit einer weiteren Proteſtation zu entgegnen, ſo ſei dieß Folge ſeines Entſchluſſes geweſen, jenen Nachrichten, denen es allein zuzuſchreiben ſeyn möge, wenn das Staatsminiſterium über ſeine Wirkſamkeit im Lehramte irrige Meinung gefaßt, die ruhigſte Haltung entgegenzuſetzen." (Dieſe Meinung kann ich nicht theilen. Er durfte auf dieſe unofficiellen Klatſchereien gar keine Rückſicht nehmen.) „Seine Gründe hierzu lägen in dem ihm heiligen Gehorſam gegen die Anordnungen der Obrigkeit" (der recht gut mit edler geſetzlicher Rechtsvertheidigung Hand in Hand geht); „in der Ueberzeugung einſtiger Enthüllung der Wahrheit" (war es nicht Dienſt für die gute Sache, ſie alsbald zu enthüllen?); „in dem Bewußtſeyn ſeiner Schuldloſigkeit; endlich in der feſten Vergewiſſerung, daß ſelbſt die ausgeſprochene Quiescenz in ſeinem wohl erworbenen sechsjährigen Standſchaftsrechte Nichts zu ändern vermöge." (Eine Ueberzeugung, die, wie die ſie unterſtützenden Gründe, gewiß

jeder Unbefangene theilt!) „In der temporären Quiescirung liege nicht mehr, als unbeſtimmt zeitweiſe Enthebung von Ausübung des Lehramtes; dieſe ſei jedoch ſehr verſchieden von der Entziehung des Lehrerſtandes ſelbſt und dieſer weſentliche Unterſchied tief in unſerer Geſetzgebung ſelbſt begründet. Der Lehrerſtand habe die Natur des Staatsdienerſtandes überhaupt und könne, wenn auch die Verrichtung aus adminiſtrativer Erwägung gehemmt werde, nur durch Urtheil und Recht ſeiner Beſtändigkeit auf Lebensdauer verluſtig gehen. Selbſt der Vorbehalt des Titels, Ranges und Gehaltes beweiſe dieß und beruhe hierauf. Auch binde weder Verf. Urkunde, noch eine ihrer Beilagen, die paſſive Wahlfähigkeit des Profeſſors irgend an deſſen Activität, ſondern nur an die Decretur als ordentlicher Lehrer. Dieſe Verknüpfung jetzt zu bezwecken, ſei unbefugter Verfaſſungszuſatz. Der Antritt der auf drei Jahre nur proviſoriſchen Bürgermeiſterſtelle begründe keinen Verzicht auf ſeinen definiven Lehrerſtand; nur die Annahme der künftigen definitiven Wahl" (zum Bürgermeiſter) „führe ſolchen herbei."

„Aber auch die Beſtimmung des §. 14. Tit. VI. der Verf. Urkunde ſei auf ihn nicht anwendbar. Er würde ſelbſt dann nicht in den hier vorausgeſetzten Fall des Gewerbverluſtes getreten ſeyn, wenn auch der Urkunde hier die Mitberückſichtigung des Profeſſurbeſitzes beigelegt werde. Aber die Geſetzgebung, welche in eben dieſer entſcheidenden Stelle die verſchiedenen Arten des zur Standſchaft befähigenden Beſitzes und Berufes ſo genau unterſchieden, könne hier das Amt der Profeſſoren weder vergeſſen, noch unter dem Ausdrucke Gewerb begriffen haben. Regel der Auslegungskunſt und legislativer Sprachgebrauch, ſo wie die Würde der Geſetzgebung geſtatteten nicht, dieß anzunehmen. Aufhören des Beſitzes einer Realität, eines Patrimonialgerichtes, eines Gewerbes oder einer geiſtlichen Pfründe müſſe, wo es ſtattfinde, ganz unabhängig von aller Einwirkung der Staatsminiſterialgewalt als ſolcher eintreten. Indem nun die Geſetzgebung den Austritt aus der Kammer nur an ſolche von" (dem Miniſterial-) „Belieben ganz unabhängige Erfolge geknüpft, beurkunde ſie ihre gänzliche Unparteilichkeit, ihren

Willen, ſich von allem Einfluſſe auf den Perſonalbeſtand der Kammer entfernt zu halten. Je zarter das Rechtsgefühl eines Miniſteriums ſei, deſto ängſtlicher (!) enthalte es ſich alles Einwirkens auf die Wahl der Stände und auf das Bleiben oder Austreten der Gewählten.“ (Wir Baiern haben eine ſo zarte Complexion nicht leicht zu — fürchten, Proſper!) „Hätte das Miniſterium“ (die Regierung) „den Erfolg des Austrittes aus der Kammer auch an das von ihm bewirkbare“ (in ſeinen Händen liegende) „Aufhören des Beſitzes einer Profeſſur“ (Quiescirung eines Profeſſors — casus in terminis, wie die Gelehrten ſagen!) „als Folge geknüpft, ſo hätte es das Anſehen gewinnen können und müſſen“ (hat es nicht wirklich ſolches gewonnen?), „als wolle es das Bleiben der Profeſſoren in der Kammer von ſeinem Belieben abhängig machen; und um ſelbſt dieſen Schein zu vermeiden, habe es das Aufhören des Beſitzes einer Profeſſur unter den Veranlaſſungen des Austrittes aus der Kammer gar nicht“ (bei Entwerfung der Verf. Urkunde) „mit angeführt. Entfernung dieſes Scheines, die nothwendige Unabhängigkeit des Kammerperſonalbeſtandes von allem Einfluſſe höherer Gewalt, die Unantaſtbarkeit der perſönlichen Integrität der Kammer durch Miniſterialacte, in Verbindung mit der Ueberzeugung, daß der Fortbeſitz der Profeſſur die Standſchaftsfähigkeit nicht bedinge, erſchienen mithin als die einzig würdigen Motive des Schweigens §. 14. Tit. VI. der Verf. Urk. — über die Profeſſoren. — Aber die perſönliche Integrität der Kammer ſei auch durch unerſchütterliches Feſthalten an dieſer Anſicht bedingt. Welches indeſſen die Quelle jener“ (wahrhaften oder nur verkünſtelten) „Lücke ſeyn möge, das Grundgeſetz habe nun einmal das Aufhören des Profeſſurbeſitzes nicht mit der Folge des Kammeraustrittes verbunden; man könne daher auch dieſe Folge nicht gegen ihn geltend machen, ohne ſich einen einſeitigen Zuſatz zu der Verf. Urkunde oder eine einſeitige Interpretation derſelben, alſo eine Verletzung der Conſtitution zu erlauben und überdieß jenen Zuſatz oder dieſe Interpretation auf eine unduldſame Art“ (auf eine höchſt widerrechtliche und allen Rechtsgrund-

ſätzen trotzende Art!) „zurück“ (rückwärts) „wirken zu laſſen“ 258).

Dieſem nach folgert Abg. Behr „ſeinen rechtlichen Anſpruch, deſſen feierliche Verwahrung und auf jeden Fall (hätte er den Beſitz der Profeſſur unzugegebenermaßen auch factiſch verloren) dennoch deren rechtlichen Fortbeſitz“ 259). Er führt ſehr richtig an, daß „ſeit Einführung der Staatsverfaſſung der einmal zum Landtagsabgeordneten erwählte Staatsbeamte nicht mehr der Regierung allein, ſondern auch dem Landtage, der Kammer der Abgeordneten angehört und keine Quiescirung zum Nachtheile der ihm als Abgeordneten erworbenen Rechte vorgehen kann.“ „Sie kann“ (die Regierung), ſpricht er ſehr wahr, „ſie kann den Abgeordneten nicht quiesciren. Die Regierung kann ja doch offenbar nur das wieder entziehen, was ſie gegeben hat: ſie kann daher auch nur die Function des Staatsbeamten, aber nicht die von ihr nicht ausgegangene Eigenſchaft des Abgeordneten zurücknehmen!!! Die Entziehung dieſer Eigenſchaft ihr einräumen, hieße den Perſonalbeſtand der Kammer und die Unabhängigkeit ihrer Glieder dem Belieben der Regierung preis geben! Und eine ſolche Preisgebung vor dem Volke, vor der Welt zu verantworten, dürfte der Kammer der Abgeordneten um ſo ſchwerer werden, da die Geſetzgebung ſelbſt es nicht für rathſam hielt, dieſe Ueberantwortung“ (Hingebung) „in Anſpruch zu nehmen, indem ſie das Aufhören des Profeſſurbeſitzes unter den übrigen Veranlaſſungen zum Kammeraustritte mit anzuführen unterließ“ 260).

Leicht wäre mir's,“ fährt der Kämpfer für eigenes und allgemeines Recht fort, „leicht wäre mir's, auf die von einzelnen verehrten Mitgliedern der Kammer für die Nothwendigkeit meines Austrittes vorgebrachten Gründe noch beſonders zu antworten. Allein ihre Widerlegung liegt für jeden Unparteiiſchen unverkennbar ſchon in den Prämiſſen und mit Wiederholungen kann ich nicht ermüden wollen. Eben ſo wenig erlaube ich mir irgend eine fernere, die verfaſſungsmäßige Stellung und die perſönliche Integrität der Kammer bezie=

lende Andeutung. Die Kammer kennt den Umfang ihrer Pflichten, wie ihrer Rechte. Sie wird, den unvergeßlichen Worten unſeres Königes treu, für das Wohl der Krone, aber auch für das Wohl des Volkes und deſſen Bedingungen gleiche Sorge zu tragen wiſſen. Ferne war und bin ich der Abſicht, das Recht eines Abgeordneten zur Ständeverſammlung, im Falle es mir nicht gebührte, zu uſurpiren. Allein auf den angeführten Gründen ruht meine Ueberzeugung, daß mich der Vorwurf einer vernachläßigten wichtigen Pflicht träfe, hätte ich die Gründe für Behauptung des von meinen Committenten in meine Hände gelegten Rechtes nicht geltend zu machen mich beſtrebt und nur als Ausſchluß eines tiefen Pflichtgefühles, nicht als Folge einer eigenſinnigen Rechtsprätention" (in einem ſo hochwichtigen Falle hocherlaubt und hochehrenvoll!) „bitte ich die Kammer dieſe Vernehmlaſſung beurtheilen zu wollen. Möge nun dieſelbe — überzeugt, daß mir an der Aufrechthaltung der ihrem eigenen Leben und Beſtande wichtigen Grundſätze weit mehr, als an dem Erfolge für meine Perſönlichkeit gelegen, in ihrer Weisheit und Gerechtigkeit entſcheiden!" 261)

Ich laſſe den Schluß hinweg, Proſper, der ſich auf jeden Fall in die Entſcheidung der Kammer ergibt. Auch eine Kammer kann Unrecht haben; ich muß ihr nachgeben, aber nicht mich ihr ergeben! Zum Ergeben zwingt nicht einmal der Tod. Lieber gibt der Kranke den Geiſt für die Erde auf, als er ihn ihr hingibt.

Der würdige Behr war zu ſanft und zu nachgiebig. Er mußte damals, als ihm die Miniſter ſtatt der nachgeſuchten Erlaubniß, als Profeſſor Bürgermeiſter zu ſeyn, und gegen ſeine ausdrückliche Erklärung, lieber nicht Bürgermeiſter, als nicht Profeſſor ſeyn zu wollen, die gewaltthätige Quiescirung übermachten, — damals mußte er alsbald dieſe Erklärung zum Vollzuge bringen; er mußte die nicht erfüllte Cumulativbitte liegen laſſen, wie die Miniſter ſie fallen ließen und unter beſtätigter Entſagung auf die ſo deutlich bedingte Annahme der Bürgermeiſterſtelle ſeine Quiescirung als Profeſſor zurückweiſen. Er mußte den Rechtsſtreit nicht ſcheuen; er konnte vor gerechten Richtern wie vor einer wahrhaft conſtitutionellen

Kammer-Mehrheit nur obſiegen, und über ungerechten Miniſtern und Richtern und Kammermehrheiten ſteht noch ein gerechtes Publicum. Aber ſelbſt über dieſem ſtehen die geiſtigen Sterne der inneren Kraft und des höheren Lebens und der allwaltenden Vorſehung und des köſtlichen Sursum corda!!! Sperno sperni!!!

Die Vernehmlaſſung war verleſen; aber noch immer hatten die Miniſter jene vom Anfange an zurückgehaltenen wichtigen Urkunden nicht hergegeben, deren Abg. Behr in ſeiner Erklärung erwähnt 262): nämlich ſeinen Antrag auf Verſtattung der Verbindung der Profeſſur mit dem Bürgermeiſteramte, unter der Betheuerung, daß er nie jene dieſem aufopfern werde, und ſeinen weiteren Antrag auf Erhöhung des Quiescentengehaltes durch Emolumentenvergütung. (O Proſper! daß er wenigſtens dieſen Antrag nie geſtellt und ſo gleichſam in ſeine Beraubung eingewilligt hätte! Der Hausvater muß in ſo wichtigen Colliſionen vor dem Bürger verſtummen!)

Niemand ſchien dieſe ſonderbare Entbehrung zu vermiſſen und Präſ. v. Seuffert begann ſogar die Erörterung 263). Der ehemalige Profeſſor, Cabinets- und Staatsrath, jetzt Juſtizobmann und zweiter Vorſtand der Nationalkammer, entwickelte ſeine früheren Gründe zugleich mit der Widerlegung der Behr'ſchen Motiven in einer ihm ſonſt nicht gewöhnlichen Ausführlichkeit 264), um auch nach der anfänglich nicht von ihm beachteten Vernehmung wie vor ihr auf dem Austritte Behr's aus der Kammer zu ſtimmen 265). Sonderbar gerieth nach ihm der früherhin ſo unbefangene und würdig die Sache auffaſſende Abg. Mehmel auf die Idee, daß die Behr'ſche Vernehmlaſſung keine neuen Aufſchlüſſe über die Thatſachen gebracht! 266) War es denn vorher bekannt, wenigſtens actenmäßig und amtlich bekannt — (wohl hatte Abg. Socher deſſen erwähnt —), daß Abg. Behr nur unter Bedingung der Beibehaltung ſeiner Profeſſur um die Beſtätigung des Bürgermeiſteramtes gebeten und daß dieſe Bitte durch die Quiescirung des Profeſſors erwiedert wurde? — Abg. Mehmel wirft ſich ganz auf die ſchwache Seite von Behr's Stellung 267): nämlich auf deſſen Nachgiebigkeit gegen den

Gewaltſchritt der Quiescirung und findet hier allerdings nicht ſchweres Spiel. Aber hat auch er vergeſſen, daß alle Nachgiebigkeit des Privatbeſchädigten der öffentlichen guten Sache der Verfaſſung, dem öffentlichen Verhältniſſe, der Nationalvertretung, ihrer Unabhängigkeit und Würde nicht zu präjudiciren vermag? hatte er nicht gehört oder überhört, was ſein Amtsgenoſſe Stephani ſo trefflich geſprochen 268)?

Auf dieſem Wege ging es nun der Mehrheit der Stimmen nach fort. Stephani, obwohl nicht Märtyrer, hatte wirklich die Stimme in der Wüſte geführt. Aber auch in der Wüſte horſten Adler. Vernimm! „Es gehört zum Weſen einer berathſchlagenden Verſammlung,“ ſagte Abg. Kurz 269), „daß jedes Mitglied derſelben, welches“ (wenn auch nur im geringeren Grade) „fähig iſt, ſeine Meinung durch Gründe zu unterſtützen, dieſes zu thun verpflichtet iſt. Da ich dieſe Pflicht ſeither in allen Fällen von Wichtigkeit, über welche ich zu ſprechen vermochte, erfüllt habe, ſo muß ich es auch hier thun, um weder auf der einen, noch auf der anderen Seite durch Stillſchweigen in einem zweideutigen Lichte zu erſcheinen und um Ihnen zu beweiſen, daß ich fern von allen Nebenrückſichten, ganz meinem Eide getreu, nur meine innerſte feſte Ueberzeugung ausſpreche. Als Mann von Ehre und Pflichtgefühl muß ich meine Meinung äußern und ſollte ſie auch ganz allein ſtehen.“ (Hier haſt du, Freund! den Grundartikel des Abgeordneten-Glaubensbekenntniſſes, ſein Weſen und ſeinen Geiſt in nuce! Ehre dem biederen und geiſt- wie muthvollen Confeſſor! Ehre und Dank!) „Ich ehre die Meinung der Redner, die vor mir ſprachen, ich kann dieſelbe aber nicht mit ihnen theilen; ich ſtimme für die Einberufung des Prof. Behr. Ich werde Ihnen die Gründe, auf welche ſich meine Meinung ſtützt, kurz und einfach entwickeln; fern ſei es aber von mir, Sie durch die Künſte der Rhetorik, Mimik, Declamation oder Dialektik überreden zu wollen. Unter den Gründen, welche Prof. Behr für ſich angeführt hat, befinden ſich mehrere, welche unbeſtreitbar ſind — andere ſind von der Art, daß ich mir ſie nicht eigen machen kann. Ich werde Ihnen daher diejenigen aufführen, die meine Ueberzeugung begründen. Der §. 14. Tit. VI. der

Verf. Urk. iſt zur Entſcheidung der vorliegenden Frage die wichtigſte Stelle unter allen. In dem erſten Abſatze dieſes §. werden die einzelnen Fälle aufgezählt, welche den Austritt eines Abgeordneten nach ſich ziehen. In dem zweiten Abſatze wird feſtgeſetzt, daß ein Abgeordneter aus der Kammer auszutreten hat, wenn er die zur paſſiven Wahlfähigkeit erforderlichen allgemeinen Eigenſchaften verliert. Daß Prof. Behr nun keine der allgemeinen Eigenſchaften verloren, darüber iſt kein Zweifel und im erſten Abſatze, wo die beſonderen, den Austritt der Abgeordneten bedingenden Fälle enumerirt ſind, geſchieht von den Profeſſoren oder von ihrer Quiescenz mit keiner Sylbe Erwähnung. Ohne uns des Vorwurfes ſchuldig zu machen, unbefugter Weiſe und einſeitig einen Zuſatz zur V. U. gemacht zu haben, dürfen wir alſo die Quiescenz als eine dem Austritte des Profeſſors bedingende Urſache nicht erkennen 270). Man könnte mir einwenden, daß ich zu viel und alſo Nichts beweiſe. Zu viel, weil dann Abgeordnete der Univerſitäten den ihre paſſive Wahlfähigkeit begründenden Stand eines Profeſſors verlieren und doch auf den Grund des im erſten Abſatze des §. 14. beobachteten Stillſchweigens über dieſen Punct noch Abgeordnete bleiben könnten! Allein dieß folgt keineswegs aus meiner Behauptung. Die Abgeordneten der Univerſitäten müſſen bei eintretendem Verluſte ihres Standes als Profeſſoren allerdings aus der Kammer austreten; dieſes war aber nicht nöthig im erſten Abſatze des §. 14. zu bedingen, weil der zweite Abſatz durch Hinweiſung auf §. 12. Tit. VI. für dieſen Fall allgemeine Vorſehung getroffen hat. Nach dieſer" (letzten) „Geſetzesſtelle darf ein Abgeordneter niemals einer Specialunterſuchung wegen Verbrechen oder Vergehen unterlegen haben, wovon er nicht gänzlich frei geſprochen worden. Vergleicht man dieſe Stelle mit §. 9. des IX. Edictes, wo es ſich von Caſſation der Staatsdiener und von ihrer Diſmiſſion mit Verluſt ihres Dienſtranges und Geſammtgehaltes handelt, ſo überzeugt man ſich leicht von meiner Behauptung, daß der Geſetzgeber durchaus die Abſicht nicht gehabt haben kann, in dem erſten Abſatze des §. 14. wegen Austrittes der Profeſſoren aus der Kammer Vorſehung zu treffen. Man will

§. 14. nach den Regeln der grammatiſchen Auslegungs-kunſt interpretiren, indem man ſagt: unter den daſelbſt be-rührten, den Austritt eines Abgeordneten zur Folge habenden Fällen ſei auch der Verluſt eines Gewerbes begriffen. Da man nun unter dem Ausdrucke Gewerbsleute auch die Profeſſoren verſtehe (!!!), ſo müſſen dieſe, wenn ſie ihr Profeſſorgewerb aufgeben, eben ſo, wie andere Gewerbsleute mit dem Verluſte ihres Gewerbes aus dieſer Kammer austre-ten. Zum Beweiſe, daß man unter Gewerbsleuten auch Pro-feſſoren begreife (!!!), bezieht man ſich auf eine Druckſchrift des Prof. Behr, in welcher dieſer ſelbſt die Profeſſoren unter dem allgemeinen Ausdrucke Gewerbsleute verſtehe (!!!). Allein dieſer Beweis iſt durchaus fehlerhaft. Die erſte Regel der grammatiſchen Interpretation iſt, daß man die Worte eines Geſetzes nur in dem Sinne nehmen darf, den ſie nach dem gewöhnlichen Sprachgebrau-che des Volkes haben, für welches es gegeben iſt. Nun frage ich Sie: Haben Sie je gehört, daß man im gemei-nen Leben unter Gewerbsleuten auch Profeſſoren verſtehe? Iſt dieſes wirklich ſo im gewöhnlichen Sprachgebrauche des baie-riſchen Volkes, für welches die Verfaſſung gegeben iſt? Nie-mand wird, Niemand kann mir die Frage mit gutem Gewiſ-ſen durch Ja beantworten. Es iſt wirklich unbegreiflich," (begreiflich wird es wohl dem Beobachter, aber es bleibt dennoch unbegreiflich ſchamlos, Proſper!) „wie man bei Auslegung einer Stelle in der Verfaſſungsurkunde dieſe erſte Regel der grammatiſchen Auslegungskunſt überſehen und die Behauptung aufſtellen mochte, daß das, was ein einzelner Gelehrter in einer Druckſchrift ſagt, allgemeiner Sprachgebrauch ſei; daß man in einer ſo wichtigen Sache einen Schluß vom Einzelnen auf das Ganze machen mochte" 271). —

„Man will ferner den §. 14. Tit. VI. der Verf. Urk. nach den Regeln der logiſchen Interpretation in der Art auslegen, daß man ſagt: es ſeien vier den Austritt von Abgeordneten zur Folge habende Fälle angegeben; da nun ein fünfter über-gangener Fall, die Quiescenz nämlich der Profeſſoren, den vier enumerirten Fällen völlig gleich ſei, ſo müßte die Dispo-ſition des §. 14. auch auf den fünften Fall angewendet wer-

den. — Allein auch hier hat man ſich wieder gegen eine der erſten Regeln der logiſchen Interpretation verſündiget, gegen die nämlich, wornach ein Schluß von Fällen auf Fälle nur inſoferne zuläſſig iſt, als der für den gegebenen Fall ſprechende Grund auch auf den übergangenen Fall paßt — wenn gleiche Gründe bei dem einen wie bei dem anderen vorhanden ſind. Hier ſind aber weder die Fälle, noch die Gründe gleich. — Die Fälle ſind nicht gleich, weil in den §. 14. angegebenen Fällen die Abgeordneten mit dem Verluſte der Gerichtsbarkeit, der Realität, des Gewerbes oder der Pfründe gerade Alles das verlieren, worauf ihre paſſive Wahlfähigkeit gegründet war, — ein quiescirter Abgeordneter einer Univerſität aber ſeinen Stand, ſeinen Rang, ſeinen Standesgehalt, ſeinen Titel und ſeine Qualität als Univerſitätsmitglied beibehält." (Wie konnte — wollten ſie es anders nicht ſelbſt — ſo vielen Männern von Rechtskenntniß und — was noch mehr iſt — von Einſicht bis jetzt dieſe Alles entſcheidende, ſo wahre als einfache Betrachtung entgehen? Aber Behr ſollte gekreuziget werden!) „Eine Gleichheit der Gründe iſt eben ſo wenig vorhanden. Nach dem Geiſte unſerer Verfaſſung ſoll die Standſchaft aus allen Claſſen der im Reiche anſäßigen Staatsbürger hervorgehen, damit die reſpectiven Intereſſen einer jeden Claſſe in unſerer Verſammlung gehörig vertreten werden: So das Intereſſe des Adels durch die Gutsherren mit Gerichtsbarkeit; ſo jenes der Geiſtlichkeit durch die Pfarrherren; jenes der Gewerbsleute durch die Abgeordneten der Städte und jenes des Bauernſtandes durch die Abgeordneten der Landgemeinden. Wer aufhört, das Gewerbe zu treiben, welches ſeine paſſive Wahlfähigkeit begründet — wer aus dem Beſitze ſeines Gutes oder ſeiner Pfründe kommt, iſt nicht mehr qualificirt, in dieſer Verſammlung Sitz und Stimme zu führen, aus dem einfachen Grunde, weil das Geſetz vermuthet, daß er für die Claſſe von Staatsbürgern, zu der er nun nicht mehr gehört, dasſelbe Intereſſe nicht mehr habe. Ganz anders iſt das Verhältniß mit den von den Univerſitäten gewählten Profeſſoren. Sie ſind nicht beſtimmt, das Intereſſe irgend einer Claſſe beſonders zu erörtern, weder je-

nes der Univerſitäten, noch jenes der Profeſſoren. Die Univerſitäten, als moraliſche Perſonen, als öffentliche Anſtalten, bedürfen eben ſo wenig eines beſonderen Abgeordneten, als die Wohlthätigkeits- und andere Staatsanſtalten. Die Profeſſoren der Univerſitäten, als Staatsdiener, bedürfen eben ſo wenig eines Repräſentanten, als alle übrige Staatsdiener. Der Zweck der Anweſenheit von Abgeordneten der Univerſitäten in dieſer Kammer kann daher nur der ſeyn, daß man den vielſeitigen, in einer Ständeverſammlung vereinigten, praktiſchen Kenntniſſen die Wiſſenſchaft zur Seite ſetzen wollte, damit jene durch dieſe geordnet und geleitet werden möchte.“ (Ein ſcharfſinniger Gedanke, der gewiß die Natur der Sache ſehr richtig exprimirt und in den früheren Conſtitutionen mit dem letzten Viertheile des vorigen Jahrhunderts, mehr oder weniger faſt allenthalben, ja! auch in unſerer todtgebornen 1808er Verfaſſung beobachtet wurde, mein Freund!) „Zur Erreichung dieſes Zweckes wurde feſtgeſetzt, daß nur decretirte ordentliche Lehrer gewählt werden können, weil man in dieſen die zweckmäßigen wiſſenſchaftlichen Kenntniſſe vorausſetzen konnte. Da nun, den Fall der Geiſtesverirrung ausgenommen, die wiſſenſchaftlichen Kenntniſſe eines Profeſſors nicht wie ein Gut oder eine Pfründe verloren gehen können, da insbeſondere die temporäre Quiescenz eines Profeſſors einen ſolchen Verluſt nicht nach ſich zieht; ſo konnte es auch die Abſicht des Geſetzgebers nicht geweſen ſeyn, temporäre Quiescenz als Grund der Ausſchließung aus der Kammer aufzuſtellen. Wollte man aber auch wirklich annehmen, die erwählten Profeſſoren ſeien beſtimmt, die Univerſitäten zu repräſentiren, ſo würden ſie durch temporäre Quiescenz ihr Intereſſe an den Univerſitäten nicht verlieren, da ſie ihren Standesgehalt aus den Fonds derſelben beziehen und noch immer Mitglieder der Univerſität bleiben. Selbſt dann, wenn man annehmen wollte, daß ſie zu Vertretung der Profeſſoren in die Verſammlung berufen ſeien, wäre es dem Geiſte der Verfaſſung nicht angemeſſen, temporäre Quiescenz als Ausſchließungsgrund aufzuſtellen; denn die quiescirten Profeſſoren ſind noch immer ihrem Stande, Range und Titel nach Profeſſoren, noch immer Gelehrte, werden daher noch immer dasſelbe Intereſſe für die

Vertretung ihres Standes haben. Wir ſehen alſo, daß bei der temporären Quiescenz der Profeſſoren durchaus kein gleicher Grund zur Ausſchließung aus der Kammer, wie in den übrigen §. 14. enumerirten Fällen vorhanden iſt. Es kann daher die Beſtimmung hinſichtlich des Austrittes aus der Kammer von den im §. 14. angegebenen Fällen auch durchaus nicht auf den" (daſelbſt) „übergangenen Fall der Quiescenz der Profeſſoren ausgedehnt werden. — Ueberhaupt muß ich (wenigſtens für die Nichtgelehrten in dieſer Verſammlung) bemerken, daß es nur dreierlei Arten von logiſcher Interpretation gibt, nämlich die ausdehnende, die beſchränkende und die erklärende. Der erſten dürften wir uns nicht bedienen, weil wir durch ſie die Dispoſition des Geſetzes von angegebenen auf nicht vorhergeſehene Fälle ausdehnen und ſo gegen den Buchſtaben der Urkunde einſeitig Zuſätze zu derſelben machen würden. Der zweiten, der beſchränkenden auch nicht, weil wir dadurch die Abſicht verriethen, gewiſſe Dispoſitionen der Urkunde auf einige in derſelben angegebene Fälle nicht beachten zu wollen. Nur der erklärenden Interpretation dürfen wir uns bedienen, indem wir den Buchſtaben des Geſetzes nach dem Geiſte und nach der Abſicht des Geſetzgebers auslegen" 272). Meiſterhaft! Proſper!

„Ich komme nun zu einer anderen Geſetzſtelle zu §. 8. Tit. I. X. Edict. Nach dieſer ſollen die Abgeordneten der Univerſitäten decretirte ordentliche Lehrer ſeyn. Es fragt ſich nun, was man unter einem ſolchen Lehrer zu verſtehen habe. Was das Wort decretirt ſagen wolle, das ſehen wir aus §. 1. des IX. Edictes, wo es ſich von bloßen Anſtellungsreſcripten und förmlichen Ernennungsdecreten handelt; und in der Verordnung vom 24. Okt. 1808, welche den Organism der Univerſitäten beſtimmt, ſehen wir, daß nur die ordentlichen Profeſſoren Ernennungsdecrete erhalten. Das §. 8. enthaltene Wort decretirte iſt alſo Nichts, als eine nähere Bezeichnung des darauf folgenden Wortes ordentlich. Das Ernennungsdecret gibt den ordentlichen Lehrern ihren Stand, Rang, Standes- und Dienſtgehalt und Titel. Das Quiescenzreſcript, welches ein Redner vor mir mit Unrecht ebenfalls

als ein Decret qualificirt, nimmt dem ordentlichen Lehrer nach §. 19. Edict X. Nichts und kann ihm verfaſſungsmäßig Nichts nehmen, als die Functionsleiſtung und den Functionsgehalt, kann alſo einem Staatsdiener das Prädicat decretirt nicht entziehen: der kurz vor mir gebrauchte Ausdruck" „„e n t d e c r e t i r t"" „iſt daher ſehr ungeeignet." (Wie kann, Proſper! ein Baier ſich wenig genug ſelbſt achten, um ſo auf Vieren gelehrt thuend der Servilität entgegen zu kriechen! Entdecretirt — ſo barbariſch genannt als gedacht!) „Ueber das im §. gebrauchte Wort ordentlich giebt uns die ſo eben erwähnte Verordnung vom 24. Oct. 1808 Aufſchluß. Nach derſelben giebt es drei Claſſen von Profeſſoren: ordentliche, außerordentliche und Privatdocenten. Die ordentlichen Lehrer bilden die erſte Claſſe, haben den Rang der Collegialräthe und die Prärogativen der Dienſtpragmatik. Wenn demnach §. 8. ſich des Ausdruckes ordentliche bedient, ſo heißt dieß Nichts mehr und Nichts weniger, als daß die Abgeordneten der Univerſitäten weder außerordentliche Lehrer, noch Privatdocenten ſeyn dürfen. Da nun nach §. 20. Edict X. kein Staatsdiener aus einer höheren in eine niedrigere Claſſe zurückgeſetzt werden kann, ſo befindet ſich Prof. Behr noch heute in der Claſſe der ordentlichen Profeſſoren. Da ferner nach §. 18. Edict X. der definitiv verliehene Dienerſtand und Standesgehalt die unverletzliche Natur der Dauer auf Lebenslänge hat und nach §. 9." (daſelbſt) „außer dem Falle eines richterlichen Erkenntniſſes einem Staatsdiener nicht entzogen werden kann; da Quiescenz, wie ſchon bemerkt, nach §. 19. Edict IX. dem Staatsdiener nur die Functionsleiſtung und den Functionsgehalt, keineswegs aber Stand, Rang und Titel benimmt; da endlich kein richterliches Erkenntniß, welches Caſſation oder Dimiſſion gegen Hofr. Behr ausſpräche, vorliegt; ſo iſt derſelbe nach Claſſe, Stand, Rang, Gehalt und Titel noch heute decretirter ordentlicher Profeſſor, alſo noch heute zur Standſchaft qualificirt." (Nie hat man das berühmte und nicht ſelten uſurpirte Qu. E. D. mit größerem Rechte unter eine Demonſtration ſiegreich geſchrieben, als es hier geſchehen

würde, mein Freund. Zur mathematiſchen Gewißheit iſt hier die rechtliche geſteigert!) „Man ſagt dagegen: die Quiescenz eines Staatsdieners gehöre nach §§. 19. 25. und 27. Edict IX. zu den Arten, durch welche derſelbe ſein Amt verliert: Prof. Behr habe alſo durch ſeine Quiescenz ſein Amt, mit ſolchem ſeine Qualität als ordentlicher Profeſſor, ſonach ſein Recht zur Standſchaft verloren! — Wenn Sie dieſes Argument recht ſcharf in's Auge faſſen, ſo werden Sie finden, daß es ein eben ſo ſcharfſinniger Trugſchluß iſt, als die oben bereits widerlegten Einwendungen und daß derſelbe auf dem einzigen Worte Amt beruht. Dieſes Wort iſt doppelſinnig und wird im gewöhnlichen Sprachgebrauche bald für Dienerſtand, bald für Dienſtleiſtung, bald für Beides zugleich gebraucht. Da nun durch die Quiescenz nicht der Erſtere, ſondern nur die Letztere verloren geht, ſo iſt der Nachſatz in dem obigen Argumente, wo das Wort Amt in ſeiner weiteſten Bedeutung genommen wird, unrichtig und die daraus gezogene Folge ganz falſch. — Man ſagt ferner: das Wort Lehrer beweiſe ſchon, daß die Abgeordneten der Univerſitäten active Lehrer ſeyn müſſen, denn, wer nicht wirklich lehre, ſei kein Lehrer. Allein! wenn der Geſetzgeber §. 8. Lit. b. die paſſive Wahlfähigkeit der Profeſſoren auch an die Activität derſelben hätte knüpfen wollen, ſo würde er ſich darüber eben ſo beſtimmt erklärt haben, als er dieſes im nämlichen §. in der darauf folgenden dritten Zeile that, wo er von den Pfarrern ſprach und ihre Activität durch das Wort ſelbſtverſehen ausdrückte. Da er dieſes aber nicht that, ſo iſt es nicht an uns, einen ſolchen Zuſatz zu machen. — Ich übergehe alle übrige Einwendungen — ſie ſind zu unerheblich, als daß ich Sie mit deren Widerlegung länger aufhalten ſollte“ 273).

„Ich ſchließe mit dem Antrage auf Einberufung des Prof. Behr“ 274).

Iſt dieß wahrhaft ein Adlerwerk, Proſper? Oder willſt du es, auf deinem Island von ſcharfſichtigen und ſchnell beſchwingten Falken umgeben, lieber nach ihnen nennen, ſo unterzeichne ich auch das gerne. Wimmelt es bei uns doch von zu baizenden Reihern!!! Eine herrliche Abſtimmung voll Sa-

chen, Ideen, Klarheit, Ordnung, Geiſt, Logik und Kraft! Ein Werk, wie wenige in unſeren Landtagsprotokollen exiſtiren! Und ein Wort zu ſeiner Zeit! eine vollſtändige Auflöſung nicht nur, ſondern ſiegreiche Pulveriſirung aller wohl und übel gemeinten Zweifel; ein feſter Stab durch das Wort-Chaos der Gründe und Gegengründe — der lichtvollſte Aufſchluß an der Schwelle der Entſcheidung. Du glaubſt den Alkmeniden zu ſchauen, wie er im Zipfel ſeiner Löwenhaut die eingefangene Schaar der Pigmäen lächelnd davon trägt. Ich dachte dir nur einen Auszug zu liefern! Aber ich vermochte mich nicht zum Abbruche eines ſo edeln Gebäudes zu entſchließen — Wort um Wort kam ich weiter in den Text und jetzt ſteht er ganz auf meinem Blatte. Doch fühle und begreife ich, daß du es mir Dank wiſſen wirſt und mein Genuß wurde doppelt, indem ich zum Nachſchreiber des auch dem anticonſtitutionellen Kakodämon nur zu bald gefallenen Urredners wurde! Heil um ſo mehr dem Freimüthigen! denn auch er war Staatsdiener, aber der Nationalvertreter opferte die edelſte Activität nicht der feigen Sorgniß vor dem Quiescirungsgeſpenſt!

„Conſtitution und Willkür", ſagte ſein nächſter Nachredner, Abg. Schmitt 275), „ſind zwei Begriffe, welche ſich miteinander durchaus nicht vertragen — ſie ſtehen einander ſelig gegenüber, ſie ſind mit ſich im Widerſpruche, ſie zerſtören ſich ſelbſt." — — Schade, daß der Mund, welcher dieſe große, obwohl alte Wahrheit furchtlos ausſprach, über die Hauptfrage, nämlich Behr's Einberufung nicht weiter kam, als zu dem praktiſchen Satze: „Ich bin ganz ruhig; ich erwarte in dieſer Hinſicht vertrauensvoll den Beſchluß der Kammer, überzeugt, daß ſie in ihrer Weisheit und erprobten —" (.....) „Anhänglichkeit an die Conſtitution in dieſer wichtigen Sache ſo beſchließen werde, daß ſie das Echt-Conſtitutionelle hierbei gewiß nicht aus den Augen verliert" 276). Warum denn vor den Thoren von Korinth, wo der Stimmführer doch auch mit durch muß, ſtehen bleiben? Wo es der Petarden bedarf, da ſind Complimente doppelt unbrauchbar.

Abg. v. Weinbach konnte ſeine zwei „ehrwürdigen Domherren" nicht verſchmerzen und opferte ihren Manen den gar

nicht in dieſer und nach dieſer Kategorie zu beurtheilenden, ehrenwerthen Laien Behr 277). Sehr rechtlich und logiſch baute Abg. Frohn auf die Kurz'ſchen trefflichen Principien ſeine dreifache Anſicht: „daß bei einem abgeordneten Profeſſor ſeine Eigenſchaft als Staatsdiener nicht mehr in Betracht komme und daß ſeine Quiescirung nicht ohne Kränkung der Rechte mehrerer Betheiligten, folglich nicht ohne Kenntnißnahme und Einwirkung aller Intereſſen ſtattfinden könne; — daß die Univerſität ſich als Wahlcollegium verpflichtet ſehe, einen quiescirten Abgeordneten in Schutz zu nehmen, in welchem ſie ihr eigenes Wahlrecht gekränkt ſehe, wenn der von ihr als tüchtiger Repräſentant Abgeordnete von der Repräſentation einſeitig entfernt werden ſolle; — daß endlich die Kammer mitbetheiligt ſei, weil ſie den abgeordneten Profeſſor auf die ganze Dauer ihrer Exiſtenz verpflichtet und ſich als integrirenden Theil einverleibt habe" 278).

„Wer kann ihr die Pflicht des Schutzes ihres Anverwandten und das Recht abſprechen," ſo fragt er, „die Gründe einer Quiescenz zu erwägen, wenn dieſe den Verluſt der Standſchaft nach ſich ziehen ſoll? Dieſe müſſen doch nothwendig ganz anderer Art ſeyn, als jene, welche den gewöhnlichen Profeſſor von ſeiner Lehrcanzel zu entfernen vermögen. Kann der quiescirte Profeſſor bei ſeiner Vernehmung ſie der Kammer nicht an die Hand geben, ſo müſſen ſie allerhöchſten Ortes nachgeſucht werden 279). Bis dahin ſieht ſich die Kammer außer Stande, dem Quiescenten das Recht der Standſchaft abzuſprechen." — Sehr richtig, Proſper! ſo wie die Anſicht der Ein- und Vertretungspflicht der Univerſität, welche wohl dir, wie mir vom Anfange dieſer denkwürdigen Verhandlung an mächtig einleuchtete, die wir jedoch beide vergeblich im Leben ſuchen würden. Hoffentlich hat ſich das bis zum — zwanzigſten Jahrhundert anders geſtaltet! Wie! Proſper! eine ſolche Körperſchaft ſo ſtumm! ſo wehrlos! ſo unterwürfig gegen Regierungslaune! Möchte immerhin, wie Frohn ſagt, „der ganze Schutz der Univerſität auf eine Gegenvorſtellung ſich beſchränken, die erfolglos bleiben könnte" 280), ſo iſt dennoch

ſchon dieſe Univerſität ſich und ihrem Abgeordneten ſolchen Schritt als Ehrenpflicht ſchuldig! Und wer ſagt, daß ſich auf dieſen erfolgloſen Schritt die ganze Wirkſamkeit beſchränke? Bahnt nicht ſelbſt der Nichterfolg den Ständen den Weg geſetzlicher Beſchwerde über Verfaſſungsverletzung? Drängt ſie nicht ihr Pflichtgefühl auf dieſen Weg? Und wenn nun die Kammer ſelbſt den Beſchwerdenweg ſelbſtſtändig einſchlagend, von ſo rechtmäßigen Bundesgenoſſen verſtärkt, die Doppelklage vor den Thron brächte, von welchem die verletzte Verfaſſung ausging! unter deſſen heiligem Schirme keine Verletzung derſelben geborgen werden darf!!! Wie dann? Sollte dann nicht reicher Erfolg für die gute Sache erblühen?

Ich übergehe einige unbedeutende Abſtimmungen, mein Freund, um zu dem zweiten Meiſterſtücke dieſer fruchtbaren Berathung, zu des Abg. v. Aretin Aeußerung zu kommen. Sein erſter Satz iſt: „Abg. Behr könne ohne Verletzung der Verfaſſungsurkunde einberufen werden, weil ſie ſeine Ausſchließung nicht gebiete, ſeine Einberufung nicht verbiete 281). Das Geſetz", fährt er fort, „hat dadurch, daß es die Profeſſoren mit Stillſchweigen überging, ſie von den anderen Abgeordneten unterſchieden. Wo das Geſetz nicht unterſcheidet, darf auch der Richter nicht unterſcheiden; wo aber das Geſetz — wie hier wirklich unterſcheidet, unterſcheide auch der Richter. Wir ſind Richter, die Verfaſſungsurkunde hat unterſchieden, alſo müſſen auch wir unterſcheiden" 282). — — „Alle beſchränkende Geſetze ſind der ſtricteſten Auslegung fähig, d. i. dürfen nicht auf ähnliche Fälle ausgedehnt werden, um wohlerworbene Rechte nicht zu verletzen. §. 14. iſt ein ausſchließendes Geſetz, folglich hierbei ſtreng der Buchſtabe des Geſetzes zu beobachten und nicht ein vom Geſetze ausgeſchloſſener Fall als in demſelben begriffen anzuſehen 283). Alſo kann Prof. Behr nicht nur ohne Verletzung der Verfaſſung, ſondern er muß einberufen werden 284). Wenn wir ihn ausſchließen, thun wir der Verf. Urkunde Gewalt an, indem wir einen in derſelben angegebenen Unterſchied willkürlich verwerfen und die Geſetzſtelle durch unzuläſſige Deutungen und künſtliche Schlußfolgerungen auf einen Fall erſtrecken, welchen ſie ſelbſt

nicht unter die Fälle der Ausſchließung aufgenommen hat. So ſpreche ich als Juſtizmann" 285).

Nun ſpricht der wackere Repräſentant aber auch als Staatsdiener, der ſeines Nationalberufes eingedenk iſt. (Beherzige, Freund, was er ſagt, es iſt in jeder Beziehung hoher Erwägung und reiner Theilnahme werth.) „Die Staatsdiener, die zugleich Abgeordnete ſind," (ſo ſpricht er) „befinden ſich 286) in einer ſchwierigen Lage, wenn ſie gegen einen erklärten Wunſch der Regierung ſtimmen wollen. Die Schwierigkeit würde ſich da noch verdoppeln, wo vielleicht das Geſammtminiſterium nicht in vollſtändigem Einklange ſtände. Da könnte der Staatsdiener, der von Amtes wegen ſeine Meinung öffentlich ausſprechen muß, nie durchſchiffen, ohne an einer von beiden Klippen Schiffbruch zu leiden. Aber ſoll uns eine ſolche Rückſicht abhalten, nach unſerer Ueberzeugung zu handeln? Wäre es ein Verdienſt, ſeine Pflichten redlich zu erfüllen, wenn es immer ohne alle Schwierigkeiten geſchehen könnte? Und zeichnet uns nicht die Conſtitution den Weg vor? Iſt in einer freien Verfaſſung ein Ausdruck zu achten, als nur der freie? Wir Staatsdiener in dieſer Verſammlung haben den Verfaſſungseid geſchworen, wie jeder Abgeordnete; wir gelobten Treue dem Könige, Gehorſam dem Geſetze, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staatsverfaſſung und Berathung des allgemeinen Beſten nach unſerer Ueberzeugung. Könnte irgend ein Miniſterium für ſeine Anſichten die unbedingte Huldigung der Staatsdiener fordern; könnte es diejenigen, die nicht ſeiner Meinung ſind, haſſen und verfolgen; könnte es, mit einem Worte, das beſprochene Schreckensſyſtem einführen, ſo würde es verlangen, daß die Staatsdiener Recht und Wahrheit abſchwören, alle Sittlichkeit zurückſetzen, Pflicht und Eid verletzen ſollen. Es würde der Nation zu erkennen geben, daß es nicht das Wahre und Gute, ſondern nur ſeine Willkür vor Augen hat; daß es keine redliche Gehülfen will, ſondern feige Sclaven. Kurz! es würde an den Tag legen, daß es noch nicht reif ſei

für die Verfaſſung; daß dieſe köſtliche Pflanze, mit väterlicher Sorgfalt gepflegt von dem Beſten der Könige, nur wurzeln konnte in den treuen Herzen des biederen Volkes, aber nicht in den Gemüthern der höchſten Staatsbeamten."

Mein Freund! wenn je die wichtigſte Wahrheit auf die würdigſte Weiſe geſagt und an der Stätte ausgeſprochen wurde, wo es dem Wohle des Vaterlandes und der Ehre ſeiner Repräſentanten galt, ſo war es damals, als v. Aretin dieſe Worte des edelſten und wichtigſten Bekenntniſſes frei und offen der patriotiſchen Oeffentlichkeit im Heiligthume der Geſetzgebung übergab! Ja! treffliche Worte, Proſper! Möchten ſie unvergeſſen ſeyn Allen, welchen ſie gelten. Nur laß uns auch die andere Seite der Gefahr nicht vergeſſen. Es ſteht dem Schreckensſyſteme noch das Syſtem der Hoffnung, der Lockung entgegen; auch vor dieſem, dem geläufigeren, dem beliebteren ſeien Miniſter und Staatsdiener auf der Hut: auch auf ſolches laß uns die eben gehörten trefflichen Worte anwenden! „Sollte ein ſolches Schreckens-" (oder Lockungs-) „Syſtem irgendwo beſtehen," fährt unſer Redner fort, „ſo wäre es wenigſtens auf keine Art belohnend: Pflichtvergeſſene, ehrloſe Staatsdiener würden den Miniſtern keine Haltung geben und, könnte von ihnen gefordert werden, in allen Fällen für die Regierung zu ſprechen, ſo würden die Nichtſtaatsdiener ſich für berechtiget halten dürfen, in keinem Falle anders als gegen die Regierung zu ſtimmen. Ob dieſe dabei gewonnen hätte, kann Jedermann leicht ſelbſt berechnen. Meine Herren! jeder Abgeordnete, Staatsdiener oder nicht! folgt" (folge) „ſeiner Ueberzeugung, ohne um Miniſterialgunſt zu buhlen. Er ſpricht" (ſpreche) „aus, was er für gerecht erachtet, unbekümmert um die Folgen ſeiner Freimüthigkeit, geſtützt auf ſein Bewußtſeyn und auf die Achtung ſeiner Mitbürger!" 287). Vortrefflich! Herrlich!!! Der laute Beifall der Verſammlung verdiente dieſe Kleinodsſtelle aus dem Abgeordneten-Dekalog zu krönen. Baiern höre ſie wie du, Freund! und unſer dankbares Andenken weile an dem frühen Grabe des verdienten, des freimüthigen Redners! Klio ſchonte

ſeiner Fehlſchritte nicht in ihrer Erzählung; aber ſie feiert — dort trauernd — hier innig die Doppelwonne, ſich des Guten zu freuen und dem Vaterlande ſeine Heroen zu bezeichnen.

Von dieſer gewiß hier am rechten Orte ſtehenden „Abſchweifung" (wie der Redner es überbeſcheiden und nicht paſſend zugleich nennt) kehrt er zu der Unterſuchung der Behr'ſchen Verhältniſſe zurück und theilt die Meinung, „daß Abg. Behr noch immer ordentlicher decretirter, nur nicht mehr activer Profeſſor, folglich der Standſchaft fähig ſei" 288). Er beharrt auf der „bis jetzt noch proviſoriſchen Eigenſchaft der Bürgermeiſterwürde, welche beſtehende definitive Rechte nicht aufhebe" 289). Aber er geht noch weiter: „Geſetzt," ſpricht er, „die Sache wäre nicht ſo klar, wie ſie mir erſcheint; ſie wäre zweifelhaft und die beiderſeitigen Gründe hielten ſich ſo ziemlich das Gleichgewicht, ſo frage ich Sie, meine Herren! ſollen wir in einem ſo zweifelhaften Falle diejenige Meinung ergreifen, welche uns eines ausgezeichneten Mitgliedes beraubt? welche den Miniſtern das Recht beilegt, die Univerſitäts-Abgeordneten willkürlich durch Quiescenz aus der Kammer zu ſtoßen? welche endlich unſere Rechte, unſere Freiheit beſchränkt? Nein! — wenn die Sache auch wirklich zweifelhaft wäre, was ſie aber nach meiner Anſicht nicht iſt, ſo müßten wir uns für diejenige Meinung erklären, die im Geiſte der freien Verfaſſung liegt und die Freiheit der Kammer aufrecht hält! 290). Ich ſtimme demnach nicht für die Verſtoßung, ſondern für die Einberufung des Prof. Behr" 290).

Bravisſimo! baieriſcher Mann und Patriot! Deine Worte ſeien, ich wiederhole es, unvergeſſen, wie ſie unvergeßlich ſind! und wo du irrteſt (wer irrte nicht!), da ſchirme dieſe Aegide dein würdiges Andenken folgenfruchtbar!

„Die in des Todes Schlummer als Tapf're gingen, erhielten
„Statt der Säulen den Lohn neu verjüngeter Kraft!"

Griechiſche Anthologie.

Proſper! meine Protokollurkunde gibt mir an dieſer Stelle die erfreuliche Nachricht, daß „von einigen (?!) Seiten Zeichen des Beifalles gegeben wurden" 291). Und wahrlich verdiente!

Sie ſetzt nicht hinzu, ob auch von den Gallerien; ich aber traue es ohne Protokoll unſeren Baiern zu. Und der erſte Präſident belegt es uns! er gensdarmirte (vergib das maleriſche Wort aus der Fremde!) ſich höchlich darob. „Ruhig, meine Herren!“ commandirte er (warum hat er denn keine Schelle?) „es dürfen keine Zeichen des Beifalles gegeben werden — die Verfaſſung (!!!) verbietet, Zeichen des Beifalles oder der Mißbilligung zu geben!“ 293) — Welch ein rühmlicher und kluger Präſidialeifer in ſolchem Momente für einen ſo wichtigen Theil der Verfaſſung! Gewiß, mein Freund! es geht Nichts über die Begeiſterung hoher Gemüthlichkeit und des freien Sinnes, mein Proſper! Wie einleuchtend mußte damals der Kammer die treffliche Wahl ihres Präſidenten ſeyn, die ſie nun zum zweiten Male getroffen! Welche Einladung für die nächſte Kammer, wo möglich ein ſo günſtiges Geſchick zu erneuern! Und daß dieſe Einladung in der That unwiderſtehlich war, das werden die zwei Wahlen ſtatt einer darthun.

„Was ich nicht weiß,
„Macht mich nicht heiß,
„Und was ich weiß,
„Machte mich heiß,
„Wenn ich nicht wüßte,
„Wie's werden müßte!“

So laß uns mit Vater Göthe ſingen und wiſſen und wirken!

„Es iſt nicht das erſte Mal,“ äußerte ſehr zur rechten Zeit und mit echter Verſchmähung unwürdiger Schonung oder gar Scheu der biedere Abg. Beſtelmeier 294), „daß man auf die Abſtimmung der Kammer einzuwirken ſucht, indem man Gerüchte in Umlauf ſetzt, die ſie für dieſe oder jene Anſicht gewinnen ſollen. Bald ſollen die Stände aufgelöſ't werden; bald ſoll dieſes oder jenes Unglück hereinbrechen, wenn dieſer oder jener Beſchluß gefaßt werden ſollte. Auch in dem gegenwärtigen Falle ſind wieder ſolche Verſuche gemacht worden. Nicht als wenn ich mich vor mir ſelbſt fürchtete, daß Gerüchte der Art auf meine Abſtimmung Einfluß haben könnten; nicht als wenn ich glaubte, daß man im Allgemei-

nen die Meinung von mir hege, als ließe ich mich hierdurch beſtimmen, ſondern um ein für allemal zu verhindern, daß diejenigen, die mir ſolche Inſinuationen machen, nicht glauben, es ſei eine Folge derſelben, wenn ich zufällig in dem ihnen zuſagenden Sinne ſtimme und um ſie ein für allemal zu entfernen, erkläre ich hiermit, daß ich künftig jede Inſinuation der Art öffentlich hier zur Sprache bringen werde."

Ganz vortreffliches Mittel! Hier war der Moment, Proſper! durch Acclamation eine parlamentariſche Panacée allgemein zu machen, von welcher das ſo oft mißbrauchte Probatum est vollſtändig gilt.

„Halten wir die Conſtitution feſt!" ſprach Abg. Dieterich 295), „ſtimmen wir nach dieſer Ueberzeugung" (v. Aretin's) „und erhalten uns hierdurch einen Mann, der die Achtung Aller genießt und dem man keinen anderen Vorwurf machen kann, als daß er frei geſprochen und die Wahrheit geſagt hat!"

Abg. v. Frank ſprach ſehr beſtimmt aus: „es liege ganz außer der Competenz der Kammer, zu unterſuchen, ob Behr mit Unrecht quiescirt wurde" 296). (!!!) Welche Idee das ſehr ehrenwerthe Mitglied wohl vom Cauſalverbande hat, Proſper? Auf dieſe Weiſe müßte ſich die Nationalkammer ſtillſchweigend und in geduldiger Hiobshingebung Glied um Glied amputiren laſſen, ſo lange es dem miniſteriellen Proſector gelegen wäre, ſeine Experimente (dann wahrhaft in corpore vili!) fortzuſetzen.

Ehe ich noch einen Ruhepunct in der ſich ſo ausführlich, doch dir und dem echten Verfaſſungsfreunde gewiß nicht langweilig entwickelnden Lebensangelegenheit unſerer Kammer beginne, fällt mein Blick von ungefähr auf eine Rüge der Kurz'ſchen, dir früher mitgetheilten Anſicht der Univerſitäts-Repräſentation. „Es wurde geſagt," ſpricht der parlamentariſche Ariſtarch 298), „die Wiſſenſchaften werden durch die Abgeordneten der Univerſität repräſentirt. (?) Meine Herren! warum hat denn hiernach die Akademie der Wiſſenſchaften Keinen abgeordnet?" (ſollte eigentlich heißen — keinen Abgeordneten, weil ſie erſt das Recht verfaſſungsmäßig beſitzen

müßte, abzuordnen!) „Ich glaube, daß wir zu unſeren Berathungen, um auch Wiſſenſchaft und Theorie mit der Praxis zu verbinden, auf keine Weiſe (?) der Profeſſoren in der Kammer bedürfen“ (gaudeant bene nati! zu Teutſch — die Wohlbegabten mögen jubeln!), „ſondern daß nach dem Geiſte der Verfaſſungsurkunde die Univerſitäten als achtungswürdige Corporationen, wie andere Claſſen, vertreten werden und zwar in doppelter Hinſicht: einerſeits wegen ihres bedeutenden Vermögens; andererſeits, weil ihnen ein wichtiger Theil des öffentlichen Unterrichtes anvertrauet iſt.“

Um dir auch einen Beweis zu geben, mit welch gediegener Kürze man in unſerer — ſo mannichfach der Redſeligkeit bezüchtigten Baiernkammer abſtimmen kann, vernimm folgendes Kern- und Grund-Votum: „Hofr. und Bürgermeiſter Behr hat bei Uebernahme des Bürgermeiſteramtes wohl eingeſehen (?), daß er als Mitglied der Kammer d. A. nicht mehr erſcheinen könne (?!?); hätte er alſo (!) die Stelle als Bürgermeiſter nicht angenommen, ſo wäre er ruhig“ (Proſit!) „im Beſitze der Standſchaft geblieben.“ (Zwiſchen dieſem und dem folgenden Satze hat, auf meine Ehrenverſicherung! meine Feder Nichts ausgelaſſen, Proſper!) „Ich ſtimme dafür, daß der Erſatzmann einberufen werde“ 298). Veni, vidi, vici, Proſper!

„Neue Gründe für oder wider die Einberufung des Hofrathes Behr Ihnen darzulegen, vermag ich nicht,“ äußerte Abg. Gruber 299), „vielmehr geſtehe ich, daß meine Anſichten klarer waren, wie ich hereintrat, als jetzt, wo ſolche Ströme von Reden mir voran gefloſſen ſind. Vielleicht werden hierdurch die nach mir fließenden wieder klar. Wenn ich ſie alle gehört habe, werde ich frei abſtimmen. Wie ich aber auch ſtimme, ſoviel kann ich Sie im Voraus verſichern: Weder der Wunſch allein, den Prof. Behr in unſerer Mitte zu beſitzen, noch weniger die Furcht vor dem im Finſteren ſchleichenden Gerüchte — unwürdig einer Regierung, wie die unſerige, noch unwürdiger freier Volksvertreter — und der Glaube an ſolche werden mich dabei leiten, ſondern nur innere Ueberzeugung.“

Das iſt auch ein kurzes Votum — aber ein ſo gehaltvolles als irgend eines und charakteriſtiſch im höchſten Grade für Darſtellung des inneren Zuſtandes eines großen Theiles unſerer Abgeordneten in Mitte der Redefluth. Um deßwillen, Freund! weg mit Verloſung der Plätze und heran mit der Schleuße des Schlußrufes!

„Dir ſelbſt ſei treu und treu den Andern,
„Dann iſt die Enge weit genug!“

Göthe.

Fünfzigſter Brief.

Den 10. Sept. 1829.

Abg. v. Hornthal erhob die freimüthige Stimme 300): „In der Geſchichte der baieriſchen Landtage, der Ständeverſammlung, werden — ſo glaube ich — unſere in der VII. und VIII. Sitzung der gegenwärtigen Verſammlung ſtattgefundenen Verhandlungen und Beſchlüſſe ewig merkwürdig erſcheinen. Ich glaube Ihnen, meine Herren! anzuſehen, daß meine Aeußerung Ihnen übertrieben erſcheint.“ (O Proſper! wie wenig hatten alsdann Kurz's und Aretin's goldene Worte gewirkt! Genügt denn Hannibalseſſig der Alpenrinde des teutſchen Phlegma's nicht? Bedarf es des Scheidewaſſers? und — Proſper! — verlieh deſſen das neunzehnte Jahrhundert uns nicht in rauchender Fülle?) „Ich eile, ſie zu beweiſen. Vielleicht — ich zweifle nicht — daß Sie meine Anſicht theilen. — In großer Gefahr ſchwebte unſere Kammer; ſie war von der Gefahr bedroht, wider naturrechtliche Befugniſſe, wider deutliches Recht des Betheiligten, wider das Recht der Kammer ſelbſt, wider das Recht der Nation Schluß zu faſſen, um eine bei ihrer Entſtehung nöthige Entſcheidung zu geben. Ein Theil der Kammer ſprach mit vieler Anſtrengung die Meinung aus,“ (ich ehre indeſſen eines Jeden Meinung) „Prof. Behr könne und ſolle von Ausübung der Standſchaft ausgeſchloſſen, Urtheil wider ihn ohne vorausgegangene Vernehmung gefällt werden. Dieſes

ſetzte mich in traurige Lage; ich fürchtete für die Sache und noch mehr für die Ehre der Kammer. Die Mehrheit verwarf dieſe Meinung; die Gefahr, unheilbare Nichtigkeit zu begehen, war entfernt; die Kammer hat ihre Ehre gerettet in juridiſcher und politiſcher Rückſicht. Wir dürfen uns deßhalb erfreuen und der Kammer Glück wünſchen. Die Vernehmlaſſung des Prof. Behr liegt nun vor — — er hat ſein Recht mit den ſtärkſten Gründen vertheidigt; Vieles haben verehrliche Mitglieder vor mir hierüber geſprochen. Kaum würde ich's für nothwendig oder auch nur für nützlich erachten, Ihre Geduld in Anſpruch zu nehmen. Aber ſehr viel hat man wider Prof. Behr und deſſen Vernehmlaſſung vorgetragen; Viele haben der offenbar gegründeten gerechten Sache eine andere Anſicht abgewonnen, mannichfache Scheingründe gegen ſie angeführt; man beſtrebte ſich mit vieler Mühe das Entwickelte wieder zu verwickeln, deßwegen mache ich mir zur Pflicht, zur Vertheidigung des offenbaren Rechtes beizutragen; deßwegen erlaube ich mir, Sie um Ihre Geduld zu bitten, Ihre Aufmerkſamkeit auf etwas länger in Anſpruch zu nehmen: ich glaube dieſes der Kammer der Nation ſchuldig zu ſeyn." Er entwickelt nun vorderſamſt das Geſchichtliche der Sache 301).

„Die auf die Quiescirung des Prof. Behr" — (warum folgte auch Ajax Hornthal dem in dieſer ganzen Discuſſion faſt bis zur Affectation allgemeinen Beſtreben, den — noch immer im Rechtsbeſitze befindlichen Amtsgenoſſen nie Abgeordneten, ſondern Hofrath oder Profeſſor zu nennen?) „und auf die hieraus in Anſehung der Standſchaft erfolgten Zweifel ſich beziehende Actenſtücke wurden uns vorgeleſen — nicht auf einmal, im Zuſammenhange, ſondern in Bruchſtücken zerſtreut, zu verſchiedenen Zeitpuncten. Gleich im Anfange wurde das abgeleſen, was das Miniſterium des Inneren an die Einweiſungscommiſſion und durch dieſe an die Kammer zu bringen für gut fand. Es beliebte dieſem Miniſterium, Actenſtücke nachzutragen, und auch dieſe wurden uns durch den erſten Secretär Häker vorgeleſen; hierzu kommen noch jene Actenſtücke, welche in der neueſten Zeit vom Miniſterium an die Kammer gelangten und deren Ableſung wir heute vornahmen. Es iſt Thatſache, daß

die Actenſtücke nur zerſtreut und in Bruchſtücken uns zur Kunde kamen; es iſt alſo von hoher Wichtigkeit, die Darſtellung im Zuſammenhange zu bewirken; Sie werden mir alſo gewiß verzeihen, wenn ich hierbei noch einige Augenblicke verweile" 302).

Du mir gewiß auch, Proſper! Es wird dir übrigens jetzt ſchon ziemlich klar geworden ſeyn und mit jedem Schritte klarer werden, warum die Knechtler, als ſie Behr's Vernehmung nicht mehr hindern konnten, wenigſtens ihre Mündlichkeit und ſeinen perſönlichen Vortrag des Zuſammenhanges durch einen Schnellſtreich (Coup de main) beſeitigten. Zugleich leuchtet dir aber auch ein, wie begründet und mächtig die — nicht benützte — Möglichkeit des entſchiedenſten Angriffes auf das erhaſchte Reſultat jener Handlangerkunſt war. Und dennoch fabelte die „Plaudertaſchen-Politik" von der Gefährlichkeit einer ſo — beinahe übergemäßigten Kammer!! Aber — warum blieb ſie bei aller dieſer Mäßigung doch auf den Füßen? Auf den Knien wollte man ſie ſehen, haben, halten!

„Behr wurde 1818 durch geſetzliche freie Wahl von der Univerſität Würzburg als Abgeordneter auf ſechs Jahre gewählt; er erlangte hierdurch auf ſechs Jahre das Recht zur Standſchaft; für dieſelbe Zeit erlangte die baieriſche Nation erworbenes Recht auf die Vertretung durch ihn. Im J. 1819 ſahen wir ihn das Recht der Standſchaft in unſerer Mitte ausüben. Auf welche Weiſe? Wie er ſich durch Kenntniſſe, Eifer für das Wohl des Ganzen, ſtrengſte Rechtlichkeit auszeichnete, iſt uns Allen bekannt.... Vom Landtage zu der gewöhnten Pflichterfüllung heimkehrend, als Lehrer, Schriftſteller, Mann im In- und Auslande mit Auszeichnung genannt, hochgeachtet, geehrt, ſah er Jünglinge aus allen Gegenden Baierns und Teutſchlands um ſeinen Lehrſtuhl verſammelt. Freimüthig und unbefangen, rechtlich war er, offen als Staatsrechtslehrer, wie als Abgeordneter; unter ſeine edlen Zuhörer miſchten ſich Horcher und Späher. Sie hinterbrachten Bruchſtücke an Menſchen, die ich kenne, aber nicht nenne." (Unrichtige und ungerechte Schonung! der Blick in die Zukunft fordert die Geißel der Gegenwart und dem Dunkelwicht ge-

bühret die Oeffentlichkeit allgemeiner Schmach!) „Geheime Berichte trugen die Verſtümmelten weiter; ſeine bevorſtehende Quieſcirung wurde Stadtgerücht, aber noch nicht Wirklichkeit. Im März oder April 1821 erneuerten ſich bei Gelegenheit einer öffentlichen akademiſchen Defenſion Auflauſcherei und Geheimberichte. Zufällig ſtarb zu derſelben Zeit Würzburgs erſter Bürgermeiſter v. Brok; Behr erhielt von der allgemeinen öffentlichen Achtung dieſe Stelle durch Bürgerwahl; ſeine Quieſcenz war noch nicht ausgeſprochen. Er zeigte im geſetzlichen Wege die Wahl an und bat um Verbindung des Lehrgeſchäftes mit der Magiſtratur; ausdrücklich erklärte er, jenes dieſer nicht opfern zu wollen und Letztes nur anzunehmen, wenn ihm Erſtes bleibe.“

„Hierauf erfolgte deſſen Quieſcirung“ 303). (Mit dieſer Erzählung iſt der Commentar ſo enge und ſo von ſelbſt verbunden, wie mit den Geſichtszügen ihr Ausdruck. Daher darf ich dir über die Phyſiognomie der Thatſache auch nicht Ein Wort beifügen, Freund! Aber im vollen Zuſammenhange mußte ich ſie dir vorführen, hat ſie gleich mongoliſche Augen, eine Baſchkirennaſe und Samojedenwuchs.)

Von dem Geſchichtlichen zum Geſetzlichen ſich wendend, erörtert der Redner nun ſeine Gründe 304), ſowohl als die gegneriſchen Scheingründe 305) und ſtimmt der bereits ſo trefflich durch Abg. Kurz und v. Aretin vertheidigten Befugniß und Pflicht bei, den Abg. Behr einzuberufen 306).

„Meine Herren!“ ſetzt er dann hinzu 307), „ein oder zwei verehrliche Mitglieder vor mir berührten einen Gegenſtand, den ich nicht unbemerkt vorübergehen laſſen darf. Er hat auf gegenwärtige Entſcheidung vielleicht Einfluß; gewiß aber für die Zukunft Einfluß auf die Stellung unſerer Kammer. — Richtig iſt es, es ſind Gerüchte (wahre oder falſche, gleichviel) im Umlaufe, daß, wenn Behr Einberufung erhalte, die Kammer vertagt oder aufgelöſ't werde. Verzeihen Sie mir den Ausdruck: ich erkläre dieß hier öffentlich für eine Lüge. Wo ſoll ein ſolches Gerücht ſeinen Grund haben? Im edeln Buſen unſeres erhabenen Monarchen? Gewiß nicht! Der will reine Wahrheit hören; er will wiſſen, was die Nation drückt,

wie geholfen werden könne, ob ſeine Staatsdiener, ſeine Miniſter ihre Schuldigkeit thun? Und durch wen ſoll es dieſer edle Monarch erfahren, als durch uns? — Von den Miniſtern kann das Gerücht auch nicht herrühren (?); ich halte jeden Miniſter für unfähig, ein ſolches zu verbreiten! wäre einer deſſen fähig, ſo erkläre ich hiermit feierlichſt: So ein Mann wäre nicht werth, Nachtwächter zu ſeyn, vielweniger Miniſter!" (Einverſtanden, Proſper! und das von Herzen!) „Uebelgeſinnte, welche den Samen der Zwietracht in der Kammer verbreiten, uns einſchüchtern wollen, haben ſolche Gerüchte in Umlauf geſetzt. Ich will Sie nicht warnen, meine Herren! Sie bedürfen meiner Warnung nicht. Jeder für ſich wird ſchon den Vogel an den Federn erkennen. Aber ich mußte, was mich ſchon lange drückte, ausſprechen!"

Der Biedermann beſchloß mit der neuen Anſicht, „daß ſelbſt, wenn wider Behr's Einberufung entſchieden würde, auch dann nicht der Erſatzmann einberufen werden könne. Denn Behr ſei temporär quiescirt, könne mit jedem Tage zur Function gerufen werden. Er ſei daher nur zu beurlauben — wie könne man zwei Abgeordnete für dieſelbe Univerſität zu haben befahren?" 308)

So entſchieden auch Abg. Dangel gegen die Behr'ſche Standſchaft, folglich gegen meine innigſte Ueberzeugung ſtimmte 309), ſo ſehr ſtimme ich dennoch mit ſeiner Bemerkung 310) überein, „daß die mehrfach wiederholte Gleichſtellung des Behr'ſchen Falles mit dem Egger-Abt'ſchen ſehr irrig und inconſequent ſei. Die Capitularen mußten", ſagt er, „austreten, weil ſie eine doppelte Pfründe beſaßen und die Mehrheit der Pfründen in Baiern verboten iſt" (weßwegen die Option des Kanonikats durch die That ſelbſt zur Reſignation der Pfarre werden muß). „Aber Hofr. Behr iſt quiescirt und als Quiescent gehört er der Kammer und der Univerſität noch an."

Abg. Köſter, ſchon früher ſich ſo trefflich über dieſe Angelegenheit erklärend, ſetzte auch jetzt auf die Beſtätigung der bereits vorgetragenen Gründe und Anſichten ſo geiſtvoll als richtig folgende geniale Parallele 311): „Bleiben wir ſtreng bei dem Buchſtaben der Verfaſſung! bleiben wir uns conſequent,

wie bei der Sache der Domcapitularen von Augsburg — Dort beſtritten wir der geiſtlichen Gewalt den Einfluß auf die Ständemitglieder durch Dispenſen; hier bei Abg. Behr dürfen wir eben ſo wenig denſelben Einfluß der executiven Macht durch Quiescenzen zugeben! Dort fordert die Verfaſſung mit deutlichen Worten den Beſitz der Pfarrei und das Selbſtverſehen derſelben. Hier nur den ordentlich decretirten Lehrer ohne das Merkmal der Activität. So liegt die Verfaſſung — wir dürfen ſie nicht weiter ausdehnen" 312).

Unbegreiflich wäre dem logiſchen Beobachter, wie unmittelbar nach dieſer lichtvollen Abſtimmung eine andere 313) gerade das Gegentheil zu ſtammeln auch nur verſuchen mochte 314), lägen nicht Tag und Nacht ſo nahe beiſammen. Aber erlaubt iſt Stammeln wie Reden, zumal in einer der unbeſchränkten Stimmefreiheit geweihten Verſammlung. Suum cuique! und wäre auch dieß Suum o + o × o = o!

Nicht minder unbegreiflich — unbeſchadet meiner volleſten Anerkennung der Spazierfreiheit des menſchlichen Willens, welche die Juriſten insbeſondere durch ihre bekannte Parömie vindiciren — nicht minder unbegreiflich iſt mir dennoch die Sinnesänderung des vor der Vernehmlaſſung ſo geiſtreich als hochherzig den höchſten Geſichtspunct der Frage aufſtellenden und ausführenden Abg. Stephani. Jetzt, nachdem er Kurz's, v. Aretin's, v. Hornthal's, Köſter's tiefgründliche Entwickelungen in Folge der Vernehmung gehört hat, verneint er zwar 315) die Frage: „Ob Abg. Behr in geſetzlicher Folge ſeiner Quiescirung aus der Kammer zu entlaſſen?" aber ſogleich bejahet er die weitere 316): „Ob Hofr. Behr durch Annahme der Bürgermeiſterſtelle, wenn auch nur temporärerweiſe, den Stand eines Staatsdieners ſelbſt verlaſſen und ſo dem hieran geknüpften Standſchaftsrechte geſetzlich entſagt habe?" — Das Ganze ſo heroiſch begonnen, geht mit einer Art von Segensabdankung für die Zukunft aus 317). Wohin nun der hohe, ja! der höchſte Standpunct? wohin der Schwung des Gedankens? das Pathos des Vortrages? die Wärme und der Adel der Darſtellung? — Ja! mein Freund!

Bayerische Staatsbibliothek München

es ergehet dem Pathos wie dem Pulver. — Sie machen Helden unſterblich und Feuerwerker für's Annafeſt beliebt und beſucht.

„Dagegen ſpreche ich," fällt der unmittelbar folgende Abg. Dorfner ein 318), den Segensſpruch der eben gehörten Leichenrede ehrend: „hätte Hofr. Behr nach Verlauf jener dreijährigen Fatalien" (des Proviſoriums) „die zweite periodiſche Wahl als Bürgermeiſter wirklich acceptirt und ſomit ſeine Standſchaft im Municipaldienſte definitiv ausgeſprochen, ja! dann wäre dieſer Ehrenmann allerdings für die Univerſität Würzburg und folglich auch für die Kammer verloren geweſen. Ich hörte heute öfter", ſo fuhr der wackere Landmann fort 319), „von fremden Einflüſterungen auf einzelne Mitglieder der Kammer ſprechen. Meine Herren! meine Organe ſind nicht zart genug, ſo Etwas zu bemerken; vielmehr werden ſolche Feinheiten an der feſten Kruſte meiner ländlichen Unbefangenheit jederzeit abgleiten. Und wenn es ſo wäre, ſo möchte ich beinahe den Antrag ſtellen, ob es nicht räthlich wäre, im concreten Falle durch ſchwarze und weiße Kugeln abſtimmen zu laſſen!"

Wie gefällt dir der ſchlichte, aber geradſinnige Ehrenmann, Proſper? Ich bringe dir aber jetzt noch einen anderen, aus einem Landſtädtchen, wie Abg. Dorfner, Baumann mit Namen und eben ſo ſchlicht geradſinnig, und hebe wegen eines ſehr charakteriſtiſchen Zwiſchenſpieles die dramatiſche Grundform des Protokolles mit der parlamentariſchen Pflanze zugleich aus, um den Eindruck friſch zu erhalten!

„Daß Prof. Behr nach ſeiner Quiescirung noch Abgeordneter ſeyn oder nicht ſeyn könne," ſo ſprach Abg. Baumann 320), „iſt von verſchiedenen Rednern vor mir vielſeitig behandelt worden."

„Mir ſcheint es, daß die Entſcheidungsgründe, aus welchen er quiescirt worden iſt, noch hätten vorgelegt werden ſollen. Ehe dieß geſchieht und ehe die Quiescirung vollkommen gerechtfertiget iſt, kann ich dieſelbe nicht anders als für einen Gewaltſtreich der Miniſterien anſehen, weil Behr nicht nach dem Saitenſpiele der

Bayerische Staatsbibliothek München

Miniſter getanzt haben wird und ich ſtelle daher den Antrag, daß die Abgeordneten künftig vor willkürlicher Quieſcirung geſchützt werden mögen" 321).

Du ſieheſt hier wieder, mein Proſper! daß der echte Ritterſinn ohne Wappen beſteht und eine feſte Bruſt ſeine feſteſte und — ehrenvollſte Burg iſt — Du ſieheſt aber auch, daß dem Teutſchen und folglich dem Baiern von der keine Majoratsherren kennenden Natur die gehörige Gabe richtigen Blickes und gediegenen Wortes eingebunden iſt. Wohl fehlet es an ſeidenen Handſchuhen und leiſen Parquetstritten, dafür iſt aber auch der Boden des Kammerſaales nicht — frottirt.

Jetzt — Cape memor! Proſper! jetzt das Intermezzo 322): „Der Präſident. Erlauben Sie mir, dieſer Antrag geht gegen das IX. Edict; ſolche Anträge bin ich nach §. 21. des X. Edictes zurückzuweiſen verpflichtet! — Abg. Baumann. Ich glaube Nichts Unrechtes geſprochen zu haben. — Präſ. Der §. 21. verpflichtet mich, Anträge, welche gegen die Verfaſſung ſind, zurückzuweiſen. — Abg. Baumann. Ich ſprach bloß vom willkürlichen Quieſciren. Präſ. Von Willkür können Sie ſprechen, das wehret Ihnen Niemand" (welches ſokratiſche Salz aus logiſcher Büchſe!); „aber einen Antrag gegen die Verfaſſung können Sie nicht ſtellen. Abg. v. Hornthal. Ob der geſtellte Antrag gegen die Verfaſſung, iſt noch nicht ausgemacht." (Sehr wahr!) „Präſ. Ich bitte, Hr. v. Hornthal, ſchweigen Sie und reden Sie nicht in das, was Sie nicht angeht." (Wie urban! wie parlamentariſch! wie geſchäftsmäßig zugleich! Omne tulit punctum!!!) „Ich weiſe Sie zur Ordnung." — (Mehr als das P hat doch das Wort Präſident mit Padiſchah — bekanntlich das ceremoniöſe Urwort zum chriſtlichen Ueberſetzungsworte Großſultan — nicht gemein! — ſollte es wenigſtens nicht haben!) „Abg. v. Hornthal. Der Antrag kann allerdings gemacht werden. Nicht Sie, Hr. Präſident! die Kammer hat zu entſcheiden, ob er gegen die Verfaſſung ſei oder nicht. Hier war bloß die Rede vom Quieſciren. Präſ. Schweigen Sie ſtill, Hr. v. Hornthal." (Wie regelmäßig! wie erhaben!) „Sie ſind nicht Präſident — ich bin's und ich weiſe Sie zur Ordnung." (Ein

Jupitersrückfall! wo waren aber die Supercilia cuncta moventia?) „Abg. v. Hornthal. Das können Sie nicht! Präſ. Das kann ich, es iſt meine Pflicht, verfaſſungswidrige Anträge zurückzuweiſen.“ (Aber auch verfaſſungsmäßig zu handeln! und nicht, wie in der Behr'ſchen Frageſtellung geſchah, durch ein eingeſchwärztes Wort den Kern des perſönlichen Rechtes auf die Seite zu ſpielen!) „Abg. v. Hornthal. Wenn ein Antrag geſtellt iſt, ſo entſcheiden Sie nicht, ſondern die Kammer entſcheidet. Präſ. Schweigen Sie ſtill.“ (Hat der Mann auf dem Exercierplatze präſidiren gelernt, Proſper? vielleicht auf dem ſchwarzen Meere?) „Sie wollen mich immer zurechtweiſen“ (und das ſcheint doch unmöglich!) „Sie ſind immer der Präſident da unten!“ (Wo ſind denn wir, Proſper, dergleichen hörend? wirklich in dem Saale der Nationalherrlichkeit? wirklich an der Stätte, wo der höhere Sitz nur den Erſten unter Gleichen aufnimmt? Redefreiheit heilig, das Publicum Zeuge des Wirkens und Duldens iſt?) „Abg. v. Hornthal. Ich bin nicht Präſident, das weiß ich! und Gott bewahre mich, ſo ein Präſident ſeyn zu wollen!“ (Warum erzwang das Stillſchweigen der Kammer dieſe endliche Nothwehr? warum kein Lebenszeichen des zweiten Präſidenten? warum kein edler Ruf zur Ordnung, ſelbſt dem Präſidenten unbedenklich gegenüber? Jetzt ſchwieg der obligate Chor der Tagesordnungsſänger, weil die Fahne bedrohet war!) „Präſ. Wenn Sie es wiſſen, ſo fügen Sie ſich hiernach.“ (Aetheriſch! und welche Geiſtesgegenwart und himmliſche Verſöhnlichkeit auf die irdiſche Perſönlichkeit!) „Sie betragen ſich wenigſtens ſo, als wenn Sie es ſeyn wollten; wenn ich nur den Mund öffne, ſo fallen Sie mir in die Rede.“ (Hier könnte ſelbſt Royer = Collard noch lernen!) „Abg. v. Hornthal. Das möchte der Fall bei Ihnen ſeyn, ich weiß mich zu benehmen; ob Sie es wiſſen, will ich nicht beurtheilen. Der Chor der Obligaten: Zur Tagesordnung!“ (das Vaterland ſchien in Gefahr! der Heerführer allzu bedrängt!) „Präſ. Ich gehe zur Tagesordnung über, ſprechen Sie aus, Herr Baumann.“ (Wer aber hatte ja vorhin nicht ausſprechen ſollen und woher die ganze Fehde? Geniusſprünge?) „Abg. Baumann: Um ſolchen Mißgriffen von

Seite der Miniſterien für die Zukunft gehörig zu begegnen, bitte ich die Kammer, den Prof. Behr baldigſt einberufen zu wollen.“ — Ende des Intermezzo’s. Plaudite cives!

„Einen Augenblick nur vergönnt mir außer mir ſelber
„Mich zu begeben und ſchnell will ich der Eurige ſeyn!“
Schiller.

Warum ſo viele freiſinnige und freimüthige Männer die äußerſt fruchtbare Gelegenheit, eine höchſt wichtige Sache zu ergründen, vernachläſſigten? — warum ſelbſt v. Hornthal wieder von Baumann’s Unterſtützung abging? begreife ich nur durch die Erwägung, daß ſie der Hauptſache nachtheilig zu wirken fürchteten. Aber — edle Männer! Hier wuchs auch eine neue, große Hülfe zu und eure zarte Beſorgniß hätte gerüſteter dieſe unterſtützende Macht anfaſſen ſollen. So fühle ich’s! „Der Stark-Tapfere ſtrebt mit Hoffnung dem Glücke zu!“ ruft Tacitus aus.

Doch ich vergeſſe, daß du, Freund! einer näheren Bezeichnung meiner Anſicht bedarfſt. Hier iſt ſie! der Antrag, welchen der brave Baumann in richtigem Gefühle erhob und nur aus Unbekanntſchaft mit den Verfaſſungswaffen wieder aufgab, er hätte die gegneriſchen Batterien aus ihrer Verlarvung hervorgezogen und dem muthigen Generalangriffe gegen das Quiescirungs-Manöuvre freies Feld verſchafft; oder den Feind, der zu Vertheidigung ſeines Geſchützes den Muth nicht hatte, zur Flucht genöthiget. Entweder mußte das quiescirende Untergrabungsſyſtem an das Tageslicht hervor oder aufgegeben werden. Zugleich wurde bei dieſer Gelegenheit auch einmal wieder ein Antrag ohne VI. Ausſchuß mit lebendiger Stimme verhandelt. Mein Gott! Proſper! welch herrliches Schlachtfeld, welche köſtliche Elemente des Sieges (ja! das bloße Daſeyn des Kampfes war ſchon ein Sieg!) gingen hier ungenützt verloren!

Laß uns den wackeren Schoppmann hören! Proſper! 323) „Ich habe mehrere Redner für den Austritt des Hofr. Behr ſprechen hören. So ſehr ich ihre Gründe zu ehren wünſche, ſo kann ich mir dennoch die feine Wendung nicht aneignen, mit welcher ſie die hierauf ſich beziehenden Artikel der Conſtitution zu interpretiren ſuchten. Mein einfacher

Verſtand hält ſich an den klaren Buchſtaben und dieſer fordert zur Standſchaft der Univerſität nur einen ordentlichen decretirten Profeſſor. Warum ſoll ich die Verantwortung auf mich nehmen, das Wort activer beizufügen; hierdurch dem Hofr. Behr ſeine Standſchaft, dem Vaterlande den muthigen Vertheidiger ſeiner theuerſten Rechte zu entziehen? Nein! Eine ſolche Sünde nehme ich nicht auf mich. Ich bleibe feſt dabei ſtehen, daß er durch die Quiescenz ſeine Activität, keineswegs aber ſeine Qualität — daß er nur die Ausübung ſeines Lehramtes, keineswegs aber ſeinen Lehrſtand verloren hat und nur auf Letzterem beruht ſeine Standſchaft. Man will zwar das Beiſpiel des Domherrn Egger dem Prof. Behr entgegenſtellen. Aber welcher Unterſchied! Hier handelt es ſich von einem Manne, der in ſeiner Qualität bleibt! dem die reinſte Liebe für's Vaterland in der Bruſt ſchlägt! der der treueſte Verfechter der Rechte ſeines Königes und Vaterlandes iſt! Dort von einem Manne, der ein zweites höheres Amt annimmt, das die Conſtitution ſeinem Stande ausdrücklich verbietet und wodurch er die Selbſtſtändigkeit des erſteren verliert; von einem Manne, der hierdurch in Oppoſition mit den Rechten ſeines Königes übergeht — der das warnende Beiſpiel für Teutſchlands Fürſten liefert, die zu leicht nachgeben, was zu erkämpfen ſchwerer wird. —— Suchen wir nicht ſelbſt in unſerem Innern uns nicht gegründete Hinderniſſe für die Einberufung unſeres braven Behr in den Weg zu legen! Man thut" (deſſen) „genug von außen. Ich ſchweige über die Gründe der Quiescenz. Ein Mitglied vor mir hat dieſelben eben ſo klar dargeſtellt, als Abg. v. Aretin das Ganze entwickelt; ſo daß ich nur noch die Erklärung auf Einberufung des Abg. Behr beizufügen habe."

Wir ſind am Ende der Discuſſion, Proſper, wenn wir noch die Sonnenwenden der vorletzten 324) und die kurze, nur dreizehn Protokollſeiten betragenden Analekten der letzten Aeußerung 325), wie andurch geſchieht, überſtanden haben.

Kaum hatten beide Secretäre der Kammer dieſe jüngſten Vota zu Tage gefördert, als der Präſident den Beſchluß 326) und Abg. Jakobi den Dorfner'ſchen Vorſchlag auf Kugelung in Bewegung brachte 327). „Das iſt conſtitutionswidrig!" rief Abg. v. Cloſen dieſem zu 328) und nach der Analogie der Domherrn=Erledigung trug der Präſident auch jetzt auf die Abſtimmung durch Aufſtehen und Sitzen an 329). „Ich ſehe gar nicht ein," rief er aus, „warum hier in dem vorliegenden Falle eine Ausnahme gemacht werden ſoll." (Hotte er aber mehr zu thun, als die Kammer zu fragen?) „Wir fordern," rief der erſte Präſident gleichſam begeiſtert aus, „wir fordern immer die höchſte Oeffentlichkeit; warum ſoll denn hier dieſe bei Seite geſetzt werden (!!!) Es iſt nicht genug, immer von Oeffentlichkeit zu ſprechen, wir müſſen dieſelbe auch feſthalten." (Lieber Beobachten! am Feſthalten fehlt es leider nicht! War hier nicht wieder ein hübſches Specimen sophisticum zu erſchauen, Proſper!)

„Alles will reden,
„Jeder will wandeln;
„Ich allein ſoll nicht ſprechen,
„Noch wandeln!"

Göthe.

„Wer wird ſo feig ſeyn, ſeine Ueberzeugung hier nicht öffentlich ausſprechen zu wollen?" ſagte eine Stimme, die man während der ganzen Discuſſion nicht vernommen hatte 33g). „Ich frage die Kammer der Abgeordneten," hob der erſte Präſident an 331), „ob ſie glaube (?), der Hofr. Behr habe das Recht zur Standſchaft verloren? — Oder (!), was das Nämliche heißt (?), er ſei nicht befugt, in unſerer Mitte zu erſcheinen" (!!) „Wer dieſes glaubt (!), bleibe ſitzen, wer es verneint, erhebe ſich."

Wenige Mitglieder erhoben ſich 332).

Abg. v. Hornthal bemerkte, „die Frage ſei nicht ganz deutlich — wer aufſtehen, wer ſitzen bleiben ſolle" 333).

Es iſt mir abermals unbegreiflich, warum die Freunde der guten Sache dieſes Mal die überhaupt, jetzt aber doppelt wichtige Fragenſtellung ganz außer Acht ließen, und dennoch hatte gewiß noch keine Discuſſion in dieſer Hinſicht ſo offen=

bar und augenklar vorgearbeitet. Man durfte nur auffaſſen, was bereit lag. Aber das nur zu gewöhnliche Los ſelbſt unſerer ſorgfältigſt ausgearbeiteten Erörterungen, in der entſcheidenden Stunde verwahrloſ't zu werden, traf auch dieſe der Sache, der Form, dem ſie betreffenden Manne nach hoch intereſſante Verhandlung. Nur zu oft gleichen, mein Freund, die Discuſſionen der K. d. Abgeordneten dem bildenden, ſchmückenden, malenden und vergoldenden Verfahren, welches eine koſtbare Schale — koſtbar durch Stoff, Aufwand und Zeit — in's Daſeyn ruft, um ſie bei'm erſten Credenzen des levantiſchen Trankes oder des China-Nektars gleichzeitig zu Boden fallen und dann die Scherben aufleſen und in den Protokollſchrank ſtellen zu laſſen. Aber eine ganz beſondere Kälte — nein! ich kann es nicht eigentlich Kälte nennen, auch nicht Apathie — aber wie ſonſt? — Verlegenheit? Zauber? Starrkrampf? — — laß es uns Mattherzigkeit nennen — eine beſondere, eine klägliche, eine verabſcheuungswürdige Mattherzigkeit hatte ſich um die wichtigſten Momente dieſer großen Nationalſache gelagert, wie die kalte ekeliche Blindſchleiche um den Hals des ſchlummernden Kinderengels!

Nachdem der Präſident ſich über v. Hornthal beklagt hatte, „daß er immer zweimal abſtimmen laſſe" 334), dieſer aber als echter Ajax unbeweglich blieb 335), entſchloß ſich jener endlich zu der Kernfrage oder vielmehr zum Aus- und Schmerzensruf: „Nun! wer alſo haben will, daß Hofr. Behr einberufen werden ſoll, erhebe ſich!" 336) „Jetzt wiſſen wir's," erfreute ſich v. Hornthal, „vorher wußten wir's nicht. Alſo! wer für Behr ſtimmt, der ſtehe auf" 337). „Sie haben ſchon vorher recht gut verſtanden," ſagte der gemarterte Präſident, „ſonſt müßten Sie einen ſehr ſchweren Begriff haben" 338). „Den habe ich auch!" geſtand Ajax beſcheiden zu 339), weil er wohl wußte, wie leicht der Vorausſehung ſchnellen Begriffes bei trübem Wetter ſchwere Folgen des Ver- und Ueberſehens entſproſſen.

Die Sich-Erhobenen wurden zweimal abgezählt 349) und es fand ſich — — was, Proſper? was fand ſich nach dem lebendigen Kampfe, dem treffli-

chen Treffen, der Triumphdiscuſſion unſerer Kammer?

„Daß von 108 Stimmen nicht mehr als 25 für die gute Sache, 83 hingegen wider ſie waren.“ Behr verlor ſeine Standſchaft und die leider ſo oft erſchienene definitive Abſtimmungſchwäche der 1819er Kammer zeigte ſich 1822 wieder rabenſchwarz und unverantwortlich! Die Mehrheit hatte einen Selbſtmord begangen.

Mag dieß Urtheil der unbeſtechlichen Geſchichte ſo hart lauten, als es wolle! es iſt nicht härter, als es die Schuldigen verdienen. Wenn einſt die geheime Geſchichte der Landtage erſcheint — ſie, die ich aus Mangel an Stoff dir zu ſchreiben nicht vermag und aus Ekel vor den Schachten, wo ich den Stoff ſuchen müßte, zu ſchreiben verſchmähe — wenn ſie einſt erſcheinet (und gewiß bleibt das intereſſant lehrreiche Hausgeſpenſt nicht aus), dann werden dämoniſche Stimmen es offenbaren, wer Verräther und wer Verrathener war! Aber was jetzt ſchon uns deutlich vor Augen ſteht, das iſt folgendes Kleeblatt von Wahrheiten.

Wählet, Baiern! ſo wenig Staatsdiener als möglich in die Kammer! Wer wird auf Helden rechnen?

Wählet Baierns Abgeordnete! wo möglich keinen Staatsdiener in die Präſidial-Candidatur! Wer wird ſich den Abhängigen zum Geleitsmanne auserſehen?

Erwerbet, Baiern und Baierns Abgeordnete! Abſtimmung durch die Kugelung in öffentlicher Verſammlung! Wollet ihr dem hütenden Auge des Publicums entzogen ſeyn, um dem wachenden Auge der Gewalt zu unterliegen? Nehmet das Geheimniß in die Hand und das Publicum zum Zeugen! Und — an den Stengel des Kleeblattes knüpfe ich die Lehre! Die Kammer verlor die Schlacht vom 2. März 1822; aber wer nicht Muth und Ausdauer verliert, dem blühet noch immer die Siegesknospe.

„Tapf'rer Löw' ertrage! du haſt ſchon Vieles ertragen,
„Glaub's!! kein Frevel geſchieht, den nicht die Rache vergilt!“

Griechiſche Anthologie.

Ein und fünfzigſter Brief.

Den 11. Sept. 1829.

Nachdem ich dir noch nachträglich geſagt habe, daß Pfarrer Zenger ſeiner Dompfründe entſagend und noch im Beſitze ſeiner Pfarrei der gegen ihn erhobenen Beanſtandung mit Ehrenerwähnung freigegeben worden 341), wende ich unſere Blicke nach den Protokollverhältniſſen für die zweite Ständeverſammlung.

In einem mit gewöhnlicher Ueberausführlichkeit ausgeſtatteten Vortrage 342) knüpfte der erſte Secretär dieß von ihm, wie du dich erinnerſt, auch 1819 eingerichtete Geſchäft auf die älteren Grundlagen wieder an und beſchäftigte ſich vorzüglich mit der früher „ſehr vermißten Beſchleunigung" der Erſcheinung des Protokolles. Vor Allem, verſicherte er, dafür geſorgt zu haben, „daß eine hinlängliche Anzahl von Geſchwindſchreibern, worunter Stenographen im eigentlichen Sinne" (ſollte alſo wohl heißen: „von Noth- und Geſchwindſchreibern") „auf den Galerien gegenwärtig ſeien und ſo mit einander abwechſelten, daß der erſte Entwurf des Protokolles ſchon während der Sitzung ſelbſt gemacht werde 343). Die beiden Secretäre würden ſich die endliche Redaction auf der Stelle zu bewirken immer angelegen ſeyn laſſen; das beendigte Protokoll gehe ſogleich theilweiſe in die Druckerei und bis zur nächſten Sitzung, wo es zu verleſen, ſei nicht nur der Satz desſelben, ſondern auch deſſen Correctur vollendet. Würden bei Vorleſung des Protokolles Anſtände erhoben, ſo werde ſogleich die nöthige Aenderung auch in der Druckerei vorgenommen, der Abzug gemacht und das Protokoll noch in derſelben Sitzung unter die Mitglieder vertheilt. Um dieß zu bewirken, würden die Verhandlungen ohne Beilagen, dieſe aber in beſonderen Bänden gedruckt; in jene die Reden und Discuſſionen, in dieſe die Entwürfe der Geſetze und Ausſchußvorträge aufgenommen. — Neun Preſſen" (hilf Himmel! Proſper! welche Wortfreiheit wird da über uns kommen!) „ſtünden zum Protokolldrucke bereit. Für die Correctur ſei durch dreifache Ueberſicht geſorgt. Den Preis habe man auf

3 Kreuzer für den Bogen beſtimmt und die Expeditions- und Speditionskoſten möglichſt zu mindern geſucht. „Von einem Honorare des Buchhändlers könne keine Rede ſeyn" (wer ſollte es auch beziehen?), „indem die Protokoll-Bekanntmachung weder zur Finanzſpeculation" (gleich den Geſetzblättern!!!), „noch die Verlagshandlung von einer bedeutenden Anzahl Freiexemplare befreiet werden könne." (Ihr Betrag wird auf 300 Stücke angeſchlagen: liegt nicht in dieſem Umſtande allein ſchon die Verurtheilung der ganzen Einrichtung?) „Hiernach dürfe man günſtige Verbreitung hoffen, weil Jedermann gern auf das amtliche Blatt warten werde, da es nur wenig (?) ſpäter als die Zeitungen erſcheine" (im Projecte — ja! in der That hat ſich das Gegentheil erwieſen) „und wohlfeil ſei" 344).

Gebet die Zeitungen in Hinſicht auf inländiſche Angelegenheiten, vorzüglich aber in Beziehung auf ſtändiſche, frei — nehmet das lächerlich-ärgerliche Verbot an die zahlreichen und vielgeleſenen Tageblätter der Hauptſtadt, ſich mit dem Landtage zu beſchäftigen, in edler, würdig ſtolzer Selbſtzuverſicht zurück! — Laſſet, bis die hergeſtellte allgemeine Uebung dieſes Geſchäft von ſelbſt lucrativ, daher geſucht und betrieben macht, der Stenographie die gebührende Unterſtützung zu Theile werden, die wahrlich von dem ſchlichteſten Beobachter als nothwendig begriffen werden muß! und ihr werdet euer Protokoll mühelos auf die einfachſten Koſten beſchränkt und dennoch die volle Abſicht der Oeffentlichkeit erreicht ſehen. Denn alle Zungen der ephemeren Tagesliteratur werden die wichtigſten Reden oder Redeſtellen nachſprechen und von Bezirk zu Bezirk, von Kreis zu Kreis geben — und auf die übrigen kommt ohnehin Nichts an. Wenn das Publicum ſelbſt Oeffentlichkeit verwaltet, ſo bedarf die Regierung keiner koſtbaren und dennoch ungenügenden Anſtalten. Da, wo jeder Eigenthümer ſeine Hausthüre mit einer Leuchte verſieht, dürfen die theueren Reverberes nicht mehr zeigen, wie dunkel es ihnen zum Trotze iſt.

Abg. v. Aretin ſchlug vor: „zu Beſchleunigung der Protokollfertigung zwiſchen den allgemeinen Sitzungen beſondere Verlesſitzungen zu halten, dem ohnedieß ſehr beſchäftigten Secretariate zwei Abgeordnete für die Redaction beizugeben und die Herausgabe nicht durch eine Buchhand-

lung, ſondern auf Koſten der Kammer zu bewerkſtelli=gen 345). Erſter Secretär Häcker berechnete dagegen den Gewinn des Buchhändlers auf höchſtens ¼ Kreuzer für den Bogen und verbat ſich die Belaſtung mit der Regieausgabe 346). — Die Kammer genehmigte die Publicationsanträge des Secretariats 347), ohne jedoch Etwas über die Zwiſchenſitzungen für das Protokollableſen und die Beigabe von zwei Abgeordneten zur Redaction zu beſchließen. Zwei Puncte, die unter den jetzigen Umſtänden ſo wichtig als ſachbeförderlich waren und deren der Präſident ganz in ſeiner Frage vergaß!!! War hier Re= oder Inſpiration im Werke? oder gar Exſpiration? —

Später wurde eine öffentlich erſchienene Gegenberechnung angeführt 348), welche den Gewinn des Buchhändlers weit bedeutender angebe. Secretär Häcker erklärte, nicht den mindeſten Beruf (?) zur Beantwortung zu haben (?) 349). Sehr zweckmäßig gönnte Abg. v. Hornthal dem Verleger jeden Vortheil, wenn nur, wie die heutige Probe zeige, die Abſicht erreicht werde" 350).

In der XXXVI. Sitzung bemerkte derſelbe Abgeordnete, daß im Protokolle nicht Alles wörtlich aufgenommen ſei und das Secretariat ſich erlaubt habe, die Redaction gegen den beſtehenden Kammerbeſchluß vorzunehmen 351). Secretär Häcker bezog ſich auf ſeine Treue gegen die 1819 befolgte Ordnung, wonach das Minderweſentliche kurz, das Weſentliche wörtlich eingerückt worden 352). „Die Integrität der Protokolle, die wörtliche Aufnahme aller einzelnen Aeußerungen ſei die einzige Sicherheit für Kammer und Mitglieder", erwiederte v. Hornthal 353). „Da und dort ſuche man die Aeußerungen zu verdrehen und ihnen einen anderen als des Redners Sinn unterzulegen. Wenn es von dem Secretariate abhänge, über die Weſentlichkeit abzuurtheilen, ſo werde dasſelbe Herr des Protokolles und der Kammer. Er müſſe ſich verwahren, ſich und die Nation, gegen alle willkürliche Aenderung" 354). Secretär Häcker ſicherte „die größte Gewiſſenhaftigkeit" zu „und die Vorleſung gebe die beſte Gelegenheit zu jeder Berichtigung" 355).

Ich beziehe mich, mein Freund, wegen des ſo wichtigen als, wie ich gern geſtehe, unter den vorliegenden Umſtänden allerdings nicht leicht zu regelnden Protokollpunctes vorzüglich auf „die Betrachtungen des leidtragenden Beobachters", welche dir mein VII. Brief mittheilte. Wir werden am Ende einer Erfahrung von vier Landtägen vielleicht ein erkleckliches Scherflein zu künftiger zweckmäßiger Geſtaltung dieſer Hauptangelegenheit der Kammerformen beiſteuern können, weil denn doch unſere geliebte Menſchenbrüderſchaft Alles nur von der eignen Erfahrung lernen will und allerdings auch am beſten lernt. (Nur ſterben darüber Viele als Lehrjungen, wenn auch am Ziele die Geſammtheit zum Beſitze der Meiſterſchaft gelangt.) Einſtweilen finde ich die 1819 gebrechende und 1822 bewirkte Sonderung der Beilagen von den Verhandlungen ſehr zweckmäßig; um ſo unzweckmäßiger dagegen den Mangel aller Bandregiſter, die wenigſtens in meinem Exemplare fehlen. Es iſt hiernach augenſcheinlich mit großer Schwierigkeit verknüpft, Etwas aufzufinden. Die Fertigung eines Hauptregiſters könnte jedes Mal ſehr gut dem Fortgange des Protokolles zur Seite wandeln, um ſo mehr, da der verdienſtvolle v. Delling (jetzt Mitarchivar der Stände), obwohl meines Wiſſens ganz ununterſtützt, durch ſein Repertorium erwies, wie ſehr er dieſes Bedürfniß des vaterländiſchen Publicums zu erfüllen verſteht. Aber die Publication und Honorirung dieſer ſo mühſamen als unentbehrlichen Antritte ſollte (und könnte) unmittelbar mit Ende des Landtages und auf ſtändiſche Regiekoſten erfolgen. Es wäre ohne dieß ein Ehrenpunct, für jeden abreiſenden Landſtand dieſen Wegweiſer durch ſein Protokollexemplar mit ſich zu nehmen. An bedeutenden Druckfehlern ermangelt es dagegen in beiden Landtagsjahren gleich wenig; doch — Errata ſind ja in unſerem guten Vaterlande allenthalben, folglich auch in der Typographie, wenigſtens endemiſch! — mitunter ſchleicht ſich auch die Epidemie ein!

Bei dieſem Landtage kam ein ſchon bei dem erſten bemerklicher, aber nicht beſprochener und doch ſehr weſentlicher Umſtand in Beziehung auf die Wirkſamkeit der Ausſchüſſe zur Erwähnung. „Ich dachte mir immer," ſagte Abg. Beſtelmaier 356), „die Vorträge des Ausſchuſſes ſollten das

Reſultat ſeiner Berathung und Abſtimmung enthalten; allein hier finde ich, daß nur die Meinungen der einzelnen Mitglieder vorgetragen werden und daß zwiſchen dem, was vorgetragen wird, und dem, was das Abſtimmungsprotokoll enthält, gar keine Uebereinſtimmung herrſcht: was der Ausſchuß (als ſolcher nämlich) will oder nicht will, davon hören wir Nichts. Auf dieſe Art werden die Berathungen in der Kammer nicht erleichtert, ſondern erſchwert; ſtatt eines Gutachtens erhält ſie ſieben und alſo keine klare Ueberſicht, nur einzelne Abſtimmungen, die Jeder in der Kammer ſelbſt geben kann. Ich trage demnach darauf an, nur die Reſultate der Abſtimmung der verſchiedenen Ausſchüſſe vorzutragen; die beſonderen Abſtimmungen und Vorſchläge der einzelnen Mitglieder ſind lithographirt und Jeder, der will, kann ſie ſelbſt leſen. — Ich muß dieſen Antrag kräftigſt unterſtützen,“ äußerte unmittelbar hierauf Abg. Dieterich 357); „denn wenn der Vortrag“ (der Ausſchüſſe) „auf dieſe Art geſchähe, ſo würden wir Alles zweimal hören müſſen; einmal im Vortrage, das andere Mal während der Discuſſion“ (von den einzelnen Ausſchußmitgliedern).

Dieſe Bemerkungen ſind ſehr wahr, Proſper, und die von ihnen gerügten Mängel ſehr geſchäftshinderlich und koſtbar für Zeit und Geldaufwand. Dennoch iſt es klar, daß der Ausſchuß nur in ſeiner Geſammtheit der Kammer Etwas gilt; er zählt nur für eine Perſon, deren Anträge durch die Stimmenmehrheit ſeiner Mitglieder unter ſich beſtimmt werden. Solche Reſultate, und Nichts Anderes, ſoll er der Kammer vorlegen, damit ſie einen feſten Leitfaden für ihre Berathung habe. Die Beifügung von Separatnoten ſollte durchaus unterbleiben; einmal, weil der Diſſens der Minorität auf deren Verlangen mit wenig gediegenen Worten ohnehin ordnungsmäßig im Ausſchußprotokolle bemerkt wird; und dann, weil jedes Mitglied des Ausſchuſſes auch Mitglied der Kammer, in dieſer zur Theilnahme an der Discuſſion berufen, daher im Stande iſt, ſeine vom Ausſchußbeſchluſſe abweichenden Anſichten von der Bühne oder vom Platze aus geltend zu machen. Auch ſtehet es Jedem frei, ſie drucken zu laſſen und umzutheilen; jedoch nicht auf Koſten der Kammerregie; in dieſer Hin=

ſicht wird mit dem Lithographiren oft wahrhafte Verſchwendung zu Laſten der Kammerfonds betrieben und nebſtdem mancher nöthigeren Kammerarbeit die Anſtalt des Steindruckes entzogen. Wer Folianten gebären will, der laſſe ſie auch auf ſeine Koſten taufen! Mir ſcheinet das Alles ſo natürlich, daß ich mich gar nicht genug wundern kann, ein viermal präſidirendes Präſidium nie mit Heilung ſo ſchreiender Mißbräuche beſchäftigt zu ſehen. Indeſſen, mein Proſper! geht dieß, wie Alles auf dieſer runden Erde, ohne Hexerei zu: es liegt eine Art von Politik in der Beförderung der Loquacität und Scribelei, eine antiparlamentariſche Politik! Der feine Italiener Mazarini hatte bekanntlich ſeine größte Freude an den Spottliedern der lebhaften Franzmänner auf ſeine eigne miniſterielle Eminenz. „Sie ſingen!“ rief er, „ei! ſo werden ſie zahlen! Laſſen — ja! machen wir ſie ſingen!“ So auch hier? Je mehr die Menſchen plaudern und ſchreiben, deſto weniger geſchieht durch ſie; deſto mehr Zeit wird verbraucht, ohne daß ſie Roſen bringt. Wenn die Chineſen ihren Mädchen enge kupferne Schuhe geben, damit ſie als Frauen watſcheln und hübſch daheim bleiben, ſo geben Miniſter Ständen recht üppiges Schreibmaterial und viele Discuſſionsgerichte, damit am Ende, wohin die wichtigſten Entſchließungen verſpart ſind, Alles raſch und im Doppelſchritte gehe, wie ſie es wollen! Ein tüchtiges Reglement hätte auch in dieſer Hinſicht geſorgt; ein tüchtiger Ausſchußvorſtand könnte auch ohne Reglement dafür ſorgen. Die Sache iſt eines lauten Antrages und der kräftigſten Unterſtützung werth; denn aufmerkſame Beobachtung und Prüfung der Ausſchuß- und Kammerverhandlungen beurkunden hundertfach den ungeheueren Verluſt an Zeit, Kräften, Koſten und — Reſultaten, der ſeit vier Landtagen aus dieſer Coalition ſchlauer Berechnung mit pedantiſcher Schwerfälligkeit, eitler Selbſtgenügſamkeit und wort- wie dintenmächtiger Rechthaberei hervorging.

Auf Beſtelmeier's höchſt zweckmäßige Bemerkung und Dieterich's Unterſtützung derſelben wurde Nichts erörtert, Nichts beſchloſſen und das Unweſen grünte und blühte ſeitdem immer fröhlicher: 1828 hatte es einen Gipfel erreicht, der

wahre Papiergletſcher in das Ständethal vorſchob!!! und die wichtigſten Geſchäfte hemmte! erdrückte! Du wirſt hierin den Beweis finden, mein Freund, daß die kupfernen Schuhe immer beliebter wurden, die wenigſten Parlaments-Jungfrauen aber merkten, worauf es damit abgeſehen war; und die es merkten, wußten, daß ſie ein fettes Heirathsgut für das Watſcheln ſchadlos halten möge.

Mit Vergnügen entnehmen wir übrigens aus einer im Laufe der Verhandlungen vorkommenden Bemerkung des Abg. Köſter, „daß die im Saale zur Einſicht aufgeſtellten Tabellen hinlänglich Auskünft geben, welches das Datum der Einläufe, wer der Referent derſelben und wie viele bisher erledigt worden358) — und daß mithin die 1819 ſo ſchwer durchgekämpften und doch nicht erkämpften Tabellen über die Wirkſamkeit der Ausſchüſſe 1822 wenigſtens zum Theil in das Leben übergegangen waren. Sie verharrten aber leider nicht lange darin. Es ſcheint den Neu- und Schwachgebornen die mütterliche Pflege ermangelt zu haben.

Sehr natürlich gelangt man von den Ausſchüſſen, dieſen Rhadamanten der Geſetzentwürfe und Eingaben, zu der bleichen verſchleierten Schar der Eingaben und Beſchwerden, die vom Mercur der Zugänglichkeit geführt, an dem Ufer des ſtygiſchen Fluſſes ſtehen und ſich in den Nachen des alten Charon ſehnen, aber ach! immer nur zu wenigen in den engen Raum aufgenommen und den Reſt auf die Pandorabüchſe der Geduld angewieſen ſehen.

„Was eben zur Sprache kam,“ ſagte Abg. v. Hornthal zu Anfange der XV. Sitzung 359), „führt mir in die Erinnerung zurück, daß ſehr viele Beſchwerden von höherer und höchſter Wichtigkeit in der vorigen Verſammlung zur Kenntniß der Kammer kamen; aber ſie wurden nur den Rubriken nach oder höchſt oberflächlich behandelt, beſonders in der letzten Sitzungszeit, wo ſich die Geſchäfte drängten und es eine wahre Jagd wurde.“ (Eine Jagd, Proſper! auf dem Felde, wo die Ruth der Vaterlandsliebe die ſorgfältigſte Aehrenleſe nicht nur? nein! eine wahrhafte Körnerleſe pflegen ſollte!!! aber ach! ſelten den wohlthätigen Boas findet!) Er erinnert nun der Kammer „die Uebergabe dieſer Anträge an die Miniſterien und ſeinen eignen Antrag, es dahin einzuleiten, daß der Erfolg auf ir-

gend eine Weiſe zur Kenntniß des Volkes gedeihe" 360). „Es iſt bekannt", fährt er fort, „und liegt in unſerer Verfaſſung, daß mit Ende der Sitzung auch der Wirkungskreis der Stände aufhöre. Die kleine Ausnahme bei dem Schuldentilgungsweſen abgerechnet, wofür zwei ſtändiſche Commiſſäre exiſtiren, iſt ſonſt zwiſchen den Ständen des Reiches und der Regierung außer der Verſammlung keine Verbindung und in der Zwiſchenzeit keine Volksvertretung" — — (Wie ſehr, Proſper! hat ſich unter Baierns Ludwig dieß Verhältniß gebeſſert: Landräthe und Preßfreiheit danken wir ihm und zwei mächtige Wachkräfte in Beiden, die, von des Monarchen Aegide gegen die mandariniſchen Zwiſchenmächte geſchützt, Ihm das Hören, dem Volke das Ausſprechen ſichern!!!) „Eben dieſe Stellung — bringt mich auf den Antrag zurück, die Kammer möge die Einleitung treffen, daß uns die Reſultate jener an das Miniſterium mitgetheilten Gegenſtände ſchleunigſt eröffnet werden. — — — Leider erfahre ich, daß nicht einmal die Acten in dem ſtändiſchen Archive exiſtiren; — es iſt eine unangenehme Lage für den Abgeordneten, welcher 1819 einen Antrag ſtellte, ſich deſſen erinnernd, in das Archiv geht, um die Acten ſich vorlegen zu laſſen, und erfahren muß, daß ſie von dem Miniſterium nicht zurückgekommen und nur leere Umſchläge vorhanden ſind. Nicht nur ſcheinen die Miniſterien Nichts verfügt, ſondern gar nicht mehr daran gedacht zu haben!" 361) Abg. Köſter unterſtützte den höchſt verfaſſungsmäßigen Antrag 362). „Die Beſorgniß wird ſich heben", meinte optimiſtiſch (?) der Präſident, „durch den Antrag, daß die Eingaben doppelt übergeben werden ſollen, wodurch die Acten ergänzt würden" 363) (als ob dieſes die Hauptſache wäre!!!). Sehr richtig bemerkte dagegen v. Hornthal, „daß hierdurch nur der Actenergänzung und zwar nur für die Zukunft abgeholfen werde", und beharrte daher auf ſeinem Antrage für die Vergangenheit 364). Allein — es wurde Nichts beſchloſſen.

Begreifſt du das, Proſper? Wie froſtig der Empfang eines an ſich ſo wichtigen, ſo wohl motivirten Gegenſtandes! und ſelbſt der Antragſteller gegen ſeine energiſche Weiſe ſo nachgiebig? Dieſes Ereigniß entwickelt in mir einen Gedan=

ken, der mir jenem Bedürfniſſe zu begegnen ſcheint. Schon öfter war ſeit 1819 bis jetzt von einer Landtagszeitung die Rede. Im Jahre 1819 erſchien auch eine ſolche, die ſelbſt öfter in den Sitzungen angeführt und angefochten wurde, allein ſie ſcheinet ganz verſchollen, denn alle meine Bemühungen, ſie zu Geſicht zu bekommen, waren vergeblich. Ich wünſchte, Proſper! ihre Wiederaufſtehung durch eine ſolide literariſch mercantile Einrichtung, aber nicht ſo wohl als Landtagszeitung (die deſſen ungeachtet für ſich beſtände) denn als Ständezeitung. Der Unterſchied iſt weſentlich. Der Landtag iſt an eine gewiſſe Zeit gebunden und umfaßt eigentlich die Thätigkeit der verſammelten Stände. Allein auch wenn dieſe nicht verſammelt ſind, dauern ſtändiſche Eigenſchaft der Reichsräthe wie der Abgeordneten und beider ſtändiſches Intereſſe und ſtändiſche Beherzigung fort, oder ſollten wenigſtens fortdauern, obgleich viele und vielerlei Leute das Gegentheil wünſchen und befördern und daher ſehr folgerichtig die Landtagszeitungen und ähnliche „Conſtitutions-Allotria“ keineswegs erſehnen und ihnen eben ſo wenig Vorſchub thun, als etwa — zum Grabe! Dieſen periodiſchen Verhältniſſen müßte eine Ständezeitung (ſo wie dem Epocheninntereſſe der wirklichen Ständeverſammlung die Landtagszeitung) Vorrathshaus und Faden der Verbindung für die Zwiſchenzeit eines Landtages zum anderen darbieten; auf ſolche Weiſe jedes Mal dem letzten Landtage epilogiſiren, dem nächſten aber prologiſiren und Betrachtungen über das Geſchehene mit Erwägungen des zu Geſchehenden wohlthätig und fruchtbar verknüpfen. Eine ſolche Anſtalt würde eine große, tiefgefühlte, wenn auch nicht immer von den ſie Fühlenden nach ihrem ganzen Weſen und Umfange begriffene Lücke ausfüllen und nicht nur eine lebendige Controle der Vollziehung und Vollziehungsweiſe des Landtagsabſchiedes und ſeiner Geſetzreſultate wie ſeiner Beherzigung der ſtändiſchen Anträge, ſondern auch ein Magazin conſtitutioneller Ideen, Thatſachen, Beſchwerden, Notizen und die echteſte Grundlage, wie das wirkſamſte Unterhaltungsmittel des öffentlichen Geiſtes ſeyn. Ein ſtets offener und ſtets

betretener Weg der Mittheilungen zwiſchen den in allen Kreiſen vertheilten Abgeordneten; eine raſtloſe Anregung der parlamentariſchen Thätigkeit; ein praktiſches Noth- und Hülfsbuch für die Stände und ihre Committentin, die Nation! Dieſes Blatt nähme unter Anderem auch den ganzen Depot aller zu Ende des Landtages unerledigten Sachen und die Nachrichten von der Verfügung über ſolche auf. Alsdann würde es natürlicher Weiſe auch eine ſo unvermeidliche als eingreifende Wirkung auf deren Zwiſchenerledigung, wie auf ihren Epimenidesſchlummer, auf Verhütung aller Geſchäftsoublietten und auf Belebung des Bureaugedächtniſſes haben. — Genug für jetzt! Nimm mit dieſen Grundlinien eines patriotiſch-conſtitutionellen Intelligenzblattes erſter Größe (wenn es zweckmäßig, genial und rechtlich ausgeführt wird) einſtweilen vorlieb, mein Freund, und bereite der reichhaltigen Unternehmung eine gewiß aus deiner Hand nicht karge Spende vor. Denn ein Hauptbedürfniß des ſtändiſchen Moniteurs wäre völlige Unabhängigkeit von Mercantilſorge, von Leſerzahl, von theuerem Abonnement, von allen Qualen und Freuden des Privatverlages — er müßte frei und beſchwingt hervorgehen, wie ein Sonnenbote, leuchtend und befruchtend — er dürfte nur eben ſo viel zu leſen koſten, daß die Eitelkeit des Leſers nicht verſucht würde, ſich gegen die Idee des Beſchenktwerdens zu empören.

Wir beſitzen — wie dir das in Würzburg erſcheinende Volksblatt beweiſ't — in Baiern tüchtige Männer, welche dieſem Unternehmen gewachſen wären; auch das materielle Vermögen des gebildeten Publicums entſpricht dem geiſtigen und der gute Wille würde vermittelſt einer zweckmäßigen Einrichtung auf Actien von allen Seiten Theil an der Ausführung nehmen können. Durch eine ſolche Geſtaltung würde auch jede Gewinnſpeculation von dem Beginnen der Anſtalt entfernt; bei Weitem die wichtigſte Rückſicht für ihr Gedeihen. Werden die Actien klein, z. B. von 500 Gulden und in fünf Abſchnitten weiter theilbar gebildet, ſo können Freunde der guten Sache ſich mit einer kleinen Summe intereſſiren und die Anzahl der Actionäre ſammelt dennoch bedeutenden Betrag. Befeſti-

get ſich dieſe Anſtalt, ſo kann nach Abzug der Zinſen der Ueberſchuß für conſtitutionell gemeinnützige Zwecke verwendet werden; Gewinnes genug für patriotiſche Actieninhaber, für echte Baiern!

„Kein Schiffer ſoll verzagen,
„Hat ihn auch die Fluth betrogen:
„Was er will, das muß er wagen,
„Und er gönnt ſein Schiff den Wogen,
„Und er weiß, ſie werden tragen!“

Platen.

Ich möchte, daß du — (ganz unbefangen! unſeren Verhältniſſen bis jetzt ganz fremd! aber von dem Wunſche, ſie zu kennen und zu beherzigen, ſie in Beziehung auf künftig mögliche Mitwirkſamkeit getragen, wie über die Waſſer der Geiſt des Propheten) — daß du, ſage ich, dieſe Idee recht in dich aufnehmen, zergliedern und dann wieder auf- und ausbauen und ausbilden möchteſt! Du kenneſt das öffentliche Leben im größten Style: du haſt es, wenn du auch jetzt wieder den Explorator mit kosmopolitiſcher Gewandtheit ſpielſt, an den Ufern der Themſe wie an den Geſtaden des atlantiſchen Oceans gekoſtet! der Seineſtrand hat dir ſeine Erzeugniſſe in dieſer Hinſicht gereicht, wie die alte Form der ſcandinaviſchen Berathungen die ihrige! Der öffentliche Geiſt iſt dir überall als ein guter heilbringender erſchienen; als ein Engel, den nicht die eigene Empörung, nein! den nur der eiſerne Druck des oligarchiſchen oder tyranniſchen Aufſtandes gegen Gemeinwohl und Gemeinbedürfniß aus ſeinen Himmeln in den Pfuhl der Verdammniß ſtürzen kann. Proſper! bilde uns den Plan des patriotiſchen Unternehmens aus und — was du auch beſchließeſt, ob du nun auch die alten Laren, wie ich ſehnlich wünſche, wieder umfaſſeſt oder ihnen auf immer entweicheſt — in jedem, **jedem** Falle bringe deinem Vaterlande deine patriotiſche Gabe dar in dieſem Entwurfe und reiche ſie deinen Mitbürgern! Beiden mit dem beginnenden Lenze und laß ſie einführen von dem Vorſchlage, dem freundlich ſtolzen, durch Gründung ſolchen Werkes, durch ſolches patriotiſches Actienbündniß der oft beſprochenen, noch nicht ausgemittelten Feier des Ver-

faſſungs-Jahrstages zu genügen! Baiern empfange den Keim warm und hell! und erziehe ihn zur Eiche!

„Du mußt glauben, du mußt wagen,
„Denn die Götter leih'n kein Pfand;
„Nur ein Wunder kann dich tragen,
„In das ſchöne Wunderland!"

Schiller.

Zwei und fünfzigſter Brief.

Den 12. Sept. 1829.

Es hatte der V. Ausſchuß in Beziehung auf mehrere Anträge, welche der VI. oder Prüfungsausſchuß (infandum, regina! jubes renovare dolorem) als Beſchwerde ihm zugewieſen, mit 6 Stimmen gegen 1 beſchloſſen, „daß es nach Geiſt und Buchſtaben der Verfaſſung, insbeſondere nach der weſentlichen Verſchiedenheit zwiſchen Anträgen und Beſchwerden, außerhalb ſeines Wirkungskreiſes liege nicht nur, ſondern auch ſeiner Beſtimmung und Verpflichtung abſolut entgegen ſei, Anträge Abgeordneter als Beſchwerden zu betrachten und zufolge einer ſolchen ganz unzuläſſigen Verwandlung geſetzlich beſtimmter Begriffe darüber zu ſprechen."

Ich will ſeine Gründe nicht übergehen.

„Die Verfaſſung", ſpricht er, „hat mit großer Weisheit den V. u. VI. Ausſchuß unterſchieden und den Wirkungskreis Beider ſcharf von einander abgeſondert. Der V. Ausſchuß iſt den Beſchwerden aller Staatsbürger, der VI. lediglich der Prüfung der Wünſche und Anträge der Kammermitglieder und zur Berichterſtattung über ſolche beſtimmt. Das Gebiet der Anträge umfaßt alſo den ganzen verfaſſungsmäßigen Wirkungskreis der Stände; das Gebiet der Beſchwerden hingegen iſt auf die von den Beſchwerdeführern erlittenen Rechtsverletzungen beſchränkt. Die Anträge betreffen das allgemeine Beſte, die Beſchwerden das individuelle Wohl. Der VI. Ausſchuß hat folglich zu prüfen, ob der Antrag eines Abgeordneten zum Wirkungs-

kreiſe der Stände gehöre; der V. aber, ob Jemand wirklich rechtsgekränkt ſei und ſeine Verletzung verfaſſungsmäßig nachgewieſen habe. Die Beſchwerden müſſen daher (nach §. 33. Abſchnitt III. Tit. II. Edict X.) mit den erforderlichen Beweiſen belegt und zugleich wegen ihrer Vorlage bei den oberſten Behörden der Staatsminiſterien und gar nicht oder grundgeſetzwidrig erhaltener Entſcheidung beſcheinigt ſeyn; — die Anträge hingegen ſind amtliche Handlungen, welche unmittelbar, ſo wie ſie aus dem Pflichteifer hervorgegangen, an die Kammer (durch den VI. Ausſchuß) gelangen, ohne die Behörden durchlaufen zu haben und ohne Belege zu bedürfen, deren Gültigkeit von äußerer Beglaubigung abhängt. Der Antrag eines Abgeordneten, als Beſchwerde betrachtet, würde daher Verwandlung einer Amtshandlung in eine perſönliche Angelegenheit und Verſetzung derſelben unter ihrer verfaſſungsmäßigen Natur widerſprechenden Bedingungen ſeyn! Es könnte demnach auch den Anträgen der Abgeordneten gar Nichts Feindſeligeres" (iſt denn der VI. Ausſchuß als ihr Freund beſtellt?) „begegnen, als dieſe Zuweiſung an den V. Ausſchuß, der ſie ohne alle Ausnahme von Rechtswegen zu den Acten legen müſſe." (Wünſcht denn der VI. Ausſchuß Etwas Beſſeres?) „Aus dieſen Gründen" (die, mein Proſper! gewiß beachtungswerth ſind) „erklärt ſich" — ſo beſchließt der Ausſchußvortrag — „der V. Ausſchuß feierlich für unzuſtändig in dieſer wichtigen Angelegenheit und ſtellt beide" (ihm auf ſolche Weiſe zugekommenen Anträge) „vor den Augen der Kammer in die Hände des Präſidiums zur verfaſſungsmäßigen Verfügung zurück" 366).

Ich ſcheide hier, mein Freund, von den Gegenſtänden ſelbſt, um die es ſich in dem gegebenen Falle handelte (keine anderen, als die von allen Seiten ſtets umſchifften Sandbänke der Stiftungen!!! — Hinc illae!!!) — Ich ſcheide jetzt von der näheren Betrachtung der zur Abwechſelung in die Pyramide des V. Ausſchuſſes verſuchten Beerdigung dieſer wichtigen Sache, mit deren Erſtickung der Obelisk des VI. ſich ſchon genüglichſt beſchäftiget hatte, ohne die Permanenz ihrer Wiederaufſtehung verhindern zu können. — Ich

ſchweige jetzt von der applicatio utilis jenes großen Märty=rerwortes: Ex ossibus ultor! Wir werden auf ſie, gereini=get von den Förmlichkeitsdiscuſſionen, ihrer Natur und ihrem Endzwecke nach, hoffentlich ſiegreich zurückkommen. Aber ſchon dieſer Streit über Form und Competenz iſt eine wichtige Sache; du wirſt es ihm jetzt ſchon aus der Phyſiognomie herausſchauen und die Reſultate liefern dir den beſtimmteſten Beweis, falls du ſolchen noch bedürfteſt!

Abg. v. Hofſtetten fand „den Gründen des VI. Ausſchuſ=ſes Nichts entgegen zu ſetzen, aus welchen die Sache an den V. gegeben worden; da die Nichterfüllung eines Re=gierungsverſprechens allerdings Beſchwerde be=gründe. Beſcheinigung bedürfe eine ſo notoriſche Sache, die vor drei Jahren ſchon in officielle Anregung gebracht wor=den, nicht. Es könne daher eine ſo wichtige Angelegenheit durch Spitzfündigkeit (!) nicht aufgeſchoben oder zu den Acten gelegt werden" 367). Einer Zwiſchendiscuſſion des er=ſten Präſidenten (der von Amtswegen dieſe Ausſchuß=Colliſion — eine ſehr mit weißem Zwirne genähte Feinheit — hätte ver=meiden können, ſie aber von Nicht=Rechtswegen vielmehr her=beigeführt hatte und nun „die Schuldigkeit des VI. Ausſchuſſes für erfüllt (?!) erklärte") mit dem Secretär des V. Ausſchuſ=ſes, Abg. Mehmel, welcher die Gründe des Ausſchußberichtes behauptete 368), führte zu dem heroiſchen Präſidialkern=worte 369): „der VI. Ausſchuß habe ſeine Schuldig=keit gethan, der V. auch!" (Salomoniſch! Proſper! in vollem Ernſte! denn durch dieſe doppelte Schuldigkeitserfüllung entſtand ein Drittes: die ſüße Gemüthsberuhigung, daß der raſtloſe Stiftungsrevenant auch dießmal — gebannt wurde, d. i. liegen blieb!!!)

„Ich ſchicke voraus," nahm v. Hornthal das Wort, „daß ich auf keinen Fall die Abſicht habe oder haben kann, auf ir=gend eine Weiſe über die conſtitutionelle Grenze, durch vorlie=gende Fälle veranlaßt, hinaus zu ſchreiten. Der VI. Ausſchuß hat ausgeſprochen, daß ſich die Sache zur Vorlage an die Kammer nicht eigne." (Conſequent, Proſper! mit ſeinem bis=herigen Benehmen, doch im Widerſpruche mit ſeiner Pflicht, die ihm Recht und Gerechtigkeit, Schutz der Befugniſſe der

Stände und Folgſamkeit gegen ſein Gewiſſen gebietet. Iſt er als Disponent, als willkürlicher Verfüger über die wächſerne Naſe der Convenienz beſtellt?) „Ich erlaubte mir ſchon damals die geeignete Bemerkung. Nun iſt es einmal ſo“ (ſollte aber nicht ſo belaſſen werden). „In der Conſtitution“ (dem X. Edict) „heißt es: wenn der Prüfungsausſchuß die Unzuläſſigkeit der Vorlage an die Kammer ausgeſprochen, gehört der Gegenſtand nicht mehr an ſolche und kann in der gegenwärtigen Verſammlung nicht mehr zur Sprache kommen. Ich ſehe das wirklich als ein Unglück an“ (erwacht endlich das Gefühl dieſes unerträglichen Druckes in Conſtitutionsform gegen Conſtitutionstext? erwachet es endlich, wackerer Ajax?) „und wiederhole meinen oft aufgeſtellten Satz: denken Sie ſich den Fall, daß einſt nach Jahren ein Prüfungsausſchuß zuſammengeſetzt würde“ — (von dem gegenwärtigen keine Rede, keine?? und hat er nicht eben rückſichtlich der Stiftungsſache allein ſchon erwieſen, daß er vor der Gewalt auf den Knien lag?) „aus fünf Mitgliedern beſtehend, die nicht alle Zutrauen verdienen. Fünf Mitglieder bilden den Ausſchuß. Drei davon wären fähig, ſich hinzugeben gegen das Intereſſe der Nation. Von dieſen Dreien würden alſo Wohl und Weh der Nation abhängen!“ 370) „Zwei machen die Parität,“ unterbrach v. Hofſtetten, „alſo eigentlich gar nur von Einem“ 371) (würde Wohl und Weh der Nation abhängen, Proſper!). „Von dieſem alſo“, fuhr v. Hornthal fort, „wird es abhängen, das Wohl der Nation ſo oder ſo zu beachten und darüber ohne Weiteres Beſchluß zu faſſen“ (Proſper!!!). „Dieſes iſt eine traurige Idee!“

Nur eine traurige, Biedermann? Ein empörendes Gefühl entſtrömet dieſer unſinnigen betäubenden Idee? Deutlicher als je lag es jetzt vor der Kammer, daß durch einen furchtbaren Mißgriff (den uns die geheime Geſchichte einſt mit ſo Manchem Anderen unfehlbar erläutern wird! uns oder unſeren Nachkommen! — die Nemeſis hinkt, aber ſtirbt nicht!) Treue und Glauben unſeres erhabenen Verfaſſungsſtifters überraſcht und auf das ſchöne Conſtitutionsgebäude die

aſiatiſche Willkürkuppel geſetzt wurde. Mein Leben ſetze ich ein, wie meine Ehre dafür, daß unſer Maximilian I. ſein ſchönes Werk nicht dieſer ſchmählichen Verunzierung preis gab, erkannte er die Gefährde und in ihrem Gefolge die Gefahr, in dem Geleite Beider aber den Untergang der Petitionsfreiheit und die tiefe Kränkung königlicher Würde, ſo ſchneidend mit ſich ſelbſt im Widerſpruche zu ſtehen, im Augenblicke des erhabenſten, des Grundgeẑgebungs-Actes! Ja! Proſper! Ich ſprach es ohne Bedenken aus, dir wie der Welt gegenüber. — Wer dem biederen Monarchen rathen konnte, auf ſolche Weiſe ſein eigenes Schöpferwerk zu zertrümmern und im X. Edicte das edelſte Anerkenntniß der edelſten Volksfreiheit zurückzunehmen, welches bereits der Verfaſſungstext geheiliget hatte, der mag wohl noch ſeinen Kopf auf den Schultern tragen, aber noch jeden Tag verdiente dieſer Kopf zu fallen als Sühne für den Hochverrath an König und Volk! an Wahrheit und Geſetz! und Allem, was heilig iſt!

Um deßwillen erhebe dich, echter Verfaſſungsmuth, echte Freiheitsliebe, erhebe dich! Schmeichler huldigen nur im Staube — ihr aber rufet nach der Würde des Thrones und dem Rechte des Bürgers!

„Die Götter ſind mit dem Starken.“

Tacitus.

„Was den ſpeciellen Fall angehet,“ nahm v. Hornthal den Rückweg auf die vorliegende Frage, „ſo erinnere ich mich, daß derſelbe Antrag ſchon 1819 geſtellet und damals als geeignet zur Vorlage an die Kammer gefunden wurde. Er theilte aber das Schickſal ſo mancher anderer Anträge. Gegenwärtig wird er aber gar nicht geeignet gefunden 372). Es kann ſeyn,“ bemerkte der erſte Präſident, „daß einmal ein Beſchluß gefaßt wurde; ſo viel ich mich erinnere, bei den Exigenzgeldern“ 373). (Wie vornehm nach- und fahrläſſig, Proſper!)

Proſper! wozu Protokolle? ihre Redaction? ihre Verleſung? ihr Abdruck? das ganze theuere Gerüſte und laute Gehämmer der Thätigkeitskomödie, wenn Alles das zu weiter

Nichts führt, als zur Geburt von Alphabet-Dutzenden, die Niemand mehr — (ſtill vom Leſen!) nur buchſtabirt! War unter der ſchätzbaren Zahl tüchtiger Nationalrepräſentanten, welche den erſten parlamentariſchen Feldzug mitmachten, auch nur einer, ein Einziger — der ſo warm wie das Bedürfniß der Gegenwart auch die Aufforderung der Zukunft und ihre Gefahren empfand, ſo nahm er in dem Augenblicke des Scheidens von der hehren Stätte der Geſetzgebung den Griffel der Geſchichte zur Hand und es hatte 1820 Baiern, es hatte Jeder im Volke, den es intereſſirte, jeder damalige und jeder künftige Abgeordnete, die wirklichen wie die möglichen Vertheidiger der Nationalſache, hatten in einer gediegenen Ueberſicht in der gedrängt kritiſch-publiciſtiſch-hiſtoriſchen Darſtellung der 181ger Verhandlungen den Geiſt der Sache, das Mark des Stoffes, den Leitfaden durch die Acten, den Stab zur Protokollpilgerſchaft und die Waffen nicht nur, ſondern die vollſtändige Rüſtung für den Verfaſſungskampf in Händen! Wurde von 1822 dieſelbe Rechenſchaft geleiſtet, ſo traten die 1825er Abgeordneten feld- und kampfgerecht auf, wie zeugſchaftsgerecht die Nation, und blieben die epitomirenden Nachleſen des Vaterlandsgenius auch nicht für dieſen dritten Kreislauf des Verfaſſungsplaneten zurück, ſo konnten die 1828er Discuſſionen ſich in reicher Fülle entfalten. Welche Schritte aber hätte durch ſolche parlamentariſche Geſchäftseſſenz die Bildung des öffentlichen Geiſtes zurückgelegt! jenes Geiſtes, der nur wandelt oder fällt! Von Jahr zu Jahr, vom Wiegenintereſſe des Augenblickes zum aufblühenden der Periode, von der Jugendfreude an Reſultaten zu der Zeit männlicher Thätigkeit für ein Ganzes und eine Zukunft ſich fortſchwingend! — Ja! dem Sprecher, dem Redner, dem Bevollmächtigten auf der Ferſe, Aug' in Aug' mit ihm, ſeinen Lippen lauſchend, Tadel und Preis ſpendend, als Zweck und Preis ſich fühlend! — So erhöbe ſich jetzt vor unſeren Sinnen, wie leider nur noch vor unſerem Sinne jener Nationalgeiſt, ohne welchen Kronen nicht nach außen ſchrecken und Halme nach innen ſegnen — ohne welchen es nur Menſchenheerden, mit dem allein es Völker gibt! — Ja, Proſper! jener Nationalgeiſt, der auch uns nicht

ausbleiben wird, aber jetzt noch am Buſen der Mutter — des öffentlichen Lebens — ſchlummert, ſtatt als ein junger Hercules vor uns zu ſtehen! jetzt am Buſen ſchlummert jener Mutter, die des Stolzes auf ihren Stammbaum bedarf, um Helden aufzuſäugen; die von der Geſchichte geſpeiſ't, vom Bewußtſeyn der That getränkt, durch das Löwenmark der Vergangenheit für den Löwenkampf der Kinder genähret wird und als ſpartaniſche Mutter ihre Söhne lieber auf dem Schilde als ohne Schild erblickt.

„Anſtimmen darf ich ungewohnte Töne,
„Da nie dem Halben ich mein Herz ergeben:
„Dem Geiſt gelobt' ich ganz ein ganzes Leben,
„Und wenn ich ſterbe, ſterb' ich für dieß Schöne!"

Platen.

„Es kann ſeyn, daß einmal ein Beſchluß gefaßt wurde" — (ſo ſprach alſo mit vornehmer Erinnerungsunluſt der erſte Präſident, der Geſchäftsgangs-Steuermann der Kammer, im Beſitze der Seecharten und des Compaſſes und der Schiffbücher!) — „es kann ſeyn" (Proſper!!!) „und ſo viel ich mich erinnere, bei den Exigenzgeldern!" Aber warum bei Seynkönnen und Erinnerungsgrämen ſtehen bleiben! warum, o wackerer Hornthal, den alten Gegner nicht zum Bergpfade ſtrenger Anforderung drängen?

Es iſt! Proſper! es iſt! „es kann" nicht bloß „ſeyn!" laß uns zurückblicken auf 1819!

Stephani's Antrag auf Vorlage des Stiftungsweſens war vom Prüfungsausſchuſſe abgewieſen worden 274). Behr, der nun der Willkür geopferte Behr hatte ein treffliches Separatvotum dem Abweiſungsberichte beigefügt 375); aber der Ausſchußdespotism durch Präſidialbeiſtand geſiegt 376). Ein anderer Antrag, von Faßmann ausgegangen 377), ein weiterer von Kraft über den traurigen Zuſtand des zurückerhaltenen Stiftungsvermögens 378), waren v. Hornthal's Unterſtützungsanträgen über die Exigenzgelder begegnet 379) und, als der von dem Präſidenten angekündigte Bericht des V. Ausſchuſſes beharrlich ausblieb 380), erweckte eben v. Hornthal das altum silentium 381), dieſen Schutzgott der Schläfrigen wie der Einſchläferer. Vergeblich ſuchte für dießmal das Behelfs-

und Entſchuldigungsunweſen ſein Spiel bemäntelnd zu treiben 382). Ajax Hornthal rief den Scheintodten drei Tage vor dem Ende des Landtages nochmals auf 383); ſprach hierbei goldene Worte über die Mittheilungen mit den Miniſtern 384); ſetzte die Exigenzgelderſache auseinander 385); ſtellte die wichtigſten Summenreſultate auf 386); zeigte die ungeheuere Perſonallaſt 387) und es ergab ſich, daß die Staatsaufſicht dem 107 Millionen betragenden Stiftungs- und Gemeindevermögen (erſtes zählet allein über 81 Millionen) fünf Pct. des Ertrages koſte 389). Abg. v. Hornthal erweckte die treffliche Verordnung vom December 1807 390). Der Präſidialexorcism gegen den guten Geiſt 391) mußte einem Submiſſionsantrage weichen 392) und da einmal durch Zögerung der Weg zu einem gemeinſchaftlichen Antrage beider Kammern geſperrt ſchien 393), ſo wurde beſchloſſen — ja, Proſper! beſchloſſen wurde 394) und zwar auf Präſidialzuſammenfaſſung und Präſidialvortrag 395): „Die Miniſterien wären zu erſuchen, I) ſich die Anſtellung der penſionirten Stiftungsbeamten im Staatsdienſte angelegen ſeyn zu laſſen; II) die Unterſuchung und rechtliche Aburtheilung untreuer Stiftungsbeamten zu verfügen" (iſt's nicht arg, Freund, um Erfüllung einer ſo klaren und heiligen Verwaltungspflicht die Vollſtrecker der Geſetze erſt erſuchen zu müſſen? im Namen der theuer beſoldenden Nation erſuchen zu ſollen!); „III) ausgleichende Reviſion der Stiftungs-Exigenzgelder unverweilt zu pflegen; IV) aus den Finanzerſparniſſen dieſe Exigenzgelder möglichſt (!?) zu ſurrogiren. V) Den Miniſterien ſei zugleich zu erklären, daß die Kammer ſich von der Rechtmäßigkeit der Exigenzgelder nicht überzeugen könne" — (welche matte Kugel ſtatt der befugten Bombe: es ſei die Kammer von Unrechtmäßigkeit der Exigenzgelder feſt überzeugt —!—) „und ſich deßhalb im verfaſſungsmäßigen Wege die geeigneten Anträge bei nächſter (!!!) Ständeverſammlung vor den Thron zu bringen vorbehalte."

Iſt das urkundlich genug, mein Proſper? und iſt es deutlich genug, daß es Beruf und Pflicht mit ſich brachten, dieſen Beſchluß — deſſen Beförderung an die Miniſter das Prä-

ſidium übernommen hatte 396) — wieder vorzulegen und ſowohl die Feſtſtellung der Erfüllung jenes früheren Erſuchens, als die Vollziehung des gleichzeitigen Vorbehaltes vorzunehmen? Ein Präſident, der ſo eiferſüchtig auf ſeine wirklichen und angeblichen Rechte iſt, ſollte er nicht eben ſo eifrig und nachdrücklich in Erfüllung ſeiner Pflichten ſeyn? auf welcher allein doch ſeine Rechte dauerhaft zu beruhen vermögen! Wie? er *trauet* ſich und der Kammer zu, daß er mit einem kahlen: „Es kann ſeyn, daß einmal ein Beſchluß gefaßt wurde — ſo viel ich mich erinnere, bei den Exigenzgeldern“ — durchkommen könne! Und das in einer dem Gemeinwohl ſo wichtigen und von der Willkür ſo tief verwundeten, von den Vertretern des Volkes aber ſo warm zur Sprache gebrachten Angelegenheit!!! Proſper! urtheile du! Was lebet in deinem pochenden Herzen? was in deinem klaren Geiſte?

„Ich hab' einen neuen Fehler begangen,
„Darauf waren die Leute ſo verſeſſen,
„Daß ſie des alten gern' vergeſſen.“

So ſinget unſer poetiſcher Patriarch und malet damit Biographie und Politik ſo manchen Sünders, der ein halb oder wenigſtens Viertel-Dutzend Heilige auf der Bruſt, in ihr aber das Unheiligſte trägt. Jeder hilft ſich, wie er kann. Alcibiades hauet ſeinem Hunde den Schweif ab — ein Anderer ſchmuggelt Spitzen unter dem Pudelfelle ein. Jedem Genius ſeine Wage! und ſeine Wege!

Zu dem eigentlichen Thema nun ganz zurückkommend, ſagte v. Hornthal: „Den Unterſchied zwiſchen Antrag und Beſchwerde kennen wir und achten die conſtitutionellen Beſtimmungen; was aber daraus gefolgert werden will, dürfte unrichtig ſeyn. Wenn ein einzelner Staatsbürger oder ein Theil der Nation ſich beſchwert erachtet und ein Abgeordneter fühlt ſich veranlaßt, darüber einen Antrag an die Kammer zu bringen, dann glaube ich gewiß, daß er nicht zu verwerfen ſei“ 397). — „Dann iſt es ein Antrag,“ entgegnete Abg. Mehmel 398). „In welchem fehlerhaften Kreiſe drehet ſich dieſer Gegenſtand nun herum!“ 399) war Hornthal's Wort und meines iſt: Das will man ja eben!

„Die Stiftungen“, fuhr v. Hornthal fort, „wurden ſehr verletzt. Es iſt bekanntlich in dem organiſchen Edicte von 1808 bei Gelegenheit der fatalen Centraliſirung der Nation unumwunden öffentliche Rechenſchaft verſprochen worden, bis zur Stunde aber über Millionen nicht abgelegt. Was die ganze Welt davon ſagt, wiſſen Sie Alle. — Nun ſind die Stände das zweite Mal verſammelt; neuerdings brachte man den Gegenſtand zur Sprache. Und was geſchieht? der VI. Ausſchuß hält ſich in ſeiner Weisheit verbunden, zu ſagen: der Gegenſtand gehöre als Antrag nicht zur Kammer; er hält ihn für eine zum V. Ausſchuſſe ſich eignende Beſchwerde. Der V. Ausſchuß hat mit vieler Entwickelungsgabe gezeigt, daß er zu ihm auch nicht gehöre. Derſelbe gibt ihn dem Präſidium zurück; der Präſident ſagt: Er gehöre wieder zum VI. Ausſchuſſe und da iſt es auch wieder Nichts, weil dieſer ſich ſchon dagegen ausgeſprochen“ 400).

„Gerade die große Wichtigkeit der Sache iſt es,“ nahm Abg. Mehmel, Secretär des V. Ausſchuſſes, das Wort — „die der Kammer zur feierlichſten Angelegenheit macht, dieſen Unterſchied“ (zwiſchen Antrag und Beſchwerde) „feſtzuhalten, wenn ſie ſich nicht den bedenklichſten Nachtheilen preisgeben will. Wenn die Kammer die Verwechslung dieſer wichtigſten Angelegenheit auf ſich nehmen will, ſo waſchen wir“ (bei dem Ausſchuſſe) „die Hände in Unſchuld“ 401).

Freund! hier haſt du ein Voraus-Gegenſtück zu einer Verhandlung bei dem 1828er Landtage — nämlich den negativen oder — eigentlicher! den negirenden Competenzconflict. Soll ich dir nach dieſer Bezeichnung und nach dem, was du ſo eben von Abgeordnetenlippen vernahmeſt, noch Worte beifügen über den Dämon, der hier ſo offenbar der guten Sache im Herzen ſitzt, wie ein häßlicher Käfer der Roſe? Muß ich dir noch Menſchenfurcht, dieſe Vettel im Gallakleide der Klugheit, nennen? Eheu! welch klägliches Ballſpiel der Kinder mit der Kugel für den ſcharf gezogenen Stutz des Mannes!

In folgender Sitzung erſuchte Abg. Köſter den Präſidenten um Auskunft: „Was denn aus dem Antrage mehrerer Abgeord-

neter über die Ablage der Stiftungsrechnungen geworden?“ 402) — „Ich muß um Vergebung bitten,“ erwiederte der dux gregis 403) (fühlte er wirklich ein Abſolutionsbedürfniß?) „der Secretär des VI. Ausſchuſſes hat auf der Tribune“ (warum nicht Rede- oder Rednerbühne? etwa weil die Fünf-Sechſer ſich als Tribunen geriren?) „hierüber Vortrag erſtattet und im Protokolle des“ (fünf-tödteriſchen) „Ausſchuſſes ſtehet mit klaren Worten: Aus dieſen und dieſen“ (welchen?) „Gründen“ (darf ein erſter Präſident der Kammer, wenn ſchon ohne Zweifel einen kurzen Vortrag, auch ein ſo kurzes Gedächtniß haben, Proſper?) „iſt der Antrag zur Vorlage an die Kammer nicht geeignet befunden worden. Jedoch hat man ihn als Beſchwerde dem V. Ausſchuſſe übergeben, dieſer aber hat ſich für incompetent erkläret und alſo beruhet der Antrag ad Acta.“ (Hoc erat in votis ministerialibus.) Du ſieheſt, daß eine neue Anfrage hier mit der alten Antwort ſaldirt wurde. Immer noch trat man der eigentlichen Unterſuchung und Entſcheidung der Formfrage nicht näher — der Frage nämlich: „wie Anträge zu behandeln ſeien, die als ſolche ab- und als Beſchwerden dem V. Ausſchuſſe zugewieſen worden?“ Zwiſchen zwei ſelbſtſtändig handelnden Behörden und Deputationen der Kammer wurde dieſe allein zur Entſcheidung berechtigte Kammer um das ihr offenbar zugehörige Steuerruder gebracht. Und darauf war es abgeſehen! Ein ſo heilloſes Hin- und Wiederſchieben der für die Auctorität mißbehaglichen Sache ſollte in dem zofenhaften ad Acta des gefälligen Präſidiums ſchlafen gehen. Ein *Agendum* erſter Größe *ad Acta*, Proſper! es iſt zu deriſoriſch-abſcheulich!

„Mit dieſem Verſatilen
„Scheint nur das Wort zu ſpielen;
„Doch wirkt ein Wort ſo mächtig,
„Iſt der Gedanke trächtig!“

Göthe.

Als Abg. Stephani den weſentlichen Umſtand hervorhob, „die Kammer habe ſich über den Gegenſtand noch nicht erklärt“ 404), trug der Präſident nicht Bedenken 405), die Unmündigkeit der mit §§. 19. und 20. Tit. VII. der V. U. dotirten Nationalkammer auszu-

ſprechen, als er — der von Gleichen Vorangeſtellte, der Kammer erſter Beamter, der berufene Wächter und Hüter ihrer Rechte, der Ehrenherold und Bewahrer ihrer Integrität in jeder Beziehung — vor dem goldenen Ausſchuß-Kalbe auf den Knien, in Präſidialdemuth und Dienerſtolz orakelte: „die Kammer hat ſich hierüber gar nicht zu erklären! ſie hat ſich hierüber gar nicht zu berathen!“ 406)

Und nicht in einem Feueracte erhob ſich die ganze Kammer! Und nicht mit muthiger Hand entſchleierten ihre Vorkämpfer die Schmach und Qual des VI. Ausſchuſſes — dieſes Kains ihrer Würde und Wirkſamkeit?

Unbegreiflich ruhig erging nur die Frage: „Was ſoll nun aus dem Antrage werden? 407) Man müſſe entweder darüber Beſchluß faſſen, da er noch nicht zu den Acten gelegt ſei, oder ohne Weiteres den Antrag als Wunſch ſtellen, Se. Maj. ſei zu bitten, eine Verordnung zu erlaſſen, „„daß die fragliche Rechenſchaft von Wem Rechtens abgelegt werde““ 408). Man bezog ſich hierbei auf ähnliche Fälle 409) und wahrlich! es bedurfte einer entſcheidenden Wendung, nicht nur an und für ſich, ſondern dem offenbaren Beſtreben der Verfaſſungs-Rechts- und Lichtgegner gegenüber, ſich einer ſo heiligen als bereits ſchwer verletzten Pflicht zu entziehen und die Kammer vor den Augen der Nation eben in dem Momente herabzuwürdigen, da ſie ſich einer allgemein warm getheilten Nationalangelegenheit annahm. Aber nie war auch der Weg deutlicher vorgezeichnet, leichter und einfacher zu betreten! Die Regierung hatte 1808, als ſie die Hand an oder auf das reiche Stiftungsvermögen legte, ausdrücklich und feierlich die Rechnungsablage verſprochen, die ihr übrigens auch ohne dieß Verſprechen Pflicht war, ſobald ſie die Verwaltung übernahm (zu der ſie, ſelbſt damals in ihrem ſouveränen Zuſtande nie berechtiget ſeyn konnte). Sie hatte ſeitdem dieſe Verwaltung wieder zurückgegeben; aber noch immer fehlten die Rechnung über den Ertrag, die Rechenſchaft über die Verwendung, der Ausweis über den Beſtand; und Ehre der Regierung, Zutrauen des Volkes und Heiligkeit des Grundverhältniſſes Beider waren bei dieſer dreifachen Leiſtung auf das Innigſte befangen und ſind es, Proſper! noch!

denn bis auf den heutigen Tag fehlt jene dreifache würdige Leiſtung, ſo viel wir auch von Religion und Moralität beiläufig zu vernehmen haben! Der Kammer lag es ob, es konnte ihr, ſelbſt bei dem poſtulirten Verhältniſſe des VI. Ausſchuſſes von Niemand beſtritten werden: die Erfüllung des Regierungsverſprechens von 1808 geltend zu machen. Sie mußte dieß einmüthig, wenigſtens in beherzter Majorität, laut, unabläſſig und unabwendlich vollbringen. So zerſtörte ſie das ſchwachſelige Gewebe der Colliſion zweier Ausſchuß-Nichtcompetenzen mit einem Hauche ihrer angeborenen Kraft. Ein Gewebe, welches, von dem 1819er Beſchluſſe gedrängt, die Prieſter, Leviten, Akolythen und Rauchfaßträger der Willkür nur um deßwillen aufſtellten, weil ihnen das zehen Jahre vor der Verfaſſung gegebene Verſprechen jede Zuflucht hinter den großen anté- und wie oft auch anti-conſtitutionellen Univerſalvorhang abſchnitt!

Indeſſen boten ſie Allem auf, das ſchwebende Product ihrer gleißenden Kunſt bei Ehren und Wirkung zu erhalten und aus Arachne's Fäden Miniſterialſeide zu ſpinnen. Die Formfrage, zwiſchen zwei Ausſchüſſen über dem Abgrunde baumelnd, bedurfte daher der Entſcheidung; und offenbar dringend war dieß Bedürfniß. Denn abgeſehen auch von Wichtigkeit des Intereſſe konnte der negative und kammerlähmende Competenzconflict oft genug wieder herbeigeführt werden. War er nicht eine gefundene Sache für die Schlauheit, die gerne erobert, für die Dienſtfertigkeit, die gerne um die Gebühr hilft, für die Angſt, welche ſich nicht gerne wehret, — Alle ohne dafür gelten zu wollen —? Mithin durfte man ihm ſo oft entgegenſehen, als er deckend beiſpringen konnte, wenn der Gewalt oder Selbſtſucht oder Beiden das Erſterben, wenigſtens Erſtarren einer Sache willkommener war, als ihr Gedeihen, wenigſtens ihre geſchäftsmäßige Erledigung.

„An der Stelle des V. Ausſchuſſes", ſo nahm Abg. Köſter das Wort auf, „würde ich vorgezogen haben, die Anträge an die betr. Miniſterien zu verweiſen, als dieſelben für ganz beruhend zu erklären, was ſie jetzt zu ſeyn ſcheinen" 410). (Ja wohl! nur ſcheinen, Proſper!) „An das Miniſterium abgeben?" erwiederte Abg. Mehmel — „dann hätte der Aus-

ſchuß die Anträge für Beſchwerden anerkannt! Wenn er das gethan, wenn ich dazu gerathen, wenn ich mich bemühet hätte, den Ausſchuß zu ſolchem Mißſchritte zu verleiten; ſo würde ich mir das zum bitterſten Vorwurfe machen und mein ganzes Leben bereuen müſſen" 411). — Alſo lieber die Sache, die wichtige! in's Stocken gerathen laſſen! Und hatten denn die Herren bei'm V. Ausſchuſſe vergeſſen, Proſper! daß am 16. Juli 1819 412) ein Kammerbeſchluß gefaßt worden? Es iſt unbegreiflich! An dieſen Beſchluß war die Fortleitung des vorliegenden Falles ſo leicht zu knüpfen! Wie leicht wurde ſtatt deſſen nunmehr dem — für die Vollziehung jenes Beſchluſſes — verantwortlichen Präſidium ſein Entſchlüpfen in vage Vergeßlichkeit gemacht! Ja! dieſer Hergang wäre unglaublich, ſtände er nicht urkundlich ſchwarz auf Weiß vor unſeren Augen! Was ſchreibt! warum und wofür ſchreibt und druckt der ehrliche Teutſche im Schweiße ſeines Angeſichtes ſo raſtlos? Um es einbinden, bibliothekiſiren, katalogiſiren und recenſiren zu laſſen! Er gleichet den fruchtbar ſorgloſen Müttern, die vor lauter Kindbetten nicht zur Erziehung ihrer Kinder gelangen können und mögen! Vermaledeite Bücherlaſt, Proſper! mißgebärende Gelahrtheit! Windeier legende Schreibſeligkeit!

„Ein reiner Reim wird wohl begehrt,
„Doch den Gedanken rein zu haben,
„Die edelſte von allen Gaben,
„Das iſt mir alle Reime werth."

Göthe.

Thatkraft, Proſper! Thatbedürfniß! That! Herrliche Aeltern! beſeligende Tochter! O verbrenne dich, teutſcher Phönix, in deinem Bücherneſte am Sonnenſtrahle! und erſtehe neu! neu! ja nur neu!!! Erſtehe blickſcharf, ſchnellbeſchwingt, ſiegkräftig! O Genius meines Vaterlandes! dieſer verklärende Tod um erlauchteres Leben iſt Jahrhunderte ſolches Daſeyns werth, wie es dich jetzt umwindelt! Schönere Zukunft! reiche! göttliche! ſchwebe heran auf Strahlenfittichen und bringe Stahlkraft, Blitzſchwung und Herculeskeule! — Löwenmuth bring' und zerſtäube alle Löwenhäute!

„Wir haben dieſe Anträge“, beſchloß Abg. Mehmel 413) in Wiederholung der früher vorgetragenen Ausſchußgründe 414), „nicht zu den Acten gelegt, ſondern rein (?) in die Hände des Präſidiums zurückgeſtellt, um die Kammer aufmerkſam zu machen auf den wahren Stand der Sache und die Folgen, die daraus entſtehen müſſen, wenn Anträge für Beſchwerden gehalten würden.“ — Es bleibt alſo, Proſper! nunmehr die ganze Verantwortlichkeit auf dem Präſidium haften, welches den Schaukelgang zwiſchen beiden Ausſchüſſen zum Untergange der Sache für dieſen ganzen Landtag auf eine Vergeſſenheit des Kammerbeſchluſſes vom 16. Juli 1819 begründete! eine Vergeſſenheit, die jedenfalls — ſei ſie wirklich oder bemäntelnd — unrechtfertigbar iſt und bleibt! Wer aber, mit geſunden Sinnen und echtem Sinne begabt, könnte unter ſolchen Umſtänden und Inzichten an die Wirklichkeit dieſer Vergeßlichkeit anders als im Traume glauben? Wer zumal kann es, der tief fühlt und erwägt jenes Präſidial-Orakel, das ſchnell erhaſchte, die Kammer entehrende Reſultat: „Hier hat die Kammer gar Nichts zu erklären! zu berathen!“ Wer aber kann auch die Vergeßlichkeit der Kammer, ihrer Ausſchüſſe und Mitglieder unverdammt laſſen?

Sehr wahr ſind übrigens Mehmel's Schlußworte. „Der VI. Ausſchuß wäre von Amtswegen verpflichtet geweſen, die Sache auf das Sorgfältigſte“ (nur ganz einfach, aber auf das Reinſte) „zu prüfen und der Kammer die Gründe genau, klar und überzeugend zu entwickeln, wodurch ſich dieſer Antrag zur Vorlage eigne oder nicht. Entſcheiden ſollte er, aber nicht an den V. Ausſchuß verweiſen“ 415).

v. Hornthal nahm das Wort der Wahrheit, wie anfangs, ſo jetzt: „Ich wiederhole meinen Wunſch, daß der Antrag vom Abg. Köſter ſchleunigſt geſtellt werde; daß dieſer rein und unverletzt hingegebene Antrag ſodann wieder aus dieſen“ (Präſidial-) „Händen rein herauskomme; ſonſt kommt er weder im Himmel, noch auf Erden zur Sprache! Keine Subtilität!“ (nur Subtilität?) „Wir wollen Rechenſchaft haben!“ (Ich ſagte dir ſchon, Proſper! daß ſie uns noch immer fehlt!!!) „Mit ſcharfen Ausſcheidun-

gen und Entwickelungen iſt der Nation nicht geholfen 416). Ich bewundere Ihren“ (des V. Ausſchuſſes) „Scharfſinn — aber Rechenſchaft über die Stiftungen will die Kammer!“ — So ſprach mit gewohntem Freimuthe Hornthal; aber ihm ſchloß ſich Niemand an! Ach! wann wird ſtatt des froſtigen Zitterns die Ehrenepidemie des Muthes bei uns einreißen!

Du wirſt, Freund! den Inhalt dieſes Briefes wichtig, ſeine Entfaltung anziehend, ſeine Kataſtrophe empörend finden. Ich ſagte ſchmerzlich, hätte echte Kraft für den Stahl der Schuld andere Funken, als die der Entrüſtung. Sie erfülle dich wie mich und begeiſtere zur Abhülfe! zur Rettung der guten Sache! — das iſt mein Segen.

„So wie Natur Allen Licht und Nacht aufgethan, ſo that ſie auch Alles auf Erden dem Starken auf.“

Tacitus.

Drei und fünfzigſter Brief.

Den 13. Sept. 1829.

Nachdem ich dir, lieber Proſper! nur im Vorübergehen berührte, daß eine gegen Abg. Häcker gerichtete Eingabe wegen Namenloſigkeit und ungeachtet ſeiner Bereitwilligkeit, ſie verleſen zu laſſen, durch einen Indignationsriß vom Dintele ben zum Papiertode gekommen und der Beſchluß auf Beſeitigung nicht unterzeichneter oder wenigſtens bei Mangel der Unterſchrift nicht glaubwürdig übergebener Schriften erneuert worden 418), verweile ich augenblicklich bei einer Präſidialketzerei 419).

Es war nämlich die Frage, ob zwiſchen Eingaben „Auswärtiger“ (Nicht-Abgeordneter) und der Abgeordneten ein Berückſichtigungs-Unterſchied eintrete 420). Lakoniſch-orientaliſch ſprach hierbei der I. Präſident: „Ueber die auswärtigen Eingaben iſt der (V.) Ausſchuß Herr!“ 421). v. Hornthal, der unmittelbar vorher geäußert, „daß der Ausſchuß ſich unmöglich anmaßen könne, dergleichen Eingaben ohne Weiteres zu den Acten zu legen, weil Gedanken von

Intereſſe" (auch wichtige Thatſachen) „darin enthalten ſeyn könnten" 422), ließ — zu meinem Befremden — dieſe Sultanade paſſiren und begnügte ſich mit der Bemerkung: „Sobald über die Gegenſtände auswärtiger Eingaben auch Anträge von Abgeordneten geſtellt ſeien, ſo ſeien jene mit dieſen vorzutragen; er wünſche dieß für die Zukunft deutlich ausgedrückt" 423). — Aber, Proſper! dieſer Ausdruck unterblieb! Der Präſident, welcher, wie du dich erinnerſt, bei Gelegenheit einer Abſtimmung, auf „Feſthaltung" der Oeffentlichkeit, d. i. auf Ausſchließung der Kugelung ſo kräftig (!) angetragen, beſeitigte den ſo eben erwähnten Antrag durch eine Art von Compliment 424) und es war nicht mehr die Rede davon!

Die Anträge, dieß treffliche Kind der Verfaſſung, dieſe herrliche Stimme der Nation, die Maximilian, der Volksfreund, weckte — ſie ſollen zum Aſchenbrödel des Miniſterialismus, zum ſchwindſüchtigen Eccho unter der Huth des fünf- (oder sechs?-) köpfigen Ausſchuß-Argus werden!

Mit den dir bisher geſchilderten Vorgängen ſteht in naher Verbindung Stephani's Motion auf „Beſchleunigung der während jetziger Sitzung eingebrachten Anträge und Eingaben 425). Sie erinnern ſich doch noch, welches Schickſal ſolche Eingaben und Anträge bei unſerer erſten Verſammlung hatten? Die allermeiſten ſind gar nicht zum Vortrage gekommen und jüngſt in unſerem Archive unter den Acten vergraben gefunden worden." (Schönes Los der guten Abſicht! und oft wiederkehrendes!) „Ich frage Sie — ſollen unſere heurigen, noch wichtigeren Anträge wieder dasſelbe Schickſal haben? Sollen unſere Ausſchüſſe für ſolche weiter Nichts als fünf offenſtehende Gräber bilden und die würdigen Mitglieder derſelben nur die Rolle der Todtengräber ſpielen? — — — Zwei Monate ſind wir hier verſammelt und noch hat kein Ausſchuß über dieſe Eingaben und Anträge einen einzigen Bericht erſtattet. Sollen wir denn in fünf Wochen nach Hauſe zurückkehren, ohne dem Volke auch nur das geringſte Tröſtliche zurückzubringen?" — „Damit die Todten zum Leben kommen, ſchlage ich folgende vier Mittel vor:"

„Laſſen Sie uns im Vereine mit der K. der Reichsräthe Se. Maj. durch eine beſondere Deputation auf der Stelle bitten, daß dem Miniſterium befohlen werde, einen Theil der Geſetzanträge der K. d. Reichsräthe zuerſt zur Bearbeitung“ (? Berathung!) „zu übergeben. Dieſe Edlen des Reiches, die ſo laut den rühmlichen Vorſatz ausgeſprochen, mit uns die Noth des Volkes vermindern zu helfen, ſind nun zwei volle Monate beiſammen und haben vom Miniſterium nicht das Geringſte zu thun bekommen“ (?! keine Vorlage erhalten!), „während wir, wie es ſcheint, jetzt auf einmal mit ſo vielen Arbeiten“ (!? Mittheilungen) „überhäuft werden, daß unſere eigenen Anträge keine Zeit mehr in dieſer Kammer finden können.“

„Laſſen Sie uns zweitens die fünf Ausſchüſſe, die, wie wir wiſſen, ſo unermüdet thätig ſind, bei ihrer Ehre vor der ganzen Nation auffordern, uns wöchentlich zu berichten, welche von unſeren Anträgen von ihnen zum Vortrage in der Kammer fertig bearbeitet ſind, damit ihnen bei nicht erfolgendem Vortrage nicht die geringſte Schuld zugeſchoben werden könne.“

„Damit wir drittens die goldenen Morgenſtunden einzig unſeren wichtigen Berathungen widmen können, ſo ſollen alle Protokolle wieder nur in den Abendſtunden verleſen werden.“

„Laſſen Sie uns viertens für unſer Geſchäftsreglement“ (ein Geiſt, der ſpuckt, Proſper!) „beſtimmen, daß in der Zwiſchenzeit, während der ein Miniſterialvortrag zur weiteren Berathung vorbereitet oder nach der Conſtitution ausgeſetzt wird“ (wozu drei Tage beſtimmt ſind), „wir uns mit unſeren eigenen Anträgen beſchäftigen wollen, die außerdem nie zur Tagesordnung kommen!“

„Wer etwas Beſſeres zu rathen weiß 426), der ſpreche jetzt; die Noth des Volkes macht es Jedem von uns zur Pflicht!“

„Ich unterſtütze dieſen Antrag aus allen Kräften,“ ſchloß ſich Abg. Köſter an 427); „aber ich erlaube mir noch einen Zuſatz. Sie wiſſen, daß alle Ausſchüſſe in voller Thätigkeit ſind. Die Anträge der Regierung, die verfaſſungsmäßig allen anderen vorgehen, nehmen dem II. III. und IV. Ausſchuſſe alle

Zeit hinweg. Unterdeſſen ſind die Anträge der Mitglieder der Kammer von der größten Wichtigkeit; auch damit ſind die Ausſchüſſe beſchäftigt und deren Erledigung iſt recht ſehr zu wünſchen. Sie betreffen Erleichterung der Volkslaſten — Vereinfachung des Geſchäftsorganism — Gleichſtellung der Beſteuerung — Gewerbſteuer — Schulweſen — Aufhebung der Zugviehſteuer — über hundert Anträge! — Unterdeſſen, wenn jeder derſelben einzeln behandelt, darüber referirt, discutirt und abgeſtimmt werden ſoll; wenn über jeden Gegenſtand, deren die meiſten vor drei Jahren ſchon von allen Seiten beleuchtet wurden, nochmals von der Bühne und von den Sitzen aus ein Paar Dutzend Reden vorgetragen werden ſollen, ſo kommen wir in einem Jahre nicht an's Ende. Was war und was wird das Reſultat aller dieſer Anträge ſeyn? Ein Wunſch, den die Nation vor den Thron des Königes bringt, deſſen Realiſirung wir zum Theil ſchon in dieſer Sitzung erwartet haben. Ich bin überzeuget, daß wir über die meiſten Anträge jetzt ſchon einig ſind; um jedoch dieſelben ſchneller zum Ziele zu führen, ſtelle ich den Antrag, daß über alle Anträge von gleicher Beſchaffenheit und Tendenz, deren wir eine Menge haben" (gewiß der klarſte Beweis, Proſper! von dem allgemeinen Intereſſe ſolcher Gegenſtände und von der wohlthätigen Aufhellung der Volksbedürfniſſe durch die Anträge), „nur ein Referat in den Ausſchüſſen erſtattet und die Hauptmomente herausgehoben werden, worauf ſodann ohne weitläufige Discuſſionen die Fragen geſtellt und darüber abgeſtimmt werden kann. Nur auf dieſe Art werden wir im Stande ſeyn, die Anträge in dem uns noch übrig bleibenden Zeitraume zu erledigen. Wenn die Ausſchüſſe, welchen zwar durch den Redner vor mir eigentlich kein Vorwurf gemacht worden, bisher nicht Alles leiſten konnten, ſo war es deren Schuld nicht. Ich ſpreche für den II. Ausſchuß. Ich ſoll ein Correferat über die Armee" (deren Budget) „liefern, der Kammer einen Bericht erſtatten; aber wie war das möglich? Erſt in der letzten Woche unſeres geſetzlichen Beiſammenſeyns" (von zwei Monaten nach der V. U. ohne Verlängerung) „hat man dem Ausſchuſſe von Seiten des Armeeminiſters die Ueberſichtsliſten

zugeſandt.“ (Ganz à la Fabius Cunctator operirt, Proſper!) „Warum nicht früher? Iſt dieß eine Arbeit, die man in 14 Tagen abthun kann? Ich kann nicht umgehen, hier Manches zu erklären“ — (ſehr wohl gethan!). „Es war mir und vielleicht auch Anderen auffallend, daß das Armeeminiſterium uns nicht, ſo wie es das Finanzminiſterium gethan, einen beſonderen Vortrag über eine ſo hochwichtige Sache, die ein abgeſonderter Gegenſtand iſt, erſtattet hat oder erſtatten ließ! Es handelt ſich von 24 Millionen, meine Herren!“ (die Budgetſumme der drei verfloſſenen Budgetsjahre, Proſper!) „Statt deſſen ſendet man uns lithographirte Liſten und oberflächliche Tabellen. Warum ſind dieſe Actenſtücke nicht ſo beglaubigt, wie die des Finanzminiſteriums? Warum hat man uns keine Originale, abgeſchloſſen von dem Oberſtrechnungshofe, gegeben? Die Finanzrechnungen weiſen nur“ (in Beziehung auf die Heeresverwendung) „Hauptſummen en bloc nach; wir konnten“ (mußten) „aber von dem Armeeminiſterium genaue Nachweiſungen, der Verfaſſung gemäß, erwarten und keine lithographirten, mit keiner Unterſchrift verſehene Liſten! Wenigſtens hätte man dem Ausſchuſſe andere beglaubigte Acten und nicht ſolche geben ſollen, die von einer Buchhaltung abgeſchloſſen ſind, die vom Armeeminiſterium abhängig und keine dasſelbe controlirende Stelle iſt. Das ganze Verfahren beweiſt halb und halb“ (mir dünket, Proſper, ganz, wie ſchon der erſte Landtag), „daß dem Armeeminiſterium das Intereſſe“ (und die Achtung) „des Volkes ziemlich“ (? durchaus!) „gleichgültig“ (und die Conſtitution wie die Verantwortlichkeit ein ſataniſches Gräuel) „iſt und es kommt mir vor“ (es iſt, braver Mann! es iſt) „als ein Mangel an Achtung gegen die Kammer.“ (Wie kann die Kammer ehren, wer das Volk miß- oder wohl verachtet? den Militärſtab nur im Königsſcepter ſieht? und die Welt und die Menſchen für Exerzierplatz, Schlachtfeld und Militärverpflegung allein geſchaffen wähnet?)

Ich folge der Zwiſchendiscuſſion, die aus dieſer wichtigen Angabe entſtand, als unſerem gegenwärtigen Zwecke noch nicht angehörig, zwar nicht; doch bemerke ich dir, mein beſter Freund,

daß ich die gerechte Rüge des freimüthigen Köſter als Motiv ſeines Zuſatzes zu Stephani's Motion weder übergehen durfte, noch mochte. Auch v. Hornthal unterſtützte dieſe Motion 428), ſo wie den Köſter'ſchen Zuſatz 429) und man nahm Beide in Erörterung 430). Bei dieſer Gelegenheit wurde ein wiederholter Verſuch „für Verkürzung und Auszugsform der Protokolle" gemacht 431); aber v. Seuffert fand „hierzu einen Kammerbeſchluß nöthig" 432) und v. Hornthal betonte 433): „die Vollſtändigkeit und Echtheit der Protokolle iſt unſer einziger Anker. Die Zeitungen ſind ohnehin durch die Cenſur geknebelt; wenn wir alſo die Oeffentlichkeit nicht durch unſere Amtsprotokolle und die Integrität derſelben aufrecht erhalten, dann iſt Exiſtenz und Wirkſamkeit der Kammer gefährdet." Abg. Mehmel erhob ſich gegen die „Kirchhofsmetapher" des Motionſtellers (Stephani). „Ich muß glauben," ſagte er, „daß die, welche von Todtengräbern und offenen Ausſchußgräbern ſprechen, nicht geſehen und gehört haben, was hier vorgegangen iſt und während der Vorträge wirklich todt geweſen ſind. Dreimal bin ich" (als Secretär des V. Ausſchuſſes) „aufgetreten und 40 Beſchwerden wurden erledigt. Iſt das Nichts — gar Nichts, als Unthätigkeit und Tod? Alle Mitglieder des Ausſchuſſes arbeiten mit der größten Thätigkeit und Gewiſſenhaftigkeit; Nichts wird über das Knie gebrochen, ſondern Alles mit gleicher Sorgfalt behandelt und geprüft. Wenn die Sachen in den Ausſchuß kommen, ſo werden ſie durchgeſehen und vertheilt; dann wird an einem feſtgeſetzten Tage von dem Referenten ein ſchriftliches Gutachten abgegeben und darüber debattirt; darauf kommen die Sachen zu mir" (als Secretär) „und aus dieſen Acten und ſchriftlichen Gutachten arbeite ich das, was ich die Ehre habe, in der Kammer vorzutragen" (den Ausſchußbericht). „Aber nicht eher trage ich es vor, bis es dem Ausſchuſſe zum zweiten Male zu genaueſter Durchſicht vorgelegt iſt. Nun haben wir mehrere Beſchwerden gehabt, wo eine einzige an hundert Bogen ſtark war und eine andere Eingabe von vierzig Bogen haben Sie aus meinem Vortrage vernommen. Dergleichen haben wir noch mehrere. Iſt das auch

gar Nichts? Heißt das auch ſtill und todt? — Meine Herren! Sie ſehen daraus, daß geſchah und geſchieht, was geſchehen kann und konnte! Denken Sie an den Ausſpruch des großen Shakeſpeare: der Menſch will, was er kann; wer mehr will, iſt keiner" 434).

Guter und braver Mann! du vertheidigteſt eine gute Sache und dein Bewußtſeyn! Wäre nur mit unſerer teutſchen Rechtlichkeit und Gründlichkeit etwas mehr Förderungsgabe und Schöpfergeiſt verbunden in der Geſchäftswelt! Man ſagt, wenn man einen Bogen Papier kunſtgerecht über einem ſilbernen Löffel zu verbrennen verſtehe, ſo falle zuletzt ein Tropfen köſtlichen Oeles in den glänzenden Behälter. Teutſche Brüder! dieſe Quinteſſenztropfen laſſet uns auch geiſtig aus den Papiermaſſen gewinnen, die uns durch der Väter und die eigene Schuld um- ein- und zubauen!

Bei dieſem Anlaſſe gab Abg. Socher eine Antrags- Eingabs- und Beſchwerden-Statiſtik von 1819, die ich dir nicht vorenthalten will. „Von Mitgliedern und Privaten ſind 838 Eingaben eingekommen und an die Ausſchüſſe vertheilt worden. Darunter waren 153 Anträge der Mitglieder, welche berechtigt ſind, ſie von den Ausſchüſſen bearbeitet zu ſehen; der ganze Reſt beſtand aus Privateingaben, worunter ſich 349 Beſchwerden befanden" 435). (Warum wurde dieſe Ueberſicht nicht zu Ende des I. Landtages gegeben, dem ſie angehört? warum nicht von dem Präſidenten — und zwar jeden Landtag — gegeben, dem ſie von Rechts- und Amtswegen obliegt? Sie ſollte jedesmal die letzte Vorlage der letzten Sitzung ſeyn. Herrſchten vom Anfange an gute Ordnung, klare Ueberſicht und reine Behandlung in dem Eingabweſen, ſo kann es zu keinem Unweſen erwachſen, deſſen Finaldarſtellung mit Schwierigkeit oder Erröthen, wenigſtens Erröthensbaſis verbunden wäre. Wäre ſie aber auch ſo ſchwer, als ſie es nicht iſt, ſo bleibt dieſe Bemühung doch weit unter der Belaſtung der Ausſchüſſe. Doppelt berechtigt war man zur ganzen Strenge dieſer — übrigens nie! ausgeſprochenen — Forderung an ein Präſidium, das bis zum Eigenſinne und zur Willkür das Monopol über Einlauf, Leitung desſelben und des Geſchäftsganges, Freiheit von Auskunft und Rechenſchaft u. ſ. w. an-

ſprach und dennoch durch eine Summe von Manipulationen, welche dir, Freund! meine Briefe deutlich genug darſtellen, unwiderſprechlich bewies, welch freiſinniger und vaterländiſcher Controle es unaufhörlich bedürftig war.

Nicht mit dem ſpät gelieferten Beitrage zur Geſchichte der erſten Kammerthätigkeit zufrieden, ſuchte unſer Statiſtiker auch das Verhältniß der Kammer zu den Eingaben und den Erzeifer für deren Beförderung zu beleuchten. „Wir ſind“, ſagte er, „keine Stelle, welche Gnaden ertheilt — an welche Privaten Bericht zu erſtatten haben; was man gebrauchen kann“ (in den Eingaben nämlich), „benützet man (!). Wozu ſollen alle ſolche Klagen“ (der Eingaben) „dienen, als die Unzufriedenheit des Volkes nicht nur gegen die Regierung, ſondern auch gegen die Volksrepräſentanten aufzuregen?“ 436)

Welche verkehrte oder vielmehr nur verkehrende Anſicht des alten Herrn, mein Proſper! Abgelegen und dennoch nicht hell! Aber das ſoll es auch nicht ſeyn! Du nimmſt in dieſen Dämpfen bereits das Spucken jener Geiſter wahr, welche drei Jahre ſpäter den echten Kammergeiſt in den ſtill vorbereiteten Zwinger ihres nach der Krone getauften Reglements einfingen! und deren Meiſtern dann erſt wohl wurde! Denn wer die Klinge nicht führen kann oder nicht gerne führet, weil er ſie mit Schweſterklingen kreuzen muß, der predigt den Frieden und ſchmaust mit Gebundenen. Und wenn ein aſiatiſcher Dynaſt ausſchließlich einen Roſenzwinger beſitzen will, ſo kann er nur Lahmhände zu ſeiner Bedienung brauchen, die keine Blüthen pflücken.

Daher entgegnete der Bamberger Scanderbeg ſehr wohl dem Kellheimer Ambroſius 437): „Abgedroſchene Dinge!“ Aber das Präſidium war wißbegierig und bat, Abg. Socher ausreden zu laſſen 438). „Ich mußte dieſes ſagen!“ entgegnete v. Hornthal — „es hat mich gedrückt“ 439). (Mir wäre es nicht anders zu Muthe geweſen, Proſper! bei der flachen Bezüchtigung eines ſchönen und nützlichen Bandes zwiſchen Nation und Ständeverſammlung! bei der unwürdigen Beſchreiung des edlen Recurſes öffentlicher Meinung an ihre würdigſten Mandatarien!) Aber der Löwe vom Stamme Juda rief von

ſeiner Höhe herab: „Zur Ordnung, Herr v. Hornthal!“ 440) (wozu beſagter Löwe für dießmal nicht befugt war). „Ich bleibe bei der Ordnung,“ tröſtete ihn der Verwieſene 441). „Gerade Sie am allerwenigſten!“ murrte der Löwe (!) 442).

„Abgedroſchene Dinge alſo“, fiel der Statiſtiker ein, „ſind das (damit ich bei dem gegebenen Stichworte bleibe) — abgedroſchene Dinge ſind es, die man, wenn ſie zur Berathung noch nicht reif ſind, an die Kammer bringen will! 443) Für die laufenden (?) Gegenſtände ſäumt das Präſidium nicht, die Ordnung zu beſtimmen.“ (Du haſt die Schatten der Erſchlagenen gezählt, welche dieſem „Nicht-Säumen“ fielen, Proſper! und noch Mancher wird ſich, mit der Hand auf der klaffenden Wunde, der Reihe zugeſellen!) „Allein wir wären viel weiter, wenn die Ordnung nicht ſo oft unterbrochen würde“ (o Phariſäismus! ſieh' zurück, Proſper! wie unter dem Scheine der Ordnung die wichtigſten Sachen von dem Präſidenten beſeitigt, vertagt, in den Schatten gerückt wurden. — Ich rufe dieſe Blätter zum Zeugen und mein Nicht-Geheim- ſondern Oeffentlichſchreiber ſtellt dir eine Präſidialchronik zuſammen, die in ihrer Art gewiß intereſſant ſeyn wird!) „und gerade die heutige Unterbrechung iſt's“ (kreuzige ihn!), „die uns wieder um — zwei Stunden“ (aber die Monate und Jahre des Zeitverluſtes für Hypothekengeſetz, Reglementsausſchuß u. ſ. w. zählen die Schriftgelehrten nicht!) „um zwei Stunden“ (horrendum dictu, Proſper!) „vom Berathungsgegenſtande abführte“ 444). — v. Hornthal: „Ich unterbreche die Ordnung nicht, wenn ich nicht angegriffen werde!“ 445) „Unterbrechen Sie den Redner nicht!“ herrſchte das Präſidium aus ſeinen Wolken herab; es war aber von keinem Redner, ſondern nur und zwar von einem geiſtlichen Streiter die Rede und wo Wehr geführt werden darf, muß Gegenwehr erlaubt ſeyn! „Ich muß Sie zur Ordnung weiſen“ 446) (zum anderen und nicht minder unbefugten Male!). „Ich bringe das Opfer“, ſprach Hornthal, „und laſſe mich zur Ordnung weiſen, aber es ſind goldene Worte geweſen, welche Abg. Stephani ſprach“ 447). Der Präſident nahm einen Schwung. „Wenn ich Sie zur Ordnung weiſe und Sie ſprechen doch und nehmen keine Rückſicht, dann — weiß ich nicht, was ich

thun ſoll. Ich überlaſſe es der ganzen Welt" (von Nova Zembla bis Hirſchau) „zur Beurtheilung, ob —" (errathe, Proſper! den genial-energiſchen Nachſatz) — „ob ein Mitglied das Recht habe, zu thun, was es will" 448). „Die ganze Welt", fiel der getreue Eckart von Kellheim ein, „muß urtheilen, ob ein Mitglied das Recht haben könne, immer (?) zu ſprechen und den Präſidenten immer zu unterbrechen" (der bekanntlich gar nicht zu ſprechen hat!); „ob es einen zweiten Präſidenten" (einen zweiten erſten nämlich, denn einen erſten zweiten haben wir wirklich, nachdem wir, Gott weiß warum! den viel natürlicheren Vicepräſidenten nicht haben ſollten!), „ob es einen zweiten Präſidenten im Parterre" (wie witzig! und doch ſitzt der wirkliche zweite Präſident in dieſem Parterre, wo auch der erſte ſaß, ehe ihn Collegenwahl und Königswort zu jener Höhe beförderten, wo ihn eigener Werth und Selbſtkraft erhalten müſſen, wenn er nicht tief erſcheinen ſoll!) „geben könne — einen dort oben und den anderen da unten" 449). — „Das bin ich nicht!" ſagte v. Hornthal 450) und Abg. Socher, als habe er eine Jeſuitenkomödie unter der Hand: „dort ſitzt der gewählte und hier der ſelbſtgemachte Präſident!" 451) Präſident und der Chor: „Zur Ordnung!" 452) (Wer war nun hier gemeint?) v. Hornthal, dem Abgeordneten Socher antwortend: „Darauf erwiedere ich" — 453) „Schweigen Sie, Herr v. Hornthal!" rief 454) unſer Münchner dritter Mann zu Royer-Collard und Ravez (zwei tüchtige Präſidenten, die du kenneſt, obwohl weiß der Eine und der Andere ſchwarz). Mit vollem Rechte begehrte dann Hornthal: „Weiſen Sie ihn" (Socher'n) „auch zur Ordnung" 455). Abg. Socher. „Ich ſpreche nach der Ordnung" 456) (qui bene distinguit, bene docet). v. Hornthal. „Alſo Beide zur Ordnung! Beide oder Keinen" 457). Präſident. „Schweigen Sie jetzt, Herr v. Hornthal!" 458). v. Hornthal. „Ich ſchweige nicht, wenn ich angegriffen bin; er ſpricht zu mir und ich zu ihm" 459). Präſident. „Ich habe Sie zur Ordnung verwieſen — habe Sie erſucht" — (welcher retrograde Klimax, Proſper!) „zu ſchweigen; Sie aber haben erklärt, daß es Sie gar nicht afficire. (?) Sie haben geſagt, Sie laſſen ſich zur Ordnung

verweiſen, ſprechen aber doch“ 460). — v. Hornthal. „Das habe ich nicht geſagt“ 461). — Präſident. „Das haben Sie geſagt. Sie ſagten: Ich laſſe mich zur Ordnung verweiſen, ſpreche aber doch, wenn ich will 462). Jetzt erhob ſich Abg. Socher's Stimme: „Ich trage darauf an, daß zur Tagesordnung geſchritten werde“ 463). (Und Stephani's Motion? war es etwa auf ihren ſtillen Tod abgeſehen?) „Herr Präſident!“ trat Abg. Dieterich dazwiſchen, „Sie haben auch mir das Wort gegeben“ 464). Präſident. „Es führt uns zu weit“ 465) (?). „Ich glaube,“ erwiederte Abg. Dieterich, „daß meine Bemerkung gerade am Platze iſt. Ich bitte nur, daß die Ausſchüſſe um zwei Mitglieder verſtärkt werden“ 466). Präſident. „Wenn es der Ausſchuß begehrt, ſo werde ich“ (ich? nicht die Kammer? §. 32. Ed. X. Tit. II. Abſchn. III. ſpricht nur — „die Ausſchüſſe können verſtärkt werden“ analog mit ihrer Entſtehungsart, alſo offenbar nur durch Wahl der Kammer und nur bei Zurückweiſung von bereits bearbeiteten Gegenſtänden) „ſo werde ich ihm zwei Mitglieder beigeben“ 467) (!!!) Neuer Succurs erhob ſich. Abg. Uzſchneider erbot ſich, „augenblicklich Vortrag über viele Berathungsgegenſtände“ (im Namen des Ausſchuſſes) „zu erſtatten“ 468). (Warum nicht früher?) Abg. Köſter wiederholte ſeinen höchſt zweckmäßigen Antrag, „daß jeder Ausſchuß über alle „Anträge gleichartiger Beſchaffenheit der Kammer nur einen Bericht erſtatte, die Hauptmomente heraushebe und alsdann ohne weitläufige Discuſſion abgeſtimmt werde“ 469). „Das müſſe ohnehin geſchehen“, orakelte Präſidium wieder, „und ſei immer ſo geweſen, daß der Ausſchuß die gleichartigen Gegenſtände zuſammen nehme und nicht über jeden einzelnen Gegenſtand vortrage“ 470).

Du glaubeſt, der Präſident habe nun über die vierfache Motion Stephani's und Köſter's Beimotion abſtimmen laſſen? — Mit Nichten! Er berief, als ſei gar Nichts vorgegangen und er noch Landrichter unter gehorſamen Bauern, den Referenten des I. Ausſchuſſes zum Vortrage über ganz andere Dinge. Ueber die Haupt- und Nebenmotion rollte der gewöhnte Vorhang! In den Funken der Discuſſion war auch dießmal wieder die Nachhaltigkeit der Gluth verſtoben und der

Entſchluß ſchien nicht mehr zum Beſchluſſe hinzureichen. Niemand nahm ſich der guten Sache der Anträge weiter an; dieſe Odiosi waren wieder in der Haft des bon-plaisir und die noch odioſere Deputation vor dem Throne fand ſich glücklich repudiirt.

Das abermalige dramatiſche Bruchſtück aus dem Kammer-Repertoire, Protokoll genannt, habe ich dir hier vorgeführt, lieber Isländer, weil du auf deiner feuerſpeienden Falken-Moos- und Schachſpiel-Inſel zwar eine Bibliothek, aber gewiß kein Theater haſt. Einmal! und dann, um dir anſchaulich darzuthun, daß es auch parlamentariſche Wallenſteinslager, ſelbſt ohne Ausnahme des Capuciners und ſogar der „Guſtel von Blaſewiz" gibt, nur hat ſie leider kein Schiller componirt.

„Scherzend rief ich ſolche Worte, da das Licht herabgebrannt war:
„Dich beklag' ich, armes Kerzchen, daß zum Nichts dein Seyn ſo bald ward."

Platen.

Vier und fünfzigſter Brief.

Den 14. Sept. 1819.

Auch die Verleſung der Anträge kam bei dieſem Landtage, der beſtehenden Beſchlüſſe ungeachtet, wieder in Frage! 472). Es gab v. Seuffert deßfalls eine — für meinen Sinn mit ſeiner logiſchen Ausſtattung ſchwer vereinbarliche — Auseinanderſetzung, als dieſe Verleſung (eben der Stiftungen wegen) begehrt und die Kammer von dem Präſidenten ihrem Beſchluſſe gemäß befragt wurde, ob ſie dieſe Verleſung wolle 473). Er fand in §. 36. Ed. X. abermals Anlaß, ſeinen vor dem 1819er Beſchluſſe geſtellten Antrag dahin zu wiederholen — „daß die Verleſung von Petitionen ungeeignet und überflüſſig ſei, weil erſt nach Prüfung des Petitions-Ausſchuſſes die Wünſche (?) der Abgeordneten der Kammer vorzulegen, mithin (?) jede frühere Ableſung unnöthig ſei!" 474) — Welcher Hiatus, Proſper! Gerade um

deßwillen iſt dieſe frühere Ableſung höchſt wichtig, ja! unentbehrlich. Sie iſt es, damit die Kammer wenigſtens wiſſe, was man ihr zudachte und was man ihr entzieht! So ganz ohne hütende Controle gegen den Amputations-Ausſchuß wollte ein Seuffert ſie laſſen! Nicht bloß entzogen ſoll ihrer Discuſſion, nein! auch ihrer Kenntnißnahme ſoll vorenthalten werden!! Welche zweite und faſt noch größere Erniedrigung für die bereits unter Lyſanders-Vormundſchaft geſtellte Nationalrepräſentation! Und ein ſolcher Conatus von dem Anderen ihrer Präſidenten, nachdem der Erſte bereits längſt ihrer Interdiction und der Erweiterung derſelben die hülfreichen Hände auf alle Weiſe bietet!!

„Man habe dagegen", fuhr v. Seuffert fort, „vorzüglich eine andere Stelle angeführt, welche beſage: Wenn das Protokoll verleſen ſei, ſo ſeien die Einläufe bekannt zu machen. Aus dieſer Stelle wolle man folgern, daß hierbei nicht die bloße" (Einlaufs-) „Anzeige genüge, ſondern daß, wenn ein Abgeordneter es verlange und die Kammer es beſchließe, der Antrag vorgeleſen werden müſſe. Aus dieſer Interpretation würde aber folgen, daß, wenn alle Eingaben abgeleſen würden" (wenn der Himmel einfalle), „welches doch geſchehen könnte" (Ziehen hatte es ſogar vor fünfzig Jahren zum vor-vorletzten Male prophezeit), „es unmöglich wäre, den großen Wirkungskreis der Kammer vollkommen auszufüllen" (? ihm vollkommen zu genügen?) „und alle Gegenſtände zu erledigen. Er müſſe alſo nach ſeiner Ueberzeugung annehmen, daß nach §. 36. Ed. X. dergleichen (?) Petitionen nicht vor Prüfung des VI. Ausſchuſſes abzuleſen ſeien" 475).

Fehlſchlüſſe zeugen Fehlſchlüſſe, wie nach den herrlichen Worten unſeres herrlichen Dichters „Böſes fortzeugend Böſes muß gebären." Abg. Socher berief ſich gleichfalls auf ſeine Abſtimmung von 1819, wo er „allein" (Prosit!) „gegen die Ableſung aufgeſtanden" 476). Zu Rechtfertigung dieſer Einzelmeinung führte er unter Anderem „die Vermeidung der Parteilichkeit" an. (Hm! hm!) „Warum denn bei" (doch beſtehender) „Gleichheit des Antragsrechtes ein Antrag vorzugsweiſe vor dem anderen verleſen wer-

den ſolle? das ſei gegen das Recht der Gleichheit" (!!!) 477) (das heißt doch chercher midi à quatorze heures, Proſper? Entſcheidet denn bei der Verleſung und für ſie das bloße Daſeyn des Antrages als ſolcher oder der Grad des von ihm bei der Kammer erweckten Intereſſe? Nicht minder logiſch könnte man auch darthun, Proſper! daß wir uns Alle dem edlen Cölibat (verzeih, Neptunsſohn!) wie der Kellheimer Sokrates ergeben müßten, weil die Unparteilichkeit verbietet, gerade — (um mich einer Lieblingsform des I. Präſidenten zu bedienen) gerade dieſes oder jenes Mädchen allen übrigen Schweſtern vorzuziehen! Es iſt ein Glück für uns einfache oder, wenn du willſt, ſogar einfältige Leute und Laien mit hausbackenem Verſtande und feſten Schlachtärmen, daß der Inigos- und Iniquitätspanzer Societatis Jesu neben ſo viel ſtattlichen Schutzſchuppen auch nicht wenige Lücken für ehrliche Reitersklingen hat!) Die Socher'ſche Dialektik unterſchied ferner „drei Grade der Bekanntmachung" — (der Oeffentlichkeitstortur für Geheimnißkrämerei —) und geſtand „den Worten „„Bekanntmachung des Einlaufes"" nur den erſten Grad, nämlich die Rubricirung oder Anzeige des Inhaltes" zu 478). Der ſubtile Sprecher findet „den Zweck der erſten Bekanntmachung lediglich (?) in der Beruhigung des Eingebers" über die glückliche Ankunft ſeines Erzeugniſſes 479). Das Nämliche wendet er auch „auf die Beſchwerden" an 480). — Proſper! wenn wir die doctores acutos gewähren ließen, ſo zählten ſie uns noch die Worte der Nation, der Mitbürger und der Amtsgenoſſen zu, wie die Ultra-Oekonomen ihren dienſtbaren Geiſtern mit mageren Körpern die Kaffeebohnen. Und wer weiß, ob ſie nicht zuletzt die Verfaſſungsurkunde ſo gut als die Bibel für ein gefährliches Buch erklärten, welches unſer erlauchter Maximilian nur zu ihrer Ausſchnittsverfügung geſtellt!!!

„Wegen Wichtigkeit der Sache" glaubte Abg. v. Cloſen „die Hauptfrage auf Einbringung eines ſchriftlichen Antrages vertagen zu müſſen!" 481) (Dieſe Vertagungsluſt ſollte uns am deutlichſten die Verderblichkeit der ſchriftlichen Anträge beweiſen. Im Schreibzeuge ertrinken uns Thatkraft und Zeit.) v. Frank aber fand gar „in der Ableſung vor

dem" (hochnothpeinlichen) „Urtheile" der geſtrengen Fünf-Sechſer „reine? Verſchwendung ?? der koſtbaren Zeit" 482). Aus welchem Grunde hauptſächlich? Cape memor! Freund des geiſtigen Lebens! „Weil den Mitgliedern der Kammer viel von dem abgeleſenen Inhalte in der Zwiſchenzeit, bis die Prüfungsreſultate durch den Secretär des VI. Ausſchuſſes vorlägen, wieder aus dem Gedächtniſſe entfallen würde!" 483) (Ich verſtumme vor dieſem Reſpecte gegen die Schwachheit als Regel! und unbekümmert über das, was den Menſchen auffallen mag, erſtaune ich, daß mir die Zunge am Gaumen klebt, über das, was ihnen, wie Figura zeigt, einfallen kann!!!)

Ajax Hornthal ſagte 484): „Ueber den heutigen ſo eben erörterten Vorfall kann ich meine Verwunderung nicht genug ausdrücken! Wir Abgeordnete zur II. Kammer! wir, Volksvertreter der baieriſchen Nation! ſollen uns Mühe geben, unſere geſetzliche Freiheit ſelbſt zu beſchränken! zu vermindern! Schon in der vorigen Ständeverſammlung koſtete es großen Kampf, um zu entſcheiden, ob auf Verlangen einiger Mitglieder eine Eingabe verleſen werden ſolle oder nicht. Ueber dieſe Frage haben wir lange und viel discutirt und Alles, was heute vor mir dagegen vorgetragen und behauptet wurde, ward in der Verſammlung von 1819 hinreichend und kräftig widerlegt; die entſchiedene Mehrheit faßte den beſtimmten Entſchluß: es müſſe zwar nicht auf Verlangen eines einzigen Mitgliedes die Ableſung geſchehen, wohl aber auf Verlangen müſſe das Präſidium die Kammer fragen und wenn die Mehrheit der Kammer dafür entſcheide, der Antrag abgeleſen werden. Dieſer mit vieler Mühe errungene, aus conſtitutionellen Gründen von der entſchiedenen Mehrheit gefaßte Kammerbeſchluß ſteht feſt. — — Anſtatt unſeren beſchworenen Pflichten gemäß unſere geſetzliche Freiheit aufrecht zu halten, ſcheint es, als wollten wir uns Mühe geben, ſie zu beſchränken, niederzuwerfen! Meine Herren! die geſetzliche Freiheit einmal hart berührt und es geht weiter!" 485) (Durch §. 36. Ed. X. und die gegenwärtige Discuſſion ſchon zur Genüge erwieſen, gäbe es auch kein Alpha und kein Omega der

Geſchichte und keine Pygmäen der Willkür, keine Parlamentar-Origenes! wie — 1825!) „Willſt du, Kammer — ſo will man uns fragen — mit deinen eignen Beſchlüſſen in Widerſpruch kommen? willſt du ſie aufheben? willſt du deine Freiheit ſelbſt beſchränken? Meine Herren! dieſe Discuſſion wird heute vorgeſchlagen! verſucht! Aus dem Worte: Bekanntmachung und deſſen Begriff hat die entſchiedene Mehrheit der Kammer während der vorigen Ständeverſammlung das Argument gezogen: es ſollen, wenn die Mehrheit es will, die Eingaben abgeleſen werden! und nun ſoll kein Menſch wiſſen, was darin ſteht! Hat ſich denn ſeit drei Jahren die teutſche Sprache geändert? Im J. 1819 hatten wir" (wohl zu merken, Proſper, es war dieſelbe Kammer, die jetzt — 1822 — wieder zu Rathe ſaß!) „die Ueberzeugung, daß Bekanntmachung ſagen wolle: den Inhalt kennen lernen" (oder lehren)! „Nicht bloß die Rubrik ableſen, ſondern den Inhalt! Und nun ſoll eben dieß Wort eine ganz andere Bedeutung erhalten haben? Wer von uns behauptet, daß z. B. ein Geſetz bekannt gemacht werde durch Verkündung ſeiner Aufſchrift? Ich bitte auch grammatikaliſch in Erwägung zu ziehen, in welchen Widerſpruch die Kammer mit ihren eigenen Entſcheidungen von 1819 verfallen würde" 486).

„Es hieß ferner, wenn auf Verlangen eines Mitgliedes und nach Entſcheidung der Kammer eine Eingabe verleſen werde, dann könnten es Alle verlangen, jede müſſe abgeleſen werden! Dieſes iſt unrichtig!" 486) (Und zwar ſo unrichtig, Proſper! daß es keines Beweiſes bedarf. Warum hat man denn das Verlangen nach Geheimſitzungen von gewiſſen Seiten her nie erſchwert? Nur gegen die Nachtverſcheucherin Oeffentlichkeit geht die Fehde der Fledermäuſe, der lichtſcheuen Hofdamen der Fee Nyktikorax!) „Dagegen heißt es" (im berufenen §. 36.), „im Falle der Nichteignung der Anträge" (zur Kammervorlage nach Erkenntniß des Pforten-Ausſchuſſes) „werden ſie ohne Weiteres nach abſoluter Stimmenmehrheit der Ausſchußmitglieder zurückgewieſen." (O der furchtbaren Worte, der Todesworte der Petitionsfreiheit, Kammerwürde und Nationalfreiheit, Proſper!) „Meine

Herren! hier liegt die große Gefahr! wenn wir unſeren Kammerbeſchluß" (von 1819 über das Verleſen) „umwerfen laſſen. Ich verehre jeden Beſchluß der Mitglieder; ich verehre jedes Mitglied der Kammer und bin nicht fähig, zu glauben, daß ſich eines gegen ſeine Pflicht verleiten laſſen könnte. Aber wir ſind Alle Menſchen! können irren! der Prüfungsausſchuß beſteht aus fünf Mitgliedern; die Mehrheit iſt drei, von deren Meinung die Vorlage an die Kammer oder die Verwerfung abhängt" — (bei Gleichheit der Stimmen entſcheidet Einer, wie — dir erinnerlich — Hofſtetten hervorhob). „Die Kammer weiß" (wenn der Beſchluß für's Verleſen wegfällt), „die Kammer weiß nicht, was in den Anträgen ſteht; es wäre ihr Inhalt ein Geheimniß und wir könnten das Geheimniß nicht erforſchen, weil wir die Ableſung nicht verlangen dürften. Ich will hierüber Nichts Weiteres erwähnen; ein Jeder wird die Möglichkeiten ſich denken. Nun" (in ſolcher Lage der Dinge) „kommt ein höchſt wichtiger Gegenſtand an den Prüfungsausſchuß; nun können drei Mitglieder anderer Anſicht ſeyn; vielleicht mit Unrecht, und dieſe Drei beherrſchen alſo die ganze Kammer" — (wie die Fünf ohnehin! das iſt ja eben der Gräuel!). „Denn nach §. 36. kann der verworfene Antrag in dieſer Verſammlung nicht mehr zur Sprache kommen. Und dabei ſoll ſich das baieriſche Volk beruhigen? Man ſoll fähig ſeyn, die wichtigſten Gegenſtände in dunkeln Schleier einzuhüllen und den Inhalt gar nicht zur Kenntniß der Kammer gelangen zu laſſen! und lediglich drei Mitglieder ſollen Gewalt haben, zu beſtimmen, ob die wichtigſten Angelegenheiten der Nation zur Sprache gebracht werden können oder nicht." (Im beſten Falle, Proſper! haben Fünf und rechneſt du den Präſidenten in ſeiner commiſſionellen Ancepseigenſchaft — erſt 1825 ausgeprägt mit ſo manchen anderen Feſſeln! — mit hinzu, Sechs dieſelbe Gewalt! Die Differenz in Beziehung auf Wichtigkeit der Sache, Geſammtheit der Mitglieder und Capitisdiminution der Kammer iſt nicht der Mühe werth! und doch erhob ſich bis dahin kein Kampf gegen das Joch der VI. Ausſchuß-Inſtitution!) „Unſer Kammerbeſchluß von 1819 ſteht aufrecht und ich

hoffe, meine Herren! Sie werden ihn heilig halten. Es kommt" (jetzt — bei beſtehender Verleſung —) „ein Gegenſtand von hoher Wichtigkeit an die Kammer; ſie läßt ihn ableſen, Nichts als ableſen" (von Erörterung iſt ja ohnehin keine Rede, kann keine Rede ſeyn); „wir hören den Inhalt desſelben. — Jetzt ſoll es einmal ein Ausſchuß wagen, drei Mitglieder ſollen wagen, ihn zu beſeitigen! Wir Alle würden ſagen: Herr Collega! wie kommen Sie dazu?" 487).

Meine Urkunde, das Protokoll, bemerkt hier: „Einige Mitglieder ſcheinen zu murren" 488). Wenn ich der Redaction des Protokolles auch (was nicht gerne geſchiehet) die Unſchicklichkeit des Wortes Murren dahingehen laſſen mag, ſo kann ich ihr doch unmöglich den Nonsens des Scheinens nachſehen. Der Act des Murrens kann durchaus nur klar ſeyn, folglich nie ſcheinen (unbeſchadet übrigens des Heiligenſcheines mancher frommen oder wenigſtens fromm platirten Murrköpfe). Wäre daher in der That noch Zweifel übrig geweſen, ſo blieb einem folgerichtigen Protokollführer auch der Ausdruck Murren unterſagt; er mußte die Mitteltinte paſſender auffaſſen und darſtellen. Hätte es übrigens, abgeſehen von den Stylſchnitzern, ſeine Richtigkeit mit dem Murren, ſo wäre den Urhebern dieſer Begleitung patriotiſcher Worte, wahren Serviten de courte robe, von Rechtswegen das consilium abeundi aus einer Nationalkammer zu ertheilen geweſen.

v. Hornthal ließ ſich das nicht irren. „Sehen Sie die Wichtigkeit, meine Herren?" fuhr er fort 489). „Ich nehme an — ich wiederhole es — daß in unſerer Mitte ſich nicht ein einziges Mitglied befinde, das ſich bearbeiten, verleiten, durch ein Verſprechen verführen ließe, ſondern daß ſie immer nur die gute Sache feſt im Auge halten — das nehme ich von Allen an! Aber von einer künftigen Kammer ſei die Rede. Es werden dann Andere erwählt; nach zehn oder zwanzig Jahren miſchten ſich etwa ſchlimme Mitglieder ein und drei ſolcher Mitglieder machten die Majorität" (im VI. Ausſchuſſe) „aus. Wo hielte da die baieriſche Nation? Meine Herren! ich bitte, ich beſchwöre Sie, unſeren Kammerbeſchluß, der mit ſo viel wichtigen Gründen unterſtützt iſt und mit ſo heißem Kampfe im J. 1819 errungen wurde, aufrecht

zu halten und keine Beſchränkung unſerer conſtitutionellen Freiheit zuzulaſſen!" 490)

Heil dem biederen Abgeordneten! dem würdigen Vertreter der Pflicht und des Gemeinwohles! dem eindringlichen Redner für Wahrheit und Ehre zur Stunde der Verſuchung! Und ſo wandle Jeder die edle Bahn! Wo war Hornthal drei Jahre ſpäter? fehlte nicht jetzt ſchon Behr? Mit Oſſian könnte man nach den Schatten der Tapferen fragen! Aber zurückſcheuche dieß Geſchick keinen Mann! Victa Catoni!

„Englands Beherrſcher brauchen Nichts zu ſcheuen,
„Als ihr Gewiſſen und ihr Parlament!
„Was die Gerechtigkeit geſprochen, furchtlos
„Vor aller Welt wird es die Macht vollzieh'n!"

Schiller, M. Stuart.

Abg. Mehmel bat um das Wort 491). „Die Reihe, in der Sie hätten ſprechen ſollen, iſt ſchon vorüber", bemerkte der Nomophylax, das Präſidium 492). (Schmeckſt du, Proſper, die parlamentariſchen Holzäpfel der Platzverloſung und ihres Klebeſaftes? —) „Das kann mir das Recht zu ſprechen nicht nehmen", erwiederte der freie Abgeordnete 493). (Cape memor! Proſper! was jetzt folgt — möchte es eine der goldenen Regeln des Deputirtenbenehmens werden! ein Element des Abgeordneten-Dekaloges! Wir hätten dann der Wortfluthen keine mehr, aber immer die Redewoge an ihrer Stelle!) „Gewohnt, nicht ohne Noth zu ſprechen" — ſo motivirte der würdige Mehmel ſeinen An- und Ausſpruch — „ließ ich die Reihe vorübergehen, weil ich glaubte, die gemachten Bemerkungen über den Gegenſtand würden keine Folge haben und ſich von ſelbſt erledigen. Da nun aber die Sache ſich einhängt und wichtig wird, ſo halte ich es für Pflicht, nicht zu ſchweigen, und kann mir meine Stimme nicht nehmen laſſen."

Zwar fand ſich der Präſident darein, mentoriſirte aber alsbald die Verſammlung (der jungen und unerfahrenen Leute!) an, die Abgeſandten (nur des Volkes! großgünſtigſt und freund-hofmeiſterlichſt ermahnend, „ſich in Zukunft ſtreng" (vernimm es wohl, mein Proſper! ſtreng!) „daran zu halten,

daß nur nach der Reihe der Sitze geſprochen werde" 494). — Wahrlich ein Speaker, um den uns Altengland beneiden könnte!

„Wie es in der Welt geht,
„Weiß man, was geſchah?
„Und was auf dem Papiere ſteht,
„Das ſteht eben da!"

Göthe.

Es ſteht aber nicht einmal ſo auf dem Papiere! denn §. 67. Tit. I. Abſchn. III. Ed. X. beſtimmt nur: „daß die Ordnung der Plätze, welche die Abgeordneten einzunehmen und zu behalten haben, durch das Los beſtimmt werde. §. 19. Tit. II. Abſchn. II. verordnet, „daß bei der Berathung über Ausſchußvorträge die eingeſchriebenen Bühnenredner nach der Reihe ihrer Sitze ꝛc. aufzurufen!" §. 20. aber, „daß Keiner ſprechen kann, ohne zuvor von dem Präſidenten die Erlaubniß erhalten zu haben und aufgerufen zu ſeyn; er hat ſodann, wenn ſeine Rede den ganzen Gegenſtand oder den größeren Theil desſelben umfaßt, auf dem beſonderen Rednerſtuhle zu ſprechen; wenn ſie aber nur einzelne Bemerkungen betrifft, dieſe an ſeinem Platze vorzutragen." Und §. 22. ſtellt in ſolchen Berathungsfällen jedem Mitgliede den „Vortrag kurzer Bemerkungen nach der Reihe der Plätze frei." Nirgends alſo iſt geſagt, daß die freie gelegenheitliche Discaſſion von Motionen oder aus anderen Veranlaſſungen auch nur in dieſer lediglich den großen Berathungen zugedachten Form ſich bewegen ſoll! Nur das Wort iſt zu begehren und das Hin= und Wiedergeſpräch wirklich von den reſpectiven Plätzen zu führen. Merket euch das wohl, Freunde der guten Sache und der Redebeweglichkeit, die allein die Discuſſion möglich macht. Ohne ſie gleicht die Berathung einer langweiligen Leichenproceſſion und nicht dem wogenden Geiſtesgefechte, das ſie ihrer Natur nach ſeyn ſoll. Schlimm genug, daß in großer umfaſſender Vorträge Folge die Berathung ſich noch mit der Schnürbruſt der Pedanterei ſchleppen muß. Aber bis auch das allgemeine Treffen von den Feſſeln altmodiſcher Steifheit

und politiſch thuender Furchtſamkeit erlöſ't iſt, laſſet euch, Baierns Abgeordnete! die von mir angeführten Geſetzſtellen in der Hand, nie mehr die Freiheit des parlamentariſchen Scharmützels nehmen! bleibet eingedenk des trefflichen Beiſpieles unſeres Mehmel!

„Weil ich alſo nun das Wort habe“ — ſo ließ ſich der wackere Mann vernehmen 495) — „ſo erlaube ich mir vor allen Dingen die Bemerkung, daß die Sache, wovon die Rede, ihr Licht in ſich ſelbſt trage, folglich gar keine Schwierigkeit haben könne und nur weniger Worte zur klaren Entſcheidung bedürfe. Ich betrachte die Sache aus ſehr einfachem Geſichtspuncte, ausgehend von einem Grundſatze, der von Niemand angefochten, am wenigſten widerlegt werden kann. Wo ein öffentlicher Beſchluß einer ganzen Verſammlung vorliegt, da iſt die Sache rein entſchieden. Ich kenne kein größeres Uebel, als einen Beſchluß, der einmal gefaßt, vollzogen iſt, anzutaſten und von Neuem in Unterſuchung zu ziehen. Was würde gegen die Inconſequenz unſerer Verſammlung ſchützen? und was ſollte herauskommen, wenn ſolches Verfahren Platz greifen könnte? Das erſte Geſetz eines gebildeten Charakters und das erſte Geſetz einer liberalen öffentlichen Verſammlung iſt Einheit und Uebereinſtimmung mit ſich ſelbſt. Der Beſchluß der Verſammlung liegt vor: er muß uns heilig ſeyn und den Gedanken gar nicht zulaſſen, daß wir damals einen anderen Beſchluß hätten faſſen, andere Schritte hätten thun ſollen. Den Beſchluß zurücknehmen, wäre eine Anklage gegen uns ſelbſt und wer unter uns wäre fähig, eine ſolche Anklage zu erheben? Iſt denn etwa das Ableſen der Einläufe nach Abſtimmung der Kammer durch die Verfaſſungsurkunde verboten? Ich bitte, weiſen Sie mir die Stelle, woraus das mit irgend einem Scheine hervorgeht! Iſt aber in der Conſtitution Nichts dawider enthalten, ſo müſſen es andere Gründe ſeyn, welche uns zur Zurücknahme der Kammerbeſchlüſſe bewegen können. Und welche wären das? Vielleicht die Nachtheile? Ich ſehe keine! Allerdings wäre es nachtheilig und hin=

derlich, wenn alle Einläufe, wenn jede Kleinigkeit zur Ableſung kommen ſollte, wozu vielleicht kein anderer Grund vorhanden wäre, als allenfalls ſeine Neugierde zu befriedigen. Aber das wird niemals der Fall ſeyn! 'Verlaſſen Sie ſich auf den durch Handlungen bewährten richtigen Tact aller Mitglieder; ſie werden ſchon das Rechte treffen, werden thun, was die Pflicht gebietet — ſie werden, wenn verlangt wird, daß Etwas geleſen werde, was beſſer ungeleſen geblieben, das Ableſen nicht zugeben. Warum ſollte nun die Kammer auf eine Art, die alle Intereſſen vereint, einen ſolchen Wunſch nicht erfüllen? Endlich und drittens hängt die Aufrechthaltung des fraglichen Kammerbeſchluſſes innig zuſammen mit dem ausgeſprochenen Grundſatze vollkommener Oeffentlichkeit. Dieſe würde beſchränkt" (das ſoll ſie werden! das iſt der Punct der Verleſungsgegner — es ſind dieſelben, welche die Lithographie, die Stenographie, die Tagblatts- und Zeitungstheilnahme an den Verhandlungen der Stände befehdeten — hemmten — verkümmerten — feſſelten — ja! Proſper! dieſe Baſchkiren und Kalmucken, dieſe Barbaren des geiſtigen Jahrhundertes ſchießen mit ihren zwar veralteten, doch noch nicht ganz ſtumpfen Pfeilen nach den Scharfſchützen der Zeit und ihres Genius und, was mehr iſt, nach der guten Sache Beider, dem Gemeingeiſte und dem Gemeinwohle und ihrem Hauptmittel, jener verhaßten Oeffentlichkeit!) — „Sie würde verletzt werden, wenn das einzelne Mitglied nicht einmal auf Ableſung einer Eingabe antragen könnte! Jedem muß es freiſtehen, die Kammer zu fragen, ob ſie eine ſolche Eingabe hören wolle, und ſie wird entſcheiden, ob es gut oder nöthig ſei. Zu bedenken iſt dabei Nichts" (man ſei denn Kopfhänger oder Kopffänger, Proſper!). „Ich muß geſtehen" (ein edles Geſtändniß! cape memor, Proſper! wir Beide ſtimmen dem biederen Redner bei, weil unſere Grundſätze einſtimmen!), „ich muß geſtehen, es iſt Grundſatz meines Lebens, Nichts zu hoffen und Nichts zu fürchten. Nach dieſem Grundſatze handle ich auch hier und werde ihn befolgen bis an's Ende meines Lebens. Ich fürchte nicht, daß die Kammer ſich

durch unnütze Weitläufigkeiten aufhalten laſſe; ſie wird ſich frei ausſprechen, wie ſie es bisher gethan hat. Wenn es alſo ſchon in dem abſoluten Grundſatze des unerlaßlichen Charakters einer Verſammlung liegt, einen nach reiflicher Berathung gefaßten Beſchluß nicht mehr zurückzunehmen, ſo kommt dieſem noch der zweite wichtige Grund in vollkommener Befriedigung jedes einzelnen Mitgliedes bei. Es kann der Einzelne das größte Intereſſe darauf ſetzen und nach ſeiner Ueberzeugung die höchſte Wichtigkeit darin finden, daß die Kammer von ſeinem Antrage ſchon vorläufig in Kenntniß geſetzt werde. Ich trage daher darauf an, mit Vertrauen den Tact der Kammer zu ehren, es bei dem einmal gefaßten Beſchluſſe zu belaſſen, ihn zu achten und darnach zu verfahren." — Vortrefflich! Ehre dem weiſen Bürger!

Höchſt bedeutend und erregend trat demnächſt die Aeußerung des ſonſt ſo conſtitutionell geſinnten Abg. v. Hofſtetten auf. Nachdem er das Nochbeſtehen des Beſchluſſes, aber in ſeiner reglementaren Eigenſchaft auch die Möglichkeit ſeiner Abänderung und in dem förmlichen Antrage die Bedingniß dieſer Letzten berührt hatte 496), ſprach er: „Uebrigens bemerke ich, daß die Sache allerdings von Wichtigkeit ſei. Der Kammerbeſchluß beſchränkt offenbar die Wirkſamkeit des VI. verfaſſungsmäßigen (!?) Ausſchuſſes; er paralyſirt gewiſſermaßen die ſpäteren Beſchlüſſe desſelben."

War dieß Ernſt — anticonſtitutioneller Ernſt? Proſper! oder conſtitutionelle Ironie und dann zwar im höchſten claſſiſchen Macchiavells-Style? Ich habe dir (am umſtändlichſten in meinem VIII. Briefe) ausführlich und offenbar genug entwickelt, Freund! wie grundverfaſſungswidrig der uns gegen Maximilian's I. Herz, Geiſt, Willen, Wort und Urkunde aufgedrungene VI. Ausſchuß trotz ſeiner verfaſſungsmäßig geformten Wiege iſt! das mythiſche Kind mit Schlangenfüßen! wie ſehr er — das Product einer Beilage der Verfaſſungsurkunde — dem Texte wie dem Geiſte dieſer Urkunde die verderblichſte Gewalt anthut, indem in ſeinen Geburts-Paragraphen (25. und 36. Ed. X. Tit. II. Abſchn. III.) geradezu die

Freiheit vernichtet wird, welche §§. 19. und 20. Tit. VII. der Verf. Urk. aus= und verſprechen! wie verletzend es für die Würde der Urkunde nicht nur, ſondern auch der höchſten — unſere Verfaſſung begründenden — Macht des Thrones war und iſt, unter einem und demſelben Datum den ſchneidendſten, das Weſen vernichtendſten, das Vertrauen der Nation, wie die Erhabenheit der Krone höhnendſten Widerſpruch zwiſchen organiſchem Grundgeſetze und organiſirendem Beigeſetze ſanctionirt zu ſehen! in dieſem jenes zerſtört zu finden! und dieſen furchtbaren Geſetzgebungs=Zwieſpalt nun ſchon ſeit Jahren auf den Trümmern der Maximilians=Charte, ja! auf der uns Allen ehrwürdigen und theueren Gruft Vaters Maximilian's fortwüthen zu wiſſen. — Dieſem Allem nach kann man an den anticonſtitutionellen Ernſt der Hofſtettenſchen Aeußerung nicht glauben, ſo feierlich auch die Züge dieſes ſtrengen Geſichtes geſtellt ſind. Mir reicht den Schlüſſel zu dem ſcheinbaren Räthſel das einzige, höchſt ſymboliſche Wort „Paralyſiren.“ Offenbar wollte der brave Mann auf ſeine Weiſe der Kammer fühlbar machen — in einem Puncte die große Wahrheit unverkennbar concentriren — daß „bis zu glücklicher, ſegenreicher Beſeitigung des fünfköpfigen Appius Claudius nur die Verleſung, folglich auch der 1819er Verleſungsbeſchluß der Anker im Sturme — das einzige Heilmittel des verderblichen Ausſchußeinfluſſes, die einzige Controle der inſtructionsloſen Ausſchußwillkür, das einzige Licht über die Nachtgewinde dieſes Ausſchuſſes und der einzige Damm der ihm vermöge ſeines Daſeyns ſelbſt innewohnenden Despotie ſei.“ — Warum aber dieſe Verhüllung einer ihren Bekenner nur ehrenden — ſie ſelbſt erſt voll befruchtenden Wahrheit? — Warum nicht gerade heraus mit teutſcher Wahrheitsliebe und ſtändiſchem Freimuthe? Und wenn auch der letzte Kampf auf Tod und Leben mit dieſer düſteren Erſcheinung, ſo wie bis jetzt ſelbſt der erſte noch ausgeſetzt blieb! — wenn auch dieſes mit allerwichtigſte Geſchäft der ſich ſelbſt ehrenden und ihrem Stifter wahrhaft dankbaren Kammer nicht — wie es doch konnte! ſo herrlich konnte! an dieſe

Veranlaſſung geknüpft werden ſollte! ſo waren es doch Pflicht und Selbſtgefühl und, Proſper! das große Penſum des öffentlichen Mannes, das fruchtbare, wenn gleich oft vom Blitze getroffene, aber phönixartig immer fortlebende des großen Beiſpieles! ſie waren es, welche unumwundene Vertheidigung des Rechtes und offenen Angriff des Unrechtes, rückſichtsloſe Aufrechthaltung des eigentlichen Geſetzes und mithin auch des ihm anhänglichen 1819er Beſchluſſes von dem Sendboten des Baiernvolkes im Heiligthume der Volksvertretung mit Weiheſtimme forderten! Es war dieſer Gang der allein des Repräſentanten würdige! zugleich — wie immer das Würdigſte — auch der weiſeſte! Denn eine ſolche Vertheidigung des Beſchluſſes bahnte auf jeden Fall die heilige Straße zur Abhülfe des ganzen Verhältniſſes! ſie zeigte den Weg zur lauten Parlamentarklage gegen die Petitions-Inquiſition! ſie warf den Hinterhaltsangriff der Feinde als erklärten Krieg auf ihren eigenen Boden, auf ſie ſelbſt zurück! ſie zwang die verſchanzten und minirenden Dunkelmänner, den Anfall nach Außen aufzugeben, um ihre Sitze zu beſchützen und die bis dahin noch am Rande des Willkür-Kraters ſchlummernde Ständeverſammlung und Nation fühlten ſich heilſam erweckt und lernten Gefahr und Rettung in einem Augenblicke kennen.

Abg. Köſter trat auf 497). „Wenn die Frage heute erörtert werden ſoll, ob die Eingaben vor ihrer Abgabe an den VI. Ausſchuß auf Begehren der Kammermehrheit abzuleſen, ſo kommt es lediglich auf die Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde an. Denn obwohl der Kammerbeſchluß feſtſtehen muß, ſo lange er nicht zurückgenommen wird, ſo kann er dieß doch werden, weil Irren möglich iſt. Wenn man aber die Verfaſſung zur Hand nimmt, ſo ſtreitet kein Artikel derſelben gegen die Gültigkeit des Kammerbeſchluſſes. §. 36. des Edictes ſagt Nichts dagegen. §. 14. erlaubt die Bekanntmachung der Eingaben. Tit. VII. der Verf. Urk. enthält ebenfalls keine verbietende Beſtimmungen. Unter Bekanntmachung einer Verordnung oder eines Geſetzes verſteht man in der Regel Verleſung, Bekanntmachung des ganzen Inhaltes; dieſes ſcheint (?) der Sinn zu ſeyn, den man in das Wort

hat legen wollen. Er widerſtreitet der Verfaſſung nicht. Im Gegentheile iſt er dem Geiſte einer repräſentativen Verfaſſung ganz angemeſſen, weil dieſe die größte Oeffentlichkeit zur Baſis hat. So und nicht anders müſſen wir das Wort Bekanntmachung nehmen. Uebrigens iſt noch kein Mißbrauch von dieſem Kammerbeſchluſſe gemacht worden. Es hängt immer von dem Willen der Kammer ab, ob ſie bloß den Betreff" (die Rubrik) „oder die Eingabe nach ihrem ganzen Inhalte hören will. Der Kammerbeſchluß beſteht geſetzlich: ich beharre auf deſſen Aufrechthaltung."

Ich nahe mich nunmehr keiner erfreulichen Aufgabe, beſter Proſper! aber aus mehr als einer Urſache kann ich dir und mir dieſen Kelch nicht abweiſen. Es handelt ſich nämlich um die Widerlegungsrede des Finanzminiſters (der auch dießmal, wie gewöhnlich, nicht durch ſeine meiſtens vereinzelte Anweſenheit nur, ſondern auch allein redend ſämmtliche Miniſter vertrat). Da wir ihn einmal der völligen Erſchöpfung der Verhandlung wegen hören müſſen, auf einer anderen Seite aber hier der Verſuch zu beginnen ſcheint, die offenbare legislative Zwietracht zwiſchen unſeres königlichen Vaters Maximilian's I. herrlicher Urkunde und dem miniſteriellen Epilogsedicte X. zu — löſen (???), ſo muß ich mich zu der Selbſtmarter entſchließen.

„Das Leben wohnt in jedem Sterne,
„Er wandelt mit den andern gerne
„Die ſelbſt erwählte reine Bahn."

Göthe.

„Meine Herren" — ſo hob der Miniſter an 498) — „als vor drei Jahren derſelbe Gegenſtand zur Sprache gebracht wurde, habe ich mich verpflichtet gefühlt" (du entſinneſt dich's, Proſper?), „Sie auf die Beſtimmungen der Verf. Urkunde aufmerkſam zu machen. Auch das Präſidium hat es heute für Pflicht erachtet, bei Eingabe eines Antrages von Seite einiger Mitglieder der Kammer Sie gleichfalls an die Beſtimmungen des §. 36." (der ſich aber nicht in der Verf. Urk., ſondern im X. Ed. findet, Proſper!) „zu erinnern und zugleich die Frage zu ſtellen: ob demſelben gemäß verfahren werden? oder ob die Ableſung ſtattfinden ſolle? Der II. Präſident hat

hierauf die Beſtimmung der Verf. Urk.“ (des X. Edictes) „in Erinnerung gebracht und bemerkt, daß er die Ueberzeugung in ſich trage, daß dieſen Beſtimmungen gemäß die Verleſung des Antrages eines Mitgliedes nicht geſtattet werden könne, ehe und bevor der VI. Ausſchuß entſchieden (!!!), ob dieſer Gegenſtand ſich wirklich zur Vorlage an die Kammer eigne oder nicht. Was über dieſen Gegenſtand und §. 36. geſagt werden konnte, iſt von der einen Seite zum Theil ſchon geſagt, von der anderen hingegen mit vieler Lebhaftigkeit vertheidigt worden.“

(Nicht Alles! die Hauptſache noch immer nicht! die nämlich, daß der ganze §. 36. ein legislativer Selbſtmord, ein der Thronwürde, dem Königsworte, der Verfaſſungsharmonie gleich feindſeliger Vernichtungseingriff der Monarchenberather in das klare Reſultat des reinen Monarchenwillens — ein unzurechtfertigender und unerträglicher Auswuchs nachträglicher Miniſterwillkür an dem Muſterwerke und — was das Schlimmſte und Furchtbarſte! — die Paarung anticonſtitutioneller Feſſelung mit conſtitutioneller Emancipation, die Vernichtung der köſtlichen und unveräußerlichen Petitionsfreiheit iſt.)

„Es iſt vertheidigt worden,“ ſagte der Miniſter, „daß der einmal gefaßte Beſchluß der Ständeverſammlung“ (es iſt von der K. der Abgeordneten allein die Rede und kann es bis dahin nur ſeyn!) „aufrecht erhalten werden und feſtſtehen müſſe. Ich bemerke hiergegen, daß es kein Schluß der Ständeverſammlung, ſondern nur“ (? wie geringſchätzig!) „dieſer Kammer“ (immer hochnaſiger! Proſper!) „geweſen.“

Niemand hat von Etwas Anderem, als von einem Kammerbeſchluſſe geſprochen — ich berufe mich deßfalls auf die Urkunden — wenn auch mitunter der Ausdruck Ständemitglieder gebraucht wurde. Aber verfängt dieſer Umſtand irgend Etwas? Sind die Abgeordneten etwa nicht Mitglieder der Stände oder, was das Nämliche, der Ständeverſammlung? Haben ſie darum binnen ihres Kammerbereiches weniger inneres Anordnungsrecht? Wie mag man, wenn man Geiſt zu ſeiner Verfügung hat, zu ſolchem Raiſonnements-

ſchnaps Zuflucht nehmen? Im rechtlichen Zweikampfe nur das Schwert oder den Kugellauf! keinen Dolch, am wenigſten den ſtumpfen und noch weniger den Sackpuffer!

„Man ſagte,“ heißen die Miniſterialgloſſen weiter 499), „es würde eine große Inconſequenz ſeyn, wenn die einmal gefaßten Beſchlüſſe der Kammer“ (höre hier alsbald das Selbſtgeſtändniß des Gegners, daß von der Kammer allein die Rede!) „auf irgend eine Weiſe abgeändert werden ſollten; man glaubt, daß man der Freiheit der Kammer zu nahe getreten; man ſprach von der Einheit und dem Anſehen der Beſchlüſſe der Kammer“ (ja! das ſind propositiones piis auribus ministerialibus perquam offensivae!). „Um dieſen Gegenſtand von Seite des Miniſteriums noch mehr zu beleuchten“ (wo geſchah es ſchon?), „erlaube ich mir die Kammer nicht nur auf die angeführten Beſtimmungen des conſtitutionellen Edictes“ (hierin unconſtitutionell!), „ſondern auch auf die Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde ſelbſt“ (welche unausführbare Huld dieß Letzte!) „aufmerkſam zu machen.“

Nun! Proſper! Wunderdinge! Conſequenz-Teufelsbrücken! und dergleichen. Cape memor, wenn dir's nicht zu viel wird!!!

„In der Verf. Urkunde Tit. VII.“ (ſo beginnt das Verfaſſungs-Collegium über ganz neue Wahrheiten) 500) „iſt der Wirkungskreis der Ständeverſammlung genau und beſtimmt vorgezeichnet. Dieſer Wirkungskreis“ (warum nicht kurz und gut Er?) „iſt in mehreren §§., namentlich von 2—18, enthalten; der darauf (!) folgende §. 19. beſtimmt: die Stände haben das Recht, in Beziehung auf alle zu ihrem Wirkungskreiſe gehörige Gegenſtände dem Könige ihre gemeinſamen Wünſche und Anträge in der geeigneten Form vorzubringen. Dieſem folgt die Beſtimmung des §. 20. Jeder einzelne Abgeordnete hat das Recht, in dieſer Beziehung ſeine Wünſche und Anträge in ſeiner Kammer vorzubringen, welche darüber: ob dieſelben in nähere Ueberlegung gezogen werden ſollen, durch Mehrheit der Stimmen erkennt und ſie

im bejahenden Falle an den betreffenden Ausſchuß" (I. bis V. Proſper! denn die Verf. Urkunde weiß noch Nichts von Nr. VI., ſondern läßt „in" der Kammer antragen, „von" der Kammer durch „Stimmenmehrheit" die Anträge annehmen oder zurückweiſen) „zu Prüfung und Würdigung bringt."

Laſſen wir, Proſper! die Excellenz einen Augenblick Odem ſchöpfen und bewundern wir mit Erſtaunen jene Charakterfeſtigkeit, die in Vertheidigung ihres Schwarz ganz behaglich das Weiß zuvörderſt in ihren Reihen aufführt! Sieh! das iſt der große Vorzug der ſchöpferiſchen Unerſchrockenheit, die, welches Gewand ſie auch trage, immer a. m. D. g. über Drachen und Ottern einherwandelt ad rem! d. i. zum Rechtbehalten! Sage mir beiläufig doch, ob dir in den wenigen Geſetzzeilen, die uns die Excellenz zum Beſten gab — (weiß ſie gleich jeder gute Baier auswendig und wäre es auch allein durch den Schmerz, daß es nur wirkungsloſe Zeilen ſind —) ſage mir, Freund! ob dir in ihnen irgend Etwas dunkel? unklar? auch nur zweifelhaft? erſcheint! ob du einer Erläuterung, irgend einer Erklärung, eines Nachtrages oder Zuſatzes bedarfſt?!

Nein! hör' ich hell und deutlich von deinen Lippen über den fernen Ocean her ertönen. Und wahrlich! nur Stiefkinder der Natur und arme für das logiſch-orthopädiſche Inſtitut geeignete Geiſteskrüppel allein könnten zu ſo lichtklarer Wahrheit den Commentar vermiſſen.

Aber der arme ſchwache Menſch weiß nicht, wo es ihm gebricht; er weiß nicht, was er will, und ſomit lehre man ihn wollen, was er — den Mandarinen zu Liebe — ſoll. So macht ſich denn auch die Excellenz wohlthätigſt auf und ſpricht: „Zu dieſen Beſtimmungen der Verf. Urk. gibt nun der §. 36." (Ed. X.) „eigentlich den Commentar" (!!!) 501).

„Sag' Poete! ſag' Prophete!
„Was bedeutet dieſer Traum?"

Göthe.

Commentar! Muß ich unter den Sonnenſchein ſchreiben: Hier iſt Licht! Eigentlich! Du weißt, wie uneigent-

lich!!! Heißt das trauen, wenn ich dem Bräutigam die Braut entführe! — Der Urheber des baieriſchen Heilsausſchuſſes hat wahrlich bei Laban, dem berühmten Schwiegervater des Patriarchen, deſſen Same unſere Staatsgüter verkaufte und unſere Anlehen brütete, die politiſche Praxis ſtudirt und der edlen Nation ſtatt der ſtrahlend gezeigten Rahel die häßliche Lea aufgebunden!

Was ſieheſt du, Proſper! wenn du die Königsparagraphen 19. und 20. (Tit. VII. der Verf. Urk.) mit den Augen dir in Geiſt und Herz hinüber lieſeſt? — Du ſieheſt den Antrag ſtellenden Abgeordneten aufſtehen von ſeinem Platze mitten unter den Amtsgenoſſen. Du höreſt ihn das Wort begehren, es nehmen, ſeinen Antrag mündlich auseinanderſetzen. Er entwickelt und begründet ihn: die Erörterung über die Annahme ſchließet ſich an. Du wohneſt dem parlamentariſchen Kampfe oder dem bald erfolgenden Einverſtändniſſe bei. Die alsbaldige Präſidialfrage erhält eine unverzögerte Entſcheidung. — Im Bejahungsfalle lieſ't der Urheber des Antrages dieſen nochmals in gediegener Redaction ab und übergibt ihn dann dem Secretariate, das ihn an den vortragenden Ausſchuß mit dem Annahmsbeſchluſſe ſendet. Welch einfacher! ſicherer! belebender Gang! wie vorgeſchrieben durch die Natur der Sache! wie unverfehlbar in der Anwendung! wie nationell vor Augen und Gehör des Publicums! wie brüderlich und edel im Schoße der Kammervereinigung! Wozu alſo ein Commentar auch in der Vollziehung? wie dieſe uneigentlichſte aller Vollziehungen?

Aber gleichviel für die Willkür! Iſt ihr nur das Anhängen des erſten Ringes gelungen, gleichviel mit welchem Unrechte! Ihr kommt es nur auf die ſie begünſtigende Thatſache an! Sei der Wort- oder Formſchleier auch durchſichtig, ſei er in Fetzen — wenn er nur hängt, über dem glücklich befeſtigten Anfangsringe hängt — für die Kette, die ſich an dieſen Ring ſchließe, weiß ſie ſchon zu ſorgen. Höre, Freund! das Klirren dieſer Kette in den nun unmittelbar folgenden Phraſen unſerer Excellenz.

„Derſelbe,“ fährt ſie fort (den „eigentlichen Commentar“ meinend, den ſie eben ſehr zum Ueberfluſſe ankün-

digte), „derſelbe ſagt klar, auf welche Art die Wünſche und Anträge der einzelnen Mitglieder behandelt werden ſollen“ 502).

Hörſt du den Labanstritt? Wie nennt man das wohl, Proſper? Laß uns einſtweilen einem noch maleriſcheren Worte das eben auch nicht farbenloſe Unerhört ſurrogiren! Es iſt gleichfalls — dreiſylbig.

Du haſt nun die ganze Kette in der Nuß! Wohl keine Ilias! War dieſe Behandlung denn ſchon nicht eben ſo klar in der von der diſſerirenden Excellenz gleichſam zu deren Selbſtverſpottung angeführten Geſetzſtelle enthalten? Ja, Proſper! hätte das X. Edict etwa näher beſtimmt, unter welchen Förmlichkeiten, ob durch mündliche Abſtimmung oder Kugelung, unter welchen zweckmäßigen Abkürzungen der Discuſſion zu Erſparung der edlen Zeit das Geſchäft zu behandeln ſei, ſo würde man (die Beibehaltung der erforderlichen Achtung für die Autonomie einer würdigen Nationalkammer vorausgeſetzt) eine ſolche entwickelnde Beſtimmung der in der Haupturkunde enthaltenen Grundzüge, die anwendende Organiſirung der organiſchen Principien in der Beilage vollkommen im Einklange mit der Verf. Urk. gefunden haben. Aber die Geſetzgebung hatte der Kammer auch dieß überlaſſen. Nirgends ſpricht der Grundtext der Verfaſſung eine Beſchränkung oder auch nur den Vorbehalt derſelben aus (von Verdrehung und Umwandlung konnte vollends nicht die Rede ſeyn). Ein ſolches Vertrauen war des Thrones wie der Kammer würdig. Und nun erſcheint urplötzlich in einer und zwar der letzten Beilage unter dem durchlöcherten Mantel eines Commentars, der gar Nichts von der Natur des Commentars hat! der den Haupttext des Monarchen zerſtörende Miniſterbefehl: wie gegen das der Kammer bereits erworbene Recht die Anträge behandelt werden ſollen! Anträge der Mitgeſetzgeber, ſich ſelbſt zu behandeln werth, befugt und beſtimmt!!!

Proſper! wer ehrt den Thron mehr? die Mandarinenwillkür, welche dieſen erſchlichenen Widerſpruch an ihn heftet? oder der freie Bürgerſinn, der das erlauchte Verfaſſungswerk gegen Schlendriansbangen und Oeffentlichkeitsſcheu, gegen

Freiheitshaß und Selbſtſtändigkeits-Aechtung, gegen conſtitutionelle Phariſäerei und politiſchen Tartüffism vertheidigt?

Hören wir die unreinen Geiſter weiter!

„Die ganze Tendenz desſelben“ (des famoſen Commentators, §. 36., Proſper!) „iſt eigentlich“ (abermals die eigentliche Uneigentlichkeit, die brave Serva-Pàdrona) „dieſe: es ſoll nach §§. 19. und 20. ein jedes Mitglied nur ſolche Wünſche und Anträge vorzubringen haben, welche zu dem Wirkungskreiſe der Stände gehören. Der VI. Ausſchuß hat nun zu prüfen und zu entſcheiden, ob dieſes der Fall ſei“ (der Text der Grundverfaſſung gab dieſe Prüfung und Entſcheidung ſonnenklar der Kammergeſammtheit ſelbſt!) „und ob ein ſolcher Antrag wirklich einen Gegenſtand betreffe, der zum Wirkungskreiſe der Stände gehört; zu jenem, den unſer edler Monarch aus eigenem Antriebe ihnen gegeben hat“ (derſelbe edle Monarch, derſelbe eigene Antrieb gaben auch §§. 19. und 20.!) „und den dieſe verehrte“ (woher auf einmal die Verehrung? dea ex machina!?) „Kammer ſtets genau einzuhalten in der Art bedacht ſeyn wird“ (ein Futurum Optativi, das gewaltig nach dem Imperative klingt!), „daß, wenn ſelbſt ein Mitglied den Drang in ſich fühlen könnte, je auf irgend eine Weiſe dieſen Wirkungskreis zu überſchreiten, gewiß die Mehrheit der Kammer dasſelbe in ſeine Schranken zu verweiſen nicht ermangeln würde“ 503). (Höre, Proſper! höre! welche Süßigkeiten nach angelegter Mundſperre! Wozu denn — damit wir den Redner binnen ſeines Zaunes aufſuchen! — wozu denn bei ſolcher „Gewißheit“ des „Nichtermangelns“ der „verehrten Kammer“ den Knebel eines nicht bloß vorberathenden, nicht nur nach Art der übrigen Ausſchüſſe begutachtenden, ſondern eines inappellabeln, bevormundenden Ausſchuſſes — ja! Proſper! eines Ausſchuſſes, begabt mit einem förmlichen parlamentariſchen *Droit du Seigneur*!)

„Der §. 36.“ (wir kehren zur Miniſterialdiſſertation de eo, quod justum dicatur circa injustitiam, zurück), „welcher die Art und Weiſe enthält, wie ein Antrag angebracht“ (umgebracht, Proſper!) „werden ſoll, ſagt: der Antrag muß

vor Allem — alſo vor Allem, meine Herren!“ (bemerke dir dieſe glänzende oratoriſche Inſtanz, Proſper! und das gleichſam durch ſie bezwungene „Meine Herren!“ als Triumph-anhängſel!) „durch den nach §. 25. (Ed. X.) zu bildenden Ausſchuß in Gegenwart des Präſidenten geprüft werden, ob er nach der oben gegebenen Beſtimmung zur Annahme geeignet iſt oder nicht. Im letzteren Falle wird er ohne Weiteres“ (will ſagen, Proſper! ohne ferneren Einfluß der Kammer auf ſolchen) „nach abſoluter Stimmenmehrheit der Ausſchußmitglieder als ungeeignet zurückgewieſen“ (als ſpitzes Meſſer den Kindern von der Wärterin verſteckt); „im erſten Falle aber gemäß Tit. VII. §. 20. der Urkunde“ (armer, dürftiger Reſt des vollen ſchönen Rechtsgebrauches! denn das Recht ſelbſt kann man uns nicht mehr nehmen, Proſper! ohne uns auch die Verfaſſung ſelbſt zu rauben) „der Kammer zur Vorlage gebracht und von derſelben erſt entſchieden, ob er zur näheren Würdigung an den“ (betreffenden) „Ausſchuß verwieſen werden ſoll ꝛc. Man hat zwar (?) die Frage aufgeworfen: ob denn wirklich die Verleſung der Eingaben gleich bei ihrem Einlaufe in der Verf. Urk. verboten ſei?“ (das hat man, n'en deplaise à son Excellence! nicht! man hat geſagt und mit Wahrheit und hohem Rechte, ohne zu fragen, geſagt, es ſei nicht verboten, folglich frei und geſtattet.) „Ich glaube, bei einer Verſammlung von ſo gebildeten Männern bedarf es nicht der Bemerkung“ (cape memor! Freund!), „daß eben nicht jede Handlung ausdrücklich unterſagt ſeyn müſſe. Wenn der Weg vorgezeichnet iſt, der gegangen werden muß, ſo iſt jeder entgegengeſetzte Weg verboten und ſohin dieß Verbot in §. 36. an ſich allerdings enthalten!“ 504)

Da hat uns nun eine wahrhaft aſiatiſche Stimme urplötzlich in das Gebiet des Padiſchah-Steigbügels verſetzt!

„Ja! das Hündlein gar, das treue,
„Darf die Herren hinbegleiten!“

Göthe.

Proſper! ich konnte, ſo oft ich auch dieſe Kislar-Aga's-Stelle las, und kann es auch jetzt, ungeachtet aller Wieder-

holung ſo troſtloſer Lecture noch nicht faſſen, wie nicht die geſammte Kammer hier den Redner mit donnerndem Unmuthe unterbrach und das edelſte Hausrecht, das der von ihr repräſentirten Nation dem Miniſtergaſte mächtig entgegenſtellte! Wie! nicht wenigſtens ein Mitglied — ein einziges wenigſtens ſtrahlte ihm die heilige Verwahrung der heiligſten Rechte und die zürnende Würde der tief beleidigten Kammer zu! Und nicht eines machte zugleich dieſen Moment ehrenvoller Rachepflicht auch zum Augenblicke der entſchloſſenſten Nutzanwendung! Laß mich im Namen aller vergangenen und künftigen Kammern — noch mehr! und noch beſſer! im Namen der Nation, die iſt und ſeyn wird! das Verſäumte (doch trotz dem nie zum Vortheile des Gegners Erwachſende!) nachholen!

Die Orientsworte, die uns eben empörten, enthalten, mein Freund! das, worauf es uns ankommt, um, den Sophismen der Feinde auf den Nacken tretend, klar darzulegen, wie unhaltbar, wie verfaſſungswidrig, wie rein thatſachlich und durch kein Recht zu erwürdigen, wie echt ſpolienartig daher §. 36. in Verbindung mit §. 25. in das Conſtitutionsverhältniß eingeſchwärzt iſt und wie mit ihnen, den Eingedrungenen, auch ihre Blüthe, der VI. Ausſchuß — Beide mit den tüchtigen Waffen angegriffen — zuſammenſtürzen müſſen.

Sie, die Orientsworte, enthalten das Geſtändniß, daß die Verfügungen dieſer §§. den reinen und klaren Text der Verf. Urk. aufgehoben haben, was ſie nicht vermochten. Sie vermochten es auf keinen Fall. Sie vermochten es nicht als unter gleichem Datum mit der Hauptverfaſſungsurkunde ausgefertigte Beilagsworte derſelben. — Sie vermochten es aber eben ſo wenig ſelbſt dann, wenn ſie das Werk einer ſpäteren Ausfertigung wären; weil die Verfaſſung, wie ſie ihren Grundſätzen nach in der Haupturkunde gegeben war, nur in dieſem Sinne in ihren organiſchen Beilagsedicten rechtmäßig entwickelt werden konnte, ſobald ſie einmal erlaſſen und verkündet, folglich ein allgemein, ſelbſt für den urſprünglichen Geſetzgeber verbindliches

Geſetz, mithin der Nation in ihren verſchiedenen Verhältniſſen rechtlich erworben war. Von ſolchem Augenblicke an konnten nur auf die in der Verf. Urk. ſelbſt feſtgeſetzte Weiſe Veränderungen in den grundgeſetzlichen Beſtimmungen ſtattfinden.

Vergeblich würde man es verſuchen, hier den Ende §. 7. Tit. X. d. V. U. (über die Gewähr der Verfaſſung) enthaltenen Vorbehalt für die gleichmäßige Gültigkeit der Beilagsedicte anzuführen, da dieſer Vorbehalt die Eigenſchaft der Edicte als rein organiſch, nämlich „ergänzend“ (dieß iſt der Urkunde Wort und hiernach würdige man §§. 25. und 36. als ergänzend, d. i. als theilhaft der Edicts-Geſetzkraft!!!) ausgeſprochen, daher ſeine eigene Schranke ſelbſt ſo deutlich als feſt gezogen, die organiſche Uebereinſtimmung der Edicte mit den Grundzügen der Urkunde ihnen anbedungen und jede Abänderung eines Textprincipes hierdurch allein ſchon für illegitim erklärt hat.

Laß uns alſo die ſo miniſteriell-tamerlaniſch ausgeredete Anſicht oder eigentlich Behauptung, nach Art der Eroberer, zur Magd unſerer guten Sache einkleiden; laß ſie uns als höchſt nützlich zum Behufe des Umſturzes des falſchen Götzen und zu patriotiſcher Herſtellung von Vater Maximilian's erlauchtem und reinem Grundtexte acceptiren! Laß uns feierlich Note davon nehmen — *testis contra producentem!!* Laß ſie uns vor das *Ego autem censeo, Carthaginem esse delendam* des beharrlichen Römers ſpannen, das bei jedem Anlaſſe, in jeder Erörterung, zu jeder Minute ſeinen heilſamen Weheruf über den eingedrungenen Paniskriefinhaber der Conſtitution, den VI. Ausſchuß ausſende und ausſpende!

Aber zugleich laß uns die Sichelwagen-Stelle —

„daß eben nicht jede Handlung ausdrücklich unterſagt ſeyn müſſe“ (um verboten zu ſeyn) „und daß, wenn der Weg“ (gegen ein beſtehendes heiliges Grundgeſetz) „vorgezeichnet iſt, der gegangen werden müſſe“ (gleichviel wie vorgezeichnet!), „jeder entgegengeſetzte Weg“ (und wäre denn ſelbſt das Vorverleſen der Wirkſamkeit des

VI. Ausſchuſſes entgegengeſetzt, wenn Letzter nicht „ohne Weiteres“ ein blindes Werkzeug in den Händen der Miniſterialwillkür ſeyn ſollte?) „verboten ſei!“ (alſo hier die Bahn der §§. 19. und 20. Tit. VII. der Verf. Urk.!!!)

Laß uns dieſe thibetaniſche Wahrheit ſchaudernd feſthalten, auf die Gefahr hin feſthalten, daß uns ihr Prediger nicht für eine „Verſammlung von gebildeten Männern“ geeignet halte, und uns begleiten auf jener Bahn, wo geſetzliche Männer ſich von der Klarheit der Pflicht vorleuchten laſſen, wenn inconſtitutionelles Miniſterbenehmen Höflinge ſucht und Patrioten verabſcheut.

In der allerſonderbarſten Anwendung auf den — bei der dir jetzt geſchilderten Discuſſion — vorliegenden Fall der Verleſung der Anträge aber laß uns Dreierlei von dem überraſchenden Pilger aus dem despotiſchen Oſten lernen!

Erſtens: daß durch ein großes Unrecht ganz natürlich das kleinere bereits gehörig legitimirt iſt. Das Leſen der Anträge zeigt ſich nämlich nur als Surrogat für das in dem Urkundtexte gemeinte Ausſprechen der Anträge in der Kammer durch deren Urheber ſelbſt. Da nun das Erkenntniß über die „Geeigenheit“ der Anträge der Kammer durch §. 36. genommen iſt, ſo muß ihr auch das Anhören, folglich ebenfalls das Verleſen genommen ſeyn.

„Dem klugen Wicht
„Fährt's in's Geſicht
„Und in die Naſe!“

Göthe.

Zweitens: daß die Kammer nicht nur der Bevormundung ihres Petitionsrechtes unterworfen, ſondern nach Umſtänden auch für mund- und kopfs todt erklärt iſt, weil ihr nicht nur jenes Erkenntniß, ſondern ſelbſt auch die Kenntnißnahme aller Anträge entzogen ſeyn ſoll, welche die durch die Wahl von höchſtens 45 ihrer Mitglieder aus deren Mitte hervorgeleiteten Omnipotenzinhaber unter Mitwirkung des „hohen“ Präſidiums aus dem Kammerbereiche verbannten. — Seid ſtolz, National-Repräſentanten! auf die euch wieder gewonnene milde

Kindlichkeit! Die Verfaſſungsurkunde hatte euch wie die Nation für vollmündig erklärt; aber die wohlthätigen Pädagogen, der eisgraue Schlendrian und die eiskalte Angſtmuhme, adminiſtrative Oeffentlichkeitsſcheu in Verbindung mit dem ſcharfbrilligen und fixfingerigen Laien-Probabilismus ſorgten beſſer für euch; ſie haben die Rüthchen Nr. 25. und 36. gebunden, euch im Zaume zu halten und thun euch Meſſer, Scheeren, Glasſtückchen und Feuerfunken aus dem Wege. Denn was ſoll der Stolz, an dem ſchon Lucifer den Hals brach?

„Sieh mich hier im Staub' und ſetze deine Ferſe mir auf's Haupt,
„Mich! den letzten von den letzten deiner letzten Sclaven ſieh!"
Platen.

Drittens und letztens: daß die leider! allgemein ſcheinende Miniſterialkrankheit — nur dann, wann es der eigenen Luſt und Laune zuſagt, mit der Nation, ihren Einſichten, Intereſſen, Bedürfniſſen identiſch zu ſeyn — auch in Baiern einheimiſch iſt! Um deßwillen ſoll die Petitionsfreiheit verſchwinden: denn wahrlich! §. 36. befähigt die Gewalt zu dieſer Generaldeportation Alles deſſen, was die Regierungsmitglieder wohl wiſſen, der Monarch aber nicht erfahren ſoll und unfehlbar erfahren würde, wäre Maximilian's unſchätzbares Doppelgeſchenk: die Freiheit des Petitionsrechtes und die Freiheit der Beſchwerdeführung Seinem ſo wohl von Ihm bedachten Volke und hierdurch auch dem väterlichen Könige dieſes edel emancipirten Volkes zu ungekränktem Genuſſe verblieben. Um deßwillen auch fiel Behr's Antrag auf Cenſurinſtruction, ſo nahe verwandt mit dem Surrogate parlamentariſcher Petitionsfreiheit, der Oeffentlichkeit der Meinung. Auch um deßwillen fiel die Wahlfreiheit unter dem Meſſer von lit. c. §. 44. Und was geſchah nicht noch um deßwillen, das Verſtummen, das gebotene der Tagblätter über die öffentlichen Verhandlungen der Reichsſtände 1828 nicht ausgenommen.

Doch, Proſper! wir gerathen auf Anticipationen, die nur — dem Finanzdepartement und den Staatsanleih-Procuratoren geläufig ſeyn dürfen. Wir werden dieſe Geſtalten alle

noch in der Folge vorüberwandern ſehen. Ich kehre mit dir zu unſerem Vortrage aus — der großen Tartarei zurück.

„Wenn alſo" — fuhr der Miniſter fort 505) — „dieſer Gegenſtand dem Ausſchuſſe zugewieſen iſt, den Ihr höchſtes (!!!) Vertrauen gebildet hat, indem der nach §. 25. zu bildende Prüfungsausſchuß" (es wird gewaltig Viel gebildet in dieſem Vortrage, Proſper! nur ſein Styl nicht!) „aus den fünf übrigen, von der Kammer ſelbſt durch freie Wahl gebildeten Ausſchüſſen hervorgeht" 506) — — —

Proſper! lieber Proſper! es iſt unvermeidlich! man kann mit dieſem deplorabeln Vortrage nicht hinauskommen, ohne beſtändig zur Klinge zu greifen! Nie ſah ich auf teutſchem Boden den Geiſt jener Verbindung, die auf ſpaniſchem entſtanden, auf römiſchem fröhlich gediehen, ſchnell allenthalben und auf jedem Erdreiche, ſei es als Ceder oder Yſop, erblühte; nie ſah ich ihn ſo deutlich im kurzem Kleide, obwohl mit langer Rede, als hier! und dießmal! Ein Ausſchuß, welcher gegen die geſetzliche Freiheitsbegabung des Verfaſſungstextes der Kammer durch eine Verfaſſungsbeilage, die aber in dieſer Hinſicht eine wahre Verfaſſungsniederlage iſt! aufgedrungen wurde, ſoll „das höchſte Vertrauen dieſer Kammer beſitzen"! Und worauf gründet ſich dieſe luftige, doch im Tone der innigſten Ueberzeugung ausgeſprochene, den Getäuſchten oder Unterdrückten mit heiliger Miene in's Antlitz geworfene „Hypotheſe"? (Ich überſetze hier, Proſper, wie du wahrnimmſt!) Gerade auf den Hauptumſtand ihrer totalen und unheilbaren Grundloſigkeit, mein Freund! Darauf, daß die Schöpfer des VI. Ausſchuſſes vorſichtig genug waren, deſſen Erwählung nicht dem Kammerplenum, ſondern dem Plenum der Mitglieder der fünf übrigen Ausſchüſſe (alſo im Maximum 45, im Minimum aber nur 35 Perſonen aus 120) und zwar auch dieß nur in Fractionen von 5 bis 7 und nur aus der Mitte dieſer Fractionen zu übertragen! Wahrlich! Loyola's Geiſt präſidirte dieſer Wahlordnung! und nur Loyola's Geiſt kann die Stirne haben, eine ſo ſublimirt oligarchiſche Inſtitution und ihr Reſultat dem „höchſten Vertrauen" der furchtbar depoſſedirten Geſammtheit als deſſen Werkzeug und deſſen Reſultat anzupreiſen! Despo=

tiſch und die parlamentariſche Gemeinde meiſternd und bemeiſternd ſollte dieſer Unglücksausſchuß wirken! daher mußte er oligarchiſch entſtehen! Wie viel leichter iſt es, die Wahl von 5—7 Menſchen (aus ihrem eigenen Mittel zu wählen beengt) zu lenken, als die von 120! Schon bei Erwählung der Ausſchüſſe konnte übrigens das Miniſterium thätig ſeyn! und iſt es auch immer geweſen; ſomit war die materia prima der Hervorbringung der materia peccans ſchon günſtig vorbereitet. Und nun die gewählten Prüfungscandidaten, die Ausſchuß-Cenſoren ſelbſt! Staatsbeamte unter dem Damoklesſchwerte der Quiescirung! Quiescenten an der Ammenbruſt der Hoffnung! Hausväter mit heranwachſenden oder ſchon dienſtluſtigen Söhnen; rechtliche ſtille Menſchen ohne fortitudo civilis; helle Köpfe mit furchtſamen Herzen; kräftige Lungen ohne das geiſtige Augenlicht! Und wenn ja Männer, wie die Behr und Hofſtetten, zu der mißlichen Ehre des Unterdrückungsſitzes gelangten; was blieb ihnen, als die dürftige Stütze des Separatvotums oder der ſtille Troſt des verhallenden Widerſpruches! Klar liegen dieſe Berechnungen alle vor. Denn waren die Prüfer nicht auch Mitglieder der Kammer und alſo Partie wie ſie? Worin liegt daher ihr Vorzug? In ihrer kleinen Zahl! — in der Fügſamkeit der kleinen Zahl — in der Wirkſamkeit des Präſidenten auf die kleine Zahl! in der miniſteriellen Gewißheit, ſich immer eine Präſidialcandidatur zu verſchaffen, aus welcher nur tüchtige Werkzeuge für die Leitung des VI. Ausſchuſſes hervorgehen konnten! Und viermal gab auch die Kammer eine ſolche Candidatur!!!

Das „höchſte Vertrauen" war unſer Stichwort, Proſper! Weiter in der Tempelrede! „Dann prüft dieſer Ausſchuß" u. ſ. w. (ich wiederhole die läſtigen Worte eines mit Recht verhaßten Textes nicht mehr). „Dieſes, meine Herren! ſind die klaren und nicht zweideutigen Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde und des Edictes!" 507)

Du ſtauneſt, mein Freund? du wähneſt, meine Feder ſei mir untreu geworden? O! möchte zur Ehrenrettung der Rede ſich der Protokolliſt verhört, die Preſſe ſich verdruckt haben!

Aber mit großen und deutlichen Buchſtaben ſteht die Urkunde vor unſeren Augen! das Wageſtück, ein Nebeneinanderſetzen von Weiß und Schwarz vor einer ſo ehrenwerthen Verſammlung, vor der Kammer der Volksvertreter als Amalgama, als Eins, als ein feſt verſchmolzenes untheilbares Ganzes aufzuführen, es ſteht unleugbar in unſerer Geſchichtsurkunde — ein graues Ungeheuer! und demnach nicht errbthend!!! aber laut und deutlich und unver= — legen ſprechend: „Dieſes, meine Herren! ſind die klaren und nicht zweideutigen Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde und des Edictes über die Ständeverſammlung.“ Dennoch fühlt das Gewiſſen die Zweideutigkeit der Verbindung: bewundere die Kraft dieſes Sendboten der Gottheit an jedes Menſchen=Innerſte! Der Redner nimmt ſeine Zuflucht zu dem ihn verrathenden Und! Warum ſagte er nicht: „die Beſtimmungen der Verfaſſung“? Bilden nicht Verf. Haupturkunde und Beilagsedicte zuſammen die Verfaſſung? Aber das Gewiſſen fühlte den ſonnenklaren Widerſpruch zwiſchen Urkunde und Beilagsedict in Beziehung auf den VI. Ausſchuß und die Beſorgniß vor der Blöße, welche jener Ausdruck — die Verfaſſung — dieſer tiefen Lücke gegenüber geben müſſe — die Gefahr, raſche und gewandte Gegner hier ſiegreich einbrechen zu ſehen, entſchied offenbar für das ominoſe Und! dieſes Agonieſymptom der Sophiſterei!!! Die Gegner — raſche und gewandte! — hatten daher nur um ſo beſſeres Spiel. Der Feind ſelbſt bekannte ſeine ſchwache Seite. Laß uns vertrauen, Proſper! der Kraft in der Bruſt. Auch Baierns Kammern müſſen durch Niederlagen ihr Pultava erwerben und es wird eine Zeit kommen, da ſie des Dichters Ausſpruch — nachgeſprochen der Klio=Nemeſis! — bewähren —

„Ein Blatt Papier entſcheidet
„Noch nicht, ein Name tödtet nicht —“

Schiller, M. Stuart.

Aber weg von dem Barden des Neckars und Europa's zu dem Finanzminiſter und Ausſchuß=Cicero. „Schon vor drei Jahren habe ich die Hoffnung und das Vertrauen geäußert, daß die K. d. Abgeordneten ſich gewiß feſt und gern

nach dieſen geſetzlichen Beſtimmungen verhalten werde." (Proſper! ſpricht wirklich ein Miniſter? Kein König — von Maximilian's und Ludwig's Gehalte und Würde nämlich — ſpräche ſo in Mitte ſeiner Volksvertreter!) „Wenn auch einmal gegen die klaren Beſtimmungen der Verf. Urk." (ſieheſt du bereits den §. 36. fortgeſchlüpft! das graue Ungeheuer beurkundet ſich! keine Rede mehr von dem beſchränkenden Edicte! nur noch von der nicht und Nichts beſchränkenden Verf. Urk., als ſei wirklich ſie es, die beſchränke! Siehe! ſo geht Loyola's Geiſt durch die — Schlüſſellöcher, er diene der Reverenz oder der Excellenz! —) „vielleicht, weil dieſelben nicht von allen Seiten ruhig und reif erwogen worden ſind" (o daß ihnen dieſe ruhige und reife Erwägung in der That geworden! es wäre dann nicht ſo weit gekommen!), „ein Beſchluß gefaßt wurde" (jetzt wird in züchtiger Stille der treffliche 1819er Beſchluß geentert! geentert unter dem Mantel der Anonymität. — Ein Beſchluß! wie geringſchätzig, Proſper! Gab dieſem herrlichen Kammerkinde der I. Präſident, nachdem er erſt aus ſüßer „Vergeßlichkeit" geweckt worden, nicht auch eine petite-bouche zum Beſten? „Es kann ſeyn, daß einmal ein ſolcher Beſchluß gefaßt worden!" ſagte er nicht ſo? Welche intereſſante Coincidenz! welche rührende Concordanz zwiſchen dem Kammerpräſidenten und dem Miniſter! Hatte nicht auch der II. Präſident die Berathung eröffnet, als exiſtire weit und breit kein Beſchluß vom 19. Mai 1819? und doch war auch er damals II. Präſident, wie jetzt! Eine wahre harmonia praestabilita! So viel Metaphyſik in unſerer Nationalkammer! Wer hätte das gedacht! 120 philosophes sans le savoir!) „Wäre" (alſo) „einmal ein ſolcher" (fi donc!) „Beſchluß gefaßt worden, ſo vertraue ich" (Dei gratia!) „auf die Geſinnungen, welche mehrere ſehr verehrliche Mitglieder ſo eben ſelbſt ausgeſprochen haben" (Deo gratias!), „daß ſie ſich nicht durch ein Gefühl" (wer hier die Bruſt nicht ſo voll Gefühle, als den Kopf voll Ideen und den Willen von Stahl hat, gehört unter die Art der Heilandsparabel!), „daß ſie ſich nicht durch ein Gefühl, als (?) wäre ihr Beſchluß von der Art, daß er, ohne ihrer Ehre zu nahe zu treten, nicht mehr zurückge-

nommen werden könne, hinreißen laſſen“ (ſiehſt du den Gegenſäer aus der anderen Heilandsparabel einherſtreichen, Proſper?), „demſelben“ (dem 1819er Beſchluſſe) „fernere Folge zu geben, ſondern daß ſie nach den Beſtimmungen der Verf. Urk. und des Edictes“ (das ominoſe Und wird hier aus gutem Grunde wiederholt!), „welche ſie zu befolgen“ (Beide! aber auch den offenbaren Widerſpruch?) „und ihnen getreu“ (ja! auch die Miniſter gelobten dem Königs-Verfaſſungsworte Treue und creirten doch die Edictsparagraphen 25. und 36!!!) „nachzuleben den Eid abgelegt haben, dieſen Gegenſtand einer näheren und genaueren Prüfung unterwerfen“ (Unterwerfung! Miniſterial-delice!) „und gewiß in dieſem und in künftigen Fällen ſich ſo benehmen werden“ (attention!), „daß Se. Maj. unſer allergnädigſter König“ (wie wagt ſich die parlamentariſch-miniſterielle Rede unter den erborgten Schutz des Thronheiligthumes?), „der Geber, der Wächter und Bewahrer der Verfaſſung, Urſache haben, über die Geſinnungen und Beſchlüſſe der Kammer Ihre volle Zufriedenheit äußern zu können!“ 508) Wie klein! klein, trotz der unendlich großen oder vielmehr langen Periode, und abſcheulich wie ſie! Hatte der Redner 1822 ſchon in Baiern inne, was Ehrn Madrolle 1829 erſt in Frankreich ſchrieb? Hörten wir hier einen Miniſter eines conſtitutionellen Staates? Richtet dieſer ſo ungeſcheut das Rieſenrohr der Lärmkanone auf die Furchtſamkeit der Sachkundigen und auf die Schüchternheit der ſachunkundigen Abgeordneten? Profanirt er ſo die geheiligte Majeſtät des Königes? Und ſo verkennt er die Perſönlichkeit unſeres ehrwürdigen, erhabenen Verfaſſungsgründers? Wehe! wehe ſolchem Beginnen! denn es wird dem Spotte unzugänglich, was ſich der Frevel untergeordneter Willkür gegen ein ſo theueres geheiligtes Haupt geſtattet! indem er ſich die Miene gibt, es vertheidigen! zu wollen!

„Nur mäßig! mäßig!
„Nicht in's Verweg'ne!
„Daß Sturz und Unfall
„Dir nicht begegne!“

Göthe.

Proſper! die Acten ſind geſchloſſen! — Sprich du dein Urtheil über Rede und Redner! Die Kammer nahm Alles geduldig hin!!

Man bekämpfte vorerſt des Redners Recht zur Rede. v. Hornthal ſtellte ſolches den Miniſtern über Kammerdiscuſſionen in Abrede 509). Dagegen behauptete der Miniſter-Redner (auch Redner-Miniſter?) 510) dasſelbe. Der I. Präſident kehrte eben nicht auf die urbanſte Weiſe 511) (gegen ſeine Gewohnheit?) zu dem Berathungsgegenſtande zurück. Als v. Seuffert wahrnahm, daß man ſeine Initiativäußerung auf doctrinelle Auslegung deute und daher deren ſchriftliche Eingabe betonte 512), erklärte er mildernd 513), „wie er eine ſolche Auslegung keinesweges bezwecke und nur nochmals habe ſeine frühere Ueberzeugung ausſprechen wollen, übrigens aber, wie er ſolle, doch den“ (früheren) „Schluß der Kammer verehre!“ So richtig als zu Verhütung allenfallſiger „Defection“ weiſe einlenkend brachte daher Abg. Kurz 514) „die Beſchränkung der Abſtimmungsfrage auf die Verleſung des Stephani'ſchen Antrages“ (als factiſche Beſtätigung des unzweifelhaften Beſchluſſes?) in Vorſchlag. v. Hornthal und Köſter unterſtützten ihn 515). „Wir ſind im Beſitze des Kammerbeſchluſſes“, ſagte der Erſte, „und dieſen Beſitz, ſomit auch den Beſchluß wollen wir ehren.“ „Der Kammerbeſchluß beſteht,“ fügte der Andere hinzu, „das Präſidium iſt daher gehalten, die Frage zu ſtellen: ob die Stephani'ſche Eingabe verleſen werden ſoll.“ Und das Präſidium fügte ſich!

Die Abſtimmung wies nun zwar (glaubſt du es, Proſper!) nur 16 Stimmen für die Verleſung auf 516), aber der Beſchluß war gerettet (er war, wie dir die 16 Stimmen beweiſen, offenbar verloren, wenn es, nach der ſchlauen Berechnung ſeiner Feinde, zugleich der Feinde der Kammerfreiheit und der Verfaſſung, gelang, die Frage zur Abſtimmung zu bringen: Ob „man ſich durch ein Gefühl, als wäre der Beſchluß von der Art, daß er, ohne ihrer Ehre zu nahe zu treten, von der Kammer nicht mehr zurückgenommen werden könne, hinreißen laſſen wolle oder nicht, demſelben fernere Folge zu geben?“) Er war ge-

rettet und unſere Nationalkammer vor der Schmach bewahrt, ſelbſt ihre letzte Schutzwehr gegen die Invaſion des VI. Ausſchuſſes, wenigſtens die einzige Controle ſeiner Verwüſtungen im Gebiete der Petitionsfreiheit niedergeriſſen zu haben; ſie, jene Schranke, von der Hofſtetten ſo wahr als ſcheinbar räthſelhaft und dennoch treffend geſagt hatte: „der Kammerbeſchluß beſchränke offenbar die Wirkſamkeit des VI." (verfaſſungsmäßigen!!!) „Ausſchuſſes; er paralyſire gewiſſermaßen die ſpäteren Beſchlüſſe desſelben; daher ſei die Sache" (die Berathung, ob er beſtehe?) „allerdings von Wichtigkeit." Bewahrt war die Kammer vor dem Gräuel der unterwürfigen Selbſtentwaffnung! — aber —

Proſper! auf wie lange, ohne Veranſtaltung anderer Kernmaßregeln? Gewiß wirkte dieſe Sitzung und der in ihr erlittene Schiffbruch der Miniſterialſuada und des Miniſterialabſolutism mächtig ein auf die geheime Verſchwörung gegen Rechte und Freiheiten der Kammer, der wir die 1825er Reglements-Kataſtrophe, dieß unſelige Ereigniß, dieſe Entmannung des zweiten ſtändiſchen Zeitraumes, danken!

Und wie ſchwach ſchon 1819 die innere Freiheits- und Lebenskraft der Kammer! Nur 16 Stimmen für die alsbaldige bewährende Anwendung des wichtigen, des hoch- und über Alles wichtigen Beſchluſſes!!! Urtheile, Proſper! ich wiederhole es tief erſchüttert, urtheile, was aus der Grundlage dieſer augenblicklich verfehlten Anwendung, aus dem Beſchluſſe ſelbſt werden mußte, benahmen ſich die Gegner der Freiheit gemäßigt und zurückhaltend genug, um deſſen Fortdauer unter das Fallbeil dieſer Abſtimmungsdispoſition zu bringen. Nicht vergeblich hatte der redende Miniſter an die Furchtſamkeit ſeiner Zuhörer appellirt. Aber die Geiſtesgegenwart des Abg. Kurz hat ewigen Anſpruch auf den Nationaldank. Er wußte der aufgeregten Bangigkeit den Ableiter der Entſcheidung über dießmalige Anwendung zu geben: der Einzelfall wurde geopfert, die Angſt ſandte ihren Sündenbock nach der Miniſterialwüſte und die heilige Regel war erhalten!

Es wird dich — ich hoffe es — nicht gereuen, ſo lange bei dem neuen Verſuche der Pforten abſoluter Gewalt gegen den Felſen der politiſchen Nationalkirche, der Conſtitution und ihrer Vertreterin in Beziehung auf die eminente Mehrheit der Nation mit mir verweilt zu haben. Selbſtſtändigkeit war von jeher der Oligarchie — dieſer wenighauptigen Schmeckerin, welche das Univerſum nur für ihr Fußgeſtell anſieht — ein Schreckbild und wird es immerhin ſeyn. Und ein ſpitzer Dorn im rollend blutenden Auge iſt ſie Jenen Kangurus, die Demuth nach Oben, Unterdrückung nach Unten betreiben.

Ihr aber, o Teutſche! und zunächſt ihr, baieriſche Brüder! wie ſonſt und noch den Büchern, ſo widmet euch nun dem öffentlichen Leben, deſſen unwiderrufliche wie unwiederbringliche Stunde geſchlagen hat! Traget die reichen Vorräthe eueres Inneren ſäend hinaus in die Vaterlandswelt — rollet die Karten zuſammen und ſtellt die Kolumbseier auf die Spitze! Römer laſet ihr handeln und Griechen! jetzt gebt uns euer Wirken zu ſehen! Geimpft ſeid ihr mit Ideen: die Kraft im Buſen treibe Blüthe und Frucht der That! Und nie vergeſſet der hohen Tacitusworte:

„So wie tief geſunkenen Herrſchern endloſe Gewalt, ſo gefällt erlauchten Häuptern die echte Weiſe der Freiheit!“

Fünf und fünfzigſter Brief.

Den 15. Sept. 1829.

Von welcher Wichtigkeit die glückliche Aufrechthaltung des Verleſungsbeſchluſſes von 1819 für die Kammer war, das erhellt auch aus der immer wiederkehrenden öffentlichen Kammerbetonung dieſer Wichtigkeit, ſo wie aus der raſtloſen Fortanfeindung dieſes Ehrendammes gegen die Willkür-Invaſion.

Schon in nächſter Sitzung zeigte ſich Beides durch die Nothwendigkeit einer Protokollberichtigung. Abg. v. Hornthal vermißte in der Redaction des letzten Protokolles den Umſtand, „daß der Präſident über die aus dem beſonderen

Stephani'ſchen Antrage ſich entwickelnde Hauptfrage eben abſtimmen laſſen wollte, als ihn der Miniſter des Inneren" (ſoll heißen der Finanzen) „unterbrochen und die Feſtſtellung unterblieben" 517). „Wiſſen Sie, was ich habe ſagen wollen?" entgegnete der Präſident 518). „Ich wollte fragen, was nun wirklich gefragt worden iſt (?) Ich konnte über Nichts Anderes fragen" (??) Doch v. Hornthal beſtand auf der Aufnahme ſeiner Bemerkung in das Protokoll. „Was", ſagte er, „aus Ihrem Munde ging oder gehen wollte, habe ich nicht zu beſtimmen; das iſt Ihre Sache. Nachdem man ſich aber zur Unzeit in die Discuſſion verlor, wurde der Kammerbeſchluß von 1819 aufrecht und wie billig und nothwendig in Ehren gehalten. Man hat nur über den ſpeciellen Fall" (Stephani's Antrag) „abgeſtimmt. Mir ſcheint es zum Faden der Verhandlungen" (die eine Hauptaufgabe der Protokollführung) „zu gehören, daß dieſes im Protokolle nicht unerwähnt bleibe. Ich bitte daher noch einmal, meine Bemerkung in das heutige Protokoll aufzunehmen; dann hängt es von dem Hrn. Präſidenten ab, ſich nach Belieben benommen und ausgedrückt zu haben" 519). „Ich will", verſicherte dieſer dagegen 520), „nie Etwas Anderes geſprochen haben, als was ich wirklich geſagt." „Ich habe mir's zur Pflicht gemacht," nahm v. Hornthal wieder das Wort, „dieſes heute um ſo mehr zu bemerken, weil in unſerem Kammerbeſchluſſe von 1819 die höchſte Wichtigkeit liegt. In Gemäßheit desſelben wurde während gegenwärtiger Verſammlung ſchon dreimal die Ableſung von Anträgen verlangt und zum Theile auch vollzogen; das vierte Mal wollte man ſie dadurch hindern, daß man das Ableſen ſelbſt und das Recht hierzu in Zweifel zog. Es iſt auffallend, daß man jetzt erſt verſuchte, die Kammer mit ihrem Beſchluſſe von 1819 in Widerſpruch zu bringen."

Wohl geſprochen, Proſper! und — wohl getroffen!

In derſelben Sitzung gab ein anderer Gegenſtand 521) demſelben Abgeordneten nochmals Gelegenheit, „auf die Bemerkung aufmerkſam zu machen, wie nothwendig es ſei, den Kammerbeſchluß von 1819 aufrecht zu halten. — Wie noth-

wendig das Verleſen ſei, wenn nicht drei Mitglieder des Ausſchuſſes" (Nr. VI.!) „alle Geſchäfte der Kammer leiten ſollten! — davon hatten wir", ſprach er, „wieder ein Beiſpiel in dem, was das Mitglied vor mir eben bemerkt hat" (Abg. Beſtelmeier über einen ſeiner Anträge, der, obwohl mit einem ganz gleichen Antrage eines anderen Abgeordneten aus einem Geſichtspuncte anzuſehen, von dem Prüfungs= (cape memor, Proſper!) von dem Prüfungsausſchuſſe 1819 zurückgewieſen wurde, während der andere 1822 die Note als geeignet von den Ausſchuß=Potentaten erhielt 522). Bei dieſem Anlaſſe erhob ſich zwiſchen dem I. Präſidenten und v. Hornthal ein Streit über „Zurückweiſung zum Berathungs=Gegenſtande", welche jener, wie gewöhnlich Alles, als Monopol anſprach, dieſer jedoch nur von der Entſcheidung der Kammer (mit hohem Rechte) abhängig erklärte 523). Ich erſpare hier das Einzelne, weil es nur eine Variation des dir ſchon zur Genüge klar gewordenen Thema's darbietet, ſo trefflich geſchildert in den Zügen des Meiſters:

„Und wenn er ganz gewaltig nießt,
„Wer weiß, was dann daher entſprießt,
„Und was er Alles mache;
„Beſinnung aber hinterdrein,
„Verſtand, Vernunft, wo möglich rein,
„Das iſt die rechte Sache!"

Göthe.

Die Fehde endete ſich mit der Präſidial=Univerſal=Citation Aller, „welche fänden, daß er den Abg. v. Hornthal nicht mit Recht zur Ordnung gewieſen, — ſitzen zu bleiben" 524). Pr. v. Seuffert ſuchte dagegen mittelſt Antrages, „die Kammer zu fragen, ob ſie v. Hornthal vernehmen wolle oder nicht", wieder in die gerade Präſidialbahn einzulenken 525) und den nicht nur ſitzen, ſondern ſtecken gebliebenen Amtsgenoſſen flott zu machen. Mit 13 Stimmen Mehrheit wurde die Verneinung ausgeſprochen 526). (Zorn der Himmelſeelen?)

Eine Sitzung ſpäter beliebte die Mehrheit Verleſung eines Stephani'ſchen Antrages „über Verminderung der Steuer=

laſt“ 527); Hornthal hatte die Anfrage deßfalls veranlaßt 528) und als die Entſcheidung erfolgt war, ſprach er der Kammer ſeinen Glückwunſch aus: „daß der allerdings wichtige Kammerbeſchluß von 1819 aufrecht erhalten ſei! er ſtehe nun feſt“ 529).

Um ſo weniger verſäumte man irgend eine Gelegenheit, ihn zu erſchüttern.

Als zu Anfange der XIV. Sitzung 530) der Präſident die Verleſung einer Beſchwerde des Magiſtrates zu Augsburg auf Anſuchen des Abg. von Schätzler nicht zur Anfrage bei der Kammer bringen wollte, bezog er ſich darauf, „daß der 1819er Beſchluß bloß die Eingaben Abgeordneter, nicht aber die Beſchwerden Auswärtiger“ (welcher widerwärtige und widerſinnige Ausdruck zu Bezeichnung unſerer Mitbürger, Proſper! jener Mitbürger, welche eigentlich die Abgeordneten ſenden! ſie zu dem, was ſie ſind, machen! ihre Rechte, die Rechte des baieriſchen Bürgers, durch ſie ausüben!) „betreffe“ 531). „Obſchon das, was der Hr. Präſident ſo eben geſagt hat,“ äußerte v. Hornthal, „noch zur Zeit nicht hierher gehört und deßwegen keine Discuſſion begründet, ſo kann ich mich doch unmöglich enthalten, irgend eine Gelegenheit, wo ein Recht der Kammer beſchränkt werden will, ohne Verwahrung vorübergehen zu laſſen. Es folgt nicht aus der Richtung des Beſchluſſes auf die Anträge der Mitglieder, daß Beſchwerden von Nicht-Mitgliedern, wenn es die Kammer verlange, nicht auch abzuleſen wären 533). Ich will nicht discutiren, ſondern nur eine Bemerkung machen, weil der Hr. Präſident den Gegenſtand berührte. Ein andermal gibt es für dieſen Fall Gelegenheit“ 534).

Ein ſpäterer Beſchluß (du ſieheſt, die Gegner ermüden nicht) modificirte, wenn man es anders ſo nennen kann, die Vollziehung des Verleſungsbeſchluſſes dahin, „daß jedes Mitglied ſeine Anträge ſelbſt verleſen ſolle“ 535). Die Veranlaſſung lag in v. Weinbach's Bemerkung, daß Präſ. und Secretäre ihre Bruſt und ihre Augen zu ſehr anſtrengen müßten“ 536). — Lediglich wieder eine der Wermuthsfrüchte des VI. Ausſchuſſes! Würde §. 20. Tit. VII. der Verf. Urk. beobachtet, ſo entwickelte der Antragſteller in freier Rede ſeine

Ideen in Mitte der Kammer und erſt nach Annahme ſeines Vorſchlages gäbe er — falls er ſich nicht mit der Protokollredaction begnügen wollte, denſelben ſchriftlich zur Uebermachung an den begutachtenden Ausſchuß. — Faſt unmittelbar hierauf meinte v. Hornthal: „So zweckmäßig und als Regel, falls der Antragſteller ſelbſt wolle, dieſe Modalität auch ſei, ſo bitte er dennoch, den Beſchluß nicht zur Verbindlichkeit auszudehnen. Dieß dürfe nicht Statt finden. Wir verehren,“ fuhr der auch auf die kleinſten Keime parlamentariſcher Obſcuranten-Minen aufmerkſame, ehrenwerthe Wächter der conſtitutionellen Zion fort, „wir verehren unter uns beiläufig die Hälfte der Mitglieder aus der Claſſe der Landeigenthümer, welche weder Pflicht, noch Beruf zu wiſſenſchaftlicher Ausbildung hatten. Jeder aus dieſer Claſſe hat dieſelben Pflichten und dieſelbe Ehrenſtelle in unſerer Kammer. Es könnte alſo die Uebereinkunft der Mitglieder, wenn ſie als unbeſchränkter Beſchluß ſtattfände, eine ſolche Ausdehnung erhalten“ (das war auch der Geheimzweck!), „daß mancher redliche Abgeordnete gehemmt würde, Anträge einzureichen. Ich ſchlage vor, daß wir in der Art übereinkommen, daß in ſolchen Fällen zwar die Secretäre die Ableſung vornehmen, jedoch die ſämmtlichen Mitglieder ſich veranlaßt ſehen mögen, dafür zu ſorgen, daß keine Undeutlichkeit der Schrift das Ableſen ſtöre und nur in dem Falle der Unleſerlichkeit ſoll der Antragſteller zum Selbſtleſen verpflichtet ſeyn“ 537).

Es wurden dagegen manche Bedenken, ſelbſt bedenkliche, zur Sprache gebracht 538); der Präſident ſchritt nur mühſam zur Abſtimmungsfrage vor 539); endlich genehmigte man v. Hornthal's Vorſchlag 540) und er ſelbſt rechtfertigte ihn nachher noch gegen eine auch nachher erſchienene Bemerkung des Präſidenten 541). „Der Hr. Präſident“, ſagte er, „iſt ein verehrliches Mitglied der Kammer; dem Präſidenten muß“ (ſollte!) „ſo gut daran liegen, wie uns, die conſtitutionelle Freiheit der Kammer bei ihren Beſchlüſſen aufrecht zu erhalten; auf dieſe müſſen wir feſt halten. Die Modification war nothwendig, weil ſonſt die Freiheit der Kammer beſchränkt würde“ 542). Höchſt richtig geſehen und getroffen!

Du überzeugſt dich, mein Freund! wie wenig eine parlamentariſche Verſammlung der Wachſamkeit überhaupt und alſo auch jener Geiſter entbehren kann, welche hochregen Sinn für den ſchönen Beruf des Abgeordneten und in ihm frohe Liebe für ihn haben. Dieſer Sinn iſt leider in unſerem teutſchen wie baieriſchen Vaterlande noch zu ſelten. Aller Welt das Beſte zutrauend, im Denken oft zu langſam, zu temperaments=gelaſſen im Auffaſſen, zu ſchüchtern im Urtheile und zu furchtſam, ihm Worte zu geben, der Menſchenrückſicht zugänglich, von Haus aus der Zurückhaltung und dem Gehenlaſſen zugethan und der Redewelt wie ihrer Taktik fremd, geben wir uns, oft aus Gemüthlichkeit, öfter aus Gemächlichkeit, am häufigſten aus Unbehülflichkeit, dem Einfluſſe der Auctorität aller Art Preis und während wir der gelehrten, contemplativen, admirativen, ſuspenſiven, dubitativen, excerptiven Berathung uns heimſchlagen, werden uns die Schätze der Geiſtesgegenwart und die Ernten der Thatkraft entzogen. Discite moniti! moniti discite!

Rückſichtlich der Beſchwerden kam noch weit ſpäter (XXXVI. Sitzung) der 1819er Beſchluß abermals zur Sprache. Abg. Köſter erbat ſich die Präſidialanfrage bei der Kammer, „ob ſie nicht die Secr. und Abg. Schulz betr. Eingabe“ (Pfarrers Wolf wegen einer von Schulz in der Kammer ausgeſprochenen Unrichtigkeit) „hören wolle“ 543). Der Präſident äußerte, „ſie bereits dem Ausſchuſſe zugewieſen zu haben“ 544). „Man könnte ſie holen laſſen“, meinte Abg. Köſter 545). „Ich habe ſie an den Ausſchuß abgegeben“, beſtätigte der Präſident 546), „und zwar nach Beſtimmung Tit. II. Abſchn. III. §. 33. Ed. X., wo es heißt — die Beſchwerden, welche nach Beſtimmung der Verf. Urk. Tit. VII. §. 21. an die Kammer gelangen können, werden von dem Präſidenten unmittelbar an den Ausſchuß gewieſen.“

Da erhob ſich unſer wachſamer Hornthal 547). „Wenn das angeht, meine Herren! ſo iſt unſer Kammerbeſchluß von 1819, welcher in gegenwärtiger Sitzung wiederholt beſtätigt wurde, vernichtet durch die Handlung des Präſidiums. Warum? — die Regel iſt folgende: — Zuerſt werden die Einläufe bekannt gemacht; dann hängt es von der

Kammer ab, ſie ableſen zu hören oder nicht. Wenn aber das angeht, daß der Präſident jede Eingabe ſogleich an den Ausſchuß abgeben und hierdurch das Ableſen hindern kann, ſo können alle jene Eingaben, deren Ableſung man vielleicht nicht wünſcht, immer auf dieſe Art beſeitigt werden. — Ich verlange Aufrechthaltung der Kammerbeſchlüſſe; dieſe dürfen weder direct, noch indirect von dem Präſidium überſchritten werden. Die beiden Präſidenten ſind Abgeordnete wie wir. Durch das Vertrauen erwählt, ſind ſie die Vorſtände unter Gleichen; von ihnen darf nie gegen die Beſchlüſſe der Kammer gehandelt werden. Ich bitte alſo, die Kammer möge verlangen, daß eben dieſe Eingabe geholt oder vielmehr vorher die Frage geſtellt werde: Ob man ſie hören wolle oder nicht? Will die Kammer die Eingabe verleſen hören, ſo muß ſie geholt werden."

„Das, was ich gethan habe, iſt keine Willkür von mir", nahm der Präſident das Wort 548). „Ich habe meine Handlung durch die Conſtitution gerechtfertigt; übrigens ehre ich die Kammerbeſchlüſſe, wie Andere; aber man nehme den Kammerbeſchluß, ſo wie er iſt." Die Abg. Köſter und Stephani erſuchten um Anfrage bei der Kammer 549). Aber der Präſident — dennoch der Mann der Kammer und nicht der Miniſter — behauptete zum anderen Male: „Hierüber könne ſie nicht gefragt werden, da der Kammerbeſchluß ſich lediglich auf die Anträge der Mitglieder beziehe" 550). „Es iſt ein weſentlicher Unterſchied", vermeinte v. Cloſen 551), „zwiſchen Anträgen von Abgeordneten und Fremden" (!? fremd die Mitcommittenten der Abgeordneten? Uns armen Menſchenkindern ſcheint der Patriciatſatanas an= und eingeboren und immer auf Unkoſten der Patriciat=Befähiger!). „Ueber jene beſteht ein Kammerbeſchluß von 1819, aber nicht über die anderen." (Wenn das der ganze Unterſchied iſt, wie er es denn wirklich iſt, ſo fordert die *par ratio* Gleichſtellung im Erfolge, Proſper!) „Bei Anträgen von Abgeordneten läßt ſich immer (?) Mäßigung und Beſcheidenheit erwarten; aber es wäre möglich (!), daß der Name eines rechtſchaffenen Mannes durch

Eingabe irgend eines boshaften Privaten verunglimpft würde.“ (Da haſt du die leibhafte Signoria mit ihrem Geiſte auf den Abgeordnetenſitzen, Proſper! Freue dich des europäiſchen Zeitgeiſtes, Baier=Americaner!) „Alſo die Staatsbürger,“ erwiederte Hornthal 552), „die nicht in der Kammer ſitzen, ſind Fremde! Ich ſehe keinen Unterſchied zwiſchen einem Staatsbürger in oder außer der Kammer.“ (O ja! Proſper! ich glaube dir ſolchen ſchon bemerkt zu haben. In der Kammer ſind die Wirkungen, außer ihr die Urſachen — ohne die Staatsbürger außer der Kammer gäbe es keine in ihr und die Abordner verhalten ſich zu den Abgeordneten, wie die Abgeordneten zu den Präſidenten; die Abgeordneten ſind Beamte der Nation, es iſt dieß ihr ſchönſter Titel und wer daran nicht genug hat, wird jeden anderen herabwürdigen helfen. — Daher iſt Sorge für die Angelegenheiten der Nation, vor Allem für die Beſchwerden der Staatsbürger die edelſte Pflicht der Nationalgeſandten!) — „Pflicht iſt es,“ fuhr Hornthal fort, „ſich jedes Staatsbürgers ohne Unterſchied anzunehmen. Wenn das“ (die Fremdeneigenſchaft) „wäre, ſo würden die 115, die hier ſitzen, allein die Einheimiſchen im Baierlande, alle Uebrige aber Fremde ſeyn.“ — „Ich habe einen höheren(?) Begriff von der Würde eines Abgeordneten“ — antwortete v. Cloſen 553). „Wir ſind die Auserwählten“ (!) (Erwählten nur vor der Hand, bis wir uns zu mehr legitimiren) „der Nation“ (doch durch die Nation?). „Von uns läßt ſich keine boshafte Eingabe annehmen“ (vorausſetzen — aber das wäre ja eine Art von unbefleckter Empfängniß, eine Geburt ohne allen Erbſündeſamen?). „Aber wer wird behaupten, daß Jeder das ſei, was wir ſind?“ (!) (wird auch wirklich Jeder das ſeyn wollen? Ja! wären wir in der That die Auserwählten, nicht die Erwählten nur!) „und daß es nicht in der Nation ſchlechte Menſchen gebe.“ (Im Nationalſaale ſollte man dergleichen Anſichten nicht con amore behandeln! Sind wir nicht Alle arme (oder auch reiche) Sünder? und beſtehen die Körperſchaften etwa aus Nichts als gediegenen Engeln? Uebrigens — ich wiederhole es — ſind alle

Abgeordnete aus der Nation durch die Nation gekommen.)

Auf Antrag des Abg. Kurz 554) wurde der Kammerbeſchluß von 1819 durch den Präſidenten verleſen 555).

„Der Beſchluß iſt ſo, wie er abgeleſen wurde,“ erklärte v. Hornthal 556), „aber ich frage, ob in dieſem Beſchluſſe ein Verbot liegt gegen andere? Jüngſt, wo das Nämliche“ (derſelbe Gegenſtand) „vorkam, wo eine gedruckte, nicht unterſchriebene Eingabe“ (gegen Häcker) „vorgelegt wurde, ſagte man, ſie ſei eben ſo viel, wie eine anonyme; der Meinung bin ich ſelbſt; aber es hieß“ (zugleich), „wenn Pfarrer Wolf wirklich Verfaſſer ſeyn ſollte, würde er ſelbſt auftreten; dieſes geſchah. Mehr will ich nicht beifügen. Wenn aber ich Betheiligter wäre“ (Abg. Schulz war es), „ſo würde ich darauf beſtehen, daß die Eingabe abgeleſen würde, um nicht glauben zu machen, daß wirklich Etwas daran ſei. Denn alle Geheimnißkrämerei erregt Verdacht.“ (Wie wahr! wie oft vergeſſen!)

Abg. Häcker bezog ſich darauf, „daß er jüngſt bei Eingabe Pfarrers Wolf gegen ihn ausdrücklich und wiederholt auf Vorleſung beſtanden“ 557). „Es iſt das Nämliche,“ fiel Abg. Schulz ein 558), „was auch ich verlangen wollte, als ich aufſtand, das Wort zu begehren, aber auf den Wunſch des Hrn. Präſidenten zog ich vor, ſtill zu ſchweigen (?). Uebrigens hat Niemand weniger von dieſer Eingabe zu fürchten, als ich. Ja! ich bin ſo ganz überzeugt und weiß, aufrichtig geſtanden, nur zu gut, daß Abg. Köſter bloß mir zu Liebe die Ableſung verlangte — nicht ſeinet- und auch nicht der Kammer wegen.“

Pr. v. Seuffert nahm ſich des Präſidialverfahrens an 559) und damit beruhte die Sache ohne weiteres Ergebniß!!

Zu meinem Befremden, Proſper! Denn auch hier iſt, wenn ſchon nicht die gänzliche Zerſtörung, wie bei der Petitionsfreiheit, doch eine höchſt weſentliche Alteration des Textes der Verf. Urk. durch das X. Edict bewirkt und aus gleichem Grunde in derſelben Tendenz — aus dem Grunde: unſeres königlichen Vaters Max herrliche Rechtsverleihung an Sein Volk möglichſt illuſoriſch zu geſtalten — in der Ten-

denz: mit der miniſteriellen Linken in der Stille die Edelgaben der Monarchen-Rechten möglichſt zu decimiren.

Es ſagt §. 21. Tit. VII. der Verf. Urk. — (unmittelbar folgend auf die §§. 19. und 20. über die Petitionsfreiheit, jetzt und bis zu ihrer glorreichen Reſtauration nur noch Ruinen) — er ſagt nicht minder deutlich, als ſeine Vorgänger:

„Jeder einzelne Staatsbürger, ſo wie jede Gemeinde, kann Beſchwerden über Verletzung der conſtitutionellen Rechte an die Ständeverſammlung und zwar an jede der beiden Kammern bringen, welche ſie durch den hierüber beſtehenden Ausſchuß prüft und, findet dieſer ſie dazu geeignet, in Berathung nimmt. Erkennt die Kammer durch Stimmenmehrheit die Beſchwerde für gegründet, ſo theilt ſie ihren deßfalls an den König zu erſtattenden Antrag der anderen Kammer mit, welcher, wenn dieſe demſelben beiſtimmt, in einer gemeinſamen Vorſtellung dem Könige übergeben wird."

Was ſagt nun der corroſive §. 33. Ed. X. (des Miniſteriallieblinges)?

„Die Beſchwerden, welche nach Beſtimmung der Verf. Urk. Tit. VII. §. 21. an die Kammern gelangen können, werden von dem Präſidenten unmittelbar zum Ausſchuſſe verwieſen, um ihren Beſtand und ihre Gründlichkeit ſowohl in formellen als weſentlichen Verhältniſſen vorläufig zu prüfen" — (bemerkſt du wieder den amtlichen Vorkoſter, Proſper? Wie herrlich doch in unſerem Baiern die Feigenblätter gedeihen! noch beſſer beinahe als die Maulbeerblätter!) „ehe ſie den Kammern vorgelegt werden" (damit ja „Nichts Boshaftes", wie eine Stimme vorhin befahrte, mit unterlaufe). „Sie müſſen mit den erforderlichen Beweiſen belegt und zugleich beſcheinigt ſeyn, daß ſie bereits bei den oberſten Behörden, reſp. den betreffenden St. Miniſterien früher vorgebracht worden und hier entweder noch gar keine oder eine den Beſtimmungen der Staatsverfaſſung zuwiderlaufende Entſcheidung erfolgt ſei."

Du bemerkſt hier, Freund! ohne mein Erinnern, wie viel der ſogenannte Entwickelungsartikel dem Ur- und Grundartikel abwickelt!! nämlich in treuer Conſequenz, ganz nach

dem Typus des VI. Ausſchußpunctes, die Kenntniß aller Beſchwerden, welche der ältere Bruder dieſes Letzten, der V. Ausſchuß für ungeeignet erklärt. Es liegt alſo hier abermals durchaus in den Händen des Beamten der Kammer, des Ausſchuſſes (und durch ihn oder vielmehr nur durch ſeine Mehrheit in den Händen des Miniſteriums), alle Verfaſſungsverletzungen zu behaupten, welche den Wünſchen und Abſichten der Gewalthaber entſprechen. Und bedenke und beherzige wohl, daß die ungehinderte conſtitutionelle Kenntnißnahme der Beſchwerden durch die Kammer durchaus kein directes Abhülfreſultat haben würde — beherzige wohl, daß ſie lediglich — und weiſe — dahin gerichtet iſt, nur dahin, dem erlauchten Inhaber der Regierungshoheit, der Vollziehungsmacht — dem Monarchen durch den Mund Seiner und des Reichs Stände die Kunde der Wahrheit zu ſichern, welche Ihm ſonſt in der Regel und durch die Künſte Seiner ſchuldigen Beamten verborgen bleiben kann und wird. Wie die Anträge der Kammern die Bedürfniſſe der Geſetzgebung, ſo ſollen die Beſchwerden die Eingriffe in Geſetz und Ordnung auf edelſte Weiſe vor das Staatshaupt bringen. Was kann denn alſo der beharrliche Krieg der Miniſter gegen dieſe Anträge und Beſchwerden bedeuten? Wenn je eine Frage leicht und einfach zu beantworten war, ſo iſt es dieſe! Geiſt und Energie auf dem Throne werden ſie nur ergiebig löſen.

Die urſprüngliche Faſſung der Conſtitutionsurkunde ſagt nirgends, daß die Kammer eine vorläufige Kenntniß von der Beſchwerde nicht nehmen ſoll. Sie kann es auch nach dem urſprünglichen Zwecke dieſer Inſtitution nicht ſagen wollen: mithin muß es der Kammer gegen die dir mitgetheilte Theorie und Praxis des Miniſterialismus freiſtehen, ſich die Beſchwerden vor ihrer Abgabe an den prüfenden V. Ausſchuß verleſen zu laſſen. Das fühlten auch die oligarchiſirenden Urheber des beſchränkenden Zuſatzes in §. 33. Ed. X. Daher ſchrieben ſie dem Präſidenten nicht nur die Ermächtigung zu, die Beſchwerden unmittelbar, d. i. ohne Wiſſen und Zuthun der Kammer an den Ausſchuß zu leiten, ſondern ſie forderten ihn gleichſam auf, dieß zu thun. Hierdurch wurde ihre Ab-

ſicht vollkommen erreicht; aber eben hierdurch begründet ſich in jeder Hinſicht vollſtändig die Erweiterung des Beſchluſſes von 1819, der die Rechte der Kammer behauptet, auch auf die Beſchwerden.

Vergleichſt du nebſtdem die Phalanx von Bedingungen und Schwierigkeiten, mit welchen Ed. X. die formelle Befähigung der Beſchwerden umringt, ſo kann dir auch nicht der leiſeſte Zweifel an der Lebendigkeit des Beſtrebens bleiben, welches auch dieſes Geſchenk des Verfaſſungsſchöpfers an die Nation, des vielgeliebten Maximilian I., an Seine Baiern zu entnerven — mehr als das! in der Wiege zu erſticken ſuchte. Wer den König der werdenden, durch Ihn werdenden Conſtitution kannte, der weiß auch, wie richtig Sein klarer Blick in die Wahrheit der Menſchen und der Verhältniſſe traf. Der Schärfe desſelben kam nur die Wärme Seines Wohlwollens und die ſelbſtmißtrauiſche Beſcheidenheit bei, die Ihn nicht verließen. Blick und Herz ließen Ihn die Nothwendigkeit wie die Heilſamkeit jeder Erleichterung des ſo ſchwierigen Recurſes der Nation an die oberſte Vollziehungsgewalt vollkommen würdigen. Seine Verfaſſungsverfügung für die Zugänglichkeit und Vermittlung der Stände in Beziehung auf die Beſchwerden beurkunden dieß. Sein beſcheidenes Selbſtmißtrauen, gegründet auf Seinen ſpäteren Eintritt in die Regierungsgeſchäfte, gab nur zu oft und ſo auch hier dem Widerſacher Gelegenheit, unter der Hülle des Dienſteifers Unkraut unter den Waizen des königlichen Gerechten zu ſäen. Offenbar entſtand §. 33. — wie nachher 36. in Hinſicht der Petitionsfreiheit auf ſolche Weiſe. Man ließ dem Baiern beinahe Nichts — nur die Hülſe von dem, was ihm ſein gerechter und gemüthlicher König zugedacht hatte. Und wie ſich bei Hofe zwiſchen den Monarchen und den ſchlichten Mann aus dem Volke die Schar der Vorzimmerheuſchrecken zu drängen pflegt, daß ſie einander aus dem Geſichte verlieren, ſo umgarnen hier zahlloſe Requiſiten einer überdieß oft erſchwerten und höchſt leicht zu erſchwerenden Beſcheinigung den Zutritt zu dem würdig erdachten und in gediegener Einfachheit ausgeſprochenen Hülfsmittel, welches der vielgeprüfte und Zeit und Menſchen kennende Wittelsbacher von

Baierns hergeſtelltem Throne dem mit Ihm die Zeit bekämpfenden und ertragenden Baiernvolke gereicht hatte!!!

Noch ein Umſtand, Proſper! fällt dem Beobachter auf, wenn er die Verfügungen des §. 21. der Verf. Urk. über Beſchwerdenbehandlung mit den Verfügungen der §§. 19. und 20. über die Anträge zuſammenhält. (Sind ſie, dieſe merkwürdigen Paragraphen, doch die nächſten Nachbarn im Verfaſſungsgeſetze — ja! gleichſam Conſtitutions-Geſchwiſter, wie in dem Gemüthe ihres königlichen Urhebers!) — Abgeſehen von der wenigſtens ſtillſchweigend zugegebenen Verleſung der Beſchwerden, zeigt ſich hier im Verfaſſungstexte ſchon das geſammte Verfahren, welches in Beziehung auf die Anträge erſt das Beilagsedict X. bringt. Die Urſache kann lediglich darin liegen, daß den Berathern des Verfaſſungsgeſetzes damals nur noch vor den Klagen bange war: daher die aus Unbedingtheit und ihren Mißbräuchen in den Verfaſſungszuſtand und ſeine Grenzen übergehenden Diener ſich die Möglichkeit auch künftiger Verletzung mit der Gewißheit der Unſträflichkeit zugleich ſichern wollten. Erſt ſpäter führte ſie die Praxis auf gleiche Aufgabe und Löſung in Beziehung der Anträge und alsbald wiederholten ſie die Application des Präſervativs gegen Verfaſſungskolik. Jedes Weſen hat ſeinen Erhaltungstrieb, ſogar jedes Unweſen — man nennt das Inſtinct — der Mandarinismus iſt in dieſer Hinſicht bei Weitem nicht der ärmſte Erdeninſaſſe.

Es iſt daher ſehr — ſehr zu bedauern, mein Proſper! daß die Kammer mit dem Siege des 181ger Beſchluſſes nicht auch ſeinen Triumph zu Gunſten der Beſchwerden verband! So langſam, o Freund! ſchreitet in der Regel die gute Sache vor, auch die der Verfaſſungsmäßigkeit und geſetzlichen Freiheit! So üppig wuchert dagegen das Un- und Schlingkraut des Gewaltmißbrauches und des Eigennutzes! das Geheimniß des Aufſchluſſes iſt leicht — gefunden. Erdwärts zieht die Gemeinheit ihre Anhänger, denn im Schlamme wächst ihr Lohn; aber ſo gerne ſie vom Himmel ſprechen, ſo unluſtig ermannen ſich die Erdler und ſo ſchwer zum Aufſchwunge nach dem echten Himmel!

„Ueber's Niederträchtige
„Niemand ſich beklage,
„Denn es iſt das Mächtige,
„Was man dir auch ſage!
„In dem Schlechten waltet es
„Sich zu Hochgewinne,
„Und mit Rechtem ſchaltet es
„Ganz nach ſeinem Sinne.
„Wand'rer! — gegen ſolche Noth
„Wollteſt du dich ſträuben?
„Wirbelwind und trocknen Koth
„Laß ſie dreh'n und ſtäuben!"

Göthe.

Noch habe ich dir — von Beſchwerden redend — einige Worte zu ſagen über die Beſchwerden zwiſchen Mitgliedern der Kammer. Veranlaſſung gibt eine Erklärung des Abg. Kurz 560). „Zu den wichtigſten Prärogativen," ſagte er, „welche wir der Verf. Urk. oder vielmehr dem erhabenen Schöpfer derſelben verdanken, gehört unſtreitig das Recht der Stimmfreiheit. Durch ſie ward die Scheidewand zernichtet, welche früher zwiſchen Thron und Volk beſtand; durch ſie erfährt der Monarch die Gebrechen und Mängel in der allgemeinen Verwaltung und jede Noth Seines Volkes; durch ſie wird der Monarch in den Stand geſetzt, das erhabenſte Ziel Seiner Wünſche zu erreichen und das Wohl Seines Volkes dauerhaft zu begründen. Die Erhaltung dieſes höchſt wichtigen Rechtes, die Beſeitigung jeder Veranlaſſung, durch die es beſchränkt werden könnte, gehört daher zu unſeren heiligſten Pflichten. Zu den Veranlaſſungen, durch welche dieſes Recht beſchränkt werden könnte, gehört vor Allem der Mißbrauch, den einige Mitglieder unſerer Kammer davon zu machen ſich erlauben könnten. Ein ſolcher Mißbrauch iſt es, über den ich mich gezwungen ſehe, Beſchwerde zu führen. Einen ſolchen Mißbrauch erlaubte ſich ein Mitglied dieſer Kammer, welches ich ſtets verehrte wegen des vielen Guten, das es ſchon in ſeiner Umgebung geſtiftet hat und welches ich wiſſentlich noch nicht beleidigt habe. In der Sitzung v. 2. d. (März) hat ſich Abg. v. Schäzler einen Angriff auf meine Ehre erlaubt, welcher mir erſt bei Durchleſung der Verhand-

lungen zur Kenntniß gekommen iſt. Er ſagt: — Noch muß ich" 561) — (dieß ſind die Schäzler'ſchen Worte, Proſper!) „die Aeußerung des verehrl. Mitgliedes Kurz, daß nämlich die Abgeordneten der drei Univerſitäten bloß deren Intereſſe und die Wiſſenſchaften in der Verſammlung zu vertreten hätten, berichtigen." — (Dieſer Aeußerung erinnerſt du dich, Freund! aus der Discuſſion über den Behr'ſchen Oſtracismus!) „Wohl hab' ich öfter" (wir hören noch immer v. Schäzler ſprechen) „und zwar ſehr ungerne bemerkt, daß, ſo wie von gewiſſen Kreiſen die Rede war, die Abgeordneten desſelben Kreiſes es ſtets für ihre Pflicht hielten, für deſſen Intereſſe zu ſprechen; aber als Abgeordneter der Stadt Augsburg ſtimme ich gegen meine Ueberzeugung deßwegen doch nicht für Augsburg und als Mitglied des Handelſtandes deßwegen doch nicht immer für den Handelſtand, ſondern ich bin immer eingedenk des von jedem Mitgliede zu leiſtenden Eides: nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Beſtes ohne Rückſicht auf beſondere Stände oder Claſſen nach meiner inneren Ueberzeugung zu berathen." (So weit, Schäzler, Freund!) — „Dieſe Aeußerung" — fährt Abg. Kurz fort 562), „enthält für's Erſte eine falſche Darſtellung meines Vortrages; für's Zweite enthält ſie gegen alle Mitglieder, welche es ſich zur Pflicht gemacht haben, für ihren Kreis zu ſprechen, die Beſchuldigung, daß ſie eben hierdurch eidbrüchig gehandelt, und drittens enthält ſie die Beſchuldigung, daß wir, eben dieſe Abgeordneten" (des Rheinkreiſes) „und insbeſondere ich, gegen unſere Ueberzeugung und alſo ebenfalls in dieſer Hinſicht eidbrüchig gehandelt haben! Nur der letzte Punct iſt es, gegen welchen ich Beſchwerde vorzubringen habe; des Zuſammenhanges wegen muß ich aber auch der beiden anderen erwähnen. — Ich habe zwar allerdings von Abgeordneten der Univerſitäten, von den Intereſſen derſelben und der Wiſſenſchaften geſprochen; aber in dieſem Zuſammenhange habe ich mich dieſer Worte nicht bedient; ich berufe mich deßfalls auf Sie Alle; ich berufe mich deßfalls auf das Sitzungsprotokoll. Die Wiſſenſchaften bedürfen keines Vertreters: ſie vertreten ſich allenthalben ſelbſt; ein ſolcher Unſinn iſt mir nie in den Mund gekommen" 563). — „Den zweiten Punct betreffend, ſpricht

Abg. v. Schäzler im erſten Satze von Abgeordneten gewiſſer Kreiſe und folgert Eidbrüchigkeit im Nachſatze. Es wird wohl Niemanden einfallen, daß man unter den" (von der Verf. Urk. gebrauchten) „Worten Stand und Claſſe ganze Kreiſe und Gebietstheile verſtehe. Wofür wären wir denn aus den entfernteſten Theilen des Reiches hierher berufen, wenn nicht darum zu thun wäre, daß auch deren Intereſſen vertreten ſeyn ſollen? Wer in aller Welt wird es den Abgeordneten des Rezat-Rhein- oder Untermainkreiſes zum Verbrechen machen, ja gar behaupten wollen, daß ſie ihren Eid gebrochen, wenn ſie ſich im Namen ihrer Mitkreisbewohner über Steuerüberbürdung beſchweren? Wer in aller Welt wird es den Abgeordneten des Obermainkreiſes oder der Fuldaiſchen Gebietstheile für ein Verbrechen anrechnen, wenn ſie um Verminderung der Sporteln und Taxen einkommen? Nein! meine Herren! für die zu ſprechen, deren Wahl uns hierher berufen hat, kann unmöglich ein Verbrechen ſeyn! Ich gehe daher auch über dieſen zweiten Punct hinweg" 564).

„Ganz anders aber verhält es ſich hinſichtlich des dritten: hier handelt es ſich von einer förmlichen Injurie 565). Ich ſagte, der Abg. v. Schäzler habe die, welche für ihre Kreiſe geſprochen, namentlich mich beſchuldigt, daß wir gegen unſere Ueberzeugung, alſo eidbrüchig gehandelt. Dieſe meine Behauptung geht ganz klar aus den Aeußerungen desſelben hervor. Indem er meine oben erwähnte Aeußerung berichtigen will, ſpringt er vom Berathungsgegenſtande ab, ſpricht in einer Periode von Abgeordneten, welche ſtets für ihren Kreis reden und in einer folgenden ſtellt er den Gegenſatz auf und ſagt: er habe immer nach ſeiner Ueberzeugung geſprochen, ſei immer ſeines Eides eingedenk geweſen. Wer ſieht nicht aus dieſem Gegenſatze die Richtung der Beſchuldigung? Eine ſolche Beſchuldigung macht kein ehrliebender Mann, wenn er ſie nicht erweiſen kann: eine ſolche Beſchuldigung kann kein ehrliebender Mann auf ſich beruhen laſſen. Durch ſolche Beſchuldigung wird die Stimmfreiheit erſtickt" (?? nein! Proſper! nur angegriffen!), „weil ein ehrliebender Mann lieber verſtummen, als ſich der Gefahr ausſetzen wird" (?? abermals nein! Proſper! nein! um des Guten und Rechten willen heiße es in That und Wort: Sperno

sperni — Sursum corda!!!), „ſeine Ehre und ſeinen Namen durch unbeſcheidene Gegner ſeiner Meinung hinterdrein beſudeln zu laſſen.“ (Scheut der Krieger den Heldenmarſch durch Moraſt und Schlamm nach dem Siege hin? Und omnis homo miles für Gutes und Rechtes, Vaterland und Gemeinwohl!) „Ich trage daher darauf an, daß es der Kammer gefallen möge, dem Abg. v. Schäzler ihre Mißbilligung zu erkennen zu geben und ihn zum Widerruf anzuhalten.“

Warum, Proſper! hatte ſeiner Zeit der Präſident hier ſeine Amtsobliegenheit nicht erfüllt? Etwa weil ſeine Prärogative nicht angegriffen war? Oder — weil es dem Rheinkreiſe galt?

Abg. v. Schäzler gab hierauf eine Erklärung ſeiner Aeußerungstendenz 566), mit welcher Abg. Kurz inſoferne zufrieden war, „als derſelbe die Abſicht ausdrücke, ihn nicht an ſeiner Ehre haben kränken zu wollen.“ Wegen „des allgemeinen Intereſſe der Verſammlung“ beſtand er aber auf Anfrage des Präſidenten, „ob die Kammer dem Abg. v. Schäzler nicht wegen Mißbrauch der Sprechfreiheit und Unvorſichtigkeit in ſeinen Aeußerungen ihre Mißbilligung zu erkennen geben wolle“ 567). Abg. Beſtelmeier bemerkte ſehr richtig: „es könne Niemand rückſichtlich deſſen, was er im Verlaufe der Discuſſion ſpreche, bei der Kammer belangt werden; übrigens habe er den hohen Thurm noch nicht gefunden, von dem aus man Baiern mit Allem, was ihm Noth thue, überſehe, weßhalb doch Jeder nur das zur Sprache zu bringen vermöge, was er in ſeinen Umgebungen wahrnehme: hierüber könne alſo Niemand getadelt werden“ 568). Allein Abg. Kurz wiederholte ſein Erſuchen an den Präſidenten, „die Kammer zu fragen: ob erlaubt ſei, Jemand den Vorwurf zu machen, er habe gegen ſeine Ueberzeugung geſprochen?“ 569).

„Es ſei ſehr zu unterſcheiden,“ hielt Abg. v. Hornthal dafür 570), „ob ein Abgeordneter, für einen Kreis, für eine Stadt ſprechend, das Ganze hintanſetze; dieß würde ſehr gefehlt ſeyn. Aber nicht gefehlt, ſondern lobenswerth ſei es, das Ganze in's Auge faſſend auch die Gelegenheit zu nützen, dem nahen Einzelnen Vortheil zu verſchaffen. Von dieſer Idee ausgehend werde man alle Mißverſtändniſſe beſeitigen. Abg.

Kurz habe, wie er geſollt, die Sache betont, Abg. v. Schäzler ſich offen erklärt: damit ſei Alles erſchöpft."

Damit wurde denn auch unter Zufriedenheit des Beſchwerdeführers die Sache beſchloſſen, welche mehrere beachtenswerthe Seiten hat; man mag nun die Vertretung der Wiſſenſchaft berückſichtigen oder die Grundſätze allgemeiner wie beſonderer National= und Ortsintereſſen gegen einander abwägen, oder ſich der Fortſchritte unſeres parlamentariſchen Zartgefühles erfreuen, oder endlich die Sonderbarkeit menſchlicher Natur belächeln, die für perſönliche Redefreiheit aufſtehen und mit dem Antrage auf Tadel ihres Gebrauches an Anderen niederſitzen heißt.

Auch von dieſer Seite, mein Freund! findet prüfender Geiſt die Geſchichte der Verfaſſungen und ihrer Vollziehung höchſt anziehend für ſeine köſtlichſte Befriedigung, weil ſie — noch mehr als Religions= und philoſophiſche Geſchichte — ihm das Innerſte des Menſchenweſens und Menſchentreibens enthüllt. Die Beſtrebungen nach und gegen Beſitz und Entwicklung der Freiheit, wider und für ihre Pflege, zum Vortheile ihrer Vollendung und zu Gunſten ihrer Beſchränkung ſtrömen am lauteſten aus dem Quelle in der Tiefe menſchlicher Natur, und der Grad ihrer Lauterkeit ſteht gewöhnlich im umgekehrten Verhältniſſe zu ihrem Getöſe. Da aber, wo ſie nicht fließen, ja nicht einmal tröpfeln, da, mein Freund! iſt geiſtiges Scheinleben, Erſchlaffung, Marasmus und Seelentod — des Höchſten im Menſchen — da graſ't nur das Thier und der Verſtand ſucht Futter. Und warum des Höchſten im Menſchen? Weil, mein Freund, mein Proſper! das Höchſte für ihn, das Gottähnliche in ihm, ja! das, was ihm die Gottheit repräſentirt, die Vernunft und dieſe Vernunft ſo wenig ohne echte Freiheit als die echte Freiheit ohne Vernunft denkbar iſt. Um deßwillen iſt mißverſtandene, mißverſtehende, mißleitende und mißbrauchende Religioſität die tödtlichſte Feindin der Vernunft wie der echten Freiheit: ich meine hier jene Religioſität, welche den Glauben zur Polizeianſtalt herabwürdigt und aus dem heiligſten Mittel innerer heiligender Emancipation nur einen Zügel der Maſſe in den Händen der Gewalt machen will. Um deßwillen iſt Philoſophie oder das reine Erſtreben rei=

ner Vernunftmäßigkeit die große Aufgabe, mit welcher die Gottheit das Menſchendaſeyn ſchmückte, und die innigſte Freundin der wahrhaften Freiheit. Um deßwillen, mein Proſper! braten die Trappiſten die Cortes und hängen die Migueliſten aller Zonen und Farben die Philoſophen als Freimaurer! Um deßwillen verwünſchen Ultra-Tories die echte Freiheit, wie Ruffo's Lazzaroni, und ziehen ihr nach mit Fallen und Ketten die Jeſuiten im ſchwarzen Gewande wie im Hofrocke. Aber von jeher hieß es im Schoße des geiſtigen unzerſtörbaren Heiligthumes trotz Kerkern, Holzſtößen und Barthelemiaden:

„Mit dem Genius ſteht die Natur in ewigem Bunde:
„Was der Eine verſpricht, leiſtet die And're gewiß.“

Schiller.

Sechs und fünfzigſter Brief.

Den 16. Sept. 1829.

Welche hohe Wichtigkeit bei den beſtehenden Formen des baieriſchen Kammergeſchäftsganges unter Anderem die Abſtimmungsfragen haben, das liegt unverkennbar am Tage. Und die Erfahrung lehrt, wie ſehr nicht nur des fleißigen, ſondern auch des rechtlich ſcharfſinnigen Anbaues dieſes noch ziemlich in Steppengeſtalt vor uns liegende Gefild bedarf.

Häufig wird dieſe Wahrheit durch die Discuſſion über ſolche Fragen nachgewieſen. Laß uns zur Probe jene Erörterung feſthalten, die in der XXVIII. Sitzung ſtattfand.

„Ich glaubte alle Modificationen aufnehmen zu müſſen“, hatte der Präſident geſagt 571). — „Ich erlaube mir die Sache ſo zu betrachten und darzuſtellen“, erwiederte v. Hornthal 572). „Welche Modificationen das Finanzminiſterium ſich eigen gemacht“ (es war von dem Geſetzentwurfe über die Bank die Rede) — „beinahe ſchon, wie ich ſagen hörte, bewilligt habe, darauf gehe ich nicht ein, ſondern mir ſcheint es natürlicher, wenn die Kammer gefragt wird: ob ſie den Geſetzentwurf unbedingt annehmen oder unbedingt

verwerfen will. Wird die erſte Frage bejaht, ſo brauchen wir keine weitere Abſtimmung. In dieſem Falle würde der Entwurf wie gegeben, ſo angenommen, ohne Modification. Daß dieſes wohl nicht geſchehe, darüber hat ſich, glaube ich, während der Berathung die Mehrheit entſchieden ausgeſprochen. Wenn die zweite Frage bejaht wird, ſo fällt die ganze Reihe der übrigen Fragen über Modificationen ebenfalls hinweg. Schon dadurch, daß wir in dem höchſt wahrſcheinlichen Falle der Nichtannahme bei dieſer Frageſtellung die Zeit einer ganzen Sitzung" (welche gewöhnlich über die Fragenberichtigung hingeht, Proſper!) „erſparen, wird ein großer Gewinn erreicht. Wir haben in jeder Sitzung gehört, daß ſo viele Arbeiten zurück ſind; warum will man die Fragen ſo ſtellen laſſen, daß wir die Zeit einer ganzen Sitzung wahrſcheinlich auf's Spiel ſetzen?" (damit ſie zurückbleiben! Proſper!) „Die Zeit iſt vielleicht Millionen werth; wir können in dem Falle der Verwerfung die durch Entübrigung der Abſtimmung über die Modificationen erſparte Zeit verwenden, um von Erleichterung des Volkes, von dieſem oder jenem wichtigen Antrage zu ſprechen. Ich ſehe hierin einen weit größeren Vortheil, als in der ganzen Bankgeſchichte. Ich gehe noch weiter. Wenn die Frage, wie vorgeſchlagen, ſtehen bleibt, ſo ſollen wir in den weiteren Fragen von *a.* bis *nn.* über die in Antrag gebrachten Modificationen unſere Abſtimmung geben. Was ſollen wir auf dieſe Fragen antworten? Wir ſollen uns über die Modificationen eines Dinges, das noch gar nicht exiſtirt, ausſprechen! Mir ſcheint — ich berge es nicht — dieſes ganz widernatürlich! — gerade ſo, als frage man: ob das Kind, deſſen Daſeyn noch nicht entſchieden, einen kurzen oder langen Rock erhalten ſoll."

Docendo trat der Finanzminiſter ein 573): „Durch die Verf. Urk. hat Se. Mj. der König" — (ſchon wieder das S. Michaelsſchild mit dem Quis ut Deus!!!) „den Ständen des Reiches das große und wichtige Recht eingeräumt" (hier glaubt man einige unterdrückte Seufzer nach den goldenen Miniſtertagen vor dieſer Einräumung wahrzunehmen!), „an

der Geſetzgebung, die dem Könige als Souverän allein zugeſtanden hätte" (die Geſchichte des baieriſchen Staatsrechtes ſchüttelt zu dieſer Verſicherung der Geſchichte der baieriſchen Staatsveränderungen den Kopf —), „Antheil zu nehmen, indem alle Geſetzvorſchläge denſelben zur Prüfung vorgelegt und ohne ihren Beirath und ihre Zuſtimmung keine Geſetze gegeben werden ſollen. Es handelt ſich alſo darum, ob dieſem" (dem vorliegenden) „Geſetzvorſchlage nach reifer Ueberlegung" (Erwägung) „aller Verhältniſſe die Beiſtimmung unbedingt ertheilt werden könne, oder ob die Stände nach ſorgſamer Erwägung Modificationen zu demſelben in Antrag zu bringen geneigt ſind? Nur dann, wann ſie dem Geſetzentwurfe weder unbedingt, noch bedingt ihre Zuſtimmung geben zu können glauben, tritt der Fall dieſer Erklärung ein. Daher ſcheint es auch, nach der klaren (?) Beſtimmung (??) der Verfaſſung (???) der richtige Gang zu ſeyn, die Fragen in dieſer Ordnung zu ſtellen (!). Dieſer Weg ſcheint" (ja wohl! ſoll er ſo erſcheinen, Proſper!) „der wahre und genügende zu ſeyn und ich glaube, daß ihn die Kammer jedes Mal einhalten zu wollen geneigt ſeyn wird, wie ſie denſelben ſchon in allen früheren Fragſtellungen ſo beſonnen" (soldats! je suis content de vous!) „eingehalten hat."

„Eben das," fiel der Präſident (oder dem Präſidenten?) ein 574), „was der Hr. Finanzminiſter geſprochen hat, wollte ich ſelbſt zu meiner Rechtfertigung ſagen. Wenn Hr. v. Hornthal mir andeuten zu wollen geſchienen hat (!), als hätte ich Etwas Widerſinniges oder Etwas dergleichen, was er vielleicht mit einem anderen Ausdrucke bezeichnete, hier aufgeſtellt — —" „Das habe ich nicht geſagt", unterbrach v. Hornthal. „So Etwas haben Sie geſagt", entgegnete Präſidium; „es ſei gegen die natürliche Ordnung; kurz, der Sinn wird nicht viel anders ſeyn, als hätte ich Etwas Widerſinniges aufgeſtellt." — Nun ſuchte der Präſident 575) zu erweiſen, „daß bei ſeiner Fragenbeſtimmung keine Zeit verloren gehe" 576). Nach Fortſetzung der Erörterung zwiſchen dem I. Präſidenten, v. Seuffert u. Abg. Kurz 577) rückte der Finanzminiſter der eigentlichen Leitungsab-

ſicht näher, indem er äußerte: „Wenn die Frage — ſoll das Geſetz mit Modificationen überhaupt (!) angenommen werden? — geſtellt würde, ſo ſei ſie von jener — ſoll das Geſetz verworfen werden? — nicht weit verſchieden (?) und könnte leicht zu Irrungen Anlaß geben.“ (Verſteheſt du, Proſper?) „Denn, wenn die Frage ohne Anführung der einzelnen Modificationen geſtellt würde, ſo würde ſich ein“ (manches?) „Mitglied nicht leicht erklären können, ob es ſeine Zuſtimmung geben oder verſagen ſolle“ 577).

Es iſt nämlich hier die Mittelfrage zwiſchen Ja und Nein, d. i. die Annahme unter Bedingniſſen gemeint, doch getrennt von dem Detail der Bedingniſſe!

Abg. v. Hornthal nahm die miniſterielle Ausforderung auf die Conſtitution an 578). „Es iſt richtig,“ ſagte er, „daß durch die Verf. Urk. den Ständen des Reiches die Berathung und Zuſtimmung zur Geſetzgebung als das vorzüglichſte Kleinod eingeräumt ſei: darüber kann kein Zweifel obwalten! Es muß den berathenden und zuſtimmenden Ständen des Reiches, den beiden Kammern, ganz unbenommen ſeyn, Ja oder Nein zu ſagen. Es iſt nirgends, in keinem Geſetze vorgeſchrieben, daß das Ja oder Nein verblümt auf die geſtellten Fragen ertheilt werde. Erſt, wenn die geſtellte Frage weder unbedingt bejaht, noch unbedingt verneint iſt, dann folgen Modificationen“ 579).

In dem Verlaufe 580) der weiteren Erörterung bediente ſich Präſ. v. Seuffert der Wendung: „Wenn die Frage ſo geändert werden wolle, müſſe er antragen, daß beigefügt werde, wie für dieſen Fall die Kammer auf die Vorausſchickung der Frage: ob ſie den Entwurf mit Modificationen annehme? verzichten wolle“ 581). v. Hornthal verwahrte ſich „gegen Verzichtleiſtung“ und fragte, „warum man die Kammer beſchränken wolle?“ — zugleich wiederholt den Nachweis aus der Conſtitution fordernd, „daß befohlen“ (geboten) „ſei, wie das Ja oder Nein abzugeben!“ 582). Die Erörterung währte fort 583), bis ſie ſich in die Abſtimmungsfrage verlor: „ob das Beiwort folgenden vor dem Hauptworte Modificationen in der II. Frage geſtrichen, ſomit dieſe Frage in der Form: — iſt der Entwurf mit Modificationen anzu=

nehmen? — beibehalten werden ſolle?" welches einſtimmig bejaht wurde 585). — (Du wirſt mir ohne lange Berathung beiſtimmen, Freund, daß ein ſo richtiges Reſultat minder mühſam und noch minder langſam zu erhalten geweſen!)

Die Kammer that übrigens offenbar viel beſſer, wenn ſie damals ſchon für die ganze Zukunft, nicht bloß für den einzelnen Fall, die vorläufige Fragenſtellung immer auf die Alternative unbedingter Annahme oder eben ſo unbedingter Ablehnung ſtellte. Am beſten aber hätte ſie gethan, das unſelige Fragen-Abſtimmungsſyſtem, dieſen Minotaurus im Labyrinthe, der Zeit und Sachen verſchlingt, unzählige Stunden tödtet, unzähliges Reden erzeugt, unzählige Abſtimmungsmißgriffe hocuspocuſirt — an der Wurzel anzugreifen und auf ſeinen nicht ſchweren, zweckmäßigen Erſatz den Antrag zu ſtellen und zu betreiben.

Auch die Geheimſitzungen bewährten 1822 wie 1819 ihre angeborene Unverträglichkeit mit dem Weſen echter Conſtitutionalität und deren Geſchäftsgange.

„Meine Herren!" ſagte der Präſident 586), „von dem heute vorgeleſenen Protokolle nehme ich den Anlaß, der Kammer eine Bemerkung" (cape memor!) „vorzutragen. Wir haben in unſerer letzten Sitzung über den Entwurf einer Bankordnung im Geheimen abgeſtimmt. Das Reſultat dieſer Abſtimmung hörten wir heute im Protokolle verleſen. Das, was wir verleſen hörten, dieſes Reſultat unſerer geheimen Abſtimmung iſt es, was zur öffentlichen Kunde gelangen darf. Es war mir daher auffallend, in der Neckarzeitung ebenfalls das Ergebniß der genannten Abſtimmung aufgenommen zu finden, doch mit dem Unterſchiede" (Zuſatze?), „daß dort alle jene Mitglieder mit Namen genannt ſind, welche für den Geſetzentwurf geſtimmt haben. Wenn ich ſchon ſonſt erklärt habe, von Zeitungsartikeln keine Notiz nehmen zu wollen, ſo iſt mir doch der eben berührte zu wichtig, als daß ich ihn mit Stillſchweigen übergehen könnte. In geheimer Sitzung haben wir abgeſtimmt! Die geheime Abſtimmung kann nur den Zweck haben, zu verhindern, daß die Stimmen der einzelnen Mitglieder nicht öffentlich bekannt werden — (!!!), damit jeder Abgeordnete um ſo freier ſeine An-

ſicht nach ſeiner Ueberzeugung ausſprechen könne.“ (??? Glaubt man zu Stärkung der Schwachen die Abſtimmung der Hülle verſichern zu müſſen, ſo gebe man dieſen Schleier auch unverkümmert! ſo entziehe man jedem Auge ohne Unterſchied, auch dem miniſteriellen, nicht dem Publicum der Nation allein die Möglichkeit, unter oder hinter den Schleier zu ſehen, man ſtelle die angeblich geſchonte Individualität der Staatsdiener, der Geſchäftsungeübten, der nicht Feuerfeſten, nicht ihrer ganzen Größe oder Kleinheit nach der Mitwiſſenſchaft des einen Theiles bloß, während man ſie dem anderen größeren, die Abgeordneten wählenden und ſendenden eben ſo ganz entzieht. — Man entſage dem Scheine der Parteiloſigkeit, mit welchem ſich die allerunverkennbarſte Parteilichkeit verklärt, und führe die Sache durch die geſetzliche Kugelung ein!) „Die Bekanntmachung der einzelnen in geheimer Sitzung abgegebenen Stimmen“, fuhr der I. Präſident fort, „iſt ſomit eine Verletzung des geſetzlichen Geheimniſſes; es iſt ein Angriff auf die Stimmfreiheit, da durch eine ſolche Kundmachung deſſen, was geheim bleiben ſollte, verſucht werden möchte, die Stimmen zu lenken.“ (Casus in terminis! Proſper! nur für eine andere Seite!) „Niemand, meine Herren! war in unſerer Mitte, als wir abſtimmten, als wir ſelbſt“ (und ſogar auf den Flügeln! aber gibt es denn keine Thürritzen, keine Galeriewinkel, keine ſpaniſchen Wände um die Oefen, groß genug, um „ungeweihte“ Ohren beherbergend zu decken?). „Zu meinem Bedauern und Betrübniß dringt ſich mir alſo der Gedanke auf, daß eine ſolche pflichtwidrige Kundmachung von Einem aus unſerer Mitte“ (oder von den Flügeln?) „könnte ausgegangen ſeyn! Von meinen Pflichten als Präſident habe ich mich demnach aufgefordert erachtet, die ſo eben ausgeſprochene Bemerkung der hohen Kammer“ (die ſich ſelbſt ausplaudert?) „nicht vorzuenthalten.“ (Es wäre auch Schade geweſen, Proſper?)

Proſper! unſer Pindus-Patriarch ſpricht:

„Mit ſich ſelbſt zu Rathe gehn,
„Immer wird's am beſten ſtehn;

„Gern im Freien, gern zu Haus,
„Lauſche da und dort hinaus,
„Und controlire dich für und für,
„Da horchen Alt und Jung nach dir!“

Göthe.

Die Geheimniß-Nänie war erklungen — Eleuſis und ihre Myſterien riefen um Hülfe! „Meine Herren!“ nahm der biedere Hofſtetten das Wort 587) — „es ſcheint hier eine Anſchuldigung gegen die Mitglieder der Kammer vorzukommen. Ich muß geſtehen, daß mir dieſes ſehr auffallend iſt und ich kann nicht glauben, daß es“ (das Kundwerden der Abſtimmung) „von einem Mitgliede der Kammer herrühre. Betrachten Sie, wie viele Thüren hier ſind und immer kann es“ (zumal bei intereſſanten Anläſſen, die umgefallene Bank war aus dieſer Kategorie) „Lauſcher geben, wenn nicht eigene Poſten aufgeſtellt werden.“ (Dieſe Schildwachen müßten ſich aber, wie dir einleuchtet, mein Freund, entweder der officiellen Operation des Ohrenſtopfers unterwerfen, oder von der Natur ſo geheimnißgünſtig begabt ſeyn, wie Turenne's Secretär, dem ſein Marſchall ohne Beſorgniß vor einer Injurienklage — und zur Beruhigung des Miniſters Louvois — in die eigene Feder ſagen durfte: er ſei ſo einfältig, daß er nicht wiſſe, was er ſchreibe!) „Es iſt auch ſchon vor drei Jahren der Fall geweſen, daß die Mitglieder noch nicht aus der Kammer waren und man hat ſchon in der ganzen Stadt gewußt, wie abgeſtimmt war.“ (Mit einem ſo exact beſtellten Pantoffelſtafettendienſte nehme es einmal die Geheimnißkrämerei auf, wenn ſie — kann! Muß ſie nicht Bankerot machen? Und das wäre gut!) — „Ich glaube,“ ſchloß ſich Abg. Kurz an 588), „daß die Beſchuldigung des Präſidiums etwas (?) zu hart iſt. Es kann ſeyn, daß ein Papier, worauf die Abſtimmungen geſchrieben waren“ (wie leicht iſt es dem auswärtigen Lauſcher nicht, nach dem von ihm vernommenen Aufrufe den Namen der Abgeordneten in der vorbereiteten Liſte ein Zeichen beizufügen, welches die ihm eben intereſſanten Ja's (oder Nein's) — bezeichnet — alle unbezeichnete Namen haben für das Gegentheil geſtimmt!), „unter anderen Papieren in die Canzlei kam. Ich glaube, die Stimmzettel dürften jeder Zeit

vernichtet werden." (Ich erwies dir eben, daß es deren gar nicht bedarf. Uebrigens bringt 1828 dieſen Punct wieder zur Sprache.) — Secretär Schulz verſicherte dagegen, „daß die Stimmzettel nicht in die Canzlei kämen" 589), und der Präſident verbat „die Vernichtung dieſer Actenſtücke" 590). — „Die fraglichen Papiere lägen, als zu den Acten gehörig, bei'm Secretariate hinter Schloß und Riegel", verſicherte Secretär Schulz weiter. — „Nur das wäre denkbar, daß, während die Kammer noch verſammelt ſei, Jemand die Namensverzeichniſſe, ſo wie ſie bei ſolchen Gelegenheiten auf den Secretärstiſchen vorlägen, noch einmal nachſuche; aber für die Mitglieder der Kammer ſelbſt ſei ja die Sache durchaus kein Geheimniß" 591). Abg. v. Hofſtetten erwähnte, „ſolche Bogen ſchon ſelbſt liegen geſehen zu haben; ſie ſollten immer auf der Stelle vernichtet werden" 592). „Das Protokoll", ſagte Abg. Kurz 593), „iſt Actenſtück, aber nicht dieſe Abſtimmungszettel ſind es; es wäre nothwendig, ſie jedes Mal ſogleich zu vernichten." — v. Hornthal äußerte 594): „Für's Erſte iſt mir irgend eine Stelle der Conſtitution nicht bekannt, welche beſtimmt, daß, wenn ſich die Kammer in eine geheime Sitzung zur Abſtimmung verwandelt, die Bekanntmachung derſelben" (Abſtimmung) „verboten ſei. Urſache und Geiſt des Geſetzes bei Entfernung aller Zuhörer von der Abſtimmung iſt, damit Jeder zwanglos abſtimme!" (die Kugelung wandelt ſie in Zuſchauer um, die aber nur inſofern Etwas ſehen, als der Abſtimmende es ſelbſt will). „Die Entfernung der Zuhörer iſt alſo geboten, aber die Verfaſſungsſtelle weiſe man mir, welche die Bekanntmachung nach der Abſtimmung unterſagt. Wäre dieß der Fall, ſo getraue ich mir nachzuweiſen, daß 1819 in ſehr vielen Fällen entgegen gehandelt wurde. Wenn frühe in geheimer Sitzung abgeſtimmt war, ſo konnte man Mittags überall in der Stadt erfahren, wer dafür, wer dagegen geſtimmt; es war nicht gefehlt, keine Stelle der Conſtitution verbietet es. Ich bitte Sie, Hr. Präſident, mir eine einzige Stelle zu zeigen."

„Ich meine," erwiederte der Präſident 595), „es liege ſchon in dem Namen geheime Sitzung, ſonſt hat das ganze

Geſetz keinen Sinn.“ (Die Verfügung ſteht im X. Edicte.) Nach einer Fehde zwiſchen Präſident und Hornthal über dieſen Sinn 596) kam Abg. v. Cloſen auf den „baren Unſinn des Geſetzes, falls nicht Verſchwiegenheit mit der geheimen Sitzung verbunden ſeyn müſſe“ 597). Abg. Mehmel mißbilligte gleichfalls die Oeffentlichkeit des vorliegenden Falles 598) und glaubte, „der Präſident habe ein wahres Wort zu ſeiner Zeit geſprochen. Zugleich aber habe ihn die Bemerkung gefreut, daß eine ſolche Pflichtvergeſſenheit kaum von einem Mitgliede der Kammer zu fürchten ſei, vielmehr die Bekanntmachung der Aufpaſſerei und Horcherei zur Laſt fallen möge. Solcher Zudringlichkeit ſei daher mit Nachdrucke zu ſteuern, weßhalb er ſich zur Pflicht mache, auf angemeſſene Maßregeln anzutragen, daß keinem ungeweihten Ohre künftig geſtattet werde, ſich der abſtimmenden Verſammlung zu nähern (!). Uebrigens ſei großer Unterſchied zwiſchen der Bekanntmachung ſeiner eigenen Abſtimmung und der einer fremden und Niemand verbiete, was ſich von ſelbſt verſtehe.“ (Auch etwas Aſiatismus, Proſper!) „Allerdings ſei Jeder Herr über ſich ſelbſt und er rechne es zur Freimüthigkeit des Mannes“ (des Menſchen, Proſper!), „ohne Bedenken frei herauszuſagen, was ſeine Anſicht ſei; aber Keiner könne mit der Stimme des Anderen ſchalten und walten. Dieß ſei widerrechtlicher Eingriff in fremdes Recht. Aber auch für ſich begehe er eine Amtsverletzung, weil aus dem Begriffe und Weſen der geheimen Abſtimmung auch die Verſchwiegenheit über die einzelnen Stimmen von ſelbſt folge. Daher würde auch ein ausdrückliches Geſetz deßfalls höchſt überflüſſig und wunderlich ſeyn.“ Abg. Sturz (unſer unpäßlicher Reglementsreferent von 1819! der uns den falſchen Smerdis von 1825 zuziehen half!) hielt dafür, „er möge in gegenwärtiger Discuſſion am weſentlichſten intereſſirt ſcheinen.“ (Die Geſchichte der Bankerörterung behält dir darüber Aufſchluß vor, mein Freund! ſoviel ſie ohne das mir jetzt nicht zur Verfügung ſtehende und nie von mir geſehene corpus delicti vom Neckar möglich iſt.) „Für ſeine Perſon ſcheue er keine Oeffentlichkeit, habe ſie vielmehr ſelbſt ſehr oft in größter Ausdehnung in Anſehung mancher ſeiner Dienſtverrichtungen in Anſpruch genommen. Auf der anderen

Seite geſtehe er offenherzig, daß das, was von ihm in der Neckarzeitung ſtehe, nicht nur ihm von Fremden, ſondern auch Fremden von ihm ohne Rückhalt geſagt worden; in dem erſten Falle habe er es zuverläſſig nie verneint. Unterdeſſen könne er doch der Handlungsweiſe des Einſenders und Redacteurs ſowohl im Ganzen, als im Bezuge auf ihn" (ſelbſt) „ſeinen Beifall nicht geben. Wenigſtens hätte auf ſeine öffentlichen Discuſſions-Aeußerungen hingewieſen und dieſe Vertheidigung ihm gelaſſen werden ſollen. Die Vertheidigung müſſe ihm noch jetzt unbenommen bleiben."

Nach einer wiederholten Erörterung über die Vernichtung der unglücklichen Zeugen des großen Geheimniſſes, der Stimmzettel 600), erhob ſich die weitere und ſehr lebhafte über „Pflicht- und Amtsverletzung durch Veröffentlichung der geheimen Abſtimmungsreſultate" 601). Das Ergebniß des Wortkrieges lief auf den Antrag hinaus, „dem Präſidenten die zweckmäßigſten Maßregeln gegen die ungeweihten Ohren zu überlaſſen" 602), welche er zu treffen auch verhieß, „damit die Abſtimmungen nicht profanirt würden" 603). Es war zwar noch die Rede von Niederſetzung einer Berichtscommiſſion „über die Folgen verfaſſungsmäßiger Beſtimmungen rückſichtlich der geheimen Sitzungen" 604), doch ohne Erfolg. (Dieſe Idee konnte in Beziehung auf die gefährliche Palingeneſie des bis dahin glücklich verſchollen gebliebenen Ausſchuſſes *in partibus* nachtheilig für die Abſichten der bereits in Petto beſchäftigten 1825er Reglements-Patres werden! daher mußte man ſie ſeitwärts liegen laſſen.) Zweckmäßig vertheidigte Abg. Köſter, wie früher v. Hornthal 605), die „Bewahrung der geheimen Sitzungsprotokolle 606) als für die Controle ſehr wichtig."

Und ſo hatte die langmüthige Kammer nach langwieriger Erwägung des langweiligen Gegenſtandes damit geendet, ihrem Vorſtande zu überlaſſen, was er von Amtswegen ſchon beſaß (wie Schade für die Zeit!) — überlaſſen ihm, dem eifrigen, ſogar eiferſüchtigen Ultra-Cuſtos der Präſidialprärogative! — jener Prärogative, die ganz „mit Stillſchweigen umgangen" wurde, ſogar von ihm ſelbſt, als er die Miniſteriumsſache ſo — unglücklich zur Sprache brachte! War denn

nicht vor jedem „ſich aufdringenden Gedanken, daß wohl gar Einer von denen, die in ihrer eigenen Mitte waren“, die Felonie zum Beſten der Neckarzeitung begangen haben möge, die Ahnung höchſt natürlich, daß hier „ungeweihte Ohren“ im Spiele geweſen? Ueberhaupt erſcheint es unter der Würde einer Nationalkammer, bei Zeitungsfetzen zu verweilen. Dieſe leben für die und von der Zeit, während jene in der Zeit für die Nachwelt wirkt und wo möglich erſchafft! Laſſe ſie auf der Adlersbahn in den Sonnenſtrahlen, die ſie trinkt, die Fliegen ſchwirren; nur die Schwalben machen auf dieſe Jagd und fliegen um deßwillen ſo tief. Weſſen Stimme Jahrhunderte zu durchreichen denkt, wer ſich ſtark genug fühlt, dem inneren Gerichte gegenüber ſelbſt Jahrhunderte zu entbehren, ſchmäht die Dornen des Augenblickes nicht, wenn er auch deſſen Roſen nicht verſchmäht!

Uebrigens wird dir, mein Freund! Gang — Inhalt — Geiſt der für unſer Baiern denkwürdigen Bankdiscuſſion wohl den näheren Fingerzeig zu Würdigung der Geheimnißfehde und ihrer Quelle von ſelbſt darbringen, wie eine eroberte Stadt ihre Schlüſſel dem ſiegreichen Feldherrn.

„Geſchwätz'gen Krittlern gönne du die Kleinheit:
„Bald dieß und das zu tadeln und zu loben,
„Und nie zu faſſen eines Geiſtes Einheit.
„Ihr kurzer Groll wird allgemach vertoben,
„Du aber ſchüttelſt ab des Tags Gemeinheit,
„Wenn dich der heil'ge Rhythmus trägt nach oben.“

Platen.

Kein Geheimniß umhülle die Sitzungen der Nationalkammer, ſie durch den Phariſäismus der Weihe entweihend! Aller Augen, Aller Gehör, wie Aller Theilnahme und Anhänglichkeit, mögen ihr nahen! ſie umgeben! ſie umſchließen! Sie iſt das Herz der Nation und des Herzens Leben enthaltende Beſtimmung iſt, der Centralſitz des Blutumlaufes zu ſeyn! Auch das Sitzungsgeheimniß gehört zu jenen Traditionen, welche teutſche Nachahmungsdemuth aus dem Vorrathe alterthümlicherer Muſter ohne Weiteres in das friſche Aufblühen des heimathlichen öffentlichen Lebens übertrug. Man

flocht in der Jungfrau Locken den großmütterlichen Putz, weil er eben da war!

Laß uns noch einen Umſtand in's Auge faſſen, lieber Proſper! der nahe verwandt iſt mit der echten parlamentariſchen Schutzgöttin, der Oeffentlichkeit!

„Conſtitutionelle Verfaſſung ohne Oeffentlichkeit", ſagte Hornthal 607), „iſt leerer Schall. Sie ſind innigſt verſchwiſtert, verwebt, unzertrennlichen Daſeyns! Von Oeffentlichkeit der Rechtspflege iſt hier keine Rede, ſondern von Oeffentlichkeit der Verhandlungen in unſerer Kammer! Mit vieler Freude vernahm ich bei der I. Sitzung gegenwärtiger Verſammlung aus dem Munde mehrerer Mitglieder die Huldigung für die volle Oeffentlichkeit. Ein Mitglied ſagte ſehr paſſend: Wir haben in der vorigen Verſammlung volle Oeffentlichkeit errungen; unſere Kammer kann keinen Schritt rückwärts machen. Meine Herren! das iſt gedruckt; es kann nicht in Abrede geſtellt werden. Ein anderes Mitglied machte die Bemerkung: die Beruhigung des Monarchen, das Wohl des ganzen baieriſchen Volkes hänge davon, von der vollen Oeffentlichkeit ab; der Regent in einem conſtitutionellen Staate wolle, daß das ganze Volk erfahre, was geſchehe und was nicht geſchehe. — Alſo Regent und Regierte wollen volle Oeffentlichkeit und wir ſollten ſie nicht wollen? Wer kann es wagen, ſich bei einem ſo hohen Zwecke zwiſchen Regenten und Regierte zu ſtellen? die Oeffentlichkeit ſtören zu wollen? — In der I. Sitzung wurde dieſem gemäß berathen und der Beſchluß gefaßt, wie unſere Verhandlungen zur öffentlichen Kunde kommen ſollten. Der Plan war ſehr gut gefaßt, er wurde gut berathen und genehmigt; wir ſehen mit jeder Sitzung den guten, ſchönen Erfolg und können uns dazu Glück wünſchen. Aber haben wir hierdurch allein ſchon volle Oeffentlichkeit? Nein! die Galerien ſind geſchloſſen; nur gegen Einlaßkarten iſt der Zutritt geſtattet. Alſo Oeffentlichkeit und geſchloſſene Geſellſchaft! dieß iſt Widerſpruch! — Sehen Sie umher! die Galerien ſind beſetzt, überall beſetzt, die Kammer und die Nation können ſich freuen, ſo lebhafte Theilnahme zu finden. Aber wodurch ſind ſie beſetzt? Durch Einlaß-

karten! Dieſe ſchließen Jeden aus, der keine hat! Und wenn zehntauſend ausgegeben werden, ſo ſchließen ſie doch den aus, der keine hat! Der Durchreiſende — der auf freie Stunden Beſchränkte — iſt an die Karte gebunden, alſo ohne ſie ausgeſchloſſen! Iſt das volle Oeffentlichkeit? Warum einen Theil begünſtigen, den anderen ausſchließen? — §. 7. Ed. X. ſteht: Bei den öffentlichen Sitzungen der II. Kammer wird einer angemeſſenen Zahl von Zuhörern der Zutritt zu den Galerien geſtattet. Von Einlaßkarten ſteht Nichts in der Conſtitution, und was nicht darin ſteht, dürfen wir nicht hinzuſetzen. — — Dieſen Grundſatz haben alle Mitglieder ausgeſprochen: warum alſo Einlaßkarten in die Conſtitution hineinwinden? §. 15. heißt es: — die allgemeinen Sitzungen der K. d. Abgeordneten ſind mit Ausſchluß der ſpäter bezeichneten Fälle öffentlich. — Ich will nicht, daß alle Galerien freigegeben werden ſollen; dem Hofe, dem diplomatiſchen Corps ꝛc. müſſen eigene Plätze geſichert bleiben. Aber in der vorigen Verſammlung hat man die mittlere Galerie und die rechte geſchloſſen gehalten und dort nur gegen Karten Einlaß geſtattet, die Galerie links aber frei gelaſſen. Wenn ſie gefüllt war, wurde ſie geſchloſſen; wer früher kam, hatte Platz. Ich frage: Hat es Unordnung gegeben? — Man wendet das vor. Ich weiß aber nur einen einzigen Fall, wo ein Unglücklicher, dem ein Proceß zu lange dauerte, in einer der letzten Sitzungen von der Galerie herunter ſchrie" (er hätte aber auch, auf ein Billet eingelaſſen, nicht minder geſchrien, Proſper!). „§. 9. aber hat die Conſtitution ſchon Mittel an die Hand gegeben — Arreſt durch Militärwache und Abgabe an Polizei oder Gerichte, nach Befinden. Man dachte alſo bei Abfaſſung der Conſtitution an keine Einlaßkarten. — Man leſe die Verhandlungen, ſagt man, wenn man ihnen nicht beiwohnen kann. Aber Hierſeyn iſt unentgeldlich, Leſen koſtet den Ankauf; zudem welch ein Unterſchied zwiſchen Druck und lebendigem Worte! Die Folgen der gehemmten Oeffentlichkeit zeige ich Ihnen. Jetzt iſt die Sache" (noch) „unverfänglich, aber ſie ließe ſich künftig mißbrauchen. Blicken wir in die Zukunft! — ein Präſident, der Partei ergriffe, die Vorgänge in der Kammer der allgemeinen Kenntniß ent-

ziehen wollte, fremden Einflüſterungen ſich ergäbe: ein ſolcher Präſident würde das Heft in Händen haben und nur ſolchen Individuen Karten geben, welche in eine geſchloſſene Geſellſchaft taugten. Wo bliebe da das baieriſche Volk mit ſeiner Oeffentlichkeit und Verfaſſung? Man wende mir nicht ein, nur das Präſidium habe unabhängig in dieſer Sache zu verfügen. Nein! die Kammer hat zu entſcheiden. — Während der Dauer der Verſammlung — ſo heißt es §. 6. Ed. X. gebührt die Polizei der Kammer in ihrem Sitzungsgebäude; ſie wird von dem Präſidenten ausgeübt, welcher hierzu die nöthigen Befehle ertheilt. — Alſo die Kammer verfügt und der Präſident vollzieht" (wie in allen Puncten, Freund! er iſt das Organ, der erſte Beamte der Kammer!). „Mir ſcheint alſo, daß die Kammer zu entſcheiden hat, ob die geſchloſſene Geſellſchaft fortdauern ſoll oder nicht. Ich kann meinen Schmerz nicht bergen, unſere geſetzliche Freiheit auch von dieſer Seite ſchon hart berührt zu ſehen. Ich bitte die Kammer, dahin zu entſcheiden, daß dieſer Theil der Oeffentlichkeit gerade ſo wie vor drei Jahren aufrecht erhalten werde."

Der Präſident ſuchte ſeine Verfügung „durch den geſetzlichen Ausdruck einer angemeſſenen Zahl" — (dachteſt du dir dieſe Wendung nicht im Voraus, Freund? Vivat Escobard!) „von Zuhörern zu rechtfertigen!" (Auslegungskunſt — Fittich der großen, Rüſſel der kleinen Geiſter. — Jene trägſt du ſonnenwärts, dieſen verſchaffſt du Erdenmanna!) „Wo die Rede von einer ſolchen Zahl ſei, da müſſe auch das gehörige (?!) Controlmittel" (durch wen?) „gegeben ſeyn! Dieſes Mittel glaube er durch" (einſeitige?) „Einführung der Einlaßkarten gefunden" (Archimed's Hebel!) „gefunden zu haben 608)! Der geſetzlichen Beſtimmung gemäß, welche die der Kammer gebührende Polizei durch den Präſidenten vollziehen laſſe, habe er den Zugang auf den Gallerien an ſolche Einlaßkarten geknüpft. Er könne (?) zwar zufolge der erwähnten geſetzlichen Beſtimmung dieſe Verfügung als eine bloße Präſidialſache betrachtet (???) wiſſen (!!) wollen (!!!). Allein er gehe darüber" (großmüthig, Proſper?) „hinweg. — Sie kennen mich Alle," ſagte er

etwas anti-hiſtoriographiſch — „Sie wiſſen Alle, daß ich nicht eiferſüchtig bin (?) auf Präſidialvorzüge“ (kein Menſch will doch für eiferſüchtig gelten, ſelbſt der Maure Othello nicht! nur es ſeyn!) „und ich überlaſſe die Beſtätigung der von mir getroffenen Verfügung ganz ruhig dem Urtheile der Kammer“ 609). (Eine ganz eigene Abſchiedscourtoiſie gegen die — ſaueren Trauben, Freund!) „Zum Beſten der Durchreiſenden beſtänden Einlaßkarten auf einzelne Sitzungen; nie ſeien ſolche dem Bürger, dem Gewerbsmanne, dem Landeigenthümer verweigert worden; nur habe er verhindern wollen, daß der gebildetere Theil des Publicums nicht (?) durch den ungebildeteren verdrängt werde“ (ein rechtes und echtes Fraubaſen-Princip, Proſper! der Nationalkammer und der Gleichheit vor dem Geſetze gegenüber!). „Er hoffe auf das Vertrauen, daß es ſein Wille nie ſei noch ſeyn könne, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen auf irgend eine Weiſe zu beſchränken“ (???) 610). (An ihren Werken — — — verſteck' dich, Fuchs, und Alle hinterdrein! ruft Hamlet.) „Der Zukunft ſolle man ihre Sorgen überlaſſen.“ (Eine Retourkarte für v. Hornthal's prophetiſche Blicke auf den möglichen künftigen Präſidenten!)

Präſ. v. Seuffert bedauerte, „in dem ſeltſamen Falle zu ſeyn, über eine Anklage (?) gegen den Präſidenten zu ſprechen“ 611). Und ich, Proſper! beklage, in dem bisher ſo ſeltenen Falle zu ſeyn, dem von mir aufrichtig geſchätzten Seuffert Unrecht geben zu müſſen. Denn, als v. Hornthal mit den Worten: „keine Anklage!“ 612) die ſchnelle Berichtigung einſchob, vergaß der II. Präſident, überdieß in dieſem Augenblicke nur erſter Stimmführer, ſeiner gewöhnlichen Mäßigung und der Verhältniſſe ſo ſehr, daß auch er mit dem bewußten: „Sie ſchweigen, wann ich rede!“ um ſich blitzte 613). Laß uns wahrlich lebhaft genug, damit es gedeihe, den Wunſch ad superos ſenden, daß kein Präſident der Kammer mehr dieſen nur zu oft vorhanden geweſenen Dictaturparoxism erleide. Aber auch kein Mitglied der Stände, kein Abgeordneter der Nation erdulde ihn je, ſelbſt aus Achtung für ſonſtigen perſönlichen Werth nicht. Der Mantel der chriſtlichen Liebe gehört nicht in die Ständeverſammlung!

v. Hornthal nahm die Sache zu leicht für die Würde ſeines Amtes 614); ſo natürlich wir auch ſolche Auftritte in den parlamentariſchen Lehrjahren finden, ſo wenig trägt ihre nachſichtige Behandlung zu Abkürzung der Lehrzeit bei und die Erſten unter Gleichen ſollten ſtets mit dem Beiſpiele predigen!

Wir finden nebſtdem in v. Seuffert's Abſtimmung das vollſtändigſte Beſtreben, „des I. Präſidenten Einrichtungen für die Polizei der Galerien" zu rechtfertigen 615). Eine eigene Fehlanſicht kommt hierbei vor, wenn es heißt 616): „Worin beſteht denn wahre Oeffentlichkeit? wohl nicht darin, daß die Galerien mit einigen hundert Zuhörern aus der Reſidenzſtadt beſetzt ſeien, ſondern darin, daß die Verhandlungen ſchnell und vollſtändig durch den Druck bekannt gemacht werden. Wir machen ganz Europa zu unſeren Zuhörern." (Aber ſind wir nicht zunächſt für Baiern da? ſoll ſich nicht Baierns Volk mit uns identificiren, als eines und daſſelbe mit ſeinen Vertretern fühlen? und erwächst dieß Gefühl lebendiger aus Druckblättern oder aus Selbſtanſchauung und perſönlicher Theilnahme? Unſer Protokoll iſt nur das letzte Stadium der Wechſelwirkung — das erſte perſönliche Gegenwart, die Zeitungen ſind das andere! —) „Wir machen", ſagte der wahrlich einſichtsvolle und geſchäftskundige Mann ſonderbar genug — „Europa zu unſeren Zuhörern (?), während die Galerien nur auf einen kleinen Kreis von Staatsbürgern beſchränkt ſind" (die aber mit Wärme hören, weiter verpflanzen, was ſie hörten und doch nicht noch mehr beſchränkt werden ſollten!).

Freund! ich kann mich nicht überzeugen, daß ein Mann, wie Seuffert, hier im Ernſte ſprach! Einſt wird die Zeit kommen, da Baierns Staatskräfte es ſeinem großherzigen Könige geſtatten, ein Seiner und der Nation und der hohen ſtändiſchen Beſtimmung würdiges Landhaus Baierns unter allen übrigen Denkmalen Münchens aufzuſtellen; ein Landhaus, das der Bevölkerung der Hauptſtadt und der Theilnahme der Kreiſe entſprechend, paſſenden Raum für des Baiernvolkes Redner und Zuhörer in edler Geſtaltung und reichlichem Maße entfalte! Bis dahin und immer! ſei uns auch die be=

ſchränkte Zahl patriotiſcher Theilnehmer ehrwürdig wie die gröſste! am ehrwürdigſten der Act ihrer achtſamen, gerührten, er= und begreifenden Zeugenſchaft für die Verhandlung des Gemeinwohles!

Am Schluſſe beurkundete der erſte Stimmführer und zweite Präſident die Tendenz ſeiner Nichtbeachtung von Hornthal's Motiven und Antrage durch ſeinen eigenen Antrag, zur Tagesordnung überzugehen 617)!

Abg. Sturz — vertraut mit parlamentariſchen Verhältniſſen durch jenſeits=rheiniſche Erfahrungen — äußerte, „wie die wahre Oeffentlichkeit allerdings mit Einlaßkarten, die man — er wolle nicht ſagen, gebe oder nicht gebe, aber doch geben oder nicht geben könne — nicht wohl verträglich ſei. Selbſt bloß grammatiſch genommen, ſchließe ſie alle Einſchränkungen des durchaus freien Zutrittes gebieteriſch aus. Die praktiſche Anwendung dieſes Grundſatzes liege täglich in dem Rheinkreiſe bei der dortigen Rechtspflege vor und würde auch der wenig bedeutendere Theil des Raumes für Die aufbewahrt, die näheren Anſpruch zu haben ſchienen, ſo würde dennoch der ganz freie Zutritt des Publicums nie im Ganzen Abbruch leiden. Daß Ueberfüllung nicht Statt haben könne, verſtehe ſich von ſelbſt und mehr ſage die hier vorliegende Geſetzſtelle nicht, welche von einer angemeſſenen Zahl der Zuhörer, aber nicht von Zuhörern dieſer oder jener Art ſpreche." Dieſem nach ſtimmte er dem Vorſchlage v. Hornthal's bei 618). — (Warum mußte ein mit ſo richtigen Ideen und berichtigten Erfahrungen, mit den Ergebniſſen der neueſten Zeit und mit der reifen Beſonnenheit des Alters wohl ausgeſtatteter Reglementsreferent 1819 — unpaß werden, Proſper! Und warum überdieß mit dem ganzen Kreiſe der Gleichgeſinnten 1822 alle Erinnerung an den ihm beſchiedenen großen und gemeinnützigen Auftrag ganz verloren, obwohl die Geſundheit wieder gewonnen haben!!) Abg. v. Hofſtetten machte den Umſtand geltend, „daß die Karten nicht auf den Inhaber ſeien, ſondern von Hand zu Hand wanderten und die Verfügung reglementar, daher abänderlich und für die Enkel Nichts zu beſorgen ſei" 619) (deſto mehr aber, Proſper, für die noch lebenden Großväter in spe!). Die

Abg. Kurz, Köſter, Beſtelmeier erklärten ſich für die 1819er Einrichtung 620). Die Discuſſion wurde bald geſchloſſen 621) und wie Abg. v. Hornthal als Antragſteller das letzte Wort ausſprach 622), ſolches anfänglich beanſtandet, doch alsbald die Kammer darüber befragt 623) (weil der Antrag nicht ſchriftlich geweſen!!!). Die Kammer erklärte ſich für hinlänglich unterrichtet 624), wies mithin hierdurch Hornthal's letztes Wort zurück und hielt — (cape memor, Proſper, cape memor! dieß von der ſo oft hochgerühmten urſprünglich 1819er Kammer!) — ja! ſie hielt mit nicht weniger als 75 Stimmen gegen 10 die antipopuläre Einrichtung der Einlaßkarten — die ausſchließliche Herrſchaft des Präſidenten über die Zulaſſung des Publicums — das Monopol eines in ſeinem Miniſterialism wahrlich feſt genug befundenen, den Kammerrechten und der Kammerfreiheit (wie ich dir mit zahlreichen Beweiſen belegte) abgeneigten und zuwider wirkenden Präſidenten — das Alles hielt ſie mit 75 gegen 10 Stimmen aufrecht 625)! Wie findeſt du auch dieſes Specimen des Nachgiebigkeitsfiebers? des täglichen?

Dieſe Behauptung einer an ſich verwerflichen Maßregel muß dem Vaterlandsfreunde um ſo fataler ſeyn, da — auch wenn die Einlaßkarten weniger gegen ſich hatten — die Kammer ſich ſelbſt ſchuldig war, dem Präſidenten ihr Mißbehagen über die auch hierunter ihm zur Laſt fallende einſeitige Willkür zu erkennen zu geben. Er ſelbſt hatte ſein Unrecht gefühlt. Glaubſt du, daß er außerdem — ſeine Prärogative jederzeit ampullis et sesquipedalibus vertheidigend — ſo ſchnell und ſo weichmüthig nachgegeben hätte? Außerdem lief aber bei dieſer Nachgiebigkeit auch Etwas Jeſuitenpolitik mitunter. Sein Vertrauen, womit er „die Beſtätigung der von ihm getroffenen Verfügung ganz ruhig dem Urtheile der Kammer überließ", und das von ihm betonte Beſtreben, der „gebildeteren Welt" Sicherheit vor „Verdrängung durch die ungebildetere" zu verſchaffen, hatten die berechnete Wirkung nicht verfehlt und ließen ihn auf gut Parthiſch ſiegen.

Die Hauptbetrachtung bei der Sache beruht auf der Allgemeinheit des Rechtes: ohne Bedingung der Form und nur durch den Umfang des Raumes, alſo durch

die Zeitfolge ſeiner Beſetzung geregelt, freien Gebrauch von der geſetzlichen Zugänglichkeit zu machen. In Beziehung auf die merkwürdige Geſammtheit und Unermüdlichkeit der Beſtrebungen: der Kammer ihre freie Bewegung, die ungehinderte Verfügbarkeit über ihre Oeffentlichkeit, dieſe Oeffentlichkeit ſelbſt, ihre Selbſtſtändigkeit und ihre Unabhängigkeit von allen Seiten umgarnend zu verkümmern und ſpäterhin feſſelnd zu rauben, ſomit ihr immer und überall, ſei es auch noch ſo wenig und mit noch ſo kleinen Schritten und Griffen Raum und Wirkſamkeit abzugewinnen! — auf die Geſammtheit und Raſtloſigkeit dieſer Beſtrebungen, ſage ich, das unter der Firma des X. Edictes gegen die Verf. Urk. begonnene Werk täglich fortzuſetzen und endlich zu vollführen, hätte die Kammer überhaupt ſcharfſichtiger — ihr ſcharfſichtiger Theil feſter — ihr feſter Theil unbiegſamer — überall, mithin auch hier — ſeyn müſſen! Rückſchritt ſetzt ſich, wie Fortſchritt, aus einzelnen Momenten zuſammen; in Sachen der Freiheit aber, wie der Tugend (ſind nicht Beide, wenn ſie echt, als Schweſtern verbunden?) gibt es gar Nichts Kleines!!!

Solche Bemerkung erhält an dieſer Stelle doppeltes und dreifaches Leben, wenn du erwägeſt, mein Freund! daß ihr Gegenſtand zum Bereiche jener Geſchäftsordnung gehörte, deren organiſche Entwickelung und legale Feſtſtellung offenbar nur ein Angehörniß der Kammerfreiheit und ſtändiſchen Selbſtbeſtimmung war, iſt und ſeyn kann: ein Werk, welches 1819 ſo ſehr als nothwendig, ſelbſt als dringend gefühlt wurde — an das man Hand legte, um es auf ſcheinbar unbegreifliche Weiſe alsbald wieder zu verlaſſen und der Gegenpartei preiszugeben. Erklärlich wird Alles aber bald im Hinblicke auf die eben erwähnte Geſammtheit der Beſtrebungen, die Capitisdiminution der Nationalkammer zu bewirken, und auf die — Kammerſchwäche! Verbinde, Proſper! ich bitte dich, mit dieſem meinem heutigen Briefe meinen XVII. und lies den Letzteren noch einmal recht aufmerkſam durch. Er wird dir nun, da du ſo Manches weiter geſchaut und hiſtoriſch wenigſtens mit erlebt haſt, ſelbſt als Einlaßkarte in die — heiligen? — Hallen dienen, in welchen du wohl

mancher Tochter der Nacht, aber ſchwerlich vielen Weisheitpriestern begegnen, den rabenſchwarzen Monoſtatos aber auf keinen Fall vermiſſen dürfteſt.

Und dennoch geſchah im Verlaufe des zweiten ſtändiſchen Geſchäftscyklus kein anderer Schritt zu Wiedererweckung des ſo höchſt intereſſanten Beſchlaftrunkten, des Reglementes, als die gleichſam nur vorüberſchwirrende Erinnerung durch den v. Heinitz'ſchen Antrag auf ſolches 626). Wie ſchön aber ließ ſich ſeine Auferſtehung an die Fehde wegen der Einlaßkarten knüpfen! Warum unterſtützte Niemand den Antrag des Abg. v. Heinitz! warum betrieb ihn Niemand, nicht einmal er ſelbſt!? Seine Verleſung wurde nie verlangt; ſein Inhalt findet ſich nirgends, nur der Einlauf nennt ihn! Dieſe Ruhe — (nein! es drängt mich das Gefühl gerechten Unmuthes! —) dieſe ſorgloſe Unthätigkeit iſt nicht zu beſchönigen, geſchweige zu rechtfertigen. Unglücklich im Principe, verderblich in den Folgen! Solcher optimiſtiſchen Indolenz (um mich einmal nach Abg. Sturz's Lieblingsweiſe in zwei Sprachen zugleich auszudrücken), dieſer optimiſtiſchen Indolenz, doppelt ſträflich um ihres energieloſen Optimismus willen! ſo wie der Schwäche der 1825er Kammer, dankt Baierns Volk und Volkskammer Erſcheinung und ſechsjähriges Leben jener — Verfaſſung umgehenden, verletzenden und ſelbſt verhöhnenden — Miniſterial-Geſchäftsordnung, die aus unparlamentariſcher Ferne, aus den Eisregionen egoiſtiſcher Berechnung, kommend und verfaſſungswidrig geſchmückt und geſchminkt mit dem ſchlau erborgten Schimmer des geliebten, aber dem Machwerke fremden Verfaſſungsſchöpfers, die Invaſion unveräußerlicher Kammerrechte wagte und — o der Schmach für Baiern! gewann! Sie, die vor Maximilian's, des königlichen Vaters Seines Landes, Scheiden von der Erde noch Sein herrliches Werk in Seinem erlauchten Namen abermals zu verunſtalten unternahm und dem Tacte des Volkes, wie dem Bewußtſeyn der Kammer mit eherner Stimme den Herzensgrund des Miniſterialismus für immer enthüllte. Wurde 1819 nicht fahrläſſig entſagt, wurde 1822 rüſtig gehandelt, ſo war dieſe Unthat im und am Verfaſſungs-Heiligthume unmöglich. Auch die

furchtſamſte, die ſchwächſte der Kammern hätte das deutlich geformte, in feſter Geſtalt hervorgetretene Gebilde der Parlamentarkraft, ein ſelbſtgeſchaffenes Reglement — nicht geſchützt — aber zum Schutze aufgerufen, und was die vereinzelte Unmacht verbrach, das hätte die um ein Weſen geſammelte vermieden!

Die Jahrsgründung der Verfaſſung, mein Freund! wurde 1822 ſehr einfach — und das allein wäre vielleicht nur eine Ehrenerwähnung: denn

„Alles Höchſte, es kommt frei von den Göttern herab;
„Wie die Geliebte dich liebt, ſo kommen die himmliſchen Gaben.“
Schiller.

aber ſie wurde auch reſignirt begangen.

Reſignirt! denn auch keine Idee (ich ſchweige von Gefühl) wurde laut, um den vor drei Jahren von der kalten Hand der Erbkammer abgeriſſenen Faden neu anzuknüpfen und kräftig zu bewahren. An keinen Verſuch wurde gedacht, ſich für die damalige Verſchmähung eines würdigen Nationalſymboles die edelſte, wie die gerechteſte Genugthuung zu nehmen! Und doch lag die trefflichſte Gelegenheit dazu klar vor Augen, wie die heiligſte Aufforderung in dem gekränkten und warmen Herzen, in dem prüfenden und erwägenden Geiſte der Nationalabgeordneten liegen mußte.

Vernimm, Proſper!

„Wir feiern heute“, ſprach der I. Präſident am 25. Mai, „einen Vorabend, der mein Herz mit Freude und Dank erfüllt und ich glaube feſt, daß dieſe Freude“ (und nicht auch der Dank?) „auch Ihrer Aller Herzen entflammen wird. Ich glaube, es geziemt“ (welches Schnürbruſtwort, Proſper! für und unmittelbar nach „entflammten“ Herzen! ſcheint nicht hinter der Dankbarkeit und Freude die blaſſe Angſt zu ſtehen und in Hofdemuth für ſie um Vergebung zu bitten?), „daß ich hier dieſes ausſpreche!“ (Welche Begeiſterung! „Flammend“ „glaubt“ ſie es „geziemend“ ſich „auszuſprechen“! Großer Gott! welche Organe können den Nationen zu Theil werden! Wie mager rankt ſich ein ſolcher Canzleiſchwung empor! ohne jedoch zur Höhe zu gelangen!) „Morgen, meine Herren! iſt der Jahrstag, an welchem uns von

unſerem allgeliebten Monarchen, dem beſten der Könige, die Verfaſſung — gegeben wurde. Ihm und der Verfaſſung verdanken wir es, daß — wir hier beiſammen ſind.“ (Erhaben, Proſper! umfaſſend! wie ausdrucksvoll und wie würdig! wie maleriſch dieß „Beiſammen“!) — „Und ich glaube, meine Herren! daß es an uns iſt“ (höchſt ergreifend, Proſper! der Triumph des ſchlichten Ausdruckes erhabenſter Sache!), „unſeren Dank laut dafür auszuſprechen! Meine Herren! ich glaube, daß es an uns iſt“ (welche maleriſche aff- und effectuoſe Wiederholung, Proſper!), „aus der Fülle des Herzens laut auszurufen: Es lebe der König!“ 627)

Welcher echte und rechtliche Baier hätte den Lieblingsruf — auch ſelbſt auf weit minder redneriſche Einladung — nicht mit der reinſten und innigſten Kraft ſeines Weſens angeſtimmt! So blieb denn auch die Verſammlung nicht zurück und zu dreien Malen jauchzte die Nation durch ihre Vertreter dem biederen und geliebten Monarchen zu. Sie fügte, von Hornthal eingeladen, dem herzlichſten Lebehoch für den königlichen Urheber auch das wärmſte für ſein erlauchtes Werk, die Verfaſſung, bei 628) und das Feſt war geſchloſſen, wie die Sitzung! Dieſes Letzte ausſprechend lud der Präſident — ſonderbar genug „von dem Finanzminiſter“ (als einzigem ſprachbegabten Miniſter) „veranlaßt“ 629), die Abgeordneten ein, „ſich am 27. Mai, als dem Geburtsfeſte des Königes, in der Domkirche zu verſammeln.“

Gab es irgend je eine Gunſt des Zufalles oder — würdiger zu ſprechen — einen Wink der Vorſehung, dem vertrauend-aufmerkſamen Sterblichen verſtändlich, ſo war ein ſolcher jetzt und zwar bereits zum anderen Male für Präſidenten und Kammer vorhanden in der Veranlaſſung, das Geburtsfeſt der Verfaſſung mit dem ihres königlichen Urhebers auf ewige Zeiten zu verknüpfen und die Unſterblichkeit Beider für Baierns freies und treues Volk mit der unvergänglichen Feier unwandelbarer Dankbarkeit zu bekleiden! Es iſt, es bleibt meinem beſten Weſen unfaßlich, Freund! daß man ein ſolches Kleinod, dieß Himmelskind des Geiſtes und der Augenblicksgunſt, nicht zu faſſen verſtand! Was vermochte jede Abneigung, jede Leidenſchaft, jede Berechnung gegen ſolche Idee? Welch edlere

Huldigung konnte die Nation ihrem Könige darbringen durch ihre Vertreter? Wie blieb es der Erbkammer nun noch möglich, auszuweichen? Oder hatte man wohl das Gefühl, die Idee, aber weder Muth, noch Begeiſterung (dieſes edle Geſchwiſterpaar in edler Bruſt vom Edlen und Großen außer uns erweckt!), ſie feſtzuhalten, zu entwickeln, emporzuheben und dem Volke zu zeigen, indem man ihm zurief: „Hier, Baiern! hier perlt der Quell unſterblicher Nationalbegeiſterung! und raſtloſen Verfaſſungsgedeihens! Faſſe ihn, o dankbares, verjüngtes, fortſchreitendes Volk! ſprich dein Feſt aus und den Eid der Treue für König, Vaterland und Grundgeſetz!“ Gewiß ſchlugen in der Verſammlung Herzen, die ſo fühlten! gewiß beſaß ſie Geiſter, welchen dieß Ideal vorſchwebte! es fehlte ſicherlich weder an Gemüthern, welche deſſen vollen Reichthum ahnten, noch an Scharfblickern, die Keim und Folgen umfingen! Warum dieß Verſtummen des Trefflichſten? und gab es eine edlere Rache für die Verſchmähung von 1819?

„Wiſſ't, daß Allah jedem Ird'ſchen irgend eine Kraft verlieh,
„Keiner möge d'rum verſchweigen, was im Buſen vollgedieh!“

Platen.

Weit eher begreife ich, daß die Regierung nicht die Initiative zu ſo edler und fruchtbarer Verſchmelzung zwei höchſt gleichartiger Feſte nahm. Maximilian I. war der ſchlichteſte Mann Seines Reiches, gerade, einfach und jeder Eitelkeit fremd. Ihm genügte, die Verfaſſung in's Leben gerufen zu haben; der Schmeichelei abgeneigt (dieſem giftigen Superlative der Begeiſterung ſpielenden Würdigung) liebte er auch nicht einmal den willigen Zoll freier, dankbarer und gerechter Anerkennung, das Lob. Das Wohl Seines Volkes ſollte die Säule der Verfaſſung, allmählich an ihr emporblühend, mit grünendem Leben, holder Blüthe und ſüßer Frucht ſchmücken! An Seinem Andenken ſollte der Dank der Nation ruhen, wie an der Ulme die Rebe. — Damit war der Menſch unter der Krone zufrieden und kein Aufwand der Bewunderung lockte, keine Weihrauchdämpfe reizten Ihn. Aber Seine Regierungsgehülfen! Hätten ſie Ihn nicht im Geiſte bildender Zukunft berathen und die Nationalfeier um die geliebte Perſönlichkeit

winden ſollen, ſobald die Kammer der Reichsräthe den ſonderbaren Ausſpruch inſolventer Incompetenz 1819 der Begeiſterung der Abgeordneten-Kammer entgegenſtellte und ſo die Regierung zur edelſten Entſagung auf eine nun nicht mehr beſcheiden, ſondern gleichgültig erſcheinende Paſſivität aufforderte?

Proſper! ich begreife aber auch dieſe miniſterielle Paſſivität und du — gewiß aufmerkſamer Leſer meiner Briefe, begreifſt ſie mit mir!

„Die Fiſche ſchwimmen glatt im Teich'
„Und kümmern ſich nicht um den Nachen!"

Göthe.

Sieben und fünfzigſter Brief.

Den 17. Sept. 1829.

In Beziehung auf das Verhältniß der Wahlkammer zu der Erbkammer kam eine nicht unintereſſante Frage zur Erörterung und Entſcheidung. Ich bekenne dir jedoch, Freund! daß ich die Letzte zu raſch in der Form, wiewohl dem Weſen nach paſſend finde und daß mir die Erſte viel zu oberflächlich erſcheint.

Es war nämlich die Rede: „Ob der Beſchluß der K. d. Abgeordneten, welcher einem Geſetzentwurfe der Regierung die Zuſtimmung verſagt, auch der Erbkammer mitzutheilen ſei?" 630)

Eine intereſſante Erwägung für die Kammerjurisprudenz! wie du ſieheſt.

Abg. v. Hofſtetten äußerte ſeine Zweifel über die Nothwendigkeit einer ſolchen Mittheilung 631). Dagegen behauptete der Präſident (der aber außer der Geſchäftsordnung Nichts zu behaupten, ſondern nur die Frage zu ſtellen und den Kammerbeſchluß auszuſprechen hat), „auf dieſen Zweifel könne man ſich nicht einlaſſen. Ein Geſetzentwurf könne nicht einſeitig (?) verworfen werden; beide Kammern müßten ſich

darüber" (über ihn) „ausſprechen. Es wäre ja möglich, daß die K. d. Reichsräthe ihn unter Modificationen" (warum nicht auch unbedingt?) „annehmen wolle" 632). „Er wünſche nur Aufklärung über dieſen bisher nicht vorgekommenen Fall", ſagte v. Hornthal 633). Dagegen erwiederte der Präſident: „dieſer Fall habe bereits vor drei Jahren rückſichtlich des Weinaufſchlages und der Ausſcheidung der Landſtraßen exiſtirt." Er fand wiederholt keinen Anſtand bei der Mittheilung 634). „Allerdings ſchade es Nichts", ſtimmte v. Hornthal bei. „Ihn habe auf ſeinen Zweifel die Verfügung der Verf. Urkunde gebracht, daß im Falle der Verwerfung einer Kammer die andere den Geſetzantrag zum Geſetze nicht erheben und er nicht zur Sanction des Regenten gebracht werden könne. Hier ſei nun der Fall, daß der Geſetzentwurf in der K. d. Abgeordneten unbedingt verworfen worden. Es ſcheine ihm in der Natur der Sache zu liegen, daß — wenn die Kammer, an welche der Geſetzantrag gelangt, die Zuſtimmung unbedingt ertheile — dieſes allein nicht genüge, den Gegenſtand an den König zu bringen, ohne mit der anderen Kammer Mittheilung zu pflegen. Sei aber dem Entwurfe die Zuſtimmung unbedingt verſagt; werde er auch unter Modificationen nicht angenommen, wie es hier der Fall, ſo ſehe er nicht ein, zu welchem Zwecke eine ſolche Communication dienen ſolle" 635).

Der Präſident blieb in Beziehung auf „die genaue Beſtimmung des §. 52. Ed. X. Tit. II. Abſchn. III." ſeiner Meinung 636); v. Hornthal aber hielt dafür, „es ſpreche dieſer §. 52. nur von der Form der Mittheilung gefaßter Beſchlüſſe" 637).

Befragt 638) ertheilte die Kammer einſtimmig ihre Genehmigung für „die Mittheilung ihrer Nichtbeiſtimmung zu dem Geſetzentwurfe an die andere Kammer" 639).

Mir ſcheint, Proſper! die Entſcheidung der hier vorgekommenen Frage nicht ſchwierig, aber ich vermiſſe die richtige Motivirung der ganz richtigen Entſcheidung und als Grund dieſes Mangels vermiſſe ich ferner den noch bedeutenderen Abgang einer gediegenen Erörterung, welche deſſen ungeachtet, oder vielmehr eben um ihrer Gediegenheit willen, dennoch kurz ſeyn konnte. Eine ſolche Weiſe der Discuſſion liegt jedes-

mal eben ſo ſehr im Bedürfniſſe der Sache, als in der Würde der Kammer und ihre Erzielung durch kluge Zwiſchenfrag-Leitung herbeizuführen, iſt eine Hauptaufgabe der Präſidialweisheit, wie eine Hauptpflicht der Präſidialthätigkeit. Die Nation muß das geiſtige Wirken ihrer Vertreter mit deren edler Sorge für Zeiterſparniß zugleich wahrnehmen und ſchätzen können. Nicht das allzu beliebte Vielſprechen zeugt von Sinn und von ſeiner Junge, der Beredtſamkeit, ſo wie nicht das Stummbleiben tiefes Denken und Verſchmähung der Weitläufigkeit beurkundet. Nein! mein Freund! das goldene, wenigſtens das ſilberne und — wenn es ſeyn muß — auch das eherne Wort, die ſchneidende Schwertesſchärfe an rechter Stelle und nicht minder der Redeverzicht, wenn das rechte Wort zu ſeiner Zeit bereits erklungen, das, Proſper! iſt Gehalt der Abgeordnetenpflicht und der Abgeordnetenwürde!! Unbedingt hingegeben dem Bekenntniſſe der eigenen Ueberzeugung von der Wahrheit, falls ſich für dieſe kein Mund öffnet, werde der redende Muth laut; aber er ſchließe ſich edelſtolz-beſcheiden, wenn der Wahrheit Genüge geſchah und ſie keines Beiſtandes mehr bedarf. Nie möge zagende Feigheit — nie berechnende Schlauheit — nie leoniſche Muthprahlerei — nie doctoraler Pedantismus — nie wortreiche Nachbeterei — nie wortkarge Wohldienerei — nie das waffenklirrende und kampfſcheue Heer aller menſchlichen und parlamentariſchen Schwächen den Saal entweihen, welcher dem Vaterlande als Tempel angehört!!!

Im vorliegenden Falle finde ich die Entſcheidung eigentlich in §. 51. Ihn mußte die Vertheidigung der Mittheilung anrufen; ihn die Bezweiflung derſelben erwägen. „Jene Kammer“ — ſo lautet er — „welcher die Inſtruction eines Gegenſtandes übertragen iſt, theilt ihre Meinung zuerſt der anderen mit.“ Iſt dieſe Stelle nicht höchſt ergiebig, Proſper? Die „Inſtruction“ iſt Nichts Anderes, als die erſte Prüfung eines Entwurfes; ſie wird der Kammer durch die Regierungs-Mittheilung desſelben „übertragen.“ Verwerfung oder — milder und paſſender — Nicht-Zuſtimmung iſt auch, obwohl ein Beſchluß, doch nur

„eine Meinung“ der inſtruirenden Kammer. — Mithin liegt wohl klar zu Tage, daß ihre „Mittheilung“ Statt zu finden hat. — Der Verfolg des Geſetztextes beurkundet, wäre es erforderlich, dieſe Anſicht wohl nur noch näher. „Findet dieſer Antrag“ — heißt es — „die Beiſtimmung der Letzteren nicht“ (die Meinung der Nicht-Zuſtimmung iſt auch ein Antrag, weil keine Kammer allein erledigen, wie die Regierung ohne Kammer-Geſammtbeſchluß nicht ſanctioniren kann!), „ſo hat dieſe ihre Anſichten oder vorzuſchlagenden Modificationen der Erſten vorzulegen“ (wie wäre das ohne Mittheilung der erſten Vorlage möglich?), „um eine neue Berathung zu veranlaſſen“ (du ſieheſt, das Geſetz will die Sache erledigt, nicht bloß erliegend wiſſen — ſehr natürlich, weil ſonſt Einſeitigkeit einer Kammer die beſten Geſetzgebungszwecke vereiteln könnte), „bis von beiden Kammern entweder das einhellige Einverſtändniß erzielt iſt, oder die beſtimmte Erklärung der nicht zu vereinigenden Meinungen erfolgt.“

Alſo bis zur vollſtändigen Sättigung des Anſichten-Zwieſpaltes oder durch ganz offenbare Feſtſtellung ſeiner Unverſöhnbarkeit ſoll die Sache verfolgt werden. So will es und zwar ſehr weislich die Verfaſſungsgeſetzgebung. Und (du ſieheſt, wie gerne ich dem Wahren und Guten huldige, kommt es ſelbſt aus dem X. Edicte) hierauf, auf einer ſo echt organiſchen Entwickelung des Verfaſſungs-Grundtextes ruht denn auch die Verfügung des §. 28. der Verf. Urkunde: „Ein Gegenſtand, über welchen die beiden Kammern ſich nicht vereinigen, kann in derſelben Sitzung“ (d. i. in derſelben Ständeverſammlung) — „nicht wieder zur Berathung gebracht werden“ (denn, Proſper! es iſt alsdann alle Möglichkeit der Ausgleichung für jetzt erſchöpft! — die übrigen Angelegenheiten ſollen auch ihren Zeitantheil erhalten, die Leidenſchaften nicht aufgeregt, die Aethiopier nicht gewaſchen, aber die ganze Armatur der für und wider entwickelten Gründe aufbehalten, die Erwägung der Zwiſchenzeit überlaſſen werden.)

Erlaube mir nun noch, ehe wir dieſe Sache verlaſſen, eine ſehr erſprießliche Nutzanwendung ſo offenbar grundgeſetzlicher

Wahrheit auf jene Haſtigkeit, mit welcher das Präſidium — auf jene oft unverzeihliche Schwäche, mit welcher die K. d. Abgeordneten offenbar gegen Geiſt und Wort der dir eben mit Hülfe des §. 51. entwickelten Verfaſſung, ihre beſte Ueberzeugung, ihre geprüfteſten Meinungen, ihre redlich errungenen Beſchlüſſe dem ganz unmotivirten, dem trockenen, öfters trotzigen oder wegwerfenden, nicht ſelten eigenſinnigen und launigen Nein der K. d. Reichsräthe ganz aufzuopfern oder nach nur ſehr unmächtiger Vertheidigung verkrüppelnd hinzugeben, den leidigen Hang hat. „Damit wir doch das Geſetz nicht ganz verlieren!" — „Auf daß Etwas von den beabſichteten Zwecken erhalten werde!" — „Damit wir nicht um alles Reſultat kommen!" — Was können ſolche nur zu oft gehörte Floskeln bedeuten? — Nichts Anderes, Freund! als das Streben einer erblichen Körperſchaft mit Vorrechten, ſich in den Beſitz einer entſcheidenden Veto-Permanenz zu ſetzen, bereits halb mit dem Siegerkranze gekrönt von einer Wahlkörperſchaft, die aber unausſterbliche, unverjährbare, unveräußerliche Volksrechte zu ſchützen und zu behaupten hat. Beſſer kein neues Geſetz, als ein unvollkommenes! beſſer ein neues, auch das vollkommenſte Geſetz ein Jahrhundert hindurch entbehrt, als einen begehrlichen Gegner, doppelt ſtark durch unwandelbare Stellung, an ſtete Nachgiebigkeit zum Nachtheile des unwandelbarſten, des Grundweſens im Staate, des Volkes, gewöhnt! Ja, Proſper! beſſer ohne alle Reſultate des Landtages heimgekehrt, als das Hauptreſultat — geſetzmäßige Freiheit und Selbſtſtändigkeit der Nation und ihrer Wahlkammer — auch nur um ein Korn an Gewicht vermindert! Was würdeſt du zu dem Thoren ſagen, der einen Diamanten, koſtbarer, als alle Regents und Pitts, hingäbe, um einen Sack glänzender neugeprägter Thaler heimzutragen?

„Es glänzen Viele in der Welt,
„Sie wiſſen von Allem zu ſagen
„Und wo was reizet und wo was gefällt,
„Man kann es bei ihnen erfragen;
„Man dächte, hört man ſie reden laut,
„Sie hätten wirklich erobert die Braut:

„Doch gehen ſie aus der Welt ganz ſtill,
„Ihr Leben war verloren.“

Schiller.

Wir haben nun das Verhältniß der Wahlkammer zu den Miniſtern vor uns, lieber Freund! zu deſſen 1822er Geſchichte dir meine bisherigen Briefe ſchon manchen nicht unmerkwürdigen Beitrag leiſteten. Ich komme hier zu dem Antrage des Abgeordneten Grandauer (zwiſchen 28. Febr. und 2. März alſo wahrlich genügſam ergangen) 640) auf „baldmöglichſte Vorlage der Berathungsgegenſtände von Seite der Miniſter.“ Es war der Antragſteller ein ſchlichter Landmann, ein ungelehrter, aber biederer Bürger des Vaterlandes! Poſthalter in Zornading im Iſarkreiſe! Anton Grandauer! Ich nenne dir ſeinen Namen mit Freude und Dank. Wer fühlte nicht die Wichtigkeit, wie die gerechte Veranlaſſung ſeines Antrages! Und wer wird nunmehr noch dem von den parlamentariſchen Schriftgelehrten ſo con amore begünſtigten Wahne huldigen — die „Commoners“ (mit dieſem gewiß ehrenvollen Namen bezeichnen ſpöttelnd die Mandarinen und Mandarinophilen die höchſt ehrenwerthen Abgeordneten aus dem Gewerbs- und Landbauſtande! unſeren allgemeinen Ernährern!), „die Commoners“ alſo hätten und wüßten nur zu figuriren. Ein Wahn, der nicht ſelten, zumal bei Erwählung der Ausſchüſſe, praktiſch wird, wirkt, ſchadet! Gedenket ſeiner, biedere und einſichtsvolle Baiern und „Commoners“, wenn ihr außer und in der Kammer wählt!

Hornthal fehlte der wichtigen Aufforderung nicht. „Wir ſind vorgerückt, ſprach er am 6. März in der XIV. Sitzung 641), „über die Hälfte der geſetzlichen Verſammlungszeit; wenn uns nicht Verlängerung von der Regierung zukommt, wird unſere dermalige Sitzung bald enden. Und dürfen wir uns wirklich fragen: Was haben wir zum Reſultate geführt? Wir haben Viel geſprochen! es iſt Viel geſchrieben und gedruckt! Nichts ohne Zweck! Vorwurf wird die Kammer nicht treffen! ſie erfüllt ihre Pflicht! an ihr liegt der Fehler nicht! Aber wo fehlt es? — Am Stoffe zu den weſentlichen Arbeiten, der von den Miniſtern vorzulegen iſt. Wa-

rum haben die Miniſter ihre Pflichten nicht erfüllt? warum die erforderlichen Vorarbeiten nicht zeitig gefertigt? ehe die Einberufung der Stände geſchah? Hatten ſie nicht drei Jahre hierzu Zeit? Wäre dieß vollzogen, ſo ſtänden wir ſo manchem weſentlichen Reſultate ſchon nah! Würde es ſo fortgehen, ſo dürften wir wohl nur wenig Gegenſtände von Wichtigkeit zur Erledigung bringen. Einer nur iſt bisher weit vorgerückt — die Einführung des allgemeinen Hypothekengeſetzes. In dieſem Anbetrachte können wir mit Zuverläſſigkeit jetzt ſchon beſtimmen, daß ein Monument, für das Baiernvolk von höchſter Wichtigkeit, groß und dauerhaft, geſetzt werde; ſonſt ſcheinen wir keine erfreuliche Ausſicht zur Zeit noch zu haben. Ich wünſche, daß ich hierin irre! aber Gewißheit, ja! kaum Wahrſcheinlichkeit bietet ſich zur Zeit für die Reſultate der übrigen wichtigen Nationalangelegenheiten nicht dar; die Schuld liegt, wie geſagt, an den fehlenden Vorarbeiten der Miniſter!" —

Der Einlauf vom 6.—11. März zeigt uns einen Antrag von fünf und fünfzig Abgeordneten, die „Vorarbeiten für die Stände des Reiches" betreffend 642). Dieſer wichtige Antrag wurde am 13. März in der XVII. Sitzung verleſen 643) und „an den geeigneten Ausſchuß verwieſen" 644). Ein Antrag, welchen beinahe die Hälfte der Kammer geſtellt, der ſeiner Rubrik nach ſowohl, als zufolge der Allbekanntheit der Verhältniſſe von höchſter Dringlichkeit war; den das allgemeine Gefühl der Nothwendigkeit begleitete, dem Grandauer's und Hornthal's Worte die Bahn gebrochen; ein ſolcher Antrag zum Ausſchuſſe verwieſen! und das ohne Reclamation! Keiner der 55 Unterzeichner erhob die Stimme! Hätten die herrlichen §§. 19. und 20. Tit. VII. d. Verf. Urk. ihre volle draſtiſche Kraft auf die Kammer behalten, nie hätte ſie dieſen Schlepptau-Weg erwählt! Ihr wären Recht und Pflicht alsbaldiger Erwägung lebendig gegenwärtig geblieben und ein gediegener Beſchluß auf Flügeln erreichte die K. d. Reichsräthe und die ſäumigen Vorarbeiter! O teutſche Langmuth und — Langſamkeit!!! oder wie ſoll man dich, Furie Phlegma! ſonſt nennen?

„Und da, wo die Wege breit ſind,
„Geht Jeder der Queer' und der Läng'!"
Göthe.

Ich finde von dem weiteren Schickſale dieſes rühmlichen, aber alsbald nach ſeiner Geburt von ſeinen Eltern verlaſſenen Antrages keine Spur! Proſper! Welche — (vergib des Treffenden wegen — und hier gilt es, zu treffen! — das gemeine Wort voll tiefen Sinnes!) welche Fauſt im Sack war dieſer Antrag! 55 Figuranten! 55 gewaffnete Kämpfer als — Leichenbegleiter!

Es entſtand gelegenheitlich die Frage: „ob die Erſcheinung der miniſteriellen Perſonen" (einſchließlich alſo der k. Commiſſäre) „abzuwarten ſei, bis man ihnen intereſſante Verhandlungen beginne?" 645) Dießmal zeigten wir uns alſo ſehr deutlich noch an der Pforte der conſtitutionellen Vorſchule, Proſper! v. Hornthal fand mit hohem Rechte dieß Abwarten unpaſſend 646). Und als der Präſident ſich des ſonderbaren Ausdruckes bediente 647): „die Gegenwart des miniſteriellen Commiſſärs ſei eben ſo erforderlich, als die gehörige" (will ſagen geſetzmäßige) „Anzahl der Mitglieder" (auf die man eben wartete) 648), erwiederte Hornthal ſehr richtig: „Wenn die Herren gar nicht kommen wollten, ſo fahren wir in Prüfung der geſtellten Fragen doch fort." (Nur) „So lange die conſtitutionell erforderliche Zahl der Mitglieder fehlt, kann die Abſtimmung nicht erfolgen" 649). Worein ſich denn der Präſident, doch nur ſchwer, ergab, mit den Worten: „Wenn Niemand von Seite des Finanzminiſteriums kommt, ſo werde ich die Fragen deſſen ungeachtet vorlegen. Jedoch muß man wenigſtens die Zeit abwarten, wo ihr" (der Fragen?) „Erſcheinen wahrſcheinlich iſt." (Ah! alſo von den Miniſterialperſonen die Rede! Wann tritt denn dieſe Wahrſcheinlichkeit ein?) Ohe, Proſper!

Ueber die Empfehlungen an die Miniſter habe ich dir eine Kammeranekdote mitzutheilen. „Ein armer kranker Schullehrer, 70 Jahre alt, Wolfgang Frietinger mit Namen, in Grunerthofen, Landgerichtes Landsberg 650), ſcheint mir," ſagte v. Hornthal, „ohne alles geſetzliche Hinderniß dem Miniſterium zu empfehlen 651). Der Ausſchuß hat beſchloſſen,

die Bittſchrift beruhend zu den Acten zu legen. Wir wollen ſie aber nicht ruhen laſſen, ſonſt ſtirbt der arme Mann darüber!" Abg. Mehmel vertrat den (V.) Ausſchuß etwas zu ſehr und zu trocken: „der Ausſchuß pflege nicht aus Motiven des Gefühles, ſondern aus conſtitutionellen Rückſichten ſeine Beſchlüſſe zu faſſen" 652). „Wo iſt das Empfehlen verboten?" fragte Hornthal 653). „Dadurch" — war Mehmel's Antwort — „daß das Geſuch nicht auf geeignete Weiſe begründet iſt" 654). (Aber, Proſper! eben um deßwillen bedarf die Noth des über die Beſcheinigungsbedürfniſſe wohl unbelehrten Greiſes der Aushülfe des Empfehlens — des mitleidigen Rückſichtsgeſuches der von ihm angerufenen Nationalvertretung!) „Wenn wir uns darauf einlaſſen, ſo würde man uns mit Gnadengeſuchen überhäufen", meinte der Präſident 655) (die Gnaden ſind casus reservati, Freund!). „Ich muß geſtehen," nahm der biedere Mehmel das Wort, ſich dem beſſeren inneren Triebe überlaſſend, „es hat uns weh gethan, den armen Mann nicht beſſer unterſtützen zu können. Uebrigens werden wir für alle Fälle den Beſchluß der Kammer mit Vergnügen annehmen" 656). „Erlauben Sie," entgegnete v. Hornthal 657), „dadurch, daß es ihnen wehe gethan, thut es dem armen Manne noch nicht wohl. Wir hatten heute mehrere Fälle, die zwar in materieller Hinſicht, aber nicht in der Form geeignet waren und doch fand man ſich bewogen, ſie an das Miniſterium mit Empfehlung hinüber zu geben; warum nicht auch hier?" — Mehmel bezog ſich nochmals auf den Unterſchied zwiſchen Gefühl und conſtitutioneller Rückſicht 658). — „Die Conſtitution wird durch Empfehlung des armen alten Mannes gewiß nicht verletzt", beruhigte v. Hornthal. „Ich wiederhole meine Bitte, mir in der Conſtitution eine Stelle zu zeigen, wo das Empfehlen verboten iſt" 659). Mehmel glaubte, „man habe ſich deutlich genug ausgeſprochen und ſeine Gefühle ſo herzlich hingeſtellt, daß das Miniſterium, wenn die Sache zu ſeiner Kenntniß komme, ſolche gewiß beherzigen werde" 660). — „Sobald (?!) die Behörden unſere Protokolle leſen," ſagte v. Seuffert 661) (voll ſeines Liebefeuers für die Wirkſamkeit der Protokolle!), „wer-

den ſie gewiß auf ihre Pflichten aufmerkſam gemacht!“ Wohl, Proſper! wohl!

„Iſt das Auge geſund, ſo begegnet es außen dem Schöpfer;
„Iſt das Herz es, dann ſpiegelt es innen die Welt.“

Schiller.

Zweckmäßig bemerkte Abg. Schulz: „Ihm ſcheine, daß die Kammer hier nicht“ (ſowohl) „für ein einzelnes Individuum, ſondern“ (als) „für die Unglücklichen des Schullehrerſtandes im Allgemeinen ihre Anträge zu ſtellen hätte“ (was übrigens die Empfehlung des dringenden Einzelfalles nicht nur nicht hindert, ſondern neu begründet). „Nirgends ſei noch, ſo viel er wiſſe, im Vaterlande für die Unterſtützung ausgedienter und untauglich gewordener Lehrer“ (Schulveteranen und Schulinvaliden, Proſper!), „nirgends für deren Wittwen und Waiſen geſorgt“ 662) (und, Proſper! wir haben eine Akademie, die hunderttauſend Thaler koſtet!).

Abg. v. Hornthal ließ ſich nicht von ſeinem eigentlichen Streben abbringen: er wollte belehrt ſeyn, „ob in ähnlichen Fällen nach der Verf. Urk. der Kammer und dem Ausſchuſſe das Empfehlen unterſagt ſei?“ 663) „Competenz und Beſcheinigung“ forderte der Präſident 664). „Vorgegangen ſei bis zur Grenze des Verſtoßes gegen die Verfaſſung“, führte Abg. Mehmel für den Ausſchuß an 665). Aber v. Hornthal beſtand auf „Nachweiſung einer verneinenden Verfaſſungsſtelle“ und betonte mit Recht (in Beziehung auf die Fruchtbarkeit der Protokolle) „den großen Unterſchied zwiſchen empfehlender Ueberſendung und Verſenkung in das Meer des Geſagten und Gedruckten“ 666). (Richtiger und auffallender zugleich läßt ſich die Scheinöffentlichkeit unſeres Protokolles nicht ausprägen, Freund!) Der Präſident bezog ſich auf die §. 34. (Ed. X.) vorkommenden Ausdrücke: „der Ausſchuß beſchließt und zeigt es der Kammer an“ 667); dagegen v. Hornthal die weiteren Worte desſelben §. 34. anführte: „Im Falle ſie“ (die Beſchwerden) „demnach als unbeſcheinigt, oder als gänzlich grundlos, oder als ungeeignet befunden werden, ſind ſie ohne Weiteres als beruhend zu den Acten zu legen oder an die betr. Miniſterien zu geben. Nunmehr blieb dem Präſidenten keine Ausflucht mehr, als die ihm

beliebte der „Incompetenz der Kammer". — „Wie es der Ausſchuß will," rief er in Beziehung auf den von ſeinem Gegner angeführten Wechſelfall, „wie es der Ausſchuß will und nicht wie die Kammer" 668). (Welch ein Kammer=Antipelikan!) „Mein Wunſch", ſprach v. Hornthal, „und meine Ueberzeugung ſtehen feſt, daß der Ausſchuß die Sache dem Miniſterium empfehlen möge, weil es einen alten armen Schulmann betrifft. Denn, wenn auch der Referent ſein Weh und Leiden lebendig ausdrückte, dadurch iſt dem armen Manne wahrlich nicht geholfen. Ich wiederhole alſo meine Bitte an den Ausſchuß: die Vorſchrift in der Verfaſſung gibt die Alternative; warum wollen wir nicht das Menſchlichere?" 669)

Du, lieber Proſper! erwarteſt nun vielleicht von irgend einer Seite einigen Erfolg? Wenigſtens, daß der Präſident die Kammer frage! Aber du irreſt!!! Gilt nicht auch der V. Ausſchuß für abſolut? Kann wohl der Zärtlichkeit für oligarchiſche Inſtitutionen zugemuthet werden, ein Reformationsrecht der Kammer nur von Weitem anzuregen, geſchweige zu begründen, oder gar anzuerkennen? Iſt das Scandal des freiſinnigen Baiern, einen Abgeordneten den Ausſchuß bitten, wiederholt bitten und dennoch vergeblich bitten zu hören, etwa nicht ein ſüßer Feſtſchmaus für „geweihte Ohren" des Mandarinismus? Wie! man ſollte der Kammer der Abgeordneten den Weg bahnen zu der ſchönen und belohnenden Rolle der Vermittlung zwiſchen Volk und Vollziehungsgewalt? — Apage! fugite, partes adversae! Man muß ſie im Gegentheile die Abhängigkeit von ihrem Ausſchuſſe öffentlich fühlen und dem Theile in ſeinem Siege über die Geſammtheit, wenn auch nur von einem Gliede repräſentirt, ja! der *parti pro toto* zu Gunſten des heilig heilſamen *divide et impera!* die Wonne recht zu Theile werden laſſen, hier Herr zu ſeyn! Somit hatte v. Hornthal kaum ſeine Reclamation zu Gunſten der „Wahl des Menſchlicheren" vollendet, als hohes Präſidium mit hoher Geringſchätzung und in tiefem Schweigen über die bisherige Erörterung, dem Referenten des Ausſchuſſes von der Directorialhöhe herab zuherrſchte: „Fahren Sie" (mit dem Vortrage) „fort!" 670) Dieſem Com=

mandoworte gehorchte in Demuth der Referent und v. Hornthal hatte die Sache der Menſchlichkeit vergeblich verfochten.

„Verſchon' uns, Gott! mit deinem Grimme!
„Zaunkönige gewinnen eine Stimme.“

Göthe.

Verſchweigen darf ich dir nicht, Beſter! daß die Kammer auch mit „Dedicationen“ heimgeſucht wurde, als ſei ſie ein großer Herr oder ein Millionär. Profeſſor Eiſenhofer erbat ſich ihre Erlaubniß, „ihr ein Gedicht zu widmen, welches von ihm nicht bloß verfaßt“ — (Verfaſſer eines Gedichtes, Proſper! kommt das nicht auf Verfertiger einer Madonna oder auf Dichter eines Ragouts heraus?), „ſondern“ (merke wohl auf, Freund!), „ſondern zugleich in Muſik geſetzt ſei“ 672) (daher vielleicht auch zugleich von ihm geſungen und getanzt werden könne?). Auf „gute Zeugniſſe“ hin, welche das recenſirende Präſidium „eingezogen“ (maleriſches Wort!), wurde das Muſenmuß mit der Annahme beehrt 673). In dem Protokolle findet ſich jedoch Nichts von der goldenen Doſe für den vielſeitigen Verfaſſer, nicht einmal Etwas von einer hölzernen Tabacksbüchſe! Vielleicht war die Verſification um ſo hölzerner.

Eine andere „Dedication“ des Herrn Brukbräu betraf einen auf Velin zu erbauenden „ſtändiſchen Ehrentempel“! 674) (alſo einen Nebenbuhler des Protokolles! oder ſollte dieſes vielleicht den Hohenprieſter in jenem agiren?). v. Seuffert fand „den Gedanken ſehr ſchön: er verdiene Empfehlung; inzwiſchen würde biographiſche Notizen aus dem täglichen Leben der Abgeordneten zu nehmen doch immer einigen Schwierigkeiten unterliegen. Vor Allem ſei durch eine Commiſſion ein Gutachten über den Plan des Werkes zu erholen“ 675). Abg. Mehmel unterſtützte dieſen Antrag 676), ſo wie v. Weinbach die Bitte des talentvollen jungen Mannes, wobei er jedoch wünſchte, „daß ſein Plan zur Prüfung noch näher vorgelegt und einer Cenſur unterworfen werde“ 677). — „Cenſiren können wir nicht“, bemerkte der I. Präſident 678). „Es handelt ſich nicht von einer Cenſur,“ berichtigte v. Seuffert; „ich wünſche nur, daß wir den Plan des Werkes vor-

her unterſuchten; aber Unterſtützung im Allgemeinen verdient er" 679). Abg. v. Aretin wünſchte ſeinerſeits, „daß der Commiſſion nicht nur der Plan, ſondern auch ein Bogen von der Ausführung vorgelegt würde" 680). „Diejenigen," äußerte Abg. v. Hofſtetten 681), „die das Gutachten abzufaſſen haben, dürften berückſichtigen, daß die Aufgabe aller Werke, worin lebende Perſonen, Regenten, Staatsdiener geprieſen werden ſollen, Etwas ſehr Delicates ſei." Abg. v. Hornthal ſprach: „Ich kann mir den von dem Mitgliede v. Seuffert geſchehenen Vorſchlag einer Commiſſion und Begutachtung nicht eigen machen. Die von dem Verfaſſer aufgefaßte Idee hat die Abſicht, die Kammer zu ehren und in ſo weit verdient ſie Lob. Ich würde vorſchlagen, dieſe Ehrenerwähnung in's Protokoll zu legen, damit aber die Sache zu ſchließen." (Bravissimo, Proſper!) „Wir haben ſonſt wichtigere Anträge genug zu prüfen und zu behandeln. Alles Biographiren lebender Perſonen iſt ſehr ſchwierig. Der Verfaſſer wird Mühe haben, die Mittel hierzu aufzufinden, die richtige Linie zu halten zwiſchen Lob und Tadel; insbeſondere bei einer Kammer aus allen Ständen und Claſſen des Volkes zuſammengeſetzt" (bei Weitem nicht aus allen! Nur Guts- Gewerbs- oder Pfarrbeſitz befähigt ja bei uns zur Standſchaft. Es gibt keine Perſonal- keine Capitalienſteuer. — Und wenn Franklin oder Montesquieu zu uns kämen, ſie könnten nicht in unſerer Kammer ſitzen!) „Welcher Stoff ſoll aufgefaßt werden? Er" (der Verfaſſer) „ſagt ſelbſt, Privatverhältniſſe werden ihm keinen Stoff geben: alſo das öffentliche, das ſtaatsdienſtliche Leben! Aber dann wird wenig biographirt werden. Man ſchreibt an die Pfarreien um Geburt, Taufe, Verehlichung — dann kommen die Wahlacten. Es liegt in der Natur und der Stellung unſerer Verſammlung, der Verfaſſungsurkunde ſelbſt, daß ein großer Theil der Mitglieder weder für das ſchriftſtelleriſche, noch für das ſtaatsdienſtliche, noch für das politiſche Leben Beruf und Pflicht hat" (um ſo mehr für das eigentliche rein bürgerliche, Proſper — für das hausväterliche und Gemeindeleben — wahrlich die edelſte Grundlage alles übrigen Ober- und Ueberlebens, mein Freund!). „Was wird daraus folgen? Ein Theil wird paradiren; die

anderen Mitglieder, welche dieſelbe Ehrenſtelle in unſerer Verſammlung begleiten, denſelben hohen Beruf haben, ſie würden neben den breiten und fetten Biographien ganz mager daſtehen! Was ſoll das für ein Ehrentempel ſeyn! Ich glaube, es iſt genug, ihn zu beloben. Das verdient er für ſeine gute Abſicht. Aber keine Commiſſion, keine Begutachtung!" 682) — „Wir brauchen" (bedürfen) „nicht einzuſehen," nahm der I. Präſident das Wort auf, — „wie er es machen will! genug, er will es thun! Es handelt ſich nur davon, ob der Verfaſſer ſein Werk der Kammer" (Ihr Lob!) „dediciren darf?" 683) Abg. Stephani fand 684), „es ſei von den Abgeordneten aller Schein der Eitelkeit zu vermeiden, Liebe und Vertrauen des Volkes ihr Ehrentempel. Das Uebrige bleibe ſeinem" (des Unternehmers?) „Privatbemühen überlaſſen." — „Will alſo die Kammer der ſchönen Abſicht des Bittſtellers im Protokolle eine ehrenvolle Erwähnung machen?" fragte wieder der I. Präſident 685). Noch vor Beantwortung dieſer Frage berief ſich Pr. v. Seuffert darauf, „daß dieſes auch in Antrag gebracht worden; er glaube aber bei der Erklärung mehrerer Mitglieder für die Zweckmäßigkeit näherer Erkundigung auch dieſe zur Umfrage geeignet" 686). Dieſe Frage wurde geſtellt und mit Mehrheit (das Protokoll unterläßt, zu ſagen, mit welcher) „die Commiſſion nicht, wohl aber die Ehrenmeldung beliebt" 687).

Von dieſer Ausflucht (wozu ich die Gloſſen dir ſelbſt anheimſtellte, Freund!), von dieſer Ausflucht in die Gefilde der — Zukunft, wohin allein der ſtändiſche Ehrentempel gehört, wären wir alſo glücklich zurück, Proſper! Hatte ich damals abzuſtimmen, ſo ſprach ich die Worte des Griechen, welche die Büſte eines Richters ſchmückten:

„Bild von Holze, wer biſt du? — Ich bin der nimmer beſtoch'ne
„Ptolemäus; ich mag auch im Gebilde kein Gold."

Griechiſche Anthologie.

Acht und fünfzigſter Brief.

Den 18. Sept. 1819.

Es war am 13. Febr. (und erſt in der VIII. Sitzung) mein Freund, als ein ſehr wichtiger Gegenſtand — der letzte des erſten Landtages — zur Sprache kam. Keine Vorrede! Wir wollen alsbald den Stimmführer vernehmen. Auch dieſes Mal iſt es der furcht= und raſtloſe Hornthal, welcher den Abſchied bewillkommt 688).

„Früher" — ſo waren ſeine Worte — „in der erſten Sitzung ſchon, hegte ich den Wunſch, wichtige Worte zu Ihnen, meine Herren! zu ſprechen; Gegenſtände, die wir eben erſt heute erledigten, hinderten es. Ich ſehe mich geehrt, daß Sie mich nun hören wollen. — Die Kammer kennt den Inhalt der herrlichen, herzerhebenden Rede Sr. Maj., mit welcher Sie die gegenwärtige Ständeverſammlung eröffneten. Die Kammer kennt unſere Dankadreſſe, welche Sie mit ausgezeichneter Huld anzunehmen geruhten. In Beiden ſind Rückblicke enthalten auf die Reſultate der vorigen Ständeverſammlung und hoffnungsvolle Ausſichten auf die der gegenwärtigen. Beide etwas näher zu entwickeln, ſei mir geſtattet."

„Wer konnte, wer kann unſerer Kammer das Zeugniß verſagen, daß ſie 1819 ihre Pflicht voll erfüllte? Die Wichtigkeit, die Heiligkeit ihres Berufes erkennend richtete ſie ihr ganzes Streben auf Beförderung des Geſammtwohles der Nation, des Fürſten, wie des Volkes. Mit den Bedürfniſſen, den Leiden des Volkes bekannt, vertraut, deckten auf und rügten die Volksvertreter Fehler, Mißgriffe und Mißbräuche in den verſchiedenen Zweigen der Staatsverwaltung und ſtellten Anträge auf Verbeſſerung. Rückſichtlos, ohne Furcht und Scheu geſchah es, jedoch inner den Grenzen beſcheidener Unbefangenheit, von jeder Perſönlichkeit entfernt. Die gute Sache, des Volkes Wohl faßten wir in's Auge. Ruhe, Beſonnenheit, Mäßigung, keine Leidenſchaft leitete unſere Schritte. In Manchem gingen die Miniſterien uns, unſeren Anträgen und Wünſchen entgegen und legten ſofort Hand an's Verbeſſerungswerk. Vieles ward angeregt und zur künftigen Verbeſſerung vorbereitet. Jeder gewann die Ueberzeugung, daß es im Baierlande durch die Verfaſſung in Etwas beſſer ge=

worden und daß noch Vieles, ſehr Viel durch ſie noch beſſer werde, werden müſſe. Im Reſultate der vorigen Ständeverſammlung, im Landtagsabſchiede ſind Beſtimmungen in Anſehung der verbeſſerten Rechtspflege, des Creditweſens. — In dieſen Gegenſtänden iſt der Verbeſſerung ſchon einiges Daſeyn gegeben; die edle Pflanze der Conſtitution hat ſchon Früchte getragen; die Zukunft wird ihnen höhere Reife, Vollkommenheit, vielleicht Köſtlichkeit verſchaffen. Aus demſelben Landtagsabſchiede gewannen wir die Ueberzeugung, daß mehrere von uns ausgeſtellte, das Wohl der Nation befördernde, zur Erledigung nicht gekommene Anträge beachtet und in Erfüllung geſetzt werden ſollen. Bei ſo hervorgetretenem Erfolge konnten wir mit voller Beruhigung uns trennen" 689).

„Aber — 690) in" (eben) „dieſem Landtagsabſchiede erblicken wir Zurechtweiſungen, Vorwürfe, Tadel, Rüge; mußte dieſes die Volksvertreter nicht beunruhigen? — Nein! nein! ſage ich — im Geringſten nicht! Dieſer Tadel kam von den Miniſtern zu den Volksvertretern: ſo ein Tadel iſt Lob! eine neue Beurkundung erfüllter Pflicht! ſo eine Rüge beunruhigt nicht, ſie erhöht die Beruhigung; volle Beruhigung gab ſie uns. Nicht in der Bruſt der Volksvertreter allein faßte dieſe Beruhigung tiefe Wurzel; allenthalben hin im Vaterlande verbreitete ſie ſich. Kein Kreis, kein Diſtrict, keine Stadt, kein Dorf exiſtirt im Königreiche, wohin dieſe herrliche Stimmung ſich nicht mitgetheilt hätte — dieſe Stimmung, hervorgebracht durch die Kenntniß des in Etwas beſſer Gewordenen, durch die Hoffnung des Noch-Beſſer-Werdens durch die Conſtitution. Im Vergleiche mit manchen anderen Staaten ſteht das conſtitutionelle Baiern im ſchönen Lichte, im hellen Glanze da. Richten wir unſere Blicke nach dem Süden, Südoſten und Oſten Europens, welche Ereigniſſe ſeit unſerer Trennung im J. 1819! Da iſt kein feſter Ruhe- kein ſicherer Anhaltspunct! Im Oſten insbeſondere erblicken wir Chriſtenthum und Tugend mit Unglauben und Laſter, Menſchheit mit thieriſcher Rohheit, Menſchenrecht mit Despotism und Barbarei im blutigſten Kampfe. Und was wollen ſie erringen? Sicherheit der Perſon, des Eigenthumes, der Ehre — Geſetz, bürgerliche Freiheit! Es iſt hier der Ort nicht, nicht die Zeit, Urſachen und

Wirkungen jener Begebniſſe zu unterſuchen, die ſeit 1819 an uns vorübergingen. Nur Eines will ich bemerken und Sie, meine Herren! werden ſich mit mir überzeugt halten, daß man Beruhigung der Völker, Ruhe und Ordnung im Staate nicht herbeiführe und befeſtige durch Herrſcherwillkür — nicht durch Verbreitung des Aberglaubens, Myſticismus und Verfinſterungsmaximen — nicht durch Niederhalten der Verſtandsentwicklung, Unterdrückung der Rede- und Preßfreiheit, Ziehung einer Mauthlinie gegen Geiſteserzeugniſſe — nicht einmal durch ſultaniſche Seidenſchnüre und ſataniſche Inquiſition mit all' ihrem Gefolge. Könnte es je gelingen, Finſterniß wieder über die Völker zu verbreiten in religiöſer, politiſcher oder beider Hinſicht und wäre es die dichteſte ägyptiſche Mitternachtsfinſterniß, um ſo näher wäre der Tagesanbruch, um ſo glänzender die Morgenröthe, der man entgegen eilen würde. Kehren wir aber nun unſere Blicke auf unſer conſtitutionelles Baiern zurück — da iſt Ruhe, iſt Ordnung, da iſt volle Beruhigung: denn um was manche Andere noch ringen, iſt ſchon vorhanden: Verfaſſung! geſetzliche Freiheit für Alle!" 691)

„Vereint, meine Herren! ſehen wir uns hier wieder. Zum zweiten Male ſind wir verſammelt, um die heiligſte Pflicht der Volksvertretung zu erfüllen. Vereint ſehen wir uns wieder, nicht körperlich allein im Raume dieſes Saales — im Geiſte, im Streben für Erreichung des hohen Zweckes, die Wahl geſetzlicher Mittel — in der Nähe unſeres erhabenen conſtitutionellen Königes, der es ausſprach, das Glück Seines Herzens, den Ruhm Seines Thrones nur vom Glücke des Vaterlandes, von der Liebe Seines treu ergebenen Volkes empfangen zu wollen. . . Uns iſt das herrliche Los beſchieden, für Alles, was des Volkes Wohl betrifft, was der Verfaſſung zuſagt, zu ſprechen, wider Alles anzukämpfen, was ihr hindernd oder gar ſtörend ſich entgegen zu ſtellen, ſich zwiſchen das edle Herz unſeres Königes und des Volkes Wohl zu werfen wagen ſollte" 692).

„Meine Herren! Viel, ſehr Viel zu leiſten, liegt uns ob. Wir ſtehen bei'm Anfange, haben eigentlich noch nicht angefangen. Ich ſagte, daß es durch die Verfaſſung etwas beſſer geworden. Vieles aber, ſehr Vieles iſt zu beſſern übrig.

Ackerbau, Gewerbe, Kunſtfleiß, Handel liegen darnieder; das Baiernvolk ſeufzt noch unter dem Drucke der Abgaben; nach vielen Friedensjahren ſind die während des Krieges ſo hoch geſteigerten Abgaben nicht oder ſehr unbedeutend gemindert. In der vorigen Ständeverſammlung ſprachen wir Viel von Erleichterung des Volkes, von Erſparungen im Inneren des Staatshaushaltes. Erleichtert iſt Nichts, Erſparungen wiſſen wir keine; wir wollen" (nun) „ſehen, wie weit die Miniſter damit gekommen, welche ſie vorlegen. Man will ſogar von Vermehrung" (der Ausgaben) „ſprechen, es iſt unmöglich. Ich mache Sie beſonders aufmerkſam auf die Armee-Adminiſtration. — Armee! Adminiſtration! — Ich trenne dieſe zwei Worte. Armee! Wer ſpricht den Namen aus, ohne Hochachtung für den Ruhm, den ſie ſich erwarb! Adminiſtration! Von ihr wird Viel geſprochen! Eine Erſparungs-Commiſſion war ernannt, die Reſultate ihrer Bemühungen kennen wir noch nicht; ohne Zweifel werden, müſſen ſie uns vorgelegt werden. Es muß den Miniſterien und insbeſondere dem Armeeminiſterium ſelbſt daran gelegen ſeyn, Alles rein und offen darzulegen und möglichſte Erſparniß zur Erleichterung des Volkes herbeizuführen. Für die Armee-Adminiſtration iſt dieſes um ſo wichtiger, da allenthalben ſo viele Gerüchte deßhalb verbreitet ſind und man Parallelen ziehen und wiſſen will, daß in anderen Staaten das Ziel beſſer mit weniger Geld erreicht werde. Wir halten einen Jeden für rechtlich, bis das Gegentheil erwieſen iſt" 693).

„Wie in der vorigen Verſammlung, ſo auch in dieſer wird uns nicht Schüchternheit, nicht Furcht, nicht Selbſtſucht und Eigenliebe, nicht eigener Vortheil, nicht Beförderung unſerer Perſonen oder unſerer Söhne und Angehörigen, keine Leidenſchaft leiten; nur eine muß uns beherrſchen, die: für Recht, Wahrheit, Verfaſſung, König und Vaterland zu leben und zu ſterben" 694).

Du haſt in dieſer patriotiſchen Rede, mein Freund! das Manifeſt der rein bewußten Standſchaft gegen die Richtung des III. Abſchnittes des Landtagsabſchiedes und die Bürgſchaft für die geſetzmäßige und ſelbſtkräftige Fortdauer und Fortwirkung des Geiſtes, welchen jene Abtheilung einer ganz anders

erwarteten Urkunde angriff. Vergleiche den Landtagsabſchied ſelbſt mit ihr 695). Die Kammer war der Würde ihrer Beſtimmung und dem Werthe ihres Bewußtſeyns eine Gegenerklärung ſchuldig! und Hornthal verdiente ihren und der Nation Dank für den feſten Schritt, der — ohne ſein Verſchulden und durch ſichtbare Umtriebe verſpätet, nie zu ſpät den zweiten Abſchnitt der Ständebahn bezeichnete und ehrte.

Um ſo aufrichtiger müſſen wir bedauern, daß Pr. v. Seuffert ſich bewogen fand, einige Seitenblicke auf die Hornthal'ſche Darſtellung zu werfen, die ich nicht vermiſſen, mich vielmehr ihres Unterbleibens freuen würde 696). „Herr v. Hornthal", ſagte er, „hat ſo eben ein Paar Worte" (hätten wir ſolcher Paare nur viel aufzuweiſen, Proſper!) „der Beruhigung und zugleich eine Art von Anweiſung, wie ſich die Verſammlung in dieſer Sitzung zu verhalten habe, gegeben." (Schade, daß ein Mann von Seuffert's Werthe auf ſolche Abdeutungen klarer Richtungen verfallen kann!) „Ein Antrag iſt von ihm nicht gemacht; er wollte auch einen ſolchen nicht machen, da ihm bekannt iſt, daß jeder Antrag ſchriftlich bei dem Präſidium niedergelegt werden muß." (Noch einmal! dieſes Verſchlupfen in kleinliche, und überdieß der Kammer aufgedrungene, läſtige, unziemliche Formen! dieſe trockene, wahrhaft ideenarme und daher ungeiſtreiche Ironie iſt ſo großer Intereſſen, als v. Hornthal anregte, und Seuffert's nicht würdig!) „Er hat bloß allgemeine Erinnerungen in Bezug auf die Verwaltung des Landes und auf die guten Folgen gemacht, die bereits aus der Verfaſſung hervorgegangen ſind." (Dieſe froſtige Abwürdigung der lebendigen Ueberſicht eines Mannes von Geiſt und Verdienſt um Land und Stände bei'm Antritte einer neuen Wirkſamkeit für Beide — nein! ſie hätte nicht über Seuffert's Lippen gehen — ſie hätte nicht in ſeiner Seele verweilen ſollen!) „Er hat hierbei 697) den letzten Abſchied der Ständeverſammlung in Erinnerung gebracht. Dieſer Abſchied gibt allerdings zu unangenehmen und herben Erinnerungen Anlaß." (Jetzt erhebt ſich der eigene patriotiſche Geiſt des bis dahin verſtimmten Sprechers im Einklange mit dem getadelten Redner.) „Vorzüglich kann ich nicht bergen, daß er in dem

Puncte, der die Deputirten betrifft, ſehr ſcharf abgefaßt ſei. Indeſſen müßte man, um über die Sache näher zu ſprechen“ (höre, Proſper!), „den Abſchied ſelbſt in Händen haben.“ (Und konnte ein Abgeordneter, zumal ein 1819 anweſender Abgeordneter, vor Allem aber ein Seuffert, damals, wie jetzt, erſter und auch unabhängig vom Platze einer der erſten Stimmführer, den Ständeſaal 1822 anders, als mit dieſem Landtagsabſchiede in der Hand und dem Ordnungs- und Schirmworte auf den Lippen beſchreiten?) „Er“ (der Redner v. Hornthal) „hat, um uns zu erinnern 698), was uns durch die Verfaſſung zugeht, zugleich einen Blick auf die auswärtigen Verhältniſſe geworfen und uns geſagt, wie es nicht iſt und wie es ſeyn ſoll. Ich habe bei einer anderen Gelegenheit bereits bemerkt, daß die auswärtigen Verhältniſſe zu zart ſeien, um in dieſer Verſammlung berührt zu werden!“ (O der Theelöffels-Politik! die nicht zu ſchnaufen wagt!) „Was gehen uns auswärtige Verhältniſſe an?“ (Proſper! ſpricht Seuffert? ſpricht der freiſinnige Weltbürger und ſcharfſinnige Sach- und Fachkenner? Als wenn wir Teutſche nicht ſchon überbedenklich genug wären! als wenn uns die politiſche Zaghaftigkeit nicht ſchon in die Windeln eingebunden würde! Müſſen unſere beſſeren Köpfe den Muthmarasmus auch noch pflegen? Und wahrlich! wir haben doch ſeit langen Jahrhunderten tüchtig und oft allein die Speſen der Politik bezahlt! bezahlt mit Herzblut und Wohlſtand und Generationen, mit Land und Leuten bezahlt — lange genug und theuer genug, um herangereift zu ſeyn zu jenem Sinne, der, wie das Moos an der verwitterten Felſenſpitze, neues Leben aus veralteten Formen erhebt.)

„Hätt' Allah mich beſtimmt zum Wurm,
„So hätt' er mich als Wurm geſchaffen!“

Göthe.

„Bleiben wir,“ fuhr der ſich in's Schneckenhaus zurückziehende Genius fort, „bleiben wir bei unſeren Verhältniſſen ſtehen! und genießen wir des Guten, was uns die Verfaſſung bereits gebracht hat! und ſuchen wir das Beſſere in unſerem eigentlichen Wirkungskreiſe auch auf andere Gegenſtände zu erweitern“ 699). — Den Beſchluß machte eine Wendung zu

Abhaltung jeder alsbaldigen Berathung 700) und der raſche Schluß der Sitzung durch den I. Präſidenten 701). Die Anführer verſtanden ſich, wie du ſieheſt, den erſten Eindruck von Hornthal's — zwar möglichſt lange hingehaltener, doch nicht ganz vermeidlicher Rede von der wirklichen Berathung zu trennen. Die Flamme, war ſie anders in den Zuhörern erwacht, ſollte erſt wieder zu Funken herabglimmen. — Das habt ihr, Kammern, von Präſidial-Candidaturen aus Regierungsbeamten zuſammengeſetzt!

Allein ſchon in nächſter Sitzung erſchien die Veranlaſſung, auf dieſen ſo gut wie ängſtlich beſeitigten Gegenſtand alten, aber nicht veralteten Unmuthes und des gerechteſten Unmuthes! zurückzukommen. Bei der Erörterung über Verleſung der Petitionen (ſiehe meinen LIV. Brief, Proſper!) hatte der II. Präſident abermals an „die Stelle aus dem Landtagsabſchiede" erinnert (aber den Namen des Monarchen ausſprechend daran erinnert! doppelte Conſtitutionsſünde für einen Seuffert!), „welche bemerkt, daß gegen §. 36. Ed. X." (dieſen Miniſterialmignon, beſonders des Finanzminiſters Schoßkind) „vielfältig in der K. d. Abgeordneten verſtoßen worden" 702). — Uebrigens müſſen wir dem Abg. v. Seuffert die Gerechtigkeit leiſten, daß er die Rechte der Kammer gegen die miniſteriellen Anmaßungen wacker vertrat. „Es iſt augenfällig," ſagte er 703), „daß die bloße Erwähnung im Landtagsabſchiede, es ſei auf ſolche Weiſe gegen §. 36. verſtoßen worden, nicht hinreicht, auf ſolche Bemerkung hin den Kammerbeſchluß über die Verleſung ſogleich ohne Weiteres abzuändern." (Kann denn das überhaupt geſchehen? o Seuffert!) „Handelt es ſich von einer doctrinellen Auslegung des §. 36., ſo müſſen die Anſichten der Kammer ſo viel gelten, als die der Miniſter. Handelt es ſich aber von einer authentiſchen Auslegung, ſo iſt es klar, daß hierzu ein Schluß beider Kammern und die königliche Genehmigung gehören." Einige nun ſprechende Mitglieder übergingen den Landtagsabſchied ganz 704).

Nicht ſo v. Hornthal 705). „Meine Herren! ich kann es nicht oft genug wiederholen; ich bitte, ich beſchwöre Sie, den König, dieſe geheiligte Perſon, in unſeren Landtagsverhand-

lungen nicht zu berühren. Die Miniſter ſind uns verantwortlich. Der Landtagsabſchied iſt von den Miniſtern. Der Name des Königes iſt heilig und unverletzbar; nur geſtatten wir nicht, daß man zwiſchen den König, der es mit dem ganzen Volke ſo gut meint, der nur das Beſte will, und das getreue Volk Etwas einſchiebe; daß die, welche zwiſchen ſie treten wollen, ſich nicht hinter die geheiligte Perſon des Königes zurückziehen. Hinweg damit! Ich rede von dem Landtagsabſchiede und den Miniſtern, die ihn unterzeichnet haben. Alſo! weil die Miniſter es im Landtagsabſchiede gut fanden, einen Beſchluß der Kammer der baieriſchen Volksvertreter, denen die Miniſter Rede und Antwort ſchuldig ſind, zu rügen, ſollen wir ihn jetzt aufgeben!" — „Und wohlgemerkt! wann rügten ſie ihn? Als die Kammer ſchon geſchloſſen war, als ſie nicht mehr reden konnte! Ich wiederhole es, daß es ein Scheingrund iſt, ich möchte ſagen: ein Wageſtück, deßwegen einen Kammerbeſchluß aufzuheben, weil die Miniſter es für gut fanden, uns im Landtagsabſchiede Etwas zu rügen, wozu ſie das Recht nicht hatten. Dieſes Argument kann uns nicht bewegen, vielmehr iſt es ein ſehr ſtarker Beweggrund mehr, auf unſeren Kammerbeſchlüſſen feſt, unerſchütterlich zu halten."

Auch der I. Ausſchuß, welcher 1819 das Hypothekengeſetz bearbeitet hatte und es 1822 wiederholt bearbeitete (wie wir noch ſehen werden), auch er hielt es mit Recht für Amtspflicht nicht nur, ſondern für Ehrenpflicht, die Vorwürfe des Landtagsabſchiedes über die Verſpätung eines ſo wichtigen Geſetzes um ſo mehr zu würdigen, je näher ſie ihn ſelbſt betrafen.

„Die Stände" — ſo ſpricht der Ausſchuß, nachdem er die Vorwurfſtelle aus dem Lagdtagsabſchiede ausgehoben und vorgetragen hat 706), „die Stände alſo hätten eine Beſtimmung der Verfaſſung unbeachtet gelaſſen und hierdurch das Volk in Nachtheil geſetzt. Wahrlich eine ſchwere Beſchuldigung der Stände im Angeſichte des Volkes! Es wird wohl Keiner unter uns ſeyn, den dieſer Vorwurf, ſo wie mancher andere im Landtagsabſchiede enthaltene nicht auf das Empfindlichſte gekränkt hätte. Der Augenblick der Vertheidi-

gung iſt erſchienen und darf zur Ehre der Kammer nicht unbenützt bleiben."

„Bei näherer Prüfung und nach genauer Vergleichung der hierher gehörigen Verhandlungen zeigt ſich folgendes für die Kammer beruhigendes Reſultat."

„Abgeſehen davon, daß die Beſchuldigung in einem Zeitpuncte geſchah, wo die Stände ſich nicht mehr vertheidigen konnten, folglich der Angriff gegen einen Wehrloſen gerichtet war" (cape memor! Proſper — doch du haſt ja meinen XLV. Brief geleſen, mithin biſt du über Phyſiognomie und Charakter unſeres Abſchiedes hinlänglich orientirt) — „welcher drei Jahre außer Stande blieb, ſich zu vertheidigen, erſcheint der Vorwurf zu allgemein in der Form, indem die ganze Ständeverſammlung verantwortlich erklärt wurde, alſo auch die K. d. Reichsräthe, die hierbei außer aller Schuld war707). Es erſcheint aber auch der Vorwurf als nicht gegründet in der Hauptſache: denn, abgeſehen von der angeblichen Zögerung, welche wir ſogleich unterſuchen wollen, wurde von der II. Kammer ziemlich allgemein eingeſehen, daß das Geſetz, ſo wie es vorgelegt war, dem Volke nicht zum Nutzen, nicht zur Erleichterung gedient hätte. Dieſe Anſicht war um ſo richtiger, als der Regierungscommiſſär zuletzt ſelbſt die Nothwendigkeit mehrerer vom Ausſchuſſe beigefügter Modificationen zugab." (Die Verhandlungsurkunden werden zum Beweiſe angeführt.) „Unſer Amtsgenoſſe Häcker ſoll ſeitdem ein Gutachten an das Miniſterium eingeſendet haben, in welchem die Fehlerhaftigkeit und Unanwendbarkeit des Geſetzentwurfes noch ausführlicher entwickelt worden, als es im Vortrage" (des Ausſchuſſes) „an die Kammer geſchehen konnte. Offenbar alſo war es kein Nachtheil, daß das vorgelegte Geſetz in ſeiner Geſammtheit nicht zur Ausführung gelangte" 709).

„Ueber die Zögerung ſelbſt", fährt der Ausſchuß fort, „folgende Verhandlungsreſultate!" — „Erſtens gelangten die Motive, ohne welche anerkanntermaßen das Geſetz nicht einmal verſtändlich war, nicht bald, ſondern erſt am 33. Tage nach dem Geſetzentwurfe an die Kammer" (der Ordnung nach

ſollten ſie zugleich mit ſolchem dahin gelangen!) „und ſelbſt dieſes erſt nur auf ein dringendes Erinnerungsſchreiben des Ausſchuſſes 710). Zweitens! Aber ſchon am 25ſten Tage nach Vorlegung dieſer Motive wurde der Ausſchußvortrag der Kammer angemeldet. Der Referent, welcher zugleich ſeinen übrigen Pflichten als Kammer- und Ausſchußmitglied genügte, der die ausländiſchen Hypothekengeſetze ſtudirte, die Reſultate ſeiner Prüfung in einem erſchöpfenden und auch für Nichtjuriſten (deren es viele in der Kammer gibt) faßlichen, ſelbſt den Regierungscommiſſär zu Modificationen ſeines Entwurfes nöthigenden Vortrag ſammelte, der die auffallende Zurücknahme des in der Kammer öffentlich erklärten miniſteriellen Verſprechens vollſtändiger Actenmittheilung der Abkürzung wegen auf ſich beruhen ließ, der einen neuen Geſetzentwurf zur Seite des urſprünglichen modificirten ausarbeitete und der Kammer die Erwägung einer Vertagung der Einführung des Hypothekengeſetzes in Verbindung mit der öffentlichen Rechtspflege anheimſtellte — dieſer Alles dieſes leiſtende Referent bewährte gewiß guten, den beſten Willen und hohe, die höchſte Anſtrengung 711). — Auch der Ausſchuß erledigte den erſten Vortrag, der ihm geſchehen mußte, unverweilt 712); am 5. Mai fand der Vortrag in der Kammer Statt 713); zehn Tage darauf bemerkte der Präſident den auf Discuſſion dringenden Mitgliedern des Ausſchuſſes, daß der Regierungscommiſſär mit ſeiner Beleuchtung des ſtändiſchen Vortrages noch nicht fertig ſei 714). Wiederholten Aufforderungen wurde dieſelbe Antwort entgegengeſetzt 715). Inzwiſchen traten die keine Unterbrechung geſtattenden Berathungen über das Finanzgeſetz ein 716). Am 15. Juni äußerte der in der Kammer zu Beſchleunigung der Discuſſion über das Hypothekengeſetz öffentlich aufgeforderte Präſident, daß die Berathung über die bisher zum Vortrage gebrachten Geſetzvorſchläge“ (alſo auch über das Hypothekengeſetz) „in den erſten freien Tagen auf die Tagesordnung geſetzt würde 717). Dieſe Aufforderung beweiſ't, daß auch die Kammer außer Schuld war und

es nur an dem Präſidenten lag, einen Tag zur Discuſſion auszuſetzen" 718).

Ich bitte dich, mein Freund, mit dieſer Erzählung — der amtlichen — meinen XVIII. Brief zu vergleichen. Du wirſt finden, daß er aus den gleichen Quellen dieſelben Reſultate ſchöpfte. Und von Neuem wirſt du erſtaunen? — nein! aber beſtätigen, daß die Geſchäftswelt ſo gut ihre Belege zu der alten äſopiſchen Fabel liefert, als jede andere! Das Waſſer muß trüb ſeyn, wenn das Lamm verzehrt werden ſoll, ſtehe es auch noch ſo tief unten am Bache.

„Auch war es", ſagt der Ausſchuß weiter, „ganz allein der Präſident der Kammer, welchem der Regierungs-commiſſär zuletzt die Schuld der Verzögerung aufbürdete, wogegen ſich derſelbe gewiß hinreichend zu vertheidigen wiſſen" (haben) „wird, ohne einer fremden Schutzrede zu bedürfen." —

„Es ſcheint demnach" (wie! nach geführtem klarem und unwiderſprechlich geführtem Beweiſe ſollte es nur noch ſcheinen?! O teutſche Ueber-Beſcheidenheit!), „die Ständeverſammlung ſei es ſich ſelbſt ſchuldig, ſich mit allem Nachdrucke gegen die Beſchuldigung zu verwahren" (das Wenigſte, was ſie der grellen, unbeſcheinigten und nun urkundlich falſchen Miniſterialbezüchtigung gegenüber thun kann!) „gegen die ungegründete und ſchwere Beſchuldigung vor dem Volke. Um ſo mehr, da es nicht ihre Schuld, daß die Regierung nicht dem Antrage des Referenten und des ganzen Geſetzgebungs-Ausſchuſſes gemäß die Ständeverſammlung im nächſtfolgenden Jahre 1820 zu Einführung des Hypothekengeſetzes und zu deſſen Verbindung mit dem öffentlichen Gerichtsverfahren einberufen hat. Um ſo mehr, da es ſorgfältig zu verhüten iſt, daß nicht durch ſtillſchweigende Annahme des vollen Inhaltes der Landtagsabſchiede ſich Obſervanzen bilden, welche in der Folge den Rechten und Freiheiten der Kammer nachtheilig ſeyn

könnten" 719). Cape memor, Proſper!!! Würdig, wichtig und wahr!

Dieſem Allem nach trug der Referent darauf an (zu ſeiner unvergänglichen Ehre! nie vergeſſe es die Nation ihm und ſeinen Nachkommen!), „die Kammer möge beſchließen, ihre Verwahrung gegen den, wegen des Hypothekengeſetzes im Landtagsabſchiede von 1819 ihr gemachten Vorwurf in ihr Protokoll niederzulegen" 720).

Da das Protokoll öffentlich verleſen und durch den Druck der Nation übergeben wird, ſo war eine ſolche Verwahrung höchſt öffentlich, feierlich und rechtswirkſam ausgeſprochen und für die ganze Folgezeit beurkundet.

Als die in den nächſt vorhergehenden Blättern dir mitgetheilte Auseinanderſetzung noch als bloßer Vortrag des Referenten, Abg. v. Aretin, bei dem Ausſchuſſe vorkam, der demnächſt an die Kammer zu begutachten hatte, faßte derſelbe (auf immer ſei Baiern deſſen eingedenk!) folgenden Beſchluß 721).

„Die Ausdrücke der Verwahrung ſollen nach dem Muſter §. 3. des Landtagsabſchiedes" (ſieh' meinen XLV. Brief, Freund!) „ſo gefaßt werden: Wir können uns hierbei nicht beruhigen, ohne zu erwähnen, daß dieſer Stelle des Landtagsabſchiedes eine nicht zu mißkennende, auf die Erweiterung der durch die Verfaſſungsurkunde bezeichneten miniſteriellen Verhältniſſe gerichtete Abſicht zum Grunde liegt."

Und mit hohem Rechte nahm hier der Ausſchuß das Schwert der Nemeſis zur Hand, Proſper! Würdige Vertheidiger ſtändiſcher Unabhängigkeit! eueren Namen gebührt der Ehrentempel der Geſchichte. Klio und Nemeſis ſind Zwillingsſchweſtern!

Dieſe Namen ſind, Proſper! Baiern!

Abgeordneter v. Hofſtetten, Appellationsrath.

— — — Aretin, Referent des Ausſchuſſes, Appellations-Präſident.

Abgeordneter Stolle, Magiſtratsrath zu Schweinfurt.
— — v. Frank, Regierungsrath.
— — — Weinbach, Geheimerrath.
— — Kurz, Regierungsrath.
— — v. Hornthal, Oberjuſtizrath.

Alle, bis auf Einen, außerhalb der Ständeverſammlung Regierungsbeamte! Ja! Abgeordneter der Nation, zugleich Staatsbeamter:

„Wag' es auf die Gefahr, daß dich die Klugheit verlacht!"

Schiller.

In der Berathung des Hypothekengeſetzes, die wir an ihrer Stelle finden werden, hatte dieſer dank- und denkwürdige Beſchluß des Ausſchuſſes wechſelndes Schickſal. Der erſte Redner, II. Präſ. v. Seuffert erwähnte — ungeachtet des bedeutenden Umfanges ſeines ſach- und kenntnißreichen Vortrages — deſſen nicht mit einer Sylbe 722). Gleiches Stillſchweigen beobachtete der zweite Bühnenredner, Abg. Socher in ſeiner nicht kurzen Abſtimmung 723). Der dritte, Abg. v. Hornthal ließ ihn vermuthlich um deßwillen unberührt 724), weil er als Ausſchußmitglied weſentlich zu dem Beſchluſſe beigewirkt. Ich theile jedoch dieſe Form der Delicateſſe keineswegs und nie! In ſolchen wichtigen Fällen ſind alle Ausſchußmitglieder, welche in dem kleineren Raume der beſchränkteren Amtsgenoſſenſchaft für die gute Sache kämpften, ihr auch in dem großen Rathsſaale und vor verſammelter voller Kammer das laute Zeugniß ihrer Ueberzeugung und Beharrlichkeit ſchuldig. Denn ſie ſchulden der Schwäche der Mehrheit die Urkunde des Muthes, ſich ſelbſt aber die Mühe, ſelbſt nicht den Anhauch der Schüchternheit, ja! nur der Zurückhaltung auf der klaren Spiegelfläche ihres Bekenntniſſes, an der Ehre ihres öffentlichen Lebens und Wirkens zu dulden. Abg. Häcker, welcher nach v. Hornthal den Rednerſtuhl beſtieg 725), unterließ zwar nicht, „der Nachricht von ſeinem an die Regierung gegen den älteren Entwurf des Geſetzes erſtatteten Berichte" zu widerſprechen und die Thatſache auf „lediglicher Mittheilung ſeiner Privatarbeit an einen einflußreichen Staatsmann" zu beſchränken; hatte aber nicht Raum genug, ſich mit dem

wichtigen und würdigen Beſchluß des Ausſchuſſes zu beſchäftigen.

So war denn, Proſper! ein Cyklus von vier ausführlichen Reden ohne Berührung des trefflichen Beſchluſſes! ohne Nachklang ſeines Geiſtes! ohne Anklang des Geiſtes der Kammer vorübergezogen!

„Denn das Rechte zu ergreifen,
„Muß man aus dem Grunde leben,
„Und ſalbadriſch auszuſchweifen
„Dünket mich ein ſeicht Beſtreben.“

Göthe.

Auch bei Eröffnung der Platzerörterung fand der Manches nachholende 726) Präſ. v. Seuffert, ungeachtet weitläufiger Erwägung der geſetzlichen Aufgabe abermals keine Veranlaſſung, ſich — was von dem erſten Stimmführer zweifelsohne zu erwarten war, mit einer Sache zu befaſſen, welche Ehre, Würde, Freiheit und Wirkſamkeit der Kammer ſo nahe anging! Die zweite Stimme, Abg. Mehmel, ſo oft furchtlos große Intereſſen zergliedernd, ſchwieg gleichfalls 727)! Nicht minder der ihm zunächſt folgende Abg. Sturz, ſo freimüthig er ſich auch ſelbſt über das Geſetz erklärte 728)! Abg. Merkel blieb auf derſelben Linie 729); dem früheren Ueberſehen und Uebergehen hing auch vom Platze aus Abg. Socher an 730)! v. Bibra 731) verweilte ſich eben ſo wenig bei dem Beſchluſſe! Abg. v. Hofſtetten — wie du ſaheſt, Freund, auch Mitglied des Ausſchuſſes, brach die Bahn 732). „Die Beſchuldigungen,“ ſo ſprach der würdige Mann, „die Beſchuldigungen im Landtagsabſchiede ſind, wie dargethan worden, ſchwer und ungerecht. Hierin liegt natürlich das Recht“ (und die Pflicht für Volksvertreter!) „der Vertheidigung. Ein Uebergriff der Miniſterien“ (Miniſter!). „In ſolcher Beziehung könnte er nicht einfacher und würdiger, als durch eine“ (ihm vollkommen) „gleiche Verwahrung abgelehnt werden, welche alle Weiterung einer ſo odioſen Sache erſparen möchte“ 733). Abg. Kurz hielt ſich, wohl aus demſelben Grunde, wie v. Hornthal, und in Erwägung der Hofſtetten'ſchen Worte bloß an das Geſetz 734) (was auch er nicht thun durfte). Die

Abg. Kraus 735) und Haffner 736) ſchwiegen über die Verwahrung! v. Weinbach 737) rechtfertigte (! o Proſper, capitulum impavidum, singuli timidi!) ihre Faſſung „gegen zweideutige Auslegung: dem Ausſchuſſe ſei nicht eingefallen, ſich eine Parodie gegen das Staatsminiſterium zu erlauben" — (das große Frevelſtück! die gerechteſte und verdienteſte Retorſion!), „ſondern nur in reinſter Abſicht, ehrenvoll ſich zu vertheidigen" — (Nichts fehlt, Proſper! als daß der gute Mann niederkniet und um Vergebung für die „Courage" bittet, die er ſich mit „herausgenommen"!) „und die gebrauchten Ausdrücke mit Beſcheidenheit" (Demuth) „und Würde" (ohne Kraft?) „zu vertheidigen" 737 bis). (Wohl ſtand, Proſper! der Ausſchuß der Nationalkammer auf gleicher Linie mit den Gehülfen der Staatsregierung! Wohl war die Parodie erlaubt gegen einen in der Sache ungerechten, in der Form hochmüthig-anmaßenden Aus- und Anfall! Wohl war ſie ſelbſt Pflicht wider Gegner, welche den unbewachten und unbewehrten Augenblick des Anzugreifenden auserſehen und amtlich benützt hatten, um ihn, in Amts- und Perſonenehre belaſtet, drei Jahre vor dem Volke und der Welt Vertheidigungs-Vorhölle erleiden zu laſſen! Wohl kümmert ſich, wer auf dem Boden des Rechtes und in ehrlicher Fehde für die Ehre ſteht, nicht um die ſchmutzige Scheidemünze der hohen und niederen Klatſcherei, um „zweideutige Auslegungen", dieſe Waffe gemeiner Hinterliſt und beſchränkter Mißgunſt, dieſen Popanz angſthafter Mittelmäßigkeit und bronzirten Muthes!)

„Ja! es müſſen, wo dem Guten ſie ſich beigeſellt, dem Wahren,
„Aus der Seele Dithyramben, wie aus Wolken Blitze, fahren!"

Platen.

Die Abg. Vögele 738) und v. Utzſchneider 739) flogen und flohen an dem Beſchluſſe des Ausſchuſſes vorüber; Abg. v. Cloſen 740) ignorirte ſolchen in einer ſehr ſachkundigen, 13 Protokollſeiten erfüllenden Abſtimmung. Abg. Stolle 741) (zugleich Mitglied des beſchließenden Ausſchuſſes, wie du dich aus meinem Ehrenverzeichniſſe erinnerſt, Proſper!), Abg. Beſtelmeier 742) und Abg. Schnitzer 743) ließen die Sache — beruhen!! Auch die Abg. Anns 744), v. Pelkho-

ven 745), Adolai 746), v. Schätzler 747), Jakobi 748), Faßmann 749), Neubauer 750), Scheuchenpflug 751), Gruber 752), hielten ſich dem „großen Ungenannten“ ferne. Aber als die Reihe Ajax Hornthal traf, that er, was er meinem Gefühle nach, ſchon von der Redebühne aus und alle Mitglieder des Ausſchuſſes thun mußten, er betonte wie v. Hofſtetten und beſtätigte wie er perſönlich die Stimme der Ausſchußgeſammtheit!

„Ein Gegenſtand“, ſagte er 753), „iſt von mehreren Mitgliedern“ (von ſehr wenigen, wie du wahrnehmen konnteſt, Proſper!) „berührt worden, nämlich der Beſchluß des Ausſchuſſes in Anſehung des Vorwurfes im Landtagsabſchiede. Ich glaube, daß es die Pflicht des Ausſchuſſes“ (und der Kammer!) „war, dieſen höchſt wichtigen Gegenſtand nicht ganz“ (wie! nein! nicht nur nicht ganz, ſondern durchaus nicht!) „mit Stillſchweigen hingehen zu laſſen: Ich will nicht wiederholen, was ich früher geſagt, und glaube, daß Sie ſich gänzlich beruhigen.“ (Ein Theil der Kammer wenigſtens war alſo gegen dieſen Beſchluß bearbeitet worden, mein Freund! Schon Weinbach's Beſorgniß vor „zweideutigen Auslegungen“ und die guten Worte, die er dieſen Plaudermuhmen gönnte, gaben es zu erkennen!) „Wenn Sie den lithographirten Ausſchußbericht zur Hand nehmen, ſo finden Sie den Beſchluß hinreichend gerechtfertigt. Hätte man dieß Alles mit Stillſchweigen umgehen wollen“ (der Lieblingsausdruck der Erbkammer, Proſper! wie du dich entſinneſt!), „was könnte mit der Zeit aus der Kammer werden?“ (Was aus einer ſchwachen Kammer werden kann, ſahen wir nur zu bald, Freund!) „Jeder in der Kammer hat das Recht und die Pflicht, ſeine eigene Ueberzeugung auszuſprechen. Die Grenzlinie iſt in der Conſtitution bezeichnet, und wenn er dieſe nicht überſchreitet, kann ihn kein Vorwurf treffen.“ Und auch, wenn er ſie zu überſchreiten beſchuldigt wäre, „kann kein Mitglied der Ständeverſammlung für die Stimme, welche es in ſeiner Kammer geführt hat, anders als in Folge der Geſchäftsordnung durch die Verſammlung ſelbſt zur Rede geſtellt werden §. 27. Tit. VII.

d. Verf. Urk. Wie inconſtitutionell daher das Unternehmen der Miniſter im Landtagsabſchiede, ſelbſt wenn ihre Beſchuldigungen ſo begründet wären, als ſie falſch ſind! Welche neue tiefe Verletzung der Grundverfaſſung, jener Grundverfaſſung, die im Einklange mit den unſtrittigen und ewig geheiligten Principien des natürlichen Staatsrechtes von ihrem und unſerem Monarchen ausging! Ja! v. Hofſtettens Ausdruck charakteriſirt dieß Beginnen — „ein Uebergriff der Miniſter!“ und ich, Proſper! ſetze hinzu: ein Eingriff der Miniſter! — Berechtiget waren die Stände des §. 6. Tit. X. d. V. U. wegen vorſetzlicher Verletzung der Staatsverfaſſung förmlich in den Anklageſtand zu verſetzen! Aus ſolchen Grundtönen, mein Freund! mußte die Sache gegriffen — der bei'm Himmel! hiernach ſehr gemäßigte Beſchluß des Ausſchuſſes in ſeiner edelmüthigen Genügſamkeit gezeigt! die Kraft der Kammer kräftig geweckt! und im ſchlimmſten Falle des furchtſamen Abfalles der Mehrheit von der Minderzahl feſter Echt-Baiern der guten Sache und dem Ausſchuſſe, dem Frevel und der Schwäche ein ewiges furchtbar-fruchtbares Denkmal unerſchütterlicher Rechtserklärung und Rechtsverwahrung geſetzt werden!!!

„Keine Gewalt da, wo Geſetzkraft hinreicht!“

Tacitus.

Hornthal fuhr fort 754): „Eine ſolche Ueberſchreitung hat 1819 nicht exiſtirt, und wäre ſie auch geſchehen, ſo wäre dieſes Mitglied nur der Kammer verantwortlich und ſonſt Niemand auf der Welt!“ (Wahr! wie du eben hörteſt, Freund! Aber warum ſprechen unſere Abgeordnete nicht am liebſten, wie Prediger und Beichtväter mit den Worten der Bibel, ſo mit den Worten der Verfaſſungsurkunde? Dann und ſo würde dieſe Verfaſſung, die jetzt wohl nur in wenig Schulen der Mehrheit, für die ſie beſtimmt! erklärt wird — von welcher in manchen Gegenden der Landmann kaum Etwas weiß, wenigſtens nicht viel begriffen hat, ſie würde dann und ſo Gemeingut, curſirende Münze, befruchtend, theoretiſch-praktiſch ausgeprägt!)

„Wie konnten“ — Hornthal ſpricht 755) — „die

Miniſter dahin kommen, einer Nationalrepräſentation, einer Kammer, wie der unſrigen, durch Tadel zu nahe zu treten? Vergeſſen haben ſie ihre Grenzen! aber eben deßwegen mußte der Ausſchuß gerade ſo beſchließen. Aus Hochachtung gegen die Miniſterien indeſſen wählte er dieſelben Ausdrücke und gibt ſie zurück, wie ſie von den Miniſterien kamen.“ (Warum die auch der Form nach gerechte Selbſtgenugthuung ſo verlarven? War die Verhüllung Ernſt, ſo gab der Redner am unrechten Orte nicht Unwichtiges nach. War ſie Ironie, ſo galt ſie der Mehrheit gewiß für Ernſt, und die Wirkung war die nämliche wie im erſten Falle.) „Ich ſchätze es mir auch in dieſer Rückſicht zur Ehre, Mitglied des I. Ausſchuſſes zu ſeyn und an dieſem Beſchluſſe Theil genommen zu haben. Indeſſen wenn ein Mitglied anderer Ueberzeugung iſt und ſich hierüber öffentlich ausgeſprochen hat, ſo laſſe ich ihm ſeine Ueberzeugung und behalte die meinige; ich glaube, meinem Ehrgefühle genügt zu haben!“

Die Abg. Dangel 756), Jäniſch 757), Clarus 758), Hös 759), Rieder 760), ergingen ſich friedſelig im Bereiche des Geſetzvortrages, ohne dem feurigen Buſche des Beſchluſſes zu nahen. Um ſo gewichtiger ſind des nicht feuerſcheuen, männlichen Köſter's Worte 761). „Ich bin mit den Geſinnungen des I. Ausſchuſſes über den Landtagsabſchied von 1819 vollkommen einverſtanden. Der Landtagsabſchied ſoll ſich allein darauf beſchränken: ob ein Geſetz zu ſanctioniren iſt oder nicht? ob einem Wunſche entſprochen werden kann oder nicht? Wir verließen 1819 Alle unſer häusliches Intereſſe; wir wandelten zum erſtenmale auf conſtitutioneller Bahn; wir erwarteten auf unſere viele Mühe Sanction aber keine Lection!“

Braviſſimo, Proſper! Eine herrliche Contra-Lection!

In den Abſtimmungen der Abg. v. Heiniz 762), Stephani 763), Dorfner 764) (da ſchliefen zwei Brutus!), Magold 765), Geier 766), Dros 767), Weiß 768), Thomaſius 769), Volkert 770), Lindner 771), Wankel 772), Schulz 773), Häcker 774), (à ce noble calme reconnais-je 1819?) ſuchſt du vergeblich Erörterung der Sanctions-Verirrung: —

mit der Ergebenheit der Dienersdiener (servi servorum regis) blätterten ſie im Hypothekengeſetze, das böſe Beſchlußblatt beharrlich überſchlagend. Aber der Redner und Referent des Ausſchuſſes ließ es an gedeihlichen Schlußworten nicht fehlen 775).

„Dieſen Beſchluß“ — ſprach v. Aretin — (und in eine beſſere Welt folge ihm der Nationaldank!) „dieſen Beſchluß muß ich vertheidigen, da er dem Vernehmen nach von verſchiedenen Seiten her ſtreng beurtheilt worden ſeyn ſoll.“ (Kein Grund für mich, Proſper! Was nicht in der Kammer laut wird, verdient die Beachtung der Kammer nicht! Wer nicht den Muth hat, mit offenem Viſiere dem auf dem Wahlplatze haltenden Kämpfer entgegen zu treten, iſt der Kampfehre unwerth.) „Ich werde mich nie ſo tief erniedrigen, ſolche gemeinſame Beſchlüſſe zu verleugnen oder aufzuopfern.“

„Vor Unwürdigem kann dich der Wille, der ernſte, bewahren.“
Schiller.

„Zwar iſt der im Landtagsabſchied' enthaltene Vorwurf der Verzögerung des Hypothekengeſetzes dadurch einigermaßen gemildert (?), daß der Regierungscommiſſär in ſeiner Rede v. 29 Januar ausdrücklich zugibt, der Geſetzentwurf habe wegen Zeitkürze nicht mehr erledigt werden können.“ (Wenig Dank verdient er, der dieſe Zeit durch ſeine unbefugte „Beleuchtungsſchrift“ verſplittert, für dieß halbe Bekenntniß. — Und dann! was wägt dieß Kind der Viertelſtunde, der, wenn auch nicht vorüber — doch verfliegenden Rede, was wägt es, obwohl im Hoſpitale des Protokolles aufbehalten, gegen die feierliche, einen Haupt-Moment bezeichnende, ſtets im beweglichen Leben mitbewegte Urkunde des Landtagsabſchiedes?) „Dieſe Erklärung kann jedoch nicht hinreichen, die Kammer zu beruhigen“ (eine Fliege, welche das Gift aus der Wunde des Schlangenbiſſes ſaugen wollte!) „und darum hat ſich der Ausſchuß gezwungen geſehen“ (keine glückliche Wortwahl! — „ſich ehrenverpflichtet geſehen!“), „darauf anzutragen, daß dem erwähnten Vorwurfe durch einen Kammerbeſchluß würdig be-

gegnet werde. Man tadelt, ſoviel ich weiß" (ich würde es ignorirt haben, Proſper!), „ſowohl die Form als den Inhalt des Ausſchußbeſchluſſes. Die Form — weil ſich der Ausſchuß derſelben Worte bedient hat, die im Abſchiede gegen die Kammer gebraucht wurden, und man" (wer?) „hierin eine Art (?) von unanſtändiger Parodie finden will" (weil das parodirte Original nicht anſtändig war? oder findet man den Mangel an demüthiger Geduld unanſtändig?) — „Den Inhalt — weil er andeuten (?) ſoll, daß der Ausſchuß" (jeder ächte Baier —) „der Regierung das Recht beſtreite" — (es ihr, auf die von dem Monarchen ſelbſt ausgegangene Verfaſſung feſt begründet, durchaus nicht einräumt!), „über den Gang der Landtagsverhandlungen Bemerkungen" (!! höre, Proſper! höre!) „zu machen" (während der Discuſſionen und Verhandlungen durch ihre Redner nach Wohlgefallen! aber außer ihnen den Ständen als Lehrlingen und Aufwärtern? nimmer!!! nicht mit einem Worte! Weißt du, wie man dieſen Act der Regierungsmacht über die Handlungen der conſtituirten Gewalten im alten Frankreich nannte? *Lit de justice* hieß er! und war das Product der alten täglich ungemeſſeneren Feudalmacht, deren eines Glied, die kräftigen Feudalſtände, unter Ludwig XI. geſunken und unter Richelieu geſtürzt waren. Aber in unſerem Baiern können, zumal einer jugendlichen Verfaſſung, und ihrer Thronquelle, unſerem edlen Regenteuſtamme gegenüber, ſolche Hofſitzungen der Willkür nicht gedeihen. Ihr erſter Verſuch durch die Miniſter war auch ihr letzter. Und, Proſper! Bemerkungen über den Gang der Landtagsverhandlungen! ſprach der Redner! Lies den Landtagsabſchied von 1819 — wirf den Blick in meinen XLV. Brief und dann entſcheide, ob hier von bloßen Bemerkungen die Rede ſeyn kann. Wird nicht in jenem Abſchiede fünf Beſchlüſſen der Kammer der Abgeordneten die verbindliche Kraft abgeſprochen? (Abth. III. Nr. 1—4.) Wird nicht gleiches Urtheil über ein Erſuchen derſelben an das Juſtizminiſterium gefällt? (Ebd. Abſ. nach Nro. 4.) Wurden nicht die Verwahrungen einzelner Mitglieder zurückgewieſen?

und ſelbſt die Anzeigen der Mißbräuche unter die Vergehungen gerechnet? (Ebd. Abſ. 2. nach Nro. 4.) Sind das Bemerkungen über den Gang der Verhandlungen? oder iſt es nicht vielmehr Vernichtung der Verhandlungen ſelbſt und ihrer Reſultate, was wir mit Erſtaunen und Unmuth vor uns ſehen?)

Der freimüthige Referent fährt fort: „Was nun die Form betrifft, ſo kann ich im Namen des Ausſchuſſes verſichern, daß die Mitglieder desſelben hierbei nicht im Mindeſten ſcherzhaft oder ſatyriſch geſtimmt waren.“ (Wozu dieſe Verſicherung? Es gibt auch eine Satyre dieſes feierlichſten Ernſtes — das Sonnenkind des Contraſtes zwiſchen Gipfel und Thalgrund!) „Mit dem feierlichſten Ernſte wurde dieſer wichtige Gegenſtand behandelt; an Parodie, an Spott dachte Niemand von uns. Der verehrliche II. Präſident, der in dieſer Sitzung gegenwärtig war — — kann uns dieſe ernſthafte Stimmung bezeugen und zwar um ſo mehr, als er ſelbſt von der Wichtigkeit des Gegenſtandes ergriffen uns die wahrhafteſte Theilnahme bewies und mit edler Freimüthigkeit, mit männlicher Feſtigkeit ſich gegen die Vorwürfe des Landtagsabſchiedes erklärte.“ (Conſtitutionelles Incognito, Proſper!). „Dieſe freiwillige Unterſtützung der Berathung des Ausſchuſſes verdient um ſo mehr eine lobenswerthe und dankvolle Anerkennung, als der II. Hr. Präſident nur als Zuhörer“ (verfaſſungsmäßig darf der Ausſchuß beſuchende Präſident nicht mehr ſeyn!) „im Ausſchuſſe war und wohl wußte, daß ihm der Ruhm verſagt ſei, als Votant in dem Ausſchußprotokolle angemerkt zu werden. Wenn er als öffentlicher Redner in der Kammer den Wunſch ausdrückt, keinen Rückblick auf 1819 zu werfen, ſo geſchah dieß nur aus einem Uebermaße von Friedensliebe und Verſöhnungsgeiſte; es darf mich aber nicht abhalten, hier öffentlich einzugeſtehen, daß der Beſchluß des Ausſchuſſes ihm größtentheils zu verdanken iſt, indem er es war, der denſelben auf das Lebhafteſte unterſtützte. Ehre dem Ehre gebühret! Der ganze Ausſchuß erkennt dankbar die verdienſtvolle Aushülfe des verehrlichen II. Hrn. Präſidenten!“

Hier unterbrach Präſident v. Seuffert den Redner, indem er ſich „ſeine Erklärung" vorbehielt 775). Er hatte dieſen Vorbehalt als II. Präſident ausgeſprochen! „Hier iſt nicht I., nicht II. Präſident!" bemerkte v. Hornthal — „Abgeordneter ſind Sie, wie wir Alle; hier iſt Mann gegen Mann! Auch uns übrigen Ausſchußmitgliedern wird es erlaubt ſeyn, unſere Zeugniſſe abzugeben!" 776). Der I. Präſident verwandte ſich ſchnell zu Gunſten des Ausſchußreferenten: „Ich bitte Sie, Hr. v. Hornthal, den Hrn. v. Aretin ausſprechen zu laſſen!" 777)

„Seht mir nur den Tollen, Kühnen,
„Er will wieder der Erſte ſeyn!"

Göthe.

ſeuzten die ſanften Gemüther, v. Hornthal aber ſetzte ſich ruhig nieder mit den Worten: „Ich habe jetzt geſagt, was ich ſagen wollte!" 778) (und er hatte wohl gethan!)

„Daß aber gerade die Ausdrücke des Landtagsabſchiedes ſelbſt angewendet wurden," fuhr v. Aretin fort 779), „geſchah offenbar nur, um das gehörige Maß der Vertheidigung auf keine Weiſe zu überſchreiten: eine Abſicht, die gewiß eher lobenswerth als tadelswürdig iſt! Was den Inhalt anbelangt, ſo iſt es dem Ausſchuſſe wohl nicht in den Sinn gekommen, der Regierung das Recht abzuſprechen, Bemerkungen über Form und Gang der Verhandlungen zu machen" (an Ort und Stelle, Proſper! damit ſind wir einverſtanden). „Aber Rügen und Vorwürfe gehörten nicht in den Landtagsabſchied" (auch bloße Bemerkungen nicht! Nirgends hat die Verfaſſung dieſen Vorbehalt ausgeſprochen, der über alle Grenzen der Conſtitutionselemente gehen und Ebenmaß und Gleichgewicht ihrer Wirkſamkeit unmöglich machen würde! Ihr mißfälligen Anträgen und Modificationen kann die Regierung ihre Sanction verſagen; ſie ertheilt ſolche den ihr gefälligen; ſie kann die ihr mißbehagliche Wahlkammer auflöſen und appellirt an neue Nationalwahl. Rechnen wir hierzu das ihr ausſchließlich zuſtehende Conſtitutions-Initiativrecht, ſo iſt die Regierung wahrlich reich genug an poſitivem wie negativem Vermögen (von der Vollziehungs-

gewalt ſprechen wir hier in Verfaſſungshinſicht nicht, obwohl ſie auch ein Füllhorn voll Einfluß gewährt). Ueberdieß hing es nur von ihr ab, noch reicher zu ſeyn, weil ja die Verfaſſung von ihr ausging; daß ſie es nicht iſt, daß ſie nicht der Thatmöglichkeit (oder Willkür), ſondern dem Rechtsverhältniſſe (oder den Grundſätzen) in Feſtſetzung der Grund-Verfaſſungsbeſtimmungen folgte, das eben iſt ihr Ruhm, unſer Stolz, Maximilian's Größe und Segen!!! So iſt die Verfaſſung in's Leben getreten und die zum Vertrage gewordene Bewilligung bindet die Regierungsvertreter wie die Vertreter des Volkes; ſie bindet Beide gleich heilig und unauflöslich. Nichtsdeſtoweniger ſteht der Regierung, wie ſchon geſagt, frei, ſie hat das Recht: alle Bemerkungen, die ſie bildet, oder die ſich ihr aufdrängen, durch ihre Redner (mit und ohne Excellenz!) allen Tadel, alle Rügen und ſelbſt Vorwürfe im Perſönlichkeitsgewande dieſer Redner geltend zu machen; das Parlamentartreffen, die Fehde des Geiſtes, des Wortes, der Begeiſterung, der Logik, der Gründe, des Witzes — das Handgemenge der Ideen und der Suada ſtehen offen und frei zur Verfügung und Theilnahme jener Redner. Sie geben und nehmen, Gleiche fechten gegen Gleiche mit gleichem Rechte und allen Waffen, die ihnen Natur, Wiſſen und Bildung reichen, Rechtlichkeit, Moral und Ehre geſtatten. Das iſt der Gang, der einzuſchlagen iſt; dieſer Weg führt zu Ruhm und Sieg; auf ſolchem Wege iſt, nach muthvollem Kampfe, nach tapferer Gegenwehr zu ſinken, keine Schmach! Noch kein wackerer Krieger hat ſich der Wunden geſchämt: ſie waren, ſie ſind die Zeugen wie die Ammen ſeiner Lorbeeren!)

„Er" (der Landtagsabſchied) — ſagte v. Aretin ferner 780) — „berührte uns zu hart: er war zum Theile auf irrige Vorausſetzungen gegründet. Beiſpiele ſolcher Urkunden dürften in anderen conſtitutionellen Staaten überhaupt wohl ſchwer zu finden ſeyn." (Gar nicht ſind ſie zu finden, Proſper! wo man das Verfaſſungsweſen begriffen, und nicht als Aushülfsmittel, Decoration oder Zeitunterhaltung, ſondern als Zeitfrucht, Nationalbedürfniß, heiligen Ernſt des heiligen Königswortes erkannt hat und verehrt!!!) „Es

iſt unſere heiligſte Pflicht, mm. HH., die Rechte der Stände- verſammlung zu wahren, indem ſie ein Theil der ge- ſetzgebenden Gewalt iſt. Dieſe Staatsgewalt darf keine Kränkung dulden, und Diejenigen, welche Urkun- den an die Stände abzufaſſen haben, ſollen nie vergeſ- ſen, daß es der geſetzgebende Körper iſt, an den ſie ihre Worte richten!"

Goldene Worte! des zu frühe hingeſchiedenen Redners würdigſtes Mauſoleum! ſein edelſter Nachlaß für ſeine Nach- kommen!!!

„Dieſes, mm. HH. 781), war die Anſicht des Aus- ſchuſſes. Sie iſt gerechtfertiget durch die Verfaſſungsur- kunde, und indem wir den Ausſchuß vertheidigen, befeſtigen wir die Conſtitution, dieſes die ganze Nation" (inſoferne ſie dem Willen des erlauchten Gebers gemäß verwirklicht und nicht umgangen wird) „be- glückende Geſchenk eines weiſen und gerechten Königes! den wir am innigſten, am dankbarſten dadurch ehren, daß wir ſeine Gabe unſeren Nachkommen unver- letzt überliefern!"

Amen! und in Gottes Namen! Proſper!

„Ich ſollte nun noch nachholen, was ich Anfangs ver- ſchieben mußte 782); aber das Mitglied, welches mich per- ſönlich angegriffen, iſt immer noch nicht gegenwärtig. Die ganze Sache betrifft nur meine Perſon allein, ich will alſo davon ſchweigen und überlaſſe es der Kammer ſelbſt, über jene Perſönlichkeit zu urtheilen" 783).

Nach einer kleinen Fehde über die Wortnahme nach dem Discuſſionsſchluſſe und ihrer Zugabe über Thatſachpuncte 784) äußerte hierzu, parlamentariſcher Ordnung nach voll- kommen berechtigt, v. Seuffert: „Er habe die Geſinnun- gen des Ausſchuſſes über die Verweiſe des Landtagsabſchie- des zwar getheilt; was aber die Abfaſſung der Redaction des hierauf gefaßten Schluſſes betreffe, habe ihm Abg. v. Are- tin keinen Antheil beigelegt (??), er habe auch keinen ge- nommen, vielmehr, wie er immer der guten Sache wegen zu thun gewohnt, Mäßigung gepredigt (!?). Er habe geſagt: es müſſe der Kammer, dem Volke geſagt werden, daß es

den Ständen ſchwer gefallen, dergleichen Rügen zu empfinden; aber über die Redaction ſelbſt habe er kein Wort verloren (??) und auf ſie durchaus keinen Einfluß gehabt. In dieſer Rückſicht dürfe er ſich auf das Zeugniß des Abg. v. Aretin ſelbſt und aller Mitglieder des Ausſchuſſes berufen. Mit Nachdruck gegen erlittene Vorwürfe ſprechen und den Schluß des Ausſchuſſes, wie derſelbe geſtaltet, zu veranlaſſen, ſeien verſchiedene Dinge; zu jenem bekenne er ſich, keineswegs zu dieſem; er halte ſich für verpflichtet, öffentlich zu erklären, daß er auf die Redactionsart des Schluſſes durchaus nicht eingewirkt" 785).

Wie, Proſper! kann es wirklich Augenblicke im Menſchenleben geben, wo der beſſere Sinn das Krähen des Hahnes ahnet und dennoch ſtrauchelt! Iſt es Verhängniß, daß alten Cabinetsleuten die Engbrüſtigkeit bleibt wie alten Schmelzmeiſtern, welche die Hüttenkatze anſprang? Aber der dankbare Ausſchuß wollte den Verbittenden ſeiner Verdienſte nicht entlaſſen.

„Als Vorſtand des I. Ausſchuſſes", nahm v. Weinbach das Wort, „kann ich nicht unbemerkt laſſen, daß Präſident v. Seuffert zur Vertheidigung gegen die im Landtagsabſchiede enthaltenen Vorwürfe rühmlich beigetragen, ja ſogar, um die Mäßigung nicht zu überſchreiten, ſelbſt den Vorſchlag unterſtützt habe, die nämlichen Worte des Landtagsabſchiedes zu gebrauchen. Da beſagter Hr. Präſident den Vortrag des Referenten als wahrhaft beſtätigt hat (?), ſo glaube ich, daß die Sache als ehrenvoll abgethan auf ſich beruhen könne" 786). Abg. v. Hornthal hob das Mäßigungspredigtamt zum Schluſſe heraus. — Alles das gehört zum Parlamentarkrieg und lehrt das Schwert brauchen und — in der Scheide halten. Wer auf dem Waffenplatze ſich unheimlich fühlt, meide ihn!

Nachdem der Regierungsredner, Staatsrath v. Gönner (der ſich, wie dir mein XVIII. Brief beurkundet, 1819 der beſonderen Gunſt des I. Präſidenten zu erfreuen hatte!), am Ende einer langen Amtsrede 787) auch, nebſt allen übrigen Einwürfen, die gegen ſeine Zögerungen gerichteten Aeußerungen des I. Ausſchuſſes zu entkräften geſucht 788) und

Abg. v. Aretin dieſe Widerlegung widerlegt 789), zuletzt aber auf die Urkunde der Verhandlungen (das Protokoll) als die competenteſte Richterin ſich berufen hatte 790), ließ ſich der I. Präſident gleichfalls in Beziehung auf den Ausſchußbericht vernehmen 791).

„In dem Vortrage" — ſo lauteten ſeine Worte — „wurde wegen Verzögerung der Berathung über das Hypothekenweſen im J. 1819 ſowohl die Kammer als der I. Ausſchuß und ſein Referent entſchuldigt" (?gerechtfertigt, Proſper!!!), „mir aber überlaſſen, mich in Bezug auf dieſe Beſchuldigung zu rechtfertigen" (zu entſchuldigen, Proſper! war nur möglich!). „Ich war Anfangs Willens, gar Nichts hierüber zu ſagen" (!? war das Sache der Willkür, Proſper?). „Damit man aber nicht allenfalls glaube, ich könne zu meiner Rechtfertigung Nichts ſagen, bemerke" (wie herablaſſend!) „ich Folgendes: Ich bedarf keiner Rechtfertigung" (welcher circulus vitiosissimus, Freund! Cogito, ergo sum! iſt etwas triftiger!). „Mich rechtfertigen die Verhandlungen der Sitzungen von 1819" (??? mein XVIII. Brief beweis't dir wie!), „aus welchen Jeder, der die Sache zu beurtheilen im Stande iſt" (ein feuerſpeiender Trumpf, den dein Freund unter dem dichten Laubdache der Verhandlungen ganz vergnügt ſprudeln ſieht!), „erſehen kann" (ſoll, wäre beſſer geſprochen!), „daß es phyſiſch unmöglich war, von dem Tage an, da der Vortrag über das Hypothekengeſetz in der Kammer erſtattet wurde" (Proſper, Proſper! haſt du Augen für meinen XVIII. Brief, ſo haſt du gewiß auch nur das bittere Lächeln des ſardoniſchen Erſtaunens für ſolche Behauptung!), „bis zum Schluſſe der Sitzung bei den vorliegenden durchaus unabweislichen Geſchäften den Geſetzentwurf mit Erfolg zur Discuſſion zu bringen" (!!!).

Noch einmal, Freund! meinen XVIII. Brief meditire und entwirf dann ſelbſt das articulirte Verhör, welches die Unbefangenheit mit dem I. Präſidenten anſtellen konnte und mußte.

„Ehrwürdigſte der Parcen, weiſeſte der Sibyllen, du!
„Halte geſperrt die gold'ne Schere" —

Göthe.

Ja, mein Freund! beide Präſidenten waren dießmal ſtark im Gedränge! und wahrlich! die Kammer erprobte auch jetzt die gewohnte Sanftmuth des Elephanten, der ſeinen gefallenen Führer wieder auf den Nacken ſetzt.

Bei Gelegenheit der Fragſtellungs-Erörterung wurden nochmals leere Aehren gedroſchen, als „von den vielen frommen Wünſchen" die Rede war, „welche" (1819 ausgeſprochen und der Regierung dargebracht) „von ihrem Todesſchlummer nicht mehr erwachen zu wollen ſcheinen" 792). Doch den vollen Aehren galt es, als Abg. v. Aretin die Frage über den Antrag des Ausſchuſſes — in ſeinem Beſchluſſe über den Landtagsabſchied — ganz zu vermiſſen fand 793). Ja, mein Freund! der I. Präſident hatte — (aus ſchuldiger Erkenntlichkeit gegen die Elephantengroßmuth der Kammer?) dieſen wichtigen, dieſen Ehrenpunct für die Kammer und ihre Abſenderin, die Nation „mit Stillſchweigen umgangen!" Er war ausgeblieben — ausgelaſſen von dem Präſidenten — obwohl mehrfach in der Discuſſion unterſtützt, war er — beſeitigt! von demſelben Präſidenten, der ſo eben erſt eine ihm obliegende ſchwere Verantwortung eben ſo glücklich beſeitigte, indem er ſich zu „rechtfertigen" behauptete, wenn er ſage: „er bedürfe keiner Rechtfertigung," und keine Seele, kein Mund, kein Herz und kein Geiſt ihm aus dem Protokolle nachwies (XVIII. Brief!), daß er contra facta und acta ſpreche. Offenbar machte dieſer erſte Erfolg zu jenem zweiten Muth. Und ſo krönte ſich ſelbſt ein doppelt verfaſſungswidriges Beginnen! Nicht genug! Wie immer, wenn auch die Berathungsbrandung noch ſo hoch aufkochte, wenn auch der Verfaſſungsmuth kühn und tapfer auftrat, ſo auch hier! — mit wirklich unglaublicher und — das gerechte Gefühl prägt mit dem Stempel der Echtheit! — mit wahrhaft unverzeihlicher Nachgiebigkeit, mit — leider! nicht beiſpielloſer aber leider! leider! folgenſchwerer gewohnter Ausdauerſchwäche ließ die Kammer das heilige Recht auch auf dieſe Verantwortung ihres Vorſtandes und ſomit eine heilige Sache ſinken! Selbſt Aretin, der mannhafte Wortführer für Verfaſſungsrecht und Kammerehre erklärte 794): „Er wolle keine

neue Diſcuſſionen mehr veranlaſſen und ſei zufrieden, wenn ſeine Erklärung im Protokolle" (dem vor Corpulenz bisher dem Nationalgeiſte unzugänglichen Nationalſchatz!) „niedergelegt werde."

Solche Früchte, mein Freund! erwachſen aus dem Staatsdienſtverhältniſſe der Präſidial-Candidaten!

„Was ſuchſt du mehr, als was du biſt, zu ſeyn,
„Ein And'res je zu werden, wähne nicht!"

Platen.

Der I. Präſident ſprach 795): „Ich habe die Fragen lediglich in Bezug auf das Hypothekengeſetz abgefaßt" (dießmal iſt der Frack doch zu kurz, die Inigos- und Iniquitätskutte zu verbergen, Proſper! Warum nicht wenigſtens einen Mantel darüber werfen? Bemänteln iſt zwar weder eine freie noch eine ſchöne Kunſt, aber ein Handwerk mit doppelt „güldenem" Boden!). „Allerdings glaube ich" (glauben iſt ein Präſidial-Lieblingswort, vermuthlich weil die Präſidialausſprüche an dieſen gehorſamen Diener der gemachten Weisheit ſo groß ſind und Präſidium ſelbſt Berge durch ihn verſetzt! von den Hügeln gar nicht zu reden!), „allerdings glaube ich, daß der Landtagsabſchied keine freundliche Eindrücke" (!! eine ſelbſt freundliche Umſchreibung für harte Kränkungen! — die andere Wange her! Chriſtenmenſch!) „auf die Kammer gemacht" (auch ein begünſtigtes Wort, obgleich nicht viel geſchieht) „und ich geſtehe es unverhohlen" (Cicero bekommt Muth, mein Proſper!), „daß er auch mir ſchmerzlich war!" (war? nur war? nicht mehr iſt?!? nicht unheilbar ſchmerzlich iſt dem erſten Vorſtande der von den Miniſtern unvergeßlich beleidigten Kammer! dem berufenen Oberbewahrer der Kammerrechte, der Kammerehre, der Würde der Nationalvertretung!) „Ich habe meine Geſinnungen deßfalls zu keiner Zeit" (im Protokolle ſteht Nichts! und jetzt blieb die Abſtimmungsfrage über den Ausſchußbeſchluß aus!) „gegen Niemand verhehlt." (Eine Doppelverneinung gebärt bekanntlich die Bejahung, Proſper!) „Jedem, der ſich wie immer gekränkt fühlt, kann es nicht verwehrt ſeyn" (verwehrt! erhabener Ausdruck! Almoſenerlaubniß für Indigna-

tion und Reclamation und Proteſtation!), „ſich zu verthei-digen, zu rechtfertigen, zu entſchuldigen!“ (Ein Klimax auf dem Kopfe! Proſper! lerne! lerne!) „ſich zu vertheidigen!“ (das war allerdings die von dem Präſidenten ausgegangene edle Rolle der Kammer!) — „zu rechtfertigen“ (ja! bei der Nation! aber nur bei ihr! oder durch Anklage der kühn anmaßenden Miniſter vor dem Throne — am beſten durch ſolche Anklage Beides!) — „zu entſchuldigen!“ (bei wem? weßwegen? Leben wir im Weſten? gibt es bei uns außer den Opern und Capellen Soprani?). „Dem Landtagsabſchiede gegenüber hat dieſes der Referent des erſten Ausſchuſſes und der erſte Ausſchuß gethan“ (dieſes?? ſich entſchuldigt! mit Nichten — ſo wenig, aber mit größerem Rechte, als der bei der Discuſſion des Hypothekengeſetzes anweſende Regierungscommiſſär, der Miniſter, ja ſogar der I. Präſident!) — „Im Laufe der Discuſſion über das Hypothekengeſetz haben ſich mehrere Mitglieder dießfalls öffentlich ausgeſprochen.“ (Und doch die Abſtimmungsfrage ausgelaſſen? Ja, Proſper, denn) „Alles, was verhandelt, geſagt wurde, liegt in unſerem Protokolle“ (o des herrlichen Speiſegewölbes!): „dadurch“ (durch das Liegen?!!) „iſt das“ (was?), „was wir gegen den Landtagsabſchied erinnern“ (ein Seidehandſchuh ſtatt Götzens eiſerner Hand?) „zu müſſen glaubten!“ (o herrnhuthiſches Liebesmahl, dem nur der Durchbruch fehlt!) — „der Welt!“ (Proſper! lache dich lieber todt, als du dich todt ärgerſt — die Welt und unſer Protokoll! v. Seuffert war doch weiter oben mit dem Welttheile, mit Europa zufrieden! — Unſer Präſident ſchreitet auf Napoleonswegen!) „der Welt“ — — (ja, Proſper! es heißt wirklich ſo, die Welt, wie ſie leibt und lebt, und das Protokoll, unſer Kammerkameel, das wahrlich ſchon 1822 durch kein Nadelöhr mehr zu bringen war! —) „Alles,“ alſo, „was“ (gegen und wegen Landtagsabſchied) „verhandelt, geſagt wurde, liegt in unſerem Protokolle! dadurch iſt das, was wir gegen den Landtagsabſchied erinnern zu müſſen glaubten, der Welt offen dargelegt! Sollen wir uns dabei“ (daß die Welt das offen Dargelegte liegen läßt?) „nicht be-

ruhigen?" (Es ſchläft ſich ſo ſchön und ſanft, wo nicht auf, doch bei einem dicken Protokolle, Proſper! komme nur einmal heim und verſuch' es!) „Vergeſſen wir nicht, daß es nach der Verfaſſungs-Urkunde dem Könige zuſteht, den Landtagsabſchied zu geben!" (Jetzt, Proſper! dringt die Kutte mit Gewalt unter dem Gallarocke hervor! Ich verliere kein Wort bei ſo entſchiedener Tendenz zu dem o. a. m. d. g., welches bekanntlich nur fromme Zwecke beabſichtet und die Mittel heiliget, wie bunt auch deren Herde ſei!)

„Vergeſſen wir nicht" — — doch auch ich kann dennoch einer Bemerkung nicht vergeſſen, die ich dir, dem Fremdlinge in Israel, ſchulde. Allerdings ſteht der Krone dieß Recht zu, doch unter der vom Monarchen ſelbſt in und vermittelſt der Verfaſſung ausgeſprochenen Bedingniß, daß die Miniſter bei dieſer Gelegenheit nicht den Conſtitutions-Grundſätzen den Abſchied geben! daß ſie auch für die Ausfertigung des Landtagsabſchiedes, wie für jede andere und für jeden Act der Vollziehungsgewalt verantwortlich ſind — verantwortlich dem Monarchen, der Verfaſſung, den Ständen! Auch wird in der Verfaſſungsurkunde des veralteten Namens des Landtagsabſchiedes mit keinem Buchſtaben erwähnt. §. 29. Tit. VII. ſpricht nur: „die königliche" (nicht des Königs!) „Entſchließung auf die Anträge der Reichsſtände erfolgt nicht einzeln, ſondern auf alle verhandelte Gegenſtände zugleich bei'm Schluſſe der Verſammlung." Zu welchem Ende hat man denn der neuen, dem Zeitgeiſte und ſeinen Bedürfniſſen zugedachten Verfaſſung dieß Zugehör des Alterthumes beigelegt? der jugendlichen Schutzgöttin des Landes die Feſthaube der Matrone? Endlich, aus dem Rechte, einen Landtagsabſchied zu geben, folgt doch wahrlich nicht und am allerwenigſten ſo ohne Weiteres die Rechtmäßigkeit ſeines ganzen Inhaltes und die Schicklichkeit ſeiner Einkleidung von ſelbſt? Wer hätte einen Kammerpräſidenten (aus dem ſich ſogar ein Appellationspräſident allmählich entwickeln kann) an den uralten und erzgroßen Unterſchied des *An* und des *Quomodo* „erinnern zu müſſen geglaubt?"

Doch wir nehmen die Worte unſeres parlamentariſchen Heli wieder auf.

„Vergeſſen wir nicht,“ ſagte der Präſident der Nationalkammer, der von Rechts und Amts wegen auf genaue Kenntniß und Befolgung der Verfaſſung angewieſene Steuermann der Nationalvertretung 796), „vergeſſen wir nicht, daß, wenn auch die Redaction desſelben“ (des Landtagsabſchiedes) „von den Miniſtern herrührt“ (hörſt du Escobarden heran= — nicht ſchleichen — Proſper! ſondern tappen?), „doch S. M. der König dieſes Document durch Ihre Namensunterſchrift zu dem Ihrigen gemacht haben“ — (Horror ingens! traueſt du deinen Augen, Proſper! Lieber Freund! durften die Abgeordneten ihrem Gehör trauen? das ein conſtitutioneller Präſi= dent! —) „und hüten wir uns, in Bezug auf dasſelbe Einſchreitungen zu machen, welche gegen die Ehrfurcht verſtoßen könnten, die wir dem allge= geliebten Monarchen ſchuldig ſind.“ (Proſper! hier iſt nicht mehr von „ungeweihten Ohren“, die „nach Geheim= ſitzungen hinlauſchen“, ſondern von „ungeweihten Worten eines Hohenprieſters der Verfaſſung“ die Rede — von „entweihenden“ — die Majeſtät des Thrones wie die Würde der Stände und das Recht der Nation entweihen= den Worten! von einer Stelle aus geſprochen, welche nur zum reinen Dienſte dieſer ehrwürdigen Drei vorhanden iſt!!!

Und die Schlußworte? — Vernimm ſie! „Dieſes, mm. HH., ſind die Gründe (!!!), welche mich beſtimmt haben, auf den Antrag des erſten Ausſchuſſes in Bezug auf den Landtagsabſchied die Frage nicht zu ſtellen.“ (Als ob das eine Sache ſei, die vom Präſidial=Wohlgefallen abhinge!) „Ich hoffe, die Kammer wird meine Anſichten theilen“ (ohne An= und Umfrage? Wie zuverſichtlich! anmaßlich! dictatoriſch! Hat die Kammer einen Präſidenten, der ihr Beamter iſt? oder einen Gebieter, der ihr zuwinkt, was ſie zu thun hat?).

* * *

Proſper! ich mußte die Feder eine Viertelſtunde lang niederlegen, um meiner gerechten, ſicherlich von dir getheilten

Entrüſtung Herr zu bleiben. Wenn das Lächerliche gemeinſchädlich wird, ſo wird es doppelt Gift. Unerhörtes — wollte Gott! Unerhörbares! habe ich dir berichtet! Ein für den Verfaſſungs-Teint, zumal wenn die Verfaſſungsblicke mit ihm liebäugeln, zärtlich beſorgter Miniſter, der für ſein Leben gerne die Kammer mentoriſirt und am liebſten nur eine Kammerfrau in ihr ſähe, bleibt gegen einen ſolchen Präſidial-Hiatus zurück — ſo weit zurück, als die Iſar gegen die ſiebenmündige Donau! und ſo blieb er auch ſtumm! Aber in der Kammer, welcher man die ſchweſterliche Theilung der Verfaſſungsſchmach ſo gütig und mit ſo wenig Beredtſamkeitsaufwand zutraute, blieb es nicht ganz ſtill, glaubte man ſie gleich ſchon beſiegt. „Von S. M. dem Könige", ſagte v. Hornthal 797), „kann, wie ſchon oft erwähnt, hier die Rede nicht ſeyn, bloß von den Miniſtern." — „Es kann nur von den Redacteurs die Rede ſeyn!" ſetzte Hofſtetten ironiſch bedeutend hinzu 798). — „Das Argument" (fuhr v. Hornthal, dem Dinge ohne Weſen allzuviel Ehre erweiſend, fort) „des Hrn. Präſidenten überzeugt uns nicht. Die Miniſter müſſen wiſſen, daß ſie in einem conſtitutionellen Staate leben, daß ſie Diener der Nation, als ſolche uns, den Repräſentanten des Volkes, verantwortlich und uns Hochachtung ſchuldig ſind" 799).

Jetzt war der Feuerlärm für den perſönlichen Stolz erſchollen, und jetzt erhob ſich der Miniſterial-Alleinredner 800). „Mm. HH.," ſagte der Finanzminiſter im Namen der Genoſſenſchaft, „ich fühle mich nicht (???) berufen, den heftig" (lange noch nicht nach Verdienſt) „angegriffenen Landtagsabſchied zu vertreten." (Wer anders denn, als die Miniſterſchaft im Ganzen, ſo wie ſie ihn unterzeichnet, hat ihn zu vertreten ſo wie zu verantworten? Man kann ſich nicht berufen fühlen und doch berufen ſeyn!) — „Er iſt nicht (!!!) Sache meines, nicht Sache der einzelnen Miniſterien, keine Eröffnung dieſer" (ſoll das ſo viel heißen als das abſichtlich hier ausgebliebene und einzig mögliche, doch ſonſt ſchon bedrohend gebrauchte: Geſammtminiſterium?) „an die Stände. Er iſt" (höre Proſper! höre die conſtitutionelle Ketzerei des hinter

den Thron flüchtenden Miniſterialismus! hinter den Thron, der ihn zu ſeiner Vertretung beſtellt hat!!!) „es iſt die Eröffnung des Königes, unſeres gemeinſamen Herrn, des Vaters des Vaterlandes!“ (das Präſidiallied, Proſper! nur etwas feiner geſungen! aber die Compoſition iſt und bleibt verfaſſungswidrig. Wie! abermals der heilige Name des Königes als Schirm vorgehalten von des Königes oberſten Dienern, von ihnen, die Er in der von Ihm geſchaffenen Verfaſſung und zu deren Gewähr für verantwortlich erklärte! die jetzt gegen Wort und Geiſt der Verfaſſung unter dem Titel „Landtagsabſchied“ Aenderungen und Zuſätze in dieſe Verfaſſung einſchwärzten und ſich bei dem unſtatthaften Thatbeſtande durch den erhabenen Vorwand zu behaupten hoffen! Wollen oder können ſie das Weſen der Verfaſſung nicht begreifen? und dennoch auf den Stufen des Thrones verharren? Können oder wollen ſie, die Principien der Verfaſſung bei Seite ſchiebend, Formen und Worte derſelben nach ihren Abſichten zurichten und brauchen? Soll die Tochter des Monarchen, die hehre Verfaſſung, zur Magd des Miniſterialismus herabſinken? und wenn die Stände im Namen des Volkes 180 Millionen auf ſechs Jahre, wie Millionen Credit für alte, ſorgfältig verborgene Haushaltungsſünden verwilligt und weit über 100 Millionen Schulden übernommen haben, ſollen dann dieſe Stände, bis dahin geſucht und geltend, plötzlich rechtloſe Heloten der ſubordinirten Willkür werden und das Volk mit ihnen?).

„Worte des Vaters zu ſeinen Kindern“ — (ſo fuhr die Excellenz den Honig ihrer Worte in den Eſſig des Landtagsabſchiedes zu miſchen fort 801) — ein nur Mandarinen behagliches Crimel, Proſper!) „Worte des Vaters zu ſeinen Kindern,“ (lies, Proſper, meinen XLV. Brief nach!) „zu ſeinen Kindern, — den Männern“ (unwillkürliche Antitheſe!), „die Er hierher berufen hat“ (Männer nach Seinem Herzen und Seiner Verfaſſung zu ſeyn!), „um mit ihnen die wichtigſten Angelegenheiten des Staates zu berathen“ (aber verfaſſungsmäßig! und durch wen?), „dürften mit jener Ehrerbietung angenommen werden, die gewiß Jeder

von Ihnen für den König in ſeinem Herzen trägt." (Eben dieſe Ehrerbietung, wenn ſie keine Taſchenſpielerin, ſondern rein und echt — iſt geſetzlich, nur geſetzlich! und eben um deßwillen echt und rein. Sie muß, Baier Proſper! Stände wie Nation an den Verfaſſungswillen und in Gemäßheit dieſes Willens an das Verfaſſungswort, das vom König ausgeſprochene, mit voller Ueberzeugung und aus ganzer Seele knüpfen. Hier muß ſie ſich vor Allem bewähren, nicht aber als Götzendienerin, welche am Altare räuchert, um die Altarsopfer zu ſchmauſen, ſondern in ungetrübter Anſchauung des wahren Verhältniſſes und in unverfälſchter Treue gegen das Recht, wie Beide der Monarch für Beide auf ewige Zeiten aufgeſtellt hat! Nur auf ſolche Weiſe wird — wie ſie muß — edle Ehrerbietung allem Täuſchungsſpiele miniſterieller und höflingiſcher Willkür und Laune mit dem Abglanze der Majeſtät und der Fülle des Nationalgefühles würdig allenthalben in den Weg treten. Auch dieſesmal, Proſper! dieſesmal wie immer, ſo oft es Noth thut, legte ſie die Berufung von dem übelunterrichteten Vater des Vaterlandes, welchem verfaſſungswidrige Rathgeber den Verfaſſung verletzenden Landtagsabſchied vorgelegt, an den beſſer zu unterrichtenden, immer gleich geliebten ein — die Berufung von inconſtitutionellem Beginnen an den conſtitutionellen König und Bewahrer, Ihm und der Sache, dem Volke und ſich genugthuend.)

Der Miniſter-Redner hatte noch nicht vollendet. „Der geehrte Redner gegenüber", ſprach er 802), „hat jedoch auch von der Hochachtung und Verantwortlichkeit der Miniſter gegen dieſe Kammer geſprochen. Es iſt nöthig, endlich einmal über dieſen ſchon oft hier in Anregung gebrachten Gegenſtand zu antworten." (Warum geſchah es nicht ſchon früher? — Laß uns ſehen, ob er mit mehr Glück behandelt wird, als die uns heilige Ehrerbietung gegen den König.) „Die Achtung, die dieſer verehrten Kammer gebührt" (iſt Verehrung nicht mehr als Achtung? folglich hier die Courtoiſie raſcher als die Abſicht?) „iſt von Seite der Miniſterien nie" (!!! ja! wenn ſie den Landtagsabſchied auf den Thron laden!) „verletzt worden" (! die Beweiſe des Gegen-

theiles kannſt du unſchwer aus meinen Briefen zuſammenblättern, Freund!) „Ich berufe mich hierüber auf das Zeugniß der Glieder dieſer Verſammlung“ (wohl die competenteſten Zeugen nach dem Protokolle, welches immer reden wird, ſchwiegen auch jene!), „des Vaterlandes und des ganzen Teutſchlands (!), dem die Verhandlungen dieſer Kammer bekannt ſind (?): ob jemals eines von den Miniſterien in den Verhandlungen und Erörterungen der gebührenden“ (? in der Zelle dieſes Wörtchens iſt Escobard abgeſtiegen, Proſper!) „Achtung zu nahe getreten ſei.“ (Ich bitte dich, Proſper! durchblättere meine Briefe!) „Wozu daher auf eine ſo empfindliche Art durch unverdiente Vorwürfe auf dieſe Achtung hinweiſen?“ (Welche Frage! mein Freund! wie kann man nur hoffen, durch ſie im Angeſichte und Gemüthe der nächſten Intereſſenten ſelbſt den wahren Standpunct zu verrücken! die Kläger zu Beklagten zu machen! So gibt es denn auch miniſterielle Krokodilthränen! eine wahre Boudoir-Taktik im Kammerſaale!) „Was die Verantwortlichkeit der Miniſter betrifft 803), ſo iſt ſie in der Verfaſſungsurkunde Tit. X. ausgeſprochen und begründet.“ (Uns nur zu wohl bekannt, daß ſie ausgeſprochen iſt; dieſesmal hätte man ſie tüchtig begründen können und ſollen! denn unſerem Baiern iſt weder mit conſtitutioneller Symbolik noch mit Verfaſſungs-Pantomime geholfen!) „Dieſer Verantwortlichkeit werden weder ich noch einer meiner Collegen ſich jemals entziehen wollen.“ (Was geſchah denn ſo eben, da man den Majeſtäts-Purpur über das Miniſterwerk — Landtagsabſchied — herzog?) „Nie werde ich mich ſcheuen, von meinen Handlungen Rechenſchaft“ (dort) „abzulegen, wo ſie gefordert werden kann!“ (Ah! bonjour, Escobard!) „Eine andere, als die in der Verfaſſungsurkunde begründete Verantwortlichkeit gegen die Stände des Reiches können wir jedoch nicht erkennen.“ (Bon appetit, Escobard! wer verlangt denn eine andere? Aber in der That!) „Es iſt ſchon öfter die Verantwortlichkeit der Miniſter als öffentlicher Diener gegen dieſe Kammer erwähnt worden. Ja, wir ſind Diener des Staates. Wir dienen mit Freuden dem Vaterlande und dem Beſten der Könige. Wir ſind

ſtolz darauf, Beiden unſere Dienſte weihen zu können. Wenn jedoch ſchon manchmal in dieſer“ (dato nicht mehr verehrten) „Kammer die Wendung genommen wurde, als wären die Miniſter Diener der Kammer, ſo habe ich bisher nicht geantwortet, in der Ueberzeugung, daß jeder helldenkende Mann von ſelbſt weiß, wem wir dienen. Wir Alle — Sie, mm. HH., und wir Miniſter dienen einem und demſelben Vaterlande, einem und demſelben Könige.“ (Bon soir, Escobard! welche Geſchwindreiſe! Wieder eine Verwechſelung — à la courte robe! — oder ein unbegreifliches Nichtbegreifen der klarſten Begriffe! die Stände ſind als ſolche ſo wenig Diener des Königes als die Miniſter als ſolche Diener der Kammer — Beide aber dienen dem Vaterlande, jene als Diener der Nation, dieſe als Diener des Thrones. Weil aber der Thron als ſolcher unverantwortlich iſt, ſo haben die Miniſter — außer ihrer Dienſtverantwortlichkeit gegen den König — auch ihre Amtsverantwortlichkeit gegen die Nation in deren Vertretern, den Ständen!) „Wir dienen einen und denſelben Zwecken, nur in verſchiedenen Sphären. Sie, indem Sie, berufen durch die von dem beſten Könige gegebene Verfaſſung, durch Ihre Weisheit, durch Ihre Erfahrung, durch Ihre reife Erwägung“ (welche Verſchwendung von Zuckerwerk, Proſper! auf das bittere Abſchiedstränkchen und deſſen dreijährigen Nachgeſchmack!) „dazu beitragen, daß dem Vaterlande zweckmäßige, das allgemeine Wohl befördernde Geſetze gegeben werden“ (ſo wie die gegebenen gehalten! zumal die Finanzgeſetze, vor Allem das Verfaſſungsgeſetz ſelbſt!) — „Wir, indem wir die Ihnen vorgelegten Entwürfe zu dieſen Geſetzen bearbeitet und berathen, indem wir die Vollziehung der Geſetze zu leiten haben, eine ſchwere Pflicht, die auf unſern Schultern ruht (??), der wir mit Vergnügen und, ich hoffe es, mit Ehre uns unterziehen!“ (Da haſt du, Proſper! eine, wenn auch nicht docte, doch doctrinelle, nicht ſowohl Auslegung als Bearbeitung der miniſteriellen Verantwortlichkeit, welche §. 4. 5. und 6. der Verfaſſungsurkunde Tit. X. nicht nur ausſprechen, ſondern feſtſetzen. Bonne nuit, Escobard!!)

Uebrigens hat ſich, wie du wahrnimmſt, Freund! das Gewitter bereits bis zum lauen Regen der Gemeinplätze abgekühlt! Jetzt war es an der Zeit, eine gedrängte Darſtellung aller gerechten Ständebeſchwerden über miniſterielles Thun und Laſſen an die Hauptwolke des Landtagsabſchieds-Gravamens anzuknüpfen und mit den Gegnern mitten auf dem umdonnerten Sinai zu ringen. Teutſche Gutmüthigkeit (die man ſo oft ſchlagen möchte, wäre ſie nicht ſo gar harmlos und überdieß ſchon geſchlagen genug!) verlor ſich zwar von der gediegenen Concentration, von der ſiegreichen Stachelphalanx der Beſchwerden-Geſammtheit, doch hielt teutſches Rechtlichkeitsgefühl deſſen ungeachtet die wunde Stelle feſt und teutſche Gründlichkeit wies ihr Leiden nach.

„Ich bin ſehr erfreut", erwiederte v. Hornthal 804), „über das, was der verehrliche Hr. Miniſter ſo eben äußerte: denn jede dieſer Aeußerungen und Geſinnungen einzeln iſt ſogar im Einklange mit den unſrigen. Aber ich unterſcheide die einzelnen Sätze von dem, was der Hr. Miniſter in deren Geſammtheit durch ſie darſtellen, erproben wollte, und er iſt von der Sache ſelbſt, vom Hauptgegenſtande ganz abgekommen. Ich erlaube mir, die weſentlichen Puncte von den Aeußerungen des Hrn. Miniſters auszuheben und mich darüber auszuſprechen. Die Kammer beliebe dann Alles gehörig zu würdigen und ſie wird, ich zweifle nicht, mir beiſtimmen."

„Der erſte Satz war: die Miniſter haben nie die der Kammer ſchuldige Achtung verletzt. Davon war keine Rede, ſondern vom Landtagsabſchiede 1819, und da — mm. HH., iſt ſie, die ſchuldige Achtung, ſehr verletzt. Die Kammer und deren Mitglieder, einzeln und in ihrer Geſammtheit, ſind Niemanden als der Kammer ſelbſt und ihrem Gewiſſen für Alles, was ſie in der Kammer äußern, verantwortlich. Auch ich beziehe mich auf die Conſtitution. Da dem ſo iſt, wer hat die Miniſter befugt, in den Landtagsabſchied Vorwürfe, Tadel, Rügen, Zurechtweiſungen" (und, Proſper! und Caſſations-Ausſprüche, Nichtigkeits-Erklärungen!) „zu legen? Iſt etwa das die gebührende Achtung, wenn ich ſage: du haſt deine Pflicht

nicht erfüllt? du biſt Urſache, daß die Nation eine ihr zugedachte Wohlthat entbehrt? das Factum iſt unleugbar — es liegt im Landtagsabſchiede erwieſen vor. Es war Pflicht des Geſetzgebungs-Ausſchuſſes, ſich beſtimmt darüber auszuſprechen und zwar ſo, daß die Würde der Kammer und des Ausſchuſſes aufrecht erhalten werde. Ja! feſt wollen wir Alle an die Conſtitution halten, für ihre Heiligkeit, für die Unverletzbarkeit unſerer Rechte, der heiligen Rechte der Nation wollen und müſſen wir Sorge tragen. Wir müſſen die Conſtitution, dieſes Heiligthum, unſeren Nachkommen, unſeren Nachfolgern unverletzt überliefern. Davon war die Rede. Das hat Hr. v. Aretin als Referent bemerkt und herrlich entwickelt; dieſes konnte der Hr. Finanzminiſter nicht widerlegen: denn die Geſammtheit der Miniſter hatte die der Kammer ſchuldige Achtung wirklich verletzt. Wenn derſelbe Hr. Finanzminiſter von Sr. Maj. unſerem erhabenen Könige ſprach, ſo iſt ſchon ſehr oft bemerkt worden, daß die Perſon des Königes heilig und unverletzlich ſei. Aber alle Mitglieder der Kammer wiſſen, wie der Landtagsabſchied, wie überhaupt königliche Entſchließungen entſtehen. Die Miniſter entwerfen ſie, nicht der König: ſie, die Miniſter, müſſen alſo dafür Rede ſtehen. Und da die Kammer nicht geſonnen iſt, nicht geſonnen ſeyn kann, ſich von den verantwortlichen Miniſtern zurechtweiſen zu laſſen, ſo ſprach man ſich dahin aus, gegen ſo unbefugte Handlungen derſelben, wider ſolche Vorwürfe und Rügen die Verwahrung in's Kammer-Protokoll niederzulegen. Das Kammer-Präſidium nahm von dem Ausſchuß-Beſchluſſe keine Veranlaſſung zur Fragſtellung: deßwegen mußte es der Referent in Anregung bringen. Der Hr. Finanzminiſter kann es mir nicht übel nehmen, wenn ich behaupte, daß er durch alle ſeine ſchönen Aeußerungen den Gegenſtand zu erledigen nicht im Stande war.“

„Zweitens ſprach derſelbe von Verantwortlichkeit der Miniſter gegen die Kammer: es ſei oft hier behauptet worden, die Miniſter wären der Kammer verantwortlich. — Darauf iſt leicht zu antwor-

ten. Die Miniſter ſind der Nation verantwortlich; die Stände des Reiches, die Kammer der Abgeordneten repräſentiren, vertreten die Nation: ſomit ſind die Miniſter der National-Repräſentation verantwortlich. So will es die Verfaſſung; ſo iſt in unſerer Kammer oft ſchon die Rede geweſen und ſo wird ſie es, ſo Gott will, noch recht oft ſeyn.“

„Auf dieſe Weiſe erledigt ſich auch die dritte Aeußerung des Hrn. Miniſters. Derſelbe ſagte: Es ſei den Miniſtern ſchon oft der Vorwurf geſchehen, ſie ſeien Diener der Kammer. Dieſes iſt Niemand aus dem Munde gekommen und ich fordere Jeden von Ihnen auf, ob dieſes je in unſerer Kammer der Fall“ (die Rede) „war. Diener der Nation ſind ſie, die Miniſter, und wir vertreten, repräſentiren die Nation. So iſt das wahre Verhältniß.“

„Und ſomit glaube ich, mm. HH., iſt die Ehre unſerer Kammer in allem Bezuge gegen jeden Angriff aufrecht erhalten und gerettet. Wir verehren (?) und achten die Miniſter, fordern aber auch von ihnen das, wozu unſer erhabener Beruf uns berechtigt und verpflichtet.“

O Proſper! welch ein Minimum von Reſultat! wohl war — zu voller Rechts- und Ehrenwahrung eine lebendigere Aufnahme des trefflichen Ausſchuß-Beſchluſſes! eine allgemeinere, wärmere Discuſſion ſo hoher, ſo bedeutender Intereſſen! ein förmlicher Beſchluß, welcher den Ausſchuß-Antrag der Kammer aneignete, weſentlich nothwendig! offenbar unentbehrlich! Statt deſſen hatte die gute Sache geſtrandet; wir können es unſerem beſſeren Bewußtſeyn nicht leugnen. Es war ein mittelmäßiger Rückzug — ein Ausweichen vor der förmlichen Niederlage, aber bei Weitem kein Sieg! was man mit niedergeſchlagenen Augen, obwohl mit erhobener Stimme feierte. Abermals gebrachen Schwung und Ausdauer — am alten Deficit auch der ſchönſten der bisherigen ſtändiſchen Perioden ging auch dieſe Ehrenſache — ja! Ehrenſache, wenn es je eine gab — mit dem Minimum zufrieden dahin!

Präſ. v. Seuffert trat, als v. Hornthal geendet, mit einer grundſätzlichen Erläuterung — gleichſam mit der Theo-

rie des Oppoſitionsrechtes gegen den Landtagsabſchied auf 805).

„Der Berichterſtatter des I. Ausſchuſſes“ – ſagte er — „hat in Bezug auf die bereits beſprochene Rüge des Abſchiedes verzichtet auf die Stellung einer beſonderen Frage“ (was er nicht thun, was die Kammer nie weder leiſe, noch laut genehmigen durfte, Proſper! Wäre es auch dem Geiſte ihrer Rechtsbehauptung nicht nöthig geweſen, ſo war es doch volle Rechtserfüllung und dieſe darf der nur rechtsbewaffnete Theil: die Nationalrepräſentation, nie gegen den wirklich und materiell bewaffneten: die Vollziehungsgewalt (Regierung) verſäumen oder gar aufgeben!!!). „Dagegen wünſcht derſelbe“ (er könnte, ſollte fordern!), „daß der in dieſem Betreffe gefaßte Beſchluß des Geſetzgebungs-Ausſchuſſes durch einen eigenen Beſchluß der Kammer in ihre Protokolle aufgenommen werde. Ich habe bereits in der vorgeſtrigen Sitzung meine Geſinnungen über die verſchiedenen Rügen geäußert, welche uns in dem Landtagsabſchiede geworden ſind. Ich habe geſagt, daß ich die ſchmerzlichen Empfindungen mit den Mitgliedern des Ausſchuſſes getheilt, ohne jedoch an den Beſchlüſſen desſelben und an der Redaction dieſes Beſchluſſes den mindeſten Antheil zu nehmen. Man hat mich deßwegen gelobt“ (?!). „Wie könnte dieſes ein Lob verdienen?“ (Ich frage mit, Proſper!) „Es iſt wahr, daß ein Landtagsabſchied eine von dem Könige ſelbſt ausgefertigte“ (?unterfertigte!) „Urkunde iſt. Sind uns aber deßwegen alle“ (wie genügſam!) „Beſchwerden gegen die uns zugekommenen Rügen unterſagt? Aus der Verantwortlichkeit der Miniſter des Königes folgt es unbezweifelt, daß auch gegen Entſchließungen, von Sr. Maj. dem Könige ſelbſt unterzeichnet, ehrerbietige Vorſtellungen“ — mehr! weit mehr! Proſper! Beſchwerden! (§. 5. Tit. VII. d. V. U.) „und förmliche Anklagen gegen die Miniſter“ (§. 6. ebd.) „gemacht“ (erhoben) „werden können. Wird ein einzelner Unterthan des Königreiches“ (die alten Staatsrechtsmänner teutſcher Art und Kunſt bringen das conſtitutionelle Adelswort „Staatsbürger“ ſo ſchwer über die Lippen!) „durch eine ſolche von dem Könige ſelbſt

unterfertigte Entſchließung gekränkt, wer könnte ihm das Recht beſtreiten, dem Könige in einer ehrerbietigſten Vorſtellung zu ſagen, daß er lediglich durch eine unrichtige Darſtellung der Lage der Sachen habe bewogen werden können, eine ſolche Entſchließung zu erlaſſen? Wer könnte ihn hindern, zu bitten, daß nach vorgängiger wiederholter Unterſuchung der Sache die kränkende Entſchließung zurückgenommen werde? Was jedem einzelnen Staatsbürger" (willkommen, Adelswort!) „erlaubt iſt, wird auch der Ständeverſammlung und der im Landtagsabſchiede beſonders gekränkten K. d. Abgeordneten erlaubt (!!) ſeyn. Dieſes würde auch der einzige Weg ſeyn, auf welchem die K. d. Abgeordneten ſich förmliches Recht verſchaffen könnte." (? Wie! vergißt denn Seuffert über dem II. Präſidenten, afficirt von dem Angſtparoxismus des I. Präſidenten, ſeines Zwillinges, ſo ganz, daß und was der Standpunct der ſtändiſchen Würde, Befugniß und Pflicht iſt? Kann ſie nicht außer der Beſchwerde auch Anklage vor den Thron bringen? Und, würde auch dieſes nicht Statt gegeben oder entſagte ſie jeder außer ihrer Mitte zu ſuchenden Abhülfe, kann denn nicht die erlauchte Kammer der Volksboten — wie es der Ausſchuß angetragen — ſich durch ihre eigene Erklärung, durch ihre Selbſtwahrung Recht und Genugthuung nehmen?) „Allein dieſen Weg einer förmlichen Beſchwerde zu betreten, lag nicht in den Abſichten des I. Ausſchuſſes. Es kann eben ſo wenig in den Abſichten der Kammer liegen. Unſere Abſicht kann keine andere ſeyn, als der Nation, Teutſchland und der ganzen Welt (?) zu ſagen, daß die baieriſche Kammer der Abgeordneten ihre Würde und ihre Rechte gehörig beachtend Nichts Unwürdiges, Nichts Unrechtes ſtill zu ertragen vermöge. Dieſe Abſicht iſt bereits erreicht (?). Unſere Verhandlungen ſind öffentlich gedruckt" (ja!) „in allen Händen" (in den wenigſten! ihrer Fülle und ihrer langſamen Erſcheinung wegen —): „dieſelben zeigen, was in dieſer Kammer von mehreren Rednern geſagt worden iſt." (Wie haſtig die Herren alle in dieſen Salvatorshafen für poli tiſch-conſtitutionelle Febricitanten einlaufen!) „Mehr hierüber zu ſagen oder zu handeln, würde zu hart und

zu ſtörend in jene zarten Verhältniſſe eingreifen, in welchen der geliebte König zu ſeinem Volke und der K. d. Abgeordneten ſteht!" (Welcher Schluß zu ſolchem Anfange! Principien voraus, dann Subtilitäten! Das Recht der Beſchwerde als Helm auf dem Haupte und ein ſentimentales Riechfläſchchen in den Händen!)

Aber nun noch Etwas empörend Peinliches, mein Freund! „So dachte, ſo handelte", fährt der Redner fort, „auch die K. d. Abgeordneten 1819 bei den bekannten Verhandlungen über die Adreſſe der K. d. Reichsräthe. Auch damals wurde vorgeſchlagen, eine Verwahrung durch förmlichen Beſchluß in das Protokoll der K. d. Abgeordneten zu legen. Allein auf den Antrag des verehrten Mitgliedes v. Hornthal wurde in Erwägung, daß die Geſinnungen dieſer" (unſerer) „Kammer aus ihren Verhandlungen deutlich genug hervorgingen, beſchloſſen, es hierbei, ohne weitere Schlußfaſſung, bewenden zu laſſen. Haben wir dermalen nicht ähnliche oder noch dringendere Beweggründe zu einem gleichen Benehmen?"

Mein Freund! da haſt du den förmlichſten Hofpubliciſten-Antrag fertig! Der mir ſo ehrenwerthe Abgeordnete und Staatspubliciſt gibt ſich dem Convenienz-Raiſonnement hin! die Schlange der Menſchenrückſicht verleitet ihn zum Biß in den Sophiſtenapfel. Welcher Rieſen-Unterſchied zwiſchen den angeführten Fällen! Die K. d. Reichsräthe ſtand mit der K. d. Abgeordneten in ganz gleichem Verhältniſſe; keine der Schweſtern konnte und wollte ſich anmaßen, der andern Vorſchrift zu geben. Ungefähr eben ſo ſteht das Miniſterium gegen die K. d. Abgeordneten. Das iſt aber auch die ganze, überdieß nur approximative Aehnlichkeit. — Keine Kammer hingegen iſt der anderen verantwortlich: jede braucht ihr Entſcheidungsrecht für ſich: ſie halten ſich durch ihr Veto im Gleichgewichte. Dagegen berathen zwar die Miniſter das königliche Veto, aber ſie ſind den Kammern verantwortlich, die es Niemanden als ſich ſelbſt ſind! Die Reichsraths-Adreſſe äußerte Geſinnungen, Anſichten — der Abſchied griff Handlungen an und in die Verfaſſungsrechte ein! Die Adreſſe war nur unziemlich, leidenſchaftlich; der Abſchied

legte die Hand an das Palladium des Grundgeſetzes und der Parlamentar-Unabhängigkeit! Kein Name erſchien in der Adreſſe; der Abſchied nannte und zerriß! Die Adreſſe war an den Thron gerichtet; vom Throne (?) her wurde der Abſchied geſendet! Dort ſprachen Stände; hier ließ man die oberſte Sanctions-Auctorität ſprechen! Die Adreſſe berührte Beſorgniß und Vorſätze; es handelte und verwundete der Abſchied! Jene wollte keine fremde Rechte nehmen, nur die eigenen ausüben; dieſer vergaß der Grenzen des eigenen Rechtes, um das fremde zu verdrängen! Die Adreſſe vernichtete keine Beſchlüſſe; auf Beſchlußtrümmern ſuchte der Abſchied einherzuſchreiten! Mit einem Worte: die Adreſſe war eine Handlung freier Willensberechtigung (merae facultatis), nicht löblich, aber erlaubt; der Abſchied in ſeinem III. Abſchnitt' aber iſt eine Handlung der Rechtsberaubung (nullo jure justificabile factum), ein Spolium in Beziehung auf Verfaſſung und eine factiſche Abänderung, ein gewaltthätiger Zuſatz dieſer Verfaſſung. In Privatverhältniſſen wurde die Adreſſe ein Motiv zum bewaffneten Ehrengerichte; der Abſchied ein Gegenſtand der Klage. Dort heilten ein Paar Tropfen Blut die Ehrenwunde; hier könnte nur ein Mandat ohne Clauſel dem spoliato ante omnia restituendo helfen. —

Wie himmelweit alſo die Fälle verſchieden, mein Proſper! und ein Kopf von Seuffert's logiſcher Schärfe, tiefem Rechtswiſſen, erprobter Geſchäftskunde — erlag der Aufgabe, vor dem Throne auszuſprechen, daß die Rathgeber des Thrones Unrecht hatten!

„Keiner ſei gleich dem Andern, doch gleich ſei Jeder dem Höchſten!
„Wie das zu machen? Es ſei Jeder vollendet in ſich.“

Schiller.

Der Hofpublicismus ſiegte. v. Seufferts Antrag: „die Kammer möge es mit Umgehung jedes anderen Schluſſes bei den über dieſen Gegenſtand gepflogenen öffentlichen Verhandlungen um ſo mehr bewenden laſſen, als man dem großen Nationalwerke der — Hypothekenordnung“ (iſt die Verfaſſung etwa ein noch weit größeres?), „welches heute bis zur Abſtimmung vollendet ſei, fremdartige“ (Proſper!

flebilis occidit! „fremdartige!“ Risum teneatis!) „Verhältniſſe nicht einmiſchen ſolle“, er ſiegte! Lugete cives!

Der I. Präſident flüſterte Etwas von Anſichten und Empfindungen 806) und, mein Freund! der Seuffert'ſche Antrag wurde durch Acclamation angenommen! durch dieſe Zwittergenehmigung — das Kind des Tumultes, die Mutter der Ueberraſchung, männlich durch ihren Lärm, weiblich durch ihre Gefühlshingebung. Niemand widerſtrebte; keine Berufung erhob ſich! ſelbſt der I. Ausſchuß verſtummte. Ein neuer Auftritt des alten Kammerdramas: „as you like it.“

Indeſſen dankt das Sachprincip dem I. Ausſchuſſe ſeine Rettung: dieß Verdienſt raubt ihm — konnte er auch noch höheres erwerben — keine Macht auf Erden! Das Princip beſteht, Proſper! der Ausſchuß-Beſchluß beſteht und die Kammer hat ihn indirect angenommen — Ja! geſagt! mit Blick und Geberden, wie die ſchüchterne Braut. Aber ſie ſollte eine Minerva ſeyn!

„Jedem reicht ſeinen Schmuck die Nachwelt!“

Tacitus.

Neun und fünfzigſter Brief.

Den 19. Sept. 1829.

Wir wenden uns, mein Freund! zu den Geſetzentwürfen, die an den Landtag von 1822 gelangten, und zwar (nicht ſowohl um der hergebrachten Rangordnung, als um unſerer Liebe zu der köſtlichen Sache willen) vor Allem zu den Gaben, welche die miniſterielle Wirkſamkeit der Juſtiz zudachte.

Du haſt der wichtigen Worte 807) nicht vergeſſen, welche die Regierung 1819 ausſprach, als ſie dieſelbe Bahn eröffnete. Sie fühlte damals ſehr wohl die Nothwendigkeit, den Abgeordneten der Nation eine Ueberſicht der Rechtsgeſetzgebungs-Bedürfniſſe und zugleich eine gediegene Rechenſchaft über die Urſachen zu geben, welche die Befriedigung

derſelben vertagten 808). Auf die deßfallſigen Verſprechungen der Verfaſſungsurkunde 809) zurückgehend 810) und die feierlich zugeſagte Einheit der Geſetzgebung beherzigend 811) zeigte ſie, was in dieſer Hinſicht durch Einführung der baieriſchen Gerichtsordnung von 1753 und des Strafgeſetzbuches von 1813 vorbereitend geſchehen 812), obwohl ſie nicht verkannte, daß beide Geſetzbücher einer auf neuere Erfahrung gegründeten Reviſion bedurften 813). Sie erklärte das Daſeyn der entſprechenden Materialienſammlung 814); ſie äußerte, daß ſolche zum Theile ſchon bearbeitet vorläge 815); ſie fügte hinzu, daß die Oeffentlichkeit der Rechtsverwaltung in Berathung ſtehe 816). Die Wichtigkeit und Schwierigkeit eines Civilgeſetzbuches betonend machte ſie auf den Umfang und die Erwägungsreife dieſes Gegenſtandes aufmerkſam 817); indeſſen war, ihrer Eröffnung zufolge, ſchon damals der Entwurf dieſes hochwichtigen Geſetzbuches von einer aus bewährten Staatsmännern und Rechtsgelehrten zuſammengeſetzten Commiſſion bearbeitet, und zum großen Theile berathen 818). Sehr wahr hatte ſie dieß Werk für eine Friedensfrucht erklärt 819), aber minder folgerecht nach bereits längerer Zeit der Ruhe hierauf die Unmöglichkeit zu begründen geſucht, ſolches ſchon der erſten Ständeverſammlung vollendet vorzulegen, dagegen zugeſichert, „daß in den nöthigen Vorarbeiten ohne Verzug fortgeſchritten und dieſem anerkannten Bedürfniſſe baldmöglichſt abgeholfen werden ſolle“ 820).

Du nahmeſt wahr, Freund! wie ſich auf dem Landtage von 1819 das ſtändiſche Benehmen würdig der Erfüllung eines von allen Seiten tief gefühlten Bedürfniſſes anſchloß und die Nationalſehnſucht nicht nur mit warmer Rede und hoffnungsvollem Worte, ſondern mit der That beurkundete. Während die Regierung zur Seite einer Skizze ihrer Vorarbeiten (der Skizze des Grundplanes gegenüber) nur das Hypothekengeſetz wirklich zum Vorſcheine brachte, welches überdieß — erwieſenermaßen nicht durch die Schuld der Stände ſeiner Erledigung entbehren mußte 821), brachte die Thätigkeit der K. d. Abgeordneten in dem Kreiſe ihrer Antragsbefugniß (jener edlen Wirkſamkeit, welche 1825 ſo furcht-

bar beſchränkt wurde, nachdem man ſie 1819 und 1822 fruchtlos bekämpft hatte) die mehr oder minder wichtigen Gegenſtände der Acteninrotulation 822), der Verbeſſerung der Gerichtsordnung 823), des Advocatenweſens 824), der Actenaushändigung und Actenvorlage an die Kronfiscale 825), der Aufhebung der Verordnung v. 4. Febr. 1809 über die Bedingungen der Rechtsverfolgung gegen den Fiscus 826), des Gerichtsſtandes für den Militärfiscus 827), der Militärgerichtsbarkeit in rein perſönlichen Sachen 828), der Duellgeſetz-Reviſion 829), der Rückgabe freiwilliger Gerichtsbarkeit an die Magiſtrate 830) zur Sprache, zu völliger Erledigung oder doch wenigſtens ſo weit, als es in ihrem Vermögen ſtand. Unparteiliche Würdigung muß es der Kammer von 1819 zugeſtehen, daß ſie eine ſeltene Geſchäftigkeit ſo wie überhaupt, ſo auch für das wichtige Juſtizweſen entwickelte und bewährte, ſelbſt dann, wenn ſie von den Anträgen der Geſetzgebungs-Initiative in dieſer Hinſicht faſt ganz verlaſſen, nicht mehr als die eben genannten Beweiſe derſelben geliefert hätte. Allein ſie that mehr! weit mehr! Denn ſie war es, welche die große, mit Verfaſſungsmäßigkeit und Gemeingeiſt ſo innig als nothwendig zuſammenhängende Einführung der Oeffentlichkeit der Rechtspflege aus eigener Bewegung anregte, erwog und in Antrag brachte 831). Sie war es, die ſechsfach in ihrer Mitte hierzu aufgefordert 832) ihren I. Ausſchuß zu einem umfaſſenden Vortrage veranlaßte 833), dieſen trefflichen und erſchöpfenden Vortrag mit warmer Theilnahme empfing und berieth 834), nicht weniger als ſieben ihrer vorzüglichſten Redner (alle ſprachen für die Oeffentlichkeit!) von der Bühne vernahm 835) und dann in einer reichhaltigen Discuſſion vom Platze aus alle Stimmen und Anſichten — den Landmann wie den Ritter 836) den Prieſter des katholiſchen wie den Prediger des evangeliſchen Bekenntniſſes 837), den Kaufmann wie den Staatswirth 838) und endlich den in der Sache längſt durch und aus Erfahrung bewanderten Rheinlands-Mitbürger 839) — ſelbſt und von

Rechtswegen auch die Vertreter der Schattenſeite 840) anhörte und nicht weniger als drei und zwanzig ausdrückliche Vertheidiger 841) der guten Sache zählte. Sie war es, welche bis zur Vollendung durchdrang, waren anders Schweſterkammer, Parteigeiſt und Zeitmangel ihr minder ungünſtig 842). Sie endlich war es, Proſper! welche die wichtige Unabhängigkeit der Stellung des Juſtizminiſters mannhaft vertrat 843), die Khiſtler'ſchen Juſtizumtriebe ungeſcheut rügte 844) und mehr als einen ſehr bedeutenden Juſtizantrag vor den Thron brachte 845).

Du haſt es nicht minder vernommen, mein Freund! wie die königliche Theilnahme im Landtagsabſchiede dieſer Thätigkeit durch Sanctionirung der Anträge zu Geſetzen, ſo wie durch Beherzigung oder Berückſichtigung derſelben für die Zukunft entſprach 846) und namentlich zuſicherte, die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens in der bürgerlichen und Strafrechtspflege bei der unverzüglichen Bearbeitung und Reviſion der einſchlagenden Geſetze zum Augenmerk nehmen zu laſſen 847).

Drei weitere Friedensjahre waren 1822 verfloſſen; man durfte hoffen, nein! man durfte erwarten, die Früchte langjähriger Vorbereitung, ſelbſt zur Zeit des Krieges, nunmehr ſiebenjähriger Ruhe und jener Thätigkeit hervortreten zu ſehen, welche die miniſterielle Schlußäußerung in der Abſchiedserörterung, wie du dich erinnerſt, mit wenigen aber erſchöpfenden Zügen charakteriſirt hat. „Wir," beſagte ſie — „wir, die wir die Ihnen vorgelegten" (vorzulegenden) „Entwürfe zu den Geſetzen bearbeitet und berathen — wir endlich, die wir die Vollziehung der Geſetze zu leiten haben, eine ſchwere Pflicht, die auf unſeren Schultern ruht, der wir aber mit Vergnügen und, ich hoffe es, mit Ehren uns unterziehen" 848) (!!!)

Allein, mein Freund! der Landtag von 1822 erblickte von allen Hauptgegenſtänden der Juſtizgeſetzgebung — Nichts. Nur die eigentlich als 1819er Rückſtand anzuſehende Hypothekenordnung kam wieder zum Vorſcheine, und ſo bedeutend dieſe Sache an ſich iſt, ſo wirſt du mir doch zugeben, daß ſie nach der ſo eben dir dargeſtellten Ueber=

ſicht gewiß nur — allerhöchſtens! — auf der zweiten Linie zu erſcheinen berufen war. Keine Geſetzbücher, ſelbſt nicht einmal eine Darſtellung ihres dreijährigen Vorſchreitens! welches freilich ſchwer war, da auch die 1819er Darſtellung nur ganz im Allgemeinen geblieben und eigentlich mehr einer Entſchuldigung als einem Aufſchluſſe glich. Leicht wurde die Frage aber, ſobald man 1822 das 1819 Verſäumte nachholte und offen und klar den Stand der Dinge ſchilderte, wie er war! Allerdings wurde es dann erforderlich, daß wirklich ein wahrer Stand dieſer Dinge, nämlich eine Reihe von Reſultaten aus dem (vermöge der Regierungsverſicherung von 1819) vorhandenen Stoffvorrathe und aus den Arbeiten jener Commiſſion exiſtirte, „die aus Staatsmännern und Rechtsgelehrten zuſammengeſetzt und mit der wichtigen Aufgabe für die goldene Zeit nach geendigtem Kriegsgetöſe beauftragt worden.“ Keine nähere Schritte zu der Oeffentlichkeit und für ſie! Nur die Kammer ſelbſt beſchäftigte ſich von Neuem mit dieſem Gegenſtande des Nationalwohles, Nationalintereſſe, Nationalbegehrens! wie du finden wirſt, wann wir zu ihren Anträgen kommen.

Alles, was die miniſteriellen Mittheilungen an die Kammer brachten, betraf nur untergeordnete Puncte, Ortsintereſſen oder kleine Abänderungen. Das Hypothekengeſetz habe ich bereits, aber nur als Rückſtand von 1819 ausgenommen.

Du willſt etwa wiſſen, worin denn für das Gebiet der Themis die dreijährige miniſterielle Ergiebigkeit beſtand? In einem Geſetzentwurfe, mein Freund! über die Einführung der baieriſchen Geſetze in — dem Amte Steinfeld, in einem anderen über — die Einkindſchaftsvertäge im — Untermainkreiſe! Ein dritter Entwurf behandelte die Volljährigkeitseinführung in — den neuen fuldaiſchen Gebietstheilen und zwei andere beſchäftigten ſich mit den Zwangsveräußerungen und Forſtſtrafen im Rheinkreiſe. Kurze Waare! Freund! legislative Quincaillerie!

Ich wende Nichts gegen die Nothwendigkeit, Heilſamkeit und daher Erwägungswürdigkeit dieſer legislatio-entremets ein: Alles, was man für ſie anführen kann, will ich

im Voraus zugeben. Wir wollen das Gute nicht um des Beſſeren willen, nicht das Kleinere um des Größeren verſchmähen! aber — wenn man dir Gold, ſchweres gewichtiges Gold verſprochen hat und du ſolleſt mit kupferner Scheidemünze vorlieb nehmen — wie würdeſt du die Zumuthung aufnehmen? So laß uns denn eine vierfache, nutzanwendende Betrachtung auf die gegenwärtige Erſcheinung oder vielmehr Nichterſcheinung bauen.

Die erſte zeigt uns, daß eine ſehr thätige Kammer (ich habe dir nur vorhin ihre Juſtizthätigkeit in kurzem Abriſſe gegeben, meine Briefe legen dir aber ihre Geſammfülle an Geiſt und an's Herz) mit ſchwerem miniſteriellem Geſchütze des Landtagsabſchiedes ſcharf beſchoſſen wurde, während ſie glühende Kugeln zurückwerfen konnte (ſie hätte es ſollen!).

Die zweite belehrt uns, daß in einem Hauptgeſchäfte organiſcher Entwickelung der Verfaſſung in der Juſtizgeſetzgebung die Fortſchritte unſäglich langſam ſind.

Die dritte läßt uns Offenheit und Beſtimmtheit in den wichtigſten miniſteriellen Mittheilungen vermiſſen, zwei Eigenſchaften, auf welche die Kammer ein natürliches wie ein verfaſſungsmäßiges Recht hat.

Die vierte leitet uns zu der Frage: was denn bei den (zu jener Zeit noch ſo überreichlich beſetzten) Miniſterien eigentlich Miniſterielles geſchah, da ſolche Lebensäußerungen der höchſten Verwaltungskraft ausblieben!

Ja! die Kammer der Abgeordneten konnte mit heiligem Rechte dem vaterländiſchen edlen Dichter beiſtimmen, den ſein Stern (denn ein echter Dichter kennt den Unſtern nicht!) ſo lange in freiwilliger Verbannung nach dem ſchönen und reichen Süden hält — während er ſein Vaterland erfreuen könnte; ſie konnte ihm beiſtimmen — wie ihm danken — wenn er ſingt:

„Ihrem Schamerröthen tret' ich ſchweigend dann und ſtill entgegen,
„Und vor ihre Füße will ich alle meine Kränze legen!"

Die beiden Entwürfe wegen Aſſimilirung des Amtes Steinfeld und über die Proclamation der Einkindſchafts-Verträge im Untermainkreiſe

wurden zu gleicher Zeit der Kammer übergeben 849), an einem Tage von dem I. Ausſchuſſe begutachtet 850), in derſelben Sitzung berathen 851), an einem Tage angenommen 852), an demſelben Tage mit der Zuſtimmung der K. d. Reichsräthe verſehen 853) — das iſt die kurze Geſchichte der Legislationszwillinge. „Er wurde geboren, nahm ein Weib und ſtarb.“ Doch ſterben werden dieſe freres Faucher (du kennſt das intereſſante Opferpaar?) erſt, wie das allgemeine bürgerliche Geſetzbuch geboren wird, alſo wohl noch nicht ſobald, wenn uns von dem Bekannten auf das Unbekannte der approximative Schluß erlaubt iſt.

Nicht einmal ſo lange darf die Biographie des dritten kleinen Geſetzentwurfes über die Einführung der baieriſchen Volljährigkeitsepoche in den ehemals fuldaiſchen Aemtern Brückenau, Hammelburg (durch nie geſchehene aber vom ganzen Publicum gerne mitgemachte Reiſen berühmt!) und Weihers währen. Es wurde ſolches angenommen 854).

Schon drei Geſetze erledigt, mein Freund! — Solone auf dem Eilwagen waren wir ruhig und friedlich bei Discuſſion (?) und Erledigung der Entwürfe! Ja! das franzöſiſche Sprichwort (vor Sprichwörtern laß uns überhaupt Reſpect haben wie vor Wetterregeln, ſie ſind die Parole der Erfahrungskrieger!) hat ſehr Recht — „die kleinen Geſchenke unterhalten die Freundſchaft.“

Ueber die Zwangsveräußerungen im Rheinkreiſe erſchien der vierte Geſetzentwurf 855). „Die Abſicht war“ zufolge des miniſteriellen Vortrages 856), „auf eigene wiederholte Veranlaſſung des Rheinkreis-Landrathes dieß Verfahren in Beziehung auf unbewegliche Gegenſtände zu vereinfachen.“ Der Entwurf verminderte daher „die vielen Viſirungen der Behörden, die Abſchriften für ſolche; er übertrug die Verſteigerung den Notarien als Gerichtscommiſſarien und zwar an Ort und Stelle; er geſtattete jedem Kaufliebhaber in Perſon und nicht durch Anwälte allein zu ſteigern; der proviſoriſche Zuſchlag wurde aufgehoben, Nachgebote ausgeſchloſſen, die Zahl der Anſchlagszettel und der öffentlichen Bekanntmachungen herabgeſetzt, auch ſolche unge-

druckt zugelaſſen; die Friſten ſollten vermindert und verkürzt, die Strenge der Förmlichkeit überhaupt erleichtert, die Menge der Nichtigkeiten beſchränkt werden. Verſchiedene Appellationen wurden abgeſchnitten, die Appellationsfriſten beſchränkt, und mehrere Milderungen der Form nebſt ihrer Vereinfachung auch in den Incidenzpuncten eingeführt" 857). Der I. Ausſchuß erſtattete ſeinen Vortrag 858) und in demſelben manche ſehr und allgemein beherzigungswerthe Bemerkungen. Die Vorzüge der rheiniſchen Juſtizverwaltung in „einer feſten Scheidelinie zwiſchen Verwaltung und Juſtiz, in gänzlicher Trennung der richterlichen Verrichtungen von jenen, welche nicht ſtreitige Rechtsgeſchäfte und den Urtheilsvollzug betreffen, in einer gegen alle Einwendungen ſtreitſüchtiger Parteien geſicherten Execution aller von den Beamten der nicht ſtreitigen Gerichtsbarkeit" (Notarien) „ausgefertigten Acten, in ſtreng durchgeführter Paſſivität der Gerichte — in dem mündlichen öffentlichen Verfahren ausſprechend zeigt er „den Grund aller Klagen über die rheiniſche Juſtizverwaltung lediglich in Ueberladung des Executionsverfahrens mit gedehnten zwecloſen Formen, in der hiermit verbundenen Fiscalität, in der Nachläſſigkeit vieler Gerichtsboten und in ihrem eigennützigen Streben, die Beendigung der Proceduren durch eine Menge unnützer Acten ins Weite zu ziehen" 859)! Nur leicht zu hebende Formfehler! Proſper! die wir alle bei einer weit unvollkommeneren Sachgeſtaltung auch haben! Er zeigt, daß „zumal für ein Land, wo nur kleine Eigenthümer wohnen und der Boden in unzählige walzende Grundſtücke vertheilt iſt, ſolche gedehnte Formen durchaus verderblich ſind und, ſtatt der beabſichteten Schonung des Schuldners, deſſen Umſturz und zugleich völlige Creditloſigkeit der Gutsbeſitzer überhaupt nach ſich ziehen 860). „Doppelt fühlbar", ſagte er, „werde dieſer große Nachtheil ſeit dem Sinken der Erzeugnißpreiſe, der Mauthumſchnürung und der örtlichen Iſolirung durch Entfernung

von dem Geſammtreiche, dem der Kreis doch jährlich mehrere Millionen Steuer- und Domainengefälle ſende, in ihnen jährlich wachſenden Abgang ſeines klingenden Münzvorrathes" 861). Er findet daher „den Geſetzentwurf, dem er mehrere Modificationen im Geiſte der Vereinfachung gibt, ſehr zweckmäßig, will jedoch die in demſelben zu Schonung der Schuldner eingeführten Friſten nicht verkürzen. Der Schuldner dürfe ſo wenig durch Abſchneidung von Förmlichkeiten übereilt, als durch zweckloſe koſtſpielige Formen zu Grunde gerichtet werden 862). Daß man manche Förmlichkeiten, die ſich füglich noch hinwegdenken ließen" (und eben darum keinen Zweck hätten), „bloß um der Geſetzgebungsſymmetrie willen erhalten müſſe, darüber ſei er mit der Regierungsanſicht nicht einverſtanden. Man würde ſich hierdurch in nöthiger Entfernung anderer auch und noch mehr nachtheiliger Förmlichkeiten im Zwangsverkaufe von Mobilien ꝛc. ꝛc. die Hände binden, und Vereinfachung, Wohlfeilheit und Beſchleunigung der Juſtiz wägen reichlich alle Formenſymmetrie auf" 863). Der Ausſchuß begründet zuletzt noch ſeinen Antrag: „die Regierung um einen Geſetzentwurf über die Vereinfachung des Verfahrens bei Zwangsveräußerung von Mobilien und bei Vertheilung und Verſteigerung der Güter der Minderjährigen — dann über die Regulirung der Taxen der gerichtlichen Beamten zu bitten. und zugleich die nöthigen Anordnungen gegen Habſucht mancher Gerichtsboten und gegen willkürliche Ueberſchreitung der Taxordnung zu veranlaſſen" 864).

In der Berathung 865) erwies ſich Präſ. v. Seuffert als gründlichen Rechtsmann und lichtklaren Darſteller 866); Abg. Sturz 867) ſchien „dem Notariate zu viel von dem Ausſchuſſe eingeräumt" zu finden und mehr dem Geſetzentwurfe geneigt; Abg. Socher ging, wie er ſagte, „tiefer" in die Grundverhältniſſe der rheiniſchen Juſtizverwaltung ein, „um zu beweiſen, daß ein Geſetzentwurf, weil er nur einen Theil der Reichsangehörigen betreffe, weniger Intereſſe und Gründlichkeit errege" (ſonderbares Penſum für einen Nationalvertreter, der ſo viel Urſache hätte, die geläuterten Anſtalten des Rheinkreiſes und die Vorbereitung wenigſtens

— ihrer Anwendung dieſſeits Rheins in Erwägung — und zwar in ernſte zu ziehen!) und ſchloß mit einem Stoßſeufzer gegen die transrhenaniſche Themis, der ſeiner Weſenheit nach weit inniger auf die cisrhenaniſche paßt 868). v. Hofſtetten ſprach ein großes Wort zu ſeiner Zeit 869). „Ja, von der höchſten Wichtigkeit iſt der Gegenſtand nicht bloß für den Rheinkreis, ſondern für alle andere Kreiſe des Reiches. Nicht gleichgültig dürfen wir hier ſeyn, ob dieß oder jenes Geſetz im Rheinkreiſe und wie es abgeändert werde oder nicht. Es iſt daran, uns eine allgemeine Geſetzgebung für's ganze Reich zu geben; es fragt ſich, ob und welche Inſtitutionen aus der franzöſiſchen, eigentlich aus der Geſetzgebung des Rheinkreiſes in die unſrige übertragen werden ſollen. Man hat ſtets und namentlich vor drei Jahren über die Gebrechen der fraglichen Inſtitutionen, über Klagen des Rheinkreiſes hinſichtlich der" (dort) „beſtehenden Juſtizverfaſſung viel Lärmen gemacht! Sicherlich hat dieſe Letztere wie alle menſchliche Inſtitutionen ihre Gebrechen. Allein! Sie haben aus dem Munde der Abgeordneten des Rheinkreiſes vernommen, daß von der väterlichen baieriſchen Regierung viele derſelben ſchon gehoben ſind und durch das Geſetz, welches wir berathen, ſoll eines der vorzüglichſten gehoben werden. Wenn nun hiermit Alles zufrieden geſtellt iſt, wenn Sie einen Rückblick werfen auf die ſtändiſchen Verhandlungen vor drei Jahren, wenn Sie Einläufe der Anträge und Petitionen vom heurigen Jahre durchgehen, ſo werden Sie keine Klagen, keine Anträge in dieſer Beziehung aus dem Rheinkreiſe finden: das Reſultat aus dieſer Betrachtung mögen Sie ſich ſelbſt ziehen! Betrachten Sie auf der anderen Seite die Maſſe von Beſchwerden, Petitionen und Anträgen hinſichtlich der Juſtizverfaſſung in den oberen Kreiſen, die Bitten um die verheißenen Geſetzbücher, mit welchen, vor zwanzig Jahren als ſchon bearbeitet angekündigt, man noch immer zurückhält, ſo mögen Sie abermals einen Vergleich anſtellen. Man hat, um die Inſtitutionen des Rheinkreiſes verdächtig zu machen, das viele Zahlen bei dieſer Juſtiz recht herausgehoben. Al-

lein das Viel- oder Wenigbezahlen gibt keinen Grund, die Juſtiz ſelbſt ſchlecht oder gut zu nennen. Es kann eine ſchlechte Juſtiz geben, wobei wenig bezahlt wird, eine gute Juſtiz, die theuer iſt, und in gewiſſen Ländern gibt's eine Juſtiz, die ſchlecht und theuer iſt." (Braviſſimo! Proſper!) „Das Erpreſſen an Geld iſt ja wohl bei der Juſtiz eine ſchändliche Sache: wir wünſchen, daß es überall ein Ende nehme. Hier haben wir ein Geſetz, das im Rheinkreiſe Abhülfe gewähren ſoll, und bei den Debatten über das Hypothekengeſetz haben wir uns deutlich genug ausgeſprochen, das es auch bei uns durchaus ſo werden ſollte. Ein Redner vor mir" (Socher) „hat geglaubt, Schwächen herauszuheben aus der Juſtizverfaſſung des Rheinkreiſes; er hat darunter die Trennung des Vollzuges der geſetzlichen Urtheile vom Tribunale der Richter ſelbſt gezählt. Dieſe Trennung iſt kein geringer Vorzug der angefeindeten, verleumdeten Inſtitutionen: der Richter hat volle Wirkung, Ergänzungen zu machen und zu verlangen, ſo oft und in ſo weit ſie ihm nöthig ſind, um mit Gründlichkeit ſein Urtheil zu fällen; mehr bedarf er nicht. In vielen öffentlichen Schriften iſt der Vorzug der ſo bedingten Paſſivität des Richters dargeſtellt worden. — Ich finde mich verpflichtet und halte es für ort- und ſachgemäß, alle Abgeordnete aus dem Rheinkreiſe aufzufordern, außer den Mängeln ihrer Gerichtsinſtitutionen, welchen ſchon abgeholfen iſt oder nun abgeholfen wird, klar und frei alle Gebrechen ihrer Rechtspflege hier aufzudecken und anzuregen, damit einmal die ganze Ständeverſammlung ſolche vernehme. Dieſe offene Erklärung iſt um ſo dringender, als ſämmtliche Mitglieder der Kammer, wenn ſie in drei Jahren noch nicht ſich von Werth oder Unwerth der franzöſiſchen, reſp. rheinländiſchen Rechtsinſtitutionen überzeugt haben ſollten hierdurch abermals Gelegenheit haben, ſie kennen zu lernen und Vergleichungen mit der heimiſchen Juſtiz anzuſtellen. Die Kammer kann auf ſolche Weiſe ihre Anträge, daß die Regierung endlich einmal mit ihren Grundſätzen hervortreten —

und die Grundlagen zur vorhabenden allgemeinen Geſetzgebung bekannt machen möge, nur noch beſſer begründen!"

„Laß doch, was du halb (?) vollbracht,
„Mich und And're kennen!"

Göthe.

„Was hinſichtlich der Huiſſiers" (in der früheren ſchon erwähnten Socher'ſchen Abſtimmung) „vorgekommen, ſo kann ich mein Befremden nicht unterdrücken, wie ſie mit den Schergen in Altbaiern (!!!) verglichen werden konnten! Sie ſind vollziehende Beamte, gehören im Durchſchnitte zu den gebildeten Ständen, ſtehen in der öffentlichen Achtung und dem öffentlichen Dienſtrange beiläufig wie die Actuare bei unſeren Untergerichten. Daß es unter ihnen ſolche gibt, die unſeren Beamten und Advocaten gleich ihre Intereſſen nicht verſehen und oft wohl zu Nutzen machen, ja! ſelbſt ſträfliche Exceſſe begehen und ſich bereichern, gebe ich zu; allein der Stand iſt deßhalb nicht verächtlich, ſondern man kann höchſtens, und auch dieſes iſt ja noch zu erſetzen, eine ſolche Oberaufſicht beſtellen und ſolche Geſetze geben, welche ſie in Schranken halten" 870).

Abg. Kurz ſuchte das eigentliche Verhältniß der Notare zu den angetragenen Modificationen zu ſchildern 871) und v. Hornthal gab mit ſeiner gewöhnlichen Eigenkraft eine (in meinen Augen höchſt treffende) Parellele der jen- und diesſeits rheiniſchen Juſtiz. „Die Juſtiz im Rheinkreiſe", ſagte der rechtsvertraute und originelle Patriot 872), „erſcheint mir als eine Perſon in vollſter Jugendkraft, deren Gang raſch, deren Geſundheit höchſt blühend iſt, deren Lebensverrichtungen daher alle vortrefflich ſeyn müſſen: ſie iſt von Kopf bis zum Fuße geſund, ſie hat nur einen Leichdorn auszuziehen. Aber in den übrigen ſieben Kreiſen iſt die Juſtiz eine abgelebte, alte, matte, ſchwankende Perſon von weniger Lebenskraft, ſchlechter Circulation des Blutes in den alten Adern, daher vom Kopfe bis zum Fuße krank: voll Fehler und auf allen Seiten Krankheiten und Gebrechen aller Art! Da, mm. HH., kann die Operation eines Leichdornes nicht weit führen, ſondern der ganze Körper fordert

Wiedergeburt und dieſe kann nur durch Einführung der Oeffentlichkeit der Rechtspflege“ (und gediegener Geſetzbücher) „geſchehen!“

Höchſt zweckmäßig öffnete Abg. Köſter die freie Ausſicht auf das weſentliche Grundverhältniß des Rheinkreiſes. „Mm. HH., es gibt Nichts Vollkommenes unter der Sonne. Alles auf Erden trägt das Gepräge menſchlicher Schwachheiten. Es wäre daher eine große Anmaßung, behaupten zu wollen, die im Rheinkreiſe eingeführte Juſtizverwaltung ſei ganz ohne Gebrechen . . . . Das Executionsweſen iſt es, überladen mit vielen unnöthigen fiscaliſchen, nicht zu dem Weſen einer guten Geſetzgebung gehörigen Formen, was Tadel verdient, worüber allgemeine Klage geführt wird. — Hoch über dieſem Gebrechen ſtehen die Inſtitutionen des Rheinkreiſes, welche große Principien zur Grundlage haben. Trennung des Richteramtes von der Verwaltung und der freiwilligen Gerichtsbarkeit — Scheidung des Amtes, welches die Urtheile in Vollzug ſetzt, von dem Amte, welches ſie ſpricht — Paſſivität des Richteramtes — Mündliches und öffentliches Verfahren bei den Civil- und Criminaljuſtiz- Geſchwornengerichten, das Palladium der bürgerlichen Freiheit — Landräthe mit mehr als berathender Stimme — Und über dieſen Inſtitutionen eine auf erhabenen Grundſätzen beruhende Civilgeſetzgebung — und freie Bewegung in der Cultur!“ (Welch anatomiſch-legislative und zugleich geiſtvoll gediegene, reich belehrende Demonſtration! Wäre nur das Alles erſt einheimiſch in Altbaiern, mein Freund! oder beſſer geſagt im ganzen diesſeitigen Hauptbaiern, denn in dem diesſeits rheiniſchen Neubaiern findeſt du ſchon, wo nicht Alle, doch viele Knospen — Tragboten in der Landesſprache am Rheine — ſchwellend und ſieheſt den Keim hervordringen!) „Deßwegen, mm. HH.“ (ſetzte ſehr treffend Abg. Köſter hinzu) „bitte ich Sie, es den Deputirten des Rheinkreiſes nicht zu verargen, wenn ſie oft Ausnahmen von Geſetzen

verlangen, ſich iſoliren und ein Verwahrungsſyſtem beobachten. Und wir hoffen, daß ſo wie Sie ſelbſt täglich ſtreben, beſſere Inſtitutionen zu erlangen, die unſrigen auch in Ihnen Beſchützer finden werden."

Als Ausſchuß= und mithin letzter Redner nahm Abg. Kurz ſehr zweckmäßig das Wort 875). Ich führe dir einige ſeiner Hauptbemerkungen an. „So gewiß es einer der weſentlichſten Vorzüge der ſeit einigen Jahren in Teutſchland eingeführten Verfaſſungen iſt, daß die geſetzgebende und vollziehende Gewalt nicht in einem und demſelben Organe vereint ſind, ſo auch bei den Urtheilen und ihrem Vollzuge. Das Urtheil iſt das Geſetz für die Parteien. Hat der, ſo es gibt, es auch zu vollziehen, ſo iſt unvermeidlich, daß er nicht öfter in der Nichtfolgſamkeit gegen ſein Urtheil lieber eine Geringſchätzung ſeines Ausſpruches, eine Beleidigung ſeines Amtsſtolzes fühlt als die Vollziehungsunmöglichkeit von Seiten des Verurtheilten." (Dieſe Erfahrung kannſt du namentlich bei Verwaltung der ausgedehnten erſten Landinſtanz durch Einzelmänner, die Landrichter, höchſt betrüblich und nicht minder häufig wahrnehmen!) „Die Vollziehung des Urtheiles kann mit Nachſicht oder mit Strenge geſchehen. Welchen von beiden Wegen der Richter betreten mag, er iſt auf dem" (Wege) „der Willkür. Aus einem parteiloſen Richter über ſtreitige Fragen wird er ein gnädiger oder ſtrenger Herr" (der Verhältniſſe), „je nachdem der Fall und ſeine eigene Perſönlichkeit iſt. Von dieſem Augenblicke an kann er ſich zwar noch den knechtiſchen Gehorſam eines Unterthans ſichern, aber die Achtung des Bürgers iſt dahin: das unvermeidliche Gehäſſige der Urtheilsvollſtreckung, welches nach der rheiniſchen Juſtizverfaſſung weislich auf den Gerichtsboten" (Huiſſier) „abgeleitet iſt, fällt dann auf den Richter zurück. Gegen den Richter erheben ſich dann die Beſchwerden der Chicane, des Druckes, der Begünſtigung, der Juſtizverzögerung: die Würde des Richteramtes geht ſo verloren. Jede Partei" (im Rheinkreiſe) „kann ſich ſelbſt einen Gerichtsboten wählen; iſt derſelbe nachläſſig, verletzt er geſetzliche

Formen, mißbraucht er Amt und Gewalt, ſo kann die Partei ihm die Papiere wieder abnehmen, der Staatsanwalt weist ihn auf Anzeige zurecht, das Gericht beſtraft ihn. Es bedarf hier keine große Umſtände. Betrifft aber die Beſchwerde einen Richter, ſo ändert ſich die ganze Sache: die Partei hat hier mit einer höheren Magiſtratsperſon einen Proceß zu führen, und daß Proceſſe mit Richtern unter die allerbedenklichſten gehören, iſt Jedermann bekannt" 876).

Und, mein Freund, von einer ſo echt weiſen Einrichtung unternahm es abſtimmende und abſprechende Unkunde mit wichtiger Miene zu ſagen: „Gott bewahre unſer Vaterland vor Einführung eines ähnlichen Inſtitutes und gebe, daß auch die Bewohner des Rheinkreiſes von dieſer Plage befreit werden" 877)! Welch ſchiefſtolze Anſicht! welch weiſethuend-verkehrtes Utinam! wie wohl wäre unſeren Bauern, wenn ihre Rechtsintereſſen nicht auch in den Händen des Verwaltungsbeamten wären! wenn nicht derſelbe Beamte, der ihre Proceſſe Jahrelang liegen läßt, aus welchen ihnen Zahlungsmittel zugehen, ſie auf der anderen Seite raſch zu Zahlungen in ſchnell ausgemachten Sachen anhielte! wenn nicht der (oft um eines kleinen Zinſenrückſtandes willen den Verkauf ihres Anweſens erkennende) Beamte auch die Vollziehung dieſes Erkenntniſſes, die beeilte Verſchleuderung ihres oft nicht unbeträchtlichen Eigenthumes — ihre und ihrer Kinder Verſtoßung an den Bettelſtab in eilfertiger oder unreiner Hand hielte! Schreckensereigniſſe gehen in dieſer Hinſicht täglich bei uns vor! Ereigniſſe, über welchen den wohlmeinenden wie den phlegmatiſchen Vertheidigern des Alten das Herz bluten würde, könnten ſie ſolche ſehen — nur ſich vorſtellen!

Eine andere Stelle über den Geiſt des Notariates! „Die Notarien ſind öffentliche Beamte, angeſtellt: um alle Acten und Contracte aufzunehmen, welchen die Parteien den Charakter der Authenticität, der den Acten der öffentlichen Gewalt anhängt, geben wollen oder müſſen, und um deren Status zu verſichern, ſie aufzubewahren und executoriſche und andere Ausfertigungen derſelben zu machen. Die

von dieſen Beamten ausgehenden executoriſchen Ausfertigungen ſind ſo wie die rechtskräftigen Urtheile eines Gerichtes der höchſten Inſtanz executoriſch im ganzen Reiche. Es findet dagegen keine Einrede außer der des Falſums Statt und Einwendungen dieſer Art gehören in dem Rheinkreiſe zu den größten Seltenheiten. Durch dieſe executoriſche Eigenſchaft der von den Notarien errichteten Uebereinkünfte der Parteien werden tauſend und tauſend Proceſſe im Keime erſtickt! Dieſem Verhältniſſe hat es der Rheinkreis hauptſächlich zu verdanken, daß kaum der vierte Theil der Proceſſe an die Gerichte kommt, im Vergleiche mit den Proceſſen, welche in den übrigen Kreiſen ſtets gerichtsanhängig ſind. Dieſem Umſtande hat man ferner zu danken, daß das Appellationsgerichtsperſonal in Zweibrücken kaum halb ſo ſtark iſt als in den übrigen Kreiſen und deſſen ungeachtet nur die Hälfte der Beſchäftigungen anderer Appellationsgerichte hat. Die Inſtitution des Notariates iſt es alſo, der man im Rheinkreiſe die Minderung der dem Staasbürger ſo verderblichen Proceſſe zu verdanken hat. Ich mache Sie, mm. HH., auf dieſen wichtigen Punct aufmerkſam, damit Sie ihn bei einer künftigen Organiſation in Ihrer Weisheit würdigen mögen" 878).

Und von dieſer Anſtalt nimmt die vorhin erwähnte wichtigthuende Unkunde den angeblichen Beweis her: es ſei nicht ſo leicht, die richterliche Gewalt von der executiven zu trennen 879)! Ja! Proſper! die alten, uralten Feinde aller wahrhaften, gründlichen Reform: Eigennutz, Habſucht, Alleinbeſitz, Herrſch- und Schaltbegierde, ſie ſind es, die unter der Phariſäerkappe der Anhänglichkeit an's löbliche Alte und mit der ſcheinheiligen Miene des Patriotismus auch gegen die ſo leichte als nothwendige Umgeſtaltung unſeres ganzen Juſtizweſens — des hohlen, wurmſtichigen! — bald öffentlich und angriffsweiſe wie die Römer in geſchloſſenen Legionen, bald fliehend wie die Parther, bald ſcheinbar hülfreich und heimlich würgend, wie Calabriens Bravi ankämpfen. Ohne ein genial-kräftiges Vos ego! von der Höhe des Thrones ſchleifen ſie die gute Sache noch lang im Bera-

thungs: ja! im Schul- und Vorbereitungsſtaube! und vergolden ihre Schwierigkeiten mit der — ungegründeten Koſtenangſt.

Die Abſtimmung 880) brachte in ſechzehn Puncten die Kammermodificationen größtentheils nach dem Ausſchußgutachten auf das Reine und verband hiermit die Wünſche und Anträge des Ausſchuſſes auf die beiden noch erforderlichen Geſetzentwürfe und die nöthige Aufſicht gegen die Habſucht der Gerichtsboten 881)! Die Einwilligung der Erbkammer erfolgte 882).

„Am 30. Juli 1814 war noch zur Zeit des" (unſeligen) „Proviſoriums" (welches die altteutſchen Brüder gewinnen ſollte und ſie in Oel ſott) „eine Forſtſtraſordnung jenſeits Rheines erlaſſen worden, welche aber dem Bedürfniſſe nicht abhalf" (nicht abhelfen konnte). „Die Nothwendigkeit einer Reviſion leitete die Verwaltung zu der Erwägung: ob es nicht zweckmäßiger ſei, an der Stelle einer Kreisverfügung ein allgemeines Forſtſtrafgeſetz für das Reich zu erlaſſen. Da aber eben eine, nicht ohne Einfluß auf dieſen Strafzweig bleibende Reviſion der ganzen Strafgeſetzgebung im Werke war (?), ſo blieb nur die Wahl der" (zwiſchen der) „Beibehaltung des mangelhaften Geſetzes bis zur definitiven Geſammtgeſetzgebung oder partielle Vorausbildung des Gegenſtandes. Aber ein Proviſorium iſt ſo unzweckmäßig als die Fragmentiſirung eines Syſtemes: daher gab man nothwendigerweiſe (?) die Idee einer allgemeinen Forſtſtrafordnung einſtweilen (?) wieder auf und zog vor, bis zu gründlicher Bewirkung dieſes Letzteren vor der Hand nur die Gebrechen zu beſeitigen, welche ſich ganz vorzüglich im Rheinkreiſe gezeigt und Abhülfe verlangt haben."

So motivirt, mein Freund, der Redner der Regierung 883) die Uebergabe des Geſetzentwurfes über Forſtſtrafen und ihre Vollziehung im Rheinkreiſe. — Alſo auch hier wieder Marqueteriearbeit in Hinweiſung auf die geheimnißvolle Kunſttiſchlerei, auf die verborgenen, längſt gerühmten, aber nie, ſelbſt in Grundlinien nicht an's Licht tretenden Schätze der Geſammt- und Syſtems-Geſetzgebung. Unſere Miniſterien ſcheinen Myſterien zu lieben, Proſper!

Wenn doch die Klagen über das Forſtſtrafweſen ſo alt und ſo allgemein waren, als uns geſchildert wird, ſo mußte wahrlich ſeit Anbeginn der Friedenszeit (1815) bis zu dieſem zweiten Landtage das Strafgeſetzbuch oder vielmehr der Geiſt ſeiner Urheber davon Kenntniß genommen haben! Man gibt dieß ſelbſt in dem ausgeſprochenen Wechſelfalle zu. Aber der Wechſelfall hätte nicht exiſtirt, wäre man thätig geweſen und wollte man von dem Anſpruche weichen, nur Neues und immer nur Neues zu machen. In Geſetzgebungsſachen iſt wahrlich das Erprobte das Vorzüglichere, und welcher Reichthum des erprobten Neueren liegt nicht vor uns! eben in unſerem Rheinkreiſe vor uns! Deſſen ungeachtet, Proſper! iſt das bürgerliche Geſetzbuch noch gar nicht, das mit ſo vielem Nachdrucke angekündigte bürgerliche Geſetzbuch iſt noch gar nicht, und das mit nicht weniger Energie oft und viel be- und verſprochene Strafgeſetzbuch erſt 1828 zum amtlichen Vorſcheine, aber nicht einmal zum Vortrage gekommen! Dagegen wirſt du über das 1822er Forſtſtraf-Zwiſchengeſetz ſchon 1825 und noch mehr 1828 Klagen genug finden!!! War denn alſo der „Wechſelfall" glücklich behandelt? und die „Idee einer allgemeinen Forſtſtrafordnung einſtweilen" weislich aufgeben?

„Jahrelang ſchöpfen wir ſchon das Sieb, und brüten den Stein aus,
„Aber der Stein wird nicht warm, aber das Sieb wird nicht voll!"
Schiller.

Aus dieſer Aufgebungs-Anſicht ergab ſich ſehr abſchreckend für echten logiſchen und legislativen Sinn die von dem Miniſterredner ſelbſt ausgeſprochene — wie ſoll ich's nennen, Freund? — einſtweilen nur im halben Incognito der fremden Sprache — die Incongruität, daß der Geſichtspunct der Zwiſchengeſetzgebung dahin ging — (merke wohl auf! Proſper!), „die gegenwärtigen, obwohl viel zu harten Strafbeſtimmungen zwar beizubehalten, aber zugleich den Gerichten die Ermächtigung zu ertheilen, daß ſie in den einzelnen Fällen die feſtgeſetzten Strafen bis auf zwei Drittheile oder die Hälfte herabſetzen

dürfen" 885). Wie konnte ein Juſtizminiſterium ſich entſchließen, eine ſolche Mißgeburt der Rechtsgeſetzgebung aus ſeiner Mitte hervorgehen zu laſſen und den Widerſpruch des Geſetzes mit ſich ſelbſt und dem eigenſten Weſen der Geſetzlichkeit ſo wie den cumulirten Contraſt des Richteramtes und der Begnadigung an die Zuſtimmung der Stände wie die Sanction des Monarchen zu bringen! Nicht nur die Sanction dieſes Widerſpruches, ſondern auch die allerungebundenſte Willkür in der Vollziehung und zwar officielle Richterwillkür! Mir graut, Proſper! War denn Niemand beigefallen, daß (falls der Argonautenzug der Geſetzgebungscommiſſion in der That zur trojaniſchen Expedition werden müßte) es weit beſſer ſei, die Unvollkommenheit des Geſetzes durch offene Erklärung auszuſprechen und Letzte durch beſtimmte Feſtſetzung der neueren Geſetzgebung für nächſte Ständeverſammlung zu beſtätigen? nicht aber, wie jetzt geſchah, das Volk demoraliſirend Ungleichartigſtes zu paaren? konnte man ſtatt deſſen nicht ſehr füglich zugleich das Unheil motivirend neutraliſiren und von Verwaltungswegen und in der beſtimmten Gewißheit der Beſſerungsepoche die Adminiſtrativ-Behörden zum grundſatzmäßigen Gnadennachlaſſe ermächtigen? Dann wären alle Verhältniſſe möglichſt bewahrt — aber freilich ein einziges nicht! das Bedürfniß nämlich, die Ausarbeitung oder Vollendung (da wir gar kein Bulletin ſeines Befindens haben, ſitzen wir tief im Dunkeln) des Strafgeſetzbuches unbeſtimmt hin zu verſchieben. Themis war an ihr — Negligé und ihren Schmollwinkel gewöhnt!

„Mit der Welt muß Niemand leben,
„Als wer ſie brauchen will;
„Iſt er brauchbar und ſtill,
„Sollt' er ſich lieber dem ** ergeben,
„Als zu thun, was ſie will."

Göthe.

Der I. Ausſchuß erſtattete über das Stückwerk ſeinen Vortrag 886). „Man zählte", ſagte er, „1819, was gegen frühere Zeiten ſchon ungeheuer war, im Rheinkreiſe dreißigtauſend Waldfrevel; 1820 ſtieg die Zahl

auf vierzigtauſend! Ehemals wurden die Erträge der Gemeindewaldungen in Natur vertheilt, ſomit war für das Holzbedürfniß der Mehrheit geſorgt. Seit aber die Gemeinden ſo ſtreng zu Tilgung ihrer Kriegsſchulden angehalten werden, finden ſie außer der Veräußerung ihrer Acker- und Wieſengründe und den ohnehin ſchon zu hoch getriebenen Beiſchlagsſteuern kein Mittel, als ihren Waldertrag, den ſie nun entweder gegen einen dem hohen Currentwerthe gleichen Preis an die Gemeindeglieder vertheilen oder am gewöhnlichſten öffentlich verſteigern. Die Gläubiger dürfen auf Abrechnung mitbieten, und, ohne Ausſicht auf ſchnelle Befriedigung, treiben ſie, um nur zu ihren Forderungen zu gelangen, die Preiſe ſehr hoch. Hiermit ſteigt der Preis alles übrigen Holzes ſo, daß die minder Bemittelten nicht mehr kaufen können, folglich entwenden." (Hier haſt du eine ſehr einfache, darum aber nicht minder trübſelige Geſchichte, mein Proſper! die nicht ſelten auch diesſeits Rheines Statt findet!) „Hiermit verbindet ſich die Strafenhöhe der Verordnung von 1814, die" (welcher ungerechte Unſinn!!!) „in den meiſten Fällen den dem Waldeigenthümer gebührenden Schadenerſatz durch erhöhete Geldbuße dem Fiscus zuweist." (!!! Welcher Cannibalenfeder entſchlüpfte dieſer Juſtizbaſilisk? und wie unklug bei aller Giftigkeit! Entwendung aus Unvermögen am Vermögen d. h. mit Gelde ſtrafen! heißt das nicht die Wiederholung erzwingen! Dießmal hat Satanas nicht bloß — Hörner!) „Nebſtdem verliert ſie ſich in Unterſuchungsverwickelungen, welche den Frevel unfaßbar machen; dieſe Verwickelung erhöhet die Strafen zum ungerechten Uebermaße; es fehlt ihr die Grundlage; Förſterswillkür entſcheidet" 887).

Die von dem Ausſchuſſe angeführten Beiſpiele zeigen, daß ein Holzwerth von vier Gulden bis Einhundert achtzehn Gulden erhöht werden kann und erhöht wird 888). Und das heißt Geſetzgebung! und ein Ungeheuer ſoll ferner geduldet werden, weil man ſeit ſieben Jahren kein Strafgeſetzbuch zuſammenbringen konnte! Und man konnte es nicht zuſammenbringen und legitimirt ſich dennoch nicht über den geheimen Stand der Legislationselemente!

man ſpricht vielmehr ſo, als könne man täglich das Werk zeigen, aber man zeigt es der ſelbſt eingeſtandenen, dringendſten Nothwendigkeit gegenüber (wie hier!) dennoch nicht! Gegen wen, Proſper! gegen wen ſollten Landtagsabſchiede donnern? wenn ſie überhaupt zu donnern haben? Weiſet doch den entrüſteten Concipienten des 1819er Blitzbündels hierher, zu dieſen Cunctatoren, die aber nicht, wie Fabius, ſiegen!!

„Das allgemeine Mißverhältniß ſolcher" (wahrhaft tollen) „Strafen zu dem Vermögen" (eigentlich Nichtvermögen) „der gewöhnlichen Holzfrevler bewirkt daher, daß durch ſolche der Waldverheerung nicht vorgebeugt wird, und die Frevel müſſen nothwendig häufiger ſeyn, als anderwärts, wo man ihnen dadurch vorzubeugen ſucht, daß man das Holz in beſtimmten mäßigen Preiſen aus den Staatswaldungen abgibt. Der Ausfall dieſer Maßregel iſt unbedeutend gegen den in ihrer Ermangelung eintretenden Verheerungsſchaden und Unterhalt der eingeſetzten Frevler, gegen die aus ſolcher Verhaltung entſtehende Unſittlichkeit, Arbeitsentwöhnung und Culturunterbrechung" 889). (Welche Sündenſchar in den heiligen Geiſt der Gerechtigkeit und der Staatswirthſchaft!) „Bei den hohen Holzpreiſen", fährt der Ausſchuß fort, „beträgt der Werth des Holzbedürfniſſes einer Familie den dritten Theil des möglichen Jahrestaglohnes. Da dieſer Lohn zur Familien-Unterhaltung kaum nothdürftig hinreicht und der wirkliche Verdienſt tief unter dem möglichen ſtehet wegen Arbeitsmangel aus Geldmangel" (eine Hauptrückſicht bei Berechnung der Finanzverhältniſſe der ſo zahlreichen als unentbehrlichen Taglöhnerclaſſe!), „ſo ſehen ſich dieſe Menſchen außer Stande, ihr Holzbedürfniß erlaubterweiſe zu befriedigen, und ſcheuen weder Geldſtrafe noch Gefängniß. Die Geldſtrafen ſind ihrer Höhe und der Armuth der Freveler wegen unvollziehbar; der Staat verliert nicht nur ihren Eingang, ſondern gewöhnlich auch die vorgeſchoſſenen Verfolgungskoſten, welche ſich auf zwei Stunden Entfernung des Frevlers vom Gerichtsboten im geringſten Falle auf 37 fl. belaufen. Solche Menſchen ſehen ſich daher

für geſetzunerreichbar und frevelbevorrechtet an! Im Gefängniſſe haben ſie beſſere Heizung und Koſt als zu Hauſe: ſie laſſen ſich daher gern im Frevel betreten; ſie ſtellen ſich in ganzen Familien freiwillig zur Strafe, die ihnen als Wohltbat erſcheint" 890).

Proſper! welches Gemälde! wie ergreifend für den Menſchenfreund! wie züchtigend für Staatsbeamten-Trägheit! wie entehrend das ſchmähliche, das verabſcheuungswürdige Geſetz von 1814! und wie unbegreiflich ſelbſt nur aus dem 1814er Geſichtspuncte, daß die 1799 im Stiche gelaſſenen und ſeitdem durch eigene Kraft im Auslandsverbande erblühten Brüder wieder gewonnen werden ſollten! Wie leicht zu löſen die Aufgabe für den Juſtizmann! für den Staatswirth! Vom Herzen ſpreche ich nicht, weil es in jeder Bruſt ſelbſt ſprechen muß!

„So iſt es denn wahr," fährt der Ausſchuß fort, „daß durch ſo hohe Strafe dem Waldfrevel nicht abgeholfen, der Staat um die Strafgelder gebracht, die Gefängnißſtrafe eine neue große Laſt der Staatscaſſe wird. Dazu kommt durch die Ueberladung des Executionsverfahrens mit koſtbaren Förmlichkeiten neuer Staatsverluſt durch unerſtattbare Vorlage der Koſten oder Selbſtentſagung auf die Verfolgung und Strafloſigkeit, Letzterer ſelbſt im nicht gefürchteten Verhaftsfalle" 891). Dieſem gedrängten Reſultate läßt nun der Ausſchuß die Prüfung des Geſetzentwurfes folgen 892) und findet, „daß die Verhältnißmäßigkeit der Strafe zur That ſammt ihren guten Folgen nicht, wohl aber die Vereinfachung des Verfahrens und die Verminderung der Executionskoſten erzielt werde." Er trägt daher auf Modificationen an, „welche die Erhöhung der Geldſtrafen bei Frevelwiederholungen auf Gefängniß beſchränken und manche 1814er Beſtimmungen in Beziehung auf Waldberechtigte aufheben" 892).

Der Ausſchuß iſt wahrlich ſchonend, zu ſchonend mit einem Entwurfe verfahrend, deſſen Werth in meinen Augen ich dir oben ſchon geſchätzt habe.

Bei der Kammer-Berathung 893) äußerte ſich Abg. Köſter (allein vom Rednerſtuhle ſprechend) ſehr weislich dahin 894): „Er habe ſehr gewünſcht, es möchte der Will-

für des Richters Nichts überlaſſen worden ſeyn! Nur um deßwillen könne man ſich mit dem Palliativmittel" (des Zwiſchengeſetzes) „begnügen, weil in der Rede vom Throne die Vorlage neuer Geſetzbücher für die nächſte außerordentliche (?) Sitzung zugeſagt worden" 895). Er billigte ſehr die Vereinfachung des Executionsverfahrens auch hier 896). Ich finde mich bewogen zu glauben, daß die Regierung, neben dem finanziellen Vortheil für das Aerar, hauptſächlich den edleren Zweck zu beabſichtigen ſtrebt, die Bezahlung der Strafe zu erleichtern und Formen aufzuheben, die nicht für den Rheinkreis, ſondern für große Städte und große Maſſen berechnet wären. Von dieſem Grundſatze ausgehend müſſe es auch der Wille der Regierung ſeyn, eine gleiche Erleichterung im Executionsverfahren der Mobiliarpfändung für die Privaten, wie für den Fiscus eintreten zu laſſen. Der Grund, warum die Regierung bis jetzt nur noch einen Entwurf zu einem erleichterten Executionsverfahren für die Mobilienpfändung und nicht im Allgemeinen aufgeſtellt, liege in dem Mangel eines Antrages von Seiten der Rheinkreisbehörden ... Es hätten ſich zwar ſchon früher Rheinkreisſtimmen über dieß Gebrechen, doch erfolglos vernehmen laſſen. Man antwortete: nur mit größter Vorſicht und ehrfurchtsvoller Scheu dürfe man ſich an dieß tiefdurchdachte, feingeſponnene Gewebe bürgerlicher Ordnung wagen und ein einziger zerriſſener Faden würde unheilbare Verletzung anrichten. Ich kenne gar wohl die Ehrfurcht gegen Geſetze und daß man mit ſolchen nicht ſpielt. Aber wer will denn unſerer Civilgeſetzgebung und unſeren hochgeſchätzten Inſtitutionen Abbruch thun? — Die Verfaſſung ſagt: Gleichheit vor dem Geſetze! — warum das Aerar bevorrechten? Ich reclamire dieſe Erleichterung auch für die Privaten .... nur muß, da der Privatmann keinen Amtsboten hat, der Huiſſier für ihn ſtehen bleiben, welches alsbald die Koſten um einige Gulden erhöht" 897).

Es erinnerte Abg. Sturz 898) an die in den letzten Jahren der franzöſiſchen Regierung genommene Maßregel, „die hauptſächlich unter der hier vorliegenden Rückſicht von großem Nutzen und nie mit Nachtheil oder auch nur mit

Anſtand verbunden geweſen. Die Forſtbeamtung war nämlich befugt, die Geldſtrafen in Waldarbeit, woran es nie gefehlt, zu verwandeln. Alles ſei natürlich freiwillig von beiden Seiten und von Zwangsarbeit, die jenſeits Criminalſtrafe ſei, keine Rede geweſen. Die Forſtbeamtung bewilligte gute Preiſe und die große Claſſe der Frevler zog die Arbeit im Walde dem immer traurigen Aufenthalte im Gefängniſſe vor. Er halte es für Pflicht, auf dieſe Maßregel beſtimmten Antrag zu ſtellen.“ — Nebſtdem verwahrte er die Inſtitutionen des Rheinkreiſes gegen theilweiſe Abänderungen und Ausſcheidungen, ohne vorher die Behörden des Landes zu hören. „Ein beſonderer Umſtand kommt hinzu, ſo daß ich in deſſen Entſtehung mich für meine Perſon faſt nie zu einer Abänderung verſtehen kann,“ ſprach er 899). „Der Rheinkreis macht einen nicht unbedeutenden Theil Baierns aus. Er wurde 1816 baieriſch und verdankte der Weisheit der allerhöchſten Stelle die Beibehaltung ſeiner Geſetze und Inſtitutionen, welcher die Erfahrung das Siegel anerkannter Zweckmäßigkeit aufgedrückt hatte. Wer hätte hier zweifeln ſollen, daß irgend ein redlicher Mann aus dem Rheinkreiſe nicht von der Centralſtelle ausgeſchloſſen und im Grunde der Rheinkreis ſelbſt hier einen Beweis der allerhöchſten huldvollen Rückſicht finden würde? Es geſchah nicht und doch war in dem Laufe des Jahres 1817 in öffentlichen Urkunden und Zeitungen proclamirt worden, daß die allerhöchſte Stelle ſich mit Männern aus allen Kreiſen umgeben werde, um die allſeitigen Bedürfniſſe zu kennen. Auch hier ſchien der Rheinkreis in dem Falle zu ſeyn; er war aber der einzige, der übergangen wurde, obgleich der Landrath von 1817 auch ſchon den deßfallſigen Wunſch ausgeſprochen. Ich habe es für meine Pflicht gehalten, dieſen Wunſch hier öffentlich auszuſprechen; der ganze Rheinkreis muß ihn theilen und ſeine Erfüllung iſt ſelbſt in dem Weſentlichen von großer Wichtigkeit. Schon manchmal haben die Reſultate nicht der gerechten Erwartung entſprochen, die man gehegt hatte, hätte hegen ſollen. So viel meine Perſon betrifft, ſo wird von derſelben, zumal bei meinem faſt ſiebenzigjährigen Alter keine Frage ſeyn können. Gelegenheitlich des Wunſches

des Landrathes habe ich mich ſchon damals ſehr beſtimmt geäußert. Die Paar Jahre mehr oder minder, die ich noch zu leben habe, in meiner dermaligen nächſten Umgebung und in meiner gewöhnlichen Amtsſphäre ruhig dahin zu bringen, iſt Alles, was mir noch intereſſant ſeyn kann.“

Auch in Beziehung auf den Rheinkreis, mein Freund, ſpukte eben damals noch der alte Glaube an den allein ſeligmachenden Ultra= und Mikro=Nationalismus! Er, der, Gott Dank! täglich in der erkräftigenden Nationalverſchmelzung mehr verſchwindet, aber zu einer gewiſſen Zeit, wenn auch nicht wie ein Löwe ſuchend, „wen er verſchlinge,“ doch wie ein Wächter forſchend, „wen er verdränge,“ umherging und der Baierngeſammtheit, dem eigentlichen Baiernvolke und Baierngeiſte weſentlich ſchadete. Die Baierntaufe am Ende des Bajonettenräthſels und der Diplomaten=Schachpartie genügt der Kraft und dem Geiſte nicht? Es bedarf Gleichrechtes, ... wahrhaft brüderlichen Gleichrechtes! (denn auch die neuen Baiern waren einſt ſelbſtſtändig und bluteten reichlich für die nicht durch ihre Schuld verlorne Stellung) und wahrlich! mir däucht, Rheinland, Franken und Schwaben haben drei köſtliche Perlen in das Diadem gebracht, welches Baiern ſchmückt!

Dank dem biederen Hofſtetten für folgende Parallele: „Vor nicht langer Zeit haben wir abermals eine Organiſation im Forſtweſen erlebt, d. h. man hat Individuen quiescirt und neue wieder angeſtellt. Mancher geſchickte, noch rüſtige Forſtmann iſt außer Stand“ (geſetzt), „ſeine Dienſte dem Vaterlande noch ferner zu widmen. Man hätte denken ſollen, es würde auf das Weſen der Sache ſelbſt eingegangen und eine allgemeine Forſtänderung gegeben, wie ſie verheißen worden.“ (Immer dieſelbe Krankheit, Proſper! immer dasſelbe Spital, immer derſelbe Patient! nur die Aerzte wechſeln! und das Volk muß die materia peccans und die materia medica zugleich bezahlen und ſeyn.) „Dieß geſchah nicht und ſo befinden wir uns wieder in der Inconvenienz, ſtückweiſe und für einen einzigen Kreis ein Geſetz geben zu müſſen“ 900).

Derſelbe Biedermann ſagte noch: „Man kann nur bedauern, daß dem Guten überhaupt und den Bewohnern des Rheinkreiſes insbeſondere in zweierlei Hinſichten viel Eintrag geſchieht. Einestheils ſchaden der guten Sache eben Diejenigen, welche aus eitler Furcht, die herrlichen Inſtitutionen ſelbſt angetaſtet zu ſehen, zu beharrlich die Mißbräuche in Schutz nehmen; ſie untergraben den Glauben an die Güte der Inſtitutionen, die allerdings ohne den Mißbrauch beſtehen können. Anderntheils benutzen, was eine natürliche Folge ſolchen Benehmens iſt, die Feinde des Weſens der fraglichen Inſtitutionen dieſe nicht zu rechtfertigende Beharrlichkeit und das Beſtehen auf den Mißbräuchen, um die gewiß lobenswerthen Inſtitutionen in ein falſches Licht und ſich ihnen immer feindſelig gegenüber zu ſtellen" 901). Wie wahr! wie bewährt! wie leicht wäre dem ſchöpferiſchen Geiſte die Hülfe! und wie wonnevoll ihm, dem Volke, wie heilſam!

Abg. Kurz (Referent) trat „der Verwandlung der Geld- und Gefängnißſtrafen in Arbeit" mit großem Beifalle bei. Er widerlegte „die Bezweifler der Holzpreishöhe" und zeigte, daß der einzige Vortheil des neuen Geſetzes für das Volk im Rheinkreiſe nur in der Hoffnung beſtehe, bei größerer Waldſchonung künftig einmal leidentlichere Holzpreiſe zu erhalten." Er ſtimmte dem Streben zu Entfernung der Mißbräuche bei. „Wer für dieſe das Wort führen wollte, dürfte dem Kreiſe und ſeinen Inſtitutionen nicht frommen"902).

Sehr zweckmäßig führte v. Cloſen den laudatoribus temporis acti die eigenen Sommerflecken (vielleicht auch Winterſproſſen) der alten Eigenherrlichkeit in's Andenken. Er zeigte, ſich auf zwei bisher erfolgloſe Anträge über das Executionsverfahren der Rentbeamten berufend, wie dieſes oft einen Rückſtandskreuzer zu einem Executionsgulden befruchte 903)! v. Hornthal machte auf die Erweiterung des Holzfrevels auch in den ſieben diesſeitigen Kreiſen aufmerkſam 904). Er brachte „Gemeindeholzmagazine durch billige Preiſe der ſie mit verſehenden Domainen unterſtützt" — die preisſteigernde „Holztantieme der Förſter — die Verminderung des rohen Stoffes für die holzarbeitenden Gewerbe" in Anregung 905).

Rückſichtlich der „facultativen Veränderung der Forſtſtrafen in Arbeitsleiſtung“ hob er die Nothwendigkeit hervor, alsbald den Maßſtab für die Schätzung der zu leiſtenden Arbeiten zu geben, weil ſonſt der Arme ganz der Forſtwillkür angehöre. „In einem conſtitutionellen Staate könne man nicht genug auf ſeiner Hut ſeyn, keiner Willkür Platz zu geben. Die Herren, die das Heft in Händen hätten, ſeien ohnehin ihr immer geneigt; es liege ſchon in der Natur des Menſchen. Die Verfaſſung fordere zur Wachſamkeit auf 906). — Maßſtab nach der Zeit ſei noch nicht gerechter Maßſtab für die Arbeit. Man könne Einem in einem Tage ſo viel Arbeit geben, daß er vier Wochen daran denke, während ein Anderer bei vier Wochen Arbeit ſpazieren gehe“ 907). (Nicht bloß bei Waldarbeiten der Fall, Proſper!)

Die Betrachtung iſt daher wahr, die Schwierigkeit aber ſcheint mir leicht zu heben. Da die Gefängnißſtrafe nur Surrogat für Geldſtrafe iſt, ſo nehme man Letztere von der einen Seite, von der anderen den Landes- oder Jahrszeit-üblichen Tagelohn für Männer, Frauen oder Kinder zur Grundlage, und es wird ſich die einfachſte allmähliche Abſchreibung ergeben.

Es kam in dieſer Discuſſion auch die Bemerkung vor, „daß die von Regierungs wegen gegen den Holzwucher im Rheinkreiſe angelegten Holzhöfe eben ſo theuer als dieſe verkaufen“; es ſchloß ſich „die Hoffnung baldiger Erfüllung des urſprünglichen Verſprechens an“ 908).

Ganz zweckmäßig hob Abg. Geier auch die Schattenſeite und „Schwierigkeit der facultativen Arbeitsverwendung hervor: theils fehle oft Gelegenheit zu ſolcher Arbeit, oder Mangel an Lohn und Unterhalt führe die Arbeiter zu neuen Diebſtählen: die Aufſicht bedürfe Argusaugen“ 909). Abg. Weiß führte einen Fall aus dem Iſarkreiſe, alſo gewiß aus Altbaiern an, welcher uns die Gemeinde Aich wegen einer Viehweide in einer jetzigen Staats- vormaligen Kloſterwaldung, wohin ſie mit dem Weidgange berechtiget war und deſſen ſie jetzt ohne Entſchädigung (?) entbehrt, mit 150 fl. Strafe bedroht zeigt 910).

In ſeiner zuſammenfaſſenden Enddarſtellung beſtand Abg. Kurz auf der billigen Abgabe von Staatsholz, als „auf der zweckmäßigſten Maßregel gegen Frevel, die oft nur von der Nothwehr der Selbſterhaltung hervorgebracht würden.“ Er freute ſich der dießfalls „dem Vernehmen nach ſchon ertheilten Finanzweiſungen.“ Er widerſprach „jeder reglementären Sporteltaxherabſetzung: ſie erfordere conſtitutionsmäßig ein Geſetz.“ Auch verwahrte er die perſönliche Freiheit gegen jede erzwungene Arbeitsſtrafe; zeigte die ſchon vorhandenen Maßſtäbe durch Verwandlung der Gefängnißtage in Arbeitstage und ſchlug vor, „die Aufſicht durch Flächen- und Cubikinhaltsbeſtimmung der Arbeitsaufgaben entbehrlicher zu machen“ (Sehr gut!).

Das Geſetz erhielt die Zuſtimmung der Kammer 912) unter „Antrag auf die Einführung der Gefängnißſtrafe ſtatt der Erhöhung der Geldſtrafen, der Aufhebung der Beſtimmungen für Waldberechtigte, des facultativen Arbeitsſurrogats — und unter Bitte um baldiges allgemeines Forſtgeſetz und Herabſetzung der Holzpreiſe.“ Obwohl die Kammer der Reichsräthe einige ſonderbare Ausnahmen machte, ſo erfolgte doch im Ganzen ihr Beitritt 913). Ich nenne die Ausnahmen ſonderbar, weil ſie wollte, „daß die Beſchleunigung eines allgemeinen Forſtpolizeigeſetzes nur als Princip und nicht als Modification ausgeſprochen werden ſollte,“ nachdem die K. d. Abgeordneten ſogar nur darum gebeten hatte! (Sie war ſehr wohl zu einer Modificationsform berechtigt, wohl verpflichtet, wenn ſie erwog, was ich dir bei'm Antritte dieſer Geſetzverhandlung bemerkte, Freund!). Nicht minder ſonderbar iſt die Erklärung der Erbkammer gegen den — (auch nur Wunſch) — Antrag der Wahlkammer auf Herabſetzung der Dominicalholzpreiſe! Wie kann die Erleichterung des Volkes, dieſe wohlthätige Maßregel, wie die Aufrechthaltung der Steuerbaren, dieſe gerechte Maßregel, wie die Bewahrung des Nationalwohlſtandes zur Seite des Wohles und Gedeihens der Staatscaſſe — dieſe pflichtmäßig conſtitutionelle und ſittlich weiſe Maßregel! wie können ſolche Kleinode zu dem Antrage der Erbkammer Anlaß geben, „gänzlich Umgang (!!!) von ihnen zu nehmen!“

Es gibt nur eine Erklärung, aber ſie ſteht mit dem edlen Berufe der Erbſtände in einem Widerſpruche, der ihren Aufſchluß tief — tief verurtheilt. Denn er nennt die Beſorgniß der Waldbeſitzer vor dem Fallen der Holzpreiſe als Quelle des „gänzlichen Umgangnehmens!“ Welche Elle für das Bemeſſen der größten und würdigſten Verhältniſſe!

Hier muß, wie bei der vorhergegangenen Rüge ein Ueberſehen, ſo jetzt ein Verſehen die Schuld tragen. Die Mehrheit der erblichen Räthe des Reiches wird ſich von dem Intereſſe des Beſitzthumes nicht beſtimmen laſſen und es immer als Pflicht fühlen, ihre erlauchte Stellung und ihr würdevolles Amt — (würdevoll dieſes durch die es ausprägende Volksvertretung, erlaucht jene durch ein Erbrecht auf das Vertrauen des Volkes, während den Abgeordneten dieſes Letztere nur als freie Gabe an die Perſönlichkeit beiwohnt) — durch edles Nacheifern auf der Bahn des königlichen Beiſpieles zu beſtätigen. Und wo es ſich um die erſten Lebensbedürfniſſe des erſten Standes im Staate handelt — (ich ſage des erſten, eben weil er nicht der höchſte iſt und eine Pyramide nur dann feſt ſteht, wenn ſie die Spitze aufwärts kehrt) des Standes, der nur gibt, nie empfängt, als um wiederzugeben; da, mein Freund! werden die Höchſten nicht zurückbleiben, wenn der Allerhöchſte ſich auf Erden als den erhabenen Vertreter des Allerhöchſten über alle Welten bewährt!

Die Reſultate der K. b. Reichsräthe — (denn mehr als ihre letzten Ergebniſſe nimmt man nicht wahr) — würden der allgemeinen Verſtändlichkeit immer, oft aber auch wohl dem allgemeinen Einverſtändniſſe näher kommen, wenn die Oeffentlichkeit ihnen zur Seite ginge. Warum verſagt ſie ſich ſolche? kann man nicht fragen, weil das Gegentheil nur von ihr abhing! — Aber warum entſagt ſie ſolcher? Erbrecht oder Wahl, gleichviel durch welchen Weg die Nationalvertretung in's Leben trat, in beiden Fällen wurzelt ſie nur, in Beziehung auf ihre geiſtige Wirkſamkeit, in dem öffentlichen Vertrauen. Und weil nun dieſes den Abgeordneten ſelbſt in ſeine Bahn einführt, ſo hat wohl der, welcher nur vom Erbrechte eingeführt wird, erſt dieß Ver-

trauen zu erwerben, was jener bloß beſtätigen darf. In dieſem Kern liegt die ganze Beweisentwickelung, die ſich nun vornehmen ließe, *in nuce*, und eben um deßwillen halte ich ſie ſchon für vorgenommen.

„Adel iſt auch in der ſittlichen Welt. Gemeine Naturen
„Zahlen mit dem, was ſie thun, edle mit dem, was ſie ſind!“

Schiller.

Sechzigſter Brief.

Den 20. Sept. 1829.

Die Schickſale des Entwurfes für das Hypothekengeſetz im Jahre 1819 ſind dir bekannt, mein Freund! Mein XVIII. Brief hat ſie dir erzählt, ſo wie mein LVIII. Brief der Genealog ſeiner Verwandtſchaft mit dem Landtagsabſchiede wurde. Die Regierung würde die früheren Verhandlungen als ungeſchehen anzuſehen ſcheinen (denn von Neuem wurde 914) der Geſetzentwurf 915), die Prioritätsordnung 916), die Verordnung über die Einführung 917) und zwar bereits in der erſten Sitzung der Kammer 1822 übergeben), hätte nicht der Regierungscommiſſär (derſelbe, welcher die Sache bei'm erſten Landtage vertrat und — verzögerte) ſeinen Vortrag mit der Beziehung auf jenen „wegen anderer dringender Gegenſtände nicht erledigten (!) erſten Entwurf eröffnet“ 918). Er äußerte: „ſolche ſeien einer wiederholten genauen Prüfung unterworfen und mit jener Sorgfalt, welche die Wichtigkeit des Gegenſtandes in Anſpruch nehme, der Inhalt der früheren Verhandlungen erwogen 919). Die Regierung habe an den Principien und deren Durchführung kein Bedürfniß weſentlicher Abänderung erfunden 920), daher jenen Entwurf beibehalten, an demſelben jedoch einige Zuſätze und Abänderungen gemacht, welche theils wegen Verbindung der Hypothekenordnung mit der Prioritätsordnung nöthig geweſen, theils zur Vollendung des Ganzen beitragen.“ (Alſo iſt denn doch jener Entwurf ohne Bedürfniß der Abänderung zum Beſten ſeiner

Vollendung abgeändert worden, Proſper? Beati possidentes!)

Bereits in der XIV. Sitzung erſtattete der I. Ausſchuß ſeinen Vortrag 921), ſich „der weſentlichen Abänderungen und der größtentheils glücklichen Vermeidung der früher von dem Ausſchuſſe gerügten Fehler und Gebrechen, ſo wie des in das Ganze gebrachten Einklanges und Zuſammenhanges, und der Tilgung, Milderung und Beſchränkung vieler rechtsverletzenden Beſtimmungen“ erfreuend 922). Der Ausſchuß glaubte „der Verſammlung Glück wünſchen zu dürfen, denn das neu vorgelegte Geſetz werde, mit Beifügung weniger Zuſätze und Veränderungen, und zumal in Verbindung gebracht mit einer auf echten Grundſätzen ruhenden Nationalcreditanſtalt oder wenigſtens mit einem Credit-Syſteme für die Landeigenthümer, zuverläſſig den Bedürfniſſen der Nation Abhülfe leiſten“ 923).

Der Ausſchuß unterſucht nunmehr die Fragen: „Was ein Hypothekengeſetz dem Volke ſeyn und für ſolches wirken müſſe? Inwiefern dieſem Zwecke die neue Geſetzgebung entſpreche? und worin ſie zu verbeſſern ſei? Ob die Prioritäts-Ordnung vorgeſchlagenermaßen, oder mit welchen Modificationen ſie anzunehmen? Ob man die Einführungsverordnung durchaus zweckmäßig finde? Und ob ſolche nicht zugleich die Errichtung einer Nationalcreditanſtalt anzuordnen habe?“ 924).

Ueber die erſte Frage: „Was das Hypotheken-Geſetz für das baieriſche Volk ſeyn und wirken ſolle? ſtellte der erſte Ausſchuß ſeine Anſichten dahin auf 925): „da die Sachen größere Sicherheit gewährten, als die Perſonen, ſo ſei von allen civiliſirten Völkern die Unterpfandsgeſetzgebung mit den Vorzugsrechten eingeführt worden. Auf dieſer Begründung ruhe die Staatsanſtalt der Hypothekenbücher und der Prioritätsordnung. Jene ſichere dem Gläubiger die genaue Kenntniß von der ſchon beſtehenden Belaſtung; dieſe unterrichte ihn von ſeinem Rangverhältniſſe zu den übrigen Creditoren. Somit verſchafften die Hypothekenbücher dem Schuldner Zutrauen, wie dem Gläubiger Sicherheit. Die Hinder-

niſſe dieſes doppelten Credits in Baiern aufzählend beſtätigt der Ausſchuß den Werth und die Einrichtungs-Bedürfniſſe der Hypothekenbücher, ſo wie er die Urſachen entwickelt, warum er von den geprieſenen Principien ſtreng ſyſtematiſcher Theorie der Publicität und Specialität geſchwiegen."

Die zweite Frage: „Inwiefern das vorgelegte Geſetz den Bedürfniſſen der Nation entſpreche?" gibt 926) dem Ausſchuſſe vorerſt Veranlaſſung zu einer Gegeneinanderſtellung des älteren und des dermalen vorliegenden Entwurfes zu Gunſten dieſes Letzteren; dann muſtert er die Hauptgrundſätze, worauf dieſer beruht. Sie ſind folgende:

„Nur auf unbewegliche Sachen können Hypotheken beſtellt werden 927) — ohne Einſchreibung kann man kein Hypothekenrecht erwerben 928) — jede Eintragung kann nur für eine beſtimmte Summe geſchehen 929) — der Rechtstitel zu Erwerbung einer Hypothek iſt verſchieden von der Hypothek ſelbſt d. h. von ihrer nur durch Einſchreibung zu bewirkenden Erwerbung 930) — von dem geſetzlichen Rechtstitel zur Hypothek kann die Erſchreibung, ohne daß dazu eine ausdrückliche Erklärung des Schuldners nöthig wäre, vollzogen werden 931) — jede Forderung muß auf ein beſtimmtes unbewegliches Gut eingeſchrieben werden; es iſt aber auch geſtattet, eine und dieſelbe Forderung auf alle unbeweglichen Güter des Schuldners einſchreiben zu laſſen 932) — der Umfang der Hypothek erſtreckt ſich nur auf das Gut, worauf ſie eingeſchrieben iſt 933) — das Vorzugsrecht der Hypothekgläubiger untereinander richtet ſich nach dem Zeitpuncte der Einſchreibung 934) — die Vorzugsrechte der Gläubiger überhaupt werden durch die zugleich mit der Hypothekenordnung erſcheinende Prioritätsordnung beſtimmt 935) — für die Execution treten neue Beſtimmungen ein 936) — die Führung der Hypothekenbücher gehört zu den Gegenſtänden der ſogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit; ſobald aber Streit entſteht, tritt das in ſolchem zuſtändige Gericht ein 937) — die Einſchreibung findet nicht von Amts wegen, ſondern nur auf gegebene Veranlaſſung Statt 938) — die Bücher werden nicht nach den Namen

der Beſitzer, ſondern nach den zu verſchreibenden Grundſtücken geführt 939) — nur jedes unter einem beſonderen Rechtstitel beſeſſene unbewegliche Gut wird unter einer beſonderen Nummer eingetragen" 940).

Der Ausſchuß gab in und nach Prüfung dieſer Grundſätze ſeine Gutachtensbeſchlüſſe in folgenden Reſultaten.

„Die Generalhypotheken ſind für die Zukunft aufgehoben 941) — deßgleichen die ſtillſchweigenden Hypotheken, doch unter Vorſichtsmaßregeln 942) — im Geſetze ſoll ſtatt: beſtimmte Forderungen geſetzt werden: der Summe nach beſtimmte 943) — der vierte, fünfte, ſechste und ſiebente Grundſatz wurden angenommen 944) — nach dem Muſter des franzöſiſchen Geſetzes ſollen Allen, die ſich in Hypotheken-Angelegenheiten an dem nämlichen Gerichtstage melden, gleiche Claſſificationsrechte zuſtehen 945) — der neunte Grundſatz wurde angenommen 946) — dem Worte Schätzungspreis ſoll beigefügt werden, daß dieſer Preis nach Umſtänden vorher gerichtlich herzuſtellen ſei 947) — der eilfte und zwölfte Grundſatz erhielten die Beiſtimmung 948) — die Beſtimmung, daß die Bücher nicht nach dem Namen der Beſitzer, ſondern nach den zu verſchreibenden Grundſtücken zu führen, aus der Hypothekenordnung in die Inſtruction zu übertragen, dieſe Letztere aber vorläufig der Ständeverſammlung zur Prüfung vorzulegen," war der, wie mir ſcheint, ſehr zweckmäßige Antrag des Referenten, welchen jedoch der Ausſchuß nicht annahm 949).

Zugleich bemerkte der Ausſchuß, „daß man in dem Geſetzentwurfe ganz die weſentliche Beſtimmung vergeſſen habe, wie nie die Hypothekenordnung als Finanzquelle benützt werden und die ohnehin großen Laſten der Staatsbürger nicht vermehren ſolle 950): daher möge für die Eintragung der bereits beſtehenden Hypotheken vollſtändige Taxfreiheit eintreten; für die Zukunft aber ſehr mäßige Anſätze, die zugleich ausgeſprochen wurden, erhoben werden" 951).

Mein beſter Seemann! du wirſt auf deiner nicht bezauberten Inſel mir nicht zürnen, wenn ich dir den Geiſt eines ſo wichtigen Geſetzes kurz, ſo gediegen als möglich, mit-

theilte — eines Geſetzes, das dich, falls du Landmann bei uns wirſt, wenigſtens in deinen Urenkeln und jetzt ſchon in deinen Capitalien intereſſiren kann; aber auch, wenn du Americaner bleibſt, oder Engländer oder Franzoſe oder Niederländer wirſt, in Beziehung auf das Wohl deiner alten Landsleute (ſo kenne ich dein Herz und ſchätze es!) immer intereſſiren wird.

Dieſer Prüfung ließ der Referent den meines Erachtens ſehr zweckmäßigen Antrag folgen, „über ein ſonderbares Experiment, das man mit dem Landgerichte Eltmann zur Bewährung der Legislationsideen gemacht hatte, von dem Juſtizminiſter Auskunft einzuziehen — indem eine ſcheinbare Verletzung der Verfaſſung hier obwalte“ 953). (Mir kommt ſie nicht ſcheinbar, ſondern ſehr wirklich vor und erinnert an den Maler, der ſein Modell erdolchte, um den Tod zu Gunſten ſeiner Compoſition auf der That zu betreten.) Der Ausſchuß trat dem ſehr lobenswerthen Antrage ſeines Referenten zu meinem Erſtaunen nicht bei 953 bis).

Zur dritten Frage „über die Annehmbarkeit der Prioritätsordnung“ übergehend findet der Ausſchuß „ein günſtiges Vorurtheil für ſie darin begründet, daß ſie größtentheils aus der von der Erfahrung beſtätigten öſtreichiſchen Concursordnung entnommen ſei 954) (du ſiehſt, unſer Ausſchuß kann den Codex diplomaticus zu dem verſchwiegenen Entwurfe liefern!). Auch trat derſelbe den Anträgen des Entwurfes bis auf wenige Puncte bei 955).

Ueber die vierte Frage oder die Annehmbarkeit der Einführungsverordnung ſtellte der Referent ſehr paſſende Grundſätze dahin auf, „daß ſie die wohlerworbenen Rechte der Staatsbürger nicht verletze, den Uebergang von der alten zur neuen Geſetzgebung nicht zu drückend mache und durch das Zuſammentreffen Beider keine Verwirrung im Rechtszuſtande hervorbringe“ 956). Er ſchlug „den 1. Januar 1824 als Einführungstermin vor und behielt die Kemptner Landtafel und die Bamberger Lehenconſenſe bis zu Einführung eines allgemeinen Geſetzbuches“ (quousque rapis me?) „bei“ 957).

Endlich und fünftens handelte es ſich um eine mit der Einführungsverordnung auszuſprechende Nationalcreditanſtalt. Auf den allgemeinen Sätzen des Bedürfniſſes und der Zeitleiden beruhend 958), ſich berufend auf frühere Verſuche und Entwürfe 959), kommt der Ausſchußvortrag auf den von dem Finanzminiſter der Kammer übergebenen Geſetzentwurf einer Nationalbank 960), von welcher der Referent mehr Nachtheile als Vortheile für Landeigenthümer und Ackerbau erwartet, da ſie eine bloß kaufmänniſche Anſtalt ſei. Er entwickelt dagegen mit Struenſee die Geſchichte des berühmten ſchleſiſchen Creditvereines 961) und erwähnt ehrenvoll der „geiſtreichen Grundzüge", die Graf Soden für eine Nationalbank entworfen 962).

„Auf jeden Fall", bemerkt er, „gebe es für wirkſame Unterſtützung der bedrängten Gutsbeſitzer kein anderes Mittel als freiwillige Privatvereine nach dem Vorbilde des ſchleſiſchen. — Die Regierung geſtatte hierbei nur, befehle nicht und beſeitige nur die Hinderniſſe. Sei es einmal entſchieden, daß keine Nationalbank Statt finden ſolle, weil die Stände keine Regierungsbank wollten, ſo laſſe ſich das Nähere angeben" 963). Der Ausſchuß beſchloß hierauf, „darauf anzutragen, daß die die Hypothekenordnung begleitende Einführungsverordnung die" (unnöthige) „Regierungsbewilligung für ſolche Creditvereine ausſpreche" 964).

Der Referent ſtellte bei dieſer Gelegenheit auf einige andere den Realcredit begünſtigende Verfügungen den Antrag. — So „auf Modification der Gütergebundenheit, Erleichterung der Allodification der Lehen, überhaupt auf Milderung des Feudaldruckes, Ertheilung von Lehenconſenſen zu Geldgeſchäften mit der Hypothekenbank, Erweiterung der Heimzahlungstermine, Abänderung der zu drückenden Faſſionsnormen, Minderung der Lehentaxen" 965). Der Beſchluß des Ausſchuſſes ging hierauf nur ſehr oberflächlich ein 966). Grund genug für dich, Freund! das Verdienſt des mit ſeiner Zeit denkend und prüfend fortgegangenen Referenten, ſeine freiſinnige Entfernung vom Kaſtengeiſt und Herkommensgang und ſeine

offenherzige Freimüthigkeit hochſchätzend zu würdigen. Was aber zu der Kälte des Ausſchuſſes gegen ſo offenbar gegründete und gemeinnützige Vorſchläge ſagen? Nur ſtrenge mißbilligend können wir auf ſolche blicken, wenn wir auch nur bei dem reichhaltigen Geſichtspuncte allein ſtehen bleiben, daß Geſetze an und für ſich nicht oder wenig helfen, wenn man nicht die Hinderniſſe ihrer Wirkſamkeit beſeitigt und die Auflockerung und den Anbau des Bodens, in welchem ſie gedeihen ſollen, mit ihrer Anpflanzung verbindet. Alte böſe Gewohnheit der neueren Teutſchen, des Hausfriedens befliſſen der Saxatheorie zu huldigen, die Praxis aber mit dem Gemeinwohle wie einſt Abraham die arme Hagar mit ihrem weinenden Ismael in die Einöde hinauszuſtoßen!

Die Berathung war hier ausführlich, mein Freund! wie du dir voraus denken kannſt. Die Wichtigkeit des Gegenſtandes, die Mehrſeitigkeit ſeiner Erwägung, die Verſchiedenheit der älteren Landes- und Geſetzverhältniſſe, die innige Verbindung der Sache mit bedeutenden Rechtsfragen, daher die Verdoppelung ihres Intereſſe für die nicht unzahlreichen rechtsgelehrten Mitglieder der Kammer, die vaterländiſche Neigung zum Theoriſiren, Syſtematiſiren, Discutiren, Diſſeriren und ſogar Discuriren hatten ihre natürliche Folgen. Außer den Miniſterialreden ergeben ſich daher noch fünf Redner von der Bühne und eine große Menge von Sprechern in der Platzerörterung. Ich müßte hier wie bei jeder bedeutenden Berathung ein Buch ſchreiben, wollte ich dir das Einzelne in Auszügen geben. Ich begnüge mich daher auch hier mit der parlamentariſchen Blumenleſe, wobei es denn wie natürlich ohne Unkraut und Stacheln nicht abgeht.

„In einem Ackerbau treibenden Staate wie Baiern", ſprach Präſident v. Seuffert 967), „iſt der Realcredit der Landeigenthümer unentbehrlich, um die Rente des Bodencapitals, ſo wie des Betriebcapitals zu ſichern und den mehrfälligen Ereigniſſen des täglichen Verkehres oder der Elemente nicht zu unterliegen. Will er aber auf vollen Credit Anſpruch machen, ſo muß er auch mit ſeinem Grund und Boden volle Sicherheit geben können, damit der Capitaliſt

nicht durch den Modegeiſt der Speculation auf öffentliche Fonds verleitet ſein Geld dem Scheuſal des Geldhandels und den geldbedürftigen Landmann dem Wucher, durch ihn dem Untergange überlaſſe. Allein das bisherige Hypothekenſyſtem verſchaffte dem Landeigenthümer entweder gar keinen oder doch nicht den ſeinem Realbeſitze gebührenden vollen Credit." Der Redner fand und bewies, „daß Baiern ein Hypothekenrecht in ſeiner Hypothekenordnung erhalten 968) und dieſes Recht von dem urſprünglichen teutſchen Begriffe desſelben, nach dem es nur unbewegliche Güter betreffen könne, ausgehen müſſe 969); es müſſe ferner Oeffentlichkeit und Specialität zur Grundlage haben und in allen Geſtaltungen des Realcredits mit logiſcher Conſequenz durchgeführt werden" 970).

„Das Hypothekenrecht ſetze eine gute Executionsordnung entweder voraus oder müſſe ſolche, wenn ſie mangelhaft ſei, verbeſſern 971). Die Hypothekenordnung müſſe endlich faßliche, einfache, leicht ausführbare Vorſchriften über die Hypothekenbehörden, ihre Rechte und Pflichten, die Anlage und Führung der Bücher und das ganze Verfahren enthalten" 972). Nach dieſen Anſichten die Leiſtungen des Geſetzentwurfes prüfend gab er demſelben ſeine Beiſtimmung wie den Modificationen des Ausſchuſſes 973). Auch dem Entwurfe der Prioritätsordnung ertheilte er denſelben Beifall 974) und motivirte ſolchen auch für die Einführungsverordnung 975). Schließlich ſuchte er die Procedur im Landgerichte Eltmann zu erläutern und zu rechtfertigen 976). Ueber die letzte Berathungsfrage — eine Creditanſtalt — äußerte er ſich nicht.

Verdienſtlich bemühte ſich Abg. v. Cloſen, „die Abneigung der adelichen Gutsbeſitzer gegen das neue Geſetz zu berichtigen 977), vorzüglich aus dem doppelten Geſichtspuncte, daß ſolche den Nichtſiegelmäßigen unnöthig und den Siegelmäßigen ſchädlich ſei." (Was ſagſt du, hier gelegenheitlich erwähnt, zu Beibehaltung der Siegelmäßigkeit in einer Conſtitution, welche Gleichheit vor dem Geſetze ausſpricht?) Er widerlegte den doppelten Irrthum gründlich und verdient um ſo mehr Anerkennung, da er ſelbſt

der bevorrechteten und oft von Abneigung und Herkommen eingenommenen Claſſe gehört und weder das Vorurtheil theilte noch ſcheute, ſondern bekämpfte.

Abg. v. Hornthal machte ſich's zuerſt zur Angelegenheit, nachzuweiſen, daß „die Errichtung jener Anſtalt, mit welcher ſich die Kammer jetzt beſchäftige, keineswegs in allen Theilen des jetzigen Baierns neu ſei" 978); dann ſuchte er darzuthun, „daß die neue Errichtung es nicht bedürfe, die beſtehende Lehenconſenseinrichtung im Obermainkreiſe aufzuheben" 979); er beurkundete „Rechtlichkeit und Wohlthätigkeit der Lehenconſenſe für die adelichen Güter" 980) und ſomit trug er darauf an, „daß bei Einführung des neuen Geſetzes unter den Ausſchußmodificationen ferner auch das Bamberger Lehenconſensweſen beibehalten, daß die Claſſe der lehenbaren Ritterguts beſitzer in Erzielung der Lehenconſenſe ſo, wie vor ihrer Vereinigung mit Baiern behandelt und den verſchiedenen Stiftungen von der Staatsſchuldentilgung allmähliche Rückzahlungen zu hypothekariſch darleihender Unterſtützung des Ackerbaues und der Gewerbe geleiſtet werden möchten" 981).

Der letzte Redner von der Bühne, Abg. Häcker, entwickelte in einer nicht weniger als fünf und ſechzig Protokollſeiten füllenden Abſtimmung 982) (welcher jedoch am Ende die gedrängte Darſtellung der Reſultate gebricht und deren Detail eines Auszuges, wenigſtens auf dieſen Blättern, unempfänglich iſt) das Geſchriebene und Gehörte ausführlich zur vollſtändigſten Parlamentardigeſtion. Nachdem der Finanzminiſter über die Lehenconſenſe ſolche Auskunft gegeben zu haben glaubte, daß alle Beſorgniſſe deßfalls beſeitigt ſeyn könnten 983), begann die Erörterung vom Platze aus.

Hier trug v. Seuffert ſeine Meinung über die mit dem Hypothekengeſetze zugleich in's Leben zu rufende Creditanſtalt nach 984), indem er ſich für „Privatcreditvereine und allmähliche Heimzahlung von Stiftungscapitalien" erklärte. — „Menſchheit und Eigenthum bedingen einander wechſelſeitig," ſprach Abg. Mehmel 985), „und dadurch wird für jene der Boden der Freiheit und Selbſtſtändigkeit, der Sicherheit und

Glückſeligkeit, des Volkscharakters und der Ehre angebaut, daß dieſes feſt begründet, ſichergeſtellt und als Mittel der Lebenszwecke in die freie Gewalt eines geſetzlichen Gebrauches des Menſchen gebracht wird. Es iſt begreiflich, daß das bewegliche Eigenthum in den Willen des Menſchen ſich füge: es geht von einer Hand zur andern und dient dem Menſchen als williges Mittel. Aber das unbewegliche Eigenthum kann, durch ſeine Schwerkraft an den Boden gefeſſelt, ſich nicht durch ſich ſelbſt bewegen: es bedarf als Hebel eines ſtellvertretenden Mittels. Dieß Mittel muß ſelbſt zum Eigenthume des Menſchen gehören, bleibenden Werth enthalten und als Werthmeſſer des Eigenthumes brauchbar ſeyn. — Das iſt das Geld. Ohne Geld iſt das Eigenthum todt" (lahm) „und das Leben ſelbſt gehemmt, armſelig und genußleer" (in Beziehung auf höhere Cultur). „Es gehört daher zu den weſentlichſten Aufgaben des Staates, dem Staatsgenoſſen Eigenthumserwerb durch Fleiß und Thätigkeit nach dem Maße ſeiner Kraft und Luſt möglich zu machen und durch zweckmäßige Anſtalten die weitere Möglichkeit herzuſtellen, daß Jeder ſein Eigenthum in Geld umſetzen und in dem unbeweglichen Eigenthume ein ſtets bereites und ſicheres Mittel zur unnachtheiligen Befriedigung ſeines Geldbedürfniſſes finde. Die Klage über Geldmangel — jetzt bis zum Ekel wiederholt — iſt falſch. Furcht und Creditmangel feſſeln das Geld: ſchaffe man Sicherheit und Credit und es wird ſtrömen. Große Summen werden von den Regierungen vor unſeren Augen aufgenommen; ſelbſt Regierungen, die ſich den Ruhm vor der Welt nicht erworben haben, daß ſie ihre Schulden pünctlich bezahlen, bekommen Geld, ſo bald ſie Ernſt zeigen, redliche Sicherheit zu leiſten. Und kaum ſind auf ſolche Weiſe Anlehen von 20, 40 bis 100 Millionen Gulden in kurzer Zeit bewirkt, ſo beginnt wieder das alte Lied vom Geldmangel. — — Geld gibt es genug, aber wenig Sicherheit und Credit. Auf Herſtellung Beider und ihre Wiederbelebung für Güterwerth, Ackerbau und Gewerbe geht eine gute Hypothekenordnung, vorzüglich die vorliegende! — — — Aber Werke der Art, welche nicht nach einer ſchöpferiſchen Idee wie in einem Guſſe

erzeugt, ſondern nur durch den Verſtand im Kampfe mit der Wirklichkeit hervorgebracht werden können, bedürfen eines lange anhaltenden Fleißes und einer wiederholten Ueberarbeitung, bis ſie werden, was ſie ſeyn ſollen. Es iſt daher zu wünſchen, daß die feilende Hand des Meiſters nicht zu frühe von der Hypothekenordnung abgezogen werde 986). Was die Bamberger Lehenconſenſe betrifft, ſo kann ich nicht bergen, daß mich Abg. v. Hornthal durch die warme Vertheidigung derſelben ſehr ergriffen hat. Es iſt beifalls- und ehrenwerth, einen alten Freund nicht eher aufzugeben, bis Gewicht und Gewalt der Gründe es nicht anders geſtatten. Wirklich hat ſeine Vertheidigung dieſes Inſtitutes bei mir die Wirkung gehabt, die Sache noch einmal reiflich zu prüfen. Aber dadurch und durch die vollkommenen Aufklärungen, welche wir heute darüber erhalten haben, iſt meine Ueberzeugung für allgemeine Einführung der Hypothekenordnung und Aufhebung der Bamberger Conſenſe und der Kemptner Landtafel unterſtützt worden: denn Einheit und Uebereinſtimmung iſt die erſte Forderung weiſer Geſetzgebung: das Gute jener alten Anſtalten liegt auch in der neuen und provincielle Ausnahmen der Geſetzgebung erzeugen auch leicht Trennung des Volksgeiſtes" 987). Schließlich trug er auf „Verbindung einer genau durchgeführten Taxordnung mit dem neuen Geſetze" an 988).

„Ein dem Napoleon'ſchen Codex gemachter Fiscalitätsvorwurf", äußerte Abg. Sturz 989), „ſcheint in dem Falle einer Berichtigung um ſo mehr zu ſeyn, da dieſer Codex noch dermalen das Civilgeſetzbuch des Rheinkreiſes iſt. Alle franzöſiſchen Geſetze ſtehen in einer gewiſſen Verbindung mit einander, aber ohne wechſelſeitigen Uebergriff. Die Grundſätze des öffentlichen Eigenthumes mußten in dem Code beſtimmt werden: ſie wurden es und auf eine Art, welche keinen redlichen Juſtizbeamten verlegen oder gar erröthen macht. Auf ſie beſchränkt ſich aber hier die ganze fiscaliſche Legislation; ſelbſt die Vorzugsrechte des öffentlichen Schatzes wurden durch ein abgeſondertes Geſetz beſtimmt. Der Rheinkreiſer weiß, was Geſetze ſind, reſpectirt und befolgt ſie, obgleich ſie ihn hier allerdings dermalen härter

drücken, weil er bloß Geldabgaben entrichtet. Hierüber werden ſelbſt die oberſten Behörden ihm Gerechtigkeit wiederfahren laſſen, und wenn irgend ein Anſtand vorliegen ſollte, ſo iſt er bloß Sache der unteren Behörden; hierfür hat ſelbſt die Geſetzgebung geſorgt. Auf der anderen Seite fällt ihm financiell und moraliſch ſchwer auf, was er nicht für geſetzlich hält." (Gewiß ein herrliches Lob, Proſper!) „Hierüber aber ſcheint das, was ein bekanntes altbaieriſches Journal, das des landwirhſchaftlichen Vereines, gelegenheitlich des Druckes der hier" (zu Lande) „noch ſo genannten Bauern von der Bangigkeit ſagt, mit welcher ſie ſich auf den Befehl des Bürgermeiſters bei ihm einfänden, wo alsdann nur von Thun" — (wahrſcheinlich Frohnen) „und Zahlen" — (von ordentlichen Steuern und nicht außerſondern unordentlicher Communalexigenz) „die Frage ſei; es ſcheint" (gedachtes Journal) „das, was unter dem allgemein bekannten, ſelbſt techniſchen Namen der Nebenſachen begriffen iſt, mit ſich ſelbſt auf den Rheinkreis übertragen zu haben." (Unſer Redner ſcheint ſich ſelbſt hier einigermaßen in die Dunkelheit der alten Orakel überſetzt zu haben, Proſper! wenn nicht anders ein Druckfehler die Obſcurität bugſirt! Transeat cum caeteris!) „Ich kann und will hier in keine Details eingehen. Allein wenn man im vorigen Jahre von Zweibrücken aus eine halbe Stunde auf der Chauſſee ging, erinnerte man ſich an vier Austheiler, die in Erhebung waren, und welchen ein Fünfter hätte folgen müſſen, wenn man nach meiner Meinung hätte gerecht ſeyn wollen. Kurze Zeit vor meiner Abreiſe" (hierher) „war in den läſtigen Octroiforderungen ein Mißgriff, der bedeutende pecuniäre und andere Folgen hatte, gemacht und die Bezahlung einer ſtrengen, auch unordentlichen Kriegsſteuer von 30 kr. per Gulden bei Vermeidung augenblicklicher Execution ausgeſchellt" (geklingelt oder geläutet) „worden. Von einer deßfallſigen Rechnung ſo wie von allen anderen in Millionen gehenden Kriegsrechnungen iſt noch nie Etwas je öffentlich bekannt geworden und nur neueren deßfallſigen Ausſchlägen ſieht man mit Bangigkeit

entgegen. Auf der anderen Seite iſt das Bezahlen noch nicht Alles; das Nichtbezahltwerden drückt auch hart." (Von dieſem doppelt ausleerenden Schaukelſyſteme kann man in meiner Gegend auch erzählen, Freund!) „Zwei Liquidationscommiſſionen in Bezug auf den Rheinkreis beſtehen hier" (in München), „von welchen ich der einen nicht erwähnen will, weil dermalen, ja! dermalen mit Grund zu hoffen iſt, daß wenigſtens ein Ende gemacht wird. Die andere iſt die der Forderungen an Frankreich." (Sieh' meinen XXXV. Brief nach, Freund!) „Sie beſteht im vierten Jahre und, wie man leicht denken kann, mit großen Koſten. Nach drei Jahren kam eine Claſſification heraus, welche von großer Einfachheit war. Die beiden erſten Claſſen verloren alle Zinſen und reſpective die Hälfte und das Drittheil ihrer Forderungen ſollten jedoch bezahlt werden. Sind ſie es? bei Weitem nicht, zumal nicht in den großen Poſten! die dritte Claſſe ſoll erſt liquidirt werden. Das Ende dieſer Liquidation will ich nicht erleben. Wie anders ſah es hierüber in den benachbarten Ländern aus! Ich bitte gegenwärtige Digreſſion der loquacitati senili zu Gute zu halten! und weſſen das Herz voll iſt, deſſen geht der Mund über." Wäre es aber nicht beſſer geweſen, Proſper! aus dem Grunde von der Sache zu ſprechen? Solche Andeutungen werden von den Wirbelwinden davon getragen, ohne daß ſie wirken! Und loquacitas senilis iſt eben nicht, was der K. d. Abgeordneten Noth thut, oder den einzelnen Abgeordneten, zumal auf den eigenen Lippen ehrt!

„Gott und König und Geliebte" (Gerechtigkeit)
„Sei auch unſer Loſungswort!"

Göthe.

Derſelbe Redner ſprach gemüthlich-würdiger über die Hypotheken der Frauen und Minderjährigen 990). „Reſpectable Intereſſen unnöthigerweiſe bloßen Velquasi-Theorien aufzuopfern ſcheint mir doch nicht recht. — — Leſen Sie, ehe Sie zur Abſtimmung ſchreiten, oder laſſen Sie ſich vorleſen und überſetzen die wahrhaft rührenden Motive, auf

welche hin vor 13—1400 Jahren Kaiſer Juſtinian die hier in Frage ſtehenden Vorzüge gegründet hat. Vergeſſen Sie nicht, daß hier die ſtärkere Hälfte der Menſchheit über die ſchwächere Hälfte abſpricht, welche ein redlicher Schriftſteller, den ich hier zu ſignaliſiren mich nicht getraue" (warum?), „für die edlere Hälfte proclamirt, welcher wir die erſte Erziehung unſerer Kinder," (unſere) „Sitten und Geſchmack an Allem, was gut und ſchön und wahr iſt, zu verdanken haben." So hatte denn auch Baierns Parlament (und mit hohem Rechte) ſeinen Frauenlob! — Und drei Jahre ſpäter ſchloß das famöſe Reglement (welches Sturz-Frauenlob durch ſein behutſames Zurückziehen von der Fertigung einer ſelbſtſtändigen Geſchäftsordnung ſo weſentlich mit heranleiten half!) es ſchloß „die edlere Hälfte der Menſchheit" von den Tribunen des Kammerſaales aus! Ja! es ſchloß ſie aus, ſie, „welcher wir die erſte Erziehung unſerer Kinder, unſere Sitten und Geſchmack an Allem, was gut, ſchön und wahr iſt, zu verdanken haben!" Sie, mein Proſper! ſchloß es aus, welche „bei der erſten Erziehung unſerer Kinder, bei der Bildung der Jünglinge zu Sitten und Geſchmack, ja! bei der Erweckung der Männer für alles Gute, Schöne und Wahre!" auch für den Geiſt der Verfaſſungsmäßigkeit und den öffentlichen Geiſt, für das Heil und den Werth, die Ehre und die Kraft Baierns ſo wirkſam ſeyn konnten! und gewiß würden! denn ſie waren und ſind es in ſo vielen Ländern! — Wehe den Nachtdämonen, die uns auch dieſe holde Lichtquelle nahmen!!! Gewinne ſie zurück! Kammer von 1831!!!

Zuletzt berührt der Redner die „weder ausgenommenen, noch genannten Inſtitutionen des Rheinkreiſes 991). Unnöthigerweiſe wolle er nicht reden, aber vor der Hand auch keiner Veränderung beitreten, deren Vortheile nicht klar wie das Mittagslicht ſeien. Wie könnte ich mich auch auf eine parcielle Herausreißung eines bedeutenden Theiles unſeres Civilgeſetzbuches einlaſſen, welches, wie ſchon bemerkt, mit allen übrigen Theilen unſerer Geſetzgebung im genaueſten Zuſammenhange iſt? und worin ſoll denn ein Intereſſe vor-

handen oder zu dringend ſeyn? Ich erſuche den Hrn. Regierungscommiſſär um beſtimmte Erklärung. Sollte die Nichtausnahme des Rheinkreiſes in der Meinung der Regierung entſchieden oder auch nur zweifelhaft ſeyn, ſo bin ich erbötig, das Wort, das ich dermalen noch habe, ſogleich zu benützen und, obgleich nur halb vorbereitet, meinen Antrag auf die Ausnahme mit dieſem oder jenem Zuſatze zu motiviren."

Dieſer biederen Aufforderung entſprach der Regierungscommiſſär durch die (warum bis dahin zurückgehaltene?) Erklärung: „daß die Hypothekenordnung auf den Rheinkreis nicht berechnet ſei; derſelbe habe zur Zeit (?) ſeine eigenen Inſtitutionen, in welche ſie nicht paſſe. Die Hypotheken-Aemter, wie ſie das Geſetz vorausſetze, ſeien im Rheinkreiſe nicht vorhanden" — (welche Angabe, Proſper! Sind ſie's denn diesſeits? ſind's nicht immer die Landgerichts-Ritornelle? die ewig und allein Alles machenſollenden? die unvermeidlichen? Gerade im Rheinkreiſe beſtehen eigene Hypothekbeamte), „der dafür beſondere Beamte, Hypothekenbewahrer" (höchſt zweckmäßig und nachahmungswerth!) „beſitze. Nur der erſte Theil des Geſetzes könne in die daſige Geſetzgebung eingefügt werden. Wolle der Kreis dieſes, ſo erwarte die Regierung einen Antrag ſeiner Abgeordneten, worauf die zweckmäßigen Modificationen eintreten könnten" 992).

Im Vorübergehen bemerke Etwas ſehr Wichtiges — Bleibendes, Proſper! Hat hier die Regierung nicht factiſch beurkundet — was übrigens geſetzmäßig entſchieden, aber auch factiſch von den Verfaſſungs-Gegenfüßlern beſtritten iſt — die Initiative der Kammer auf Geſetzentwürfe?

Abg. Merkel trat für „die Schonung des kaufmänniſchen Credits" auf. „Jemehr", ſagte er 993), „der Realcredit geordnet und unter die Gewährſchaft der Geſetze geſtellt wird, deſto mehr wird die Gewohnheit, den Grund und Boden, die Realität, allein in Betracht zu ziehen — den Mann, ſeinen Charakter, ſeine Handlungsweiſe aber außer Anſchlag zu laſſen, befördert; deſto mehr könnte man für den Perſonalcredit fürchten, wenn

nicht eben Treue und Glauben durch eine Hypothekenordnung aufrecht erhalten werden ſollte und wenn nicht gewiſſermaßen ein Credit den andern trüge und höbe, ſo verſchieden auch die Grundlagen derſelben! Indeſſen berührt der Perſonalcredit die größeren Städte und Handels- und Gewerbsſtädte unſeres Staates bei Weitem mehr, als der Realcredit: d. h. in dieſen Städten wird durch Handel, Fabriken und Gewerbe ein bei Weitem das daſige Grundeigenthum überſteigender Werth verkehrt. Wann daher ein feſter Realcredit im Lande eingeführt wird, ſo zieht ſich, wenigſtens eine Zeitlang das verführbare Capital der Rentirer dahin, wo es der größten Sicherheit genießt: nämlich nach Grund und Boden. Das kann aber nicht geſchehen, ohne daß der Perſonalcredit es fühlt, ohne daß er Etwas leidet: denn er erſcheint, bis ſich zufolge des ewigen Gleichgewichtsſtrebens auch dieſes ausgeglichen, mit unter den Realcredit geordnet. Da er weder auf Grund und Boden, noch auf der Landesgeſetzlichen Sicherheit beruht, ſondern auf der öffentlichen Meinung, ſo wird er mit ihr erworben und geht mit ihr verloren. Die öffentliche Meinung geht aber nicht durch eigenes Verſchulden allein, ſondern auch durch fremde Einflüſſe verloren. Wird bekannt, daß der Gewerbsmann, der eigentlich im Perſonalcredit lebt und webt, Realcredit geſucht oder bekommen habe, ſo entſtehet die Vermuthung, ſeine innere Lage ſei ſo mißlich, daß er nicht mehr Credit auf ſeine Perſon finden könne, Verpfändungen bedürfe, ſein Perſonalcredit geht dahin. Obwohl nun §. 24. für Bewahrung" (des Geheimniſſes) „der Hypothekgeſchäfte vor Unberufenen ſorge, ſo trage er dennoch aus dieſen Gründen und der leichten Zugänglichkeit der Urkunden wegen auf ausdrückliche eigene Geheimnißvorſchriften in Beziehung auf die Städte an."

So wie Abg. Merkel hier für den Handelsſtand, ſo ſprach Abg. v. Bibra für den Adel, indem er eine unbillige „Lücke des Geſetzes" bezeichnete 994). „Der Adel", ſprach er, „hat der Gleichheit vor dem Geſetze viel geopfert, hat es mit weit mehr Ergebung" (in Baiern) „gethan, als in andern Ländern; aber ſchmerzlich iſt es, der Gleichheit vor

dem Geſetze mit andern Staatsbürgern ſich nicht erfreuen zu ſollen, dann, wann es ihm nun einmal Erleichterung gewähren könnte. Credit und Sicherheit wird allen Staatsbürgern eröffnet und nur dem Beſitzer lehnbarer Güter, vorzugsweiſe alſo dem Adel, wird dieß Geſchenk verbittert, denn nur dieſe Grundbeſitzer ſind nicht bedacht wegen der unerſchwinglichen Taxen für Conſens, Stempel ꝛc., die ſie zur Zeit ihrer Steuerfreiheit nie zahlen durften und denen ſie jetzt unterliegen, da ſolche ſie den Wucherern in die Hände führen, wo ſie wenigſtens den Vortheil haben, ſchnell Geld zu erhalten. Dieſe Taxen ſind nicht aufgehoben und doch ſoll die höchſtbewährte Kemptner Landtafel aufgehoben werden! Das Finanzminiſterium hat uns belehrt, daß ein Bamberger Lehenconſens binnen fünfzehn Jahren auf 47 fl. 20 kr. für 1000 fl. kommt, und das iſt allerdings drückend. Allein in gleichem Falle ſind die Beſitzer lehenbarer Rittergüter. 1815 erlangte im Untermainkreiſe ein Rittergutsbeſitzer den Lehenconſens auf 20,000 fl. für ein auf 54,000 fl. taxirtes Gut. Nach dem Lehenedicte wird der Werth des Lehens bei der Taxberechnung zu Grunde gelegt: 54 mal 11 fl. 26 kr. machte alſo 657 fl. 24 kr., hierzu noch Gradationsſtempel, Brieftaxe und die Hebgebühren erreichten die Summe von 700 fl., mithin 28 fl. 38 kr. für 1000 auf ſechs Jahre, und nur vom Betrage des wirklich conſentirten Capitals, nicht aber vom ganzen Werthe des Verſatzes. Das Finanzminiſterium beweist ſelbſt den Druck der Bamberger Lehenconſensgebühren und das Geſetz ſchafft ſie ab; aber folgt daraus nicht unwiderſprechlich, daß die noch drückenden Gebühren für die Ritterlehen auch abgeſchaft werden müſſen, wenn Gleichheit vor dem Geſetze beſtehen ſoll? die Bamberger" (Privat-) „Lehenherren verlieren durch jenes; kann es aber wohl ſanctionirt werden, daß der auf ſolche Weiſe verlierende" (Privat-) „Lehenherr doch als Beſitzer von Ritterlehen nach denſelben Principien übermäßig zahlen ſoll, nachdem man den gegen ihn Pflichtigen dieſe Taxen erlaſſen hat? Kann dem" (landesherrlichen) „Lehenhofe erlaubt bleiben, was dem Staatsbürger ſo eben durch das Geſetz verboten wurde? Der Adel iſt ſteuerpflichtig und das mit Recht! er iſt militärpflichtig und das mit

Recht! denn er genießt wie andere Staatsbürger den Schutz des Staates; aber er werde auch nicht ausgeſchloſſen, wo die Staatsbürger ſich einer Erleichterung freuen. Ich weiß, man wird mir einwenden, die Lehengüter ſeien Beſoldungen geweſen und in ihrer Erblichkeit uſurpirt worden: ſie ſtünden daher in anderem Verhältniſſe. Waren aber die großen Reichslehen jener Periode des Mittelalters nicht auch als Beſoldung der Reichsheerführer angeſehen und dieſen öfter mit den Stellen auch die Lehen wieder entzogen? Gleichzeitig wurden ſie" (dieſe und jene nämlich) „erblich, mithin Eigenthum, denn was geſetzlich von Vater auf Sohn forterben muß, iſt doch Eigenthum! Für alle Lehengutsbeſitzer von Adel oder nicht von Adel fordere ich hier von den Vertretern des baieriſchen Volkes Gleichheit vor dieſem Geſetze, daß der Druck der Feudalität nicht ferner bei dem Hypothekenweſen auf ihnen laſte, ſie nicht ſyſtematiſch der Verarmung entgegenſtoße und unterſtütze daher den Antrag des Ausſchuſſes."

Mit dieſer Vertheidigung eines beſonderen Anſpruches auf Recht verband der freimüthige Redner noch den Antrag auf eine „Aenderung des Geſetzes, zu welcher er die Kammer aufzufordern ſich verpflichtet erachte, weil hier das allgemeine Recht verletzt werde 995). §. 63. gebe dem nachfolgenden Hypothekengläubiger das Recht, den früheren, obgleich bedeutenderen, zu zwingen, daß er gegen volle Befriedigung ihm ſeine Forderung abtrete. Dieß ſei ein nicht zu rechtfertigender Eingriff in das heilige Eigenthumsrecht und in offenbarem Widerſpruche mit der Verfaſſungsurkunde Tit. IV. §. 8. Ein Landmann ſchuldet auf ſein Gut 2500 fl., wovon 2000 einem, 500 dem anderen Gläubiger. Dieſer Letztere, moſaiſchen oder chriſtlichen Glaubens, hat Luſt zu dem Gute, zwingt den erſten zum Abtreten, kündigt dem Schuldner nun das Ganze auf und bringt ihn ſo zum Gant. Ich ſtelle daher den Antrag, dieſen Paragraphen wegzulaſſen, welcher der Chicane ſo weites Feld gibt." (Und wahrlich, Proſper! ein furchtbarer Paragraph! ein wahrer Rechtszertrümmerer! und ſo offenbar mit allen conſtitutionellen Principien im unheilbaren Streit, daß ſich kaum begreifen läßt, wie er in dem Entwurfe gedieh; durchaus aber nicht, wie

ihn der Ausſchuß entſchlüpfen laſſen konnte! Doch ſelbſt ohne alle Rückſicht auf Naturrecht und Conſtitution müßte ich lediglich die ſtaatswirthſchaftliche Klugheit verwerfen, der es um Erhaltung der Familien und Verdrängung des Wuchers zu thun ſeyn muß. Aber der Finanzminiſter bemühete ſich, den eben ſo feierlich als gerecht ausgeſprochenen Anſpruch auf Gleichheit vor dem Geſetze als bereits befriedigt vorzuſtellen 996). Er gab zu dem Ende die längſt bekannte Theorie des Lehensverhältniſſes in Beziehung auf Eigenthumstheilung und Eigenthumsbeſchränkung und ihre Folgen zum Beſten. Aber damit war die höchſtbegründete Reclamation nicht erledigt. Das ganze Lehensverhältniß hat ſich durch das ganz geänderte Staatsverhältniß mitgeändert. Die Hofpubliciſten, die Ober- und Unterceremonienmeiſter der Themis, mögen ſprechen und deuten, ſo viel ſie vermögen (und daß ſie hierin Etwas leiſten, hat man von der Patriarchenwelt bis zum Weltthrone mit dem Adler zur Genüge bewährt! doch können ſie weder ſchreiend, wie Mars und Zehntauſend, noch fiſtulirend, wie der Bienenſchwarm des alten Weiſels von Pampeluna die großen Wahrheiten beſeitigen, daß der Lehensvertrag allein hier als Rechtsgrund gelten mag, und daß ein Vertrag, den der eine Theil nicht mehr hält, ſondern verletzt, auch den andern nicht mehr bindet! Es iſt hierbei ganz gleichgültig, aus welchen Urſachen die Staatsgewalt den Vertrag gebrochen hat, und wäre es aus den wohlthätigſten gemeinnützigſten Abſichten, ſelbſt aus ſtaats- und grundrechtlichen, ſo muß ſie entſchädigen, mildern oder — das Beſte! — das nicht mehr in die Zeit paſſende, ergraute und ſchwankende Gebäude vollends abtragen. Da, wo ihr ſelbſt Entſchädigung zukommt, werde ſie ihr, aber die Irrthümer verſchollener Zeit mögen der Ungerechtigkeit nicht zum Schlupfwinkel dienen.

„Ich will nicht länger
„Am Boden ſtocken;
„Laßt meine Hände,
„Laßt meine Locken,
„Laßt meine Kleider:
„Sie ſind ja mein!“

Göthe.

Abermals goldene Worte des hochachtbaren Hofſtetten bringe ich dir jetzt. „Um den Credit vollends zu befeſtigen, um dem Geldreichen Luſt zu machen, dem Grundeigenthümer zu leihen, muß man nicht immer mit Bruchſtücken von Geſetzen erſcheinen! Die ganze Geſetzgebung muß dem conſtitutionellen Syſteme und insbeſondere muß die Gerichtsordnung und das Civilgeſetz in die Räder der Staatsmaſchine paſſen. Wenn dieſes nicht bald geſchieht, wird es keinen Glauben an das Gute, keinen an die öffentliche Ordnung in Rechtsſachen und vor Allem in dieſer Beziehung keinen Credit, kein Geld für die Privaten geben. In den meiſten Ländern gewähren bei mehr oder weniger, doch ſeit einiger Zeit gehobener Sicherheit die Staatscreditanſtalten ungeheuere Vortheile an Zinſenprämien und die über Alles werthe Leichtigkeit der freien Dispoſition mit dem Gelde. Die Realſicherheit der Privaten mag ſo groß ſeyn, wie ſie will, immer werden Diejenigen, welche das bare Geld beſitzen" (ich ſpreche hier gar nicht von den Speculanten über ihre Kräfte) „öffentlich geſicherte Creditanſtalten vorziehen, wenn ihnen nicht die Ueberzeugung wird, daß ſie nicht bei Privaten wie bisher im Proceßwege herumgezogen werden können. Wollen wir daher das Hypothekenweſen einen gedeihlichen Fortgang gewinnen ſehen, ſo dringen wir unabläſſig auf das endliche Erſcheinen der längſt verheißenen, ſeit mehr denn zwanzig Jahren vorbereiteten Geſetzbücher in der gebührenden Vollſtändigkeit! dringen wir auf ihr ungeſchmälertes Anpaſſen an das conſtitutionelle Syſtem. Nur dann werden die Privaten, die Vormünder, die Stiftungsverwaltungen dem Grundeigenthümer wieder Credit geben und ihn ſicher geben können."

So ſprach der patriotiſche Biedermann und Abg. v. Hof-

ſtetten 997). Und warum blieb hier die Acclamation aus? — Und kein Säuſeln verrieth die Gegenwart eines Miniſters und Mit- und Hauptlandtagsabſchiedsmannes, Proſper!

Nicht minder treffend ſind Hofſtettens Worte über das Eltmanns-Experiment! „In der erſten Anſicht dieſer Begebenheit hat ſich mir 998) (ich will es nicht in Abrede ſtellen) ein, wie mir ſchien, ſonderliches, doch natürliches Gefühl aufgedrungen. Ich fragte mich ſelbſt, was denn aus der Ordnung der Dinge in einem Staate werden würde, wenn es einſt jedem anderen Miniſterium auch, was hier ſicher der Fall war, im edelſten Sinne, in der reinſten Abſicht — belieben würde, ſeine Geſetzentwürfe vor der Zeit in irgend einem Theile des Königreiches zur Probe zwar, doch in der That auszuführen?“

Ich bekenne dir nicht weniger freimüthig, und habe es ſchon früher bekannt, daß ich dieſelbe „ſonderliche“ aber natürliche Empfindung in mir fühle und daher dem Antrage des Abg. v. Aretin, das Juſtizminiſterium um Aufſchluß über ſolche Experimentalgeſetzgebung oder Geſetzgebungsexperimente zumal in Beziehung auf die Verfaſſungsurkunde aufzufordern, aus vollem Herzen beiſtimmte. Da ich die Verwerfung dieſes Antrages durch den Ausſchuß damals ſchon auffallend fand und nun neben den dir ſo eben mitgetheilten Worten der Hofſtetten'ſchen Mißbilligung dennoch ſeinen Ausſpruch fand, daß der Ausſchuß Nichts deſto weniger gerechtfertigt ſei, gegen den Referenten und ihn ſolchen Beſchluß gefaßt zu haben, ſo ſuchte ich in dem Protokollwinkel, wohin ſie anlegirt waren, die betreffenden Ausſchußprotokolle nochmals auf und in ihnen die Motion, die ein Hofſtetten für genügend erklärte. Allein! ich erblickte davon Nichts! Mithin bleibe ich, bei ſeiner und meiner „ſonderlichen“ natürlichen Empfindung, und proteſtire im Namen der Verfaſſung, des Naturrechtes und des geſunden Menſchenſinnes gegen alle ſolche Experimentirgelüſte, noch inniger, lauter und feſter aber gegen ihre Vollziehung! Amen. Aber es iſt unfaßlich, daß ein ſolcher Miniſterial-Ac- und Exceß, ſei er

auch Millionenmal gut gemeint geweſen, ſo hingehen durfte! O wie ſehr liegt unſer Verfaſſungsgeiſt noch in der Wiege! noch in den Windeln! und welcher Hexenſchwarm umſchwirrt das Kindbett!

„Daß er im Namen des I. Ausſchuſſes eheſtens einen eigenen Vortrag über Anwendung und Anwendbarkeit des Geſetzentwurfes auf den Rheinkreis erſtatten werde", zeigte Abg. Kurz an 999). Zweckmäßig brachte Abg. Kraus „die Schwierigkeiten zur Erwägung, welche die pünctliche Einſchreibung der Ehefrauen= und Mündelhypotheken, ſtatt der bisher ſtillſchweigenden Geſetzlichkeit, haben müſſe" 1000). Er unterſtützte den Antrag, „daß kein Brautpaar aufgeboten und getraut werde, ehe es ſich nicht durch ein Zeugniß des Hypothekenamtes ausgewieſen habe, vor dieſem erſchienen zu ſeyn (!!!), jedoch ſolle dieſe Unterſuchung von den Polizeiſtellen und vor Ausfertigung des Trauſcheines geſchehen, damit den Pfarrämtern keine unpaſſende Verrichtung zugeſchoben werde."

Unglücklicherweiſe flößt uns aber derſelbe Redner wenig Vertrauen auf dieſe Maßregel ein, indem er zugleich erzählt, „er habe vor ein Paar Jahren eine auch baieriſche Regierungsverordnung geleſen, welche verfügte, daß die Brautleute von ihren Behörden auch vor der Trauung zu Berichtigung der Ehepacten angehalten werden ſollen; es ſei ihm jedoch in dem Diſtricte ſeiner Erfahrung kein Beiſpiel der Vollziehung bekannt" 1001). (Wahrlich Proſper! noch der glücklichſte Fall bei ſolcher legislativer Gichtbrüchigkeit, wenn die krüppelhaften Effecte gar nicht in den Hinkegang kommen! Es iſt zu arg! zu ſchwach! zu traurig! Man ſollte glauben, der Menſch werde für die Geſetze geboren, da doch der umgekehrte Fall ſogar für Till Eulenſpiegel klar genug iſt!)

Nicht ohne guten Grund, wie mir ſcheint, obwohl nicht ſprachrichtig, trug Abg. v. Utzſchneider „auf Entfernung des Hypothekenrechtes für (?) Wechſel" an 1002). Auch verwendete er ſich für „die Verſchonung des Realitäten beſitzenden Vormundes mit der Leiſtung einer Hypothekarcaution" 1003). Endlich ſchlug er vor, „die Beſorgung des Hypothekenbuches unter landgerichtlicher Aufſicht den Steuercada=

ſter-Umſchreibern mit zu übertragen" 1004). Aus offenbaren Rechtsverhältniſſen beſtritt Abg. Stolle den Entwurfsantrag, daß Allen, die ſich in Hypothekangelegenheiten an einem und demſelben Gerichtstage gemeldet, gleiche Claſſificationsrechte zuſtehen ſollen" — eine Beſtimmung, deren Unzuläſſigkeit er an einem ſehr einfachen Beiſpiele ſehr klar darthut 1005).

Einen ſonderbaren Incidenzpunct wies dieſe Discuſſion auf, den man ſowohl ergötzlich als trübe nehmen kann. Zwei ausgezeichnete Abgeordnete, Männer, die Kenntniſſe und Geiſt mehrfältig bewährt hatten, wurden mehrmals und zwar von Stimmen, die ſich kaum vernehmen laſſen, wegen Leſens am Platze des Redens unterbrochen 1006), und zwar eiferten dieſe Stummen ſehr für die Erhaltung der Conſtitution gegen ein ſolches Capitalverbrechen.

„Wie fruchtbar iſt der kleinſte Kreis,
„Wenn man ihn wohl zu pflegen weiß."

Göthe.

Abg. v. Schätzler führte die Wichtigkeit der mit der Inſolvenz eines Wechſelſchuldners beginnenden Currentſchuld-Eigenſchaft ſeiner Wechſel 1007) und den Nachtheil aus, „welcher bisher zumal in Altbaiern aus dem für ſie beibehaltenen Vorzuge" entſprang. Er ſtellte den Werth des Perſonalcredits noch von einer anderen Seite, als ſchon früher geſchehen, ſehr zweckmäßig dar. „Er iſt der edelſte Credit," ſprach er 1008), „es iſt die Moralität des Menſchen, der man hier vertraut: ſollen denn teutſche Treu' und Glauben in Baiern gar Nichts mehr gelten?" — Er erklärte ſich auch über die Creditanſtalten 1009); wir werden bei ihrer Verhandlung ſeine Anſichten ausführlich auseinander geſetzt finden.

Ich übergehe die für unſeren Zweck unerſprießlichen Wiederholungen, um zu der höchſt intereſſanten, zu der vortrefflichen Abſtimmung des einſichtsvollen, freimüthigen und patriotiſchen Abg. Köſter zu kommen. „Soll ſchon das Hypothekengeſetz, als dahin nicht paſſend, im Rheinkreiſe nicht eingeführt werden," ſagte er 1010), „ſo mache ich es mir doch zur Pflicht, auch meine auf Erfahrungen gegründeten

Bemerkungen über ſolches mitzutheilen: denn wir ſollen ja nicht für den einzelnen Kreis, der uns geſendet hat, allein, ſondern auch für das Allgemeine ſprechen. Sollten auch meine Anſichten von jenen der meiſten Redner abweichen, welches oft mein Los iſt, ſollte ich auch in einigen Puncten allein daſtehen, ſo darf ich doch erwarten, daß Sie meine Abſtimmung freundlicher aufnehmen, als es in der Sitzung v. 13. d. geſchah, da ein verehrter College aus allzugroßem landſtändiſchem Eifer und aus Liebe für ſeine individuelle Anſicht über das Gewerbsweſen mir auf meine geäußerte Meinung ſagte: Es ſei eine Anmaßung des Rheinkreiſes, ſich in die diesſeitigen Angelegenheiten zu miſchen. Ich verehre dieſen Collegen, aber ich kann mich dadurch für heute nicht abhalten laſſen, meine Meinung über das vorliegende Hypothekengeſetz zu äußern. Auch dadurch nicht, daß ein verehrter Redner in der Sitzung v. 16. d. ſagte: es ſei unnöthig, noch weitere Reden und Bemerkungen über ſolches zu äußern, denn es ſei die Quinteſſenz aller Geſetzgebung, berathen im I. Ausſchuſſe durch Staats- und Miniſterialräthe, vier Präſidenten und mehrere Juriſten. Mm. HH., dieſe Behauptung unterſchreibe ich noch nicht. Ich habe noch große Bedenklichkeiten; ich werde Ihnen ſolche vortragen. Aber fürchten Sie nicht, daß ich zuerſt im Gebiete der Theorie herumſchweifen werde: dieſes überlaſſe ich dem Katheder. Ich ſetze Erde, Grund, Boden und Geld voraus. Fürchten Sie nicht, daß ich durch Wiederholung des ſchon oft Geſagten zur Dickleibigkeit unſerer Verhandlungen viel beitragen werde. Ich will dieſes zur Beruhigung eines Collegen bemerken, der geſtern mir gegenüber geſprochen hat. Ich melde Ihnen zum Voraus, daß ich für die Annahme des Geſetzes mit Modificationen ſtimme, denn ich kenne das dringende Bedürfniß, Baierns Realcredit dadurch herzuſtellen. Ich will den Vorwurf der längern Verzögerung nicht auf mich laden. Indem ich daher die Gebrechen einer fragmentariſchen Geſetzgebung" (an ſich) „übergehe, muß ich dem Geſetzentwurfe mehrere Vorwürfe machen, und zwar: die Schutzloſigkeit der Ehefrauen, Pupillen,

Curanden, Gutskäufer und Miterben, den verwickelten Geſchäftsorganism, die Beſchränkung des freien Eigenthumes und die Erſchaffung neuer Privilegien."

Du ſieheſt, mein Freund! daß der Angriff des geprieſenen Werkes aus den Grundtönen ſich erhebt.

„Ich bemerke zu meinem größten Erſtaunen," ſprach der lichtvolle Beurtheiler 1011), „daß der Ausſchuß die Aufhebung der ſtillſchweigenden Generalhypotheken zu Gunſten der Geſetzesſchützlinge, zu Gunſten der Frauen, der Pupillen, Curanden, Gutsverkäufer und Miterben, daß er ſie zu deren größtem Nachtheile aufgegeben hat — daß man der ſchönen Theorie der Publicität das Wohl des ſchwachen Geſchlechtes der Frauen, der armen Waiſen und Curanden aufgeopfert hat. Wenn Sie das Referat des Hrn. v. Aretin leſen, ſo werden Sie ſehen, wie ſchwer es ihm fiel, dieſe Claſſen, die jetzt noch unter dem Schutze der Geſetze ſtehen, der Theorie der Publicität aufzuopfern. — Selbſt der Regierungscommiſſär beſtand 1819 nicht ausdrücklich auf dieſer Theorie 1012). Mm. HH.! wenn dieſes Geſetz nach dem Ausdrucke eines Redner von der Bühne ſich zu einem Werke, würdig des Königes, der Nation und des Jahrhunderts geſtalten und die Quinteſſenz der Geſetzgebung werden ſoll, ſo muß ich es gegen die Meinung des Ausſchuſſes, des Referenten und aller Redner, in ſeinen Hauptprincipien angreifen und mich der ſtrengen Durchführung des Grundſatzes der Specialität und Publicität widerſetzen. Ich ſpreche für die Schützlinge der Geſetze, für die Sicherheit der Frauen, der Pupillen, Curanden und zähle mir's zur heiligen Pflicht, für dieſe Claſſe die Ausnahmen zu erwirken, welche ſie in Frankreich, am Rheine und bei den meiſten Völkern genießen, und das mit Recht! Warum ſollen dieſe Claſſen hier in Beziehung auf ihr Vermögen gleichſam als ſelbſtſtändig betrachtet werden, während ſie das Geſetz vieler Handlungen im bürgerlichen Leben unfähig erklärt? — Die Ehefrauen haben jetzt für das in die Ehe gebrachte Vermögen vom Tage der Verheirathung, die Pu-

pillen vom Tage der Vormundsbeſtellung eine ſtill- ſchweigende" (d. i. von ſelbſt verſtandene) „Generalhy- pothek auf das Vermögen des Ehemannes, des Vormünders — eben ſo der Verkäufer eines Gutes auf dasſelbe für den noch rückſtändigen Kaufſchilling, und die Miterben auf das gemeinſchaftliche Gut, das ſie an einen derſelben abge- treten und ſich dafür eine Herausgabe bedungen haben. — So war es bis jetzt, und das mit Recht. Nun aber ruft uns der neue Geſetzesentwurf nach ſtreng logiſcher Conſequenz des aufgeſtellten Princips zu: es gibt keine Hypotheken mehr ohne Einſchreibung — jedes Recht, jede Forderung muß auf ſpeciell bezeichnete Objecte eingeſchrieben werden! — Dieſes iſt das Syſtem der Publicität und der Specialität. — — Eine ſchöne Theorie auf dem Papiere! der vielen durch die Ausführung entſtehenden Schwierigkeiten, der Viel- ſchreiberei, des Hin- und Herlaufens der Parteien nicht zu gedenken! — Noch iſt Niemand für Frauen und Pupillen in dieſer Verſammlung aufgetreten" (doch! Abg. Sturz, wenigſtens indirect 1013), „noch Niemand hat den Vortheil der ſtillſchweigenden Hypotheken für dieſe Claſſen in Schutz genommen — ich zähle es mir zur Pflicht, ihre Rechte aus allen Kräften zu vertheidigen." (Da der Redner hierbei des Abg. Adolai auch als ihres Vertheidigers erwähnt, ſo trage auch ich meine Anerkenntniß des edlen Strebens des- ſelben 1014) hier nach.) „Mm. HH.! — ich bitte, ich beſchwöre Sie! nehmen Sie dieſen Claſſen den ſo wichtigen Schutz nicht!! — Unterwerfen Sie das Vermögen derſelben nicht der größten Gefahr! Man ſucht die Größe dieſer Gefahr zu vermindern — man dürfe ja nur gleich einſchrei- ben laſſen! — Aber wer ſoll dieſes thun? — der oft leichtſinnige Ehemann? — der oft wider Willen ein läſtiges Amt übernehmende Vormund? — das ferne Hypothekenamt, welches von der Heirath Nichts weiß? — Der Pfarrer ſoll vor der Einſchreibung nicht proclamiren! — Wie kann aber die Braut Rechte der Ehefrau gegen den, der ihr Mann noch nicht iſt, eintragen laſſen! — Wer zwanzig Jahre mit der unterſten Volksclaſſe täglich in Berührung ſtehet und zwar nicht mit einer ſolchen, die eben nicht auf der unterſten

Stufe teutſcher Bildung ſteht, der kann gewiß über die vorauszuſehenden Folgen dieſes Geſetzes ein richtiges Urtheil fällen. Ich ſehe Nachtheil, Verderben und Unglück für Frauen und Pupillen voraus. Darüber iſt am Rheine nur eine Stimme.“ — (Sehr wahr und ſehr triftig, Proſper! und nur durch die theoretiſche Ausbildung des Hauptgeſetzbildners erklärbar!)

Es erläutert nun der Redner ſein Urtheil durch treffend anſchauliche Beiſpiele 1015) und geht dann zu dem Beweiſe über, daß der Grund dieſer gefährlichen Neuerung, der Untergang des Realcredits, nicht eintrete 1016). Auch dieſes beſetzt er mit offenbar einleuchtenden Fällen, wo die ſtillſchweigende Generalhypothek eben dieſen Credit rettet, und folgert daraus die Nothwendigkeit, „daß ſchon das Geſetz an ſich für die ſonſt Schutzloſen ſorge und die Belaſſung des alten Ganges der Dinge vorzuziehen ſei.“ — Zum Ueberfluſſe zeigt er, „daß die Rheinkreisklage über den Verfall des Realcredites nicht aus dem dem daſigen Hypothekengeſetze ſondern aus dem fiscaliſch formellen Executionsverfahren entſpringt“ 1017).

Er wendet ſich 1018) zu „den achtzehn Privilegien, welche vermöge §. 12. des neuen Geſetzes jeden Augenblick in Hypotheken verwandelt werden können. Vorzugsrechte und Gleichheit vor dem Geſetze! Herber Widerſpruch! Bald wird es kein freies Eigenthum in Baiern mehr geben, wenn alle dieſe Erwerbstitel geltend gemacht werden; Einſchreibungen ohne Zahl werden erfolgen. Es war mir unbegreiflich, daß der Ausſchuß kein Wort über dieſen §. ſagt, der dem Wechſelgläubiger und Großhändler gleiche Rechte mit den Geſetzſchützlingen, den Ehefrauen und Pupillen einräumt. Ich zweifle allerdings an der Quinteſſenz dieſes Geſetzvorſchlages. Man behauptet zwar einen Unterſchied zwiſchen dem Rechtstitel zu Erwerbung einer Hypothek und einer Hypothek ſelbſt. — Zugegeben! — aber wie weit ſind ſie von einander entfernt? Sobald der Erwerbstitel in das Hypothekenbuch eingetragen iſt, wird er zur Hypothek, und dieſe Eintragung kann nach §. 12. geſchehen, ohne daß hierzu eine ausdrückliche Erklärung des Schuldners

nöthig wäre." — Er muſtert die Privilegien 1019). „Privileg des Staates wegen rückſtändiger Abgaben! — Mm. HH.! Sie finden den Staat ſchon am erſten Platze der Prioritätsordnung für zwei Jahre noch nach dem Jahre des Concursausbruches, alſo während dieſer Zeit den Hypotheken, und der Ehefrau vorgehend! Kann er noch mehr Sicherheit verlangen? — und ihm dennoch auch noch den Erwerbstitel zu einer Hypothek einräumen! — Dieß wird ſelbſt dem Schuldner nachtheilig, weil er den Staat für allzulange Geduld in Anſpruch nehmend zum nachläſſigen Zahler und der Abgaberückſtand zum Verzehrer des Gutswerthes wird" 1020).

„Hypothekenerwerbstitel des Staates auf die Güter ſeiner Beamten ohne Ausnahme. Eine neue, alle Principien der Rechtsgleichheit verletzende Erfindung! — Der Begüterte leiſtet Sicherheit, der Unbegüterte kann ſie nicht leiſten und iſt doch Beamter — der Geſetzvorſchlag verlangt Specialiſirung der Summen. Wie hoch iſt nun die Verantwortlichkeit eines Miniſters anzuſchlagen! — Wer kann fortan von einem Beamten ein Grundſtück kaufen und ſich auf ein ſolches Hypothek beſtellen laſſen, da der Staat Einſchreibung gegen ihn nehmen muß" 1021).

„Privileg des Staats, der Gemeinden und Privaten wegen Ausgleichung der Kriegskoſten und Kriegsſchulden — ganz neue Erfindung! die zu unzähligen Einſchreibungen führen kann! In jeder Gemeinde wird in Kriegszeiten Einer oder der Andere ſo ruinirt, daß er am Ende nicht mehr zahlen kann: ſollten deßhalb ſeine Güter hypothekariſch belaſtet werden! — Will man dem zu Grunde gegangenen Staatsbürger auch noch ſeinen Rechtscredit durch Beſtellung von" — — (waffne dich mit Odem, Proſper!) — „von Kriegsſchulden-Ausgleichungs-Grundpfand-Verſchreibungen!!! nehmen? — Die Erfindung dieſer Hypothek iſt originell. — Man kann Nichts Beſſeres thun, als ſie in ihrer Geburt erſticken laſſen" 1022)!

„Das Privileg der Stiftungen und Gemeinden auf die Güter ihrer Vermögensverwalter

maggelten, obwohl ich als Gegner aller unnöthigen Privilegien lieber die Stiftungen und Gemeinden verpflichtet wüßte, ſich Specialhypotheken oder Cautionen ſtellen zu laſſen" 1023).

„Das Privileg der Gutsherren zum Hypotheken-Erwerbstitel auf die Güter ihrer Verwalter oder Gutsrichter verletzt die verfaſſungsmäßig ausgeſprochene Gleichheit vor dem Geſetze. Dieſem Grundſatze gemäß müßte man dem Privaten auf die Güter ſeines Verwalters, dem Banquier auf die Güter ſeines Buchhalters ebenfalls eine geſetzliche Hypothek einräumen; der Adel wird ſo edel denken, ſolche Vorzüge nicht zu verlangen. Mein Antrag iſt: dieſe drei Nummern zu ſtreichen 1024). Der Geſetzentwurf verliert ſich in das Kleinliche, indem er der Brandverſicherungsanſtalt ein geſetzliches Hypothekenrecht wegen des jährlichen Verſicherungsbeitrages einräumt. Sollte das Haus abbrennen, ſo haftet der Werth der Aſche für ſolchen Rückſtand" 1025).

„Die geſetzliche Hypothek des Grundherrn oder Rentenbeſitzers für die Rückſtände auf unbewegliches Gut erzeigt dem Grundholden durch die Sicherung der Nachſicht keine Wohlthat, weil ſie ihn, in deren Gewißheit, nachläſſig macht; der Grundherr bedarf aber dieſes Vorzuges nicht, da ihn die Prioritätsordnung mit dreijährigem Rückſtande in die erſte Claſſe, folglich allen Hypotheken vorſetzt 1026). Die geſetzliche Hypothek der Pupillen, Curanden und Ehefrauen iſt um ſo mehr auch hier beizubehalten, je ſtiefmütterlicher ſie die Geſetzgebung behandelt, indem ſie dieſe ihre bisherigen Schützlinge in die vierte Prioritätsclaſſe und in gleiches Recht mit dem Wechſelgläubiger ſetzt" 1027).

„Das Privileg der Fabricanten, Großhändler, Bierbrauer und Wechſelgläubiger iſt ebenfalls eine neue Erfindung — Das Geſetz ſorgt für die Großjährigen, überläßt aber die Geſetzſchützlinge der Gefahr! — O! ihr arme Frauen! ihr verlaſſene Pupillen! ihr" (Rechtsunkundige und in Liebe und Nothwendigkeit Vertrauende) „ihr ſteht auf gleicher Linie mit dem Wechſelgläubiger, der

oft 10—15 Pct. dem Nothbedrängten abzieht, ſein Capital im Jahr zehnmal geltend macht, dem das Geſetz die ſtrengſte Execution, das Thurmrecht, gegen ſeinen Schuldner einräumt! — Euch! ihr Schützlinge" (Schutzbedürftige), „ſoll die ſtillſchweigende Generalhypothek genommen, dem Brauer, Fabricanten, Wechſelgläubiger aber ein neuer geſetzlicher Hypothekentitel eingeräumt werden" 1028)!

Das Reſultat unſeres Redners nimmt von den achtzehn Fällen nur drei (Nr. 10, 11 u. 18.) unbedingt, vier (Nr. 4, 12, 13 und 17.) bedingt und alle übrige gar nicht an 1029).

Nach einer Reihe weiterer ſachgemäßer, nur minder wichtiger Bemerkungen über das Einzelne des Geſetzes 1030) erklärt ſich der gegen Jedermann, alſo auch gegen den Fiscus gerechte Sprecher wider den unterſtützten Antrag, „den Staat die Koſten der neuen Hypothekenbücher tragen zu laſſen." — „Mit welchem Rechte 1031) will man dem Staate dieſe Ausgabe von wenigſtens 400,000 fl. zur Laſt ſetzen? Der Grundeigenthümer zahlt für den Schutz ſeiner Güter und den ruhigen Genuß ſeiner Früchte dem Staate ſechs Millonen Grundſteuer. Das Hypothekeninſtitut ſichert dem Capitaliſten das Capital und den ruhigen Genuß der Zinſen und er ſollte dafür Nichts leiſten? — Er! — der dem Staate, ſelbſt wenn er Millionär iſt, von ſeinem Gelde keine Abgabe gibt? — Nein! der Schweiß des Grundbeſitzers ſoll nicht auch noch dem Capitaliſten geopfert werden! Dieſer ſoll die Errichtung der Inſtitution durch Taxen zahlen. Ueberhaupt wird es kaum einige Kreuzer auf das Hundert betragen, da für alle beſtehende Hypotheken kein Stempel und keine Staatsabgabe gefordert werden kann. — Ich unterſtütze den Antrag, daß eine Taxordnung entworfen und eingeführt werde, deren Zweck keine Finanzquelle ſeyn ſoll" 1032).

„Man hat angetragen, der Staat ſolle vor Allem für die Verſehen der Hypothekenämter und deren Schadensfolgen haften. Nein! der Beamte ſoll Caution ſtellen: dem Betheiligten ſtehen die Regiſter offen und er kann durch deren

Einſicht ſich von der Richtigkeit der Einſchreibung überzeugen. Welche Verantwortlichkeit ſoll das Miniſterium übernehmen, welches dieſe Beamte vorſchlägt? — In ganz Frankreich und im Rheinkreiſe ſind dieſe Beamten zur Bürgſchaftsſtellung verbunden. Für beide Anträge" (dieſen und den wegen der Koſten der neuen Hypothekenbücher) „haben wir keine Poſitionen im Budget: es führt zu einer neuen Ungleichheit der Laſten. Auch der Rheinkreis müßte wieder zu einer Inſtitution beitragen, an der er keinen Theil nimmt" 1033).

„Man hat verlangt, das Hypothekenamt ſoll die Forderungen der Juden erſt liquidiren" (ehe ſie eingeſchrieben werden). „Nein! das Hypothekenamt iſt keine Stelle, die ſich auf Liquidationen und Rechtsſtreitigkeiten einlaſſen kann. Sie iſt rein adminiſtrativ! Welchen Verzug würde dieß im Geſchäfte veranlaſſen! welche Willkür den Beamten einräumen" 1034)!

„Ich unterſtütze den Antrag, daß die Stiftungscapitalien möchten zurückbezahlt werden, jedoch ohne Kränkung wohlerworbener Rechte: denn es fragt ſich, ob der Finanzminiſter nicht zuvor andere Verbindlichkeiten zu erfüllen hat? — Es wäre zu wünſchen, denn ich zweifle, ob ſich auf einmal durch Einführung des Hypothekengeſetzes alle Geldkaſten eröffnen werden, wie Abg. v. Weinbach" (ſehr ſanguiniſch, und wie der Erfolg zeigt, nur piissime desiderans, mein Freund!) „glaubt. So lang man in Staatspapieren 7—10 Pct. gewinnen kann, wird in dieſen Geſchäften das meiſte Geld circuliren" 1036).

Am Schluſſe der herrlichen Abſtimmung beſchwor der würdige Mann nochmals die Verſammlung dringend, „den Ehefrauen und Waiſen ihre ſtillſchweigende Generalhypothek, dieſen factiſch und von ſelbſt eintretenden Geſetzesſchutz zu laſſen" 1037).

„Beides — die Säule des Rechts und der weiſen Mäßigung Denkmal
„Stehen in deinem Bild, edler Beurtheiler! hier!"

Griechiſche Anthologie.

Abg. v. Heinitz nahm ſich ſehr richtig aus dem Lehensvertrage argumentirend (den der Finanzminiſter bei v. Bibra's Beantwortung außer Acht gelaſſen) der Rittergutsverhältniſſe an 1038). „Nur ungern ſpreche ich für eine Claſſe von Staatsbürgern, den Adel, allein," ſagte er mit zu bedenklicher Zurückhaltung, „da Recht Recht bleibt, wen es auch betreffe; aber hier thut es Noth: die Verarmung desſelben wird immer größer, er kann ſich nicht helfen, die geſetzlichen Hülfsmittel kann er nicht benützen, mit dem Rittergutsbeſitzer fallen auch ſeine zahlreichen Gläubiger, die ihm zum Theile unter den alten Verhältniſſen ihr Geld borgten" (daher jetzt die verminderten Einkünfte der auf den alten Werth gebauten Laſt nicht mehr gewachſen ſind). „Schon ſind ſeit kurzer Zeit nur allein in der Nähe von Hof vier Rittergüter in Sequeſter gerathen und darunter eines der größten und beſten; mehrere werden bald folgen. Ich berufe mich hier abermals auf das Zeugniß der aus jener Gegend hier anweſenden Abgeordneten" 1039).

Ob es dem Abg. Dorfner bei ſeiner Abſtimmung überzeugt oder ironiſch zu Muthe war, läßt ſich nicht wohl errathen: die Phyſiognomie des Erzeugniſſes iſt zwitterhaft 1040) Abg. Geier erfaßte die Sache aus dem ſtaatswirthſchaftlichen Geſichtspuncte 1041), vorderſamſt die Köſter'ſchen Anſichten wegen des Staatshypothekenrechtes für die Abgaben neu unterſtützend 1042), dann die Nationalcreditanſtat beleuchtend 1043), endlich auf den wichtigen Umſtand kommend, „daß nicht ſowohl der Geldmangel als der Verdienſt-" (Arbeits-) „und Abſatzmangel das Leiden Baierns und Teutſchlands begründe 1044). Die grenzenloſen Staatsanlehen und Papiergeſchäfte", ſagt er mit großer Wahrheit, „ſind die wahren Krankheiten der" (Staats-) „Geſellſchaft im neunzehnten Jahrhunderte. Gegen dieſe Uebel ſind alle Banken und Creditvereine keine befriedigende Hülfsmittel. Heben wir dieſe Uebel, dann wird ein gutes Hypothekengeſetz" (ein ganz vollkommenes wird die Welt nie erhalten) „im Vereine mit gleich guter Geſetzgebung und Juſtizpflege auch den letzten

der bisher todtliegenden Gulden in's Leben rufen und zum Ausleihen bringen."

Abg. Baumann rechtfertigte das Verfahren des Landgerichtes Eltmann, „welches er, ſelbſt betheiligt, genau kenne: bei Umſchreibung der General- in Specialhypotheken ſei nicht einmal von gütlichen Zureden, geſchweige von Zwang zu hören geweſen; die einzige Frage an die Gläubiger beſagte, ob man das Hypothekencapital heimbezahlt oder in Specialhypotheken umgeſchrieben haben wolle; dem Landgerichte ſeien zur Anlage nach der neuen Hypothekenordnung bereits viele Tauſende angeboten geweſen, da man früher kein Geld mehr in dieß Landgericht habe geben wollen" 1045).

Laß uns einige Momente bei den Aeußerungen des Abg. Weiß verweilen, mein Freund! — es wird dich, in ſofern du die Lage der Dinge im Vaterlande nach allen Richtungen überſehen willſt, nicht gereuen. Der brave Mann nahm von dem Antrage, durch die Schuldentilgungscaſſe einige Millionen an die Stiftungen abtragen und ſomit die Elemente zum alten Anleihverkehre zwiſchen ihnen und den Grundbeſitzern herankommen zu laſſen, den Anlaß, ſein altbaieriſches Herz auszuſchütten 1046). „Keine Nationalbank," ſagte er „keine Creditanſtalt wird ſich bilden und Geld ausleihen, bis ſichere Hypothek beſtellt iſt. Dieß erfordert noch mehrere Jahre. Es bleibt alſo Nichts übrig, als einige Millionen an die Stiftungen" (welche nach v. Aretin's Vortrage — dreißig Millionen an die Schuldentilgungscaſſe einſchicken mußten) „hinauszugeben und in Umlauf zu bringen." Nachdem er einen Blick auf die Entſtehung und urſprüngliche Verwaltung dieſer Stiftungen 1047), dann einen zweiten auf die Centraliſation und Adminiſtration derſelben geworfen 1048), zeigt er „wie in dieſer zweiten Periode nicht mehr wie in jener erſten dem armen Unterthan leicht möglich geweſen, in größter Noth 50—100 fl. Stiftungsanlehen zu erhalten. Die Herren ſcheuten die kleinen Schreibereien und gaben lieber das Geld zu großen Summen hinaus, verloren aber auch vielfältig Capitalien und Zinſen. Außerdem wurde das Stiftungsvermögen zu Befriedigung der dringendſten Bedürfniſſe

in Kriegszeiten verwendet 1049)! Stiftungsvermögen nicht allein, auch Kirchenſilber und Anderes mußten im Drange zum Bedarfe des Staates verwendet werden." (Wie, Proſper! trotz und bei der reichen Säculariſationsernte! Da darf es uns denn freilich nicht wundern, wenn der geheimnißvolle Vorhang über den Myſterien vor 1818 ſo feſt gehalten wird!) „Danken wir unſerem Gott, daß unſere Voraltern einen ſolchen Nationalſchatz ſammelten: ohne ihn wäre unſere Nationalſchuld, mit hohen Zinſen belaſtet, noch größer und für die Nation unerſchwinglich geworden. Auch dem Schuldentilgungsfonds leiſtete dieß Vermögen gute Dienſte 1050). Hierdurch wurde eines Theils der Nationalcredit befeſtigt und der Staatscredit hergeſtellt. Die Nation hat Anſpruch auf das Stiftungsvermögen 1051). Wird ſolches wieder zu Unterſtützungsdarlehen in der Nation verwandelt, ſo wird dem Bedrängten geholfen, das Vertrauen hergeſtellt, der Geiſt wohlthätiger Stiftung neu geweckt. Aus dem Stiftungsvermögen läßt ſich die rechte Nationalbank bilden, die ohne viele Actien bald in's Leben treten und in jeder Pfarre, wo man Bedürfniß und Würdigkeit kennt, nicht bloß in den großen Städten wirkſam ſeyn wird. Die Schuldentilgungsanſtalt kann durch dieſe Herausgabe des Stiftungsvermögens 1052) nicht in Verlegenheit kommen, da ſie in außerordentlichem Maße den Credit hat, welcher dem Staatsbürger fehlt. Alles ſtrömt wirklich noch von der Ferne des Landes in die Schuldentilgungscaſſe und ſo wird dieſem Lande noch die letzte Hülfsquelle verſtopft" (weil, Proſper! weil, wie ich dir ſchon früher zeigte, die Schuldentilgungsanſtalt eigentlich eine wahre Bank zum Behufe der Schuldverlängerung iſt). „Bilden wir nach dieſer Weiſe eine Nationalbank, ſo fallen für die Kammer viele Arbeiten und Discuſſionen über dieſe Letztere hinweg; wir kommen früher nach Hauſe und bringen für unſere Landsleute erfreuliche Reſultate mit" 1053).

So angemeſſen, gründlich und ſchlicht ſprach der Poſthalter von Fürſtenfeldbrück 1054), mein Freund!

Laſſe man nur durch zweckmäßige, volle und wahrhaft gedeihliche Vollziehung der Gemeinde-Ordnung und durch dieſelbe Einführung der Landräthe unſere Nationalintelligenz Luft und Selbſtvertrauen gewinnen, ſo wird es ihr an Geſchick ſo wenig gebrechen, als an Licht! Der Rheinländer war 1792 ein Beamtenknecht, wie es der diesſeitige Baier im Durchſchnitte noch iſt und bleiben wird, trotz allem legislativen Papyrus, ſo lange dem Kopfe der Verfaſſung der Körper und die Gliedmaßen organiſcher Inſtitutionen fehlen! Wandere aber jetzt hin, Proſper! in die Lande des linken Rheinufers und beſchaue dir ihre Bewohner, wie du ſie ſchon 1819 und 1809 beſchauen und finden konnteſt! und ſage mir dann, welche tüchtige, praktiſch freie und geſetzſinnige Menſchen du fandeſt!

„Und da, wo die Herzen weit ſind,
„Da iſt das Haus nicht zu eng.“

Göthe.

Sollte das Verbot des Leſens oder vielmehr des Ableſens der Reden nicht auch ſeinen vielleicht dem Concipienten ſelbſt unbewußten Grund in der ſtillen Beſorgniß vor jenem Geiſte gehabt haben, welchen nur die Finſterlinge als einen finſtern und die Oligarchen als einen jakobiniſchen geblendet oder blendend ausſchreien, die Kinder des Lichtes aber als den edlen Geiſt geſetzlicher Oeffentlichkeit und würdigen Freiſinnes begrüßen und lieben und achten und, wo er noch mangelt, erſehnen! Dachte man vielleicht auf ſolche Weiſe das Reden zu erſchweren, ſo wie man durch die Feſſelung der Wählbarkeit an Schollen und Gewerb das ganze Reich der ſich ſelbſt ernährenden, vom metalliſchen wie vom geiſtigen Capital lebenden Intelligenz, namentlich die Rechtsanwälte, Aerzte, Gelehrte und Rentirer von der Wahlliſte abgeſchnitten hatte?

Du wirſt den Uebergang von meinen vorletzten zu dieſen meinen letzten Ideen ſo natürlich finden, Freund! als den weiteren von ſolchen zu meinen eben nächſten: nämlich zu der Berührung einer neuen Fehde über das Sprechleſen (nach der Analogie von Wallfahren gebildet). Abg. v. Wankel war in ſeiner Platzäußerung begriffen, als ihn

1055) der Präſident unterbrach, „ich bitte nicht zu leſen!“ v. Wankel bezog ſich auf „das, was Andere vor ihm gethan“ 1056), er hatte nur kurze Zeit fortgefahren als derſelbe Abg. Jacobi, der ſchon früher den Amtsgenoſſen Adolai wegen „leſender Geſetzwidrigkeit“ gerügt 1057), mit Feuereifer der Formenbegeiſterung rief: „Conſtitution! Die Conſtitution verbietet das Leſen!“ 1058) — ein Aus- und Zuruf, der in ſeiner Unbeſtimmtheit ſehr gefährliche Folgen für die Literatur haben konnte, wenn etwa aus dieſem Capitolsrufe ein Nachtheil für die Lectüre hergeleitet werden wollte. Ein neuer Beweis, Proſper! wie ſehr auch der würdigſte Patriot auf ſeiner Hut ſeyn muß, da auf ſeinem hohen Standpuncte (ich meine nämlich, wenn dickbeſagter Patriot zugleich Mitglied der hohen Kammer iſt) jede Sylbe bedenklich und jeder Laut zur halben Auctorität wird: Abg. v. Wankel verſuchte auch wirklich noch einmal ſeine Berufung auf die ſtrafbaren Präjudicien (des klugen Rheinländers und der weiſen Augsburgers) geltend zu machen. Doch vergeblich! Sein Gegner erhob ſich als Cicero gegen den Catilina. (Freilich hatte Catilina Wankel Etwas von „Rügen Solcher gemunkelt, die aus eigener Unkunde nicht im Falle ſeien, eine geſchriebene Arbeit zu leſen.“) Rem alio tangendo rief ihm Cicero-Jacobi zu: „Es iſt hier nicht die Rede von nicht leſen können, wir Alle können eben ſo gut leſen wie Sie, aber es iſt die Rede davon, daß Alle, die geſprochen haben, ihre Reden nicht geleſen haben.“ (Der Interpellator hatte mit dem Beiſpielchen gepredigt.) „Uebrigens werden Sie ſich dabei beſcheiden, daß der jetzige Berathungsgegenſtand mehr für die Gelehrten als für uns Nichteingeweihte“ (o heilige Macht des Gewiſſens!) „zur Discuſſion geeignet iſt (?). Auf dieſe können wir Stundenlang hören und das wollen wir auch“ (patriotiſche Selbſtverleugnung!), „weil es zu unſerer Belehrung dient, aber daß unberufene Redner die Zeit nicht unnütz mit Bemerkungen verſchwenden, die nicht zum Zwecke führen, dieß muß ich mir ſehr verbitten!“ 1059)

Der Präſident ſchien nicht zu bemerken, daß Cicero in ſeinem conſtitutionellen Raptus außer ſein Concept gerieth

und aus Eifer den verfaſſungswidrigen Zwirn mit dem verfaſſungsmäßigen zugleich einfädelte. §. 21. II. Abſ. II. Tit. X. Edictes ſchien hier ſo ſichtbar aus der Nadelbüchſe zu fallen, daß Abg. v. Köſter für nöthig hielt (und ſehr mit Recht), die dießmalige, bei ſonſtigem Edictsrigorismus unerklärliche Präſidialnachſicht aufzurufen (in derſelben Sitzung noch wurde der ſtrengſte Präſidialſcepter gegen Abg. v. Hornthal geſchwungen, als ſei hier nicht Ajax, ſondern Therſites dem Agamemnon gegenüber 1060) und zu bitten, daß ſie keinen zweiten Präſidenten aufkommen laſſe 1061). „Ich habe bloß in Anregung gebracht, was die Conſtituiton fordert, und das zu bemerken habe ich das Recht!" erwiederte der Präſidialcoadjutor 1062) im Jaſte ſeiner Conſtitutionsbeſeelung und Leſeſcheu dem Denker, ſeiner eigenen Irrfahrt in Sache und Form vergeſſend, noch ehe der erſte Präſident ſelbſt zu erwiedern beſchloß, und dieſer begnügte ſich zu ſagen, „das habe er auch ausgeſprochen, das Nämliche erklärt" (??) „und werde ſich feſt daran halten" (er werde feſt darauf halten?), „daß Nichts mehr geleſen" (von Sprechern a b g e l e ſ e n) 1063) „werde." — Damit war die Sache abgethan und die Paſtoralpredigt, die derbe! und einigermaßen Controverspredigt für die „ungeweihten Ohren" blieb bei Kräften!

„Kein Stündchen ſchleiche dir vergebens,
„Benutze, was dir widerfahren;
„Verdruß iſt auch ein Theil des Lebens,
„Den ſollen die Xenien bewahren."

Göthe.

Mit gewöhnlicher Ausführlichkeit trug das Häcker'ſche Schlußvotum der b e r e i t s 66 S e i t e n einnehmenden Bühnenrede desſelben Mitgliedes n o ch 14 d e r g l e i ch e n S e i t e n k u r z e r Aeußerung vom Platze nach 1064). Dann recapitulirte v. Aretin als Ausſchußredner die Erörterung 1065), bei welcher wiederholenden und widerlegenden Beleuchtung ich höchſt ungerne die Erwähnung der Köſter'ſchen Bemerkungen vermiſſe. Den Beſchluß der wahrhaft überſtrömenden Berathung machte dann endlich der Regierungs-Redner, Staatsrath v. Gönner 1066) (55 P r o t o k o l l ſ e i-

ten !!!), ſein Werk nochmals ausführlichſt und mit einer Vaterliebe vertheidigend, die ihm ſogar „ein von allen Geſetzgebungen und Rechtsbüchern ſeit und mit den Römern aufgeſtelltes Rechtsprincip“ ohne Weiteres „unter die Verirrungen des menſchlichen Verſtandes verweiſen ließ“ 1066)!

Genug! — rufſt du — und ich rufe mit. — Wann werden wir Teutſche einmal kurz zu ſeyn lernen? — fragſt du und ich antworte: dann, wann die fromme teutſche Nation

„Sich nicht erſt recht erhaben fühlt,
„Wenn all ihr Würdiges iſt verſpielt.“

Göthe.

Ein und ſechzigſter Brief.

Den 21. Sept. 1829.

Die Abſtimmung über das ſo vielſeitig beſprochene Geſetz ging ohne Schwierigkeit vor ſich 1067); die nicht einſtimmende Minorität zeigte ſich ſelten beträchtlich, einigemal aber erhob ſich auch die Mehrheit bedeutend abändernd gegen den Entwurf. So wurden von den achtzehn Nummern des §. 12., welche Abg. Köſter ſo trefflich beleuchtet hatte, Nr. 2. 3. 5. 6. 7. 14. 15. und 16. als Rechtstitel zu Eintragung einer Hypothek geſtrichen 1068). Allein die von ihm ſo bündig vertheidigten ſtillſchweigenden Hypotheken der Frauen, Mündel, Gutsverkäufer und Miterben unterlagen; ſonderbar genug entſchieden 99 Stimmen gegen 5 den allgemeinen Grundſatz des Aufhörens der ſtillſchweigenden Generalhypotheken überhaupt, während nur 91 gegen 13 die Beibehaltung der weiblichen und minderjährigen, und 96 gegen 8 die der Gutsverkäufer und Miterben verneinten. Der Beſchluß ſelbſt erfüllt einen nicht kleineren Raum als zwölf Protokollſeiten 1069). Dafür zeigt dir aber die Abſtimmung auch nicht weniger als 134 Fragen 1070) nach, und die Berichtigung dieſes Füllhornes von??? (bei welchem uns Alles, nur die Annona nicht, einfällt) koſtete den größten Theil 1071) der XXIII. Sitzung.

Welch ein Luxus von Zeitverbrauch! Lieber, liebſter Freund! laß uns hoffen und — ſtreben, daß ein bisher verkanntes Bedürfniß der Wortentſagung und Redeerkräftigung recht tief gefühlt, recht bald befriedigt, recht anhaltend in dem Reiche der Anwendung und Verſuchung zum Gegentheile behauptet werde! Komm zu uns und leuchte uns mit Rath und That vor! du Kenner der claſſiſch-parlamentariſchen Erde!

In der XXVIII. Sitzung erſchien der angekündigte Vortrag des I. Ausſchuſſes über das Verhältniß des Rheinkreiſes zu der neuen Hypothekenordnung 1072). Dießmal zeichnete ſich die Kürze des Verfahrens aus, denn der Vortrag enthielt nur die Erwähnung der Frage und den Beſchluß des Ausſchuſſes, „daß die Kammer unverzüglich auf einen Geſetzentwurf über die Abänderung des Hypothekenweſens im Rheinkreiſe antragen möge“ 1073).

Wir würden nun wohl Beide auch dieſe Kürze übertrieben finden, Proſper, wäre nicht von dem Referenten wenigſtens der factiſche Theil dem Ausſchuſſe vorgelegt und von dieſem alſo mit dem Vortrage an die Kammer gebracht worden.

Der Referent, Abg. Kurz, auch dießmal im Namen ominos, wie immer durch ſein geiſtiges Omen denk- und dankwürdig, bemerkte nämlich (— was er als Mitglied der Rheinkreisregierung ſehr gut konnte) 1074), „das Juſtizminiſterium habe bereits im September 1818 dieſer Regierung und dem Appellationsgerichte desſelben Kreiſes aufgetragen, die Geſetzgebung über das Hypothekenweſen, wie ſie im Kreiſe beſtehe, zuſammenzuſtellen, die Gebrechen derſelben erſchöpfend anzugeben, Vorſchläge zu deren Abhülfe zu machen und“ (bemerke wohl, Proſper!) „ihre Anſichten zur“ (? über) „allgemeinen Geſetzgebung in dieſer Materie für das ganze Königreich vorzulegen. Zufolge dieſes Auftrages hätten beide Stellen im Weſentlichen berichtet: daß dem im Rheinkreiſe beſtehenden Hypothekenſyſtem manche Vorwürfe gemacht, jedoch zum größten Theile ungegründet ſeien. Das Hypothekengeſetz im Ganzen ſei gut und eine totale Reform desſelben weder nöthig noch wünſchens-

werth, weil dadurch ſtörend auf die übrigen Zweige der Geſetzgebung im Rheinkreiſe gewirkt werde. Allerdings ſei es mit einigen Gebrechen und Unvollkommenheiten behaftet, welche dem Privatcredit die größten Wunden ſchlügen, und daher eine Verbeſſerung dieſer einzelnen Mängel für das Gemeinwohl ſo ſehr zu wünſchen, als nach ihren Vorſchlägen nicht ſchwer zu bewerkſtelligen. Als dieſe Mängel nannten die Behörden fehlerhafte Form und Einrichtung der Hypothekenregiſter, gänzlichen Mangel eines Realhypothekenbuches, zu große Amtsbezirke der Hypothekenämter, deren auf eine Kreisbevölkerung von 429,000 Seelen nur vier beſtänden, gänzlichen Mangel an Publicität für die ſtillſchweigenden Hypotheken der Minderjährigen und Interdicirten und den weiteren für jeden Darleiher und Gutserwerber ſo gefährlichen Mangel einer geſetzlichen Maßregel, durch welche er ſich die feſte Ueberzeugung verſchaffen könne, daß das zu verhypothecirende oder zu verkaufende Gut das wirkliche Eigenthum des Hypothek- oder Kaufanbietenden ſei."

„Zu Hebung dieſer Gebrechen ſei nur ein Geſetzentwurf nöthig, folglich die Kammer zu veranlaſſen, ſolchen zu erbitten."

Kein Redner hatte ſich für die Bühne einſchreiben laſſen, als die Sache zur Berathung kam 1075).

Präſ. v. Seuffert 1076) fand „den Ausſchlußbeſchluß ſehr ſachgemäß und unterſchied nur einen Wechſelfall in der Form des Antrages, je nachdem ein ſolcher Geſetzentwurf von dem Juſtizminiſter ſchon zugeſagt oder angekündigt ſei oder nicht." Abg. Sturz ſchickte die Bemerkung voraus, „daß die Sache wohl nicht ſo dringlich ſeyn könne, weil außerdem ſeit der erſten Anregung nicht zwei Ständeverſammlungen ohne wirklichen Geſetzvorſchlag geblieben wären 1077). Die Veränderungen, von welchen hier die Frage, ſeien überdieß mit umſtändlichen lange dauernden Operationen verbunden und dennoch ungewiß, ob in ihnen das künftige allgemeine Civilgeſetzbuch nicht wieder eine Abänderung mache" 1078). Die erwähnten Mängel nun näher beleuchtend bemerkte er weiter, „daß die Form der Hypothekenbücher im

Rheinkreiſe nicht fehlerhaft ſei: ſie ſeien allerdings dem Eigenthume fremd, hätten aber urſprünglich nicht anders ſeyn können, als ſie noch jetzt ſeien, und gäbe man, wie doch nicht unterbleiben könne, die Perſon des Schuldners an, ſo finde man die von ihm verſetzten einzelnen Stücke mit der größten Genauigkeit. Sehe man ſich ferner, wie natürlich, in Betracht der Eigenthumstitel vor, ſo wiſſe er nicht, daß irgendwo ein bedeutender Anſtand vorgelegen. Im Allgemeinen ſchreibe daſiges Hypothekengeſetz keine Form der Hypothekenbücher vor und er wiſſe alſo nicht, ob nicht hier die Regierung, wenn ſie es für nöthig erachte, ohne Geſetz einſchreiten könne. So viel ſei gewiß, daß bei Einführung des Hypothekengeſetzes die Formularien der Bücher von dem Finanzminiſter, wahrſcheinlich nach Benehmen mit dem Juſtizminiſter ausgegeben worden 1079). Die Hypothekenbewahrung des Rheinkreiſes ſei von dem altbaieriſchen Hypothekenamte zwar verſchieden. In dem Rheinkreiſe würden die Hypotheken durch den notoriſchen öffentlichen Act beſtellt. Die Hypothekenbewahrung habe weiter Nichts zu thun, als dieſen Act ſich vorlegen zu laſſen und auf die geſetzlich beſtimmte Weiſe in die Regiſter einzutragen. Dieſer Eintrag geſchehe ohne die Schuldner; der Gläubiger könne ſelbſt kommen oder Jemand abordnen; die entfernteſten Dörfer, in welchen eben keine Capitaliſten wohnten, ſeien ſelten mehr als 7 bis 8 Stunden von dem Sitze des Gerichtes — zugleich der Sitz der Hypothekenbewahrung — entlegen. Diejenigen, welche hier eine Veränderung wünſchten, ſchienen über den Grad derſelben noch nicht einig; ihm ſei kein weſentlicher Nachtheil der jetzigen Lage der Dinge bekannt 1080). Die geſetzlichen ſtillſchweigenden Hypotheken der Minderjährigen auf dem Vermögen ihrer Vormünder beſtänden noch, doch liege nirgends Etwas Geſetzliches vor, aus dem alsbald zu entnehmen ſei, ob und welche Vormundſchaften der Schuldner habe. In ſeiner Umgebung ſei jedoch keine Hypothek ohne Beilegung des friedensgerichtlichen Zeugniſſes gemacht worden, und in kleinen Ortſchaften müßte wohl jeder Nachbar hierüber noch beſſer und leichter Auskunft geben ſelbſt als das Friedensgericht" 1081).

Gegen dieſe Beauſtandung der Abänderungs-Nothwendigkeit führte Abg. Kurz an: „Kein Hypothekenbewahrer vermöge jetzt einen Auszug auf ein beſtimmt angegebenes Grundſtück aus ſeinem Hypothekenbuche zu machen. Dennoch ſei ſchneller Ausweis über ein Immobile Abſicht und Zweck der öffentlichen Hypothekenbücher. — Allerdings würden die Obligationen von dem Notar gefertigt. Allein wenn gleich perſönliche Erſcheinung bei'm Eintrag nicht erfordert werde, ſo ſei dennoch nach einer Entſcheidung des" (kaiſerlichen) „Staatsrathes hierbei die größte Vorſicht nöthig, um bei dieſem Eintrage Nichts zu verſehen, und ein ſolches Verſehen gereiche dem Gläubiger zum größten Nachtheile. Eine ſieben bis achtſtündige Entfernung ſei daher gewiß läſtig — um ſo läſtiger, da ſie den Geſchäftsgang aufhalte, erſchwere und durch die Verzögerung das Zuvorkommen eines anderen Gläubigers im Hypothekarrange herbeiführen könne. — Sechzehn Jahre ſei er ſelbſt Notar geweſen und habe trotz aller Mühe nie erfahren können, ob Jemand eine vormundſchaftliche Verwaltung habe oder nicht" 1082). „Die großen Vorzüge der Rheinkreis-Verfaſſung — Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege, Trennung der Juſtiz und Polizei, des Richteramtes von dem Notariate oder der ſtrittigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit" (und, laß mich hinzuſetzen, Proſper! der Hypothekenbewahrung von dem Richteramte wie von der Verwaltung), „das ſeien Grundzüge, die der Rheinkreis" (und jeder andere Kreis! in jedem anderen civiliſirten Lande) „nie ohne die größten Nachtheile entbehren könne", ſagte Abg. v. Cloſen 1083). „Allein zu viele, keineswegs zum Weſen der Geſetzgebung gehörende Förmlichkeiten ſeien vorgeſchrieben. Er trage daher auf Bitte an den Thron um Reviſion des ganzen Procedurcodex an."

„Nach unſerer Staatsverfaſſung", nahm Abg. Köſter das Wort 1084), „können auch Wünſche, welche die Nation durch ihre Abgeordneten ausſpricht, in vorgeſchriebener Form vor den Thron gebracht werden. Ich bin daher auch der Meinung des zweiten Hrn. Präſidenten, von dieſer Form nicht abzugehen, daher nicht mit dem Juſtizminiſterium zu

communiciren; ſchneller würden wir durch einen von der Regierung vorgelegten Verbeſſerungsvorſchlag zum Zwecke gelangen. — Ueber die Sache ſelbſt kann ich mit Abg. Sturz nicht ganz einverſtanden ſeyn. Derſelbe als älterer Geſchäftsmann und eine höhere Stelle bekleidend mag andere Anſichten haben, als ich unten im Thale und in täglicher Berührung mit dem Volke“ (als ſelbſt Notar) „ſtehend.“

„Die Form des Hypothekenbuches iſt nicht in dem Hypothekengeſetze vorgeſchrieben, ſondern wurde durch die Direction der Regiſtergebühren als eine reglementariſche Verfügung eingeführt“ (daher alſo ihr vorhin vernommener Urſprung vom Finanzminiſterium!). „So lange der Cadaſter im Rheinkreiſe nicht hergeſtellt iſt, kann auch kein Realhypothekenbuch hergeſtellt werden, weil der Sicherheit wegen die Güter nur unter einer beſtimmten Beſchreibung d. i. mit Bezeichnung der Section und der Nummer eingetragen ſeyn müſſen. Daher gibt der Hypothekenbewahrer im Rheinkreiſe keinen Auszug in Beziehung auf ein bezeichnetes Object, ſondern gegen die Perſon, welcher das Gut angehört, ſo daß mehrere mit gleichen Vor- und Zunamen im Auszuge erſcheinen können und der Beurtheilung des Auszug-Erwirkers die Ausſcheidung der Perſönlichkeit überlaſſen bleibt. Dieſes iſt ein Mangel, dem nur durch Errichtung eines Realhypothekenbuches abgeholfen werden kann 1085). Die Ausdehnung der Hypothekenämter iſt allerdings zu groß. Ein Bezirk von mehr als 100,000 Seelen, deſſen Gemeinden zum Theil ſechs bis ſieben Stunden vom Sitze des Hypothekenbewahrers entfernt liegen, iſt zu groß — zu koſtbar die Bewegung der Parteien, zu überladen die Thätigkeit der Beamten, zu gefährdet die Sicherheit der Intereſſenten, da ſelten ein Beamter die verhältnißmäßige Caution ſtellen kann. Sie beſteht zwar in 20,000 fl., aber dieſe Sicherheit reicht nicht zu. Würde man in jedem Canton nach dem Gutachten der Behörde eine Hypothekenbewahrung aufſtellen, ſo wäre dieß ein weſentlicher Gewinn. Vor dreißig Jahren geſchahen die Einſchreibungen in den Gemeinden; der Gemeindevorſtand war auch Hypothekenbeamter; dieſe Einrichtung könnte vielleicht wieder getroffen wer-

den. Sie würde viel zur Sicherheit der Parteien und zur Koſtenverminderung beitragen. Auch würde der Betrug doppelter Verpfändung verhindert, der durch die Trennung der Hypothekenfertigung von der Hypothekenbewahrung ohnehin erleichtert wird" 1086).

„In Beziehung auf den Mangel der Publicität der Minderjährigenhypothek müßte es, will man anders das beſtehende Geſetz abändern, den Friedensgerichten zur Amtspflicht gemacht werden, die Einſchreibungen gegen die Vormünder zu beſorgen; jedoch dürfte der Unterlaſſungsfall den Minderjährigen nicht präjudiciren. Wenn ich nicht irre, ſo beſteht eine Verordnung, daß in den Amtsſtuben der Friedensrichter durch Tabellen die ernannten Vormünder bekannt gemacht werden ſollen: dieſes ſichert die Kunde des Publicums 1087). Bei der Ueberſchreibung des Eigenthumes, einer mehr fiscaliſchen als Eigenthum ſichernden Maßregel, werden 1½ Pct. des Kaufpreiſes bezogen. Nach unſeren Geſetzen geht das Eigenthum ſchon durch Kauf ohne Ueberſchreibung über; der Mangel dieſer Förmlichkeit kann nur in Beziehung auf Dritte vorgeſchützt werden. Es beſteht deßfalls noch Zwiſt unter den franzöſiſchen Rechtsgelehrten. Ich ſchlage vor, die Ueberſchreibung dem Ortsvorſtande zu übertragen und dieſelbe durch Eintragung in das ſchon beſtehende Güterwechſelbuch unter Aufhebung der läſtigen Gebühren öffentlich zu machen. Es iſt rein unmöglich, daß in einer Provinz, wo das Grundeigenthum walzend iſt, wo 1000 Morgen Landes oft aus 1800 Parcellen beſtehen, wo das Eigenthum ſo oft aus einer Hand in die andere geht, alle Ueberſchreibungen von einem und demſelben Hypotheken-Amte beſorgt werden können, und ſelten läßt Jemand überſchreiben, weil man die Koſten ſcheut" 1088).

„Zu den vorgeſchlagenen vier Verbeſſerungen unſeres Hypothekengeſetzes", ſchloß Abg. Köſter 1089), „möchte ich eine fünfte fügen: — Verantwortlichkeit des Hypothekenamtes für die Richtigkeit der Hypothekenzettel" (bordereaux). „Dieſe müſſen in doppelter Ausfertigung mit dem Hypothekentitel vorgelegt werden, und enthalten einen kurzen Auszug der weſentlichſten Theile desſelben.

Wir hatten den Fall, daß ein ſolches Bordereau in Beziehung auf den Wohnort des Schuldners nicht mit dem Titel gleichförmig war. Die Einſchreibung erfolgte nach der Beſtimmung des unrichtigen Zettels, obgleich der Titel beilag; ſpäter veräußerte der Schuldner die Güter; der Käufer fand im Hypothekenbuche keine Einſchreibung, weil der Schuldner mit einem anderen Wohnorte eingetragen war, und leiſtete die Zahlung" (des Kaufgeldes). „Später wurden die Güter vom Hypothekengläubiger angegriffen und verſteigert. Es entſtand ein Proceß; die Schuld lag auf der unrichtigen Einſchreibung, der Käufer verfolgte den Hypothekenbewahrer und dieſer wurde in zwei Inſtanzen frei geſprochen, weil er dafür nicht verantwortlich ſei." (Der Redner führt noch ein wichtigeres Beiſpiel an, das ich übergehe.) „Ich ſtelle daher den Antrag, dem Hypothekenbewahrer dieſe Verantwortlichkeit für Richtigkeit und Gleichförmigkeit der Hypothekenzettel mit dem Hypothekentitel und für die richtige Einſchreibung aufzulegen 1090). Auch unterſtütze ich den Antrag auf künftige Reviſion der rheiniſchen Gerichtsordnung" (Proceßcodex) 1091).

Abg. Geier bekannte aufrichtig 1092): „daß er ſich in einer ſehr unbefriedigten Lage befinde, ſo oft von ſpeciellen Anträgen und Intereſſen des Rheinkreiſes die Rede ſei. Der Rheinkreis", ſagte er, „erſcheint überall wie eine ſchwimmende Inſel" (wie eine Inſel allerdings! aber durch ſeine Schuld? und hat man es noch je der borromäiſchen Iſola bella zum Vorwurfe gemacht, daß ſie eine I ſ o l a?), „von welcher noch ungewiß iſt, an welches feſte Land ſie von den Wogen der Zeit getrieben werde." (Dieſe Lage iſt gewiß für den Rheinkreis ſelbſt am wenigſten befriedigend und hätte die höhere Politik ſich wirklich auf den höchſten Standpunct erhebend die vier ehemals franzöſiſchen Rheindepartements in einen feſten Uferſtaat und transrhenaniſchen Wall verwandelt, ſo war dieß herrliche, geiſtes- und inſtitutionseinige Land weder den Wogen, noch dem Räthſel des feſten Landes überlaſſen.) „In dieſer Zwiſchenzeit" (ein — um mich des gelindeſten Ausdruckes zu bedienen — höchſt heterodoxer Ausdruck in dem Munde eines Abgeordneten, welcher dieſelbe Conſtitution beſchworen hat, die den Rheinkreis als Beſtand-

theil Baierns und den Complex Baierns als einen ſouverainen monarchiſchen Staat erklärt 1093), „in dieſer Zwiſchenzeit will der Rheinkreis durchaus unzugänglich für alle Inſtitutionen des Königr. Baierns bleiben“ (weil ihm die ſeinigen vom Königsworte gewährleiſtet ſind, wo ſie weſentlich mit dem weſentlich verſchiedenen nunmehrigen Urzuſtande des daſigen Landes zuſammenhängen! Uebrigens beweist die eben vorliegende Verhandlung gewiß die Empfänglichkeit des Rheinkreiſes für alle mit jener Bedingniß verträgliche Verbeſſerungen!), „während er an der ſo nothwendigen Fortbildung der Inſtitutionen Frankreichs“ (dieſer pſeudoteutſchthümliche Ausdruck iſt wohl hier nicht mit vollem Bürgerrechte erſchienen! Frankreichs Inſtitutionen bedürfen eigentlich keiner Fortbildung — möchten ſie nur nicht verbildet und dafür von der ihnen früher und ſpäter ſchon beigebrachten Verbildung befreit werden!), „von welchen er ſeine dermalige Verfaſſung erhalten hat, keinen Antheil mehr nehmen kann: daher kommt ein Stillſtand in der Geſetzgebung“ (das große Unglück! wären wir dießſeits nur einmal dazu gelangt! wo die Praxis gut iſt, bleibt die Theorie am beſten auf der Katheder) „und gerade darum müſſen die Gebrechen ſeiner“ (in ſeinen!) „bisherigen“ (welcher Organiſationsſchieler!) „Inſtitutionen um ſo fühlbarer werden. In dieſer Noth“ (? dieſe Noth iſt ſo groß eben nicht!) „rufen nun die Bewohner des Rheinkreiſes um Abhülfe bei der Regierung in Baiern“ (ſollen ſie etwa die Fehler gerne behalten? und wie paßt denn dieſe Schilderung der Nothrufe zu der oben gerügten durchaus abſichtlichen Unzugänglichkeit? Ja! in der That, es iſt eine eben ſo ſchöne Sache um das Gedächtniß als die Logik!). „Dieſe Abhülfe ſoll aber nicht im baieriſchen Sinne, ſondern im Geiſte des Rheinkreiſes geſchehen!“ (Was iſt da zu verwundern? Eben ſo hätte ſich der Bär in der Fabel verwundern müſſen, wenn der noch nicht auf der Stelle todte Einſiedler gegen das Simultaneum des Erſchlagens der Fliege und des Erſchlagens ſeines Schädels reclamirt hätte.) „Während der Rheinkreis überall die Heiligkeit ſeiner Inſtitutionen und das Verhältniß zu ſeinen

Nachbarſtaaten berückſichtigt" (jedem Kreiſe nicht nur erlaubt, ſondern Pflicht, wenn er nicht bloß durch Tinte regiert wird!) „und eben darum" (? der Himmel weiß, wie das eben darum hier herein ſpringt!) „an den baieriſchen Inſtitutionen keinen Theil haben will (???), ſehen wir ihn deſſen ungeachtet über alle politiſche Verhältniſſe der anderen ſieben Kreiſe Baierns nach ſeinen Anſichten urtheilen" (ſollen etwa ſeine Abgeordneten, denn nur von ihnen und nicht von dem Kreiſe kann hier die Rede ſeyn! als ſtumme Perſonen in der Kammer, wohin ſie König und Verfaſſung beriefen, ſchlummern?), „obgleich keiner auf dem rechten Rheinufer ſeine Landes-Eigenthümlichkeiten und die Verhältniſſe zu ſeinen Nachbarſtaaten ſo ſehr berückſichtigen muß, als der Rheinkreis gegen ſeinen großen Nachbar Frankreich." (Würde denn nicht die Mehrheit von ſieben diesſeitigen Kreiſen die allenfallſigen Irrthümer der rheiniſchen Minorität leicht überſtimmen? Wird vernünftigen cisrhenaniſchen Baiern nicht die vernünftige und eben ihrer eigenen abgeſchloſſenen Lage wegen unbefangene Anſicht ihrer transrhenaniſchen Mitbürger willkommen ſeyn? Und gibt der Tadler hier nicht das Particularintereſſe der beiden Abtheilungen ſelbſt zu? Nennt er nicht ſelbſt den großen Nachbar?) „Eben jetzt verlangt der Rheinkreis baldmöglichſt einen Geſetzesvorſchlag zur Beſeitigung der in ſeinem Hypothekengeſetze beſtehenden Gebrechen und Unvollkommenheiten, nachdem derſelbe ſich feierlich gegen die Annahme des erſt im Laufe dieſer Verſammlung berathenen Hypothekengeſetzes für das Königr. Baiern verwahrt hat." (Hat denn der Votant — abgeſehen von dieſem neuen Beweiſe der überrheiniſchen Unzugänglichkeit und Nichtfortbildung — hat er denn den Verhandlungen über das Hypothekengeſetz für das Königr. Baiern in der That beigewohnt? hat er irgend eine Verwahrung der Art, wie er ſie anführt, hören können? — hat er nicht vielmehr die ganz beſcheidene Frage eines Rheinabgeordneten: „ob dieß Geſetz auch für den Rheinkreis beſtimmt ſei" — verbunden mit der Aufforderung des Regierungscommiſſärs: „die Rhein-

kreisanträge an die Regierung zu bringen" — hat er dieß Alles nicht wenigſtens hören können?) „Die K. d. Abgeordneten" (wir nahen der Krone des Ariſtoteliſchen Vortrages und ich höre dich von deiner auch nicht ſchwimmenden Inſel dein Gott Dank! herüber flüſtern) „hat ſich bei der Berathung dieſes Hypothekengeſetzes von den vielen und großen Schwierigkeiten ſeiner Anwendung auf die ſieben Kreiſe des Reiches, mit deren allgemeinen und individuellen Verhältniſſen ſie doch vertraut iſt, überzeugt; wie viel ſchwerer und unbefriedigender muß die Berathung eines ſolchen Geſetzes" (die Niemand beabſichtet und die ſelbſt beabſichtet leicht durch die Erklärungen der Rhein-Abgeordneten, für die ſie gilt, erledigt wäre) „für den Rheinkreis werden, deſſen beſondere" (warum nicht lieber ſonderbare? in Mandarinen-Augen ſogar wunderbare) „Verhältniſſe viel weniger" (? wem?) „bekannt ſind und der bei jedem Schritte entgegen ruft" (bei jedem?), „man ſtoße an ſeine eigenthümlichen und heiligen Inſtitutionen an." (Ich bemerke dir, daß man hier hat witzig ſeyn wollen.) „Wenn nun überdieß unſere verehrlichen (?) Mitglieder aus dem Rheinkreiſe unter ſich ſelbſt über die Gebrechen ihres Hypothekengeſetzes und die nothwendige Verbeſſerung desſelben nicht einig ſind" (wenn ſie es auch nicht wären, ſo würde hier wie überall die Stimmenmehrheit aus der Aeußerungsfülle die Reſultateneinheit heben. — Welche Berathungsverſammlung, wo man immer im Voraus ſchon einig wäre und den Geiſt der Zuſtimmung gleichſam im Taſchenfläſchchen mit ſich brächte!), „dann wird gewiß die Hülfe noch ſchwerer" (alſo ſoll man die Sache liegen laſſen? wo bleibt die Spitze des Meſſers?) „und man weiß bei dem aufrichtigſten Wunſche, ihnen zu helfen, nicht mehr, welchem ihrer Anträge man beiſtimmen ſoll" 1094). (Iſt es nur das? Jeder muß ſich ſelbſt helfen — consilium et arena!) — Hier hört das Votum und mein Commentar auf. Du ſieheſt, daß der Rheinprometheus, ſelbſt wenn er an den Felſen geſchmiedet wäre, keine gefährliche Biſſe zu befahren hat. Auch wollte ich dir den Erſatzmann des würdigen, geiſtvollen, kenntnißreichen, geiſtesgegenwärtigen, biedergewandten, freiſinnigen,

freimüthigen, beredten — Bürgermeiſters von Würzburg etwas mehr in der Nähe zeigen.

Abg. Kurz faßte den Geiſt der Geſammtdiscuſſion, welche, wie du wahrnimmſt, nicht weitläufig war, zuſammen 1095). Er entgegnete aber auch den ſo eben dir mitgetheilten Bemerkungen. „Es wurde bemerkt“, ſagte er, „daß man nicht wiſſe, was die Abgeordneten des Rheinkreiſes eigentlich wollten; ſie proteſtirten gegen alle baieriſchen Geſetze und verlangten doch auch Abänderungen in den franzöſiſchen. Ich glaube, über dieſen Punct ſollten bei Ihnen Allen, mm. HH., keine Zweifel mehr obwalten. Ich habe in dem Eingange meines Vortrages alle die Vorzüge der Juſtizverfaſſung im Rheinkreiſe mit einigen kurzen Zügen bezeichnet; für dieſe vorzüglicheren Inſtitutionen zu ſprechen, halten wir uns Alle auf das Heiligſte verpflichtet. Indeſſen ſind wir keinesweges abgeneigt, auch an denjenigen Geſetzesvorſchlägen Theil zu nehmen, welche für das ganze Königreich vorgelegt werden, *im* Falle dieſelben für die beſonderen Verhältniſſe des Rheinkreiſes paſſend und nicht im Widerſpruche ſind mit den eben berührten vorzüglicheren Inſtitutionen, für deren Beibehaltung wir Alle mit Gut und Blut kämpfen.“ (Freund! welch ein Uferſtaat und Grenzwächter wären dieſe vier feſt und gewährleiſtet vereinigten ehemaligen Departements geworden!) „Daß dieſes wirklich ſo iſt, dafür liefert der heutige Berathungsgegenſtand ſelbſt den ſprechendſten Beweis. Denn der erſte in meinem Vortrage geäußerte Wunſch geht dahin, daß auch bei uns die in dem Regierungs-Geſetzvorſchlage enthaltene, ſo vortreffliche Einrichtung der Hypothekenbücher eingeführt werde. — Der zweite Wunſch geht dahin, daß auch bei uns die Hypotheken-Amtsbezirke nicht größer ſeyn möchten, als ſie in dem Geſetz-Vorſchlage der Regierung bezeichnet ſind. — Der dritte Wunſch geht dahin, daß wenn auch die Hypotheken der Minderjährigen und Interdicirten nicht ſtreng an die Einſchreibung in die Hypothekenbücher gebunden ſeyn ſollten, doch wenigſtens deren Publicität, wie in den übrigen Kreiſen hergeſtellt werden ſoll. — Der vierte Punct und Wunſch iſt

endlich geradezu eine aus dem Geſetzesvorſchlage der Regierung genommene Disposition. Sie ſehen daraus, daß die gegen die Abgeordneten des Rheinkreiſes erhobene Beſchuldigung zu hart iſt. Wenn wir auch hier und da in einem oder dem anderen Puncte unter uns ſelbſt nicht immer einerlei Anſichten haben, ſo ſind wir doch Alle darin einverſtanden, daß wir Ihnen von ganzem Herzen die vorzüglicheren Inſtitutionen wünſchen, die wir beſitzen, und daß wir dagegen alle vorzüglicheren Inſtitutionen der älteren Kreiſe uns recht gern aneignen; laſſen Sie uns alle ſchlechte Einrichtungen auf beiden Seiten ausmerzen, die guten dagegen unter uns austauſchen: nur auf dieſem Wege können wir Wohlſtand und Glück des baierischen Volkes dauerhaft begründen" 1096). Braviſſimo!!!

Bei dem Schlußvortrage des königl. Regierungscommiſſärs zeigte ſich über deſſen Aeußerung in Beziehung auf die Hypothekgeſetzgebung des Rheinkreiſes ein Anſtand. „Er wollte einen deßfallſigen Geſetzentwurf amtlich nicht zugeſichert haben," blieb aber bei dieſer Unterlaſſung allein ſtehen 1097). Abg. v. Aretin wollte ſeine Erinnerungen nicht für Gewißheit ausgeben, bat aber, „die Verhandlungen nachzuſehen" 1098). Man ging aber nicht mehr darauf ein, weil der Präſident meinte: „das ſei nicht mehr der Gegenſtand der Discuſſion und Berathung" 1099). Stillſchweigend theilte die Kammer dieſe Meinung, die mir aber als Irrthum erſcheint. Die Veranlaſſung und die Veranlaſſungsweiſe waren hier im Verhältniſſe zur Wichtigkeit der Sache, zur Verbindlichkeit der Regierung und zu der Thätigkeit des erſten Ausſchuſſes weſentlich. Und wäre auch das Protokoll noch nicht gedruckt geweſen, ſo mußte ja ſeine Urſchrift ein Heiligthum für das ſtändiſche Archiv, wie das Mutterprotokoll für alle Druckexemplare und zur Hand ſeyn! —

In dem Protokolle war aber zu finden die früher dir ſchon mitgetheilte Zwiſchenfrage des abſtimmenden Abg. Sturz 1100): „Ich erſuche den Hrn. Regierungs-Commiſſär um beſtimmte Erklärung." Es war dann in jenem Protokolle die Antwort des Regierungscom-

miſſärs zu finden 1101), „daß die Hypothekenordnung auf den Rheinkreis nicht berechnet ſei, weil ſie in ſeine Inſtitutionen nicht paßte. Die Hypothekenämter, wie ſie das Geſetz vorausſetze, ſeien dort nicht vorhanden. — — Nur der erſte Theil des Geſetzes könne in die daſige Geſetzgebung eingeführt werden. Wolle der Kreis dieſes, ſo erwarte die Regierung einen Antrag ſeiner Abgeordneten, worauf die zweckmäßigen Modificationen eintreten könnten.“ Endlich ließ ſich in dem erwähnten Protokolle die Anzeige des Abg. Sturz finden 1102), „daß er im Namen des erſten Ausſchuſſes eheſtens einen eigenen Vortrag über die Anwendung und Anwendbarkeit des Geſetzentwurfes auf den Rheinkreis erſtatten werde.“ Es iſt dieſes derſelbe Vortrag, über welchen nun discutirt wurde, der mithin, da ſämmtliche Rheinkreisabgeordnete hierbei mitſprachen und abſtimmten, zugleich als Surrogat des von dem Regierungscommiſſär an ſolche ergangenen Antrages zu dienen vermochte und ſo genommen die für den Kreis wie für den Einklang zwiſchen ihm und den übrigen Kreiſen wichtige Beförderung der Angelegenheit herbeiführte.

Die K. d. Abgeordneten entſchied einſtimmig für die Bitte um den Geſetzvorſchlag unter Berückſichtigung der Vorſchläge der Kreisbehörden wie für die Verantwortlichkeit der Hypothekenbewahrer 1103). Die K. d. Reichsräthe ertheilte ihre Beiſtimmung nur bedingt für das Haupthypothekengeſetz 1104); nach einer ſchon nachgiebigen Rückmittheilung vereinigte man ſich 1105) gänzlich in einer zweiten 1106), jedoch nach dem eigenen Ausdrucke des erſten Votanten „unter der Calamität, bei Erlaſſung eines Geſetzes ſchon das Richteramt, berufen zu dieſem Vollzuge, auf die Regeln ſeiner Interpretation aufmerkſam machen zu müſſen!“ 1107). Und warum? „Könnten wir“ (derſelbe Präſident v. Seuffert ſagte ſo), „könnten wir auch der“ (ſtrittigen) „Redaction des §. 19. nicht beitreten, ſo könnte die Nation dennoch keinen Augenblick zweifelhaft ſeyn, wem ſie den Verluſt oder den Aufſchub eines ſo dringenden Geſetzes, als die Hypothekenordnung iſt, zu verdanken habe: ob der K. d. Abgeordneten, die mit der möglichſt höchſten An=

ſtrengung und Gründlichkeit das Hypothekengeſetz discutirte und in der kürzeſten Zeit zu der K. der Reichsräthe brachte und deren zahlreiche Bemerkungen und Modificationen an demſelben Tage beantwortete, an welchem ſie ihr zukamen, oder der K. d. Reichsräthe, welche in den letzten Tagen noch Streitigkeit über einen einzigen Artikel mit der peremtoriſchen Erklärung erregt, daß wir die Wahl hätten, entweder die Hypothekenordnung zu verlieren oder dieſem Artikel unſere Beiſtimmung zu ertheilen 1108). Zum Glücke", fuhr er fort 1109), „ſind wir nach meiner Meinung nicht in dem Falle, uns der neu vorgeſchlagenen Redaction des §. 19." (der Prioritäts-Ordnung: er betrifft die Vertheilung im Concursfalle bei Coincidenz von Forderungen in ungetrennter Summe auf mehrere Objecte mit Beieintrag mehrerer Forderungen aus jedem einzelnen dieſer Objecte) „bis zu dem Verluſte des ganzen Geſetzes widerſetzen zu ſollen. Der erſte Abſatz" (der neuen Redaction) „ſtimmt mit dem Geſetzentwurfe und der zweite, wenigſtens im Weſentlichen mit demſelben und unſerem Entwurfe überein. Sie hat den Entwurf deutlicher machen wollen, was ſchadet das? — Es iſt genug, daß ſie dafür halte, im Weſentlichen den Sinn des Geſetzentwurfes getroffen zu haben. Sie fand einen beſonderen Anſtoß darin, daß in dieſem §. Bezug auf §. 17. genommen wird, worin verfügt wird, daß der Gläubiger einzig aus dem Erlöſe des Objects, auf welches die Forderung eingetragen iſt, zu befriedigen ſei. Die K. d. Abgeordneten fand dieſe Bezugnahme angemeſſen, um es keinen Augenblick zweifelhaft zu laſſen, daß auch hier das Princip der Specialität anzuwenden ſei. — Was ſchadet es indeſſen, wenn dieſe Beziehung auf §. 17. weggelaſſen wird? Einerſeits ſteht er doch einmal in der Prioritätsordnung, die K. d. Reichsräthe hat ihm ihre Beiſtimmung gegeben, er kann nicht mehr hinweggewiſcht werden. Die Richter alſo, welche das Geſetz anzuwenden haben, werden ſich weder durch die irrigen Anſichten der K. d. Reichsräthe, noch durch die Wegſtreichung des §. 17. aus dem Inhalte des §. 19. irre machen laſſen, auf jenen §. 17. den ſchuldigen Bedacht in vorkommenden Fäl-

len zu nehmen. So oft ſich demnach ein Zweifel ergibt, treten die gewöhnlichen Regeln der Interpretation ein, nach welchen einzelne Stellen eines umfaſſenden Geſetzes nach den darin vorherrſchenden allgemeinen Grundſätzen erläutert werden müſſen."

Nach der delphiſchen Beſchaffenheit der Erbkammer-Beſchlüſſe bleibt es deinem Freunde (ohnehin mit der geheimen Landtagsgeſchichte nicht vertraut) ganz unmöglich, den hohen Werth zu erklären, welchen die K. d. Reichsräthe auf Durchſetzung ihrer Anſicht legte. Wahrſcheinlich ein uns Profanen verborgener Meinungskampf zwiſchen Doctoren, welchen die Nation, falls Eigenſinn auf Eigenſinn ſtieß, mit nochmaliger Entbehrung des Hypothekengeſetzes büßen mußte; da indeſſen noch die Frage aufgeworfen werden kann, ob dieſe Buße wirklich ſo gar ſchwer und unerträglich geweſen wäre, auf jeden Fall aber die Wahrheit unerſchütterlich ſteht (ſelbſt im vorliegenden Falle erwieſen iſt), daß nicht ſelten Geſetze wie edler Wein durch Liegenbleiben und Weiterreifen köſtlicher werden, ſo möchte ich den Sinn, welcher hier in der Wahlkammer dieß dictatoriſch angebotene Spiel gegen die Erbkammer aufgenommen hätte, lieber mit dem ſchönen Namen des eigenen Sinnes belegen und wünſchen, man hätte ihm gefolgt. Waren dieſer Erbkammer nicht Beweiſe der Gefälligkeit und verſöhnlichen Vergeſſenheit genug gegeben? Wie wurden ſie, und ſelbſt in dieſem Augenblicke noch! vergolten? Alſo auf den Kieſel den Stahl! Willkommen Funken! ihr Kinder des Vermögens und der Kraft! ihr Väter des Lichtes! willkommen!

Dem Antrage wegen Verbeſſerung des Hypothekenweſens im Rheinkreiſe ſchloß ſich dieſelbe Erbkammer nur unter der Modification an, daß die hier gewünſchten Geſetzvorſchläge in den Grenzen der Möglichkeit die Einführung des dermalen allgemein für das Königreich emanirt werdenden (emaniren werden? beſſer emanirenden — am beſten aber hervorgehenden) Hypothekengeſetzes auch im Rheinkreiſe beabſichtigen möchten 1110).

Hier iſt viel delphiſches Element, mein Proſper! Die „Grenzen der Möglichkeit" müßten ſich jedenfalls

dem „Beabſichtigen" nähern oder vielmehr unmittelbar anſchließen, um Verſtändlichkeit zu erzwecken und auch dann noch würde es ſcheinen, als habe Abg. Geier den Beſchluß gefaßt 1111).

Auch bemerkte der Referent der K. d. Abgeordneten 1112): „In den Grenzen der Möglichkeit liege es, das ganze Hypothekengeſetz, wie es von beiden Kammern angenommen worden, in dem Rheinkreiſe einzuführen. Die Folgen hiervon würden aber weſentliche Veränderungen in den organiſchen Inſtitutionen des Rheinkreiſes und nicht minder weſentliche Modificationen des daſelbſt beſtehenden bürgerlichen Geſetzes ſeyn. Solche umfaſſende Abänderungen könnten eben ſo wenig in der Abſicht der Reichsräthe liegen, als ſie in dem Antrage der Abgeordneten lagen" — (bis daher vortrefflich, Proſper!) „es dürfte demnach (?) der vorgeſchlagenen Modification zwar allerdings (??) beizuſtimmen (???), jedoch dabei zu bemerken ſeyn" (zu fragen ſeyn), „was dieſe h. Verſammlung unter den Grenzen der Möglichkeit verſtehe?"

Alſo! die K. d. Abgeordneten ſoll einer Modification beitreten, welche ſie erſt erklärt haben will! — ſie ſoll ohne dieſe Erklärung der präſumtiven Vernichtung ihrer Ueberzeugung beitreten! ſie ſoll den Rheinkreis gegen alle beſtehende Principien, Präjudicien und Garantien dahingeben! Proſper! welch ein Vorſchlag! und doch ging er von einem ſcharfſichtigen, feſten und gewandten Manne aus! Das Homersnicken!! — Damus petimusque vicissim!

Ajax Hornthal erinnerte an die Verhandlungen und ihren Geiſt wie ihr ausdrückliches Wort 1113). Dabei ſuchte er zu beweiſen, „daß die Wahlkammer keine Antwort und keines Zweifels bedürfe 1114), die Antwort der Reichsräthe ſei zuſtimmend zum Beſchluſſe der Abgeordneten und mithin der Zweck erreicht." Dennoch wurde das Schreiben erlaſſen 1115). Warum aber denn nicht bloß auf Erklärung gerichtet? Dann war die Wahlkammer nicht compromittirt, und kam die aufklärende Antwort, ſo ſangen wir mit Göthe:

„Zurückgegeben ſind wir dem Tageslicht!"

Man entbehrte aber dieſes Tageslichtes, denn die K. d. Reichsräthe entſchloß ſich, wie (nicht bloß um deßwillen, weil

eben die letzte Sitzung ſchon obwaltete) vorauszuſehen war, zu keiner Antwort. Sie nahm mit dem Zutritte der Wahlkammer, mit der freundlichen Folgſamkeit vorlieb, die vorausgeſtellt war, blieb die nachgeſetzte Erklärung ſchuldig und vereitelte daher den Antrag!

Es iſt eine ſchwere Sünde des Rheinkreiſes, Proſper! daß er weder Standesherren noch Gerichtsherren aufzuweiſen, keiner Majorate und Fideicommiſſe ſich zu berühmen und nur einer freien, thätigen und (einſt wohlhabenderen) wohlhabenden Bevölkerung ſich zu erfreuen hat. Er klopfe auf ſeine Bruſt und ſpreche, bis er alle ihm fehlende Vorzüge errungen mit Schillers Eliſabeth:

„Ach Sir! ich glaubte mich am Ziele ſchon
„Zu ſeh'n und bin nicht weiter als am Anfang!"

Aber beklagen darf er ſich, beklagen darf er, daß er durchaus keinen Vertreter ſeiner Intereſſen in der Erbkammer ſeit geraumer Zeit und während faſt aller vier Landtage hatte. Nur ein lebenslänglicher Reichsrath aus ſeiner Mitte war ernannt (und doch können aus dieſer Mitte auf keine andere Weiſe Reichsräthe hervorgehen) und dieſer durch Alter und Kränklichkeit, wie ich vernahm, von jeher an Beſitznahme ſeines Platzes verhindert. Man dachte aber erſt 1828 an Erſatz und doch war es ſeit lange ſo nöthig als verfaſſungsmäßig und noch iſt das Verhältniß bei Weitem ungleich.

Der Rheinkreis oder vielmehr das ganze linke Rheinland, Freund! gleicht in meinen Augen einem Sohne aus zahlreicher Familie, den Schickſal und Weltgang ohne ſein Zuthun umhergeworfen und ausgebildet haben. Es wird ihm endlich ſo wohl, in den Schoß der Seinigen zurückzukehren; freudig begrüßt er das Vaterhaus, herzlich umarmt er die Brüder; er gibt ſich der alten Zutraulichkeit gerne hin. Aber nun tritt die umgekehrte Joſephsgeſchichte ein. Er ſoll geiſtig nicht beſſer daran ſeyn, ſeine Ausbildung ſoll ihn nicht über die ſeiner Brüder ſtellen, man will nicht nur Nichts von ihm annehmen, ſondern ihm auch das verhaßte Neue abnehmen. Wozu die ausländiſche Geſtalt? wozu die fremde Kleidung? was ſoll dieſe geprieſene Einfachheit und Natürlichkeit? Nein! bürgerliche Ehrenhaftigkeit geht anders

einher, der gute alte teutſche Sinn will ſtatt des ſchlichten Haares die gekräuſelte Perücke der Altvordern und Natürlichkeit und Einfalt ſind nur anmaßliche Kammerfrauen der unleidendlichſten — Hoffart! Er will über uns hinausblicken! hinanblicken ſoll er an uns!

Aber wer ruft ſo, Freund! wer führt ſo die gute alte Fabel vom ehrlichen Petz in's Leben? Nicht das Landvolk, nicht die gewerbſamthätigen Stadtbürger mit der Zeit, für die Zeit fortgegangen — nicht der höhere Bürgerſtand, welcher viel vergeſſen, aber dafür noch mehr gelernt hat — auch nicht der Kämpfer der Themis, der Anwalt, nicht der Kämpfer für's Leben, der Arzt, abermals nicht der echte Verſchwiſterer des Inlandes mit dem Auslande, der echte Kaufmann und wieder nicht der tapfere Krieger, welcher der geharniſchten Zeit in die Feueraugen ſchaute und ſein Leben an die Kunſt des höheren Lebens ſetzte — alle dieſe wackeren Leute nicht!!! — Wer denn?

Zwei und ſechzigſter Brief.

Den 22. Sept. 1829.

Obwohl den Verwaltungs-Geſetzentwürfen, welche der Landtag von 1822 aus den Miniſterien hervorgehen ſehen konnte, in mehr als einer Beziehung reiche Möglichkeit und dringende Aufforderung nicht gebrach, ſo war dennoch das Culturweſen der einzige Gegenſtand, der ſolche Geſtaltung erhielt.

Wenn du einen Blick auf meinen XIX. Brief wirfſt, mein Freund! ſo findeſt du die allgemeinen Anſichten und die allgemeinen Zuſagen der erſten miniſteriellen Eröffnungen über die ſo gemeinwichtige und gemeinnützige Culturgeſetzgebung. Du ſieheſt alſo jetzt, daß uns der Miniſter des Innern nicht ſo ſtiefväterlich zu bedenken ſcheint, als der Juſtizminiſter. Wenigſtens iſt ſchon die Erſcheinung erfreulich; über den Gehalt wird uns die Discuſſion belehren.

„Von der Wichtigkeit des Ackerbaues für Baiern und der von jeher thätigen Vorſorge ſeiner Regenten für denſel-

ben" ausgehend findet der das Geſetz am 16. Februar (IX. Sitzung) an die K. d. Abgeordneten bringende Miniſter 1116) in dem „Umſchwunge der Verhältniſſe, in dem Bedürfniſſe der Umbildung, in der Unentbehrlichkeit eines Syſtemes die Aufforderung zu dem jetzt entſtandenen Geſetzentwurfe." Sich auf die 1819 erfolgte „Mittheilung der Grundzüge" berufend — die „Würdigung der 1819er Anträge" zuſichernd und der „Gutachten des landwirthſchaftlichen Vereines" und eines „Kreiſes von Sachverſtändigen, worunter auch Abgeordnete befindlich" gedenkend, gibt er deſſen Hauptquellen an. Dann nennt er die „wenigen einfachen Grundſätze, auf welche das Ganze, ſo mannichfach auch die Verhältniſſe der Landwirthſchaft ſeien, habe zurückgeführt werden müſſen, um jenen Charakter der Allgemeinheit zu erhalten, welcher zu geſetzgebenden Vorſchriften erforderlich ſei."

„Schonung jedem wohlerworbenen Rechte! 1117) daher Entſchädigung für deren dem Culturfortſchritte nöthigen Entbehrung."

„Freie Benutzung des Bodens und der Landwirthſchaft Freiheit von hemmenden Feſſeln! 1118) Ausnahmen nur, inſoferne ſie der Uebergangszuſtand fordere!"

„Gehen wir", ſpricht der Miniſter, „langſam und vorſichtig, aber deſto ſicherer dem Ziele entgegen! Räumen wir weg, was uns auf der gegebenen Bahn hindert, aber zertrümmern wir nicht mit ſchonungsloſer Haſt, was ſich unter dem Schutze einer früheren Geſetzgebung ausgebildet, tiefe Wurzeln getrieben und ſich mit dem Wohl und Weh einer großen Zahl von Familien innigſt verwebt hat! Wer möchte — nur um das Anſehen ſtarrer Conſequenz zu behaupten — ſolchen billigen Erwägungen Herz und Ohr in einem Augenblicke verſchließen, wo den Grundbeſitzern ein ſo großes, unſchätzbares Geſchenk, als die Ungebundenheit der Güter iſt, unter den möglichſt mildeſten Beſtimmungen dargeboten wird!" 1119) (Wie! Proſper?)

„Uebrigens wird Ihnen nicht entgehen, mm. HH., wie der Entwurf verſucht hat, im Vergleiche zu den bis-

herigen Verordnungen die Intereſſen der verſchiedenen Bezirke des Reiches und der verſchiedenen Claſſen von Staatsbürgern nach Directiven" (Grundſätzen?) „des Rechtes und der Staatswirthſchaft auszugleichen, die verſchiedenen Arten landwirthſchaftlicher Nutzung allenthalben in ein friedliches Gleichgewicht zu ſetzen und insbeſondere den Gemeinden zwar einen kräftigen Antrieb zu fortſchreitender landwirthſchaftlicher Regſamkeit zu geben, aber zugleich auch dieſe Körperſchaften gegen den Andrang einſeitigen Eigennutzes und übel berechneter Projecte zu verwahren" 1120).

„Eben ſo wenig wird Ihnen entgehen, daß durch ein Culturgeſetz allein nicht alle Hinderniſſe gehoben wergen können — — Der Regierung ſind dieſe Hinderniſſe nicht fremd; aber die Beſeitigung derſelben liegt theils außerhalb der Sphäre eines eigentlichen Culturgeſetzes, theils iſt ſie noch nicht hinlänglich vorbereitet" 1121).

Hier verſtehe ich Nichts, mein Freund! als — daß man nicht viel verſtehen ſoll. Denn wahrlich! es wäre einer conſtitutionellen Regierung ſo würdig als nothwendig, bei dieſer Gelegenheit mit ihren Ständen ſowohl über die außerhalb liegende, als über die nicht hinlänglich vorbereitete Beſeitigung kräftig und aufrichtig in's Einzelne zu gehen und ſomit ein geiſtiges Gedeihen zu eröffnen, aus welchem das materielle Gedeihen unfehlbar hervorgehen müßte.

„Alle Wünſche und Materialien," fährt der Miniſter fort, „welche ſie in dieſer Beziehung vorlegen, werden für die künftige Geſetzgebung ſorgfältig benutzt werden" 1122). (Alſo noch deutlicher, daß uns wieder nur ein Bruchſtück wird!) „Mit dieſen Bemerkungen," ſo ſchließt er, „welche den Geiſt des Geſetzentwurfes in ſeinen Grundzügen erkennen laſſen, empfehle ich denſelben Ihrer beſonderen Aufmerkſamkeit" 1123).

So wollen wir denn, ohne dem Geiſte, ſelbſt nach Grundzügen noch zu nahe zu treten, unſere Aufmerkſamkeit walten laſſen und dem Körper, nämlich dem Geſetzentwurfe, in's Antlitz und auf die Gliedmaßen ſchauen.

In vorausgeſchickten „allgemeinen Beſtimmungen“ 1124) werden „Wahl des Fruchtwechſels, Abtheilungsrecht von Wechſelwieſen, Freiheit des Benutzungsgegenſtandes, unter Fortdauer der Forſtpolizei und der Verordnungen über den Weinbau“ geſtattet. Dann folgen 1125) rückſichtlich der „uncultivirten Gründe“ die Grundſätze, „daß Weide der Cultur weichen muß und daß „jeder Theilhaber die Ausſcheidung ſeines Antheiles verlangen kann.“ Es werden ferner die „ſtufenweiſen Berechtigungen zur Cultur“ feſtgeſetzt, ſo wie die „Ausnahmen von derſelben“ und das „grundherrliche Verhältniß“ beſtimmt. Rückſichtlich der „cultivirten Gründe“ 1126) wird das „Verhältniß zur Weide“, der „freie Anbau der Brache“, die „Erhöhung des Wieſenertrages“, die „Weide in den Waldungen“, die „Purification der Waldungen“ berührt. Ein eigenes Capitel behandelt die „Verhältniſſe der Gemeindegründe“ 1127). Ueber „theilweiſe Veräußerungen, Anſiedelungen und Arrondirungen“ wird ausführlich gehandelt 1128). Eben ſo von „Beſchädigungen und Freveln“ und dem „Verfahren in Culturſachen“ 1129).

Der dritte Ausſchuß hatte dieſen Entwurf zu begutachten — eine Obliegenheit, die er jedoch erſt am 11. April in der XXXV. Sitzung erfüllte 1130).

Laß uns ſeiner Arbeit eine aufmerkſame Stunde widmen. „Der Gegenſtand iſt derſelben ſo würdig als der gute Wille ſeiner Beförderung allein es ſchon wäre, ſelbſt ohne unmittelbare Reſultate. Es gibt, zumal in den Uebergangs-Perioden, Dinge, deren Weſen uns noch ferne liegt und erſt durch ihren Namen in den Geſichtskreis der beſchränkten Anſchauer, einſt jubelnde Beſitzer! zu treten vermag!

Nachdem der Ausſchußvortrag die „Wichtigkeit, Gemeinnützigkeit und Schwierigkeit“ des Geſetzes erwähnt 1131), einen Blick auf die „ältere Geſetzgebung in Culturſachen“ geworfen 1132) und „ſeit 1762 die Summe von mehr als zweitauſend einzelnen Culturverordnungen als Reſultat einer damals eingeführten Landesverbeſſerungs-Commiſſion“

aufgezeigt hat 1133), tadelt er auch an der neueren ſeit 1800 wirkſamen Geſetzpflege dieſes höchſt reichhaltigen Gegenſtandes „das vorherrſchende Beſtreben, ſchnell Reſultate zu ſchaffen“ 1134) und ſtellt „die hieraus entſtandenen Nachtheile“ 1135) dar. Er geht dann auf „die Hauptrückſichten“ über, „welche bei Berathung eines Culturgeſetzes feſtgehalten und erwogen werden müſſen. Richtiger Einklang der Rechte und Pflichten, Schutz des Eigenthumes jeder Art, ſo lange es nicht als unrechtmäßig erkannt ſei, Sicherheit des Mehrertrages für den Erwerbenden, Aufmunterung nicht Gebot, Verhütung der Streitſucht, hohe Unparteilichkeit, Unterſtützung des Eifers, doch ihr zur Seite Verhütung theoretiſcher Täuſchung, Beſeitigung ſelbſtſüchtiger Hinderniſſe und Entfernung aller nachtheiliger Uebereilung, vorzüglich behutſame Schonung der Viehzucht, als Anfang und Grundlage der Landwirthſchaft, und der Waldungen, deren Ertrag mit Erhöhung der Cultur auch höheres Bedürfniß werde“ 1136) — in dieſen Zügen ſtellt er ſeine Grundanſichten und Grundſätze auf. — Nach ſolchen allgemeinen Vorausſetzungen ſchreitet er, die Eintheilung und Paragraphenfolge des Entwurfes befolgend zu den einzelnen Berichtigungen, welche ihm zweckmäßig erſcheinen 1137).

Wir würden, in die bewegliche Fülle der Kammerberathung ſelbſt uns begebend, die Reſultate des Ausſchuſſes da, wo ſie uns beſonders intereſſiren, wieder finden, mein Freund! ohne uns Wiederholungen auszuſetzen, die unvermeidlich wären, wollten wir jetzt tiefer auch in ſeine Entwickelungen eingehen. Allein! ich muß aus einem Grunde, deſſen Ueberraſchung ich dir aufſpare, dennoch die weſentlichſten Bemerkungen des Ausſchußvortrages hier niederlegen. Eine Art Denkſteine für die Zukunft.

Mit den allgemeinen Bemerkungen des Geſetzentwurfes, alſo mit ſeinen weſentlichſten Urgrundſätzen einverſtanden 1138) ſchlägt der Ausſchuß in deren Entwickelung folgende Hauptpuncte vor:

„Die Abtheilung uncultivirter Gemeindegründe nur

durch einen gültigen, der Vorſchrift des Gemeindeedictes gemäßen Gemeindeſchluß erfolgen und den Maßſtab der Abtheilung aus Verträgen, urſprünglichem Verhältniſſe des Miteigenthumes und Größe des bisherigen Benutzungsrechtes hervorgehen zu laſſen, wo aber dieſe dreifache Richtſchnur fehle, nach dem Verhältniſſe der Gemeindelaſten zu verfahren" 1139). Der Ausſchuß findet die Vertheilung nach dem gleichheitlichen Maßſtabe zu mißlich „weil ſie zu unendlichen Streitigkeiten und Rechtsverletzungen Anlaß gebe" (?).

„Die Weglaſſung aller Zwangsverordnungen, welche der jetzigen Culturgeſetzgebung Baierns durchaus fremd bleiben müßten, um ſo mehr, da bei dem jetzigen Stande der Cultur auch nicht einmal die Entſchuldigung der Nothwendigkeit ihrer Belebung angeführt werden könne" 1140). (Gibt es wohl irgend einen Stand der Cultur nicht nur ſondern überhaupt ein Verhältniß, wo der Zwang die Belebung hervorbringt? der Tod ja! das Erſtarren! aber Belebung und Zwang ſind zwei von der Wiege an erbitterte Widerſacher!)

„Es ſollen bei veränderter Benutzungsweiſe der Staatsgründe die hergebrachten Miteigenthums- oder Dienſtbarkeitsrechte auf ſolchen beibehalten werden" 1141).

„Für die Abſtellung einer ſchädlichen Beweidung cultivirter Gründe gebühre dem Weideberechtigten keine Entſchädigung, ſondern nur Rückvergütung des urſprünglichen Erwerbpreiſes und, falls dieſer nicht auszumitteln, ein von der Culturbehörde zu beſtimmender Erſatz, mit Aufhebung der allenfalls für die Weide bedungenen jährlichen Leiſtungen" 1142).

„Damit durch die ungehinderte Brachbenutzung nicht Schaden oder Streit entſtehe, ſoll dieſelbe ſo geſchehen, daß die Cultivirenden einzelnen Gemeindegliedern den Zugang zu anderen Gründen für Fahrt und Weide nicht verſperren" 1143).

„Die Entfernung unſchädlicher Weide aus Waldungen wirke, wie Erfahrung gezeigt, oft höchſt nachtheilig für den Berechtigten, ohne dem Eigenthümer verhältnißmäßige Vortheile zu gewähren (?). Um ſolche Mißverhältniſſe zu verhüten, ſei ſie näher und beſchränkender zu beſtimmen" 1144).

„Gezwungene Abtretung des Eigenthumes ſei zu verhüten“ 1145).

„Bei Vertheilung von Gemeindeweiden ſoll vorerſt jeder Weidebrerechtigte den ſein bisheriges Benutzungsrecht vollſtändig vergütenden Antheil erhalten, der Reſt in Ermangelung entſcheidender Verträge durch die Culturbehörden nach dem Maßſtabe der Gemeindelaſten vertheilt werden“ 1146).

„In allen Gemeinden,“ ſagt der Ausſchuß, „welche ſchon lange beſtehen, hat die Erfahrung ſeit Jahrhunderten bewährt, welchen Nutzen es bringt, wenn die Gemeindebedürfniſſe mit dem Grundbeſitze der Gemeinde beſtritten werden konnten, und welchen ausgezeichneten Vortheil im fehlenden Credit ein ſolches Grundvermögen den Gemeinden gewährt, welche dadurch auch in den Stand geſetzt ſind, nöthigenfalls ihre Glieder wieder zu unterſtützen. Solche Gemeindebeſitzungen müſſen alſo ihrem Zwecke möglichſt erhalten werden, um nicht genöthigt zu ſeyn, auf eine drückendere Art durch Umlagen die Bedürfniſſe zu erheben. Sie ſollen daher (?) in der Regel gar nicht vertheilt werden (?). Machen aber beſondere Adminiſtrationsgründe dieſes rathſam, ſo iſt hier nicht nur nach den Vorſchriften über Veräußerung des Gemeindevermögens zu verfahren, ſondern auch ein dem bisherigen reinen Ertrage für die Gemeindecaſſe verhältnißmäßiger Bodenzins auf die Parcellen zu legen“ 1147). (Das Letzte erreicht überall den Zweck! und übertrifft oft die frühere Einnahme der Gemeindecaſſe.)

Du ſieheſt hier die große Frage über Beibehaltung oder Veräußerung der Staatsdomainen unter dem Storchſchnabel in's Kleine gebracht. Sonderbar genug legte der Ausſchußvortrag in die letzten Zeilen ſeiner Ausnahme Alles, deſſen er bedarf, um ſie zur Regel zu erheben und mit Erſparung der Regie der Gemeindecaſſe ihre Einnahmen, dem Boden aber ſeine volle Fruchtbarkeit und den Bearbeitern desſelben den Mehrertrag und den Zuwachs ihres Wohlſtandes zuzuwenden. Das heißt denn echt ſtaatswirthſchaftlich verfahren; jenes aber iſt in Beziehung auf Staat und Gemeinden die Schlendriansfinanz, welche das ſteuerloſe Syſtem der Altzeit mit dem ſteuergepreßten der Neuzeit — das

Lamm und den Tiger — verknüpfen und dennoch gut fahren will.

„Die Zerſchlagung größerer Güter ſoll nur in der Art Statt haben, daß ein ſolches Gut, nach Abzug der hiervon getrennten Theile, noch einen ſolchen Gutscomplex bilde, welcher in Rückſicht auf Größe, Qualität, den zur Bewirthſchaftung erforderlichen Viehſtand, örtliche Verhältniſſe und bleibende Laſten — nach dem Gutachten der Sachverſtändigen — hinlänglichen und dauerhaften Unterhalt“ (des Beſitzers) „gewähre (?). Die Zerſchlagung kleiner Güter iſt an dieſe Bedingniſſe nicht gebunden, ſondern bleibt dem Ermeſſen der Sachverſtändigen nach dem Ausſpruche der Culturbehörden überlaſſen“ 1148). Proſper! was ſprichſt du zu dieſem Hausgeräthe aus der Rumpelkammer der veralteten Staatswirthſchaft? und höre auch den ganz nach dieſer Matronenküche ſchmeckenden Grund: „damit die Güter nicht allzuklein werden und der Beſitzer nicht zu leicht der Verarmung und die Gemeinde hierdurch einer neuen Laſt ausgeſetzt werde“ 1149)! Wären doch die wohlmeinenden Verfaſſer des Gutachtens nach dem Rheinkreiſe gegangen, um zu ſehen, zu welchem Wohlſtande in Mitte der ſchwerſten Zeiten und eines republicaniſchen wie eines monarchiſchen langen und koſtbaren Proviſoriums die Bevölkerung binnen zwanzig Jahren aufgeſtiegen! ungeachtet dort die Aufhebung aller Gebundenheit des Bodens und des Gewerbes beſteht.

„Vor der wirklichen Zertrümmerung muß der Grundhold die auf dem Gute haftenden Frohnen ablöſen und der Grundherr kann dieſe Ablöſung nicht verweigern“ 1150). (Hat denn ein ganzer Ausſchuß vergeſſen, daß alle gemeſſene Frohnen an ſich verfaſſungsmäßig ablösbar, folglich in dieſer Hinſicht gar nicht mehr von der Willkür des Grundherren abhängig, alle ungemeſſene aber abgeſchafft ſind, weil die Verfaſſung ihre Umwandlung in gemeſſene vorſchreibt? Tit. IV. §. 7.)

„Das Verfahren bei Vertheilungen“ wird von dem Ausſchußgutachten ſehr erſchwert und verwickelt 1151): man ſieht, daß ihm (was nach den bereits dargelegten Proben

ſeines Syſtemes ſehr natürlich iſt) das ganze Theilungsweſen nicht mundet:

Die Berathung wurde am 29. April (XLI. Sitzung) unmittelbar nach Verleſung eines königlichen Erlaſſes, welcher auf den 25. Mai den Schluß der Ständeverſammlung verlängernd feſtſetzte 1152), eröffnet 1153).

In demſelben Augenblicke nahm Abg. v. Hornthal das Wort 1154). Von der Kürze des noch übrigen Zeitraumes ausgehend, die Menge der Arbeit erwägend, auch für die wichtigen Anträge aus der Mitte der Kammer das geeignete Recht anſprechend leiſtete er dem „Culturgeſetzentwurfe Gerechtigkeit, vorzüglich in Beziehung auf deſſen Abſicht,“ bezweifelte jedoch, „daß er erſchöpfend und dem Bedürfniſſe wie dem Wunſche des Volkes genügend ſei. Schon ſeine Vergleichung mit den Anträgen des Ausſchuſſes beweiſe wichtige Abweichungen. Die bei Uebergabe des Entwurfes ausgeſprochenen Miniſterialgrundſätze ſeien ſehr ſchön, aber in dem Entwurfe nicht beachtet. Ein oberſtes Princip fehle ganz in dem Entwurfe: es beruhe derſelbe auf zwei Grundſätzen — Schonung wohlerworbener Rechte und Freiheit der Cultur. Stelle man dieſe Grundſätze neben einander und zwiſchen ihnen und dem Geſetzentwurfe eine Vergleichung an, ſo erſcheine eine ſchwierige Löſungsarbeit, ihm aber die Frage nicht gelöst. Erwäge man reifer, daß vielfacher Proceßſamen ausgeſtreut, ſomit für Gerichts-Tantièmen und Advocaten cultivirt ſei, ſo ſcheine es angemeſſener, wenn das Miniſterium des Innern den Entwurf größerer Reifung vorbehalte: hierauf ſtelle er den Antrag wenigſtens auf Zurückſetzung der Berathung bis nach Erſchöpfung des Dringenderen“ 1155).

Präſ. v. Seuffert erachtete „den Antrag gegründet, doch die Einwilligung des den Geſetzentwurf anbringenden Miniſteriums verfaſſungsmäßig erforderlich“ 1156). Abg. v. Cloſen fand noch weitergehend „ſelbſt nur die vorbereitende Diſcuſſion wohlthätig für den Geſetzendzweck, die definitive aber auch zu wünſchen“ 1157). Er vertheidigte „die Reife des Gegenſtandes aus den Worten des gegen ſolche gerichteten Angriffes“ 1158). Abg. v. Aretin unterſtützte den Horn-

thal'ſchen Antrag mit der Seuffert'ſchen Modification 1159), weil „der Geſetzentwurf noch nicht reif, die richtigen Ideen des Miniſters in ſeinem Uebergabsvortrage nicht im Entwurfe durchgeführt ſeien, folglich entweder die Rede oder der Entwurf zu früh geboren wären; weil die Sache bei der Kammer noch nicht berathungsreif geworden, indem der Vortrag des Ausſchuſſes die ganze rechtliche Seite des Geſetzes noch nicht erörtert habe; weil ferner der Ausſchuß gleichſam einen neuen Entwurf vorgelegt; weil endlich die Zeit beſchränkt, eine noch engere Beſchränkung bei der Kammer der Reichsräthe zu erwarten und kein eigentlicher Nachtheil von der Vertagung dieſer Discuſſion zu erwarten ſei, indem nicht ſowohl in dem Culturgeſetze, als in Hinwegräumung der Culturhinderniſſe das dringende Bedürfniß der Nation liege und Mittel hierzu bereits in öffentlichen Druckſchriften genannt würden, vorzüglich die Vertheilung der Grundabgaben auf die einzelnen Grundſtücke, welche, wie das Beiſpiel von Preußen zeige, den Grundholden die ſchnellſte und wohlthätigſte Erleichterung gewähre" 1160).

Der Finanzminiſter, welcher das Verlängerungsreſcript überbracht hatte 1161), gab zwar zu: daß bei Vertagung der Discuſſion Nichts zu erinnern ſei" 1162), doch erhob er ſich gewaltig gegen die vor der Discuſſion erſcheinende Aburtheilung über den Entwurf. „Wenn über denſelben", ſprach die miniſterielle Indignation, „mit wenigen Worten auf eine Weiſe abgeſprochen wird, welche denſelben als unreif, unbrauchbar und läſtig darſtellt" (kann der Geiſt dafür, wenn er ſchnell das noch ſo mühſame Werk der Feder zu würdigen verſteht?), „wenn man auf dieſe (??) Weiſe alles (?) Vertrauen der Volkes in die der Regierung übergebenen Geſetzesvorſchläge ſchon im Vorhinein (?), ehe noch die eigentliche Erörterung beginne, zu zerſtören ſuche" (welche Conſequenzmacherei, Proſper! und zwar von der Quelle des 1819er Landtagsabſchiedes her !!!), „wenn man mit kühner Hand" (iſt hier die Sprache von den Ständen, von den Abgeordneten der Nation? o! welcher Abſchiedsrückfall, mein Freund! welcher Magiſtral- und Mentorspa-

roxism!!!) „vor begonnener Prüfung und Erörterung“ (bemerke ſchon die dritte Variation des Themas gekränkter Eigenliebe!) „den Stab über die vorgelegten Geſetzentwürfe brechen will, dann glaube ich, es Ihrer eigenen Ueberlegung“ (ſollte wohl ſchicklicherweiſe, wenn doch Etwas dergleichen geſagt werden mußte, Erwägung heißen!) „anheimſtellen zu müſſen, ob es der Regierung möglich wäre, Geſetzentwürfe mit Würde und Anſtand an eine Verſammlung zu bringen, bei welcher ein ſolches (!!!) Benehmen Statt finden würde?“ (wo blieb hier ſelbſt Anſtand und Würde?)

„Ihr edlen Teutſchen wißt noch nicht,
„Was eines treuen Lehrers Pflicht
„Für euch weiß zu beſtehen!“

Göthe.

„Ich bin jedoch überzeugt“ 1163), fuhr der treue Lehrer fort, „daß dieſes“ (Benehmen) „nicht die Billigung einer ſo beſonnenen urd würdigen Verſammlung erhalten könne“ (ſomit hatte v. Hornthal unbeſonnen und unwürdig geſprochen! — wo bleibt §. 27. Tit. VII. d. V. U.? ſprechend: kein Mitglied kann für ſeine Stimme anders als in der Geſchäftsordnung durch die Verſammlung ſelbſt zur Rede geſtellt werden?) „und daß Sie vielmehr nicht wollen, daß auf eine ſolche Weiſe der einzigen und unbefangenen Berathung der Ihnen vorgelegten Entwürfe in den Weg getreten werde.“ (Sehr maleriſch, anſtändig und beſonnen!) „Was übrigens die Zeit betrifft, die Ihnen zu kurz zugemeſſen ſeyn ſoll“ (daß hier und da ein Paar Worte „meine Herren!“ oder die ſonſt nicht ſparſam gebrauchten „hohe“ oder „verehrliche Kammer“ ſich recht gut in der Tirade ausnehmen würden, wirſt du mir zugeben, Proſper!), „habe ich zu bemerken, daß dieſer, ſo wie die meiſten wichtigen Gegenſtände, welche die Regierung an Sie gebracht, ſich ſchon bei zwei Monaten in (?) der Kammer befinden, daß alſo der nach der Conſtitution zur Berathung gegebene Termin“ (quod dolentes sentimus! von dieſer höchſt ſchwachen und ganz unhaltbaren, durch ihren eigenen übrigen

Inhalt ſchon eingeſtürzten Seite der Conſtitution ſollte man von Regierungsmitgliedern gar Nichts ſprechen hören!) „ſchon lange verfloſſen iſt und daß der verdoppelte Termin, welcher von der Regierung gegeben wurde“ (ſollte man nicht glauben, es ſei hier für einen Capital- und Zinſen-gläubiger gegen einen halb gefallenen Schuldner die Rede?), „allerdings zureichen dürfte“ (wahrlich! es iſt wie eine Hypothekenklage!), „beſonders in einer Sitzung, wo kein Budget zu berathen“ (aber wohl zu unterſuchen iſt, ob das in der vorigen Sitzung berathene gerathen d. i. befolgt und eingehalten wurde!). — Wie gefällt dir dieß Pröbchen von Miniſterial-Lapidarſtyl, Proſper?

Niemand erwiederte der Excellenten-Incartade unmittelbar. Abg. Köſter 1164) unterſtützte die Vertagung der Culturgeſetzberathung, „bis die für die Nation wichtigeren Gegenſtände, die Finanzrechnungen, erledigt ſeyn würden“ (war das nicht auch eine Antwort und zwar eine — wo nicht treffliche — doch höchſt treffende an den Finanzminiſter?). Abg. Beſtelmeier erklärte ganz einfach, „daß er und vielleicht Viele mit ihm jetzt erſt wüßten, worauf es eigentlich bei Abfaſſung eines Culturgeſetzes ankomme, und er wünſche daher, ſich mit allen hierauf ſich beziehenden Verhältniſſen ſeiner Gegend recht genau bekannt machen zu können, ehe er dazu mitrathen ſolle. Auch die Landräthe würden hoffentlich inzwiſchen in's Leben treten und die Reſultate ihrer Bemerkungen darüber mittheilen können, ſo daß aus einem Verzuge in dieſer wichtigen Sache nur Gutes entſtehen könne. Ich bemerke noch,“ ſetzte der wackere freimüthige Mann in Anweſenheit des „hohen“ Terminvertheidigers hinzu, „ich bemerke als Mitglied des IV. Ausſchuſſes, daß, wenn die Sitzungen der Kammer ſo ununterbrochen wie bisher fortdauern, die Mitglieder des Ausſchuſſes entweder auf ihre Arbeiten für dieſen oder auf ihre Anweſenheit in der Kammer Verzicht leiſten müſſen, indem bekanntlich die Arbeiten über die Rechnungen der letzten Jahre erſt beginnen konnten, als über den Schuldenſtand vom 1. Oct. 1818 abgeſtimmt war, was nun einen ſo außerordentlichen Drang

der Geſchäfte verurſacht, daß ihm kaum mit Anſtrengung aller Kräfte genügt werden kann" 1165). (War dieß nicht wieder eine treffende Erwiederung nach derſelben Richtung?)

Im Namen des III. Ausſchuſſes lehnte Abg. v. Bibra den Tadel ab, „daß derſelbe die Rechtsſeite des Geſetzentwurfes außer Erwägung gelaſſen. Dem Ausſchuſſe für die inneren Angelegenheiten ſtehe dieß nicht ohne Aufforderung zu und weder Miniſterium noch I. Ausſchuß hätten dazu Veranlaſſung gegeben, daher der Ausſchuß ſich auf ſeinen Geſchäftskreis beſchränkt halten müſſen" 1166). (Ohne dieſer Anſicht beiſtimmen zu können, weil die Natur der Sache für ſich redet und hier zur erforderlichen Mittheilung mit dem I. Ausſchuſſe von ſelbſt leitete, frage ich dich übrigens, Freund! ob dieſe Betrachtung für die Excellenz des Entwurfes zeugt?)

„Da es nun wirklich der Drang der Zeit erfordert und die Finanzrechnungen und das Schuldenweſen ſo weit reif ſind, daß ſie zum Vortrage gelangen können" (cape memor!), „ſo muß ich den Antrag Derjenigen unterſtützen, welche, wie ſich wohl von ſelbſt verſteht, nicht die Ausſchließung, ſondern nur die Vertagung des Culturgeſetzes verlangten," äußerte Abg. v. Hofſtetten 1167).

Jetzt trat aber auch der directe Beantworter der miniſteriellen Grandezza auf. „Ich bin erfreuet," ſprach v. Hornthal 1168), „daß von Allen, mit wenigen Ausnahmen, mein Antrag unterſtützt ward. Sie erinnern ſich Alle, daß ich nicht ſagte, das Culturgeſetz ſei zu verwerfen, ſondern nur auf die Vertagung oder auf die Möglichkeit der Vervollkommnung durch das Miniſterium antrug. Auf die Kritik des Hrn. Finanzminiſters über meine Kritik des Geſetzentwurfes antworte ich nur, daß der Hr. Miniſter unſerer Sitzung beiwohne, um nothwendige Erläuterungen zu geben, nicht aber, um die Abgeordneten ſeiner Kritik zu unterſtellen und in ihrer Redefreiheit zu beſchränken. Ich verehre den Hrn. Miniſter, aber an ſeiner Billigung oder Mißbilligung liegt mir im Geringſten Nichts: ich als Abgeordneter habe die Pflicht und das Recht, mein Urtheil frei auszu-

ſprechen. Ich wiederhole es noch einmal, daß der Entwurf des Culturgeſetzes, nach meiner Meinung, zu unſerer Berathung nicht reif ſei.“

Abg. v. Cloſen glaubte, „dieß Urtheil ſei nicht reif“ 1169). „Das können Sie glauben,“ meinte Abg. v. Hornthal, „es iſt Ihnen zu verzeihen, denn der Culturgeſetzentwurf iſt ja Ihr“ (des Verfaſſers) „Kind“ 1170). „Von Billigung und Mißbilligung iſt und war nicht die Rede,“ meinte der replicirende Finanzminiſter 1171), „wenn aber über einen von der Regierung vorgelegten Geſetzentwurf, der zur Discuſſion kommen ſoll, der Stab im Voraus gebrochen“ (bis!) „werden ſoll“ (ſo ſuche man ihn ganz zu erhalten, alſo das Geſetz zu vertheidigen, aber greife nicht das Recht des Abgeordneten an, ſelbſt auf Gefahr des Stabbrechens hin ſeine motivirte Anſicht auszuſprechen), „ſo ſei es ſeine“ (der Miniſter wahrſcheinlich —) „Pflicht, gegen ein ſolches Benehmen aufzutreten und deſſen Folgen zu zeigen“ (ja! in der eben zugeſtandenen, aber nicht in der Magiſtralweiſe!). „Ich ſprach hier nicht bloß über die Aeußerung des Hrn. v. Hornthal, ſondern insbeſondere“ (über jene?) „des Redners, der vor mir geſprochen hatte“ (v. Aretin). „Kommt der Gegenſtand zu Discuſſion, dann iſt es Jedem möglich, ſeine Anſicht mitzutheilen, die Gründe wechſelſeitig zu entwickeln, und die Anſichten zu berichtigen“ (es kam alſo nur auf dieſe Discuſſion an, deren Sache ſogleich gewonnen war, wie der Miniſter ſich entſchloſſen hätte, darzuthun, daß beſſer die Finanzrechnungs- und Schuldenangelegenheiten als das Culturgeſetz vertagt würden, ein Verhältniß, in welchem ja der Finanzminiſter doppelt competenten Aufſchluß geben konnte); „kommt aber der Gegenſtand nicht zur Discuſſion und es wird im Voraus“ (bis — vorher hies es vorhinein!) „darüber abgeſprochen“ (hiermit aber iſt ja ſchon der Anfang wenigſtens zur Prädiscuſſion gegeben, zur Erörterung — ich wiederhole es! — der Meinung, aber nicht des unſtrittigen über alle Erörterung erhabenen Meinungsrechtes) „und die öffentliche Meinung gegen denſelben aufgeregt“ (welche parlamentariſche Unbegriffe!),

„ſo wäre nur einem Theile anzugreifen geſtattet“ (dann hätte ja auch der Ausſchuß ſeinen von dem Geſetzentwurfe oft ſo ſehr abweichenden Vortrag nicht erſtatten dürfen! sacrosanctum ratiocinium!!!) „und der andere würde ſich nicht vertheidigen können“ (? welche Logik der Wehrloſigkeit!). „Nur wenn ein Geſetzentwurf zur vorſchriftmäßigen Diſcuſſion kommt, ſtehen Mann gegen Mann“ (nun! ich denke, v. Hornthal hatte ſeinen Mann geſtellt und v. Aretin nicht minder!). „Gründe gegen Gründe“ (waren ſie nicht in Reih und Glied von Beiden aufgeführt?) „und der Gegenſtand wird auf eine Weiſe behandelt, wie er in einer beſonnenen und würdigen Verſammlung wie der Ihrigen“ (immer noch Madeira-See!) „behandelt werden ſoll.“ (Amen! und utinam!) „Es war daher meine Pflicht, dieſes zu berühren.“ (Blaue Kammerhechte!)

„Da ich hier perſönlich angegriffen bin,“ nahm v. Aretin das Wort 1172), „ſo muß ich mich vertheidigen. Ich bitte die Verſammlung ſich meiner Worte zu erinnern — Ich ſagte — der Miniſter des Innern hat in ſeiner Rede die richtigſten ſtaatswirthſchaftlichen Grundſätze aufgeſtellt, der Geſetzentwurf hat ſie leider nicht durchgeführt! — Iſt das ein Angriff auf die Regierung? habe ich nicht die gute Abſicht derſelben anerkannt? — die Abſicht war gut, die Ausführung mangelhaft: das behauptete ich, und werde es immer behaupten!“

Der Präſident trat in's Mittel! „Ich habe“, ſprach er, „nach der Verfaſſungsurkunde die Verpflichtung, die Geſetzentwürfe der Regierung vor allem Anderen zur Berathung zu bringen. Das iſt bisher geſchehen und war auch jetzt der Zweck. Schon vor zehen bis zwölf Tagen wurde der Vortrag“ (des Ausſchuſſes) „erſtattet; wären nicht die Commiſſäre des Miniſteriums des Innern unpäßlich und verhindert geweſen“ (warum war der Miniſter ſelbſt ſo ſelten thätig in den Diſcuſſionen, der Juſtizminiſter deßgleichen — alle mußte ſie der Finanzminiſter vertreten; die Kammer hatte ein Recht auf ihre Wirkſamkeit, wie die Nation, wie der König —), „würde dieſer Gegenſtand ſchon früher auf die Tagesordnung gekommen ſeyn. Ich war Willens, ihn

auf die nächſte Tagesordnung zu ſetzen; indeſſen, wenn der II. Ausſchuß, wie er verſichert hat, die" (Finanzrechnungs-) „Arbeiten demnächſt vollenden wird, ſo glaube ich (!?), daß dem Wunſche der Kammer" (?die Kammer kann hier wohl verlangen! und mit Erfolg verlangen!!) „entſprochen und auch von Seiten des Miniſteriums des Innern kein Anſtand erhoben würde, die Berathung auszuſetzen."

Nachdem der Regierungscommiſſär Miene gemacht, das Vertagungsrecht der Kammer zu beſtreiten, weislich aber auf die dringenden Gegenſtände wieder eingelenkt hatte 1174), gab er die Zurückſetzung auf kurze Zeit zu. Mit gewohnter Kraft nahm ihm v. Hornthal das Wort ab: „die Kammer hat ordnungsmäßig gehandelt; man laſſe" (ſchlieſeſt du Brutus? Präſident?) „ſie vom Redner der Regierung, der der Kammer Hochachtung ſchuldig iſt, nicht zurechtweiſen. Ich mußte Sie deßwegen unterbrechen" 1175). „Ich beſtehe auf meiner Meinung!" erwiederte der Commiſſär 1176). „Die Kammer läßt ſich", wiederholte v. Hornthal 1177), „von einem Regierungscommiſſär nicht zur Ordnung weiſen" (auch von einem Miniſter nicht!). „Derſelbe hat das, was die Kammer äußerte und will, nicht aufgefaßt, hat es mißverſtanden. Nicht die Kammer hat alſo ordnungswidrig gehandelt: deßwegen bitte ich den Hrn. Präſidenten, den Regierungscommiſſär zur Ordnung zu weiſen. Die Regierungscommiſſäre" (und Miniſter) „ſind da, zu hören, wenn es nöthig — zu erläutern — aber nicht die Kammer zu ſchulmeiſtern.

Präſ. in bivio bemerkte ſanftmüthig: „die Regierungscommiſſäre ſind da, Erklärungen abzugeben, und Sie würden dasſelbe thun, wenn ſie Regierungscommiſſär wären" 1178). „Sie, Hr. Präſident!" entgegnete v. Hornthal, „ſind alſo Advocat der Regierungscommiſſäre gegen die Kammer" 1179). Präſ.: „Ich halte mich an die conſtitutionellen Vorſchriften" 1180) (?). v. Hornthal: „Halten Sie ſich an dieſelben und weiſen Sie ſolchen gemäß den Regierungscommiſſär zur Ordnung" 1181). „Ueber dieſen Antrag des Hrn. v. Hornthal," fiel der Finanzminiſter ein 1182), „der ohnedieß von Niemand unterſtützt

wird —" (ſchlimm und hyperſanft genug, Proſper!), „glaube ich nicht nothwendig zu haben, Etwas zu erinnern." Des hier vorkommenden Ketten-Infinitivs ungeachtet war über die applicatio utilis des §. 21. Abſchn. II. Tit. II. Ed. X. u. die directe Anwendung des §. 27. Tit. VII. der V. U. gar Vieles zu ſagen, ſo wie über den Haltungsmangel der Preſidialkraft oder vielmehr über deren einſeitige Verwendung. Denn alle meine Briefe zeigen dir, daß Präſidium unguibus et rostris zu Felde ziehen konnte, wenn es ihm gelegen war und höhere Anſichten betraf. Die Kammer ließ hier eine treffliche Gelegenheit zum legalſten Energieact vorübergehen: die Berührung der „Nichtunterſtützung des Hornthal'ſchen Antrages," durch den Miniſter hätte, wie ein Funke die Mine, ſo die edle Kraft der Kammer zum Widerſtande und zur Behauptung ihrer Unabhängigkeit wecken müſſen! Erſt als Präſ. v. Seuffert das Wort erbat und v. Hornthal eine gleiche Abſicht zeigte 1183), fand ſich das Präſidialvermögen gegen dieſen — doch von ihm entgegnet — wieder ein 1184); ſchnell wurde hier die Ordnungsverweiſung intercalirt 1185).

Präſ. v. Seuffert ſetzte, dießmal wirklich als zweiter Präſident, ſein Einlenkungsgeſchäft fort, indem er „den Stand der Frage herſtellend die noch rückſtändige Erklärung des Regierungscommiſſärs über die Umgeſtaltung der Tagesordnung oder vielmehr über die Zurückſetzung des Culturgeſetzes auf derſelben vermißte" 1186), worauf dieſe Letztere unter Anführung einer ganz neuen Vorausſetzung — dieſen Gegenſtand zur Prädeliberation mit ſich nach Hauſe zu nehmen — von demſelben zugegeben wurde 1187). (Eine Prädeliberation der Kammer zu Hauſe! läßt ſich wohl nicht denken; eine Prädeliberation jedes Mitgliedes für ſich oder mit Amtsgenoſſen hingegen wird wohl keiner Erlaubniß bedürfen!) Es wurde wiederholt Abſtimmung über den Wechſelfall verlangt 1188) und von dem Präſidenten verweigert, „weil dieſes kein Gegenſtand der Abſtimmung ſei" 1189). (Unleidliche Anſpruchsfülle eines — nicht Kammervorſtandes — ſondern — Kammervormundes! die Kammer ſoll in der Reihenfolge ihrer Geſchäfte

ſich dem Präſidialarbitrium blindlings überlaſſen! Gewiß kann ihr der Einfluß auf die Tagesordnung nicht entzogen werden, welcher in ihrer entſcheidenden Stellung zum Geſchäfte und ihrer Autonomie liegt. Aber du errätbſt, mein Freund! warum man auch dießmal ſoviel Widerſtand fand! Oft hat man lieber discutirt, als dechiffrirt!)

„Der Antrag war von mir ſo geſtellt", äußerte v. Hornthal 1190), „und von Vielen ſo unterſtützt, daß weder eine Discuſſion, noch eine gegründete Kritik hätte Statt finden ſollen; ich ſelbſt und Andere ſchlugen ja ausdrücklich vor, das Präſidium zu erſuchen, entweder einen andern Gegenſtand auf die Tagesordnung zu ſetzen oder die Kammer zu fragen. Alles, was geſagt, beantragt und genügend unterſtützt wurde, iſt entweder zufällig oder aus Abſicht mißverſtanden worden." Der Präſident meinte, „das Alles wäre unterblieben, wenn nicht von Mangelhaftigkeit des Geſetzentwurfes geſprochen wurde" 1191). (Hört! höre Proſper!) Aber v. Hornthal ließ dieſe Ketzerei nicht vorübergehen. „Das iſt", ſagte er, „wieder nicht Sache des Präſidiums, den Mitgliedern Vorwürfe zu machen. Jeder ſpricht frei von der Bruſt, wie er ſich's denkt; jedem Volksvertreter ſteht dieſe Befugniß zu" 1192). Endlich erklärte ſich der Präſident, „er wolle allerdings, dem Wunſche der Kammer gemäß, die Berathung des Culturgeſetzes bis zu" (nach) „Erledigung der Berathung über Finanzrechnung und Staatsſchuldentilgung verſchieben. Ich glaube," ſchloß er, „das wird mit den Geſinnungen des Miniſteriums und (?) der Regierung übereinſtimmen" 1193). v. Cloſen bezweifelte, „ob, da keine Abſtimmung Statt gefunden, der Wunſch einzelner Mitglieder als entſcheidender Grund zu Ausſetzung der Berathung angeführt werden könne?" 1194) Doch ſehr richtig behauptete v. Hofſtetten 1195), „daß die Kammer allerdings den Wunſch abgeben könne, von gleichartigen Gegenſtänden den wichtigeren vorzunehmen."

Das Culturgeſetz kam — nicht mehr zur Sprache während dieſer Landtagsſitzung, mein Freund! wurden gleich der Kammer noch über den 25. Mai noch — drei Tage zuge-

zählt! Seine ferneren Schickſale ſehen wir zu ſeiner Zeit an uns vorüberziehen!

„Wie das Alles zu erklären,
„Dürft ihr euer Tiefſtes fragen.“

Göthe.

Drei und ſechzigſter Brief.

Den 23. Sept. 1829.

Wir ſind zu den Finanzarbeiten der 1822er Geſetzgebungsepoche gekommen, mein Freund! auch hier haben wir nur einen Geſetzentwurf; außer ihm die beiden Rechenſchaften, über die Finanzrechnung die eine, über den Stand der Staatsſchuld die andere. Der Geſetzentwurf aber betrifft nichts Geringeres als eine — baieriſche Bank.

Deine Phyſiognomie möchte wohl in dieſem Augenblicke ein Sammelplatz aller Grade des Staunens und Erſtaunens ſeyn, mein Freund! ich ſpreche aus eigener Erfahrung. Doch! Geduld! erſt den Text, dann die Noten!

Bereits in der III. Sitzung, alſo faſt mit Eröffnung der Ständeverſammlung brachte der Finanzminiſter dieſe wichtige Erſcheinung vor die K. d. Abgeordneten 1196).

„Die Gründung einer ſolchen Anſtalt,“ ſo begann er die Motive des Geſetzentwurfes zu entwickeln 1197), „welche nicht anders als durch ein Geſetz geſchehen kann, weil ſie ohne bedeutende nur durch ein Geſetz ihr zu ertheilende Vorrechte (?) nie (?) gedeihen würde, iſt längſt von vielen (?) Seiten gewünſcht worden. Wichtig“, fährt er fort 1198), „ſei ſie für die Regierung ſelbſt, denn ſie könne es, in Erinnerung an die große Schwierigkeit und Läſtigkeit mancher Anlehen in einer nicht fernen Vergangenheit, nur wünſchenswerth, auch bei dem gegenwärtigen höchſt befriedigenden Stande der Staatsſchuldentilgungscaſſe noch höchſt wünſchenswerth (?) finden, daß ein großer von ihrer Caſſe und ihrem Credite unabhängiger Privatcredit (?) ſich bilde, welcher jenen“ (? den Staatsſchuldencaſſecredit) „im Falle eines ſchnellen Bedürfens“ (ungeachtet ſeines höchſt befriedigenden

Standes?) „unterſtütze“ (cape memor!). „Noch wichtiger für den Privatwohlſtand, da ſie beſonders durch Erleichterung der Darlehensgeſchäfte gleich wohlthätig für Capitalbeſitzer und Capitalbedürfende wirken könne. Vorzüglich auf die letztere Rückſicht ſei die Aufmerkſamkeit der K. d. Abgeordneten in ihrer erſten Verſammlung von einem Mitgliede derſelben gelenkt, deſſen Antrag jedoch nicht in Berathung gezogen worden 1199). Das Miniſterium, welches ſich ſchon lange zuvor mit dieſem Gegenſtande beſchäftigt, glaube nicht zu irren, wenn es den gegenwärtigen Zeitpunct dazu für geeignet halte. Der Staatscredit ſei ſo erſtarkt, daß er dermalen keiner Unterſtützung bedürfe.“ (Wir hörten ja doch ſo eben, daß er die Bankreſerve nicht verſchmäht?) „Der Antrag auf Errichtung einer Bank gehe daher keineswegs von finanziellen Erwägungen und Beweggründen aus“ (für das laufende Bedürfniß alſo, denn die Anknüpfung an den Schuldentilgungsfonds iſt bereits angegeben. Wie gefällt dir übrigens dieſe excusatio non petita?); „dieſe (die finanziellen Erwägungen und Beweggründe) „haben vielmehr dabei nur eine untergeordnete Stelle“ (alſo doch eine Stelle! mithin geht der Antrag, wenn auch nicht von ihnen aus, doch über ſie hin). „Sie könnten allerdings auch die erſte einnehmen, ohne daß die Sache dadurch minderempfehlungswerth würde.“ (??? Welche eng zuſammengedrängte Phalanx von Widerſprüchen in dieſem erſten Abſatze des miniſteriellen Vortrages, Proſper! die Bank ſteht von Anfang an nicht auf feſten Füßen, wenn nämlich klare und logiſch verbundene Grundſätze die Füße eines Geſetzentwurfes ſeyn ſollen, wie man gewöhnlich glaubt.) „Allein die erſte Anlage und Einrichtung einer ſolchen Anſtalt ſei nothwendig um ſo vollkommener, je weniger beſchränkt ihr Zweck, je freier ihre Thätigkeit ſei. —“ (Ein höchſt ominoſer Satz, Freund! ſo unklar er auch ausſieht, und ſo lahm ihn auch das mit dem Vorderſatze höchlich contraſtirende Vorbindungswort „Allein“ hier aufſtellt.)

Der Miniſter findet den Zeitpunct auch noch günſtig

in Hinſicht auf die ſo eben „verordnete Verſammlung eines Landrathes in jedem Kreiſe, der Manches, was dem allgemeinen Wohlſtande förderlich ſeyn könne, hervorheben und in's Licht ſtellen werde“ und auf die „bevorſtehende Verbeſſerung des Hypothekenweſens, welche die Anlegung der Capitalien auf Grundſtücke erleichtern und ſichern müſſe“1200).

Die Zwecke und Vortheile dieſer Anſtalt ſollen zufolge des miniſteriellen Vortrages beſtehen in

I. „Erleichterung des Geldverkehres überhaupt 1201). Die Ueberführung größerer Geldſummen von einem Orte und ſchon von einem Hauſe zum anderen geſchehe wohlfeiler und leichter durch Papiere, deren Werth dem Metalle gleich ſtänden“ (hic Rhodus — —), „weil“ (wenn!) „ſie jederzeit (?) gegen ſolches mit der größten Leichtigkeit umgewechſelt werden könnten“ (hier ſteht „können“ wohl mehr im Optativ als im Conjunctiv!); „die Frachtkoſten, das beſchwerliche Zählen und Wägen werde beſeitigt“ (hätten wir nur recht viel zu zählen und zu wägen!); „die Umſetzbarkeit im vollen Nennwerthe“ (nicht die Umſetzbarkeit, ſondern die wirkliche Umſetzung) „müſſe aber auf das Höchſte“ (hoch oder tief, gleichviel, nur ſicher!) „verbürgt ſeyn! Dieß geſchehe am gewiſſeſten, wenn den Papieren Zahlbarkeit auf Sicht nicht nur bei der Bank ſelbſt, ſondern auch bei gewiſſen (??) Staatscaſſen verſichert werde“ (Verſicherung auf Sicht iſt noch nicht Zahlung auf Sicht). „Hierzu taugten die (cape memor, Proſper!) Caſſen der Staatsſchulden-Tilgungsanſtalt, alſo ihre Specialcäſſen und die Aufſchlagsämter“ (welche den der Tilgungscaſſe zugewieſenen Malzaufſchlag einzunehmen haben) „am Beſten (!!), weil jene“ (Schulden-) „Anſtalt nicht nur überhaupt mit der Bank am Meiſten in Berührung ſtehen würde (?), ſondern auch die Sicherheit, welche die Bank für ihre Zettel zu leiſten habe, am Füglichſten in Empfang und Verwaltung nehmen könne“ (?! das heißt: die Staatsanſtalt, welche nur in dringenden Fällen Unterſtützung von „der Privatanſtalt“ (wie wir vorhin vernahmen) „erhalten ſoll,“ ſoll deſſen ungeachtet das bare Geld dieſer Privatanſtalt „am Füglichſten in Empfang und Ver-

waltung nehmen"!!! — Nun kommt das Reſultat des erſten Punctes: „Erleichterung des Geldverkehres"). „Es wird daher vorgeſchlagen, die Zahlbarkeit der Bankzettel bei den von der Staatsſchulden-Tilgungs-Commiſſion abhängenden Caſſen unter der Bedingung zu genehmigen, daß die Bank jederzeit eine dem Geſammtbetrage jener Zettel gleichkommende Summe halb bar, halb in fünfprozentigen Staatspapieren in den Händen gedachtes Commiſſion laſſe gegen vier Procent, damit der Schuldencaſſe ihre Vermittelung zu Gunſten der Bank" (wo iſt die Gunſt, Proſper, da die Bank die ganze Deckung ſchaffen muß) „durch dieſen mäßigen Zinsfuß einigermaßen vergolten werde." (War nicht im Anfange die Rede von Erleichterung des Geldverkehres überhaupt? und was ſehen wir jetzt erleichtert? Einen Geldverkehr, der ohnehin für das Verhältniß der Gemeinnützigkeit ſchon viel zu leicht geht — doch wir gehen zur weiteren Nummer der Bankvortheile.)

II. „Benutzung todtliegender Capitalien 1202). Denn neben den Bankzetteln laufe auch das Geld her, um welches ſie gekauft würden" (hm! der Vater läuft neben ſeinen Kindern! Ich aber fürchte, das Geld laufe nicht her, ſondern weg!). „Sobald es nicht zum Verkehre ſelbſt mehr nöthig ſei, erhalte es eine andere nutzbare Beſtimmung" (z. B. Agiotage). „Geſetzt", heißt es (bleibe geſetzt, mein Freund! bei der jetzt ausführlich erfolgenden Milchmädchen-Berechnung des Finanz-Concipienten, der eine ſtarke Bibliothek, aber ſchwache Verdauungskraft — oder aber ein ſchwaches Auge und eine ſtarke Phantaſie — vielleicht auch endlich bedeutenden Appetit nach ſauern Trauben und zu kurze Arme zu haben ſcheint), „geſetzt, die Bankzettel betrügen ein Fünftheil der ganzen zum Geldverkehre nöthigen Summe" (aber der miniſterielle Vortrag ſpricht dieſes höchſt wichtige Fünftheilsdatum der Finanzſtatiſtik nirgends in Zahlen aus!), „ſo wird der fünfte Theil alles Geldes, das bisher zum täglichen Gebrauche in den Caſſen unfruchtbar lag" (zum täglichen Gebrauche und un-

fruchtbar!!! eine Mutter, die ihrem Säuglinge die Bruſt reichend kinderlos genannt wird!!!), „dieſelben" — d. h. die Caſſen — „verlaſſen" (es beſorgte alſo bisher den täglichen Gebrauch, ohne die Caſſen zu verlaſſen??) „und eine nützliche Anlegung" (Anlage) „ſuchen." (Welche klare Begriffe von Geldumlauf! Man wollte eigentlich ſagen, daß die Beſtreitung des täglichen Bedürfniſſes durch die Bankzettel das Geld, welches bisher dieſe Verwendung gehabt, anderweit verfügbar mache. Da aber die Bankzettel entweder durch Geld oder durch Realiſation von Sachwerthen oder als Zinſenentrichtung angeſchafft werden müſſen, ſo entſteht, wie du ſieheſt, eine große Lücke im papierenen goldenen Zeitalter der ducatengebärenden Ducaten.) „Allein außer dem zum täglichen Gebrauche in den Caſſen liegenden Gelde ſind gewöhnlich" (welche ſonderbare Redensarten) „viele" (woher denn?) „Capitalien, die zuſammen einen beträchtlichen Theil des im Lande befindlichen Geldes ausmachen, unfruchtbar" (ſchon wieder wird unſer gutes und kräftiges Baiern der leidigen Unfruchtbarkeit beſchuldigt! und welche paniers percés müßte unſer Vaterland haben, die beſtändig auf gut Glück vom unfruchtbaren Capitale zehrten! oder gar welche geheime Wundermänner, die ſich's mitten in der Unfruchtbarkeit bequem zu machen wüßten und die harten Thaler nur zum Nachtiſchvergnügen anſähen!), „weil die Eigenthümer entweder nicht darüber verfügen können (??) oder weil ſie eine vortheilhafte Gelegenheit, ſie anzulegen, abwarten" (die eigenſinnigen Leute! ich meine, an ſolcher Gelegenheit fehle es nicht, wie die allgemeine Sehnſucht nach Geld, der Paktolus in der Staatsſchulden- (Tilgungs?) Caſſe und ſo manche koloſſale Fortunen neuerer Zeit beurkunden) „oder weil ſie jeder Anlegung" (Anlage), „die ihnen das augenblickliche Wiedererlangen des Geldes erſchwert, abgeneigt ſind" (gibt es nicht der Geldpapiere ſo viele zum Tapeziren ſolcher mit der voluntas ambulatoria reichlich ausgeſtatteten Caſſenmagnaten?). „Solche Capitalien, denen eine feſte Anlage nicht gegeben werden kann oder will, würden ohne Zweifel" (es lebe das ſanguiniſche Temperament!) „zum größten Theile einer Anſtalt zufließen, die ihren

Eigenthümern neben der augenblicklichen Heimzahlung derſelben auch einen mäßigen Zins verſicherte, der von dem Tage der Ablieferung bis zum Tage der Heimzahlung fortlaufend mit dieſer zugleich erhoben werden könnte" (in allen Fällen?). „Es wird daher vorgeſchlagen, neben den eigentlichen Bankzetteln andere und verzinsliche Bankbriefe auszuſtellen, welche jedoch nur bei der Bank und ihren Nebencomptoiren zahlbar wären, indem ihre Heimzahlung bei den Staatscaſſen zu viel Anſtand" (Anſtände) „in dem Rechnungsweſen verurſachen würde, auch dieſe Begünſtigung für ſie nicht nöthig ſei, da die Verzinslichkeit allein ſchon hinreiche, ihren Umſatz zu erleichtern."

(Wenn alſo, Freund! nach N. I. der ganze Werth der umlaufenden Banknoten deckungsweiſe an die Tilgungscaſſe übergegangen ſeyn wird, ſo ſoll nach Nro. II. die Bank allein Schuldnerin ihrer Fondsſchöpfer bleiben! — die Staatsanſtalt zieht den Geiſt der Privatanſtalt an ſich und die Privatanſtalt mag dann ſehen, wie ſie fährt. Ich finde hier „die financiellen Zwecke" — im gewöhnlichſten und Wortverſtand — gar nicht an „einer untergeordneten Stelle." Ich finde aber auch nicht, daß bei „ihrer allerdings Statt findenden Verſetzung an die erſte Stelle" die Sache hierdurch empfehlungswerth geblieben wäre, vorausgeſetzt, daß ſie es vorher ſchon geweſen.)

III. „Die größere Wohlfeilheit der Darlehen zu Unterſtützung des Ackerbaues und der Gewerbe" ſoll auf der Bank Platz nehmen 1203). „Denn durch den Vortheil, welchen der Bank die Ausſtellung ihrer Zettel böte, ein großes Geldcapital theils ganz unverzinslich (?), theils gegen ſehr mäßige Zinſen zu benutzen, wäre ſie in den Stand geſetzt, dieſes Capital gegen Fauſtpfänder (?) und Hypotheken auszuleihen, und ſo der Landwirthſchaft und den Gewerben eine ſehr wünſchenswerthe Unterſtützung zu verſchaffen. Die allgemeine Klage über die Schwierigkeit, Darlehen zu mäßigen Zinſen zu erhalten, hat nicht in wirklichem Geldmangel ihren Grund, ſondern theils in dem Mißtrauen gegen

beſtehende Anſtalten zur Sicherung der Darlehen und ihrer Verzinſung, theils in der bequemeren und einträglicheren Anlagsmöglichkeit des Staatsfonds.“ (Wohl wahr, aber dieß ſind die Urſachen nicht allein.) „Ließe ſich auch der erſte Anſtand durch Verbeſſerung des Hypothekenweſens heben, ſo bleibt dennoch der andere ſo lange, als die auswärtigen Staatspapiere einen die gewöhnlichen Zinſen ſo weit überſteigenden Ertrag gewähren.“ (Wohl wahr! noch einmal! obwohl wir ſelbſt ſolche Papiere haben, die bis zum Pari zu erheben, hiernach eben nicht die zweckmäßigſte Staatswirthſchafts-Operation — Amortiſſements-Operation ohnehin nicht — geweſen wäre.) „Dem Mangel an Unterſtützung, den hierdurch die inländiſchen Gewerbe erleiden, vermag“ (nun kommt ein Schritt mit Siebenmeilenſtiefeln, Freund!) „nur eine Bank abzuhelfen, die ſich in den Beſitz großer Geldſummen zu ſehr niedrigen Zinſen zu ſetzen weiß“ (weiß! — ja das iſt das Wort! Aber wo der Beweis, daß dieſe Schöpfung auf dem Papiere für das Papier, wie ſie uns hier erſcheint, dieß rieſenhafte Räthſel wirklich zu löſen wiſſen wird. Welche petitio principii! mein Freund! welcher Zug aus dem Zauberbecher der Hypotheſen-Hebe Phantaſie!). „Die Ausdehnung, welche ſie ihrem Leihgeſchäfte geben kann“ (wenn ſie nämlich den gordiſchen Knoten in der That zu bemeiſtern weiß), „vervielfältigt die Mittel und erleichtert die Koſten einer guten und ſicheren Anlage. In der Folge“ (? ich meine zu dem wirklichen Wiſſen gehört hier die Bewirkung eines Sogleich) „kann mit dieſem Geſchäfte noch ein anderes ſehr gemeinnütziges in Verbindung geſetzt werden, nämlich Vermittelung zwiſchen Capitaliſten und Entlehnern durch Discontirung von Darlehen und Beſorgung derſelben gegen mäßige Proviſion.“

IV. „Die Verminderung des Auswanderns inländiſcher Capitalien“ ſoll ebenfalls aus der Bank folgen 1204). „Obgleich die Bank ſowohl ihr eigenes Capital als das fremde, in das ſie durch Ausſtellung der Zettel käme (!), zu mäßigen Zinſen ausleihen würde, ſo wäre dennoch höchſt wahrſcheinlich“ (welche Berechnungsart!) „ihr jährlicher Gewinn, den ſie vorzüglich der Benutzung des

fremden Capitales zu danken hätte (!!!), viel beträchtlicher als der gewöhnliche Zinsfuß. Es würde daher zuverläſſig" (ein auf das „höchſt wahrſcheinlich" gebautes „zuverläſſig"!) „in ihren Actien ein großer Theil der Capitalien angelegt werden, die gegenwärtig im Auslande, namentlich in Oeſtreich und Frankreich eine vortheilhaftere Anlage, als das Inland ihnen darbietet, ſuchen." (Etwas Politik hätte ſich hier der Finanzerwägung nähern müſſen, um die „höchſte Wahrſcheinlichkeit" — die „Zuverläſſigkeit" — den großen „Gewinn aus dem großen fremden Capitale" — näher zu würdigen.)

Aber wir gehen nun zu der moraliſch-finanziellen, zur höchſten Scalaſpitze der Adminiſtration über, Proſper! denn wir erblicken plötzlich

V. „Die Beförderung des Gemeingeiſtes" 1205) als geiſtiges Bancoagio. „Wenn es einerſeits höchſt räthlich iſt, ſowohl überhaupt Gewerbe, Verkehr und Anlage der Capitalien zwanglos zu laſſen" (ein geſunder Blick an dem verführeriſchen Pokal!), „als insbeſondere die Gewohnheiten und Neigungen der Oertlichkeit zu achten" (ein Blick der Reue?), „ſo iſt es andererſeits nicht minder wünſchenswerth" (? nur wünſchenswerth?), „dem Reichthume ohne" (Hülfe von) „Zwang eine gemeinnützige Richtung zu geben und beſonders (?) ihn dem Staate zu befreunden (?!). In der That können der Einrichtungen und Anſtalten, welche den Staat als Ganzes Jedem vergegenwärtigen und werth machen, nie zu viele ſeyn" (woher du des Landes? hierher! o Maximen-Sylphide?) „und je zugänglicher und zugleich für den Privatvortheil einladender, um ſo vollkommener ſind ſolche Einrichtungen und Anſtalten." — (Wohinaus mit der Sentenz der ſublimen Theorie?) „Wenn von dieſer Seite betrachtet ſchon die Staatsſchuld ein großes Mittel iſt, die Intereſſen des Geldreichthumes an das Beſtehen und Gedeihen des Staates zu knüpfen" (o dünner Nachhall vom Ufer der Themſe! Unſere ehrlichen Baiern würden dieſe „Vergegenwärtigung des Staates als Ganzes" gerne dahingeben, ſo wenig „werth iſt ſie ihnen!"), „ſo darf dieſe Wirkung von der Errichtung einer dem gan-

zen Königreiche angehörenden (?) Bank vielleicht" (gehört zum „höchſt wahrſcheinlich" oben) „in noch höherem Grade erwartet" (wohl! wohl!) „erwartet werden" (ohne je einzutreffen!).

VI. „Unterſtützung der Staatsſchulden=" (Tilgungs=) „Caſſe" 1206) beſchließt den Segnungen=Cyklus der Bank. „So wenig ſolche dermalen außerordentlicher Unterſtützung bedarf" (du ſieheſt, wie feſt dieſe andurch wiederholte Ueberzeugung beſtehen muß) „und ſo zuverſichtlich" (bravo!) „angenommen werden kann, daß ſie eine ſolche, wenn das Bedürfniß einmal eintrete, in eigenem Namen unter weit annehmlicheren Bedingungen als ehedem finden würde, ſo iſt dennoch offenbar, daß ihr in ſolchen Fällen eine mit großem Credit ausgerüſtete Bank" (eine Geldarmade), „mit welcher ſie in freier und gleichwohl (?) enger Verbindung ſtände, ſehr nützliche Dienſte leiſten könnte, indem ſie" (ſolche) „theils zu der erforderlichen Unterſtützung ſogleich oder in ſehr kurzer Zeit bereit wäre, theils in Anſehung der Deckung und Heimzahlung leichter als einzelne Darleiher mit der Tilgungscaſſe übereinkommen würde." — (Wäre die Staats=Schuldenbezahlungscaſſe wirklich eine Staatsabzahlungs= — folglich wahrhafte Tilgungscaſſe — hätte man ihr den bedeutenden Ueberſchuß von anderthalb Millionen über ihr Zinſenbedürfniß nicht 1819 entzogen — würde ſie dieſe verfügbaren Mittel mit dem jährlichen Zinſenerſparniß zum Abzahlen oder Heimkaufen (dasſelbe!) der Schuld verwenden und wäre ſtrenge darauf gehalten, daß ſie in würdiger Entfernung von allen ihr fremden Geldgeſchäften und Geldzwecken lediglich als ſorgſam edle und weſentlich feſt ausgeſtattete Staatshausfrau, nie aber als Finanzgelegenheitsmacherin waltete, ſo wäre keine Verlegenheit für ſie denkbar und mithin auch keine Unterſtützung, ſie heiße wie ſie wolle, ſie komme woher ſie wolle, ihr jemals nöthig.) —

Wir vernahmen die Motive, auf welchen die Bank beruhet. Laß uns nun von dem Entwurfe ſelbſt die Beichte einer Geſtaltung in kurzen Zügen vernehmen.

Die baieriſche Bank wird gleich zu Anfang des Entwurfes 1207) als „eine Privatgenoſſenſchaft zu Betreibung von Geldgeſchäften" ausgeprägt. „Ihren Hauptſtock bilden 5000 Actien zu 1000 fl. jede" (alſo 5 Millionen Gulden), „wovon $^3/_5$ oder 600 fl. bar, $^2/_5$ oder 400 fl. in wenigſtens zu 5 Procent verzinslichen Staatspapieren entrichtet werden können" 1208) (wo der Staat oder die Regierung ſelbſt noch 6 vom 100 zahlt, eine Bank von 5 Millionen, Proſper!). „Niemand iſt von dem Actienerwerb ausgeſchloſſen; an der Leitung und Aufſicht des Geſchäftes können nur inländiſche Actienbeſitzer Theil nehmen, mit Ausſchluß der Staatscaſſen und Körperſchaften. Die Actien ſtehen auf die Namen der Erwerber, durch endossement übertragbar, doch nur unter Vorzeigung des Actienſcheines in den Büchern überſchreibbar 1209). Die Bank iſt in München; Augsburg und Nürnberg erhalten Comptoire; ſolche können in jeder Stadt des Königreiches beſtehen 1210). Alle Geſchäfte eines Wechſelhauſes ſind der Bank geſtattet; nie darf ſie auf inländiſche Hypotheken mehr als 5 Pct. nehmen 1211). Ihr nur iſt Ausgabe ver- und unverzinslicher Bankzettel geſtattet; jene zu 60, 120 und 240 fl. mit 1, 2 und 4 Pfennig täglich verzinslich; die Bezahlung des Betrages mit dem Zins geſchieht auf Sicht bei Bank und Bankcomptoiren 1212), die unverzinslichen Bankzettel beſtehen zu 50, 100 und 500 fl. und werden auf Sicht bei der Bank, ihren Comptoirs, den Oberaufſchlagämtern und den Schuldentilgungscaſſen eingelöst und als Barzahlung angenommen 1213); außerdem kann Niemand zu ihrer Annahme als Barſchaft genöthigt werden 1214). Die Bank macht der Staatsſchuldentilgungscaſſe" (die „vortrefflich" ſteht und „jetzt, eben jetzt keiner Unterſtützung bedarf"!!!) „ein Darlehen von eben ſolchem Betrage als die Summe ihrer unverzinslichen Bankzettel ausmacht, halb bar, halb in fünfprocentigen Staaspapieren gegen 4 von 100 Zins — die Zurückzahlung geſchieht friſtenweiſe mit dem Betrage, um welchen die unverzinslichen Bankzettel vermindert werden" 1215).

(Dieſe wichtige Stelle iſt in dem miniſteriellen Beleuchtungs- und Motivirungsvortrage gar nicht berührt worden, mein Freund! ſo wenig als die Summe der zu ſchaffenden Bankzettel, die Zeitpuncte ihrer Emiſſion, falls dieſe Schöpfung erſt allmählich Statt findet — ſo wenig als §. 16, deſſen wir gleich erwähnen, Etwas Beſtimmtes über das Zahlenverhältniß der Verminderung geſagt wird — ſo wenig endlich, als irgendwo eine numeriſche Feſtſetzung, eine ſyſtematiſche Norm, eine Gewährleiſtung in Beziehung auf deren Vermehrung beſteht.)

„Amortiſation der Bankzettel findet nicht Statt" (die Folge zeigt dir ſogleich, daß es hier hätte heißen ſollen: „Heimzahlungs-Amortiſation" —), „der Bank ſteht übrigens frei, in den Bankzetteln die Zeitdauer ihrer Gültigkeit auszudrücken — oder unbeſtimmt curſirende Zettel ſechs Monate vorher ungültig zu erklären" (Proſper!!!) 1216). „Verfälſchung wird peinlich beſtraft 1217). Neun Vorſteher leiten das Geſchäft; der Bankdirector muß zehn Actien beſitzen; die Amtsdauer iſt fünf Jahre, der Austretende wieder wählbar; dem Vorſtande ſteht ein Ausſchuß von fünf Actienbeſitzern zur Seite; die Geſchäftsordnung iſt zu entwerfen und zur königl. Beſtätigung vorzulegen 1218), die Regierung ſetzt einen Curatelcommiſſär 1219), der Beſchlußvollziehung auf acht Tage hemmen kann und die unverzinslichen Banknoten mit zeichnet. Alljährlich iſt Rechnung abzulegen und Bericht zu erſtatten, welcher den Ständen mitgetheilt wird 1220); die Actien tragen 5 von 100 Zinſen; der jährlich reine Gewinn wird zu ⅔ als Dividende gegeben, zu ⅓ reſervirt; überſteigt der Reſervefonds das Zehentheil des Hauptſtockes (500,000 fl.), ſo geht der Ueberſchuß der Dividende zu 1221). Das Kreis- Stadt- Wechſel- und Mercantil-Gericht München iſt die Gerichts-Behörde der Bank" 1222).

„Dieſe Einrichtung beſteht auf 25 Jahre, wo die Bankfonds unter die Actienbeſitzer vertheilt werden, falls nicht neue verfaſſungsmäßige Genehmigung die Bank fortſetzt. Sie

wird eröffnet, ſobald die Hälfte der Actien (2500) durch Unterzeichnung gedeckt ſind" 1223).

So weit der Inhalt unſerer Stoffquellen.

„Und ſo den allergrößten Schatz
„Verſetz' ich hier auf ſeinen Platz!"

flüſtere ich dir, mein Proſper! mit Göthe's launigem Liede zu! Wir werden ja hören, ob und wie die Erörterungswogen um und über die Korallenriffe toſen!

Mein Freund! du haſt einen ſchönen Marktflecken von deinem Stammesvetter ererbt; wohlhabende Bürger bewohnen ihn; ſie eſſen ihre Nudeln und trinken ihr Bier, ſind ſtattlich an Sonn- und Feſttag gekleidet und reinlich am Werktage, den ſie dem thätigen Fleiße weihen. Du zählſt aber auch arme Weiler und Dörfer in deiner Herrſchaft. Wollteſt du nun Fiaker errichten, um die Leutchen zu verbinden und zu verbrüdern? — Die Bürger gehen zu Fuße und die Bauern ruhen am liebſten, wenn ſie ihr Tagewerk vollendet. —

Vier und ſechzigſter Brief.

Den 24. Sept. 1829.

Der zweite Ausſchuß erſtattete ſeinen Vortrag in der XIV. Sitzung, am 6. März, fünf Wochen nach der Uebergabe 1224); aber auch der vierte gab ſein Gutachten in Beziehung auf die Verbindung der Bank mit dem Staatsſchuldenweſen 1225).

Wenn ich ſage, mein Freund! der II. Ausſchuß habe ſeinen Vortrag erſtattet, ſo ſpreche ich meiner Urkunde nach, die verſichert, daß „der Präſident den Referenten dieſes Ausſchuſſes" zu dieſem Geſchäfte berufen habe 1226). Allein meine Urkunde hat noch einen Bruder, nämlich den Beilagenband, welcher mir keinen Vortrag des Ausſchuſſes als ſolchen, ſondern nur Abſtimmungen, ſieben Abſtimmungen der ſieben Ausſchußmitglieder, und zwar des Referenten Abg. v. Utzſchneider 1227), der Abg. Socher 1228),

v. Heiniz 1229), v. Cloſen 1230), v. Pelkhoven 1231), Köſter 1232) und Gruber 1233) zum Theil ſehr ausführlich und mit Beilagen carmoiſirt aufführt, leicht zuſammengehalten von einem hinterdrein humpelnden Protokolle, welches der hektiſchen Gouvernante hinter ſieben mehr oder minder raſchen und hübſchen Fräulein her ähnlich ſieht wie ein Ei dem andern.

Es exiſtirt alſo gar kein eigentlicher verfaſſungsmäßiger Bericht des Ausſchuſſes, ſondern nur der Schlafrock einer Protokollredaction, ſchwer begreiflich, wie ſich Präſident der Kammer und Vorſtand des Ausſchuſſes ſelbſt über die klare Verfügung des ſonſt ſo eifrig behaupteten X. Edictes hinwegſetzen konnten. Dieſes ſagt §. 39. doch beſtimmt genug, „daß die Ausſchüſſe die an ſie verwieſenen Gegenſtände gehörig bearbeiten, alle hierzu erforderlichen Erläuterungen ſammeln, ſich hierüber mit den Miniſterien in Benehmen ſetzen, die Gründe für und wieder genau entwickeln und hiernach den Vortrag mit allen Meinungen der Mitglieder umſtändlich entwerfen ſollen.“ — Hieraus folgt unſtreitig, daß die Mitglieder ſo ausführlich, als ſie es ihrer Ueberzeugung gemäß finden, in der Ausſchußberathung ſich mündlich oder ſchriftlich äußern dürfen (ohnehin in der Natur der Sache und des ſtändiſchen Verhältniſſes gegründet!), jedoch der Ausſchuß als ſolcher eine definitive, die Gründe für und wider aufſtellende und die Hauptreſultate unter Anmerkung der abweichenden einzelnen Meinungen, in ſo ferne ſie der Majorität gegenüber conſignirt ſeyn wollen, concentrirende und vortragende, nicht bloß protokollirende Redaction für die Kammer zu liefern hat. Denn außerdem geht ſeine ganze Wirkſamkeit — die deutliche und auffaßliche Vorbereitung der Sache — für die Kammer verloren und ſtatt eines entwickelnden Hauptfadens erhält ſie ein verworrenes Knäuel von Voten, Beilagen und Projecten, wie es dießmal ſo ſehr und um ſo mehr der Fall war, da auch der I., III. und IV. Ausſchuß mitwirkten. Eigentlich mußte jeder Ausſchuß nach Mehrheit der Stimmen unter ſich, dann aber die Verſammlung der Ausſchüſſe nach dieſen Reſultaten definitiv abſtimmen und beſchließen,

In den erſteren Studien der Berathung zählten die Köpfe; waren die Ausſchußbeſchlüſſe gefaßt, ſo weit die relativen Competenzen reichten, ſo zählten nur die Körperſchaften. Was konnte die Kammer, in welcher ohnehin viele dieſer Materie ganz fremde Mitglieder ſaßen, mit einem ſolchen Thurmbaue von Babel beginnen? denn nun ſind dem Protokolle des II. Ausſchuſſes auch die Erklärungen des IV. und ſeine Separatvoten, dann die Erklärung des III. angehängt. Vom I. Ausſchuſſe erſehe ich Nichts. Wäre die Bearbeitung eines Reglements (dieſes Hauptbedürfniß für jede, doppelt aber für eine ſo mannichfach zuſammengeſetzte Berathungsverſammlung) 1819 nicht auf die Seite geſchoben und 1822 abſichtlich vergeſſen worden (eine unverzeihliche Sünde, eine Todſünde des Kammerdirectoriums und ein Vorwurf für jedes Mitglied der Kammer!), ſo würde die Feſtſetzung des Geſchäftsganges für die Ausſchüſſe eine Hauptſtelle in derſelben eingenommen haben. Aber auch in Ermangelung einer ſolchen Geſchäftsordnung konnte und mußte aus dem Geiſte der Conſtitution, des Edictes und vorzüglich der Sache und aus der Natur des Collegialganges (der vollſtändiger auf die Ausſchußverhandlungen als die Parität des Collegial-Präſidenten auf das Kammerpräſidium paßt) alles Nöthige ſurrogirt werden. Daß dieß möglich war, beweiſen mehrere Ausſchußvorträge, namentlich aber der muſterhafte doppelte Vortrag des I. Ausſchuſſes über das Hypothekengeſetz, welches gewiß ſchwerer und weitläufiger zu bearbeiten war, als das Bankgeſetz.

Es iſt ein Gräuel für den Geſchäftskenner und den Freund der guten Ordnung und des Gemeinwohles, die indigesta moles, zu teutſch, den ſchwer genießbaren Wirwarr anzublicken, welchen die fünf Special- oder Separatarbeiten mit ihren Bei- und Unterbeilagen bilden, ſo wie das Alles aus dem II. Ausſchuſſe hervorging! Hundert drei und ſiebenzig Protokollſeiten ſind damit angefüllt und nirgends zeigt ſich für die Prüfung der Kammer ein Steg über dieſes Berathungsmoor, wo man bei jedem Schritte einſinkt und Waſſer in die Schuhe bekommt.

Aber damit war des Gräuels noch nicht genug, Prosper! Als auf den Aufruf des Präſidenten Abg. v. Uzſchneider ſeinen, nicht des Ausſchuſſes Vortrag erſtattet hatte, ohne daß man dieſen Mißgriff ahnete und er zu den Vorträgen ſeiner vier Collegen, „Abſtimmungen“ mißtauft, übergehen wollte (welcher taktiſche Zeitverderb!), erklärte Abg. Beſtelmeier 1233 bis): „Es werde hier am Schluſſe des Uzſchneider'ſchen Vortrages geſagt, daß ein umfaſſender Vortrag des Abg. v. Schätzler aus Auftrag des IV. Ausſchuſſes beiliege“ (allerdings, Prosper! war nicht nur dieſes 1234), ſondern weiter 1235) geſagt, daß auch eine Erklärung des III. Ausſchuſſes beiliege, die ich aber dort vergeblich ſuchte). „Er müſſe im Namen dieſes Ausſchuſſes erklären, daß derſelbe dem Abg. v. Schätzler keinen ſolchen Auftrag gegeben und geben können, weil er ſich nicht für berechtigt gehalten, über die Grenzen ſeiner Befugniſſe, nämlich die §§. 12. und 13. der entworfenen Bankordnung hinauszugehen, welche ſich auf das Staatsſchuldenweſen bezogen. Hierüber ſei ihm, Abg. Beſtelmeier, das Referat aufgetragen und werde ſpäter vorkommen. Daher ſei der Vortrag des Abg. v. Schätzler nur als ein Separatvotum zu betrachten, worüber im Ausſchuſſe gar nicht berathen worden und womit ſich Letzterer alſo nicht als einverſtanden erklären könne.“ — Dieſe Erklärung gab in Beziehung auf den II. Ausſchuß dem Abg. Köſter Gelegenheit zu bemerken, „daß Referent v. Uzſchneider, welcher dieſes von Rechtswegen ſelbſt und zwar gleich zu Anfange zu bemerken hatte, ſeine Ideen als Separatvotum, nicht aber die Abſtimmung des Ausſchuſſes vorgetragen“ 1236). Aber er war doch von dem Präſidenten als Referent aufgerufen! hatte als Referent abgeleſen! hatte als Referent von den Abſtimmungen der übrigen Mitglieder geſprochen! hatte als Referent dennoch nur drei bis vier beſonders abſtimmende Mitglieder, nicht aber die Abg. Köſter und Gruber als ſolche genannt! Welche Unordnung??? War er denn nicht auch (immer ſehr fleißig in den Ausſchüſſen, wenn beſonders wichtige Sachen auf dem Tapet ſind!) vom Anfange an über dieſe factiſchen Umſtände unterrichtet? Mußte er es nicht von Amts wegen ſeyn? war er nicht

verpflichtet, wenigſtens einige Ordnung in die früher verſäumte Unordnung zu bringen? zuerſt die einigermaßen concentrirenden Protokolle, dann erſt die Separatvoten ableſen zu laſſen? — Wir werden bei dem Blicke auf Protokollreſultate auch hierüber ein Reſultat approximiren können, lieber, offener Freund! Für jetzt begnügte ſich der Präſident der Beſtelmeier'ſchen Bemerkung zu entgegnen, „daß die einzelnen Vota lithographirt wurden, wird jedem Mitgliede angenehm ſeyn" 1237). Wir haben über die Separatvoten uns ſchon früher unterhalten, Freund! und werden namentlich 1828 noch einen höchſt merkwürdigen Fall dieſer Art — aus derſelben Quelle miteinander zu erleben haben. Wenn denn durchaus einzelne Ausſchußmitglieder ihre Meinungen geltend machen wollen, ſo mögen ſie es als Abgeordnete in der Discuſſion oder als Schriftſteller auf ihre Koſten thun. Aber die Kammerfonds und (was die Hauptſache iſt) die Nationalfonds ſollen dazu nicht herhalten, weit beſſer würde man das ſo „vergeudete" Geld auf Unterſtützung und Beförderung der Schnellſchreiberei wenden, dieſer von echter Oeffentlichkeit unzertrennlichen Iris derſelben, die aber verabſcheut iſt von den politiſchen Nachteulen.

Du glaubſt, mein Freund! nun die Verwirrung am Ende! O, wie du irreſt! Abg. v. Hornthal trat jetzt auf und ſagte 1238): „da ſo eben im Namen jedes Ausſchuſſes Etwas geäußert worden, ſo habe er als Mitglied des I. Ausſchuſſes zu bemerken, daß auch dieſer Ausſchuß zu der Berathung des II. berufen, daher eigentlich das Zuſammenwirken von vier Ausſchüſſen veranlaßt worden. Er ſei Referent über die Bankſache im I. Ausſchuſſe geweſen. Er müſſe ſtaunen, daß heute Vortrag geſchehe, ohne des I. Ausſchuſſes zu erwähnen. Er bemerke dieß nicht aus Begierde, ſein Referat vorzutragen: zu Aeußerung ſeiner Meinung werde ihm die Gelegenheit nicht fehlen; aber die Unterlaſſung ſcheine ihm in Beziehung auf den Ausſchuß ſonderbar. Habe man die Mitwirkung desſelben nicht für zweckmäßig erachtet, warum theilte der II. Ausſchuß dem I. den Geſetzentwurf und zwar im Originale durch eigenes Schreiben mit? — Hielt man aber ſeine Mitwirkung für

ſachgemäß, warum trägt man nun ohne ſein Mitwiſſen und Mitwirken in der Kammer vor? Auch habe man ihn zur gemeinſchaftlichen Sitzung und Berathung und zum Ideenaustauſche eingeladen und jetzt ſcheine man ſeine Meinung für überflüſſig zu halten."

„Mm. HH.," fügte der richtige Seher hinzu 1239), „ich will das Geſchäft nicht unterbrechen, den begonnenen Vortrag weder hindern, noch ſtören: er ſoll geendigt und die Erledigung des wichtigen Gegenſtandes unaufhaltſam herbeigeführt werden. Unterdrücken aber konnte und wollte ich dieſe Bemerkung auf keinen Fall, um ſo weniger, da man, wie ich aus der Berichterſtattung bemerke, den ſo wichtigen Gegenſtand auf ganz eigene Weiſe zu behandeln ſcheint. Was wir heute vom Berichterſtatter" (Utzſchneider) „vorleſen hörten, bezielt das Motiviren" (Activiren?) „der Nationalbank. Alles ſcheint auf die Beantwortung der Frage Wie? gerichtet zu ſeyn? — Ueber die Frage Ob? hörte ich noch gar Nichts und doch dürfte dieſe wohl vor Allem zu erörtern ſeyn. Seiner Zeit das Weitere darüber!"

„Geduld genug! zuhörend leben wir indeß!"
Göthe.

Abg. Köſter bemerkte hierauf: „die Urſache der Mittheilung an den I. Ausſchuß liege in den civilrechtlichen Beſtimmungen" (zumal des Separationsrechtes) „des Entwurfes" 1240) und Abg. Utzſchneider: „jede mitgetheilte Aeußerung ſei lithographirt worden, um die Kammer von allen Meinungen (??) in Kenntniß zu ſetzen" (qui bene distinguit etc. — Gemeinſchaftliche Berathung, Proſper! fordert gemeinſchaftlichen Beſchluß und hier mußten nicht mehr die einzelnen Mitglieder, ſondern die Ausſchüſſe ſelbſt als Votanten zählen, qui bene distinguit, bene dividit et melius imperat!).

Wohl fühlte der wackere Köſter, daß die Wahrheit endlich von dem Boden der Pandorabüchſe aufſteigen müſſe, wenn nicht die gute Sache durch Ueberraſchung und Präoccupation unwiederbringlich leiden ſollte. Um deßwillen nahm

er das Wort wieder 1243). „Zur Rechtfertigung des II. Aus-ſchuſſes gegen die Beſchuldigung, als habe man der Kammer kein für ſich abgeſchloſſenes Reſultat, ſondern nur ein Aggregat verſchiedener Meinungen, ein verzerr-tes Bild über die Bankordnung geliefert, woran man ſich nicht halten könne, muß ich bemerken, daß der Referent v. Uzſchneider heute nur ſeine eigene Idee über eine Bank, ganz verſchieden von der des miniſteriellen Antrages, vorge-tragen hat. In dem Vortrage“ (hingegen), „der ſo eben“ (erſt!!!) „der Sitzung vertheilt worden“ (das dir ſchon erwähnte Protokoll) 1244), „ſind die Re-ſultate der Ausſchußſitzungen und Abſtimmungen v. 21. Febr. und 8. März enthalten. Der Ausſchuß hat darin über jeden Paragraphen“ (des Geſetzentwurfes) „ab-geſtimmt und dieſe Protokolle ſind es, wor-an ſich die Kammer zu halten hat. Ich bitte, daß dieſelben durch den Referenten ver-leſen werden.“

„Gutes Wort findet gute Statt!“ ſagten unſere Alten, Proſper! und der erſte Präſident war nun auf einmal der Meinung: „Es werde vor Allem nöthig ſeyn, der Kammer das im II. Ausſchuſſe über die Bera-thung abgehaltene Protokoll vorzulegen“ 1245). Dieß geſchah durch den gleichfalls ſich beſinnenden Abg. v. Uzſchneider 1246) und da nun einmal die Reihe des Beſinnens gekommen war, ſo beſann ſich auch Abg. v. Schäz-ler 1247), „daß ſeine Abſtimmung allerdings bloß ſein Pri-vatvotum ſei“ (und dennoch nannte ſie Referent v. Uzſchnei-der nicht nur nicht ſo, ſondern ein Werk des Ausſchußauf-trages und nannte ſie zwar vor dem und ſogar ohne den Protokollarvortrag des IV. Ausſchuſſes ſo. That er doch Glei-ches in Beziehung auf ſeine eigene! Hatte er dieſe nicht als Werk des II. Ausſchuſſes, wenigſtens ſtillſchweigend und dem Präſidialaufrufe des Referenten entſprechend, auch fac-tiſch aufgeführt? — hatte er ſie nicht ſchon abgeleſen vor dem Protokolle ſeines Ausſchuſſes, deſſen Daſeyn Abg. Köſter erſt vindicirte? War er nicht auf dem Wege, auch die Schäz-ler'ſche Privatmeinung eben ſo als Referat vor dem Pro-

tokolle des IV. Ausſchuſſes abzuleſen? — Proſper! die Bank hatte warme Freunde!

Nun richten wir unſeren redlichen Blick aus zwei geſunden Augen auf die verſchiedenen Reſultate des Babelbaues und zwar zuerſt auf das Protokoll des II. Ausſchuſſes, welcher vermöge ſeiner Competenz in der Bankſache das Hauptgutachten zu liefern hatte 1248).

Höchſt merkwürdig erſcheint uns hier alsbald der Umſtand, daß vor der Abſtimmung die Abg. Köſter und Gruber genöthigt waren zu erklären: „Sie hätten gewünſcht, es ſei im Ausſchuſſe zuvor die Frage geſtellt worden, ob es ein Bedürfniß für Baiern ſei, eine Bank wie die vorgeſchlagene zu errichten, indem ſie ſich von der Ausführbarkeit nicht überzeugen könnten. Da jedoch die Mehrheit der Meinung ſei, über den miniſteriellen Vortrag abzuſtimmen" (dieſe ganze Mehrheit ſtand in Regierungsdienſten, Proſper!!! bedarf es eines lauterern Beweiſes für die Regel der Unverträglichkeit echter Nationalvertretung mit Regierungsanſtellung?? Um ſo ehrenvoller die Ausnahmen!) — „da jedoch die Mehrheit dieſer Meinung ſei" (Proſper! die Mehrheit der Meinung, der logiſch und conſtitutionell privilegirten! dem Streben nach echter Ueberzeugung unumgänglichen! der Bürger- und Patriotenpflicht des Abgeordneten allein vorleuchtenden! Vorfrage des Ob zu entſagen!!), „ſo wollten ſie hiermit zu Protokoll erklären, daß ihre Vota nur als eventuell, nämlich auf den Fall die Kammer ſich für Annahme der Bank erklären würde, zu betrachten ſeien: ſie wollten ſich vorbehalten, ihre Gründe bei der Discuſſion" (in der Kammer) „weitläufiger zu entwickeln" 1249).

Ich hätte gewünſcht, die beiden wackeren Männer hätten früher feſt auf der Ausſchußberathung über die Frage Ob? beſtanden und (würde darauf nicht eingegangen) wenigſtens auf der ausführlichen Niederzeichnung der Gründe, warum dieſe umgekehrte Ordnung behauptet wurde. Dieſe Gründe hätte dann nicht nur die Kammer, ſondern auch ganz Baiern erfahren und wahrlich war

es intereſſant für Amtsgenoſſen und Wähler, ſich von dem eigenſten Weſen ſolcher blinden Hingebung zu überzeugen!!!

Nachdem der II. Ausſchuß mehrere Abänderungsanträge articulirt hatte, erhielt er die Erklärung des IV. auf „beharrliche Verweigerung ſeiner Zuſtimmung“ zu dem Geſetzentwurfe 1250). Seine Gründe waren: „Die Tilgungsanſtalt ſolle ſich von ihrem einfachen Ziele, Zahlung der Schulden und Zinſen, nicht entfernen und ihren erworbenen Credit nicht von dem Credite einer Bank abhängig machen, gegen welche ſich im Voraus die öffentliche Meinung wegen des damit verbundenen Papiergeldes erkläre. — Die Tilgungsanſtalt würde mit Einlöſung aller unverzinslichen Bankzettel ihr Verderben befahren, nie aber einen Vortheil erreichen, weil ſie die von der Bank erhaltene Deckungsſumme nicht zu Abzahlung von Capitalien verwenden dürfe, ſondern zur Einlöſung bereit halten müſſe, folglich ganz umſonſt Zinſen entrichte, während auf einem Einlöſungspuncte durch Häufung des Barbegehres dennoch Stockung und daher Mißcredit entſtehen könne. — Die Verknüpfung beider Anſtalten vermehre überdieß Perſonal und Koſten für die Tilgungsanſtalt.“

Der III. Ausſchuß 1251) betrachtete auf Vortrag des Abg. Dangel eine Bank als „ein gemeinnütziges Inſtitut, welches aber mit den Staatscaſſen in keine Verbindung zu ſetzen und wobei auch die Möglichkeit einer Einführung von Papiergeld zu vermeiden und zu beſeitigen ſei.“

Definitiv „gab daher nunmehr der II. Ausſchuß 1252) die Einlöſung der Banknoten von der Staatsſchuldentilgungs-Anſtalt auf, weil man die Genoſſenſchaft“ (beider Anſtalten) „nicht erzwingen könne.“ Er trug an „auf ein Maximum der zu emittirenden Bankzettel und auf ein Minimum ihres Gehaltes“ (zwei große Rückſichten, deren der utopiſche Concipient des Geſetzentwurfes nicht nur „höchſt wahrſcheinlich“, ſondern ganz „zuverläſſig“ rein (?) vergeſſen hatte). Er begutachtete „jenes auf den Betrag des Hauptſtockes“ (!!! fünf Millionen und Deckung und zu Deckendes gleich!!!) und „dieſes auf fünfzig Gulden“ und hoffte „nun

auf gefahrloſe Theilnahme der von der Einlöſung ganz befreiten Tilgungsanſtalt.“

So kam nun die Sache vor die Kammer. Nur die Erklärung des I. Ausſchuſſes wird in den Acten nirgends ſichtbar. Die Separatvoten berühre ich dir nicht, weil dieſe Kinder der beſonderen Ueberzeugung in dem Gemälde der Discuſſion an Ort und Stelle vorkommen, wenn ſie als weſentliche Theile der Staffage erſcheinen.

Erſt nach drei Wochen kam die Sache zur Berathung 1253). Die Erledigung des Hypothekengeſetzes ſcheint ſie unter Anderem verzögert zu haben.

Dieſe Berathung eröffnete ſich mit einer miniſteriellen Recapitulation der bisher vorgekommenen Vorträge 1254); ausführlich ſuchte ſie „vor Allem die Behauptung zu widerlegen, eine baieriſche Bank ſei kein Bedürfniß.“ Sie gab dieß „ſtreng genommen“ zu, beharrte aber auf „ihrer großen Nützlichkeit.“ Sie rechtfertigte „aus dem Hauptzwecke der Bank: durch Gewährung weſentlicher Vortheile Geld an ſich zu ziehen, um es dann zur ſtaatsbefruchtenden Unterſtützung zu verwenden — die vorgeſchlagenen Vorrechte und Begünſtigungen.“ — Sie bemühte ſich, „die unverzinslichen Bankzettel aus dem gehäſſigen Geſichtskreiſe des Papiergeldes“ zu entfernen und „die Verbindung der Bank mit der Tilgungsanſtalt als ungefährlich nicht nur, ſondern als vortheilhaft für dieſe“ zu zeigen. Sie berührte einige der „Hauptgegenvorſchläge“ und fand ſie „nicht paſſend.“ Endlich erklärte ſie, „das Miniſterium wünſche wohl die Errichtung einer Bank, als eines nützlichen Inſtituts, aber es fordere ſie nicht; könne aber auf zweckzerſtörende Abänderungen nicht eingehen.“ —

Sieben Redner ſprachen von der Bühne. Du ermiſſeſt hieraus ſchon den hohen Grad des Intereſſe, welches die Sache für Kammer und Nation hatte.

Abg. Mehmel erkannte 1255) in den Banken überhaupt nur zufällige auf „beſondere Zwecke gerichtete Anſtalten, abhängig von Zeit und Umſtänden; Producte des kaufmänniſchen Verſtandes. Ihr Princip ſei Erwerb und Erleichterung

des Verkehres. Von der Regierung könne daher eine Bank nicht wohl ausgehen, ohne daß jene in Gefahr gerathe, ihren Charakter und ihre wahre Stellung zu verlieren. Die vorgeſchlagene Bank ſei zwar eine Privatgenoſſenſchaft genannt. Aber wie könne ſie als ſolche beſtehen, wenn ſie Staatscaſſen zu Actionärs haben — mit den Schuldentilgungs- und den Aufſchlagämtern in die innigſte Verbindung verfaſſungsmäßig treten — und einen Regierungscommiſſär zum Aufſeher erhalten ſoll? Wie käme eine Privatgenoſſenſchaftsſache hier in der K. d. Abgeordneten als Geſetzentwurf zum Vortrage?" Nach dieſer Vereinigung 1256) des Grundbegriffes ſchaut der Redner dem „Erleichterungsmittel des Geldverkehres und Unterſtützungsmittel des Ackerbaues und der Gewerbe" näher in's Antlitz, „lobt den trefflichen Zweck, vermißt aber das Wie der Ausführung ganz in dem Entwurfe. Eine Anſtalt zur Sammlung des baren Geldes im Mittelpuncte der Geſellſchaft, die damit zu eigenem Vortheile und zum Beſten der Staatscaſſen in Zeiten des Bedarfes Verkehr treibe, könne ja ihrer Beſtimmung gar nicht entſprechen, ohne dem Ackerbaue und den Gewerben! ſelbſt wider Willen und Abſicht den Zufluß des baren Geldes zu entziehen; die Geldnoth müſſe bei angelocktem Zufluſſe der Capitalien vielmehr durch Aufkündigungen ſteigen 1257). Was würde aber die Bank, da ſie keine Wohlthäterin des Ackerbaues und der Gewerbe ſeyn kann, eigentlich werden?" fragt der Forſcher nun. „Dieſe gewöhnliche Zettelbank auf Actien ſetze voraus, daß die Bank geringere Zinſen gebe als empfange und einen großen Theil des Betrages der umlaufenden Zettel zu einträglichen Geſchäften verwende. Sie bedürfe hierzu des Talismans des öffentlichen Vertrauens, der Papier in Geld verwandle. Woher kommen der Bank die Zettel? — Gibt es eine von ihr unabhängige Gewalt, die uneigennützig und unbeſtechlich dieſe werthloſen Geldzeichen nach unwandelbaren Geſetzen ſchafft und mit eben ſo viel Weisheit als Rechtſchaffenheit und Strenge darüber wacht, daß ihre Quantität nie in Mißverhältniß zum wirklichen Vorrathe des baren Silbers und

Goldes trete? Nein! die Bank verfertigt ſie ſelbſt! Welche gefährliche Verſuchung zu Wageſtücken, die in wenigen Monaten größere Uebel erzeugen können, als ganze Menſchenalter gutzumachen vermögen! Zettelbanken ſind die Heerſtraßen zum Papiergeld in einem Lande! — Was in der Natur einer Sache liegt, weicht nimmer von ihr. Sie gehören daher ganz in die Kaufmannswelt. Der Staat ſoll den Handel begünſtigen, aber nie ſelbſt treiben. Seitdem das ſtolze Brittannien über tauſend Zettelbanken in ſeinem Schoße zählt, iſt es ſelbſt zu einer wahren Bank geworden und ſinkt allmählich vor den Augen der Welt von der Erhabenheit des Edelſinnes und der Charaktergröße herab, wodurch es früher die allgemeine Achtung und Bewunderung der großherzigſten Menſchen aller Zonen und Reiche erwarb. Durch ſeinen ungeheueren Speculationsgeiſt iſt es dahin gekommen, alle Angelegenheiten der Menſchheit und alle Verhältniſſe der Dinge mit goldenem oder ſilbernem Maßſtabe zu meſſen — auf eiſerner Wagſchale an dem Gewicht des klingenden Metalles das Schickſal der Welt, Frieden und Krieg, Freundſchaft und Feindſchaft gebildeter und barbariſcher Völker abzuwägen. Keine Zettelbank, woran der Staat ſelbſt Atheil nimmt, in Baiern! — Jedes kräftigen, ſittlichen und arbeitſamen Volkes wahre und unvergängliche allgemeine Staatsbank iſt das Nationalvermögen und eine weiſe Staatshaushaltung ihre einzig angemeſſene von der Vernunft ſelbſt berufene Direction! Es gibt keine reichere Quelle des allgemeinen und beſonderen Wohlſtandes, des Nationalcredits und eines vollkommenen Verkehres, als eine in's Leben greifende, bildende Verfaſſung. — Wir beſitzen ein ſolches Gut: dieſes wollen wir bewahren und pflegen und dem baieriſchen Volke Zeit laſſen, ohne Treibhauskräfte ſeine Kräfte zu entwickeln durch ſelbſtgeſchaffene Inſtitutionen und Hülfsquellen, entſprungen unter

der Hand des Fleißes auf eigenem Boden! Das ſind die einzig wahren Creditanſtalten, die aus dem regen Volksleben ſelbſt hervorgehen, getrieben durch das Bedürfniß unter dem beifälligen Auge einer liberalen Regierung! Wem es in unſerer Mitte ein Ernſt iſt, beſonders dem Ackerbaue neue Lebenskraft zu bereiten und der achtungswürdigen Claſſe von Menſchen, die ihn im Schweiße ihres Angeſichtes treiben, ein beſſeres Los und höheren Wohlſtand zu bereiten, der ſei bemüht, nach Kräften mitzuwirken, daß in allen Kreiſen der baieriſchen Monarchie ſtatt des gegebenen Schattenbildes" (wir kommen an dieß phantasmagoriſche Product noch, Proſper!) „der Landräthe die wirklichen, lebendigen und kräftigen Landräthe ſelbſt, deren der Rheinkreis ſich erfreut, zum Heile des Volkes eingeführt werden! und daß es, bevor wir von einander ſcheiden, dazu komme, das iſt der heißeſte Wunſch, den ich für Ackerbau und Gewerbe hege!"

Edler Redner! mehr als das, edler Mann und Confeſſor!

„Es iſt nicht draußen! da ſucht es der Thor!
„Es iſt in dir, du bringſt es ewig hervor."

Schiller.

v. Hornthal war der zweite Redner 1259). „Im Ganzen vermißt man", ſprach er, „in dem Ausſchußberichte den Ausſchußbeſchluß. Die Mehrheit ſcheint für die Einführung einer Nationalbank, jedoch mit Modificationen. Nach reifer Erwägung aller Gründe hält meine Ueberzeugung die Bank für überflüſſig nicht nur, ſondern für ſchädlich und ſehr gefährlich. Für überflüſſig! Die Regierung gebe Geſetze, welche dem Capitaliſten Sicherheit, dem Realbeſitzer Zutrauen verſchaffen; ſie hebe die Hinderniſſe, die Laſten, den Druck des Ackerbaues und Gewerbfleißes; ſie laſſe jedem erlaubten Verkehre Spielraum, befördere Creditanſtalten, ſchütze ſie und bewahre ihre Rechtlichkeit. — Somit thut ſie, was ihr obliegt; will ſie in's Innere ſich miſchen, Geſchäftsantheil nehmen, überall bevormunden und regieren, ſo ſchadet ſie, das Werk gedeiht nicht. Die hin=

gegen angeführte Heilſamkeit der Verſchmelzung aller Arten von Anſtalten in eine iſt in einem nicht Handels- ſondern Ackerbauſtaate unmögliche. — Für ſchädlich und ſehr gefährlich! Jedes Papiergeld-Land zumal bei paſſiver Handelsbilanz zahlt ſein bares Geld für auswärtige Bedürfniſſe hinaus und erhält für ſeine verkauften Stoffe ſein Papiergeld herein; jeder Tag vermindert das klingende allgemeine Austauſchmittel; kurzer täuſchender Hülfe folgt allgemeine Noth. In großen geſchloſſenen Staaten mögen in Beziehung auf die Großartigkeit der Verhältniſſe Anſtalten gedeihen, die in kleinen ungeſchloſſenen verderblich ſind. Und doch! der engliſchen Bank Urfonds waren im J. 1694 1,200,000 Pf. Sterling bar, die Gewinne groß, die Bezüge der Regierung aus den Barfonds ſehr groß; 1817 liefen 31,300,000 Pf. Sterling Banknoten! 1769 begann die ruſſiſche Bank mit 40,000,000 Rubel Noten; 1814 betrug die Maſſe 577,000,000! die frühere öſterreichiſche Stadtbank ſetzte 1772 für 12,000,000 Bankzettel; 1811 hatte ſie 1,060,000,000 in Umlauf! — die ſpaniſche Bank hatte 1780 9,000,000 Piaſter zu vertreten, 1806 120,000,000 deßgleichen. — In Frankreich beſtanden 7565 Millionen Aſſignaten, 2407 Millionen Mandaten und 7—8000 Francs wurden um 24 in Metall gegeben! Faßt man dieſe unleugbaren, geſchichtlich beurkundeten Thatſachen zuſammen und ſieht man zuletzt Hunderttauſende im Elend und nur eine Auswahl von Speculanten reich, ſo zittert man bei dem Worte Papiergeld. — Ein Zweck der baieriſchen Bank ſoll in Unterſtützung der Staatsſchuldentilgungscaſſe beſtehen! — doch ſagt der Hr. Miniſter, ſie bedürfe keiner Unterſtützung und habe auch für die Zukunft geſicherte Ausſicht. — Woher kam dieſer Anſtalt denn ſeit Daſeyn der Verfaſſung und der erſten Ständeverſammlung ihr hoher Aufſchwung vom Discredite zum vollen Vertrauen? daher, daß die Stände des Reiches der Staatsſchuld unter den conſtitutionellen Vorausſetzungen die Gewähr der Nation leiſteten! daher, daß neue Staatsſchulden ohne ſtändiſche Zuſtimmung unmöglich ſind! — daher alſo, daß jeder Staats-

gläubiger an der Nationalgarantie Theil nimmt! — Wenn aber eine Bankanſtalt mit Papiergeld, mit der Tilgungsanſtalt in Verhältniß geſetzt, dieſe befähigt, vom Bankcredit Gebrauch machend Schulden auf Rechnung der Nation zu machen,

„Du ſagſt gar wunderliche Dinge! —
„Beſchaut ſie nur, ſie ſind geringe;
„Wird Vers und Reim denn eingeklagt,
„Wenn Leben und Proſa das Tolleſte ſagt?

Göthe.

dann würde das ganze Gebäude des dermaligen Staatscredits" (und der Verfaſſung) „untergraben, zuſammenſtürzen, Viele, vielleicht der Staat ſelbſt unter ſeinen Ruinen begraben! So ſcheint klar, daß die Schuldentilgungsanſtalt ohne Bank ſich des Credits erfreuen werde, der mit der Bank zu Grunde geht" 1260).

„Wenn in dem Vortrage des Finanzminiſters der früheren Staatsanlehen Erwähnung geſchieht 1261), wenn geſagt wird, daß in vorkommenden Fällen ein Anlehen durch die Bank wohlfeiler zu erhalten wäre, als früher, ſo halte ich dieſe Aeußerung eben nicht geeignet, die Anſtalt zu empfehlen. Richtig iſt und allgemein bekannt, wie theuer unſere Staatsanlehen in einer gewiſſen Epoche zu ſtehen gekommen ſind! Man weiß leider! daß ſich viele Millionen auf unſerem Staatsſchuldenregiſter befinden, von welchen der Staat kaum den vierten Theil erhielt. Wir wiſſen Alle, wie das zuging; wir wiſſen, daß Millionen für Rechnung des Staates aufgenommen, aber von ganz Anderen als vom Staate bezogen wurden, wir wiſſen, daß Viele nur das Verdienſt um den Staat erwarben, am Staate verdient, erwuchert, ſich bereichert zu haben."

Auf die Verfaſſungsurkunde §§. 8. 12. 15. Tit. VII. ſich berufend zeigte der Redner, „daß für jedes noch ſo mißliche Landesergebniß conſtitutionelle Sorge getragen und die echte Handhabung der Verfaſſung ohne Wucher und Papiergeld hinreichend ſei. Wucher und Papiergeld aber könn-

ten die Nation bis zur Hülfloſigkeit ausſaugen und die finanziellen Landeskräfte in wenige Hände ſpielen 1262). Die heutige miniſterielle Darſtellung befeſtige ſeine Ueberzeugung und ſeinen Antrag gegen den Geſetzentwurf. Man habe zuletzt auch von Forderung und Wunſch des Miniſters geſprochen. Forderung könne er nicht machen; dem Wunſche werde die Kammer gewiß mit Bereitwilligkeit entſprechen, laſſe es ihre Ueberzeugung zu" 1263).

Abg. Socher, der dritte Redner und Vorſtand des II. Ausſchuſſes, hielt dafür 1264); „daß hier lediglich von einer facultativen Maßregel die Rede, der Staat nicht gebietend ſei, folglich der Berathſchlagende nicht auf Erfüllung dringe, ſondern nur die Bedingniſſe erläutere. Das ſei auch die Abſicht ſeines Vortrages – nicht zu rathen, nicht zu empfehlen, nicht abzurathen, nicht zu mißbilligen, ſondern nur die Bedingniſſe, welche der Staat der Bankgeſellſchaft eröffne, zu beleuchten (?). Unterſuchend, „was die Bank nicht ſeyn ſolle," ſagt er, „keine Regierungs-, keine Staatsbank! die Staatscaſſen könnten zwar Actien nehmen, aber keinen Antheil an der Leitung der Bankgeſchäfte" (und der Commiſſär der Regierung?); dann fragt er, „was ſie ſeyn ſoll" (die Bank nämlich), und gibt uns die Geldverkehrsdefinition des Geſetzentwurfes, deren Folgen uns ſehr ausführlich, doch ohne Neuheit der Anſicht und Entwickelung wiederholt werden. Kleines Gewehrfeuer ohne Kugeln gegen oder vielmehr hinter Mehmel's und v. Hornthal's ſchwerem Geſchütze! Endlich geht er auf die aus dieſem (jedoch nicht Hamlet'ſchen) „Seyn oder Nichtſeyn" reſultirenden Bedingniſſe über, wie ſie der Staat der Bank zweckmäßig vorſchreiben ſoll. Dieß wird in dialogiſcher Form erläutert, aber Shakſpeare's Dialog gefällt mir beſſer, wie ohnehin ſein Monolog! Auch hier Nichts Neues! „Der Herr ſei mit euch!" die da können, ſollen die Bank halten! von den Spielern abſtrahiren wir!

Abg. Beſtelmeier (Referent des IV. Ausſchuſſes) betrat nun die Bühne 1265) eigentlich weniger in der Abſicht, gegen den Entwurf zu ſprechen, „deſſen Nichtannahme ihm bereits gewiß ſchien", als aus „dem Berufsgefühle, die Sache

als Kaufmann zu beleuchten, und ſeine auf Erfahrung beruhenden Anſichten mitzutheilen." Er findet „mit dem Miniſter, daß eine öffentliche Bank dem Staate zu Erleichterung ſeiner Geldnegotiationen nützliche Dienſte leiſten könne"; allein er fragt: „ob dieſe Vortheile im Verhältniſſe zu den Nachtheilen ſtehen, welche von einer Bank zu beſorgen ſeien, die auf der Grundlage des Geſetzentwurfes beruhe" 1266). Glücklicher Weiſe finde er „in der Verſicherung des Miniſters, daß die Bank keineswegs von finanziellen Erwägungen und Beweggründen ausgehe, ſondern daß dieſe hierbei nur eine untergeordnete Stelle einnehmen, die Gewißheit, daß dieſe Vortheile das Urtheil der Kammer nicht zu leiten haben", und ſtellt alſo hierin den „Geſichtspunct für die unbefangene Entſcheidung auf, da hierdurch der Gegenſtand eine ganz andere Stellung gewinne" 1267). „Zwar enthalte der miniſterielle Vortrag die weitere Bemerkung, daß auch bei Verſetzung finanzieller Beweggründe und Erwägungen auf die erſte Stelle die Sache darum nicht minder empfehlungswerth ſeyn würde, doch ſcheine der Nachſatz: daß die erſte Anlage einer ſolchen Anſtalt nothwendig um ſo vollkommener ſei, je weniger beſchränkt ihr Zweck, je freier ihre Thätigkeit, anzudeuten, daß jene finanziellen Erwägungen und Beweggründe keineswegs der Sache das Wort reden dürfen" 1268).

„Aber es heiße hier: die erſte Anlage! Ob denn noch mehrere Anlagen und Einrichtungen nachkommen ſollten? Wäre dieſe Frage auch auf beruhigende Art zu beantworten, ſo dränge ſich doch unwillkürlich der Gedanke auf, daß ſo viele Anſtalten in ihren erſten Anlagen und Einrichtungen die edelſten Zwecke beurkundeten, ſpäter aber ſo modificirt wurden, daß ſie nur zum Verderben errichtet ſchienen" 1269). „Sei dieß gleich kein Grund, nützliche Inſtitute zu unterlaſſen, ſo ſei doch immer die Beſorgniß des möglichen Mißbrauches gegen die Hoffnung der möglichen Vortheile beſonders dann abzuwägen, wenn die Erfahrung aller Zeiten ſo große und warnende Beiſpiele vor Augen ſtelle" 1270).

Er faßt nun den erſten der angegebenen Bankzwecke „die Erleichterung des Geldverkehres" näher in's Auge. „Große Geſchäfte, die einen bedeutenden Geldverkehr herbeiführen, werden nur an großen Plätzen gemacht, deren Baiern nur wenige, darunter nur einen Wechſelplatz — Augsburg — beſitzt. — Dieſer hat für Erleichterung des Geldverkehres durch ſeinen Disconto geſorgt; die Waarengeſchäfte an den übrigen Plätzen bedürfen nach dem Verhältniſſe ihrer Geſchäfte keiner beſonderen Anſtalt; die nur dem Namen nach in Nürnberg beſtehende Girobank beweist dieß am Lebendigſten. Geſchäfte mit dem Auslande werden vortheilhaft und leicht durch Wechſel gemacht und werden, da Bankzettel hierfür nicht verwendbar ſind, auch ferner ſo gemacht werden müſſen; eben ſo macht ſich im Inlande der Verkehr von einem großen Platze zum anderen, und wo dieß nicht geſchehen könnte, da werden Bankzettel mehr Beſchwerde als Erleichterung herbeiführen. Was ſollen — ferner — die vielen Fabrikſtädte, wo in der Regel die Umwechslungs-Anſtalten der Aufſchlagsämter, Specialcaſſen, Bankcomptoiren nicht beſtehen, mit dem Papiergelde machen? Sie brauchen bare Gelder zu Bezahlung ihrer Arbeiter und Fabrikbedürfniſſe: ſie müſſen alſo das Papiergeld zur Einlöſung an den nächſten" (Einlöſungs-) „Ort ſenden, welches, da die Poſt für keine Papiere haftet, deren Werth nicht angegeben iſt, und da alsdann dieſer Werth das entſprechende Porto zahlen muß, vierfache Koſten verurſacht: nämlich Porto für den erſten Empfang der Bankzettel, dann für die Umſetzverſendung, ferner für das eingewechſelte Geld, endlich Proviſion für den Umwechſelbanquier. Zählen und Wägen des Geldes würde der einzige aller hier aufgeführten Bankvortheile ſeyn, der zuzugeben wäre" 1271).

„Todtliegende Capitalien ſollen durch die Bank zur Benützung kommen! Hier wird die Exiſtenz einer bedeutenden Maſſe ſolcher Capitalien und ihr Zufluß in die Bank vorausgeſetzt. — Aber die Beſitzer ſolcher Capitalien ſuchen höheren Ertrag, als der gewöhnliche Zinsfuß gibt, und waren bisher darüber gar nicht verlegen: denn ſie wohnen gewöhnlich an größeren Plätzen und dort

gibt Discontirung von Wechſeln, Pfanddarleihen u. ſ. w. Gelegenheit genug, müßige Gelder auf kurze Zeit zu benutzen. Ich glaube es nicht rathſam, dieſe Gelegenheiten durch die Bank zu vermehren und dem Perſonalcredit, vielleicht auch nützlichen Unternehmungen in Landesproducten noch mehr zu entziehen, als ſchon durch Staatspapierhandel und allgemeinen Mißcredit ohnedem geſchieht. Die Bank kann mit ſolchen Geldern dem Ackerbaue nicht helfen, da ſie auf unbeſtimmte Zeit vorgeliehenes Geld nicht feſt anzulegen vermag, ſondern es ſchnell realiſirbar erhalten muß, um nicht in die Gefahr zu kommen, daß ſie ſchnellen Aufkündigungen nicht Genüge leiſten kann. Da wir aber auch außerdem kein privilegirtes Wechſelhaus gründen wollen, um andere Steuer dafür entrichtende" (Wechſelhäuſer) „zu beeinträchtigen, ſo finde ich in dem zweiten Bankzwecke eher einen Grund gegen als für die Bank" 1272).

„Ein dritter Zweck der Bank iſt größere Wohlfeilheit der Darlehen zur Unterſtützung des Ackerbaues und der Gewerbe. Aber", ſagt unſer Sachkenner, „eine Bank, die ihren Actionärs fünf Pct. Zinſen und noch eine Dividende gewähren ſoll, die ihre Anlehen nicht höher als zu vier Pct. durch die Staatstilgungscaſſe verzinst erhält, kann Ackerbau und Gewerbe nicht unterſtützen: ſo wie denn überhaupt Gewinn ſich nicht mit Unterſtützung verträgt und großmüthige Banken noch zur Zeit unbekannt ſind. — Zugegeben aber, die Bank liehe auf Fauſtpfänder und Hypotheken — was iſt damit gewonnen? — für die Gewerbe Nichts! — weil für Fauſtpfänder Leihhäuſer beſtehen und überhaupt eine Unterſtützung der Art für Gewerbsleute, die ſich einmal in der traurigen Nothwendigkeit befinden, ihre Producte zu verpfänden, viel zu ſpät kommt. Der Gewerbsfleiß bedarf Unterſtützung zur Hervorbringung und zum Abſatze der Erzeugniſſe, nicht zum Verpfänden, und es iſt wahrlich eine niederſchlagende Wahrneh-

mung, daß — während man neue Maßregeln vorſchlägt, die auf das Sinken der Gewerbe deuten — wir vergeblich derjenigen harren, die ihr Emporbringen bezwecken. — Für den Ackerbau wäre aber auch Nichts gewonnen. Denn ohne Hypothek und unter fünf Pct. leiht die Bank nicht; wer aber Beides geben kann, findet ohne Bank Geld genug, ſelbſt zu niedrigen Zinſen? Der aus dem Mißtrauen entſpringenden Geldverlegenheit wird das neue Hypothekengeſetz und, ſo Gott will! auch die baldige Einführung einer beſſeren Juſtizpflege ein Ende machen; ohne dieſe Bedingniſſe leiht aber auch die Bank nicht. Eine weitere Schwierigkeit billig verzinslicher Darlehen will in der bequemen und einträglicheren Anlage in Staatspapieren gefunden werden. Dieſem widerſpricht die Erfahrung in den Landestheilen, wo das Hypothekenweſen geordnet iſt; aber die Bank, welche nur durch Anbietung eben ſo großer Vortheile" (als die Anlage in Staatspapieren gibt) „Capitalien an ſich ziehen kann, vermag hierin nicht abzuhelfen. Sie würde vielmehr die Darlehen für den Ackerbau nur theurer machen, indem ſie ihm die Capitalien entzöge, die ihm ohne ihre Dazwiſchenkunft mit größeren Vortheilen zugefloſſen wären. Wozu alſo eine Bank, die erſt Capitalien an ſich ziehen ſoll, um mit ihnen Ackerbau und Gewerbe zu unterſtützen, ſie ihnen alſo zuerſt entziehen und dann wieder zuwenden will? von der es klar iſt, daß ſie ſo widerſtrebende Intereſſen nicht zu vereinigen vermag, ohne ſich ſelbſt zu zerſtören?" 1273)

„Das Auswandern inländiſcher Capitalien ſoll vermindert werden! — Es kommt hier nicht auf die Entſcheidung der noch lange nicht" (zumal für kleinere und Binnenſtaaten) „entſchiedenen Frage an, ob es beſſer ſei, hohe Zinſen vom Auslande zu beziehen oder ſie dahin zu bezahlen", ſondern es fragt ſich, ob die baieriſche Bank das Capitalauswandern verhindern werde? — Nein! — ſie gewähre denn dem Capitaliſten eben ſo große Vortheile, als er bei auswärtigen Banken

finden kann. Hierzu wird ſie aber ſelbſt unter Entſagung auf alle ſchönen Zwecke der Ackerbau- und Gewerb-Unterſtützung nicht im Stande ſeyn. Unmöglich iſt ihr gleicher Schritt mit Banken, die eine große Ländermaſſe betreffen, wo die beſtehenden Verhältniſſe ſelbſt den Umſatz herbeiführen, der allein gewinnvolle Bankgeſchäfte zu bewirken verwag. Preiſen wir Baiern glücklich, daß es keiner Anſtalt bedarf, der, wie in anderen Staaten, große Vortheile eingeräumt werden müſſen, um große Maſſen von Papiergeld im Werthe zu erhalten. Freuen wir uns darüber, daß unſer Vaterland ſelbſt im Sturme der Zeit nie ſeine Zuflucht zu Operationen nehmen mußte, wie ſie unſer Zeitalter keineswegs zu ſeiner Ehre erlebt hat! zu Operationen, die viele tauſend Familien ruinirten, aller Treue und allem Glauben Hohn ſprachen und mit ihrem Fluche belaſtet auf eine richtende Nachwelt übergehen. So wie wir ſtolz ſind auf unſere Verfaſſung, ſo wollen wir auch ſtolz ſeyn auf die Ehre, die Baiern ſich erworben hat in ſtrenger, redlicher Erfüllung aller eingegangener Verpflichtungen, und uns der feſten Ueberzeugung hingeben, daß es unſerem Vaterlande mit dieſer Verfaſſung, mit dieſem vor der ganzen Welt erworbenen Rufe nie in der Zeit der Noth an Unterſtützung fehlen wird, ohne eine Anſtalt zu gründen, die es weder begehrt, noch bedarf, und die ſeinem Credite mehr Nachtheil bringen würde, als alle Vortheile, die es ſich von ihr verſprechen dürfte" 1274).

„Fünfter Zweck: Beförderung des Gemeingeiſtes! — Es wäre in der That traurig, wären wir ſo weit gekommen, daß nur die Errichtung einer Zettelbank den Gemeingeiſt unter uns befördern könnte!!! — Alle Centralanſtalten neuerer Zeit haben keinen Gemeingeiſt, ſondern einen Geiſt des Unmuthes, des Haſſes hervorgebracht und noch werden tief die Wunden

gefühlt, die dem Vaterlande durch ſo manche Anſtalt der Art geſchlagen wurden. Daher iſt es allerdings an der Zeit, die Gewohnheiten und Neigungen der Oertlichkeit zu achten. Wir bedürfen keiner Einrichtungen und Anſtalten, welche nur von der Reſidenz aus Jedem den Staat als ein Ganzes vergegenwärtigen! keiner, die den Gemeingeiſt durch Anreizung des Privatvortheiles befördern ſollen. — Wir bedürfen ſolcher Einrichtungen und Anſtalten, die allen Theilen des Königreiches vergegenwärtigen den reinen, ernſten Willen einer väterlichen, ihnen mit Vertrauen entgegenkommenden Regierung, die nicht von oben herab, ſondern von unten hinauf ihre Bedürfniſſe, Wünſche und Hoffnungen kennen lernen will. Und darum iſt hier der Ort, von Landräthen zu ſprechen, nicht, wie ſie gegeben ſind, nicht, wie ſie in Bezug auf die Errichtung einer Bank ihre Wirkung äußern werden, ſondern, wie ſie das baieriſche Volk erwarten, erbitten darf im Selbſtgefühle ſeiner unerſchütterlichen Treue und Liebe, ſeines unbegränzten Vertrauens zu ſeinem Monarchen, der alle ſeine Unterthanen mit gleicher Liebe umfaßt und nicht dem Einen entziehen wollen kann, was er dem Anderen bewilligte. — — — Mit Verwunderung erblicke ich im Verfolge der Zwecke, den Gemeingeiſt zu befördern, die Staatsſchuld als ein großes Mittel betrachtet, die Intereſſen des Geldreichthumes an Beſtehen und Gedeihen des Staates zu knüpfen, welche Wirkung in noch höherem Grade von der Errichtung einer dem ganzen Königreiche angehörenden Bank erwartet wird.“ (Du entſinneſt dich, Proſper! dieſer Stelle aus dem Vortrage des Miniſters.) „Was heißt dieſes Anderes, als den Gemeingeiſt in der Furcht ſuchen, die jeder Beſitzer von Staatspapieren vor dem Mißcredite hat, in den ſolche fallen könnten? — — Dieſe Art, den Gemeingeiſt zu befördern, angewandt auf die vorgeſchlagene Bank, kommt mir vor, wie die Geißelaushebung einer feindlichen Armee zur

Verſicherung der Landestreue" 1275)! (Cape memor!)

„Endlich! die Unterſtützung der Staatsſchuldentilgungscaſſe! Nachträglich zu dem, was außer der Sphäre des dieſen Punct erörternden Vortrages des IV. Ausſchuſſes lag! Klar iſt am Tage, daß Unterſtützung der Art die Bank nicht gewähren kann ohne den weſentlichen Vortheil, unverzinsliche Bankzettel zu fabriciren, und darauf iſt auch das ganze Project gebaut" 1276)!

„Wer dieſe Bankzettel, im gemeinen Leben Papiergeld genannt, nicht will, kann auch die Bank nicht wollen! — Man wird Ihnen ſagen: dieſe Zettel ſeien kein Papiergeld — ſie hätten keinen gezwungenen Cours und gingen nicht unter 50 fl. So hat alles Papiergeld angefangen: zuerſt kam der freie Wille, dann der Zwang. Wer erinnert ſich nicht der freiwilligen Anlehen, die bald in gezwungene verwandelt wurden? der indirecte Zwang wird ſich mit den Bankzetteln ſelbſt einſtellen. Bekanntlich liegen faſt alle Geſchäfte oder ſind ſo vertheilt, daß eine außerordentliche Concurrenz zwiſchen den Nebenbuhlern beſteht. Daher die Entſagung auf Selbſtvorſchrift, wie man bezahlt ſeyn will, dagegen Ergebung in den Zahlungswillen des Zahlenden. Das gibt die erſte Stufe des Zettelzwanges. Die Wahrheit dieſer Anſicht erhellt aus der großen Menge ausländiſcher Geldſorten, die trotz allen Verboten und Werthherabſetzung im Königreiche umlaufen, weil kein Gewerbsmann ihre von ſeinen Concurrenten bewirkte Annahme verweigern darf. So lange die Zettel vollen Nennwerth behalten, ſchadet dieſer Zwang nicht. Aber auch für die baieriſche Bank würde wie für ihre Schweſtern eine Zeit des Mißcredits und des Familienruines kommen und wir entbehrten dann ſelbſt den Troſt, das Ausland an unſerem Verluſte Theil nehmen zu ſehen. Denn nach Baierns Umfang und Paſſivhandel haben die baieriſchen Zettel keinen großen Cours im Auslande zu hoffen. — Doch auch der directe Zwang bliebe nicht aus!

ſelbſt eine künftige Ständeverſammlung könnte ihm die Hände nicht binden! Setzen wir den Fall eines langen, die Steuerpflichtigen ausſaugenden, dennoch neue Anſtrengung fordernden Krieges — den Fall der Wahl zwiſchen neuen Auflagen, neuer Schuld oder neuen Zetteln — den Wahn, daß die Vermehrung dieſer Letzten Nichts koſte, ſcheinbar bisher Niemand beſchwerte —! ich beſorge, man würde dieſe mit gezwungenem Cours und Herabſteigen zu kleineren Summen wählen! — Und wenn ein Feind in's Land kommend Papiergeld fände? — das Schwert würde prägen und Cours geben! Ich ſchweige von der ewigen Sorge vor der unmöglich ganz zu verhindernden Verfälſchung! — und von vielen anderen Gefahren und Nachtheilen jedes Papiergeldes" 1277).

„Noch eine Frage! Der II. und III. Ausſchuß waren einſtimmig gegen die Ausgabe unverzinslicher Zettel! Unbegreiflich daher, wie der II. Ausſchuß dennoch nachher ſeine Einwilligung geben konnte? mochte?" 1278)

„Eine andere Frage! Warum will man mit Gewalt Einrichtungen treffen, welche die Nation fürchtet, nicht will, nicht bedarf? Wer hat eine Bank begehrt? Vor drei Jahren ein Antrag! daraus wird nun gefolgert, ſie ſei allgemeiner Wunſch! Bedürfniß! — Wir erinnern uns der Anträge und Wünſche, die vor drei Jahren vor der ganzen Kammer, vor der ganzen Ständeverſammlung gemacht wurden. Wir wiſſen, daß man darauf nicht geachtet, höchſtens unerfüllt gebliebene Zuſicherungen ertheilt hat und doch waren dieß Anträge, die wahre Volkeswünſche enthielten. Nun, da ein einziges Mitglied, deſſen patriotiſchen, wohlmeinenden Abſichten ich übrigens gern volle Gerechtigkeit leiſte, einen Antrag auf Errichtung einer Bank machte, ſo ſind gleich Geſetzentwürfe in Bereitſchaft, um ihn auszuführen, während wir vergeblich derjenigen harren, von welchen das Volk wahre Erleichterung hofft. Beruhigend iſt dieſe Wahrnehmung nicht! ſie muß zu dem Glauben führen, daß die Erreichung finanzieller Zwecke nicht den letzten ſondern den erſten Platz einnehme" 1279).

„Ich will andere Banken vorſchlagen, Banken, die Nichts koſten und keine Gefahr bringen, anzulegen in der erprobten Vaterlandsliebe jedes Baiern! gegründet durch Erleichterung ſeiner Laſten, durch Schonung ſeiner Kräfte in Friedenszeit! dann wird er im Stande ſeyn, zur Zeit der Gefahr den letzten Blutstropfen, den letzten Heller aus dieſen wohlfundirten Banken herzugeben für König und Vaterland! Ich ſchließe mit dem Wahlſpruche: der Sache Feind, der Perſonen Freund!" 1280)

Eine der trefflichſten Reden, die während unſeren vier Ständeverſammlungen in dem Saale unſerer Nationalkammer ertönten, mein Freund! Heil und Ehre dem Patrioten! dem Sachkenner! dem warmen und beſonnenen Freunde der Nation und der Verfaſſung!

„Die ſchöne Schickung, welcher Lob gebührt
„Für dieſes Lebens Herrlichſtes und Meiſtes."
Platen.

Die Vertrauensſendung des verfaſſungsmäßigen Volkes an die Stätte der Geſetzgebung und Geſetzbeachtung! er hat ſie würdig und edel, freiſinnig und freimüthig erfüllt. —

Wir kommen nun zu dem fünften Redner, Abg. v. Cloſen 1281). Seine Abſicht war „auf eine Bank, aber auf eine Bank ohne Papiergeld" gerichtet, „wie er ſie in ſeiner lithographirten Abſtimmung 1282) bereits vor der Kammer entwickelt habe." „Seit dreißig Jahren habe der Krieg allenthalben bedeutende Veränderungen in dem gewöhnlichen Gange der Nationalökonomie herbeigeführt; das Gleichgewicht der Preiſe ſowohl der Hervorbringung als der Erzeugniſſe, ſelbſt der producirenden Kräften ſei geſtört. Wolfeilheit der Erzeugniſſe präge (?) die Einnahme, Höhe des Geldbedürfniſſes die Ausgabe aus. Nur Einſchränkung aller Art vermöge Herſtellung des Gleichgewichtes und Vermehrung der baren Mittel, die Wohlfeilheit auszuhalten, könne allein die Ausdauer bis zum Reſultate dieſer Einſchränkung gewähren. Die vorgeſchlagene Bank befriedige dieſe Bedürfniſſe

nicht! Einzelne Creditvereine ſeien nichtig ohne bedeutende Verlagsfonds! Es bleibe daher Nichts übrig, als mit einer allgemeinen Creditanſtalt, die ſich dann nach den Kreiſen unterabtheilen könne, ein anderes" (Geld verſchaffendes) „einträgliches Geſchäft zu verbinden. Hierin liege das Weſentliche der modificirten Anſtalt. Zu dieſer Anſtalt fänden ſich Theilnehmer, da ſie mit der größten Sicherheit für das Capital, bei nur äußerſt mäßigem und ſelbſt, wenn ſie dem Staate gegen Deckung zwei Millionen zu vier Pct. creditire, jährlich ſieben Pct. erziele! Nach dieſem Plane könnten der Landwirthſchaft theils auf längere Zeit, theils auf deponirte Hypothekenbriefe ſieben Millionen, den Gewerben auf Depot zwei Millionen, und vielleicht zwanzig Millionen Hypothek- reſp. Pfandbriefe pari bei Verkäufern erhalten werden. Auch die Gefahr des Papiergeldes verſchwinde, ſobald der Grundſatz von kaufmänniſcher Deckung und kurzer Friſt angenommen werde. Die Banknoten würden dann Nichts Anderes als ſtets gedeckte Wechſel eines ſoliden Hauſes; nie könne die Anſtalt zu Einſtellung ihrer Zahlungen oder zu einem gezwungenen Cours ihres Papieres kommen" 1283). Nach Widerlegung einiger Einwendungen 1284) ſtimmte der Redner für die Bank nach ſeinen Modificationen.

Abg. Geier betrat die Bühne 1285), um „ſowohl den Geſetzentwurf, welcher eigentlich das Intereſſe der Staatscaſſe beſonders berückſichtige", als die Ideen des Abg. v. Schätzler, „der unter dem Namen einer Nationalbank das Intereſſe der Händler" (des Handelſtandes) „zum Hauptzwecke habe 1286), in beſonderer Beziehung auf das nationalwirthſchaftliche Intereſſe zu würdigen, welches Beide nicht zu befriedigen ſchienen."

Er findet in dieſer Hinſicht (und mit großem Rechte), „daß die Beſtimmung und Fundirung der vorgeſchlagenen Banken mit der Erfüllung des Finanzgeſetzes in ſeiner ganzen Reinheit im Widerſpruche ſtehe: demnach ſei dieſe Letztere die Aufgabe der Stände und des Miniſteriums. Er findet ferner, daß ihrer Bildung und ihrem Wirkungskreiſe nach die Staatsbank des

Miniſteriums das erſte Wechſelhaus Baierns, das große Reichspfandhaus, werden und alle andere Handelswirkſamkeit niederwerfen müſſe, daß aber die Nationalbank v. Schätzler's vollends zur Alleinhaberin aller Geld- und Papiergeſchäfte im Lande prädeſtinirt ſei, das Volk ohne Abſatz und Arbeit laſſen, die Capitaliſten zu ſpeculirenden Müßiggängern machen und den fruchtbaren Geld- und Waarenhandel in ein Papierſpiel verwandeln werde: kurz es ſtehe hier eine Uebergabe des Vaterlandes auf Discretion einer Handelscompagnie im Hintergrunde."

— — „Bei dem lebend'gen Gott!
„Der Mann hat Recht!"

Nathan der Weiſe.

„Wo übrigens der Hauptgewinn dieſer projectirten Banken zu ſuchen, ſei nicht ſchwer zu errathen. Die Bankzettel ſeien es, deren Anſchaffung weniger als die des Metallgeldes koſte; auf ihren Umlauf ſei der größte Gewinn der Bank berechnet." Er führt „die zum größten Theil ſchon vorgekommenen Nachtheile" nach ſeinem richtigen Geſichtspuncte aus, zeigt „die offenbar vorhandene Genoſſenſchaft der Regierung und der Bank" und wünſcht (wir wünſchen es mit, Proſper!), „daß man mit der Hülfe dort anfangen möge, wo es wirklich fehlt!" Die „Zwecke" des Geſetzentwurfes prüfend findet er „die Erleichterung des Geldverkehres verfehlt, weil man nur die Zahlungsmittel, nicht aber den Abſatz der Producte vermehre," die „Benutzung todtliegender Capitalien" findet er in völliges Begräbniß dieſer Capitalien verwandelt, weil im „glücklichſten Falle mit Hülfe der Bank künftig Bankzettel ſtatt Metallgeld, aber kein Metallgeld neben den Bankzetteln umlaufen werde." — (So glaubt er denn nicht an das „Nebenherlaufen des klingenden Geldes!") — Die „Wohlfeilheit der Darlehen" verſchwinde „vor dem alsbaldigen Umſatze des dargeliehenen Papieres in Geld: einige Millionen Gulden Bankfonds vermöchten überdieß Nichts gegen ein Bedürfniß von vielleicht hundert Millionen und nur der belohnende Erzeugnißabſatz, nicht das Darlehen ſei wahre und Haupthülfe." — „Die Geldaus-

wanderung“ werde „durch das Papiergeld beſchleunigt, gehe die Sache ſchlimm, und gehe ſie gut, ſo theilten ſich die Ausländer durch Theilnahme an der Bank in den Gewinn.“ Der „Gemeingeiſt könne höchſtens ſo durch die Bank befördert werden, wie die Liebe der Creditoren eines Leibrentners für deſſen Leben!“ Rückſichtlich der „Staatsſchuldencaſſe und ihrer Unterſtützung“ ſchloß ſich der Redner ſeinen Vorgängern an; dann aber ging er auf ſeine Anſicht von Baiern's Grundleiden über 1287). „Die Geringhaltigkeit des Geldumlaufes kommt aus ganz anderen Quellen: unmäßiger Verbrauch ausländiſcher Waaren aller Art — Abſatzverminderung für arbeitsfähige Hände — verderbliche Speculation mit in- und ausländiſchen Staatspapieren — unglücklich beſchränkende Maßregeln der Staatspolizei und der Finanzen gegen Ackerbau und Gewerbe — Mängel unſerer Geſetzgebung und Juſtizpflege, zumal der Abgang eines auf die wahren Bedürfniſſe der Nationalwirthſchaft berechneten Hypotheken- Handels- und Wechſelrechtes — die von dem Finanzhaushalte des Zeitalters übertriebene Geldwirthſchaft — das Mißverhältniß der Staats- und grundherrlichen Abgaben zu dem möglichen Erwerbe des Volkes — die große Ungleichheit unſerer directen und indirecten Abgaben ſowohl der großen Maſſen unter ſich, als der einzelnen Gemeinden und Staatsbürger — das ſind die Quellen unſeres Uebelbefindens!“

Du ſieheſt, mein Freund! daß man aus Anlaß einer Bank auf den Sitz ſehr wichtiger Leiden kommen kann, ohne hoffen zu dürfen, auf den wohlangeprieſenen Polſtern jenes nützlichen Haus- reſpective Staatsgeräthes Ruhe zu finden. Aber ich muß es noch einmal mit dem Saladin des weiſen Leſſing's und Nathan's ausrufen:

— — „Bei dem lebend'gen Gott!
„Der Mann hat Recht!“

„Ohne ſich jetzt ausführlich in die Erörterung dieſer nur gelegenheitlich berührten Uebel einlaſſen zu wollen“, zeigt uns

dennoch der geſchichts- und grundſatzkundige Redner, „wie wenig Troſt gegen ein jährlich wiederkehrendes Paſſiv-Handelssaldo für ausländiſche Bedürfniſſe der Papierplutus geben könne.“ — Er zeigt uns, „wie ſich ganz Teutſchland, ſelbſt Europa in den ehemaligen Fabrikverdienſt der oberteutſchen Länder getheilt, wie die meiſten landwirtſchaftlichen Erzeugniſſe Baierns dem übrigen Europa und ſelbſt der neuen Welt weniger Bedürfniß werden. Um ſo bedachter müſſe Baiern auf Erweiterung ſeiner landwirthſchaftlichen Production und Selbſtgewinnung des Bedarfes, dann auf Ergänzung jener Erzeugung bedacht ſeyn, welche noch bleibende Handelswaare für das Ausland lieferten, wie Wein, Hopfen, Bauholz. — So lange noch Staatsſchulden beſtänden, ſogar neue gemacht und damit ſpeculirt werde, ſei die baieriſche Nationalinduſtrie immer nur Stiefkind. Eine Bank werde die Stiefmutter nur ärger machen.“

Wie er auf „die unglückliche Beſchränkung des Landbaues und der Gewerbe von Seiten der Staatspolizei und der Finanzen“ kommt, ſpricht der Redner die folgenden, ihn der Reihe der biederen Volksvertreter einbürgernden Ehren-Worte 1288). „Ich weiß, daß ich mit dieſer Behauptung und mit meinen Anſichten über Gewerbsfreiheit dem größten Theile der Kammer mißfallen werde; allein meine Ueberzeugung geht mir über Alles“ 1288 bis). Sehr würdig! aber auch nicht mehr als Pflicht! nur — nicht immer erfüllte! Proſper! wer ſich mit dem Gedanken nicht befreunden kann, auch nach Jahren noch (bei dem Redner iſt es der Fall) unbefördert auf derſelben Dienſtſtelle zu ſtehen, der iſt der Ehrenſtelle im Kammerſaale unwürdig.

„So lange“, fährt Abg. Geier fort, „in Baiern nicht jedem Staatsbürger frei ſteht, auf alle im Reiche geduldete Zweige der Nationalinduſtrie ſeine perſönlichen Fähigkeiten und ſein Vermögen zu verwenden, ſo lange wird Baierns Wohlſtand nicht werden, was er bei weiſer Benutzung der“ (ſtaatswirthſchaftlichen) „Hülfsmitel ſeyn kann. Ich will Gewerbsfreiheit nicht mit Gewerbswillkür ver-

wechſeln. Ich will auch keinem gemeinſchädlichen Gewerbe die Thüre öffnen. Eben ſo wenig ſoll die Gewerbsfreiheit nach der weltbürgerlichen Idee des unbedingten Handelsverkehres gegeben werden. Dagegen fordert Baierns wahrhaftes Intereſſe, daß in ſeinem Innern kein Staatsbürger von irgend einem geſetzlich erlaubten Gewerbe in Landbau, Kunſtfleiß und Handel ausgeſchloſſen werde, ſobald er ſich über perſönliche Tauglichkeit und" (nicht zu erſchwerende) „geſetzliche Bedingungen ausgewieſen. Die Verfaſſung gibt jedem Staatsbürger Freiheit der Perſon, Sicherheit des Eigenthumes, warum nicht auch Freiheit des Erwerbes, ohne welche alle übrige nur halbe Wohlthat bleiben?" (Sie liegt dem Principe nach in den drei übrigen: es iſt Geſetzgebungspflicht, ſie aus ihnen organiſch zu entwickeln). „In dem Geiſte der Verfaſſung liegt allerdings auch die Gewerbsfreiheit, aber die Staatsverwaltung will dieſem Grundſatze noch nicht huldigen. Dem neuen Landwirthe überläßt der Staat die Frage, wie er ſein Geſchäft treiben und ſein Auskommen finden wolle — der Staat will hiermit die größte Vermehrung und Veredelung des Totalproductes erzielen und es iſt auch das ſicherſte Mittel zum Zwecke. Wie ganz anders verfährt man dagegen bei Technik und Handel! Hier ſieht man überall das Geſpenſt der Ueberſetzung an Geſchäftsleuten oder eine Verkürzung der Finanzgefälle. Man läßt zwar jeden jungen Staatsbürger jedes Kunſt- oder Handelsgeſchäft wählen und erlernen; aber der künftigen ſelbſtſtändigen Ausübung des Erlernten werden tauſend Hinderniſſe entgegengeſetzt. Man fragt die ſchon beſtehenden, ob ſie einen Mitwerber wollen! Iſt an dem Nein zu zweifeln? Mit ſolcher Vormundſchaft über den Gewerbsſtand verfehlt man aber das Gedeihen, das man durch ſie bezweckt. Man privilegirt durch ſie die unbrauchbaren Gewerbsleute auf Koſten des verbrauchenden Publicums und der beſſeren Talente; man erſtickt den Erfindungsgeiſt im Keime und entzieht dem Umlaufe die bedeutendſten Capitalien. Wo Gewerbsfreiheit iſt, da verbinden ſich die Capitaliſten mit den beſten Künſtlern und Speculanten. Wo die größte Con-

currenz iſt, da wird eben darum" (nachdem das Publicum wie natürlich und daher unvermeidlich die Freiheitslehrjahre gemacht, deren die Freiheit wohl werth iſt) „auch mit der größten Vorſicht bei dem Geſchäfte zu Werke gegangen und hierdurch jeder Ueberſetzung der Gewerbe ſicherer vorgebeugt, als durch die ängſtliche Gewerbspolizei, die alle Gewerbe zu einem Vereine unmündiger Bürger macht und um deßwillen immer größere Verſorgungs-Anſtalten für verunglückte Gewerbsleute zu ſchaffen hat. Der Staat hat mehr für das Ganze als für das Einzelne zu ſorgen. Bei unſerer ſo ſchnell ſteigenden Bevölkerung wird dieſe Gewerbsfreiheit mehr als jemals Bedürfniß und größeren Nutzen bringen als jede Bank" (und die meiſten Geſetze!). „Geſetzlich und unter den Augen der Staatspolizei müſſen alle Gewerbe bleiben, aber unſer jetziger unnatürlicher Gewerbszwang muß aufhören, wenn Arbeitsverdienſt und Geldumlauf in Baiern vermehrt werden ſollen."

In Beziehung auf die Mängel der Geſetzgebung und Juſtizpflege bemerkt der Redner mit Dank 1289), „daß ein neues Hypothekengeſetz bereits vorliege, das Strafgeſetzbuch der Vollendung nahe, des Civilgeſetzbuches und der Juſtizpflege Verbeſſerung zugeſichert ſei; noch beſtehe aber das Bedürfniß eines gleichen allgemeinen zweckmäßigen Handels- und Wechſelrechtes, beſonders für die Provinzen, welche noch gar kein ſolches Recht zu Hebung ihres Credites beſäßen. Am meiſten leide hieran der Untermainkreis. Dort würde ein ſolches Geſetz mehr Geld in Umlauf bringen, als jede Bank mit oder ohne Bankzettel. — Die in unſerem Finanzhaushalte zu weit getriebene Geldwirthſchaft", fährt der muſternde Darſteller der Wahrheit fort, „iſt für unſeren Landbau zur größten Laſt geworden, die keine Bank zu heben vermag. Daß die Abgaben des Gewerbes in Geld entrichtet werden, iſt ganz richtig, weil in deſſen Händen ſtets ein größerer Theil des baren Geldes wechſelt. — Aber ganz anders verhält es ſich bei den Landwirthen in

Baiern. Zwar im Beſitze ihrer Naturalerzeugniſſe beſitzen ſie nicht immer ſo viel bares Geld, als dermalen ihr Haushalt und ihre Abgaben an Staat und Grundherren betragen. In ackerbauenden Staaten, deren Bevölkerungsmehrheit der Urproduction angehört, wird nicht ſo viel umgeſetzt, als in Handelsſtaaten, daher ſo oft der Abſatzmangel für Landbauproducte auch um den geringſten Preisgrad. Wenn daher die Abgaben des Landbauers bar entrichtet werden müſſen, ſo muß er entweder Geldſchulden machen oder ſeine Erzeugniſſe für den geringſten Preis hingeben. In beiden Fällen verliert er durch die Geldabgabe weit mehr, als ſie ihm der Anlage nach betragen ſollte. Naturalabgaben treten nicht ſo ſchnell und drückend aus dem Gleichheitsverhältniſſe mit dem Landbauerwerbe und ſind daher viel natürlicher und ſchonender. Die Geldwirthſchaft bringt alſo das Weſen der Steuern ihrer Erhebungsart zum Opfer und dieſer Mißgriff im Finanzhaushalte wirkt um ſo unglücklicher auf Baierns Landbau, je höher ſeine Geldabgaben ſteigen, die jetzt das Vierfache der urſprünglichen Steueranlage erreicht haben. Kann hier, wo es nicht an Geldmenge, ſondern an" (Gelddirection durch mangelnde) „Abnahme der Producte fehlt, eine Bank helfen? Nur echte Finanzwirthſchaft vermag es, indem ſie ihre Einnahme und Abgabe mehr, als jetzt geſchieht, auf Naturalien ſtellt" 1290).

„Das Mißverhältniß der Staats- und grundherrlichen Abgaben zu den gegenwärtigen Erwerbsquellen der Nation iſt allgemein anerkannt und wird täglich fühlbarer. Es liegt theils in der Größe der Abgaben, theils und am meiſten in der großen Ungleichheit der Abgaben unter ſich und zur Abgabenfähigkeit der einzelnen Cenſiten. Das Finanzgeſetz" (Budget) „muß zum wahren Wohle des Staates weſentliche Abänderungen erfahren. Ich bin bereit, Ihnen aus dem Finanzgeſetze von 1819 zu zeigen, daß unſere directen und indirecten Staatsauflagen von ihrer ſo oft gerühmten Weisheit und Gerechtigkeit Nichts als den

Namen haben. Soll künftig noch die ganze Summe der bisherigen Abgaben bezahlt werden, ſo müſſen vorerſt die Erwerbsquellen des Volkes erweitert und ergiebiger und gleichheitlicher vertheilt werden, ſonſt wird die Vollziehung des Finanzgeſetzes für Baierns Wohlſtand verderblich. Will der Handelsſtand für ſich eine Bank zur Belebung des Handels errichten, ſo geſchehe es, nur hindere die Regierung ihre Ausartung in gemeinſchädlichen Operationen. Wollten ſich Creditvereine für Landbau und Gewerbe in einzelnen Kreiſſen bilden, ſo ſeien ſie willkommen. Nur ſei ihre Entſtehung und Erhaltung ein natürliches Werk der Wirthſchaft ſelbſt und kein erkünſtelter und eben darum nicht haltbarer Zuſtand" 1291).

Zum drittenmal laß mich ſagen, Proſper!

— — „Bei'm lebend'gen Gott!
„Der Mann hat Recht!"

zumal wenn er mit den Worten ſchließt: „Unter allen dieſen Umſtänden wird die Regierung mit den Ständen des Reiches den Staatsfinanzen und der Nationalinduſtrie keine reellere und bleibendere Hülfe ſchaffen können, als wenn ſie die beſtehende neunfache Aufgabe" (der von dem Redner genannten und mit kräftigen Zügen dargeſtellten Hauptartikel) „ſo vollſtändig und ſchleunig, als es immer ſeyn kann, zu leiſten ſtrebt" 1292).

Wir haben nun, mein Freund! noch einen Bühnenredner vor uns, den Abg. v. Schätzler, der aber gleich zu Anfange um die Erlaubniß bat, ſeinen Vortrag zu leſen, indem er jedoch der Kammer die Wahl ließ, dieſe Lectüre ſelbſt vorzunehmen, weil er ſolchen „auf ſeine Koſten drucken und vertheilen laſſe" 1293). Die Kammer gab dieß zu 1294). Keine Miniſterial- und keine Präſidial-Stimme klagte ſie der Verletzung des §. 24. Tit. II. Ed. X. an (weil hier Cicero für ihr Haus ſprach?) — und ſo kam der ſchon mit den Ausſchußvorträgen vor die Kammer gebrachte Entwurf 1295) der Nationalbank zu den Ehren repetitae praelectionis, jedoch unter manchen weſentlichen Abweichungen, die ich dir hier auszeichne, weil die Vollſtän-

digkeit der Gerechtigkeit auch Vollſtändigkeit der Darſtellung von jedem, mithin auch von deinem Referenten fordert.

Nachdem der Redner (dießmal der privilegirte Vorleſer) die verſchiedenen Entwürfe ſeiner Concurrenten gemuſtert und unzureichend befunden hatte, jedoch die tauglich ſcheinenden Beſtandtheile nicht zurückwies 1296), entwickelte er ſeine Vorſchläge. „Die zu errichtende Privatcredit-Anſtalt ſollte 10,000 Actien enthalten und 5000 derſelben in 600 fl. bar Geld, 5000 aber in 200 fl. bar Geld und 1000 fl. hypothekariſcher Verſicherung auf inländiſches Grundeigenthum, welches als Actieneinlage zu 3/5 des dermaligen wirklichen Werthes angenommen wird, fundirt werden. Die Bareinlage wird in beiden Fällen zu 5 Pct. verzinst und die deßfallſigen Coupons berechtigen zugleich zu Erhebung der Dividende. Von dem nach Abzug der Zinſen und Koſten bleibenden Ueberſchuſſe geht ein Drittheil zum Reſervefonds, die übrigen zwei Drittheile bilden die Superdividende, auf welche beide Gattungen von Actien vollkommen gleichen Anſpruch haben." — Hierbei entwickelt er den nach ſeiner Anſicht den Grundeigenthümern zugehenden vorzüglichen Vortheil, „da er auf 22 fl. jährlichen Empfanges, folglich auf 11 Pct. ſeiner baren Einlage von 200 fl." kommen könne. „Für den Nettobetrag der Grundvermögenseinlage ſollen unter ſorgfältiger Controle unverzinsliche Hypothekenſcheine von 10, 50, 100 und 500 fl. mit allgemeinem, doch zwangloſem Cours zahlbar nach Sicht bei allen Caſſen der Creditanſtalt und bei allen Staatscaſſen anzunehmen gefertigt werden. Sie dürfen nur im Verhältniſſe zu der Vermehrung der Grundhypothek ſich vermehren; alle verzinsliche und unverzinsliche Bankzettel unterbleiben dagegen." (Sind denn die Hypothekenſcheine nicht auch Papier? und überdieß unverzinsliches?) „Wenigſtens drei Viertheile dieſer Geſammtactienfonds muß die Anſtalt nebſt einem Viertheile der von ihr auf Obligationen aufzunehmenden verzinslichen Capitalien theils auf Grundſtücke, zur Hälfte deren jetzigen Werthes angeſchlagen, theils zu Unterſtützung von Gewerben ausleihen. Die größere Hälfte iſt zu Darlehen auf Güter beſtimmt, daher ſich nach dem Vorbilde des von Abg.

v. Heiniz in Vorſchlag gebrachten ſchleſiſchen Creditvereines in jedem Kreiſe ein Verein von Gutsbeſitzern, ohne Unterſchied des Standes, jedoch nicht unter 10,000 fl. Grundbeſitz bildet und für Capital und Zinſen der höchſtens die Hälfte erreichenden Anlehen ſolidariſch ſich verbürgt. Die Beträge dieſer Darlehen erſcheinen in Pfandbriefen von 500 fl. bis zu 5000 immer um 500 fl. ſteigend. Die zweite für Ackerbau und Gewerbe beſtimmte Hälfte der Anlehen kann nicht unter 500 fl. geſchehen; iſt jedoch der Zinſenbetrag auch nach Vorkehrung der gerichtlichen Beitreibsmittel bis zum Verfluſſe der zweiten Zinsfriſt nicht eingegangen, ſo hat" (cape memor!) „die Anſtalt das Recht, den betreffenden Schuldbrief gegen Erſtattung von Capital und Zinſen der Staatsverwaltung zu beliebiger Verfügung zuzuſchicken (!!!) und ſich auf keinen Fall mit Gantproceſſen zu befaſſen." —

„Die Anſtalt nimmt Gelder gegen kürzer oder länger aufzukündigende Obligationen zu verſchiedenen Zinſen und Terminen an. Sie übernimmt die Beſorgung aller gerichtlichen Vormerkungen in Beziehung auf die Pfandbriefe, ſo daß ſolche ohne Förmlichkeit, gleich barem Gelde von Hand zu Hand gehen können. Sie verbindet ſich für Zinſen und Capital. Für ſo viel als die Actieneinlagen auf Grundvermögen nicht die Actienhälfte betragen (?), werden von dieſen Pfandbriefen als unveräußerlich in das Grundbuch eingetragen und auch dafür Hypothekenſcheine emittirt, doch ſo, daß in jedem Falle die Summe der auf Grundeigenthum verſicherten Hypothekenſcheine nicht unter 5 Millionen beträgt" (nicht über?). „Der Anſtalt, die mit einziger Ausnahme des Gradations-Stempels" (für wirklich bare Vorſchüſſe zu Laſten des Empfängers ein für allemal zu erlegen) „von allen Gebühren und in Dienſtſachen auch von Porto frei iſt, ſind alle Befugniſſe eines Wechſelhauſes geſtattet; ſie hat ſich aber möglichſt aller unbedeckten Engagements zu enthalten. Sie hat ihren Sitz in Augsburg, Comptoirs in München und Nürnberg oder wo ſie ſonſt will, in jedem Kreiſe eigene Angeſtellte zu Beſorgung der Darlehensgeſchäfte auf Grundeigenthum. Die Actionärs

wählen den Vorſtand und Cenſoren in Nürnberg und München zur Controle des Centralpunctes Augsburg. Sie escomptirt Wechſel von noch höchſtens drei Monat Lauf, gezogene Lotterieloſe, Staatspapiere; ſie escomptirt der Staatsverwaltung und Schuldentilgung Gefälle von ſechs Monat Zahlbarkeit; ſie macht Darlehen auf zu Augsburg curſirtem Staatspapiere und gibt Vorſchüſſe auf Fauſtpfänder" 1297).

„Auf ſolche Art", ſagt der Redner, „wird eine Privatanſtalt in's Leben gerufen, welche, ohne vom Staate noch Ständen beſondere Begünſtigung (?) oder Unterſtützung anzuſprechen, ſich freiwillig verpflichtet, Ackerbau, Handel und Gewerbe nach und nach bis auf den Belauf von ſechs Millionen (!) und vielleicht noch höherer Summe zu fünf Pct. zu unterſtützen, und außerdem noch mannichfaltig auf den Wohlſtand (!!!) der Nation einwirken wird! Es ſind hierbei die Beſitzer von unverſchuldetem Grundeigenthume ganz vorzüglich und weit mehr als die Capitaliſten begünſtigt; ihre Einnahme iſt größer, ſie bedürfen keiner baren Einlage und erhalten bei vorübergehenden Bedürfniſſen Geldhülfe." (Aber allem dieſem Zucker folgt der Eſſig der ſolidariſchen Haftung und das Ende ihrer ſchuldenfreien Unabhängigkeit; daneben wird ihr Grund und Boden vom beweglichen Schickſale einer Mercantilanſtalt abhängig!) „Die Creditanſtalt iſt durch ihre Selbſtbeſchränkungen geſichert, ſo wie durch die oben erwähnte Rückbürgſchaft der Staatsverwaltung (!!!), dieſer, welcher durch ihre Beamten ohnehin mehr (?) als der Creditanſtalt die erforderlichen Mittel zu Gebote ſtehen" (bei einer verfaſſungsmäßigen Juſtizpflege? und ein Abgeordneter ſagt dieß in Mitte der Kammer, er ſagt es der Nationalkammer in's Antlitz!!!). „Dieſer Staatsverwaltung muß mehr als den Privaten, welche die Creditanſtalt bilden, daran gelegen ſeyn, daß der Landmann nicht zu Grunde gehe!" (Welche conſtitutionell gewürzte Judasküſſe!) „Wird dieſes in Abrede geſtellt, ſo wird und muß die Unterſtützung der kleinen Gutsbeſitzer und Landleute unterbleiben!" (Wie unverſehens die patriotiſche Larve fällt!) „Dieſes würde allerdings ein großes National-

Unglück ſeyn, aber die Creditanſtalt und ihre Actionärs würden ſolches nicht zu verantworten haben (???). Die unverzinslichen Banknoten unterbleiben ganz" (das heißt, man hat die Peſt umgetauft: ſind die Hypothekenſcheine beſſer?). „Schon um deßwillen werden viele Mitglieder der hohen Kammer, welche gegen die Errichtung einer baieriſchen Bank geſtimmt haben würden, nunmehr für dieſe Anſtalt ſtimmen." (Der Concipient muß tiefe Begriffe von den Einſichten der Kammer haben, daß er ihr zutraut, ſie werde nun den Strauß nicht ſehen, weil er den Kopf verſteckt zu haben glaubt.) „Nach meiner Ueberzeugung würde zwar" (fährt der Redner fort) „die Emittirung von höchſtens zehn Millionen Banknoten" (neben den Hypothekſcheinen alſo? ſiehe da! welche ſüße Früchte die Namensänderung tragen könnte, ein Zwillingspaar von Ungethümen!!) „unter voller Vorſicht und Controle nie das Schickſal der bloß durch den Einfluß der Regierung" (hic haeret aqua!) „verderblich gewordenen Zettelbank haben können (?), der reine Nutzensertrag würde aber dadurch weit ergiebiger" (ſehet die Finanz-Lais loben!) „und die Anſtalt in den Stand geſetzt worden ſeyn, die Intereſſen von Darlehen auf Grundeigenthum wenigſtens der ſo mannigfaltig" (eheu!) „garantirten Pfandbriefe auf 4½, vielleicht ſogar auf 4 Pct. herabzuſetzen" (jetzt coquettirt die Lais ſelbſt mit der Nation!). „Es werden die inländiſchen Capitaliſten angezogen, daher nach der Abſicht des Geſetzentwurfes die Geldauswanderungen beſeitigt. Die abſichtlich gewählte Benennung „Privatcreditanſtalt" iſt theils der Zuſammenſetzung des Inſtituts angemeſſen, theils ſichert ſie bei feindlicher Invaſion die Anſtalt als Privateigenthum" (?). (Wenn aber die ganze Anſtalt ſelbſt Nichts Anderes iſt, als eine und zwar ſehr feindſelige Invaſion?) „Weder Staat noch Stände übernehmen einige Garantie, überhaupt wird die Anſtalt nur ſelten in Berührung mit der Staatsverwaltung (??) kommen" (deſto öfter mit den gegen ſie ganz ungarantirten Verwalteten!!). „Man kann auch Nürnberg zum Sitze der Anſtalt nehmen; aber, daß München es nicht ſeyn müſſe, erhellt aus der Nichtberührung der Staatsverwaltung.

Wechſelgeſchäfte ſoll die Anſtalt nur als Nebenſache treiben" 1298).

Zum Schluſſe hofft der Redner „bei ſehr vielen (?) verehrlichen Mitgliedern die Ueberzeugung bewirkt zu haben (??), eine ſolche Privatcreditanſtalt" (simus faciles in verbis!) „ſei, nebſt dem Hypothekengeſetze, die größte Wohlthat" (traueſt du deinem Gehöre?), „ſo wir aus gegenwärtiger Ständeverſammlung unſeren Committenten und namentlich den Grundeigenthümern und dem hart bedrängten Landmanne" (welche ſtiefmütterliche Zärtlichkeit) „mit nach Hauſe bringen können!" (den Tod in Töpfen!) 1299).

„Seht nur hin! ihr werdet's faſſen!
„Wenn Mercur ſich hebt und neigt,
„Wird im Anziehn, im Entlaſſen
„Atmoſphäre ſchwer und leicht!"

Göthe.

Wenn du, lieber Freund! meinen XXIX. Brief nachſieheſt, ſo wirſt du (was du auch vermittelſt des gegenwärtigen vermagſt) den eben abtretenden Redner als einen höchſt einſichtsvollen Sachkenner erkennen — zugleich auch als einen warmen Patrioten! Für Letzteren magſt du ihn jedoch, nachdem du ſeinen Plan eingenommen, nur inſoferne noch, wenigſtens in der vorliegenden Beziehung gelten laſſen, als du der Verblendung der Liebe zum eigenen Werke, der Einſeitigkeit der Berufsanhänglichkeit, der auch über die Geſchäfts- und ſelbſt Kaufmannsköpfe ihr Azurpantöffelchen ſiegreich erhebenden Imagination die Gewalt einräumeſt, Gift für Arznei zu halten und als ſolches anbieten zu laſſen. Wir wollen bei dieſer benignen Anſicht einer materiell gewiß ſehr malignen Sache gerne ſtehen bleiben und mit Beſtelmeier und tauſend anderen Ehrenmännern auch dieſesmal fühlen, ſagen und bethätigen, „der Sache Feind, Todfeind! der Perſon Freund! wohlmeinender Freund!"

Als die lange Rede vorüber war, konnte der Präſident ſein Leidweſen über die breite Wunde des armen §. 24. nicht länger unterdrücken. Er erklärte ſich daher „noch einmal mit allem Ernſte und unwiderruflich" (wie das Fatum?) „wegen des Vorleſens der Reden in dieſer Kammer. Nie,

auch ſelbſt wenn es, wie heute geſchehen, von der Kammer begehrt würde (?), werde ich es mehr zugeben, daß eine Rede, es ſei von der Tribune“ (zu Teutſch Rednerbühne) „oder vom Platze aus geleſen werde“ 1300) (aber wie manche Rede würde gar nie geleſen, müßte jede geſprochen werden, Proſper!).

Der Paragraph iſt übrigens klar. Aber darum iſt er eben nicht zweckmäßig! Ich führe dir deßhalb nachträglich einige Worte an, welche Abg. v. Schätzler eben, als er die Vergünſtigung des Vorleſens nachſuchte, ſehr paſſend über dieſen Gegenſtand äußerte. „Der Paragraph“, ſagte er 1301), „würde, wenn er mit Beſeitigung des eigentlichen Sinnes der Verfaſſung ſo ſtreng buchſtäblich genommen würde, der größeren Hälfte der verehrlichen Mitglieder den Mund ſchließen und — was beſonders bei der Discuſſion über das Culturgeſetz bemerkbar werden dürfte — gerade die Männer vom Fache“ (nicht ſelten) „der Gelegenheit berauben, ſich nicht bloß in einzelnen Sätzen, ſondern umfaſſend über das, was ſie praktiſch verſtehen, zu äußern.“

Wenn hier der eigentliche Sinn der Verfaſſung gewiß mit Recht angeführt wird, ſo heißt das abermals gewiß mit nicht minderem Rechte ſo viel, als „die Verfaſſung beruft die Stände zum Beirath, und mithin zur Erörterung: wenn es ihr alſo um den Zweck zu thun iſt, ſo darf ſie die Mittel zu dieſem Zwecke nicht erſchweren.“ Allein! man ſtelle die berühmten §§. 19. und 20. der Verfaſſungsurkunde über das Petitionsrecht mit den berufenen §§. 25. und 36. des X. Ed. über den VI. Ausſchuß zuſammen, man bringe die Janusbehandlung §. 44. c) dieſes Edictes unter denſelben Beleuchtungspunct, man gedenke des §. 30. des X. Edictes, welcher die Präſidenten in allen Ausſchüſſen inſtallirt — und man wird an dem §. 24. desſelben Edictes und an ſeinen Feſſeln für die Vortragsfreiheit jene Familien-Aehnlichkeit mit ſeinen eben erwähnten Geſchwiſtern erkennen, welche nicht ausbleiben konnte, ſobald der wahrhaft königliche Freiſinn, der wie ein Adler auf den Zinnen der Verfaſſungs-Urkunde horſtet, mit der Mandarinenreue, die in der dunkeln

Edictshütte haust, auch nur augenblickliche Beilager halten mußte! Aber laß uns den Grundſätzen und der Wahrheit anhänglich bleiben, mein Proſper! zuletzt ſiegen ſie immer; doch ſchneller überwinden ſie, von edlen Gemüthern und feſten Willen vertheidigt. Laß uns edel und feſt an ihnen halten —

„Und die Treue, ſie iſt doch kein leerer Wahn!“

Schiller.

Fünf und ſechzigſter Brief.

Den 25. Sept. 1829.

Ich denke nicht, Freund! daß du mir grollſt, wenn ich noch einmal die Feder über unſere, Gottlob! gar nicht aus der Werkſtätte gekommene Bank anſetze. An und für ſich iſt dieſe Verhandlung und vorzüglich ihr Ausgang eine der ſchönſten Seitenreihen in unſerer Parlementargeſchichte. Auch zeigte ſich hier wohl zum erſtenmal die Prüfung der Anwendbarkeit großer ausländiſcher Inſtitutionen auf unſere beſchränkteren Verhältniſſe. Endlich können dich, da du eigentlich den Geiſt des Ständelebens, wie er ſich bei uns entwickelt, zu ſehen verlangſt, eben ſolche Haupterörterungen allein auf den Pfad zu ſeiner Anſchauung führen. Es ließe ſich noch ein vierter Schutzgrund für meine Vollſtändigkeit anführen und — ich umgehe ihn nicht. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Nachwelt nicht immer von der Vorwelt lernt, wir haben während der kurzen Dauer unſeres Ständewirkens ſchon mehrere Revenants geſehen: es könnte die Bank auch einmal von einem Staatstiſchler wieder in Arbeit genommen werden, dann wäre die concentrirte Zuſammenſtellung ihrer früheren Bearbeitung nicht ohne Nutzen.

Uebrigens werde ich bei den nun auf die Bühnereden folgenden Platzerörterungen der zwiſchen uns beliebten anthologiſchen Methode folgen. Mögen auch Neſſeln ſich den Blumen miſchen, wir haben nicht vergeſſen, daß Neſſeltuch noch lange aushält und deckt, wenn alle Kinder der

flatterhaften Flora nicht nur längſt, ſondern ſeitdem zehnmal verſtoben.

Präſ. v. Seuffert hatte bei dieſer Verhandlung ein wahrhaft patriotiſches Beiſpiel (möchte es auch ein lehrreiches und fruchtbares werden!) der gemeinnützigen Parlamentarenthaltſamkeit gegeben. „Wenn ich", ſprach er jetzt 1302), „über die wichtige Angelegenheit erſt nach Anhörung mehrerer Redner von meinem Sitze aus meine Meinung zu eröffnen wage, ſo geſchah es in der Abſicht, um über einen meinem gewöhnlichen Geſchäfts- und Berufskreiſe fremden Gegenſtand mich ſelbſt zu unterrichten und aus den Aufklärungen ſachkundiger Männer jenen feſten Geſichtspunct zu erreichen, von welchem ausgehend ich Herr über alle Zweifel werden könnte." — Er ſtellt nun die Abſichten des Geſetzentwurfes 1303) und die Modificationen des Ausſchuſſes wie die verſchiedenen Plane der einzelnen Ausſchußabſtimmungen 1304) zuſammen und baut auf den ſo überſehbaren Stoff jenes Informativotum, das ihm ſeine Stellung als erſter Platzvotant gleichſam zur Pflicht macht 1305). Zuerſt unterſuchend, „ob die baieriſche Bank den von dem Finanzminiſter angegebenen Nutzen gewähre?" prüft er die von mehreren Rednern dagegen angeführten Gründe und findet, „daß die größere Wolfeilheit der Capitalunterſtützung des Ackerbaues und der Gewerbe nicht außer Zweifel, die Verhütung der Geldemigration problematiſch, der augenblicklich große Vortheil der Staatsverwaltung bei dem Bankgeſchäfte nicht zu verkennen ſei 1306). Allein das genüge der ſtändiſchen Zuſtimmung noch nicht. Erſt müſſe unterſucht werden, ob alle Gefahr vor dem gefürchteten Papiergelde ausgeſchloſſen bleibe." Dieß „verneint" er. „Die Gefahr des gefürchteten Papiergeldes iſt unabwendbar und es gibt keine Garantie gegen Ausartung der Banknoten in Papiergeld." Er zeigt den Beweis aus „Geſchichte", aus „Natur unabwendbarer Ereigniſſe", aus dem „Nothrechte des Staates" und ſtimmt „mithin gegen ſie" 1307). Zuletzt unterſucht er, „was von den übrigen dem Miniſterial-

vorſchlage unterſtellten Banken zu halten", und ſein Reſultat fällt auch auf ihre Ablehnung aus 1308).

„Von vier Intereſſen und deren Würdigung kann nur die Rede ſeyn", äußerte Abg. Sturz 1309). „Höhere allgemeine, nicht finanzielle Staatsrückſichten! und ſolche laſſen ſich hier nicht verkennen. Am beſten könnte freilich mit der Zurückgabe der Stiftungscapitalien geholfen werden. In allen Fällen ließe ſich, wenn man zumal von der Furcht des Papiergeldes abstrahirt, kein möglicher Fall eines Nachtheiles der vor der Hand mit barer Einlage ſo vieler Millionen verſicherten Bank nur denken (?). Finanzielle Staatsrückſichten! für welche der Geſetzentwurf vollſtändig geſorgt zu haben ſcheint. Die Actionärs und der mit der Bank Geſchäfte machende Theil des Publicums! dieſe Intereſſen ſind den Intereſſenten allein zu überlaſſen."

„Zwei bis jetzt noch nicht erwähnte Geſichtspuncte" ſich bezeichnend, findet Abg. Merkel 1310) „jenen unbeſchränkten, öffentlichen, von jedem Zwange freien Credit, auf welchen der Miniſter baue, trotz der Verbreitung des Geſetzvorſchlages in den Provinzen durchaus nicht vorhanden; gerade die Perſonen, für welche die Bank zunächſt beſtimmt wäre, die Mitglieder des Handelſtandes erklärten ſich in großer Zahl dagegen! Sie wünſchten und wollten ſie nicht! — Es ſeien aber nebſtdem auch ſchwere Beſorgniſſe nicht allein in dieſer Verſammlung geäußert worden; der Bankvorſchlag habe Unruhe verurſacht, als wenn damit ſchon Papiergeld eingeführt oder doch der gerade Weg zu ſolchem gebahnt wäre! Selbſt größere Vortheile, als irgend eine Bank gewähren könne, ſeien aufzugeben, wenn ſie auch nur mit Unruhe oder Unzufriedenheit eines Theiles der Staatsbürger erkauft werden müßten und wenn gerade die Claſſen derſelben, deren Vortheil zunächſt beabſichtet ſei" (und die ſo weſentlich auf den öffentlichen Credit einwirken), „entſchiedene Abneigung dagegen zeigten."

Nachdem er ſehr zweckmäßig die „abſolute Ausführbarkeit des Miniſterialplanes von deſſen dermaligen Rath-

ſamkeit" unterſchieden und die gerechten Einwendungen gegen denſelben beſtätigt hat, geht v. Hofſtetten auf den Ausſpruch über, „daß ohne Papiergeld und ohne Verbindung mit der Schuldentilgungsanſtalt des Staates ein Gedeihen der Nationalbank ihm nicht denkbar ſei," zwei Bedingniſſe, deren vernichtenden Einfluß er alsbald zeigt. Aber er benutzt zugleich dieſen Anlaß zu dem ortzeit= und zweckgemäßen Antrag vor den Thron um „ein allgemeines Wechſel= und Handelsgeſetz." Er benutzt ihn ferner, um folgende goldene Aeußerungen dem Papiergelde gegenüberzuſtellen. „Was dem Staate jetzt Noth thut, ſeinen beſtehenden Credit zu erhalten, zu vermehren, iſt: Ungeheucheltes Anſchließen aller Staats= und öffentlichen Diener ohne Ausnahme an das conſtitutionelle Syſtem — die Herausgabe der verheißenen Geſetzbücher" (das ego autem censeo des Biedermannes) — „eine kräftige, loyale, nicht antinationale Politik — das aufrichtige Bemühen aller adminiſtrativen Behörden ohne Ausnahme, in allen ihren Zweigen weſentliche Erſparungen herbeizuführen — ein thätigeres Streben der Regierung, die Feſſeln des Handels im teutſchen Bundesſtaate, wenigſtens in den ſüdlichen Ländern ſobald als möglich zu löſen — das vor Kurzem berathene und von der Kammer angenommene Hypothekengeſetz! — Hierin beſtehen," ſo ſchließt er, „unſere erſten und dringendſten Bedürfniſſe, unſere ſicherſten Creditmittel für jetzt!"

Abg. Anns machte ſich vorzüglich zur Angelegenheit, den Geier'ſchen Ideen über Gewerbsfreiheit masculė entgegenzuarbeiten 1312). Abg. v. Weinbach berief ſich außer den Creditanſtalten, der Hypothekenordnung und der Schuldentilgung auf das Credithülfsmittel der wenigſtens noch vierzig Millionen dem Centraliſationsrachen entſchlüpfter Stiftungscapitalien 1313). Abg. Stolle 1314) bezog ſich auf eine von dem Handelſtande zu Schweinfurt durch ihn eingekommene aber nicht zur Ableſung gebrachte (!!!) Vorſtellung gegen die Bank. Dieſe von ihm „der

Verſpätung" beigelegte Verſäumniß gut zu machen, trug er den weſentlichen Inhalt vor: „Nachdem die braven Kaufleute das, was unverzinsliche Bankzettel ſind, ſehr richtig charakteriſirt haben, gehen ſie die Beſtimmungen des Geſetzentwurfes, vorzüglich aber die Verhältniſſe der Bankzettel durch. Unverzinsliche Bankzettel, ſagen ſie, ſind ein Erſatzmittel für bares Geld, welches zwar anfänglich wohlthuend, aber alsbald, wie nur die geringſte politiſche Bewegung ſich äußert, feindſelig gegen das Vermögen ſeines Inhabers wirkt. Zwar wird der gezwungene Cours hier geſetzlich verworfen; aber wenn ihn die Gewalt der Umſtände gebietet, wer leiſtet dann Widerſtand? Dieß Geldersatzmittel öffnet dem Betruge den Weg der Verfälſchung; es iſt in Beziehung auf ſeine Verrufung für unkundige Beſitzer gefährlich; es führt Preisſchwanken für in- und ausländiſche Waaren und Wucher herbei; ſelbſt in ruhigen Zeiten wirkt es durch die Ungewißheit ſeiner Quantität auf Agiotage und Volksverderben. Auch die preußiſchen Treſorſcheine und ſächſiſchen Caſſebillets ſanken, obwohl zwanglos ausgegeben, bei kritiſcher Zeit; waren nicht ſelbſt bei uns die" (inländiſchen) „Coupons, welche bei allen Caſſen als bare Zahlung angenommen werden ſollten, nur mit Mühe bei der Schuldentilgungscaſſe anzubringen? ja, es nahm nicht einmal eine Kreiscaſſe die Billets der andern an! Beweis genug, daß der Staat ſelbſt in Fällen der Noth lieber zu jedem anderen Hülfsmittel als zu Papiergeld ſeine Zuflucht nehmen ſoll. — — Baiern hatte zur Zeit der Kriſe keine Bankzettel und vermochte" (dennoch), „ſich in die Staatenreihe zu ſtellen!"

Abg. Krez hebt nochmals die Vortheile der „Stiftungscapitalienanlagen als natürliche, von ſelbſt bereite Leihbank mit großem Rechte und in ſchlicht eindringender Darſtellung heraus. „Ich habe", ſagte er, „in meinem Orte die Stiftungen mehrere Jahre verwaltet, und ſo oft ein Bauer oder Gewerbsmann, die hinlängliche Hypothek unterſtellen konnten, ein Capital nach ſeinem Bedarfe größer oder kleiner verlangte, ſo konnte ſeinem Geſuche willfahrt werden; höchſtens

wurde er bis zur allgemeinen Zinszeit vertröſtet. Dieſe Capitalien ſind ſolchen Entlehnern um ſo vortheilhafter, da ſie nie aufgekündigt zu werden pflegen; nur, glaube ich, ſollte die zweifache ſtatt der dreifachen Hypothek zu Erleichterung der Hülfe eingeführt werden."

v. Hornthal nahm nun zum andernmale das Wort, nur 1316), um mit ſehr gründlicher Befugniß das dem würdigen v. Seuffert entſchlüpfte „Nothrecht des Staates" zu rügen, deſſen Daſeyn er überhaupt, vorzüglich aber dem irrig für ſolches angeführten §. 15. Tit. VII. d. V. U. gegenüber und in einem conſtitutionellen Staate leugnete. „Nothrecht und Nothwehr könnten bei einem ſolchen Staate nur nach Außen nie nach Innen Statt finden: nach Innen ſei es „Unrecht." — „In dieſem Worte", ſpricht der wackere Mann, „liegt ſo viele Bedeutung, ja! ſo große Gefahr, daß ich es unmöglich unbeachtet vorübergehen laſſen konnte. Wie können wir ſolche Grundſätze aufſtellen? — Wie kann eine Kammer, wie können die Stände des Reiches einräumen, daß der Regierung in dringenden Fällen ein Nothrecht gegen das Volk zuſtehe? ein Recht, mit des Volkes Vermögen zu ſchalten und zu walten? nach Belieben?" (Sehen wir, Proſper! nicht die leidigen Folgen ſolcher praktiſcher Verirrung deutlich genug an dem Stiftungs- und Gemeindevermögen? denn was war die Centraliſation denn eigentlich Anderes? warum flieht man die verheißene Rechnungsablage unter ſo leichtdurchſchaubarer Hülle?) — — Er entwickelte dann „das Verhältniß der baieriſchen privilegirten Bank, vorher Fürther und Ansbacher Bank 1317), deren Weſenheit war, Depoſiten- Vormundſchafts- und ähnliche Gelder unter gewiſſen Bedingungen und Vorausſetzungen anzunehmen, 2—3 Pct. zu geben und Banknoten dafür auszuſtellen, welche aber kein Papiergeld, ſondern Urkunden waren, wie ſie jetzt die Schuldentilgungscaſſe ausgibt. Dieſe Bank ſtand unter Garantie der Regierung, betrieb Disconto, Esconto, Wechſelgeſchäft, während des Krieges auch Lieferungsgeſchäfte. Die preußiſche Regierung hatte ſelbſt Actien und Antheil an dem Gewinne. Ehe noch jene Gegenden baieriſch wurden, ging dieſe Anſtalt an Pri-

vatactionäre über, die ſich wohl ſtanden. Die Gegend wurde baieriſch und die Bank nach Nürnberg verlegt. Im Jahre 1806 erging eine Verordnung, welche dieſelbe beſtätigte, die baieriſche Regierung alle Rechte und Verbindlichkeiten der preußiſchen übernehmen ließ, die Pupillen= heiligen und milde Stiftungsgelder mit den Landestheilen Anſpach, Rothenburg, Bamberg, Nürnberg an die Bank gegen 3 Pct. überwies und einen eigenen Regierungscommiſſär zur Oberaufſicht beſtellte. Eine amtliche Aufhebung im geſetzlichen Wege iſt in Beziehung auf dieſe Verordnung mir nicht bekannt. Wäre ſie aber nicht aufgehoben, wie dann? Staat und Nation ſollen haften! Wie! wenn dieſe Bank Millionen Geſchäfte macht und bankerot wird! Ich halte es für Pflicht, auf Aufklärung und ungeſäumte Aufhebung dieſer Haftung anzutragen."

Der miniſterielle Redner bemerkte alsbald die jetzigen Verhältniſſe dieſer Bank 1318). „Sie ſei als eine neue Societät ohne die Forderungen und Verbindlichkeiten der alten übernommen; aus der Staatscaſſe ſei keine Einlage gemacht, auch Nichts für ſie herausgezogen; durch allmähliche Zurücklage der Staatsgewinnrata ſeien jetzt ²/₃ der Staatsactien realiſirt. Sobald ſie ganz voll, daher der Gewinn verfügbar ſeyn werde, ſolle derſelbe als Staatseinnahme auf das Budget gebracht werden. Man habe nie Anlaß gehabt, die Haftung des Staates für gefährlich anzuſehen und die Kräfte der Bank ſo wie die Fortdauer der guten Aufſicht gewährten alle Sicherheit. Die Einlage des Staates ſolle 60,000, die der beiden anderen Actionäre, des Commiſſärs, Directors und Caſſiers 33,000 fl. betragen. Der geringe Fonds zeige ſchon die Beſchränktheit der Geſchäfte, alſo der Gefahr (?); doch ſetze ſie über eine Million jährlich um und beweiſe daher die Vortheile einer Bankanſtalt. Von dieſer Bank eine beſondere Erwähnung zu machen, habe bisher die beſondere Veranlaſſung gefehlt" (war das Budget keine? keine das neue Bankproject ſelbſt?). Dagegen behauptete v. Hornthal mit Recht, „es ſei kein Verhältniß zwiſchen einigen Tauſenden Gewinn und Millionen Wagniß. Eine Haftung für eine

Privatanſtalt ſei ſehr gefährlich! er werde einen ſchriftlichen Antrag ſtellen" (der Präſident hatte die Discuſſion abgelehnt); „bitte aber, daß er bei der nächſten Sitzung zur Vorlage komme, damit er nicht mit den anderen ſchlafen gehe" 1319).

Solche innig mit der Hauptdiscuſſion verwandte Neben- und Zwiſchendiscuſſionen ſollten nie abgeſchnitten werden dürfen! jetzt war die leicht zu erledigende Sache nicht nur vertagt, ſondern, wenn der abſolut lethale Prüfungsausſchuß es den miniſteriellen Wünſchen oder ſeiner eigenen Furchtſamkeit zu Gefallen that, ganz dahin! Ja! er ging ſchlafen und zwar den ewigen Schlaf! denn ſo oft auch der Antrag erneuert werden konnte, eben ſo oft konnte auch der Ausſchuß dem Freiſinne und Freimuthe, wie er in hundert Anläſſen ſchon gethan, wieder die Neſtel knüpfen! Jede, jede, ja! — Jede generoſe Idee, die auftaucht, ſie, die bei voller Gültigkeit der herrlichen §§. 19 und 20 d. V. U. von den Mutterarmen der Verſammlung em- und umpfangen zur Blüthe und Reife gebracht würde, ſie geht nun in den glühenden Armen „dieſes Kammerpüſtrichs" (du kenneſt den uralten ehernen Kinderfreſſer in Goslar!) zu Grunde. Wie zur Zeit der ewig denkwürdigen polniſchen Kataſtrophe der Ruſſen-Feldherr nächſt dem Throne und ſeine Officiere bei den Landboten und ſeine Grenadiere auf den Treppen des Ständeſaales ſaßen, „um die Freiheit der königlichen Republik und die Unabhängigkeit ihrer Berathungen zu ſchützen," ſo hauſt in unſeren ſtändiſchen Hallen jener Sohn des Edictes, der, wie Jakob das Lammfell, ſo die Conſtitution um ſich her faltet, daß er des getäuſchten Iſak's Segen davon trage!

Abg. Köſter erklärte ohne Weiteres: „in einem Staate, deſſen Bürger der conſtitutionellen Rechte genieße, wo ohne die Reichsſtände weder willkürliche Anlehen, noch Millionenhunderte auf die Volksſchultern geladen werden könnten, wo man den Steuerpflichtigen öffentliche Rechenſchaft ablege, die Ausgaben von den Ständen bewilligt würden, Regierung und Volk Hand in Hand gingen, wo mithin der Beutel jedes Bürgers eine Bank, wie Staat und Bürger nur in

einem Intereſſe befangen ſeien — in einem ſolchen Staate" erklärte er „die Bank", wie ſie vorgeſchlagen, ohne Weiteres für „eine große General=Central=Geldſaugpumpe 1320), aufgeſtellt in dem Mittelpuncte des Staates, an deren Hebel dieſes Staates große Capitaliſten ſtehen und, pumpend aus allen Kräften, das Geld der kleinen Capitaliſten durch ihre Canäle aus nahen und fernen Gegenden des Reiches ſaugen, wodurch denn dieſe Gegenden nothwendig verdorren und abſterben müſſen — dieſes Geld! welches, das Blut des Staates, aus dem großen Centralbecken alsbald in den Staatspapierhandel, nach Oeſtreich und Frankreich, nach 8—10 Pct. und überdieß Prämien wandert oder zu reichlich ertragenden Speculationen verwendet wird. Dieß wird bald der Zweck dieſer neuen Centralgeldſaugmaſchine ſeyn. Vergeblich werden Landmann und Handwerker von dieſem Inſtitute Geld verlangen. Hier können nur Papierhändler und Wechsler ſchöpfen; für andere Claſſen iſt keine Hülfe!" —

„Dieß iſt", fährt der Patriot fort, „meine Anſicht von der Sache, die ich aus dem menſchlichen Leben aufgegriffen habe, abgeſehen von allen anderen viel größeren Gefahren, die aus Emanirung von verzinslichen und unverzinslichen Bankzetteln entſtehen können, wovor vor der Hand ein guter Genius Baiern bewahren wolle! Wenn aber dieſe Maſchine dem Staate ſo gefährlich werden kann, gibt es denn keine andere nutzenbringende? Ich glaube ja. Zwei Maſchinen muß 1321) man anlegen, eine gegen den ewigen Ausfluß unſeres Geldes für ausländiſche Bedürfniſſe und ein Druckwerk, welches das Staatsblut, das Geld, aus den Centralpumpen, wo es ſich immer anhäuft, in die äußeren Theile zurücktreibt und dort wohlthätigen Einfluß auf Ackerbau und Gewerbe haben muß. Dem erſten Uebel kann die feſte Vereinigung teutſcher Fürſten zu Feſtſetzung einer allgemeinen Gegenmauthlinie gegen das Ausland abhelfen. Möchte die Kammer die Regierung unbedingt ermächtigen, mit anderen Regierungen eine Uebereinkunft dieſer Art abzuſchließen und dem Ausfalle der" (beſonderen) „Mauth Erſatz verſprechen. — Möge ſich eine baieriſche patriotiſche

Geſellſchaft unter Protection des Königes zu ausſchließlichem Verbrauche inländiſcher Fabricate und Mobilien bilden! Dem zweiten Uebel iſt zum Theile ſchon durch das neue Hypothekengeſetz abgeholfen. Man errichte nun noch in jedem Kreiſe eine Creditanſtalt! Zu Erleichterung der Geldtransporte aus der Hauptſtadt in die Kreisſtädte biete die Regierung die Hand durch gedeckte Anweiſungen. Der Reiche entſage dem Papierhandel und unterſtütze die Reichsnährclaſſe. Ich ſtelle daher den Antrag auf Ablehnung des Bankgeſetzes, aber auch auf Zuſage der Deckung des Mauthausfalles" (der ſich durch den möglichſt zu beſchleunigenden Vertrag zwiſchen Baiern, Würtemberg, Baden, Heſſen, Naſſau und Frankfurt ergeben könnte) „an die Krone, auf den Fall der Staatsbedarf dieſer Deckung nicht entbehren kann, und auf die vor den Thron zu bringende Bitte, nebſt der Beförderung dieſes Vereines auch die preußiſche Regierung zum Beitritte und bis zu deſſen Bewirkung dennoch zu Aufhebung der drückenden Mauthverhältniſſe gegen teutſche Nachbarſtaaten einzuladen."

„Das Studium unſerer Staatsverfaſſungen", ſprach Abg. Stephani 1522) „in Verbindung mit der Geſchichte und der höheren Staatslehre muß Jeden zu der Ueberzeugung führen, daß die meiſten europäiſchen Staaten darum einer unvermeidlichen Auflöſung entgegengehen, weil ſie in ihr inneres Staatsleben einige zerſtörende Elemente aufgenommen haben. Unter dieſe feindlichen Elemente, die gleich Giften in dem Staatskörper erſt Kränklichkeit, dann allmähliche Abzehrung, zuletzt den Tod herbeiführen, rechnen Sie auch die Wucherei! ſie! welche die faſt erſte Macht in der" (materiellen) „Welt, die Geldmacht, in die Hände einzelner Familien legt! ſie, die einen Theil der Bürgerſchaft entſetzlich bereichert, während ſie eben um deßwillen den anderen furchtbar verarmen läßt. Hierdurch geht das nöthige innere Gleichgewicht zwiſchen den Staatsbürgern verloren und der Grund zur inneren Auflöſung der Staaten wird unbeſonnener Weiſe gelegt. In England iſt ein Fünftheil der Staatsbürgerſchaft ſehr reich,

zwei Fünftheile ſind vermöglich, zwei aber bettelarm. Wo viel Lumpenvolk iſt, da gedeihen Revolutionen ſehr leicht." (Wie du ſieheſt, nimmt der Redner ein Wort, das faſt zu ausdrucksvoll ſcheinen möchte, mit Wahl auf die Repräſentantenlippen, um den ſchwergläubigen Vielbegehrlichen die Folgen der Volksentblößung und Volksentwürdigung nach Bedürfniß in die bange Seele zu brennen.) „Wenn wir auch zu ſchwach ſind, alle Wucherei aus unſerer europäiſchen Welt zu verbannen, wenn wir den Verweſungsproceß der alten Welt nach dem Willen des ewigen Schickſales nicht aufhalten dürfen, damit der neuen Welt das nöthige Befruchtungsmittel nicht entzogen werde: ſo dürfen wir doch, da es in unſerer Macht ſtehet, nicht geſtatten, daß ſich eine privilegirte Wuchergeſellſchaft im Schoße des baieriſchen Staates bilde — des Staates, der von der Vorſehung beſtimmt ſcheint, ſich durch ſeine Conſtitution, während die anderen um ihn her ſich blindlings dem Zuſtande (?) innerer Auflöſung überlaſſen (?), verjüngte Lebenskräfte zu ſammeln, um ſie auf den Gräbern jener zu höchſter Fülle zu entfalten."

Abg. v. Hornthal übergab den von ihm zugeſagten ſchriftlichen Antrag über die Nürnberger Bank 1323) und v. Utzſchneider nahm das Wort über den Geſetzentwurf 1324), um ſeinen in einem dir ſchon erwähnten Separatvotum ausgeführten eigenen „Vorſchlag für eine Bankeinrichtung — eine Hypothekenbank — zu motiviren." Er hob vorzüglich das v. Schätzler'ſche Eingeſtändniß hervor, „daß Grund und Boden die Baſis einer Bankanſtalt werden können. Ein ſolches Geſtändniß von einem auf allen teutſchen Handelsplätzen hochgeſchätzten Banquier, der von jeher nur Geld zu Bankgeſchäften verwendet habe, ſei von großem Werthe. Dadurch" (? — oder durch eine Hypothekenbank?) „öffne ſich für den baieriſchen Ackerbau und Grundbeſitz eine neue Quelle des Einkommens; es trete eine neue bisher nicht gekannte Kraft hervor, ein Landeigenthümer unterſtütze den anderen, der Grundbeſitz gebe und erhalte Credit und erhöhe durch dieſen Dienſt ſeinen Werth. Es reue ihn nicht, dieſe Idee angeregt zu haben, doch ſcheine es noch

nicht an der Zeit, Gebrauch von ihr zu machen. — Die Hypothekenbank ſolle ruhen, bis ſie Bedürfniß werde. Es könne bei dem dermaligen großartigen Gange der Weltbegebenheiten dahin kommen, daß die Waare, welche man Gold und Silber nenne, ſo theuer werde, daß man ſie nicht mehr in dem Verhältniſſe, in welchem man ihr bedürfe, kaufen könne. Wäre es dann nicht gut, ein Mittel zu haben, das uns dieß Steigen nicht nachtheilig machte." (Wenn es nur das rechte Mittel — wenigſtens recht geſtaltet iſt !!!)

Der Finanzminiſter bezog ſich 1325) am Ende der Erörterung auf ſeinen „früheren Motivirungsvortrag. Dieſer Gegenſtand ſei in der Kammer ſehr ausführlich und zum Theile reif" (wenigſtens viel reifer als in allen miniſteriellen Vorträgen und dem Geſetzentwurfe ſelbſt) „berathen worden. Vor Allem müſſe er hier der klaren (!!!) Beleuchtung der Verhältniſſe — der wahren Verhältniſſe durch" — (Abg. Mehmel, v. Hornthal, Beſtelmeier, Seuffert, Köſter?) — „durch Abg. Socher" (!!!) „erwähnen!" Er adoptirt nun die Hauptrichtung der Socher'ſchen Rede, die bekanntlich davon ausgeht, keine zu haben! Dann macht ſich's der Miniſter ſehr bequem mit der Schar von Einwürfen (eine wahre Legion mit feurigen Schwertern, Proſper!), indem er ſagt: „ich kann mich hier auf die ſämmtlichen ſehr verſchiedenen Einwürfe, die gegen den Geſetzentwurf gemacht worden ſind, nicht einlaſſen" (wofür aber die miniſterielle Anweſenheit? und welche Vertheidigung, welche arme, karge, dürftige! zu ſagen, man könne ſich auf eine Vertheidigung nicht einlaſſen! Welch ein ſtolzer, dennoch completer Bankerot mit vornehmer Miene!). „Viele derſelben kommen nach meiner Ueberzeugung aus nicht vollkommen klarer Anſicht" (aber aus vollkommen klarer Einſicht) „des Geſetzentwurfes, andere vielleicht" (? iſt vielleicht auch ein Rednergrund?) „aus ſchon früher vorgefaßter Meinung. Die erſten zu beleuchten, iſt mir Pflicht, die letzten zu übergehen, iſt meine Abſicht." — Ich führe dir das Detail nicht an, Proſper! denn es iſt eine matte Wiederholung, eine unſyſtematiſche Durcheinander-

ſtellung aller bereits in den früheren amtlichen Vorträgen ſo wie in den Abſtimmungen der miniſteriellen Mitglieder vorgekommenen halben und ganzen Scheingründe. — Nirgends ſehen wir einen Verſuch zu kräftiger Aufreihung der Gegnerangriffe, nicht einmal ein einzelnes der gediegenſten Voten zur Grundlage der Widerlegung genommen, keine Thatſachen, welche die wider den Entwurf angeführten Thatſachen entkräften ſollen, keine Berechnungen — kurz, wir erblicken nur ein geſchlagenes Heer, das ſich blutend und langſam zurückzieht und noch einigen Kanonen und Trommeln ſeine abſchiednehmenden Lebenszeichen aufträgt. Am Ende ließ ſich freilich dem häufig wiederholten Antrage auf die am zweckmäßigſten unterſtützende Rückzahlung der Stiftungscapitalien nicht ausweichen. (Du kennſt das Schickſal der Kreuzzüge nach Aufklärung über dieſen wichtigen Gegenſtand aus meinen früheren Briefen.) „Ueber dieſe Heimzahlung", ſprach der Miniſter 1326), „iſt auch ſchon bei der Berathung über das Hypothekengeſetz geſprochen und dieſelbe unter die Wünſche und Anträge aufgenommen worden" (quod dolenter referimus). „Ich muß Ihnen hierüber einigen Aufſchluß geben." (Endlich!!! und nur einigen???)

„Wir haben bei der Hauptſchuldentilgungsanſtalt im Ganzen bei 25 Millionen Stiftungscapitalien, hierunter mehr als 21 Millionen unter 4 Pct. verzinslich; die Verzinſung beträgt über 748,000 fl. — Wenn nun dieſe Capitalien allmählich zurückbezahlt werden ſollen, ſo kann es nur ſo geſchehen, daß nach und nach Privatcapitalien zu 5 Pct. aufgenommen wurden, um dieſen Zweck zu erfüllen. — Der Unterſchied der Zinſen würde dann" (für die Tilgungscaſſe) „321,000 fl. ausmachen und dieſelben Folgen haben, als wäre die Schuldenmaſſe um mehr als ſechs Millionen vermehrt worden." (Proſper! haſt du je ſo Etwas gehört!) „Uebrigens muß ich zur Aufklärung noch bemerken, daß jene Summe der Stiftungscapitalien nicht erſt kurze Zeit" (ſeit kurzer Zeit) „angelegt worden iſt: der bei Weitem größte Theil iſt faſt ſeit einem Jahrhunderte bei der Staatscaſſe angelegt,

und in der neueſten Zeit während der letzten Kriegsjahre ſind nicht mehr als 800,000 fl. bei der Schuldentilgungs-Caſſe angelegt worden.“ (Eine eigene Sache um das hiſtoriſche Gewiſſen! Warum hierzu keine nähere Belege?)

Der Miniſter bediente ſich des richtigen Ausdruckes, als er von „einiger“ Auskunft über die Stiftungscapitalien ſprach, denn — mein Freund! ſchon iſt ſie zu Ende! und was hat ſie dir gelehrt? die unbegreifliche Anſicht, „daß die Erhöhung des Zinſenſtandes dieſelben Folgen habe, als wäre die Schuldenmaſſe vermehrt! das nenne ich klare Begriffe. Hätte der Miniſter geſagt: „dieſe Surrogirung fünfprocentiger Capitalien an die Stelle der unter-vierprocentigen wird die Folge haben, daß unſer jährlicher Zinſenbedarf eben um ſo viel höher geſteigert wird, als er ſtehen würde, wenn wir ſechs Millionen Schulden mehr hätten,“ ſo war die Sache richtig und klar. Aber deſſen bedurfte es nicht, da doch hoffentlich kein Abgeordneter außer Stand geweſen ſeyn würde, nach dem einmal von dem Miniſter ausgeſprochenen Thatſatze, daß von „bei“ 25 Millionen Stiftungscapital „mehr“ als 21 Millionen unter 4 Pct. ſtänden und die Verzinſung „über“ 748,000 fl. betrage (ein Jammer, daß wir ſtets ſolche Flickwörtchen und nie ganz beſtimmte Rechnungsdaten finden!), das Rechnungsexempel für ſich hinauszuführen. Aber wie unendlich verſchieden iſt der eben von mir dargeſtellte Ausdruck, wie er ſeyn ſollte, von dem, der iſt und der, wenn er nicht eine Art von Verſchüchterung in Unwiſſenden erzeugt, eben ſo wirkungs- als ſinnlos bleibt. Denn wahrlich! die Erhöhung des Zinſenſtandes kann zwar ſechs Millionen mehr repräſentiren, doch gewiß nicht dieſelbe Folge haben, als wenn ſie vorhanden wären und die Schuldenmaſſe vermehrten, weil ſie dann auch abgezahlt werden müßten, welches jetzt wie natürlich nach dem alten Schulſatze: non entis nulla sunt praedicata! wegfällt!

Und mit ſolchen Schreck- oder blinden Schüſſen erſcheint man vor einer Nationalkammer und fertigt ſo die wichtige, gehaltreiche, höchſt einflußreiche Frage ab, wie die Heimzahlung der Stiftungscapitalien zur Privatcredit-

Unterſtützung zu bewirken ſei! eine Frage, welche eigentlich die miniſterielle Aufgabe einer Verbindung zwiſchen Bank- und Tilgungsanſtalt „zweckmäßig" umgeſtaltete und — löste.

Aber freilich ließ ſich, nachdem man drei Jahre zuvor die Tilgungscaſſe um ihren baren Rückzahlungsſaldo von anderthalb Millionen verkürzt hatte, dieſer wichtigen, heilſamen und heilenden Frage nicht mehr in's Angeſicht ſchauen. Die Belaſſung dieſes Saldo, ſeine fortſchreitende richtige Verwendung zum Schuldenabtrage, die Erſparniß und Gleichverwendung der entſprechenden Zinſen hob die ganze Sache und machte die Phantasmagorie der ſechs Millionen Mehrſchuld unnöthig. Noch mehr! dieſe ſtufenweiſe Verminderung wirkte unmittelbar, ſoviel es möglich, auf die Abtragung der Stiftungscapitalien — aber auch mittelbar. Denn unfehlbar ſtimmte der bedeutende Tilgungsfortſchritt den Zinſenfuß überhaupt herab und erleichterte alſo auch indirect die Bezahlung an die Stiftungsfonds durch Erleichterung der Capitalsſurrogirung. — So gehen echte Finanzkunſt und ihre Mutter, wahrhafte Staatswirthſchaft, Hand in Hand! — Selbſt aber auch in dem Stande der Tilgungsdinge und Undinge, wie er nun ſeit 1819 geworden, ließ ſich durch wirkliches Erſparen Rath ſchaffen. Wahrlich! jene Erſparniß, welche der Staascaſſe in derſelben Succeſſion, in welcher die Tilgungscaſſe unter vier Procent ſtehende Stiftungscapitalien heimzahlte, ihr die jedesmal reſultirende Zinſendifferenz zuzulegen wußte — wahrlich! ſie war an ihrem Platze und eine der wohlfeilſten Maßregeln — wohlthätiger als jede, auch die ſicherſte Bank und einfacher und ohne alle Gefahr!

Doch wir wollen auch zwei ſo haltbare, ſo feſte Angriffspoſitionen weiter aufgeben und nur dabei ſtehen bleiben, daß nach Adam Rieſen's Rechenbuch 21 von 25 abgezogen 4 reſtiren. Wir finden alſo immer noch vier Millionen Stiftungscapitalien über vier Procent, auf welche alſo der Schreckſchuß, der die Surrogirungsſchwierigkeit und die 6 Millionen Mehrſchuld als eine wahre Kettenkugel ſchleudert, durchaus nicht mehr paßt. Warum denn kein Wort von

dieſen und ihrer Abzahlung, da nach der wiederholten ausdrücklichen miniſteriellen Verſicherung die Schuldentilgungsanſtalt „großen Credit und lebendigen Zufluß von Capitalien beſitzt!“ Dieſe vier Millionen, auf einmal an die Stiftungscaſſe hinaus — und von ſolcher Darlehensweiſe in das Verkehrsleben gegeben! ſie hätten in Verbindung mit ferneren, auch nur der Ahnung überlaſſenen Abzahlungsmöglichkeiten unſäglich viel auf den Privatcredit und für ihn gewirkt, die Riegel mancher Privatcaſſen gelöst und Thätigkeit und Gemeingeiſt belebt! Wenn ſolche ſtaatswirthſchaftliche China für den kränkelnden Staatskörper bereit iſt, warum zu dem Marktſchreier-Theriak der Bankzettel greifen? — Genug!

„Freunde! flieht die dunkle Kammer,
„Wo man euch das Licht verzwickt
„Und mit kümmerlichſtem Jammer
„Sich verſchrobnen Bildern bückt!
„Abergläubiſche Verehrer
„Gab's die Jahre her genug,
„In den Köpfen eurer Lehrer
„Laßt Geſpenſt und Wahn und Trug.“

Göthe.

„Ich hoffe, mm. HH.“, ſo ſchloß der Miniſterepilog mit einer Grandezza, die nach ſo ſeichtem Umſpielen der gegneriſchen Granitblöcke und glühenden Kugeln in ſonderbarſtem Contraſte mit ihrer hohlen Wortfülle auf- oder vielmehr abtritt — „ich hoffe, daß Sie bei dem Vorſchlage der Errichtung einer Bank die wohlthätige Abſicht der Regierung nicht verkennen, welche ſtaatswirthſchaftliche Vortheile befördern will (!!!) und dieſen die finanziellen Zwecke vollkommen unterordnet (???). Uebrigens“ — die Heldin drappirt ſtolz den Mantel und tritt und ſtampft mit dem Kothurne, daß er klappert — „ſollen Wohlthaten durchaus nicht aufgedrungen, die wahren Verhältniſſe aber müſſen aufgeklärt, irrige Anſichten wenigſtens für die künftige Zeit berichtiget werden“ 1327).

(Um deßwillen war ich ſo ausführlich in Darſtellung dieſes Bankdramas! mein Freund! Aber was ſagſt du zu der Abſicht eines Knalleffects bei ſolchem total flüchtigen Abtritte nach totaler Niederlage?)

„Haſt du noch mehr des Weins, mit dem du mich geſtern bewirthet?
„Kränze mit Epheu nicht, kränz' ihn mit grünem Salat!"

Griechiſche Anthologie.

Nach der hergebrachten „expeditiven" Frageform bedurfte es dennoch nicht weniger als drei Anläufe, um die allgemein von der Meinung verworfene Bank auch parlamentariſch umzuwerfen. Mit 80 Stimmen gegen 1 entſchied die Kammer, „daß ſie dem Entwurfe ihre Zuſtimmung nicht unbedingt ertheile" 1328). Demnächſt wandte ſie ſich zur zweiten, dieſesmal nicht ohne Schmerzen gebornen Frage und entſchied mit 71 gegen 12 Stimmen (es waren alſo zwei Votanten mehr eingetreten), „daß ſie auch nicht Modificationen beiſtimme" 1329). Sintemalen und alldieweilen nun wohl klar genug gefolgert werden mußte, daß gar keine Zuſtimmung exiſtire, ſo mußte dennoch ein neues Zeitopfer gebracht und dannenhero auf die Frage: „Ob die Kammer die Zuſtimmung unbedingt verſage"? — mit 79 gegen 3 Stimmen (es war alſo wieder ein Votant ſeit der Mittelfrage abgegangen!) noch ein deutliches Ja! ausgeſagt werden 1330).

Und ſomit, mein Proſper! hat ſich die Wahlkammer von 1822 ein hohes, ein hoffentlich nie durch einen Gegenbeſchluß zu verlierendes Verdienſt um das Vaterland erworben, indem ſie den Typhus der Bankzettel, die Peſt des Papiergeldes von Baierns Gauen abhielt — jene Peſt, die nicht nur die Säfte der Gegenwart, ſondern auch die Elemente der Zukunft verzehrt und mit dem materiellen Wohlſtande auch den ſittlichen dahinrafft. Banken, welche Geld aufbewahren, das wirklich vorhanden iſt, können unſere teutſchen Länder (ich ſpreche nicht bloß von Baiern) jetzt nicht begründen: ſie werden alſo ſelbſt zu Geldheuchlerinnen. — Grabe Becken und Canäle nach Herzensluſt, ſie bleiben leer, wenn dir das Waſſer mangelt; wo Wellen wallen ſollten, ſiechen Regenplätze, und ſtatt des Jauchzens der Matroſen

auf vollbefrachteten Schiffen vernimmſt du das heißere Geſchrei der — Fröſche.

Der Geſetzentwurf war ein Unding! ihn wirklich an die Kammer bringen, war nach meinem Gefühle ein Attentat gegen die Würde der Regierung und den geſunden Menſchenſinn der Nation und ihrer Vertreter.

„Und frei im letzten Augenblicke ſoll
„Mein Herz ſich öffnen, meine Zunge löſen!“

Schiller.

Sechs und ſechzigſter Brief.

Den 26. Sept. 1829.

Am 26. Januar waren die Kammern eröffnet 1331), bereits am 28. Februar hatten mehrere Abgeordnete den gemeinſchaftlichen Antrag auf baldige Vorlage der Finanznachweiſungen (über Finanzrechnung und Schuldenſtand) geſtellt 1332), doch erſt am 6. März übergab der Finanzminiſter die Rechnungen über die Jahre 18$^{18}/_{20}$ und „in Form einer proviſoriſchen Rechnung“ die Staats-Einnahme und Ausgabe für 18$^{20}/_{21}$ 1333). Er trug zugleich der K. d. Abgeordneten ſeinen deßfalls an Se. Maj. den König erſtatten Bericht vor 1334).

In dieſem geht der Miniſter von der „rühmlichen Bereitwilligkeit, mit welcher die Stände die directen Steuern 1819 bewilligt“ — und von „dem Finanzgeſetze desſelben Jahres“ aus und dann zu „jenen Veranſtaltungen“ über, „welche er zu Erleichterung und Vereinfachung des Rechnungsweſens getroffen, um es dem Oberſtrechnungshofe möglich zu machen, die General-Finanzrechnungen bei Zeiten vorzulegen.“ — Er kommt dann zu den Schwierigkeiten, welche „der frühere Rechnungsbau, die bedeutende Zahl der unerledigten Rechnungsausſtände, das unvermeidliche Offenhalten der Kreis- und Centralcaſſenrechnung zu Erſchöpfung des Jahresdienſtes der Ausführung entgegengeſetzt. Doch werde künftig die Hauptzuſammenſtellung der General-Rechnungsreſultate in Form einer General-Finanzrechnung immer im Laufe

des Juli" (folgenden Jahres) „geſtellt und übergeben ſeyn können. Daher ſei es unmöglich, die Nachweiſung für das letzte Rechnungsjahr vor dem Landtage auf die Rechnungsreſultate gründen zu können. Um jedoch den Ständen die ihnen zugeſicherte Nachweiſung ſo gut als möglich zu geben, ſei veranſtaltet, daß jedesmal von ſolchem letzten Jahre der Abſchluß der Hauptbücher von ſämmtlichen Staatscaſſen nach dem Stande vom 1. October" (Anfang des baieriſchen Staatsrechnungsjahres) „zum Oberſtrechnungshofe und von dieſem längſtens bis Ende Decembers die hierauf gegründete Generalüberſicht in Form einer proviſoriſchen General-Finanzrechnung zum Miniſterium gelange. Daher werde es in der Folge möglich ſeyn, den Rechenſchaftsbericht in den erſten Tagen des Januars" (des Ständejahres) „dem Könige vorzulegen und ſodann die den Ständen verfaſſungsmäßig gebührende Nachweiſung gleich nach Eröffnung ihrer Verſammlung der K. d. Abgeordneten übergeben zu können" (dieſesmal alſo, wie du bemerkſt, ungefähr zwei Monate ſpäter) 1335).

Wir wollen, mein Freund, uns die Ueberſicht ſo erleichtern, wie es das Miniſterium ſelbſt konnte, aber nicht that, und das Finanzgeſetz von 1819 und die Rechnungsreſultate von 1822 einander gegenüberſtellen:

Einnahme.

Rubriken.	1336) Beſtimmungen v. 1819. fl.	1337) Reſultate v. 1822. fl.	kr.	1338) Miniſterieller Voranſchlag v. 1819. fl.
1) Grundſteuer .	5,940,230	5,945,325	57	5,940,230
2) Hausſteuer mit Zuwachs . .	504,000	459,243	18	454,000
3) Dominicalſteuer	451,000	455,283	11	451,000
4) Gewerbſteuer .	794,000	835,478	43¾	869,000
5) Familienſteuer .	760,000	754,633	41½	760,000
6) Zugviehſteuer .	434,000	415,169	34½	394,000
7) Mauth- u. Zoll-Gefälle . . .	2,512,000	2,014,310	18¾	2,512,000
8) Stempelgefälle	552,000	596,827	55¾	552,000
9) Aufſchlagsgefälle	4,248,556	3,995,872	58½	4,306,556
10) Taxen u. Sporteln	1,703,933	2,063,797	49½	1,703,933
11) Forſt- u. Jagdgefälle . . .	2,044,000	2,087,691	11	2,044,000
12) Oekonomien, Brauereien, Fabriken . . .	600,301	365,666	32¼	600,301
13) Salinen und Bergwerke . .	1,811,000	1,991,546	20½	1,811,000
14) Poſtgefälle . .	344,000	355,418		344,000
15) Münze . . .	8,000	12,645		8,000
16) Lotto . . .	1,000,000	1,412,459	53	1,000,000
Mehreinnahme vorſtehender Rubriken 11. bis 16.	200,000			
(11.–16. zuſammen)	6,007,301 fl.	6,225,426 fl.	56¾ kr.	
17) Geſetzblätter .	39,000	41,608	19½	39,000
18) Lehen- Grund- Zehent- gerichtsherrliche Gefälle	5,890,290	5,551,935	9½	5,890,290
19) Suſtentations-Beiträge u. Activcapitalzinſen.	178,827	117,434	37¼	178,827
20) Oeſterreichiſche Entſchädigung .	100,000	100,000	—	100,000
21) Rückſtände . .	500,000	1,128,802	11	500,000
	30,615,137	30,701,150	42¼	30,458,137

Der Miniſterialbericht ſummirt ſeine Current=Einnahme (ſiehe die mittlere der hier oben ſtehenden Colonnen) zwar auf 34¼ kr. geringer als ich, allein wer ſich auch geirrt habe, ſie würden ſich ſchon ganz vertragen, unſere Endſummen, wenn wir ſonſt keine Fehde auszugleichen haben!

Der von dem Miniſterium alſo auf	30,701,150 fl.	8 kr.
berechneten Curreneinnahme fügt es nun noch	2,227,031 fl.	56 kr.
außerordentliche Einnahmen bei, daher	32,928,182 fl.	4 kr.
Hauptſumme.		

„Denn", ſetzt der Bericht mit einiger Verſchämtheit hinzu, „das Finanzminiſterium ſah ſich genöthigt, durch den Drang der Umſtände und das Bedürfniß der Caſſen (ſo ziemlich idem per idem, gäbe es doch auch einmal einen klingenden, einen Metallpleonasmus!) „genöthigt, von dem ihm von den Ständen bewilligten Creditvotum" (Nro. I.) „von drei Millionen Gebrauch zu machen und zur Deckung des wöchentlichen Bedarfes der Centralſtaatscaſſe im Laufe des Etatsjahres 18¹⁸⁄₁₉" (das Butgetjahr, Proſper! aber keines, bei dem du mit deinem herrlichen Namen Gevatter ſtehen kannſt, wie vor Augen liegt) „in einzelnen Aſſignationen" (alſo recht krumenweiſe) „2,227,031 fl. 56 kr. aus den franzöſiſchen Contributionsgeldern zu erheben, wodurch" (bedanken wir uns, Mitbaier auf Island!) „jede Negociirung vermieden wurde" 1339).

„Noch iſt", bemerkt der Bericht weiter 1340), „der Activreſt von 18¹⁷⁄₁₈ vorhanden" (d. h. in Rechnung). Denn „die Centralſtaatscaſſe, beſtimmt, nebſt den ihrer eigenen Erhebung zugewieſenen Einnahmen die ſämmtlichen" (Jahres=) „Ueberſchüſſe der Staascaſſen" (Militär= und Schuldentilgungscaſſe ausgenommen) „zu empfangen, hat nach der ſeit ihrer Errichtung beſtehenden Anordnung den Geſammtbeſtand jener Caſſen, der ſich nach deren Abrechnungen ergibt, in ſich aufzunehmen. Dieſe Abrechnungsſchuldigkeit beſteht theils in barem Gelde, theils in noch unverrechneten Ausgabspapieren, theils in Staatseffecten. Ein ſehr großer

Theil dieſes jährlichen Activreſtes iſt nur als durchlaufend zu behandeln, da er den Kreis= und Centralcaſſen, auch der Centralſtaatscaſſe als Verlagscapital nöthig iſt, weil die Einnahmen in jedem Etatsjahre erſt nach dem Verlaufe eini= ger Monate beginnen, während dem die Ausgaben ſtets ihren ungehinderten Gang nehmen und durchaus keine Stockung eintreten darf. Der Betrag der für 18¹⁸/₁₉ eingegangenen" (eigentlich eingerechneten) „Gelder iſt — 2,264,679 fl. 35 kr."

„Man würde ſich übrigens ſehr irren, wenn man das bare Daſeyn dieſer Summe zu Anfange des Etats= jahres 18¹⁸/₁₉ in der Centralſtaatscaſſe annehmen wollte; dieſelbe hatte vielmehr nach Ausweis der Journale und des Caſſebeſtandes durchaus nicht die erforderlichen Mittel, daher von Anfang bis Ende des Etatsjahres die Zuſchüſſe auf Rechnung des Creditvotums" 1341).

Du ſieheſt, mein Freund! wie ſehr es ſchon wieder darauf abgeſehen iſt, daß man Nichts ſehe!

Da ſich indeſſen der active Centralcaſſenſaldo aus den Einträgen der übrigen Rechnungen bildet, ſo war Nichts leichter, als dieſe von ſeinem eigenthümlichen und wahren Caſſenvorrathe zu trennen und Letzteren rund und ehrlich aus= zuſprechen. Daß er nicht groß geweſen ſeyn kann, wenn er purificirt war, erhellt wohl mittagsklar daraus, daß ſchon von Anfang des Etatsjahres 18¹⁸/₁₉ an, mithin lange vor Bewilligung des Creditvotums, die Contribu= tionsgelder in Contribution gezogen wurden, mithin das Saldo= Millionenpaar offenbar in das Reich des Phantaſus gehörte.

Alles in Allem genommen führt nun der Bericht des Finanzminiſters die Summe ſämmtlicher Einnahmen des Etatsjahres 18¹⁸/₁₉ auf 35,192,861 fl. 39 kr. aus 1342).

Stellen wir die Gegenrechnung an, ſo finden wir nach den eigenen Berichtsangaben:

Curreneinnahme 30,701,150 fl. 8 kr.
wovon . . . 628,802 — 11 — als Ueberſchuß der budgetmäßigen 500,000 fl. jährlichen Ausſtandseingängen für nächſtes Jahr prälevirt, abgezogen,

eigentlich verbleiben	30,072,347 fl. 57 kr.
Creditvotums-Rata	2,227,031 — 56 —
Activ-Caſſenreſt	2,264,679 — 35 —
Es ergibt ſich mithin, daß der	34,564,059 — 28 —
Miniſterialber. den Mehreingang von	628,802 — 11 —
	35,192,861 — 39 —

welchen er anfänglich der Curreuteinnahme abzog 1343), in der definitiven Zuſammenſtellung 1344) wieder berechnet, wie dir die Zuſammenziehung beweist, die ich dir zu Anfang dieſer Zeilen gebe. Das Warum leuchtet mir nur dann ein, wenn ich vernehme, daß das Prälevement von 628,802 fl. 11 kr. auf 18 19/20 verzehrt iſt, daher die Behauptung ſeines Abzuges ein Deficit offen laſſen würde, was die Aufhebung desſelben ſcheinbar deckt. Denn nun fehlt dieſe Summe auf jeden Fall im nächſten Etatsjahre. So wenig, mein Proſper, können wir das Brodvoreſſen, ſei es auch in Biscuitgeſtalt, leider! verlernen! So viel halten wir auf das Hocuspocus und ſo viel ſind wir noch von der echten Finanzbehandlung entfernt, die wie alles Echte im Menſchen auf genauer Selbſterkenntniß und kräftiger Selbſtbeherrſchung beruht.

„Urſprünglich eignen Sinn
„Laß dir nicht rauben!
„Wenn die Menge glaubt,
„Iſt leicht zu glauben!
„Natürlich mit Verſtand
„Sei du befliſſen!
„Was der Geſcheidte weiß,
„Iſt ſchwer zu wiſſen.“

Göthe.

Schließlich bemerkt der Bericht noch, „daß die Erhebungskoſten dieſer Einnahmen 4,458,840 fl. 50 1/4 kr. oder 12 6/10 6 3/5 Pct. der Nettoeinnahme betragen,“ welches du mit mir viel finden wirſt.

Wir gehen nun zu der

Ausgabe.

Rubriken.	1346) Beſtimmungen v. 1819. fl.	1347) Reſultate v. 1822. fl.	kr.	1348) Miniſterial-Voranſchlag von 1819. fl.
1) Verzinſung der Staatsſchuld (noch nach dem Zuſchnitte vor dem Budget), welches erſt mit $18^{19}/_{20}$ 1349) beginnt	3,338,327	4,769,021	24	3,338,327
		vor dem neuen Schuldengeſetze.		
2) Paſſivreichniſſe .	242,400	186,810	—	242,400
3) Nachläſſe und ruhende Gefälle. .	602,000	754,765	42½	602,000
4) Kön. Haus- und Hofetat. . . .	2,745,000	2,743,333	43¾	2,745,000
5) Staatsrath. . .	78,400	82,208	36	78,400
6) Miniſterium des Aeußern. . . .	642,200	653,130	43¼	692,200
7) Juſtizminiſterium.	1,794,000	1,794,275	51¾	1,844,000
8) Miniſterium des Innern. . . .	1,320,400	1,416,559	17¼	1,420,400
9) Erziehung u. Bildung.	692,000	688,542	35¼	692,000
10) Cultus	1,195,000	969,336	15½	1,195,000
11) Geſundheitspolizei	182,000	160,696	26½	182,000
12) Wohlthätigkeitspolizei	125,700	115,540	54¼	125,700
13) Sicherheitspolizei.	223,700	282,699	38	223,700
14) Induſtrie, Cultur, Gemeindebeiträge und (!) Landgeſtüte	108,200	102,452	20½	108,200
15) Finanzminiſterium	971,300	1,000,583	27	996,300
16) Definitives Grundſteuercadaſter . .	238,600	238,600	—	238,600
17) Straßen- Brücken- und Waſſerbau .	1,200,000	1,315,015	45½	1,300,000
18) Heer.	7,000,000	8,000,000	—	8,000,000
19) Gensdarmerie. .	523,756	650,000	—	650,000
20) Topographiſches Bureau. . . .	50,000	50,000	—	50,000
21) Landbauweſen. .	845,000	876,358	58	1,020,000
22) Staatspenſionen . unter Abzug des angeſchlagenen Heimfalles v. 200,000 fl.	4,236,500	4,400,492	17¼	4,435,500
23) Reſervefonds . .	760,000	1,011,982	9½	760,000
	29,114,483	32,262,406	5¾	30,940,727

„Vergleicht man“, ſpricht der Bericht, „die Currentausgabe von . 32,262,406 fl. 13 kr. (denn um 7 ¼ kr. höher als dein Freund ſummirt derſelbe) „mit der Curreneinnahme, ſo ergibt ſich“ (Proſper, abermals!) „ein Deficit von 1,561,256 fl. 5 kr.“ 1350).

Damit aber Alles geſagt werde, ſo beſchließen wir einſtimmig mit dem Berichte durch folgende Bemerkung: „Zur Currentausgabe ſind jedoch im Laufe des Jahres nachgekommen: die an älteren Zahlungsretardaten berichtigten. . . . . 1,645,217 fl. ½ kr.
folglich ſtellt ſich die ganze 18¹⁸⁄₁₉er realiſirte Staatsausgabe auf. . . 33,907,623 fl. 13½ kr.
und es iſt daher (?) ein Rechnungsbeſtand von 1,285,238 fl. 25½ kr. auf das Etatsjahr 18¹⁹⁄₂₀ übergegangen, der jedoch nur in den erſten Monaten desſelben nach und nach realiſirt werden konnte und zu den in dieſer Zeit ſich ergebenen Zahlungen mit verwendet werden mußte“ 1351).

Wir gehen alſo mit mehr als anderthalb Millionen Deficit, trotz aller Ziffer- und Phraſenſchleier klar und eingeſtanden! in das zweite conſtitutionelle Etatsjahr über und folgen nun auch in deſſen Hinſicht der miniſteriellen Darſtellung.

Einnahme

Rubriken.	1352) Beſtimmungen v. 1819. fl.	1353) Reſultate v. 1822. fl.	kr.	1354) Miniſterieller Voranſchlag von 1819. fl.
1) Grundſteuer . .	5,940,230	5,957,050	40¾	5,940,230
2) Hausſteuer. . .	504,000	461,081	29½	454,000
3) Dominicalſteuer .	451,000	455,026	40¼	451,000
4) Gewerbsſteuer. .	794,000	776,976	31	869,000
5) Familienſteuer. .	760,000	754,021	58	760,000
6) Zugviehſteuer . .	434,000	457,511	—	394,000
	8,883,230	8,861,668	19½	8,868,230

Rubriken.	Beſtimmungen v. 1819.	Reſultate v. 1822.		Miniſterieller Voranſchlag von 1819.
	fl.	fl.	kr.	fl.
Uebertrag . .	8,883,230	8,861,668	19½	8,868,230
7) Mauth- und Zollgefälle	2,512,000	1,975,307	2½	2,312,000
8) Stempelgefälle .	552,000	603,050	12¼	552,000
9) Aufſchlagsgefälle .	4,248,556	4,633,339	29¼	4,306,556
10) Taxen u. Sporteln	1,703,933	2,100,505	49¾	1,703,933
11) Forſt-u. Jagdgefälle	2,044,000	2,196,717	42¼	2,044,000
12) Oekonomie, Brauereien und Fabriken.	600,301	714,195	59½	600,301
13) Salin. u. Bergw.	1,811,000	2,080,302	46¾	1,811,000
14) Poſtgefälle . . .	344,000	339,318	15¼	344,000
15) Münze	8,000	3,317	59	8,000
16) Lotto.	1,000,000	853,447	39	1,000,000
Mehrertrag vorſtehender Rubriken 11-16.	200,000	— —	—	— —
17) Geſetzblätter . .	39,000	16,334	47¾	39,000
18) Lehen- Erd- Zht.-ger. herrl. Gef. .	5,890,290	4,803,205	1¼	5,890,290
19) Suſtentationsbeiträge und Activcapitalzinſen . . .	178,827	81,031	51¾	178,827
20) Oeſterr. Entſchäd.	100,000	100,000		100,000
21) Rückſtände . . .	500,000	660,760	3¾	500,000
Hier bringt nun das Miniſterium zum erſten Male die außerordentliche Familienſteuer in Einnahme, welche der Schuldentilgungs-Caſſe bewilligt wurde und zwar mit	508,247	508,247	22	508,247
Bemerkend, daß ſolche i. J. 18$^{18}/_{19}$ der Peräquationscaſſe zugefloſſen.				
Ferner bringt dasſelbe das für den Getreideausfall eventuell bewilligte und nach ſeiner eigenen Berechnung zum Zahlenbeſtande gebrachte Creditvotum mit	— —	880,465	20	— —
	31,123,384	31,411,215	41½	30,766,384

in Einnahme und bemerkt hierbei, „daß ſolches ſich auf 1,152,573 fl. geſtellt haben würde“ (bedanken wir uns, Mit-Baier!! abermals!), „wäre das als Magazinsgetreide aſſervirte“ (ſchreiben wir in Teutſchland?) „und gar nicht zum Verkaufe beſtimmte Getreide dazu gerechnet worden.“ (Wie konnte das geſchehen, da das Creditvotum nur auf den Ausfall berechnet war und ohne Verkauf kein Ausfall, wohl aber die Möglichkeit künftigen Einfalles nämlich Gewinnes durch höhere Preiſe exiſtirt.

Der Bericht zieht nun die Summe der Curreneinnahme auf 1355) 31,411,215 fl. 42 kr., nachdem er abermals „den Mehrbetrag der eingegangenen Ausſtände gegen die Budgetſumme von 500,000 fl. mit 160,760 fl. 3¾ kr. in Abzug gebracht.“ (Zur Curreneinnahme gehörte aber offenbar nicht das Ergebniß des Creditvotums für den Getreideausfall, ſondern dieſer mußte, da er außerordentlich zu decken war, im Deficit und die 880,000 fl. aus dem Creditvotum in der außerordentlichen Einnahme erſcheinen.)

Die Erhebungs- und Verwaltungskoſten werden für dieſes Jahr mit 10⅖ Pct. alſo um 2⅕ wohlfeiler als voriges Jahr angegeben 1356).

Nachbrachte für den Jahresdienſt von 18¹⁸⁄₁₉ der Bericht noch an Ausſtänden	997,067 fl. 44¼ kr.
Reſt des Creditvotums von drei Millionen von 1819	772,986 — 4 —
daher in Summe	1,770,053 — 48¼ —

Der Bericht motivirt dieſe letzte Erhebung. „Die Realiſirung“, ſpricht er 1357), „des Reſtes des Creditvotums war theils zu Deckung der erforderlichen Bedürfniſſe“ (dieſer Pleonasmus ſtrömt aus dem Gewiſſen, denn nirgends als in den neueſten ſogenannten Finanzverhältniſſen kann man beſſer lernen, was für Dinge oder vielmehr, wiewohl höchſt verderbliche Undinge, die unerforderlichen Bedürfniſſe ſind!) „der Centralſtaatscaſſe in den erſten Monaten des Etatsjahres“ (die aber bei uns, da das Etatsjahr mit October anfängt, ſchon zu den ergiebigen gehören ſollten, denn die Finanzen ſtehen im umgekehrten Verhältniſſe

zu den Ameiſen, ſie ſchleppen im Winter ein!), „vorzüglich aber zu Beſtreitung der noch rückſtändigen angewieſenen, zum Theile erſt in ſpäteren Friſten verfallenen Zahlungen“ (mein Gott! Proſper! welche Periode! unbezwinglich wie unſer Deficit!) „aus den J. 18¹⁷/₁₈ et retro (?) nöthig, welche nur in dieſem Creditvot o das Mittel der Deckung finden, weil“ (gerechter Himmel! wäre doch dieſe unendliche Conſtruction eine befrachtete Silberflotte!), „weil über die Einnahmen an Gefällsausſtänden pro 18¹⁷/₁₈ et retro durch das Budget und das Finanzgeſetz“ (durch das Rindfleiſch und den Roſtbeef) „für die laufenden Bedürfniſſe des Staates bereits Beſtimmung getroffen iſt!“ Verſteheſt du den Rieſenſatz und die Wort-Polonaiſe?

Der Rieſe iſt aber noch nicht fertig und der Tanz auch nicht! Ohne des Aus- und Verſchnaufens zu bedürfen, wie wir, fährt er alsbald fort 1358): „Das Finanzminiſterium hält“ (hielt) „ſich nach reifer Ueberlegung zur gänzlichen Realiſirung jenes Creditvot i um ſo mehr berechtigt und“ (man höre!) „verpflichtet, als ſich unter den vorhandenen, damals“ (wann damals?) „rechnungsſtändig noch nicht bekannten Caſſenbarſchaften“ (abermals ein geſcheidter Pleonasmus, denn es gibt allerdings vorhandene und un- oder nicht vorhandene Caſſenbarſchaften) „der Kreiscaſſen, die von dieſen nachträglich zur Centralſtaatscaſſe einzuliefern waren, ein großer Theil der für die folgenden Jahre beſtimmten Einnahmen durch den Mehrbetrag der im J. 18¹⁸/₁₉ und 18¹⁹/₂₀ eingegangenen älteren Ausſtände befand“ (der Rieſe ſpinnt bereits wieder eine Koloſſalperiode!), „welcher zur laufenden Ausgabe nicht zu verwenden, ſondern für die künftigen Jahre der Finanzperiode um ſo mehr vorzubehalten war“ (Proſper! das Labyrinth des wohlſeligen Dädalus iſt Nichts gegen dieſes Meiſterwerk von Wirwarr in Worten und Ideen!), „als man vorausſehen mußte, daß in dieſem (?) die nach dem Budget betreffende Summe an älteren Ausſtänden nicht mehr werde zu realiſiren ſeyn. Dieſer Mehrbetrag gegen die mit 500,000 fl. für dieſes“ (und jedes) „Jahr“ (der Fi-

nanzperiode) „im Budget angenommenen Summe belåuft ſich auch wirklich fůr die beiden Jahre 18¹⁸⁄₁₉ und 18¹⁹⁄₂₀ auf 789,562 fl. 14¾ kr.!“

Freund! der Rieſe erzählt uns Curioſa! Wie! weil mehr eingeht, als man berechnet, legt man den Mehreingang zurůck auf kommende Jahre und realiſirt ein Creditvotum! Wåre es denn nicht angemeſſener, die Mehreinnahme zu benůtzen und fůr kůnftige Ausfålle das Creditvotum aufzubewahren? —

Credat judaeus apella an die Budgetsreſervirung der 789,562 fl. 14¾ kr. Welcher Beweis von der Uebereilung der Kammer 1819 auf dieſe Zerſchlagung der Ausſtånde in jåhrliche 500,000 fl. Raten einzugehen! auf dieſe Scheinoperation das drei Millionen-Votum mit zu bauen! und nun Ausſtånde und Millionen zuſammen den Weg „alles Klingenden auf Erden“ gehen zu ſehen!

Ueber den Caſſenbeſtand (der aber, wie du oben ſchon vernehmen mußteſt, keiner iſt!) macht der Bericht noch einen weiteren Nachtrag zum Rechnungsweſen des zweiten Budgets und Finanzgeſetzes 1358).

„Derſelbe habe aus
1,285,238 fl. 25½ kr. Rechnungsbeſtand im engeren Sinne, und
1,125,765 — 10¾ — weiter ſich gebildet, die „durch die
2,411,003 — 36¼ — zeitige Verwendung eines großen Theiles der im Anfange des Etatsjahres beſtandenen Verlagscapitalien realiſirt worden, worunter jedoch nur 660,982 fl. 14 kr. in bar und der Reſt in Ausgabspapieren beſtanden habe.“ (Was ahneſt du hierzu, Proſper? Realiſirung der Verlagscapitalien zu zeitiger Verwendung neben einem reich dotirten Budget, faſt 800,000 fl. Mehreingang aus Rückſtånden und faſt vier Millionen gånzlich erhobener Creditſummen!!!

„Worte ſcheinen mir ſo nüchtern,
„Daß mir oft vor ihnen graute!“

Platen.

Wie iſt dir zu Muthe?)

Am endlichen Ende ſetzt der Miniſterialbericht die Geſammteinnahme des zweiten Etatsjahres 18 19/20 auf 35,592,255 fl. 6½ kr. an 1359).

Ausgabe:

Rubriken.	1360) Beſtimmungen v. 1819.	1361) Reſultate v. 1822.		1362) Miniſterialvoranſchlag v. 1819.
	fl.	fl.	kr.	fl.
1) Verz. der Staatsſchuld, nach dem neuen Geſetze . .	{Hpt.Anſt. 6,856,991 fl. ½ kr. / U.Maink. 440,265 fl.} 7,297,256	7,297,256	½	7,297,256
2) Paſſivreichniſſe. . .	242,400	147,324	13¼	242,400
3) Nachläſſe und ruhende Gefälle . .	602,000	1,003,362	11½	602,000
4) K. Hs.-u. Hofetat.	2,745,000	2,747,805	54	2,745,000
5) Staatsrath	78,400	77,704	24	78,400
Ständeverſammlung. f. 1818—19 mit 146,193 fl. 44 kr. im allg. Reſervf. verrechnet.	— — —	3,990	7	— — —
6) Miniſt. d. Aeuß. .	642,200	639,424	43½	692,200
7) Juſtizminiſterium.	1,794,000	1,710,083	27½	1,844,000
8) Miniſt. d. Innern.	1,320,400	1,325,204	27½	1,420,400
9) Erz. u. Bildung .	692,000	661,150	19¾	692,000
10) Cultus	1,195,000	919,592	36½	1,195,000
11) Geſundheitsp. .	182,000	156,517	40¾	182,000
12) Wohlthätigktsp. .	125,700	110,823	50¼	125,700
13) Sicherheitspoliz. .	223,700	217,781	4	223,700
14) Induſtrie, Cultur, Gemeindebeitr. u. Landgeſtüt.	108,200	65,801	11	108,200
15) Finanzminiſt. .	971,300	980,659	43½	996,300
16) definitives Grundſteuercadaſter . . .	238,600	217,784	8	238,600
17) Str. Br. u. Wſſrb.	1,200,000	1,208,464	14¾	1,300,000
18) Heer	7,000,000	7,674,453	—	8,000,000
19) Gensdarmerie . .	523,756	523,756	—	650,000
20) Topogr. Bureau .	50,000	50,000	—	50,000
21) Landbauweſen . .	845,000	648,741	30½	1,020,000
	28,076,912	28,387,680	47¾	29,703,156

Rubriken.	Beſtimmungen v. 1819.	Reſultate v. 1822.		Miniſterialvoranſchlag v. 1819.
	fl.	fl.	kr.	fl.
Uebertrag: .	28,076,912	28,387,680	47¾	29,703,156
22) Staatsp. (Civ.). unter Abzug des angeſch. Heimf. v. 200,000 fl.	1,636,500	1,850,343	44¼	1,636,500
23) Reſervefonds . . .	760,000	658,747	3½	760,000
	30,473,412	30,896,771	35½	32,099,656

Ich bemerke dir hierzu folgende Stelle des Berichtes, Freund!

„Die Civilpenſionen haben, da die Summe der Säcu-lariſationspenſionen 2,800,000 fl. überſtieg, und ſomit auch ein Theil derſelben dem Finanzärar zur Laſt blieb, eine Ausgabe von 1,850,343 fl. 44 kr. 1 pf. verurſacht" 1363)! wobei ich billig mein Erſtaunen ausſprechen muß, daß Säculariſationspenſionen zunehmen können, ohne daß von Neuem ſäculariſirt wird! Wir ſtiften ja vielmehr Klöſter! Aber du wirſt, mein Freund! mit alle dem 1825 vernehmen, daß man 1819 und alſo auch 1822 Säculariſations- und Mediatiſirungspenſionen vergeſſen hat, weil man Nichts von ihnen wiſſen konnen!!! die *pauperes Achivi* haben ſich der Füllung dieſer Lücke zu erfreuen gehabt. — Denke an die gegenwärtige Stelle, wenn du in den Verhandlungen des III. Landtages auf die — vortreffliche! — Anſtalt der Penſions-Amortiſationscaſſe ſtoßeſt!

Der Bericht fixirt nunmehr 1364) die Currentausgabe des erſten Budgetsjahres auf 31,373,036 fl. 28¾ kr. und findet gegen die Curreneinnahmen des Jahres 38,179 fl. 13¼ kr. Activreſt, den er ſelbſt „klein nennt", den wir aber gar nicht ſtatuiren können, da in jener Einnahme Nichtcurrentpoſten namentlich 880,465 fl. 20 kr. außerordentlicher Zuſchuß des Creditvotums für Getreideausfälle mit aufgeführt ſind, welche nicht dahin gehören.

Ziehest du von dieſem Zuſchußbetrage den angeblichen Activreſt mit 38,179 fl. 13¼ kr. ab, ſo bleiben, Proſper! nur ganz überhaupt genommen, 842,286 fl. 6¾ kr. Deficit, welche durch gedachtes Creditvotum gedeckt wurden.

Wohl kommt eine andere Geſtaltung zum Vorſcheine, wenn man dieſen Zweikampf des Currentminus mit dem Creditplus in die Rechnungsmanipulation hüllt: dann erſcheint plötzlich der Lorbeerkranz hinter dem aufgezogenen Vorhange! Das gehört aber auch in das große Reich des — Hocuspocus.

Auch hier führt der Bericht 1365) noch Gegenſtände aus dem Nachdienſte der Vorjahre, und zwar für 18¹⁷/₁₈ et retro nicht weniger als:

	1,092,562 fl.	23¼ kr.
18¹⁸/₁₉	271,906 —	55 —
	1,364,469 —	18¼ —

an, „welche jedoch in den Einnahmen v. Jahre 18¹⁸/₁₉ und für daſſelbe eine mehr als hinreichende Deckung gefunden.“ (Und doch war oben ein Deficit von jenem Jahre angeführt, und die Ausſtandseingänge ſind ja reſervirt!) Der auch hier angeführte Rechnungsbeſtand iſt die Pflegmutter (nämlich ſo wie er hierbehandelt wird!), die treue Pflegmutter des Rechenſchafts-Clairobscur! das jedoch auf der Bühne und in der Malerei allein angenehme Wirkung macht.

Die Totalausgabe wird ſonach für 18¹⁹/₂₀ auf 32,737,505 fl. 47 kr. und der Rechnungsbeſtand, aber in alle ſeine Schalen und Shawls gewickelt, auf — — 2,854,749 fl. 19½ kr. ausgeſprochen 1366).

Wir gelangen nun zu dem dritten Rechnungs- und zweiten Budgetsjahre, mein Freund, zu 18²⁰/₂₁.

Der Bericht ſagt uns hier 1367): „die Ueberſicht deſſelben gründet ſich auf die von den Regierungen und Centralſtellen vorgelegten Conſpecte über die Reſultate der Abſchlüſſe ſämmtlicher Bücher vom 1. Oct. v. J. Da keine Abrechnung zum Grunde liegt, ſo muß hierbei nicht nur der Vorbehalt der durch Prüfung und Anerkennung dieſer Rechnungen ſich ergebenden Aenderungen, ſondern insbeſondere“ (jener) „der Berichtigung der hierbei durch irrigen Eintrag in ungeeignete Rechnungsrubriken ſich ergebenden Anſtände gemacht werden, weßhalb der oberſte Rechnungshof auf die wegen der bei der definitiven Rechnungserledigung ſich unvermeidlich ergebenden Abänderungen ſowohl in den Einnahmen als Ausgaben ſchon dermalen aufmerkſam machen

zu müſſen für nöthig erachtet hat." (Welch ein Styl Proſper! Er umgibt die ſaueren Rechnungs-Auseinanderklaubung mit neuen Dornen! Wir wollen ſie als Gradirdornen gebrauchen, das Finanzſalz zu gewinnen!) —

Einnahme für 18$^{20}/_{21}$.

Rubriken.	1368) Beſtimmungen v. 1819. fl.	1369) Reſultate von 1822. fl.	kr.	1370) Miniſterial-Voranſchlag v. 1819. fl.
1) Grundſteuer . . .	5,940,230	5,966,281	8¾	5,940,230
2) Hausſteuer . . .	504,000	462,272	10¾	454,000
3) Dominicalſteuer .	451,000	453,984	26¾	451,000
4) Gewerbsſteuer . .	794,000	766,855	28	869,000
5) Familienſteuer . .	760,000	755,438	14	760,000
6) Zugviehſteuer . .	434,000	494,386	31	394,000
7) Mauth u. Zollgef.	2,512,000	1,878,853	54¼	2,312,000
8) Stempelgefälle .	552,000	611,444	34¼	552,000
9) Aufſchlagsgefälle	4,248,556	4,630,201	48¾	4,306,556
10) Taxen u. Sport.	1,703,933	1,979,814	14½	1,703,933
11) Forſt u. Jagdgef.	2,044,000	2,166,484	14¾	2,044,000
12) Dek. Brau. Fabr.	600,301	436,412	40	600,301
13) Salinen, Bergw.	1,811,000	2,334,039	24¼	1,811,000
14) Poſtgefälle . . .	344,000	309,683	33	344,000
15) Münze	8,000	6,936	19	8,000
16) Lotto	1,000,000	1,295,015	40	1,000,000
Mehrertrag v. 11—16	200,000	— — —		— — —
17) Geſetzblätter . . .	39,000	12,167	43	39,000
18) Lehen- Grd.- Zht.-ger. herrl. Gefälle.	5,890,290	5,155,250	43½	5,890,290
19) Suſtentationsbeiträge u. Activcapitalzinſen	178,827	64,138	46¾	178,827
20) Entſ. v. Oeſtreich	100,000	100,000		100,000
21) Ausſtände	500,000	279,691	22	500,000
Außerordentliche Familienſteuer .	508,247	511,498	50	508,247
	31,123,384	30,670,851	35¼	30,766,384

Hierzu rechnet der Bericht 1371), der ſeine Summe auf 30,670,852 fl. 8½ kr. zieht noch aus dem Rechnungsbeſtande der Vorjahre . . . . 1,112,843 — 58 —
und die Einnahme aus dem

31,783,696 — 6½ —

Uebertrag: . 31,783,696 fl. 6½ kr.

Rechnungsreſte des vorigen Jahres mit . . . . 2,854,749 — 19½ —

und ſchließt daher mit der Geſammteinnahme von . . . 34,638,445 — 26 —

doch mit dem gewöhnlichen Nachſatze, „daß hiervon ein großer Theil als noch nicht realiſirt zu betrachten ſei“ 1372).

Ausgabe.

Rubriken.	1373) Beſtimmung. v. 1819. fl.	1374) Reſultate v. 1822. fl.	kr.	1375) Miniſterieller Voranſchlag v. 1819. fl.
1) Verzinſung der Staatsſchuld. .	7,297,256	7,327,649	9¼	7,297,256
2) Paſſivreichn. . .	242,400	146,416	15	242,400
3) Nachl. und ruh. Gefälle	602,000	3,661,842	26	602,000
Hier Stelle des Hauptvorbehaltes.				
4) K. Haus- und Hofetat	2,745,000	2,763,547	3¼	2,745,000
5) Staatsrath . .	78,400	76,261	47¼	78,400
Ständeverſ. . .	— — —	4,801	48	— — —
6) Miſt. d. Aeuß. .	642,200	627,778	13	692,200
7) Juſtizminiſt. . .	1,794,000	1,684,433	35¼	1,844,000
8) Miniſt. d. In. .	1,320,400	1,303,643	28	1,420,400
9) Erzieh. u. Bild. .	692,000	669,819	43¼	692,000
10) Cultus	1,195,000	886,861	39½	1,195,000
11) Geſundh. Pol. .	182,000	160,971	12¼	182,000
12) Wohlth. Polizei.	125,700	117,113	38	125,700
13) Sicherh. Polizei.	223,700	186,846	14	223,700
14) Induſt., Cultur, Gemeindebeiträge u. Landgeſtüt.	108,200	71,609	25½	108,200
15) Finanzminiſt. .	971,300	1,010,910	42¼	996,300
16) Def. Grdſt. Cad.	238,600	230,000	—	238,600
17) Straßen- Brücken- u. Waſſerb.	1,200,000	1,179,686	47¼	1,300,000
18) Heer	7,000,000	7,674,453	—	8,000,000
19) Gensdarmerie .	523,756	523,756	—	650,000
20) Topogr. Bureau.	50,000	50,000	—	50,000
21) Landbauweſen .	845,000	922,093	28¾	1,020,000
22) Staatspenſion. .	1,636,500	1,917,139	18½	1,636,500
23) Reſervefonds. .	760,000	595,901	32¼	760,000
	30,473,412	33,793,536	26½	32,099,656

Der Bericht ſtellt die proviſoriſche Currentausgabe auf	34,223,595 fl. 37½ kr. [1376]
und rechnet für den Nachdienſt der Vorjahre bei .	737,653 — 45½ — [1377]
daher die Geſammtſ. auf .	34,961,249 — 23 —
„Da jedoch nach dem Abſchluſſe der Bücher Ende Septembers	3,218,277 — 40¾ —
noch unbezahlt geweſen, ſo ergeben ſich nur . . .	31,742,971 — 42¼ —

effective Ausgabe“ [1378], welches uns, lieber Proſper! bei unſerem Streben nach dem wahrhaften, nicht ſcheinbaren Verbrauche keinen Unterſchied macht.

Eine fernere Bemerkung der Berichts-Sphinx gibt uns zu erkennen, „daß ſich bei dieſem proviſoriſchen Abſchluſſe der Bücher der eigentliche auf 18$\frac{21}{22}$ übergehende Activreſt noch keineswegs feſtſtellen laſſe.“ (Nachbedürfnißſame!) „Da auch abgeſehen von den vorbehaltenen Rechnungsberichtigungen noch durchaus nicht zu beſtimmen ſei, was an den noch nicht erhobenen Gefällen von 3,503,350 fl. 48 kr., noch während die Bücher offen geblieben, eingehen könne, obwohl man ſolches auf allmählichen Eingang von drei Millionen approximiren könne“ [1379].

Laſſen wir uns nun das Chaos gut liegen und ſprechen wir: Es werde Licht! die Thatſache trete aus den miniſteriellen Urkunden hervor, die reine Thatſache der Currenteinnahme und Currentausgabe in Zuſammenſtellung mit Miniſterialvorſchlag, Finanzgeſetzbeſtimmung, dreijähriger Totalität und der hieraus ſich ergebenden Durchſchnittsſumme. Wir werden aus einer ſolchen Vergleichungstafel reichen Stoff für Betrachtung und Anwendung ſchöpfen.

…chnungs-J. 820—21. Budgetjahr.		Dreijähr. Geſammtſumme.		Dreij. Durchſchnittsſumme.		
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	966,281	8¾	17,868,657	46½	5,956,219	15 6/12
	462,272	10¾	1,382,596	58¼	460,865	39 5/12
	453,984	26¾	1,364,294	18	454,764	46
	766,855	28	2,379,310	42¾	793,103	34 3/12
	755,438	14	2,264,093	53½	754,697	57 10/12
	511,498	50	1,019,746	12	339,915	24
	494,386	31	1,367,067	5½	455,689	1 10/12
	878,853	54¼	5,868,471	15½	1,956,157	5 2/12
	611,444	34¼	1,811,322	42¼	603,774	14 1/12
9	630,201	48¾	13,259,414	16½	4,419,804	45 6/12
10	979,814	14½	6,144,117	53¾	2,048,039	17 11/12
11	166,484	14¾	6,450,893	8	8,150,297	42 8/12
12	436,412	40	1,516,275	11¾	505,425	3 11/12
13	334,039	24¼	6,405,888	31½	2,135,296	10 6/12
14	309,683	33	1,004,419	48¼	334,806	36 1/12
15	6,936	19	22,899	18	7,633	6
16	295,015	40	3,560,923	12	1,186,974	24
*						
17) 18)	12,167	43	70,110	50¼	23,370	16 9/12
19)	155,250	43½	15,510,390	54¼	5,170,130	18 1/12
	64,138	46¾	262,605	15¾	87,535	5 3/12
20)	100,000	—	300,000	—	100,000	—
21)	279,691	22	2,069,253	36¾	689,751	12 5/12
	670,851	47¼	91,902,752	51	30,634,250	57

…belle iſt zwiſchen Pag. 460 und 461 einzuheften.

Rechnungs-J. 1820—21. II. Budgetjahr.		Dreijähr. Geſammtſumme.		Dreij. Durchſchnittsſumme.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
7,327,649	9 1/4	19,393,926	33 3/4	6,464,642	11 3/12
. . . . . .		. . . . . .		. . . . . .	
146,416,	15	480,550	28 1/4	160,183	29 5/12
3,661,842	26	5,419,970	20	1,806,656	46 8/12
2,763,547	3 1/4	8,254,686	41	2,751,562	13 8/12
76,261	47 1/4	236,174	47 1/4	78,724	55 9/12
4,801	48	8,791	55	2,930	38 4/12
627,778	13	1,920,333	39 3/4	640,111	13 3/12
1,684,433	35 1/4	5,188,792	54 1/2	1,729,597	38 2/12
1,303,643	28	4,045,407	12 3/4	1,348,469	4 3/12
669,819	43 1/4	2,019,512	38 1/4	673,170	52 9/12
886,861	39 1/2	2,775,790	31 1/2	925,263	30 6/12
160,971	12 1/4	478,185	19 1/2	159,395	6 6/12
117,113	38	343,478	22 1/2	114,492	47 6/12
186,846	14	687,326	56	229,108	58 8/12
71,609	25 1/2	239,862	57	79,954	19
1,010,910	42 1/4	2,992,153	52 3/4	997,384	37 7/12
230,000	—	686,384	8	228,794	42 8/12
1,179,686	47 1/4	3,703,166	47 1/2	1,234,388	55 10/12
7,674,453	—	23,348,906	—	7,782,968	40
523,756	—	1,697,512	—	365,837	20
50,000	—	150,000	—	50,000	—
922,093	28 3/4	2,447,193	57 1/4	815,731	19 1/12
1,917,139	18 1/2	8,167,975	20	2,722,658	26 8/12
. . . . . .		. . . . . .		. . . . . .	
595,901	32 1/4	2,266,630	45 1/4	755,543	35 1/12
33,793,536	26 1/2	96,952,714	7 3/4	32,317,571	22 7/12

kr.

Vor der Hand wollen wir von dem Hauptſchlüſſel der Ueberſichtstafel nur für die Aufklärung unſerer ſo verwickelt dargelegten Finanzwirthſchaft Gebrauch machen. Du ſieheſt, lieber Freund, ohne großen Aufwand von Scharfſicht, daß wir

im J. $18^{18}/_{19}$	30,701,150 fl. 42¼ kr.	einnahmen und
	32,262,406 — 5¾ —	ausgaben, folglich
eine Mehrausg. v.	1,561,255 — 23½ —	auf Latein Deficit

genannt, nach der eigenen Finanzrechnung hatten.

Im J. $18^{19}/_{20}$ nahmen wir	30,530,750 fl. 21½ kr. ein,
und gaben aus . .	30,896,771 — 35½ —
haten mithin . . . zu wenig.	366,021 — 14 —
Im J. $18^{20}/_{21}$ bet. d. Einn.	30,670,851 — 47¼ —
und die Ausgabe .	33,793,536 — 26½ —
es findet ſich daher Deckungsmangel, um das Deficit einmal auch in teutſ. Sprache zu nennen. Laſſen	3,122,684 — 39¼ — als
wir uns auch die .	3,000,000 — „ wirk-
lichen Weitereinganges der Nachläſſe und ruhenden Gefälle gefallen, ſo bleiben	122,684 — 39½ —

(Dieß Gefallenlaſſen iſt übrigens eine wirkliche Gefälligkeit, denn wir ſind im Stande und im Rechte, dieſen drei Millionen ſcharf zu Leibe zu gehen.)

Recapitulirend haben wir alſo:

$18^{18}/_{19}$er Deficit	1,561,255 fl.	23½ kr.	
$18^{19}/_{20}$ — —	366,021 —	14 —	
$18^{20}/_{21}$ — —	122,684 —	39¼ —	
Geſammtſumme	2,049,961 —	16¾ —	

ohne das alte durch das Creditvotum gedeckte Deficit.

Dieſes Depouillement (der franzöſiſche Kunſtausdruck) der Currentrechnung zeigt uns alſo auf die einfachſte Art, daß wir eine bedeutende Summe auf dieſe drei Jahre zugeſetzt haben.

Werfen wir aber auch einen Blick auf die außer der Currentrechnung erſcheinenden und ſehr zu verwickelnder Ungebühr ihr beigeſchlagenen Rechnungsverhältniſſe, ſo vereinfachen wir dieſe in folgenden Reſultaten, welche der Miniſterialbericht, wie ich dir ſchon auszugsweiſe darthat, ſelbſt angibt.

Zahlungsretardate der Vorjahre . . . . 1,645,217 fl. — $\frac{1}{2}$ kr. im J. $18^{18}/_{19}$ 1380)

Einnahme vom Creditvotum zu $3\frac{1}{2}$ Millionen reſp. aus franzöſiſchen Contributionsgeldern . . . . 2,227,031 fl. 56 kr. im J. $18^{18}/_{19}$ 1381)

Zahlungsretardate der Vorjahre . . . . 1,364,469 — $18\frac{1}{4}$ — im J. $18^{19}/_{20}$ 1382)

Einnahme an dem eventuellen Getreide-Creditvotum . . . . 880,465 — 20 — im J. $18^{19}/_{20}$ 1383)

Deßgleichen an Ausſtänden von $18^{18}/_{19}$ . . . . 997,067 — $44\frac{1}{4}$ — dßgl. 1384)

Deßgl. Reſt des Creditvotums von 3 Millionen . . . . 772,986 — 4 — dßgl. 1385)

Deßgl. aus Realiſation der Verlagscapitalien . . . . 660,982 — 14 — dßgl. 1386)

Zahlungsretardate der Vorjahre . . . . 737,653 — $45\frac{1}{2}$ — im J. $18^{20}/_{21}$ 1387)

Aus dem Rechnungsbeſtande der Vorjahre . . . . 1,112,843 — 58 — im J. $18^{20}/_{21}$ 1388)

Rechnungsreſt des Vorjahres		2,854,749 — 19½ — dßgl. 1389)
	3,747,340 — 4¼ —	9,506,126 — 35¾ —

Dieſe beiden Summen ergeben in Bilanzirung ein Saldo von . 5,758,786 — 31½ — welches in den Falten der Rechnungsform, präſumtiv zu Gunſten der Finanzvorräthe, haust, aber nicht als ſolches zugegeben zu werden ſcheint. Man mache die Form klar, und es wird ſich Alles gut ſehen laſſen, wenn es eben auch nicht zum Beſten ausſähe.

Zugegeben werden noch außerdem . . . . 1,672,755 — 50¼ —

hiervon ab	7,431,542 fl. 21¾ kr.
obiges Curr. Defic.	1,561,255 — 23½ —
Reſt:	5,870,286 — 58¼ —

oder die Verlagscapitalien in intactem ſelbſt überſtiegenem Betrage.

„welche aus planmäßiger Realiſation entbehrlicher, einer koſtſpieligen Adminiſtration unterliegender Realitäten und einzelner Waldparcellen vermöge der Beſtimmungen des Schuldentilgungsgeſetzes erzielt und nach Verwendung von 282,498 fl. 37¼ kr. zu Erwerbungen, Ablöſungen und Gerichtsbarkeits-Entſchädigungen noch mit obigem Betrage zu 4 Pct. verzinslich bei der Schuldentilgungscaſſe angelegt wurden" 1390).

Nebſt den hier reſultirenden 7,431,542 fl. 21¾ kr. hatte die Regierung nun noch die franzöſiſchen Contributionsgelder und auch die ſchon bei der erſten Ständeverſammlung zur Sprache gekommenen Gelder für Befriedigung der Privatforderungen an Frankreich zu ihrer Verfügung (denn ſo muß ich es nennen, ſo lange ihre rechtliche Abfertigung nicht nachgewieſen iſt). Ich erwähne endlich auch im Vorübergehen noch des bedeutenden Militäractivums.

Nachdem der Bericht ſich über die Rechnungsverhältniſſe, die wir uns eben à sa barbe aufzuklären ſuchten, im eigentlichſten Verſtande verbreitet hat, geht er zu „dem im Allgemeinen beruhigenden Reſultate" über, „daß ungeachtet des bedeutenden Sinkens der Getreidepreiſe, deſſen Rückwirkung nicht bloß auf den Mindererlös der Staatscaſſen an verkauften Naturalien fühlbar iſt, ſondern, leider! ſich auf den allgemeinen Wohlſtand und den allgemeinen Verkehr äußert, ſo wie ungeachtet der nicht nur in Baiern, ſondern überall beſtehenden Stockungen des Handels dennoch die nach den Beſtimmungen der Geſetze dem Finanzminiſterium zuſtehenden Einnahmsquellen zur Beſtreitung der geſammten Staatsausgaben vollkommen zugereicht haben, ſo daß ſelbſt von dem eventuellen Creditvoto wegen des Getreideausfalles im verfloſſenen Jahre noch kein Gebrauch gemacht worden iſt" 1391).

Iſt es ein Wunder, Freund! wenn Federn, die ſo mörderiſche Perioden ſchreiben, auch ihre Rechnungen mit ägyptiſcher Dunkelheit umhüllen? Und wie gefällt dir die neueſte Phantasmagorie, den Nichtkennern die herrlichſte Finanzberuhigung beizubringen? indem man am Ende eines ſteten Scharmützels zwiſchen Current- und außerordentlicher Rechnung, im Ganzen Alles trefflich findet, weil die zuſtehenden Einnahmsquellen hingereicht haben! Dieſer anſtändige Ausdruck: zuſtehende Quellen, verwiſcht allen Unterſchied zwiſchen ordentlichen und außerordentlichen Mitteln und deckt unter Anderem die 880,000 fl. aus dem Gretreidecreditvoto freundlichſt zu! Endlich läßt ſich aus den letzten Worten der chaotiſchen Periode entneh-

men, daß man ſich nicht nur auch für das Jahr 18$^{20}/_{21}$ zu Benützung dieſes Creditvotums berechtigt erachtet, ſondern auch den möglichen Uebertrag ſeines *noch* nicht gemachten Gebrauches auf 18$^{21}/_{22}$ vorbehält, wahrſcheinlich ſolchen ſchon *gemacht* hat, da zur Zeit der Berichterſtattung dieſes weitere Rechnungsjahr bereits in vollem Gange war.

„Das eifrige Beſtreben des Finanzminiſteriums", ſo drückt ſich der Bericht ferner aus 1392), „war in dieſen drei Jahren unverändert dahin gerichtet, durch genaue und rechtzeitige Erhebung der Gefälle und ſtrenge Comptabilität dem Staate jene Einnahme zu ſichern, die ihm gebührt, durch zweckmäßige Verfügungen in den einzelnen Zweigen der Verwaltung Verbeſſerung zu realiſiren, und vorzüglich auf die Vereinfachung derſelben" (d. i. der Verwaltung), „ſo ſehr" (ſo viel) „es die noch beſtehende große Verſchiedenheit der Gefälle bisher geſtattet, hinzuarbeiten. Der finanzielle Geſichtspunct war hierbei nicht der einzige, den man vor Augen hatte. Man glaubte vielmehr öfters" (*nur* öfters?), „das finanzielle dem ſtaatswirthſchaftlichen Intereſſe nachſtellen zu müſſen. Strenge Achtung des Rechtes, genaue Prüfung der gegen den Staat erhobenen Anſprüche und bereitwillige Abhülfe da, wo dieſelbe als gegründet befunden wurde, haben zwar manchmal die Ausgaben vermehrt, jedoch das Vertrauen auf die Finanzverwaltung erhöhet."

Heil der Regierung! die immer, zumal aber im Angeſichte des Kammerbeutels die herrlichen und reichen Worte unſeres großen Tacitus bedenkt: „Heere und Flotten ſind minder feſte Stützen der Herrſchaft, als freie Bürgerzahl."

Der Bericht geht nun die einzelnen Rubriken 1393) der Finanzverwaltung und den Wechſel ihrer Phaſen durch. Unſere Ueberſichtstafel ſtellt dir ſolche im Ueberblicke vor; über das Einzelne wird die Darſtellung der ſtändiſchen Verhandlung das Zweckmäßigſte ſagen, da ich dir eigentlich für jetzt *ihren* Geiſt und nicht den Geiſt der Verwaltung zu ſchildern hauptſächlich berufen bin.

Der Finanz- oder II. Ausſchuß hatte ſich auch dieſesmal in die Bearbeitung der Finanzrechenſchaft, wie früher in die des Finanzgeſetzes getheilt. Abg. Socher und v. Heinz

trugen über die Staatseinnahmen 1394), Abg. v. Utzſchneider über die Staatsausgaben 1395), Abg. Köſter und v. Cloſen über das Heer 1396) vor. Das Weſentliche ihrer Bemerkungen kehrt uns in der Geſchichte der Berathung — meinem eigentlichen Zwecke — zurück.

Dieſe Berathung begann, zuerſt die Staatsausgaben oder den Bedarf erfaſſend 1397). Wir wollen ihr den nächſten Brief widmen, mein Proſper. Heute nur noch den Wunſch, daß längſt ein tüchtiger Kopf ſich zu der Arbeit entſchloſſen haben möchte, die Geſchichte der Budgetsverhandlungen insbeſondere zu bearbeiten, am liebſten in Tabellform, welche ſchnelle Ueberſicht und fruchtbare Reſultate am leichteſten gewährt. Der Geiſt, welcher in den verſchiedenen Vorträgen der Ausſchußmitglieder wacht! iſt ſehr verſchiedener Art. Meiſter= und muſterhaft nenne ich die Arbeit des Rheinländers Abg. Köſter's über die Heeresrechnung. Auch hier beſtätigt ſich wieder, was die Kammergeſchäfte gewinnen würden, wäre die Mehrheit der Kammer, alſo auch der Ausſchuß aus Nicht=Staatsbeamten, tüchtigen freien Männern, aus Männern von praktiſcher, praktiſch=paſſiver Anſicht der Verwaltung und in ganz unabhängiger Lage zuſammengeſetzt. Es beſtätigt ſich abermals, wie ſehr die Rheinlandsverfaſſung auf Gemeinnützigkeitsbildung wirkt. Und nicht minder beſtätigt ſich die Ahnung aller Kenner über die Quelle des Eingriffes in die Wahlfreiheit durch eigenmächtige Regierungsmaßregel gegen den §. 44 c) — über die Entfernung aller Rheinländer aus den Miniſterien — über die Abneigung gegen die volkserziehenden Inſtitutionen des Rheinkreiſes.

„Doch laßt nur ab, die Heiden zu beſchreien!
„Wer Seelen hauchen kann in Marmorblöcke,
„Der iſt erhaben über Litaneien!“

Platen.

Sieben und ſechzigſter Brief.

Den 27. Sept. 1829.

„Nur nennen darf man den Gegenſtand“ (die Staatsausgaben), ſprach der erſte Redner von der Bühne, Abg.

v. Hornthal 1398), „um die Wichtigkeit der bevorſtehenden Berathung einzuſehen. Ziehe ich dieſe Wichtigkeit in Erwägung, ziehe ich in Erwägung, wie kurz und karg die Zeit der Prüfung zugemeſſen, ziehe ich ferner in Erwägung das ſo ſehr zuſammengeſetzte, wie wenigſtens mir es ſcheint, nicht ganz deutliche, vielfach verwickelte Rechnungsweſen, betrachte ich überhaupt die ganze Anlage des Rechnungsgeſchäftganges (worüber ſchon Viele geurtheilt, Anträge zu Vereinfachung und Verbeſſerung deſſelben geſtellt haben), „erwäge ich das, was gelegenheitlich ähnlicher Vorträge in der Kammer oft ſchon Statt fand: ſo möchte ich ſagen, daß ich mit einiger Schüchternheit heute die Rednerbühne betrete. Ich werde es mir zur Pflicht zählen, auch heute mich offen auszuſprechen; ich werde mir erlauben, nicht wenige Zweifel aufzuſtellen — dann abwarten, ob und wie ſie gelöst werden. Ich fürchte, daß auch dießmal der Fall eintreten dürfte, wo man von Mißtrauen, von Beunruhigung des Volkes, von Verhöhnen, von Hartberühren, von unzeitigen und unreifen Auslegungen und Bemerkungen ſprechen und vielleicht wieder Veranlaſſung nehmen werde, mir Vorwürfe zu machen. Ich meinerſeits verſichere, daß ich Nichts beabſichtige als meine Ueberzeugung offen auszuſprechen und mitzutheilen, übrigens aber Alles Ihrem reifen Ermeſſen zu überlaſſen. Gelingt es mir, daß man die Sache gehörig beurtheilen, mir Vorwürfe der Art, wie es bisher geſchah, nicht machen werde, ſo wird es mich freuen. Im entgegengeſetzten Falle — auch recht!"

Nach dieſem kräftig-beſcheiden-würdigen Exordium geht der Redner 1399) auf die 1819er Sehnſucht nach wahrhaften Ausgabsausweiſen und auf die damaligen Einwendungen mehrerer Mitglieder gegen bloße Rechnungsauszüge zurück. Er brachte in Erinnerung, wie damals die Beſchränkung auf ſolche Auszüge von den Miniſtern gefordert wurde, weil es dießmal nicht anders ſeyn könne, wie man jedoch für die nächſte Verſammlung „die genaue Nachweiſung über Alles zugeſagt. Wie iſt", fragte er 1400), „nun in Anſehung vorliegender Rech-

nung dem" (conſtitutionellen) „Grundſatze und der" (eingegegangenen) „Verbindlichkeit entſprochen? 18$^{18}/_{19}$ fällt nicht in die Finanzepoche; 18$^{20}/_{21}$ hat keinen Rechnungsabſchluß; 18$^{19}/_{20}$ allein ſcheint eine abgeſchloſſene Rechnung zur Vornahme bringen zu wollen. Wenn die gleich nach Beendigung der 1819er Landtagsſitzung zufolge der Verſicherung des Finanzminiſters niedergeſetzte Commiſſion aus den erfahrenſten Geſchäfts- und Rechnungsmännern dem Zwecke, wie der Miniſter verſichert, entſprach, das Rechnungsweſen zu vereinfachen und den Geſchäftsgang abzukürzen, ſo fragt ſich, warum die Rechnungen für 18$^{20}/_{21}$ nicht noch vor unſerer Zuſammenkunft angefertigt werden konnten? Späteſtens bis März v. J. konnten ſie definitiv abgeſchloſſen ſeyn: ſchon am 15. Nov. v. J. mußten die Rentämter die ihrigen einſenden. Wohlgeordnete Rentämter müſſen jeden Tag abſchließen können; die Regierungen, welche bloß die Rentamtsrechnungen zuſammenzuſtellen haben, ſind mit einer Menge Rechnungs-Unter- und Obercommiſſärs verſehen; als eigene Commiſſarien zur Prüfung gehen Oberſtrechnungsräthe in die Kreiſe. Unter ſolchen Verhältniſſen ſollte man doch glauben, daß der volle reine Abſchluß bei den Regierungen zu Ende Decembers, hier Ende Februars hätte erfolgen können und ſollen! Dieß ſcheint um ſo richtiger, als es in der Natur der Sache und des Geſchäftsganges liegt. Je mehr ſich die Rechnungsgegenſtände dem Centrum nähern, deſto mehr vereinfachen ſie ſich; größer werden die Summen zwar, aber ihre Behandlung einfacher. Da es auch hier an Räthen, Directoren, Oberrechnungscommiſſären nicht fehlt, ſo iſt die erwähnte Anforderung gewiß nicht ungerecht. — Ohne Abſchluß keine ſtändiſche Prüfung! ohne Prüfung kein ſtändiſcher Beſchluß! denn ohne Prüfung kein gegründetes Urtheil!" — Daſſelbe Bedürfniß des Nachweiſes führt der Redner bei Gelegenheit der Paſſivreichniſſe (in der Ordnung der Ausgabenrubriken die zweite und in dieſer Verhandlung die erſte, nachdem die Verzinſung zur Berathung über den Schuldenſtand gehörte) mit großem Rechte an 1401). Er findet die Summe von 146,416 fl. 15 kr., welche 18$^{20}/_{21}$ für dieſe

Rubrik verwendet, „ſehr bedeutend"; ein Blick auf unſere Vergleichungstabelle zeigt dir, daß ſie in den beiden vorhergehenden Jahren noch bedeutender war und in dem dreijährigen Durchſchnitte 160,183 fl. 29 5/12 kr. repräſentirt, in dem miniſteriellen Voranſchlage aber gar um die Hälfte dieſes Betrages höher mit 242,400 fl. aufgeführt iſt. Der Ausſchußvortrag gibt uns über dieſen Gegenſtand anfänglich die Bemerkung 1402), „daß 160,000 fl. doch viel weniger ſei, als 242,000." Dazu bedarf es nun keiner Geiſter, „die ihre Gräber verlaſſen," wie Hamlet ſpricht, um ein ſolches Rechnungsreſultat zu faſſen. Allein dieſem Aufſchluſſe tritt ſpäter die Aufklärung bei, daß zwei Renten von 20,600 fl. für Haus- und Militärdotationen unter dieſen Paſſivreichniſſen enthalten ſind 1403), deren eine in Ablöſung ſteht und mithin wohl mehr zur Schuldentilgung geeignet wäre.

Abg. v. Hornthal wird durch die Natur der Sache abermals auf „die abhängige Stellung des Oberſtrechnungshofes," dieſen großen Mißſtand nicht nur, ſondern wahrhaften Auswuchs unſerer conſtitutionellen Staatsform, geleitet. „Wie können", fragte er, „die Stände Erledigungen des vom Finanzminiſterium befehligten oberſten Rechnungshofes als vollkommene Grundlage mit Ueberzeugung annehmen?" 1404) Mit großem Rechte die Unförmlichkeit des 18 20/21er Rechnungsreſultates über Nachläſſe und ruhende Gefälle rügend 1405), zieht er auch hieraus die Folge, daß „der Abſchluß der Rechnungen allein dieſe zum verfaſſungsmäßigen Gebrauche der Stände befähigt." Der freimüthige Mann läßt nicht unbemerkt, „daß der Hofetat um 21,352 fl. überſchritten worden" 1406). Er beſteht auf dem früheren Antrage, dem auch im Landtagsabſchiede Rückſicht zugeſichert worden, auf dem Antrage: „dem Staatsrathe eine ſolche Stellung zu geben, daß die Verantwortlichkeit der Miniſter nicht vereitelt werde" 1407). Die Rubrik der Koſten für die Ständeverſammlung gibt dem Redner die wohlbenützte Veranlaſſung, ein würdiges Glaubensbekenntniß auszuſprechen 1408):

„Ich habe mir“, ſpricht er, „auch hier alle mögliche Mühe gegeben, gegen uns ſelbſt Etwas zu erinnern; es war mir aber nicht möglich, ich fand Nichts. Ob durch dieſen Aufwand für die Nation, für das Vaterland Nutzen herbeigeführt worden, darüber ſich auszuſprechen, iſt die Kammer zu beſcheiden: das müſſen Andere beurtheilen. Uebrigens glaube ich, wir können annehmen und uns Glück wünſchen, daß noch nie gegen die Kammer, wider ihr Wirken ein verdammendes Urtheil ausgeſprochen ward; vielmehr können ſich alle Mitglieder mit mir freuen, daß unſere Verfaſſung ſchon hier und da zum Muſter geworden, in und außer Europa Beifall geerntet hat. Wenn gleich hier und da Einer, wie ich letzthin Beiſpiele aufführte, ſich gegen die Kammer erklärt, ſich Ausdrücke erlaubt, die gegen alle Rechtlichkeit, gegen den Conſtitutionseid, wider alle Pflicht und ſelbſt wider Klugheit und gewöhnliche Beſcheidenheit ſind, dieſes ſchadet Nichts! Im Gegentheile ein ſo geäußertes Urtheil iſt in einem Gemälde, das viel ſchönes Licht hat, ein Schattenſtrich, durch den das Ganze nur gewinnt, nur erhöht wird, und der Schattenſtrich fällt auf den Pinſel zurück, der ihn zog. Ich will die Bemerkung machen, daß in der Folge eine Ausgabe mehr wünſchenswerth wäre, nämlich eine Ausgabe zu dem Zwecke, das Inſtitut der Geſchwindſchreiber mehr auszubilden. Man muß den jetzigen Gerechtigkeit widerfahren laſſen: ſie haben ſich aus eigenem Antriebe dieſem Geſchäfte gewidmet; durch Selbſtübung haben ſie es immer weiter gebracht; ſelbſt bei den größten Reden iſt der Faden der Rede der Regel nach eingehalten; wünſchenswerth aber iſt es, das Inſtitut zu der Vollkommenheit zu bringen, daß, wie der Redner den Mund geſchloſſen, auch die Rede in ihrer ganzen Geſtalt daſtehe. Der Aufwand wird nicht beträchtlich ſeyn. Die Geſchwindſchreiberei, die, wie bekannt, da und dort in Vollkommenheit exiſtirt, iſt in einem conſtitutionellen Staate, wo Oeffentlichkeit herrſcht, ſehr weſentlich: ſo lange ſie fehlt, iſt der, der

geſprochen hat, immer noch gezwungen, das, was aufgenommen wurde, zu durchſehen. Iſt ſie vollkommen, ſo iſt die den Abgeordneten erſparte Zeit ſchon weſentlicher Vortheil, nebſt noch anderem vielfachen Gewinne" 1409).

Du ſiehſt, Proſper, wie frühe ein Bedürfniß bei uns gefühlt wurde, das nur um deßwillen ſchwerer bei uns zu befriedigen iſt als anderwärts, weil wir nicht wie England ein ſtets verſammeltes Parlament — nicht wie Frankreich eine wenigſtens die Hälfte des Jahres thätige Kammer beſitzen, ſondern nur alle drei Jahre uns vereinigen, mithin im Durchſchnitte gegen dritthalb Jahre Nichts Ständiſches für die Stenographie zu thun iſt. Um deßwillen und damit ſie beſtehe, ſich vervollkommnen und Zöglinge bilden könne, ſollte ein Paar tüchtiger Männer mit fixem Gehalte auf den Kammeretat angeſtellt ſeyn, wie der Archivar und ſein Gehülfe es ſind. An Beſchäftigung würde es ihnen bei Vorbildung brauchbarer Leute für die uns bevorſtehende und hoffentlich endlich erſcheinende öffentliche Rechtspflege nicht fehlen. Wir haben einen Mann, der als Haupt der Anſtalt um ſo mehr gelten könnte, da er die Erfindung gleichſam neu gemacht und ſehr vervollkommnet hat. Ich nenne ihn dir in dem braven, thätigen, von Anhänglichkeit für ſein Fach erfüllten, beſcheidenen Gabelsberger. Mit Widerſachern aller Art (alle eigentlich weniger ſeine, als die Widerſacher der ſo manchen Zünften ſo verhaßten Oeffentlichkeit) von Anfang an umgeben hat er ſich wahrhaft am Schilfrohre erhalten; aber jetzt liegt ſeine Sache vor dem Publicum! Möchten unſere Baiern beweiſen, daß ſie die Oeffentlichkeit würdigen und — lieben! möchten ſie, während die Staatscaſſe eine ſehr theure Anſtalt für die Lithographie des Staatsrathes unweigerlich erhält, dagegen die Kreuzer der Stenographie des Landtages zuzählt, rühmlich beweiſen, daß es nicht mehr mit Recht heiße:

„Sollen's die Teutſchen mit Dank erkennen,
„So wollen ſie Zeit haben!"

Göthe.

Die Rechnungsreſultate weiter verfolgend verwundert ſich der Redner mit dem größten Rechte von der Welt über den „verhältnißmäßig ungeheuren Gehalt des Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten, der 36,000 fl. Beſoldung beziehe und ein vom Staate für 2 bis 300,000 fl. erkauftes Haus bewohne. Ich möchte zweifeln, ob irgend ein Staat in Europa einem Miniſter ſo eine Beſoldung" (verhältnißmäßig) „reiche. Wäre die Nation ſo reich, wären die Erwerbsquellen ſo ergiebig und flüſſig, daß eine Mehrausgabe von Hunderttauſenden nicht beläſtigend, ſondern gleichgültig wäre — dann würde ich kein Wort darüber ſagen" (auch ſelbſt dann noch! Es gibt noch ſo viel enterbtes Nützliches!). „Aber da nur eine Stimme herrſcht und herrſchen muß, daß das Volk ſehr leide und daß die Ausgaben bald anfangen unerſchwinglich zu werden, ſo muß in einem guten Haushalte, den wir herzuſtellen wünſchen, Alles in das gehörige Verhältniß geſetzt werden1410). Ich hatte", fährt der Redner fort, „letzthin die Ehre, der Kammer einen Antrag in Betreff einer Beſoldungsſteuer zu übergeben. Reif erwogen, möchte dieſe der einzige Weg ſeyn, auf dem, ohne dem Geſetze zu nahe zu treten, Gleichgewicht und hierdurch Erleichterung herbeizuführen wäre.... Dann wäre Alles gegeben, der Maßſtab und das Mittel, die bei Weitem zu großen Beſoldungen zu verringern, ohne daß der Vorwurf gemacht werden könnte, das Edict über die Verhältniſſe der Staatsdiener verletzt zu haben 1411). ... So viel ſcheint mir ſicher," bemerkt er in Beziehung auf die diplomatiſchen Koſten, „daß alle Geſandſchaftspoſten mit ſehr kleiner Ausnahme in Geſchäftsträgerſtellen und Agentien verwandelt werden und hierdurch große Erſparungen eintreten könnten" 1412). (Eine große Wahrheit, Proſper! Welche Summen gehen auf pſeudodiplomatiſchen Wegen für das Gemeinwohl verloren!) Der Redner zeichnet „89,844 fl. Nebenkoſten im äußeren Departement" aus und nicht zweifelnd, „daß ſie ausgegeben worden," fragt er nur, „ob ſie ausgegeben werden müſſen, inwieweit dieſe Koſten dem berichtenden Ausſchuſſe genügend nachgewieſen worden1413). Proviſionsbetrag von 8,321 fl. für Ueberma=

chung diplomatiſcher Gehalte 1414) und 41,710 fl. koſtende, zum Miniſterium des Aeußeren gehörige Archivconſervatorien! in den Kreiſen" 1415) werden nach Verdienſt gewürdigt. Einen ſehr ergiebigen Blick wirft er zuletzt auf „die eigentliche Beſtimmung des Miniſters des Aeußeren, die Selbſtſtändigkeit des baieriſchen Vaterlandes nach allen Kräften und zwar in der Verfaſſung, in welcher wir leben, aufrecht zu erhalten" 1416). Möchte der Geiſt dieſes echten Verhältniſſes nie unſere diplomatiſchen Hohenprieſter verlaſſen haben, noch verlaſſen, Proſper!

„Was verkürzt mir die Zeit?
„Thätigkeit!
„Was macht ſie unerträglich lang?
„Müßiggang!
„Was bringt in Schulden?
„Harren und Dulden.
„Was macht gewinnen?
„Nicht lange beſinnen!
„Was bringt zu Ehren?
„Sich wehren!" Göthe.

Der Redner erinnert an die Nothwendigkeit, „daß über die Rubrik des Juſtizminiſteriums, an welcher 193,482 fl. erſpart worden, von dem Ausſchuſſe die Gewißheit der ihm zu leiſtenden Nachweiſungen auszuſprechen ſei" 1417). (Die Ueberſichtstafel wird dir nachweiſen, Freund! daß dieſe Erſparniſſe ſich nicht ſo hoch belaufen können.) „Bei dem Miniſterium des Innern wird die Erſparniß auf 851,127 fl. angegeben" 1418). Blickſt du unſere Tafel an, ſo zeigt ſich dir deßfalls folgende Gegeneinanderſtellung.

	Finanzgeſetz.	Wirkliche Ausgabe.	Erſparniß.
Eigentliches Verwaltungsperſonal durch alle Kategorien	1,320,400	1,303,643	16,757
Erziehung und Bildung .	692,000	669,829	22,171
Cultus	1,195,000	886,861	308,139
Geſundheit	182,000	160,971	21,029
Wohlthätigkeit	125,700	117,113	8,587
Sicherheit	223,700	186,846	36,854
Induſtrie, Cultur ꝛc. . .	108,200	71,609	36,591
Die Erſparniß ſtellt ſich daher auf . . .			450,128

kann nicht ſehr erfreuen, da man an dem Verwaltungs-perſonale oder dem Mittel nur 16,757 fl., den ganzen Reſt aber an den gemeinnützigen Zwecken, an den Gegenſtänden der Verwaltung, erſpart ſieht. So muß es unter Anderem peinlich ſeyn, wahrzunehmen, daß an der ohnehin kleinen Summe von 108,200 fl. für die eigentliche ſtaatswirthſchaftliche Befruchtung (Induſtrie, Cultur ꝛc.) faſt ein Drittheil ökonomiſirt wurde, daß die Geſundheitsrückſicht über 21,000 und die Sicherheit über 36,000 fl. einbüßen mußte und daß dem ohnehin nach Abzug der literariſchen Luxusausgaben kärglichſt bedachten Erziehungsweſen mehr als 22,000 fl. abgezogen wurden. Die große Erſparniß an dem Cultus hatte überdieß nur einen vorübergehenden Grund in dem Aufſchube der Beſetzung unſerer reichlich vergoldeten Biſchofsſtühle.

Immer mit ſeiner Sehnſucht nach Aufklärung und Nachweis auch den Ausgaben auf das Finanzminiſterium ſehr ſtändiſch-rechtlich das Geleit gebend 1419) bemerkt der Redner „die Ueberſchreitung des Finanzgeſetzes um 2,420,597 fl.“ 1420). Eine ſtarke Licenz, mein Freund! Wir blicken nach unſerer Ueberſichtstafel. Das Finanzgeſetz beſtimmte für das Finanzverwaltungs-

perſonal . . .	971,300,	ausgegeben wurde	1,010,910
Grundſteuercadaſter	238,600	— — —	230,000
Straßen- Brücken- und Waſſerbau	1,300,000	— — —	1,179,686
	2,509,900	— — —	2,420,596

Hier zeigt ſich noch nicht einmal die Finanzgeſetz-Beſtimmung erreicht; aber die Current- und außerordentliche Ausgabe iſt in der Anſicht des Redners zuſammengefaßt. Wir haben ſie geſchieden. Du ſiehſt, zu welcher Sprachverwirrung das beliebte Abrakadabra-Syſtem des Rechnungsſtyles führt.

Sehr richtig iſt die Bemerkung wegen der bedeutenden „Straßenbau-Umlagen“ 1421): ſie machen 205,879 fl. aus. Sehr gegründet ſind die Fragen, welche v. Hornthal deßfalls ſtellt 1422). Im Budget ſteht Nichts von dieſen

Umlagen. „Man behauptet, daß früher die Straßenbau-Auflagen nur 120,000 fl. jährlich und jetzt beiläufig 300,000 fl. betragen 1423). Dieſer Umſtand verdient volle Aufmerkſamkeit: denn wenn das Finanzminiſterium die Staatsbürger mit ſo großen Summen belaſten wollte, ſo wäre dieß offenbar verfaſſungswidrig, was die Stände nicht zugeben könnten: ſollte es aber geſetzlich zu rechtfertigen ſeyn, ſo iſt es von hohem Intereſſe, über die große Differenz genügende Aufklärung zu erhalten.“ Nicht minder bemerkt der Redner die „Ueberſchreitung des Bauetats von Seiten der Hofbauintendanz mit 103,018 fl. 1424) und trägt“ (ſo rechtlich als unwiderſprechlich) „auf Erſatz dieſer Summe durch das Finanzminiſterium an, falls es nicht genügenden Ausweis gebe.“ Rückſichtlich des Staatsbauweſens ſpricht er den gerechten Wunſch aus, „daß auf die Kreiſe mehr Rückſicht genommen werde 1425). Es ſei hier die Frage, ob die Reſidenz ſelbſt von einem ſolchen“ (ſie vorzugsweiſe begünſtigenden) „Haushalt Nutzen habe. Wenn die Gelder alle von den äußeren Theilen des Königreiches auf einen Punct zuſammenſtrömen und keine Einrichtung getroffen wird, daß ſie in gehörigem Ebenmaße wieder hinausfließen, ſo werden die äußeren Theile des Staatskörpers kränkelnd, krumm, lahm, der Körper nimmt nach und nach ab und ſtirbt. Daß der Monarch dieſes nicht will, davon ſind wir Alle überzeugt — an ihm fehlt es nicht, ſondern an der Einrichtung und daß man das Rechte nicht vorlegt. Jeder von uns vertritt die ganze baieriſche Nation, die Reſidenzſtadt, auch den Iſarkreis mit. Jedem muß daran gelegen ſeyn, daß die Circulation des Staatsblutes ſtets in gerechtem Ebenmaße erhalten werde; wenn man aber immer baut und immer neue Häuſer“ (zum Abreißen und Neubauen) „kauft, da kann Geldumlauf und Gleichgewicht zwiſchen Abgaben und Aufwand unmöglich erhalten werden“ 1426).

Auch bei dem wichtigen Puncte der „Penſionen“ bezeichnet der patriotiſche Redner eine „Ueberſchreitung des Civilpenſions-Etats um 51,804 fl., die gerechtfertigt werden müſſe, 1427) außerdem dem Ueberſchreitenden zur Laſt falle.“ Er ſagt ſehr richtig: „Im J. 18$^{18}/_{19}$ betrugen die Penſionen nur 1,347,744 fl. 30 kr. Jeder von uns trug auf Erſparung, Erleichterung des Volkes, Minderung der Penſionen, aber leider! wie wir ſehen, ohne Erfolg an. Noch mehr! Jetzt betragen die Säculariſations- und Mediatiſirungs-Penſionen 2,808,672 fl. 33¾ kr. In Gemäßheit der 1819er Verhandlungen waren 2,800,000 fl. hierfür feſtgeſetzt; worauf hier wieder dieſe Erhöhung?“ (1825 kommt es noch beſſer, Proſper!) „Man nennt vielleicht dieſe Ueberſchreitung unbedeutend; in einem conſtitutionellen Staate iſt aber jede Ueberſchreitung bedeutend. Man hätte nebſtdem eine ſichere Verminderung dieſer Penſionen erwarten ſollen, weil viele Penſioniſten während der drei Jahre ſtarben und neue rechtlich nicht übernommen werden konnten. Wie und warum entſtanden daher dieſe Mehrungen? iſt dieß dem Ausſchuſſe nachgewieſen? Es darf keinen Ausſchuß verdrießen, wenn man ſagt, daß auch die Kammer Ueberzeugung haben müſſe. Jeder Ausſchuß iſt das Organ der Kammer: er bereitet vor und ſeine Pflicht iſt es, ſich Ueberzeugung zu verſchaffen und ſie der Kammer gehörig mitzutheilen. Niemand in dieſer iſt es noch eingefallen, daß alle Actenſtücke ihr vorgelegt werden ſollen; aber der Ausſchuß muß mit der ihm gewordenen Ueberzeugung ausdrücklich auftreten.“

Ueber die „Nichteinhaltung des Civilpenſionsetats“ kommt der Redner auf die Hauptquelle desſelben. Er ſagt 1428): „Die Ueberſchreitung iſt mathematiſch nachgewieſen. Nun fragt man mit Recht: wie dieß“ (ſie) „geſchehen dürfe? Die Antwort hierauf iſt: die Mehrung rührt vom Penſioniren und Quieſciren her, die Urſachen davon aber brauchſt du, Fragſteller, nicht zu wiſſen! Es geſchah von der Regierung in Folge adminiſtrativer

Erwägung." (Eine Zauberformel, die Alles bannt, nur die Ordnung verbannt.) — „In dieſer Erwägung könnte man immerfort, wen man will, in Ruheſtand ſetzen und neue Penſionen ſchaffen. Wäre dem ſo, dann wäre es wirklich ſehr ſchlimm! Es iſt ein Lied, was ſchon 1819 und auch in dießjähriger Verſammlung oft geſungen wurde. Die Melodie iſt aber wahrlich nicht erfreulich und wir können nicht oft genug uns dagegen erklären, nicht oft genug fragen: wer berechtigt die Miniſterien zu ſolchem Schritte, zu Mehrung irgend einer Ausgabe? Die Verfaſſungsurkunde und das Edict über die Verhältniſſe der Staatsdiener, auf die man ſich bezieht, ſagt §. 19: die Staatsdiener können in Folge adminiſtrativer Erwägung oder organiſcher Verfügung quiescirt werden; alſo doch nur, wenn adminiſtrative Gründe vorhanden ſind! Es müſſen aber die Gründe angegeben werden. Außerdem und wenn es von reiner" (eigentlich unreiner!) „Willkür abhinge, ſo würde uns das Budgetmachen und die Feſtſtellung der Etats gar Nichts nützen; da könnte man dennoch mit dem Gelde der Nation umgehen, wie man wollte. Die Verfaſſungsurkunde will das nicht, ſie kann es nicht wollen, ſo Etwas kann in dem Sinne dieſer Geſetzſtelle nicht liegen. Wenn die Nation das Geld für die Quiescenzgehalte hergeben ſoll, ſo muß ſie auch wiſſen, aus welchen Gründen. Man ſagt allenthalben" (ich weiß nicht, ob es wahr iſt?), „es würden manchmal Räthe und andere Staatsbeamte quiescirt, damit ſie Anderen, die man begünſtige, Platz machten. — Das Edict über die Verhältniſſe der Staatsdiener kann und will ſo Etwas nicht andeuten. Man ſagt, es ſei ein Recht des Fürſten. Das wiſſen wir Alle, daß unſer König, dieſer edle Monarch, weder dem Staatsdiener Unrecht thun, noch ſeinem Volke neue Laſten auflegen will. Ich will auch nicht behaupten, daß die Miniſter es wollen; aber die Gründe müſſen ſie zu ihrer Rechtfertigung angeben und die Gründe müſſen vollgültig ſeyn. Wir haben uns unlängſt in unſeren Berathungen über die Aufhebung der Zugviehſteuer den Kopf zerbrochen, wie wohl

dieſer Finanzausfall zu decken ſei? Und da" (bei der Quiescirung und Penſionirung) „geht man mit den Hunderttauſenden um, als wenn ſie auf den Bäumen wüchſen." Sehr wichtig, Proſper! iſt „die Zuſammenſtellung des Penſionsſtandes nach ſeiner chronologiſchen Zunahme. Er betrug

18 18/19	4,612,888 fl.	Zuwachs.
18 19/20	4,811,320 —	198,432 fl.
18 20/21	4,975,936 —	164,616 —
		363,048 — in zwei Jahren!!!

mit jedem Jahre alſo bedeutende Mehrung!" (Du erinnerſt dich, Proſper! aus der 1819er Butgetverhandlung, daß die miniſterielle Approximation jährlich 200,000 fl. Minderung verſprach!) „Ja! mm. HH.," ſo beſchloß v. Hornthal dieſe Erörterung, „wenn das ſo fortgehen darf, ſo brauchen wir am Ende alle Staatseinnahmen für die Quiescenten allein! wir werden am Ende noch alle Staatsanſtalten quiesciren müſſen, damit wir nur die Quiescenten beſolden können!" 1429) Laß uns, Freund! nur erſt zu 1825 gelangen und es werden dir über die Wahrheit von Hornthal's Prophezeiung die Haare zu Berge ſtehen!

Bei dem Reſervefonds angekommen findet der Redner hier nicht bloß die Nachweiſung, daß die Ausgaben geſchehen, ſondern auch jene nöthig, daß ſie geſchehen durften? 1430). „Ein Antrag von 760,000 fl. werde nun", ſagt er, „mit einer Verwendung von 1,002,512 fl. 47½ kr. belegt. Eine weitere Frage ſei, wozu der Reſervefonds ausgeſprochen? Für unerwartete, dringende, im Finanzgeſetze daher nicht voraus bedachte und gedeckte Fälle! — Und nun eine Ausgabe von ſolchem Belange auf die drei Jahre! Die von dem Ausſchuſſe ausgeſprochene Hoffnung oder vielmehr Berechtigung zur Hoffnung, es werde in der Folge weniger ausgegeben werden, gewähre keine conſtitutionelle Beruhigung."

Der prüfende Redner iſt nun bei den Zahlungsretardaten 1431). „Dieſer Titel ſchließt ab mit der Summe

von 3,196,363 fl. 33 kr. Das Finanzminiſterium trug 1819 auf ein Creditvotum von 3 — 3½ Millionen Gulden an: über die Nothwendigkeit der Erhebung und Verwendung ſolle der nächſten Ständeverſammlung die Nachweiſung vorgelegt werden; von dem Creditbetrage ſollten 1,300,000 fl. auf dringende Zahlung verwendet werden. Ich erinnere mich, daß 1819, wo ich Referent im IV. Ausſchuſſe war, ein Verzeichniß über dieſe 1,300,000 fl. dahin kam und daß man nicht darauf einging, weil es an Liquidität und Allem fehlte. Nun kam dieß Verzeichniß zum II. Ausſchuſſe, auch da fand man dasſelbe. Ich erinnere mich auch keines Beſchluſſes hierüber, nachdem dieſe 1,300,000 fl. zu vielen Zweifeln ausgeſetzt waren. Nun ſollen dieſe Poſten dennoch bezahlt worden ſeyn. Vom Finanzminiſterium iſt daher die Rechtlichkeit der Anſprüche — die Nothwendigkeit eben dieſer Erhöhung, die Dringlichkeit der Rückzahlung vollgenügend nachzuweiſen. Sind dieſe Nachweiſungen etwa ſchon erfolgt? Die ſtändiſchen Verhandlungen zeigen, daß bei der Abſtimmung in der Kammer die drei Millionen Credit nur ſo bewilligt wurden, daß ſie nach Bedürfniß der Staatsſchuldentilgungs-Anſtalt unter Mitwirkung der ſtändiſchen Commiſſarien realiſirt werden ſollten und Rechenſchaft darüber zu legen ſei. Wo iſt nun dieſe Rechenſchaftsablage? Iſt Beziffern Rechenſchaft? 1432). Die hochwichtigen Fragen ſind nun zu erledigen: Wie ſind dieſe Bedingungen" (der Verwilligungen) „erfüllt? Wie iſt der rechtliche Gebrauch von dem Geſetze v. 22. Juli 1819 gemacht worden? Man kann uns dieſesmal nicht ſagen, wie 1819: Das geht Euch Nichts an! Im J. 1819 hieß es: Kein Rückblick auf das, was vor dem 26. Mai 1818 geſchah! Jetzt iſt es nach dieſem Zeitpuncte, es muß uns alſo Alles nachgewieſen werden, ſonſt können" (und dürfen, Proſper! und dürfen!!!) „wir uns nicht beruhigen. Ich will nicht bezweifeln, ich will hoffen, daß uns beſtimmte,

erſchöpfende, gehörig erwieſene Antwort und mit dieſer! Beruhigung bald gegeben werde!" 1433)

Ueber die „Verwendung der Kaufgelder aus Staatsrealitäten" fordert der patriotiſch freimüthige Redner „denſelben Nachweis, dieſelbe Prüfung" 1434). Indem er ſeine Bemerkungen über Staatsſchuldenweſen und Militäretat den betreffenden Berathungen vorbehält, widmet er den Wünſchen und Hoffnungen des Ausſchußreferenten ein Wort 1435). „Mir ſcheint," ſagt er, „daß da, wo der Referent des Ausſchuſſes" (Abg. v. Utzſchneider), „daß da, wo der Ausſchuß, die Kammer das Recht und die Pflicht hat zu fordern, zu verlangen, in geſetzlichen Anſpruch zu nehmen, es mit leeren Wünſchen und täuſchenden Hoffnungen nicht abgethan ſei. Gefordert iſt aber Nichts worden: ich konnte deßfalls Nichts finden. Vielleicht daß ich's nicht recht auffaſſe! So iſt z. B. über Unterſtützung des Ackerbaues, der Gewerbe und des Handels recht viel Schönes" (in dem Ausſchußvortrage) „geſagt; wenn es aber an Geld fehlt, wenn Alles aufgezehrt, wenn immer mehr ausgegeben als eingenommen wird, da ſind die ſchönſten Theorien nutzlos, da iſt das ſchönſte Vorhaben unausführbar, dem Landmanne und den Gewerbsleuten von keinem Nutzen; gehandelt muß, rechte Maßregeln müſſen genommen werden, die von oben herunter und von unten hinauf eingreifen und wirken" 1436).

„Seite 22" (des Ausſchußvortrages) „heißt es: dahin darf es niemals kommen, daß unſere Mitbürger aus Urſache einer Ueberlaſtung und unverhältnißmäßiger Beſteuerung viel mit Execution von Seiten der Rentämter beläſtigt werden. — Ganz richtig iſt der Satz: aber wie ſieht es in der Uebung, in der That aus? Wir vernahmen ſchon einigemal, daß die Abgaben im Baiernlande mit Bereitwilligkeit ſehr leicht in die Caſſen der Rentämter fließen! Mm. HH., da bin ich einer anderen Ueberzeugung und glaube Sie Alle zu Zeugen aufrufen zu dürfen,

ob es wohl dem ſo ſei? Der dieſes hier ausſprach, mag wohl bei ſeiner Umgebung keine Noth ſehen; er mag es mit" (vermeintlicher) „Ueberzeugung ausgeſprochen haben; er iſt ſo unterrichtet. Ich frage Sie Alle, mm. HH., können Sie ein Anderes" (als das von dem Redner Geſagte) „bezeugen? Sollte ich Unrecht haben, ſo bitte ich, mich zu unterbrechen und das Gegentheil zu behaupten" 1437).

Der Redner hielt inne — kein Widerſpruch! 1438) Warum aber nicht klares, redliches, edles, poſitives Zeugniß für die Wahrheit? Dieſe negative Pflichterfüllung verhält ſich zur directen wie Courmacherei zu Liebe auf Leben und Tod! Ach, Proſper, daß die Mehrheit ſo warm an Reinheit und Wahrheit hinge, als am großen Spruche des Iniquitäts-Dekaloges:

„Im Auslegen ſeid friſch und munter:
„Legt ihr's nicht aus, ſo legt was unter!"

Göthe.

„Wir leben", fuhr v. Hornthal, der Biedermann, fort, „in verſchiedenen Gegenden des Landes zerſtreut, können und müſſen wiſſen, wie es da ausſieht. Ich kann nicht verſchweigen, daß ich oft von Mitleid und traurigem Gefühle durchdrungen harte Executionen wahrgenommen habe; wenn der Rentbeamte nicht einſchreitet, wird er ſelbſt exequirt; er iſt genöthigt, den Armen das Bett hinwegzunehmen, die Kuh aus dem Stalle fortzuführen. In der Familie iſt ein Greis von 70—80 Jahren; ein Vater, deſſen Sohn mit Weib und acht Kindern, ſie rufen Alle nach Brod, nach Nahrung — thut Nichts! das Bett muß genommen, die Kuh muß verkauft, die Steuern müſſen erhoben werden. Mm. HH.! ich frage Sie wiederholt: iſt dieſe Schilderung übertrieben? Widerſprechen Sie mir! Was nützt es alſo, wenn wir hier in einem lithographirten Vortrage den Wunſch, die Rathſchläge leſen: dahin ſoll es bei uns nicht kommen! Ja! wenn es aber zum Theile ſchon dahin gekommen iſt! Handeln müſſen wir und Alles anwenden, dem Volke Erleichterung

zu verſchaffen und von ihm den harten Druck abzuwenden!" 1439)

Ehrenmannsworte! jedes Jahr wichtiger! wie bisher jedes Jahr unbeachteter!

„Seite 22 und 23 kommt eine Erſparung von 73,994 fl. 31 kr. vor, welche der Oberſtallmeiſterſtab gemacht hat. Nun leſe ich hier, man ſollte dieſe Summe auf Verbeſſerung des Landgeſtütes verwenden. — Geſetzt die Idee ſollte ſich realiſiren, ſo wären zuerſt, glaube ich, die 21,641 fl. 34 kr. zu erſetzen, welche in dem Hofetate überſchritten ſind. Man wird ſagen: Aber der Oberſtallmeiſterſtab hat die Erſparniß gemacht! — Das macht allerdings ſeinem Vorſtande, dem Oberſtallmeiſter, ſehr viel Ehre und es iſt wünſchenswerth, daß es bei allen Stäben und Stellen ſo wäre; aber man kann nicht ſagen: dieſer Stab hat es erſpart, alſo gehört es auch ſein. Wenn das Miniſterium A. 20,000 und 200,000 fl. erſpart, ſo folgt nicht daraus, daß das Miniſterium B. um ſo viel mehr verbrauche. So wie mir dieß im Großen richtig ſcheint, ſo möchte es auch im Kleinen ſeyn" 1440). Wie unendlich wahr, lieber Proſper! So lange das Princip der Specialität nicht die eherne Richtſchnur unſeres Budgets und ſeiner ſechsjährigen Behandlung wird — ſo lange nicht jeder Ueberſchuß der Specialdeckung unantaſtbar und unveräußerlich der Staatscaſſe als Erſparniß geſetzmäßig gehört, ſo lange iſt an haltbare Ordnung, Verbannung der Ueberſchreitungswillkür und Verdrängung des Creditvoten-Jammers nicht zu denken.

„Bei ſo verworrenem Spiele
„Wird mir wahrhaftig bang!
„Es gibt der Menſchen ſo viele,
„Und es iſt der Tag ſo lang."

Göthe.

„In den Bemerkungen des Ausſchuſſes über die Ausgaben auf das Juſtizminiſterium kommen S. 26 und 28 verſchiedene Wünſche und Vorſchläge über Anträge auf Beſoldungsverbeſſerung der Oberſt- und Obergerichtsräthe vor. Ich glaube, daß hierüber nur eine Anſicht herrſchen kann

und wird. Indeſſen iſt ſchon die Frage aufgeworfen worden: Wir redeten immer von Erſparungen und wollten auf der anderen Seite wieder Zulagen geben?" (Geht, ſobald Beides am rechten Orte geſchieht, ſehr gut und eben hierdurch am beſten zuſammen.) „Ich hoffe aber, daß dieſe Anträge dennoch im Ganzen unterſtützt und ſohin der Zweck erreicht werden könne. — Ich komme auf meine Lieblingsidee, die Beſoldungsſteuer, zurück. Ich überzeuge mich im Voraus, daß ein Miniſter, der 20—25,000 fl. und mehr vom Staate bezieht, ſich Nichts daraus mache, wenn die Beſoldungsſteuer durchgeht, weniger zu beziehen." (Man ſehe 1828, lieber Proſper! Rostris et unguibus!) „Er mag eben weniger Tafeln geben, dadurch wird kein Menſch unglücklich. Diejenigen, die gewöhnt ſind, zwölf Schüſſeln täglich aufzuſetzen, mögen mit neun und ſechs ſich begnügen: beſſer, als ein Theil des Volkes hungert!" 1441)

„S. 34 iſt von einem Antrage auf zweckmäßige Herſtellung einiger Irrenhäuſer die Rede; der Ausſchuß unterſtützte dieſen Antrag. Er iſt gegründet; ich erlaube mir aber darauf aufmerkſam zu machen, daß es Anſtalten der Art in Baireuth, Würzburg, Bamberg, Schwabach, München ꝛc. gibt. Werden dieſe gehörig geleitet und verwaltet, ſo dürften ſie genügen und neue überflüſſig ſeyn. Der liebe Gott wird unſer Vaterland behüten, daß es nicht zu viele Narren erzeuge! Oft dürfte wohl der Fehler daher rühren, daß die Verwalter der Narren zu klug ſind!" 1442)

„Diejenigen ſollen's leſen,
„Die mich nicht mehr hören können!"

Göthe.

„S. 41 zeigt ſich eine Mehrausgabe bei den Kreisregierungen, wo man im Budget auf Erſparungen gerechnet hatte. Da ſagt der Ausſchußreferent" (Abg. v. Utzſchneider), „die HH. Präſidenten der" (Regierungs-) „Finanzkammern dürften durch das königl. Finanzminiſterium darauf aufmerkſam gemacht werden, die erwarteten Erſparungen zu realiſiren. — Dieſes, mm. HH., iſt eine ſehr hübſche, gefällige Sprache; ob ſie aber

für die Stände des Reiches ſich eigne? überlaſſe ich Ihrem Ermeſſen. Ich meines Theiles glaube, daß wir feſt auf Handhabung der geſetzlichen Beſtimmungen beſtehen müſſen und da, wo wir fordern können, nicht Complimente zu machen und zu ſagen haben: haben Sie die Güte und machen Sie es in Zukunft beſſer! Hätten wir Geld in Ueberfluß, dann ginge es noch eher mit dem Complimentenmachen; aber bei der Geldnoth? Diejenigen, die zahlen müſſen, ſind ohnehin gebeugt genug: ſie beugen ſich nicht gerne noch mehr durch Complimente" 1443). Braviſſimo! Proſper! ein Abgeordneter iſt kein Ceremonienmeiſter.

„S. 43 führt das Steuercadaſter zu manchen Bemerkungen, die mir ſeit geraumer Zeit mitgetheilt wurden 1444). Es koſtet dem Staate ſchon ſo viele Millionen und noch immer kein Reſultat; die Vermeſſungen, Bonilirungen und Liquidirungen ſollen ſehr fehlerhaft ſeyn: man behauptet, es ſeien insgeheim Verbeſſerungscommiſſarien ernannt mit dem Auftrage der Verſchwiegenheit. 1819 kam die Idee zum Vorſchein, in allen Kreiſen zugleich oder wenigſtens in vieren auf einmal das Geſchäft vornehmen zu laſſen; an Arbeitern würde es nicht fehlen; es gibt eine Menge in dieß Fach eingeweihter Offiziere, die ſich gerne der Sache unterziehen, weil ſie dem Staate nützend auch ihre Kräfte ſich ſelbſt zum Vortheil verwenden. Man überlaſſe den Kreiſen die Vermeſſungskoſten; der Morgen Ackerlands ſoll nach der aufgeſtellten Berechnung höchſtens auf 20 kr. kommen. Wer durch die Vermeſſung an Ordnung und Gleichheit in der Beſteuerung offenbar gewinnt, wird keinen Anſtand nehmen, dieſe Koſten verhältnißmäßig zu bezahlen. Ueberdieß würde auf dieſe Weiſe der, dem die Vermeſſung Vortheil bringt, ihre Koſten beſtreiten, wo jetzt auch die Unbegüterten mitzahlen. — Und welche Erſparniß für die öffentliche Staatscaſſe! — Jetzt hat Niemand nach dieſen Vermeſſungen zu fragen oder darf nicht auf Antwort rechnen; dann aber dürfte jeder Eigenthümer ſich intereſſiren und erkundigen. Anordnung und Leitung bliebe der Regierung! das Uebrige den Gutsbeſitzern!

So dürfte Beſchleunigung erfolgen, jede Begünſtigung aber und häufiger Nachtheil unterbleiben" 1445).

„Verfolgt man den Bericht" (des Ausſchuſſes) „weiter, ſo findet man ſehr ſchöne und treffliche Sachen, Anträge, Vorſchläge und Wünſche allerlei Art; wie ich aber meine, gehören ſie nicht hierher: denn ſie ſtehen nicht im Verbande mit den Berathungsgegenſtänden. Deßwegen fand ich es nicht zweckmäßig, darauf einzugehen" 1446).

Der Redner ſammelt nun ſeine Ideen in ſehr beſtimmten, zweckmäßigen Anträgen, welche ich als die treffliche Grundlage der von ihm eröffneten Berathung anſehe und alſo hier in den Grundzügen aufſtelle 1447).

„Unabhängige Stellung des Oberſtrechnungshofes — vollſtändige Vorlage an denſelben aller Rechnungsurkunden der Reſervate, Ordonnanzen und Reviſionsprotokolle — Aufhören der Rechnungsreiſen der Oberſtrechnungsräthe in die Kreiſe — möglichſte Vereinfachung und Abkürzung des Geſchäftsganges im ganzen Staatsrechnungsweſen — genaue Nachweiſung des Finanzminiſteriums überhaupt, insbeſondere aber über die Paſſivreichniſſe und allmähliches Verſchwinden dieſer Letzteren — Aufforderung ſämmtlicher Hofſtäbe, Intendanzen und Stellen zu Nachahmung des rühmlichen Beiſpieles des Oberſtallmeiſterſtabes in Erſparniß ohne Nachtheil des Zweckes — Erſatz des Uebermaßes des Hofetats aus dieſer Erſparniß und zweckmäßige Verfügung über den Reſt — Unabhängigkeit der miniſteriellen Verantwortlichkeit durch Unabhängigkeit ihrer Stellung gegen den Staatsrath — Ausbildung und Koſtendeckung des Inſtitutes der Geſchwindſchreiber — Einführung einer das Volk erleichternden Beſoldungsſteuer — Verwandlung der Geſandtſchaften in Agentien — Erhöhung der kargen Juſtizbeſoldungen — Umbildung des Kreis- und Stadtgerichtes Bamberg zur erſten Claſſe — zweckmäßige Vertheilung der Bauſumme auf die Kreiſe — Beſchränkung und Motivirung der Quiescirungen und Penſionirungen — Verminderung der Staatsgebäude — Ueberweiſung der rechtlichen Meh-

rungen der Säculariſations- und Mediatiſirungspenſionen an die dafür gedeckte Tilgungsanſtalt — Nichtgenehmigung der Mehrungen, wie ſie jetzt vorliegen — Verweiſung der Steuercadaſterkoſten an die Kreiſe."

„Wer in die Zeiten ſchaut und ſtrebt,
„Nur der iſt werth zu ſprechen."

Göthe.

So, mein Freund, beleuchtete der unermüdliche Freund der guten Sache eine höchſt wichtige Angelegenheit mit geübtem Blicke, klarer Anſicht, origineller Gemüthlichkeit, höchſt lobenswürdiger Energie und Freimüthigkeit. Es iſt ſehr zu bedauern, daß dieſer Mann der Kammer bei der zweiten Wahlepoche entzogen wurde — damals entzogen wurde, als man dem jungen parlamentariſchen Löwen überhaupt die Klauen zu nehmen und ihn zur ſchmiegſamen Katze umzuſchaffen bemüht war!!! „Meiſtens unterliegt Harmloſigkeit dem friſchaufſproſſenden Haſſe!" ſagt ſchon der hiſtoriſche Rafael Tacitus.

Nach dem Schluſſe der Hornthal'ſchen Rede bemerkte der erſte Präſident, „daß die Ausgaben noch nicht erſchöpft, namentlich die für das Militär noch zu erledigen ſeien" 1448). „Es ſei unmöglich," entgegnete der eben ſchließende Redner, „Alles auf einmal zu erledigen, und rathſam, die verſchiedenen Gegenſtände, wie heute der Anfang gemacht worden, nach der Ordnung der Ausſchußvorträge geſondert zu erledigen. So kurz auch die Zeit" (noch) „ſei, ſo unpaſſend wäre dennoch Uebereilung: Zuhörer und Redner ermüdeten dann in gleichem Grade, wenn man Alles zugleich abhandeln wollte; er behalte ſich daher ſeine Aeußerung über die Armee vor" 1449). Der Präſident bemerkte, „es ſei ſeine Abſicht nicht geweſen, die Kammer zu zwingen" (??? es gibt Leute, die nicht umhin können, ſelbſt bei ihren Begrüßungen Anderen auf die Füße zu treten oder Etwas umzuwerfen), „er habe es ihr nur zu bedenken geben wollen, ob es nicht zweckmäßiger ſei, den von ihm beantragten Weg einzuſchlagen" 1450). Aber Abg. Beſtelmeier und mehrere Andere führten an, daß „noch nicht"

(einmal) „alle Referate“ (des Ausſchuſſes) „ausgetheilt, nicht einmal lithographirt ſeien“ 1451). „Er wolle durchaus die Kammer nicht beſchränken, ſondern gerne mit demjenigen, was ſie genehm halte, einſtimmen,“ verſicherte der Präſident und rief den zweiten Redner auf 1452).

„Ob das von dem Ausſchußreferenten“ (Abg. v. Uzſchneider) „aufgeſtellte Reſultat der erſten Finanzminiſterialrechenſchaft — wie nämlich die vorgetragenen Ausgaben wirklich gemacht worden, das Finanzgeſetz nicht überſchritten ſei, aber auch keine ſolche Erſparungen erzielt ſeien, daß man jetzt ſchon dem Volke Nachläſſe von Steuern und Abgaben angedeihen laſſen könne, — ob dieß Reſultat wirklich das richtige, ob nach genauerer Prüfung kein beruhigenderes für die Nation hervorgehe, ob alle Laſten fortbeſtehen müſſen und kein Erleichterungsweg eingeſchlagen werden könne, das iſt eine Frage, die mir durch den Bericht“ (des Ausſchußreferenten v. Uzſchneider) „noch nicht hinlänglich beantwortet erſcheint,“ ſo begann der zweite Redner, Abg. Köſter ſeine Aeußerung 1453) — derſelbe Abg. Köſter, deſſen Gründlichkeit, Scharfblick, Anordnungs- und Anwendungsſinn, Liebe zur Sache und Freimuth dir ſchon zur Genüge bekannt ſind, mein Proſper!

„Nachdem einer ringt,
„Alſo ihm gelingt,
„Wenn Mannskraft und Hab'
„Ihm Gott zum Willen gab!“

Göthe.

„Die Hauptaufgabe,“ fuhr er fort, „welche die verſammelten Stände in Bezug auf die Finanzrechnungen nach erſtattetem Berichte zu löſen haben, iſt wohl die: I. Ob die Staatseinnahmen nach den im Finanzgeſetze v. 22. Juli 1819 gegebenen Beſtimmungen wirklich verwendet worden? und ob die Miniſter ihrer Haftung gegen die Nation nach §. 10 Tit. VII. V. U. entbunden werden können? II. Ob ſie alle in dem Finanzgeſetze von den Ständen beantragte

Erſparungen eintreten ließen und welche Erſparniſſe in Zukunft noch gemacht werden können 1454)? Zu I. habe ich erwartet, daß das Finanzminiſterium den Ständen einen motivirten Geſetzentwurf zu einem Abſolutorium vorlegen laſſen würde. Zu II. entſpricht der Bericht des Referenten" (Abg. v. Utzſchneider) „meiner Erwartung nicht ſo, wie ich es gewünſcht hätte" 1455).

„Ob die Miniſterien ihrer conſtitutionellen Haftung in Bezug auf Rechnungsablage und Verwaltung entbunden werden können, muß aus der Rechnungsprüfung hervorgehen. — Obgleich nach der für die Berathung feſtgeſetzten Ordnung die Einnahmen beſonders abgehandelt werden, ſo muß ich der Verbindung wegen im Vorbeigehen erwähnen, daß das Finanzminiſterium bei Anfang der laufenden Finanzperiode keinen nachtheiligen Stand hatte, dergeſtalt, daß es nicht einmal nothwendig geweſen wäre, wegen des allenfallſigen Sinkens der Getreidepreiſe demſelben ein Creditvotum zu bewilligen, denn es ſtellt ſich nun heraus, daß bei Abſchluß der Jahresrechnung von 18¹⁷/₁₈ ein bedeutender Caſſenvorrath an Geld und Effecten vorhanden war. Nämlich:

bares Geld . . .	2,264,679 fl.
Effecten	2,700,000 —
Vorlagscapitalien .	5,000,000 —
	9,964,679 —

(Cape memor!) „Ueberdieß wurde die Staatsverwaltung durch die 1819 bewilligten Steuern ſo genügend dotirt, daß ihr in keiner Hinſicht Etwas zu wünſchen bleiben konnte. Endlich hatte die Staatsverwaltung den beſonderen Vortheil, daß die Finanzperiode zu einer Zeit begann, da der größte Theil der Staatseinnahmen fällig iſt, wie die grundherrlichen Gefälle, die Forſtertragniſſe, zwei Fünftheile der Grundſteuer in 7 Kreiſen, ein Termin des Malzaufſchlages — wodurch ſelbſt das Bedürfniß der Vorlagscapitalien nicht ſo nothwendig erſcheint. Ich kann mir daher nicht er=

klären, warum in dem Berichte des Finanzminiſters geſagt iſt: daß von Woche zu Woche für den laufenden Dienſt Zuſchüſſe hätten gemacht werden müſſen 1456).

„Ehe ich zur Kritik der Ausgabſätze übergehe, will ich einige Worte über künftig mögliche Erſparungen ſagen, weil ich dieſe unter den verſchiedenen Titeln jedesmal vortragen werde, welches in dem Berichte des Referenten“ (Abg. v. Uzſchneider) „nicht geſchehen“ 1457) (und zwar ſehr übel nicht geſchehen, Proſper!).

„Die Haupterſparungen 1458) können im Verwaltungsorganismus und beſonders bei den Centralſtellen eintreten. Die Rechnungen haben mich überzeugt, daß in den drei verfloſſenen Finanzjahren kein Schritt, weder zu Verminderung des Beamtenperſonals, noch zu Vereinfachung des Verwaltungsorganismus gemacht worden.“ (Cape memor!) „Im Gegentheile wurde durch die neue Forſtorganiſation die Zahl des Beamtenperſonals und der Quiescenten vermehrt. Betrachten wir die Miniſterien, die Geſandtſchaften, die Kreisregierungen — Alles iſt überſetzt und nach einem Staate erſten Ranges zugeſchnitten. Ein zahlreicher Staatsrath, fünf Miniſter mit Portefeuille, zwei ohne ſolches, jedes Miniſterium mit einem Generaldirector, vielen Miniſterialräthen, ſehr zahlreichem Perſonale abwärts verſehen! Eben ſo die anderen Centralſtellen! In den Kreisregierungen Vicepräſidenten und überzählige Räthe! Aſſeſſoren! ein zahlreiches Subalternperſonal! Alle dieſe Stellen, mit Ausnahme der Gerichtshöfe, ſind überſetzt und nach einem Maßſtabe großer Staaten organiſirt, der für Baiern, als Staat dritten Ranges, fünfzehnhundert Quadratmeilen und viert halb Millionen“ (jetzt 4,040,000) „Seelen enthaltend, ohne Seemacht, ohne bedeutenden Handel und Fabriken, hauptſächlich nur von Ackerbau lebend, nicht paſſend iſt! Die Beſoldungen ſind nach demſelben großen Maßſtabe fixirt. Ich kann“ (und darf) „den Gedanken

nicht unterdrücken, daß oft Stellen geſchaffen werden, um Beamte anzuſtellen und Leute in's Brod zu bringen, daß Beamte quiescirt werden, um anderen Platz zu machen. Was ſind die Folgen? Neue Volkslaſten, Entſtehung der Vielſchreiberei, Erfindung neuer Tabellen, neuer Controlen, neuer Quellen des unteren Dienſtperſonales, Vielregiererei, ſtets verwickeltere Rechnungsform, allgemeine Klagen! Mit dieſer Verwaltungskrankheit ſind noch verbunden: ein immer ſteigendes Zunehmen der Handelspaſſivität durch feindſelige, unerwiederte Grenzmauthen der Nachbarn — Abnahme des Handels und der Fabrication — Wohlfeilheit der Erzeugniſſe. Ein Heer von Staatspenſioniſten und Quiescenten nehmen beinahe ſechs Millionen Gulden, alſo den fünften Theil der Staatseinnahmen — das Bedürfniß der Armee nimmt beinahe acht Millionen Gulden in Anſpruch. — — Wenn man in Zukunft einige Miniſterien miteinander vereinigt, den Standesgehalt eines Miniſters auf 6,000 fl., die Zulage für das Portefeuille auf 9,000 fl. ſetzt. in anderen Centralſtellen gleich verhältnißmäßig mindert, alle Generaldirectoren und die überflüſſigen Miniſterialräthe eingehen läßt, gleichartige Stellen verknüpft, ſo können leicht in dieſen Centralſtellen über 100,000 fl. erſpart werden und die Regierung wird nicht weniger beſtehen." (Die Erſparniß kann weit bedeutender ausfallen, Proſper!) „Ich werde bei der Kritik der Titel an anderen Stellen zeigen, daß gleichfalls bedeutende Erſparungen eintreten können" (ohne allen Zweifel!). „Dieſe Erörterung führt mich zu dem Antrage auf die Bitte vor den Thron, daß gleich der Armee-Erſparungscommiſſion auch eine für die anderen Zweige des Staatshaushaltes angeordnet werde." (Erſparungscommiſſionen haben noch nie viel und ſelten das Zweckmäßige gewirkt, wenigſtens ſolche nicht, wie wir ſie bisher ſahen. Stets Richter in eigener Sache! hinter den fremden Splittern eifrig her, den eigenen Balken gerne vergeſſend. Friederich, den ich gerne wie — nach meinem Gefühle — gerecht den Großen nenne, bedurfte keiner Erſparungscommiſſion, aber er ſparte; er gab mit vollen Händen als Staatswirth,

aber er ſparte als Finanzwirth. „Kriegsordnung lebt eher vom Gehorſam, als von Erforſchung des Feldherrnwillens,“ ſagt der große Tacitus. Mit der Finanzordnung iſt's dasſelbe, Freund!) „Ich gehe nun zu den einzelnen Titeln der Ausgaben über, wobei ich zur Beantwortung der Frage, welche der Redner vor mir“ (Abg. v. Hornthal) „an den II. Ausſchuß in Bezug auf Reviſionsprotokolle und Rechnungsreferate geſtellt hat, erkläre, daß ſolche dem Ausſchuſſe“ (deſſen Mitglied Abg. Köſter war) „nicht vorgelegt worden ſind; ob ſolche von dem Referenten“ (Abg. v. Utzſchneider) „eingeſehen worden, iſt mir unbekannt, in deſſen Bericht geſchieht auch keine Meldung.“ (Aber beruhigte ſich der Ausſchuß hierbei 1459)? und wie konnte er das?)

„Und was kann gräßlicher dem Edeln heißen,
„Als ein Entſchluß, der Pflicht ſich zu entreißen?“

Göthe.

Der Redner geht ſachkundig und treffend zu den Ausgabſätzen über. Wir folgen ihm!

Faſſe deine Seele in Geduld! erfreue dich kräftiger Anſicht! Jenes für die Uebel, die ſind — dieß für die Hülfe, die werden kann!

„Verzinſung und Tilgung der Staatsſchuld“ 1460).

„Dieſe Anſtalt hat ſich großen Credit erworben und verdient den Beifall der Nation. Hier will ich nur herausheben, daß der Rheinkreis in den zwei letzten Finanzjahren 1819—21 zu dem Staatsſchuldentilgungsfonds durch Erlös aus Staatsrealitäten an der mit 1,955,254 fl. deßfalls vereinnahmten Summe allein 408,452 fl., alſo mehr als ein Fünftheil beigetragen. Desgleichen floſſen die Stempeltaxen dieſes Kreiſes von dieſem Zeitraume mit 257,679 fl. 40 kr. in dieſe Anſtalt. Woraus Sie, mm. HH., erſehen, daß die Haftung, welche der Rheinkreis durch das Schuldengeſetz von 1819 übernehmen mußte, nicht ideal iſt, wie Abg. v. Cloſen letzthin behauptete. — — Ob nicht zu große Waldparcellen, bis zu 300 Morgen, hierbei verſteigert worden, möge näher erörtert werden. Aber in dem Verhältniſſe, in welchem das ungetheilte“ (und unſteuerbare oder nur ſcheinbar d. i. aus

einer Staatstaſche in die andere ſteuerbare) „Staatseigenthum ſich vermindert“ (in ſteuerbaren Privatbeſitz übergeht), „müſſen ſich die directen Steuern erhöhen“ (die Regiekoſten, die Baukoſten aber vermindern und, während der Kaufſchilling den reinen Ertrag durch Anlage oder Schuldentilgung vermehrt, der Staatsreichthum durch die Erhöhung des Privatfleißes und der Privatexploitation wachſen, mit dem Staatsreichthume das Volksglück und die Regierungskraft!).

„Paſſivreichniſſe 1461). Berichterſtatter“ (v. Utzſchneider) „ſagt, daß ſich ſolche um 100,000 fl. verminderten, weil Ausgaben in ihre eigentlichen Titel übertragen worden. Obwohl eine ſolche Vereinigung wünſchenswerth, ſo kann ſie als Abänderung nicht einſeitig, ſondern nur durch ein neues Finanzgeſetz Statt haben.“ (Höchſt wahr!) „Eine ſolche einſeitige Poſitionenwechſelung im Laufe der Finanzperiode erſchwert die Controle über die Vollziehung des Finanzgeſetzes, und die Lähmung der miniſteriellen Verantwortlichkeit, die Untergrabung des ſtändiſchen Bewilligungsrechtes werden ſo herbeigeführt.“ (Rem acu!)

„Nachläſſe und ruhende Gefälle 1462). Die Zunahme dieſer Rubrik beweist die Zunahme der Unzahlfähigkeit der Schuldner. Es wäre beſſer, dieſe beiden Rubriken zu ſondern. Nachlaß iſt ein reeller Verluſt, ruhende Gefälle können noch eingebracht werden. Im Rheinkreiſe zeigt ſich die größere Vollkommenheit des Finanzſyſtemes, indem der Ausfall der Steuernachläſſe durch Steuerbeiſchläge gedeckt wird. Bei der Vermiſchung beider Gegenſtände kann man aber die eigentlichen Nachläſſe nie klar ſehen“ (man ſoll es vielleicht nicht, Proſper! Viel Wiſſen macht Kopfweh und viel Sehen gibt Augenweh).

„Hofetat 1463). Die Hofbauintendanz allein zu 33,003 und die acht Kreisbauintendanzen zuſammen nur 36,204! welcher Contraſt!“ (Proſper! und verantwortliche Miniſter!??)

„Ständeverſammlung 1464). Es würde ſich hierbei eine größere Erſparniß ergeben, wenn die Miniſterien

in Zukunft ihre Geſetzentwürfe und Rechnungen ſogleich bei Anfang der Sitzung vorlegen und ſo die Stände ihre Geſchäfte in kürzerer Zeit erledigen würden. Hierauf ſtelle ich den Antrag zu einer Bitte an den Thron."

„Staatsrath 1465). Hier erſcheinen 2,000 fl. als Beſoldungszulage des Staatsraths v. Kraus, der jedoch 8,000 fl. nebſt Pferderationen als ſtatusmäßigen Gehalt aus der Armeedotation bezieht: folglich könnte die Zulage erſpart werden. Ungeachtet 5,191 fl. auf das Bureau" (des Staatsrathes) „verrechnet ſind, findet ſich dennoch ein Staatsrathsbücherſchrank mit 88 fl. 40 kr. auf dem Reſervefonds!" Der Redner unterſtützt v. Hornthal's Antrag auf geeignete Stellung des Staatsrathes gegen die Miniſter.

„Miniſterium des Aeußern 1466). Die auf dieſen Etat bewilligte Penſion von 30,000 fl. für den Grafen von Montgelas" (der, Proſper! wahrlich noch jetzt nicht unter die Invaliden, obwohl unter die Veteranen gehört und für Baiern ſo hohen Genius und um Baiern ſo hohes Verdienſt hat, daß ſeine Penſionirung eine Calamität war und iſt!) „iſt auf den Penſionsetat transferirt. Die Geſandtſchaften ſtellen ſich, ohne das damals nicht beſetzte Paris zu rechnen, auf 280,000 fl.; wollte man ſie durch Reſidenten zum Theile nur erſetzen, ließen ſich leicht 100,000 fl. erſparen. Den Officieren, welche in Urlaub gehen, wird ein Theil ihres Soldes abgezogen und in den Regieeinnahmen verrechnet. Es wäre zu wünſchen daß Gleiches mit den Repräſentationsgeldern der von ihren Beſtimmungen abweſenden Geſandten geſchehe, mag man entgegenſetzen, was man will. Wenn den Geſandten erlaubt wird, ein Jahr in Urlaub zu gehen, ſo kann das Heil des Staates nicht an ihrer Exiſtenz hängen: um ſo mehr können an den meiſten Höfen Geſandtſchaften aufhören und Agenten ihren Platz einnehmen." (Sehr richtig! dieſer diplomatiſche und der militäriſche Luxus ſind die Laſt der großen und der Ruin der mittleren Finanzen, Proſper! Wie machen es deine einſichtsvollen und dennoch ſo gut bedienten Americaner doch ſo ganz anders. Während man Wenig

oder Nichts von dem Aufwande ihrer Diplomaten vernimmt, hört ihre Regierung und leiſtet durch ſie Wichtiges. Und um bei Europa's Maßſtab ſtehen zu bleiben, wer hatte die gewandteſten und dennoch verhältnißmäßig nicht theuere Geſandte und Agenten? der ſparſame aber weiſe Friederich, den man in der gerechten Geſchichte Namen nur immerhin fort den Großen nennen ſollte!) „Die Conſervatorien koſten jährlich über 60,000 fl.! Das Centraliſiren wurde in Baiern oft am unrechten Orte ausgeführt; ob es nicht bei den Archiven am rechten Orte wäre? Eine andere Einrichtung würde wenigſtens 30,000 fl. erſparen. — Wozu bei hohen Beſoldungen noch Gratificationen? 12,000 fl. können hieran ſogleich erſpart werden; das M. d. Aeußern hat einen eigenen Dispoſitionsfonds. Die Geſandten koſteten

1819	. 338,283 fl.			
1820	. 374,783 —	Zuw.	36,500 fl.	
1821	. 485,413 —	—	110,630 —	! in einem J.
			147,130 —	in zwei J.

„Die Urſache dieſer" (großen und ſchnellen) „Erhöhung iſt nirgends von dem Berichterſtatter" (v. Uzſchneider) „angegeben; eben ſo wenig, woher 11,000 fl. Functionsgehalte? Unter den beſonderen Ausgaben ſind die Koſten der Mainzer Commiſſion begriffen. Was hat ſie geleiſtet? Dieſe Ausgabe iſt die aller zweckloſeſte und führt eine reine Erſparung herbei."

„Juſtiz 1467)! In den zwei letzten Jahren hat das Juſtizminiſterium 193,482 fl. weniger ausgegeben, als ihm das Finanzgeſetz bewilligte. Referent" (v. Uzſchneider) „ertheilt keine Aufklärung über die Urſache. Doch zeigt die Vergleichung des Budgets und der Rechnungen, daß durch bedeutende Verminderung der Criminalkoſten dieſe Erſparniß an den Ausgaben der Landgerichte gemacht wurde. Die vom Ausſchuſſe für das Apellationsgericht begutachtete Beſoldungsvermehrung von 9—10,000 fl. wäre zu Beſoldungszulagen, nicht zu Gratificationen zu verwenden, weil die oberſte Juſtizſtelle nothwendig unabhängig ſeyn ſoll, daher die Vertheilung ſolcher Summe kein Werk der Gunſt ſeyn darf. Bei den Landgerichten möchte die

zweite Aſſeſſorſtelle eingehen und zu Verbeſſerung der erſten dienen. Hoffentlich werde bei Trennung der Verwaltung von der Juſtizpflege" (1829 noch nicht bewirkt — damals aber, als der wackere Köſter dieſe Hoffnung ausſprach, zählten wir 1822 und, als die ſo wichtige als unentbehrliche Trennung zum erſtenmale zur Sprache kam, zur ſtändiſchen Sprache, Proſper! gar 1819) — „eine neue Organiſation und Beſoldungsregulirung auch die übrigen Beamten befriedigen. Deßwegen und in Anbetracht einer neuen und nothwendigen Reform wurde für die übrigen Stellen durch den Ausſchuß keine Beſoldungserhöhung begutachtet." (Nun urtheile, Proſper! von der Geduldprüfung der armen Juſtizbeamten! und von dem hierdurch veranlaßten Fallen der Hoffnungen und Steigen der Bedürfniſſe; da nun jedem Gerechten ſiebenmal des Tages zu fallen vergönnt iſt, was ſoll nun erſt dem negativ ſo ſehr geſteigerten Richter begegnen?)

„Miniſterium des Innern 1468). Die acht Kreisregierungen" (mit zwei Kammern, wie das menſchliche Herz, wovon eine den Finanzen gehört!) „koſten einſchließlich der Kreiscaſſenverwaltung 1,027,173 fl.! Wirklich eine ſehr hohe Summe! Möchte doch die etatsmäßige Zahl der Räthe eingehalten werden! Jetzt gibt es ordentliche Räthe — Räthe *extra statum* — überzählige Räthe" (ein Pleonasmus beſter Form in zwei Sprachen zugleich!) „und Aſſeſſoren! Ich trage auf Bitte um Quiescirung alles nicht etatmäßigen Perſonals und desſelben Reactivirung bei erſter Erledigung an. 6,000 fl. Gehalt ſtatt 10,000 fl. für die Präſidenten! Aufhebung der Vicepräſidenten! Geſchäftserſparung wird Perſonalverminderung erzeugen! Ein einfaches Conſcriptionsgeſetz, wie es die Rheinskreis-Abgeordneten dem Miniſter des Innern vorlegten — allgemeine Gewerbsfreiheit — Entfeſſelung der Anſäſſigmachung führen Geſchäftserſparung herbei. Statt der Canzliſten nur Diurniſten —! Wenigſtens 150,000 fl. laſſen ſich ſo auf die acht Kreiſe erſparen. Man vereinige das Baucommiſſariat des Innern unter Erſparung von 2,000 fl. mit dem Miniſterialbureau

— die Extra-Baucommiſſion des Münchner Magiſtrats erſpart ihren Gehalt der Staatscaſſe. 53,000 fl. koſtet die Münchner Polizei der Staatscaſſe; nach dem Gemeindeedicte hat Letztere nur die" (höhere) „Regierungspolizei zu übernehmen: es könnten an obiger Summe ſogleich 24,000 fl. geſpart werden. Wohin fließen die 20—30,000 betragenden Münchner Polizeieinnahmen? Bedeutend helfen die beantragte Aufhebung der Stadtcommiſſariate und die Uebertragung der freiwilligen Gerichtsbarkeit an die Stadtmagiſtrate hierbei. Warum die Untermainkreis-Regierung 50,000 fl. mehr als die der übrigen Kreiſe koſtet, das liegt vermuthlich" (ſollte aber rechnungsmäßig motivirt ſeyn!) „in einer großen Quiescentenzahl?"

„Akademie der Wiſſenſchaften 1469). 1819 machte man dieſem Inſtitute, das einen Koſtenaufwand von 129,931 fl. in Anſpruch nimmt, den Vorwurf, es ſchwebe immer in den höheren Regionen der Wiſſenſchaft und leiſte der bürgerlichen Geſellſchaft wenig Nutzen: man äußerte den Wunſch, es möge ſich auf eine nützlichere Art geſtalten. Es blieb aber bis heute ohne alle praktiſche Tendenz; es liefert alljährlich einige Abhandlungen und damit iſt es geſchehen. Um den Erwartungen der Nation zu entſprechen, ſollte es ſich in zwei Claſſen theilen: die erſte für univerſelle höhere Bildung mit Ausſchluß der Brodſtudien — die andere mit der Akademie der Künſte zu verknüpfende, für polytechniſche Bildung. Da die 6,000 fl., welche die Akademie aus den Stempelgefällen für die Reviſion der Kalender" (!!! die Muſen, welche Linſen leſen, Proſper!) „bezieht, im Budget nicht beſonders angegeben worden, ſo muß dieſer Bezug aufhören." (Die Akademien, mein Freund! und die Meſſen waren Säugammen — jetzt wachſen die Kinder heran, und was ſollen ſie uns dann noch!)

„Beiträge für das weibliche Erziehungsinſtitut für höhere Stände 1470). In einem conſtitutionellen Staate dürfte ein ſolcher Unterſchied wegfallen. Das Inſtitut ſoll allen anderen Claſſen auch offen ſtehen, denn ſeine Unterſtützung fließet aus dem Beutel Aller. Glei-

che Bewandtniß hat es" (mit Anſtalten) „für die Söhne des minder bemittelten Adels."

„Erziehung in den Kreiſen 1471). Die Fundationsbeiträge für die Schulen ſtehen hier nicht am rechten Orte, ſondern gehören unter die Paſſivreichniſſe. Der Rheinkreis bezieht in Allem nur 24,000 fl. aus der daſelbſt mitten im Frieden noch erhobenen Kriegstaxe (!!!). Dieſe Abgabe wurde vor Erſcheinung der Verfaſſung durch ein k. Decret für Erziehung, Cultus und Biſthümer beſtimmt; nun aber beziehen die Erziehungsanſtalten den geringſten Antheil; das Gegentheil wäre ſehr zu wünſchen, was der Landrath füglich beantragen könnte, und die Kreisregierung unterſtützen würde. Die Ausgaben von 7,345 fl. auf landärztliche Schulen entſpricht ihrem Zwecke nicht; es können keine gebildete Aerzte aus einer ſolchen Anſtalt hervorgehen; die Summe wäre beſſer auf chirurgiſche Bildung zu verwenden."

„Cultus 1472). Schon 1819 trug ich auf die Einleitung an, den erzbiſchöflichen Sitz von München nach Freiſingen zu verlegen; es erfolgt hieraus eine Erſparniß von 150,000 fl. Einrichtungskoſten: ich ſtelle den Antrag wiederholt auf deßfallſige Bitte an den Thron. — Das proteſtantiſche Conſiſtorium und das Biſthum im Rheinkreiſe beziehen 2,390 fl. aus deſſen Steuerbeiſchlägen, welche bis jetzt den Finanzrechnungen des Reiches als ſtändige Einnahmen angetragen ſind, aber ſeit Deckung dieſer Bedürfniſſe durch das Finanzgeſetz wegfallen müſſen."

„Wohlthätigkeit 1473). Es wurden 110,823 fl. für Hausarme und an Armenanſtalten für Holz vertheilt. Nur der Rheinkreis erhielt keinen Theil hiervon, den ich ihm beantrage. — Sicherheit 1474). — Die Koſten für Beleuchtung und Nachtwachen gehören der Localpolizei nach dem Gemeindeedict. — Künſte und Verſchönerungen 1475). 21,511 fl. für Schützenvortheile und Schaubühnen in den Kreiſen gehören an die Städte" (zur Uebertragung), „welche die Vortheile genießen. — Landgeſtüte 1476). — Die nicht in Ausgabe gebrachten 16,000 fl. Zuſchuß für Landgeſtüte ſollten es um ſo mehr

ſeyn, da das Miniſterium des Innern ſeinen" (Budget) „Credit nicht erſchöpft hat. — Schulen 1477) — beruhen auf dem neuen in der Vorbereitung befindlichen Schulplane" (!).

„Finanzminiſterium 1478). Die Staatshaushaltung ſollte mit der Reviſionsſtelle des Finanzminiſteriums vereinigt werden: 20,000 fl. Erſparniß! — Das Centrallandbau=Bureau" (welch dreiſtöckiges Wort, Proſper!) „ſollte bereits aufgelöst und mit dem Miniſterialbureau vereinigt ſeyn: 6,000 fl. Erſparniß! Am Oberſtrechnungshofe könnte ein Präſident und die Retardatencommiſſion eingehen: 2,000 fl. Erſparniß! Die Räthe des Generalfiscalats könnten nach und nach an das Oberappellationsgericht übergeben, das Lehenweſen an die Kreisregierungen: 40,000 fl. Erſparniß! Die Vicepräſidenten und Räthe extra Statum gingen meines Erachtens auch bei den Kreisfinanzkammern ein. Durch Vereinigung der Staatslandbau=Inſpection und der Straßen= Waſſer= und Brückenbau=Inſpection in den Kreiſen kann in Zukunft bedeutend an Perſonal= und Regiekoſten erſpart werden. An Neubauten ſcheint die neue Reitſchule ein Gegenſtand von beinahe 200,000 fl." (Proſper!!! woher ſolche Dringlichkeit?!) „bei jetzigen Zeiten um ſo weniger geeignet, als die alte Reitſchule ihrem Zwecke noch vollkommen entſprechen möchte. — Die Bauten haben für 18²⁰/₂₁ die bewilligte Summe um 103,018 fl. überſtiegen. Man baue nicht unverhältnißmäßig in der Reſidenz, und bedenke auch die" (höchſt hierzu berechtigten) „Kreiſe. Die Bauten durch Accorde und im Taglohn ſind nachtheilig — Verſteigerung an den Wenigſtnehmenden unter genauer Controle und Aufſicht der Kreisbauinſpectoren wird gewiß bedeutende Summen erſparen. — Die durch das Finanzminiſterium vorgenommene Ausſcheidung der Straßen ſollte in Zukunft der Bewilligung der Stände unterliegen" (und zwar ſehr von Rechtswegen, und bis zur ſtändiſchen Reviſion Nichts gelten!).

„Quiescenten= und Penſionsſtand 1479). Wir

haben ohne die Quiescenten, die aus der neuen Forſtorganiſation hervorgegangen, 1751" (Proſper! ſage Eintauſend ſiebenhundert fünfzig ein) „Individuen, welche zuſammen 4.975,936 fl." (ſage Proſper! vier Millionen, neunhundert ſiebenzig fünftauſend, neunhundert dreißig ſechs Gulden) „koſten. Das überzählige Militär und die Militärpenſioniſten koſten 974,453 fl." (alſo Hauptſumme 5,950,389 fl. !!!).

„Die aus der Forſtorganiſation hervorgegangenen Individuen können die ſechs Millionen vollenden! Dieſe ungeheuere Ausgabe muß die Aufmerkſamkeit der Stände in Anſpruch nehmen. Anſtellung noch Brauchbarer — Vermeidung neuer Quiescenten — gerichtliche Behandlung — nicht Quiescirung — untauglicher Beamten — Belege einer Liſte der Quiescenten und Penſioniſten, und zwar einer qualificirenden Liſte an die Stände bei jeder Rechnungsablage — ſind Bedürfniß. Nur auf die Vorlage ſolcher Liſten können die Stände die erforderliche Summe bewilligen. Dem Anſcheine (?) nach hat ſich dieſe Summe alljährlich vermehrt, es ſei denn, daß dieſelbe durch Ausſcheidung aus dem Miniſterialetat geſtiegen." (Das ſollte aber klar ſeyn!)

„Reſervefonds 1480). Die Ueberſchreitung des Etats wird durch eingetretene außerordentliche Ausgaben entſchuldigt" (zu entſchuldigen geſucht). „Zwei Ausgaben ſind mir aufgefallen. Die Koſten der Hofcommiſſion in Salzburg, welche in den zwei letzten Jahren über 80,000 fl. betragen haben." (Freund! das iſt zu ſtark, ſelbſt für die Geduld eines Halbgottes zu ſtark geſalzen!) „Es wäre wünſchenswerth" (Befugniß!) „zu erfahren, was dieſe" (koſtbare) „Commiſſion dem Staate" (Köſtliches) „geleiſtet hat. Dann die Koſten der Militärberathung über die Platzauswahl der Feſtungen. Bereits mehrere Jahre zahlen wir hierfür 38,000 fl. jährlich! und es dürfte leicht der Fall werden, daß die Koſten einer ganzen Feſtung in der Commiſſion aufgehen, wenn dieſe noch lange währt." — (Freund! ſo ſprach Köſter, der Kenner, ſchon 1822, und jetzt, da ich dir ſieben Jahre ſpäter ſchreibe,

jetzt noch währt dieſe Commiſſion und noch iſt Nichts entſchieden, wenigſtens Nichts für die Vollziehung dieſer Entſcheidung gethan. Und ſo hat Baiern über 300,000 fl. für eine unfruchtbare Berathung geopfert, ohne einmal dieſes Opfers mögliches Ende zu erblicken. Gott ſtärkte den biedern Redner ſichtlich, daß er ſeiner Bemerkung nur die beſcheidenen Schlußworte: „Ich glaube, daß hier Erſparung eintreten könnte!“ mit ſchwer nachzuahmender Reſignation beizuſetzen vermochte.)

Die ſchon weit vorgerückte Zeit beſtimmte — (warum legte er ſich und, was noch mehr, der guten Sache ſolche Unterbrechung auf?) den Redner, die weiteren Bemerkungen ſeiner künftigen Platzäußerung vorzubehalten 1481). Wie klar iſt es jedoch, daß eben das Anreihen ſolcher Bemerkungen zum Ganzen kritiſcher Erörterung und unter dem Einfluſſe und der ſteigenden Kraft dieſer zu einem tief eingreifenden und folgenreichen Totaleindruck unter ſolchem Waffenſtillſtande zwiſchen bedrängter Mißrechnung und bedrängender Wahrheit nur zum Vortheile der Unrichtigkeit und der Täuſchung gereichen muß? Nie ſollte das Vorrücken der Zeit dem Redlichen als Grund gelten und der ſchlauen Berechnung zum Vorwande dienen dürfen! Wer unter dem Kreuzfeuer der Berathung die Geduld verliert, ſpreche beſſer oder entweiche; aber er ſtöre den Vertreter der guten Sache nicht. Du wirſt es mit mir beklagen, Freund! daß eine ſo ſyſtematiſch gediegene, ernſt unbefangene Prüfung des Staatshaushaltes auf ſolche Weiſe zerſtäubte. Zwar unterſtützte unſer würdiger Köſter noch vor dem Schluſſe ſeiner Rede Hornthal's Anträge auf Unabhängigkeit des oberſten Rechnungshofes und auf Mittheilung der Reviſionsprotokolle und Rechnungsreſervate an den Ausſchuß, ſo wie auf frühere Vorlage der Rechnungen ſelbſt, um die erforderliche Zeit zu ihrer Prüfung zu haben 1482). Auch vertagte er die Entſcheidung über das Miniſterial-Abſolutorium bis zu Ende der Debatten, „weil er noch nicht einig mit ſich ſei, ob in Mitte der Finanzperiode von einer ſolchen Losſprechung die Rede ſeyn könne“ 1483). Aber damit war eher zurück- als vorwärts geſchritten. Abg. Köſter hatte

indeſſen, wie es ſcheint, gewünſcht, erſt in der nächſten Sitzung und dann in vollem Zuſammenhange zu ſprechen. Die Ahnung ſeiner geſunden Logik und Empfindung leitete ihn unwillkürlich zu dieſer Sicherheitsmaßregel. Unſere Protokollurkunde beſagt, „daß der Präſident, nachdem er erklärt, wie er gerne mit dem Berathungsgange, den die Kammer genehm halte, einſtimmen wolle, den Abg. Köſter als eingeſchriebenen Redner berief und dieſer erſt nach einigen ſogleich beſeitigten" (wie beſeitigten) „Einwendungen hinſichtlich der Kürze der noch übrigen Zeit wirklich zu ſprechen begann" 1484)! Um ſo mehr mußte man ihn alſo auch ruhig und ununterbrochen aushören, war gleich ſein Vortrag den gefälligen Miniſterialoptimiſten nicht behaglich. O mein Freund! gibt es denn auch ſolcher Leute auf deinem kalten Island? Ach gewiß! denn, ſei auch Beides noch ſo wenig vorhanden, ihr werdet dort auch nicht ohne Geld und nicht — ohne Mandarinen ſeyn!

Der nächſte Redner, Abg. Geier, faßte auch dießmal die Sache vorzüglich unter dem ſtaatswirthſchaftlich theoretiſchen Geſichtspuncte 1485) — ein Verdienſt in unſerer Verſammlung, Freund! (wenn nicht zu oft und zu weitläufig nach dieſer Palme geſtrebt wird) weil wir der wiſſenſchaftlich nicht gebildeten Mitglieder viele und ſelbſt unter den akademiſch gebildeten der mit den Staatswiſſenſchaften wahrhaft vertrauten nicht zuviele zählen. Leicht begreiflich bei der lange beſtandenen und oft noch vorherrſchenden Tendenz zur juriſtiſchen Bildung, mit welcher man ſonſt Alles abgethan glaubte. Noch leichter begreiflich, erwägt man die Seltenheit des Fortſtudiums nach einmal bewirktem Eintritte in die Dienſtbahn auf der einen Seite, und auf der anderen die großen Fortſchritte der neueren Zeit in Bearbeitung und Ausbildung eben jener Staatswiſſenſchaften. Am leichteſten begreiflich aber in einem Lande, in welchem die Trennung der Juſtizverwaltung von der eigentlichen Verwaltung der Regierung oder dem ſogenannten Innern noch nicht vollbracht iſt und in der Rentamts= oder Localfinanzbahn die empiriſche Schreiberwirkſamkeit nicht ſelten mit der ſorgfältigſten Vorbereitung in Gewinnung der Beförderungen concurrirt.

„Die Nothwendigkeit einer Einfachheit und Klarheit herbeiführenden Umgeſtaltung der Rechnungsform“ betonend 1486) ging der Redner von dieſer Einleitung zu der Frage über: „Ob Geſammteinkommen und Geſammtausgabe von 105,423,361 fl. binnen drei Jahren auch überhaupt mit den wirthſchaftlichen Kräften Baierns im Verhältniſſe ſtehe.“ (Eine wichtige, höchſt inhaltſchwere und die richtige Frage, Prosper!) „Wenn man“, fuhr er fort, „den heutigen Werth des Geſammtvermögens in Baiern auf 2,000 Millionen Gulden annimmt, ſo hat ſeit dreihundert Jahren der Aufwand des Staates allein mehr als das Doppelte dieſes Geſammtwerthes betragen und dennoch denſelben zurückgelaſſen. Dieſe Betrachtung könnte Baierns Staatskräfte unerſchöpflich darſtellen, während die nationalwirthſchaftlichen Rigoriſten jede Abgabe an die Staatscaſſe für National- und Privatwirthſchaft verloren erklären. Aber nicht in der Größe, ſondern in dem Verhältniſſe der Abgabenſumme zu dem gleichzeitigen Erwerbe der Nation und auf der Rückkehr der Abgaben aus der Staatscaſſe in die Privathände beruhet der Maßſtab zu Beurtheilung ihres richtigen oder unrichtigen Verhältniſſes zu den Volkskräften 1487). Bei der großen Abnahme des allgemeinen Erwerbes in unſeren Tagen kommen Staats- und Nationalaufwand Baiern's und Europa's immer mehr aus dem glücklichen Gleichgewichte mit dem Einkommen. Baiern — und der größte Theil Europa's — kann daher ſeine jetzige National- und Finanzwirthſchaft ohne Verluſt ſeiner inneren Kräfte nicht länger verfolgen. Es muß entweder ſeinen jährlichen Erwerb vermehren oder ſeinen jährlichen Bedarf oder Aufwand vermindern. Aber Baiern hat dennoch nicht Urſache, über ſeine wirthſchaftliche Lage zu verzweifeln, obwohl alle Urſache, den weiſen Gebrauch ſeiner trefflichen Hülfsmittel nicht länger zu verſchieben. Erſparung allein kann wohl die Summe der Kraftanſtrengung vermindern, aber den allgemeinen Wohlſtand nicht vermehren. Die Maſſe des Nationalvermögens muß beſſer benützt, die öffentliche Laſt muß gleicher und wirthſchaftlicher vertheilt, die Verwendung

muß in vielen Beziehungen zweckmäßiger werden. Dann ſtellt ſich das Gleichgewicht zwiſchen Bedürfniſſen und Hülfsmitteln her, und ſelbſt der größere Aufwand wird weniger groß, weil er weniger fühlbar wird. Ich bekenne offen, daß ich wenig Hoffnung zu Verminderung der jetzigen Geſammtſumme unſerer Abgaben auch für die nächſte Finanzperiode habe. Die Stände haben aus Ueberzeugung 1819 das vorige Maximum aller Abgaben zum Ordinarium gemacht" 1488). (Ein ſehr wahrer, aber ein furchtbarer Satz, Proſper! aber kein Reſultat der geprüften Ueberzeugung, wie dir die Geſchichte der 1819er Budgetsverhandlungen in meinen Briefen darthut. War ich jedoch hiernach Finanzminiſter — geſchweige veranlaſſender Finanzminiſter — ſo hatte ich ſeit 1819 keine Stunde ruhigen Schlafes, bis ich dieß Verhältniß überwunden oder dem unüberwindlichen Widerſtande des Staatsvampyrismus meine Miniſtertaſche zugeworfen hatte!) „Ich rechne Erſparniſſe, wenn deren wirklich daſeyn ſollten, den Miniſterien weder zum Verdienſte noch zum Vorwurfe" (inſoferne die Realiſirung der Staatszwecke allein dabei gelitten). „Ich erkläre mir die Sache aus der Neuheit (?) und Unvollkommenheit des Geſchäftsganges. Es iſt daher dringendes Bedürfniß, daß in die Behandlung der ausgeſchiedenen Etats mehr Einfachheit und Beſtimmtheit komme, weil ſonſt überall bis zum Rechnungsabſchluſſe mehr blind als ſehend gehandelt werden muß."

„Die Nachläſſe und ruhenden Gefälle 1489) ſind nicht ſowohl eine Ausgabe, als eine Mindereinnahme und ein Zeichen der unverhältnißmäßigen Größe und Vertheilung der Laſten, ſo wie der abnehmenden Zahlungsfähigkeit des Volkes: ſie ſtehen überdieß in ſonderbarem Contraſte mit der gegenübergeſetzten Einnahme von 500,000 fl. aus älteren Ausſtänden, deren doppelten Betrag die laufenden Rückſtände" (? die Rückſtände im Laufenden) „erreichen. Die von der Verfaſſung genehmigte, aber bis jetzt noch nicht thätig betriebene Ablöſung der grundherrlichen Abgaben würde dieſe Ru-

brik vermindern und die Nationalinduſtrie von vielen Banden befreien.“

„Die Ausgabe an Paſſivreichniſſen 1490), Folge der Verſchiedenartigkeit der durch Säculariſation und Mediatiſirung erhaltenen Landzuwüchſe, kann zwar nicht herabgeſetzt, aber abgelöst und vereinfacht werden. Unſere Finanzgeſetzgebung iſt beinahe in allen ihren Zweigen noch gar zu unvollkommen. Ihre Verbeſſerung iſt dringendes Bedürfniß, mit ihr die ſachgemäße Erweiterung der Competenz der mittleren und unteren Verwaltungsſtellen eng verbunden.“

„Sonſt ſah man Staatsſchuld 1491) für ein Unglück, ihre baldige Bezahlung für ein Glück an; jetzt gilt die Syſtematiſirung und Verewigung derſelben für eine Finanz- und Wohlſtandsquelle. So hat Europa jetzt zehnmal ſoviel Staats- und Gemeindeſchuld als Barſchaft und vermehrt, trotz aller Tilgungsanſtalten dieſe Schuld, ſtatt ſie zu vermindern. Und ſo hat Baiern, ohne ſeine Stadt- und Landgemeindeſchuld anzuſchlagen, hundert fünf Millionen Staatsſchuld und gewärtigt deren noch mehrere aus älteren Rechtstiteln. Unſere Tilgungsanſtalt hat Baiern's Credit und Ehre verfaſſungsmäßig gerettet. Indeſſen befriedigt der ſchöne Stand des Staatscredits doch noch nicht ſo ganz das Intereſſe jenes Theiles der Nation, der nicht zu den Staatsgläubigern gehört. Man findet nämlich weder Schuld noch Zinſen vermindert; die Volkslaſt iſt nicht erleichtert; der Finanzhaushalt zwar mehr geordnet, aber Baiern nicht reicher durch die Anſtalt geworden! Es haben wohl die jetzigen Staatsgläubiger, die größtentheils aus Speculanten und Händlern beſtehen, welche die Staatsobligationen unter dem Nennwerthe auf Koſten der erſten Darleiher aufgekauft, durch dieſen Staatscredit außerordentlich gewonnen; aber die Tilgung der Staasſchuld iſt weit hinausgeſchoben und alle Zwiſchenkoſten ſind auf Rechnung des Staatseigenthumes und des ſteuerbaren Vermö-

gens im Reiche gebracht. Den neunten Theil des geſammten reinen Staatseinkommens“ (faſt den ſiebenten!) „verſchlingt noch jährlich die Verzinſung der Staatsſchuld. Unſere Staatsfinanzen ſelbſt können bis jetzt aus dieſem Credit keinen anderen Vortheil ziehen, als ſeltenere Aufkündigung, Erleichterung neuer Anlehen und im glücklichſten Falle einige Verminderung“ (Herabſetzung) „der Zinſen“ (des Zinsfußes). „Die beiden erſten Vortheile gewähren wenig weſentlichen Gewinn, und zu Herabſetzung der Zinſen reicht der heutige Saatscredit nicht, weil nach unſerem“ (jetzigen 1819 modificirten) „Tilgungsplane jener bare Vorrath von Tilgungsmitteln noch lange fehlen muß, der allein zur Zinſenherabſetzung unter dem Präjudiz der Aufkündigung befähigt. Unſer Staatscredit iſt alſo, wie jeder Credit, nur ein zeitweiſes aber theures Aushülfsmittel, welches zwar Schulden machen“ (ſurrogiren), „aber keine bezahlen kann und das augenblickliche Bedürfniß nur durch Vertagung beſchwichtigt. Es ſteht am beſten im Staatshaushalte, wenn man gar keines Credits bedarf, und jeder Staat muß daher deſſelben möglichſt zu entbehren ſuchen. In ihrer Wirkung iſt jede Staatsaufnahme eine Anticipation, eine Vorverzehrung des öffentlichen Einkommens, welche aus künftigen Gefällen des Staatseigenthumes oder aus Auflagen erſetzt werden muß und mit Entrichtung der Zinſen eine wirkliche Vermehrung des Staatsbedarfes herbeiführt. Weil alſo Staatsſchuld oder Creditbenützung keine eigentliche Finanzquelle, ſondern nur Vertagungsmittel iſt — nur von der Dringlichkeit und der ihr nicht entſprechenden Genüglichkeit“ (ihr entſprechenden Nicht-Genüglichkeit) „des Staatseinkommens herbeigeführt wird und ihre weite Verſchie-

bung das urſprüngliche Verhältniß ihrer ſelbſt und des Schuldners ganz verändert, ſo ſoll ſie in der möglichſt kürzeſten Zeit zurückbezahlt werden. Nebſtdem ſollten, wo möglich, alle Staatsgläubiger Inländer ſeyn; zu Tilgung der Staatsſchuld ſollten auch die Staatsgläubiger ſelbſt beigezogen werden, weil der Beſitz von Staatscapitalien ein reeller Beſitz iſt und einen Theil des Geſammtfonds im Staate ausmacht, welchem der Rückerſatz dieſer Vorſchüſſe zur Laſt fällt. Zu Tilgung der Staatsſchuld müſſen endlich aus dem Geſammtfonds jene Zahlungsmittel gewählt und vor Allem jene Beſtandtheile des Staats- und Privatvermögens verwendet werden, welche unter Beobachtung gleichheitlicher Laſtenvertheilung nicht nur die Staatsſchuld beſeitigen, ſondern durch dieſe Verwendung nutzbarer für den künftigen allgemeinen Wohlſtand werden."

„Mit ihrem jetzigen Tilgungsfonds könnte die Staatsſchuld, wenn weder innere noch äußere Hinderniſſe eintreten, binnen dreißig Jahren abgetragen ſeyn" (??? nach den 1819er Beſtimmungen ganz und gar unmöglich! Blicke zurück in meine Briefe, Freund!). „Aber höchſt wahrſcheinlich wird Baiern binnen der nächſten dreißig Jahre noch mehrmals in den Fall kommen, ſeinen Staatscredit benützen zu müſſen" (dieſer Fall kam, wie du bald ſehen wirſt, ſchon 1825 mit und bei der Penſionsamortiſationscaſſe). „Wie glücklich wäre es dann" (der Redner ſpricht von Kriegs- und politiſchen Verhältniſſen, wie du ſiehſt, Proſper, und nicht von der vermeidlichen Argentcourtlage, wie ſie 1825 beſtand), „wenn ſeine alte Schuld abgezahlt wäre! Nur an Verwaltungskoſten wären jährlich 100,000 fl. dann erſpart! Unſere Central- und Special-Tilgungsanſtalten gehören auch zu den Zeitſchöpfungen, welche die Geſchäfte des Finanzhaushaltes in's Unendliche zerſplittern. Was hindert Baiern, ſo viele Feſſeln abzuwerfen?"

Stimmſt du nicht allem bis daher Gehörten aus voller Ueberzeugung bei, Proſper?

„Beſitzt es 2,000 Millionen 1492) Vermögen mit 100 Millionen Schuld, ſo hat es eigentlich nur 1900 Millionen reines Eigenthum oder bei 2,000 Millionen Vermögen einen Rückſtand von 100 Millionen an Staatsauflagen. Vertheilt die ſchuldigen 100 Millionen zwiſchen dem Staatseigenthume und dem ſteuerbaren Vermögen nach dem Verhältniſſe ihres dermaligen Beitrages zu dem Geſammtſtaatseinkommen, ſo würden jenem etwa ⅓, dieſem ⅔ zufallen; jenes würde durch Veräußerungen eines entſprechenden Theiles des jetzigen Staatseigenthumes, dieſe würden nur durch Auflagen getilgt werden können. Das 1819er Finanzgeſetz übergibt der Tilgungsanſtalt unter Anderem auch die Ablöſungsſummen für Lehen- und grundherrliche Gefälle, 4 Millionen aus zu verkaufenden Waldparcellen, die Kaufſchillinge für andere Staatsgrundſtücke, jedoch gegen Verzinſung an die Centralcaſſe. Mit dieſem Verzinſungsvorbehalte iſt es ausgeſprochen, daß der Capitalſtock des Staatseigenthumes nicht vermindert, ſondern nur vorſchußweiſe benützt, daher die definitive Tilgung" (allein) „durch Beiträge aus dem ſteuerbaren Vermögen bewirkt werden ſoll." (So klar als unrecht!!!) „Ein ſolcher Tilgungsplan erſcheint beim erſten Anblicke" (wie beim letzten, Proſper!) „ſehr hart für das Volk" (er iſt hart für das Volk und, ich ſage es zum andernmale, ungerecht, nicht nur, weil dieß Volk dieſe Schuld nicht gemacht, nicht nur, weil es die Vertheidigung wie die Vergrößerung des Landes durch das Blut ſeiner Söhne und die Laſt ſeiner Steuern er- und beſtritten, nicht nur, weil es ſelbſt von allen Vergrößerungen und Glücksfällen bisher Nichts für ſich genoſſen, ſondern auch, weil es durch die Verfaſſung die Haftung, alſo die Zahlungspflicht für die Schuld, und durch die Abgabe der Staatsgüter gegen eine Budgetrente den vollen Ausſpruch an jene überkommen hat) „und möchte auch hart in der Wirklichkeit ſeyn, wenn nicht in Baiern alle Gefälle in eine Caſſe fließen und zu denſelben Staatszwecken verwendet würden: denn nur hierdurch wird die auf das ſteuerbare Vermögen gewälzte Laſt wieder gehoben" (? vergißt der ſachkundige

Redner die große Ungleichheit, daß hier das Staatseigenthum nur ſeinen Ertrag gibt, während Niemand fragt, in welchem wahren thatſachlichen Verhältniſſe oder Mißverhältniſſe die Steuern aus den Renten und ſelbſt aus dem Capitalſtocke des ſteuerbaren Vermögens aufgebracht werden müſſen?), „weil", fährt er fort, „dieß ſteuerbare Vermögen ja doch unter allen (?) Verhältniſſen jeden durch Veräußerung des Staatseigenthumes kommenden Ausfall des bisherigen Staatseinkommens im Falle des wirklichen Bedarfes decken müßte" (in einem conſtitutionellen Staate? wo das Volk durch ſeine Stände den wirklichen Bedarf prüft und die Auflagen bewilligt, alſo ſehr wohl finden wird, wie ſcheinbar jener Ausfall wäre! wie er zu Nichte werden muß bei genauer und redlicher Vergleichung gegen den wirklichen neuen Steuerzuwachs, die erſparte Regie und Baufälle und Zinſen! von veräußertem Staatseigenthume!). „Laſſen wir alſo zur wünſchenswerthen" (?! außer Waldungen iſt durchaus Nichts Vermiſſenswerther darunter!) „Behaltung des Staatseigenthumes das Geſetz in ſeiner vollen Gültigkeit; allein aus demſelben rein wirthſchaftlichen Grunde darf und muß das Volk wünſchen" (nur?) „und verlangen" (rechtlich fordern!), „daß zu Abkürzung der Tilgung jene Beſtandtheile des Staatseigenthumes, die ſich gering rentiren und ein Hinderniß des beſſeren Aufkommens der Nationalinduſtrie ſind, häufiger und ſchneller veräußert und durch dieſe Verwendung in ein fruchtbareres Capital verwandelt und die Staatscapitaliſten ſelbſt, In- wie Ausländer, im Verhältniſſe ihrer Capitalien beigezogen werden." (Wie mächtig die Gewohnheit, Freund! ſo triftig huldigt der Redner ausnahmsweiſe der großen Wahrheit, daß der Staat als ſolcher keine Domainen als große Waldungen habe, und ſcheut ſich dennoch vor der Regel: höre ihn nur weiter.)

„Wie Ketten und Gewichte", ſpricht er 1493), hemmen Staatsſchuld und getheiltes Staatseigenthum in Baiern die freie Bewegung und das beſſere Glück der National- und Finanzwirthſchaft. Wie lange wollen wir noch zaudern, das

eine dieſer Uebel durch das andere zu vertreiben und ſo uns von beiden zugleich zu erlöſen? Es handelt ſich dabei ja nicht um eine Verminderung, ſondern um beſſere Anlage und Verwaltung des Staatsvermögens, wobei der Staatshaushalt einfacher und das Geſammterzeugniß größer werden muß! Auf dieſem Wege muß Baiern ſeine Landwirthſchaft von den Reſten des Feudalweſens befreien, welche in andern Ländern nur durch die gewaltſamſte Umwälzungen entfernt wurden" (und, Proſper! ſich mit der fortgerückten Einſicht, dem entwickelten Bedürfniſſe und daher der Förderung der Nothwendigkeit — zuſammen Geiſt der Zeit genannt, nicht mehr vertragen). „Mit der Veräußerung des getheilten Eigenthumes erſpart die Staatscaſſe jährlich die bedeutenden Nachläſſe an grundherrlichen Gefällen; das abgelöste Eigenthum wird in den Händen des Volkes ein neuſteuerbares Vermögen; die Ablöſungsſummen werden in ein volles Staatseigenthum mit reinem Ertrage von vier Pct. verwandelt." (Das Erſte Alles wahr und gut, das Letzte wahr aber nicht gut. Und wie ſoll denn die Abkürzung der Tilgung, wie die Erleichterung der Tilgungsauflagen zu Stande kommen, welche der Redner dennoch bezweckt, wenn der Staat nicht Mitabzahler, ſondern nur Rentirer auf Volkskoſten wird? — Alles die beengten Anſichten des alten Domanialſyſtems, das nicht nur Nichts vom Volke, ſondern auch ganz und gar Nichts von einer Nation weiß, wenigſtens wiſſen, obſchon viel von ihr ſprechen will. Ein Krämer, welcher den Millionär ſpielt, ohne die Elle verleugnen zu können — er ſteckt auch ſehr hinter und in dem 1819er Finanzgeſetze.)

„Gegen ſechs Millionen" — ſo ſetzt Abg. Geier ſeine Auseinanderſetzung fort — „betragen die jährlichen grundherrlichen Staatsrenten. Wir wollen von dieſen nur die Hälfte in disponible bare Capitalien verwandeln und gerade diejenigen wählen, welche ſich mit einer beſſern Staats- und Nationalwirthſchaft am wenigſten vertragen." (Daß ſo mit Verwerthung des Staatseigenthumes angefangen werde, iſt vollkommen beifallswerth.) „Wir wollen hiermit den Erlös aus jenem vollen Staatseigenthume vereinigen, welches in

den Händen des Staates zu wenig Finanzausbeute gibt" (abermals mit dieſem Anfange einverſtanden), „zu Beiden wollen wir endlich die franzöſiſchen Contributionsgelder, die Staatsactivcapitalien und andere Staatseffecten, die Stiftungscapitalien" (??? ſchon wieder die Staatshand an dieſe ſo entfiederten Schwäne, deren letztes Lied man bereits zu vernehmen glaubte!), „die Amtsbürgſchaften, die disponibeln Gelder der Militärhauptcaſſe, Alles nur gegen Verzinſung von 3—4 Pct. als Hülffonds nehmen, ſo kann in wenig (?) Jahren ein bedeutender Theil der jetzigen Staatsſchuld abgetragen, die ganze" (übrige?) „Maſſe aber in eine" (conſolidirte?) „Nationalſchuld" (Nationalſchuld an ſich iſt ſie ja ſchon dermalen) „verwandelt werden, die dem ſteuerbaren Vermögen höchſtens drei Pct. koſtet." (Aber binnen wenig Jahren werden drei Millionen ablösbare Gefälle und nebſtdem bedeutende unökonomiſche Oekonomiegefälle nicht in „disponible bare Capitalien" verwandelt werden können, ſollen ſie anders nicht ſo largement als die ci-devant Kloſtergüter realiſirt werden. Dieſe nothwendige Verzögerung trägt aber, ſteht nur der Plan feſt, zum Gedeihen der Hauptſache ſelbſt bei.)

„Um alle Wohlthaten" (unſere Rede nimmt ſich wieder auf) „dieſer ſtaats- und finanzwirthſchaftlichen Operation in ihrer ganzen Größe zu erkennen, erwäge man noch die beſonderen Nachtheile unſeres heutigen Schuldenweſens, welche ſolches auch bei vollem Staatscredite unvermeidlich begleiten. Unſere Staatsſchuld entzieht 105 Millionen der beſſeren induſtriellen Anlage und ſogar aller Beſteuerung zu größter Beſchwerde des übrigen ſteuerbaren Vermögens. Wir haben Beſoldungs- und Penſionsſteuern, während dieſer große und ſicherſte Theil des Privatvermögens, den nach Maßgabe unſerer heutigen Auflagen jährlich eine Million Gulden treffen würde, die ſich jetzt in einen Steuerbeiſchlag für die übrigen Auflagen verwandelt, frei ausgeht. Unſere Staatsſchuld erhält mithin müßige Verzehrer auf Koſten der fleißigen Erzeuger. Und ſeit die Staatsobligationen gegen ihre natürliche Beſtimmung eine Haupthandelswaare und der Gegenſtand aller Geldſpeculanten und Wucherer gewor-

den ſind, iſt unſer Staatsſchuldenweſen ein Spiel der reichen Händler, deſſen Zeche die ärmere Volksclaſſe und der Staat bezahlen. — Das ſteuerbare Volk Baiern's iſt der beſte und ſicherſte Gläubiger und Schuldner des Staates. Nur mit Ausrottung der jetzigen Staatsſchuld tritt alles Privatvermögen in's volle nationalwirthſchaftliche Leben" (wie vormals) „und in den Stand der gleichen Beſteuerung zurück." — (Wir ſind durch vierzigjährige Eingewöhnung unſerer Geldumlaufskrankheit, wie hyſteriſche Frauen oder hypochondriſche Männer ihrer Leiden Geſpielen geworden und glauben nicht mehr geſund ſeyn zu — können nicht nur, ſondern zu dürfen. Unnatur kann zur Natur werden, Proſper! Aber wir wollen uns an die Urnatur halten!)

„Es mag ſich Feindliches ereignen,
„Du bleibe ruhig, bleibe ſtumm;
„Und wenn ſie dir die Bewegung leugnen,
„Geh' ihnen vor der Naſ' herum!"

Göthe.

Der Redner begegnet nun den möglichen und wirklichen Einwendungen gegen ſeine Anſichten. Ich gebe dir auch dieſe Stelle noch vollſtändig, mein Freund! weil die Sache an ſich der gründlichſten, allgemeinſten, unermüdlichſten Theilnahme würdig und nebſtdem die Sophiſtik des Eigennutzes eben ſo raſtlos, liſtig und beſchönigend für Bewahrung der ihm ſo lieben, ſo intereſſanten, ſo nützlichen Nationalwunden iſt. Könnten Blutegel reden, ſo würden ſie allen Menſchen alle Menſchen an Vollblütigkeit in Todesgefahr ſchildern und, fänden ſie Glauben, in Freuden ſich voll ſaugen, bis ſie platzten.

„Kann unter ſolchen Verhältniſſen 1494) in Baiern noch ein National= oder finanzwirthſchaftliches Verhältniß vorhanden ſeyn, unſer dermaliges Staatsſchuldenweſen und getheiltes Staatseigenthum in die Länge fortzuſchleppen, nachdem mit Beiden auf dieſem Wege Nichts zu gewinnen, aber Viel zu verlieren iſt? Könnte wohl Jemand noch glauben, ein getheiltes und ein gering rentirendes Staatseigenthum ſei doch beſſer als gar keines,

nachdem durch die Verzinſung an die Centralſtaatscaſſe das Capital von Beiden gerettet und in ein fruchtbares Anlehen verwandelt iſt, ſeiner Zeit auch ſelbſt wieder in ein volles ſich beſſer rentirendes Staatseigenthum umgeſchaffen werden kann?“ (Laſſen wir uns dieſe Antwort für die Schwachen gefallen, Proſper! die Starken bedürfen ihrer nicht, ſie wiſſen längſt, daß Grundeigenthum am beſten und ergiebigſten für Staatsreichthum in freier Privathand wuchert, während der Regierungsreichthum oder die Staatscaſſe in erſparten Koſten, ausgebreiteteren Steuern und thätigem Umtriebe dreifache Erntequelle und würdige findet) „Kann in einem Staate, wo die Stände allen“ (geprüften und echten) „Staatsbedarf garantiren, etwa ein Mißtrauen zwiſchen Regierung und Volk eintreten?“ (Kann? o ja, Proſper! Aber es ſollte nicht!) „Oder könnte die Aufbewahrung dieſes ſchädlichen Staatseigenthumes auf die Zeiten größerer Noth“ (o welche Finanzphiliſterei!) „oder gar auf den Fall, wo das Volk die nothwendigen Staatsauflagen nicht mehr zu zahlen vermöchte, ein Rettungsmittel“ (die Maus aus dem Berge!) „der Regierung und der Tilgungsanſtalt werden? In ſolchen äußerſten Fällen ſind alle Staaten verloren, am wenigſten aber durch ein getheiltes Staatseigenthum zu retten. — Die Vertheidiger der Staatsſchulden ſtreiten zwar auch noch mit anderen Waffen. Sie glauben“ (oder ſtellen ſich an, als glaubten ſie), „die Staatsſchulden knüpften ein feſteres Band um“ (zwiſchen) „Staat und ſeine Gläubiger und wollen hierin eine gewiſſe“ (ſehr ungewiſſe!) „politiſche Sicherheit für die Regierung finden“ — —

„Das iſt doch nur der Alte —
„Werdet doch geſcheidter!
„Tretet nicht immer denſelben Fleck,
„So geht doch weiter!“

Göthe.

„Auch regt ſich ihr theilnehmendes Herz, welches allzu hart findet, einer Generation die ganze Laſt der Schuldentilgung aufzuhalſen. Es iſt bekannt, daß der größte Theil unſerer jetzigen Staatsgläubiger aus Händlern und Speculanten beſteht. Wir haben in unſeren Tagen geſehen, wie

dieſe Speculanten mit auswärtigen Staatsanlehen und Staatspapieren das Intereſſe des Vaterlandes um einige Procente verkauft haben. Wäre es möglich oder auch nur wünſchenswerth, die Gewinnſucht dieſer Menſchen im Gegenſatze zum Geſammtvolke mit einem feſteren Bande an Regierung und Staatsfinanzen zu ſchließen? Das Volk als ſolches, nicht als Speculant, hat das größte Intereſſe am Staate. Das Volk iſt mit allen wahren Staatsintereſſen durch Verfaſſung und ſtändiſche Gewährleiſtung auf's Engſte verſchlungen. Dieſes Band iſt eigennutzloſer als jenes der Parteien." (Evangeliſch wahr, Proſper! die Phariſäer werden uns nicht irre machen! Du findeſt das Gegenſtück zu dieſer „Bandanſicht der Staatsſchuld" da, wo eine Zettelbank als „ein Erweckungsmittel des öffentlichen Geiſtes" geprieſen wird.)

„Wichtiger und des Staates würdiger" — ſagt die Rede — „erſcheint die Schonung gegenwärtiger Generation, welche man durch Verlängerung der Tilgungsopfer zu gewähren glaubt. Auf ſolche Schonung ſcheint unſere Generation auch um ſo mehr Anſpruch zu haben, als ſie den größten Theil der heutigen Staatsſchuld nicht gemacht" (das Volk hat gar keinen Theil der Schuld gemacht, es muß nur die Schulden der Regierungen bezahlen), „ſondern von der" (und zwar allernächſten, in die Mitzeit noch ſehr ſichtbar hineinragenden) „Vorzeit geerbt hat. Dieſe Anſprüche bleiben aber auch der künftigen Generation offen und ſind ganz dazu geeignet, die Staatsſchuld zu verewigen. Die Wahrheit" (der Verhältniſſe) „verlangt, daß jede Generation alle Vortheile, aber auch alle Laſten ihrer Zeit" (habe und) „trage. Was eine Generation von der vorigen überkommt und der ſpäteren überliefert, ſoll das reine Wirthſchaftscapital ohne Vorzeitrückſtände ſeyn. Hat nun auch die Vorzeit gegen dieſes Wirthſchaftsgeſetz gehandelt, ſo wollen wir nicht Gleiches in Beziehung auf unſere Nachkommen thun. Genau erwogen haben aber auch unſere Vorfahren dieſe Wirthſchaftſünde nicht durch anderweite Verzehrung der damaligen Tilgungsmittel" (von welchen Vor-

fahren ſpricht denn unſer Redner, der ja kein romantiſcher Hiſtoriker ſeyn ſoll!), „ſondern nur dadurch begangen, daß ſie“ (cape memor, Proſper!) „das Geſchäft der wirklichen Abzahlung aus den noch an uns überlieferten Fonds nicht übernommen haben“ (namentlich der Fall der 1819er Vorfahren! die ſogar ſich die Zahlungsfonds von uns den Nachkommen ausliefern ließen, ohne uns in die graue Vorzeit des XIX. Jahrhunderts, nicht einmal in die Dämmerungszeit vom großen Cometen- bis zum Conſtitutions-Sonnenjahre auch nur einen Blick zu geſtatten). „Sie überlieferten uns mit der Staatsſchuld auch noch das getheilte und das volle Staatseigenthum, weil ſie deſſen fruchtbare Verwendung zur Schuldentilgung entweder nicht erkannten oder nicht wagten. Freilich entſtand aus dieſer Unterlaſſung Schuldenvermehrung mit allen bekannten Nachtheilen für Nationalinduſtrie und die jetzige Nothwendigkeit eines größeren Opfers. Doch iſt derſelbe Haupttilgungsfonds noch heute vorhanden und uns nur Entſchluß und Mühe ſeiner beſſeren Verwendung vorbehalten. Sollen auch wir dieſe Verwendung mit noch größerem Zeitverluſte den folgenden Generationen überlaſſen? Wir ſelbſt würden bei dieſer Fortſchleppung der Staatsſchuld und der Tilgungsmittel mehr leiden, als durch muthige und weiſe Verwendung dieſer Mittel zum guten Zwecke. Unſere Generation genießt eben hierdurch der möglichſt größten Schonung. Es bedarf ja hierzu keiner größeren Beſchwerung des ſteuerbaren Vermögens; die jetzige Generation zahlt darum nicht mehr, als bei unſerem jetzigen Schuldentilgungsplane, und der Staat vermindert ſein bisheriges Capital nicht. Dagegen können aus der verbeſſerten Anwendung des getheilten Staatseigenthumes neue und große Erträgniſſe hervorgehen, welche die jetzige und die nächſte Generation erleichtern und die wirkliche Tilgung der Staatsſchuld möglichſt“ (? Nein! wenn der Staat abzahlt und nicht bloß vorſchießt — nicht für die materielle Caſſe, ſondern im Nationalwohlſtande theſauriſirt, dann iſt das Möglichſt vorhanden!) „möglichſt beſchleunigen. — Hier, mm. HH., ſcheint mir die wahre Aufgabe einer Staasſchuldentilgungsanſtalt zu liegen und nur durch ſchnelle Ergreifung

dieſes Mittels kann zweien der größten Staatsbedürfniſſe Baiern's zugleich abgeholfen werden.“

Warum ließ aber der Redner nun nicht einen wirklichen, articulirt gediegenen Antrag auf dieſe wahrhaft vorzügliche Motivirung folgen?! Ach, Proſper! Proſper! **wann** werden wir Teutſchen nicht nur zu düngen und zu pflügen — nein! auch zu ſäen verſtehen!

— „Der mächtigſte von allen
„Herrſchern iſt der Augenblick!“

Schiller.

Ueber die Penſionen ſagt der Redner ſehr richtig 1495): „Baiern's Penſionspragmatik behauptet wohl in Europa den erſten Rang“ (doch nur in gewiſſer Beziehung, Freund!). „Seine Penſionsſumme wird darum auch immerhin (?) ſehr groß ſeyn und die Stände haben mit Recht gewünſcht“ (hätten mit dem geſetzmäßigſten Nachdrucke darauf beharren und um keinen Preis von legaler Feſtſetzung dieſes hochwichtigen Punctes abgehen ſollen!), „daß nicht unnöthig penſionirt und quiescirt“ (das ſollte ſchon das **Regierungsgewiſſen** verhüten) „und die brauchbaren Penſioniſten und Quiescenten vor allen Anderen wieder zum Dienſte verwendet werden. Aber man darf wohl noch weiter wünſchen, daß bei der **erſten** Anſtellung ſchon möglichſte Rückſicht auf Kopf und Herz der Dienſtaſpiranten genommen und ſomit das häufige Penſioniren und Quiesciren **an der Quelle** vermindert werde.“ (**Schlimm!** **ſehr ſchlimm**, Proſper! **wenn man die Erfüllung einer der erſten Regierungspflichten auf ſolche Weiſe erſt wünſchen** muß!) „**Dann aber** ſoll auch der Bezug eines Penſions- oder Quiescenzgehaltes **nie entſcheidender** Grund der Wiederanſtellung werden. **Gehaltsbezüge** dürfen **nie ſchwerer wiegen als** Fähigkeit und **Bravheit anderer Aſpiranten**, und häufig ſind die Beiſpiele, wo ſolche Erſparungs-Reactivirungen in wenigen Jahren um 30—40,000 fl. ſchadeten. **Nur im Geiſte des Geſetzes ſoll angeſtellt, quiescirt und penſionirt werden.**“ (Vortrefflich! mir aus dem Herzen! Aber wo bleibt

das feurige Schwert dieſes guten Geiſtes gegen Laune, Gunſt, Willkür, gemißbrauchtes Zutrauen, Täuſchung auch des rein=ſten Willens, Congregationsſchleicherei, Hofwedelei, Manda=rinennepotism? — Die Stände müſſen es führen, lieber Proſper! — Das Finanzgeſetz muß durch Fixität der Summen, durch Specialität der Verwendungs=beſtimmung, durch Inviolabilität des Rückfalles der Ueberſchüſſe, ſo, Proſper! muß das Finanzgeſetz ſorgen! und damit es ſo ſorgen könne, muß es nur ſo, auf dieſe dreifache Säule geſtützt, die Zuſtimmung der Stände erhalten!)

„Die Staatsbehörden haben die Verwendung ihrer Etatsſummen nicht bloß in der Rechnung, ſondern auch in der wirklichen Erreichung der Staatszwecke nachzuweiſen!" ſo leitet auch der Redner dieſen Theil der Prüfung ein 1496). „Die Größe der bis zu 1825 einmal bewilligten Summen kann hier mein Gegenſtand nicht ſeyn; aber die bisherige Wirkung dieſes Staatsaufwandes iſt es und die Prüfung, was mit dieſem Aufwande noch mehr und Beſſeres zu erzielen!"

Nachdem er gerügt, „daß ein bedeutender Theil der Etatsſummen überall in dem übergroßen und unnützen Ge=ſchäftsmechanism verloren gehe" 1497), bemerkt er, „daß von den möglichen guten Leiſtungen des Staatsrathes 1498) Vieles durch die vielen und großen Gebrechen in allen Zwei=gen unſerer Geſetzgebung verloren gehe. Was kann er als oberſte Culturbehörde wirken, ſo lange für Baiern's eigen=thümliche Wirthſchaftsintereſſen in Landbau, Technik und Handel keine befriedigende Culturgeſetzgebung bearbeitet iſt?" Im Vorübergehen, aber mit treffenden Zügen das Bedürfniß eines erſchöpfenden Culturgeſetzes und Culturwirkens bezeich=nend 1499) bemerkt der Redner in Beziehung auf den Aufwand für die Ständeverſammlung 1500) „daß ſie allerdings nicht ohne Aufwand für den Staat ſei; obgleich ſie, wie bekannt, den einzelnen Mitgliedern der beiden Kammern aus eigenen Mitteln mehr koſte, als der Staatscaſſe ſelbſt. Indeſſen ſoll auch hier das Mögliche geſpart werden und es ſei vielleicht ſchon Manchem der Wunſch vom Herzen und

vom Munde gegangen: es möge der ganze Aufwand auf die Ständeverſammlung mit ihr ſelbſt verſchwinden. Dahin werde es aber ſo bald nicht" (Gott wolle nie!) „kommen! und darum wünſche er bis dahin mit dem Redner vor ihm, daß künftig alle Arbeiten der Miniſterien und ganz beſonders die General-Finanzrechnungen vollſtändig gefertigt, ſogleich bei Eröffnung der Stände zur Berathung vorgelegt werden. Noch weit wichtiger, als der Zeit- und Koſtengewinn ſei die hierdurch mögliche reifere Berathung. Es könne Stände und Nation nicht beruhigen" — (Proſper! nur nicht beruhigen? Wie zur Unzeit, ich möchte ſagen zur Ungebühr ſanft! nicht nur wahrlich beunruhigen, ſondern mit dem heißeſten und gerechteſten Unmuthe muß es Nation und Stände durchglühen), „wenn Gegenſtände von ſo großem Umfange und ſo großer Wichtigkeit in den letzten Tagen übereilt werden müſſen, um nur dem Scheine nach Etwas gethan zu haben!" (Einen ſolchen Schein ſollten aber die Stände mit Unwillen von ſich werfen und die nun unmögliche Berathung unter lauter Angabe ihres vollgültigen Ehrengrundes unbedenklich verweigern!!!) „Man rufe die Stände des Reiches künftig nicht früher zuſammen, bis dieſe Arbeiten vorliegen." (Oder beſſer! man ſei fleißig und pünctlich genug, zur rechten Zeit fertig zu ſeyn! denn eine ſolche Verſpätung der Einberufung könnte unter verderlichem Einfluſſe bald Zweck und die berechnete Langſamkeit der Vorarbeiten Mittel werden, durch allmähliches Zuſammenrücken der Friſten eine der dreijährigen Verſammlungen einzuſchmelzen!) Dann werde es" (in des Redners wie in meiner Vorausſetzung, Proſper!) „nicht mehr nöthig" (wie jetzt), „eine proviſoriſche Finanzrechnung zu ſtellen" (ein Unding!), „mit welcher die Stände auch bei dem beſten Willen Nichts anfangen könnten, ſondern nur die Zeit verlieren müßten." (Braviſſimo!)

Den Erſparniſſen des Juſtizminiſteriums ſtellt unſer Redner „die ſeit den letzten drei Jahren oft gerügten und tief gefühlten Gebrechen der Geſetzgebung, der Juſtizpflege, des gerichtlichen Geſchäftsganges und

ihre Nichtverbeſſerung" entgegen 1501). „Noch immer ſei dem rechtlichen Manne die Beweisführung unendlich erſchwert, während der Verbrecher in der Bekanntſchaft mit Geſetz und Gerichtsordnung ſo leicht die Mittel finde, ſich der verdienten Strafe durch thätige Reue, durch Stellung in die Nothwehr und aus Mangel an Beweiſen zu entziehen. Noch immer könne bei unſerem Verfahren in Civilſachen die einfachſte Klage Jahre lang hinausgezogen werden. Für eine dem Staasbedürfniſſe wahrhaft entſprechende Juſtiz ſei kein Aufwand zu groß: ſie erſetze ihn vielfach wieder. Aber unſere Juſtiz ſei für das, was ſie bisher geleiſtet, viel zu theuer ſowohl durch die Bildungsweiſe ihrer Stellen und ihres Geſchäftsganges, als durch Größe der Stempelgebühren und Taxen. Strenge in den Geſetzen, Schnelligkeit in der Vollziehung ſei der Schrecken des böſen, der Schutz des guten Bürgers. Aber das Fauſtrecht und die Carolina des XV. Jahrhunderts paßten ſo wenig für unſere Zeit, als die jetzt geltende Geſetzgebung für die Menſchen des XIX.! Neue Geſetzbücher könnten allerdings nicht das Werk des Augenblickes ſeyn!" (Aber wir harren auch ſchon eine lange, lange Reihe von Augenblicken, Proſper!) „Des Strafgeſetzbuches Nähe verdanke er! aber auch die Verbeſſerung des bürgerlichen Rechtes ſei dringend" (und wie ich dir ſchrieb, wurde ſie 1819 für 1822 zugeſagt! und jetzt 1829 gebricht ſie noch!) — „Die Nation bezahle jedes Jahr, in welchem ſie der beſſeren Geſetze entbehren müſſe, zehnfach theuerer in den unglücklichen Wirkungen dieſer Entbehrung, als in dem Geldaufwande, welchen eine wahrhaft tüchtige Geſetzgebungscommiſſion aus allen Theilen des Reiches veranlaſſen könne. Ihm ſchienen zu wenige Männer mit der Geſetzverbeſſerung beauftragt. Warum aber nicht wenigſtens einzelne Hauptverbeſſerungen? Warum ſolle alles Alte ſo lange bleiben, bis Alles auf einmal neu und beſſer gemacht werden könne?" (Dieſe Geſetzgebungs-Zögerung iſt nicht zu entſchuldigen, Proſper! Zehen Jahre iſt die Verfaſſung im Leben! Kein Zeitalter war ſo reich an praktiſchen Vorarbeiten und Stoffſchätzen! Wir haben unſeren Rheinkreis

vor Augen mit ſeinen ihm über Alles theuern Geſetzen, die alſo doch wahrlich ihre Probe, daß ſie für Teutſche paſſen, auch dem Eigenſinnigſten ablegten!)

„Der lydiſche Stein erprobt das Gold,
„Der Männer Weisheit und Tugend erprobt
„Die allbeherrſchende Wahrheit.“

Bakchilides.

„Das Miniſterium des Innern“, meint unſer Redner 1502), „ſei mit Einſchluß aller ihm untergeordneten Inſtitute auf jährliche 3,847,000 fl. angenommen, woran es aber in den letzten drei Jahren bedeutende Erſparungen gemacht. Vieles Vortreffliche ſei geleiſtet, doch möchte er die große Aufgabe in vielen Beziehungen vollkommener gelöst ſehen. Oeffentliche Sicherheit und Gensdarmerie 1503) bezögen 747,456 fl. Hierzu komme der große Aufwand der Localpolizei für die Gemeinden. Bedenke man aber noch überdieß, daß neben dieſem beſonderen Aufwande auch Juſtiz, Militär, Erziehung und Cultus wenigſtens mittelbar zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit“ (Sittlichkeit) „beitrügen, ſo koſte uns dieſe allerdings große Summen. Wie ſteht es aber“, ſo fragt er, „wie ſteht es um den ſolchen Aufwand herbeiführenden öffentlichen Sicherheitszuſtand in der That? Die amtlichen Kreisblätter ſind die letzten drei Jahre über voll Diebſtahlsanzeigen; Feld- Forſt- und Jagdfrevel waren unzählich; Raub und Mord gehörten auch nicht zu den größten Seltenheiten. Ganze Rotten von Wilddieben in den Propyläen des Raubmordes! Diese Rotten treiben aus Mangel polizeilicher Verfolgung nicht mehr bloß Dieberei, ſondern öffentliche Gewaltthat. Seit drei Jahren wurden im Untermainkreiſe mehrere Forſtbediente erſchoſſen, andere auf den Tod gemartert und ausgeraubt! Der Mißhandelte erhält keine Genugthuung, wenn er die Thäter nicht auf friſcher That und mit zwei Zeugen vor Gericht bringen kann, während die ganze Gegend ſie genau kennt und zitternd fürchtet“ (und unſer Militär in den Städten paradirt, Proſper!). „Unſere Criminalunterſuchungen beweiſen, daß der größere Theil der ſchwerſten Verbrecher ſeine Laufbahn mit Wilddieberei eröffnete; dennoch ſehen ſehr viele

Polizeibeamte dem gefährlichen Unweſen als gleichgültiger Sache zu, weil ſie nur das ohnehin ſchädliche Wild angehe. — — Die Transporte der Vaganten werden häufig den Bezirken und Gemeinden zur Laſt gebracht; ſie gehören auf das Miniſterialbudget. Erziehung, Bildung und Cultus 1504) ſind mit 1,887,000 fl. ausgeſtattet. Zu demſelben Zwecke beſtehen aber im Reiche noch viel beſondere Fonds für Univerſitäten, Studien, Schulen, Seminarien, viele Stiftungen und Heiligenpflegen, Stipendien, Gemeinde= und Privatbeiträge. An den jetzt vorliegenden Erſparniſſen hat die Vertagung der Dotation der Domcapitel bekanntlich Antheil. Gut angelegt iſt der Bildungsaufwand; reich iſt Baiern an Anſtalten. Aber noch mancher Aufwand geht mehr auf das Außerweſentliche, als auf eigentliche Bildung des Innern. Für die körperliche Ausbildung, für die phyſiſche Erziehung, dieſe erſte Grundlage aller Brauchbarkeit des Volkes, geſchieht zu wenig. Im Gebiete der höheren Wiſſenſchaften herrſcht einerſeits der größte Luxus mit tauſend unfruchtbaren Auswüchſen, andererſeits große Armuth, Beide zum Nachtheile des wahren und nützlichen Wiſſens. Der Unterricht des Volkes ſchwebt zwiſchen Zuviel und Zuwenig, zwiſchen unverdaulicher Gelehrtheit und Verſäumung der nothwendigſten und nützlichſten Kenntniſſe. Ueber den Unterricht aus der Geſchichte der Vorzeit und aus den fremden Welttheilen vergißt man, das Volk mit jenen Geſetzen und Erſcheinungen der Natur bekannt zu machen, welche ſeinem Wirkungskreiſe zunächſt liegen und von deren Benützung ſein Auskommen und ſein Wohlſtand abhängen. Man übt ſein Gedächtniß mit den Staatsverfaſſungen der Griechen, Römer und anderer Nationen und geht vorüber an der Verfaſſung Baiern's, in welchem es lebt und nach deſſen Geſetzen es gerichtet wird. An die Stelle der wahrhaft ſittlichen und religiöſen Bildung treten großentheils noch Formen und äußerer Schein. Möchte

doch unſere Nationalerziehung und Bildung für ihren jährlichen Aufwand eine beſſere Richtung erhalten und eine Alles überwiegende Anhänglichkeit an unſere Verfaſſung und unſer Vaterland das Ziel unſerer Unterrichts- Erziehungs- und Bildungsanſtalten werden! — — Für Geſundheitsanſtalten im Reiche ſind 182,000 und für Wohlthätigkeitsanſtalten 125,000 fl. bewilligt 1505). Die Geſundheitspolizei hat in der neueren Zeit unverkennbar große Fortſchritte gemacht und belohnt ihren Aufwand. Daß übrigens Studium und Ausübung der Heilkunſt in unſeren Tagen noch viele und große Gebrechen haben; daß an der Einrichtung und Hülfsleiſtung der Landphyſikate noch Vieles zu wünſchen übrig ſei; daß auf die vorzüglichſten Heilquellen Baiern's noch lange nicht verwendet werde, was ſie zu ihrer größeren Aufnahme verdienen und reichlich erſetzen würden, iſt nicht zu leugnen und berechtigt das Volk zu dem Wunſche, daß dieſen Bedürfniſſen aus den Etatsſummen abgeholfen werde." (Aber Proſper! unſere Vergleichungstafel zeigt dir, daß an dem Geſundheitsbudget $18^{18}/_{19}$ an 21,000, $18^{19}/_{20}$ an 25,000 und $18^{20}/_{21}$ wieder an 21,000 fl., in drei Jahren alſo 67,000 und mehr erſpart wurde. — Hier, bei ſo nützlichen Zwecken Erſparniß! Auch an dem Wohlthätigkeitsbudget erſparte man binnen dieſer nämlichen drei Jahre über 32,000 fl.!!!)

Den Aufwand auf „Induſtrie und Cultur" mit der (etwas komiſchen) Beigabe des Landgeſtütes 1506) findet der Redner „nicht groß für den Zweck" (unverantwortlich klein, Proſper! für den unſäglich großen Zweck! — unbegreiflich klein für die Weisheit des Haushaltes, der vor Aufwand auf Diener und Hausgeräthe nicht zu Verbeſſerung ſeiner Güter gelangen kann! — furchtbar klein für ein Land mit ſo viel Raum für Anbau, mit ſo viel Bedürfniſſen, die noch an's Ausland angewieſen ſind, für ein Land, das erſt kaum 2,700 Menſchen auf die Quadratmeile zählt!) „und dennoch wurden in den letzten drei Jahren an dieſen „jährlichen 108,200 fl. auch 69,973" (alſo über ⅕) „erſpart! Dieſe Etatspoſition

iſt der eigentliche Fonds für die geſammte Staatswirthſchaft! Alles, was für Baiern's Landbau, Kunſtfleiß und Handel von Staats wegen geſchehen ſoll, muß mit dieſem Aufwande beſtritten werden! — Wie viel iſt noch hier zu thun! Der Landwirth bringt es zu keiner Vollkommenheit, ſo lange er nicht geſetzlich ermächtigt wird, über ſeine Perſon, Arbeit, Zeit und ſein Vermögen im ganzen Umfange des Landbaues nach beſtem Wiſſen und Willen zu verfügen; und dieſes Wiſſen und Wollen hängt von zweckmäßigem Unterrichte, Beiſpiele und Unterſtützen ab. Die Verbote der Einfuhr unſerer Erzeugniſſe im Auslande und die Vermehrung der bisherigen Haupterzeugung Baiern's in dieſem Auslande hemmen unſern Landbauabſatz vorzüglich. Baiern bleibt gegen dieß nun unabwendbare Schickſal Nichts übrig, als nach demſelben Principe, das ſeine ehemals vom Auslande begehrten Erzeugniſſe dort einheimiſch machte, ſeinem Landbaue eine andere Richtung zu geben, alle auswärtige Producte, die auf ſeinem Boden mit Vortheil gedeihen, wenigſtens für ſeinen eigenen Bedarf zum Behufe ſeiner Unabhängigkeit einheimiſch zu machen und jene Landesproducte, die in Baiern mehr ausnahmweiſe gedeihen, zum Behufe fernerer Ausfuhr zu vermehren und zu veredeln. Nach dieſem Wirthſchaftsprincipe" (dem wahrhaft richtigen — hoch und unwiderlegbar über der Erkünſtelung des Fabrik- und Kunſtfleißes ſtehend!) „werden für Baiern wichtiger als jemals die Culturen von Wein, Hopfen, Tabak, teutſchen Gewürzen, Oel- Baſt- und Farbegewächſen, Obſt, Gartengewächſen und die Schaf- Pferde- und Bienenzucht, die ſorgfältige Benützung ſeiner Waldungen und einzelner Zweige ſeines Mineralreiches." Dieß Alles, namentlich auch die Waldcultur mit Sachkenntniß und Geiſt näher entwickelnd zeigt der Redner, „was und wie die Geſetzgebung beizuwirken hat"; er ſagt ſehr zweckmäßige Dinge über „Forſtpolizei, Viehzucht, Schäfereien, Pferdezucht, Erweiterung des ſehr zweckmäßigen Landgeſtütes durch das in ſeiner Selbſtſtändigkeit" (viel zu) „theuere Militärgeſtüt, die dankbare Bienenzucht, die Salinen, die Heil-

quellen.“ Dann geht er auf „die Unterſtützung des Kunſtfleißes und Handels“ über. „So viel auch einzeln geleiſtet werde, ſo befriedige doch im Ganzen der heutige Zuſtand des höheren und niederen Kunſtfleißes in Baiern nicht. Wir ſehen aus der Geſchichte des XIII. bis XVI. Jahrhunderts, welch ganz anderer Flor der Gewerbe damals in den heutigen Provinzen Baiern's beſtand. Damals arbeitete Baiern als Manufacturiſt und Fabricant für den großen Weltmarkt und ließ ſich ſeine Arbeit vom Auslande bezahlen; ſein Fabrikenverdienſt war eine Hauptquelle ſeines Wohlſtandes. Mit dem Zuge der großen Handelsſtraße ging auch ſein großer Fabrikabſatz dahin. Ganz Teutſchland, Europa, ſelbſt America haben ſich in dieſen vormals Baiern vorzugsweiſe gehörigen Erwerb getheilt. Dagegen bezieht es ſo viel fremde Kunſterzeugniſſe, zu welchen es ſelbſt die rohen Stoffe hervorbringt und deren Arbeitslohn es ſelbſt gewinnen ſollte. Es ſollte wenigſtens“ (ſo viel möglich) „ſein eigener Verbrauchsfabricant werden. Es fehlt nicht an Fähigkeiten, es kann auch kein abſoluter Mangel an Verlagscapitalien ſeyn, weil in jedem Falle die rohen Stoffe weniger im Ankauf koſten, als die bisher ſo theuer bezahlten Fabricate des Auslandes. Baiern's Kunſtfleiß leidet am meiſten durch die Vorliebe der Verbraucher für fremde Fabricate und durch die verkehrte Richtung unſerer Staatswirthſchaft und unſeres Handels. Laßt uns den patriotiſchen Entſchluß faſſen, nur das einheimiſche Erzeugniß zu verbrauchen: hierin liegt die erſte und unerläßliche Bedingung des Wiederauflebens einheimiſchen Kunſtfleißes.“ (Ich möchte ſie nicht die erſte nennen, Proſper! weil die Menſchen nicht umzuſchaffen, nur umzubilden ſind. Man führe erſt die anderen Bedingniſſe in's Leben und als unfehlbare Folge wird ſich ergeben, was man vergeblich als Grundlage vorauszuſchicken ſucht.) „Die zweite Bedingung iſt eine unſeren Zeitbedürfniſſen entſprechende Behandlung der Kunſtgewerbe und des Handels von Seiten der Gewerbspolizei. Das größte Bedürfniß und das beſte Rettungsmittel iſt der Betrieb aller mit dem Intereſſe des Staates vereinbaren

Gewerben nach beſtem Wiſſen und Willen aller Concurrenten mit Beachtung der Rechte Dritter. Unſere Verfaſſung gewährt jedem Staatsbürger Freiheit der Perſon und Sicherheit des Eigenthumes. Was iſt aber Letzte, wenn man es" (das Eigenthum) „nicht nach Gutbefinden, dem Rechte des Dritten unſchädlich benützen darf? Unſere Verfaſſung läßt jedem Staatsbürger die freie Wahl, jedes wirthſchaftliche Geſchäft zu erlernen; wie kann ſie" (die Verwaltung eigentlich) „ihm, ohne inconſequent zu ſeyn, die freie Ausübung des erlernten Geſchäftes verſagen, wenn nicht ein allgemeines Staatsintereſſe dieß Opfer des Einzelnen abſolut gebietet? Verzehren läßt der Staat jeden Staatsbürger, ſo viel er kann und will; warum nicht eben ſo erwerben? — Baiern darf ſich nicht länger die Mercantilſtaaten zum Muſter ſeiner Wirthſchaft nehmen; ſeine möglichſte Selbſtſtändigkeit muß ſein Ziel ſeyn; ſeinen inneren Verbrauchshandel muß es in's höchſte Leben rufen, ſeinen Productenhandel in's Ausland, ſo viel es die immer ſteigende" (äußere) „Concurrenz erlaubt, retten und ſich mit einem mäßigen, mehr ab- als zunehmenden Tranſithandel begnügen. Es erhob ſich in der neueſten Zeit eine eigene, ſehr merkwürdige Speculation auf erkünſtelte Theuerung der einheimiſchen Landproducte; die Gewinnſucht und die in dem heutigen Staatshaushalte ſo übertriebene Geldwirhſchaft fanden einen mäßigen Gewinn an dieſen Producten zu geringfügig und ſprachen die Behauptung eines hohen Geldpreiſes als ſtaatswirthſchaftlich heilſam aus. So wahr es allerdings iſt, daß der Preis hoch genug ſeyn ſoll, um Production und Handel zu belohnen, ſo daß auch der Conſument dabei beſtehen kann, ſo iſt doch die Uebertreibung dieſer Geldwirthſchaft ein großer Mißgriff in Ackerbauſtaaten und ſtraft ſich ſelbſt jetzt ſchon empfindlich. Zeit und Noth werden dieß Uebel wieder verdrängen, wie es kam. Die Behauptung der Theurung liegt außer dem Bereiche der Geldmacht, welche dieß bereits fühlt. Was kann Baiern ſelbſt von einer großen Theuerung ſeiner Producte

reell gewinnen? Was der Eine im Lande gewinnt, das muß der Andere verlieren; nicht das Geſammtvermögen im Staate, nicht das allgemeine Auskommen wird hierdurch vermehrt und der in der That vermehrte Geldumlauf iſt nur eine zeitweiſe Aushülfe der naturwidrigen Geldwirthſchaft und vergrößert lediglich das Vermögen der reichen Händler und Naturalvorrathsſammler, läßt aber die mittlere Volksclaſſe, dieſe in Ackerbauſtaaten ſo wichtige Bevölkerung verarmen und die arme Volksclaſſe darben. Noch ſtehen die Theurungsjahre 1816 und 1817 warnend vor uns. Die fruchtbaren 1818, 1819 und 1820 konnten den von jenen verurſachten Schaden noch nicht gut machen. Alle verkünſtelten und gezwungenen Gewerbs- und Handelsanſtalten im Innern des Reiches ſind Mißgriffe! Ein allgemeines und zweckmäßiges Handels- und Wechſelrecht zur Beförderung des Credits iſt nebſt der natürlichen Gewerbsfreiheit das Beſte, was die Regierung als Staatswirthin geben kann. Als ſolche hat ſie nicht die Aufgabe, das individuelle Glück der einzelnen Landwirthe, Gewerbsleute, Handelsleute zu bewirken. Ihre Aufgabe iſt vielmehr: durch Herſtellung allgemeiner Sicherheit und Freiheit der Gewerbe einem Jeden im Staate möglich zu machen, ſein wirthſchaftliches Glück nach beſter Einſicht und freiem Willen zu verfolgen. Gerade daran hindert ſie aber die beſten Talente, wenn ſie den Vormund des Gewerbsſtandes machen will und Gewerbsbewilligungen als Gnadenſache und beſondere Begünſtigungen ertheilt, da auf ſolche im Geiſte der Verfaſſung jeder Staatsbürger gleiche Anſprüche hat. Unſer Gewerbsgang erſtickt tauſend Erfindungen im Keime und entzieht die bedeutendſten Capitalien dem befruchtenden Umlaufe. — Gerade dort, wo die Gewerbsfreiheit beſteht, iſt jeder Unternehmer eines Geſchäftes doppelt vorſichtig und thätig" (oder büßt es, iſt er's nicht, wodurch dieſe beiden Tugenden praktiſch am beſten gelehrt

werden), „eben weil er die große Concurrenz vor ſich ſieht. Dieſe Vorſicht und Thätigkeit iſt aber für ſich ſelbſt ſchon ein mächtigeres Mittel gegen Ueberſetzung der Gewerbe, als die ängſtlichſte Vorſicht der Gewerbspolizei, die den Staat zum Vereine unmündiger Bürger und zu einer Verſorgungsanſtalt verunglückter Wirthſchafter macht. Die Freiheit der Gewerbe betrifft ohnehin nur die Ertheilung der Bewilligung zur Gewerbsausübung. Alle weiteren dem beſonderen Intereſſe des Staates und der Einzelnen entſprechenden Gewerbs- und Handelsbeſtimmungen ſind darum nicht ausgeſchloſſen" (doch, Proſper! ſehr mäßig zu brauchen, daß nicht die eine Hand die Gabe der andern zurücknehme und aus der Freiheit nur eine Titelträgerin werde!).

Daß ich dich länger bei den Aeußerungen des Redners über die eigentlichen Quellen des Landeswohlſtandes aufhielt, bedarf gewiß keiner Entſchuldigung bei dir, dem Welt- und americaniſchen Ehrenbürger! Dieſe großen und wahrhaft heiligen Wahrheiten, mir von jeher lieb und werth, ſcheinen mir doppelt und dreifach wichtig für unſer gemeinſchaftliches Urvaterland nicht ſowohl durch ihre Neuheit an und für ſich (denn den Eingeweihten ſind ſie längſt bekannt und den Ungeweihten werden ſie auf unſeren Lehranſtalten übergeben), ſondern um ihrer Anwendung auf das vaterländiſche Verhältniß und der Freimüthigkeit willen, mit welcher dieſe Anwendung vorgenommen wird, und dann, weil eben dieſer Redner zu unſeren akademiſchen Lehrern gehört und daher mit Gewißheit erwarten läßt, daß er Baiern's Jugend in ſeinem Bereiche zum ſachkundigen Patriotism heranbilden werde.

Die Heeresverhältniſſe beleuchtend 1507) geht unſer Redner von dem Umſtande aus, „daß das Heer den vierten Theil des Geſammt-Staatsaufwandes koſtet und daß der Militäraufwand in ackerbauenden Staaten um deßwillen vorzüglich läſtig ſei, weil der ganze Etat in barem Gelde geleiſtet werde." Die Stufenfolge „der National- Lehen- Soldmiliz" durchgehend kommt er zur „Conſcriptionsmethode" und zu „den Fehlern des complicirten Haushaltes"

und „der übertheuern Organiſation und Verſchlagung, durch welche ſchon der Aufwand verhältnißmäßig zu den durch ihn erreichten Zwecken zu groß und zu fühlbar werde.“ Die Bemerkungen des Ausſchuſſes über die Militärökonomie ſich eigen machend wünſcht er „die Theilung des jetzt für das Militärgeſtüt beſtehenden Koſtenbetrages zwiſchen dieſer Anſtalt und dem Landgeſtüte und Sorge für Bewahrung der Sittlichkeit und Achtung ſtaatsbürgerlicher Verhältniſſe in der vorzugsweiſe und anhaltend in den Waffen geübten Jugend. Die kräftige Jugend aus allen Volksclaſſen werde in dem Waffendienſte geübt. Ganz Europa erfahre dabei mit Trauer, daß während dieſes Waffendienſtes der ſchönſte und kräftigſte Theil ſeiner Bevölkerung an jener Sittlichkeit und Achtung bedeutend verliere. Wenn auf dieſem Wege ganze Generationen mit ihrer Uebung in den Waffen verdorbene Sitten und Verachtung der Geſetze gewinnend in das bürgerliche Leben zurückkehrten, in die Landwehr einträten und Viele ohne Nahrung und Arbeitsluſt nur zügelloſe Wünſche mit ſich brächten, was dann ſich im Frieden und Kriege von ſolchen Volksmaſſen zum Beſten des Vaterlandes erwarten laſſe? Alle Polizei- und Criminalgerichte des Reiches könnten aus ihren Unterſuchungen dieſen Charakter unſerer Zeit mit Thatſachen belegen. Die Geſchichte aller Zeiten gebe warnende Beiſpiele von unerwünſchten Ereigniſſen, die von ſolchen Volksmaſſen ausgegangen!“

Das Finanzminiſterium in's Auge faſſend 1508) ſpricht der Redner deſſen „Geſammtaufwand auf 2,409,900 fl.“ (ohne ſeinen Antheil an den gemeinſchaftlichen Landbautenausgaben) aus. Sich auf die auch hier eintretenden „allgemeinen Ausſtellungen“ beziehend findet er „Berichtigungen in den Straßenclaſſen“ nöthig und „den Zuſtand des Straßen- Brücken- und Waſſerbaues“ im Ganzen nicht befriedigend, „das Reſultat nicht dem großen Aufwande entſprechend“ (worin er unſäglich Recht hat, Freund!). „Die Adminiſtration auf Aerarial-Regie“ (wann werden wir Teutſche doch einmal wirklich teutſch ſchreiben und die angebliche Zierde der Pfaufedern von unſerer Gansfeder abſtreifen! die Verwaltung auf Staatskoſten hätte ganz Dasſelbe als

dieſer alttechniſche Barbarismus geſagt!) „iſt höchſt koſtſpielig, ohne den Zweck beſſer zu erreichen. In Gegenden, wo die Landrichter Sinn und Thätigkeit für dieſen wichtigen Zweig der Polizeiverwaltung haben, findet man Vicinalſtraßen, welche an Güte die Straßen der erſten und zweiten Claſſe übertreffen, Vicinalſtraßen, deren erſte Anlage und jährliche Unterhaltung in Pacht an den Wenigſtnehmenden gegen Sicherheitsleiſtung und unter einſichtvoller ſtrenger Controle gegeben iſt und die bei ſolcher Behandlung ein Drittheil weniger koſten, als der Straßenbau auf unmittelbare Staatskoſten und Staatsleitung!!! —

„Ich will Nichts an der Etatsſumme erſpart, aber mit derſelben Mehreres und Schöneres bewirkt haben. Der zweckmäßige Aufwand auf gute Straßen iſt hier die höchſte Erſparniß; nicht bloß das Nothdürftige, ſondern auch das Nützliche muß hier geſchehen. Jeder Aufwand dieſer Art iſt nur ein Vorſchuß, ein Verlagscapital für einen Zweig des Staatshaushaltes, welcher ſich durch ſeinen unmittelbaren finanziellen Ertrag an Weggeld, aber auch ohne dieſen mittelbar als ungemeines Mittel der geſammten Nationalwirthſchaft vergilt.“ (Und das iſt wohl die Hauptrückſicht für unbefangene Augen, Freund!) „Es wäre für Straßen, Zugvieh und Menſchen beſſer, wenn man das Weggeld nicht durch die Zugviehſteuer erſetzt hätte.“ — Mit dem Waſſerbaue findet es der Redner „nicht beſſer“ beſtellt. Er bezieht ſich deßfalls auf die Verhältniſſe des Mains, „dieſes glücklichen Verbindungsmittels Baiern's mit Rhein und Nordſee. Sollte“, fragte er, „der mit 48,000 fl. aus dem Staatsrealitätenerlöſe bedachte anderthalbſtündige Canal mehr Rückſicht verdienen, als der Mainfluß vom Fichtelberge bis zum Rheine?“

„An dem Landbauweſen ſind ſeit drei Jahren 58,000 fl. zum Nachtheile des Zweckes erſpart worden. Nöthige Neubauten und Verbeſſerungen ſind in den Kreiſen unterblieben. Für das wirklich Verwendete könnte viel Mehr und viel Beſſeres geſchehen. Es wird zu

viel auf eigene Regie gebaut. Dem Perſonale des Bauweſens bleibt zu viel Spielraum; nothwendige Ausbeſſerungen werden zu oft und zu lange verſchoben, ſomit werden die kleinen Baufälle zu großen und die Gebäude zu Ruinen."

Am Schluſſe ſeiner Rede glaubte der beleuchtende Abgeordnete: „daß über den ganzen vorliegenden Staatsaufwand, ſo ferne er von der proviſoriſchen Finanzrechnung für 18²⁰/₂₁ abhängig ſei, noch kein Beſchluß gefaßt, ſondern das wirkliche Reſultat aller Rechnungen abgewartet werden möge" 1509).

Treffliche Sachen enthielt dieſer Vortrag, warum aber keinen einzigen Antrag? Und doch ſind nur die Anträge die Blüthen der Reden und zugleich ihre Fruchtknospen, weil außerdem zwar allem geſagten Guten Aufmerkſamkeit und Theilnahme (wenn gleich nicht immer allgemeine) gegönnt wird, aber die eigentliche Wirkung ausbleibt und der Fluß der Worte, ſo mächtig er auch war, wie der ſtolze Rhein, wenn auch nicht de= doch wehmüthig und unmächtig im dürren Sande verſickert. Unſere Protokolle enthalten einen wahren Ideenſchatz; ſie gleichen oft Silber= nicht ſelten Goldminen; bis zum Scheiden wird es auf der Redebühne und den Sprechplätzen oft gebracht, dieß edle Metall, obwohl bei Weitem nicht immer! aber ausprägen mag es ſelten auch die dazu tauglichſte Hand. Was iſt die Urſache, Proſper? Ich glaube vor Allem die teutſche Theorietendenz! dann die teutſche Bedenklichkeit und Ultrabeſcheidenheit, endlich aber auch leider! in unſerem Baiern, ja leider!!! in unſerem Ständeſaal allzufeſt einheimiſche Menſchenfurcht und politiſche Bequemlichkeitsliebe! Die Erſte glaubt mit dem Ausſprechen ſei es gethan! die beiden Anderen fürchten, auch bei der beſten Abſicht zu irren! die zwei Letzten befahren Verdruß, eigene Zurückſetzung, Nachtheil für Kinder, Vettern und Baſen, böſe Geſichter und ſo das ganze Nachzüglervolk der Mandarinen= und Philiſterwelt. Aus allen dieſen Quellen fließt zum Theile auch die Viel= und Breitrederei (ich nenne es abſichtlich nicht Rednerei!); es entſtrömen ihnen die langen, oft ſehr gut ausgebildeten, oft wahrhaft akademiſchen Vorträge; es entwinden

ſich ihnen die, leider Gottes! oft ſo langen als langweiligen Discuſſionen über die Frageſtellung. Man will ſich und Andere glauben machen, es ſei, wo nicht Alles, doch Viel geſchehen; es wird eine ungeheuere Menge Exercierpulver verſchoſſen, und wenn es zum eigentlichen Treffen kommt, wirft man das Gewehr weg, bittet um Quartier oder ſchickt die Kugel in die Luft! — Zwei Sachen gibt's! den beſtimmten Antrag, welchen die Rede nur beſchwingen ſoll, wie die Feder den Pfeil, und die muthige definitive Abſtimmung, welche entſcheidet, wie die Schwertſchärfe!!! Allen Baiern rufe ich's zu: Nur dieſen beiden Weſen gilt es!!! Sie ſind die Spitze der Waffen; ſie treffen; alles Uebrige iſt nur Schimmern und Klirren!!! Der Antrag ſtellt den Mann heraus, daß ſich ihm andere Männer geſellen! Die Abſtimmung beſtätigt den Mann und entzündet Muth und Wetteifer des Muthes in den Amtsgenoſſen, im Publicum!

„Wer Etwas Treffliches leiſten will,
„Hätt' gern was Großes geboren,
„Der ſammle ſtill und unerſchlafft
„Im kleinſten Puncte die höchſte Kraft!“

Schiller.

Acht und ſechzigſter Brief.

Den 29. Sept. 1829.

Noch drei Redner von der Bühne ſind uns übrig: v. Hofſtetten, v. Cloſen und Stephani. Zuerſt der würdige v. Hofſtetten!

„Mit ausgezeichneter Liberalität“, ſprach er 1510), „haben die Stände vor drei Jahren zum erſtenmale ſeit ihrer Reſtauration für die Bedürfniſſe des Staates geſorgt; zum erſtenmale wird ihnen über die Verwendung des Bewilligten Rechenſchaft gegeben. Die Kammer ſoll ſich nun ausſprechen, ob auch das Bewilligte nach den geſetzlichen Beſtimmungen richtig verwendet, was erſpart worden oder

wenigſtens erſpart werden konnte: ſo will es die Verfaſſung! Mit Klarheit und Offenheit ſollte die Rechenſchaft gegeben werden: ſo ward es vom Staatshaupte feierlich zugeſagt! Ob die Rechenſchaft mit Klarheit gegeben worden, hierüber werden ſich die Stände gleichfalls ausſprechen. Das Reſultat der Klarheit wird ſonach auch einen Schluß auf den Grund der Offenheit nach ſich ziehen.“

Eine würdige, umfaſſende, ſelbſt höchſt klare und offene Feſtſtellung des Geſichtspunctes und Weſens der ganzen ſtändiſchen Prüfungsverhandlung, Proſper! Zugleich (bedurfte es deren bei dir!) die Schutzrede für meine ausführliche Behandlung dieſer Verhandlung! Verwendungs-Verwilligung der erſte — Verwendungsprüfung der zweite Ring in der langen Wechſelkette Beider, die ſich durch Baiern's Staats- und Baiern's Parlamentarleben forthin dahinziehen wird. Darf der erſte dieſer Ringe nur von Gold ſeyn, ſo muß von gehärtetem Stahl ſeyn der andere! —

„Die Darſtellungen und Anträge der Referenten“, ſo fährt v. Hofſtetten ernſt und gemeſſen fort 1511), „rügen nach Verdienſt das ſchwerfällige und verwickelte Rechnungsweſen; jedes Ständemitglied hat ſich aus den Maſſen von Rechnungstabellen und den einzelnen Darſtellungen überzeugt, wie es bei den vielen anderen Geſchäften und weitläufigen Vorträgen in der Kammer für den einzelnen Votanten kaum phyſiſch möglich geweſen, Alles zu leſen, viel weniger, darüber nachzudenken und reif zu überlegen. Man kann daher nur bruchſtückweiſe vortragen, nur einzelne Bedenken, Wünſche und Anträge ausheben.“ — „Drei Jahresrechnungen haben wir vor uns, deren nur eine“ ($18^{19}/_{20}$) „geeignet iſt, einiges Licht über die Verrechnungs- und Verwaltungsweiſe zu verbreiten. Die von $18^{18}/_{19}$ gehört der Vorzeit an, hat den Charakter derſelben, und es dürfte nöthig ſeyn, ſich die Rückblicke zu verbitten; die von $18^{20}/_{21}$ iſt bloß proviſoriſch, in höchſter Eile zuſammengeſtoppelt — wie kann man hierüber urtheilen? Ich glaube nicht, daß dieſes immer ſo der Fall ſeyn müſſe,

daß den Ständen in Zukunft viel Mühe und Arbeit erſpart werden könne und ſolle. Vor Allem hoffe ich auf eine einfachere Rechnungsform, welche uns von dem Finanzminiſterium bei einer anderen Gelegenheit bereits angekündigt worden, und nur in ſolcher Hinſicht dürfte von einem förmlichen Antrage hierüber vielleicht Umgang genommen werden. — Doch — superflua non nocent! Es könnte ſonſt auch hier wieder bei'm bloßen Verſprechen bleiben. Eine geregelte Rechnungsform und das Verharren bei den Poſitionen, wie ſie in dem von den Ständen angenommenen Budget vorkommen, wird den Verdacht ſchwinden machen, als müſſe man ſein Heil in zweideutigen Anſätzen, Verwirrung der Begriffe und Vermengung verſchiedenartiger Gegenſtände ſuchen" 1512).

„Und wer es etwa beſſer weiß,
„Der mag's wo anders holen!

Göthe.

„Darf ein Miniſterium", frage ich 1513), „willkürlich Poſitionen ändern, verſetzen, neu machen, wie z. B. bei den Schulen? Die dort verzeichneten Fundationsbeiträge ſcheinen mir zu den Paſſivreichniſſen zu gehören, ſo wie die meiſten der unter der Rubrik: „„Uebrige Ausgaben des Finanzminiſteriums"" auf den Hauptreſervefonds geſetzten Poſten mit 27,753 fl. 2 kr. — Willkür im Poſitionen Aendern macht alle ſtändiſche Controle über die Vollziehung des Finanzgeſetzes unmöglich, entfernt ſelbſt den Schatten einer Miniſterial-Verantwortlichkeit."

„Woher denn aber dieſes inn're Zagen,
„Das ahnungsvoll in enger Bruſt erbebt?"

Göthe.

Den ſchon geäußerten Bemerkungen über das Einzelne fügt der Redner viele neue bei. „Bemerkt muß werden, daß der Hofetat" (der Ausgabe), „wenn ihm Alles zugewieſen würde, was ſeiner Natur nach hingehört, auf eine ſehr große Summe ſich belaufen dürfte" 1514). (Heißt das nicht, Proſper, man ſollte Alles dieß

hinweiſen. Es beträgt die Hofetatsdeckung nach dem 181ger Budget faſt zehen Procent der Centralbruttoeinnahme!) „Die Hofbauten kommen unter allerlei Rubriken vor, und gehören als ſolche doch alle auf den Hofetat 1515). Der Bauaufwand für die Intendanzen beläſtigt übermäßig den gemeinſchaftlichen Bauetat der Miniſterien; auf der einen Seite werden Zierbauten mit ſolchem Eifer betrieben, daß man die gemeinnützigſten Inſtitute, z. B. den landwirthſchaftlichen Verein mit ſeiner Bibliothek, ſeinen Vorräthen, Maſchinen, auf die Straße zu werfen droht — andererſeits findet man nicht Geld und Zeit, um Pfarrhäuſer, die ſchon lange den Verfall drohen, herzuſtellen, mit dem Baue der dringendſten Gefängniſſe voranzuſchreiten, Correctionshäuſer, ein dringendes Bedürfniß! herzuſtellen 1516). — — Da bei'm auswärtigen Departement die Rubriken nicht, wie bei den Finanzen und Schulden, zu den verbotenen Dingen gehören, ſo blicke ich auf die glänzende Seite unſerer vaterländiſchen Geſchichte zurück und wünſche, daß ein Haupt, in deſſen hellem Blicke platterdings Nichts Quiescenzmäßiges geleſen werden kann, dem activen Dienſte wieder gegeben werden möge. Der Quiescenzgehalt kann hierbei ein Hinderniß nicht, eher ein Grund mehr der Ausführung ſeyn!"

„Schauet den weiſen Pythagoras hier, nicht, wie er der Dinge
„Heilige Zahlen erklärt — (wenn er auch konnte, ſo wollt'
„Ihn der Künſtler nicht alſo bilden) den ſchweigenden Weiſen
„Setzt' er hieher und nahm künſtlich dem Bilde das Wort."

Griechiſche Anthologie.

„Bei dieſem Departement" (des Aeußern) „kann" (und ſoll, Proſper! ſoll!) „mehr als irgendwo erſpart werden 1517); größere Reiche beſchränken ſich hinſichtlich der Geſandtſchaften. Der Rang der Geſandten, die verſchwenderiſchen Beſoldungen und Reiſen machen den Credit nicht. Was haben denn in letzterer Zeit alle unſere theueren Geſandtſchaften und die Expoſituren in Frankfurt Salzburg ꝛc. ausgerichtet? Jede Verhandlung neuerer Zeit fiel ſtets zu unſerem Nachtheile aus: wir haben un-

ſere alten Stammlande, die ſchönſten Provinzen, Leben und Blut von vielen tauſend Baiern und Millionen Geld verloren — das Wenige, was wir eingetauſcht, haben wir zehnfach bezahlt und noch lange nicht die gebührende Entſchädigung erhalten. Die altherkömmlichen Geſandtſchaften werden uns nicht hierzu verhelfen. Erſparungen alſo und anderweite Verwendung der überzähligen Diplomaten! — Da übrigens Jedermann weiß, in welchen wichtigen Momenten diplomatiſche Poſten nicht gehörig beſetzt waren, ſo dürfte ſich die Meinung aufdrängen 1518): das Miniſterium des Aeußern ſei über die Gefahren der neueſten politiſchen Ergebniſſe für alle Fälle rückſichtlich Baiern's beruhigt. Baiern's Politik iſt übrigens ſehr einfach, ſeine Geſchichte und die Schickſale der regierenden Familie aus dem Hauſe Zweibrücken, dann die Irrthümer, welchen man ſich unglücklicherweiſe im letzten Jahrzehend hingegeben, zeichnen die Bahn vor, auf welcher kein Baier, der Kopf und Herz auf dem rechten Flecke hat, je irren kann. Eine ſo einfache Politik kann man ohne Prunkgeſandtſchaften durchſetzen — alſo nochmals: Erſparungen!“ — „Die Beſoldungszulage des ehemaligen Geſandten 1519), Freih. v. Oerger, mit 8,000 fl. gehört auf den Etat des auswärtigen Departements; warum ſoll der Etat der Gensdarmerie hierdurch zur Ungebühr beläſtigt bleiben?“ (Auch eine Todſünde gegen Etatsordnung und Finanzoffenheit, mein Freund!)

Nachdem der Redner ſich für gerechte Beſoldungsberückſichtigung des Iſar-Appellationsgerichtes und der Wechſelgerichtsräthe zweiter Inſtanz geäußert 1520) und für die ſehr bedrängten Landgerichtsaſſeſſoren ſich verwendet 1521), bittet er ſehr, „dieſe Bedachtnahme nicht auf die Präſidenten und Directoren auszudehnen, theils, weil dieſe Herren ſchon genüglich bezahlt ſind, vorzüglich aber, weil, wie ſeit Jahren die tägliche Erfahrung lehrt, bei der gewöhnlich ſo liberalen Bedachtnahme von oben herab für die unteren Dienſtclaſſen, in welchen die eigentlich Bedürftigen ſich befinden, Nichts übrig bleibt“ 1522). (Eine in aller Herren Landen zu beſtätigende Bemerkung, Proſper!)

„Im Uebrigen“, ruft der Redner aus 1523), „hege ich die gerechte Hoffnung zum Juſtizminiſterium, daß es die erſehnte neue Geſetzgebung mit der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in's Leben rufe.“ (Das edelſte, das unglücklichſte, das tantaliſirte pium desiderium!) „Alle Bürger im Staate haben gleiche Rechte. Ich reclamire dieſe Gleichheit vor dem Geſetze für alle Kreiſe. Ich verlange vor Allem die Gleichſtellung in Anwendung humaner Grundſätze für die ehrlichen Leute im Staate. Alle Criminalgeſetze z. B., welche ſeit zwanzig Jahren ausgingen, enthielten nur Humanität für Verbrecher, Schonung derſelben, deren ausgezeichnetſte Behandlung in Gefängniſſen und Strafhäuſern; nicht genüglich bloß, ſondern überflüſſig werden ſie ſchon ſeit vielen Jahren mit Nahrung und Kleidung verſehen; ſie wohnen zum Theile in Palläſten. Für dieſe ſchlechten Menſchen im Staate, für den Auswurf der Geſellſchaft iſt volle Oeffentlichkeit bereits eingeführt; keine Zeile wird geſchrieben, kein Wort im Proceſſe geſprochen, von denen Verbrecher und Anwalt desſelben nicht volle Kenntniß erhalten; ſeine Angelegenheiten werden vor Allem auf die Tagesordnung geſetzt; ſein Vertheidigungsrecht iſt unbeſchränkt. Sehen wir nun zu, wie es mit den ehrlichen Leuten ſteht. Ein ehrlicher Mann wird beſtohlen oder betrogen, er verliert ſeine ganze Barſchaft, er klagt, wird endlich vernommen, gibt die Anzeigen zu Protokoll, benennt Zeugen, auch ehrliche Leute, die eidlich ausſagen. Der Angeklagte ſtellt durch ſogenannte halbehrliche Leute die negativam loci her, ſchimpft, verleumdet den Damnificaten und die Zeugen, bringt einige Scheingründe vor, hat das Glück, von der Inſtanz entlaſſen zu werden. — Der Beſchädigte und ſeine Zeugen wiſſen gar nicht, was geſchehen, noch weniger, daß ſie verleumdet, beſchimpft worden; ſie können ſich, was ihnen doch leicht wäre, nicht vom Verdachte reinigen, da ihnen von Allem, was bei Gericht gegen ſie vorgekommen, Nichts bekannt wird; um die Entſchädigung eines Beſchädigten bekümmert man ſich in der Regel nicht. Noch mehr! wird der Verbrecher auch confrontirt, ſelbſt verurtheilt und hat der Be-

ſchädigte nicht ausdrücklich Entſchädigung verlangt, ſo wird im Urtheile davon Umgang genommen oder, was ziemlich Eines und Daſſelbe iſt, er auf den" (bürgerlichen) „Rechtsweg verwieſen. Von einer Genugthuung wegen Beſchimpfung iſt ohnehin nie die Rede. Der ehrliche Mann glaubt aber, es liege in ſeiner Anzeige von der Beſchädigung ſchon das Verlangen des Erſatzes. Man ſollte das wohl glauben, aber im Geſetz iſt es anders verfügt; der ehrliche Mann iſt ſchon empfindlich" (durch das bisherige Verfahren) „beſchädigt, wie ſoll er es wagen, abermals bar Geld vorzuſchießen, um einen Proceß anzufangen: nimmermehr kann er dieß leiſten. Die Barſchaft, um die er betrogen oder beſtohlen worden, hat übrigens der Inquiſit entweder im Unterſuchungsverhafte ſchon durchgebracht oder er verzehrt ſie, entlaſſen, im Freien oder er thut ſich, auch verurtheilt, damit im Straforte gütlich. Der Beſchädigte hungert und friert; der Dieb wird auf öffentliche Koſten wohl genährt und gepflegt. — Hinſichtlich der Civilrechtspflege geht es nicht viel 1524) beſſer. Für's Erſte müſſen die Civilproceſſe den Criminalproceſſen weichen. Ein rechtlicher aber bedrängter Geſchäftsmann ſucht eine Forderung geltend zu machen, aber er kann nicht vorkommen, weil ein mehrmals proceſſirter und beſtrafter Gauner zu vernehmen iſt; Jener verſpätet ſich und verliert vielleicht ſeine ganze Forderung. Bekanntlich werden meiſtens die ehrlichen Leute zur Civilklage gezwungen und haben in der Eigenſchaft als Kläger ſchon halb verlorene Sache. Noch immer laufen Jahre, bis es bei einem muthwilligen Schuldner zur Streiteinkaſſung kommt; da keine Oeffentlichkeit iſt, ſchämen ſich Leute aus den erſten Ständen ſolcher Ränke nicht, daher großentheils die hartnäckige Vertheidigung unſerer langſamen Juſtiz" (weiſe). Freund! ein umfaſſendes — düſtres — und wahres Gemälde! aus Kennerskopf (der Redner iſt Juſtizmann) und Meiſterhand! Um ſo trauriger, daß es wahr ſeyn muß! um ſo unverantwortlicher die Vertagung, die unmotivirte, illuſoriſche, faſt deriſoriſche Vertagung der Hülfe!!!

„Bei dem Miniſterium 1525) des Innern fallen die hohen Regiekoſten auf; warum ein eigenes Oberbau-commiſſariat nicht mit dem Miniſterialbureau verſchmolzen? Die Kreisregierung in Würzburg hat einen Geldetat, wie drei andere Kreiſe zuſammmen; die Polizeioberaufſicht iſt theuer und beinahe ſchlecht. Wenn die beſtehenden Geſetze nie befolgt werden, wenn von oben herab nicht mehr Energie gezeigt wird, ſo kann der neue Polizeicodex auch nicht helfen, nach welchem ſich zu richten die Criminalrichter ſchon 1812 angewieſen worden, obwohl er zur Stunde" (damals ſtand der Zeiger auf 1822 — jetzt auf 1829) „noch nicht vorgelegt" (alſo auch nicht in Wirkſamkeit) „iſt!" (Cape memor! o cape memor!! Proſper!!!) —

„Bei der Akademie der Wiſſenſchaften 1526) ſehnen ſich die einſichtsvollſten Mitglieder nach einer Umgeſtaltung, die ihr gelehrtes Streben gemeinnütziger mache. In der ſchon längſt und viel beſprochenen und projectirten Vereinigung mit der Univerſität" (damals noch in Landshut, jetzt ſogar in München mit und bei der Akademie!) „und der Akademie der bildenden Künſte zu einem polytechniſchen Inſtitute würde ſie eine der erſten Anſtalten in der Welt werden können!" (Jetzt nur eine farbenloſe Copie eines längſt verblichenen Originals!)

„Der von den Ständen" (bereits 1819) „bewilligte Zuſchuß 1527) für die Schulen wurde erſt vor einiger Zeit und nur zum Theile angewieſen. — Die Stände haben es vor drei Jahren bedauert, daß es ihnen nicht möglich geweſen, mehr für ſolche zu thun. Wie muß man aber ſtaunen, daß an dieſer Poſition über 80,000 fl. erſpart wurden!!!" (Proſper! cape memor!) „Hier Erſparung! anderwärts überflüſſige neue Stellen, unnöthige Quiescirungen, ungeheuere Regie! — Wie wenig Antheil von den öffentlichen Behörden an den Erziehungsanſtalten und Schulen genommen wird, geht auch aus der Behauptung eines Antrages hervor, daß die quarta scholarum nur in einigen Kreiſen manchmal beachtet werde. Ich trage darauf an, daß die Staats-

es, die uns zum Beſten hatte und ſo lange nachgeben ließ, bis man Germanien's Haupt in Staub trat!

Die Verſorgung und beſſere Ausſtattung der Pfarrer, „dieſes wichtigſten und erſten Theiles der Geiſtlichkeit,“ nachdrücklich beantragend 1529), der „Erſparungen an der Geſundheitspflege“ ungefällig (der Ausſchuß hatte es gefällig gethan!) und der „ſehr ſchlechten Beſchaffenheit der Sanitätsanſtalten auf dem Lande“ erwähnend 1530), auf „Herſtellung zweckmäßiger Feueranſtalten 1531) und Zwangshäuſer 1532), auf Reorganiſation der Gensdarmerie“ 1533) ſeine Vorſchläge richtend, „den landwirthſchaftlichen und polytechniſchen Verein“ der thätigſten Unterſtützung auszeichnend 1534) bemerkt uns der an Thatſachen reichhaltige Redner: „Als die Stände für Künſte und Verſchönerungen, für Induſtrie und Cultur 108,200 fl. bewilligten, dachten ſie wohl nicht, daß hieran 44,000 fl. erſpart“ (aber anderwärts dennoch ausgegeben) „würden, noch weniger aber, daß in der Reſidenzſtadt München der geſchickte Profeſſor Mitterer ſeine Bauſchule einſtellen müſſe, weil er es nicht dahin bringen könne, bei den k. Behörden die Unterſtützung von einigen hundert Gulden zu erhalten 1535). Man erinnere ſich, wie man ſchon vor drei Jahren auf Wiederbelebung mehrerer Real- und polytechniſcher Schulen antrug!“ (Erging es doch auch der Stenographie kaum beſſer, welche doch ihrer Natur nach auf den Etat der Stände angewieſen war!)

Unſer Redner gelangt auch, und auf ſeine Weiſe, zu dem wie die Sünde viel beſprochenen und dennoch wie ſie ſtets luſtiger und läſtiger anwachſenden Staatsjammer der „Penſionirung und Quiescirung. Man hat darüber ſcherzen hören.“ Proſper! ſcherzen über die Klagen wie über die Feuerworte der Nation!!!

„Iſt's in der Näh'?? kam's aus der Ferne?
„Was beugt dich heute ſo ſchwer?
„Ich ſpaßte wohl am Abend gerne,
„Wenn nur der Tag nicht ſo ernſthaft wär'!“

Göthe.

„In jedem Miniſterium 1536) ohne Ausnahme zähle ich Quiescirungen, die nicht in phyſiſcher und pſychiſcher Untauglichkeit begründet ſind, zu den allgemeinen Beſchwerden und Calamitäten. Penſionirung und Quiescirung wegen moraliſcher oder unmoraliſcher Eigenſchaften kann ich mir gar nicht denken. In letzter Hinſicht mache man den Proceß und verurtheile die Schuldigen, verpfuſche nicht zum Voraus, wie es ſo häufig geſchieht, durch lange andauernde Adminiſtrativ-Unterſuchungen dem ordentlichen Richter den Proceß und verſchwende nicht durch unzeitige Nachſicht und Niederſchlagung die öffentlichen Gelder. Andere, manchmal anſtößige Eigenſchaften der Staatsdiener aber, als Rechthaberei, Unverträglichkeit, Unhöflichkeit ſind wahrhaft keine Urſachen, die Staatscaſſe zu beſchweren. Jeder Miniſter wird wohl im Disciplinarwege thätige Ausbrüche zu verhüten wiſſen; im Wiſſenſchaftlichen aber Monopolien einzuführen, keine Widerſprüche zu dulden, führt nicht allein nicht zur Wahrheit, ſondern zur ungeſcheuten Verſchwendung öffentlicher Gelder, die dann nicht mehr zu erholen ſind, wenn einmal ein anderer Mann des Tages die Fehler des vorgeſtrigen aufdeckt. Wenn anerkannt theoretiſch und praktiſch geſchickte Männer ſich in ihren Anſichten widerſprechen, warum ſoll nur immer Einer, warum ſollen nicht beide und mehrere Sachverſtändige gehört werden? warum nicht beſonders auch jene Individuen, deren Eigenthum zunächſt in Anſpruch genommen wird? Dieſes für das allgemeine Beſte höchſt nützliche, öffentliche Widerſtreben und Erwägen aller Gründe und Gegengründe hat man in Adminiſtrations- ſowohl als in Geſetzgebungs-Gegenſtänden nicht ſelten zum unerſetzlichen Verluſte an Zeit und Geld nicht beachtet und zum Vortheile Einzelner und aus Vorliebe für Einzelne der Laune und dem Eigenſinne auf Koſten des Staates wahrhaft zu große Opfer gebracht!!!“

„Dir entweder iſt Zeus vom Himmel hernieder geſtiegen,
„Oder du ſtiegeſt hinauf, Künſtler, und ſaheſt den Gott!“

Griechiſche Anthologie.

„Was nützt es uns, wenn Männer vom Fache, die man aber nie zugleich und offen gegeneinander angehört hat, gegenſeitig ihre dem Staate theueren Irrthümer in öffentlichen Schriften ſich zum Vorwurfe machen! Wäre es früher geſchehen, hätte der Staatsſchatz Hunderttauſende erſpart. Die größten Beſchädigungen bewirkt die Geheimnißkrämerei bei öffentlichen Anſtalten und Werkunternehmungen. Die Mängel werden doch in der Folge nicht verſchwiegen, können oft gar nicht verborgen bleiben, allein was man auf dem geraden Wege bei öffentlicher Prüfung eines Geſchäftes und im Anfange in Erfahrung bringen konnte, das erfährt man, wiewohl zu ſpät, am Ende auf geheimen oder doch auf Umwegen. Sind die Millionen, welche die Stände bewilligten, bloß zu Gunſtbezeugungen den Miniſtern beſtimmt oder zum Dienſte des Staates? Iſt Letztes der Fall, ſo müſſen Alle gehört werden, die der Staat für ein und dasſelbe oder verwandtes Geſchäft bezahlt. Selbſt die einzelne Stimme eines Bürgers ſoll nicht unbeachtet verhallen, der freiwillig und uneigennützig in öffentlichen Angelegenheiten, worüber er zufällig oder durch ſein Geſchäft, ſeine Verbindungen ſich Kenntniſſe verſchafft hat, ſie zu geben ſich entſchließt. Aus der geheimen und öffentlichen Geſchichte unſerer Hof- und Landbauten, der Straßen- Waſſer- und Brückenbauten, der Landesvermeſſungen und Beſteuerungsvorſchläge, der Mauthregulirung, ſelbſt aus der Diplomatie könnte man hinſichtlich der Nachtheile der Einſeitigkeit die treffendſten Beiſpiele zu dem Geſagten liefern. — Ich ſtimme dem Ausſchuſſe wegen Vermeidung von Quiescirungswillkür nud Herbeiführung von Erſparniſſen auf ein neues Beſoldungsregulativ bei. Die Dienſtpragmatik iſt allerdings eine großartige Anſtalt, allein der Mißbrauch in Anſtellung überflüſſiger Menſchen und in unzeitiger Penſionirung und Quiescirung wirkt höchſt nachtheilig auf den Dienſt und überbürdet die Staatscaſſe auf eine unrechtliche Weiſe. Auffal-

lend iſt es, daß der ſchönen Verſicherungen der Miniſterien ungeachtet der Betrag der Civilpenſionen von Jahr zu Jahr ſo enorm zugenommen hat.“

Rückſichtlich der unabhängigen Stellung des Oberſtrechnungshofes ſagt der Redner ſehr richtig: „Vor zwanzig Jahren that ſich die Regierung ſchon ſo Vieles darauf zu Gute, daß ſie ſich der Cabinetsjuſtiz begeben. — Man begab ſich nun auch der Cabinets-Rechnungsreviſion und Alles wird für die Zukunft ſeinen ordentlichen Gang gehen“ 1537).

Ueber Landbauweſen, Kreisregierungen, Eigenmächtigkeit der Straßenausſcheidung den früheren Rednern beiſtimmend 1538) wendet ſich unſer edler Hofſtetten zur Würdigung des Steuerdefinitivums, dem er vollkommen beiſtimmt, und deſſen Beſchleunigung er fordert 1539), indem er vor den Einliſpelungen der Proviſorianer warnt, „deren Wiſſenſchaft auf's Steuerfordern, nie auf's Steuerbezahlen ſich erſtrecke, deren Säckel den Druck der Willkür nicht, wohl aber den Lohn der Plusmacherei kennten“ 1540). Er widerſetzt ſich „allen neuen Proben und Verſuchen“ 1541).

Zum „Creditvotum“ übergehend 1542) hebt er den wichtigen Umſtand hervor, „daß ſolches bereits im erſten Jahre“ (ſeiner Bewilligung) „angegriffen wurde, obgleich im Finanzgeſetze Tit. III §§. 1 2 deſſen Bedürfniß zur Bedingung gemacht worden. Da nun, nach der Bemerkung eines Redners, die Caſſe bei'm Beginnen des erſten Jahres mehr als 2 Millionen Activreſt, an 2,700,000 fl. Staatseffecten, an 5 Millionen Verlagscapitalien und, wie ich ſicher weiß, gegen 3 Millionen franzöſiſche Contributionsgelder beſaß, ſo frage ich, woher das Bedürfniß? Ich frage weiter: Lagen nicht auch in dieſer Barſchaft die Mittel zu Deckung des Getreideausfalles, wofür ein zweites Creditvotum bewilligt wurde? Ich bejahe beide Fragen, die nicht verneint werden können. Nun frage ich zum Schluſſe: Sind die“ (Finanz-) „Geſetze nicht eben ſo bindend für die Miniſter, als für die Nation? Wie läßt nun

der Verluſt an Zinſen ſich rechtfertigen, der ſich auf neue Schulden ergab, während Millionen an Barſchaft und Effecten müßig (?) lagen? Vielleicht in der Ausführung von Ideen eines Staatsſchatzes? Wir Baiern können das Geld noch nicht feſt halten. Sparen wir dieſe Ideen auf andere Zeiten! Jetzt iſt's noch zu gefährlich!"

Der Redner ſchließt: „Man könnte noch lange nicht zu Ende kommen, wenn man ſich in's Detail einlaſſen wollte, bei dieſen Rechnungsvorträgen ſich einlaſſen könnte! Sie haben gehört, daß eigentlich nur eine der Rechnungen als eine geſchloſſene angeſehen werden dürfe; die anderen verrathen weder Klarheit noch Offenheit, bedürfen vieler Berichtigungen, ſind alſo unvollendet: von einer definitiven Annahme, Bewilligung, oder wie man es nur immer heißen will, kann noch keine Rede ſeyn. Auf jeden Fall hat ſich uns aber die Ueberzeugung aufgedrungen, daß das Finanzgeſetz v. 1819 in vielfacher Beziehung nicht beachtet worden, obgleich ſo äußerſt reichlich für den Staatsbedarf geſorgt war. Damit übrigens die Bewilligung der Stände dem wahren Bedarfe näher rücke, damit uns, wie den Miniſtern gleichmäßig ein feſteres Ziel im Anfordern und Bewilligen geſteckt werde, ſo unterſtütze ich den Antrag auf eine allgemeine Erſparungscommiſſion" 1543).

Schade, daß dieſe treffliche Rede mit ſolchem „Roms-deliberiren, während Sagunts drauf gehen" beſchließt. Wahrlich! wenn Alles, was 1819 bei Bewilligung des Budgets und 1822 bei Prüfung der Rechenſchaft und nebſtdem zwiſchen beiden Zeitextremen erlebt und beobachtet wurde, nicht Stoff genug zur Steckung jenes oben erwähnten feſten Zieles gab, ſo könnte eine Erſparungscommiſſion auch — nur vergeblich Zeit koſten. Der Menſch und der Staat, der Buße thun will, ernſtlich es will, kennt auch oder findet wenigſtens ſehr leicht das Wie zu dieſem loyal entſchiedenen Ob.

Abg. v. Cloſen folgte auf der Rednerbühne. Er begann mit der Verſicherung, „daß die Nachweiſungen vorliegen, welche die Stände zu fordern verfaſſungsmäßig berech-

tigt ſeien 1544). Es ſeien dem Ausſchuſſe" (deſſen Mitglied er war) „Hauptzuſammenſtellungen, hergeſtellt von dem oberſten Rechnungshofe, und zwar nach den Poſitionen des Budgets mit mehr oder weniger (?) Detail vorgelegt worden und mehrere Wochen in dem Ausſchuſſe" (Local des Ausſchuſſes) „in einem beſonderen Schranke niedergelegt geblieben, zu welchem ein jedes Mitglied" (des Ausſchuſſes) „einen Schlüſſel hatte und ſo im Stande geweſen ſei, von allen Poſitionen, bei welchen ſich Zweifel ergeben, nähere Einſicht zu nehmen" 1545).

Würdeſt du dieſe Zuſammenſtellungen, dieſe Niederlegung, dieſe Beſchlüſſelung, dieſe Inſtandſetzung hinlänglich gefunden haben, Freund?

„Daß die Ausgaben in den Hauptſummen Statt fanden" (deutlicher: daß die Hauptausgabsſummen richtig waren), „beurkunde die Unterſchrift des oberſten Rechnungshofes" (richtiger: würde ſie beurkunden, wäre er von dem Finanzminiſterium unabhängig und ganz ſelbſtſtändiger Rechnungsrichter, was er ſeyn ſoll!). „Allein," vervollſtändigt ſich der Redner ſelbſt 1547), „allerdings wäre der Fall denkbar, daß unter dieſen Hauptpoſten unbudgetmäßige Ausgaben begriffen wären; es wäre um ſo möglicher bei der dermalen abhängigen Stellung des oberſten Rechnungshofes. Verſinnlichen wir uns den Fall! Geſetzt, irgend einem Günſtlinge ſollte eine Gratification von 50,000 fl. ertheilt werden; zur Bemäntelung der Sache übergäbe er einen Verbeſſerungsvorſchlag für den Salinenbetrieb, und ihm würden nun die 50,000 fl. auf die Salinencaſſe angewieſen. Der oberſte Rechnungshof, auf das Budget geſtützt, erſchwert dieſe Ausgabe, und erhielte nun den Befehl vom Finanzminiſter, dieſe 50,000 fl. ohne Weiteres bei der Rubrik Koſten der Salzerzeugung paſſiren zu laſſen, welche uns nur im Allgemeinen mit der Hauptſumme erſcheinen. Nun müßte die Rechnung für richtig anerkannt werden. Hätten wir daher nicht die Befugniß, Aufklärungen über das Detail ſolcher großen Poſten zu verlangen, ſo wären allerdings die Nachweiſungen ganz in den Händen der Miniſter."

Du wirſt, Proſper, mit mir die Exemplification ſehr anſchaulich finden und daher den vorhin erwähnten Nachweiſungsſchrank abermals mit mir für kein *scrinium pectoris*, zu teutſch Herzensſchrein halten.

„Allein“, ſetzt der Redner alsbald ſiegbewußt hinzu 1548), „dieſes war keineswegs der Fall. Wo Aufſchlüſſe über irgend einen allgemeinen Poſten verlangt wurden, ſind dieſelben mit der größten Bereitwilligkeit ertheilt worden.“ (Aber du ſahſt ſo eben, wie lotteriemäßig die Reſultate des bloßen Verlangens ſeyn müſſen! um deßwillen bleibe oder werde es vielmehr nach der Regel wirklicher Bewährung entſchieden, daß ohne beſonderes Verlangen und als allgemeine von ſelbſt verſtandene Folge der Ordnungspflicht die detaillirte Nachweiſung immer und als vom Geſetz verordnet vor ſich gehe!) „Sollte die Kammer ſolche nähere Aufklärung verlangen, ſo würde dieſelbe ohne Zweifel eben ſo bald erfolgen. Bei dieſen Verhältniſſen wäre es keineswegs (??) der Sache angemeſſen (zu fordern), daß alle einzelne Rechnungen mit den Rechnungsbedenken, die allerdings einen integrirenden Theil jeder ordentlichen Rechnung bilden, vorgelegt (?) werden ſollten. Ein ſolches Detail würde nur verdunkeln (?) ſtatt aufzuklären, und den Geiſt erſticken, ſtatt denſelben zu einer tiefen und ſcharfen Anſicht der Sache hinzuführen“ (??? die Vorlage, Proſper! heißt denn das Detail vorlegen auch das ganze Detail leſen? heißt es nicht vielmehr, alle Mittel der Verification unter der Hand haben, um tiefen und ſcharfen Gebrauch davon zu machen, ſo oft es die Nothwendigkeit erfordert, ohne erſt viele und neue Zeit auf die „Gehabung“ dieſes Details zu wenden? Es iſt damit, Proſper! wie mit der Zugänglichkeit höchſter und hoher Regierungsperſonen. Nicht die Millionen, welche im Lande wohnen, machen davon Gebrauch, aber daß ſie jedem Einzelnen dieſer Millionen augenblicklich offen ſteht, das macht alle mittlere und kleine Gewalthaber aufmerkſam und beſonnen. Was ſoll man zu ſolchen Anſichten ſagen, Freund! deren Treffendes darin beſteht, die verbundenen

Augen als Hauptquelle des Scharfblickes vorzuſtellen und zu preiſen ?). „Aufſchlüſſe", fährt unſer genügſamer Redner fort 1549), „und zwar legale Aufſchlüſſe über alles Detail verlangen zu können, dieß muß genügen (??). Weder der Ausſchuß, noch die Kammer werden ſich zu einem oberſten Rechnungshof umgeſtalten wollen."

Keineswegs, Proſper! wenn der oberſte Rechnungshof wirklich das iſt, was er heißt, oberſter definitiv entſcheidender Rechnungsrichter. Hier tritt dir in ihrem vollen Gehalte die unumgängliche Nothwendigkeit entgegen, dieſe jetzt zur Magd des Finanzminiſteriums herabgewürdigte Behörde wieder auf den wahren Standpunct zu erheben, welchen ihr Natur der Sache und Grundzug der Verfaſſung

„Rechtlicher Schutz des Staatscredits und geſicherte Verwendung der dafür beſtimmten Mittel" 1550)

anweiſen. Ja! dann, wann der oberſte Rechnungshof als eine wahrhaft richterliche Behörde über die Rechnungen im Einzelnen auf die Urkunden hin, nach Anhörung der Rechner, nach Einvernehmung des Finanzminiſters und der Miniſter überhaupt ſein Urtheil geſprochen und dieſes ſeine Vollziehung erhalten hat, ja! dann! mein Freund! aber keinen Augenblick eher! genügen die Nachweiſungen, die er gegeben hat, gibt und noch geben kann; die Kammer hat bei ihrer Prüfung feſten Grund unter ſich, ihre Arbeit wird reine Reviſion für das Vergangene und Proviſion für das Künftige, und dennoch bleibt ſie bei aller ihrer Ergiebigkeit leicht. —

„Schwer, in Waldes Buſch und Wuchſe
„Füchſen auf die Spur gelangen!
„Hält's der Jäger mit dem Fuchſe,
„Iſt's unmöglich ihn zu fangen.
„Und ſo wäre manches Wunder
„Wie A B, Ab auszuſprechen,
„Ueber welches wir jetzunder
„Kopf und Hirn im Kopf zerbrechen."

Göthe.

jetzt noch währt dieſe Commiſſion und noch iſt Nichts entſchieden, wenigſtens Nichts für die Vollziehung dieſer Entſcheidung gethan. Und ſo hat Baiern über 300,000 fl. für eine unfruchtbare Berathung geopfert, ohne einmal dieſes Opfers mögliches Ende zu erblicken. Gott ſtärkte den biedern Redner ſichtlich, daß er ſeiner Bemerkung nur die beſcheidenen Schlußworte: „Ich glaube, daß hier Erſparung eintreten könnte!“ mit ſchwer nachzuahmender Reſignation beizuſetzen vermochte.)

Die ſchon weit vorgerückte Zeit beſtimmte — (warum legte er ſich und, was noch mehr, der guten Sache ſolche Unterbrechung auf?) den Redner, die weiteren Bemerkungen ſeiner künftigen Platzäußerung vorzubehalten 1481). Wie klar iſt es jedoch, daß eben das Anreihen ſolcher Bemerkungen zum Ganzen kritiſcher Erörterung und unter dem Einfluſſe und der ſteigenden Kraft dieſer zu einem tief eingreifenden und folgenreichen Totaleindruck unter ſolchem Waffenſtillſtande zwiſchen bedrängter Mißrechnung und bedrängender Wahrheit nur zum Vortheile der Unrichtigkeit und der Täuſchung gereichen muß? Nie ſollte das Vorrücken der Zeit dem Redlichen als Grund gelten und der ſchlauen Berechnung zum Vorwande dienen dürfen! Wer unter dem Kreuzfeuer der Berathung die Geduld verliert, ſpreche beſſer oder entweiche; aber er ſtöre den Vertreter der guten Sache nicht. Du wirſt es mit mir beklagen, Freund! daß eine ſo ſyſtematiſch gediegene, ernſt unbefangene Prüfung des Staatshaushaltes auf ſolche Weiſe zerſtäubte. Zwar unterſtützte unſer würdiger Köſter noch vor dem Schluſſe ſeiner Rede Hornthal's Anträge auf Unabhängigkeit des oberſten Rechnungshofes und auf Mittheilung der Reviſionsprotokolle und Rechnungsreſervate an den Ausſchuß, ſo wie auf frühere Vorlage der Rechnungen ſelbſt, um die erforderliche Zeit zu ihrer Prüfung zu haben 1482). Auch vertagte er die Entſcheidung über das Miniſterial-Abſolutorium bis zu Ende der Debatten, „weil er noch nicht einig mit ſich ſei, ob in Mitte der Finanzperiode von einer ſolchen Losſprechung die Rede ſeyn könne“ 1483). Aber damit war eher zurück- als vorwärts geſchritten. Abg. Köſter hatte

indeſſen, wie es ſcheint, gewünſcht, erſt in der nächſten Sitzung und dann in vollem Zuſammenhange zu ſprechen. Die Ahnung ſeiner geſunden Logik und Empfindung leitete ihn unwillkürlich zu dieſer Sicherheitsmaßregel. Unſere Protokollurkunde beſagt, „daß der Präſident, nachdem er erklärt, wie er gerne mit dem Berathungsgange, den die Kammer genehm halte, einſtimmen wolle, den Abg. Köſter als eingeſchriebenen Redner berief und dieſer erſt nach einigen ſogleich beſeitigten“ (wie beſeitigten) „Einwendungen hinſichtlich der Kürze der noch übrigen Zeit wirklich zu ſprechen begann“ 1484)! Um ſo mehr mußte man ihn alſo auch ruhig und ununterbrochen aushören, war gleich, ſein Vortrag den gefälligen Miniſterialoptimiſten nicht behaglich. O mein Freund! gibt es denn auch ſolcher Leute auf deinem kalten Island? Ach gewiß! denn, ſei auch Beides noch ſo wenig vorhanden, ihr werdet dort auch nicht ohne Geld und nicht — ohne Mandarinen ſeyn!

Der nächſte Redner, Abg. Geier, faßte auch dießmal die Sache vorzüglich unter dem ſtaatswirthſchaftlich theoretiſchen Geſichtspuncte 1485) — ein Verdienſt in unſerer Verſammlung, Freund! (wenn nicht zu oft und zu weitläufig nach dieſer Palme geſtrebt wird) weil wir der wiſſenſchaftlich nicht gebildeten Mitglieder viele und ſelbſt unter den akademiſch gebildeten der mit den Staatswiſſenſchaften wahrhaft vertrauten nicht zuviele zählen. Leicht begreiflich bei der lange beſtandenen und oft noch vorherrſchenden Tendenz zur juriſtiſchen Bildung, mit welcher man ſonſt Alles abgethan glaubte. Noch leichter begreiflich, erwägt man die Seltenheit des Fortſtudiums nach einmal bewirktem Eintritte in die Dienſtbahn auf der einen Seite, und auf der anderen die großen Fortſchritte der neueren Zeit in Bearbeitung und Ausbildung eben jener Staatswiſſenſchaften. Am leichteſten begreiflich aber in einem Lande, in welchem die Trennung der Juſtizverwaltung von der eigentlichen Verwaltung der Regierung oder dem ſogenannten Innern noch nicht vollbracht iſt und in der Rentamts- oder Localfinanzbahn die empiriſche Schreiberwirkſamkeit nicht ſelten mit der ſorgfältigſten Vorbereitung in Gewinnung der Beförderungen concurrirt.

„Die Nothwendigkeit einer Einfachheit und Klarheit herbeiführenden Umgeſtaltung der Rechnungsform“ betonend 1486) ging der Redner von dieſer Einleitung zu der Frage über: „Ob Geſammteinkommen und Geſammtausgabe von 105,423,361 fl. binnen drei Jahren auch überhaupt mit den wirthſchaftlichen Kräften Baierns im Verhältniſſe ſtehe.“ (Eine wichtige, höchſt inhaltſchwere und die richtige Frage, Proſper!) „Wenn man“, fuhr er fort, „den heutigen Werth des Geſammtvermögens in Baiern auf 2,000 Millionen Gulden annimmt, ſo hat ſeit dreihundert Jahren der Aufwand des Staates allein mehr als das Doppelte dieſes Geſammtwerthes betragen und dennoch denſelben zurückgelaſſen. Dieſe Betrachtung könnte Baierns Staatskräfte unerſchöpflich darſtellen, während die nationalwirthſchaftlichen Rigoriſten jede Abgabe an die Staatscaſſe für National- und Privatwirthſchaft verloren erklären. Aber nicht in der Größe, ſondern in dem Verhältniſſe der Abgabenſumme zu dem gleichzeitigen Erwerbe der Nation und auf der Rückkehr der Abgaben aus der Staatscaſſe in die Privathände beruhet der Maßſtab zu Beurtheilung ihres richtigen oder unrichtigen Verhältniſſes zu den Volkskräften 1487). Bei der großen Abnahme des allgemeinen Erwerbes in unſeren Tagen kommen Staats- und Nationalaufwand Baiern's und Europa's immer mehr aus dem glücklichen Gleichgewichte mit dem Einkommen. Baiern — und der größte Theil Europa's — kann daher ſeine jetzige National- und Finanzwirthſchaft ohne Verluſt ſeiner inneren Kräfte nicht länger verfolgen. Es muß entweder ſeinen jährlichen Erwerb vermehren oder ſeinen jährlichen Bedarf oder Aufwand vermindern. Aber Baiern hat dennoch nicht Urſache, über ſeine wirthſchaftliche Lage zu verzweifeln, obwohl alle Urſache, den weiſen Gebrauch ſeiner trefflichen Hülfsmittel nicht länger zu verſchieben. Erſparung allein kann wohl die Summe der Kraftanſtrengung vermindern, aber den allgemeinen Wohlſtand nicht vermehren. Die Maſſe des Nationalvermögens muß beſſer benützt, die öffentliche Laſt muß gleicher und wirthſchaftlicher vertheilt, die Verwendung

muß in vielen Beziehungen zweckmäßiger werden. Dann ſtellt ſich das Gleichgewicht zwiſchen Bedürfniſſen und Hülfsmitteln her, und ſelbſt der größere Aufwand wird weniger groß, weil er weniger fühlbar wird. Ich bekenne offen, daß ich wenig Hoffnung zu Verminderung der jetzigen Geſammtſumme unſerer Abgaben auch für die nächſte Finanzperiode habe. Die Stände haben aus Ueberzeugung 1819 das vorige Maximum aller Abgaben zum Ordinarium gemacht" 1488). (Ein ſehr wahrer, aber ein furchtbarer Satz, Proſper! aber kein Reſultat der geprüften Ueberzeugung, wie dir die Geſchichte der 1819er Budgetsverhandlungen in meinen Briefen darthut. War ich jedoch hiernach Finanzminiſter — geſchweige veranlaſſender Finanzminiſter — ſo hatte ich ſeit 1819 keine Stunde ruhigen Schlafes, bis ich dieß Verhältniß überwunden oder dem unüberwindlichen Widerſtande des Staatsvampyrismus meine Miniſtertaſche zugeworfen hatte!) „Ich rechne Erſparniſſe, wenn deren wirklich daſeyn ſollten, den Miniſterien weder zum Verdienſte noch zum Vorwurfe" (inſoferne die Realiſirung der Staatszwecke allein dabei gelitten). „Ich erkläre mir die Sache aus der Neuheit (?) und Unvollkommenheit des Geſchäftsganges. Es iſt daher dringendes Bedürfniß, daß in die Behandlung der ausgeſchiedenen Etats mehr Einfachheit und Beſtimmtheit komme, weil ſonſt überall bis zum Rechnungsabſchluſſe mehr blind als ſehend gehandelt werden muß."

„Die Nachläſſe und ruhenden Gefälle 1489) ſind nicht ſowohl eine Ausgabe, als eine Mindereinnahme und ein Zeichen der unverhältnißmäßigen Größe und Vertheilung der Laſten, ſo wie der abnehmenden Zahlungsfähigkeit des Volkes: ſie ſtehen überdieß in ſonderbarem Contraſte mit der gegenübergeſetzten Einnahme von 500,000 fl. aus älteren Ausſtänden, deren doppelten Betrag die laufenden Rückſtände" (? die Rückſtände im Laufenden) „erreichen. Die von der Verfaſſung genehmigte, aber bis jetzt noch nicht thätig betriebene Ablöſung der grundherrlichen Abgaben würde dieſe Ru-

brik vermindern und die Nationalinduſtrie von vielen Banden befreien.“

„Die Ausgabe an Paſſivreichniſſen 1490); Folge der Verſchiedenartigkeit der durch Säculariſation und Mediatiſirung erhaltenen Landzuwüchſe, kann zwar nicht herabgeſetzt, aber abgelöst und vereinfacht werden. Unſere Finanzgeſetzgebung iſt beinahe in allen ihren Zweigen noch gar zu unvollkommen. Ihre Verbeſſerung iſt dringendes Bedürfniß, mit ihr die ſachgemäße Erweiterung der Competenz der mittleren und unteren Verwaltungsſtellen eng verbunden.“

„Sonſt ſah man Staatsſchuld 1491) für ein Unglück, ihre baldige Bezahlung für ein Glück an; jetzt gilt die Syſtematiſirung und Verewigung derſelben für eine Finanz- und Wohlſtandsquelle. So hat Europa jetzt zehnmal ſoviel Staats- und Gemeindeſchuld als Barſchaft und vermehrt, trotz aller Tilgungsanſtalten dieſe Schuld, ſtatt ſie zu vermindern. Und ſo hat Baiern, ohne ſeine Stadt- und Landgemeindeſchuld anzuſchlagen, hundert fünf Millionen Staatsſchuld und gewärtigt deren noch mehrere aus älteren Rechtstiteln. Unſere Tilgungsanſtalt hat Baiern's Credit und Ehre verfaſſungsmäßig gerettet. Indeſſen befriedigt der ſchöne Stand des Staatscredits doch noch nicht ſo ganz das Intereſſe jenes Theiles der Nation, der nicht zu den Staatsgläubigern gehört. Man findet nämlich weder Schuld noch Zinſen vermindert; die Volkslaſt iſt nicht erleichtert; der Finanzhaushalt zwar mehr geordnet, aber Baiern nicht reicher durch die Anſtalt geworden! Es haben wohl die jetzigen Staatsgläubiger, die größtentheils aus Speculanten und Händlern beſtehen, welche die Staatsobligationen unter dem Nennwerthe auf Koſten der erſten Darleiher aufgekauft, durch dieſen Staatscredit außerordentlich gewonnen; aber die Tilgung der Staasſchuld iſt weit hinausgeſchoben und alle Zwiſchenkoſten ſind auf Rechnung des Staatseigenthumes und des ſteuerbaren Vermö-

gens im Reiche gebracht. Den neunten Theil des geſammten reinen Staatseinkommens" (faſt den ſiebenten!) „verſchlingt noch jährlich die Verzinſung der Staatsſchuld. Unſere Staatsfinanzen ſelbſt können bis jetzt aus dieſem Credit keinen anderen Vortheil ziehen, als ſeltenere Aufkündigung, Erleichterung neuer Anlehen und im glücklichſten Falle einige Verminderung" (Herabſetzung) „der Zinſen" (des Zinsfußes). „Die beiden erſten Vortheile gewähren wenig weſentlichen Gewinn, und zu Herabſetzung der Zinſen reicht der heutige Saatscredit nicht, weil nach unſerem" (jetzigen 1819 modificirten) „Tilgungsplane jener bare Vorrath von Tilgungsmitteln noch lange fehlen muß, der allein zur Zinſenherabſetzung unter dem Präjudiz der Aufkündigung befähigt. Unſer Staatscredit iſt alſo, wie jeder Credit, nur ein zeitweiſes aber theures Aushülfsmittel, welches zwar Schulden machen" (ſurrogiren), „aber keine bezahlen kann und das augenblickliche Bedürfniß nur durch Vertagung beſchwichtigt. Es ſteht am beſten im Staatshaushalte, wenn man gar keines Credits bedarf, und jeder Staat muß daher deſſelben möglichſt zu entbehren ſuchen. In ihrer Wirkung iſt jede Staatsaufnahme eine Anticipation, eine Vorverzehrung des öffentlichen Einkommens, welche aus künftigen Gefällen des Staatseigenthumes oder aus Auflagen erſetzt werden muß und mit Entrichtung der Zinſen eine wirkliche Vermehrung des Staatsbedarfes herbeiführt. Weil alſo Staatsſchuld oder Creditbenützung keine eigentliche Finanzquelle, ſondern nur Vertagungsmittel iſt — nur von der Dringlichkeit und der ihr nicht entſprechenden Genüglichkeit" (ihr entſprechenden Nicht-Genüglichkeit) „des Staatseinkommens herbeigeführt wird und ihre weite Verſchie-

bung das urſprüngliche Verhältniß ihrer ſelbſt und des Schuldners ganz verändert, ſo ſoll ſie in der möglichſt kürzeſten Zeit zurückbezahlt werden. Nebſtdem ſollten, wo möglich, alle Staatsgläubiger Inländer ſeyn; zu Tilgung der Staatsſchuld ſollten auch die Staatsgläubiger ſelbſt beigezogen werden, weil der Beſitz von Staatscapitalien ein reeller Beſitz iſt und einen Theil des Geſammtfonds im Staate ausmacht, welchem der Rückerſatz dieſer Vorſchüſſe zur Laſt fällt. Zu Tilgung der Staatsſchuld müſſen endlich aus dem Geſammtfonds jene Zahlungsmittel gewählt und vor Allem jene Beſtandtheile des Staats- und Privatvermögens verwendet werden, welche unter Beobachtung gleichheitlicher Laſtenvertheilung nicht nur die Staatsſchuld beſeitigen, ſondern durch dieſe Verwendung nutzbarer für den künftigen allgemeinen Wohlſtand werden."

„Mit ihrem jetzigen Tilgungsfonds könnte die Staatsſchuld, wenn weder innere noch äußere Hinderniſſe eintreten, binnen dreißig Jahren abgetragen ſeyn" (??? nach den 1819er Beſtimmungen ganz und gar unmöglich! Blicke zurück in meine Briefe, Freund!). „Aber höchſt wahrſcheinlich wird Baiern binnen der nächſten dreißig Jahre noch mehrmals in den Fall kommen, ſeinen Staatscredit benützen zu müſſen" (dieſer Fall kam, wie du bald ſehen wirſt, ſchon 1825 mit und bei der Penſionsamortiſationscaſſe). „Wie glücklich wäre es dann" (der Redner ſpricht von Kriegs- und politiſchen Verhältniſſen, wie du ſiehſt, Proſper, und nicht von der vermeidlichen Argentcourtlage, wie ſie 1825 beſtand), „wenn ſeine alte Schuld abgezahlt wäre! Nur an Verwaltungskoſten wären jährlich 100,000 fl. dann erſpart! Unſere Central- und Special-Tilgungsanſtalten gehören auch zu den Zeitſchöpfungen, welche die Geſchäfte des Finanzhaushaltes in's Unendliche zerſplittern. Was hindert Baiern, ſo viele Feſſeln abzuwerfen?"

Stimmſt du nicht allem bis daher Gehörten aus voller Ueberzeugung bei, Proſper?

„Beſitzt es 2,000 Millionen 1492) Vermögen mit 100 Millionen Schuld, ſo hat es eigentlich nur 1900 Millionen reines Eigenthum oder bei 2,000 Millionen Vermögen einen Rückſtand von 100 Millionen an Staatsauflagen. Vertheilt die ſchuldigen 100 Millionen zwiſchen dem Staatseigenthume und dem ſteuerbaren Vermögen nach dem Verhältniſſe ihres dermaligen Beitrages zu dem Geſammtſtaatseinkommen, ſo würden jenem etwa ⅓, dieſem ⅔ zufallen; jenes würde durch Veräußerungen eines entſprechenden Theiles des jetzigen Staatseigenthumes, dieſe würden nur durch Auflagen getilgt werden können. Das 1819er Finanzgeſetz übergibt der Tilgungsanſtalt unter Anderem auch die Ablöſungsſummen für Lehen- und grundherrliche Gefälle, 4 Millionen aus zu verkaufenden Waldparcellen, die Kaufſchillinge für andere Staatsgrundſtücke, jedoch gegen Verzinſung an die Centralcaſſe. Mit dieſem Verzinſungsvorbehalte iſt es ausgeſprochen, daß der Capitalſtock des Staatseigenthumes nicht vermindert, ſondern nur vorſchußweiſe benützt, daher die definitive Tilgung" (allein) „durch Beiträge aus dem ſteuerbaren Vermögen bewirkt werden ſoll." (So klar als unrecht!!!) „Ein ſolcher Tilgungsplan erſcheint beim erſten Anblicke" (wie beim letzten, Prosper!) „ſehr hart für das Volk" (er iſt hart für das Volk und, ich ſage es zum andernmale, ungerecht, nicht nur, weil dieß Volk dieſe Schuld nicht gemacht, nicht nur, weil es die Vertheidigung wie die Vergrößerung des Landes durch das Blut ſeiner Söhne und die Laſt ſeiner Steuern er- und beſtritten, nicht nur, weil es ſelbſt von allen Vergrößerungen und Glücksfällen bisher Nichts für ſich genoſſen, ſondern auch, weil es durch die Verfaſſung die Haftung, alſo die Zahlungspflicht für die Schuld, und durch die Abgabe der Staatsgüter gegen eine Budgetrente den vollen Ausſpruch an jene überkommen hat) „und möchte auch hart in der Wirklichkeit ſeyn, wenn nicht in Baiern alle Gefälle in eine Caſſe flößen und zu denſelben Staatszwecken verwendet würden: denn nur hierdurch wird die auf das ſteuerbare Vermögen gewälzte Laſt wieder gehoben" (? vergißt der ſachkundige

Redner die große Ungleichheit, daß hier das Staatseigenthum nur ſeinen Ertrag gibt, während Niemand fragt, in welchem wahren thatſachlichen Verhältniſſe oder Mißverhältniſſe die Steuern aus den Renten und ſelbſt aus dem Capitalſtocke des ſteuerbaren Vermögens aufgebracht werden müſſen?), „weil", fährt er fort, „dieß ſteuerbare Vermögen ja doch unter allen (?) Verhältniſſen jeden durch Veräußerung des Staatseigenthumes kommenden Ausfall des bisherigen Staatseinkommens im Falle des wirklichen Bedarfes decken müßte" (in einem conſtitutionellen Staate? wo das Volk durch ſeine Stände den wirklichen Bedarf prüft und die Auflagen bewilligt, alſo ſehr wohl finden wird, wie ſcheinbar jener Ausfall wäre! wie er zu Nichte werden muß bei genauer und redlicher Vergleichung gegen den wirklichen neuen Steuerzuwachs, die erſparte Regie und Baufälle und Zinſen! von veräußertem Staatseigenthume!). „Laſſen wir alſo zur wünſchenswerthen" (?! außer Waldungen iſt durchaus Nichts Vermiſſenswerther darunter!) „Behaltung des Staatseigenthumes das Geſetz in ſeiner vollen Gültigkeit; allein aus demſelben rein wirthſchaftlichen Grunde darf und muß das Volk wünſchen" (nur?) „und verlangen" (rechtlich fordern!), „daß zu Abkürzung der Tilgung jene Beſtandtheile des Staatseigenthumes, die ſich gering rentiren und ein Hinderniß des beſſeren Aufkommens der Nationalinduſtrie ſind, häufiger und ſchneller veräußert und durch dieſe Verwendung in ein fruchtbareres Capital verwandelt und die Staatscapitaliſten ſelbſt, In- wie Ausländer, im Verhältniſſe ihrer Capitalien beigezogen werden." (Wie mächtig die Gewohnheit, Freund! ſo triftig huldigt der Redner ausnahmsweiſe der großen Wahrheit, daß der Staat als ſolcher keine Domainen als große Waldungen habe, und ſcheut ſich dennoch vor der Regel: höre ihn nur weiter.)

„Wie Ketten und Gewichte", ſpricht er 1493), hemmen Staatsſchuld und getheiltes Staatseigenthum in Baiern die freie Bewegung und das beſſere Glück der National- und Finanzwirthſchaft. Wie lange wollen wir noch zaudern, das

eine dieſer Uebel durch das andere zu vertreiben und ſo uns von beiden zugleich zu erlöſen? Es handelt ſich dabei ja nicht um eine Verminderung, ſondern um beſſere Anlage und Verwaltung des Staatsvermögens, wobei der Staatshaushalt einfacher und das Geſammterzeugniß größer werden muß! Auf dieſem Wege muß Baiern ſeine Landwirthſchaft von den Reſten des Feudalweſens befreien, welche in andern Ländern nur durch die gewaltſamſte Umwälzungen entfernt wurden" (und, Proſper! ſich mit der fortgerückten Einſicht, dem entwickelten Bedürfniſſe und daher der Förderung der Nothwendigkeit — zuſammen Geiſt der Zeit genannt, nicht mehr vertragen). „Mit der Veräußerung des getheilten Eigenthumes erſpart die Staatscaſſe jährlich die bedeutenden Nachläſſe an grundherrlichen Gefällen; das abgelöste Eigenthum wird in den Händen des Volkes ein neuſteuerbares Vermögen; die Ablöſungsſummen werden in ein volles Staatseigenthum mit reinem Ertrage von vier Pct. verwandelt." (Das Erſte Alles wahr und gut, das Letzte wahr aber nicht gut. Und wie ſoll denn die Abkürzung der Tilgung, wie die Erleichterung der Tilgungsauflagen zu Stande kommen, welche der Redner dennoch bezweckt, wenn der Staat nicht Mitabzahler, ſondern nur Rentirer auf Volkskoſten wird? — Alles die beengten Anſichten des alten Domanialſyſtems, das nicht nur Nichts vom Volke, ſondern auch ganz und gar Nichts von einer Nation weiß, wenigſtens wiſſen, obſchon viel von ihr ſprechen will. Ein Krämer, welcher den Millionär ſpielt, ohne die Elle verleugnen zu können — er ſteckt auch ſehr hinter und in dem 1819er Finanzgeſetze.)

„Gegen ſechs Millionen" — ſo ſetzt Abg. Geier ſeine Auseinanderſetzung fort — „betragen die jährlichen grundherrlichen Staatsrenten. Wir wollen von dieſen nur die Hälfte in disponible bare Capitalien verwandeln und gerade diejenigen wählen, welche ſich mit einer beſſern Staats- und Nationalwirthſchaft am wenigſten vertragen." (Daß ſo mit Verwerthung des Staatseigenthumes angefangen werde, iſt vollkommen beifallswerth.) „Wir wollen hiermit den Erlös aus jenem vollen Staatseigenthume vereinigen, welches in

den Händen des Staates zu wenig Finanzausbeute gibt" (abermals mit dieſem Anfange einverſtanden), „zu Beiden wollen wir endlich die franzöſiſchen Contributionsgelder, die Staatsactivcapitalien und andere Staatseffecten, die Stiftungscapitalien" (??? ſchon wieder die Staatshand an dieſe ſo entfiederten Schwäne, deren letztes Lied man bereits zu vernehmen glaubte!), „die Amtsbürgſchaften, die disponibeln Gelder der Militärhauptcaſſe, Alles nur gegen Verzinſung von 3—4 Pct. als Hülffonds nehmen, ſo kann in wenig (?) Jahren ein bedeutender Theil der jetzigen Staatsſchuld abgetragen, die ganze" (übrige?) „Maſſe aber in eine" (conſolidirte?) „Nationalſchuld" (Nationalſchuld an ſich iſt ſie ja ſchon dermalen) „verwandelt werden, die dem ſteuerbaren Vermögen höchſtens drei Pct. koſtet." (Aber binnen wenig Jahren werden drei Millionen ablösbare Gefälle und nebſtdem bedeutende unökonomiſche Oekonomiegefälle nicht in „disponible bare Capitalien" verwandelt werden können, ſollen ſie anders nicht ſo largement als die ci-devant Kloſtergüter realiſirt werden. Dieſe nothwendige Verzögerung trägt aber, ſteht nur der Plan feſt, zum Gedeihen der Hauptſache ſelbſt bei.)

„Um alle Wohlthaten" (unſere Rede nimmt ſich wieder auf) „dieſer ſtaats= und finanzwirthſchaftlichen Operation in ihrer ganzen Größe zu erkennen, erwäge man noch die beſonderen Nachtheile unſeres heutigen Schuldenweſens, welche ſolches auch bei vollem Staatscredite unvermeidlich begleiten. Unſere Staatsſchuld entzieht 105 Millionen der beſſeren induſtriellen Anlage und ſogar aller Beſteuerung zu größter Beſchwerde des übrigen ſteuerbaren Vermögens. Wir haben Beſoldungs= und Penſionsſteuern, während dieſer große und ſicherſte Theil des Privatvermögens, den nach Maßgabe unſerer heutigen Auflagen jährlich eine Million Gulden treffen würde, die ſich jetzt in einen Steuerbeiſchlag für die übrigen Auflagen verwandelt, frei ausgeht. Unſere Staatsſchuld erhält mithin müßige Verzehrer auf Koſten der fleißigen Erzeuger. Und ſeit die Staatsobligationen gegen ihre natürliche Beſtimmung eine Haupthandelswaare und der Gegenſtand aller Geldſpeculanten und Wucherer gewor=

den ſind, iſt unſer Staatsſchuldenweſen ein Spiel der reichen Händler, deſſen Zeche die ärmere Volksclaſſe und der Staat bezahlen. — Das ſteuerbare Volk Baiern's iſt der beſte und ſicherſte Gläubiger und Schuldner des Staates. Nur mit Ausrottung der jetzigen Staatsſchuld tritt alles Privatvermögen in's volle nationalwirthſchaftliche Leben" (wie vormals) „und in den Stand der gleichen Beſteuerung zurück." — (Wir ſind durch vierzigjährige Eingewöhnung unſerer Geldumlaufskrankheit, wie hyſteriſche Frauen oder hypochondriſche Männer ihrer Leiden Geſpielen geworden und glauben nicht mehr geſund ſeyn zu — können nicht nur, ſondern zu dürfen. Unnatur kann zur Natur werden, Proſper! Aber wir wollen uns an die Urnatur halten!)

„Es mag ſich Feindliches ereignen,
„Du bleibe ruhig, bleibe ſtumm;
„Und wenn ſie dir die Bewegung leugnen,
„Geh' ihnen vor der Naſ' herum!"

Göthe.

Der Redner begegnet nun den möglichen und wirklichen Einwendungen gegen ſeine Anſichten. Ich gebe dir auch dieſe Stelle noch vollſtändig, mein Freund! weil die Sache an ſich der gründlichſten, allgemeinſten, unermüdlichſten Theilnahme würdig und nebſtdem die Sophiſtik des Eigennutzes eben ſo raſtlos, liſtig und beſchönigend für Bewahrung der ihm ſo lieben, ſo intereſſanten, ſo nützlichen Nationalwunden iſt. Könnten Blutegel reden, ſo würden ſie allen Menſchen alle Menſchen an Vollblütigkeit in Todesgefahr ſchildern und, fänden ſie Glauben, in Freuden ſich voll ſaugen, bis ſie platzten.

„Kann unter ſolchen Verhältniſſen 1494) in Baiern noch ein National- oder finanzwirthſchaftliches Verhältniß vorhanden ſeyn, unſer dermaliges Staatsſchuldenweſen und getheiltes Staatseigenthum in die Länge fortzuſchleppen, nachdem mit Beiden auf dieſem Wege Nichts zu gewinnen, aber Viel zu verlieren iſt? Könnte wohl Jemand noch glauben, ein getheiltes und ein gering rentirendes Staatseigenthum ſei doch beſſer als gar keines,

nachdem durch die Verzinſung an die Centralſtaatscaſſe das Capital von Beiden gerettet und in ein fruchtbares Anlehen verwandelt iſt, ſeiner Zeit auch ſelbſt wieder in ein volles ſich beſſer rentirendes Staatseigenthum umgeſchaffen werden kann?" (Laſſen wir uns dieſe Antwort für die Schwachen gefallen, Proſper! die Starken bedürfen ihrer nicht, ſie wiſſen längſt, daß Grundeigenthum am beſten und ergiebigſten für Staatsreichthum in freier Privathand wuchert, während der Regierungsreichthum oder die Staatscaſſe in erſparten Koſten, ausgebreiteteren Steuern und thätigem Umtriebe dreifache Erntequelle und würdige findet.) „Kann in einem Staate, wo die Stände allen" (geprüften und echten) „Staatsbedarf garantiren, etwa ein Mißtrauen zwiſchen Regierung und Volk eintreten?" (Kann? o ja, Proſper! Aber es ſollte nicht!) „Oder könnte die Aufbewahrung dieſes ſchädlichen Staatseigenthumes auf die Zeiten größerer Noth" (o welche Finanzphiliſterei!) „oder gar auf den Fall, wo das Volk die nothwendigen Staatsauflagen nicht mehr zu zahlen vermöchte, ein Rettungsmittel" (die Maus aus dem Berge!) „der Regierung und der Tilgungsanſtalt werden? In ſolchen äußerſten Fällen ſind alle Staaten verloren, am wenigſten aber durch ein getheiltes Staatseigenthum zu retten. — Die Vertheidiger der Staatsſchulden ſtreiten zwar auch noch mit anderen Waffen. Sie glauben" (oder ſtellen ſich an, als glaubten ſie), „die Staatsſchulden knüpften ein feſteres Band um" (zwiſchen) „Staat und ſeine Gläubiger und wollen hierin eine gewiſſe" (ſehr ungewiſſe!) „politiſche Sicherheit für die Regierung finden" — —

„Das iſt doch nur der Alte —
„Werdet doch geſcheidter!
„Tretet nicht immer denſelben Fleck,
„So geht doch weiter!"

Göthe.

„Auch regt ſich ihr theilnehmendes Herz, welches allzu hart findet, einer Generation die ganze Laſt der Schuldentilgung aufzuhalſen. Es iſt bekannt, daß der größte Theil unſerer jetzigen Staatsgläubiger aus Händlern und Speculanten beſteht. Wir haben in unſeren Tagen geſehen, wie

dieſe Speculanten mit auswärtigen Staatsanlehen und Staatspapieren das Intereſſe des Vaterlandes um einige Procente verkauft haben. Wäre es möglich oder auch nur wünſchenswerth, die Gewinnſucht dieſer Menſchen im Gegenſatze zum Geſammtvolke mit einem feſteren Bande an Regierung und Staatsfinanzen zu ſchließen? Das Volk als ſolches, nicht als Speculant, hat das größte Intereſſe am Staate. Das Volk iſt mit allen wahren Staatsintereſſen durch Verfaſſung und ſtändiſche Gewährleiſtung auf's Engſte verſchlungen. Dieſes Band iſt eigennutzloſer als jenes der Parteien.“ (Evangeliſch wahr, Proſper! die Phariſäer werden uns nicht irre machen! Du findeſt das Gegenſtück zu dieſer „Bandanſicht der Staatsſchuld“ da, wo eine Zettelbank als „ein Erweckungsmittel des öffentlichen Geiſtes“ geprieſen wird.)

„Wichtiger und des Staates würdiger“ — ſagt die Rede — „erſcheint die Schonung gegenwärtiger Generation, welche man durch Verlängerung der Tilgungsopfer zu gewähren glaubt. Auf ſolche Schonung ſcheint unſere Generation auch um ſo mehr Anſpruch zu haben, als ſie den größten Theil der heutigen Staatsſchuld nicht gemacht“ (das Volk hat gar keinen Theil der Schuld gemacht, es muß nur die Schulden der Regierungen bezahlen), „ſondern von der“ (und zwar allernächſten, in die Mitzeit noch ſehr ſichtbar hineinragenden) „Vorzeit geerbt hat. Dieſe Anſprüche bleiben aber auch der künftigen Generation offen und ſind ganz dazu geeignet, die Staatsſchuld zu verewigen. Die Wahrheit“ (der Verhältniſſe) „verlangt, daß jede Generation alle Vortheile, aber auch alle Laſten ihrer Zeit“ (habe und) „trage. Was eine Generation von der vorigen überkommt und der ſpäteren überliefert, ſoll das reine Wirthſchaftscapital ohne Vorzeitrückſtände ſeyn. Hat nun auch die Vorzeit gegen dieſes Wirthſchaftsgeſetz gehandelt, ſo wollen wir nicht Gleiches in Beziehung auf unſere Nachkommen thun. Genau erwogen haben aber auch unſere Vorfahren dieſe Wirthſchaftſünde nicht durch anderweite Verzehrung der damaligen Tilgungsmittel“ (von welchen Vor-

fahren ſpricht denn unſer Redner, der ja kein romantiſcher Hiſtoriker ſeyn ſoll!), „ſondern nur dadurch begangen, daß ſie“ (cape memor, Proſper!) „das Geſchäft der wirklichen Abzahlung aus den noch an uns überlieferten Fonds nicht übernommen haben“ (namentlich der Fall der 181ger Vorfahren! die ſogar ſich die Zahlungsfonds von uns den Nachkommen ausliefern ließen, ohne uns in die graue Vorzeit des XIX. Jahrhunderts, nicht einmal in die Dämmerungszeit vom großen Cometen- bis zum Conſtitutions-Sonnenjahre auch nur einen Blick zu geſtatten). „Sie überlieferten uns mit der Staatsſchuld auch noch das getheilte und das volle Staatseigenthum, weil ſie deſſen fruchtbare Verwendung zur Schuldentilgung entweder nicht erkannten oder nicht wagten. Freilich entſtand aus dieſer Unterlaſſung Schuldenvermehrung mit allen bekannten Nachtheilen für Nationalinduſtrie und die jetzige Nothwendigkeit eines größeren Opfers. Doch iſt derſelbe Hauptilgungsfonds noch heute vorhanden und uns nur Entſchluß und Mühe ſeiner beſſeren Verwendung vorbehalten. Sollen auch wir dieſe Verwendung mit noch größerem Zeitverluſte den folgenden Generationen überlaſſen? Wir ſelbſt würden bei dieſer Fortſchleppung der Staatsſchuld und der Tilgungsmittel mehr leiden, als durch muthige und weiſe Verwendung dieſer Mittel zum guten Zwecke. Unſere Generation genießt eben hierdurch der möglichſt größten Schonung. Es bedarf ja hierzu keiner größeren Beſchwerung des ſteuerbaren Vermögens; die jetzige Generation zahlt darum nicht mehr, als bei unſerem jetzigen Schuldentilgungsplane, und der Staat vermindert ſein bisheriges Capital nicht. Dagegen können aus der verbeſſerten Anwendung des getheilten Staatseigenthumes neue und große Erträgniſſe hervorgehen, welche die jetzige und die nächſte Generation erleichtern und die wirkliche Tilgung der Staatsſchuld möglichſt“ (? Nein! wenn der Staat abzahlt und nicht bloß vorſchießt — nicht für die materielle Caſſe, ſondern im Nationalwohlſtande theſauriſirt, dann iſt das Möglichſt vorhanden!) „möglichſt beſchleunigen. — Hier, mm. HH., ſcheint mir die wahre Aufgabe einer Staasſchuldentilgungsanſtalt zu liegen und nur durch ſchnelle Ergreifung

dieſes Mittels kann zweien der größten Staatsbedürfniſſe Baiern's zugleich abgeholfen werden.“

Warum ließ aber der Redner nun nicht einen wirklichen, articulirt gediegenen Antrag auf dieſe wahrhaft vorzügliche Motivirung folgen?! Ach, Proſper! Proſper! wann werden wir Teutſchen nicht nur zu düngen und zu pflügen — nein! auch zu ſäen verſtehen!

— „Der mächtigſte von allen
„Herrſchern iſt der Augenblick!“

Schiller.

Ueber die Penſionen ſagt der Redner ſehr richtig 1495): „Baiern's Penſionspragmatik behauptet wohl in Europa den erſten Rang“ (doch nur in gewiſſer Beziehung, Freund!). „Seine Penſionsſumme wird darum auch immerhin (?) ſehr groß ſeyn und die Stände haben mit Recht gewünſcht“ (hätten mit dem geſetzmäßigſten Nachdrucke darauf beharren und um keinen Preis von legaler Feſtſetzung dieſes hochwichtigen Punctes abgehen ſollen!), „daß nicht unnöthig penſionirt und quiescirt“ (das ſollte ſchon das Regierungsgewiſſen verhüten) „und die brauchbaren Penſioniſten und Quiescenten vor allen Anderen wieder zum Dienſte verwendet werden. Aber man darf wohl noch weiter wünſchen, daß bei der erſten Anſtellung ſchon möglichſte Rückſicht auf Kopf und Herz der Dienſtaſpiranten genommen und ſomit das häufige Penſioniren und Quiesciren an der Quelle vermindert werde.“ (Schlimm! ſehr ſchlimm, Proſper! wenn man die Erfüllung einer der erſten Regierungspflichten auf ſolche Weiſe erſt wünſchen muß!) „Dann aber ſoll auch der Bezug eines Penſions- oder Quiescenzgehaltes nie entſcheidender Grund der Wiederanſtellung werden. Gehaltsbezüge dürfen nie ſchwerer wiegen als Fähigkeit und Bravheit anderer Aſpiranten, und häufig ſind die Beiſpiele, wo ſolche Erſparungs-Reactivirungen in wenigen Jahren um 30—40,000 fl. ſchadeten. Nur im Geiſte des Geſetzes ſoll angeſtellt, quiescirt und penſionirt werden.“ (Vortrefflich! mir aus dem Herzen! Aber wo bleibt

das feurige Schwert dieſes guten Geiſtes gegen Laune, Gunſt, Willkür, gemißbrauchtes Zutrauen, Täuſchung auch des reinſten Willens, Congregationsſchleicherei, Hofwedelei, Mandarinennepotism? — Die Stände müſſen es führen, lieber Proſper! — Das Finanzgeſetz muß durch Fixität der Summen, durch Specialität der Verwendungsbeſtimmung, durch Inviolabilität des Rückfalles der Ueberſchüſſe, ſo, Proſper! muß das Finanzgeſetz ſorgen! und damit es ſo ſorgen könne, muß es nur ſo, auf dieſe dreifache Säule geſtützt, die Zuſtimmung der Stände erhalten!)

„Die Staatsbehörden haben die Verwendung ihrer Etatsſummen nicht bloß in der Rechnung, ſondern auch in der wirklichen Erreichung der Staatszwecke nachzuweiſen!“ ſo leitet auch der Redner dieſen Theil der Prüfung ein 1496). „Die Größe der bis zu 1825 einmal bewilligten Summen kann hier mein Gegenſtand nicht ſeyn; aber die bisherige Wirkung dieſes Staatsaufwandes iſt es und die Prüfung, was mit dieſem Aufwande noch mehr und Beſſeres zu erzielen!“

Nachdem er gerügt, „daß ein bedeutender Theil der Etatsſummen überall in dem übergroßen und unnützen Geſchäftsmechanism verloren gehe“ 1497), bemerkt er, „daß von den möglichen guten Leiſtungen des Staatsrathes 1498) Vieles durch die vielen und großen Gebrechen in allen Zweigen unſerer Geſetzgebung verloren gehe. Was kann er als oberſte Culturbehörde wirken, ſo lange für Baiern's eigenthümliche Wirthſchaftsintereſſen in Landbau, Technik und Handel keine befriedigende Culturgeſetzgebung bearbeitet iſt?“ Im Vorübergehen, aber mit treffenden Zügen das Bedürfniß eines erſchöpfenden Culturgeſetzes und Culturwirkens bezeichnend 1499) bemerkt der Redner in Beziehung auf den Aufwand für die Ständeverſammlung 1500) „daß ſie allerdings nicht ohne Aufwand für den Staat ſei; obgleich ſie, wie bekannt, den einzelnen Mitgliedern der beiden Kammern aus eigenen Mitteln mehr koſte, als der Staatscaſſe ſelbſt. Indeſſen ſoll auch hier das Mögliche geſpart werden und es ſei vielleicht ſchon Manchem der Wunſch vom Herzen und

vom Munde gegangen: es möge der ganze Aufwand auf die Ständeverſammlung mit ihr ſelbſt verſchwinden. Dahin werde es aber ſo bald nicht" (Gott wolle nie!) „kommen! und darum wünſche er bis dahin mit dem Redner vor ihm, daß künftig alle Arbeiten der Miniſterien und ganz beſonders die General-Finanzrechnungen vollſtändig gefertigt, ſogleich bei Eröffnung der Stände zur Berathung vorgelegt werden. Noch weit wichtiger, als der Zeit- und Koſtengewinn ſei die hierdurch mögliche reifere Berathung. Es könne Stände und Nation nicht beruhigen" — (Proſper! nur nicht beruhigen? Wie zur Unzeit, ich möchte ſagen zur Ungebühr ſanft! nicht nur wahrlich beunruhigen, ſondern mit dem heißeſten und gerechteſten Unmuthe muß es Nation und Stände durchglühen), „wenn Gegenſtände von ſo großem Umfange und ſo großer Wichtigkeit in den letzten Tagen übereilt werden müſſen, um nur dem Scheine nach Etwas gethan zu haben!" (Einen ſolchen Schein ſollten aber die Stände mit Unwillen von ſich werfen und die nun unmögliche Berathung unter lauter Angabe ihres vollgültigen Ehrengrundes unbedenklich verweigern!!!) „Man rufe die Stände des Reiches künftig nicht früher zuſammen, bis dieſe Arbeiten vorliegen." (Oder beſſer! man ſei fleißig und pünctlich genug, zur rechten Zeit fertig zu ſeyn! denn eine ſolche Verſpätung der Einberufung könnte unter verderlichem Einfluſſe bald Zweck und die berechnete Langſamkeit der Vorarbeiten Mittel werden, durch allmähliches Zuſammenrücken der Friſten eine der dreijährigen Verſammlungen einzuſchmelzen!) Dann werde es" (in des Redners wie in meiner Vorausſetzung, Proſper!) „nicht mehr nöthig" (wie jetzt), „eine proviſoriſche Finanzrechnung zu ſtellen" (ein Unding!), „mit welcher die Stände auch bei dem beſten Willen Nichts anfangen könnten, ſondern nur die Zeit verlieren müßten." (Braviſſimo!)

Den Erſparniſſen des Juſtizminiſteriums ſtellt unſer Redner „die ſeit den letzten drei Jahren oft gerügten und tief gefühlten Gebrechen der Geſetzgebung, der Juſtizpflege, des gerichtlichen Geſchäftsganges und

ihre Nichtverbeſſerung" entgegen 1501). „Noch immer ſei dem rechtlichen Manne die Beweisführung unendlich erſchwert, während der Verbrecher in der Bekanntſchaft mit Geſetz und Gerichtsordnung ſo leicht die Mittel finde, ſich der verdienten Strafe durch thätige Reue, durch Stellung in die Nothwehr und aus Mangel an Beweiſen zu entziehen. Noch immer könne bei unſerem Verfahren in Civilſachen die einfachſte Klage Jahre lang hinausgezogen werden. Für eine dem Staasbedürfniſſe wahrhaft entſprechende Juſtiz ſei kein Aufwand zu groß: ſie erſetze ihn vielfach wieder. Aber unſere Juſtiz ſei für das, was ſie bisher geleiſtet, viel zu theuer ſowohl durch die Bildungsweiſe ihrer Stellen und ihres Geſchäftsganges, als durch Größe der Stempelgebühren und Taxen. Strenge in den Geſetzen, Schnelligkeit in der Vollziehung ſei der Schrecken des böſen, der Schutz des guten Bürgers. Aber das Fauſtrecht und die Carolina des XV. Jahrhunderts paßten ſo wenig für unſere Zeit, als die jetzt geltende Geſetzgebung für die Menſchen des XIX.! Neue Geſetzbücher könnten allerdings nicht das Werk des Augenblickes ſeyn!" (Aber wir harren auch ſchon eine lange, lange Reihe von Augenblicken, Proſper!) „Des Strafgeſetzbuches Nähe verdanke er! aber auch die Verbeſſerung des bürgerlichen Rechtes ſei dringend" (und wie ich dir ſchrieb, wurde ſie 1819 für 1822 zugeſagt! und jetzt 1829 gebricht ſie noch!) — „Die Nation bezahle jedes Jahr, in welchem ſie der beſſeren Geſetze entbehren müſſe, zehnfach theuerer in den unglücklichen Wirkungen dieſer Entbehrung, als in dem Geldaufwande, welchen eine wahrhaft tüchtige Geſetzgebungscommiſſion aus allen Theilen des Reiches veranlaſſen könne. Ihm ſchienen zu wenige Männer mit der Geſetzverbeſſerung beauftragt. Warum aber nicht wenigſtens einzelne Hauptverbeſſerungen? Warum ſolle alles Alte ſo lange bleiben, bis Alles auf einmal neu und beſſer gemacht werden könne?" (Dieſe Geſetzgebungs-Zögerung iſt nicht zu entſchuldigen, Proſper! Zehen Jahre iſt die Verfaſſung im Leben! Kein Zeitalter war ſo reich an praktiſchen Vorarbeiten und Stoffſchätzen! Wir haben unſeren Rheinkreis

vor Augen mit ſeinen ihm über Alles theuern Geſetzen, die alſo doch wahrlich ihre Probe, daß ſie für Teutſche paſſen, auch dem Eigenſinnigſten ablegten!)

„Der lydiſche Stein erprobt das Gold,
„Der Männer Weisheit und Tugend erprobt
„Die allbeherrſchende Wahrheit.“

Bakchilides.

„Das Miniſterium des Innern“, meint unſer Redner 1502), „ſei mit Einſchluß aller ihm untergeordneten Inſtitute auf jährliche 3,847,000 fl. angenommen, woran es aber in den letzten drei Jahren bedeutende Erſparungen gemacht. Vieles Vortreffliche ſei geleiſtet, doch möchte er die große Aufgabe in vielen Beziehungen vollkommener gelöst ſehen. Oeffentliche Sicherheit und Gensdarmerie 1503) bezögen 747,456 fl. Hierzu komme der große Aufwand der Localpolizei für die Gemeinden. Bedenke man aber noch überdieß, daß neben dieſem beſonderen Aufwande auch Juſtiz, Militär, Erziehung und Cultus wenigſtens mittelbar zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit“ (Sittlichkeit) „beitrügen, ſo koſte uns dieſe allerdings große Summen. Wie ſteht es aber“, ſo fragt er, „wie ſteht es um den ſolchen Aufwand herbeiführenden öffentlichen Sicherheitszuſtand in der That? Die amtlichen Kreisblätter ſind die letzten drei Jahre über voll Diebſtahlsanzeigen; Feld- Forſt- und Jagdfrevel waren unzählich; Raub und Mord gehörten auch nicht zu den größten Seltenheiten. Ganze Rotten von Wilddieben in den Propyläen des Raubmordes! Dieſe Rotten treiben aus Mangel polizeilicher Verfolgung nicht mehr bloß Dieberei, ſondern öffentliche Gewaltthat. Seit drei Jahren wurden im Untermainkreiſe mehrere Forſtbediente erſchoſſen, andere auf den Tod gemartert und ausgeraubt! Der Mißhandelte erhält keine Genugthuung, wenn er die Thäter nicht auf friſcher That und mit zwei Zeugen vor Gericht bringen kann, während die ganze Gegend ſie genau kennt und zitternd fürchtet“ (und unſer Militär in den Städten paradirt, Proſper!). „Unſere Criminaluntersuchungen beweiſen, daß der größere Theil der ſchwerſten Verbrecher ſeine Laufbahn mit Wilddieberei eröffnete; dennoch ſehen ſehr viele

Polizeibeamte dem gefährlichen Unweſen als gleichgültiger Sache zu, weil ſie nur das ohnehin ſchädliche Wild angehe. — — Die Transporte der Vaganten werden häufig den Bezirken und Gemeinden zur Laſt gebracht; ſie gehören auf das Miniſterialbudget. Erziehung, Bildung und Cultus 1504) ſind mit 1,887,000 fl. ausgeſtattet. Zu demſelben Zwecke beſtehen aber im Reiche noch viel beſondere Fonds für Univerſitäten, Studien, Schulen, Seminarien, viele Stiftungen und Heiligenpflegen, Stipendien, Gemeinde- und Privatbeiträge. An den jetzt vorliegenden Erſparniſſen hat die Vertagung der Dotation der Domcapitel bekanntlich Antheil. Gut angelegt iſt der Bildungsaufwand; reich iſt Baiern an Anſtalten. Aber noch mancher Aufwand geht mehr auf das Außerweſentliche, als auf eigentliche Bildung des Innern. Für die körperliche Ausbildung, für die phyſiſche Erziehung, dieſe erſte Grundlage aller Brauchbarkeit des Volkes, geſchieht zu wenig. Im Gebiete der höheren Wiſſenſchaften herrſcht einerſeits der größte Luxus mit tauſend unfruchtbaren Auswüchſen, andererſeits große Armuth, Beide zum Nachtheile des wahren und nützlichen Wiſſens. Der Unterricht des Volkes ſchwebt zwiſchen Zuviel und Zuwenig, zwiſchen unverdaulicher Gelehrtheit und Verſäumung der nothwendigſten und nützlichſten Kenntniſſe. Ueber den Unterricht aus der Geſchichte der Vorzeit und aus den fremden Welttheilen vergißt man, das Volk mit jenen Geſetzen und Erſcheinungen der Natur bekannt zu machen, welche ſeinem Wirkungskreiſe zunächſt liegen und von deren Benützung ſein Auskommen und ſein Wohlſtand abhängen. Man übt ſein Gedächtniß mit den Staatsverfaſſungen der Griechen, Römer und anderer Nationen und geht vorüber an der Verfaſſung Baiern's, in welchem es lebt und nach deſſen Geſetzen es gerichtet wird. An die Stelle der wahrhaft ſittlichen und religiöſen Bildung treten großentheils noch Formen und äußerer Schein. Möchte

doch unſere Nationalerziehung und Bildung für ihren jährlichen Aufwand eine beſſere Richtung erhalten und eine Alles überwiegende Anhänglichkeit an unſere Verfaſſung und unſer Vaterland das Ziel unſerer Unterrichts- Erziehungs- und Bildungsanſtalten werden! — — Für Geſundheitsanſtalten im Reiche ſind 182,000 und für Wohlthätigkeitsanſtalten 125,000 fl. bewilligt 1505). Die Geſundheitspolizei hat in der neueren Zeit unverkennbar große Fortſchritte gemacht und belohnt ihren Aufwand. Daß übrigens Studium und Ausübung der Heilkunſt in unſeren Tagen noch viele und große Gebrechen haben; daß an der Einrichtung und Hülfsleiſtung der Landphyſikate noch Vieles zu wünſchen übrig ſei; daß auf die vorzüglichſten Heilquellen Baiern's noch lange nicht verwendet werde, was ſie zu ihrer größeren Aufnahme verdienen und reichlich erſetzen würden, iſt nicht zu leugnen und berechtigt das Volk zu dem Wunſche, daß dieſen Bedürfniſſen aus den Etatsſummen abgeholfen werde." (Aber Proſper! unſere Vergleichungstafel zeigt dir, daß an dem Geſundheitsbudget $18^{18}/_{19}$ an 21,000, $18^{19}/_{20}$ an 25,000 und $18^{20}/_{21}$ wieder an 21,000 fl., in drei Jahren alſo 67,000 und mehr erſpart wurde. — Hier, bei ſo nützlichen Zwecken Erſparniß! Auch an dem Wohlthätigkeitsbudget erſparte man binnen dieſer nämlichen drei Jahre über 32,000 fl.!!!)

Den Aufwand auf „Induſtrie und Cultur" mit der (etwas komiſchen) Beigabe des Landgeſtütes 1506) findet der Redner „nicht groß für den Zweck" (unverantwortlich klein, Proſper! für den unſäglich großen Zweck! — unbegreiflich klein für die Weisheit des Haushaltes, der vor Aufwand auf Diener und Hausgeräthe nicht zu Verbeſſerung ſeiner Güter gelangen kann! — furchtbar klein für ein Land mit ſo viel Raum für Anbau, mit ſo viel Bedürfniſſen, die noch an's Ausland angewieſen ſind, für ein Land, das erſt kaum 2,700 Menſchen auf die Quadratmeile zählt!) „und dennoch wurden in den letzten drei Jahren an dieſen „jährlichen 108,200 fl. auch 69,973" (alſo über ⅕) „erſpart! Dieſe Etatsposition

iſt der eigentliche Fonds für die geſammte Staats-wirthſchaft! Alles, was für Baiern's Landbau, Kunſtfleiß und Handel von Staats wegen geſchehen ſoll, muß mit dieſem Aufwande beſtritten werden! — Wie viel iſt noch hier zu thun! Der Landwirth bringt es zu keiner Vollkommenheit, ſo lange er nicht geſetzlich ermächtigt wird, über ſeine Perſon, Arbeit, Zeit und ſein Vermögen im ganzen Umfange des Landbaues nach beſtem Wiſſen und Willen zu verfügen; und dieſes Wiſſen und Wollen hängt von zweckmäßigem Unterrichte, Beiſpiele und Unterſtützen ab. Die Verbote der Einfuhr unſerer Erzeugniſſe im Auslande und die Vermehrung der bisherigen Haupterzeugung Baiern's in dieſem Auslande hemmen unſern Landbauabſatz vorzüglich. Baiern bleibt gegen dieß nun unabwendbare Schickſal Nichts übrig, als nach demſelben Principe, das ſeine ehemals vom Auslande begehrten Erzeugniſſe dort einheimiſch machte, ſeinem Landbaue eine andere Richtung zu geben, alle auswärtige Producte, die auf ſeinem Boden mit Vortheil gedeihen, wenigſtens für ſeinen eigenen Bedarf zum Behufe ſeiner Unabhängigkeit einheimiſch zu machen und jene Landesproducte, die in Baiern mehr ausnahmweiſe gedeihen, zum Behufe fernerer Ausfuhr zu vermehren und zu veredeln. Nach dieſem Wirthſchaftsprincipe" (dem wahrhaft richtigen — hoch und unwiderlegbar über der Erkünſtelung des Fabrik- und Kunſtfleißes ſtehend!) „werden für Baiern wichtiger als jemals die Culturen von Wein, Hopfen, Tabak, teutſchen Gewürzen, Oel- Baſt- und Farbegewächſen, Obſt, Gartengewächſen und die Schaf- Pferde- und Bienenzucht, die ſorgfältige Benützung ſeiner Waldungen und einzelner Zweige ſeines Mineralreiches." Dieß Alles, namentlich auch die Waldcultur mit Sachkenntniß und Geiſt näher entwickelnd zeigt der Redner, „was und wie die Geſetzgebung beizuwirken hat"; er ſagt ſehr zweckmäßige Dinge über „Forſtpolizei, Viehzucht, Schäfereien, Pferdezucht, Erweiterung des ſehr zweckmäßigen Landgeſtütes durch das in ſeiner Selbſtſtändigkeit" (viel zu) „theuere Militärgeſtüt, die dankbare Bienenzucht, die Salinen, die Heil-

quellen.“ Dann geht er auf „die Unterſtützung des Kunſtfleißes und Handels“ über. „So viel auch einzeln geleiſtet werde, ſo befriedige doch im Ganzen der heutige Zuſtand des höheren und niederen Kunſtfleißes in Baiern nicht. Wir ſehen aus der Geſchichte des XIII. bis XVI. Jahrhunderts, welch ganz anderer Flor der Gewerbe damals in den heutigen Provinzen Baiern's beſtand. Damals arbeitete Baiern als Manufacturiſt und Fabricant für den großen Weltmarkt und ließ ſich ſeine Arbeit vom Auslande bezahlen; ſein Fabrikenverdienſt war eine Hauptquelle ſeines Wohlſtandes. Mit dem Zuge der großen Handelsſtraße ging auch ſein großer Fabrikabſatz dahin. Ganz Teutſchland, Europa, ſelbſt America haben ſich in dieſen vormals Baiern vorzugsweiſe gehörigen Erwerb getheilt. Dagegen bezieht es ſo viel fremde Kunſterzeugniſſe, zu welchen es ſelbſt die rohen Stoffe hervorbringt und deren Arbeitslohn es ſelbſt gewinnen ſollte. Es ſollte wenigſtens“ (ſo viel möglich) „ſein eigener Verbrauchsfabricant werden. Es fehlt nicht an Fähigkeiten, es kann auch kein abſoluter Mangel an Verlagscapitalien ſeyn, weil in jedem Falle die rohen Stoffe weniger im Ankauf koſten, als die bisher ſo theuer bezahlten Fabricate des Auslandes. Baiern's Kunſtfleiß leidet am meiſten durch die Vorliebe der Verbraucher für fremde Fabricate und durch die verkehrte Richtung unſerer Staatswirthſchaft und unſeres Handels. Laßt uns den patriotiſchen Entſchluß faſſen, nur das einheimiſche Erzeugniß zu verbrauchen: hierin liegt die erſte und unerläßliche Bedingung des Wiederauflebens einheimiſchen Kunſtfleißes.“ (Ich möchte ſie nicht die erſte nennen, Proſper! weil die Menſchen nicht umzuſchaffen, nur umzubilden ſind. Man führe erſt die anderen Bedingniſſe in's Leben und als unfehlbare Folge wird ſich ergeben, was man vergeblich als Grundlage vorauszuſchicken ſucht.) „Die zweite Bedingung iſt eine unſeren Zeitbedürfniſſen entſprechende Behandlung der Kunſtgewerbe und des Handels von Seiten der Gewerbspolizei. Das größte Bedürfniß und das beſte Rettungsmittel iſt der Betrieb aller mit dem Intereſſe des Staates vereinbaren

Gewerben nach beſtem Wiſſen und Willen aller Concurrenten mit Beachtung der Rechte Dritter. Unſere Verfaſſung gewährt jedem Staatsbürger Freiheit der Perſon und Sicherheit des Eigenthumes. Was iſt aber Letzte, wenn man es" (das Eigenthum) „nicht nach Gutbefinden, dem Rechte des Dritten unſchädlich benützen darf? Unſere Verfaſſung läßt jedem Staatsbürger die freie Wahl, jedes wirthſchaftliche Geſchäft zu erlernen; wie kann ſie" (die Verwaltung eigentlich) „ihm, ohne inconſequent zu ſeyn, die freie Ausübung des erlernten Geſchäftes verſagen, wenn nicht ein allgemeines Staatsintereſſe dieß Opfer des Einzelnen abſolut gebietet? Verzehren läßt der Staat jeden Staatsbürger, ſo viel er kann und will; warum nicht eben ſo erwerben? — Baiern darf ſich nicht länger die Mercantilſtaaten zum Muſter ſeiner Wirthſchaft nehmen; ſeine möglichſte Selbſtſtändigkeit muß ſein Ziel ſeyn; ſeinen inneren Verbrauchshandel muß es in's höchſte Leben rufen, ſeinen Productenhandel in's Ausland, ſo viel es die immer ſteigende" (äußere) „Concurrenz erlaubt, retten und ſich mit einem mäßigen, mehr ab- als zunehmenden Tranſithandel begnügen. Es erhob ſich in der neueſten Zeit eine eigene, ſehr merkwürdige Speculation auf erkünſtelte Theuerung der einheimiſchen Landproducte; die Gewinnſucht und die in dem heutigen Staatshaushalte ſo übertriebene Geldwirhſchaft fanden einen mäßigen Gewinn an dieſen Producten zu geringfügig und ſprachen die Behauptung eines hohen Geldpreiſes als ſtaatswirthſchaftlich heilſam aus. So wahr es allerdings iſt, daß der Preis hoch genug ſeyn ſoll, um Production und Handel zu belohnen, ſo daß auch der Conſument dabei beſtehen kann, ſo iſt doch die Uebertreibung dieſer Geldwirthſchaft ein großer Mißgriff in Ackerbauſtaaten und ſtraft ſich ſelbſt jetzt ſchon empfindlich. Zeit und Noth werden dieß Uebel wieder verdrängen, wie es kam. Die Behauptung der Theurung liegt außer dem Bereiche der Geldmacht, welche dieß bereits fühlt. Was kann Baiern ſelbſt von einer großen Theuerung ſeiner Producte

reell gewinnen? Was der Eine im Lande gewinnt, das muß der Andere verlieren; nicht das Geſammtvermögen im Staate, nicht das allgemeine Auskommen wird hierdurch vermehrt und der in der That vermehrte Geldumlauf iſt nur eine zeitweiſe Aushülfe der naturwidrigen Geldwirthſchaft und vergrößert lediglich das Vermögen der reichen Händler und Naturalvorrathsſammler, läßt aber die mittlere Volksclaſſe, dieſe in Ackerbauſtaaten ſo wichtige Bevölkerung verarmen und die arme Volksclaſſe darben. Noch ſtehen die Theurungsjahre 1816 und 1817 warnend vor uns. Die fruchtbaren 1818, 1819 und 1820 konnten den von jenen verurſachten Schaden noch nicht gut machen. Alle verkünſtelten und gezwungenen Gewerbs- und Handelsanſtalten im Innern des Reiches ſind Mißgriffe! Ein allgemeines und zweckmäßiges Handels- und Wechſelrecht zur Beförderung des Credits iſt nebſt der natürlichen Gewerbsfreiheit das Beſte, was die Regierung als Staatswirthin geben kann. Als ſolche hat ſie nicht die Aufgabe, das individuelle Glück der einzelnen Landwirthe, Gewerbsleute, Handelsleute zu bewirken. Ihre Aufgabe iſt vielmehr: durch Herſtellung allgemeiner Sicherheit und Freiheit der Gewerbe einem Jeden im Staate möglich zu machen, ſein wirthſchaftliches Glück nach beſter Einſicht und freiem Willen zu verfolgen. Gerade daran hindert ſie aber die beſten Talente, wenn ſie den Vormund des Gewerbsſtandes machen will und Gewerbsbewilligungen als Gnadenſache und beſondere Begünſtigungen ertheilt, da auf ſolche im Geiſte der Verfaſſung jeder Staatsbürger gleiche Anſprüche hat. Unſer Gewerbsgang erſtickt tauſend Erfindungen im Keime und entzieht die bedeutendſten Capitalien dem befruchtenden Umlaufe. — Gerade dort, wo die Gewerbsfreiheit beſteht, iſt jeder Unternehmer eines Geſchäftes doppelt vorſichtig und thätig" (oder büßt es, iſt er's nicht, wodurch dieſe beiden Tugenden praktiſch am beſten gelehrt

werden), „eben weil er die große Concurrenz vor ſich ſieht. Dieſe Vorſicht und Thätigkeit iſt aber für ſich ſelbſt ſchon ein mächtigeres Mittel gegen Ueberſetzung der Gewerbe, als die ängſtlichſte Vorſicht der Gewerbspolizei, die den Staat zum Vereine unmündiger Bürger und zu einer Verſorgungsanſtalt verunglückter Wirthſchafter macht. Die Freiheit der Gewerbe betrifft ohnehin nur die Ertheilung der Bewilligung zur Gewerbsausübung. Alle weiteren dem beſonderen Intereſſe des Staates und der Einzelnen entſprechenden Gewerbs- und Handelsbeſtimmungen ſind darum nicht ausgeſchloſſen" (doch, Proſper! ſehr mäßig zu brauchen, daß nicht die eine Hand die Gabe der andern zurücknehme und aus der Freiheit nur eine Titelträgerin werde!).

Daß ich dich länger bei den Aeußerungen des Redners über die eigentlichen Quellen des Landeswohlſtandes aufhielt, bedarf gewiß keiner Entſchuldigung bei dir, dem Welt- und americaniſchen Ehrenbürger! Dieſe großen und wahrhaft heiligen Wahrheiten, mir von jeher lieb und werth, ſcheinen mir doppelt und dreifach wichtig für unſer gemeinſchaftliches Urvaterland nicht ſowohl durch ihre Neuheit an und für ſich (denn den Eingeweihten ſind ſie längſt bekannt und den Ungeweihten werden ſie auf unſeren Lehranſtalten übergeben), ſondern um ihrer Anwendung auf das vaterländiſche Verhältniß und der Freimüthigkeit willen, mit welcher dieſe Anwendung vorgenommen wird, und dann, weil eben dieſer Redner zu unſeren akademiſchen Lehrern gehört und daher mit Gewißheit erwarten läßt, daß er Baiern's Jugend in ſeinem Bereiche zum ſachkundigen Patriotism heranbilden werde.

Die Heeresverhältniſſe beleuchtend 1507) geht unſer Redner von dem Umſtande aus, „daß das Heer den vierten Theil des Geſammt-Staatsaufwandes koſtet und daß der Militäraufwand in ackerbauenden Staaten um deßwillen vorzüglich läſtig ſei, weil der ganze Etat in barem Gelde geleiſtet werde." Die Stufenfolge „der National- Lehen- Soldmiliz" durchgehend kommt er zur „Conſcriptionsmethode" und zu „den Fehlern des complicirten Haushaltes"

und „der übertheuern Organiſation und Verſchlagung, durch welche ſchon der Aufwand verhältnißmäßig zu den durch ihn erreichten Zwecken zu groß und zu fühlbar werde.“ Die Bemerkungen des Ausſchuſſes über die Militärökonomie ſich eigen machend wünſcht er „die Theilung des jetzt für das Militärgeſtüt beſtehenden Koſtenbetrages zwiſchen dieſer Anſtalt und dem Landgeſtüte und Sorge für Bewahrung der Sittlichkeit und Achtung ſtaatsbürgerlicher Verhältniſſe in der vorzugsweiſe und anhaltend in den Waffen geübten Jugend. Die kräftige Jugend aus allen Volksclaſſen werde in dem Waffendienſte geübt. Ganz Europa erfahre dabei mit Trauer, daß während dieſes Waffendienſtes der ſchönſte und kräftigſte Theil ſeiner Bevölkerung an jener Sittlichkeit und Achtung bedeutend verliere. Wenn auf dieſem Wege ganze Generationen mit ihrer Uebung in den Waffen verdorbene Sitten und Verachtung der Geſetze gewinnend in das bürgerliche Leben zurückkehrten, in die Landwehr einträten und Viele ohne Nahrung und Arbeitsluſt nur zügelloſe Wünſche mit ſich brächten, was dann ſich im Frieden und Kriege von ſolchen Volksmaſſen zum Beſten des Vaterlandes erwarten laſſe? Alle Polizei- und Criminalgerichte des Reiches könnten aus ihren Unterſuchungen dieſen Charakter unſerer Zeit mit Thatſachen belegen. Die Geſchichte aller Zeiten gebe warnende Beiſpiele von unerwünſchten Ereigniſſen, die von ſolchen Volksmaſſen ausgegangen!“

Das Finanzminiſterium in's Auge faſſend 1508) ſpricht der Redner deſſen „Geſammtaufwand auf 2,409,900 fl.“ (ohne ſeinen Antheil an den gemeinſchaftlichen Landbautenausgaben) aus. Sich auf die auch hier eintretenden „allgemeinen Ausſtellungen“ beziehend findet er „Berichtigungen in den Straßenclaſſen“ nöthig und „den Zuſtand des Straßen-Brücken- und Waſſerbaues“ im Ganzen nicht befriedigend, „das Reſultat nicht dem großen Aufwande entſprechend“ (worin er unſäglich Recht hat, Freund!). „Die Adminiſtration auf Aerarial-Regie“ (wann werden wir Teutſche doch einmal wirklich teutſch ſchreiben und die angebliche Zierde der Pfaufedern von unſerer Gansfeder abſtreifen! die Verwaltung auf Staatskoſten hätte ganz Daſſelbe als

dieſer alttechniſche Barbarismus geſagt!) „iſt höchſt koſtſpielig, ohne den Zweck beſſer zu erreichen. In Gegenden, wo die Landrichter Sinn und Thätigkeit für dieſen wichtigen Zweig der Polizeiverwaltung haben, findet man Vicinalſtraßen, welche an Güte die Straßen der erſten und zweiten Claſſe übertreffen, Vicinalſtraßen, deren erſte Anlage und jährliche Unterhaltung in Pacht an den Wenigſtnehmenden gegen Sicherheitsleiſtung und unter einſichtvoller ſtrenger Controle gegeben iſt und die bei ſolcher Behandlung ein Drittheil weniger koſten, als der Straßenbau auf unmittelbare Staatskoſten und Staatsleitung!!! —

„Ich will Nichts an der Etatsſumme erſpart, aber mit derſelben Mehreres und Schöneres bewirkt haben. Der zweckmäßige Aufwand auf gute Straßen iſt hier die höchſte Erſparniß; nicht bloß das Nothdürftige, ſondern auch das Nützliche muß hier geſchehen. Jeder Aufwand dieſer Art iſt nur ein Vorſchuß, ein Verlagscapital für einen Zweig des Staatshaushaltes, welcher ſich durch ſeinen unmittelbaren finanziellen Ertrag an Weggeld, aber auch ohne dieſen mittelbar als ungemeines Mittel der geſammten Nationalwirthſchaft vergilt.“ (Und das iſt wohl die Hauptrückſicht für unbefangene Augen, Freund!) „Es wäre für Straßen, Zugvieh und Menſchen beſſer, wenn man das Weggeld nicht durch die Zugviehſteuer erſetzt hätte.“ — Mit dem Waſſerbaue findet es der Redner „nicht beſſer“ beſtellt. Er bezieht ſich deßfalls auf die Verhältniſſe des Mains, „dieſes glücklichen Verbindungsmittels Baiern's mit Rhein und Nordſee. Sollte“, fragte er, „der mit 48,000 fl. aus dem Staatsrealitätenerlöſe bedachte anderthalbſtündige Canal mehr Rückſicht verdienen, als der Mainfluß vom Fichtelberge bis zum Rheine?“

„An dem Landbauweſen ſind ſeit drei Jahren 58,000 fl. zum Nachtheile des Zweckes erſpart worden. Nöthige Neubauten und Verbeſſerungen ſind in den Kreiſen unterblieben. Für das wirklich Verwendete konnte viel Mehr und viel Beſſeres geſchehen. Es wird zu

viel auf eigene Regie gebaut. Dem Perſonale des Bauweſens bleibt zu viel Spielraum; nothwendige Ausbeſſerungen werden zu oft und zu lange verſchoben, ſomit werden die kleinen Baufälle zu großen und die Gebäude zu Ruinen.“

Am Schluſſe ſeiner Rede glaubte der beleuchtende Abgeordnete: „daß über den ganzen vorliegenden Staatsaufwand, ſo ferne er von der proviſoriſchen Finanzrechnung für $18^{20}/_{21}$ abhängig ſei, noch kein Beſchluß gefaßt, ſondern das wirkliche Reſultat aller Rechnungen abgewartet werden möge“ 1509).

Treffliche Sachen enthielt dieſer Vortrag, warum aber keinen einzigen Antrag? Und doch ſind nur die Anträge die Blüthen der Reden und zugleich ihre Fruchtknospen, weil außerdem zwar allem geſagten Guten Aufmerkſamkeit und Theilnahme (wenn gleich nicht immer allgemeine) gegönnt wird, aber die eigentliche Wirkung ausbleibt und der Fluß der Worte, ſo mächtig er auch war, wie der ſtolze Rhein, wenn auch nicht de= doch wehmüthig und unmächtig im dürren Sande verſickert. Unſere Protokolle enthalten einen wahren Ideenſchatz; ſie gleichen oft Silber= nicht ſelten Goldminen; bis zum Scheiden wird es auf der Redebühne und den Sprechplätzen oft gebracht, dieß edle Metall, obwohl bei Weitem nicht immer! aber ausprägen mag es ſelten auch die dazu tauglichſte Hand. Was iſt die Urſache, Proſper? Ich glaube vor Allem die teutſche Theorietendenz! dann die teutſche Bedenklichkeit und Ultrabeſcheidenheit, endlich aber auch leider! in unſerem Baiern, ja leider!!! in unſerem Ständeſaal allzufeſt einheimiſche Menſchenfurcht und politiſche Bequemlichkeitsliebe! Die Erſte glaubt mit dem Ausſprechen ſei es gethan! die beiden Anderen fürchten, auch bei der beſten Abſicht zu irren! die zwei Letzten befahren Verdruß, eigene Zurückſetzung, Nachtheil für Kinder, Vettern und Baſen, böſe Geſichter und ſo das ganze Nachzüglervolk der Mandarinen= und Philiſterwelt. Aus allen dieſen Quellen fließt zum Theile auch die Viel= und Breitrederei (ich nenne es abſichtlich nicht Rednerei!); es entſtrömen ihnen die langen, oft ſehr gut ausgebildeten, oft wahrhaft akademiſchen Vorträge; es entwinden

ſich ihnen die, leider Gottes! oft ſo langen als langweiligen Discuſſionen über die Frageſtellung. Man will ſich und Andere glauben machen, es ſei, wo nicht Alles, doch Viel geſchehen; es wird eine ungeheuere Menge Exercierpulver verſchoſſen, und wenn es zum eigentlichen Treffen kommt, wirft man das Gewehr weg, bittet um Quartier oder ſchickt die Kugel in die Luft! — Zwei Sachen gibt's! den beſtimmten Antrag, welchen die Rede nur beſchwingen ſoll, wie die Feder den Pfeil, und die muthige definitive Abſtimmung, welche entſcheidet, wie die Schwertſchärfe!!! Allen Baiern rufe ich's zu: Nur dieſen beiden Weſen gilt es!!! Sie ſind die Spitze der Waffen; ſie treffen; alles Uebrige iſt nur Schimmern und Klirren!!! Der Antrag ſtellt den Mann heraus, daß ſich ihm andere Männer geſellen! Die Abſtimmung beſtätigt den Mann und entzündet Muth und Wetteifer des Muthes in den Amtsgenoſſen, im Publicum!

„Wer Etwas Treffliches leiſten will,
„Hätt' gern was Großes geboren,
„Der ſammle ſtill und unerſchlafft
„Im kleinſten Puncte die höchſte Kraft!“

Schiller.

Acht und ſechzigſter Brief.

Den 29. Sept. 1829.

Noch drei Redner von der Bühne ſind uns übrig: v. Hofſtetten, v. Cloſen und Stephani. Zuerſt der würdige v. Hofſtetten!

„Mit ausgezeichneter Liberalität“, ſprach er 1510), „haben die Stände vor drei Jahren zum erſtenmale ſeit ihrer Reſtauration für die Bedürfniſſe des Staates geſorgt; zum erſtenmale wird ihnen über die Verwendung des Bewilligten Rechenſchaft gegeben. Die Kammer ſoll ſich nun ausſprechen, ob auch das Bewilligte nach den geſetzlichen Beſtimmungen richtig verwendet, was erſpart worden oder

wenigſtens erſpart werden konnte: ſo will es die Verfaſſung! Mit Klarheit und Offenheit ſollte die Rechenſchaft gegeben werden: ſo ward es vom Staatshaupte feierlich zugeſagt! Ob die Rechenſchaft mit Klarheit gegeben worden, hierüber werden ſich die Stände gleichfalls ausſprechen. Das Reſultat der Klarheit wird ſonach auch einen Schluß auf den Grund der Offenheit nach ſich ziehen."

Eine würdige, umfaſſende, ſelbſt höchſt klare und offene Feſtſtellung des Geſichtspunctes und Weſens der ganzen ſtändiſchen Prüfungsverhandlung, Proſper! Zugleich (bedurfte es deren bei dir!) die Schutzrede für meine ausführliche Behandlung dieſer Verhandlung! Verwendungs-Verwilligung der erſte — Verwendungsprüfung der zweite Ring in der langen Wechſelkette Beider, die ſich durch Baiern's Staats- und Baiern's Parlamentarleben forthin dahinziehen wird. Darf der erſte dieſer Ringe nur von Gold ſeyn, ſo muß von gehärtetem Stahl ſeyn der andere! —

„Die Darſtellungen und Anträge der Referenten", ſo fährt v. Hofſtetten ernſt und gemeſſen fort 1511), „rügen nach Verdienſt das ſchwerfällige und verwickelte Rechnungsweſen; jedes Ständemitglied hat ſich aus den Maſſen von Rechnungstabellen und den einzelnen Darſtellungen überzeugt, wie es bei den vielen anderen Geſchäften und weitläufigen Vorträgen in der Kammer für den einzelnen Votanten kaum phyſiſch möglich geweſen, Alles zu leſen, viel weniger, darüber nachzudenken und reif zu überlegen. Man kann daher nur bruchſtückweiſe vortragen, nur einzelne Bedenken, Wünſche und Anträge ausheben." — „Drei Jahresrechnungen haben wir vor uns, deren nur eine" (18¹⁹/₂₀) „geeignet iſt, einiges Licht über die Verrechnungs- und Verwaltungsweiſe zu verbreiten. Die von 18¹⁸/₁₉ gehört der Vorzeit an, hat den Charakter derſelben, und es dürfte nöthig ſeyn, ſich die Rückblicke zu verbitten; die von 18²⁰/₂₁ iſt bloß proviſoriſch, in höchſter Eile zuſammengeſtoppelt — wie kann man hierüber urtheilen? Ich glaube nicht, daß dieſes immer ſo der Fall ſeyn müſſe,

daß den Ständen in Zukunft viel Mühe und Arbeit erſpart werden könne und ſolle. Vor Allem hoffe ich auf eine einfachere Rechnungsform, welche uns von dem Finanzminiſterium bei einer anderen Gelegenheit bereits angekündigt worden, und nur in ſolcher Hinſicht dürfte von einem förmlichen Antrage hierüber vielleicht Umgang genommen werden. — Doch — superflua non nocent! Es könnte ſonſt auch hier wieder bei'm bloßen Verſprechen bleiben. Eine geregelte Rechnungsform und das Verharren bei den Poſitionen, wie ſie in dem von den Ständen angenommenen Budget vorkommen, wird den Verdacht ſchwinden machen, als müſſe man ſein Heil in zweideutigen Anſätzen, Verwirrung der Begriffe und Vermengung verſchiedenartiger Gegenſtände ſuchen" 1512).

„Und wer es etwa beſſer weiß,
„Der mag's wo anders holen!

Göthe.

„Darf ein Miniſterium", frage ich 1513), „willkürlich Poſitionen ändern, verſetzen, neu machen, wie z. B. bei den Schulen? Die dort verzeichneten Fundationsbeiträge ſcheinen mir zu den Paſſivreichniſſen zu gehören, ſo wie die meiſten der unter der Rubrik: „„Uebrige Ausgaben des Finanzminiſteriums"" auf den Hauptreſervefonds geſetzten Poſten mit 27,753 fl. 2 kr. — Willkür im Poſitionen Aendern macht alle ſtändiſche Controle über die Vollziehung des Finanzgeſetzes unmöglich, entfernt ſelbſt den Schatten einer Miniſterial-Verantwortlichkeit."

„Woher denn aber dieſes inn're Zagen,
„Das ahnungsvoll in enger Bruſt erbebt?"

Göthe.

Den ſchon geäußerten Bemerkungen über das Einzelne fügt der Redner viele neue bei. „Bemerkt muß werden, daß der Hofetat" (der Ausgabe), „wenn ihm Alles zugewieſen würde, was ſeiner Natur nach hingehört, auf eine ſehr große Summe ſich belaufen dürfte" 1514). (Heißt das nicht, Proſper, man ſollte Alles dieß

hinweiſen. Es beträgt die Hofetatsdeckung nach dem 181ger Budget faſt zehen Procent der Centralbruttoeinnahme!) „Die Hofbauten kommen unter allerlei Rubriken vor, und gehören als ſolche doch alle auf den Hofetat 1515). Der Bauaufwand für die Intendanzen beläſtigt übermäßig den gemeinſchaftlichen Bauetat der Miniſterien; auf der einen Seite werden Zierbauten mit ſolchem Eifer betrieben, daß man die gemeinnützigſten Inſtitute, z. B. den landwirthſchaftlichen Verein mit ſeiner Bibliothek, ſeinen Vorräthen, Maſchinen, auf die Straße zu werfen droht — andererſeits findet man nicht Geld und Zeit, um Pfarrhäuſer, die ſchon lange den Verfall drohen, herzuſtellen, mit dem Baue der dringendſten Gefängniſſe voranzuſchreiten, Correctionshäuſer, ein dringendes Bedürfniß! herzuſtellen 1516). — — Da bei'm auswärtigen Departement die Rubriken nicht, wie bei den Finanzen und Schulden, zu den verbotenen Dingen gehören, ſo blicke ich auf die glänzende Seite unſerer vaterländiſchen Geſchichte zurück und wünſche, daß ein Haupt, in deſſen hellem Blicke platterdings Nichts Quiescenzmäßiges geleſen werden kann, dem activen Dienſte wieder gegeben werden möge. Der Quiescenzgehalt kann hierbei ein Hinderniß nicht, eher ein Grund mehr der Ausführung ſeyn!"

„Schauet den weiſen Pythagoras hier, nicht, wie er der Dinge
„Heilige Zahlen erklärt — (wenn er auch könnte, ſo wollt'
„Ihn der Künſtler nicht alſo bilden) den ſchweigenden Weiſen
„Setzt' er hieher und nahm künſtlich dem Bilde das Wort."

Griechiſche Anthologie.

„Bei dieſem Departement" (des Aeußern) „kann" (und ſoll, Proſper! ſoll!) „mehr als irgendwo erſpart werden 1517); größere Reiche beſchränken ſich hinſichtlich der Geſandtſchaften. Der Rang der Geſandten, die verſchwenderiſchen Beſoldungen und Reiſen machen den Credit nicht. Was haben denn in letzterer Zeit alle unſere theueren Geſandtſchaften und die Expoſituren in Frankfurt Salzburg ꝛc. ausgerichtet? Jede Verhandlung neuerer Zeit fiel ſtets zu unſerem Nachtheile aus: wir haben un-

ſere alten Stammlande, die ſchönſten Provinzen, Leben und Blut von vielen tauſend Baiern und Millionen Geld verloren — das Wenige, was wir eingetauſcht, haben wir zehnfach bezahlt und noch lange nicht die gebührende Entſchädigung erhalten. Die altherkömmlichen Geſandtſchaften werden uns nicht hierzu verhelfen. Erſparungen alſo und anderweite Verwendung der überzähligen Diplomaten! — Da übrigens Jedermann weiß, in welchen wichtigen Momenten diplomatiſche Poſten nicht gehörig beſetzt waren, ſo dürfte ſich die Meinung aufdrängen 1518): das Miniſterium des Aeußern ſei über die Gefahren der neueſten politiſchen Ergebniſſe für alle Fälle rückſichtlich Baiern's beruhigt. Baiern's Politik iſt übrigens ſehr einfach, ſeine Geſchichte und die Schickſale der regierenden Familie aus dem Hauſe Zweibrücken, dann die Irrthümer, welchen man ſich unglücklicherweiſe im letzten Jahrzehend hingegeben, zeichnen die Bahn vor, auf welcher kein Baier, der Kopf und Herz auf dem rechten Flecke hat, je irren kann. Eine ſo einfache Politik kann man ohne Prunkgeſandtſchaften durchſetzen — alſo nochmals: Erſparungen!“ — „Die Beſoldungszulage des ehemaligen Geſandten 1519), Freih. v. Oerger, mit 8,000 fl. gehört auf den Etat des auswärtigen Departements; warum ſoll der Etat der Gensdarmerie hierdurch zur Ungebühr beläſtigt bleiben?“ (Auch eine Todſünde gegen Etatsordnung und Finanzoffenheit, mein Freund!)

Nachdem der Redner ſich für gerechte Beſoldungsberückſichtigung des Iſar-Appellationsgerichtes und der Wechſelgerichtsräthe zweiter Inſtanz geäußert 1520) und für die ſehr bedrängten Landgerichtsaſſeſſoren ſich verwendet 1521), bittet er ſehr, „dieſe Bedachtnahme nicht auf die Präſidenten und Directoren auszudehnen, theils, weil dieſe Herren ſchon genüglich bezahlt ſind, vorzüglich aber, weil, wie ſeit Jahren die tägliche Erfahrung lehrt, bei der gewöhnlich ſo liberalen Bedachtnahme von oben herab für die unteren Dienſtclaſſen, in welchen die eigentlich Bedürftigen ſich befinden, Nichts übrig bleibt“ 1522). (Eine in aller Herren Landen zu beſtätigende Bemerkung, Proſper!)

„Im Uebrigen“, ruft der Redner aus 1523), „hege ich die gerechte Hoffnung zum Juſtizminiſterium, daß es die erſehnte neue Geſetzgebung mit der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in's Leben rufe.“ (Das edelſte, das unglücklichſte, das tantaliſirte pium desiderium!) „Alle Bürger im Staate haben gleiche Rechte. Ich reclamire dieſe Gleichheit vor dem Geſetze für alle Kreiſe. Ich verlange vor Allem die Gleichſtellung in Anwendung humaner Grundſätze für die ehrlichen Leute im Staate. Alle Criminalgeſetze z. B., welche ſeit zwanzig Jahren ausgingen, enthielten nur Humanität für Verbrecher, Schonung derſelben, deren ausgezeichnetſte Behandlung in Gefängniſſen und Strafhäuſern; nicht genüglich bloß, ſondern überflüſſig werden ſie ſchon ſeit vielen Jahren mit Nahrung und Kleidung verſehen; ſie wohnen zum Theile in Palläſten. Für dieſe ſchlechten Menſchen im Staate, für den Auswurf der Geſellſchaft iſt volle Oeffentlichkeit bereits eingeführt; keine Zeile wird geſchrieben, kein Wort im Proceſſe geſprochen, von denen Verbrecher und Anwalt desſelben nicht volle Kenntniß erhalten; ſeine Angelegenheiten werden vor Allem auf die Tagesordnung geſetzt; ſein Vertheidigungsrecht iſt unbeſchränkt. Sehen wir nun zu, wie es mit den ehrlichen Leuten ſteht. Ein ehrlicher Mann wird beſtohlen oder betrogen, er verliert ſeine ganze Bärſchaft, er klagt, wird endlich vernommen, gibt die Anzeigen zu Protokoll, benennt Zeugen, auch ehrliche Leute, die eidlich ausſagen. Der Angeklagte ſtellt durch ſogenannte halbehrliche Leute die negativam loci her, ſchimpft, verleumdet den Damnificaten und die Zeugen, bringt einige Scheingründe vor, hat das Glück, von der Inſtanz entlaſſen zu werden. — Der Beſchädigte und ſeine Zeugen wiſſen gar nicht, was geſchehen, noch weniger, daß ſie verleumdet, beſchimpft worden; ſie können ſich, was ihnen doch leicht wäre, nicht vom Verdachte reinigen, da ihnen von Allem, was bei Gericht gegen ſie vorgekommen, Nichts bekannt wird; um die Entſchädigung eines Beſchädigten bekümmert man ſich in der Regel nicht. Noch mehr! wird der Verbrecher auch confrontirt, ſelbſt verurtheilt und hat der Be-

ſchädigte nicht ausdrücklich Entſchädigung verlangt, ſo wird im Urtheile davon Umgang genommen oder, was ziemlich Eines und Dasſelbe iſt, er auf den" (bürgerlichen) „Rechtsweg verwieſen. Von einer Genugthuung wegen Beſchimpfung iſt ohnehin nie die Rede. Der ehrliche Mann glaubt aber, es liege in ſeiner Anzeige von der Beſchädigung ſchon das Verlangen des Erſatzes. Man ſollte das wohl glauben, aber im Geſetz iſt es anders verfügt; der ehrliche Mann iſt ſchon empfindlich" (durch das bisherige Verfahren) „beſchädigt, wie ſoll er es wagen, abermals bar Geld vorzuſchießen, um einen Proceß anzufangen: nimmermehr kann er dieß leiſten. Die Barſchaft, um die er betrogen oder beſtohlen worden, hat übrigens der Inquiſit entweder im Unterſuchungsverhafte ſchon durchgebracht oder er verzehrt ſie, entlaſſen, im Freien oder er thut ſich, auch verurtheilt, damit im Straforte gütlich. Der Beſchädigte hungert und friert; der Dieb wird auf öffentliche Koſten wohl genährt und gepflegt. — Hinſichtlich der Civilrechtspflege geht es nicht viel 1524) beſſer. Für's Erſte müſſen die Civilproceſſe den Criminalproceſſen weichen. Ein rechtlicher aber bedrängter Geſchäftsmann ſucht eine Forderung geltend zu machen, aber er kann nicht vorkommen, weil ein mehrmals proceſſirter und beſtrafter Gauner zu vernehmen iſt; Jener verſpätet ſich und verliert vielleicht ſeine ganze Forderung. Bekanntlich werden meiſtens die ehrlichen Leute zur Civilklage gezwungen und haben in der Eigenſchaft als Kläger ſchon halb verlorene Sache. Noch immer laufen Jahre, bis es bei einem muthwilligen Schuldner zur Streiteinlaſſung kommt; da keine Oeffentlichkeit iſt, ſchämen ſich Leute aus den erſten Ständen ſolcher Ränke nicht, daher großentheils die hartnäckige Vertheidigung unſerer langſamen Juſtiz" (weiſe). Freund! ein umfaſſendes — düſtres — und wahres Gemälde! aus Kennerskopf (der Redner iſt Juſtizmann) und Meiſterhand! Um ſo trauriger, daß es wahr ſeyn muß! um ſo unverantwortlicher die Vertagung, die unmotivirte, illuſoriſche, faſt deriſoriſche Vertagung der Hülfe!!!

„Bei dem Miniſterium 1525) des Innern fallen die hohen Regiekoſten auf; warum ein eigenes Oberbaucommiſſariat nicht mit dem Miniſterialbureau verſchmolzen? Die Kreisregierung in Würzburg hat einen Geldetat, wie drei andere Kreiſe zuſammmen; die Polizeioberaufſicht iſt theuer und beinahe ſchlecht. Wenn die beſtehenden Geſetze nie befolgt werden, wenn von oben herab nicht mehr Energie gezeigt wird, ſo kann der neue Polizeicodex auch nicht helfen, nach welchem ſich zu richten die Criminalrichter ſchon 1812 angewieſen worden, obwohl er zur Stunde" (damals ſtand der Zeiger auf 1822 — jetzt auf 1829) „noch nicht vorgelegt" (alſo auch nicht in Wirkſamkeit) „iſt!" (Cape memor! o cape memor!! Proſper!!!) —

„Bei der Akademie der Wiſſenſchaften 1526) ſehnen ſich die einſichtsvollſten Mitglieder nach einer Umgeſtaltung, die ihr gelehrtes Streben gemeinnütziger mache. In der ſchon längſt und viel beſprochenen und projectirten Vereinigung mit der Univerſität" (damals noch in Landshut, jetzt ſogar in München mit und bei der Akademie!) „und der Akademie der bildenden Künſte zu einem polytechniſchen Inſtitute würde ſie eine der erſten Anſtalten in der Welt werden können!" (Jetzt nur eine farbenloſe Copie eines längſt verblichenen Originals!)

„Der von den Ständen" (bereits 1819) „bewilligte Zuſchuß 1527) für die Schulen wurde erſt vor einiger Zeit und nur zum Theile angewieſen. — Die Stände haben es vor drei Jahren bedauert, daß es ihnen nicht möglich geweſen, mehr für ſolche zu thun. Wie muß man aber ſtaunen, daß an dieſer Poſition über 80,000 fl. erſpart wurden!!!" (Proſper! cape memor!) „Hier Erſparung! anderwärts überflüſſige neue Stellen, unnöthige Quiescirungen, ungeheuere Regie! — Wie wenig Antheil von den öffentlichen Behörden an den Erziehungsanſtalten und Schulen genommen wird, geht auch aus der Behauptung eines Antrages hervor, daß die quarta scholarum nur in einigen Kreiſen manchmal beachtet werde. Ich trage darauf an, daß die Staats-

behörden auf genauere und allgemeine Beobachtung dieſes wohlthätigen Geſetzes dringen und aus Staatsgründen die Rechte des weltlichen Regiments wahren. Mit Vergnügen mußte man vor einiger Zeit erfahren, daß das Finanzminiſterium jenem des Innern in Einrichtung einer landwirthſchaftlichen Schule wohlthätig unter die Arme gegriffen.“

Wir gelangen nun zu einer merkwürdigen Stelle, Freund! die allein hinreichte, den biedern v. Hofſtetten nicht nur als freimüthigen Patrioten, ſondern auch als geiſtreichen Seher zu beurkunden, wäre er uns nicht ſchon als Beides in hohem Grade bekannt. Bemerke, daß er 1822 ſprach, und faſſe in deinem Sinne zuſammen, was ſeit den ſieben Jahren, die ſeitdem verfloſſen, in Europa, in Frankreich, in Teutſchland, in Baiern geſchah und unterblieb.

„Die Erſparungen,“ ſo ließ ſich der Edle vernehmen 1528), „welche beim Cultus früher eingetreten, waren in finanzieller Hinſicht wohlthätig — möchte ihr Ende“ (alſo die künftige Ausgabe der bisher vertagten Poſten) „es“ (wohlthätig nämlich) „in politiſcher Beziehung werden! — Die Einſetzung der Biſchöfe war gewiſſermaßen das Signal zur alten Intoleranz und Anmaßung, zum Religionshaſſe gegen gleichgeſtellte chriſtliche Confeſſionen, zum Auflehnen gegen die Geſetze und zur Verachtung der weltlichen Oberherrſchaft. Prediger — ſelbſt in Städten, z. B. Landshut — muntern zum Religionshaſſe, zur Widerſpenſtigkeit gegen die Regierung auf; Beichtväter, wie vor Kurzem erſt zu München, verwirren die Begriffe der gemeinen Leute und machen es Dienſtboten zur Gewiſſensſache, bei Evangeliſchen zu dienen. Mit einem Worte: während ſeit langen Jahren tiefer Friede und Einigkeit unter den chriſtlichen Bürgern herrſchte und die Glaubensverſchiedenheit außerhalb der Kirche kaum mehr bemerkbar war, werden jetzt Brände der Zwietracht von einem Theile der katholiſchen Geiſtlichkeit — und zwar nicht vom“ (wiſſenſchaftlich und in Umgangshinſicht) „ungebildeten — in die Familien

geſchleudert und mitunter unter's gemeine Volk Haß gegen die allerhöchſten Perſonen methodiſch verpflanzt. Die Biſchöfe ſelbſt achten nicht das Geſetz, nicht das Anſehen des Regenten. Der Biſchof von Speier verbreitete eine Schrift, worin Land und Leute für ſein Eigenthum erklärt werden: Alles stilus curiae, façon de parler, wie man ſagt. Wir kennen aber die römiſchen Redensarten: heute Spaß, morgen trauriger Ernſt! Die Einſetzung der Biſchöfe war das Signal zu Mehrung der Feiertage, die nun an manchen Orten, in Altbaiern wenigſtens, bei 140 im Jahre betragen mögen; ſie war das Signal zu unzähligen Andachten, Proceſſionen, Wallfahrten, wo die faulen Hauswirthe und liederlichen Dienſtboten beinahe jeden Werktag ſelbſt eine Ausflucht finden, ſich der gewöhnlichen Arbeit zu entziehen. Beſonders poſſirlich nehmen ſich die Vagantentruppen und Gaunergeſellſchaften bei den Wallfahrten aus: ſie gewinnen angeblich Abläſſe, ſchütteln pudelmäßig ihre Sünden ab, lauern aber in einigen Stunden ſchon wieder anderen heimkehrenden Wallern auf, beſtehlen die Frommen, die vom braunen Segen etwas wanken, und fangen ſo à conto des nächſten Ablaſſes ihre Schandthaten von Neuem an. Wenn die Miniſterien nicht Alles aufbieten, der Verfaſſung, der Krone und den landesherrlichen Rechten Achtung, der weltlichen Obrigkeit Gehorſam zu verſchaffen, ſo können die Folgen ſchwer werden und auf jeden Fall müßte man unter ſolchen Umſtänden den großen Aufwand auf den katholiſchen Cultus bedauern, zu welchem alle Religionsverwandte mit ihrem Vermögen beitragen müſſen!" —

Warum aber auch hier kein Antrag! da ſelbſt die gerichtliche Anklagbarkeit eines, ſolchen Unfug ruhig zugebenden Miniſters des Innern ſonnenklar vor Augen liegt! O teutſche Uebergutmüthigkeit! immer! ja! immer warſt du

es, die uns zum Beſten hatte und ſo lange nachgeben ließ, bis man Germanien's Haupt in Staub trat!

Die Verſorgung und beſſere Ausſtattung der Pfarrer, „dieſes wichtigſten und erſten Theiles der Geiſtlichkeit," nachdrücklich beantragend 1529), der „Erſparungen an der Geſundheitspflege" ungefällig (der Ausſchuß hatte es gefällig gethan!) und der „ſehr ſchlechten Beſchaffenheit der Sanitätsanſtalten auf dem Lande" erwähnend 1530), auf „Herſtellung zweckmäßiger Feueranſtalten 1531) und Zwangshäuſer 1532), auf Reorganiſation der Gensdarmerie" 1533) ſeine Vorſchläge richtend, „den landwirthſchaftlichen und polytechniſchen Verein" der thätigſten Unterſtützung auszeichnend 1534) bemerkt uns der an Thatſachen reichhaltige Redner: „Als die Stände für Künſte und Verſchönerungen, für Induſtrie und Cultur 108,200 fl. bewilligten, dachten ſie wohl nicht, daß hieran 44,000 fl. erſpart" (aber anderwärts dennoch ausgegeben) „würden, noch weniger aber, daß in der Reſidenzſtadt München der geſchickte Profeſſor Mitterer ſeine Bauſchule einſtellen müſſe, weil er es nicht dahin bringen könne, bei den k. Behörden die Unterſtützung von einigen hundert Gulden zu erhalten 1535). Man erinnere ſich, wie man ſchon vor drei Jahren auf Wiederbelebung mehrerer Real- und polytechniſcher Schulen antrug!" (Erging es doch auch der Stenographie kaum beſſer, welche doch ihrer Natur nach auf den Etat der Stände angewieſen war!)

Unſer Redner gelangt auch, und auf ſeine Weiſe, zu dem wie die Sünde viel beſprochenen und dennoch wie ſie ſtets luſtiger und läſtiger anwachſenden Staatsjammer der „Penſionirung und Quiescirung. Man hat darüber ſcherzen hören." Proſper! ſcherzen über die Klagen wie über die Feuerworte der Nation!!!

„Iſt's in der Näh'?? kam's aus der Ferne?
„Was beugt dich heute ſo ſchwer?
„Ich ſpaßte wohl am Abend gerne,
„Wenn nur der Tag nicht ſo ernſthaft wär'!"

Göthe.

„In jedem Miniſterium 1536) ohne Ausnahme zähle ich Quiescirungen, die nicht in phyſiſcher und pſychiſcher Untauglichkeit begründet ſind, zu den allgemeinen Beſchwerden und Calamitäten. Penſionirung und Quiescirung wegen moraliſcher oder unmoraliſcher Eigenſchaften kann ich mir gar nicht denken. In letzter Hinſicht mache man den Proceß und verurtheile die Schuldigen, verpfuſche nicht zum Voraus, wie es ſo häufig geſchieht, durch lange andauernde Adminiſtrativ-Unterſuchungen dem ordentlichen Richter den Proceß und verſchwende nicht durch unzeitige Nachſicht und Niederſchlagung die öffentlichen Gelder. Andere, manchmal anſtößige Eigenſchaften der Staatsdiener aber, als Rechthaberei, Unverträglichkeit, Unhöflichkeit ſind wahrhaft keine Urſachen, die Staatscaſſe zu beſchweren. Jeder Miniſter wird wohl im Disciplinarwege thätige Ausbrüche zu verhüten wiſſen; im Wiſſenſchaftlichen aber Monopolien einzuführen, keine Widerſprüche zu dulden, führt nicht allein nicht zur Wahrheit, ſondern zur ungeſcheuten Verſchwendung öffentlicher Gelder, die dann nicht mehr zu erholen ſind, wenn einmal ein anderer Mann des Tages die Fehler des vorgeſtrigen aufdeckt. Wenn anerkannt theoretiſch und praktiſch geſchickte Männer ſich in ihren Anſichten widerſprechen, warum ſoll nur immer Einer, warum ſollen nicht beide und mehrere Sachverſtändige gehört werden? warum nicht beſonders auch jene Individuen, deren Eigenthum zunächſt in Anſpruch genommen wird? Dieſes für das allgemeine Beſte höchſt nützliche, öffentliche Widerſtreben und Erwägen aller Gründe und Gegengründe hat man in Adminiſtrations- ſowohl als in Geſetzgebungs-Gegenſtänden nicht ſelten zum unerſetzlichen Verluſte an Zeit und Geld nicht beachtet und zum Vortheile Einzelner und aus Vorliebe für Einzelne der Laune und dem Eigenſinne auf Koſten des Staates wahrhaft zu große Opfer gebracht!!!“

„Dir entweder iſt Zeus vom Himmel hernieder geſtiegen,
„Oder du ſtiegeſt hinauf, Künſtler, und ſaheſt den Gott!“
Griechiſche Anthologie.

„Was nützt es uns, wenn Männer vom Fache, die man aber nie zugleich und offen gegeneinander angehört hat, gegenſeitig ihre dem Staate theueren Irrthümer in öffentlichen Schriften ſich zum Vorwurfe machen! Wäre es früher geſchehen, hätte der Staatsſchatz Hunderttauſende erſpart. Die größten Beſchädigungen bewirkt die Geheimnißkrämerei bei öffentlichen Anſtalten und Werkunternehmungen. Die Mängel werden doch in der Folge nicht verſchwiegen, können oft gar nicht verborgen bleiben, allein was man auf dem geraden Wege bei öffentlicher Prüfung eines Geſchäftes und im Anfange in Erfahrung bringen konnte, das erfährt man, wiewohl zu ſpät, am Ende auf geheimen oder doch auf Umwegen. Sind die Millionen, welche die Stände bewilligten, bloß zu Gunſtbezeugungen den Miniſtern beſtimmt oder zum Dienſte des Staates? Iſt Letztes der Fall, ſo müſſen Alle gehört werden, die der Staat für ein und dasſelbe oder verwandtes Geſchäft bezahlt. Selbſt die einzelne Stimme eines Bürgers ſoll nicht unbeachtet verhallen, der freiwillig und uneigennützig in öffentlichen Angelegenheiten, worüber er zufällig oder durch ſein Geſchäft, ſeine Verbindungen ſich Kenntniſſe verſchafft hat, ſie zu geben ſich entſchließt. Aus der geheimen und öffentlichen Geſchichte unſerer Hof- und Landbauten, der Straßen- Waſſer- und Brückenbauten, der Landesvermeſſungen und Beſteuerungsvorſchläge, der Mauthregulirung, ſelbſt aus der Diplomatie könnte man hinſichtlich der Nachtheile der Einſeitigkeit die treffendſten Beiſpiele zu dem Geſagten liefern. — Ich ſtimme dem Ausſchuſſe wegen Vermeidung von Quiescirungswillkür nud Herbeiführung von Erſparniſſen auf ein neues Beſoldungsregulativ bei. Die Dienſtpragmatik iſt allerdings eine großartige Anſtalt, allein der Mißbrauch in Anſtellung überflüſſiger Menſchen und in unzeitiger Penſionirung und Quiescirung wirkt höchſt nachtheilig auf den Dienſt und überbürdet die Staatscaſſe auf eine unrechtliche Weiſe. Auffal-

lend iſt es, daß der ſchönen Verſicherungen der Miniſterien ungeachtet der Betrag der Civilpenſionen von Jahr zu Jahr ſo enorm zugenommen hat."

Rückſichtlich der unabhängigen Stellung des Oberſtrechnungshofes ſagt der Redner ſehr richtig: „Vor zwanzig Jahren that ſich die Regierung ſchon ſo Vieles darauf zu Gute, daß ſie ſich der Cabinetsjuſtitz begeben. — Man begab ſich nun auch der Cabinets-Rechnungsreviſion und Alles wird für die Zukunft ſeinen ordentlichen Gang gehen" 1537).

Ueber Landbauweſen, Kreisregierungen, Eigenmächtigkeit der Straßenausſcheidung den früheren Rednern beiſtimmend 1538) wendet ſich unſer edler Hofſtetten zur Würdigung des Steuerdefinitivums, dem er vollkommen beiſtimmt, und deſſen Beſchleunigung er fordert 1539), indem er vor den Einliſpelungen der Proviſorianer warnt, „deren Wiſſenſchaft auf's Steuerfordern, nie auf's Steuerbezahlen ſich erſtrecke, deren Säckel den Druck der Willkür nicht, wohl aber den Lohn der Plusmacherei kennten" 1540). Er widerſetzt ſich „allen neuen Proben und Verſuchen" 1541).

Zum „Creditvotum" übergehend 1542) hebt er den wichtigen Umſtand hervor, „daß ſolches bereits im erſten Jahre" (ſeiner Bewilligung) „angegriffen wurde, obgleich im Finanzgeſetze Tit. III §§. 1 2 deſſen Bedürfniß zur Bedingung gemacht worden. Da nun, nach der Bemerkung eines Redners, die Caſſe bei'm Beginnen des erſten Jahres mehr als 2 Millionen Activreſt, an 2,700,000 fl. Staatseffecten, an 5 Millionen Verlagscapitalien und, wie ich ſicher weiß, gegen 3 Millionen franzöſiſche Contributionsgelder beſaß, ſo frage ich, woher das Bedürfniß? Ich frage weiter: Lagen nicht auch in dieſer Barſchaft die Mittel zu Deckung des Getreideausfalles, wofür ein zweites Creditvotum bewilligt wurde? Ich bejahe beide Fragen, die nicht verneint werden können. Nun frage ich zum Schluſſe: Sind die" (Finanz-) „Geſetze nicht eben ſo bindend für die Miniſter, als für die Nation? Wie läßt nun

der Verluſt an Zinſen ſich rechtfertigen, der ſich auf neue Schulden ergab, während Millionen an Barſchaft und Effecten müßig (?) lagen? Vielleicht in der Ausführung von Ideen eines Staatsſchatzes? Wir Baiern können das Geld noch nicht feſt halten. Sparen wir dieſe Ideen auf andere Zeiten! Jetzt iſt's noch zu gefährlich!"

Der Redner ſchließt: „Man könnte noch lange nicht zu Ende kommen, wenn man ſich in's Detail einlaſſen wollte, bei dieſen Rechnungsvorträgen ſich einlaſſen könnte! Sie haben gehört, daß eigentlich nur eine der Rechnungen als eine geſchloſſene angeſehen werden dürfe; die anderen verrathen weder Klarheit noch Offenheit, bedürfen vieler Berichtigungen, ſind alſo unvollendet: von einer definitiven Annahme, Bewilligung, oder wie man es nur immer heißen will, kann noch keine Rede ſeyn. Auf jeden Fall hat ſich uns aber die Ueberzeugung aufgedrungen, daß das Finanzgeſetz v. 1819 in vielfacher Beziehung nicht beachtet worden, obgleich ſo äußerſt reichlich für den Staatsbedarf geſorgt war. Damit übrigens die Bewilligung der Stände dem wahren Bedarfe näher rücke, damit uns, wie den Miniſtern gleichmäßig ein feſteres Ziel im Anfordern und Bewilligen geſteckt werde, ſo unterſtütze ich den Antrag auf eine allgemeine Erſparungscommiſſion" 1543).

Schade, daß dieſe treffliche Rede mit ſolchem „Romsdeliberiren, während Sagunts drauf gehen" beſchließt. Wahrlich! wenn Alles, was 1819 bei Bewilligung des Budgets und 1822 bei Prüfung der Rechenſchaft und nebſtdem zwiſchen beiden Zeitextremen erlebt und beobachtet wurde, nicht Stoff genug zur Steckung jenes oben erwähnten feſten Zieles gab, ſo könnte eine Erſparungscommiſſion auch — nur vergeblich Zeit koſten. Der Menſch und der Staat, der Buße thun will, ernſtlich es will, kennt auch oder findet wenigſtens ſehr leicht das Wie zu dieſem loyal entſchiedenen Ob.

Abg. v. Cloſen folgte auf der Rednerbühne. Er begann mit der Verſicherung, „daß die Nachweiſungen vorliegen, welche die Stände zu fordern verfaſſungsmäßig berech-

tigt ſeien 1544). Es ſeien dem Ausſchuſſe“ (deſſen Mitglied er war) „Hauptzuſammenſtellungen, hergeſtellt von dem oberſten Rechnungshofe, und zwar nach den Poſitionen des Budgets mit mehr oder weniger (?) Detail vorgelegt worden und mehrere Wochen in dem Ausſchuſſe“ (Local des Ausſchuſſes) „in einem beſonderen Schranke niedergelegt geblieben, zu welchem ein jedes Mitglied“ (des Ausſchuſſes) „einen Schlüſſel hatte und ſo im Stande geweſen ſei, von allen Poſitionen, bei welchen ſich Zweifel ergeben, nähere Einſicht zu nehmen“ 1545).

Würdeſt du dieſe Zuſammenſtellungen, dieſe Niederlegung, dieſe Beſchlüſſelung, dieſe Inſtandſetzung hinlänglich gefunden haben, Freund?

„Daß die Ausgaben in den Hauptſummen Statt fanden“ (deutlicher: daß die Hauptausgabsſummen richtig waren), „beurkunde die Unterſchrift des oberſten Rechnungshofes“ (richtiger: würde ſie beurkunden, wäre er von dem Finanzminiſterium unabhängig und ganz ſelbſtſtändiger Rechnungsrichter, was er ſeyn ſoll!). „Allein,“ vervollſtändigt ſich der Redner ſelbſt 1547), „allerdings wäre der Fall denkbar, daß unter dieſen Hauptpoſten unbudgetmäßige Ausgaben begriffen wären; es wäre um ſo möglicher bei der dermalen abhängigen Stellung des oberſten Rechnungshofes. Verſinnlichen wir uns den Fall! Geſetzt, irgend einem Günſtlinge ſollte eine Gratification von 50,000 fl. ertheilt werden: zur Bemäntelung der Sache übergäbe er einen Verbeſſerungsvorſchlag für den Salinenbetrieb, und ihm würden nun die 50,000 fl. auf die Salinencaſſe angewieſen. Der oberſte Rechnungshof, auf das Budget geſtützt, erſchwert dieſe Ausgabe, und erhielte nun den Befehl vom Finanzminiſter, dieſe 50,000 fl. ohne Weiteres bei der Rubrik Koſten der Salzerzeugung paſſiren zu laſſen, welche uns nur im Allgemeinen mit der Hauptſumme erſcheinen. Nun müßte die Rechnung für richtig anerkannt werden. Hätten wir daher nicht die Befugniß, Aufklärungen über das Detail ſolcher großen Poſten zu verlangen, ſo wären allerdings die Nachweiſungen ganz in den Händen der Miniſter.“

Du wirſt, Proſper, mit mir die Exemplification ſehr anſchaulich finden und daher den vorhin erwähnten Nachweiſungsſchrank abermals mit mir für kein *scrinium pectoris,* zu teutſch Herzensſchrein halten.

„Allein“, ſetzt der Redner alsbald ſiegbewußt hinzu 1548), „dieſes war keineswegs der Fall. Wo Aufſchlüſſe über irgend einen allgemeinen Poſten verlangt wurden, ſind dieſelben mit der größten Bereitwilligkeit ertheilt worden.“ (Aber du ſahſt ſo eben, wie lotteriemäßig die Reſultate des bloßen Verlangens ſeyn müſſen! um deßwillen bleibe oder werde es vielmehr nach der Regel wirklicher Bewährung entſchieden, daß ohne beſonderes Verlangen und als allgemeine von ſelbſt verſtandene Folge der Ordnungspflicht die detaillirte Nachweiſung immer und als vom Geſetz verordnet vor ſich gehe!) „Sollte die Kammer ſolche nähere Aufklärung verlangen, ſo würde dieſelbe ohne Zweifel eben ſo bald erfolgen. Bei dieſen Verhältniſſen wäre es keineswegs (??) der Sache angemeſſen (zu fordern), daß alle einzelne Rechnungen mit den Rechnungsbedenken, die allerdings einen integrirenden Theil jeder ordentlichen Rechnung bilden, vorgelegt (?) werden ſollten. Ein ſolches Detail würde nur verdunkeln (?) ſtatt aufzuklären, und den Geiſt erſticken, ſtatt denſelben zu einer tiefen und ſcharfen Anſicht der Sache hinzuführen“ (??? die Vorlage, Proſper! heißt denn das Detail vorlegen auch das ganze Detail leſen? heißt es nicht vielmehr, alle Mittel der Verification unter der Hand haben, um tiefen und ſcharfen Gebrauch davon zu machen, ſo oft es die Nothwendigkeit erfordert, ohne erſt viele und neue Zeit auf die „Gehabung“ dieſes Details zu wenden? Es iſt damit, Proſper! wie mit der Zugänglichkeit höchſter und hoher Regierungsperſonen. Nicht die Millionen, welche im Lande wohnen, machen davon Gebrauch, aber daß ſie jedem Einzelnen dieſer Millionen augenblicklich offen ſteht, das macht alle mittlere und kleine Gewalthaber aufmerkſam und beſonnen. Was ſoll man zu ſolchen Anſichten ſagen, Freund! deren Treffendes darin beſteht, die verbundenen

Augen als Hauptquelle des Scharfblickes vorangzuſtellen und zu preiſen ?). „Aufſchlüſſe", fährt unſer genügſamer Redner fort 1549), „und zwar legale Aufſchlüſſe über alles Detail verlangen zu können, dieß muß genügen (??). Weder der Ausſchuß, noch die Kammer werden ſich zu einem oberſten Rechnungshof umgeſtalten wollen."

Keineswegs, Proſper! wenn der oberſte Rechnungshof wirklich das iſt, was er heißt, oberſter definitiv entſcheidender Rechnungsrichter. Hier tritt dir in ihrem vollen Gehalte die unumgängliche Nothwendigkeit entgegen, dieſe jetzt zur Magd des Finanzminiſteriums herabgewürdigte Behörde wieder auf den wahren Standpunct zu erheben, welchen ihr Natur der Sache und Grundzug der Verfaſſung

„Rechtlicher Schutz des Staatscredits und geſicherte Verwendung der dafür beſtimmten Mittel" 1550)

anweiſen. Ja! dann, wann der oberſte Rechnungshof als eine wahrhaft richterliche Behörde über die Rechnungen im Einzelnen auf die Urkunden hin, nach Anhörung der Rechner, nach Einvernehmung des Finanzminiſters und der Miniſter überhaupt ſein Urtheil geſprochen und dieſes ſeine Vollziehung erhalten hat, ja! dann! mein Freund! aber keinen Augenblick eher! genügen die Nachweiſungen, die er gegeben hat, gibt und noch geben kann; die Kammer hat bei ihrer Prüfung feſten Grund unter ſich, ihre Arbeit wird reine Reviſion für das Vergangene und Präviſion für das Künftige, und dennoch bleibt ſie bei aller ihrer Ergiebigkeit leicht. —

„Schwer, in Waldes Buſch und Wuchſe
„Füchſen auf die Spur gelangen!
„Hält's der Jäger mit dem Fuchſe,
„Iſt's unmöglich ihn zu fangen.
„Und ſo wäre manches Wunder
„Wie A B, Ab auszuſprechen,
„Ueber welches wir jetzunder
„Kopf und Hirn im Kopf zerbrechen."

Göthe.

So jetzt! Jetzt paßt der von unſerem Redner ausgeſprochene Optimismus durchaus nicht. Jetzt muß eigentlich die Kammer oder ihr Ausſchuß jene unabhängige Reviſion vornehmen, welche dem Oberſtrechnungshofe entzogen iſt, jene Reviſion, für welche er die Verantwortlichkeit gegen Monarchen und Nation übernehmen ſollte, ſtatt daß er jetzt das Werkzeug des verantwortlichen Miniſters iſt. (Wozu bei ſolcher Verkehrtheit der Aufwand von — (1822 wurde er ſo angegeben) — von mehr als 87,000 fl. für den oberſten Rechnungshof der Nation zugemuthet wird, iſt nach dem beliebten Coloraturſyſteme nicht ſchwer zu begreifen, aber vor Gott und der Welt ſchwer zu verantworten!) Eine ſolche Arbeit erfordert aber einen eigenen Ausſchuß (wie auch die Schuldentilgungsrechnung) und ſomit ſollten dieſe beiden Ausſchüſſe neben dem eigentlichen Finanz- oder II. Ausſchuſſe für die Geſetzentwürfe beſtehen, wenn es anders dem berühmten X. Edicte eben ſo ernſt mit der Activirung der Verfaſſung, als mit — ſeinem Gegentheile war!

Es wird dir nun klar geworden ſeyn, welche Organiſation der oberſte Rechnungshof und welche, bis er ſie erhält, der Kammer-Rechnungs- oder Rechenſchafts-Ausſchuß erhalten ſollte. Nicht minder klar, mein Freund! iſt es dir wohl, wie ſehr die ganze Rechenſchaftsleiſtung eitel Form iſt; die Thatſache, welche eigentlich feſt bewährte Grundlage ſeyn ſollte, iſt ein ſchwankendes Poſtulat, und die Finanzbehörden, ſtatt von den freimüthigſten Reden der Abgeordneten erſchüttert zu werden, lächeln des wirkungsloſen Geredes. Iſt der Kammerſturm vorüber, ſo reiben ſich die, *quorum intererat*, vergnügt die Hände und treiben die alten Kreiſel fort. Nur daß von den Fehlern geſprochen, daß die Unzureichenheit der Rechnung und Rechenſchaft zur öffentlichen Sprache gebracht wird, das iſt bis jetzt der einzige Vortheil für das — künftige Gedeihen des Gemeinwohles: ein ſchwach beflügelter Same, deſſen Hundertheil nicht Früchte tragen mag. Aber für den Augenblick wird Wenig oder Nichts gewonnen und eben hier! hier! mein Proſper! liegt die tief wunde Stelle! es kann, ſo lange das Volk nicht Erleichterung durch

die Conſtitution empfindet, auch der conſtitutionelle Geiſt nur ein Fremdling im Volke ſeyn.

„Ein großer Teich war zugefroren:
„Die Fröſchlein, in der Tiefe verloren,
„Durften nicht ferner quacken noch ſpringen,
„Verſprachen ſich aber im halben Traum,
„Fänden ſie nur da oben Raum,
„Wie Nachtigallen wollten ſie ſingen!
„Der Thauwind kam, das Eis zerſchmolz,
„Nun ruderten ſie, und landeten ſtolz,
„Und ſaßen am Ufer weit und breit,
„Und quackten wie vor alter Zeit!“

Göthe.

Welches Licht geht dir nun auf, wenn unſer Redner mit deutlichen Worten Folgendes ſpricht 1551): „Was die bei dieſer Gelegenheit wiederholt angeregte unabhängigere“ (rein unabhängige, Proſper!!!) „Stellung des oberſten Rechnungshofes betrifft, ſo glaube ich, daß nie das Recht des Miniſteriums zu Ordonnanzen“ (an denſelben) „aufgehoben werden könne, ja! daß die Ständeverſammlung die Aufhebung dieſes Rechtes gar nicht wünſchen ſoll: denn das, worüber der oberſte Rechnungshof erkennt“ (erkannt hat), „liegt außer dem Bereiche der Ständeverſammlung, wie die Erkenntniſſe eines oberſten Gerichtshofes.“ (Eben darum! Auch das Reichskammergericht des vormaligen teutſchen Reiches war ein oberſter Gerichtshof, dennoch hatte es ſeine Viſitationen durch Subdelegirte der Reichsſtände, und dieſe Viſitationen brachten Beweiſe der Gerechtigkeit und Ahndung der Beſtechlichkeit, des Unrechtes mit ſich — Die Wirkung der Viſitationscommiſſionen würden die Reviſionen unſerer Ständeverſammlung haben.) „Allein“, fährt der Redner fort, „ſolche Erkenntniſſe betreffen eigentlich nur die Verhältniſſe des Aerars gegen die verrechnenden Behörden“ (was heißt denn das Anderes, als die Richtigkeit der Einnahmen — Ausgaben — und Verrechnungsmanipulation, alſo den executiven Theil des Budgets?). „Ob aber eine Ausgabe budgetmäßig ſei, dieſes zu bemerken, iſt zwar Pflicht des oberſten Rechnungshofes“ (genug! hinrei-

chend! auch für den grundgeſetzmäßigen Theil des Budgets); „die erhaltenen Weiſungen des Finanzminiſteriums aber“ (iſt denn dieſes nicht der oberſte Rechner? und alſo Alles auf ſolches andwendbar, was auf die untergeordneten Rechner paßt?), „welches dafür den Ständen verantwortlich bleibt“ (ſchöne Verantwortlichkeit! illuſoriſche Todesgefahr! gemalte Flammen aus der Oper! wenn es dem oberſten Rechnungshofe befehlen darf — genau ſo, als dürfe das Juſtizminiſterium dem Oberappellationsgerichte die Proceßleitung oder Urtheilsentſcheidung vorſchreiben!), „zu reſpectiren, iſt ebenfalls ſeine Pflicht.“ (Welcher Vitiumscirkel! Idem per idem! wie die alten Schulfuchſe ſagten!) „Und es wird gewiß unſere Meinung nicht ſeyn, die Verantwortlichkeit der Miniſter gegen uns in eine Verantwortlichkeit gegen einen oberſten Rechnungshof zu verwandeln“ (du haſt geſehen wie wenig die Stände und der oberſte Rechnungshof, wie er ſeyn ſollte, einander hemmen! wie mächtig ſie im Gegentheile einander in die Hände arbeiten! damit aus der miniſteriellen Verantwortlichkeit mehr als ein Name werde) — „deſſen Mitglieder“ (ſo führt der Redner, Abg. und Miniſterialrath v. Cloſen, den Schlußhieb) „zu jeder Zeit durch Quiescirungen oder Beförderungen verſetzt und nach der Wahl der Miniſterien verändert werden können.“ (Aber zu dem oberſten Rechnungshofe, wie er ſeyn ſollte, gehört auch die richterliche Inamovibilität, die unwandelbare Beſeitigung aller nicht ſelbſt verlangten Quiescirung (vor der jetzt, leider! unſere eigentlichen Juſtizrichter ſogar noch nicht factiſch, wenn gleich rechtlich geſchützt ſind) und ſelbſt ein Antheil der Stände an Beſetzung dieſes oberſten Rechnungstribunals nach Art und Weiſe des ſchon einmal angeführten Reichskammergerichtes!)

Proſper! wie iſt dir nach der Miniſterialraths-Rede zu Muthe?

Noch ein Redner von der Bühne nimmt unſere Aufmerkſamkeit in Anſpruch. „Die Eilfertigkeit“ ſo begann Abg. Stephani 1552), „womit uns die Rechnungen über den Staatshaushalt der drei letzten

Jahre zur Prüfung und Berathung am Schluſſe unſerer dießjährigen Zuſammenberufung vorgelegt worden“ (darin gleichen ſich doch die Miniſterien in aller Herren Landen von Dan bis Berſabe!), „erſchwert es uns, unſere darüber vorzutragenden Gedanken gehörig zu ordnen und in gefälliger Redeform auszuprägen!“ (Nur ungeprägt, ſelbſt ungefällig die Wahrheit gegeben! Sie kann ja auch dem ſorgfältigſten Putze zum Trotze vor gewiſſen Augen nie Gnade finden.) Der Redner kommt alsbald auf die Nothwendigkeit, „die Steuerlaſt des Volkes zu vermindern“ 1553), worüber er einen Antrag eingereicht, der aber gleich ſo vielen anderen nicht zum Vortrage gekommen 1554) und welches ohne Reduction der Adminiſtrationsweiſe des Penſioniſtenheeres und der Armeeverwaltung unmöglich ſei“ 1555).

„Ich hätte gewünſcht 1556), daß der philoſophiſche Berichterſtatter, der uns die Natur einer Staatsrechnung ſo ſorgfältig entwickelte, uns auch die Natur der Sparſamkeit für ein Staatshaushalten eben ſo genau auseinander geſetzt hätte. Dann hätte er gewiß mit mir gefunden, daß die uns abgelegten Rechnungen zwar den Formen der Staatsrechenkunſt, aber nicht den Formen der Staatserſparungskunſt völlig entſprechen. Allerdings finden ſich mehrere Spuren von Sparſamkeit, durch welche ſich die Miniſterien des Aeußeren, der Juſtiz, des Innern ausgezeichnet, während die Finanz- und Armeeminiſterien durch Ueberſchreitung des Maximums ſich vor dem Geſetze verantwortlich gemacht haben. Aber auch die paar hunderttauſend Gulden jener kleinen Erſparniſſe bringen das wahre Heil noch nicht zuwege, weil ſie gewöhnlich durch Zuwachs anderer zufälliger Ausgaben wieder verſchlungen werden, wie die vorgelegten Rechnungen beweiſen. Auch das heißt nicht echte Sparſamkeit, wenn man bei höchſt nothwendigen Staatsbedürfniſſen die Ausgaben beſchränkt. An Erziehung, Bildung, Wohlthätigkeit, Sicherheit hätte nicht geſpart und allenfallſiger Ueberſchuß auf Gründung neuer nützlicher Anſtalten verwendet

werden ſollen. Die erſte grundhaltige, uns allein heilbringende Sparſamkeit iſt nur in einem einfachen Staatshaushalte zu ſuchen" (und zu finden, Proſper!). „Ein einfacher Staatshaushalt bedarf keines ſo großen Heeres von Staatsdienern und Staastſchreibern, von Regiekoſten und amtlichen Gebäuden: er iſt leicht in einem conſtitutionellen Staate zu bewirken, wenn man ſich nur von dem conſtitutionellen Hauptgrundſatze überzeugen will, daß ein freies Volk ſich am leichteſten, ſicherſten, wohlfeilſten durch ſich ſelbſt regieren läßt. Je größer der Staat, um ſo einfacher ſeine Verwaltung! ſoll anders das Ganze überſehbar und gelenk bleiben! Weicht der Staatsmann von dieſem Grundſatze ab, ſo ſieht er ſich genöthigt, immer mehr Mittelorgane zu ſchaffen, um von ſeinem Centralpuncte aus Alles zu leiten. Dann unterliegen aber auch alle Geſchäfte einer großen und beſchwerlichen Weitläufigkeit hinauf und wieder hinab; die kleinſten Dinge, recht möglich von Einem zu erledigen, beſchäftigen hundert: v. Lüttwiz in ſeiner Schrift über Vereinfachung der Regierungsgeſchäfte führt einen Baufall an, der über 300 Gulden 135 Perſonen beſchäftigte. Ein Geſchäftsmechanismus voll Räderwerk ohne Gleichen, ein Beamten- und Schreiberheer, das allein für anderthalb Millionen Papier verbraucht und eine Unſumme von Acten, das macht unſern Haushalt ſo koſtſpielig! Wie verſprochenermaßen die Beſchränkung zu bewirken, darüber ſcheint es an klaren Ideen zu fehlen: denn ſonſt müßte ſchon theilweiſe Ausführung und kein ſo großer Widerwille gegen unſere Anträge ſichtbar ſeyn. — Trennung der Juſtiz und Polizei und Vereinfachung jedes dieſer Zweige in Folge wiederholter Kammeranträge erſparte allein ſchon einige Millionen — völlige Ueberlaſſung der Ortspolizei an die Gemeinden, wie im conſtitutionellen England, würde neben der Gensdarmerie nur noch wenige Polizeibeamten erfordern. — Man befreie die Städte von den Commiſſarien, die in der Regel nur das Gute hindern, den Gemeingeiſt unterdrücken, die Schreiberei und Staatskoſten vervielfachen und

deßhalb unter die ſchlechteſten Erfindungen der neueren Zeit gehören. Man gebe den Städten, welche beſoldete rechtskundige Räthe haben, die freiwillige Gerichtsbarkeit" (oder noch beſſer! man führe das zeit- und ſachgemäße Notariat in möglichſt veredelter Form ein, wozu ſo viel Stoff und Erſehnung vorliegt!). „Und ſo erſparen wir die ungeheuren Koſten von 1,307,316 fl. für Landgerichte! in den ſieben älteren Kreiſen, denn der Rheinkreis beſteht glücklicherweiſe ohne ſie! Man vereinfache die Juſtizpflege! führe vor allen Dingen Friedensgerichte ein und die Hälfte der Koſten für Juſtizverwaltung fällt ſchon hierdurch weg! Man gebe uns endlich die öffentliche Rechtspflege! aber man verſtehe ſich vorher über den Geiſt dieſer Oeffentlichkeit! Trägt ſie zwar an und für ſich ſchon gute Früchte — Scheu vor Parteilichkeit, Oberflächlichkeit, Langſamkeit, Ränken, Unterdrückung der Preßfreiheit, Verzögerung in Entſcheidung desfallſiger Recurſe — ſo müſſen doch feſte und ergiebige Grundſätze aufgeſtellt werden. Hätte man, wie der Antrag ſo vieler Mitglieder unſerer Kammer lautete, uns die Principien der künftigen gerichtlichen Geſetzgebung zur vorläufigen Prüfung mitgetheilt, ſo hätten wir Gelegenheit gefunden, dis Idee von einer öffentlichen Gerichtspflege im echten Sinne des Wortes zu entwickeln. — So aber befürchten wir" (o prophetiſcher Blick auf die neue Gerichtsordnung von 18²⁷/₂₈!), „daß die alte Frau Juſtitia, die noch immer hier und da einen Gönner und Liebhaber hat, bloß in ein neues, eben ſo koſtbares Gewand wie das alte gekleidet, ihr Unweſen in Baiern fortzutreiben ſuchen wird. Welche Summen würden durch Vereinfachung der Juſtizpflege allein gewonnen! Nimmt man den Rheinkreis, wo ſie bereits beſteht, allein zum Maßſtabe an, ſo würde ſchon, die Gebäude ungerechnet, gegen eine Million gewonnen." (Und was erſt, Proſper! an Zeit- Gedulds- und Gemüthskoſten der Adminiſtrirten!) — „Man gebe im Finanzhaushalte das ſächliche Steuerprincip, dieſe Grundſtütze der Plusmacherei und verwirrten Staatswirth-

ſchaft auf und führe das perſönliche ein. Jeder Staats- bürger übernehme, was aus den allgemeinen Staatsrenten nicht gedeckt werden kann, nach Verhältniß ſeines Einkommens, dann hören alle indirecten Auflagen auf, und berechnet man, was die Erhebungsweiſe dieſes Zuſchuſſes nach dem ſächlichen Principe koſtet, ſo würde unſere Nation die Hälfte nur deſſen, was ſie jetzt beitragen muß, zu Deckung der Staatsbedürfniſſe zu übernehmen haben."

„Die Penſioniſten 1557) koſten mit Einſchluß der den Stiftungen heimgefallenen, alſo in der Finanzrechnung nicht erſcheinenden Individuen ⅓ des Aufwandes für die Armee! Vor drei Jahren hat man uns Hoffnung gemacht und im Landtagsabſchiede Verſprechungen gegeben, daß dieſe Ausgabe ſich jährlich beträchtlich" (um 200,000) „vermindern würde. Statt deſſen hat ſie ſich in den drei Jahren um 258,000 Gulden vermehrt" (alſo eine Differenz von 858,000 Gulden, Proſper! Welcher Schni- tzer für eine Budgetsfabrik!). „Woher? woher anders? als von der Willkür, welche man ſich meiſtens bei Quiescirun- gen unter der geſetzlichen Firma: aus adminiſtrativen Gründen, erlaubt! Man kann im ganzen Lande eine grö- ßere Geſellſchaft nicht betreten, ohne quiescirte Staatsdiener zu Dutzenden anzutreffen, worunter die edelſten Männer von Kopf und Herz und in der Blüthe des Alters gefunden werden. In Anſpach bezog, zur Zeit meiner Anweſenheit, das geſammte thätige Dienſtperſonal 92,000 fl. und das quiescirte 93,000, alſo 1,000 fl. mehr die Ruhe als die That! Soll dieſem Mißbrauche Einhalt gethan werden (und es muß dieß geſchehen, ſoll der Staat nicht darüber zu Grunde gehen!), ſo vereinigen Sie ſich, mm. HH., zu dem doppelten Antrage: durch ein beſonderes Geſetz aller Quiescirungswillkür für die Zukunft vor- zubeugen und jedesmal der Ständeverſammlung ein Verzeichniß der reactivirten und neu quies- cirten Staatsdiener, ſammt dem geeigenſchafte- ten Beſtande des älteren Perſonals vorzulegen. — So wie überhaupt ein ſogenanntes rothes Buch, worin alle Penſionäre mit ihren Bezügen aufgeführt wären, ein wich-

tiges Werk für die Nation würde.“ — (So lange noch nicht alle Befähigung zu erröthenden Wangen dahin iſt, erleben wir ein ſolches Buch ſchwerlich, Proſper!)

„Hierbei kann ich nicht unerinnert laſſen,“ bemerkt der Redner ſehr wahr und wohl 1558), „daß ich in dieſer dreijährigen Rechnung des Staatshaushaltes nirgends die Beiträge berührt finde, die alle Staatsdiener von jeher zu Sammlung eines Penſionsfonds für ihre Hinterlaſſenen ſteuern mußten! Wie hoch beläuft ſich dieſer Fonds, den das Finanzminiſterium bei dem vorigen Landtage zu ſammeln verſprach? wo iſt er angelegt? was trägt er an Jahreszinſen? iſt bald Erleichterung der Staatspenſionslaſt durch Letzteren zu hoffen?“

Bis hierher bin ich mit dem wackeren Freunde der guten Sache und der Nation vollkommen einverſtanden und wer wird es nicht ſeyn? Aber auf ſeine Bemerkungen 1559) zu den einzelnen Rechnungsrubriken übergehend ſtoßen wir auf folgende Stelle 1560): „Mit nicht geringem Befremden und Mißfallen muß ich mich als Vertreter des guten Baiernvolkes darüber äußern, daß man es gewagt (?) hat, Ihnen einen Art von Rechenſchaftsbericht über das innere Hausweſen unſeres geliebten Monarchen vorzulegen.“ (Warum aber nicht? Da eine eigentliche Civilliſte — welches die beſte, einfachſte und delicateſte Art der Kronbewilligung iſt — noch nicht beſteht, ſo bleibt für den Haus- und Hofetat nur der Rechnungsweg übrig. Selbſt wenn eine jedes Detail vermeidende Civilliſte beſtände, würde von Zeit zu Zeit durch Vermehrung oder Verminderung des Regentenhauſes dennoch die detaillirende Begründung und ſtändiſche Verhandlung herbeigeführt werden, wie es in England geſchieht, ohne daß irgend ein Glied des regierenden oder des bewilligenden Hauſes daran Anſtoß nimmt.) „Der König hat vor drei Jahren“, fährt der Redner fort, „zu ſeinem Hof- und Familienbedarf 2,745,000 fl. verlangt und wir haben im Namen ſeines getreuen Volkes mit Freuden dazu unſere geſetzliche Beiſtimmung gegeben. Hätte er mehr verlangt, er würde mehr erhalten haben!“ (Wie! iſt es nicht kränkender für die Würde des erhabenen Hauptes der Nation und

der Regierung, Ihm Willkür in Beſtimmung eines ſolchen Antrages zuzutrauen? kränkender als jede ruhige und edle Verhandlung dieſes Gegenſtandes es wäre, wenn ſie es überhaupt ſeyn könnte? Und dann! Wer kann die Stände nur im wahren Intereſſe des Volkes, nur identiſch mit dieſem Intereſſe zu handeln befugt, zu unbeſchränkten Bewilligungen in irgend einer Art, zur Finanzwillkür unter irgend einem Namen berechtigen? — Hier iſt eine unſägliche Lücke zwiſchen den Principien des Redners und ſeiner Praxis — eine, ich möchte ſagen, ſelbſt der beſten Abſicht unverzeihliche!). „Wird der König für die künftige Finanzperiode mehr verlangen, welcher treue Baier wird ſie nicht dem Vater ſeines Reiches bewilligen“ (eben dem Vater des Reiches iſt an der Gerechtigkeit gegen ſeine Nation mehr als an Summen gelegen), „von deſſen Herzensgüte Jeder im Voraus weiß, daß er nie mehr verlangen wird, beſonders in dieſen trübſeligen Zeiten, als was das Bedürfniß erfordert?“ (Wo haben wir hier den conſtitutionellen Redner, wo die verfaſſungsmäßigen Begriffe zu ſuchen?). „Wie! Rechenſchaft ablegen ſoll nun der Monarch, wie er dieſe Summe verwendete!“ (Er thut es freiwillig durch ſeine Miniſter, weil es den Geſetzgeber, den Verfaſſungsgründer ehrt, ſein Werk feſt und rückſichtslos auf ſich ſelbſt zu beobachten.) — „Vorſchläge wollen wir uns erlauben, wie ein Theil der Erſparniſſe zu Deckungen anderer Hofausfälle oder zu Landesverbeſſerungen könnte verwendet werden?“ (Unſer Redner ſcheint ſich ganz auf orientaliſchen Boden verirrt zu haben, zumal in folgenden Worten:) „Nein! das ſei ferne, daß wir uns verführen ließen, eine ſolche Verletzung der königlichen Würde uns zu Schulden zu bringen!!!“ (Nach ſo ultra-demüthigen, alles Gefühl des verfaſſungsmäßigen freien Bürgers tief verletzenden, ja! ich ſage es ohne Bedenken, nach ſolchen vor eitel Reſpect und Menſchenrückſicht unſinnigen Worten, wie will denn der Redner den Miniſtern, die hier ihre Pflicht thaten, mit der Verfaſſungsurkunde in der Hand, die er eben auch hier verhöhnt, jemals kräftig entgegentreten?). „Dergleichen Mittheilun-

gen und Vorlagen müſſen wir uns künftig gänzlich verbitten (!). Das Finanzminiſterium theile uns in ſeiner Rechnung bloß die richtige Ablieferung der für den Hof und das königliche Haus feſtgeſetzten Summe mit.“ (Sobald eine förmliche Civilliſte verfaſſungsmäßig eingeführt ſeyn wird, geht dieß an; vorher nicht!!!) „Von der Verwendung derſelben innerhalb der geheiligten (!!!) Hausſchwelle des Monarchen gebührt uns nicht zu wiſſen und wir verlangen Nichts davon zu wiſſen!“ (Welche Selbſtinterpretation, Proſper! der geheiligten Verfaſſungsurkunde desſelben Monarchen! O teutſcher Geiſt! teutſcher Geiſt! thue dich ab des Pudelthums! würdiger dann deiner Zeit! wie deiner Fürſten!)

„Alles Höchſte! es kommt frei von den Göttern herab,
„Wie die Geliebte dich liebt, ſo kommen die himmliſchen Gaben!“

Schiller.

Neun und ſechzigſter Brief.

Den 30. Sept. 1829.

Den Rednern von der Bühne folgten die Erwiederungen der Regierungsredner. Da man Jedem gleiches Recht einräumen muß, wenn man gerecht ſeyn will, ſo laß uns auch ihnen den gebührenden Theil unſerer Aufmerkſamkeit widmen, Freund!

Die Rede des Miniſters des Aeußern wird nicht bedeutend ausfallen. Sein Sprecher (es war nicht der Miniſter ſelbſt) blieb vorzüglich dabei ſtehen 1561), „daß die 1819 eingegangene Verminderung von 50,000 eingehalten, folglich das Wort getreulich gelöst ſei, das Wort, daß, ſoviel es immer thunlich und mit den höheren Staatszwecken“ (gibt es höhere als Erleichterung des ſchwer bedrängten und wahrlich vertrauensvoll ausdauernden Volkes nach langen Kriegsjahren in nun auch ſchon langen Friedensjahren?) „ſo wie mit der Würde des Thrones“ (die wahre Würde des Thrones beſteht in dem Glücke der Nation und beruht auf ihr) „vereinbarlich ſei, noch weitere Erſparungen eintreten ſollten.“ „Die Anträge auf Reduction des Perſonaletats“ haben den

Regierungsredner „ſchmerzlich angegriffen 1562), indem vom dirigirenden Staatsminiſter bis zum letzten Officianten Niemand mehr, als ihm decretmäßig gebühre, beziehe“ (das war nicht gemeint) „und man wohl annehmen dürfe, daß ſämmtliche Gehalte den perſönlichen Verhältniſſen und dienſtlichen Leiſtungen angemeſſen ſeien.“ (Das war eben die Frage und daher nicht ſo kurz und nicht gut anzunehmen.) Die Archivs-Hemorrhagie wird zu rechtfertigen verſucht 1563), deßgleichen die Commiſſion in Salzburg (aber auch ihr großer Aufwand?) 1564), die Mainzer Centralcommiſſion nicht minder 1565); aber Beiden gibt man zur Stütze, daß „hier der Ort nicht ſei, von ihnen näher zu ſprechen.“ Flebile beneficium! Wo denn iſt dieſer Ort unſerer Verfaſſung, unſerem Verfaſſungsrechte gegenüber? O miniſterieller Janitſcharengeiſt! Wie kann man die Verwirrung der Rückſichten zur Bundesgenoſſin einer Rechenſchaft machen wollen, wenn man eine gute Sache führt? Die Nothwendigkeit einer ſolchen Commiſſion bleibt allerdings der Vollziehungsgewalt überlaſſen, wie die eines Krieges oder Bündniſſes; aber gewiß haben die mit der Deckungslaſt beauftragten Stände, wenn ſie nicht bloße Zahlungsanſchaffer, Münzmeiſter des Volksmarkes ſeyn ſollen, wie ſie es nicht ſeyn dürfen, Pflicht und Recht nach dem finanziellen Wie? nach dem Beſoldungs- oder Diätenfuße, nach der Anzahl der Angeſtellten, nach dem mit dem Geldaufwande im engſten Verhältniſſe ſtehenden Zeitaufwande und möglichen Vortheile zu fragen? Doppelt haben ſie hierzu Pflicht und Recht, wenn man von der Eignung ſolcher Ausgaben auf das Extraordinarium, alſo den Reſervefonds ſpricht! — „Die Vermehrung der Geſandtſchaftsausgaben“ wird von dem Vertreter des Miniſteriums widerſprochen 1566), die „zeitweiſe Abweſenheit der Geſandten von ihren Poſten“ in Schutz genommen 1567), den „Gratificationen, als weſentlichen Bedürfniſſen des diplomatiſchen Dienſtes das Wort geredet 1568). Zuletzt löst ſich Alles in den Donner von Sinai auf: „Ihre Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit kann allein von dem Regenten erkannt und ermeſſen werden: wie denn überhaupt ſpecieller noch als die innere Verwal-

tung die Leitung der auswärtigen Verhältniſſe lediglich der oberſten Staatsgewalt zuſteht, und ohne Eingriff in die königliche Prärogative" (da haben wir das politiſche Sacrilegiumsgeſetz!) „nicht vor den Gerichtshof der Stände gezogen werden kann" (aber doch aus ihrem Beutel!!!). Aber damit noch nicht zufrieden, beſchließt ein wenigſtens beabſichtigter Knalleffect: „Es war etwas (?) unerwartet, von einem ſonſt (!!) ſehr achtungswerthen Redner die Frage, welchen Rang unſer Staat unter den europäiſchen Mächten einzunehmen habe, zumal auf eine, ich möchte faſt ſagen, zu kleinmüthige (?) Weiſe erörtern zu hören. Der Baiern treue Anhänglichkeit an Fürſt und Vaterland hat ihrem alten Namen in unſeren Tagen neue Ehre erworben und im glücklichen Vereine mit einer weiſen und kräftigen Regierung den Staat nicht nur unter erſchütternden Stürmen erhalten, ſondern auf eine vorher nicht erreichte Stufe erhoben. Gegenwärtig kommt es einzig darauf an, das nicht ohne Opfer" (von Seiten der Nation) „aber auch nicht ohne Ruhm Errungene feſtzuhalten" (nicht die Baiern haben, was an der mit ihrem Blut und Geld errungenen Stufe ſo ſchmerzlich wieder abgeht, dahingegeben) „und unverſehrt (?) den Nachkommen zu überliefern. Eine Kammer baieriſcher Abgeordneten kann und wird niemals den ehrenvollen Beruf verkennen, dazu in ihrem Theile mitzuwirken. Sie, mm. HH., werden daher nicht wünſchen (mir ſagt es mein eigen Gefühl!), Ihr edler Nationalſtolz würde es nimmermehr billigen, daß um kleinlicher Erſparung willen" (höre, Proſper! höre das Unerhörte!) „unſer beneidetes (?) Vaterland freiwillig herabſtiege (?) von der Stufe, auf welche unter dem Beiſtande der Vorſehung der erhabene Gründer der Monarchie es geſtellt — daß die Ehre des baieriſchen Namens unter fremden Nationen verhalle und unterginge in ſchmählicher Vergeſſenheit" 1569).

Guter Heinrich IV.! welche falſche Anſicht hatteſt du von Würde des Thrones und Ehre des Nationalnamens und kleinlicher Erſparniß, als du die höchſte Glorie deiner Regierung und den ſchönſten Lohn deiner Mühen in das Sonn-

tagshuhn deiner Bauern ſetzteſt! Gehet bei dem Herrn Ritter Fladt" (ſo hieß der Knalleffectmann, Proſper!) „gehet bei ihm in die Schule, verkehrte Staatswirthe und philanthropiſche Thoren, welche in der Kraft des Volkes die Herrlichkeit der Regierungen finden! und nicht in diplomatiſchen Sinecuren! Was wirſt denn du machen, nüchterne Wahrheit unter ſolchen Siegerfäuſten? Wie? du ergibſt dich nicht! du ſchmiegſt dich nicht den Fladtblitzen! Du rufſt vielmehr mit dem Dichter aus:

„Ueber Moſis Leichnam ſtritten
„Selige mit Fluchdämonen;
„Lag er doch in ihrer Mitten,
„Kannten ſie doch kein Verſchonen!
„Greift der ſtets bewußte Meiſter
„Nochmals zum bewährten Stabe,
„Hämmert auf die Püſtrichsgeiſter,
„Engel brachten ihn zu Grabe!"

Göthe.

Nachdem ein Redner des gleichfalls abweſenden Miniſters des Innern eine ſehr dunkele Aufklärung über die Rechnungsreſultate im Allgemeinen gegeben und zu Ende derſelben bemerkt hatte, daß ſolches „eine neue Ausgabe zu Gunſten (?) der Volksſchulen, nämlich 12,000 fl. Beſoldungen für die Kreisſchulräthe und 16 bis (?) 18,000 fl. für Diſtricts-Schulinſpectionen" (28 bis 30,000 fl. neue Koſten für die Verwaltung nennt man eine Begünſtigung der Volksſchulen!) „ohne neues Poſtulat" (d. i. Deckungszuſatz) „übernommen" 1570), erſtattet derſelbe nicht minder verwickelte Aufſchlüſſe im Beſonderen 1571), die ich dir nicht ausziehen, nur abſchreiben und dennoch ſchwer verſtändlich machen könnte. Seine Hauptrichtung geht aber dahin zu beweiſen, „daß keine den Staatszwecken nachtheilige Erſparniſſe eingetreten ſeien und das Miniſterium ſeinen Etat" (ſelbſt) „dann, wann die laufenden Preiſe der Naturalien geſtiegen wären, nur mit genauer Noth hätte einhalten können. Mehr finde ich", ſagte mit lakoniſcher Kürze und ſpartaniſchem Gleichmuthe, als ſpräche er zu parlamentariſchen Heloten, Miniſterialrath Mayr 1572),

„vor der Hand über factiſche Verhältniſſe aufzuklären nicht für nöthig.“

„Das iſt das Wort, das der Herr zu Jeremia ſagte, von der theuern Zeit.“

Jerem. 14, 1.

Der Finanz-Miniſterialredner beginnt mit Nachweiſung der „Penſionsbeiträge der Staatsdiener“ in den vorliegenden Rechnungen 1573), „in Summa 73,540 fl. 34 kr. bei dem Hofetat, der Centralſtaatscaſſe, den centraliſirten Adminiſtrationen und den Kreiſen“ (anliegend?). Auch gibt er die „Taxen der Polizeidirection unter den indirecten Auflagen mit den übrigen Taxen und zwar mit 28,566 fl. 53 kr. für 18¹⁸/₂₀ eingetragen“ an 1574). Er berichtigt „die für 18¹⁹/₂₀ im Budget auf 602,000 fl. veranſchlagten Nachläſſe auf 1,003,362 fl.“ und gibt die Urſache dieſes Mehrbetrages von 401,362 fl. „in den bereits actenmäßigen, dem Budget nicht eingerechneten Ausſtänden des Rheinkreiſes und bei den centraliſirten Stellen“ an 1575). Er erinnert daran, „daß am Schluſſe 18¹⁷/₁₈ 7,192,887 fl. Ausſtände beſtanden, hierauf aber von 18¹⁸/₂₁ 2,631,856 fl. eingegangen und dieſes weit mehr ſei, als die Currentausſtände dieſer drei Jahre betrügen 1576). Dem Wunſche, Nachläſſe und Ausſtände zu ſcheiden, ſei zuvorgekommen und dieſe Ausſcheidung in dem Vortrage (6. 11.) zu finden“ 1577). Mit Aufrichtigkeit gibt der Redner die Wahrheit der Bemerkung zu, „daß die Zunahme der Ausſtände ein Zeichen unrichtiger Belegung“ (mit Abgaben) „oder fehlerhafter Verwaltung oder zunehmender Verarmung ſei“ 1578), nicht minder, „daß die Ausſtände keine wahre Ausgabe, ſondern nur eine durchlaufende Poſt wären“ 1579). Nach mehreren anderen Berichtigungen gibt er „die Darſtellung des Penſionsſtandes mit der Behauptung, daß die Penſionen von 18²⁰/₂₁ die von 18¹⁸/₁₉ nicht um 363,048 fl., wie der Ausſchußbericht angebe, ſondern nur um 15,460 fl. überſteige 1580)! Dieſe Ueberſteigung ſei aber nicht Folge vermehrter Penſionirung noch Vermehrung der Staatslaſten, ſondern Liquidationsfolge aus Rechtstiteln des Deputationsſchluſſes“ (von 1803, welcher Norm für alle neuere ſäculariſirte und mediatiſirte Lan-

destheile geblieben) 1581). — „Die Mehrausgaben von $18^{18}/_{19}$ auf den Reſervefonds konnten, weil damals das Budget noch nicht beſtanden, keine Budgetüberſchreitung genannt werden“ 1582). Rückſichtlich der „berichtigten Zahlungsretardaten aus $18^{17}/_{18}$“ bemerkt er 1583), „daß ſolche die Summe von 3,196,363 fl. erfordert, darum aber der dem Finanzminiſter bewilligte Credit von 3,000,000 fl. nicht überſchritten ſei, vielmehr habe man 196,363 fl. aus den laufenden Einnahmen abgetragen. Dieſe Retardaten ſeien nicht mit den verzinslichen Staatsſchulden zu vergleichen, über deren Rückzahlung das Geſetz ſpreche; ſie beruhten theils auf allgemeinen Verbindlichkeiten früherer Jahre, größtentheils aber auf ſpeciellen Verträgen und Rechtstiteln, auf welche das Schuldentilgungsgeſetz keine Anwendung leide. Wenn man aber auch den Gläubigern Schuldſcheine aufgedrungen hätte, ſo würde dieß in Beziehung auf die Staatsſchuld gleichgültig geweſen ſeyn, welche alsdann dieſelben drei Millionen Zuwachs erhalten hätte, die ihr jetzt durch Verwirklichung des Creditvotums zugewachſen.“ — (Wohl wahr, Proſper! nachdem man einmal auf die confusio rerum eingegangen war. Wie leicht wurde 1819 eine genaue Ausſcheidung des ganzen Antéconſtitutionellen zu eigener Behandlung und Verrechnung und reiner Anfang der Finanzperiode mit 1. October 1819! An Mitteln gebrach es nicht! Nur an Offenheit auf der verwaltenden und an feſter Entſchloſſenheit auf der bewilligenden Seite!)

Ein zweiter Redner des Finanzminiſteriums ſtellte ſich nun zu Erläuterung der „Bemerkungen über Straßen- und Waſſerbau“ dar 1584). Er beantwortete die von der Rednerbühne geſtellte Frage, „ob die Kreisumlagen für Straßenbauten ſchon in dem Staatsaufwande mitbegriffen,“ verneinend 1585), und eine andere über die „Erhöhung der ehemaligen Concurrenzen 1586), indem er ihren Anſchlag zu Geld“ (ſie ſollten durch die Kreisumlagen von 120,000 auf 300,000 fl. geſtiegen ſeyn) „nicht einmal annäherungsweiſe (?) angeben könne, weil er nie Etat gefunden und nie förmlich verrechnet worden, wie die Kreisumlagen. Hätten aber dieſe in den letzten Jahren wirklich mehr betragen,

als ehemals die Naturalconcurrenzen, ſo liege dieß in Vermehrung der neuen Straßenanlagen." Den Theil der Frage, welcher dahin ging: „Ob das Finanzminiſterium zu einer ſolchen Auflage berechtigt ſei," beantwortete er 1587) „durch Beziehung auf die Verordnungen vom 6. April 1818 und 16. Dec. 1811, welche das Miniſterium hierzu berechtigten." (Wie verträgt ſich dieſe Behauptung mit der allgemeinen Verbindlichkeit der ſtändiſchen Einwilligung zur Steuergültigkeit und der verfaſſungsmäßigen Aufhebung aller der Verfaſſung widerſprechenden älteren Verordnungen, Proſper?) „Auch gab er Aufſchluß über die einigen Straßen verſagte Unterhaltung auf Staatskoſten und deren Wiederaufnahme auf das Suppliciren der Betheiligten in die Claſſe der Landſtraßen" 1588). Er verſicherte, „daß die Accordarbeit nicht außer Acht gelaſſen werde" 1589), und entwickelte die Urſachen „der gerügten Verſchiedenheit zwiſchen den Unterhaltungskoſten der Landſtraßen und einiger Vicinalſtraßen im Untermainkreiſe" 1590). Nach mehreren weniger bedeutenden Bemerkungen (namentlich wird die ſo wichtige „Mainſchifffahrt" ſehr kurz abgethan) 1,591) ſucht der Redner noch „die neueſte Forſtorganiſation gegen die Vorwürfe der Penſions- und Quiescirungs-Vermehrung" zu rechtfertigen. „Vor dieſer Umbildung habe der Perſonalſtand 1,981 Individuen betragen, jetzt belaufe er ſich auf 1,953 — die Differenz ſei alſo 28 1592), welche Alle wegen Alter, Gebrechlichkeit oder moraliſcher Untauglichkeit zur Ruhe geſetzt worden."

Wir ſtehen nun, mein Freund! vor dem Füllhorn der Platzdiscuſſion, dem wir jedoch nur das Intereſſanteſte und vorzüglich das Neue, bisher nicht Hervorgehobene, oder beſonders kräftig geſtaltete Wiederholung entnehmen wollen.

Sehr genügſam äußerte ſich Präſident v. Seuffert als erſter Abſtimmender über Inhalt und Form der Rechenſchaftsleiſtung. „Die Verfaſſungsurkunde ſagt in Bezug auf die Nachweiſungen Nichts Anderes, als daß den Ständen bei jeder Verſammlung eine genaue Nachweiſung über die Verwendung der Staatseinnahmen vorgelegt werden ſoll." (Cape memor! mein Freund! ich denke, du ahneſt ſchon, wo

das hinaus will!) „Die Nachweiſungen ſind vorgelegt, geprüft durch den Ausſchuß, die Reſultate der Prüfung uns ausführlich" (das weiß Gott!) „vorgetragen; die Mitglieder der Ausſchüſſe beſitzen unſer Vertrauen; ihre Arbeit hat ſich deſſen würdig bewährt" 1593). (Welche Miſchung von Axiomen, Poſtulaten, Hypotheſen und Concluſions-Semiramisgärten!) Er glaubt nicht, „daß die Ständeverſammlung je ein Abſolutorium zu ertheilen im Stande ſei" (etwa weil die Miniſter keines bedürfen, Proſper?). „Ein ſolches könnte nur Reſultat der genaueſten Rechnungsprüfung ſeyn und nur von einer in ſtändiſchen Pflichten ſtehenden Rechnungsbehörde ertheilt, von der Verſammlung aber genehmigt werden." (So eben wurde aber die genaue Prüfung ſo lobpreiſend herausgehoben! Und was iſt denn ein ſtändiſcher Ausſchuß?) „Der Zweck der Nachweiſung vor den Ständen beſtehe jedoch nur darin, die Kammer in den Stand zu ſetzen, vereint mit der andern Kammer die verfaſſungsmäßige Bitte" (eigentlich den verfaſſungsmäßigen Antrag), „falls Stoff dazu vorhanden, vor den Thron zu bringen, daß das ſtrafbare Miniſterium in Unterſuchung genommen, geſtraft und zum Erſatze angehalten werde." (Nun, Proſper! das Alles kann ein Redner, wie Seuffert, mit der Geringſchätzungspartikel nur einleiten und begleiten?) —

„Die Kammern ſeien weder Rechnungsbehörden noch Juſtizhöfe: nur die Anklage ſtehe ihnen zu" (vollkommen genug!), „mithin auch die Begründungs- und Ergründungs-Mittel der Anklage und die Möglichkeit, künftige Erſparungen zu veranlaſſen 1594). Schuld liege jetzt keine vor (???): auf das Jahr 18$^{18}/_{19}$ wirke das Budget nicht zurück, in den zwei Finanzgeſetzjahren ſei nirgends der budgetmäßige Anſatz überſchritten. Die Mehrausgabe für eine Rubrik des Hofetats verſchwinde gegen die Erſparniß einer anderen; die Mehrausgabe des Finanzminiſters gehöre dem Jahre 18$^{20}/_{21}$ an, worüber nur noch eine proviſoriſche Rechnung beſtehe" (aber eine definitive beſtehen ſollte und könnte). „Im Ganzen hätten Erſparniſſe zum Danke der Stände Statt ge-

funden" 1595). Der Redner geht die verſchiedenen Bemerkungen und Aufklärungen mit leiſer Berührung durch; nur über „die Gefängniſſe" erlaubt ſich der Appellationspräſident eine kräftigere Erwähnung 1596) und mit Ernſt geht der Landſtand „die Armeeverwendung" an. „Es handelt ſich nicht davon," ſpricht er 1597), „was für das Bedürfniß der Armee zu bewilligen, ſondern was zu dieſem Zwecke 1819 wirklich bewilligt worden. Gehe ich hiervon aus, ſo ſcheint mir" (ſo iſt, Proſper! ſo iſt) „ihr mehr abgegeben, als für dieſe Poſition wirklich bewilligt worden." (So behutſam auch der Redner bisher ſprach, ſo iſt er doch der Erſte, welcher die auch dem erſten Blicke auf Budget und Rechnung auffallenden Umſtände hervorhebt). „Das Finanzminiſterium hat für die Armee 18¹⁹/₂₀ und 18²⁰/₂₁ jährlich 7,674,453 fl. abgegeben. Ich begreife nicht, wie dieſe Ausgabe in beiden Jahren gleich ſeyn konnte, da binnen zwei Jahren ohne Zweifel mehrere Militärpenſionen erloſchen ſeyn, dem Staatsſchatze zu Gute gehen und dem Bedarfe des Heeres abgehen mußten. Der Schluß vom 12. Juni 1819 ſagt: die Kammer glaubt, daß der Aufwand für die Armee mit ſieben Millionen beſtritten werden könne. Wenn jedoch Se. Maj. aus unausweichlichen Gründen zum Unterhalte der Armee eine größere Summe erforderlich finden ſollten, ſo iſt die Kammer bereit, hiernach die ganze Summe der Militärpenſionen und die Beſoldungen der überzähligen Officiere mit 974,453 fl. zuſammen auf den Civiletat dergeſtalt zu übernehmen, daß die Penſionärs und Ueberzähligen aller Chargen bei Erledigungsfällen wieder angeſtellt und die erlöſchenden Penſionen der Civilſtaatscaſſe zu Gute geſchrieben werden. In dieſem Falle beantragt die Kammer, daß Se. Maj. die Ausgaben" (der Armee) „mit 6,700,000 fl. beſtreiten laſſen möchten 1598). Die K. der Reichsräthe glaubte dagegen, die Ausgabe für die Armee erfordere 7,000,000 fl., war aber über die Penſionsübernahme mit der K. der Abg. einverſtanden, nicht minder mit dem Gutſchreiben der erlöſchenden Gehalte, forderte aber, daß auch die künftigen Militärpenſioniſten der Centralſtaatscaſſe zugewieſen würden 1599). Beide Kammern blie-

den bekanntlich bei ihren Beſchlüſſen und der Landtagsabſchied ſagte 1600): „Wir haben, in der vollſten Ueberzeugung, daß Unſere eingegangenen Verbindlichkeiten als Glied des teutſchen Bundes und die Selbſtſtändigkeit Unſerer Monarchie die für die Armee angeſetzte Summe von acht Millionen unabweislich fordern, dieſelbe in das Finanzbudget aufnehmen laſſen. Da aber die zweite Kammer die Summe von 7,674,000 fl. in der Art als zureichend angenommen hat, daß hiervon 6,700,000 fl. für die active Armee zu beſtimmen und die Penſionen ꝛc. mit 974,000 fl. in der Art beſonders zu übernehmen wären, daß der Heimfall der Staatscaſſe zu Gut gehe, ſo werden Wir noch auf das Genaueſte unterſuchen laſſen, ob und inwiefern es möglich ſei, die Armee in dem Stande, welchen die Erfüllung Unſerer Bundespflichten fordert, mit dieſer Summe zu erhalten. Sollte jedoch dieſes nicht erzielt werden können, ſo dürfen Wir Uns vorbehalten, das, was zu dieſem Zwecke an der bisher feſtgeſetzten Summe von acht Millionen über die oben bemerkte Summe noch erforderlich ſeyn ſollte" (deutlicher: die Differenz zwiſchen 7,674,000 und 8,000,000 fl., die alſo im höchſten Anſchlage 326,000 fl. beträgt), „aus den eigenen Militär-" (Capital- oder Erſparniß-, kurz Caſſen-) „Fonds verwenden" (zulegen) „zu laſſen, indem Unſere getreuen Stände nicht gemeint ſeyn können, Uns an Erfüllung Unſerer bundesmäßigen Verpflichtungen zu hindern." — (Cape memor! Proſper! dieſe Wendung!) „Hieraus geht hervor, daß die erlöſchenden Penſionen der Civilſtaatscaſſe zu Gut geſchrieben werden müſſen. — Es iſt keinem Zweifel unterworfen und wird auch von Niemanden beſtritten, daß in Bezug auf die Steuerbewilligung für die active Armee der gemeinſame Beſchluß beider Kammern auf 6,700,000 fl. beſtehe, daher muß auch in Bezug auf die Steuerbewilligung zu Deckung der Koſten für überzählige Beſoldungen und Penſionen der Beſchluß der K. d. Abg. als ein gemeinſamer Beſchluß beider Kammern angeſehen werden, weil derſelbe an Steuern zu Deckung dieſes Aufwandes weniger, als jener der K. d. Reichsräthe bewilligt, denn in dieſen Puncten treffen bei aller übrigen Verſchiedenheit die Kammern" (theils direct,

theils nach der richtigen Folgerung, daß, wer Mehr ſagt, das Minder ohnehin zugibt), „überein und nirgends kann nachgewieſen werden, daß der König dieſen Beſchluß nicht genehmigt oder verworfen habe. Der Landtagsabſchied ſpricht ſolche Genehmigung vielmehr ſelbſt durch den Vorbehalt eines Zuſchuſſes, nicht aus der Staatscaſſe, ſondern aus dem Militär eigenem Fonds aus.“ — „Hiernach iſt alſo“, fährt der Redner fort, „mein zu Anfang geäußerter Zweifel wohl hinlänglich begründet und wenn dem alſo, ſo folgt, daß der Betrag der erloſchenen Militärpenſionen von 18$^{19}/_{21}$ mit 285,124 fl. 57¾ kr. wieder in Einnahme kommen und für die Zukunft der Betrag der Penſionen jedesmal den Ausgaben an das Militär abgezogen werden muß. Iſt er aber unbegründet“ (wie konnte nach eigener ſo enge ſchließender Darſtellung ein ſo heller Redner der Anwandlung aus dem Complimentirbuche unterliegen), „ſo bitte ich um Belehrung von dem königl. Finanzminiſterium.“ —

Aber das Complimentirbuch wirkt noch weiter: denn eben an dieſer Stelle, am Schluſſe der lethalen Demonſtration flüſtert die Nachgiebigkeit: „Im Ganzen“ (der Rechenſchaft) „und wenn ich Alles zuſammenfaſſe, finde ich keinen Grund zu einer beſonderen Beſchwerde oder Anklage“ 1601).

Und wie überzierlich drückte ſich unſer erſter Stimmführer aus, wenn er von dem ſo wichtigen Nachweiſe des Penſions- und Quiescirungsverzeichniſſes negativ billigend ſagt: „Er könne die begutachtete Bitte“ (um ſolchen) „nicht für verfaſſungswidrig halten!“ 1602), oder wenn er den Ausſchußantrag, „den Standesgehalt künftig in den Anſtellungsdecreten conſtitutionsmäßig auszuſprechen“, nur „wohl bemeſſen“ findet 1603). Wenn er aber unmittelbar darauf ſagt: „Die Verantwortlichkeit der Miniſter, mithin auch ihre alsbaldige Entlaßbarkeit von ihren Stellen gehört zu dem Weſen der conſtitutionellen Monarchie; allein wie kann man dieſelben bei ihren großen Gehalten ſo leicht entlaſſen, wenn man ihnen 7/10, 8/10 und 9/10 ihrer Beſoldung als Penſion belaſſen muß? Eine gleiche Bewandniß hat es mit anderen hochbeſoldeten Staatsdienern im Adminiſtrativfache“ 1604), wenn ein ſolcher Mann

ſo ſpricht, ſo darf man ſich nicht wundern, wenn ſo viel Andere noch weit mißlicher aus der Verfaſſungsbahn ſchwanken. Wie! der hocherleuchtete und ſcharfdenkende Kenner der Conſtitution, er, der nicht einmal der oft in der Ständeverhandlung wiederholten Bemerkung bedurfte, daß Quiescirung nie die Strafe verdrängen dürfe, er konnte dieſe Anſicht faſſen! die verderblichſte, obwohl nicht ſelten befolgte Anſicht? die Mißgeburt der an ſich edeln und gerechten Pragmatik mit dem Geiſte des Egoismus und des Staatsverfalles? wornach hohe Beſoldungen entweder Belohnung des entlaſſenen Straffälligen oder gar ſeine Aegide gegen die Abſetzung wären! Ja, Proſper! Abſetzung vermöge Urtheil und Recht, Abſetzung ohne alle Penſion fordert Baiern vermöge ſeiner Verfaſſung gegen alle Prävaricatoren, ſeien ihr Standpunct und ihr Gehalt auch noch ſo hoch! Hier handelt es ſich nur um Schuld und Recht! — Wie tief, o mein Freund! wie tief iſt der Dämon des neuen Europa, zumal des neueren Teutſchlands, der Mandarinismus oder mit anderen Worten, die Beamten-Oligarchie eingewurzelt, daß auch ſolche edle Eichen, wie unſer Seuffert, von dieſem Schlingkraute umfaßt, wenigſtens erfaßt werden!!!

Aber ſeinen Geiſt finden wir wieder, wenn er „die heimfallenden Johanniter-Penſionen für den Schulfonds“ mit dem Ausſchuſſe in Anſpruch nimmt 1605), „den Bau einer proteſtantiſchen Kirche“ unterſtützt 1606), „die Juſtizbeſoldungen“ beſchützt 1607) und ſich über „die Gewerbsfreiheit in Beziehung auf Rechte des bisherigen Beſtandes“ ausſpricht 1608). Wir finden ihn, wenn er „die Unabhängigkeit des oberſten Rechnungshofes“ vertheidigt und die Vertagung derſelben mit „der Vertagung der im Landtagsabſchiede von 1819 ausgeſprochenen Inſtructionsreviſion“ zu heben bemüht iſt 1609), „der Vereinfachung des Geſchäftsganges, der Trennung der Juſtiz von der Verwaltung, der Beſchränkung des Dienſtperſonals auf die Unentbehrlichkeit, der angemeſſenen Fixirung der Beſoldungen“ das Wort ſpricht 1610).

Den Vorſchlag des II. Ausſchuſſes auf „Einführung einer unveränderlichen Grundſteuer“ bekämpfend ſagte Abg. Mehmel 1611): „der Begriff einer unveränderlichen Grundſteuer ſteht mit ſich ſelbſt im Widerſpruche. Steuern aller Art gehören in das Gebiet des Veränderlichen, weil ſie ſich nach Zeit, Umſtänden, Verhältniſſen aller Art richten müſſen. Die höchſte Weisheit in dieſer Hinſicht beſteht gerade darin, nie der kommenden Zeit und den Veränderungen, die ſie herbeiführt, vorzugreifen, ſondern Alles zu berückſichtigen, was unter gegebenen Verhältniſſen eine zweckmäßige Steuerregulirung möglich macht. Es iſt daher eben das Weſen einer angemeſſenen Steuerverfaſſung, daß ſie von Zeit zu Zeit neuer Prüfung unterworfen, der Lage der Dinge angepaßt, den fortſchreitenden Verbeſſerungen der Geſetzgebung fügſam erhalten wird. — Eine unveränderliche Grundſteuer iſt aber auch dem Geiſte der Verfaſſung zuwider. Eines der heiligſten Rechte der Ständeverſammlung iſt die Steuerbewilligung; eine unveränderliche Grundſteuer vorſchlagen, heißt Nichts Anderes, als der Kammer die Entäußerung eines ihrer wichtigſten Rechte antragen. Ich habe es daher für Pflicht gehalten, dieſen mir ſo ſehr auffallenden Punct zur Sprache zu bringen und die Kammer zu bitten, dieſem Vorſchlage keine Folge zu geben.“

Abg. Merkel machte es ſich rühmlichſt zur Pflicht, die „Erſparniſſe“ zu beleuchten und bringt ſtatt der Erſparniſſe des Miniſteriums des Aeußeren vielmehr eine Mehrausgabe von 24,092 fl. heraus 1612), zeigt auch zugleich die Erhöhung ſeines Penſionsetats um 41,290 fl. 1613). Dem Juſtizminiſterium beſtätigt er eine Verwendungserſparniß von 152,725 fl., dagegen einen Penſionszuwachs von 40,759 fl. 1614). Dem Miniſterium des Innern weist er in denſelben zwei Budgetsjahren 644,764 fl. Erſparniß, dagegen 1,955,000 fl. Penſionen über das Finanzgeſetz nach 1615). Das Finanzminiſterium hat eine Mehrausgabe von 90,797 fl. und 83,093 fl. Penſionen über den Budgetanſatz 1616.). Er bemerkt ferner, „daß im Verzeichniſſe der Civilpenſionen von 1819/20 bei ſämmtlichen Miniſterien die

Rubrik Quiescenten durchſtrichen ſei, als gäbe es gar keine Quiescenten, ſondern nur Penſioniſten" 1617), und daß „die Gehalts=Entſchädigungs=Zulagen" (welch ein Wort, lieber Freund! lang wie eine Thalerrolle, nur nicht ſo leicht zu behandeln!) „für active Staatsdiener mit 123,827 fl. unter die Penſionen gebracht ſind 1618): es ſei zu wünſchen" (laut zu fordern, ſo wie dieſer große Hiatus laut zu rügen! Gehört er etwa zu den Mitteln der Offenheit und Klarheit?), „daß zu klarer Ueberſicht" (zu feſter Handhabung der Ordnung und pflichtmäßiger Deutlichkeit!) „ſolche Zulagen künftig auf die ordentlichen Etats übernommen würden." (Dieſer Zug allein motivirt ſchon das Mißtrauen und die Anklage der Stände. Entſinne dich der 1819er Ueberſiedelung der Penſionen in das Gebiet der Schuldentilgung! — Was dir 1825 noch zu ſehen und zu beſtaunen bevorſteht, berühre ich hier noch nicht! — Und warum ſchwieg der Ausſchuß zu dieſem ungeheuern Eingriffe? — Wie können ſich die Miniſterialredner auf eine Rechenſchaft berufen, die an ſo offnen Schäden *leidet*?) An den „gemeinſchaftlichen Ausgaben" der Miniſterien zeigt Abg. Merkel eine Erſparniß von 83,166 fl. 1619), am Reſervefonds eine von 271,559 fl. 1620), findet aber deſſen ungeachtet die Einſchärfung nöthig, „ihn nur für auf ihn geeignete, außerordentliche und unvorhergeſehene Ausgaben zu verwenden" 1621). Nachdem er eine „andere Faſſung des Antrages wegen Penſionirung und Quiescirung in Beziehung auf den Civil=Penſionsetat im Finanzgeſetze und Art. II Lit. C. c. des 1819er Landtagsabſchiedes" gewünſcht 1622), ſchließt er mit einem neuen ſehr wichtigen Antrage dahin 1623): „daß von der künftigen Finanzperiode an die Etatspoſitionen nicht mehr verändert und Purificationen nicht mehr vorgenommen werden, um die Klarheit und Ueberſicht der Rechnungen nicht zu ſtören." Dann ſetzt er hinzu: „die Miniſterien können" (ſollten) „eben ſo wenig als die Stände wollen, daß Penſionsetat und Haupt=Reſervefonds Auswege ſeien, auf denen die Poſitionen des

Finanzgeſetzes überſchritten und die Nachfragen vermieden werden könnten?“ 1624)

„Das konnten ſie vollführen? Ganz unmöglich ſcheint's. —
„Sie hatten Zeit . . . .“

Göthe.

„Bei Vermehrung der Einnahmen“, ſprach Abg. Abendanz, „ſchließe ich mich jenem Antrage an, daß alle Staatsdiener anfangend vom Gehalte zu 1,999 fl. nach Procenten ſteigend und auf gleiche Weiſe alle Penſioniſten beſteuert werden 1625). Wie viel zahlt ein Grundbeſitzer, deſſen“ (immer noch wandelbarer) „Reinertrag 2,000 fl. beträgt, an Steuer! und wie muß er mit Mühe und Fleiß verdienen! Nach dem Grundſatze unſerer Conſtitution, Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit ihrer Leiſtung, iſt dieſe Beſteuerung gewiß billig.“ (Sie iſt höchſt gerecht, Proſper!) — „Wenn ſämmtliche Staatsdiener zu ⅓, jene in den größeren Hauptſtädten zu ¼ nach Maßgabe des Bedürfniſſes und der Lage in den verſchiedenen Gattungen der Naturalien beſoldet würden, ſo müßte dieſes für die Finanzen des Staates ſehr förderlich ſeyn; das Aufhören öffentlicher Verkäufe des Aerars würde nebſtdem auf die Niederdrückung der Preiſe nicht ferner wirken 1626); die Einnahme des Naturalerlöſes würde gleicher im Staatshaushalte ſtehen; jetzt bei der Wohlfeilheit wäre kein Nachtheil, künftig bei ſteigenden Preiſen nur Vortheil fur den Beſoldeten bei dieſer Maßregel; Gleiches gelte den Penſioniſten. Zur Berechnung könnte der bei der letzten (?) Forſtorganiſation angenommene fixe Anſchlag dienen.“ — „Zur Erleichterung der Steuerbaren trage ich darauf an, ſie ihre Grundſteuer nach gleichem Anſatze, etwa zur Hälfte, in Naturalien entrichten zu laſſen; der ſchnelle Verkauf würde ihnen dann nicht nöthig“ 1627). (Der Mann ſagt treffliche Dinge, ganz genau auf den Kopf des Nagels treffend, Proſper!) „Auch muß ich anführen, daß die Fürſten von Oettingen gegen die Geſetze noch immer conſtitutionswidrige Gefälle beziehen, wie Leibfall, Schutzgeld ꝛc.; unbeſtändige Steuer ſei in beſtändigen Bodenzins verwandelt worden; ich bitte um Unterſuchung und Erſatz“

1628). — „Soll eine Erſparungscommiſſion niedergeſetzt werden, ſo muß ſie durchaus von den Miniſterien unabhängig ſeyn und aus praktiſchen, mit dem Detail der Geſchäftsführung genau bekannten Männern beſtehen“ 1629). Wie gefällt dir der Mann, mein Freund? Es iſt der Urantragsſteller für die Landräthe.

„Die Salzburger Commiſſion, welche zur Demarcation, Liquidation und Salinenbehandlung niedergeſetzt ſei,“ vertretend konnte jedoch Abg. Graf Preiſing nicht in Abrede ſtellen, „daß ſie bereits ſeit 1817 beſtehe“ 1630).

Der Abg. v. Bibra fragte 1631): „Iſt der Aufwand für unſer Heer bedingt und in dieſer Hinſicht unabänderlich? Wo und wie kann der Aufwand vermindert? wohin ſoll die Erſparniß verwendet werden? — Bedingt iſt dieſer Aufwand allerdings durch das Bundescontingent und ich kann hier mein Bedauern nicht unterdrücken, daß ſolches ſo außerordentlich zahlreich, ſelbſt im Vergleiche zum Rheinbunde beſtimmt wurde! Eine Sache, die ſchwer auf alle Bundesſtaaten drückt, ſelbſt auf den Mächtigſten, wenn wir hören, daß im Nothfall 70,000 Mann von Baiern zu ſtellen ſind“ (1 $^{7}/_{10}$ Prc.). „Baiern hat vor Allen Kraft und Willen, ſeine Verpflichtungen zu erfüllen, aber eben darum auch die moraliſche Pflicht, die Mindermächtigen zu berückſichtigen, deren Exiſtenz dadurch bedroht iſt. Nur der Mächtige kann von Verminderung ſprechen, nicht der Schwache. Pünctlich werde erfüllt, was verſprochen! aber außerdem iſt es heilige Pflicht, nur auf Erſparniß zu denken. Verminderung des Aufwandes zeigt unſerem Vertrauen der Bericht einer ſachkundigen Commiſſion; allein eben darum müſſen wir ſorgfältig prüfen, ehe wir verlangen“ (bewilligen), „was ſie nicht begutachtete. Verwendung der Erſparniſſe anlangend, haben wohl unſere braven Truppen vor Allem ein Recht auf Verbeſſerung, das Volk auf Erleichterung, die ihm nur hier in fühlbarem Maße“ (an ſeinen Söhnen und ſeinem Gelde) „werden kann, damit es endlich auch dieſe“ (welche wurde ihm bereits zu Theil?) „Wohlthat des Friedens genieße! Ich trage daher darauf an, daß das von der“ (Militär=)

Erſparungscommiſſion entworfene" (Armee-) „Budget als die Baſis des künftigen Armeebedarfes angenommen werde, ſo jedoch, daß wenn weitere Erſparungen, als die bereits begutachteten, gemacht werden können ohne Nachtheil für den wirklichen Dienſt, dieſe durch jene Annahme keineswegs ausgeſchloſſen ſeyn dürfen."

„So eben vernehme ich," nahm v. Hofſtetten das Wort 1632), „daß man ſo zu ſagen gelegenheitlich auch vom Aufwande der Armee ſprechen ſoll" (du ſiehſt hier, wie der Erfolg der anfänglichen Nachgiebigkeit des Präſidenten über die Berathungsordnung 1633) taktiſch coupirt wird; das Armeeminiſterium ſetzt ſich hinter den Verhau). „Ich befinde mich demnach in großer Verlegenheit." (Du wirſt dich über dieſe Cavalière-Manier — dießmal ſeien mir die ausländiſchen Worte geſtattet — ein der Berathungsweiſe nachtheiliges Hocuspocus zu bewirken, mit mir in unwilligem Erſtaunen befinden — um ſo mehr, da du dich gewiß noch der ſüßen Präſidialworte entſinneſt, welche zum Beſten gegeben wurden, als v. Hofſtetten die Rednebühne verließ und ſich die beſondere Behandlung der wichtigen Rechenſchaftspuncte — alſo auch des Heersaufwandes vorbehielt. Iſt das nicht derſelbe Geiſt, welcher unter Anderem das Hypothekengeſetz um drei Jahre prolongirte — den Reglements-Ausſchuß escamotirte — und ſo manches Anderes tergiverſirend oder eludirend — expedirte, ohne daß es zur Expedition kam? Und die Kammer ließ ſich's gefallen! auch das gefallen! die gefährliche Kammer von 1819!!!) „Sehen Sie nur, mm. HH., den großen Pack von Vorträgen, Anträgen, Correferaten, die man, um ſich vorzubereiten, doch" (wenigſtens) „hätte durchblättern ſollen. Mehrere Referate ſind erſt ganz kurz, eines erſt heute Morgen vertheilt worden; man konnte es nicht durchleſen, ich muß mir daher über Manches Wichtige, was mir entgehen dürfte, das Weitere vorbehalten, falls ſich Zeit und Gelegenheit noch finden. Ich hatte mir vorgenommen, über den Armeehaushalt von der Bühne und etwas weitläufiger zu ſprechen, da, wie es früher beſtimmt war, hier-

über beſonders discutirt werden ſollte.“ (Warum findet ſich aber auch nicht eine einzige Protokollſpur von der Umänderung dieſer Beſtimmung! Und Niemand erwehrte ſich dieſer aus Miniſterialism und Präſidialism zuſammengeſetzten Anti-Ordnung?) „Man könnte mir vielleicht zurufen: Ne sutor —! Hierauf muß ich aber bemerken, daß ich ſchon vor 21 Jahren, ſodann in den ſpäteren Kriegen 1805 bis 1809 als Regierungscommiſſär bei den franzöſiſchen und anderen Armeen mich befand und volle Gelegenheit hatte, die lebendigſten Erfahrungen zu machen und das Militär-Verwaltungsweſen aus dem Grunde kennen zu lernen. Demnach muß ich frei bekennen und gültiges Zeugniß geben, daß die Anſichten des Abg. Köſter“ (Ausſchußreferenten über die Militärrechenſchaft) „meiſtentheils aus der Natur gegriffen ſind. — Erſparung iſt unſer Feldgeſchrei! wir wollen aber keine ſolche, welche das Weſen und den Geiſt der Armee ſelbſt gefährdet, vielmehr ſolche, welche die fechtende Armee über die ſchreibende Armee heben: verkennen wir nicht, daß Erſte von der Letzten ſchon ſeit Jahren übervortheilt iſt! — — Es dürfte 1634) z. B. die Stelle eines Feldmarſchalls für die Zukunft eingehen: abgeſehen von den Verdienſten des gegenwärtigen Beſitzers, von ihrer für das Land bekanntlich zu großen Koſtbarkeit, bedenke man, daß die oberſte Militärgewalt nur dem Könige gebührt, der ſie höchſtens ſeinen Söhnen anvertrauen kann. Bleibt nur ein einzelner General ſtets an der Spitze und überdieß in ſo ausgezeichnetem Range, ſo iſt der König gewiſſermaßen nicht frei, im Falle Bedürfens oder nach ſeinem Belieben über das Obercommando zu verfügen, was doch der Fall wäre, wenn zwei oder drei gleich talentvolle, rüſtige, geſchickte und tapfere Generäle in der Concurrenz ſtehen. Auch auswärtige Verhältniſſe, nachdem nun eben die Armee ſich weſt- oder oſtwärts ziehen muß, machen ebenfalls eine ſolche Concurrenz wünſchenswerth. — Bei der Commandantſchaft Landau ſind große Ausgabsſummen angeſetzt 1635 — bekanntlich iſt Landau eine Bundesfeſtung. Warum läßt man ſich vom Bunde nicht Alles bezahlen, was zum Feſtungsdienſte gehört? In Speier 1636)

hat man für den Caſernenbau 145,000 fl. ausgegeben: unnöthig! weil Germersheim ein feſter Platz wird und Speier durchaus offen iſt. Ein Cavallerieregiment wäre für den Rheinkreis hinreichend. Große und reiche Mächte verlegen ihre Reiterei zu Friedenszeiten in Gegenden, wo die Fütterung am wohlfeilſten iſt. Wenn nicht ohne alle Ausnahme in den Kammern und bei'm Miniſterium Jedermann von der dringendſten Nothwendigkeit, im Staatshaushalte Erſparungen zu machen, überzeugt wäre (?), ſo müßte die Ueberzeugung hierfür genügen, daß, um der fechtenden Armee zu ſchaffen, was ihr fehlt, unausweichlich mehrere Millionnen verwendet werden müſſen 1637). — Die Armee bedarf z. B. einer Pontonbrücke: die alte iſt verfallen; ein neues Ponton wartet ſeit zwei Jahren auf Reparation und Inſpection 1638). Daß Baiern einen allgemeinen großen Waffenplatz haben müſſe, hierüber ſind alle Militärs längſt einig (?). Die Regierung hat ſchon 1817 (!) beſchloſſen 1639). Im nämlichen Jahre ward die Errichtung von Mineur- Sapeur- und Pionnier-Compagnien angeordnet und nicht vollendet 1640). Der Militärorden hat im Budget 30,000 Gulden — hiervon beziehen vier Großkreuze, jedes zu 1,500, 6,000 fl. — acht Commandeurs zu 500, 4,000 fl. — fünfzig Ritter zu 300, 15,000 fl. — 25 Ritter zu 150, 3,750 fl. — ein Archivar 500 und ein Bote 150 fl. Es beſtehen aber jetzt ſtatt 75 95 Ritter 1640) und kein Zweifel dürfte ſeyn, daß alle gleiche Belohnung verdienten. Daher und da ferner das Voralter" (Anciennität) „der Waffenthat keine billige Ausſcheidung gewährt und das Vorrücken in die Ordensgehalte langſam geht, ſo dürfte die Erhöhung der Ordensdotation ſich rechtfertigen" 1641). Darüber folgen ſehr zweckmäßige Vorſchläge, wie auch über Verbeſſerung der Einrichtung und Verwaltung 1642). Dann fragt der Redner nach „dem Capital und der Vollziehung des aus Beiträgen und Löhnungsabzügen erzielten Denkmales für die heißen Tage bei Polozk, die jetzt mit Ausſchluß der von dem" (damaligen) „Kronprinzen zugeſicherten 10,000 fl.

und mit Inbegriff der zehnjährigen Zinſen von urſprüngli=chen 30,000 fl. wenigſtens 45,000 fl. betragen müſ=ſen 1643). Sollten beſondere Verhältniſſe der Ausführung der erſten Beſtimmung im Wege ſtehen, ſo könnte eine andere verwandte Beſtimmung von den Stiftern feſtgeſetzt werden" 1644). Der Redner fügt Vorſchläge bei. So weit vom Militär.

Die „ſtrenge Controle des Finanzdepartements" lobt er mit Recht (wenn ſolche durchgreifend iſt) 1645) und ergreift die Veranlaſſung, ſeine frühere Bemerkung über den Biſchof von Speier und ſeine Erklärungen von Land und Leuten als Kircheneigenthum dahin zu berichtigen, „daß ſie nicht von ihm, ſondern von dem Generalvicariate, das ihn damals vertreten, ausgegangen — eine Berichtigung, die er um ſo lieber mache, da der Biſchof dem Vernehmen nach ein tadel=freier Mann und ein Komet unter den Biſchöfen ſei" 1646). „Hinſichtlich meiner Aeußerungen über" (alte) „neue Andach=ten, Wallfahrten", fährt er fort, „hat man mir hin und wieder nicht beifällig gelächelt; ich ſah dieſes voraus und bin ſo frei, Ihnen unſere landesherrlichen Verordnungen zu citiren" (dieſes wird doch keinen Anſtand hier finden?). „Leſen Sie beliebig nach in der älteren baieriſchen Generalien=ſammlung die Verordnung vom 27. Juli 1770, in der Maier'ſchen Generalienſammlung Bd. II die Verordnung vom 3. März 1780 und eben=daſelbſt Bd. IV die vom Jahre 1786. Dieſe lan=desherrlichen, noch beſtehenden Verordnungen ſprechen ſich gegen die Ultramontan=Umtriebe und andere Miß=bräuche weitläufiger, treffender und nur ſchwerer aus, als ich gethan. Sie rühren von Regenten her, die unter die andächtigſten Herrſcher Baiern's gehören. Ich habe mich gehütet, aus der Regierungsperiode unſeres dermaligen Monarchen und aus begreiflichen Gründen die Citationen zu vollenden — die Handlungen, die Geſetze der Vor=zeit genügen, um dem Unfuge entgegenzuarbei=ten, der wieder allerwärts in unſeren aufge=klärten Tagen bei uns einzukehren droht" 1647).

„Neuer Scheiterhaufen iſt aufgebaut,
„Daß, wenn es Wind und Funken gefiele,
„Gott ſelber verlör' in ſolchem Spiele."

Göthe.

Der ſiebenzigjährige Abg. Königsdörfer reclamirte für „den Schulfonds des Herzogthums Neuburg eine Rente von 30,000 fl. aus der ſchon 1802 bewirkten Aufhebung zweier Klöſter" — ein Fonds, der nach München gekommen ſeyn ſoll 1648), welches allerdings nicht recht wäre und Abhülfe bedürfte.

Abg. Kurz berichtigt die Aeußerung des Ausſchuſſes wegen „bedeutender Verminderung der Ausgaben in **nächſter** Finanzperiode auf Verwirklichung dieſer Verminderung **bereits in den noch bevorſtehenden drei nächſten Jahren der laufenden Periode**" 1649). Er äußerte die antidiplomatiſche Ketzerei: „Die Größe eines Staates wird nicht ſowohl nach dem Glanze beurtheilt, den ſeine Geſandten" (und ſein Hof, Proſper!) „um ſich verbreiten, als nach ſeiner inneren Kraft, nach der Anhänglichkeit des Volkes an Regenten und Verfaſſung, nach den Mitteln, welche eine Regierung in dem Reichthume" (Wohlſtande) „der Bewohner findet. Und dieſe Rückſichten machen uns Erſparung" (**allenthalben**) „zu **höchſtem** Geſetze!" 1650). Er beruft ſich „auf ſeine, ſchon vor drei Jahren auch zu finanzieller Empfehlung der einfachen und öffentlichen Rechtspflege ausgeſprochene Ueberzeugung" 1651) und gibt eine „Ueberſicht der vergleichenden Darſtellung." Hier iſt ſie 1652), Proſper!

Das Oberappellationsgericht zählt . .	46 Perſonen koſtet	116,111 fl.
Die Appellationsgerichte der älteren 7 Kreiſe	250 — —	412,004 —
	296 — —	528,115 —
Durchſchnitt auf ſieben Kreiſe		75,445 —
Dieſelben Inſtanzen koſten im Rheinkreiſe .		35,170 —
Alſo weniger als obigen Durchſchnitt		40,275 —

Mache nun ſelbſt die Anwendung auf die Erſparungs-Möglichkeiten! mein Freund! aber auch auf die ungeheuere Abneigung des Mandarinismus vor dieſem (Vettern und Baſen und vorzüglich den lieben Kindern) ſo gefährlichen Syſteme und ſeiner Gegnermiene, die uns der koſtbaren Zeit vergeblicher Dahinfluß klar genug offenbart. Treibt er doch ſein Unweſen weit genug, um der Vereinfachung der Verwaltung, der Trennung der Gewalten die Permanenz einer großen Mehrausgabe entgegen zu ſetzen!!!

Der Redner unterſtützt den Antrag, „aus den Juſtizerſparniſſen 10,000 fl. auf Gehaltsverbeſſerungen des Oberappellationsgerichtes zu verwenden. — Männern, welche berufen ſind, Streitigkeiten ſouveräner Fürſten zu ſchlichten“ (in den teutſchen Bundes-Austrägalſachen), „welche zufolge der Conſtitution in den Fall kommen können, über Anklagen gegen Staatsdiener vom höchſten Range zu urtheilen — bei welchen alſo der höchſte Grad wiſſenſchaftlicher Bildung“ (und feſteſter Integrität) „vorausgeſetzt werden muß — ſolchen Männern muß durchaus unabhängige Exiſtenz geſichert ſeyn. Dieſe haben ſie aber nicht bei ihrem dermaligen Gehalte: er ſteht weder mit dem Uebermaße ihrer Geſchäfte, noch mit der Beſoldung oberſter Juſtizräthe in anderen Staaten in einigem Verhältniſſe“ 1653). — — „Die Unterſtützung der Stenographie“ und den auf ſolche gerichteten Antrag betont er warm 1654). — „Unſere Geſchwindſchreiber haben Viel geleiſtet — und anhaltende Uebung könnte ſie in den Stand ſetzen, ſich ſo zu vervollkommnen, daß ſie, wie in England und Frankreich, eine jede Rede ihrem ganzen Inhalte und ihrem wahren Sinne nach liefern könnten. Daß dieſes der Fall noch nicht iſt, verurſacht vielen Rednern einen bedeutenden Zeitaufwand. Mitglieder, die im Ausſchuſſe zu arbeiten haben, kommen oft dadurch ſehr in Verlegenheit, indem ſie viele Zeit, die ſie weit nützlicher der Bearbeitung ihrer Vorträge widmen könnten, auf Durchleſen und Corrigiren“ (der Nachſchrift) „ihrer Reden verwenden müſſen.“

(Nicht minder wichtig iſt die Erwägung alsbaldiger und ſchnell ſich verbreitender Oeffentlichkeit parlamentariſcher Reden. Und wohl eben ſo bedeutend die freie, ungehemmte, ſchöpferiſche Thätigkeit des Sprechers im Augenblicke der Rede — eine Freiheit, von welcher Schwung, Eindringlichkeit, Wirkſamkeit und Segen deſſen, was er ſagt, in ſo hohem Grade abhängt!) „Ich glaube daher, daß, wenn einige Stenographen permanent angeſtellt würden, hierdurch keineswegs eine Vermehrung, ſondern eine Verminderung der Ausgaben entſtehen würde.“ (Offenbar!) „Denn wenn die Mitglieder der Ausſchüſſe hierdurch Zeit gewinnen, ſo können dieſelben immer um einige Tage früher in den Sitzungen vortragen und wenn dann demzufolge die Ständeverſammlung auch nur um 5—6 Tage früher geſchloſſen werden könnte, ſo würde die hierdurch erzielte Erſparung weit beträchtlicher ſeyn, als der Aufwand für die permanente Anſtellung einiger Geſchwindſchreiber.“ (Und dazu nimm die dann eintretende Möglichkeit einer kurzen Protokollgediegenheit — die unſägliche Verminderung der Protokolldruckkoſten — die ungeheuere Zeiterſparniß in Beziehung auf Protokollverleſung! Proſper! der übelſte Wille allein, der Obſcurantenhaß gegen Oeffentlichkeit allein können der ſo offenbar trefflichen Sache der Stenographie entgegen ſeyn!) Der Redner nimmt ferner „den Antheil des im Verhältniſſe dazu contribuirenden Rheinkreiſes an der Budgetsrubrik der Wohlthätigkeitsanſtalten“ in Anſpruch 1655) und tritt dem Antrage bei, „den erzbiſchöflichen Sitz von München nach Freiſingen zu verlegen, wodurch die dortigen geeigneten ſchönen Gebäude benützt, die theure Erwerbung geiſtlicher Baulichkeiten in München vermieden und dem römiſchen Hofe, der ſich von jeher unſere Glückſeligkeit nach dieſem Leben ſo ſehr zu Herzen genommen, Gelegenheit gegeben werde, unſer zeitliches Glück zu bedenken, um ſo mehr, da es ſeinem eigenen Intereſſe nicht entſprechen würde, wenn wir ſchon in dieſer Welt als arme Seelen umherwandeln müßten“ 1656). Er nimmt die Commiſſionsreiſen der Oberſt-Rechnungsräthe nach den Kreiſen als Mittel gegen die Vielſchreiberei und für die Ausdauer der Regelmäßigkeit der

Rechnungsbeamten in Schutz 1657) und ſtellt in Beziehung auf Straßenausſcheidung den Grundſatz auf, „daß, jemehr Straßen in einem Kreiſe in die zwei erſten, vorzüglich aber in die erſte der Claſſen eingereiht werden, um ſo mehr der Kreis in ſeinen Straßenbau-Umlagen erleichtert ſei“ 1658). Daher und in Beziehung auf die Ueberlaſtung des Rheinkreiſes ſein Antrag auf „Reviſion der Straßenausſcheidung“ 1659). Gleichen Antrag begründet er in Beziehung auf „das für das Militär anzuſchaffende Getreide auf ausſchließlichen Ankauf für daſiges Militär im Rheinkreiſe, der alljährlich zwei Millionen in die Centralcaſſe liefernd, eines Rückfluſſes der Barſchaft bedürfe“ 1660). Auch leitete er „aus dem Verhältniſſe der bereits im Rheinkreiſe verkauften Waldparcellen zu dem Waldbeſtande im ganzen Reiche und die theuren Localholzpreiſe den weiteren Antrag auf baldmöglichſte Einſtellung dieſer Veräußerung“ her 1661). Rückſichtlich „des definitiven Steuerſyſtemes“ baute er das Hauptmoment auf den Ertrag und trug „auf alsbaldiges Beginnen der Steuerſchätzung“ (Bonitirung) „in allen Kreiſen zugleich und auf Koſten der Grundbeſitzer, doch ohne Hemmung der Vermeſſung“ an 1662). Der unveränderlichen Grundſteuer entgegen wünſcht er die ſtets nach Verhältniß der Getreidepreiſe wechſelnden Beſtimmungen der Steuergattungen zu einander 1663); er unterſtützt den Ausſchußantrag auf „Ausſcheidung der Centralregierungsbedürfniſſe von den Kreisausgaben“ 1664) auf das Kräftigſte und tritt ſämmtlichen „Vorſchlägen zu Vereinfachung des Geſchäftsganges und Erleichterung des Militärbedürfniſſes“ bei 1665). Rückſichtlich der Gensdarmerie wünſcht er ſchließlich, „daß nur ausgezeichnet gediente Unteroffiziere in dieß Corps aufgenommen und gut genug bezahlt würden, um ſolche Aufnahme als Beförderung und Verſorgung anzuſehen, wo ſodann auch alle Klagen über dieß Inſtitut aufhören würden“ 1666).

Du wirſt, Freund! aus dieſem reichhaltigen Verzeichniſſe von Bemerkungen, die alles Weſentliche berühren, die

Ueberzeugung beſtätigen, daß es dem Rheinkreiſe nicht an Männern gebricht, welche die -- noch nicht einmal von oben oder von der Seite her bemerkte Lücke eines Miniſterialrathes aus jenem intereſſanten Kreiſe würdig auszufüllen vermöchten.

Mit dieſer Bemerkung will ich meinen heutigen Brief beſchließen, nachdem ich noch mit Tacitus ausgerufen habe: „Des Menſchengeſchlechtes Eigenſchaft iſt es zu haſſen, wen man gekränkt!"

Siebenzigſter Brief.

Den 1. Oct. 1829.

Nachdem im Laufe der Erörterung 1667) (obwohl mit einigem Widerſpruche 1668), doch nach dem Buchſtaben des Geſetzes 1669) mit unſtrittigem Rechte) der Redner des Armeeminiſteriums das berichtigende und aufklärende Wort gegen „die Uebernahme des Staatsgetreides" 1670), für „die Beibehaltung der Brodregie" 1671), für „die fernere Lieferung auf Accordverſteigerung" 1672), über „die bewirkte Aufhebung des im Frieden nützlichen, im Kriege unentbehrlichen Monturmagazins" 1673), über „die Hinderniſſe der Magazinsvorräthe bei den Regimentern" 1674), über „Militärſpitalkoſten 1675), Holzerſparung in den Caſernen 1676), Verminderung des örtlichen Verwaltungsperſonals" 1677) und „Kritik der Rechnungsform" 1678) genommen, ſo erklärte derſelbe zum Schluſſe: „Dieſe kurze Erörterung möge genügen, dem Bilde ein milderes Licht zu geben, welches über die ſo ausgedehnte, complicirte Militärökonomie und Rechnungsverwaltung von dem Referenten des II. Ausſchuſſes wohl in zu greller Bezeichnung dargeſtellt worden" 1679).

„Und ſchmückte ſich mit Spangen, und Geſchmeide, und zog allen ihren Schmuck an."

Jud. 10, 4.

Ich kann dieſe Ueberzeugung jedoch nicht theilen und muß bedauern, daß der Zweck wie der Raum meiner Darſtellung und deiner ſie leitenden Abſicht mir nicht die aus-

führlichere Vergleichung des trefflichen Köſter'ſchen Vortrages 1680) geſtatten. Du mußt einſt, wenn du auf den Boden der Heimath und deiner Ahnengüter zurückkehreſt, dieſe Urkunden näher prüfen. Vielleicht findet ſich auch bis dahin eine patriotiſche Feder, welche lediglich die Geſchichte des baieriſchen Budgets behandelt oder die Geſchichte der Heeresverpflegung (zwei höchſt intereſſante Aufgaben) und ſich daher zum einzigen Zwecke ihrer Beſchäftigung das macht, was für deinen Freund nur einen Theil der ſeinigen bilden konnte. Eine ſolche wahrhafte, geiſtreiche und unbefangene Geſchichte unſeres Finanzgeſetzes wäre eine herrliche Aufgabe für Ständeglieder, zumal des II. Ausſchuſſes — ſie wäre eine unendliche Bereicherung unſerer noch ſo armen Landtagsliteratur, und — wenn die Minerva unſeres Vaterlandes ſich zur praktiſchen Beherzigung ſeiner Wohlfahrt dankbar herablaſſen wollte, ſo wäre ſie auch eine würdige Preisaufgabe, auszuſprechen von unſerer Akademie der Wiſſenſchaften! deren Früchte ſo hoch über dem heimathlichen Grunde hängen, aus deſſen Schoße dennoch der gelehrte Stamm ſo köſtliche Säfte zieht!!!

Einer kleinen Epiſode über die abgewürdigten (?) Feiertäge, deren Vertheidiger aber eingeſtehen mußte, daß vor ihrer Säculariſation 96, ſage neunzig ſechs, ganze und etwa 8 halbe Feiertage (alſo der vierte Theil des Jahres und mehr) auf der Thätigkeit des Volks gelaſtet hatten 1681), folgten denkwürdige Bemerkungen des Abg. Frohn und ein nicht minder denkwürdiges Schickſal ſeiner Rede!

Cape memor! Proſper! hier wartet deines ſcharfen Blickes reicher Stoff! und wenn je die oligarchiſch-abſolute Tendenz der Kammerleitung — wenn die präſtabilirte Miniſterial-Präſidial-Harmonie je grell und widerlich ſichtbar wurden — wenn je politiſcher Obſcurantismus und anticonſtitutionelle Directorialtyrannei ungeſcheut, auch den leichteſten Schleier verſchmähend, in Kammer- und Stimmfreiheit eingriffen — ja! Proſper! wenn je ein parlamentariſches Sacrilegium kühn und frech begangen wurde, ſo war es hier! **Cape memor!**

„Auf daß die Nachkommen lerneten, und die Kinder, die noch ſollten geboren werden, wenn ſie aufkämen, daß ſie es auch ihren Kindern verkündeten.“ Pſalt. 78, 6.

„Mm. HH.!“ ſprach der ſchlichte Mann, Abg. Frohn 1682) „die Ziffern haben viel Unheil in der Welt angerichtet: wir haben dafür zu wachen, daß ſie kein Unheil in Baiern anrichten, und wir haben noch dafür zu ſorgen, daß jenes Unheil, welches ſie in unſerem Vaterlande ſchon angerichtet, ſoviel möglich wieder gut gemacht werde. Erſt in dieſer Sitzung iſt es uns vergönnt, den Staatshaushalt nach ſicheren Rechnungen einigermaßer beurtheilen zu können. Meiner Meinung nach rechtfertigen dieſe Rechnungen das Mißtrauen der Stände gegen die Finanzverwaltung, welches auf dem vorigen Landtage entſtand und ſich bis hieher fortpflanzte. Wenn dieſes ſich beweiſen läßt, ſo fällt der Vorwurf einer Schwächung des Vertrauens zu ihrer Regierung nicht auf die Stände, ſondern zurück auf den Urſprung, den erſten Finanzbericht“ (von 1819. Lies, Freund, meinen XIX. bis XXI. Brief nach). „Dieſer unförmliche Bericht war es, durch welchen die Kammer gleich Anfangs in eine feindliche Stellung gegen die Finanzverwaltung gerathen mußte. Mm. HH.! die einzelnen Ziffern einer Finanzverwaltung beſtreiten wollen, heißt ſeinen Gegner auf der ſtärkſten Seite angreifen. Es wird einem Regierungscommiſſär, der in der Fülle der Ziffern lebt und webt, ſehr leicht ſeyn, uns alle mit Ziffern ſo zu bedienen, daß die muthigſten Kämpfer ermattet ihm das Feld räumen müſſen. Wenn dieſes zu allen Zeiten der Fall iſt, wie viel mehr jetzt, da wir nur zwei Jahre in revidirten Rechnungen vor uns haben. Zu meinem Zwecke iſt es gleichviel, ob beide Jahre der gegenwärtigen Finanzperiode angehören oder nur eines. Dieſe für zwei Jahre nun abgeſchloſſenen Rechnungen geben noch keinen brauchbaren Durchſchnitt, welchen wir als ſicheren Anhaltspunct zu gründlicher Beurtheilung des Staatshaushaltes anwenden könnten. Mit ho=

her Weisheit hat die Verfaſſungsurkunde einer Finanzperiode die Dauer von ſechs Jahren gegeben; meiner Meinung nach gehört auch eine ganze Finanzperiode dazu, um einen brauchbaren Durchſchnitt zu einer gründlichen Beurtheilung des Staatshaushaltes zu erhalten. Aus dieſen Gründen werde ich mich weniger mit den Ziffern als mit den bezifferten Gegenſtänden beſchäftigen, indem ich mir zum Zwecke ſetzte" —

(Cape memor, Freund! und freue dich des tüchtigen Vaterlandsgenoſſen!)

„indem ich mir zum Zwecke ſetzte, den Gang der Finanzverwaltung ſeit Eröffnung des Landtages 1819 bis hierher zu verfolgen, mit möglichſter Feſthaltung des Fadens, der uns durch dieß Labyrinth führen kann" 1683).

Der Theſeus ſei uns willkommen, Proſper! viel Wichtiges, Intereſſantes, Freimüthiges vernahmen wir ſchon; aber die förmliche Geſtaltung der Verwaltungs-Reiſekarte hat noch Niemand unternommen. Auf, wackerer Segler! hinaus auf die ſchöne Bahn! Wir freuen uns deiner, und wahrlich ſchon dein Wollen ehrt, dein freimüthiges Bekennen und Ausſprechen dieſes Wollens ehrt dich!!!

Der Redner fuhr fort. „Erſtens. Rückblick auf die Darſtellung der Finanzen bei Eröffnung des Landtages 1684). — Dieſer Berechnung habe ich das Prädicat einer unförmlichen" (mit höchſtem Rechte!) „beigelegt, weil darin ein Theil der Einnahme im Bruttoertrage, ein noch größerer im Nettoertrage erſchien. Die Erſteren, nämlich gegen 9 Millionen directer Auflagen, wurden im Bruttoertrage vorgelegt; da nun die anderen Einnahmen im Reinertrage erſchienen, ſo war die Vermuthung einer abſichtlichen Verdunklung des Staatshaushaltes, folglich auch das Mißtrauen der Stände gegen die Finanzverwaltung nur zu ſehr begründet."

„Dieſe Richtung iſt gewiß,
„Immer ſchreite, ſchreite!
„Finſterniß und Hinderniß
„Drängt mich nicht zur Seite!"

Göthe.

Doch kaum hatte der Redner dieſen Prolog ſeiner Bemerkungen geſprochen, als ſich ſchon der — bis dahin, wie du bemerkteſt, gleich ſeinen abweſenden Collegen bei der Erwägung der Finanzrechenſchaft ganz ſtille Finanzminiſter erhob. „Ich muß Gebrauch machen“, ſagte er 1685), „von dem conſtitutionellen Rechte, welches jedem Regierungscommiſſär zuſteht, und den Redner unterbrechen.“ „Herr Präſident!“ entgegnete Abg. Frohn, „ich fordere Sie auf, mich nicht unterbrechen zu laſſen“ 1686). Allein der Präſident ſchwieg und der Miniſter beharrte mit den Worten: „dieſes Recht gebührt mir nach der Verfaſſungsurkunde und ich werde feſt und unerſchütterlich darauf beſtehen“ 1687). Da las der Präſident 1688) den §. 23 Tit. II — nicht der Verf.-Urkunde, wie im Protokolle ſteht (!!!), ſondern des oft berührten und — berühmten X. Edictes — vor, welcher — (ich ſetze ihn gern und nothgedrungen zugleich her) — folgendergeſtalt lautet, Proſper! „Kein Redner ſoll während ſeiner Rede unterbrochen werden — doch ſteht es den Miniſtern und den k. Commiſſarien frei, im Falle durch dergleichen Vorträge zu einigen Erläuterungen und Aufſchlüſſen Veranlaſſung gegeben worden iſt, dieſe ſogleich zu ertheilen.“

Ich ſtelle dir das Urtheil über die Anwendbarkeit dieſer Geſetzſtelle auf den vorliegenden Fall anheim. Mir ſcheint der Geiſt derſelben zunächſt nur auf ſolche Erläuterungen und Aufſchlüſſe gerichtet, welche dem Gegenſtande der wirklich im Gange befindlichen Angelegenheit unmittelbar und factiſch angehören, damit die Erörterung vollſtändig und klar werde. Nicht ſo verhält es ſich mit der Vertheidigung perſönlicher oder dinglicher Verhältniſſe aus der Vorzeit oder auch aus der Umgebung! es ſtände außerdem in der Willkür der Regierungsredner, jede ihnen unbehagliche Entwickelung gleich im Beginnen zu ſtören. Und wirklich war dieß hier der Fall und (auch abgeſehen von Allem, was uns bereits in Beziehung auf die erörterten Puncte bekannt iſt) kein günſtiges Zeichen für die Güte der miniſteriellen Sache! Eine wahrhaft gute Sache läßt

den Gegner ruhig ausreden und ſetzt dann erſt ihre ſtarken Gegengründe wider ihn in Bewegung.

Genug! der Präſident, ſtets dem Thurme des Andronikus getreu, wendete das Geſetz wirklich zu Gunſten des Miniſters an 1689) und der rüſtige Verfechter ſeiner Ueberzeugung war zum erſtenmale unterbrochen.

„Mm. HH.,“ ſagte der Miniſter 1690), „ich finde es hier nothwendig, einige Aufſchlüſſe auf der Stelle zu ertheilen, weil, ich will nicht behaupten, abſichtlich, aber aus einem unbegreiflichen Irrthume dem Miniſterium der Vorwurf gemacht wird, es hätte den wahren Betrag der directen Steuern abſichtlich zu verdunkeln und zu entſtellen geſucht. Dieſer Redner“ (nicht ſehr parlamentariſch decent!) „iſt vor drei Jahren noch nicht Mitglied dieſer Kammer geweſen: ihm mag Manches wohl noch dunkel ſeyn, was den ſämmtlichen übrigen Mitgliedern dieſer verehrten Kammer offen und klar vorliegt, und es iſt bei ſeinem Alter und ſeinen Geſundheitsumſtänden“ (wie unparlamentariſch dieſe Perſönlichkeitswaffen!) „ihm auch nicht zuzumuthen (???), daß er die vorigen Verhandlungen genau durchgangen habe.“ (Wir, Proſper! wir haben es daran nicht fehlen laſſen. Somit wirſt du die folgende Taktik der embaraſſirten Excellenz würdigen können.) „Hätte er dieſes, ſo würde er gefunden haben (?!), daß die Sache ſich rein ſo darſtellt, wie ſie vorgelegt wurde. Von was handelt es ſich denn bei der Steuerbewilligung, als davon, was jeder Staatsbürger an directen Auflagen zu entrichten habe, und das muß in ſeiner ganzen Größe und offen da ſtehen und es darf nicht ein Kreuzer der Kenntniß der Kammer entzogen ſeyn. Es darf nicht bloß heißen: an dieſer und jener Steuer iſt ſo viel in die Staatscaſſe gefloſſen, ſondern die Kammer muß wiſſen, was an jeder einzelnen Steuergattung wirklich bezahlt worden iſt, es mag nun hiervon ein Theil den Rentbeamten als Tantième zufallen oder auf Verwaltungskoſten verwendet werden.“ (Sind denn die Tantièmen nicht auch Verwaltungskoſten?) „Die Koſten der Erhebung und Verwendung der Steuergefälle ſind unter den Verwaltungs- und Regiekoſten der Rentämter enthalten und un-

ter dieſen in der Ausgabe vorgetragen. Wie iſt es aber nur möglich zu behaupten, daß von den ganz in der Rechnung, ohne allen Abzug, erſcheinenden Steuergefällen Etwas abgezogen und zu Ausgaben anderer Art, die man verdecken wolle, verwendet worden wäre? Wie könnte man ein ſolches Mißtrauen in die Rechnung ſetzen, das Vertrauen des Volkes zur Regierung durch eine ſolche gewagte und unerklärbare Behauptung in ſeinen tiefſten Wurzeln erſchüttern wollen?" (Warum nicht ganz kurz und gut den Redner zum Beweiſe auffordern, wenn man ihn nicht lieber abwarten wollte? Hatte er ihn ja doch gleich in den erſten Worten ſelbſt verheißen.) „Wenn auch ſolche Worte hier erſchallten" (ihr beſtes Echo und ihre mächtigſte Widerlegung war die eben gedachte Aufforderung!), „ſo bin ich doch der feſten Ueberzeugung, daß ſie nirgends, weder hier in der verehrten Kammer" (vergleiche in meinen früheren Briefen die Courtoiſie dieſes Miniſtermundes gegen die Kammer, beſonders in nicht ſeltenen Mentorsfällen, kathedraliſchen Zurechtweiſungen und miniſteriell-autokratiſchen Belehrungen) „noch außer derſelben Gehör" (das iſt unwillkürlich!) „und Glauben" (der gilt in Geſchäften Nichts!) „finden werden. Die Rechtlichkeit und Offenheit der baieriſchen Regierung iſt zu bekannt" (wozu auch hier wieder dieſer beliebte Recours zum Regierungsverſteck! zur Reſorbtion der angefeindeten Perſönlichkeit durch die Behörden-Aureola! zum pius Aeneas, welcher den bedrängten Anchiſes aus dem Trojasbrande ſchleppen ſoll), „als daß das Vertrauen in dieſelbe durch ſo grundloſe, falſche Behauptungen erſchüttert werden könnte." (Man erweiſe ſie als ſolche oder laſſe ſie durch den verfehlten Vertheidigungsbeweis des Gegners ſelbſt zerfallen! Er hat ſich ihn vorbehalten! Laſſe man ihn doch — iſt man der eigenen Sache ſo ſicher — ruhig in ſeiner ganzen Schwäche auftreten! Warum Hitze, Zorn und Declamation?) „Der oberſte Rechnungshof, dem man an dieſem Verfahren in den General-Finanzrechnungen Schuld gegeben" (davon ſprach Abgeordneten Frohn kein Wort), „mag, wenn er es für angemeſſen erachtet" (ſollte eine ſolche Rechtfertigung je für unange-

meſſen erachtet werden können?), „ſich ſelbſt gegen Angriffe der Art" (ſo? untergeordnet ſoll gegen den Geiſt ſeiner Beſtimmung dieſer Hof dem Miniſterium ſeyn, aber nicht vertreten von ihm?) „in öffentlichen Blättern" (!!! in der Kammer gilt die weſentlichſte, die amtliche, die erſte, auf ſolche Weiſe ſehr leichten Sinnes über Bord geworfene Vertretung!) „Genugthuung nehmen. Der hohen (!!!) Kammer aber gebe ich es anheim, ob ſie es ihrer Würde angemeſſen finde, daß ſolche Beſchuldigungen, von deren Unrichtigkeit ſie ſelbſt überzeugt iſt, hier vorgebracht werden." (Man glaubt den heil. Cyrillus zu hören, wie er den Neſtorius in einem Tage verklagt, verurtheilt und abſetzt, ſitzt gleich eine ganze Verſammlung dabei! Verhandelte etwa die Kammer nicht eben über die Rechenſchaft des Miniſteriums? Welche Tendenz, einen hohen Zuſammenfluß von Jaherren aus den Vertretern der Nation zu machen!!!) „In den Rechnungen" (der miniſterielle Redner fühlte dennoch die Nothwendigkeit, die Sache nochmals — anzufaſſen) „ſind alle Beträge der Steuern, ſo wie ſie entrichtet worden, in der Einnahme, ſo wie das, was auf Perceptionskoſten verwendet wurde, in der Ausgabe enthalten. Wer nur den einfachſten Begriff vom Rechnungsweſen hat, wird ſich nicht dahin verirren, die Perceptions- und Regiekoſten der Rentämter getheilt für jeden der verſchiedenen Zweige ihrer Einnahmen fordern zu wollen (???). Wem wird es in den Sinn kommen, zu verlangen, daß für jedes Gefäll die Regie- und Verwaltungskoſten beſonders aufgeführt werden müſſen?" (Jedem Kenner, Freunde, Vertheidiger und Würdiger der unſerem Finanzgeſetze und unſerer Finanzrechenſchaft ſo ſehr gebrechenden, Beiden allein die echte Weihe verleihen könnenden Specialität!!!) „Wir bemühen uns immer, eine Vereinfachung im Rechnungsweſen zu erzielen." (Dieſe kann hierbei recht gut und nur um ſo beſſer beſtehen!) „Auf dieſe Art würde die läſtigſte und unausführbarſte Verwickelung" (die wahre Entwickelung) „entſtehen: wenn z. B. bei den lehenherrlichen Gefällen, von den

Laudemien, von zinsherrlichen, von Forſt- und allen" (alle ein Beiſpiel!) „Gattungen von Gefällen die Koſten auf Perception und Regie nachgewieſen werden ſollten. Wie kann Jemand eine ſolche Forderung im Ernſte machen?" (Jeder, dem es um wahre Ordnung und Klarheit, um Verdrängung des verderblichen Bauſch- und Bogenweſens, der Unter- und Mitſchmauſerei auf allen Stufen und um wahrhafte Arbeit der Miniſterien und Behörden Ernſt iſt!!!) „Wenn ich mir erlaubt habe"; ſo ſchließt der etwas ausgedonnerte Miniſterialzorn (der, wie du ſiehſt, vom hohen Pferde „grundloſer falſcher Beſchuldigung" bereits zur Rechtfertigung der Rechnungsformen - Confuſion herabgeſtiegen iſt) — „wenn ich mir erlaubte" (die Erlaubniß wurde etwas tumultuariſch für eine ſo „hohe" Verſammlung genommen), „den Redner zu unterbrechen, ſo geſchah es aus keiner anderen Abſicht, als um in dem Momente, wo der Keim eines Mißtrauens zwiſchen dem Volke und der Regierung geſtreut werden wollte (?), ihn ſogleich zu erſticken, ehe er bei irgend Jemand Wurzel faſſen möge." (Ora pro nobis S. Cyrille!)

„Die Sterne ſcheinen, und Alles iſt gut,
„Sie tadeln Keinen, und Alles iſt gut;
„Drum keck, o Schenke, kredenze den Wein,
„Den ſüßen, reinen, und Alles iſt gut."

Platen.

„Das, was ſo eben der Hr. Finanzminiſter geſagt hat, überzeugt mich nicht," ſprach mit wahrer Themiſtokles-Gelaſſenheit Abg. Frohn und ſetzte hinzu: „Wenn ich übrigens noch einmal unterbrochen werde, ſo trete ich ab von der Rednerbühne" 1691). (Daran thäte der freimüthige Redner Unrecht; feſthalten, umſchlingen muß er ſie, wie ſein Amtsgenoſſe v. Hornthal that, und am wenigſten vorausſagen, daß er abtreten will. Hat ihn nicht ſeine tumultuariſche Unterbrechung belehren müſſen, wie der ihr folgende vage, wortreiche aber gehaltloſe Recriminations-Angriff, daß es darauf abgeſehen iſt, ſeiner Rede keinen Eindruck zu geſtatten? War unter ſolchen Umſtänden die Bedingung ſeines Abtrittes auf neue Störung nicht *invitatio ad delinquendum*?)

„Die Regie- und Perceptionskoſten jener 9,000,000 fl.“, fuhr er fort 1692), „könnten, ſo müßte man ſchließen, eine den Augen der Stände entzogene gleiche Ausgabengröße bedecken oder der Finanzverwaltung freien Spielraum in Verwendung auf Ausgaben gleiche Größe gewähren.“

„Zweitens: Aufnahme jener 9,000,000 fl. in's Budget 1693). Eine ſonderbare Erſcheinung gewährt das Budget, welches den Bruttoertrag jener 9,000,000 fl. als reinen Ertrag aufnahm, ohne daß jene Abzüge bekannt gemacht wurden, welche die Finanzverwaltung an Rentamts-Einnahmen dafür gemacht haben wollte (nach ihrer Verſicherung Bd. I. der Verhandl. v. 1819 S. 283). Dieſe Aufnahme der befraglichen 9,000,000 fl. im Budget mußte überzeugen, daß die angebliche Bruttoeinnahme eine pure Fiction war: wie hätte ſie ſonſt als Nettoertrag im Budget und den darauf gegründeten Rechnungen der folgenden Jahre vorgetragen werden können? Der oberſte Rechnungshof vermag es ja doch auch nicht, einen Bruttoertrag für einen Reinertrag gelten zu laſſen. Es iſt alſo wohl klar, daß die Finanzverwaltung es nicht unter ihrer Würde fand, den erſten Finanzbericht abſichtlich zu verdunkeln.“ (Der Redner wurde über dieſes ſein quod erat demonstrandum! nicht wieder unterbrochen, Proſper!)

„Drittens: Von dem neueſten Finanzbericht 1694). Statt der erwarteten Aufklärung über die Verwandlung der Bruttoeinnahme in reine Einnahme finden wir dieſen Finanzbericht gleich von Anfang beſchäftigt, die erſte Darſtellung zu rechtfertigen, uns ſogar glauben zu machen, daß jene Darſtellung mit den jetzt revidirten Rechnungen im ſchönſten Einklange ſtehen und daß die ganze Differenz Beider kaum 3,000 fl. in der Summe der directen Abgaben betrage, folglich ganz unbedeutend ſei. Eine Vergleichung beider Rechnungen überzeugt aber, daß dieſe Differenz nicht geringer, als 65,000 fl. ſei.

Zugviehſteuer hat jetzt über	21,000 fl.	alle zuſammen ein Mehr v. 35,791 fl.
Grundſteuer	5,000 —	
Hausſteuer , ...	5,200 —	
Dominicalſteuer	4,200 —	

betragen; das Wenigere der Gewerbſteuer und der Familienſteuer betrug zuſammen 29,889 fl. in der General-Finanzrechnung für $18^{18}/_{19}$."

Hier berief ſich der Finanzminiſter auf den „in allen Händen befindlichen Bericht, den er über Einnahme und Ausgabe erſtattet" 1695).

„Viertens," fuhr Abg. Frohn fort 1696), „von den Erſparungsopfern an den Etats der Staatsminiſterien des erſten Landtages. Es war ein impoſantes Schauſpiel, auf dem kaum begonnenen Landtage den edlen Wetteifer der Staatsminiſterien zu ſehen, indem ſie der Nation ſehr bedeutende Opfer in Erſparungen an ihren Etats brachten: zu 25,000 fl. zweimal zu 50,000 fl. und gar 100,000 fl. folglich einen Betrag von nicht weniger als 225,000 fl. Zu bedauern war es indeſſen, daß die Finanzverwaltung uns dieſe Freude verkümmern mußte, indem der Rückblick auf die erſte unförmliche Rechnung jene Opfer in ihrem Grunde ſelbſt verdächtig machen, uns wenigſtens nicht überzeugen konnte, daß es damit ernſtlich gemeint ſei. Die Finanzverwaltung — ſo mußte man eher glauben — will dadurch allen Miniſterien einen Anſpruch auf die Nationaldankbarkeit gründen, das Vertrauen des Volkes zu ſeiner Regierung erwecken, das in der früheren Zeit ſo weit gediehene Mißtrauen gänzlich auszurotten ſuchen. Zwar war es gerade das Finanzminiſterium, welches am ängſtlichſten ſich dabei geberdete, obgleich ſeine Erſparung ſich am niedrigſten, nämlich auf 25,000 fl. ſtellte; aber dieſes war ihm wohl zu verzeihen, weil ihm am Glauben der Nation, die möglichſte Erſparung an ſeinem eigenen Etat von jeher zur Regel gemacht zu haben, Alles gelegen war. Hat nun die vorher gemachte Bemerkung über die beabſichtete Verdunkelung ihrer erſten Rechnung Grund, ſo erkennt man, daß die Finanzverwaltung mit der größten Leichtigkeit und ohne alle Koſten jenes brillante Opferfeſt bewerkſtelligen konnte."

(Keine Unterbrechung des, wie du ſiehſt, ſtreng auf ſeiner Grundlage fortſchließenden Redners auch dießmal, Freund!)

„Fünftens: bedenklicher Antrag der Stände hinſichtlich der Etats der Staatsminiſterien 1697). Die Stände in beiden Kammer ſcheinen ſich verbunden gehalten zu haben, die großmüthige Aufopferung der Miniſterien mit gleicher Großmuth zu erwiedern: ſie trugen nämlich einſtimmig darauf an (in den Worten der Verhandlungen der Reichsräthe S. 239), daß jedem Miniſterium die zu Beſtreitung ſeines Etats erforderliche Summe unabhängig von dem Finanzminiſterium angewieſen und zur Dispoſition geſtellt werden ſoll, doch ſollen alle ſich ergebenden Ueberſchüſſe genau der Staatscaſſe berechnet werden. Dieſen Antrag halte ich ſeiner Tendenz nach für ſehr bedenklich und ich bin überzeugt, daß dieſe Tendenz nicht Verminderung, ſondern entweder wetteifernde Vergrößerung der Etats oder gar Vergeudung der Etatsſummen ſelbſt ſei. Es kommt hierbei nicht einmal darauf an, daß Erſparungen gemacht werden, ſondern, ob die Ueberſchüſſe der Staatscaſſe berechnet worden ſeien. Der Finanzbericht hatte von den Etats der Hofſtäbe und Intendanzen gleichfalls gemeldet, daß ſie verpflichtet ſeien, ihre Ueberſchüſſe der Staatscaſſe zu verrechnen. Alle Etats ſind nun in demſelben Falle und werden ohne allen Zweifel mit ihren Ueberſchüſſen auf gleiche Weiſe verfahren. Wie ſollte ein Staatsminiſter den dringenden Anſprüchen der ihm zunächſt untergebenen Beamten widerſtehen können, die durch ihr Zuthun gemachten Erſparniſſe zu Gratificationen oder Gehaltszulagen eher zu verwenden, als ſolche der Staatscaſſe zu verrechnen? Zu Rechtfertigung meiner Bedenklichkeiten glaube ich nur bemerken zu dürfen, daß man alle Miniſterien in dieſelbe günſtige Lage verſetzt hat, worin bis daher das Armeeminiſterium ſich befunden — wodurch man aber der Finanzverwaltung Einſicht und Ueberſicht der Verwendung und eine wirkſame Controle aller Etats abgeſchnitten hat, um dieſe allein von den Ständen übernehmen zu laſſen.“ (Wäre der Oberſtrechnungshof unabhängig, wie er ſollte, ſo wurde die von Abg. Frohn getadelte

Maßregel — ſelbſtſtändige Specialität — die einzig zweckmäßige — vereinfachende — ſichernde ſeyn! Wie die Sachen aber liegen, iſt ſeine Rüge beherzigenswerth.)

Was ſagſt, du Proſper, zu dieſem Redner, „der vor drei Jahren noch nicht Mitglied dieſer Kammer geweſen?“ Ihm ſcheint Manches nicht und mehr dunkel zu ſeyn, was den übrigen Mitgliedern „bisher nicht offen und klar“ vorlag!

„Der Landtagsabſchied“, fuhr unſer Redner fort 1698), „hat inzwiſchen dieſen ſehr bedenklichen Antrag beider Kammern genehmigt, welchem nach die Unabhängigkeit der Miniſterialetats von der Finanzverwaltung geſetzlich wurde. Wenn ſie aber auch geſetzlich war, ſo kam ſie dennoch nicht zur Ausführung. Hat uns ja ein Regierungscommiſſär belehrt, daß das Miniſterium des Innern keine Caſſe und keine Bücher halte 1699), ohne welche ſich weder die Einnahme noch die Verwendung der beträchtlichen auf dieſes Miniſterium treffenden Etatsſumme nachweiſen laſſe. Es iſt alſo bewieſen, was ſchon früher verlautete, daß die Finanzverwaltung ungeachtet jener Beſtimmung ihr früher geübtes Recht ſich nicht habe nehmen laſſen. Die Folgen dieſes Zuſtandes können, wie ſich leicht einſehen läßt, weder den Erſparungen, noch ihrer Verrechnung zu der Staatscaſſe durch die Finanzverwaltung günſtig ſeyn; es iſt vielmehr zu beſorgen, daß die Staatsminiſterien die Etatsſumme nach Belieben, wenn auch auf Koſten der Regie, verwenden werden.“ —

Altum silentium der möglichen Unterbrechung! „Dieſer Redner“ hat ſich, wie uns klar wird, trotz „ſeines Alters und ſeiner Geſundheitsumſtände“ wahrlich zugemuthet, die vorigen „Verhandlungen genau zu durchgehen“ nicht nur, ſondern auch ſogar darüber nachzudenken!

„Ich aber liebte zu erſpähn,
„Das Seltenſte, was man geſehn!
„Und was ein And'rer auch beſaß,
„Das war für mich gedörrtes Gras.“

Göthe.

„Wie iſt aber hier zu helfen?“ fragt unſer ſcharfſichtiger „alter, unpäßlicher, vor drei Jahren noch nicht Mitglied der Kammer geweſener“ — und auch in der zweiten Wahlperiode nicht wieder gewordener — Redner 1700). „Man darf wohl nicht erwarten, daß das Finanzminiſterium bei den Ständen mit dem Geſtändniſſe, die geſetzlichen Beſtimmungen nicht beachtet zu haben, auftrete, auch iſt von den anderen Miniſterien nicht zu erwarten, daß ſie das Finanzminiſterium anklagen. Sie helfen ſich, wie ſie können; muß aber die Nation nicht darunter leiden?“

Niemand antwortet, Proſper! Niemand ſpricht! „Nimmer wurde ſchwach erworbene Gewalt edel ausgeübt!“ mag denn Tacitus ſprechen!

„Die erſte Ausgabepoſt“, fährt der Redner fort 1701), „in dem Finanzberichte und in dem Antrage des II. Ausſchuſſes betrifft das Staatsſchuldenweſen; dieſes bietet den fruchtbarſten Stoff zu den intereſſanteſten Bemerkungen dar. Beſondere Vorträge haben dieſe Poſition von manchen Seiten beleuchtet und ſollen, ſo Gott will! noch beſonders berathen werden; ich folge meiner eigenen Anſicht über die Verwaltung dieſes erſten aller Finanzzweige. Wohl geſchah daran, daß ein Vorredner das gefährliche Syſtem des künſtlichen Reichthumes, welches den Beweis übernimmt, daß Schulden reich machen, jenes Syſtem, welches in Baiern unter dem Namen des Weishaupt'ſchen bekannt iſt, zur Sprache brachte. Nach dieſem Syſteme ſind es die Staatsausgaben, welche den Wohlſtand der Nation veranlaſſen und erhöhen; die Staatscaſſe erſcheint hier als Füllhorn des Ueberfluſſes, welches von der Finanzverwaltung von Zeit zu Zeit über die Nation ausgeſchüttet, die productiven Kräfte in einem unberechenbaren Maße zu vermehren und durch den beſchleunigten Kreislauf des Numerärs allen Nationalunternehmungen die leichteſte Entſtehung, den entſtandenen den höchſten Schwung zu gewähren vermag. Sie ſehen, mm. HH., daß in dieſem Syſteme ein Finanzminiſter die erſte Rolle im Staate ſpielt; der iſt die Achſe, um welche die ganze Na-

tionalökonomie neben oder mit der Finanz ſich herumdreht; er muß ſeine eigene Würde und Bedeutenheit abmeſſen nach der Größe der Hülfsquellen, die er zu öffnen, der Ausgaben, die er zu beſchönigen, und ſomit auch nach der Größe der Staatsſchulden, die er zu vermehren weiß. Der Finanzminiſter eines Staates mit hundert Millionen Schulden wird ſtolz herabſehen auf jenen eines anderen Landes, welches nur fünfzig Millionen Schulden hat. Wie ſoll ihm nun die Schuldentilgung mehr am Herzen liegen, als ihre Vermehrung, und vor Allem die Erhaltung dieſer Schuldengröße?"

Es ſcheint, Proſper! unſer von Alter und Kränklichkeit untergrabener Redner an den Nerven zu leiden! denn er laborirt an der „nicht abſichtlich", aber „aus unbegreiflichem Irrthume" ſarkaſtiſchen Krankheit des — Humors!

„Jener verehrliche Vorredner" — ſpricht er ferner 1702), „hat das Mißliche dieſes Syſtemes bereits in's Licht geſetzt; allerdings pflichte ich ihm darin bei, daß es ein gefährliches und heilloſes Syſtem ſei; ich halte es für die Büchſe der Pandora, der man auf den Grund ſehen muß. Wenn aber jener Vorredner behauptet, daß Baiern keine Urſache habe, die ſchlimmſte aller Finanzplagen zu fürchten, ſogar daß unſere Finanzverwaltung dieſem Syſteme abhold ſei, ſo kann ich ſeine Ueberzeugung nicht theilen und halte mich verpflichtet, der Kammer die Gründe meiner Beſorgniſſe mitzutheilen. Ich frage zuerſt: Kann eine Finanzverwaltung in einem repräſentativen Staate ein ſolches" (das Weishaupt'ſche) „Syſtem ausführen, da die Bewilligung der Einnahme nicht von ihr abhängt und die Ausgaben auch von den Ständen controlirt werden? Jede Finanzverwaltung hat ihre Geheimniſſe, beſonders in einem repräſentativen Staate, wo ſie freilich gezwungen iſt, mit vieler Vor- und Umſicht zu handeln und die Stände nicht hinter den Vorhang ſehen zu laſſen. Eine leichtſinnige Vermehrung unſerer über 100 Millionen ſchon hinaufſteigenden Staatsſchuld werden die aufgeſtellten Wächter" (der Stände) „möglicherweiſe zu hindern ſuchen. Gut! Hier kommt es aber zuerſt darauf an, die Staatsſchuld in ihrer

beſtehenden Größe fortwährend zu erhalten“ (woran wir treufleißigſt ſind, Proſper! wie ich dir zeigte 1703), „zweitens auf einen hohen Zinsfuß mit ſeinem Einfluſſe auf die Staatsausgabe“ (Proſper! wo war denn der Mann vor drei Jahren?). „Hat eine Finanzverwaltung Mittel, Beides zu bewerkſtelligen, ſo iſt das Syſtem“ (das Weishauptiſch genannte nämlich) „begründet, die Vermehrung der Staatsſchuld kann den Zeitumſtänden überlaſſen werden.“

„Der Nachbar ſpricht: Ihr habt wohl recht,
„Es geht uns dießmal Allen ſchlecht.
„Doch laßt uns ein Paar Gaſſen gehen,
„Da ſeht ihr, wie die Sterne ſtehen.“

Göthe.

„Ich kann in dieſer Aeußerung“, unterbrach hier der Finanzminiſter den Redner wieder 1704), „wenigſtens keine Perſönlichkeit“ (es handelt ſich um Sachen in der Nationalkammer) „und keinen Angriff auf mich“ (es iſt von Syſtemen die Rede) „erkennen: denn ſo lange ich das Miniſterium der Finanzen verwalte, war ich ſo glücklich, die laufenden Staatsausgaben ohne Vermehrung der Staatsſchulden“ (und die Creditvota?) „beſtreiten zu können. Auf mich kann ſich daher die Behauptung des Redners nicht beziehen.“ (Hier, Proſper, wäre die Unterbrechung abermals beſſer unterblieben, wenigſtens dieſe.)

Alsbald ertönten die gewöhnlichen Lärmkanonen mit ihrem: „Zur Tagesordnung!“ 1705) Aber Ajax Hornthal erhob die Stimme 1706). „So lange man nicht vom Berathungsgegenſtande abweicht, iſt Niemand berechtigt, zur Tagesordnung zu rufen und ein Mitglied dahin verweiſen zu machen — denn ſonſt könnte jeder Redner, der“ (allgemein oder insbeſondere) „mißfällt, ſo behandelt werden. Ein Anderes iſt es, von abgeſchafften Feiertagen zu ſprechen (ich muß dieſes wiederholen, um mit mir nicht im Widerſpruche zu ſeyn), jedoch iſt zu wünſchen, daß der Redner nicht in Perſönlichkeiten übergehe, denn das will die Kammer nicht.“ (Aber der Redner ſprach von der Finanzverwaltung, und hätte er auch vom Finanzminiſter geſpro-

chen, und deſſen Fehlgriffe erweiſend getadelt oder notoriſche hervorgehoben, ſo wären auch dieß keine Perſönlichkeiten, ſondern Folgen, Früchte, heilſame Früchte parlamentariſcher Selbſtſtändigkeit und Freiheit und miniſterieller Verantwortlichkeit!) „Da aber“, fuhr Abg. v. Hornthal fort, „der verehrte Hr. Finanzminiſter ſehr richtig bemerkte, daß ſeine Perſon hier nicht angegriffen ſei, ſo kann hier ein Verweiſen zur Tagesordnung auch nicht Platz greifen.“ (Hier irrt unſer herzlich von mir hochgeachteter Ajax zum andernmale, und zwar dreifach, erſtlich, da er über die Richtigkeit der miniſteriellen Bemerkung gleichſam abſolutoriſch aburtheilt, dann, da er die Erklärung des Miniſters in eigener Sache als Entſcheidungsgrund annimmt, und endlich, indem er dieſe ganz ſubjectiven Anſichten auf das objective Verhältniß des Abgeordneten und Kammerredners anwendet.)

Präſ. v. Seuffert nahm nun auch Antheil: „Es kann hier nur davon die Rede ſeyn“, ſagte er 1707) und wollte ſeinen Satz enden, als der erſte Präſident dem zweiten mit den die Tagesordnungrufer in Schutz!!! nehmenden Worten einfiel: „Seine Ungeduld kann Jeder (?) ausdrücken“ 1708). (Und §. 23 Edict X Tit. II Abſchn. II?) „So lange ein Redner bei dem Berathungsgegenſtande bleibt,“ nahm v. Seuffert das Wort wieder auf 1709), „darf er nicht unterbrochen werden. Wenn er ſich aber Beleidigungen und Perſönlichkeiten erlaubt, dann muß er unterbrochen und zur Ordnung verwieſen werden!“

Ich würde dir dieſe „Aberration eines guten Sternes“ nicht anführen, lieber Freund, weil ſie ſich in vorliegendem Falle durch ihre erwieſene, augenfällige Unanwendbarkeit von ſelbſt berichtigt, bedürfte nicht die Kataſtrophe der freimüthigen Frohn'ſchen Rede, die mit großen Schritten naht, des Rückgriffes auf ſolche.

„Mm. HH.! jetzt fordere ich ſie auf,“ fuhr Abg. Frohn fort 1710), ohne aus der Faſſung zu kommen oder ſich in die ihm entgegen geworfene querelle d'Allemand einzulaſſen — (vergib das treffende Wort, Proſper! dem Bezeichnungsbedürfniß für die kleinlich gehäſſige und dennoch in ihrer Kleinlichkeit auf umfaſſende Wirkſamkeit berechnete Sache!) — „jetzt

fordere ich Sie auf, mit mir den Gang unſerer Finanzverwaltung ſeit dem Landtage 1819 zu verfolgen.“

Du ſiehſt, mein Freund, wie folgerichtig unſer Redner zu Werke geht. Er hat die 1819er Anlage entwickelt; er will nun die aus ihr hervorgegangenen Folgen vor Augen führen, der Schluß wird ſich aus dieſen beiden Vorderſätzen von ſelbſt ziehen, und binnen einer Stunde haben die Zuhörer, auf wenig Blättern haben die Leſer den Geiſt der Finanzperiode gefaßt und es wiſſen die Abgeordneten, was ſie noch während ihr, es wiſſen die Wähler, was ſie nach ihr zu thun haben, und gehen anders würdige Abgeordnete aus den neuen Wahlen hervor, ſo ſteht auch ihnen dieſelbe klare Quelle der Belehrung und des Entſchluſſes offen. Dem Forſcher, dem Prüfer, dem Denker kann ſolche zwar Niemand, es kann kein Menſch und kein Ereigniß ſie ihm verſchließen. Aber er ſelbſt erſcheint ſeltener: daß man ihm die Schätze edler Anſtrengung nicht entziehen kann, wiſſen die Gegner des Lichtes und des Rechtes. Doch wenn er nur vereinzelt bleibt, fürchten ſie ihn nicht: um deßwillen muß der größeren, zwar empfänglichen, doch nicht ſtrebenden Zahl der Labetrunk der Wahrheit entzogen bleiben, damit ſie nicht Maſſe macht für wohlwollende und gemeinnützige Verfügung jener Hauptgeiſter, und um deßwillen darf der freimüthige Frohn ſeine Rede nicht vollenden, gehe es auch mit der „Erſtickung dieſes gefährlichen Keimes“, wie es immer wolle. Er hat Acht und Aberacht verdient, daß er aus dem demüthigen Paragraphengleiſe kräftig weichend, den Gewohnheitsfloskeln entſagend, die Löwentatze erhebend und nicht das Sammetpfötchen mit einer — ich ſage es mit Leidweſen und Freude zugleich — in unſerer Kammer ſeltenen, muthigen Schlichtheit den Geiſt der Sache ergriff und ihn mit Energie bannend, ihn hinaustrug und hervorſtellte vor allem Volke.

„Ich fordere Sie auf,“ hatte er wieder begonnen, „den Gang unſerer Finanzverwaltung ſeit dem Landtage 1819 zu verfolgen. Wir eröffneten mit den Amtsbürgſchaftscapitalien, welche der Staatsſchuldenanſtalt zugewieſen wurden, die Scene; Capitalien, welche, weil ſie von den Nachfolgern im

Amte erſetzt werden, mit anderen gleicher Art hier für ewige Capitalien gelten müſſen. Erſte ewige Schuldpoſt! berechnet für unſere Finanzperiode zu einer Million Gulden. Sie kann in der zweiten Periode ſich verdoppeln, weil es ſchon lächerlich gefunden wurde, daß z. B. ein Steuererheber I. Claſſe nur ½ von 1,000 auch weniger entrichtet, wenn die letzte Claſſe mit 10 Pct. angelegt iſt. Auf jenem Landtage wurden ferner Sparcaſſen und noch beſondere Rentencaſſen vorgeſchlagen und der Staatsſchuldenanſtalt zugedacht. Die Finanzverwaltung hielt es nicht unter ihrer Würde, die Nothpfennige der ärmeren Claſſe zu einer Staatscaſſe zu zählen, zum Beweiſe, daß ſie einen hohen Begriff von der Größe dieſer unſcheinbaren Einlagen hatte. Ich will ſie mit der Rentencaſſe als zweite ewige Schuldpoſt hier vortragen und ihr die Depoſitengelder noch zuſetzen, um auch dieſer Poſition eine in die Augen fallende Beleibtheit zu geben. In unſerer gegenwärtigen Sitzung kamen bedeutendere Symptome jenes Uebels zum Vorſcheine, welche doch gewiß eher einen Beweis der Vorliebe unſerer Finanz für das Weishaupt'ſche Syſtem, als einer Abneigung gegen ſolches liefern. Der in der erſten Sitzung" (I. Landtag) „zurückgebliebene Bankplan wurde vorgelegt, die Grundſätze, worauf er beruhte, mußten dem Beobachter als ein weit ausſehender Entwurf zu Befeſtigung des gefürchteten Syſtemes erſcheinen." (Wie wahr, Proſper!!! wie wahr!) 1711) „Zwar die Zahl der Actien, aber nicht die jener von der Staatsſchuldenanſtalt zu erkaufenden Banknoten war beſchränkt, und dieſe Beſchränkungen ſind in den Augen der Kammer nur ſcheinbar bei einer Anſtalt, welche vorerſt nur auf 25 Jahre octroyirt war, aber, wenn ſie ſich in dieſem Zeitraume einmal feſtgewurzelt hatte, ſo wie die Bank von England (der Typus der vorgeſchlagenen), von der Finanzverwaltung unzertrennlich werden mußte."

Nun galt es, Proſper! Phocion's Axt ſaß am Baume des Demoſthenes; der Redner hatte bei fernerer Unterbrechung ſeinen Rückzug (gar nicht im Einklange mit ſeiner übrigen Beſonnenheit) angedroht, — eine Drohung, die ſeine

Gegner mit Freude erfüllte: ſie ſuchten ſie zu einem Verſprechen umzugeſtalten und die Erfüllung zu erſchnellen.

„Wir discutiren jetzt nicht über die Bank!" fiel der Präſident gegen alle Vorſchrift und Ordnung unterbrechend ein 1712). „Ich verfolge die Finanzverwaltung ſeit 1819", hätte der Redner antworten müſſen, „und verlange zu allererſt von dem für Behauptung der Ordnung berufenen Präſidenten die Bewahrung meiner ruhigen Redefreiheit." Aber Abg. Frohn ſagte ſtatt deſſen nur: „Es ſcheint, man will mich verwirrt machen" 1713), und fuhr fort: „Es bedurfte wohl keiner 25 Jahre, um die auf dieſe Weiſe zur Staatsſchuldenanſtalt hinzuziehenden Summen auf die Hälfte unſerer gegenwärtigen Staatsſchuld anzunehmen. Ich komme auf den Zinsfuß. In dieſem Puncte bemerkte man eine beſondere Vorliebe für die fünfprocentigen Zinſen. In dem Vortrage des Geſetzentwurfes über die Amtsbürgſchaften hieß es: die Zinſen dieſer Capitalien ſollen nur 5 Pct. betragen. Was bedeutet doch dieſes Wörtchen nur? Ich geſtehe, daß es auf mich einen ſehr unangenehmen Eindruck machte. Indeſſen würdigte man dieſen Zinsfuß keiner Beachtung, und ſo floß er denn auch in die nachher ergangene Verordnung über die Amtsbürgſchaften. Man erlaube mir darüber einige Bemerkungen. Dieſe Capitalien ſollen in der erſten Finanzperiode eine Million betragen, jedoch ohne die ſchon angezogenen Capitalien von der Lotterieadminiſtration und die der Poſtadminiſtration, welche von jedem Ober- und Unterbeamten der fahrenden Poſten 1,000 fl., der reitenden 500 fl. betragen. Mm. HH.! iſt es denn ſo gar gleichgültig, ob hier der Zins in Einem Pct. mehr oder weniger beſteht? Die Differenz von 1 Pct. auf eine Million macht 10,000 fl. Wie viele Landgemeinden im Königreiche gibt es wohl, deren geſammte Grundſteuer 10,000 fl. überſteigt? Wie erklärt es ſich ferner, daß die Finanzverwaltung ſo eiferſüchtig auf den vierprocentigen Zinsfuß bei ihren Paſſivzinſen überhaupt war, wie das Städtchen Winsheim in ſeiner hierher gelangten Vorſtellung zeigte, und doch jetzt ſolche Liberalität bei

den Zinſen der Staatsſchuld vorwalten läßt? Leſen wir nicht in Geret's Verordnungsſammlung Bd. VII, wie ſtrenge noch 1817 man ſich an die auf die alte Pragmatik von 1791 gegründeter Verordnungen gehalten, welchen gemäß die Cautionscapitalien auf 2½ Pct. geſetzt waren? Aber dieß geſchah ein Jahr vor Erſcheinung des Weishaupt'ſchen Syſtemes. — In dem Bankentwurfe fanden wir, daß die Actionäre fünfprocentige Staatsobligationen einzulegen hätten: dieſe ſcheinen folglich ſich verewigen zu wollen. Wenn ungeachtet der hier angegebenen Gründe meine Beſorgniſſe bei irgend Jemand keinen Eingang finden ſollten, der beherzige die Erklärung in dem miniſteriellen Vortrage über die einzuführende Bank §. 5, überſchrieben: Beförderung des Gemeingeiſtes." (Du entſinneſt dich dieſer merkwürdigen Stelle, und der Redner las ſie ab) 1714.) „Die Bank iſt todt," ließ ſich hier abermals unterbrechend die Stimme des Abg. v. Cloſen vernehmen 1715) (als wenn nicht eben die Geſchichte aus ihrem Scheingrabe am lauteſten ſpräche, und wahrlich! die obwohl dießmal verfehlte Bankoperation iſt ein wichtiges Datum zu der von dem Redner laut beabſichtigten Geſchichte der Finanzverwaltung ſeit 1819). „Und von den Todten," fuhr die unterbrechende Stimme fort, „ſoll man nur alles Gute ſprechen" (???). „Wir brauchen daher keine Kritik mehr über die Bank" (!!!).

„— Weihrauch iſt nur ein Tribut für Götter
„Und für die Sterblichen ein Gift."

Göthe.

Nun erfüllte Abg. Frohn (den kein Präſident bei dem Worte und gegen die abſichtlichen, ſtets wiederholten, ja von beiden Präſidenten getheilten Unterbrechungen ſchützte), leider ſeine Ankündigung. „Ich würde", ſagte er 1717), „Ihre Geduld noch länger in Anſpruch genommen haben; da man mich aber von allen Seiten in Verwirrung bringen will, ſo muß ich abtreten!"

Dieſer Epilog zündete. (Du haſt die drei Seiten geſehen, von welchen, außer dem Miniſter, die Unterbrechung

kam!) — Ich möchte meiner Klio das Antlitz verhüllen, während ſie von dem ſonſt ſo vielfach hochachtbaren Präſidenten v. Seuffert folgenden Ausfall gegen den — von ihm ſelbſt vorher ſchon — und mehrfach, ſo eben aber wieder gekränkten Redner berichten muß, weil ſie die Prieſterin der Wahrheit iſt und dieſer Vorfall zur ewigen Warnung der Kammerpräſidenten in der Geſchichte der Kammer aufbewahrt bleiben ſoll. — „Da muß ich", ſprach Präſ. v. Seuffert, „die Kammer verwahren gegen eine ſolche wirklich" — (Proſper! meine Feder ſträubt ſich vor dem häßlichen und unter dieſen Verhältniſſen ſchmählichen, verabſcheuungswürdigen Worte) „gegen eine ſolche wirklich inſolente (!!!) Aeußerung. Denn Niemand hat ſie in Verwirrung gebracht, ſondern nur verlangt, nicht vom Berathungsgegenſtande abzuweichen." (Ach! Seuffert! und — Escobard?) Der I. Präſident drängte ſeine Bemerkung auch in die Phalanx, die nur drei Mann zählte. „Wenn man ſeine Rede geſchrieben vor ſich hat und ſich alſo immer wieder finden kann (!!), ſo iſt es nicht möglich in Verwirrung gebracht zu werden, und" — (Proſper! cape memor!) „ich muß geſtehen, Sie benehmen ſich wirklich inſolent" 1719)! Das ſagte der Mann, welcher von Amtswegen jeden Redner vor Störung ſchützen ſoll, aber ſelbſt geſtört hat und nun die gerechte Indignation des Gekränkten nicht verſchuldet haben und auf deſſen eigenes Haupt zurückwälzen will! Odisse quem laeseris! dieſer gewichtige Satz des großen Tacitus geht hier zum tauſendſtenmale vor unſerem prüfenden Auge vorüber. „Da muß ich doch die Kammer fragen, ob ſie in meinem Vortrage eine Inſolenz finde," hatte Abg. v. Frohn ſich faſſend dem Präſidialduo entgegnet 1720) und Präſ. v. Seuffert erwiedert: „In Ihrem Vortrage nicht, aber in der Behauptung, daß man ſie abſichtlich in Verwirrung bringen wolle" 1721)! — Niemand von der Kammer nahm ſich des zu ſchüchternen Amtsgenoſſen an, keine Stimme erhob ſich für Recht und Ordnung!! alle Heroen unſerer Verſammlung feierten!!! Weder für die tief beleidigte, von den Vorſtehern ſelbſt tief beleidigte parlamentari-

ſche Freiheit und Würde, noch für den nun dem Verluſte hingegebenen Reſt der höchſt intereſſanten Rede erhob ſich ein Laut! Und warum wich der brave Mann, warum übergab er nicht wenigſtens dem Drucke ſeine Rede, die man ihm offenbar gewaltſam nach den Lippen zurückdrängte! Hier, Freund! ſiehſt du, was Eigenmacht, Hofſinn und teutſche Menſchenfurcht zuſammen vermögen. Nie hätte ein Vorfall wie dieſer die Jahrbücher unſerer Kammer beflecken ſollen!

„Es liebt die Welt das Strahlende zu ſchwärzen
„Und das Erhab'ne in den Staub zu zieh'n.“

Schiller.

Ein und ſiebenzigſter Brief.

Den 2. Oct. 1829.

„Es iſt zu bedauern,“ ſprach Abg. v. Weinbach 1722), „daß wir ſchon ſo nahe am Ziele unſerer“ (Zeit) „Laufbahn ſind und die noch rückhaftende ſehr wichtige Berathung über Landcultur, Gewerbeſteuer, Schulen und Stiftungen nicht mehr vollenden können.“ (Wohl zu bedauern Proſper!) „Das Wichtigſte von Allem iſt gegenwärtig die Staatshaushaltung (?) und die in Rechnungen vorgelegte Staatsausgabe, deren Größe und Verſchiedenheit“ (Mannigfaltigkeit oder Abneigung unter ſich??) „Jedermann anſtaunt. Wer Einnahmen und Ausgaben vor vierzig Jahren gegen die dermaligen ſtellt, mag die Verſchiedenheit beurtheilen. In älteren Zeiten hatte man weit weniger Perſonal und auch geringere Beſoldungen; Miniſter und Räthe hatten ſehr mäßigen Gehalt; ein Miniſter wurde mit 5,000 fl., ein Rath und Beamter mit 600 bis 1,000 fl. beſoldet. Gegenwärtiges Dienſtperſonal überſteigt alle Grenzen. Betrachte man den dermaligen Staatskalender, oder das Hof- und Staatshandbuch, das ich hier vorzeige. Dieſes Buch iſt um die Hälfte zu dick, jeder Buchſtabe koſtet über einen Ducaten, das Ganze aber jährlich mehr als 15 Millionen! In Frankreich bei einer Volksmenge von 28

und in Oeſtreich von 26 Millionen iſt das Staatshandbuch nicht ſo groß, als in Baiern von $3^1/_2$ Millionen. Es kann bei uns nicht beſſer werden, bis nicht die Hälfte der Angeſtellten und die Hälfte der Beſoldungen verſchwindet; freilich iſt dieß keine neue" (doch ſtets zunehmende) „Wunde, ſondern ein" (in ſeinem Urſprunge) „älterer Schade, der nur nach und nach geheilt werden kann" (für deſſen Heilung aber noch Nichts Gründliches vorgenommen wurde!). „Unſere Beſoldungen von 10, 20 — 30,000 fl. ſind ein für allemal zu hoch und übertrieben. Großmuth und Liberalität iſt zwar eine ſchöne Tugend, aber wenn ſie auf Koſten der Nation, auf den Beutel armer Unterthanen geht, ſo iſt es Verſchwendung und Druck des ohnehin erſchöpften Volkes. Man ſagt, Criſpinus ſei unter die Zahl der Heiligen gekommen, weil er das Leder der Reicheren geſtohlen und den Armen Schuhe davon gemacht; aber wo werden wir hinkommen, wenn wir den Armen das Leder nehmen und den Reichen Schuhe davon machen? — Man ſagt ferner, jeder Staatsdiener habe ein erworbenes Recht auf ſeinen Gehalt; ich behaupte aber das Gegentheil. Wenn Beſoldung oder Penſion übermäßig und oft unverdient iſt, ſo haftet kein Recht, ſondern Unrecht hierauf, und eine Reviſions- oder Reductionscommiſſion ſollte hierüber zur Prüfung angeordnet werden, um das Uebermaß zu ſtreichen." (Vortrefflich, Freund! und höchſt rechtlich im Principe. Es kommt nur auf parteiloſe Rechtlichkeit der Ausführung an. Unterbleibt aber die Vollziehung dieſer unumgänglichen Operation — dieſer Grund- und Rettungscur, ſo iſt — (wie bei verſäumter Scarification der Tod an der Krebswunde) ſo der Regierungs- oder der Volksbankerot unvermeidlich. Laute dieſe Wahrheit noch ſo hart! es wäre pflichtvergeſſene Weichheit, ſie nicht laut auszuſprechen, da noch zur Hülfe Zeit und ein König auf dem Throne iſt, der mit dem heiligen Erſparungsſtreben begann und beſſer als damals berathen mit deſſen Verwirklichung enden würde.)

„Bei dem Landgerichte Mindelheim“, führte Abg. Vögele an 1723), „waren ſonſt ein Stadtpfleger, ein Gerichtsſchreiber, ein Ober- Mittel- und Unterſchreiber und ein Oberjäger angeſtellt. Dieſe ſechs Perſonen mußten die Geſchäfte des jetzigen Landgerichtes, Rentamts, Forſtamts und zum Theile auch der aufgelösten Stiftungsverwaltung beſorgen. Dieſe Sechs hatten zu leiſten, was jetzt ein Landrichter mit zwei Aſſeſſoren, einem Oberſchreiber und drei Schreibern, ein Rentbeamter mit einem Ober- und drei anderen Schreibern, ein Forſtmeiſter mit zwei Forſtgehülfen und zwei Schreibern“ (Summa ſiebenzehen) „zu leiſten haben.“

„Jetzt arbeiten um ⅔ Menſchen mehr; geht es darum um ⅔ beſſer? Werden die Geſchäfte geſchwinder abgethan? Geſchrieben wird mehr, tabelliſirt, berichtet und gewartet, bis die Berichte die Inſtanzen-Wanderſchaft zurückgelegt haben!“

Dieſer nämliche Abgeordnete brachte eine merkwürdige Aeußerung über Erziehung und Bildung zum Vorſcheine, wozu ſieben Jahre weiter manche Entwickelungsbelege geliefert haben. „Wenn einmal 1724) die biſchöflichen Seminarien hergeſtellt und die Seminariſten zahlreich ſind, ſo wird es“ (davon) „mehrere geben, die Neigung und Vorliebe zum Lehramte haben. Dieſe werden den Unterricht in den nothwendigen Vorkenntniſſen zum Lehramte in den Seminarien erhalten können, ohne daß es dem Staate einen Heller koſtet.“ (Cape memor! memor!! memor!!! Proſper!) „Ich erinnere mich wohl, in den Verhandlungen von 1819 einen dergleichen Vorſchlag geleſen zu haben, aber auch die Einwendung, auf dieſe Art würde die ganze Erziehung in die Hände der Geiſtlichkeit gelegt. Ich glaube, dieß ſei kein Unglück (???), keines für die Kirche“ (ja, wie ſie iſt!), „für Staat (!!!), Aeltern, Zöglinge (!!!), Lehramt. Der Staat erhält in den Geiſtlichen die wohlfeilſten (!!!) Lehrer, und den Geiſtlichen wird doch auch der Wille und die Geſchicklichkeit, die Jugend wiſſenſchaftlich und geiſtig“ (ja! geiſtlich!!!) „zu bilden, nicht wollen (?) abgeſprochen werden, zudem“ (cape memor! memor!! memor!!!), „da die Geiſtlichen

unter der Aufſicht ihrer Kirchenvorſteher ſtehen, wird mehr Einigkeit, Gleichförmigkeit und Zuſammenhang in die Lehrplane und das Lehramt gebracht werden."

„Er reicht ſie kaum, er ſpringt
„Ihr von der Erde nur vergebens nach!"
Göthe.

„Die uns noch übrig gelaſſene Berathungszeit iſt ſo kurz," ſprach Abg. v. Aretin 1725), „daß die Redner mehr darauf ſinnen müſſen, was ſie mit Stillſchweigen übergehen, als worüber ſie ſprechen ſollen. Ich kann dabei nicht unbemerkt laſſen, daß man in dieſen acht Tagen von den Mitgliedern der Kammer, beſonders von denjenigen, die zugleich Mitglieder eines Ausſchuſſes ſind, größere Anſtrengung fordert, als von vielen Staatsbeamten in München während drei ganzer Jahre. Ueber viele Poſitionen des Staatshaushaltes wollte ich ſprechen, nicht in der Erwartung, daß noch im conſtitutionellen Wege ein Reſultat erzielt werden könne, ſondern im Vertrauen auf die Gewalt der öffentlichen Meinung, welche eine einmal zu Tage gebrachte Wahrheit nie untergehen läßt, ſo daß in dieſer Hinſicht kein Wort verloren iſt, welches für die gute Sache geſprochen wird." Eine große, eine labende, eine nie genug zu beherzigende Wahrheit, Freund! der einzige Troſt, ja! die Erquickung aller Publicola's während der Windel- und Wiegenjahre der Verfaſſungsmäßigkeit!

„O ſcheue dich nicht in Noth zu ſeyn!
„— — Auf ſchäumendem Meer des Glückes beſtürmt
„Ein ſchaukelgewohntes Boot zu ſeyn!
— — — — — — —
„Geheim entſteht das Ich, geheim entſtehn die Dinge!"
Platen.

„Die Inſtruction vom 20. October 1812", ſo ſpricht v. Aretin fort 1726), „ſtellt zwar den Grundſatz auf: der oberſte Rechnungshof ſoll — abgeſondert von jeder Verwaltung — ſeine Function ausüben. Allein dieſer Grundſatz iſt nicht conſequent in der Inſtruction durch-

geführt und durch die Verordnung über die Caſſenanweiſung gänzlich umgeſtoßen. Die im Landtagsabſchiede 1819 verſprochene Reviſion der Inſtruction iſt daher unerläßlich" (wie auch die Aufhebung der gänzlich umſtoßenden Verordnung). „Auch kommt in Betrachtung, daß nachdem die Verfaſſungsurkunde das Staatsgut als unveräußerlich ausgeſprochen, nothwendig eine unabhängige Stelle beſtehen muß, welche über dieſe Unveräußerlichkeit ſtrenge wacht, wozu vorzüglich der oberſte Rechnungshof ſich eignet. Derſelbe iſt aber nicht nur als unabhängig, ſondern auch als oberſter Rechnungs-Gerichtshof zu erklären und das aus folgenden Gründen: — die Inſtruction ſelbſt nennt ihn die letzte Inſtanz zu Aburtheilung der Finalrechnung und legt ſeinen Beſchlüſſen executive Kraft bei. — Zweitens geſchehen Vortrag und Aburtheilung bei dem oberſten Rechnungshofe, wie bei anderen Gerichtsſtellen: zuerſt das Factum oder der Thatbeſtand einer Ausgabe, dann ein Formalien und Materialien erörterndes Gutachten, die Subſumtion des Factums unter das Geſetz, hierauf die Entſcheidung — das Ganze alſo durchaus Uebung richterlicher Function. Drittens erkennt das Finanzminiſterium ſelbſt den oberſten Rechnungshof als letzte Inſtanz. Man verſuche es nur, eine von ſolchem bereits geprüfte und abgeurtheilte Ausgabe in Zweifel zu ziehen, ſogleich wird das Miniſterium ſich auf den vorliegenden Ausſpruch des oberſten Rechnungshofes berufen. Auf gleiche Art haben auch die Stände die Ausſprüche des oberſten Rechnungshofes als enſcheidend angeſehen und die Staatsſchuld nur unter der Bedingung übernommen, wenn zuerſt der oberſte Rechnungshof über ihre Richtigkeit abgeurtheilt habe. Seine Inappellabilität als oberſter Rechnungs-Gerichtshof iſt alſo ſowohl von dem Miniſterium, als auch von der Ständeverſammlung als ein verfaſſungsmäßiges Verhältniß anerkannt. Die Eigenſchaft der bei dem oberſten Rechnungshofe vorkommenden Gegenſtände erfordert es, daß ſie durch gerichtliche Ausſprüche erledigt

werden. — Viertens: Bei den Rechnungsgegenſtänden, die oft von der größten Wichtigkeit ſind, handelt es ſich darum: ob eine Ausgabe geſetzlich geſchehen, ob ein gänzlicher oder theilweiſer Nachlaß Statt finden ſoll, ob die Ausgabe unter die gehörige Poſition geſtellt iſt? Von der Entſcheidung dieſer Fragen hängt es ab, ob die fraglichen Summen, die oft ſehr beträchtlich ſind, auf die Mittel des Staates, d. h. des Volkes, übernommen werden ſollen. Es iſt alſo auch hier von Mein und Dein die Rede, nämlich von jenem des ganzen Volkes. Und wenn ſchon in Privatſtreitigkeiten Einzelner keine Willkür eintreten darf, ſo darf dieß noch weniger der Fall ſeyn bei der Entſcheidung über große Summen, welche ſämmtlichen Staatsunterthanen zur Laſt geſchrieben werden. So wie in der Rechtspflege das königl. Oberappellationsgericht keinen Cabinetsbeſchluß in Bezug auf Einzelne zuläßt" (cape memor!!!), „ſo muß in Verwaltungs- und Rechnungsgegenſtänden der oberſte Rechnungshof darüber wachen, daß hier nicht Willkür, Geſetzloſigkeit und Cabinetsjuſtiz gegen das ganze Volk eintreten. Alſo nicht mehr Miniſterialordonnanz ſoll" (darf) „hier entſcheiden, ſondern der Urtheilsſpruch des oberſten Rechnungshofes. Der oberſte Rechnungshof iſt demnach als oberſter Gerichtshof in Staatsrechnungsſachen anzuerkennen und die Mitglieder desſelben ſind gleich den Mitgliedern der anderen Gerichtsſtellen als inamovibel und unabhängig zu erklären, worauf ich ausdrücklich den Antrag ſtelle!"

Heil dem Andenken des biederen und freiſinnigen Mannes, welcher auch hier das Uebel an der Wurzel faßt, die Gerechtigkeit in das Chaos der Zifferwelt einführt, der Verfaſſung eines ihrer heiligſten Rechte vertheidigt und die ſtändiſche Rechnungsprüfung, die jetzt ein zeitkoſtendes, meiſt reſultatloſes Schauſpiel iſt, zu dem macht, was ſie ſeyn ſoll, Nationalcontrole des oberſten Rech-

nungs-Gerichtshofes. — Werden die Stände der gebrochenen Bahn folgen?

„Was einmal, recht und unrecht, iſt geſchehen,
„Das kann auch ſelbſt die Mutter aller Dinge,
„Die Zeit nicht widerrufen. Doch Vergeſſenheit
„Des Alten kommt bei neuem Glück.
„Ueberwunden dann von ſchöner Freude
„Stirbt das zornverlaßne Böſe,
„Wenn Gottes Schickſal hohen Wohlgenuß
„Von fernher bringt. — Es gilt dieß Wort!“

Pindar.

„Sollte“, fährt der Redner fort, „dieſer Antrag von der Kammer nicht genehmigt werden“ (er hat die Kammergeſchichte ſtudirt! die kurze, reiche! oft durch Armuth und Verarmung reiche!), „ſo trage ich wenigſtens darauf an, daß der oberſte Rechnungshof ſeine Reviſions- und Reſervatprotokolle alle drei Jahre in ein allgemeines Reviſionsprotokoll zuſammen faſſe, welches den Ständen zur Einſicht vorzulegen iſt, und daß nicht bloß die Inſtruction dieſes Hofes, ſondern namentlich auch die Verordnung über die Caſſenanweiſung, einer conſtitutionellen Reviſion unterworfen werde.“

„Der Blinde ſprach zu ihm: Rabboni, daß ich ſehend werde.“

Marc. 10, 51.

„Ich habe unlängſt“, ſagte der achtbare Abgeordnete Beſtelmeier 1727), „mit Erſtaunen das große Gefängniß betrachtet, welches hier in München erbaut wird, auf ſechzig Gefangene berechnet iſt, über 300,000 fl.: alſo 15,000 fl. jährlicher Zinſen koſtet, ſo daß einſchließlich der Unterhaltungskoſten jeder Spitzbube dem Staate beinahe auf 300 fl. Miethe kommt, eine Summe, die für gleichen Zweck nicht viele Staasdiener aufzuwenden haben. Erſchrocken bin ich“, äußert derſelbe 1728), „über die Ausgaben, welche aus dem Reſervefonds und dem Creditvotum beſtritten worden ſind! für den Achener Congreß, für Gratificationen, für Anlagen vor dem Schwabinger Thore, für Kaufſchillingsfriſten, für au-

ßerordentliche Unterſtützungen mancherlei Art, für Gartenbauten, für Bauplatz-Gratificationen! die bald unter dem Reſervefonds, bald unter den Retardaten zum Vorſcheine kommen. Insbeſondere weiß ich nicht, warum man die rückſtändigen Kaufſchillingsfriſten auf dieſe Ausgaben wirft und nicht von den eingehenden Geldern für verkaufte Staatsrealitäten bezahlt, welche verfaſſungsmäßig nur auf Wiedererwerbung von Realitäten verwendet werden ſollen. Sehr hoch kommen die Zinſen, welche jährlich auf das ehemals Graf Montgelas'ſche Haus treffen, von welchen hier auch unter den Retardaten noch Kaufſchillingsgelder vorkommen. Bekanntlich bewohnt dieſes koſtbare Haus der Miniſter des Aeußeren allein: es ſind nicht einmal die Bureaux dieſes Miniſteriums darin aufgenommen — wahrlich ein Miethzins, wie ihn der Staat für keinen ſeiner Beamten bezahlen ſollte und auch für andere nicht zahlt!" — Unter den Retardaten", bemerkt Publicola Beſtelmeier weiter 1729), „finde ich ſelbſt ſolche, die von den Jahren 18^18/20 herrühren, wovon ich mir gar keinen Begriff machen kann, denn das Creditvotum wurde nicht für neue, ſondern nur für ältere Retardaten bewilligt, und ich glaube nicht, daß jene unter dieſen Ausgaben paſſiren können. Ginge dieſes an, ſo würden wir der Retardate und der Creditvoten nie ein Ende ſehen." — „Man darf es 1730) dem verdienſtvollen Referenten des II. Ausſchuſſes Dank wiſſen, daß er ergänzt hat, was eigentlich von dem Armeeminiſterium zu erwarten war, nämlich die Erlangung einer klaren Ueberſicht über den geſammten Militärhaushalt — eine Ueberſicht, die aus den vorgelegten Summarien der Militär-Hauptbuchhaltung keineswegs zu ſchöpfen war! Im Allgemeinen iſt zu bemerken, daß die uns vor drei Jahren vorgelegten Etats eine weit klarere Einſicht in den Militärhaushalt gewährten, als die gegenwärtig vorgelegten Summarien, und daß daher nicht (???) abzuſehen iſt, warum man jene Form nicht beibehielt. Das Armeeminiſterium forderte damals acht Millionen und es lag

ſchon damals ein Beweis der eigenen Ungewißheit in der nachträglichen Angabe eines bedeutenden Mehrbedarfes, ohne daß jedoch auf Vermehrung jener acht Millionen beſtanden wurde. Es wurde damals die weitere Beurlaubung von 5,000 Mann und ein Weniger von 1,000 Pferden beantragt, woraus eine jährliche Erſparniß von 577,000 fl. hervorging. Die Möglichkeit dieſer Erſparniß konnte damals von dem Armeeminiſterium nicht gründlich beſtritten werden und wurde hierdurch ſtillſchweigend zugegeben. Wie iſt es alſo nur möglich, ein Deficit zu haben? Wie läßt ſich dieſes rechtfertigen, da die Beurlaubung an Mannſchaft und die Minderung an Pferden noch ſtärker ſeyn konnten, als die vorgelegten Rechnungen beſagten? Es iſt höchſt auffallend, daß unter den angezifferten acht Millionen nicht ein Kreuzer zu Anſchaffung neuer Pferde begriffen iſt, während doch vor drei Jahren in dem Nachtrage des Staatsrathes v. Kraus 240,000 hierfür aufgenommen waren, um der Kammer darzuthun, daß unter acht Millionen der Bedarf der Armee nicht beſtritten werden könne. Auf gleiche Weiſe ſind in dieſem Nachtrage 150,000 auf neue Gebäude, 170,000 auf Exercirzeit und andere bedeutende Summen aufgenommen worden, die angeblich von den acht Millionen noch hätten beſtritten werden ſollen. Wenn nun in den neuerdings vorgelegten Koſten-Ueberſichten weder eine Ausgabe für ein Pferd, noch auf eine beſondere Exercirzeit vorkommt, wenn die angegebene Beurlaubung der Mannſchaft und die Minderung des Pferdeſtandes zum Theile wirklich realiſirt wurde und die angegebenen Remontirungszuſchüſſe nicht Statt fanden, wenn man erwägt, daß vor drei Jahren in der Summe von 8 Millionen nicht zu wenig gefordert wurde, im Gegentheile ſicher viele Ausgabpoſten ſchon zu hoch angeſetzt waren: ſo muß man wahrlich über die Beſchaffenheit der uns vorgelegten Rechnungen ſehr mißtrauiſch werden. Vor drei Jahren ſind für Anſchaffung von 1,000 Infanteriegewehren und 6,000 Piſtolen 129,000 fl. mit dem Beiſatze verlangt worden, daß Carabiner, als in Menge vorräthig,

nicht nöthig seien; die jetzigen" (Ausgabs-) „Uebersichten führen im 4ten Capitel für diese Waffen und Carabiner 745,000! mithin in einem Jahre 248,300 auf, so daß also diese Ausgabrubrik die vor drei Jahren" (von derselben Behörde) „angesetzte Etatssumme allein um 119,000 jährlich übersteigt. Man scheint in der That in den letzten drei Jahren diese Ausgaben nur um deßwillen gemacht zu haben, damit man mit desto größerem Scheine die acht Millionen fordern könne: denn wenn man annimmt, daß bereits vor drei Jahren für die 5—6,000 Mann starke Cavallerie Pistolen vorhanden gewesen seyn müssen, der jährliche Bedarf damals auf 6,000 Stück neue angegeben wurde und diese auch wirklich angeschafft sind, so sollte man glauben, die ganze baierische Armee müsse mit Pistolen bewaffnet werden. Die Gewehre sollen übrigens so schlecht seyn, daß die Soldaten oft lieber auf sich schießen lassen, als selbst daraus schießen, weil sie entsetzlich stoßen. — Vor drei Jahren sind für Krankenverpflegung" (bei dem Militär) „monatlich 20 kr. oder jährlich 4 fl. per Mann, mithin für den präsent angenommenen Stand von 22,353 Köpfen 89,412 fl. angegeben worden; diesesmal erschienen hierfür 182,277 fl. jährlich und zwar ohne den Betrag von Holz, Licht und Lagerstroh und ohne Anschlag der Minderung für 44,881 vorhandener Lazarethrequisiten. Daraus geht hervor, daß jetzt jährlich statt 4 fl." (per Kopf) „deren 9 — 10 also um 92,865 fl. mehr gerechnet werden. Wie und ob es möglich, daß eine Verwaltungsbehörde sich bei einer so wichtigen Position gleich um das Doppelte irre, darüber bin ich begierig Aufklärung zu erhalten. Die Krankenverpflegung soll übrigens hinsichtlich der Arzneien gut, in Beziehung auf ärztliche Hülfe aber schlecht seyn. — Für die Casernirung sind vor drei Jahren per Kopf monatlich 30 kr. oder jährlich 6 fl. 36 kr. somit für den präsenten Stand 147,529 fl. in Anschlag gebracht; diesesmal geben die tabellarischen Uebersichten 11 fl. 32 kr. per Kopf an, mithin wieder eine Mehrausgabe von 110,280 fl. Dabei soll die Casernirung gar nicht „brillant" seyn und der Soldat häufig auf „pulve-

riſirtem" Strohe liegen. Vor drei Jahren erſchienen in der Ausgabenrubrik auf Belohnung des Verdienſtes 45,564 fl., worunter 4,038 Medaillenzulagen begriffen waren. Gegenwärtig werden für Medaillenzulagen allein jährlich 33,000 fl. in Antrag gebracht, ſo daß hier abermals ein Mehranſatz von 17,435 fl. erſcheint. Woher läßt ſich dieſe Summe erklären? iſt es nicht bekannt, daß der ſeinen Abſchied nehmende Soldat die Medaillenzulage verliert? In den Schlußbemerkungen wird geſagt:
daß 356 fl. für ein Pferd des Garde-du-Corps-Regiments,
— 250 — — — Cüraſſierpferd
— 209 — — — leichtes Cavalleriepferd,
— 154 — — — Fuhrweſenspferd,
bezahlt worden. Sachverſtändige Männer finden dieſe Angaben durchaus irrig und ſelbſt aus dem Vortrage des Abg. v. Cloſen" (deßfallſigen Ausſchußreferenten) „geht hervor, daß ein Pferd aus dem berühmten Armeegeſtüte auf das Doppelte und Dreifache der gewöhnlichen Kaufpferde zu ſtehen komme. Durch ſo widerſprechende Angaben muß man allerdings zu dem Glauben kommen, daß, was im Publicum verlautet, um den Protectoren dieſes Inſtitutes" (des berühmten Armeegeſtütes) „gefällig zu ſeyn, die Preiſe der Pferde durch allerlei künſtliche Rechnungsmanipulationen auf die Beträge zurückgebracht wurden, welche man in Anſatz zu ſtellen beabſichtige (!!!). Vor drei Jahren iſt der jährliche Bedarf an Salpeter auf 36,204 fl. angeſetzt worden und nun erſcheint dafür die Summe von 56,000 fl., alſo beinahe um jährliche 20,000 mehr! Woher dieſer Mehrbetrag? vielleicht um noch weniger zu ſchießen, als vor drei Jahren? Man hat in den aufklärenden Bemerkungen angegeben, daß dieſe Ausgabe ſich vermindern würde, wenn nach und nach Salpeterſieder abgingen, die jetzt doch beſchäftigt werden müßten! Sind denn ſeit drei Jahren keine abgegangen? Es ſcheint vielmehr, daß ein Zugang Statt gefunden, weil noch mehr fabricirt wurde, als vor drei Jahren angegeben iſt. — Der königl. Regierungscommiſſär hat geſtern die Brodregie vertheidigt; dieß hat mich veranlaßt, nähere Erkundigungen einzuziehen. Nach

dem amtlichen Magiſtratszettel vom 26. dieſes, den ich hier in Händen habe, kommen 6 Pf. ſogenanntes rhemiſches Brod auf 12 kr. Zufolge des Ausſchußvortrages (S. 213) ſtellten ſich bei der Militärregie 6 Pf. auf 13 7/8 kr. Der Scheffel Korn iſt in jenem Magiſtratszettel mit Zuſatz der Mannesnahrung" (Arbeitslohn?) „zu 10 fl. 39 kr. angeſetzt, aber die Militärverwaltung erhält es von dem Staate um 10 fl., wozu noch der Fuhrlohn geſchlagen iſt, der ſich aber mit obigen 39 kr. mehr und in jedem Falle mit dem bedeutenden Umſtande ausgleichen werde, daß jenes rhemiſche Brod weit beſſer iſt. Hier, mm. HH., haben Sie zwei Stücke Brod; das eine iſt Commisbrod, das andere rhemiſches: urtheilen Sie ſelbſt! das ſchlechte, welches man den Soldaten gibt, koſtet 1 7/8 kr mehr." (Der Redner ließ das Brod in der Kammer circuliren.) „Ich ſage kein Wort weiter über dieſe Regie — Augenſchein und Berechnung lehre, was von ihr zu halten iſt, und es kommt mir nun ganz wahrſcheinlich vor, daß, wie man allgemein ſagt, dergleichen Brod ſich ſchon häufig in Stein verwandelt hat. — Für Anſchaffung muſikaliſcher Inſtrumente kommt auch jährlich eine Summe vor, von der man glauben ſollte, ſie ſei hinreichend, die Inſtrumente alle Jahre neu anzuſchaffen, beſonders wenn man bedenkt, daß die Officiere auch dazu zahlen müſſen. Es ſcheint beinahe, als zerſchlügen die Muſikanten ihre Inſtrumente alle Jahre, um neue zu bekommen! Derſelbe Fall ſcheint mit Sattel und Zeug zu ſeyn, worauf jährlich ſo viel verwendet wird, daß man ebenfalls in Verſuchung kommt zu glauben, die Cavallerie zerſtöre ihre Effecten. — Die Bureaubedürfniſſe erfordern jährlich die kleine Summe von 64,800 fl. Was mögen Die koſten, welche ſie verbrauchen! — Die Baukoſten bilden zwar eine anſehnliche Rubrik, allein es iſt hier wenigſtens kein Luxus in Militärbauten zu erblicken: denn was ſoll man ſagen, wenn man in der Reſidenz unter den Augen des Monarchen die Soldaten in Baracken campiren ſieht? Muß man da nicht auf unzweckmäßige Verwendung der Gelder ſchließen? Auch habe ich wirklich gehört, daß man hier einen Bauplatz für eine

Caſerne um eine bedeutende Summe gekauft, hintennach aber erſt durchs Nivelliren gefunden, daß er nicht zu dieſem Behufe benützt werden könne, weßhalb der Platz noch leer, folglich das Geld unnütz ausgegeben iſt. Auch ſollen unlängſt 7,000 fl. auf Reparatur eines Magazins verwendet, dann aber dieß eingeriſſen, folglich die 7,000 fl. zum Fenſter hinaus geworfen worden ſeyn! — Den Aufwand auf Diäten und Reiſekoſten wird man nicht zu hoch finden, wenn man erwägt, daß in der Regel nur Generale und Adminiſtrativbeamte reiſen, welche nicht ſo wohlfeil durchkommen als Andere. — Die Militärpenſionen ſtehen im Vergleich zu den Civilpenſionen ärmlich da und es iſt ſehr zu wünſchen, daß nach den gemachten Anträgen eine zweckmäßige Pragmatik für das Militär hergeſtellt werde."

Haſt du genug gehört, mein lieber Proſper? Ehre den Offen= Frei= und Kraftmuth eines echten Bürgers! Wir wollen ihm aber noch einige Schritte folgen: denn aus der großen Summe Militäräußerungen, die allein Bände anfüllen könnten, habe ich dir abſichtlich dieſe den Geiſt ſchildernden und befördernden ausgezeichnet.

„In die Formation der Armee gehe ich nicht ein," fährt unſer Redner fort 1731), „ſie iſt ein Recht der Krone und wir können hier nur in Bezug auf den finanziellen Punct unſere Wünſche und Anträge äußern. — — Gewöhnlich pflegt man den Zuſtand einer Geſammtheit nach der Direction zu beurtheilen, die ſie leitet: dieß führt mich zunächſt auf das Miniſterium der Armee. Ohne irgend Jemand zu nahe zu treten, ſcheint mir deſſen Zuſammenſetzung ſchon dadurch verfehlt, daß es ſo wenig gediente Militäre in ſich faßt und ſich hierdurch von der Armee iſolirt hat. Wenn es an und für ſich nicht tadelnswerth iſt, daß ein Miniſterium ſich ſelbſt brauchbare Männer aus den unterſten Stellen herauszieht, ſo darf doch ein ſolches Syſtem nicht ſo weit greifen, daß am Ende alle fremde Intelligenz daraus verſchwindet und es dahin kommt, daß nur die eigenen An= und Abſichten der Vorſtände vorherrſchen und nur ein Feſthalten an veralteten Formen, ein

Nichtfortſchreiten mit dem Geiſte der Zeit das Ergebniß aller ſeiner Handlungen iſt. Daher mag es kommen, daß die Armee ſo häufig in den oberſten Militärbehörden nur feindlich ihr gegenüber ſtehende Körper ſieht; daher läßt ſich die Erſcheinung erklären, daß zu jeder nur etwas wichtigen Anordnung im Militärweſen beſondere Commiſſionen gebildet werden müſſen, die wieder beſondere Unkoſten herbeiführen und" (wie in der Regel alle ſolche Commiſſionen) „den beſten Beweis liefern, daß die oberſten Stellen nicht, wie ſie ſollten, beſetzt ſind. So beſteht ſeit Jahren eine beſondere Commiſſion für ein Exercierreglement, eine für ein Dienſtreglement — eine für Bewaffnung und Kleidung — ſo daß man in der That nicht weiß, wozu" (was) „Diejenigen ſind, die Jahr aus Jahr ein eigentlich dafür bezahlt werden und von denen man eigentlich ſolche Arbeiten erwarten ſollte! Die Unzweckmäßigkeit des Oberadminiſtrativ-Collegiums der Armee und ſeiner Stellung zu dem Miniſterium" (derſelben) „iſt ſchon öfter berührt; ſie wird noch auffallender, erwägt man die nahe Verwandtſchaft ſeines Chefs mit dem Armeeminiſter, welche in vollkommenem Widerſpruche mit allen Grundſätzen ſteht, die auch bei Beſetzung der unbedeutendſten Stellen beobachtet zu werden pflegen und zum Theile geſetzlich vorgeſchrieben ſind. Es wäre in der That Zeit, ein Verhältniß aufhören zu laſſen, das, ich glaube mit Ungrund (?), Stoff zu ſo vieler Mißdeutung und ſo vielem Argwohne gibt! Man pflegt in der Regel von Einem auf das Andere zu ſchließen und ſo wird denn auch allgemein angenommen (ich weiß wieder nicht, mit welchem Rechte ?), daß dieſes Verhältniß der Grund ſo mancher Zurückſetzung und die Quelle ſo mancher Unzufriedenheit ſei, die in der Armee bemerkbar iſt. Ich glaube, es wäre Pflicht, hier auch den Schein zu meiden. In der Armee ſoll beſonders der Mangel eines Dienſtreglements ſehr fühlbar ſeyn und dieſer Mangel gibt eben keinen Beweis für die Thätigkeit der oberſten Militärbehörden. Hierdurch ſoll es eben geſchehen, daß der Subalternofficier nie Recht

gegen ſeinen Vorgeſetzten erhält und daß Bedrückungen vorfallen, die nicht zu rechtfertigen ſind. — Die Militärjuſtiz iſt bereits nach Gebühr gewürdiget; von ihrer Beſchaffenheit gibt ihre Unverbindlichkeit, Entſcheidungsgründe ihren Urtheilen beizufügen, den beſten" (? umfaſſendſten) „Begriff. — Ueber die Waffenfähigkeit der Truppen kann ich als Laie nicht urtheilen; geſtehen aber muß ich, daß ich keinen ſonderlichen Begriff davon habe, wenn ich wahrnehme, daß die Garniſon in München erſt Probe halten muß, wenn ſie vor fremden hohen Herrſchaften paradiren ſoll. Ich bin keineswegs gemeint, hierdurch dem braven Officierscorps irgend einen Vorwurf zu machen: denn der Fehler liegt nicht an ihm, ſondern an den mangelhaften Einrichtungen, welche nicht einmal mehr die größeren Zuſammenziehungen von Truppen kennen. Auf dem Armeeetat bemerken wir einen Generalinſpector der Armee; wir bemerken aber auch, daß ſeit 7 Jahren faſt nicht inſpicirt wird. Die Lage der gedienten Linienofficiere iſt durch die Mißgriffe, die 1813 und 1815 hinſichtlich der mobilen Legion gemacht wurden, ſehr traurig und ihnen faſt jede Ausſicht auf Beförderung genommen. Dieſe Ausſicht trübt ſich noch mehr durch den Mangel eines billigen und gerechten Penſionsſyſtems: da die in Ruheſtand tretenden Ofziere ⅓ ihres Gehaltes verlieren, ſo zieht jeder vor, ſo lange als möglich, wenn auch unthätig, in Activität zu bleiben, indem er mit dem Rückzugsſolde nicht leben kann. Wir haben daher zu beſorgen, daß fähige junge Männer ſich zurückziehen und wir bei Kriegesausbruch nur Greiſe im Dienſte haben." — „Wer wie ich", ſo beſchließt der verdienſtvolle Redner ſeine Bemerkungen, „und die meiſten Mitglieder dieſer Kammer unter dem Volke lebt, wer da weiß, wie ſauer es dieſem wird, ſeinen nothdürftigen Unterhalt zu verdienen und dabei den vielfachen Forderungen zu entſprechen, die durch die Laſt ſo großer Ausgaben an ſeinen Verdienſt gemacht werden, der wird mit mir in den Wunſch einſtimmen, daß ſolche Bemerkungen beachtet werden und daß die öffent-

liche Verwaltung und Alle, die an ihrer Spitze ſtehen, zu jener Einfachheit der Anſprüche und Anſichten zurückkehren mögen, welche man in beſſeren Zeiten kannte und die allein uns zu Erreichung des Zieles, zu Erleichterung der Laſten des Volkes führen können!"

Freund! hätte in dieſe treffliche Rede, wahrlich der beſten eine, die je in dem Ständeſaale ertönten! hätte nicht in ſie der laute Zuruf der Verſammlung einſtimmen und die — außer Mode gekommene — Bürgerkrone des edlen öffentlichen Beifalles für edlen öffentlichen Freimuth wieder zur Sitte zu erheben beginnen ſollen? Allgemein war gewiß das Gefühl von Wahrheit und Recht der keine Rückſicht ſcheuenden Aeußerungen! tief fühlte gewiß jede Bruſt den furchtbaren Contraſt zwiſchen dem reichen Gehalte der Nationalopfer für das Heer und den hier ausgeſprochenen Reſultaten! Geſpannt und theilnehmend lauſchten unfehlbar alle Amtsgenoſſen dem in Sache und Form, in Geiſt und Kraft anziehenden, begeiſternden Vortrage! Und doch, was feſſelte die Zungen? was hemmte ſelbſt den unarticulirten Laut der Billigung, dieſe unwillkürliche Genehmigung des Ergriffenſeyns, den Schrei der Ueberzeugung, den köſtlichſten Lohn des patriotiſchen Redners? O mein Proſper! wie tief laſſen ſolche Auftritte wie dieſer! und die Kataſtrophe des wackeren Frohn! dich in das Mark jener Verhältniſſe blicken! jener Auflöſung, welche ich deiner Frage Geſchichte ſchildernd darbringen ſoll! — Doch . . .

„Kein Schiffer ſoll verzagen,
„Hat ihn auch die Fluth betrogen:
„Was er will, das muß er wagen
„Und er gönnt ſein Schiff den Wogen,
„Und er weiß, ſie werden tragen!"

Platen.

Die Stimme des Volkes alſo — blieb in der Kammer aus! dagegen erhob ſich die des Regierungsredners 1732), der aber — mehr nicht leiſtete, als was bald nachher ein anderer Abgeordneter kurz ſchilderte, wenn er das „karge Maß der noch übrigen Zeit" beklagend hinzufügte 1733): „Wie man überdieß dieſe koſtbare Zeit noch verkürzt ſehen

müſſe durch beliebige Erläuterungen des Regierungscommiſſärs, durch Erläuterungen, die kaum weder in- noch außerhalb dieſer Mauern über die Militäradminiſtration in Baiern eine andere Meinung hervorbringen werden!“

Ich wende mich zu einigen Rechenſchafts-Bemerkungen, des dir, mein Freund! als Sachkenner ſchon bekannten Abg. v. Schätzler, die nicht die Bank betreffen. Er macht aufmerkſam 1734) auf die „bereits 50,000 fl. betragende und leicht zu erſparende Proviſion bei Einlöſung der sechsprocentigen Staatsobligationen durch Uebertragung dieſer Einlöſung an das Wechſelhaus, welches das Anlehen ehemals unterhandelt habe und jetzt ein Pct. beziehe. Da die eigentliche Schuldentilgung als Hauptſache der Tilgungscommiſſion verfaſſungsmäßig bezeichnet ſei, ſo wäre es nicht faßlich, daß ſie ihre wichtigſte und angenehmſte Verbindlichkeit nicht erfülle. Noch unbegreiflicher aber ſei vollends die Auswahl eines Vermittlers, wenn ſolche ſo koſtbar ausfalle für ein einfaches, gefahr- und müheloſes Geſchäft, ja! für ein Geſchäft, mit welchem für die ſpäter eingelösten Obligationen noch unentgeldlicher Zinſengenuß verbunden ſei.“ (50,000 fl. ſind alſo den eigentlichen Tilgungszwecken ſchon entzogen!!! aber) „Noch zwei Millionen ſeien einzulöſen, allerwenigſtens 1,400,000 fl., daher noch auf jeden Fall 14,000 fl. zu erſparen. Es ſtehe ja im freien Belieben des Finanzminiſteriums, durch das Regierungsblatt die nöthige Bekanntmachung zu erlaſſen; es ſei ſogar anſtändiger, wenn die Ablöſung durch die Tilgungscaſſe ſelbſt und nicht durch einen Dritten geſchehe, welchem ſie das Geld doch im Voraus bezahlen müſſe. Auf den kaum denkbaren Fall aber, daß die Tilgungscommiſſion das Geſchäft nicht ſelbſt beſorgen wolle oder könne, werde ſich jedes ſolide Wechſelhaus demſelben recht gerne für ¼ Pct. unterziehen“ (!!!). Dann behauptete Ag. v. Schätzler 1735): „Baiern ſei bloß ſich ſelbſt ſchuldig; die Intereſſen der Staatsſchuld blieben im Lande; die Hälfte der Schuldbriefe befinde ſich im Beſitze von Stiftungen und Gemeinden, der kleinere Theil der anderen Hälfte ſei Privatgut, Wittwen, Waiſen, alten Darleihern gehörig; der

Ueberreſt" (alſo die größere Hälfte der Hälfte oder mehr als ein Viertheil) „liege in Händen der Capitaliſten und im Handel. Durch den pari geſtiegenen Werth aller Schuldbriefe ſeien ſämmtliche Vermögenskräfte, folglich auch der Wohlſtand des Staates geſtiegen. Aber auch die Zinſen der Staatsſchuld ſeien durch den Creditzufluß barer Gelder und die hierdurch mögliche Ablöſung der 6½ und 6procentigen Schulden vermindert. Bei dauerndem Frieden werde Baiern auf gleiche Weiſe und gleich anderen Staaten ohne allen Zwang zur Reduction der 5procentigen Schulden ſchreiten können und hauptſächlich hierdurch mehr Barſchaft dem Ackerbau und Gewerbe zuwenden." Dann, Proſper! iſt erſt die Reduction allgemein, endet ein Theilchen unſerer Qual.

So kurz als gediegen und echt freimüthig äußerte ſich Abg. Gruber 1736): — „Da wir dermalen, um Etwas Gutes zu erhalten, mit der Zeit ſo ſehr ökonomiſiren müſſen, als mit den Finanzen, die Erſte ſchon ſo oft mißbraucht, über Letztere theils ſchon viel und darunter viel Zweckmäßiges, welchem ich mich ohne Wiederholung anſchließe, geſagt worden iſt, theils wohl noch geſagt werden wird (!), und ich mich der Verſchwendung der Einen ſo wenig als der Anderen ſchuldig machen will, ſo beſchränke ich mich heute darauf, zu wünſchen, die Regierung wolle immer mehr beherzigen, daß ſie um des Volkes und nicht das Volk um ihrer willen da iſt; ſie wolle dieſes durch alle ihre Handlungen beweiſen! dann wird auch das Zutrauen des Volkes ſich mehren und ſeine Repräſentanten, anſtatt die Zeit mit Bitten, Beſchwerden und Klagen verlieren zu müſſen, ſie vielmehr dazu anwenden können, Hand in Hand mit der Regierung zum Beſten des Ganzen zu wirken."

„Sei deinen Worten Lob und Ehre,
„Wir ſehn, daß du ein Erfahrner biſt." —
„Sieht aus, als wenn es von geſtern wäre,
„Weil es von heut' iſt." Göthe.

Abg. v. Hornthal bekannte vorderſamſt 1737), „daß er aus dem Munde eines Mannes, der ſchon lange die Di-

plomatie praktiſch übe und dem Vernehmen nach ein vorzüglich geſchätzter Diplomat ſei, in Sache und Form ein Anderes erwartet, als die Widerlegung ſeiner früheren Bemerkungen durch den Redner des Miniſteriums des Aeußeren gezeigt habe. Dieſer Redner habe von einer Miniſterial-Bewilligung von 50,000 fl. Erſparniß geſprochen. Aber hier ſei der Diplomat aus der Conſtitution herausgekommen, denn das Bewilligen ſei an den Ständen, nicht an den verantwortlichen Miniſtern, die ſich nur nach den Bewilligungen der Stände zu richten hätten. Auch habe der Diplomat von nicht aus der Luft gegriffener Exigenz geſprochen; aber man wiſſe zu gut, daß die Luft kein Element zum Leben, obwohl ein Lebenselement ſei. Das erworbene Recht der Geſandten auf ihren Gehalt dauere nur ſo lange als ihr Poſten, mache aber dieſen nicht unaufhebbar. Auch folge aus den Budgetpoſitionen nicht ein wahres Eigenthum der Miniſterien an den Budgetſummen; die Nothwendigkeit der Verwendung bleibe an- und eingeborene Bewilligungsbedingung. Die angeführte, übrigens bei Weitem nicht vorhandene Einſtimmung des Ausſchuſſes mit der Rechnung beweiſe Nichts; die Meinung des Ausſchuſſes mache weder den Einzelnen außer dem Ausſchuſſe noch die Kammer verbindlich. So viel die von dem Miniſterialredner gerügte ſchmerzliche Bitterkeit ſeiner, v. Hornthal's, erſten Rede betreffe, ſo gehöre die Bitterkeit zu den relativen Eigenſchaften des Geſchmackes: einem Gichtbrüchigen thue die Berührung eines Fingers wehe, während der derbſte Handdruck den kräftig Geſunden nicht behellige."

Ich habe dir abſichtlich dieſe Erwiederung des Miniſteriallamentos mitgetheilt, weil ſie eben ſo ſehr nach meinem Geſchmacke, als der Natur der Sache und des Kammerverhältniſſes angemeſſen iſt. „Worte! Worte! Worte!" antwortet der ironiſch aberwitzige Hamlet dem nach ſeiner Lecture fragenden alten Geheimenrathe Polonius.

„Wenn ich nicht irre," ſpricht der Redner weiter 1738), „ſo gehört zum Wirkungskreiſe des Miniſteriums des Aeußeren auch das Cenſurweſen. Wenigſtens weiß ich Fälle, daß von dieſem Miniſterium Weiſungen, Befehle u. ſ. w. aus-

gingen, nach welchen die Zeitungsredactionen Verweiſe erhielten oder in Scat gelegt wurden, weil ſie mißfielen, weil die Cenſurſtelle es ſo anſah. Die Verfaſſung und das Edict über Preßfreiheit iſt uns Allen bekannt; wir wiſſen, daß in Anſehung der Zeitungen, der Tageblätter Cenſur angeordnet iſt; wir wiſſen auch die bekannten Karlsbader Beſchlüſſe" (den Gegenſprudel, Proſper!) „in Urſprung, Wirkung und Form. Gerne möchte ich und Vieles hiervon ſprechen; die Kürze der Zeit aber verbietet es." (Warum? Ideen ſchweben dem Dutzend nach auf der Secunde, wie jenem Theologaſter zufolge die Engel auf der Nadelſpitze!) „Wenn wir aber die Cenſur der Zeitungen, wie ſie gegenwärtig in Baiern ausgeübt wird, betrachten, ſo kann uns das hierbei geübte Verfahren nicht gleichgültig ſeyn. Jeder treibt mit der Cenſur, was er will. Hierüber exiſtiren ſo viele Beiſpiele, daß ich es mir zur Sünde rechnen würde, nur die Hälfte davon bei der karg zugemeſſenen Zeit zu erzählen." (Warum nicht wenigſtens ein Viertheil oder Achtel? Dergleichen Ungeziefer muß an's Tageslicht!) „Sie ſelbſt werden, wenn Sie die Blätter leſen, bemerken, daß gewiſſe Parteien ihre Anſichten geben können, ſo oft und ſo umſtändlich ſie wollen" (bis faſt auf den heutigen Tag, Proſper!). „Wenn aber die Anderen ſich auch nur vertheidigen wollen, ſo beliebt es dem Cenſor zu ſtreichen und aus Machtvollkommenheit zu ſagen: Das laſſe ich nicht paſſiren!" (Tout comme chéz nous, bis Ludwig I. ſein vos ego ſprach!) „Ich könnte urkundliche Beweiſe darüber abliefern; kann, darf dieß aber in einem conſtitutionellen Staate geſtattet werden? Inſoweit eine Beſchränkung geſetzlich iſt, müſſen wir allerdings für ſie Achtung haben; aber das Ganze einigen Menſchen, die oft weder erforderliche Kenntniſſe, noch conſtitutionellen Willen haben, zur Cenſur zu übergeben, das iſt nicht zu rechtfertigen. Ich weiß den Fall, daß wenn der die Cenſur als eine Nebenſache betreibende Stadtcommiſſär ſpazieren war und auch ſein Schreiber fehlte, einer der Polizeiſoldaten cenſirend in's Mittel trat... Aus unſeren öffentlichen Verhandlungen wurde Einiges" (Proſper! Einiges

aus den vaterländiſch-ſtändiſchen Verhandlungen!) „auszugsweiſe in ein Blatt aufgenommen; der Cenſor durchſtrich die beſten und kräftigſten Worte mit der Bemerkung: „Das brauchen die gemeinen Leute“ (Ehrentitel für das Volk, das Alle nährende!) „nicht zu leſen!“ Das geſchah in der neueſten Zeit, ich gebe Ihnen dafür mein Ehrenwort. Wenn es ſo fortgeht, ſo dürfte Baiern, das früher“ (ſelbſt vor Pater Frank's Unehrwürden calamitoſen Zeiten!) „als ein Zufluchtsort des Rechtes und Lichtes angeſehen war, Aufenthalt des Obſcurantismus werden“ (wir ſind auf herrlichem Wege dazu, Proſper!) „und das kann nicht im Sinne der Regierung, der Nation, nicht einmal im Sinne der Karlsbader Beſchlüſſe (?) liegen! Kurz, wo keine feſte Norm iſt“ (die einzige feſte iſt vor dem Richter verantwortliche Freiheit), „wo die Cenſur der Anſicht einzelner Menſchen überlaſſen bleibt, da herrſcht die Willkür“ (die ſelbſt nicht cenſirt ſeyn will). „Verträgt ſich Willkür mit der Conſtitution?“ (Ja! wie Xantippe mit Sokrates!).

So ſehr mir, Freund! dieſe wahrhaft zeit- und ſachgemäße Erörterung aus Herz und Kopf geſprochen iſt und ſo paſſend ich ſie alſo auch bei Gelegenheit der Rechenſchaftsverhandlung finde, ſo laß mich doch beide Präſidenten und das die „Todtenruhe“ beſchützende Mitglied fragen, warum ſie dieſesmal nicht den Redner wegen Abweichung vom Discuſſionsgegenſtande unterbrachen, wie früher den biederen Frohn! — Brechen wir den Stab über ſolche Einſeitigkeit, Befangenheit, Parteilichkeit, daß man das Knarren ſeiner Splitter von einem Ende unſeres Baiern's zum andern höre!

„Dieſe ſechs Stücke haſſet der Herr, und am ſiebenten hat er einen Gräuel.“ Spr. Sal. 6, 16.

Der Redner ſagt ſpäterhin 1739): „Beinahe in jedem Titel der Rechnungen leſen wir von Gratificationen, welche die Miniſterien ausgetheilt haben. Ich kann nicht bergen, daß ich ſo Manches von dieſen Gratificationen hörte — man ſagt, wer nicht gefalle, erhalte Nichts, ſei er auch noch ſo fleißig, und umgekehrt. Nach meinem Ermeſſen

müſſen Gratificationen zu den ſeltenſten Ausnahmen gehören: der Staat zahlt den Staatsdiener, deſſen Kräfte nun ſeinem Dienſte gehören — warum für die Leiſtung noch beſondere Belohnung? Man weiß, daß mancher Staatsdiener ſeine Zeit mit auf Nebengeſchäfte verwende: ein deutlicher Beweis für die Nichtüberbürdung. Schon vor drei Jahren ſprach ich mich gegen die beſonderen Reſervefonds der Miniſterien aus: warum ſoll ein Miniſter befugt ſeyn, Gnaden auszutheilen? — Es iſt von einigen Mitgliedern berührt worden, daß ſich die Miniſter ſeit der letzten Ständeverſammlung Quartiergeld zu 2,500 fl. jährlich beigelegt haben? 1819 kam hiervon Nichts in Berechnung, im Budget ſteht Nichts! Woher? aus welchem Rechte? Ich höre auf der anderen Seite, daß wenn hier und da ein Staatsdiener aus einer Claſſe, die ohnehin kaum beſtehen kann, in Noth kommt, Bitten und Flehen um Unterſtützung ſehr oft ohne Erfolg bleibe. Man ſagte mir ferner, daß die Miniſter ſich auch Tafelgelder bewilligt haben. Von einer Poſition dieſer Art konnte ich weder in den Rechnungen, noch in dem Ausſchußberichte Etwas ausmitteln. — Ich glaube, eine Miniſtertafel wie dieſe hier" (den Tiſch bezeichnend, wo die Miniſter und Regierungscommiſſäre ſitzen), „iſt die rechte für die Volksvertreter und koſtet der Nation Nichts."

Seinen Antrag auf „Beſoldungsſteuer, von 3,000 fl." anfangend und in ſteigenden Procenten fortgehend, wiederholte der Redner 1740), ſo wie den auf „Niederſetzung einer Erſparungscommiſſion 1741) aus unabhängigen Männern, deren Redlichkeit erprobt, die in Theorie und Erfahrung bewandert ſind, die Staatshaushaltungskunſt kennen, welche im Stande und bereit ſind, den Miniſtern unter das Geſicht zu treten, Wahrheit zu ſagen und zu unterſtützen. Eine ſolche Commiſſion wird nicht nach langen und vielen Sitzungen mit dem Berichte — daß ſie Nichts zu berichten wiſſe, ſchließen" (oder, Proſper! die armen Tauben rupfen und die Raben fliegen laſſen).

Gelegenheitlich anderer Bemerkungen kommt auch ein literariſches Product von dem Archivar der Stände, Lipowski

(derſelbe, den, wie du dich erinnerſt, die K. d. Abgeordneten ſich ſo gutmüthig von der Schweſterkammer aufdrängen ließ, nachdem ſie einen andern gewählt hatte 1742), zur Sprache; — ein Werk des Lichtes, worin „alle Nichtkatholiken kurz und ſchlecht Heiden genannt werden 1743). Das Buch (?) führt den Titel: Baiern's Sitten- und Kirchengeſchichte unter ſeinen Herzogen, und iſt wirklich unter ſeinen conſtitutionellen Königen erſt 1821" (wer ſollte es glauben, Proſper!) „gedruckt!" ein Zug, welcher der (wie der Referent, Abg. Jäniſch, ſehr richtig ſagt 1744) „oft gegen minder verfängliche Schriften weit gewiſſenhafteren Cenſur" ſo wenig zur Ehre gereicht, als der Haupt- und Reſidenzſtadt München, wo der kleine Langohr-Skorpion auskroch.

Nicht minder gelegenheitlich kam hier auch die Aufklärung über die von Abg. v. Schätzler gerügte Proviſion von 1 Pct. für die einzulöſenden 6 und 6 ½ procentigen Staatsobligationen vor. Der erſte Präſident als Schuldentilgungscommiſſär gab ſie dahin, daß „dieſe Proviſion auf einem Contracte beruhe, den er aber nicht abgeſchloſſen habe" 1745) (welches wohl, da er ihn allein nicht hätte abſchließen können, ſagen will, daß er vor ſeinem Eintritte in das Geſchäft bereits vorhanden geweſen, was aber nicht entſchuldigt, daß der Commiſſär ihn beruhen ließ!). Begreifſt du eine ſolche Wirthſchaft, Proſper? begreifſt du aber auch, daß die Kammer dieſen Gegenſtand ferner auf ſich beruhen ließ? Wenn auch ein Contract beſteht, wenn auch ein Proceß über dieſen Contract zu erwarten wäre, ſo ſehe ich doch hier keinen Grund, die miniſterielle Verantwortlichkeit zu ſchonen, wohl aber die heilige Pflicht, ſolche ihrem vollen Umfange nach anzugehen.

Schon früheren Gegenberührungen der offenen Rüge v. Hofſtetten's gegen hierarchiſche Umtriebe ließ Abg. Rieder nun wo nicht einen heiligen Krieg, doch ein frommes Scharmützel folgen. „Bei Gelegenheit dieſer Berathungen" (über Erſparniß) „hat man uns", ſagte er 1746), „bei" (in) „einer öffentlichen Sitzung" (mit Oeffentlichkeit können ſich gewiſſe Intereſſen eben nie vertragen!) „vor der ultramontani-

ſchen Politik gewarnt.“ (Kann man das öffentlich genug thun?) „Man hat uns geſagt, daß durch die Einſetzung der Biſchöfe der Grund zur Intoleranz gelegt wurde; man wollte ſogar in das Geheimniß der Beichte eingedrungen ſeyn (!!!) und ſuchte dadurch eine religiöſe Handlung verdächtig zu machen.“ (??? O Conſequenzmacherei! am beſten gedeiheſt du doch im Chorrocke!) „War ich der befragliche Beichtvater?“ fragte v. Hofſtetten den Tendenzredner 1747). „Ich habe doch keine Pflicht zu ſolchem Geheimniß?“ — „Ich erlaube mir auch“, fuhr Abg. Rieder fort, „meine Anſicht über dieſen Gegenſtand ohne Beleidigung und Perſönlichkeit“ (und die Tendenzſpürerei?) „bei dieſer öffentlichen Sitzung auszuſprechen. Da den Aeußerungen bei einer öffentlichen Verhandlung“ (das Licht thut manchesmal gar zu weh!) „nur Beleidigungen und Kränkungen zum Grunde liegen können“... (die dritte Tendenzfalle binnen wenig Secunden! und das ſoll Widerlegung ſeyn!) Auch rief v. Hofſtetten dem Wortner zu 1749): „Facta, Facta ſind angegeben worden, bloß von ſolchen wurde geſprochen.“ — „So kann ich mir unmöglich vorſtellen,“ ſetzte der heilige Vehmritter ſeine Rede fort 1750), „daß die Kammer dieſelbe ſollte billigen können“ (immer die alte Taktik!). „Noch weniger ſollte man bei den bekannten humanen Geſinnungen der königl. Regierung glauben“ (auf! dem weltlichen Arme gewinkt, Matrone mit dem großen Gebetbuche!), „daß der geiſtliche Stand allein jener Stand ſeyn ſoll, an dem jeder Unberufene ſeinen Witz ungeahndet ſollte prüfen dürfen.“ (Welche mansuetudo clericalis mit Löwenmähnen!). „Die Regierung kennt die Facta!“ wiederholte v. Hofſtetten 1751). „Doch“ 1752), tröſtete ſich der Redner, „da ſich ſolche veraltete Ausfälle von ſelbſt widerlegen“ (wozu alſo der ganze Aechze- und Drohapparat?) „und da ich mir ohnehin nicht erklären kann (?), wie dieſer Gegenſtand mit den Staatsausgaben in Verbindung kam“ (??? nicht? weiß der Redner Nichts von dem berühmten claſſiſchen tanti non emo poenitere?), „ſo lohnt es wohl der Mühe nicht, mehr darüber zu äußern“ (beſonders wenn die Aeußerungen nicht geiſtiger ausfallen!). „Ein anderer verehrlicher Redner

hat den Antrag gemacht, daß für die proteſtantiſche Kirche eine Kathedrale (?) errichtet werde" 1753). (Du ſiehſt, die fromme Klinge fällt dem Gegner in den Rücken.) „Da dieſer Kirche im ganzen Königreiche ſo ein Erbtheil nicht anfiel" (wo ſitzt der Mann? Proſper! und wo lebt er? denkt er mitunter auch?), „ſo dürfte die Realiſirung dieſes Antrages Etwas ſchwer werden." (Im äußerſten Falle nicht ſchwerer, als das Mitzahlen der proteſtantiſchen Staatsbürger an den wahrlich nicht leichten Koſten der katholiſchen Concordatshierarchie!) „Doch! ich bin weit entfernt, dieſer Kirche ſo eine Auszeichnung (?) zu mißgönnen! wenn dieſem Wunſche durch die eigenen Stiftungen entſprochen werden kann." (Wie chriſtliche Seitenblicke!) „Sollten aber hierzu die katholiſchen Stiftungen in Anſpruch genommen werden, ſo glaube ich dieſelben gegen dieſe Verwendung verwahren zu müſſen." (Gift und Galle hinter Taubengirren! O geiſtliche Sanftmuth!)

„Mit dieſer Welt iſt's keiner Wege richtig –
„Vergebens biſt du brav, vergebens tüchtig,
„Sie will uns zahm, ſie will ſogar uns nichtig!"

Göthe.

Sehr zweckmäßig ſammelte der um die Finanzrechenſchaft bereits hochverdiente Abgeordnete Köſter die Ergebniſſe der Erſparungsanträge aus dem Geſichtspuncte doppelter Volkserleichterung — der Minderausgabe an ſich nämlich und der Steuererleichterung. Ich gebe dir dieſe Liſte leicht und ſogleich ausführbarer Möglichkeiten 1754).

Verwandlung der Geſandten in Agenten und Erſparung der Repräſentations- (ſogenannter Ehrenaufwands-) Gelder.	50,000 fl.
Aufhören der Salzburger Commiſſion.	40,000 —
Erſparung der Gratificationen bei dem Miniſterium des Aeußern. . . .	12,000 —
Einberufung der Mainzer Commiſſion.	10,000 —
	112,000 —

Uebertrag . .	112,000 fl.
Ueberweiſung der Erziehung der Diplomaten an die Akademie der Wiſſenſchaften.	3,000 —
An der Münchner Polizei auf 53,000 fl.	24,000 —
Einziehung der Stempeltaxen, welche die Akademie wegen der Kalender bezieht.	6,000 —
Koſten der Münchner Extrabaucommiſſion als Locallaſt und Magiſtrats-Attribut.	2,635 —
Stadtbeleuchtung, Marktpolizei, Thurm- und Thorwachen (als Locallaſten) und Ueberweiſung an die geeigneten Regiekoſten (da jedes Miniſterium und jede Stelle ſchon beſondere Regiekoſten bezieht.)	10,097 —
Aufhebung der nicht auf Rechtstiteln beruhenden Ausgaben für Provinzſchaubühnen.	5,000 —
Aufhebung der Retardatencommiſ.	15,000 —
Erſparung an den Koſten der (Frankfurter) Feſtungsbauten-Commiſſion zu 38,000 fl.	18,000 —
Erſparung der Hausmiethzinſen bei fünf Miniſterien	12,500 —
Deßgleichen an Gratificationen bei verſchiedenen Stellen.	10,000 —
Anſtellung brauchbarer Quiescenten wenigſtens jährlich (ja wohl wenigſtens)	15,000 —
Heimfall an Militärpenſionen nach der Berechnung des Berichtes jährlich .	142,000 —
Das Drittheil der bereits an dieſen Penſionen 18¹⁹/₂₁ erſparten 285,124 fl. nach Einſicht des Abſchiedes von 1919	95,040 — 20 kr.
	470,272 — 20 —

	Uebertrag . .	470,272 fl. 20 kr.
Minderausgabe für das Militärgetreide im Rheinkreiſe wegen Sinken des Preiſes unter den Budgetſatz . .		10,000 — „ —
Zulagen aus dem Reſervefonds. .		109,738 — „ —
		590,010 — 20 —

Eine wahrlich nicht unbedeutende (obgleich noch viel zu kleine) Summe, Proſper! (denn wir müſſen in großen Maſſen der Laſt raſch abnehmen, wie ſie mit großen Maſſen und nicht ſehr allmählich aufgelegt wurde). „Dieſe Erſparungen", ſagt der Redner 1755), „könnten uns zu dem Ziele der Aufhebung der Zugviehſteuer führen und dem Volke die Ueberzeugung geben, daß man ernſtlich glaube, es ſei nicht wegen der Regierung, ſondern dieſe wegen des Volkes da." Und ſpäter 1756): „Da jedoch das Juſtizminiſterium ſo bedeutende Summen weniger ausgegeben hat und auch mit Gewißheit angenommen werden kann, daß das Finanzminiſterium durch Verminderung der nicht ganz nöthigen Neubauten ebenfalls erſparen kann, ſo iſt wahrſcheinlich, daß der Reſervefonds nicht einmal in Auſpruch genommen werden muß."

Ich finde in dieſer zweiten Rede des biederen Köſters noch mehrere Bemerkungen von hohem Werthe für die Sache und von hoher Urkunde für den Mann: laß dir ſolche mittheilen, mein Freund! „Sie haben vernommen, mm. HH.," ſprach er 1767), „was ich über den großen Koſtenaufwand der Geſandtſchaften" (in der erſten Rede) „geſagt habe. Alles reine! unwiderlegbare Wahrheit! Der Regierungscommiſſär vermochte auch Nichts einzuwenden, als daß Alles decretmäßig ſei und der Miniſter ſeinen Etat nicht überſchritten" (du erinnerſt dich des Ritters von der diplomatiſchen Geſtalt, Proſper!). „Aber, mm. HH., iſt denn die Pflicht des Miniſters erfüllt, wenn er ſo viel und nicht mehr ausgibt? Ich frage — wenn ein Miniſter Erſparungen machen kann, iſt es nicht auch ſeine Pflicht, dieſelben zu realiſiren? ſoll er nicht ſelbſt den Ständen zuvorkommen? Uebrigens hat uns der Regierungscommiſſär durch ſeine Aufklärungen den Beweis geliefert, daß

an den Geſandten erſpart werden kann; er hat uns belehrt, daß die Geſandtſchaft in Neapel (!) eingezogen und die in Turin durch einen Geſchäftsträger erſetzt wurde. Dieſe Erſparung beweist, daß man dieſelbe noch weiter ausführen kann. Die Erläuterungen, welche mir der Redner der Regierung wegen der Abweſenheit der Geſandten" (von ihren Poſten) „gegeben, waren mir neu. Reiſen derſelben mit den fremden Fürſten, bei welchen ſie accreditirt ſind? Ich habe davon noch Nichts vernommen, kenne auch keine Geſandte, die ſolche Reiſen machen. — Genuß der Landluft, um ſich zu neuem Patriotismus zu ſtählen? Ob es nothwendig, daß ſich die Geſandte Jahre lang wegen diplomatiſcher Strapazen auf's Land begeben müſſen, kann ich nicht beurtheilen; aber die Ueberzeugung habe ich dadurch gewonnen, daß alſo ein Geſandter oder Agent nicht permanent an ſeinem Poſten ſeyn muß, daher zugleich die Geſchäfte an mehreren Höfen verſehen kann und nicht überall Geſandte des erſten Ranges nöthig ſind. Mit Stillſchweigen kann ich nicht übergehen, daß der Regierungscommiſſär in Beziehung auf mich ſagte: ich hätte auf eine zu kleinmüthige Weiſe die Frage aufgeſtellt, welchen Rang Baiern unter den europäiſchen Mächten einzunehmen habe. — Kleinmuth iſt meine Sache nicht, ich liebe die Wahrheit freimüthig auszuſprechen, und glaube hierdurch nie die Achtung der Kammer zu verlieren. Ich glaube auch nicht, daß man mir hiermit Etwas Beleidigendes ſagen wollte. Ich weiß ſehr wohl, daß ſich die Herren Diplomaten nicht ſo leicht in dem conſtitutionellen Leben bewegen können, daher wollen wir es nicht ſo genau nehmen; welche Ausdrücke gebraucht wurden. Ich weiß auch ſehr wohl, daß ich die Sprache der Diplomatie nicht verſtehe; unterdeſſen kommt es auf Worte nicht an, ich halte es mit der guten Sache, ſpreche für Wahrheit und Recht und meine es gut mit Thron und Volk."

— — „Da die Cenſur von dieſem Miniſterium" (des Aeußern komiſch genug) „geleitet wird 1758), ſo muß hier noch Etwas zur Sprache kommen. Ein Redner von geſtern redete von dem, was man" (die Cenſur) „nicht dulde,

und erwähnte dabei einer baieriſchen Zeitung, die ſich ſonſt einer beſonderen Cenſurfreiheit zu rühmen hatte, jezt aber ſehr caſtrirt erſcheint. Man kann hierbei auch erwähnen, was man duldet und nicht dulden ſollte. Können Sie glauben, mm. HH., daß ein Journal, welches von Geiſtlichen herausgegeben wird und aus Mainz verjagt worden, nun in Baiern erſcheint, worin der Saz aufgeſtellt iſt: daß die Verehlichung den Menſchen in ſeiner ganzen Animalität darſtelle? Ueber die Landshuter Literaturzeitung will ich Nichts ſagen, weil ſchon längſt die Welt über ſie gerichtet hat. Ich halte nicht für nöthig, mehr zu ſagen — sapienti sat. Aber Parteilichkeit iſt es, wenn liberale Ideen unterdrückt und illiberale geduldet werden."

— — „Hierher gehört ferner die berühmte Mainzer Commiſſion" 1759) (nunmehr nach zehnjährigem Schreibeſchlummer, Proſper! Gottlob! wo nicht in dem, doch in den Herrn entſchlafen!), „an der auch Baiern die Ehre hat Theil zu nehmen. Dieſe Ausgabe kann meines Erachtens in Zukunft nicht mehr Statt haben" (und hatte dennoch ſieben Jahre länger noch Statt!). „Dieſes politiſche Gericht, wenn es anders noch dieſen Namen verdient, widerſpricht der Verfaſſung Baiern's, denn kein Bürger dieſes Staates kann ſeinem ordentlichen Richter entzogen werden" (trefflich wahr!!!). „Man hat nicht einmal dem Publicum den eigentlichen Zweck dieſer Commiſſion bekannt gemacht" (Dämpferin zu ſeyn der nicht mehr nothwendigen Nationalflammen!). „Sollte ſie vielleicht demagogiſche Umtriebe verfolgen? oder zügelloſe Jünglinge zur Ordnung zurückführen? — dann würde ſie wenig Beſchäftigung in Baiern finden. Baiern kennt nur Anhänger und Vertheidiger ſeines Königes und ſeiner Verfaſſung. Es gibt auch Umtriebe der Ariſtokratie und Hierarchie; auch dafür bedarf Baiern keiner fremden Commiſſionen. Competente Gerichte beſtehen daſelbſt und es macht ihnen Ehre, daß ſchon längſt einige derſelben ſich erklärten, keine baieriſche Staatsbürger in die Hände dieſer" (Mainzer) „Herren zu liefern. Baiern's Ehre erfordert es, ſein

Mitglied dieſer Commiſſion zurückzurufen. Dieſelbe verträgt ſich nicht mit der Unabhängigkeit der Gerichtshöfe in Baiern, welches ſolche, wie wir wiſſen, auch nicht beantragt hat — eben ſo auch die Commiſſarien der Univerſitäten."

Findeſt du den Redner kleinmüthig, Proſper? So wenig gewiß mit mir, daß er dießmal ſogar ſeine Wiedererſcheinung in der Kammer auf's Spiel ſetzte und — das Spiel verlor, wie uns 1825 näher zeigen wird.

„Für die wichtige Anſtalt des Landgeſtütes verwendet die Staatscaſſe nur 33,000 fl. 1760). Die Veredelung der Pferderaçe iſt für Baiern ein ſehr dringendes Bedürfniß. Wenn bei Ausbruch eines Krieges die Staaten, aus welchen wir jetzt die Remonten für unſere Cavallerie beziehen, die Ausfuhr derſelben verbieten, in welcher abhängigen Lage dann unſere Armee! Hätte man die Millionen, welche das Militärgeſtüt und die damit verbundenen Anſtalten und Oekonomien koſteten, auf das Landgeſtüt verwendet und die Leitung dem Oberſtſtallmeiſterſtabe anvertraut, Baiern könnte ſich jetzt bald aus eigenen Landpferden remontiren, und die vielen Summen, welche nach Ungarn und Nord-Teutſchland für den Pferdankauf auswandern, blieben im Lande"!!! (Alle parteiloſe Baiern aller Gegenden werden dieß Urtheil unterſchreiben, Proſper!)

„Im Jahre 1819 wurde 1761) in beiden Kammern beſchloſſen, es ſolle die Akademie der Wiſſenſchaften für das praktiſche Leben wirkſamer und gemeinnütziger gemacht werden. Im Reichsabſchiede heißt es: da Se. Maj. eine Reviſion der Statuten und Einrichtung der Akademie d. W. angeordnet haben, ſo wird dabei vorzüglich auf dieſen Wunſch der Stände Rückſicht genommen werden. Unterdeſſen, mm. HH., was iſt hinſichtlich der Erfüllung dieſes Wunſches geſchehen? Hat ſich dieſes Inſtitut aus ſeinen hohen Regionen herabgelaſſen und dem praktiſchen Leben genähert? Hat es ſein beſonderes Augenmerk auf die Polytechnik gerichtet? Werden bei ſeinem ſehr großen Koſtenaufwande Vorleſungen gehalten über Phyſik — Mathematik —

Chemie — Mineralogie — Botanik — Mechanik — Maſchinenweſen — Technologie? Ich vernehme, daß durch ein Reſcript v. 15. März d. J. die Leitung an zwei Miniſterialräthe des Innern übertragen worden; verträgt ſich dieſer Auftrag mit den Geſchäften dieſer Räthe? Alle dieſe Fragen werden wohl nicht befriedigend beantwortet werden können. Möge bald die Einrichtung getroffen werden, daß dieſes Inſtitut nicht allein in den Finanzrechnungen erſcheine!"

„Weil du lieſeſt in ihr, was du ſelber in ſie geſchrieben,
„Weil du in Gruppen für's Aug ihre Erſcheinungen reihſt,
„Deine Schnüre gezogen auf ihrem unendlichen Felde,
„Wähnſt du, es faſſe dein Geiſt ahnend die große Natur?"

Schiller.

„Ich unterſtütze den Antrag 1762), daß zu Erbauung einer proteſtantiſchen Kirche in der Reſidenz eine Summe angewieſen werde, damit dieſe Claſſe der Staatsbürger nicht ſagen" (klagen) „können, das Aerar ſorge nur für den Bau biſchöflicher Kirchen. — — Die Hauptſache bei dem Steuerdefinitivum iſt 1763), daß man an's Ende komme und eine Gleichſtellung der Steuer herbeigeführt werde; ſchon 10 Jahre mißt man und noch in folgenden 10 Jahren wird man nicht fertig ſeyn; an das Claſſificiren wurde bei uns noch nicht geſchritten, und wenn wieder neue Grundſätze über die Steuervertheilung aufgeſtellt werden ſollen, ſo iſt es von höchſter Wichtigkeit, daß die Regierung bald ein Geſetz vorlege." (Dieß geſchah aber erſt ſechs Jahre ſpäter!!!) „Es iſt drückend, wenn ein Kreis zuviel bezahlt, und doppelt drückend, wenn er noch zehn und mehr Jahre in dieſem Verhältniſſe bleiben ſoll und muß."

„Mein Antrag über das Steuerſyſtem 1764) umfaßt mit wenigen Worten ſehr viel. Sollte es der Regierung gelingen, die darin vorgeſchlagenen Grundprincipien eines neuen Staatsorganiſm weiter in's Leben zu führen, ſo kann ſich Baiern Glück wünſchen. Wenn aber die Vereinfachung der Staatsmaſchine zu Stande kommt, ſo muß man dem Andrängen zum Beamtenſtande und zum

Schreiberheere zuvorkommen. Man muß den Menſchen eine andere Laufbahn eröffnen; leben müſſen ſie, und ſie nöthigen, aus Verzweiflung Gelehrte zu werden, geht auch nicht an: alſo Begünſtigung der Anſäſſigmachung — Freigebung der Gewerbe, Aufhebung alles Zunftzwanges, freier Markt, freier Handel — Vertheilung der gebundenen Güter — Abſchaffung der Bauernmajorate! Dieſer Weg allein führt Baiern zu ſeiner Verbeſſerung, zum Wohlſtande, deſſen ſich Frankreich und England zu erfreuen haben. Nur hinweg mit dem Feſſeln! mit den Hinderniſſen, die dem Ackerbaue, den Gewerben, der Verehlichung und Bevölkerung im Wege ſtehen und bald wird ſich Baiern mit ſeinen Nachbarn auf gleicher Linie befinden!" (Auch weg mit den Vorurtheilen, Proſper! der Titel- und Rangſucht! der Beamtennobilität! dem Geldſtolze! Jede nützliche Selbſtbeſchäftigung ehrt; nur die ſinecuriſtiſche Koſtgängerei bei dem Staatsvermögen — der Verſorgungsbettel bei der Regierung — das Stellenangeln und Beſoldungsfiſchen — ſie ſchänden! Hierin iſt noch viel aufzuräumen — die Anſtellungscongeſtionen müſſen gehoben werden, ſoll anders dem Staate die apoplexie foudroiante verhütet ſeyn! — Und ſie ſind zu heben, wie Alles, wenn man will, die Sonne liebt und die böſen Geſichter verſchmäht, Proſper!

„Die Gensdarmerie 1765) betreffend habe ich der Kammer als Mitglied des II. Ausſchuſſes Bericht erſtattet. Ich bekam ſpäter Acten des Miniſteriums des Innern zur Einſicht und war erfreut, die nämlichen Anſichten zu finden, die ich in meinem Referate als beſonders nothwendig und beachtungswerth aufſtellte. — Hülfe muß bald kommen, ſonſt wird dieſes für die Sicherheit ſo nothwendige Corps bald zu Grunde gehen. Der Gensdarme iſt als Polizeibeamter zu betrachten: man kann zu dieſem Dienſte nur gute Individuen brauchen. Brave, gediente Unterofficiere, die ſo bezahlt ſind, daß ſie lebenslänglich im Dienſte bleiben: daher die Nothwendigkeit der Gehaltsvermehrung. Ich habe hierzu einen Beitrag aus dem Reſervefonds vorgeſchlagen,

da der Grundſatz, ihn nur zu unvorhergeſehenen Ausgaben anzuziehen, nicht ſtreng beachtet wird." (Aber um ſo weniger ſollte man dieſe ordnungswidrige Tendenz durch Adhäſion ſtärken!)

„Der Regierungscommiſſär 1766) hat ſich auf viele in meinem Berichte" (über das Heeresbudget) „enthaltene Erſparungsvorſchläge nicht eingelaſſen. Ich bin daher berechtigt zu glauben, daß dieſe Erſparungen von Seite des Armeeminiſteriums zugegeben werden. Sollte dieß jedoch nicht der Fall ſeyn und meine Vorſchläge bekämpft werden, ſo bin ich bereit, darauf zu antworten, und behalte mir als Referent das Wort vor." —

Hat — wenn es anders noch einer ſolchen Bewährung bedürfte — dieſe Ideenleſe aus des biederen und klugen Rheinländers Vorſchlägen und Bemerkungen dir, mein Proſper, ſeinen Beruf zum Nationalabgeordneten zum zehntenmale erwieſen? — Dennoch kam der ſo beurkundete Mann nicht wieder an jene Stätte, wo ſein Geſammtvaterland, ſo wie ſein heimathlicher Kreis ſo ſehr der tüchtigen Berather, der unerſchrockenen Vertreter, der raſtloſen Kämpfer bedarf!

Im Contraſte laß uns einen Blick dahin werfen, wo ein Abgeordneter den ganz falſchen Anſichten des ſonſt ſo richtig ſehenden Abg. Stephani über Nichtverrechnung der Hof- und Hausetatſummen die Weiſe „des förmlichen Antrages" gibt 1767)!!! Dagegen erfreue ich mich, dir eine ſehr wichtige Bemerkung desſelben Abg. Stephani aus der Platzerörterung auszuheben. „Nach unſerer Verfaſſung — §. 1 Tit. IX. iſt jeder Baier verpflichtet zur Vertheidigung ſeines Vaterlandes mitzuwirken" 1768). „Nach §. 2 hat der Staat eine ſtehende Armee, nach §. 3 Reſervebataillons und die Landwehr — Dieſe drei Glieder bilden die bewaffnete Macht unſeres Staates und keines darf zum Schaden des Ganzen vernachläſſigt werden. Dennoch höre ich, daß dieſes in Hinſicht der beiden letzten Glieder geſchieht. Die Reſervebataillons werden nicht geübt, wozu man gleichwohl die überzähligen Officiere gebrauchen könnte; ihre Gewehrr ſollen verroſten und ihre Monturen

von Schaben gefreſſen werden. Auch die Landwehr wird bei uns ganz und gar vernachläſſigt; Preußen verwendet auf die ſeinige jährlich zwei Millionen Gulden" (höchſt weislich!); „ich finde dafür in unſerer militäriſchen Rechnung keine Rubrik!"

Treffliche Bemerkung! nur zu ſelten! zu kalt aufgefaßt! denn leider wirſt du, o mein Freund! leider wirſt du in unſerer Kammer immer dieſelbe Theilnahmloſigkeit in Beziehung auf Nationalbewaffnung, immer dasſelbe Schweigen der Regierung über ſie finden. Und doch ſpricht der alte Hellene ſo wahr als ſchön:

„Haus und Vaterland ſind Lebensreize, die andern
„Sorgen dem Sterblichen ſind Mühe, nicht Leben mehr!

Griechiſche Anthologie.

„Doch entwickelt unſer Abgeordneter eine ſehr intereſſante Seite unſerer Grundgeſetzgebung. „Aus den angeführten Stellen unſerer Conſtitution geht hervor," fährt er fort 1769), „daß der ſtehenden Armee in unſerem Staate eine doppelte Beſtimmung zukommt, die ich Sie jetzt ſchärfer in's Auge zu faſſen bitte. Sie iſt in Friedenszeiten die Schule, worin jeder junge Baier die Kunſt lernen ſoll, ſein Vaterland mit den Waffen wohl zu vertheidigen. Er braucht, nach dem Urtheile der Sachverſtändigen, nur acht Monate oder höchſtens ein Jahr, um den Dienſt zu Fuß, und zwei Jahre, um den Dienſt zu Pferde zu erlernen. Hat er dieſes erreicht, kehrt er wieder nach Hauſe zurück, wird den Reſervebataillons einverleibt, treibt den Ackerbau, das erlernte Gewerbe fort, oder bildet ſich zu einer höheren Beſtimmung aus, doch jeden Augenblick zur Vertheidigung des Vaterlandes bereit. Darin, daß nach dieſem Syſteme nicht die Haltung einer großen im Frieden müßigen Armee nöthig iſt, ſondern ſelbſt auf die Hälfte der jetzigen Mannſchaft herabgeſetzt werden kann und die weitläufige höchſt koſtbare Adminiſtration wegfällt, welche das Beurlaubungsſyſtem durchaus erfordert, darin liegt das ganze Geheimniß, warum eine Armee nach dem conſtitutionellen Syſteme um ein volles Drittheil, alſo um ein paar Millionen wohlfeiler unterhalten

werden kann. — Die ſtehende Armee iſt zweitens in Kriegszeiten der Stamm für die ganze bewaffnete Macht. Sobald der Thron, das Vaterland, die Selbſtſtändigkeit unſeres Staates bedroht wird, muß" (ſollte), „wenn es Noth thut, jeder Baier zu den Waffen greifen und an jenen Stamm ſich anſchließen. Deßhalb muß es Grundſatz ſeyn, daß man zwar in Friedenszeiten den Stand der Soldatenzahl möglichſt beſchränke, aber nicht die Officierszahl, die zur Zeit des Krieges ein großes geſammeltes Heer zu leiten, ihren Beruf nicht als Handwerk, ſondern als Wiſſenſchaft zu erlernen und ihre Brauchbarkeit ſtets fortzubilden hat, ſie auch fortbilden kann, wenn die ſtehende Arme nicht mehr durch das Beurlaubungsſyſtem dem ſteten Wechſel unterliegt." (Du kennſt, Americaner! dieß Syſtem der Friedensreduction auf Officiere in Beziehung auf die Seemacht deines zweiten, transatlantiſchen Vaterlandes.) „Preußen kam, durch die Noth gedrungen, zu unſerem conſtitutionellen Syſtem. Als ihm von Napoleon nur ein kleines ſtehendes Heer geſtattet war, benützte es dieſes als Kriegsſchule und entließ die Belehrten immer wieder nach Hauſe. So konnte es im günſtigen Zeitpuncte ein Heer von Hunderttauſenden hervorrufen, in's Feld ſtellen, ſeine Selbſtſtändigkeit, die es durch eine nach dem alten Syſtem organiſirte Armee in einem Tag verloren, wieder erkämpfen. In Würtemberg beſteht, wie Sie vernahmen, dieß conſtitutionelle Syſtem ohne anderen Nachtheil, als daß es dem Lande jährlich eine Million erſpart und viel tauſend außerdem" (geſchäftig) „müßige Hände zu Hauſe thätig den Nationalreichthum vermehren helfen. Alle dieſe großen Vortheile ſprechen für baldige Einführung des conſtitutionellen Syſtemes auch bei uns. Eben ſo ſtark ſpricht auch dafür die allgemeine Unzufriedenheit, welche jenes alte Beurlaubungsſyſtem je länger, je ſtärker bei Volk und Heer erzeugt. Ich rede hier nicht von jener gefährlichen Unzufriedenheit, wie ſie unſere Feinde wünſchen möchten. In einem conſtitutionellen Staate, wo nicht Willkür ſondern Geſetz, nicht Preßzwang ſondern Redefreiheit" (mündlich und ſchriftlich) „beſtehet, hat die Unzufriedenheit nur edeln Cha-

rakter, nie einen anderen Zweck" (ſei ſie auch noch ſo laut), „als Herbeiführung des Beſſeren auf geſetzlichem Wege und die Kenntnißgabe der Befriedigungsmittel an die Staatsobern. Unzufrieden iſt aber das Volk mit der bisherigen Conſcriptionsweiſe, weil es ſeine Söhne auf ſechs lange Jahre unnöthig hergeben, bei Hausweſen, Ackerbau, väterlichem Geſchäfte entbehren, in ihrer bürgerlichen Ausbildung unterbrochen ſehen, die zeitweiſe oder gänzliche Befreiung nur durch Plackereien erhalten und endlich begreifen muß, daß dieß verfehlte Syſtem es ſei, was ſie ſo ſehr mit Steuern belaſte. Unzufrieden iſt das Heer, dem wir doch unſer Staatsdaſeyn verdanken! weil die ſchwerfällige und theure Verwaltung Millionen koſtet, ohne daß dieſes Heer des Aufwandes froh werde. Die Officiere, beſonders die Lieutenants ſind zu gering bezahlt, ihr Vorrücken iſt gehemmt, ihr Ruhegehalt noch immer Gnadenſache, die Unterofficiere darben, der gemeine Soldat leidet an Sold und Pflege." — „An Allem dem iſt der koſtſpielige Verwaltungsorganism Schuld." — „Die Einführung des conſtitutionellen Syſtemes hebt Baiern von der dritten zur erſten Stufe der Macht; nicht eine einzige Armee, ſondern das ganze waffenfähige Volk ſteht dann vertheidigungsbereit. Jene kann einer einzigen unglücklichen Schlacht verfallen; ein zu ſeiner Vertheidigung abgerichtetes Volk iſt noch nie beſiegt worden. Baiern hat diesſeits Rheins keine Feſtung und bedarf keiner, die ganze in Waffen wohlgeübte Nation bilde um ihr königliches Stammſchloß Wittelsbach eine große unüberwindliche Feſtung, die jedem Sturme der Zeit, jeder eroberungsſüchtigen Macht Trotz bieten kann und wird. Ich trage auf die verfaſſungsmäßige Bitte an den Thron an, zur alsbaldigen Einführung des conſtitutionellen Armeeſyſtemes zu ſchreiten."

Ehre dem patriotiſchen Antragſteller!

Wie aber, Proſper! wenn das conſtitutionelle Syſtem überall zurückbleibt! wie aber, wenn jener Einklang fehlt und fehlen ſoll, deſſen es bedarf, damit das Bewußtſeyn

der Regierung mit ruhiger Sicherheit auf ein bewaffnetes, kampfgeübtes, kampfbereites Volk blicke! wie aber, Proſper! wenn das politiſche Gewiſſen bebt und man die Sachen fürchtet, weil man nur den Namen huldigt?

„Euch wäre beſſer, der Meduſa Haupt,
„Als dieſe tödtliche Geſtalt zu ſehn!"

Schiller.

Wie klein und wie unwillkürlich bitter folgt (und es iſt gut, daß ſie gerade ſo folge!) dem großartigen Antrage die Bemerkung aus dem Leben, daß jenes Handelshaus, über deſſen Proviſion ſchon mehrmals die Rede war, „in den jüngſten Tagen wieder 20,000 fl. an Proviſionsgebühren bezogen, welche die Staatsſchuldentilgungscommiſſion ſelbſt verdienen konnte. Dasſelbe Haus", fügt der Redner hinzu 1771), „bezieht und benützt oft halbe Jahre lang die heimgezahlten Capitalien der ſich nicht meldenden Staatsgläubiger. Warum ruft dieſe die Caſſe nicht ſelbſt auf? Sie erinnern ſich, daß ich vor drei Jahren darauf antrug, den Staatspapierhändlern nicht mehr als die Valuta zu bezahlen, die bei den Nürnberger Papieren kaum 20 Pct. betrug! Wir wären jetzt um 10, um 20 Millionen reicher, die dieſen Staatspapierhändlern zufloßen, weil die Kammer damals dieſes um des Staatscredits wegen nicht thun wollte. Aber ich frage nun: haben jene nicht genug vom Staate bezogen? ſoll dieſes noch immer ſo fortgehen?" —

Es iſt mir leid, das humoriſtiſche Gemälde, in welches Abg. Dorfner ſeine Abſtimmung einkleidete, nicht hierher übertragen zu können 1772): es beweist, daß auch in unſerem Baiern der Geiſt mit der gerechten Indignation geſunde Kinder zeuge. Dieſer Stammbaum ſo wie die Lebenskraft des Abkömmlings lockt mich, wäre nur mehr Raum mein Eigenthum! — Indeſſen, bis du das Urbild ſelbſt aufſuchen kannſt, hier Ehrenerwähnung in den Worten des genialen Dichtergreiſes:

„So laßt mir das Gedächtniß
„Als fröhliches Vermächtniß!"

Göthe.

Präſ. v. Seuffert, ſeine Aeußerungen über das Armee-miniſterium nachholend (weil die anfänglich beliebte Ordnung der Berathung nach beſtimmten Abſchnitten plötzlich, wie du weißt, und eben ſo unerklärt in eine allgemeine Verſchwemmung der Grenzen übergegangen war), handelte beſonders die Militärgerichtsbarkeit ab 1773). Er erhob ſich vorzüglich gegen die ſogenannten vermiſchten Gerichte als wahre Specialcommiſſionen, Erzeugniſſe des Krieges und des kriegeriſch gewordenen Zeitgeiſtes, auf deren Aufhebung er ausdrücklich antrug. Bei dieſer Veranlaſſung gab er einem Vorgange das Daſeyn, deſſen Nachahmung ſehr zu wünſchen iſt, nämlich der alsbaldigen Erklärung der Kammer über den einzelnen Abſtimmungsantrag. Auf dieſe Weiſe wurde die Berathung viel deutlicher, gediegener und dennoch kürzer, und die Ausdehnung dieſer Methode auf den geſammten Geſchäfts- und Abſtimmungsgang müßte von den heilſamſten Folgen ſeyn. Die Vielrederei hörte auf, die echte Rednerei erhöbe ſich aus ihren Trümmern und das labyrinthiſch ſchwerfällige Fragſtellungs-Weſen oder vielmehr Unweſen fiele von der eigentlich geiſtigen Wirkſamkeit ab, wie die Laſt der Feſſeln bei Berührung des Engelfingers von Händen und Füßen des eingekerkerten Apoſtels.

Abg. Baumann gab einige Verwaltungsanekdoten zum Beſten. Cape memor, mein Proſper! „Ein Rentbeamter 1774), erſt 2 Jahre im Amte, lieferte ungeachtet aller Rechnungsreviſionen, ein Rechnungsdeficit von mehr als 50,000 fl., blieb 20,000 fl. an Private ſchuldig und erhielt eine Penſion von 1,600 fl. und nach richterlicher Erkenntniß die Auswahl ſeiner Habe an Silber, Betten und Weißzeug, als eine ihm gebührende Convenienz 1775)!!! Die Commiſſäre des Malzaufſchlages gehen, mit 15 fl. Diäten!! im Lande umher und eſſen und trinken vor der Viſitation mit den Bräuern“ 1776)!!! — „Die Tafelgelder der Generale werden in Friedenszeiten fortbezahlt“ 1777). — Abg. Weiß erzählte von „Ausſchreibung einer Lieferung von 3,000 Caſerndecken, die, ſehr löblich für inländiſche Induſtrie, die Speculanten ausſchloß, aber ſehr unlöblich

für dieſelbe Induſtrie und den Geldumlauf öſtreichiſch-wallachiſche Wolle als Stoff dieſer Decken vorſchrieb, für welche im geringſten Anſchlage 21,000 fl. außer Landes gingen! und dennoch tauge inländiſche Wolle wegen des für Reinlichkeit unentbehrlichen Ausklopfens beſſer zu dieſem Zwecke" 1778).

Sehr herzlich und edel naiv beſchloß dieſer letzte Redner mit den Worten 1779): „Die Zeit der Auflöſung der Kammer iſt nah, vielleicht heute das letztemal, daß ich die Ehre habe, vor Ihnen zu ſprechen. Ich danke für Ihre Geduld, und verzeihen Sie mir, wenn ich als platter Landmann Manches ſprach und als ungeübter Redner ſo vorgetragen, daß es Manchem in oder außer der Kammer mißfallen hätte. Ich tröſte mich mit dem Gedanken, daß uns unſer guter König nicht hierher gerufen, zu ſprechen um zu gefallen, ſondern nur um die Wahrheit zu ſagen. Dieſes war auch mein einziges Beſtreben, um mein Herz auszuleeren und wahre Thatſachen aufzutiſchen, die ich aus vieljähriger Erfahrung aus dem Leben aufgegriffen habe." Wohl geſprochen, wenn auch nicht zierlich! Landmänner, d. i. Männer des Landes, der Sache, der Wahrheit, ſollten ſie alle dort oben ſeyn! dann erſt Redner! Es bedarf dort nicht der glänzenden und gewandten Sophiſterei, ſondern der kräftig reinen Ab- und Anſicht und des freien echten Muthes — des Wortes, das ſchon That iſt — der Rede, die von dem Bürgerſinn geführt wird! Ein edles Paar!! Abg. Weiß ſchloß mit richtig wichtigen Anträgen, unter anderen: „das Staatsgetreide nicht an Lieferanten zur Fuhre zu veraccordiren, ſondern die Fracht den bedrängten Unterthanen zuzuwenden — den Einkauf der Militärfourage nicht an Lieferanten zu geben, ſondern ihn dem Militär frei zu laſſen, damit der Producent unmittelbar dahin abſetzen könne — alle Militärbedürfniſſe nur von inländiſchen Fabricanten und Producenten zu nehmen" 1780).

„Die wirklich unabhängige Stellung des prote-

ſtantiſchen Oberconſiſtoriums“ zeichnete Abg. Thomaſius um ſo mehr für die beſte Beherzigung aus 1781), „je weniger die Zeit die Berathung des deßfalls erhobenen Antrages noch geſtatte. — Er ſei wegen ſeiner anerkannt großen Wichtigkeit an das Miniſterium des Innern zu Würdigung empfehlend gegeben worden; er müſſe aber auch dort und wo er ſonſt etwa hin gehöre und berückſichtigt werden könne, immer wiederholt in Anregung gebracht werden, mit aller Beſcheidenheit, mit Muth und unerſchütterlicher Feſtigkeit. Er ſei zu gerecht und zu tief in der Natur der Sache gegründet, um nicht bald Befriedigung hoffen zu laſſen.“ Er bringt den Umſtand zur Erwägung 1782), „daß die Kirchen beider Confeſſionen in den Kreiſen zuſammengeworfen ſeien. Sie machten z. B. im Rezatkreiſe einen Aufwand von jährlichen 86,154 fl. und in allen Kreiſen 842,964 fl. Es ſei ſehr zu wünſchen, daß alle künftige Rechnungen und Nachweiſungen die Erſparniſſe und Bezüge jeder Confeſſion in genauer Trennung aufführten. Was hier als Verwendung auf die proteſtantiſche Kirche aus der Staatscaſſe aufgeführt ſei, fließe ebenfalls aus Kirchengütern, welche zu verſchiedenen Zeiten eingezogen und zum Staatsgute geſchlagen worden, immer aber unter der heiligen und oft erneuerten Bedingung, daß alle kirchliche Bedürfniſſe davon beſtritten, die Geiſtlichen und deren Wittwen beſoldet, Schulen, Univerſitäten und die Armuth verſorgt werden ſollten. Dieſes war“, ſpricht der Redner mit großer Wahrheit, „der Fall in den allermeiſten Provinzen und Städten evangeliſcher Confeſſionen, welche jetzt mit dem Königreiche Baiern verbunden ſind. Was der Staat verfaſſungsmäßig auf die Kirche verwendet, iſt nur ein kleiner Theil dieſes Gutes. Unſere Kirche iſt längſther gewohnt, nur mit dem nothwendigen“ (nothdürftigen, oft nur dürftigen) „Beitrage ſich zu begnügen. Doch wurde ihr dieſes zu aller Zeit gereicht. Und von wem wäre dieſes auch für die Zukunft wohl ſicherer zu erwarten, als von unſerem gegenwärtigen gerechten und frommen Regenten? Komme es auch

hier nach der Aeußerung des III. Ausſchuſſes nicht auf ein ängſtliches Abwägen einer rechtlichen Gleichheit an, wollte man vielleicht behaupten, daß ſpätere Zeitereigniſſe jenen früheren Verhältniſſen und Anſprüchen derogirt hätten, ſo dürfen wir dafür im Mindeſten nicht bangen, denn unſer gerechter Monarch hat das Palladium Seiner Conſtitution hochherzig hingeſtellt, unter deren Schutz die Rechte der Proteſtanten wie die der Katholiken geſichert ſind und Alles, was abolirt ſcheinen möchte, vollkommen erſetzt iſt. Die Geſchichte und die königlichen Handlungen Baiern's bürgen dafür. In der Rechnung iſt an dem Aufwande auf Cultus in zwei Jahren die Summe von 583,651 fl. erſpart. Wohl bemerkt der Bericht, daß dieſe Erſparung daher rühre, weil in jenen Rechnungsjahren die katholiſchen Bisthümer noch nicht errichtet waren. Jetzt iſt dieſe Einrichtung geſchehen; indeſſen iſt wohl zu hoffen, daß noch ſoviel übrig geblieben, daß nach obigen Grundſätzen die vordringendſten" (proteſtantiſchen) „Anforderungen darauf geſtellt werden können. Hier erwähne ich daher zuerſt der Erfüllung einer conſtitutionellen Zuſage — die Haltung einer allgemeinen Kirchenſynode, welche alle vier Jahre nach dem Edicte über kirchliche Verhältniſſe Abth. 1 §. 7 am Sitze des Conſiſtoriums gehalten werden ſoll und wegen Mangel der Mittel nicht gehalten wurde. Die Kirchenſtiftungen, worauf unſere Vorgeſetzten vielleicht ihr Augenmerk zuerſt werfen könnten, ſind dazu nicht fähig, um ſo weniger, als ihnen durch die aufgebürdete Steuerlaſt und das Unglück der Centraliſirung ihre meiſt geringe Kraft ganz genommen iſt. Es iſt dieſes aber eine von den allgemeinen Ausgaben auf Erhaltung und Beſtellung des Kirchenregiments, welche der Staat auf ſich hat. Ich ſtelle daher den Antrag auf ehrerbietigſte Bitte um Anweiſung der Koſten dergeſtalt, daß noch heuer die erſte Synode könne gehalten werden." Es unterſtützt der Redner auch ſeinen Antrag auf Erbauung einer proteſtantiſchen Kirche in der Hauptſtadt. „Die fromme Anhänglichkeit des geliebten Königes an die Inſtitute und den Cultus ſeiner Confeſſion geben mir die volle Ueberzeugung, daß es Seinem Herzen eine

innige Angelegenheit ſeyn müſſe, auch den Proteſtanten in Seiner Nähe und Umgebung Gelegenheit und angemeſſene Localität für ihren Cultus zu verſchaffen. Aus dieſer Geſinnung war ſchon vor mehreren Jahren die Ueberweiſung der Salvatorskirche hervorgegangen. Dem landesväterlichen Herzen mußte es wehe thun, daß aus Mangel an Mitteln kein Gebrauch von dieſem Geſchenke gemacht werden konnte." — „Auch die Kirchenſtiftungen, ihre Zinsforderungen, ihre Erleichterung von den Exigenzgeldern" empfiehlt er angelegentlich.

Sehr erfreut ſich Abg. Wankel über die Rechnungsgeſchicklichkeit des (Armee=) Miniſteriums und ſeiner Verwaltungsbehörden 1783). „Wenn doch alle Rechnungsbeamte im Königreiche ſo rechnen würden! man hörte dann gar Nichts mehr von Receſſen und Caſſendefecten. Dieſes Miniſterium hat hierin noch ein Plus errechnet! Und es iſt doch bekannt, daß mehrere Caſernenverwalter und Quartiermeiſter wegen Rechnungsirrungen und Caſſedefecten während der drei Jahre in Unterſuchung waren und noch ſind. Ja! man ſprach ſogar von einem bedeutenden Diebſtahle im vorigen Jahre. Unbegreiflich! und doch noch ein Plus in dieſem Capitel"! (von Nachläſſen und Rechnungsdefecten)! — „Einen Vorwurf", ſprach Abg. Schulz 1784), „möchte ich widerlegen, der mir nicht ganz gerecht — einen Zweifel möchte ich zu entkräften ſuchen, der mir nicht hinlänglich begründet — einen Wunſch endlich möchte ich äußern, deſſen Erfüllung uns Allen mehr oder minder wichtig ſcheint. Der Vorwurf betrifft die Unterſuchungscommiſſion in Mainz. Dieſe Commiſſion hätte Nichts Herrlicheres leiſten können, als daß ſie gerade durch ihr Nichtsleiſten uns den Beweis ihrer Ueberflüſſigkeit lieferte. Pflicht des Arztes iſt's, den Arzt entbehrlich zu machen, und Etwas Aehnliches hat die Commiſſion in Mainz gethan; daß ſie, nur um ſich mit einigem Scheine der Nothwendigkeit ihres Daſeyns zu waffnen, Jünglinge, die ich perſönlich unter die hoffnungsvollſten und edelſten ihres Alters zähle, in das ſchwarze Buch der Verdächtigen eingetragen, das glaube ich nicht und kann es nicht glauben. — Der Zweifel betrifft die 150,000 fl., welche durch die Ueberſetzung des Erzbisthumes

nach Freiſingen erſpart werden könnten, aber nicht erſpart werden wollen. Hören Sie, mm. HH., was die braven Bürger zu Freiſingen dem heil. Vater geſchrieben: Wolle nicht, heiligſter Vater! die Gebeugten mit neuer Trübſal überhäufen! Erlaube nicht, wir beſchwören dich, daß unſere Söhne oder gewiß unſere Enkel einſt ſagen können: Nicht von Freundeshand, nicht auf Befehl unſeres Königes, ſondern durch das Anſehen des apoſtoliſchen Stuhles und zwar unter der Regierung Pius VII., des oberſten Biſchofes, ſind wir in dieſen Zuſtand der Dürftigkeit und des Elendes verſetzt worden. Mm. HH., Manche wollen behaupten, die Conſequenz der römiſchen Regierung geſtatte hier keine Nachgiebigkeit; dieſe Conſequenz ſei unbiegſam, unerbittlich. Auch das kann ich nicht glauben, aber wäre es wirklich an dem, ſo appelliren wir von der unbiegſamen, unerbittlichen römiſchen Regierung an das edle, menſchenfreundliche, großmüthige Herz Pius VII. und gewiß, den armen Freiſingern wird geholfen werden! — — Jetzt noch den Wunſch und zwar einen Erſparungswunſch. Er betrifft die Commiſſäre auf unſeren Univerſitäten. Ich glaube aus dem eigenen Herzen dieſer würdigen Männer zu ſprechen, wenn ich den Wunſch äußere, daß man ſie wieder abrufe: die Wiſſenſchaft bedarf keiner Huth, ſo lange ſie in den Grenzen des Lichtes und der Wahrheit bleibt, und überſchreitet ſie dieſe, ſo muß ſie an ihrem eigenen Unwerthe ſterben. Auch unſere Söhne können der polizeilichen Wache entbehren, wenn ihnen von ihren Lehrern recht fühlbar gemacht wird, daß das Weltreformiren kein Knabenſpiel ſei, daß es nicht Jünglingen zieme, mit Planen ſich zu befaſſen, für welche die Weiſeſten, ſelbſt im Mannsalter kaum reif genug ſind, und daß wir nur dann frohe Hoffnungen auf ſie bauen können, wenn ſie, wie einſt ihre Väter thaten, ſchuldlos der Freude, wie der Weisheit huldigen und uns das Schickſal der Gegenwart überlaſſen, ſo wie wir ihnen recht gerne die Zukunft anvertrauen, in welcher ſie, als Männer, an unſere Stelle treten werden."

Im herkömmlichen letzten Worte der Referenten an dem nun glücklich von uns, Proſper! erreichten Ende dieſer wich=

tigen und mitunter ſchwerfälligen Berathung zeigen ſich nur ein paar bemerkenswerthe Puncte. So forderte der Militärreferent Köſter den Militär-Miniſterialredner nochmals zu ſeiner Widerlegung auf 1785), er wiederholte nochmals, daß alle ſeine vorgeſchlagenen „Erſparungen bewirkt werden könnten, man dürfe nur wollen und nicht auf einem Syſteme beharren, das Nichts tauge" 1786). Er unterſtützte die Anträge „auf Einführung eines neuen Finanzſyſtemes nach dem Vorbilde im Rheinkreiſe, wornach die Kreisausgaben von jenen des Staates genau ausgeſchieden werden, um ſo mehr, als er wiſſe, wie ſehr es dem jetzt in Altbaiern beſtehenden Finanzſyſteme vorzuziehen ſei: die Einführung dieſes Syſtemes müſſe aber mit der Juſtitution der Landräthe in Verbindung ſtehen und Letzteren die Attribute gegeben werden, welche ſie im Rheinkreiſe hätten" 1787).

Das nachletzte Wort nahmen die Vertheidiger des Miniſteriums, die Miniſterialredner des Miniſteriums des Aeußern 1788), des Armeeminiſteriums 1789), des Miniſteriums des Innern 1790) und des Finanzminiſteriums 1791). Die Schuldentilgungscommiſſion hatte Niemand vertreten: es wurde ihrer (wozu doch Anlaß genug vorhanden war) gar nicht erwähnt. Ich müßte dir einen dicken Band füllen, um den Inhalt der vierfachen Behauptung darzuſtellen, zu beleuchten und zu widerlegen. Der Geiſt Aller ruht auf der ſeligmachenden Sentenz, die ſtändiſchen Bemerkungen ſeien im Ganzen unpaſſend oder beantwortet. Miniſter und Beichtväter glauben immer Recht zu haben, weil ſie zuletzt ſprechen und die Abſolution manipuliren. Aber ich habe Nichts mit dieſer Hof- und Bureau-Theologie zu thun, an die ich ohnehin nicht glaube, wie du weißt; meine Aufgabe iſt es, dir den Geiſt der Stände darzuſtellen, und dieß glaube ich in Beziehung auf die Kammer der Abgeordneten in dem Verhältniſſe zu der mir gegebenen Zeit und zu der unabläßlichen Bedingniß faßlicher Anordnung und Quinteſſenzirung unendlicher Vorräthe nach Kräften gethan zu haben. Nur eine höchſt weſentliche Bemerkung bleibt mir in dieſer Hinſicht zu machen übrig.

Du haſt wahrgenommen, mein Freund! mit welchem Luxus von Ausführlichkeit dieſe Berathung von Ausſchüſſen, Kammer- und Miniſterialrednern behandelt wurde. Du erwarteſt alſo auch irgend ein Reſultat, ein Zuſammenfaſſen der Hauptanträge, eine definitive Abſtimmung, eine zweckmäßige Mittheilung mit der andern Kammer, deren Gegenerklärung, eine definitive Geſtaltung dieſer Endverhandlung, den Schluß oder die Beſchlüſſe und deren ehrerbietigſte Vorlage vor den Thron — kurz Alles, wovon — — du auch nicht die mindeſte Spur findeſt.

Der Finanzminiſter hatte kaum die letzten Worte ſeiner letzten Rede geſprochen und ſich ſelbſt das trefflichſte Abſolutorium gegeben! er hatte kaum mit dürren Worten und unbegreiflicher Selbſtgenügſamkeit geſagt: „Möge die erſte Darſtellung der Verwaltung und Verwendung der Staatseinnahmen, die Ihnen mit Offenheit (!) und Vertrauen (!!) vorgelegt worden, Ihnen und dem baieriſchen Volke die Ueberzeugung gewähren“ (das Gegentheil iſt deutlich genug ausgeſprochen und bewährt worden), „daß die Staatseinnahmen mit Ordnung und Genauigkeit erhoben, daß ſie zu den von den Ständen geprüften und als nothwendig erkannten Bedürfniſſen gehörig verwendet worden (!!!), daß kein Miniſterium ſeinen Etat überſchritten habe“ (!!! auch die Specialität nicht?) „und daß von“ (bei?) „allen Miniſterien die vollkommenſte Bereitwilligkeit“ (ein ſehr fruchtbarer Titel auf Dankbarkeit, aber ein ſehr zweifelhafter auf Vertrauen) „beſtehe, dem Volke durch möglichſte (?) Erſparung jene Erleichterung zu verſchaffen, die das väterliche Herz des Beſten der Könige ſeinem treuen Volke angedeihen zu laſſen wünſche und welche alle Mitglieder des Miniſteriums möglichſt (!!!) herbeizuführen den reinſten und feſten Willen haben“ 1792) — er hatte uns mit Hofweihwaſſer ſegens- und ſalbungs-pantomimiſch eingeſpritzt und im Angeſichte des zürnenden Thatſachenchores auf die Gemeinflur der erbaulichen Gemeinplätze, der frommen Wünſche und der guten Hoffnungen zurückgeführt (wo vor ihm ſchon der Redner des Miniſteriums des Innern angekommen war, als er am Ende ſeiner Rede ſprach 1793): „Möchte das

Geheimniß gefunden werden, die erſtorbene Einfalt der Sitten wieder zu wecken! dann, mm. HH., würden einfache Geſetze mit einfacher Staatseinrichtung und Haushaltung von ſelbſt nicht ausbleiben und auf feſterem, fruchtbarerem Boden wurzeln, blühen und gedeihen") — Wir fühlten uns indeſſen in dieſem finanziell-idylliſchen Eldorado politiſcher Scheinheiligkeit nicht ſelig genug, um zu vergeſſen, daß uns die Hauptſcene des Rechenſchaftsdrama's noch gebühre, und ſehen uns — erſtaunt über die wenigen Blätter (Drucktropfen), die uns der letzte Protokollband noch mühſam credenzte — mit Sehnſucht nach der gediegenen Ilias in der Nuß in Folge der langen parlamentariſchen Odyſſee um — —

Als, mein Freund, uns der ganz vergnügte Präſidialſchluß der Berathung, der Sitzung und der Landtagsſeſſion zugleich wie ein Blitz (?) entgegenleuchtete und wir ſahen und hörten, daß Nichts weiter zu hören und zu ſehen ſei! So alſo war die wichtigſte, umfaſſendſte, ausgearbeitetſte und zugleich ausgedehnteſte Verhandlung in ein — Converſationsſtück aufgelöst. Unſer Parlament hatte — geplaudert; unſer Ständeſaal war ein Caſino des Gemeinwohles geweſen; die Lichter brannten am letzten Ende; ein paar Geiſter: das Abſolutorium — die Köſter'ſche Militärleuchte — der Frohn'ſche Proſector — die Unabhängigkeit des Rechnungshofes — die Schuld der Schuldentilgung — waren über die Bühne geſchritten — jetzt wünſchte ſich Jedermann gute Nacht und ging heim, denn die Schlüſſel des Pförtners raſſelten ſchon vor der Pforte der Geſetzgebungsburg.

„Ein teutſches Herz empfand mit Pein
„In dieſem Wuſt den Trieb, gerecht zu ſeyn."

Göthe.

In der Verfaſſungsurkunde heißt es §. 4 Tit. VII: „Den Ständen des Reiches wird bei einer jeden Verſammlung eine genaue Nachweiſung über die Verwendung der Staatseinnahmen vorgelegt werden." Wird man behaupten wollen, daß der Abgang einer geſetzlichen Beſtimmung über weitere Verhandlung dieſe Letzte abſchneide? Gerade

das Gegentheil folgt aus ſolchem Mangel, nämlich die Gültigkeit der allgemeinen Verhandlungsregel, das verfaſſungsmäßige Eintreten der Abſtimmung des Beſchluſſes, der Mittheilung mit der anderen Kammer, der Finaliſirung vor dem Throne. Wie konnte alſo der Präſident Alles in Allem abzuthun glauben! wie konnte es ihm die Kammer hingehen laſſen, als er der Schlußäußerung des Finanzminiſters, ſeinem Stichworte, die Rollen-Worte folgen ließ! „Mm. HH., die Discuſſion über die Vorträge des II. Ausſchuſſes über den Staatshaushalt iſt geſchloſſen und mit ihr der Cyklus (!!) der gegenwärtigen Verſammlung" 1794). Wie konnte er alsbald zu ſeiner Abſchiedsrede übergehen und ſich nicht einmal die Zeit nehmen, den einzigen Grund anzuführen, der ihm für ſeine Eilfertigkeit blieb, nämlich den: „daß keine Zeit mehr vorhanden ſei?" War aber dann nicht der Fall oder war er es vielmehr nicht früher ſchon, auf zweckmäßige Verlängerung die ehrerbietigſte Bitte vor den Thron zu bringen? Die Kammer war ſich das ſelbſt ſchuldig, ſie war es doppelt der Sache ſchuldig, nachdem durch Vertagungen und alle in ſolchen Verhältniſſen gewöhnliche miniſterielle Hausmittel die koſtbaren Momente erſchöpft und die Gegenſtände dieſer wichtigen Berathung bereits in die Gewalt des Hinterhaltes gerathen waren. Wozu der unſägliche Aufwand an Zeit und Kraft, wenn die Stände weder unter ſich, noch vor dem Throne ſich ſchließlich und treffend über den Staatshaushalt ausſprachen? Und gilt nicht §. 10 Tit. VII der Verfaſſungsurkunde der K. d. Reichsräthe ſo gut wie der K. d. Abgeordneten, da er von den Ständen des Reiches ſpricht?

Proſper! die Sache wird dir unglaublich vorkommen, iſt ſie gleich geſchehen! Du biſt nun aber auch ſchon eingeweiht genug in unſeren Verhältniſſen, um zu erwägen, ob hier nicht offenbar ein nicht glücklich verheimlichter Wunſch die Verhandlung ohne Reſultat, die Frage über das Abſolutorium ohne Entſcheidung, die mannigfaltigen Puncte, worüber die miniſterielle Verantwortlichkeit in Anſpruch genommen war und noch genommen werden konnte,

nebſt dieſer Verantwortlichkeit nur auf dem Papier zu wiſſen — ob nicht dieſes dreifache öffentliche Geheimniß im Einverſtändniſſe mit dem Präſidial-Bergfalle, der plötzlich alle Einleitungen und alle Auswege begrub, eine ſo antiparlamentariſche Kataſtrophe herbeigeführt? Man wollte ſelbſt die Möglichkeit, ein Abſolutorium in das goldene Buch der Frageſtellung und zu dem Abſtimmungsturniere aufgenommen zu ſehen (wäre ſie auch nicht aufgeſchworen oder in Sand geſetzt worden), nicht einmal zulaſſen und ſetzte ſie daher lieber auf die Schranken. —

Es war die erſte Rechenſchaft; den Typus, den man jetzt bewirkte, konnte man in der Folge anführen; man konnte ſelbſt in dieſer Folge mehr zugeben und noch ſo wenig zugebend immer noch für freigebig gelten, weil das erſtemal die ſtrengſte Entbehrung obgewaltet hatte. — Man rechnete überdieß damals ſchon auf das Ende der Wahlepoche, auf die Nothzüchtigung des §. 44 lit. c, auf die Intruſion (Adoption genannt) eines Regierungsreglements, auf eine gefällige Kammer!!!

Und dennoch, Proſper! kann eine Kammer gefälliger ſeyn, als es die 1822er auch dießmal war? Ich ſetze voraus, daß ſie überraſcht wurde, daß ſie auf den gewöhnlichen Beſchluß wenigſtens gefaßt, ſich plötzlich um jedes Ergebniß gebracht und zur „*causerie*“ zurückgebracht ſah: denn eine ausdrückliche, eine bewußtſeynvolle Einwilligung in die Miniſterial-Präſidial-Capitisdiminution kann ich mir von der zwar nicht ſelten nach Außen und einzeln ſchwachen, doch im Inneren und Ganzen kräftigen, in ihren Abſichten reinen und feſten, nur noch an Sacherfahrung und Thatenergie nicht überreichen Erſtgeborenen unſerer Verfaſſung nicht denken. Aber — auch ſo überraſcht, wie ich es annehme, hat ſie nicht ohne alle Gegentaktik, ohne alle Nothwehr, ſelbſt ohne den Nothſchuß der Proteſtation ſich in ihr Schickſal ergeben? Vier Redner ſprachen, wie wir bei dem Beſchluſſe dieſes Landtages noch hören werden, drei Abgeordnete ſprachen außer dem Präſidenten in dieſer letzten Stunde männlich, wahr und edel, aber dieſer Vorfall, dieſes miniſterielle Torſowerk, dieſe Präſidialdeſertion,

ſie wurden nicht berührt! Deſſen ungeachtet hatte — ich habe es abſichtlich bis hierher verſpart — es hatte der nie außerdem gehörte, kaum anweſende Armeeminiſter mit einer Beredtſamkeit, die ultralakoniſch genannt werden kann, nach der Aeußerung des eigentlichen Militärredners, folgendes Orakel im Tone einer Armeeordre bei jener Finaliſirung der Rechenſchaft ausgeſprochen: „Se. Maj. der König haben in Gefolg des Landtagsabſchiedes von 1819 zur Unterſuchung der bisherigen Armee-Exigenz und Aufſtellung der Berechnung des unumgänglich nöthigen Bedarfes für den Unterhalt einer Ihren Bundespflichten und der Selbſtſtändigkeit der Monarchie entſprechenden Armee eine eigene Commiſſion zuſammengeſetzt und nach vorgelegten Verhandlungen derſelben und unter Allerhöchſt Ihrem eigenen Vorſitze" (wie conſtitutionell der Mann — ohnehin wie ſchön — zu reden verſteht!) „in Ihrem Miniſterrathe angehörtem Re- und Correferate die Ueberzeugung geſchöpft, daß, wenn auch mehrere Reductionen in der Zahl der dermaligen Cavallerieregimenter gemacht, der Juſtiz- und Dienſtgang vereinfacht wird und dadurch einige (?) Erſparungen nach und nach (??) eintreten, in mehreren (?) anderen (?) Zweigen angemeſſene Vereinfachungen eingeführt und dadurch mehreres Perſonal (!) entbehrlich gemacht wird" — — (cape memor, Proſper! jetzt kommt nach ſo vortrefflicher Motivirung und ſo umfaſſender Würdigung aller ſtändiſchen Aeußerungen und ſo hinreißendem Vortrage, jetzt kommt das ſibylliniſche Wort!) — „dennoch ſieben Millionen für den ordentlichen Etat der Armee und eine Million für den außerordentlichen Bedarf unumgänglich nothwendig ſind. Se. Maj. ſehen Sich daher außer Stand, mit der von der K. d. Abgeordneten 1819 angenommenen Summe von 7,664,000 fl. Ihre Armee unterhalten laſſen zu können" 1795).

„Viel Wundercuren gibt's jetzunder,
„Bedenkliche, geſteh' ich's frei!
„Natur und Kunſt thun große Wunder,
„Und es gibt Schelme allerlei!" Göthe.

Und trotz dieſer öffentlichen Kriegserklärung gegen Budget und Rechenſchaftsreſultate, trotz dieſes inconſtitutio-

nellen Keulenſchlages im Namen des Thrones auf die Selbſtſtändigkeit der Stände, trotz dieſes ſchweren Doppelvergehens gegen Thron und Kammern, trotz der ſomit vorliegenden Gewißheit, daß das Armeeminiſterium in den vier noch bevorſtehenden Budgetsjahren nach ſeinem Kopfe und nicht nach der Vorſchrift des Geſetzes verfahren werde, und endlich trotz der löcherig lächerlichen Widerlegung der ſchneidend-brennend wahren Berathungsangriffe begnügte ſich ein Abgeordneter und mit ihm das Plenum in beſtimmter Beziehung auf dieſen wichtigen, höchſt wichtigen Gegenſtand mit den wenigen und froſtigen Worten: „Wir haben ſo eben aus dem Munde eines Miniſters vernommen, daß an den acht Millionen für die Armee Nichts nachgelaſſen werden könne; ein anderer gab uns die untröſtliche Ausſicht, daß in Zeit von drei Jahren die Staatseinnahmen noch geringer ausfallen können; ich erſchrecke hierüber und es wird mir eiskalt. Wir haben alſo vier Monate gearbeitet und gefiſcht und Nichts gefangen, wenigſtens iſt noch Nichts bekannt. Wir müſſen den Landtagsabſchied ruhig abwarten; es iſt bald Mitternacht, ich wünſche Ihnen, mm. HH.! wohl zu ſchlafen" 1796)!

„Keine Kunſt iſt's, alt zu werden,
„Es iſt Kunſt, es zu ertragen."

Göthe.

Proſper! die Hand auf's Herz! was hätten wir gethan? Ich gebe dir von mir Rechenſchaft. Die Rechte der Kammer, der Stände Schritt vor Schritt vertheidigend, hätte ich Fragſtellung, Abſtimmung, Beſchluß über die Rechenſchaft, Mittheilung mit der anderen Kammer gefordert. Dem Einwurfe des Zeitmangels hätte ich mit der Antwort des abſichtlichen Zeitverluſtes, der Iſchariots-Taktik, der Hinopferung der guten Sache unter Kalchasformen abgeholfen. Der Gewaltthat hätte ich feierliche Rechtsverwahrung entgegengeſetzt und überdieß gegen Jeden, dem es galt oder der es mir geltend machte, mein Wort mit der That gelöst. Der Schärfe der Gründe muß die Schärfe der Klinge, dem Feuer der Rede das Feuer der Kugelſchlünde, dem Muthe des Bürgers der Muth des Kämpfers ſich anſchlie-

ßen. Und, Proſper! wenn je das Vorurtheil der Ehre mit dem Weſen der Ehre ſo enge verwachſen ſeyn kann, daß ſie wie Zwillinge ſtehen und fallen müſſen, ſo iſt dieß im parlamentariſchen Verhältniſſe! Alſo wie Wort um Wort — wie Sinn um Sinn — ſo auch Leben um Leben! der Tod iſt dem Muth eine Nulle!

„Vor Unwürdigem kann" (ſoll) „dich der Wille, der ernſte, bewahren!"

Schiller.

Zwei und ſiebenzigſter Brief.

Den 3. Oct. 1819.

Wir haben ſo eben einen großen Schritt in unſerem Ueberſichtsgeſchäfte vollendet, mein Freund! doch ein zweiter ſehr bedeutender folgt ihm unmittelbar — die Rechenſchaft über Stand und Verwaltung der Schuldentilgung fordert unſere Aufmerkſamkeit. Wenn richtige und zweckmäßige, das Deficit und mithin den Zuwachs der Staatsſchuld verhütende Staatshaushaltung die eine Hand echter Finanzverwaltang iſt, ſo erſcheint pünctliche Verzinſung und möglichſte Verminderung der wirklichen Schuld als die andere. Beide führen den Staatscredit zurück, erhalten und heben ihn. Leider! entdeckten wir an jener edlen Rechten auffallende Spuren des Chiragra; laß uns nun die nicht minder preiswürdige Linke unterſuchen. Der Himmel möge ſie vor der Gicht bewahrt haben!

Wir ſehen ein vierfaches Verhandlungsverhältniß vor uns. Einmal galt es dem 1819er (d. i. dem in Beziehung auf Verfaſſungsbeſtand, Finanzgeſetz und Geſetz über die Staatsſchuld urſprünglichen) Schuldenſtande — dann der Verwaltung des Schuldenweſens in dem Außer-Budgetjahre 18$^{18}/_{19}$ und in den beiden Budgetjahren 18$^{19}/_{21}$, ferner einem additionellen Schuldgeſetz-Entwurfe, endlich dem Berichte des ſtändiſchen Schuldentilgungs-Commiſſärs, Abg. v. Schrenk.

Ueber den Fundamental-Schuldenzuſtand vom 1. Oct. 1818 hatte der Finanzminiſter einen Bericht an den Monarchen erſtattet, welcher der Kammer durch ihn am 22. Febr. vorgelegt wurde 1797). „Das Geſetz“, ſpricht dieſer Bericht im Eingange, „legt mir die Verbindlichkeit auf, die Rechnungen über ſämmtliche Schuldgattungen für $18^{17}/_{18}$ und die genaue Nachweiſung des Standes der Schuldentilgungscaſſe vorzulegen. Der erſte Theil dieſer Verpflichtung, welcher die Grundlage des“ (ihres) „zweiten Theiles iſt, wird hiermit durch Vorlegung der auf förmliche Rechnungserkenntniſſe des oberſten Rechnungshofes“ (denke, Freund! der Worte des Abg. v. Aretin in meinem letzten Briefe!) „gegründeten, von demſelben gefertigten Generalrechnung über ſämmtliche Schuldgattungen und über das Vermögen der Tilgungsanſtalt erfüllt“ 1798).

Ich gebe dir die Ueberſicht dieſes Bildungsjahres und das Reſultat des Uebertrages von $18^{17}/_{18}$ auf $18^{18}/_{19}$, d. i. den Fundamentalſtand der conſtitutionell gewordenen Staatsſchuld.

	Bei den Specialcaſſen.				Der Haupttilgungscaſſe.			
	Capital.		Zinſenrückſtand.		Capital.		Zinſenrückſtand.	
Der Paſſivſtand war am	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Oct. 1817, 1799) . .	51,810,797	$18^1/_8$	2,061,666	$4^1/_8$	44,035,044	$24^5/_8$	1,040,257	$15^6/$
	53,872,463 fl. $22^2/_8$ kr.				45,075,301 fl. $40^3/_8$ kr.			
			98,947,765 fl. $2^5/_8$ kr.					
Im Laufe $18^{17}/_{18}$ kamen hinzu 1800) aus Rechnungsberichtigungen und älteren Schuldtiteln neu eingewieſen	1,217,213	10	. . . . .		10,186,378	$50^4/_8$		

18 17/18 verfallene Zinſen		1,950,291 41 3/8		1,987,196 56 2/8
Neu eingewieſene Zinsrückſtände		68,715 9 2/8		14,684 56
	3,236,220 fl. 5/8 kr.		12,188,260 fl. 42 6/8 kr.	
		15,424,480 fl. 43 3/8 kr.		
Total		114,372,245 — 46 —		
Im Laufe 18 17/18 gingen ab 1801) durch Zurückzahlung und Abſchreiben	3,303,738 50 1/8		8,152,072 28 6/8	
Zahlung an Jahreszinſen		1,666,399 46 6/8		1,775,310 35 6/8
Berichtigung von Zinsrückſtand		747,930 51 7/8		198,379 52 4/8
	5,718,069 fl. 28 6/8 kr.		10,125,762 fl. 57 kr.	
		15,843,832 fl. 25 6/8 kr.		
Daher blieb der Paſſivſtand 1802) am 1. Oct. 1818	49,724,271 38	1,666,342 16 1/8	46,069,350 46 3/8	1,068,448 39 6/8
	51,390,613 fl. 54 1/8 kr.		47,137,799 fl. 26 1/8 kr.	
Der Paſſivſtand zu Anfange		98,528,413 fl. 20 2/8 kr.		
des Finanzjahres 1803)		98,947,765 — 2 5/8 —		
Folglich Minderung im Ganzen		419,351 — 42 3/8 —		

Dein erſter Blick ſagt dir, Freund! daß dieß Finanzjahr kein anderes Verdienſt hat, als die neu zugewachſene Schuld alsbald wieder abgefertigt und dabei dieſe Minderung an der alten bewirkt zu haben. Um jedoch ſolche Minderung zu beurtheilen, müſſen wir ſie mit dem urkundlichen Zinſenſtande dieſes Jahres vergleichen. Dieſer betrug aber nur an Zinſenrückſtänden allein am Anfange dieſes

Jahres bei den Specialcaſſen	2,061,666 fl. 4⅛ kr.	1804)
bei der Hauptcaſſe	1,040,257 — 15⅝ —	
	3,101,923 — 19⅞ —	
Es iſt daher die obige Minderung von	419,351 — 42⅜ —	
nur noch dem Zinſenrückſtande zu Gut zu rechnen, der noch . . .	2,682,571 — 37⁴⁄₈ —	beträgt.

Am alten Capitale iſt alſo eigentlich **Nichts** abgegangen, oder, was das Nämliche iſt, ſo viel am Zinſenrückſtande zugegangen, wo denn der ganze Vortheil der Caſſe zum Nachtheile der Staatsgläubiger in der Erſparung der Zinſen von den Zinſen beſteht. Alſo auch hier das alte Sprichwort vom „Glänzen und vom Golde" bewährt.

Der Bericht gibt uns zum Troſte nach dem Paſſivſtande auch den Activſtand der Tilgungscaſſe.

	Bei den Specialcaſſen.				Der Haupttilgungscaſſe.			
	Capital.		Zinsrückſtand.		Capital.		Zinsrückſtand.	
Dieſer Activſtand war am	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Oct. 1817, 1805) . .	5,705,567	4¾	2,667,855	49¾	10,515,285	34⅞	186,550	32½
	8,373,422 fl. 54½ kr.				10,701,836 fl. 7⅜ kr.			
	19,075,259 fl. 1⅞ kr.							

Er vermehrte ſich im Laufe von $18^{17}/_{18}$ 1806) durch neue Einweiſung von	27,434 $19\frac{1}{4}$	. . . .	5,039 57	
Jahreszinſen	. . . . . .	234,773 $44\frac{3}{4}$	. . . . .	380,378 $54\frac{5}{8}$
Neue Einweiſung . . .	. . . . . .	4,686 8		
		266,894 fl. 12 kr.		385,418 fl. $51\frac{5}{8}$ kr.
		652,313 fl. $3\frac{5}{8}$ kr.		
Er verminderte ſich im Laufe $18^{17}/_{18}$ 1807) durch bare Einziehung, Conſolidirung, Niederſchlagung und Abſchreibung .	(Total) . . 19,727,572 — $5\frac{1}{2}$ — 230,708 $36\frac{1}{4}$	. . . . . .	599,832 44	
Laufende Zinſen	. . . . . .	29,554 $33\frac{5}{8}$	. . . . . .	366,290 45
Aeltere Zinſen	. . . . . .	50,026 $51\frac{1}{4}$	. . . .	378 —
		310,290 fl. $1\frac{1}{8}$ kr.		966,501 fl. 29 kr.
Daher blieb der Activſtand vom 1. Oct. 1818, 1808) an Capitalien und Zinſenrückſtand zuſammen	8,330,027 fl. $5\frac{3}{8}$ kr.	1,276,791 fl. $30\frac{1}{8}$ kr.		10,120,753 fl. 30 kr.
Der Activſtand zu Anfang		18,450,780 fl. $35\frac{3}{8}$ kr.		
des Jahres war 1809)		19,075,259 — $1\frac{7}{8}$ —		
Folglich Abnahme im Ganzen		624,478 — $26\frac{4}{8}$ —		

Zu obigem Beſtande von . . . . 18,450,780 fl. $35\frac{3}{8}$ kr.
rechnet nun der Bericht noch 1810) . . . . 6,818,982 — $46\frac{1}{8}$ —
an Geld, Effecten, Activreſten und Realitätwerth, mithin 25,269,763 — $21\frac{1}{2}$ — Totalvermögen im Nennwerthe.

Man könnte daher ſehr wohl ſagen, daß die kluge Verwendung dieſes Activſtandes der Haupttilgungscaſſe von ihren Capitallaſten mehr als ein Viertheil binnen einigen Jahren abnehmen möchte.

Von der für den Untermainkreis noch immer abgeſondert in einer Haupt- und einer Nebencaſſe beſtehenden Tilgungscaſſe entnehmen wir aus dem Berichte den

Paſſivſtand am 1. Oct. 1818, 1811) der Würzburger Schuld auf 5,649,700 fl. 25 kr. Geſammtbetrag,
— Altaſchaffenburger . 1,119,851 — $31\frac{3}{4}$ kr.
— fuldaiſchen Aemter . 165,330 — $42\frac{3}{4}$ —
— heſſiſchen Aemter. . 277,129 — $45\frac{1}{4}$ —
7,212,012 — $24\frac{3}{4}$ —

Activſtand am 1. Oct. 1818, 1812) der Hauptcaſſe 563,616 fl. $25\frac{1}{8}$ kr.
— Nebencaſſe 388,714 — $32\frac{1}{4}$ —
952,330 — $57\frac{3}{8}$ —
Hierzu kommen 1813) 244,741 — $3\frac{1}{2}$ — für Barſchaft, Effecten,
Guthaben daher . . 1,197,072 — $\frac{7}{8}$ — im Ganzen.

Dieſe Angabe zuſammenfaſſend, mein Freund! erblicken wir alſo das Hauptergebniß des miniſteriellen Berichtes in folgender Aufſtellung 1814).

Paſſivſtand der Haupttilgungsanſtalt					
an Capitalien . .	95,793,622 fl.	24 3/8 kr.	Zinſenrückſtand	2,734,790 fl.	55 7/8 kr.
Depoſiten der Untermainkreis-Anſtalt . .	7,167,551 —	32 4/8 —	— — —	44,460 —	52 2/8 —
	102,961,173 —	56 7/8 —		2,779,251 —	48 1/8 —
		105,740,425 fl. 45 kr.			
Activſtand der Haupttilgungsanſtalt an					
Capitalien	15,422,785 fl.	35 5/8 kr.	Zinſen	3,027,994 fl.	59 6/8 kr.
Untermainkreis-Anſtalt . .	448,185 —	39 1/2 —	— — —	95,157 —	36 1/8 —
	15,870,971 —	15 1/8 —		3,123,152 —	35 7/8 —
		18,993,123 fl. 51 kr. ohne Caſſebeſtand und Activreſte.			

Vergleichung.

Paſſivſtand	105,740,425 fl.	45 kr.
Activſtand	18,993,123 —	51 —
Paſſivreſt	86,747,301 —	54 —

„Die bedeutende günſtige Abweichung", ſo ſchließt der Bericht des Miniſters 1815), „des Schulden- und Activſtandes nach Rechnung von jenem nach der Darſtellung, welche der erſten Ständeverſammlung mitgetheilt wurde, rührt von der Vereinigung der Caſſen und Bücher, von der Abſchreibung conſolidirter und durch Gebietsabtretungen an andere Staaten übergegangener Poſten her. Allein durch die

Erledigung der Rechnungen, durch *Anbinden* (!) derſelben an die älteren, durch die Vergleichung mit den Cadaſtern und wieder durch die Berichtigung dieſer haben dieſe Angaben unzweifelhafte, rechnungsſtändige Richtigkeit erhalten und die Erledigung der einzelnen Rechnungsreſervate wird nur zur weiteren Verminderung des Schuldenſtandes und zu immer größerer Einfachheit und Klarheit in der Verwaltung führen. Dem betreffenden ſtändiſchen Ausſchuſſe, zuerſt jenem der K. d. Abgeordneten werden die ſämmtlichen Nebenrechnungen über alle einzelne Schuldgattungen für $18^{17}/_{18}$ mit den Beſchlüſſen des oberſten Rechnungshofes mitgetheilt und die nöthigen Erläuterungen gegeben werden. Und wenn ſich die Kammer durch ihren Ausſchuß von der Richtigkeit des Paſſivſtandes aus denſelben überzeugt haben wird, ſo wird der Miniſter nicht ſäumen, an das Jahr $18^{17}/_{18}$ *anbindend* die Reſultate der Verwaltung der Schuldentilgungs-Anſtalt" (von $18^{18}/_{19}$ anfangend) „derſelben mitzutheilen."

Am 1. April erſtattete der IV. Ausſchuß ſeinen Vortrag über dieſen Bericht, d. i. über die Grundlage des ganzen künftigen *conſtitutionellen Schuldenweſens*, „entworfen durch den Referenten Abg. Magold und verleſen durch den Secretär des Ausſchuſſes Abg. Beſtelmeier 1816). Der Ausſchuß hatte mithin weder zu viele noch zu wenige Zeit auf dieß hochwichtige Geſchäft verwendet.

Der Ausſchuß ging von der Verfaſſungsbeſtimmung, „daß die geſammte Staatsſchuld von den Ständen in Gewährleiſtung genommen werden ſolle", aber auch von dem auf die Vorlage der Schuldenverzeichniſſe gefaßten Beſchluſſe der Ständeverſammlung von 1819, „daß dieſe Gewährleiſtung nur unter Vorausſetzung der Schuldrechnungsreviſion für $18^{17}/_{18}$ durch den Oberſtrechnungshof, der vorgängigen Einſicht und Prüfung der ſtändiſchen Commiſſarien und der endlichen Genehmigung künftiger Ständeverſammlung übernommen werden ſolle," ordnungsmäßig aus 1817).

In dieſer Beziehung „hat nun der Ausſchuß die bewirkte Vorlage geprüft und das ganze Gebäude des Schuldenweſens durchgangen" 1818). Nachdem er die Quellen und Anhaltspuncte dieſer Prüfung angegeben 1819), geht er „die

Specialcaſſen der Hauptanſtalt in Ansbach 1820), Augsburg 1821), Baireuth 1822), Bamberg 1823), Eichſtädt 1824), München 1825), Nürnberg 1826), Paſſau" 1827) durch, recapitulirt ſodann „den Paſſivſtand der Hauptcaſſe" 1828) und zieht hier „die franzöſiſchen Zahlungen 1829), die neuen Vorſchüſſe zum Tilgungsfonds 1830), die Retardaten 1831) und die Capitalien mit beſtimmter Verfallzeit" 1832) in Erwägung. Er bemerkt hierbei, „daß der mit 98,528,413 fl. 20 ⅞ kr. angegebene Paſſivſtand noch nicht als vollſtändig geſchloſſen betrachtet werden könne und in den nächſten Jahren noch immer Minderungen und Mehrungen eintreten könnten und würden, weil ſchon in dem miniſteriellen Vortrage von 1819 ein zu erwartender Zuwachs von 3,037,930 fl. 7 kr. angekündigt worden, noch mehrere Reſervate, vorzüglich von 18¹⁰/₁₁ beſtänden und noch unerwartete Forderungen aus älteren Rechtstiteln zum Vorſcheine kommen könnten; jedoch könne ſich die Kammer um deßwillen beruhigen, weil vermöge der gefaßten Beſchlüſſe der fernere Zuwachs der Staatsſchuld aus älteren Rechtstiteln die ſtändiſche Gewährleiſtung nur unter der Bedingung erhalte, wenn ſolche gehörig liquidirt und das Reſultat der Ständeverſammlung zur Einſicht und Genehmigung vorgelegt worden" 1833).

Den Activſtand durchging der Ausſchuß auf gleiche Weiſe nach den Specialcaſſen 1834) und faßte dann „den Activſtand der Hauptcaſſe" ſelbſt in das Auge. Er bemerkte hierbei: „daß an Capitalien und Zinsrückſtänden nicht weniger als 1,496,903 fl. 25 kr. bei öſtreichiſchen Fonds anliegen 1835), daß ferner unter den Activcapitalien der Hauptcaſſe die Schuld der Peräquationscaſſe mit 8,442,150 fl. begriffen ſei, die mit dem Eintritte des Etatsjahres 18¹⁹/₂₀ von der allgemeinen Tilgungsanſtalt übernommen werde, daher der Zinſenzufluß von dieſem Capital aufhöre und das Vermögen der Hauptcaſſe beinahe auf öſtreichiſche Fonds zuſammenſchmelze 1836), — daß zwiſchen 5—6 Millionen größtentheils aus Staatspapieren beſtehen, folglich bei der Schuldentilgungscaſſe durchlaufende Poſten bildeten und ſelbſt ihre Aufbewahrung nicht ganz ohne Gefahr ſei,

auch die Kammer überhaupt bei der erſten Verſammlung den Schluß gefaßt habe, alle eingelösten Papiere mittelſt eines Stempels zu durchſtechen und ſo gänzlich außer Curs zu ſetzen: daher ſei es zu überlegen, ob nicht der Antrag auf eine ähnliche Verfügung, wo nicht über das Ganze, doch über einen großen Theil der deponirten Staatspapiere zu ſtellen, damit ein Theil des Activvermögens geſtrichen, aber auch der betreffende Betrag an Staatsſchulden getilgt werde, worüber ſich der Ausſchuß das Definitive bei der Vorlage der Rechnungen von 1818 bis 1820 vorbehielt 1837). Da endlich für die Folge die Peräquationscaſſe aufhöre, mithin auch das unter dieſer Rubrik angeführte Activvermögen hinwegfalle und da ſowohl bei den Special= als der Hauptcaſſe ein beträchtlicher Theil der Capitalien, Zinſen und Zinſenrückſtände uneinbringlich, folglich ohne Werth ſei, ſo könne das bisher aufgeführte Activvermögen von 25,269,763 fl. 21 ½ kr. für die Zukunft nicht mit dieſem Nominalwerthe beſtehend betrachtet und daraus mittelſt Vergleichung mit dem aufgeführten Paſſivſtande der Stand" (das Saldo) „der Staatsſchuld abgeleitet werden." (Hätte dieß nicht der Finanzminiſters=Bericht aufrichtigerweiſe ſelbſt ſagen ſollen?) „Das angeführte Nominalvermögen dürfte wahrſcheinlich nicht die Hälfte ſeines ausgeſprochenen Werthes und nur 8,824,230 fl. 33 ⅜ kr. ausmachen! daher ſeien die dermalen uneinbringlichen Capitalien und Zinſen auszuſcheiden und künftig nur innerhalb der Linien in Rechnung aufzunehmen" 1838).

So wie die Hauptanſtalt, ſo hat der Ausſchuß auch die Tilgungsanſtalt des Untermainkreiſes in Prüfung gezogen und trägt darüber im Einzelnen vor 1839), auch darauf an: „daß der Paſſivſtand derſelben mit 7,212,012 fl. 24 6/8 kr. als vollkommen liquid anerkannt und in ſtändiſche Gewährleiſtung genommen werde" 1840).

Das letzte Ergebniß dieſes ausführlichen Schmerzensvortrages beſteht darin, mein Freund! daß die von dem Finanzminiſter liquidirte Staatsſchuld mit ihren vollſtändigen

105,740,425 fl. 45 kr.
als richtig angenommen und zur geneigten ſtändiſchen Uebernahme geeignet erklärt wird, während das Activ-Hocuspocus zwei Drittheile einbüßt 1841).

Die Berathung über dieſe Feſtſtellung der Staatsſchuldbaſis begann am 12. April erſt und zwar mit der Rede des 1819er Referenten im IV. Ausſchuſſe (dieſesmal in den I. Ausſchuß erwählt), Abg. v. Hornthal 1842).

Nach allgemeinen Blicken auf „Weſen und Verhältniſſe des Staat-credites“ 1843) und auf „die Entſtehungsgeſchichte der baieriſchen Staatsſchuld“ 1844) bezieht ſich der Redner auf „die einleitenden Verhandlungen des Ständejahres 1819“ 1845) und vorzüglich auf „die damalige Verſchiedenheit der Angabe des Schuldenſtandes“ 1846). „In der dermaligen Vorlage des Finanzminiſters wurde die Staatsſchuld einmal auf 105 Millionen, bei einer anderen Gelegenheit auf 98 und dann wieder auf 94 Millionen in Anſatz gebracht. Alle dieſe Anſätze kommen in den Verhandlungen v. J. 1819, Bd. XI S. 114 und 182 vor. Ich habe dieſe Verſchiedenheit deßwegen heute andeuten wollen,“ ſpricht der vormalige Referent, „um Sie darauf aufmerkſam zu machen, daß auch jetzt alle Achtſamkeit darauf gerichtet werden müſſe, in dem Augenblicke, wo wir uns, reſpective die Nation, unbedingt ausſprechen, die Staatsſchuld zu übernehmen, uns vor Allem von dem wahren Stande derſelben die genaue Ueberzeugung zu verſchaffen. Gewiß iſt es ein ſehr wichtiger Moment für die ganze Nation 1847). Im Jahre 1819 kam ein Beſchluß zu Stande, der die Baſis Alles deſſen ſeyn wird, wovon jetzt die Rede iſt, weil die Pflicht von uns fordert, neuerdings höchſt wichtige Beſchlüſſe zu faſſen. Damals wurde mit 100 Stimmen dem vorgelegten Entwurfe des Geſetzes über die Staatsſchuld und zwar auch nach den bei der Berathung übergebenen Abänderungen die Zuſtimmung verſagt 1848). Mit 98 gegen 2 Stimmen wurde beſchloſſen, die Gewährleiſtung für die geſammte Staatsſchuld, ſo wie ſolche vom Finanzminiſterium vorgelegt worden und der Verwaltung der Tilgungs-

anſtalt zugewieſen ſei, unter der Vorausſetzung zu übernehmen, daß über die geſammten Schuldgattungen die Rechnungen für 18¹⁷/₁₈, wenn ſie vom oberſten Rechnungshofe revidirt und anerkannt worden, den Commiſſarien der Ständeverſammlung zur Einſicht und Prüfung und der künftigen Ständeverſammlung zur endlichen Genehmigung vorgelegt werden 1849). Die erſte und weſentlichſte Bedingung der Uebernahme iſt daher die Reviſion des oberſten Rechnungshofes und" (deſſen) „Anerkennung ſämmtlicher Rechnungen von 1819. Erſt wenn ſich hierbei kein Anſtand ergibt, erfolgt die unbedingte Uebernahme" 1850).

„Was aber, mm. H.H., iſt uns in Anſehung des erſten Punctes vorgelegt? Das Finanzminiſterium hat uns einen Bericht mit 17 Beilagen mitgetheilt und der IV. Ausſchuß hat darüber Bericht erſtattet, welcher mit folgender merkwürdigen Stelle ſchließt: Indem der IV. Ausſchuß hiermit die Reſultate ſeiner Unterſuchung der Kammer zur weiteren endlichen Verfügung in Vorlage bringt, findet er es zugleich in ſeiner Pflicht, zu bemerken, daß von Seiten des Finanzminiſters und der Staatsſchulden-Tilgungscommiſſion nicht nur die ſämmtlichen von dem oberſten Rechnungshofe revidirten Originalrechnungen vom Jahre 18¹⁷/₁₈ auf Verlangen den Referenten zugeſtellt, ſondern auch mit zuvorkommender Bereitwilligkeit die erforderlichen Aufſchlüſſe jedesmal denſelben ertheilt wurden. Zieht man das bisher Geſagte in Erwägung, ſo glaube ich, entſteht die erſte Frage: Iſt die erſte Bedingung erfüllt? iſt eine Reviſion von Seiten des oberſten Rechnungshofes vor ſich gegangen? Wenn von dieſem kein Anſtand erhoben iſt, ſo glaubt man, die Frage müſſe bejaht werden und die Discuſſion über dieſen Gegenſtand ſei in der Hauptſache zu Ende, und nimmt man die miniſteriellen Vorträge und den Ausſchußbericht zur Hand, ſo gewinnt es den Anſchein, als ſei in der That gar kein Anſtand erhoben. Allein! ich zähle

es mir zur Pflicht, noch verſchiedene Zweifel vorzutragen. Der IV. Ausſchuß und deſſen verehrliche Mitglieder werden es mir nicht übel nehmen und nicht auf die Idee kommen (wie es bei anderer Gelegenheit ſchon früher geſchah), als wollte ich ſeine Arbeiten, ſein löbliches Streben tadeln. Nein! mm. HH., nun da in mir Zweifel entſtanden ſind, zähle ich es mir zur Pflicht, der Kammer ſie vorzutragen und es wird mich freuen, wenn ſie mir gelöst werden. Werden ſie mir nicht gelöst und die Kammer wollte ſie dennoch für gelöst erachten, dann habe ich meine Pflicht erfüllt und bin auch dann beruhigt. Dieſes zum Voraus, um jeder Mißdeutung, jeder Erhitzung zuvorzukommen."

„Geht's in der Welt dir endlich ſchlecht,
„Thu' was du willſt, nur habe nicht recht."

Göthe.

„Mein erſter Zweifel! Um die Rechnungen von $18^{18}/_{19}$ zu beſcheiden, muß der Oberſtrechnungshof alle bis zu $18^{11}/_{12}$ rückwärts geſtellte Rechnungen vor ſich gehabt, geprüft, erledigt haben. Ich will nicht, daß die Kammer in dieſe früheren Rechnungen eingehe, der Beſchluß von 1819 ſteht deßfalls als Geſetz vor uns. Aber in der Natur der Sache liegt, daß, ſoll eine Rechnung geprüft werden, die vorgängigen Rechnungen zum Grunde gelegt werden müſſen. Sollen denn über einen ſo hochwichtigen Gegenſtand keine Zweifel geblieben ſeyn? ſollten über die Rechnung von $18^{18}/_{19}$ keine ſogenannten Reſervate exiſtiren? Im Ausſchußberichte bin ich auf einige gekommen, aber das kann mich nicht wohl beruhigen und ich halte es faſt für unmöglich (ich werde mich glücklich ſchätzen, eine andere Ueberzeugung zu bekommen), daß der oberſte Rechnungshof gar keine Anſtände gefunden haben ſollte; im Gegentheile glaube ich, daß ſehr viele Anſtände da ſeyn müſſen. Ein Jeder von uns weiß, wie Rechnungen geprüft werden. Sie werden zur Prüfung und Entſcheidung gegeben. Die reviſirende Stelle gibt Erinnerungen" (beſſer Ausſtellungen), „der Rechnungsleiſter gibt Antwort. Iſt dieſe erſchöpfend, ſo folgt Erledigung und Beſcheidung; iſt ſie unſtatthaft, Verwerfung; iſt ſie zwar nicht ganz unſtatthaft, aber auch

nicht ganz genügend, ſo folgt bedingte Beſcheidung unter Vorbehalt der noch zu gebenden vollen Erledigung und ſo iſt ein Reſervat vorhanden, alſo keine reine, unbedingte Beſcheidung. Wenn dieſes bei jeder noch ſo kleinen Rechnung beobachtet werden muß, um ſo mehr bei einer ſo wichtigen Sache!" (Mir däucht, Proſper! der erſte Zweifel iſt wohl behelmt! und gerüſtet!)

„Zweiter Zweifel 1852). Hat der oberſte Rechnungshof diejenige Stellung, von welcher wir die Ueberzeugung haben können, daß er ganz ſelbſtſtändig — ganz unabhängig von allem Einfluſſe gehandelt habe? Wir haben auch über dieſen Gegenſtand 1819 ſtark discutirt" (und wie du laſeſt, mein Freund, auch 1822) „und es war die Sprache, auch die K. d. Reichsräthe ſtimmte mit uns darin überein (alſo ein gemeinſchaftlicher Beſchluß!), daß der Wunſch im verfaſſungsmäßigen Wege vor den Thron gebracht werde, dem oberſten Rechnungshofe eine ſolche Stellung zu Theil werden zu laſſen, daß er frei und unabhängig von jedem Miniſterium, insbeſondere von dem Finanzminiſterium ſei. Iſt dieſem Wunſche entſprochen worden? hat der oberſte Rechnungshof dieſe Stellung erhalten? Im Gegentheile! ich weiß das Entgegengeſetzte und ich habe deßfalls einen Antrag in Bereitſchaft, den nicht erledigten Wunſch in Erfüllung bringen zu laſſen. Der oberſte Rechnungshof hat keine ſelbſtſtändige Stellung! Was folgt daraus? — Er beanſtandet z. B. ſo und ſo viele Millionen — ſo und ſo viel Hunderttauſende. Das Finanzminiſterium, von welchem er abhängt, gibt eine Ordonnanz, eine Weiſung, einen Befehl, oder wie man es immer nennen will, hinüber, davon Umgang zu nehmen, den Punct der Unterſuchung beruhen zu laſſen; kurz, es gibt dafür eine Menge techniſcher Ausdrücke. Die Möglichkeit einer ſolchen Thatſache iſt richtig; ob ſie wirklich vorgekommen? iſt die Frage" (wohl keinem Zweifel unterworfen im Zuſammenhalte mit der eifrigen Vertheidigung der Abhängigkeit des angeblichen Rechnungsrichters und mit ſo vielen Erſchei-

nungen und nicht weniger Flecken auf der finanziellen Sonnenſcheibe!). „Sind keine ſolche Weiſungen ergangen, ſo muß dieſes den Ständen mit Offenheit vorgelegt werden. Hierüber werde ich einen beſonderen Antrag ſtellen. Der Kammer überlaſſe ich, ob ſie nicht jetzt ſchon meinen Zweifel gegründet finde. Hier iſt die Nation Partei: denn ſie ſoll die große Laſt einer Schuld von hundert Millionen" (105 und mehr als ⅔ Million) „übernehmen. Das Finanzminiſterium iſt die andere Partei, der Richter iſt der oberſte Rechnungshof" (und ſo iſt es in allen Rechnungsſachen, Proſper! weil, was durch Rechnungsunrichtigkeit ermangelt, der zahlenden Nation zur Laſt fällt) „und nun ſagt die eine Partei dem Richter: So, will ich, daß du beſcheideſt! und nicht anders! Iſt dieß Beruhigung? kann die andere Partei mit Ueberzeugung ſagen, ſie ſei gerecht verurtheilt? können wir als Vertreter der Nation ein ſolches Urtheil billigen, anerkennen? Noch ein Umſtand, der bei dem oberſten Rechnungshofe notoriſch exiſtirt, iſt ein perſönliches Verhaltniß, was nach meinem Ermeſſen für die unbefangene Beſcheidung von großem Nachtheile, von Gefahr ſeyn muß. Der Präſident deſſelben iſt zugleich Staatsrath und Vorſtand bei der Hauptbuchhaltung, ſteht alſo mit dem Finanzminiſterium im engſten Verbande, bildet einen Theil des bei der Sache befangenen Finanzminiſteriums! Nun kommt eine Rechnung zur Beſcheidung, es hängt hier von Stimmen ab, die Stimmführer ſind von einem Vorſtande geleitet, welcher im engſten Verbande mit dem Miniſterium ſteht und dieſes iſt ja ſelbſt der Betheiligte. Was kann hiervon die Folge ſeyn? dieſes beantwortet Jeder ſelbſt." — (Wie findeſt du den anderen Zweifel beſchaffen?).

„Die Luſt zu reden kommt zu rechter Stunde,
„Und wahrhaft fließt das Wort aus Herz und Munde."

Göthe.

„Dritter Zweifel. Im Jahre 1815, in der Epoche der bekannten Flucht (?) Napoleons von Elba, wo Alles in Europa durch dieſen einzigen Mann in Bewegung geſetzt wurde, wo jeder Staat ſeine Armee wieder in Bewegung ſetzen mußte, erhielt die Tilgungscaſſe den Auftrag, für die Mobilmachung unſerer Armee drei Millionen herbeizuſchaffen. Das war eine ſchwere Aufgabe und die drei Millionen kamen nicht, indeſſen wurde die Armee doch mobil und ſo, daß Alles ſchnell und gut vor ſich ging. Die drei Millionen wurden nicht angeſchafft, ſo war es dortmals und ſo iſt es noch jetzt bekannt. Indeſſen iſt es eben ſo bekannt, daß die Tilgungscaſſe, entweder wirklich oder vermeintlich autoriſirt, bis in die neuere Zeit fort operirte; hier ſollen bedeutende Verluſte gemacht worden ſeyn und zwar von mehreren Hunderttauſenden — ſo wird allenthalben geſprochen. In dem Ausſchußberichte finde ich aber keine Spur hiervon und ich erlaube mir die Frage: Wo ſtecken denn dieſe Hunderttauſende? iſt die Nation rechtlich verbunden, dieſen Verluſt zu tragen? Hierüber muß vom oberſten Rechnungshofe Beſcheidung oder Reſervat vorhanden ſeyn!“

„Wo iſt dein Bruder Abel?“ 1 Moſ. 4, 9.

„Vierter Zweifel 1854). Er drängt ſich mir aus §. 173 No. I. des Berichtes auf 1855). Mein Beſtreben, in dem Berichte, in der Zuſammenſtellung die Ausgabe von 14 Millionen zu finden, war fruchtlos; ich ſah nun die Tabellen nach und fand in Tabelle II, welche uns das Finanzminiſterium mittheilte, auf der letzten Seite unter der Rubrik: Erfüllung eine Ausgabe von 15,832,000 fl. Wie dieſes zuſammenſtimme, kann ich mir nicht erklären: eine Million mehr ausgegeben und doch ſoll keine Mehrausgabe da ſeyn? Ich wünſche überhaupt zu wiſſen, worin dieſe 14 Millionen Ausgabe beſtanden? ob dieſelben von dem oberſten Rechnungshofe definitiv unbedingt beſchieden wurde? oder ob Reſervate vorhanden? Es kann ſeyn, daß ich mich irre, aber wegen dieſer fünfzehnten Million iſt nun einmal keine Nachweiſung da und über die andern 14 auch nicht; ich glaube, es ſei wegen ein Paar“ (? 7½ Paar!)

„Millionen doch der Mühe werth zu zweifeln!“ (Zweifeln doch ſo Viele um Nichts und noch Mehrere, zumal mit der Gewalt in Händen an Nichts, Proſper!).

„Fünfter Zweifel 1856). Schon 1819 kam vielfach zur Sprache die ſogenannte Discontocaſſe. Ich geſtehe es, mir hat dieſe Anſtalt nie gefallen. Ich will übrigens das Lied nicht noch einmal ſingen, das ich 1819 — wie ich glaube mit Variationen — ſang. Es kam mehrere Male zur Sprache und iſt auch notoriſch, daß im März 1819 hierüber, ohne Vorwiſſen der Stände, ein Vergleich abgeſchloſſen wurde; wie ich höre, ward das Ganze nach und nach bezahlt. Ob aber das auch ohne Zuſtimmung der Stände geſchehen durfte?“ — (Im März 1819, mein Freund! war man der Wiege der Verfaſſung noch näher, als im Spätjahre 1824, wo man ohne Vergleich der Nation ihr Recht nahm — ihr freies Wahlrecht.)

„Sechster Zweifel 1857). Ich ſagte ſchon vorhin, daß der oberſte Rechnungshof, um den Stand der Staatsſchuld für 18¹⁸/₁₉ feſtſetzen zu können, auch die früheren Rechnungen vor ſich haben, prüfen und zuſammenſtellen mußte. Es iſt allgemein bekannt, daß von 18¹¹/₁₄ die Schuldentilgungscaſſe eine Schuldenmehrungscaſſe war, indem ſo operirt wurde, daß große Summen für den Staat verloren gingen.“ (Schuldenmehrung wird noch ſo ziemlich von ihr betrieben, mein Proſper!)

„Ich ſchneide ſonſt ſo gern aus ganzem Holze, —
„Und müßte nun doch auch mitunter leimen.“

Göthe.

„Ich frage wieder: hat der oberſte Rechnungshof dieß beachtet? oder hat ſich irgend Etwas von Seite des Finanzminiſteriums — eine Ordonnanz, Weiſung oder dergleichen hineingemiſcht? Ich will nicht ſagen, daß die Kammer in eine Unterſuchung eingehen ſoll, wir ſollen und müſſen an dem Kammerbeſchluſſe feſthalten — keinen Rückblick mehr! Aber die Frage an den oberſten Rechnungshof: ob kein Anſtand mehr exiſtire, oder ob Reſervate vorhanden ſeien, dieſe Frage zu ſtellen, hat die Kammer das Recht und die Pflicht.“

„Siebenter Zweifel 1858). Hat der IV. Ausſchuß (da ich nicht" (mehr — warum?) „Mitglied bin, ſo weiß ich es nicht) die Reviſionsprotokolle erhalten? ſind ſie ihm vorgelegt worden? denn es iſt ein großer Unterſchied, nur den Abſchluß, die Beſcheidung des oberſten Rechnungshofes, oder auch die Reviſionsprotokolle und Referate vor ſich zu haben. Hat der IV. Ausſchuß ferner die ſämmtlichen Reviſionsprotokolle verlangt, die Vorlage der Reſervate in Anſpruch genommen? Dieſes ſind Puncte, deren Beantwortung ich entgegenſehe" (und zwar mit dem größten Rechte, Proſper, denn es ſind Geſchäftslebens-Pulsſchläge!).

„Achter Zweifel 1859). Die bekannte Zweibrücker Liquidationscommiſſion! — Auch hiervon iſt in dem Berichte des Ausſchuſſes §§. 106 und 107 1860) Erwähnung geſchehen. Was dieſe Commiſſion war, will ich nicht wiederholen und Gottlob! daß ſie aufgelöst iſt! Sie hat aufgehört, iſt auf die Tilgungsanſtalt *übertragen*; aber, ſo viel ich unterrichtet bin, exiſtiren dabei noch dieſelben Individuen wie zuvor, ſie ſollen nicht die beſte Wirthſchaft treiben und der Staat ſoll hart mitgenommen werden. Dieſes, mm. HH., verdient die größte Aufmerkſamkeit. Die Thüre iſt noch offen und zur Beruhigung iſt es nothwendig, zu wachen — es iſt nicht allein für die Kammer, ſondern für den Staat und die allgemeine Sicherheit der Nation von großer Wichtigkeit. Es iſt dieſes eine Liquidation, ein Zuwachs von unbekannten Schulden, ohne Grund und Boden, möcht ich ſagen: es gibt immer neue Nahrung. Wer redlich Etwas zu fordern hat, bleibt ſicherlich nicht 20—30 und mehrere Jahre zurück. Man ſagt hier allgemein, daß das Geſchäftmachen in dieſer Beziehung noch kein Ende nimmt. Wenn ich widerlegt und beruhigt werde, ſoll es mir wohl thun. Die Stände zerbrechen ſich die Köpfe, wie ſie die geſchlagenen Wunden verbinden, heilen, die Schulden zahlen wollen, und immer ſollen wieder neue dazu kommen!"

„Jahrelang ſchöpfen wir ſchon in das Sieb und brüten den Stein aus!“

Schiller.

„Neunter Zweifel 1860). S. 74 des Ausſchußberichtes kommen vier Millonen vor — Activreſt, der aus Effecten, Staatspapieren beſteht. Aber meines Wiſſens ſind dieſes eingelöste Staatspapiere — ſie exiſtiren noch, ſind nicht vernichtet! Wenn die Anſtalt die Summen bezahlt und die Papiere eingelöst hat, ſo müſſen ſie vertilgt, nicht hingelegt werden, um wieder zu neuen Operationen zu dienen. Sie ſind aber im Kadaſter nicht einmal gelöſcht, noch viel weniger caſſirt, ſondern ſie liegen mit den Zinscoupons in Verwahrung. Zu welchem Zwecke? um ſie noch einmal auszugeben? Wer autoriſirt den Miniſter, ſich deren wieder zu bedienen? ſtatt die eingelösten Papiere zu tilgen, durch deren neue Ausgabe neue Schulden ohne Vorwiſſen der Stände zu machen? Hierin liegt eine große Gefahr! Vier Millionen Papiere ſind dem Diebſtahle weit mehr ausgeſetzt als bares Geld. Dieſes, beſonders in Silber, kann nicht in großen Maſſen, und nur im Verhältniſſe zu der phyſiſchen Kraft des Entwenders geſtohlen werden. Aber eine halbe Million Papier ſind leicht in die Taſche geſteckt, wie der Fall ſchon geweſen (???). Warum alſo den Staat der Gefahr noch einmal ausſetzen? iſt der früher ſchon an der öffentlichen Caſſe geſchehene Diebſtahl erſetzt?“ -- (Hier, auf dieſe Papierwelt ſollte die Cenſur ihren bleiernen Zepter ausſtrecken, Freund!) — -- „Die Manipulation mit dieſen Papieren iſt folgende: Die bezahlte Urkunde kommt in's Depoſitorium; da liegt ſie mit den Zinscoupons. Wo iſt Buch und Rechnung? wo iſt die Controle über die Haupturkunden und die Coupons? In Anſehung der vier Millionen ſoll wirklich ein Caſſedefect exiſtiren! Iſt nachgewieſen, daß dieſes Gerücht falſch ſei? iſt unbedingt vom Rechnungshofe

beſchieden, oder beſtehen Reſervate?" — (Hier gibt es ja förmliche cas pendables, Proſper!?!)

„Mm. HH.!" (wandte ſich der Redner zu einigen anhaltenden Belächlern, die nicht Kammermitglieder waren, ſagt meine Urkunde) 1861) „lächerlich iſt dieſer Gegenſtand wahrlich nicht! durch Belächeln werden keine Anſtände gehoben! mir iſt das für die ganze Nation vergangen! ich werde erſt lachen, wenn dieſe meine Zweifel gelöst ſind, und im Zuſammenhange mit dem Kammerbeſchluſſe von 1819, nach welchem die unbedingte Beſcheidung des Rechnungshofes vorausgehen muß, getraue ich mir die Frage: Ob wir die Staatsſchuld auf die Nation unbedingt übernehmen dürfen? mit Ja nicht zu beantworten, bis dieſe Zweifel im Ernſte gelöst und gehoben worden" 1862)!

Wie konnte man lächeln, Freund! ſolchen Gewiſſensfragen gegenüber? Sokrates lächelte wohl den Giftbecher an, aber er hatte ihn nicht verdient. Das Gewölk der Unklarheit, der faſt abſichtlichen (da ſie ſo leicht zu heben — zu heben dem reinen Bewußtſeyn Pflicht war), ballt ſich bedeutend um die Stelle, welche der Redner berührt, und kein bloßes Lächeln vertheidigt.

„Ein fernerer wichtiger Punct iſt das Verhältniß der ſtändiſchen Commiſſarien, welche der Tilgungscommiſſion von den Ständen des Reiches beigegeben ſind. Ich bezweifle nicht, daß ſolche die ihnen auferlegten Pflichten erfüllen und Alle, welche das Recht haben, es zu verlangen, über ihre Verrichtungen und ihre Pflichterfüllung in Kenntniß ſetzen werden" 1863).

Auf dieſe Entwickelungen gründet der gemeinnützige, freimüthige und beherzte Redner folgende Anträge:

„Den vorliegenden Schuldenſtand vom 1. Oct. 1819 nur unter der Bedingung anzuerkennen, wenn" (daß) „der oberſte Rechnungshof alle Ordonnanzen, welche das Finanzminiſterium ihm gab und durch welche der wahre Schuldenſtand entſtellt ſeyn dürfte, und ſomit auch die Reſervate und Reviſions- und Beſcheidungsproto-

kolle vorlegen werde, und zwar daß, da dieſe Vorlage durch das Finanzminiſterium zu geſchehen hat und der oberſte Rechnungshof von dieſem noch abhängig iſt, ungeachtet dieſer Abhängigkeit in der Form, doch die Vorlage ſelbſtſtändig in der Sache geſchehe, alle Reſervate, alle Ordonnanzen andeutend" 1864).

„Die beanſtandeten Poſten ſollen nicht anerkannt werden, bis die Anſtände gründlich und rechtlich gehoben worden" 1865).

„Die ſtändiſchen Commiſſarien haben die Erfüllung der übernommenen Pflichten nachzuweiſen" 1866).

„Die ſtändiſche Commiſſion iſt anzuweiſen, einen 1819 beſchloſſenen, auf Grundlagen der Gerechtigkeit beruhenden Plan einer neuen" (Schuld-) „Claſſification vorzulegen. Es war beſchloſſen, daß dieſer Plan in der Zwiſchenzeit" (von der letzten bis zur jetzigen Ständeverſammlung) „vorgelegt werden ſolle. Da aber dieß noch nicht geſchehen, ſo glaube ich, daß die Kammer das Recht, darauf anzutragen, und die Pflicht, darauf zu beſtehen, habe" 1867).

„Mm. HH.!" ſo ſchloß der Redner 1868), „ich wünſche, hoffe und bitte, daß Sie in meine Aeußerungen Nichts legen oder legen laſſen, was zu Mißdeutung Veranlaſſung geben könnte. Mein Streben liegt am Tage, meine Meinung iſt offen, wir wünſchen Alle, hell zu ſehen in dieſer großen Nationalſache. — — Ehe wir hell ſehen, keinen Beſchluß und keine Uebernahme!"

„Beides — die Säule des Rechts und der weiſen Mäßigung Denkmal
„Stehen in deinem Bild, bied'rer Nikephorus, hier!"

Griechiſche Anthologie.

Der Finanzminiſter verſprach, „die erforderlichen Aufſchlüſſe in Betreff deſſen, was Abg. v. Hornthal in ſeiner

Rede berührt habe, noch im Verlaufe der Verhandlungen zu geben" 1869), und — die Sitzung wurde geſchloſſen!

Der wackere Volksvertreter, der cordate Unterſucher, Redner und (ehemalige) Ausſchußgenoſſe hat auch hier wieder ſeinen Werth und ſeine Richtung beſtätigt: ihn hat es nicht geirrt, nicht gehemmt, daß jetzt, nach drei Jahren, die Stimme ſeiner Amtsbrüder ihn nicht wieder zur vorbereitenden Theilnahme an dem Staatsſchuldgeſchäfte berief, ſoviel es ihm auch 1819 zu verdanken hatte. Aber laß uns fragen, Proſper! wie es möglich war, daß dieſelbe Kammer, welche eben 1819 die Beendigung dieſes höchſt wichtigen Geſchäftes ſich ſelbſt auf 1822 vorbehielt und v. Hornthal's gedeihliche Anſtrengung für ſolche Angelegenheit der Finanzordnung, des Volkes, des Thrones deutlich genug wahrnahm, wie war es möglich, daß ſie 1822 ihn, den Referenten über die Schulden-Uebernahme, nicht wieder in den IV. Ausſchuß und zur Fortſetzung ſeines Referats wählte? wie war es möglich, daß der 1822er IV. Ausſchuß einem, ohne Zweifel ſehr wackeren Manne, dem geiſtlichen Rath Magold, der ſich aber als Abgeordneten, als Rechnungsverſtändigen, als Staatswirth, als unabhängigen, freien, warm verfaſſungsmäßigen, eifrigen und thätigen Redner noch nirgends beurkundet hatte, ein ſolches Referat übertrug? Waren nicht v. Schätzler, Beſtelmeier, v. Schilcher, Abendanz auch Mitglieder dieſes Ausſchuſſes? — Und welch nüchterner! auf den Spitzen der Zehen gehender Ausſchußvortrag!!!

„Will einer ſich gewöhnen,
„So ſei's zum Guten, zum Schönen!
„Man thue nur das Rechte,
„Am Ende duckt, am Ende dient das Schlechte!"

Göthe.

Drei und ſiebenzigſter Brief.

Den 4. Oct. 1829.

In der folgenden Sitzung — am 13. April — führte der Finanzminiſter den Staatsrath v. Suttner als Gegenredner des Abg. v. Hornthal ein 1870).

Dieſer erkennt die von dem Kammerredner aufgeſtellten Vorbedingungen, nämlich die Reviſion und Anerkennung des oberſten Rechnungshofes, die Einſicht und Prüfung der ſtändiſchen Commiſſarien und die Genehmigung der Kammer (auf dieſe Weiſe recapitulirt er ſie, Proſper! 1871) als vollkommen gegründet und unternimmt die Löſung der vorgetragenen Zweifel 1872).

Vor Allem ſammelt er ſich auf dem Umſtande 1873), „daß der oberſte Rechnungshof die Rechnungen über ſämmtliche Schuldengattungen für $18^{17}/_{18}$ revidirt und nach Beantwortung der Rechnung legenden Caſſen ſeine definitive Anerkennung über die am 10. Oct. 1818 noch beſtandene Schuldengröße an Capital und Zinſen ausgeſprochen habe. Daß dem ſo ſei, könne jeden Augenblick im Detail nachgewieſen werden. Es bedürfe aber wohl einer ſolchen detaillirten Nachweiſung nicht (?), wenn mehrere Umſtände erwogen würden. Denn einmal habe das Finanzminiſterium ſeinem Vortrage über den Stand der Staatsſchuld am 1. Oct. 1818 eine Ueberſicht beigefügt, welche vom oberſten Rechnungshofe ſelbſt ausgefertigt worden. Abdrücke dieſer Ueberſicht befänden ſich mit dem erwähnten Vortrage in den Händen ſämmtlicher Kammerglieder. Dem Präſidenten und durch denſelben dem IV. Ausſchuſſe ſei eine mit den gehörigen Unterſchriften verſehene Originalausfertigung zugeſtellt worden. Nehme man dieſe Ueberſicht zur Hand, ſo werde man es nicht im Geringſten zweifelhaft finden, daß der oberſte Rechnungshof die Rechnungen für $18^{17}/_{18}$ revidirt und definitiv beſchieden haben müſſe, weil er ſonſt unmöglich in den letzten drei Rubriken der Ueberſicht die Größe der am 1. October 1818 beſtehenden Staatsſchuld an Capital und Zinſenrückſtänden, und zwar nach den einzelnen Caſſen und Schuldgattungen hätte angeben können. Durch die Ausfertigung dieſer Ueberſicht (?) habe der oberſte Rechnungshof auf die officiellſte Weiſe (?) an den Tag gelegt, daß die Rechnungen, deren Endreſultat in den drei letzten Rubriken angegeben ſei, von ihm revidirt und definitiv beſchieden worden ſeien (???). Dem Präſidium,

und durch dasſelbe dem IV. Ausſchuſſe ſeien außerdem Originalausfertigungen der dem Vortrage des Finanzminiſters beigefügten Beilagen, auch die Definitivbeſchlüſſe des oberſten Rechnungshofes in beglaubigter Form zugeſtellt worden. Der IV. Ausſchuß werde dieß jederzeit beſtätigen und habe es auch in dem Berichte ſeines Referenten bereits gethan. Endlich ſeien dieſem Referenten und dem Ausſchuſſe ſelbſt die Originalrechnungen über ſämmtliche einzelne Schuldgattungen ſo vorgelegt worden, wie ſie am oberſten Rechnungshofe eingegangen und daſelbſt in Folge der Reviſionsnotaten, der darüber gegebenen Erläuterungen und der hierauf erfolgten Definitivbeſcheidungen abgeändert und zurecht geſtellt worden ſeien. Die einfache Anſicht dieſer Rechnungen zeige, daß ſie durch die Hände der Reviſion gegangen. Die Uebereinſtimmung derſelben mit den drei letzten Rubriken der vorerwähnten durch den oberſten Rechnungshof hergeſtellten Ueberſicht, dann mit den dem IV. Ausſchuſſe zugekommenen definitiven Beſchlüſſen beſtätige mehrmals ihre definitive Erledigung durch den oberſten Rechnungshof.“

Wozu, dem einfachen Vorſchlage v. Hornthal's gegenüber, dieſe mühſame, verwickelte Deduction?

Nach ſolchem Eingange und Grundlegungsverſuche wendet ſich der Redner zu den einzelnen Zweifeln des Abg. v. Hornthal. Ich bitte dich, mein Freund, den hier folgenden Beantwortungen derſelben jedesmal den nochmaligen Blick auf die Faſſung jener Zweifel in meinem letzten Briefe vorhergehen zu laſſen.

„Der an ſich ſchon nothwendigen Vorausſetzung,“ ſpricht der Miniſterialredner 1874) in Beziehung auf den erſten Zweifel, „daß nämlich, wenn von dem Beſtande definitiver Erledigung einer Rechnung für ein beſtimmtes Jahr geſprochen wird, auch gleichmäßige Erledigung derſelben Rechnung für die vorhergehende Periode als beſtehend anzunehmen ſei, kann ich noch die beſtimmte Verſicherung beifügen, daß alle ſeit Errichtung der Hauptſchuldentilgungsanſtalt im J. 1811 abzulegen geweſene und abgelegte Rechnungen vom oberſten Rechnungshofe ohne Ausnahme auch

wirklich revidirt und definitiv beſchieden worden. — Hierbei ſind allerdings, wie es bei einem ſo großen Rechnungsweſen nicht wohl anders zu erwarten geweſen, noch einige Reſervate eingelegt worden, deren weitere Hebung den Rechnung legenden Caſſen zur Pflicht gemacht iſt. Dieſe Reſervate ſind aber nach der Natur der Sache in den definitiven Beſchlüſſen niedergelegt und ſohin mittelſt derſelben dem IV. Ausſchuſſe vollſtändig zur Kenntniß gekommen, der auch in ſeinem Berichte deſſen Erwähnung gethan." Nachdem er die Reſervate überſichtlich durchgegangen, verſichert der Redner, „daß, was auf dieſe Weiſe an Reſervaten nicht in den Definitivbeſchlüſſen niedergelegt worden, gar nicht beſtehe."

Gegen den zweiten Zweifel des Abg. v. Hornthal bemerkte der Miniſterialredner 1875): „Er müſſe die Beantwortung der Frage über Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit des oberſten Rechnungshofes dem Finanzminiſter überlaſſen (?). Es ſei übrigens die Schuldentilgungscommiſſion in Hinſicht auf Genehmigung ihrer Handlungen dem Finanzminiſterium, in Hinſicht des Vollzuges der Comptabilität dem oberſten Rechnungshofe untergeordnet. Dieſer könne gemäß dem ihm zuſtehenden Wirkungskreiſe auf die Adminiſtration keinen Einfluß ausüben, oder die verfaſſungsmäßige Verantwortlichkeit des Finanzminiſters müßte von ſelbſt hinwegfallen" (an Beides dachte Niemand!!) „und das Finanzminiſterium könne (?) für die Beſchlüſſe der oberſten Rechnungsbehörde über die Comptabilität der rechnenden Stelle keine Modificationen vorſchreiben." (Cape memor!) „Uebrigens" (jetzt gib wohl Acht, Freund!) „ſcheine der Antrag, daß der oberſte Rechnungshof ſich ausweiſen ſoll, durch keine Ordonnanzen von der Erfüllung ſeiner Pflichten abgehalten worden zu ſeyn, gleichſam" (doch nur gleichſam!) „die Abforderung eines Selbſtgeſtändniſſes pflichtwidriger Handlungen zu ſeyn!" (Proſper! — witterſt du Escobardsdüfte?) „Auch über das von dem Kammerredner gerügte perſönliche Verhältniß des oberſten Rechnungshofes komme ihm, dem Miniſterialredner, keine Erinnerung zu." (Und doch hat ihn der Finanzminiſter aus-

drücklich als Widerleger der Hornthal'ſchen Zweifel aufgeſtellt 1876)! Vortreffliche Art zu widerlegen!!!)

Der *dritte* Zweifel führt den Redner vor Allem auf 1877) die Angabe: „er könne nach vorliegenden Kammerbeſchlüſſen dieſe Rüge ganz übergehen, weil ſie die frühere Geſchäftsführung betreffe, die zur Zeit nicht mehr in die Discuſſion gezogen werden ſolle; allein um jeden Verdacht der Verheimlichung zu vermeiden, bemerke er: Bei Napoleon's Wiederkehr von Elba habe ſich das Finanzärar außer Stande gefühlt, die zur Kriegsrüſtung erforderlichen Summen aus ſeinen Currentgefällen zu beſtreiten, und daher ſei nur die Wahl zwiſchen neuen Auflagen oder neuen Anlehen geweſen, zur Schonung des Volkes aber das Letzte vorgezogen worden. Der tiefe Stand des Credits, die trübe Ausſicht in die Kriegszukunft, die überwiegende Lockung der Armeelieferungen für die Geldbeſitzer habe ein ſehr nachtheiliges Reſultat der eingeleiteten Unterhandlungen gegeben. Um großen Opfern auszuweichen, hätte die Regierung die *bei der Tilgungsanſtalt vorräthigen Staatspapiere veräußert* und ſo die Mittel zur Mobiliſirung der Armee allmählich und ohne Druck herbeigeſchafft, theils durch bare Vorſchüſſe zur Centralnebencaſſe, theils durch Discontirung der von ſolcher ausgegebenen" (Zwiſchen-) „Kriegskoſten-Haftſcheine. Mit hergeſtelltem Frieden erfolgte auch der Schluß dieſer ganz beſonders" (abgeſondert) „gehaltenen Operation und $18^{17}/_{18}$ hatte auch nicht der geringſte Verkauf eines Papieres mehr Statt. Daß bei ſolchen und unter ſolchen Zeitverhältniſſen vorgenommenen Operationen kein Gewinn ſich ergeben können, leuchte von ſelbſt ein. Uebrigens glaube er, zum Beweiſe, daß alle dieſe Operationen auf den Staatscredit" (deſſen Herſtellung und Erhaltung ſein, des Redners, vorzüglichſter Zweck ſeit ſeinem kurz zuvor erfolgten Eintritte in dieß gewiß nicht beneidenswerthe Geſchäft geweſen) „nicht den geringſten nachtheiligen Einfluß hatte, ſich auf die damaligen Courſe der baieriſchen Staatspapiere beziehen zu dürfen."

Den *vierten* Zweifel betreffend, „ſei zu bemerken 1878), daß ſich die Ueberſicht des oberſten Rechnungshofes

auf den Schuldenſtand beſchränke, wie ſogleich durch ihre Anſicht klar werde, indem darin nur von Capital, laufenden Zinſen und rückſtändigen die Rede ſei. Es könne daher zwiſchen ihr und der Rechnung, aus welcher der Ausſchuß ſeine Angabe genommen, keine Uebereinſtimmung herrſchen, inſoferne es ſich um die Summe der Ausgabe handle, weil die Rechnung auch noch andere Ausgaben und mitunter bekanntlich auch bloß durchlaufende" (ſich ausgleichende) „Poſten enthalte. Der Unterſchied der 14 zu 15 Millionen müßte indeſſen vielmehr auf eine größere Summe in der Rechnung, als in der Tabelle ſchließen laſſen. Allein es trete hier ein weiterer Umſtand ein. Die Tabellen enthalten in der Ausgaberubrik nicht bloß Zahlungen, ſondern, wie es ſchon die Aufſchrift deutlich beſage, auch alle Abſchreibungen und Niederſchläge. Mit dieſen Beträgen müßten aber (da mit 18¹⁷/₁₈ die Liquidationsverhandlung mit den Rechnungen in Vergleich geſtellt, alle ſogenannte Idealcapitalien dem Abſtriche aus dem Capitalſtocke unterworfen, alle Schulden der abgetretenen Gebietstheile unter die Abſchreibungen gezogen würden) ſich ganz andere Reſultate in der Tabelle über Schulden-Mehrung und Minderung, als in der eigentlichen Rechnung über Einnahme und Ausgabe ergeben. Es werde hiernach klar ſeyn, daß von Uebereinſtimmung zwiſchen Tabelle und Rechnung hinſichtlich der Ausgabeſumme keine Rede ſeyn könne. Uebrigens ſei der Kammer für das Etatsjahr 18¹⁷/₁₈ nicht eine Rechnung über die geſammte Verwaltung der Staatsſchulden-Tilgungsanſtalt, ſondern über die Schuldgattungen geſetzlich vorzulegen geweſen und vorgelegt worden."

Zum fünften Zweifel über die Disconto-Caſſe bemerkt der Miniſterialredner 1879), „wie ihre Verhältniſſe ſchon in letzter Verſammlung umſtändlich erörtert worden und er nicht einſehe, wie ſolche neuerdings rege gemacht werden könnten. Daß 1819 (dem Jahr der Vorlage des Schuldenzuſtandes an die Stände) — die bisherigen Differentien über dieſe alte, nicht neue Schuld" (es ſind aber wohl noch viele alte Schulden in der neuen Belaſtung der Stände und der Nation) „durch Vergleich beigelegt wurden, könne der

Regierung nicht zum Vorwurfe" (auch nicht der Indelicateſſe, der Alteration des vorgelegten und zur Uebernahmsprüfung ausgeſetzten Schuldſtandes???) „gereichen; der oberſte Rechnungshof habe dieſe Schuldgattung geprüft und definitiv feſtgeſtellt, wornach ſie als eine in den Exigenzetat aufgenommene Schuld bereits berichtigt ſei." (Das iſt ja eben die Frage, ob nach bereits eingetretenem Verfaſſungsverhältniſſe eine den Ständen zwar vorgelegte, aber von ihnen noch nicht anerkannte und daher auch nicht übernommene Schuld von der Regierung, die jetzt nur verfaſſungsmäßig über die Staatsgelder ſchalten konnte, bezahlt werden durfte? Dieſe Frage kann wohl nur laut verneint werden!)

„Sechstens hat der Redner" (der Kammer) „auch auf die Periode von 18¹¹/₁₄ einen Rückblick geworfen", fährt der Redner des Miniſteriums fort 1880). „Es kommt mir nicht zu" (abermals!?!), „dieſer Periode Lob oder Tadel zu ſpenden. Bemerken darf ich jedoch auf den Grund eigener Erfahrung, daß es leichter iſt, die Vergangenheit zu tadeln, als in der Gegenwart immer das Beſte und Zweckmäßigſte zu thun." (Dieſer Gemeinplatz kann unmöglich als ein *quis ut deus!* gegen ſtändiſche Unterſuchung und ſtändiſche Ausſtellung anerkannt werden!) „Was übrigens die Reſervate aus jener Periode betrifft, ſo kann ich nur die frühere Erklärung wiederholen, daß es außer den in den Definitivbeſchlüſſen niedergelegten keine weitere Reſervate gibt, noch geben kann (?). Auch in Beziehung auf die Stellung des Rechnungshofes wiederhole ich meine frühere Aeußerung."

Dem ſiebenten Zweifel des Kammerredners entgegnet der Miniſterialredner 1881) in Beziehung auf die Reviſionsprotokolle: „Es ſei dem verehrlichen IV. Ausſchuſſe mit Bereitwilligkeit Alles mitgetheilt worden, was er verlangte. Das Geſetz ſpreche jedoch in Beziehung auf den Schuldenſtand am 1. October 1818 nur von Vorlage der von dem oberſten Rechnungshofe revidirten und anerkannten Rechnungen über ſämmtliche Schuldgattungen, nicht aber von einer Rechenſchaftsablage über die Verwaltung jenes Jahres. Uebrigens werde der Ausſchuß das hier angeregte

Bedenken zu heben wiſſen. Ich beſchränke mich daher nur darauf, daß ich öffentlich das Bekenntniß able- ge, daß ſich der verehrliche Referent desſelben nicht mit oberflächlicher Anſicht der gemachten Vorlagen begnügt hat, ſondern, daß er, wo es nur irgend einen ſcheinbaren (?) Anſtand gab, überall ſelbſt in das Detail eingegangen iſt und, ich dürfte vielleicht ſagen, mit beinahe ängſtlicher Ge- nauigkeit Alles in den Rechnungen ſelbſt nachgeſehen und geprüft, auch ſein Urtheil nicht auf die bloßen Angaben Anderer gebaut, nicht mit fremden Augen geſehen, ſondern durchaus nur ſeinem eigenen Blicke vertraut hat." (Wie behagt dir, Freund! dieſes freiwillige Zeugniß der einen, nach dem Antrage des Ausſchuſſes obſiegenden Partei für die Pünctlichkeit des Richters? Paßt ſolches wohl zur Natur der Sache? mit der Würde der Kammer? des Ausſchuſſes? mit der Unberührtheit des Refe- renten ſelbſt? Paßt es zu der ſonderbaren, dir bei Gelegen- heit der Erwiederung des zweiten Zweifels mitgetheilten, höchſt ſonderbaren Aeußerung desſelben Zeugens in eige- gener Sache über die angebliche Abforderung eines Selbſtgeſtändniſſes pflichtwidriger Handlungen? und enthält es nicht ſelbſt in ſeiner Styliſirung auffallende Widerſprüche?)

Der achte Zweifel veranlaßt den Miniſterialredner zu folgender Erklärung 1882): „Der Vorwurf, welcher den Individuen der ehemaligen Zweibrücker Liquidationscommiſ- ſion gemacht wird, muß denſelben als rechtlichen Männern um ſo mehr empfindlich fallen, als ihre Ehre bloß nach einer Sage öffentlich angegriffen wird. Ich muß hier betheuern, daß mir wenigſtens auch nicht die geringſte Handlung be- kannt iſt, welche einen Vorwurf dieſer Art verdient; in ſo- ferne aber der Vorwurf ſelbſt auf die neueren Liquidations- verhandlungen nach Auflöſung der ehemaligen Commiſſion ausgedehnt werden will, ſo muß ich erklären, daß ſeit dieſer Zeit alle Liquidationen dieſer Art von mir ſelbſt und von Niemand Anderem vorgenommen worden, daß ich aber alle vorkommende Forderungen nicht allein nach den gegebenen Grundſätzen ſtreng prüfe, ſondern ſie auch vor der Uebergabe an das Miniſterium den ſtändiſchen Commiſſarien jedesmal

vorlege, wie die Protokolle zeigen, und ich muß daher den Redner auffordern, beſtimmt anzugeben, ob und welche Gefährde bei der Liquidation je geſpielt worden, indem ich meine Ehre nicht einer bloßen Sage preisgeben laſſe. Uebrigens darf ich mich auf das Zeugniß der Mitglieder dieſer Kammer, Sturz und Kurz, berufen, welche mehrere dieſer Gläubiger früher zu vertreten hatten."

„Wenn der Redner glaubt," ſo fährt Staatsrath v. Suttner in Beziehung auf den neunten Zweifel fort 1883), „daß die Effecten, welche ſich im Caſſenbeſtande finden, aus eingelösten Papieren beſtehen, ſo iſt demſelben eine ganz irrige Anſicht beigebracht worden. Alle Papiere, welche eingelöst werden — ſie mögen auf Namen oder auf jeden Inhaber lauten — werden und müſſen auf der Stelle delirt und als Belege den Rechnungen beigebunden werden, wovon ſich durch ſtündliche Einſicht der Rechnungen überzeugt werden kann. Die Papiere des Caſſenbeſtandes ſind nur ſolche, welche die Commiſſion eigends erkauft oder von der k. Centralſtaatscaſſe erhalten hat oder bei den Militärcaſſen als Unterpfand waren. Ob ſie ferner aufbewahrt oder delirt werden ſollen, wird in der Folge zur Erörterung kommen, die ſich der IV. Ausſchuß ausdrücklich vorbehalten hat, da ich auch nicht vorgreifen, ſondern nur bemerken will, daß ſich dieſe Papiere unter doppelter Sperre befinden, alle Jahre von dem Oberſtrechnungshofe bei dem Caſſenſturze ſpecificirt durchgangen und eben in jetzigem Augenblicke neu controlirt werden. Die Entwendung oder Unterſchlagung einiger Papiere, deren der Redner erwähnt, geſchah ſchon 1817, kam ſchon bei letzter Verſammlung zur Sprache, geſchah nicht aus dem Depoſitorium, ſondern wurde durch die damals noch beſtandene Umwechſelung der unverzinslichen Loſe veranlaßt und iſt bis auf einen geringen Theil erſetzt." (Bis auf welchen? iſt ſie aber nicht auch geſtraft?) „Der Rechnungsdefect aus 18¹¹/₁₂ und 18¹²/₁₃, eine Folge der durch die Verordnung von 1811 eingeführten mercantilen Form der Buch- und Rechnungsführung (?), welche der oberſte Rechnungshof, wie billig, nicht genehmigte, ſondern die Umarbeitung in die came-

rale Form befahl, iſt nicht verſchwunden, ſondern in dem Caſſenbeſtande enthalten, und wird auch durch die Ausgleichung der früher mercantilen Bücher ungezweifelt berichtigt werden" (es geht etwas lange damit her), „wie ſich bereits ſchon mehrere Aufſchlüſſe entdeckt haben. Uebrigens iſt gerade dieſer Punct ein Beweis, wie wenig das Finanzminiſterium die Competenz des oberſten Rechnungshofes, ſo bald es die Comptabilität betrifft" (der Redner wollte ja dieſen Punct weiter oben dem Finanzminiſterium ſelbſt überlaſſen!), „nur im Geringſten zu beſchränken beabſichtigt, indem dasſelbe die ganze Differenz ſeiner" (d. i. des oberſten Rechnungshofes) „pflichtmäßigen Unterſuchung und Entſcheidung übertrug." (Das letzte Wort beweist allein ſchon das Gegentheil der Unabhängigkeits-Verſicherung, weil einer ſelbſtſtändigen, unabhängigen Stelle Nichts übertragen wird, ſondern ſolche vermöge eigener Kraft und Berechtigung von ſelbſt einſchreitet.)

So weit der Vorredner des Miniſteriums; jetzt trat ihm der Finanzminiſter ſelbſt nach 1884). „Ich habe mir vorbehalten," begann er 1885), „über einen Punct, welchen geſtern der" (Kammer-) „Redner vorbrachte, ſelbſt die weiteren Aufſchlüſſe zu ertheilen. Der Redner hat behauptet, daß die Schuldgattung, ſo wie ſie von dem oberſten Rechnungshofe anerkannt und der Kammer vorgelegt iſt, noch nicht genehmigt werden könne, weil der oberſte Rechnungshof keine hinreichend ſelbſtſtändige Stellung hat. Ueber das Verhältniß des oberſten Rechnungshofes habe ich ſchon vor drei Jahren Aufſchluß gegeben. Ich ſehe mich aber durch dieſe Bemerkung, und ehe noch der Antrag zur Discuſſion kommt, veranlaßt, darüber noch einige Worte zu ſprechen, um jede falſche Beurtheilung zu vermeiden. — Bei jeder Rechnung kommt es auf effective Einnahme und Ausgabe" (die ſich mit den Rechnungsbelegen vergleicht, über welche, als Thatumſtände, jede die Rechnung abnehmende Behörde und der oberſte Rechnungshof in letzter Inſtanz zu erkennen hat, folglich alsdann (!) allerdings vollkommen ſelbſtſtändig ſeyn muß) „und: auf die Fragen an: ob der Rechnungsſteller nicht hätte

mehr einnehmen oder weniger ausgeben ſollen. In dieſer Hinſicht können ſich allerdings Anſtände ergeben. Aber ob der Rechnungsſteller wirklich die Solleinnahmen nicht habe bewirken können, dieß zu beurtheilen, iſt nicht immer Sache der Reviſionsbehörden, ſondern der verwaltenden Stelle, die die Umſtände und die Verhältniſſe kennt und weiß, ob durch die Schuld oder ohne die Schuld des Rechners nicht mehr eingenommen wurde. Auch bei der Nachweiſung der Ausgaben kann in zweifelhaften Fällen die Ermächtigung, welche vorzuweiſen iſt, nur von der verwaltenden und oberleitenden Behörden ausgehen: nur dieſe kann die Nothwendigkeit der Ausgaben beurtheilen. Dieß iſt Gegenſtand der Verwaltung, nicht der Reviſion; die Letztere läßt die Ausgaben nicht paſſiren, wenn es an der nöthigen Auctoriſation fehlt, es iſt dann Sache des Rechnungsſtellers, ſich dieſe zu verſchaffen, und wenn hierzu wirklich hinreichende Gründe vorhanden ſind, ſo ertheilt die verwaltende Behörde ihm die Genehmigung." —

Laſſen wir den Miniſter einen Augenblick ruhen, Proſper, und uns einen Standpunct nehmen, der uns die Klarheit der Begriffe rette, auf welche hier, wie allenthalben, Alles ankommt. Die Vermiſchung der Begriffe — dieſe Panacee aller Vertheidigung nicht guter Sache — liegt hier offenbar darin, daß zwar zugegeben wird, es müſſe die Verfügung der verwaltenden Gewalt über eine Abweichung vom Etat, ſei es in Einnahme oder Ausgabe, in dem Augenblicke der Rechnungsreviſion beigebracht werden, daß jedoch zugleich von dem Vorhandenſeyn dieſer Thatſache alsbald Umgang und der verwaltenden Behörde das Recht beigelegt wird, dieſe Auctoriſation hinterher zu ertheilen. Hiermit ſtürzt alles Rechnungsjuſtizſyſtem ebenſo gewiß zuſammen, als die eigentliche Rechtspflege Null ſeyn würde, wenn es erlaubt wäre, Nova zu den Acten nicht zu bringen (dafür iſt rechtlich geſorgt), ſondern hervorzubringen! Daß die verwaltende Finanzbehörde auf ihre Verantwortlichkeit hin zu Ausnahmen von dem Etat ermächtigen können muß, liegt in der Natur der Verwaltung und der Wandelbarkeit der Sachverhältniſſe. Aber

eben ſo ſehr liegt die Verbindlichkeit des auf Etat und Geſetz angewieſenen Rechners, folglich auch der verwaltenden Stelle offen da, ſolche Abweichungen nicht eher vorzunehmen und vornehmen zu laſſen, bis die Auctoriſation im Ordnungswege erfolgt iſt. Nun exiſtirt erſt die geſetzliche Dispenſation von der geſetzlichen Beſtimmung, es exiſtirt die geſetzliche Ausnahme.

Sie kann von dem Rechner unter den Belegen vergeſſen ſeyn; aber in ſeinem Beſitze muß ſie ſich befinden, ſo daß er ſie gleich auf Erinnern nachliefern kann, weil er außerdem ſtrafbar gehandelt hat, ohne Ermächtigung das Geſetz zu verlaſſen. Wie unrichtig argumentirt alſo die Rede des Finanzminiſters weiter, wenn ſie ſagt:

„Sollte dieſe Genehmigung von dem Rechnungshofe ertheilt werden, ſo würde er hierdurch ſelbſt die oberleitende und oberverwaltende Behörde werden" 1886). (Allerdings! aber er ſoll ſie nicht geben! Niemand denkt daran! Er ſetzt nur als Rechnungsrichter, der ſich um Nichts kümmert, was nicht in den Acten iſt, die nicht durch rechtzeitige Auctoriſation zu deckende Abweichung vom Geſetze dem Rechner zur Laſt. Dann bleibt Ordnung: es entſtehen keine Nachermächtigungen, keine Rechnungsfictionen, dieſe fruchtbaren Mütter der Verwirrung, des Unterſchleifes und der Finanzwillkür!)

„Die ganze Leitung", fährt der Miniſter nun, wie er glaubt, ſiegreich fort 1887), „würde" (auf dieſe Weiſe) „zuletzt annullirt und ein ſolches Verhältniß kann und darf in einem Lande nicht beſtehen, wo eine repräſentative Verfaſſung iſt, und dem Miniſter die Verantwortlichkeit in Anſehung der Staatsverwaltung obliegt." (Wie conſtitutionell orthodox das lautet, Freund! wie warm hier die Verantwortlichkeit zu Gunſten ihrer Feindin, der Willkür, in Anſpruch genommen wird! Ja! wir wollen bei dieſer heiligen Verantwortlichkeit ſtehen bleiben; die feinthuende Ueberſchlüpfung aus dem Grundſatze in das Sophisma oben ſtreichen — wie geſchehen — und dann ſagen: „Eben der Verantwortlichkeit wegen bleibe der ſelbſtſtändige, unabhängige

Oberſtrechnungshof bei ſeinen Acten, der Rechnung und ihren Belegen, richterlich erkennend ſtehen und verfälle die unlegitime — rechtzeitig nicht legitimirte — Uebertretung des Etats in die geeignete Ahndung. Dann hören alle Nachordonnanzirungen von ſelbſt auf; die Stände haben eine leichte und wirkſame ſtatt einer ſchweren und unwirkſamen Prüfung der Finanzrechenſchaft, und vor ihnen, nicht vor dem mit ſeinem actengemäßen Erkenntniſſe von der Sache ſcheidenden Oberſtrechnungshofe hat der Finanzminiſter die Lücken ſeiner Ermächtigungen künftig ſelbſt nachzuweiſen und, wenn er es vermag, zu rechtfertigen. Dieß Verhältniß kann und ſoll „in einem Lande“ beſtehen, „wo eine repräſentative Verfaſſung iſt und dem Miniſter die Verantwortlichkeit in Anſehung der Staatsverwaltung obliegt!!!“ —)

„Außerdem“, ſagt der Miniſter 1888), „hat die Reviſionsbehörde auch zu erwägen, ob nach Abgleichung der Ausgaben und Einnahmen der Caſſenreſt abgeliefert ſei. Auch darüber iſt die Rechnungsbehörde ſelbſtſtändig und hat darüber zu wachen, daß der Caſſenreſt auch wirklich gehörig abgeliefert werde.“ (Mit Nichten! ſie würde dann eben in die Verwaltung eingreifen. Sie hat weiter Nichts, als den Nachweis der Ablieferung zu verlangen und, fehlt er, geſetzmäßig gegen den ſäumigen Rechner zu erkennen.)

Du ſiehſt alſo, mein Freund, wie unberechtigt der Miniſter-Redner zu dem emphatiſchen *quod erat demonstrandum!* war, das er in den Worten: „das iſt, mm. HH., das eigentliche Verhältniß der oberſten Rechnungsbehörde zu der oberſten Verwaltungsſtelle“ 1889) pomphaft aufführte.

Er fährt fort 1890): „Als höchſte Verwaltungsſtelle in Anſehung der Staatseinnahmen und Staatsausgaben iſt das Finanzminiſterium beſtimmt“ (ganz recht!) „und dieſes hat daher in Fällen, wo es ſich bei den in den Rechnungen beanſtandeten Ausgaben zeigt, daß hinreichende Gründe vorhanden ſind, die Genehmigung zu deren

Verausgabung zu ertheilen, das Recht" (zu rechter Zeit und ehe die Verausgabung geſchieht), „die deßhalb erforderlichen Entſchließungen" (an die Rechner, ſeine Untergebenen, nicht aber an den oberſten Rechnungshof, ihren Richter und ſeine Controle) „zu erlaſſen. Dieſes ſind die Ordonnanzen, wodurch man glaubt (?), daß der Selbſtſtändigkeit des oberſten Rechnungshofes zu nahe getreten werde" (von welchen es tagklar iſt, daß ſie rechtsunbeſtändig, ſachzweckwidrig, die Kinder der Willkür und die Mütter der Unterſchleife und des Verderbens, der casus pro amicis und der Geheimerwürgung der miniſteriellen Verantwortlichkeit ſind).

„Wenn aber", fährt der Miniſter immer noch fort 1891), „wie geſtern in der Rede von der Tribune" (Redebühne!) „geſchehen, der oberſte Rechnungshof als der Richter zwiſchen zwei Parteien, nämlich zwiſchen dem Volke und dem Finanzminiſterium betrachtet wird" (allerdings ſteht die Sache ſo, wenn miniſterielle Verantwortlichkeit mehr als Name — ſtändiſche Finanzbewilligung und Finanzprüfung mehr als koſtbarer Zeitverderb und die Stände des Reiches keine Marionetten ſeyn ſollen), „ſo zweifle ich nicht" (ſollte heißen, ſo wünſche ich nicht), „daß dieſe Anſicht in dieſer verehrten Kammer einen Eingang wohl nicht finden werde." (Spricht ein conſtitutioneller Miniſter? und ſpricht er bei Anlaß einer Laſt von mehr als hundert Millionen, welche „die Verwaltung" producirt, deren Entſtehungs-Geſchichte „die Verwaltung" arcaniſirt, deren mißtrauiſche Anſicht „die Verwaltung" durch Weigerung aller gründlichen, tiefgehenden Aufklärung hervorgerufen und mit einem Federzuge der Verfaſſung auf das Volk gelegt hat?) „Mich wenigſtens, mm. HH., würde es mit tiefem Kummer erfüllen, wenn ich mein Verhältniß aus dieſem Geſichtspuncte betrachtet ſähe!" (Warum dieſe Finanzelegie? Ein wahrhaft conſtitutioneller Miniſter müßte aus allen Kräften dieſen Weg, den einzigen würdigen und vertrauensreichen aufrecht heben und aufrecht halten.) „Ich habe wenigſtens die Ueberzeugung, daß ein Miniſter, weit entfernt, als Partei

dem Volke gegenüber zu ſtehen" (die Rhetorskünſte und ſophiſtiſchen Mißverſtändniſſe beginnen wieder ihr Spiel?), „als Organ der Regierung berufen ſei" (der Regierung, die ſelbſt und am edelſten ſo ſteht), „für das Wohl des Staates, für das der ſämmtlichen Staatsbürger zu wachen, dieſes möglichſt zu befördern und demſelben eben ſo wie Sie, mm. HH., ſeine Kräfte und ſein Leben mit Liebe und Freude und mit Ernſt" (mit der That und einem tüchtigen Rechnungshofe, wie er ſeyn ſoll!) „zu widmen" 1892).

„Ihr kehrt Euch von mir ab?
„Ihr ſeid gerührt! Ja! ja! verbergt es nicht!
„Und eine Thräne glänzt in Eurem Auge —
„O ſchämt Euch nicht der zarten Menſchlichkeit!
„Nie ſah' ich Euer Angeſicht ſo ſchön —
„O macht ein Ende — kommt!"

Schiller's Turandot.

Präſid. v. Seuffert bat um das Wort, zugleich aber auch Abg. v. Hornthal 1893). „Ueber den Gegenſtand der Discuſſion ſelbſt verlange ich es nicht," ſagte er — „(ich weiß, daß Abg. v. Seuffert es jetzt zu erhalten hat), aber über einen Gegenſtand, der eben jetzt, vor Eröffnung der Discuſſion Erwähnung verdient." — Präſid.: „Sie bekommen das Wort, aber jetzt dürfen Sie nicht ſprechen" 1894). „v. Hornthal: „Wenn ich das Wort bekommen ſoll, ſo muß ich ja auch ſprechen dürfen" 1895). (Glaubſt du das nicht auch, Proſper?) Präſ.: „Das können Sie thun, wenn die Reihe an Sie kommt" 1896). v. Hornthal: „Dann iſt es zu ſpät!" 1897) Präſ.: „Warum? das ſehe ich nicht ein" 1898). v. Hornthal: „Das werden Sie gleich hören" 1899). Präſ.: „Sie haben geſtern von der Bühne aus umfaſſend geſprochen; wenn Sie die Reihe trifft, können Sie auch vom Platze aus Ihre Bemerkungen machen" 1900). v. Hornthal: „Ueber die Sache werde ich dann ſprechen, wie ich ſchon erklärte, nur ſei es mir erlaubt, dermalen über das Ereigniß des Augenblickes einige Worte zu äußern" 1901). Präſ.: „Ja! was wollen Sie denn ſprechen? Wenn Sie nicht über die Sache ſprechen wollen, dann gehört es nicht hierher" 1902).

v. Hornthal: „Das werden Sie ſchon hören. Ich kann Ihnen doch nicht ſchon im Voraus eine Probe halten. Ich bitte alſo, mich entweder ſprechen oder darüber" (ob ich ſprechen ſoll) „abſtimmen zu laſſen" 1903). v. Cloſen: „Wenn es allenfalls zum Zwecke der Beruhigung wäre, dürfte Hrn. v. Hornthal das Wort gegönnt (!) werden" 1904). v. Hornthal: „Nicht über die Sache will ich ſprechen, ich wiederhole es nochmals" 1905). Präſ.: „Ich gebe dem zweiten Hrn. Präſidenten das Wort" 1906). v. Hornthal: „Ich wiederhole noch einmal, ich werde nicht eher ſprechen, ohne entweder durch das Präſidium oder durch Kammerbeſchluß das Wort erhalten zu haben; nimmt jenes Anſtand, ſo bitte ich, abſtimmen zu laſſen" 1907). Präſ.: „Ja! wenn ich immer abſtimmen laſſen ſoll, dann bin ich als Präſident überflüſſig" 1908) — (!!! Wie rein begriffen Amt und Amtsquelle! Und die Kammer gab nicht durch Ex- und Acclamation ſich ihr Recht und dem wackeren Hornthal die Stimme!!!). Dieterich: „Ich glaube (?), wenn Hr. v. Hornthal Etwas ſprechen will, was auf die ganze Discuſſion Einfluß hat, ſo könnte (!) ihm zu ſprechen geſtattet werden" 1909). v. Hofſtetten (zu v. Hornthal): „Wir können Sie nachher auch ſprechen hören, es ſprechen nach Ihnen auch noch einige Redner" 1910). v. Hornthal: „Wiederholt erkläre ich: über den Gegenſtand der Discuſſion werde ich jetzt kein Wort ſprechen, ſondern nur über das Ergebniß des Augenblickes" 1911). v. Hofſtetten: „Wenn Hundert von uns auch das Nämliche wollten, was würde daraus entſtehen?" 1912) (!!?) Präſ.: „Ich gebe das Wort dem zweiten Hrn. Präſidenten" 1913). v. Hornthal: „Ich bitte wiederholt um Abſtimmung, ich mache Sie aufmerkſam, mm. HH.! auf die Folgen ſolches Benehmens" 1914). Köſter: „Mir ſcheint, Hr. v. Hornthal iſt mißverſtanden worden wegen Gegenüberſtellung des Finanzminiſteriums und der Nation als Parteien" 1915). v. Hornthal: „Mm. HH.! rathen Sie nicht, was ich ſprechen will, laſſen Sie mich lieber ſelbſt ein paar Worte reden" 1916). Präſ.: „Die Ordnung der Discuſſion iſt vorgeſchrieben in §. 22 X. Edict" 1917). v. Hornthal: „Hr.

Präſident! hätten Sie mir das Wort nicht gehindert, während der Zeit der Erörterung hätte ich zehnmal ſchon geäußert, was ich zu ſagen habe" 1918). Mehmel: „Das Wichtigſte, was uns am Herzen liegen muß, iſt, daß die Beſtimmung der Verfaſſungsurkunde und die geſetzliche Ordnung genau beobachtet werden, und nachdem Hr. v. Hornthal ſpäter noch einmal an die Reihe zu ſprechen kommt, ſo ſehe ich keinen Grund, warum die Ordnung unterbrochen werden ſoll: ich muß alſo ſehr bitten, die Discuſſion nicht aufzuhalten" 1919). v. Hornthal: „Ich hätte kaum ſo lange geſprochen, als Abg. Mehmel" 1920). Mehmel: „Hätten Sie nicht wider das Geſetz ſprechen wollen?" 1921). v. Hornthal: „Sie ſind nicht das Geſetz. Wenn ich das Wort vom Präſidium nicht erhalte und die Kammer läßt ſich's gefallen, ſo bleibe ich ſtill ſitzen" 1922). Präſ.: „Die Conſtitution ſagt es" 1923). v. Hornthal: „Ich bitte wiederholt, die Kammer zu fragen" 1924). Präſ.: „Es iſt Gegenſtand des Präſidiums, nicht der Kammer, das Wort zu geben, und ich gebe dem zweiten Hrn. Präſidenten das Wort" 1925). (Ob eine Ausnahme von der Regel — leider iſt ſie's noch — gemacht werden ſoll, wie doch der Fall ſeyn kann, das war gewiß nur von der Kammer allein zu entſcheiden, daß die Kammer aber gefragt werde, darauf hatte ſie, wie der das Wort ausnahmsweiſe begehrende Abgeordnete unfehlbar ein heiliges Recht. Außerdem ſaugt Vampyr Schlendrian mit dem Rüſſel des Textes allen Geiſt weg und unſere Kammer verwandelt ſich in einen Automaten-Saal.) v. Hornthal: „Laſſen Sie auch darüber abſtimmen, ob es diesesmal insbeſondere die Sache des Präſidiums allein ſei" 1926). Präſ.: „Es iſt rein Sache des Präſidiums" 1927). Präſ. v. Seuffert: „Wenn ich nicht unmittelbar daran ſtände, das Wort zu nehmen, ſo würde ich ſagen" (es wird alſo doch geſagt!! O Delicateſſe-Shawl!), „daß es unter die Attribute des Präſidenten gehört, Jemanden das Wort zu geben" 1928). v. Hornthal: „Ich ſage kein Wort: wenn die Kammer ſchweigt, dann ſchweige ich auch (?). Aber ich mache Sie nun aufmerkſam, mm. HH., das Präſidium

hat ſich Etwas erlaubt, was nicht in der Ordnung iſt und ihm nach meiner Ueberzeugung nicht zuſtehen kann" 1929). Präſ. v. Seuffert nahm nun wirklich, das Wort, die Zwiſchenerörterung verhallte und die Berathung begann 1930).

Kein Commentar zu dir, mein Freund! über die ganz treu urkundlich dir mitgetheilte Scene, die im eigentlichen Verſtande den ſprechenden Gemälden beizuzählen iſt.

„So ſage denn, wie ſprech' ich auch ſo ſchön? —
„Das iſt gar leicht, es muß von Herzen geh'n,
„Und wenn die Bruſt von Sehnſucht überfließt,
„Man ſieht ſich um und fragt — wer mitgenießt!"
Göthe.

Präſ. v. Seuffert ging von dem Geſetze vom 22. Juli 1819 aus 1931), um 1932) zu zeigen, „daß die Schuld, wie ſie am 1. Oct. 1818 beſtand, ſammt ihrer Dotation unter die ſtändiſche Gewähr geſtellt, jedoch zugleich ausdrücklich verfügt worden, daß die Rechnungen über ſämmtliche Schuldgattungen für 18¹⁷/₁₈, ſobald ſie von dem oberſten Rechnungshofe revidirt und anerkannt ſeien, den ſtändiſchen Commiſſarien zur Einſicht und Prüfung und der künftigen Ständeverſammlung zur endlichen Genehmigung vorgelegt werden ſollen. Es komme jetzt auf eine weitere Prüfung der Liquidität nicht mehr, eben ſo wenig als auf ihre Nothwendigkeit und Verwendung, ſondern nur darauf an, ob die erwähnte vorbehaltene Vorausſetzung in Erfüllung gegangen." Er bejaht dieß, er widerlegt die v. Hornthal'ſchen Zweifel, vorzüglich ſucht er zu beweiſen, „daß der oberſte Rechnungshof der erforderlichen Unabhängigkeit hierzu nicht bedürfe" (!!!), dann aber, „daß er ſie dennoch wirklich beſitze" (!!!). Er unterſtützt demnächſt die Anträge des Ausſchuſſes und das ganze Verfahren desſelben.

Nun übergab der erſte Präſident der Kammer dem zweiten den Vorſitz, um ſich als ſtändiſcher Commiſſär äußern zu können, und vollzog dieſes 1933) ganz zu Gunſten der vorliegenden Maßregeln und Anträge. Die Abgeordneten Mehmel 1934) und Sturz 1935) folgten ihm, jener ohne Ausnahme, dieſer unter vorzugsweiſer Auseinanderſetzung „der Zweibrück'ſchen Liquidation." Zwanzig Jahre

und mehr wurde ſie auf eine Art behandelt, die noch dermalen in dem Publicum von München der Gegenſtand der allgemeinen Mißgunſt" (ſoll wohl heißen Abſcheu!) „iſt, von mir aber, um mich keines härteren Ausdruckes zu bedienen, nicht näher charakteriſirt werden ſoll" (warum? — Auf den Kammerſitzen kennt man die Rückſichtnahme nicht). — — „Eine Menge reſpectabler Familien und einzelner Staatsbürger in" (aus) „allen Ständen ging über ihr und durch ſie zu Grunde und die weniger Unglücklichen zu Grabe." (Proſper! und dennoch die ſchüchtern verſtummende Rückſicht! nachdem, wie du vor Kurzem vernahmſt, die Miniſterial-Erwiederung der Hornthal'ſchen Zweifel dieſe Verwüſtungscommiſſion in Schutz genommen! Heute war unſer Sprecher, mitunter frei- und kraftmüthig genug, wieder von einem Paroxismus jener Unpäßlichkeit befallen, welche ihn dem Referat über das Reglement und dieſes ſeinem Rettungsdaſeyn für Kammer-Unabhängigkeit entzog!)

„Die achtungswürdigſten, ſo perſönlich- als civil- völker- und ſtaatsrechtlichen Garantien, ja! eine Mobiliarerbſchaft von einigen und eine freie Immobiliar-Erbſchaft von mehreren Millionen in Böhmen lagen vor und doch nur zu lange hat dieſe Periode gedauert, in welcher man nicht anders glauben konnte, als daß dieſe ganze Liquidation in einen Abgrund gefallen wäre, aus welchem keine Erlöſung mehr zu hoffen ſei. Im Jahre 1816 fielen wir an die Krone Baiern; nun ſchien ein hellerer Stern zu leuchten und man fing an, einzuſehen, daß hier nicht nur von Gerechtigkeit, Billigkeit und Menſchlichkeit, nein! von der Ehre und Würde des ganzen baieriſchen Staates die Frage ſei. Die Conſtitution folgte und ſpäter die Ueberweiſung gegenwärtiger Sache an die allgemeine Tilgungscommiſſion. Daß unter allen dieſen hier kurz angegebenen Umſtänden nicht auch Mißbräuche ſollten Statt gehabt haben, will ich hier ſo wenig verneinen als bejahen (?); ich möchte faſt ſagen, daß ſie nur eine nothwendige Folge des gegebenen Impulſes geweſen (?). Möchten auch weiter dieſe ode jene allenfallſigen Sagen ſich zum Nachtheile dieſes oder jenes

Einzelnen erhoben, Verhältniſſe dieſer oder jener Art Statt gehabt haben, unter dieſer oder jener Rückſicht zu beurtheilen ſeyn.“ (Proſper! welcher Schaukel-Galimathias auf dem Sitze des Nationalvertreters, um nur nicht — anzuſtoßen!!!). „Zuverläſſig iſt, daß ſie, wenigſtens in den letzten Jahren der Aufmerkſamkeit der hier (?) reſpectabeln höheren Behörden nicht entgangen ſind und folglich (?), was geſchehen konnte, geſchehen iſt (?). Von irgend einer Benachtheiligung des finanziellen Staatsintereſſe iſt nie nur Frage, deſſen zu weit getriebene Begünſtigung vielmehr Gegenſtand der gerechten Klagen der unglücklichen Gläubiger geweſen.“ (Eines ſo ſchlimm wie das Andere!)... Zuletzt nahm der Redner noch die Sache der ehemaligen „Zweibrück'ſchen Wittwencaſſe“ in Schutz. — Abg. v. Hofſtetten erklärte ſich zwar im Ganzen beruhigt — unterdrückte aber den Wunſch nicht, „daß die ſtändiſchen Commiſſarien einen gemeinſchaftlichen Bericht erſtattet hätten,“ und trug „für die Zukunft auf dieſe Maßregel ſo oft“ an, „als das Miniſterium mit der Kammer im Schuldentilgungsweſen Rechnung pflege und Mittheilungen mache.“ (Sehr zweckmäßig. Auch hier müſſen wir das leider! ſeit Entſtehung der Verfaſſung überall ſichtbare Theilungs- und Iſolirungs-Streben der miniſteriellen Anwendung wahrnehmen!) „Einſtweilen über die ſelbſtſtändige Stellung des oberſten Rechnungshofes ſich die Ideen des Finanzminiſters eigenmachend“ (! wie! Hofſtetten adoptirt ſolche — Stiefkinder der Verfaſſungsmäßigkeit! — Unglaublich! wäre es nicht wahr!), „könne er jedoch die Bemerkung nicht umgehen, daß die Stellung von deſſen Präſidenten als frequentirender Staatsrath und Chef der Hauptbuchhaltung doch bedenklich ſcheine“ — — (nur ſcheine? heller Geiſt!) „Er könne ja täglich in den Fall kommen, als Präſident Controlen und Ausſtellungen gegen die Haupt-Buchhaltung, deren Vorſtand er auch ſei, zu unterzeichnen.“ — (Nichts beweiſt mehr gegen das Finanzminiſterium, als die doch nur von ihm möglicherweiſe ausgehende, wenigſtens nicht gehobene Incompatibilität!) Der Finanzminiſter ſuchte hiergegen geltend zu machen, „daß die Haupt-

buchhaltung keine Rechnungsſtelle ſei, keine Verwaltung zu führen habe, nie Rechnung legen müſſe, daher mit dem Rechnungshofe in dieſer Beziehung nie in Berührung komme" 1937). Darauf entgegnete Abg. v. Hofſtetten 1938): „Unter der Hauptbuchhaltung ſtänden gewiſſermaßen die unteren verrechnenden Aemter: ſie erhielten von ihr die Weiſungen und Normen in Rechnungsſachen, daher beſtehe immer ein Zuſammenhang, ein Untergebenſeyn; aus den Criminalproceſſen über rückſtändige Beamten könne man erſehen, daß ſich immer auf die höheren Orts angeordneten verwickelten, unausführbaren Rechnungsnormen berufen werde. Uebrigens ſtellten praktiſche und rechtſchaffene Beamten die nämlichen oder ähnliche Behauptungen auf." — „Es werde an der Vereinfachung des Rechnungsweſens gearbeitet," gab hierauf der von der ihm bewieſenen Incompatibilität nicht mehr ſprechende Finanzminiſter zu vernehmen 1939) und v. Hofſtetten erklärte ſchließlich auch hier ſeine Beruhigung 1940) (!!!).

„Was ihr könnt, ihr werdet's" (ſolltet's) „leiſten."
Göthe.

Abg. Kurz erkannte 1941) „die v. Hornthal'ſchen Zweifel für ſehr verdienſtlich, weil ohne ſie dieſer ſo wichtige Gegenſtand nicht ſo trefflich erörtert würde." Er fand jedoch alle Anſtände „nunmehr gehoben" (?). Abg. Anns erklärte mit einem (nur von der verruchten Gewerbsfreiheit) ſtörbaren Optimismus Alles für vortrefflich 1942), ſogar „die Stellung" (beſſer Lage! Proſper!) „des Rechnungshofes," welch letzterer Meinung jedoch dießmal der ſonſt auch pangloſſiſch geſinnte Abg. v. Weinbach nicht beipflichtete 1943). Abg. v. Utzſchneider unterlag 1944) ſeiner Ziffernmenge und der conſtitutionellen Mikrologie gegen das Quaſi-Ableſen und vollendete ſeine Aeußerung nicht. Bei dieſem Anlaſſe entſchlüpfte auch dem noch als erſter Präſident functionirenden zweiten, v. Seuffert, das (wie ich glaube, dir ſchon an einer andern Stelle von mir nach Verdienſt gerügte) Commandowort: „Still! Hr. v. Hornthal, wenn ich rede!" 1945). Es iſt unbegreiflich, daß auch dieſer feingebildete Mann dem Exercierplatz-Paroxismus unterlag! In dem Präſidial-Seſſel mußte das Miasma ſtecken. Ich würde auch

die Duldſamkeit der Kammer unbegreiflich nennen, wenn nicht dieſe edle Tochter und Geſandtin der Nation durch ihre Hypergutheit ſo tief herabgeſtiegen wäre, daß ihr Präſidium ihr ſagen durfte: Warum, o Herrin! haſt du mich verwöhnt! Kammer von 1831! *disce monita*!

„Wenn du dich ſelber machſt zum Knecht,
„Bedauert dich Niemand, geht dir's ſchlecht!" Göthe.

„Wer kann es uns verdenken, wenn wir uns verpflichtet glauben," ſprach Abg. Dietrich 1946) „uns nur nach ſtrengſter Prüfung, nur nach allen gehobenen Zweifeln, zur Annahme dieſer vielen Millionen zu entſchließen? wenn wir Aufſchluß über die Rechnungsreſervate durch Vorlegung der Reviſionsprotokolle verlangen? wenn wir jene genauen Nachweiſungen fordern, welche die Miniſter vermöge der Conſtitution geben müſſen und welche zu geben die Rede vom Throne befohlen hat?" (Bravo! ſo ſprechen Volksvertreter!) „Um ſo mehr hat es mich befremdet, daß man ſich ſo ſehr bemüht, darin, daß man dieſe Nachweiſungen fordert, ein Mißtrauen, ſogar Beleidigung des oberſten Rechnungshofes zu ſuchen!" (Die Liebe zur Wahrheit war der Willkür gegenüber ſtets Verbrechen). „Unmöglich kann ich zugeben, daß ſolcher die verlangte Vorlage der noch beſtehenden Reſervate und der Reviſionsprotokolle als ein beleidigendes Anſinnen auslegen könne" (dürfe). „Im Gegentheile muß es ihm nur erwünſcht, nur erfreulich ſeyn, der Nation dadurch jene Beruhigung zu verſchaffen, jene Gewißheit zu geben, daß alles zu Uebernehmende auch wirkliche Landesſchuld ſei, jene Gewißheit, ohne welche kein Volksvertreter zu dieſer Uebernahme ſeine Stimme geben könnte. Es kann ihm nur erwünſcht und erfreulich ſeyn, hierdurch zu beweiſen, daß er wirklich jene unabhängige Stellung habe, wodurch er frei als oberſter Richter in Rechnungsſachen das Urtheil ſpricht. Sollte es aber dennoch der Fall ſeyn" (daß er es als Beleidigung nähme),

„was kann es uns kümmern? Unſer Beruf, unſere Pflichten müſſen unſer einziger Geſichtspunct ſeyn. Wenn dann wirklich die Hälfte des oberſten Rechnungshofes darüber ihre Stirn in Falten zieht, ſo werden beſſer dieſe Wenigen verſtimmt, als daß wir uns dem Mißfallen der Nation ausſetzen und dem gerechten Vorwurfe, wir hätten ohne Weiteres die vielen Millionen ohne ſtrenge Prüfung auf die Schultern des Volkes gewälzt. — Ich unterſtütze daher die Anträge des Hrn. v. Hornthal um ſo mehr, als durch die Bekanntmachung der noch beſtehenden Reſervate die Nationalſchuld ſich noch viel vermindern dürfte, und wünſche, daß dieſe Anträge noch von mehreren Mitgliedern unterſtützt werden." (Ehre und Preis dem wackeren Ehrenmanne, der nie weitläufig, nie glänzend, nicht einmal von der Bühne und ſtets nur kurz, aber triftig vom Platze ſprechend, immer nur ſeyn und zwar das, was er ſeyn ſollte, ſeyn, nie ſcheinen wollte). Abg. Schnitzer, Mitglied des IV. Ausſchuſſes, ſprach für deſſen Werk 1947); Gleiches that, obwohl viel ausführlicher, Abg. v. Schätzler 1948).

Jetzt kam die Reihe, vom Platze zu ſprechen, an Abg. v. Hornthal 1949). „Was ich heute, ehe das verehrliche Mitglied v. Seuffert das Wort nahm, ſprechen wollte, mit dem will ich Sie jetzt nicht unterhalten, es würde keinen Nutzen mehr haben, da der Moment, wohin es paßte, vorüber iſt." (Ich ſehe das nicht ein, Proſper! Es war gewiß noch immer der Mühe werth, auszuſprechen, was mit ſo mannigfacher Gewalt von der Miniſterialſeite her zurückgedrängt worden.)

„Keine Zögerung da, wo Ruhe verderblicher als Keckheit iſt!" Tacitus.

„Unter Anderem hörte ich die Aeußerung: der IV. Ausſchuß, den wir wählten, verdiene unbedingtes Zutrauen, der Referent, Prof. Magold, ein großer Mathematiker, habe mit aller Genauigkeit und umfaſſender Kenntniß die Prüfung

der Sache vorgenommen und uns in dem Berichte alle Reſultate umſtändlich mitgetheilt: warum ſollen wir mißtrauiſch ſeyn? — — Ich verehre Ausſchußmitglieder und Referenten, aber wie kann man durch Lobreden meine Zweifel löſen? Mit Lobreden können wir die Staatsſchulden nicht tilgen. Lobreden ſind noch weniger werth als Papiergeld.“ — (Braviſſimo!) — Glauben Sie, mm. HH.! was ich Ihnen vortrug, muß in uns Allen tiefen Ernſt erregen. Ich geſtehe, es thut mir leid, zu bemerken, daß man ſich beſtrebt, einem Abgeordneten, der ſeine Pflicht zu erfüllen bemüht iſt, durch Aeußerungen, durch verſtellten Tadel und Aufreizung Unannehmlichkeiten zu bereiten.“ (Spernere sperni! sursum corda!) „Am Verſuche ſcheint es wenigſtens nicht zu fehlen — mich macht das Alles nicht irre. — Man kann ein ſehr großer Mathematiker und im Stande ſeyn, alle Monds- und Sonnenfinſterniſſe zu berechnen — aber in der ſo wichtigen Nationalſchuld wollen wir keine Finſterniß, Licht wollen wir! Da nützt die Mathematik Nichts. Die aufgeworfenen Zweifel zu löſen, müſſen Thatſachen, Aufklärungen gegeben werden.“ Es geht nun der Redner zu jener Beantwortung über, welche ſeinen Zweifeln durch den Regierungscommiſſär entgegengeſtellt worden 1950). „Sind die Rechnungsreviſionen dem Ausſchuſſe auch mit Allem dem, was in das Innere der Sache eingreift, vorgelegt worden? mit Allem, was die Reinheit und Klarheit des ſo wichtigen Gegenſtandes darſtellt? kann dieß behauptet werden? Nein, es iſt nicht richtig! Wollen wir unſere Pflicht erfüllen, ſo müſſen wir darauf beſtehen, daß der oberſte Rechnungshof uns, wohlgemerkt! der Kammer, durch das Miniſterium die Reviſionsprotokolle mittheile. — Der Ausſchuß, der ſie zu durchſehen hat, iſt verbunden, der Kammer darüber vorzutragen — dann erſt können wir gründliche Prüfung vornehmen, richtig urtheilen und beruhigt ſeyn, jetzt aber nicht“

Unſer Redner zeigt nun, „wie ſich der Redner der Regierung in einem fehlerhaften Kreiſe drehe, wenn er die Rechnung und die Beilage, vom Oberſtrechnungshofe beſchie-

den, für richtig erklärt, weil ſie richtig ſei 1951). Mag der Ausſchuß auch, wie man ſagt, 44 Rechnungen und ſo viel hundert oder tauſend Beilagen geſehen haben, doch hat er das Rechte nicht geſehen und um deßwillen iſt er in der Sache nicht aufgeklärter als er war. Das Referens hat er geſehen, aber das Relatum nicht: Letztes ſind die Reviſionsprotokolle.“ Er geht ſodann die Widerlegung ſeiner Bemerkungen, wie mir meine Ueberzeugung ſagt, Proſper! ſiegreich durch, ſteht auf ſeinen frühere Folgerungen feſt 1952) und ſchließt mit der — jedoch unbeantwortet gebliebenen Frage an den ſtändiſchen Tilgungscommiſſär, Präſ. v. Schrenk, „ob die Discuſſion über ſeine Commiſſions-Aeußerungen geſchloſſen ſei oder nicht?“ ſich in jedem Falle das Wort vorbehaltend.

Abg. Köſter erklärte 1953) ſich (!) für „die Annahme der liquidirten Schuld, wie ſie vorgelegt ſei: weiter zu gehen, führe wieder vor die Pforten der Vergangenheit, in die Periode, wo der Wirkungskreis der Stände beſtritten werde: man drehe ſich alſo immer in demſelben Kreiſe.“ Doch unterſtützte er die Anträge des Abg. v. Hornthal über „Reſervate und Reviſionsprotokolle,“ ſo wie auf „Unabhängigkeit des oberſten Rechnungshofes.“ Sehr wahr ſagte der — mir jetzt offenbar zu leicht nachgiebige, ſonſt ſo patriotiſch feſte Mann übrigens bei dieſem Anlaſſe: „Man hat von Beleidigungen und Vorwürfen gegen das Finanzminiſterium geſprochen. Dem iſt nicht ſo!“ (Und wenn dem ſo wäre, wo ſteht denn geſchrieben, daß ein Miniſter nicht Vorwürfe verdienen kann? Die Geſchichte bezeugt auf ihren Folio- wie auf ihren Duodezblättern laut das Gegentheil. Parlamentariſche Redefreiheit! nie bedarfſt du der Entſchuldigung! Der beſchuldigte Miniſter antworte, widerlege, rechtfertige ſich! Die öffentliche Meinung der Kammer und der Nation wird richten!). „In einer conſtitutionellen Monarchie kann es einem Finanzminiſterium nicht zum Vorwurfe gereichen, von den Ständen, wo es die Verfaſſung zugeſteht, zur Rechenſchaft gezogen zu werden. Es muß“ (ſollte) „ihm angenehm ſeyn, Oppoſition zu finden, und ruhmvoller iſt es für ſolches, vor der Welt zu

beweiſen, daß ſeine Handlungen gerecht waren, als Stände vor ſich zu haben, die Alles mit landſtändiſchem unterthänigſten Danke acceptiren und bejahen. Ich erkläre, weder der Oppoſitions- noch der Bejahungspartei anzugehören. Ich werde jedesmal mich dem widerſetzen, was ich für unrecht und dem Ganzen nicht frommend halte; ich werde bejahen und acceptiren, wenn das Gegentheil Statt hat. — — Die Discontocaſſe iſt bisher mit Stillſchweigen übergangen worden" (von Hornthal nicht!!). „Man behauptet, daß 1819, als die Stände verſammelt waren, noch Vergleiche abgeſchloſſen und Zahlungen geleiſtet wurden. Hierüber können wir mit Recht Aufklärung verlangen. Wir haben ein Mitglied in unſerer Mitte, welches uns die beſten Aufſchlüſſe ertheilen konnte, ich weiß nicht — warum es geſchwiegen hat." (Warum nennt es aber der mit Recht die Rüge des Schweigens ausſprechende Aufforderer nicht!)

Den vier Anträgen v. Hornthal's aus beſter „Ueberzeugung beitretend" fügte Abg. Stephani 1954) den Wunſch bei, „daß der verehrliche Redner v. Hornthal in dieſer Unterſtützung den Beweis finden möge, wie ſehr die Kammer ſeinem, bei dermaliger Verhandlung erworbenen beſonderen Verdienſte alle Gerechtigkeit wiederfahren laſſe." (Hätte uns die Kammer ſelbſt das durch alle ihre Organe erklärt!)

Der Referent, Abg. Magold, trat auf 1955). Er gab zu, „daß dem Ausſchuſſe die Reviſionsprotokolle über die geſtellten Rechnungen nicht vorgelegt worden; er, Referent, habe ſolche aber auch nicht verlangt, weil er ſie nicht für nothwendig und zweckdienlich gehalten" (!!!). (Hatte denn der Mann die Verhandlungen des 1819er Landtages nicht vor Augen und im Sinne?) „Es fand alſo", ſagte er, „weder Verweigerung des Oberſtrechnungshofes, noch Verbot des Finanzminiſteriums Statt: iſt alſo die Unterlaſſung ein Fehler" (das kann ein ſtändiſcher Referent und Hornthal's Nachfolger im Referat noch fragen?), „ſo kommt er lediglich mir zu Schulden" (ja! auf ewig vor der Nation! und dem Ausſchuſſe zu Schulden, der nicht unter dem Pantoffel

ſeines Referenten, wie dieſer nicht unter der Miniſterialruthe ſtehen ſoll! und dem Oberſt-Rechnungshofe und dem Finanzminiſter, die von ſelbſt offen und vollſtändig Mittheilung pflegen mußten!). „Aber nicht die Reviſions-Protokolle, welche nur (?) geſtellte Rechnungsbedenken und Beantwortung der Rechnungsführer enthalten, ſondern das Endreſultat derſelben in den letzten Beſchlüſſen des Rechnungshofes gehören zur Auflöſung der Aufgabe, ſo wie nach vollendetem Proceſſe nur das letzte richterliche Erkenntniß für die Partei Werth hat.“ (Wie! die Entſcheidungsgründe etwa nicht???).

„Die Gründe ſind die Reſervate!“ bemerkte v. Hornthal an, alsbald von dem bang-trotzigen: „Ich bitte zu ſchweigen!“ (dießmal) des (zweiten) Präſidenten (adoptiv) verfolgt 1956).

„Die Aufgabe war,“ fuhr der Referent fort 1957), „den Stand der ſämmtlichen Staatsſchulden für den 1. Oct. 1818 aus den vom Rechnungshofe juſtirten Rechnungen von 18$^{17}/_{18}$ zu prüfen und der Kammer zu endlicher Genehmigung in Vorlage zu bringen. Vom Finanzminiſterium wurden nebſt dem Berichte mehrere vom Rechnungshofe verfaßte Tabellen über Schulden- und Activſtand, dann legaliſirte Abſchriften der definitiven Rechnungshofbeſchlüſſe über die einzelnen Rechnungen von 18$^{17}/_{18}$ dem Ausſchuſſe zugeſtellt. Referent fand dieſe Belege nicht genügend und Einſicht der Rechnungen ſelbſt nöthig: dieſe wurden im Originale verlangt und ſowohl vom Referenten, als jedem Mitgliede des Ausſchuſſes der angeführte Schulden- und Vermögensſtand aus dieſen Rechnungen und den über ſolche verfaßten Definitivbeſchlüſſen“ (des oberſten Rechnungshofes) „Poſt für Poſt geprüft und nachgewieſen. Reſervate, die noch beſtehen, bleiben ſo lange in Rechnung, bis ſie gelöst ſind, und in den Vortrag ſind dieſelben größtentheils aufgenommen.“

„Ja!“ bemerkte v. Hornthal, „einige ſtehen darin, aber die weſentlichſten nicht“ 1958). Präſ. v. Seuffert verwies den Unterbrechenden zur Ordnung 1959), aber ruhig entgegnete der unabhängige Abgeordnete dem Vor-

wurfe, „er handle gegen geſetzliche Ordnung" — „Das ſagen Sie, ich habe geſprochen — geſprochen für die gute Sache" 1960).

Der Referent fuhr fort 1961): „Aber wie kann man den Schuldenſtand zur endlichen Genehmigung bei der Kammer in Vorlage bringen, da noch mehrere Reſervate beſtehen? Die endliche Genehmigung kann doch nie in einem anderen Betrage, als wie ſolcher ſich aus den erwähnten juſtirten Rechnungen für 1. Oct. 1818 ergibt, und unter Vorbehalt der noch beſtehenden Reſervate ertheilt werden, was ſich jedesmal von ſelbſt verſteht und auch im Vortrage (§. 138) beſtimmt und ausführlich bemerkt iſt. Will man mit der endlichen Genehmigung warten, bis keine Reſervate mehr beſtehen, ſo wird ſie" (erſt) „nach mehreren Jahren oder vielleicht nie (!) ertheilt werden können. Reſervate, die noch beſtehen und den Schuldenſtand mehren oder mindern, bleiben ſo lange in der Rechnung und werden auf die nächſten übertragen, bis ſie erledigt ſind: ſie kommen alſo jedesmal wieder in Vorlage und die Kammer iſt hinlänglich geſichert durch die jedesmal den ſtändiſchen Commiſſarien und ihr ſelbſt vorbehaltene Einſicht, Prüfung und endliche Genehmigung" (???). Der Referent machte ſich's bequem mit ſeines 1819er Vorfahren, v. Hornthal's, tief aus Acten- und Sachkenntniß geſchöpften neun Zweifeln, wie du wahrnimmſt, Proſper! Wundert dich noch, daß das definitive Referat nicht mehr in die Hände gedieh, welche das Inſtructions- (und inſtructive!) Referat bearbeitet hatten?

Abg. v. Geier 1962) fand, „daß man die Anerkennung der Schuldenrichtigkeit mit der bloßen Schuldenberechnung zu vermiſchen ſcheine." Er glaubte, „nach den 1819er Beſchlüſſen habe die Kammer auf Reviſion des oberſten Rechnungshofes compromittirt. Er ſei damals noch nicht Mitglied geweſen und frage daher die Kammer: ob ſie ſich durch dieſen Beſchluß ſelbſt das Recht vergeben, in die Beurtheilung der Gültigkeit der an den Staat gemachten Forderungen einzugehen und ſo erſt die Richtigkeit der Schuld ſelbſt anzuerkennen? ob ſie durch dieſen Beſchluß dieſes Recht ausſchließlich an das königl. Finanzminiſterium" (welches die

Schulden verzeichnete) „und den oberſten Rechnungshof“ (der ſie revidirte) „überlaſſen habe und dermalen ſich mit der bloßen Einſicht der Reſultate des oberſten Rechnungshofes begnügen müſſe?“

„Belieben Sie die Verhandlungen“ (v. 1819) „zu leſen,“ ſagte v. Hornthal 1963). Geier: „Wo iſt es angeführt“ 1964). v. Hornthal: „In den Verhandlungen — ich darf nicht weiter ſprechen“ (?). Geier: „Dieſer Beſchluß iſt aus den Landtagsverhandlungen; ich will ſie wohl künftig noch ganz durchleſen. Allein hier bedarf es nur ein Ja oder Nein von der Kammer ſelbſt, um ihre Competenz auszuſprechen und unſeren Discuſſionen einen feſten Anhaltspunct zu geben“ 1965). Präſ. v. Seuffert: „Die Verhandlungen geben deutlichen Aufſchluß 1966). Geier. „Es könnte ja mit einem deutlichen Ja oder Nein geſagt werden“ 1967).

Proſper! laß uns hier anhalten, wie der Redner ſelbſt anhielt, ehe er fortfuhr 1968). Abg. Geier hatte der Kammer einen großen Moment zugeführt: dieß iſt ein Verdienſt, das ihm kein redlicher Baier jemals vergeſſen ſollte. In die Hände der Kammer hatte er die folgenſchwere Entſcheidung von Neuem gelegt; ſie konnte Unbeſtimmtheit, Schwanken und Verſehen des 181ger Jahres gut und ſich, eigentlich in ſich die Nation zum Herrn der hochwichtigen Liquidation machen. Weggeſtoben war dann Alles, was im entgegengeſetzten Sinne geſchehen war, und die ganz reine Wahrheit der Thatſache mußte — es mußte der richtigere beſſere Entſchluß über den früheren unrichtigen ſiegen oder die neu beſtätigte Ueberzeugung für ihr ehemaliges jetzt noch zweifelhaftes Reſultat Zeugniß ablegen! die Laſt des Volkes abnehmen oder an der Stütze des Rechtes und der Wahrheit erträglicher werden! Proſper! Die (von mehr als einer Seite ſo gefährlich geſchilderte) Kammer hatte den Muth nicht, das Kleinod der Repriſtination und Gewiſſens-Unabhängigkeit zu faſſen — ſie ließ es zu Boden ſinken; ſelbſt der Aufforderer unterließ den Antrag (in ſolchen Momenten

als Brennpunct unentbehrlich) und dahin war der große Augenblick. A momento aeternitas!

Abg. Geier nahm das Schweigen der Kammer, nach rechtlichen Principien, als Bejahung an und ſprach fortfahrend 1969): „Die Kammer hat ſelbſt 1819 beſchloſſen, daß in Sache der Staatsſchuld kein Rückblick über das Jahr 18¹⁷/₁₈“ (hinaus) „geſchehen ſoll. Sie hat in den damaligen Beſchlüſſen zur endlichen Gewährleiſtung der von dem Miniſterium verzeichneten Staatsſchulden ſich Nichts vorbehalten, als die Reviſion der Rechnungen für 18¹⁷/₁₈ vom oberſten Rechnungshofe und deren Vorlage an die ſtändiſche Commiſſion zur Einſicht und Prüfung. Beides iſt geſchehen, und nun liegen die Rechnungsreſultate zur endlichen Genehmigung der Kammer. Warum hat die Kammer 1819 ihren Vorbehalt nicht weiter ausgedehnt?“

Die Berathung endigte mit einer ausführlichen Recapitulation 1970) des Abg. Häcker, einer ſehr mageren deßgleichen des Referenten 1971) und einer des Sieges ſchon „gewiſſen“ Erklärung des Finanzminiſters 1972), welcher „die große und wichtige Einwendung v. Hornthal's über die plaſtiſche Kraft der Ordonnanzen“ ungenügend genug beantwortete, um den ganzen Gehalt derſelben fühlbar zu machen.

Der (zweite) Präſident ſchloß nunmehr die Berathung 1973). Allein in der nächſten Sitzung erhob ſich bei Gelegenheit der Berichtigung der Abſtimmungsfragen Abg. v. Hofſtetten 1974) und nach ihm Abg. Kurz 1975) mit ſehr gegründeten Bemerkungen. So ſehr auch (ſchon halb mit Lorbeern bekrönt) die beiden Präſidenten und der Finanzminiſter die Unzuläſſigkeit einer weiteren Discuſſion widerſprachen 1976), dennoch machte ſich die öffentliche Meinung noch einmal Luft. Abg. v. Hornthal berief ſich auf das früher ſich vorbehaltenen Wort 1977). „Die Discuſſion iſt in keinem Falle geſchloſſen, denn dadurch iſt ſie es nicht, daß der Herr Präſident, der letzthin droben auf dem Stuhle ſaß, ſie für geſchloſſen erachtete. Sie wiſſen Alle, daß ich mir am Schluſſe meiner Rede vom Platze ausdrücklich das Wort vorbehielt: wir können alſo noch nicht über die Fragſtellung abſtimmen. Sie werden ſich Alle erinnern, daß ich

an Hrn. Präſident" (Tilgungscommiſſär) „v. Schrenk die Frage ſtellte: ob der Kammerbericht über die Obliegenheiten der ſtändiſchen Commiſſarien und deren Erfüllung erſtattet ſei? Ich habe Nichts davon geſehen, und ich glaube Keiner von uns! Wenn Sie", fuhr er fort, „unſere Verhandlungen von 1819 zur Hand nehmen, ſo finden Sie drei Puncte, die vorausgehen müſſen, bis geſagt werden kann, daß die Staatsſchuld, wie ſie am 1. Oct. 1818 vorliegt, Nationalſchuld ſei: des oberſten Rechnungshofes definitive, unbedingte Anerkennung, d. i. genügende ordonnanzloſe Anerkennung — Prüfung der ſtändiſchen Commiſſarien über die Beſcheidungen des Rechenhofes — Vorlage zur Kammergenehmigung. Von dieſen drei Puncten iſt der erſte noch nicht vollendet, der zweite gar nicht geſchehen: wie kann der dritte Statt finden? — — Nehmen Sie den XIV. Band 1978) unſerer 1819er Verhandlungen, S. 412, zur Hand, ſo finden Sie, daß Hr. Präſ. v. Schrenk als gewählter ſtändiſcher Commiſſär vier andere Puncte in Vorſchlag brachte, welche die Kammer in Beſchlüſſe verwandelte — und zwar erſtens Hinterlegung von Duplicaten allenfalls nothwendig werdender Beſchwerden an Se. Maj. den König, zweitens Mitunterzeichnung aller neuen Obligationen, drittens Verification der durch ein neues Anlehen abzutragenden alten Schuldpoſten vor Einwilligung in dieß neue Anlehen, viertens Caſſation der durch ſolche neue Anlehen eingelösten älteren Obligationen mittelſt Stempel-Durchſtechung."

Tilgungscommiſſär v. Schrenk widerſprach, „daß dieſe Caſſation nicht Statt gehabt habe" 1979), trat abermals den Kammervorſitz an den zweiten Präſidenten ab und bat um das Wort 1980), welches aber Abg. v. Hornthal ſich vorbehielt, bis er ausgeſprochen habe 1981), und fortfuhr: „Die Frage iſt, ob die erwähnten Kammerbeſchlüſſe erledigt ſeien? Das wiſſen wir officiell im Geringſten nicht: man lege uns berichtliche Anzeige vor! Wenn man jede Sache klar vorlegt, ohne ſich zu ſträuben, ohne auf Nebenwegen herum zu irren, dann wird Alles leicht und richtig beurtheilt. Aber man hellt uns nicht auf,

darum muß man das Ding durch Fragen und Zweifel aufrütteln, um hinter das zu kommen, was Pflicht wäre, uns vorzulegen. Ein fünfter Punct war die einſtimmige Genehmigung, daß die Bekanntmachung der eingelösten Staatspapiere von Jahr zu Jahr geſchehe. Ich habe während der drei Jahre ſeit unſerer erſten Verſammlung nicht geleſen, daß dieſes geſchehen ſei. Sollte ich es vielleicht überſehen haben? laſen Sie die Bekanntmachung? Unterrichten Sie mich!" 1982)

„Auch ſtellte das Präſidium in Frage, ob die Kammer es hinſichtlich der Prüfung der Rechnungen, ohne eine nähere Beſtimmung für den Schuldentilgungscommiſſär, lediglich bei der Vorſchrift des Geſetzentwurfes bewenden laſſen wolle? Dieſe Frage wurde allgemein gegen eine Stimme bejaht. Dieſe" (eine) „Stimme war die des Antragſtellers, der eine vollkommene Inſtruction entworfen wiſſen wollte: ein Antrag, wie Sie ſich erinnern, des Abg. Behr, den wir alle mit Schmerz ſo ſehr in unſerer Kammer vermiſſen" 1983).

„Einſtimmig wurde ferner beſchloſſen, daß der ſtändiſche Commiſſär bei Realiſirung des Creditvotums, kraft ſeiner Mitwirkung, ſich von der Exiſtenz des Zweckes, zu welchem es bewilligt worden, Nachweiſung geben laſſen ſolle. — Wir ſahen aber noch nicht, ob und wie das Creditvotum von dem Finanzminiſterium benutzt ſei; wir wiſſen nicht, ob ſich der ſtändiſche Commiſſär Nachweiſung geben ließ: dieß Alles iſt zu unſerer Beruhigung nothwendig und wir ſollen jetzt ſchon darüber abſtimmen, ob die Nation alle die Millionen Schulden auf den Rücken zu nehmen habe" 1984).

„In der Conſtitution, Ed. X §. 38 heißt es: Der für die Staatsſchulden angeordnete Ausſchuß hat den Tilgungsplan, welcher der Kammer vorgelegt wird, zu prüfen, ſo wie bei jeder nächſtfolgenden Verſammlung die ſeitherige Befolgung und Ausführung desſelben zu unterſuchen und der Kammer vorzulegen. Und §. 39 heißt es: Da=

mit der in der ſtändiſchen Verſammlung genehmigte Tilgungsplan genau eingehalten werde, iſt derſelben Tit. VII §. 14 das Recht eingeräumt, zwei Mitglieder zu ernennen, welche auch nach Beendigung ihrer Sitzungen fortwährend von allen Verhandlungen der Tilgungscommiſſion Kenntniß zu nehmen und über die Befolgung der in der letzten Verſammlung getroffenen Beſtimmungen zu wachen haben. Dieſen Mitgliedern ſollen daher alle zehn Tage die ſämmtlichen Verhandlungen der Commiſſion, die Journale und Handbücher zur Einſicht vorgelegt werden, und ſie ſind befugt, im Falle die" (Tilgungs-) „Commiſſion ihre gegründeten Bemerkungen gegen allenfallſige Ueberſchreitungen der Befugniſſe oder Nichtbefolgung des genehmigten Tilgungsplanes unbeachtet laſſen würde, dem Könige die gebührende Vorſtellung zu übergeben und bei der künftigen ſtändiſchen Verſammlung ihre pflichtmäßige Anzeige zu machen. — Nach dieſen Beſtimmungen ſoll alſo gewacht werden: wir müſſen daher auch wiſſen, ob wirklich gewacht wurde! wir haben aber von all dieſem amtlich Nichts gehört" 1985).

„Es ſei mir erlaubt, Ihnen ein kleines Beiſpiel anzuführen über das, was mit ſchon eingelösten Staatsſchuldpapieren" (die zu caſſiren ſind) „geſchieht. Ich habe hier zwei Landanlehensobligationen; ſie ſind 1812 an Zahlungsſtatt der Staatscaſſe gegeben worden, wurden aber nicht caſſirt, ſondern wieder ausgegeben, durch ein hieſiges Handlungshaus verkauft; kein Datum iſt beigefügt: es weiß alſo Niemand, wann man ſie wieder ausgab. Dieſen zweimal gemachten Weg können ſie noch öfter machen: ſo können alle einkommende, eingelöste Staatspapiere, werden ſie nicht zernichtet, oft hin- und herſpazieren, ſo bezahlt die Nation dieſelben Obligationen zweimal und öfter. Es ſoll aber keine Schuld ohne Zuſtimmung der Stände gemacht werden; ein ſolcher Gebrauch eingelöster Staatspapiere übertritt dieſe conſtitutionelle Verfügung" 1986).

„Dieß Beiſpiel betraf einen unbedeutenden Gegenſtand von zweimal fünfzig Gulden; nun ein anderes von größe-

rem Belange! Die Geſchichte begab ſich 1819, während die Stände hier verſammelt waren; damals ſchon erfuhr ich hiervon ſo Manches. Von der Discontocaſſe herrührend hatte ein hieſiges Haus zwei Millionen und darüber an baieriſchen Staatspapieren als Depot in Händen; 1819, während wir beiſammen waren, machte man, ohne den Ständen das Geringſte zur Kenntniß zu bringen, die Sache ab; wie? durch wen? iſt bekannt. Einer der die Sache leitenden Geſchäftsmänner iſt geſtorben, drei leben noch; ich könnte ſie nennen, will aber zur Zeit nicht." (Warum dieſe immerwährende Zurückhaltung?) „Erwähntes Handlungshaus machte verſchiedene Anſprüche, deren Richtigkeit nicht vorlag, nicht vorliegt. Dennoch gab man ihm 1,300,000 fl. bar Geld; dieſe Summe iſt nach und nach bezahlt worden, und zwar mit 6½ Pct. verzinslich! Dasſelbe Handlungshaus, hiermit noch nicht zufrieden, machte weitere Anſprüche, und es wurden ihm von den zwei Millionen baieriſcher Staatspapiere (Depot), die dem Staate gehörten und noch gehören, 1,500,000 fl. zur Entſchädigung, wie man es nannte, gelaſſen. Ich bin der Kammer über das, was ich hier vorgetragen, und ſonſt Niemanden verantwortlich. Der Fall iſt wichtig, ich halte mich verpflichtet, ihn, da ich ihn kenne, mitzutheilen, damit es klar werde, wie es ſich mit der Nationalſchuld verhalte" 1987).

„Noch mehr! die Staatspapiere wurden mit vierzig Pct. ausgegeben, und mit neunzig von demſelben Hauſe angenommen, ja ſogar nachher al pari! Meines Wiſſens haben mehrere Männer von Bedeutung an dieſem Geſchäfte Theil genommen. Können wir bei ſolchen Verhältniſſen beruhigt ſeyn und die Schuldenlaſt ſo geradezu auf Rechnung der Nation übernehmen? — Ich habe Ihnen hier zwei Beiſpiele gegeben. Ich bitte Sie nun, ſich ſelbſt zu fragen, ob wir uns jetzt mit einem halben Dutzend Fragen begnügen und Etwas in der Sache vornehmen können, ohne Ueberzeugung und genügende Nachweiſung vor uns zu haben? —

Die Fragen ſind ſo geſtellt, daß wir ſie mit Ueberzeugung nicht beantworten können, die Sache iſt zur Abſtimmung noch nicht reif. Auch theile ich die Ueberzeugung mit anderen Mitgliedern, daß, ehe wir über die Uebernahme der Schuld abſtimmen, erſt die Rechnungen der drei folgenden Jahre zu prüfen ſeien. — Warum Uebereilung?“ 1988)

Auch Abg. Köſter 1989) ſtellte nun die Ueberzeugung auf, „daß die Discuſſion noch nicht als geſchloſſen betrachtet werden könne. Durch den Bericht des IV. Ausſchuſſes und die in der letzten Sitzung mitgetheilten Erläuterungen ſei er über die Exiſtenz der Staatsſchuld vom 1. Oct. 1818, vorbehaltlich der Reſervate, beruhigt geweſen: um ſo mehr, da er die allgemein anerkannte Rechtlichkeit des Referenten hoch in Anſchlag gebracht. Seit aber dieſer am Schluſſe der Verhandlung offen erklärt, er habe nur die definitive Verabſchiedung des Rechnungshofes, nicht aber die Reviſionsprotokolle zur Einſicht erhalten, ſo nehme die Frage eine andere Wendung. Der Kammerbeſchluß von 1819 compromittire nicht unbedingt auf den oberſten Rechnungshof in der Art, daß deſſen Entſcheidungen den Ausſchlag über die rechtliche Exiſtenz geben ſollen, ſondern der Kammer bleibe noch immer das Recht der Genehmigung oder Verwerfung vorbehalten? Warum ſollen wir nun die Staatsſchuld ſtückweiſe anerkennen? Warum wollen wir dieſe wichtige Angelegenheit, wo es ſich von hundert und mehr Millionen handelt, nicht bis an das Ende der Verhandlungen über das Schuldenweſen verſchieben? Wozu dieſe Aengſtlichkeit, dieſe Eile, mit welcher man die wichtige Angelegenheit behandelt? Das Reſultat weiterer Prüfung kann der Nation nur eine Minderung hervorbringen: warum ſollen wir, die Repräſentanten der Schuldnerin, nun ſo eilends anerkennen? Dieß liegt nicht in der Natur der Sache und widerſtrebt meinem Gefühle. — So lange wir keine beſtimmte Summen haben, ſo lange

es ſich noch von Bedenklichkeiten, von unerledigten Reſervaten handelt, können wir nicht abſtimmen. Ich muß nochmals erklären: ich ſetze große Wichtigkeit in die Erklärung des Referenten und, hätte derſelbe zu Anfang geſprochen" (wie er in der höchſt wichtigen Sache ſollte — wenigſtens in ſeinem ſchriftlichen Vortrage — dieſer Grundlage der ganzen Ausſchuß- und Kammer-Verhandlung ſollte! —), „ich bin überzeugt, die Diſcuſſion hätte eine andere Richtung genommen Ich ſelbſt würde mein Votum modificirt haben. Aus dieſen Gründen ſtelle ich nun den Antrag: die Sache nochmals an den IV. Ausſchuß zu verweiſen und unbeſchadet des Vertrauens und der Rechtlichkeit denſelben noch mit zwei Mitgliedern zu verſtärken: daher nicht eher abſtimmen zu laſſen, bis" (hiernach) „eine" (weitere) „Berathung Statt gehabt."

Ja, Proſper! Wahrheit und öffentliche Meinung hatten ſich nochmals Luft gemacht! Dieſem vollkommen verfaſſungsmäßigen Antrage (§. 32 Ed. X Tit. II Abſchn. III) ſtimmte Abg. Stephani bei 1990).

Der Referent, Abg. Magold 1991), ſuchte (?) die Vollſtändigkeit (von ihm ſelbſt, alle dings ſehr ſpät beanſtandet!) der bisherigen Behandlung zu vertheidigen, allein die Kraftpuncte de Abg. v. Hornthal, dieß ſchwere Geſchütz der Wahrheit, entwaffnete er nicht. Auch über die vorgewieſenen zwei Obligationen („welchen Fall er nicht unterſuchen wolle"! Sauere Trauben!) ging er nicht nur unbefriedigend, ſondern Mißtrauen erregend, hinaus. „Solche Papiere könne und müſſe dieſe" (Tilgungs-) „Anſtalt manchmal an Zahlung annehmen und réemittiren" (??? mit welchem Rechte?), „wenn dringende Zahlungen gefordert würden" (??? bei und trotz allen Creditvotis? und occulten Subſidien?). „Ohne dieſes Mittel würde man viele Retardate unbefriedigt laſſen müſſen" (!!! hört! hört! bewilligende Kammer und Nation!) „und wir würden uns ſelbſt die Hände bin-

den" (das ſollen ſie ſeyn!), „um allen Forderungen Genüge zu leiſten." (!!! Welche gravirende Angſtbekenntniſſe!) „Dieſe Staatspapiere ſeien bereits unter den Staatsſchulden aufgeführt und es entſtehe daher keine neue Schuld, wenn ſie zu Tilgung anderer" (was? Schulden oder auch Zinſen?) „angewendet würden." (Buſenbaum an der Staatscaſſe!!!) Den Fall von 1,300,000 und reſpective 2,500,000 fl. berührte er nicht! er war aber auch igelſtachelich!

Nicht glücklicher ſuchte der ſtändiſche Commiſſär, v. Schrenk, die angefochtene Abſtimmungsreiſe zu vertheidigen 1992). Er behauptete, „es ſei ungebührliche Vermiſchung der Verhältniſſe, die Anerkennung der Staatsſchuld mit von der Rechenſchaft über ihre Verwaltung abhängig machen zu wollen!!! Abg. v. Hornthal habe den ganzen Umfang der ſtändiſchen Commiſſärspflichten benutzt, um ihm einen Beichtſpiegel vorzuhalten, damit er ſeine Sünden bekennen ſolle." (Allerdings! und das zwar *mit* dem höchſten Rechte! Es fehlt nur an dem *Hauptartikel* der Reue!) „Wenn der Vortrag über die Jahre 1819—21" (Verwaltung der Schuld) „erſtattet werde, dann werde es Zeit ſeyn und auch er Bericht erſtatten, wie er ſein Amt verwaltet. Doch könne dieſer Bericht nur controlirend ſeyn" (genug! er ſei nur echt controlirend!): „denn eigentliche Rechnungsablage ſei nicht ſeines Amtes, ſondern nach der Natur der Sache (?) und dem klaren Buchſtaben der Conſtitution Sache des Finanzminiſteriums." (Wenn eine böſe Sache auch noch der guten Vertheidigung ermangelt, wird ſie doppelt ſchlimm. Wir ſahen es bei des Referenten Nöthen vorhin, wir ſchauen es hier!) „Von den ihm durch v. Hornthal vorgehaltenen Verpflichtungen, habe auf den jetzigen Gegenſtand der Discuſſion nur der einzige Punct der Einſicht und Prüfung der Rechnung von 18¹⁷/₁₈ Bezug und dieß allein hätte alſo auch heute zur Sprache kommen ſollen (???). — Daß ich meine Pflicht erfüllt habe," ſo erläuterte nun der Redner dieſen intereſſanten Punct, „darüber habe ich mich in der letzten Sitzung erklärt und ausgewieſen. Ich habe die Bemerkungen, die ich mir bei

Prüfung der Rechnung aufzeichnete, dem IV. Ausſchuſſe vorgelegt. Sie wurden in demſelben mit dem Vortrage des Referenten verglichen und der Ausſchuß hat ſich überzeugt, daß ſie mit demſelben durchaus übereinſtimmten. Bei dieſem Verhältniſſe wäre es wahrer Ueberfluß und Zeitverderb geweſen" (cape memor! memor!! memor!!!), „wenn ich Ihnen, mm. HH., in einem eigenen ſchriftlichen Vortrage Daſſelbe, was Sie von dem IV. Ausſchuſſe über denſelben Gegenſtand bereits gründlich und umſtändlich vernommen, wiederholte." (Wer hat denn über dieſen vermeintlichen Ueberfluß und Zeitverderb — wie hier die Erfüllung der ausdrücklichſten Pflicht genannt wird — zu entſcheiden? der Vortragspflichtige oder der Vortragsberechtigte? War der Tilgungscommiſſär an den Ausſchuß oder nicht vielmehr an die Kammer mit ſeinem Berichte gewieſen?) „Wurde es während der Diſcuſſion gefordert" (lieber Himmel! welch papierener Harniſch! welcher Helm aus Flor!!), „ich wäre im Stande geweſen, Ihnen auf der Stelle aus meinen Bemerkungen und der Zuſammenſtellung derſelben mit jenen des Ausſchuſſes Vortrag zu erſtatten" (es wäre jetzt noch nicht zu ſpät, dieſe raſche Geiſtesgegenwart zu bewähren und der Forderung Derjenigen zu entſprechen, welche mit allem Fug die Diſcuſſion nicht für geſchloſſen erachteten), „und ich würde nicht geſäumt haben, die Tribune zu beſteigen, um dieſes zu thun" (aber damals unterblieb es dennoch und eben jetzt wird geſäumt!); „doch Sie würden Nichts Neues vernommen haben." (Wie mattherzig! handelt ſich's um ein Zeitungsblatt? und hat ein Rechenſchaftspflichtiger das Recht, das muthmaßliche Intereſſe oder Nichtintereſſe ſeiner Eröffnungen zum Maßſtabe ſeiner Pflichterfüllung zu machen?) „Und warum hätten Sie von einem einzelnen Mitgliede" (welcher Sprachfehler!? von dem Kammercommiſſär iſt die Rede, der — wohl, wie Figura zeigt, leider! — nur einzig iſt!) „das Nämliche noch einmal ſollen hören wollen" (welche parlamentariſche Euphonie!), „was ein Ausſchuß, das geſetzliche Organ" (iſt

der Commiſſär etwa kein geſetzliches Organ, obwohl einzeln?), „durch welches Sie prüfen" (und iſt dem ſtändiſchen Commiſſär die Prüfung nicht zur Hauptſache gemacht?); „mit aller (?) Umſicht und Gründlichkeit Ihnen bereits auf das Deutlichſte (??) vorgetragen hat?" (Recidive!) „Ich denke, mm. HH., daß Sie dem Zeugniſſe, das der Ausſchuß mir deßfalls bereits gegeben hat" (aber nicht zu geben hatte, da der Commiſſär an die Kammer angewieſen iſt) „und welches er mir, wenn es gefordert wird" (welche Träume von dem Präſidenten, dem Bewahrer des Geſchäftsganges, dem privilegirten Gaſte aller Ausſchüſſe, dem Vorſtande auch des ſtändiſchen Tilgungscommiſſärs! — wie konnte die 1819er Kammer dieſe Commiſſärswahl treffen? wie die ſo ungleichartige Verrichtung des Kammervorſtandes und des Tilgungscommiſſärs paaren? — wie vollends nach ihren vielfachen Perſonalerfahrungen die Wahl auf ſolche Perſönlichkeit lenken?), „auch heute nicht verſagen kann, trauen werden!" (Welche Vermiſchung der Grenzen, Grundbegriffe und Verhältniſſe, Proſper! Ich bitte dich, lies zur Würdigung des hier vorliegenden tilgungscommiſſariſchen Wirkens meinen XLIV. Brief nach und bete dann für alle Kammern: „Und führe uns nicht in Verſuchung!"

Der Commiſſär war — glaubte es wenigſtens — der Enge entrückt und verwandelte ſich ſtracklichſt in den ſeine Fragſtellung rechtfertigenden Kammerpräſidenten 1993), mit einer unausführbaren Sache ſchnell wo nicht auf's Reine, doch zu Ende kommend. Ihm ſchloß ſich „imperturbabel" der Finanzminiſter 1994) vorderſamſt mit der wenig — urbanen nicht nur, ſondern nach Lage der Umſtände und der Wahrheit höchſt — (für dießmal ſtehe nur hier) — anmaßlichen Bemerkung an, „wie er hoffe, daß den Mitgliedern dieſer verehrten Verſammlung das Gedächtniß treu genug ſeyn werde, um ſich der in der vorgeſtrigen Sitzung gegebenen Erläuterungen über die erhobenen Zweifel noch zu erinnern (!!!). Er glaube daher auf das bereits erörterte (?) Verhältniß der Unabhängigkeit des ober-

ſten Rechnungshofes und der angeblichen (??) Einwirkung des Finanzminiſteriums auf denſelben hier nicht noch einmal eingehen zu müſſen" (abgeſehen von der ſchon gerügten Form — oder vielmehr Unform — auch in der Sache wurmſtichige Abfertigung! wie ich dir, Freund! nach Allem, was du in meinem heutigen Briefe laſeſt, wohl nicht mehr darthun darf). „Von da kommt er mit patriotiſcher Sorgfalt auf die" (ſo oft unberückſichtigte) „nothwendige Berückſichtigung der koſtbaren Zeit" (ſind die Millionen Ducaten, welche der Nation aufgelegt werden ſollen, nicht koſtbar genug, um ihrer erſchöpfenden Prüfung alle erforderliche Zeit zu widmen?), „welche von dieſer" (dießmal nicht verehrten) „Kammer zur Erörterung ſo vieler wichtigen Angelegenheiten beſtimmt ſei" (!! iſt nicht eben von der allerwichtigſten Angelegenheit der Kammer, der Regierung, des Volkes die Rede?) „und durch neue (?) Erörterungen der Berathungsgegenſtände nach (??) bereits geſchloſſener (???) Diſcuſſion hingehalten werde" (!!!). Dennoch hat er die Herablaſſung, ſich zu der Frage zu wenden: „Ob der Gegenſtand zur Abſtimmung reif ſei?" und beſpült mit den bereits gehörten Gründen den Felſen des Antrages, „vorher noch die Rechnungsvorträge über die Jahre 18$^{19}/_{22}$ anzuhören." In Beziehung auf die von Abg. v. Hornthal vorgezeigten Landanlehensobligationen wiederholt er die (wie du dich überzeugen konnteſt, ſehr triftigen) Bemerkungen (?) des Referenten, Abg. Magold, nur etwas verdünnter noch. „In Rückſicht der 1,300,000 und 1,500,000 fl." bezieht er ſich auf „die vorgeſtern von dem k. Commiſſär gegebene Aufklärung, daß es ſich darum gehandelt habe, wie in dieſer Hinſicht ein bevorſtehender Proceß beſeitigt werden könne" (ein Ungethüm, welches bekanntlich der ganz hülfloſe Fiscus ärger als „Hund und Schlange" fürchtet) „und daß das ganze Verhältniß ſich auf eine frühere Zeitperiode bezogen —" (Buſenbaumsflüchte!) „weitere Aufſchlüſſe hierüber zu ertheilen, halte er ſich nicht befugt." (Kurze aber auch gute? Methode, mit 2,800,000 fl. ſchweren Einwendungen fertig zu werden!!! Was ſprichſt du, treue, wenn auch

oft verſpätete Freundin der Wahrheit — öffentliche Meinung?) „Uebrigens werde bei der Bereitwilligkeit“ (?nach dieſer 2,800,000 fl. Operation noch von Bereitwilligkeit die Rede?) „des Finanzminiſteriums zu Aufſchlüſſen“ und zwar „zu allen nöthigen Aufſchlüſſen“ (cape memor, Proſper! dieſe uniformirte Mentalreſervation!!!) „und bei der Gründlichkeit der Diſcuſſion über den Schuldenſtand vom 1. Oct. 1818“ (eine Schraube ohne Ende!) „ſich gewiß nicht behaupten laſſen“ (iſt dennoch behauptet), „daß man die Abſicht gehabt, die Kammer in ihrem Beſchluſſe zu übereilen.“ (Conferantur Aesopi resp. Phaedri fabulae.) „Eben ſo weit ſei von ihm und den k. Commiſſarien in dieſer Sache jede Aengſtlichkeit entfernt“ (glaublich! bei ſolcher bevorſtehender Erleichterung von Millionen! und wären Aengſtlichkeiten im Spiele, ſo hätten wir ſo kühne Operationen nicht zu hofffen!). „Er könne vielmehr eben ſo wie der würdige Referent des IV. Ausſchuſſes ſagen, daß ſein Gewiſſen vollkommen beruhigt ſei und er der den Ständen des Reiches zuſtehenden Prüfung mit aller Ruhe entgegengeſehen habe“ (Intra in pacem tuam, salus publica!) „Da nun alle Verbedingungen des §. 1 des Schuldengeſetzes erfüllt ſeien“ (? das iſt ja die Frage!), „auch hierüber die umſtändliche“ (? wir haben ſchon viel umſtändlichere in weit minder bedeutenden Sachen geſehen!) „Diſcuſſion ſchon in der letzten Sitzung geſchloſſen worden“ (in der gegenwärtigen Sitzung wurde dieſer ſo oft und ſo nachdrücklich betonte Schluß nachdrücklich und oft genug beſtritten), „ſo zweifle er keineswegs, daß das ſehr verehrte Präſidium nach den Beſtimmungen des (X.) Conſt. Edict. §§. 22, 40 und 41 den Gegenſtand der heutigen Berathung nun dahin beſchränken werde, ob die geſtellten Fragen wirklich das Reſultat der in der letzthin Statt gefundenen und geſchloſſenen“ (en iterum!!) „Diſcuſſion gemachten Anträge enthalten. Da er über dieſe Frage keine beſondere Erinnerung zu machen habe, ſo ſehe er ruhig dem Schluſſe dieſer Diſcuſſion entgegen.“

Die Kammer, mein Freund, ließ ſich dieſe miniſterielle Zurückſchiebung — gefallen!!! und der auch in dieſer

Sache zu Gunſten der Miniſterialtendenzen geſchäftige zweite Präſident (eheu, Proſper!!!) prägte dieß Reſultat aus, indem er ausſprach: „die Discuſſion ſteht da, wo wir ſie heute früh gelaſſen haben" 1995), nämlich, Proſper! daran, ob die Fragen über Erfüllung der Vorbedingniſſe oder aber über Nichtabſtimmungsreife der Sache und Abforderung der Reviſionsprotokolle und Ordonnanzen ſtehen bleiben ſollen, wie ſie der erſte Präſident geſtellt hatte, oder ob ſie nach den weiter gemachten Bemerkungen zu modificiren ſeien 1996).

Abg. v. Hornthal begehrte das Wort 1997), welches der zweite Präſident verweigerte, weil die Fragſtellung ſeine Sache ſei 1998). (En iterum, iterum!) Er beharrte auf ſeiner Abſtimmungsfrage über den Wechſelfall 1999). „Ich kann auf dieſe Frage nicht antworten," erklärte Abg. Kurz 2000). „Ich kann ſie nicht bejahen und nicht verneinen: ich muß bitten, meine Stimme auf keiner Seite mitzuzählen." (Solon! Solon! was hätteſt du zu ſolcher Neutralität geſagt?) „Auch ich bitte um Gleiches," ſchloß ſich Abg. v. Hornthal an 2001), „ich entferne mich für dieſen Fall, ich will keinen Antheil an dieſer Abſtimmung haben." Er verließ den Saal 2002). (Warum that das der Vertheidiger der guten und rechten Sache? Kämpfen bis zum Ende! der Sieg ſteht in Gotteshand! Kämpfen muß der Tapfere, bis er ſiegt oder fällt. Er ſiegt dann noch! er ſiegt durch ſein Beiſpiel! durch ſein Selbſtopfer. — Aus ſeinem Blute quillt Begeiſterung für die Erde, während ſein freier Geiſt höherem Streben entgegen ſchwebt. Zumal in parlamentariſchen Verſammlungen wird der ruhige Trotzmuth des eigentlichen Schlachtfeldes erfordert. Dort iſt er noch edler, weil nicht der Tod das Auge des Unterliegenden ſchließt und die Zwerge den Siegesreihen um den Mann tanzen.) Abg. v. Cloſen glaubte 2003), „es müſſe zuerſt gefragt werden, ob die zweite Frage nicht die erſte werden ſolle?" (Sehr wahr und richtig!) Allein Präſ. v. Seuffert warnte: „Greifen Sie nicht in die Rechte des Präſidenten ein 2004)! und gegen neun Stimmen genehmigte die" (im Protokolle numeriſch nicht angegebene) „Mehr=

heit dieſe Fragſtellung — ein deutliches Vorzeichen, daß man die Erkennung der Bedingnißerfüllung der weiteren Prüfungsergründung vorziehen wolle und werde (!)

Ich laſſe die Verhandlung der übrigen Fragen hier beruhen, weil wir für den Geiſt der Verhandlung an dem dir ſo eben mitgetheilten traurigen Reſultate genug haben, Proſper! ich gehe zur Abſtimmung über, welche bereits am 17. April Statt fand 2005), eigentlich aber erſt am 19. geſchehen durfte, nachdem Edict X (dieſer Miniſterial-Lieblings-Bucephalus) §. 22 Tit. II Abſchn. II klar beſtimmt, „daß die Abſtimmung, nachdem die Fragen vorgelegt ſeyn werden, auf drei Tage vertagt werden ſoll“, und die Fragen am 15. vorgelegt wurden 2006). Du ſiehſt, wie conſequent man „um die Schonung der koſtbaren Zeit der Kammer“ beſorgt blieb.

Ja! mein Freund! der 17. April 1822 war der merkwürdige Tag, an welchem die finanzielle Sündenſchuld alter und neuer und neueſter Zeit vermittelſt Kammerbeſchluß viel zu frühe, viel zu unvorbereitet, viel zu leicht auf die Schultern unſerer guten, biedern und geduldigen Nation überging. — —

Hier die Reſultate.

Mit 57 gegen 42 Stimmen (du ſiehſt, die Gefälligkeit hatte dennoch nur 15 Stimmen vor der Gerechtigkeit voraus!) wurde der geſetzmäßige Vorbehalt für erledigt erkannt und daher der Stand der Staatsſchuld am Normaltage — 1. Oct. 1818 — — —

bei der allgemeinen Tilgungsanſtalt mit Capital zu	95,793,622 fl.	24 kr.	3 hl.
Zinſenſtand . . .	2,734,790 —	55 —	7 —
bei der Untermainkreisanſtalt mit Capital zu	6,892,090 —	45 —	6 —
Zinſenſtand . . .	44,460 —	52 —	2 —
Depoſiten	275,460 —	46 —	6 —
	105,740,425 —	45 —	

vorbehaltlich jedoch der in den ſämmtlichen Definitivbeſchlüſſen des oberſten Rechnungshofes aufgeführten Reſervate angenommen und übernommen 2007).

„Willſt du der getreue Eckart ſeyn
„Und — — vor Schaden warnen!
„'s iſt auch eine Rolle, ſie trägt Nichts ein,
„Sie laufen dennoch nach den Garnen."

Göthe.

Einſtimmig wurde feſtgeſetzt, „daß in Zukunft bei Stiftungen und Communen nie eine Reduction des Nennwerthes der Capitalien wegen des geringeren Zinsfußes mehr Statt finde" 2008). (Schrecklich, daß dieß je geſchah!

Einſtimmig wurde verordnet, „daß die dermalen uneinbringlichen Activcapitalien und Zinſen, künftig von den übrigen" (giebigen) „ausgeſchieden, innerhalb der" (Rechnungs-) „Linie" (nur Notiz halber) „aufgenommen werden ſollen" 2009).

Nur 3, ſage drei, ja! Proſper! nur drei Stimmen (ich ehre ihre Inhaber hoch!) widerſetzten ſich 97, ſage neunzig ſieben anderen, welche beſchloſſen, „daß die bei der Schuldentilgungscommiſſion im Depoſitorium hinterliegenden, im Activvermögen aufgeführten Staatspapiere nicht mittelſt Durchſtechung außer Cours geſetzt und ihr delirter Betrag nicht an der geſammten Staatsſchuld abgeſchrieben werde"!!! Solche Mehrheit wollte „hinſichtlich dieſes Gegenſtandes vorerſt den weiteren Antrag des IV. Ausſchuſſes bei dem Verwaltungsvortrage über 18$^{18}/_{21}$ abwarten" 2010).

Endlich wurde beſchloſſen, daß „die ſtändiſchen Commiſſarien ihren Bericht ſchriftlich unter gemeinſchaftlicher Fertigung verfaſſen und an die Stände richten ſollen." Dieß entſchieden abermals 97 gegen 3 (jedoch andere) Stimmen 2011) und hierbei wurde bemerkt, „daß ohnehin jeder Commiſſär auch an ſeine Kammer zu berichten habe" 2012).

Unter den Eingaben vom $^{17}/_{19}$ April findet ſich ein Antrag der Minorität der K. d. Abgeordneten hinſichtlich

dieſes Beſchluſſes verzeichnet 2013). Wo iſt er geblieben? Warum wurde er nicht der Oeffentlichkeit übergeben?

Die K. d. Reichsräthe ſtimmte dem Beſchluſſe der Schweſterkammer (leider!!!) bei 2014), nur zwei Modificationen beifügend, deren eine der Beſeitigung der „Capitalreduction nach dem Zinsfuße auch auf die Privaten, falls keine beſondere ganz freie Uebereinkunft im Mittel liege“ (recht und zweckmäßig), ausdehnte 2015), die andere den gemeinſchaftlichen Bericht der ſtändiſchen Commiſſarien „umgehend“ die beſonderen Berichte allein, „jedoch nach vorgängigem Benehmen mit einander,“ beibehielt 2016). (Warum dieſe Liebe zur Spaltung? Die miniſterielle Hand ſäte die Zizania!) Beiden Modificationen trat die K. d. Abgeordneten bei 2017), auch hier die alte Nachgiebigkeit wieder bewährend und ganz vergeſſend, daß zunächſt ſie die Nation vorſtellt.

Abg. v. Hornthal, nicht müde die Sache der Gerechtigkeit zu vertreten, machte im Protokolle 2018) „das Finanzminiſterium unter Anführung der Fälle auf Berückſichtigung billiger Ausgleichung dann aufmerkſam, wenn klar vorliege, daß unter früheren Verhältniſſen die beſondere Reductionsübereinkunft wegen des Capitales den Privaten durch directen oder indirecten Zwang abgenöthigt worden.“

So war denn Baiern's Schickſal im Verhältniſſe zu der Staatsſchuld beſtimmt, mein Freund, und es wußte nun, daß es mit einer Capitallaſt von

102,961,173 fl. 56 kr. 7 hl.

einſchließlich der Depoſiten, und mit einem Zinſenrückſtande von

2,779,251 fl. 48 kr. 1 hl.

belaſtet war, folglich wenigſtens fünfthalb Millionen für laufende Zinſen und in den erſten Jahren des verhältnißmäßigen Zuſchuſſes zu Bekämpfung des alten Zinſenrückſtandes bedürfe. Hierbei war noch keine Rede von Capitalabzahlung. Nothwendig, alſo auch nützlich war es, endlich einmal zum feſten Abſchnitte der Schuld zu gelangen. Auch läßt ſich allerdings ſagen und, was mehr iſt, nicht verkennen, daß am letzten Ziele doch kein anderes Mittel blieb, als die Uebernahme der Nation. Nicht nur um deß-

willen, weil es die Conſtitution verfügt, ſondern deßwegen, weil die Natur der Sache dieſe Verfügung mit ſich brachte, indem, wären auch die Domainen zu beſtimmten Schuldenbeiträgen verpflichtet worden, dann hier wieder jene Lücke zu füllen war, die aus den unentbehrlichen Forderungen anderer Staatsbedürfniſſe hervorgingen und ihre Befriedigung nur bei der Verwilligung der Nation finden konnten. Allein! aus dieſem Grundverhältniſſe der Sache folgt eben ſo umſtändlich die heilige Verpflichtung zur genaueſten, ſchärfſten und rechtlich vollendetſten Prüfung der Schuldbaſis, wie zu deren gerecht möglichſter Beſchränkung, zumal nach Zeiten, wie Baiern ſie erleben, und nach Verwaltungsſchickſalen, wie Baiern ſie erdulden mußte. Und in dieſer — wahrhaft hehren — Hinſicht haben die ſo ehrenvoll dem übereilten Kammerbeſchluſſe ſich widerſetzenden Mitglieder, es hat ſich die patriotiſche Minorität wahrhaft wohl und rühmlich um das Vaterland verdient gemacht — aber auch nur ſie allein!!! Ewig grüne ihr Lorbeer!

Hätte ſie doch mit demſelben Muthe ſich feierlichſt, förmlichſt, öffentlichſt und namentlichſt gegen ihn in lauter Verwahrung ausgeſprochen!!!

„Schüchternheit ſchwächt auch geübte Beredſamkeit!“ ſo ſpricht der immer und allenthalben claſſiſche Tacitus.

Soll ich dir noch mein Urtheil über die Be- und Uebereiler hinzufügen, Proſper? Ich habe ſie dir dargeſtellt — mit ihren Worten und ihrem Wirken — ſpricht das Contrefait nicht von ſelbſt, ſo bin — ich ein ſchlechter — Maler. Und war ich ein guter — ach! ſo ſingt dennoch mit Recht und zu meinem Gram der alte Dichter-Heros:

„O wär' ich doch aus meinen Hallen
„Auch Iſis und Oſiris los!“

Göthe.

Vier und ſiebenzigſter Brief.

Den 5. Oct. 1829.

Die Schuld war übernommen, mein Freund! laß uns nun ſehen, wie man ſie uns verwaltet, und vor Allem, wie man ſie uns vermindert. Wir haben für dießmal die Verwaltung jener drei Jahre in's Auge zu faſſen, welche der eben geſchilderten definitiven Uebernahme unmittelbar vorhergingen, der Jahre 18$^{18}/_{21}$ nämlich, deren erſtes noch außerhalb der neuen ſtändiſchen Finanzperiode liegt, während die beiden anderen ihr angehören.

Der Finanzminiſter hatte daher 18$^{18}/_{19}$ in einen eigenen Bericht gefaßt 2019) und in einem zweiten 18$^{19}/_{21}$ behandelt 2020).

Wir wollen das Geſammtreſultat der drei Jahre mit ſeinen eigenen Worten vor uns hinſtellen."

„Die Staatsſchuld", ſo ſpricht er am Schluſſe des zweiten Berichtes 2021), „hat in dieſen drei Jahren, wenn man ſowohl die Mehrung als die Tilgung im Ganzen zuſammenfaßt, folgende Reſultate gegeben."

„Der Capitalſtock war

am 1. Oct. 1818 .	102,961,173 fl.	56 kr.	7 hl.	
und am 1. Oct. 1821 .	107,458,899 —	34 —	2 —	
und ſomit um . . .	4,497,725 —	37 —	3 —	

geſtiegen."

„Die Zinsrückſtände am

Schluſſe 18$^{17}/_{18}$	2,779,251 fl.	48 kr.	1 hl.
haben am Schluſſe 18$^{20}/_{21}$.	3,125,777 —	14 —	3 —
betragen, ſomit ſich ebenfalls um	346,525 —	26 —	2 —

erhöht, folglich die geſammte Schuld ſich an Capital und Zinſen um . . . . . . 4,844,251 fl. 3 kr. 5 hlr. vermehrt."

„Der Grund dieſer Vermehrung beruht jedoch nicht in der Verwaltung und einer neueren Mehrung der Staatsſchulden, ſondern bloß in dem ſchon früher vorgeſehenen und in dem Schuldentilgungsgeſetze aufgenommenen Zuwachſe derſelben aus älteren Rechtstiteln, welcher damals

ſchon auf . . .	3,037,930 fl.	7 kr.		Capital und
	752,391 —	52 —		Zinsrückſtand,
zuſammen . . .	3,790,321 —	59 —		angeſchlagen war.“

„Wenn man nämlich die nicht aus Verſchulden der Adminiſtration hervorgegangenen neuen Einweiſungen

an Capital	8,254,566 fl.	37 kr.	
worunter nur allein 3,880,465 fl. 20 kr. für die beiden Creditvoten befindlich ſind und die übrigen 4,374,101 fl. 17 kr. aus älteren Rechtstiteln herrühren,			
an Zinsrückſtänden . . .	1,812,753 —	15 —	7 hl.
zuſammen . .	10,067,319 —	52 —	7 hl.

mit der eben bemerkten Mehrung an Capital und Zinsrückſtand vergleicht, ſo ergibt ſich, daß aus der Verwaltung ſelbſt ſtatt einer Mehrung vielmehr eine Verminderung der Staatsſchuld und zwar

an Capital	3,756,840 fl.	59 kr.	5 hl.
an Zinsrückſtand . .	1,466,227 —	49 —	5 —
zuſammen . .	5,223,068 —	49 —	2 —

hervorgegangen ſei, ohne die bedeutende Mehrung des Caſſebeſtandes hier in Anrechnung zu bringen, deren Urſachen oben angeführt ſind.“

„Daſſelbe Reſultat dieſer einfachen Abgleichung ergibt ſich, wenn man zu der Summe der aus 18¹⁷/₁₈ übergegangenen Capitalien und Zinsrückſtände die neuen baren Anlehen zu- und dagegen die effective Tilgung durch Barzahlung und Abſchreibung hinwegrechnet.“

„Wollte man nun auch die außerordentliche Einnahme an franzöſiſchen Contributionsgeldern

zu	3,050,074 fl.	30 kr.		von
der ſo eben nachgewieſenen Verminderung zu	5,223,068 —	49 —	2 hl.	
an der Staatsſchuld in Abzug bringen, ſo ergibt ſich deſſen ungeachtet noch immer . .	2,172,994 —	19 —	2 —	

Minderung, die aus den Mitteln der Verwaltung ſelbſt erzweckt iſt.“

„Trotz der anfänglich geringen, durch das Geſetz vom 22. Februar 1819 beſtimmten ordentlichen Dotation der Tilgungscaſſe und der drückenden Leiſtungen, welche ihr nach demſelben“ (Geſetze) „zur Laſt lagen“ (auf weſſen Antrag? hatte ſie nicht vorher, ehe ihr die Penſionen aufgehalst wurden, 1,550,000 fl. Jahresüberſchuß zur Capitaltilgung verfügbar?), „und trotz der Nothwendigkeit, anfänglich ihre Fonds zu den dringendſten, meiſtens unverzinslichen Forderungen zu verwenden, war ſie durch das ausgezeichnete Steigen des Credits“ (Werk der Verfaſſung und des Friedens) „und durch ihre außerordentlichen Mittel im Stande, weit mehr als die im Exigenzetat zugeſicherten Zahlungen zu leiſten und endlich ihre Gelder ohne weitere Beſchränkung auf diejenigen Operationen zu verwenden, welche der Tilgung am vortheilhafteſten ſind. So ſind lediglich aus der Caſſebarſchaft bis Schluß Januars dieſes Jahres 1,013,275 fl. ſechsprocentiges Capital zurückgezahlt und bereits weitere 628,125 gleichverzinsliche Schuld aufgekündigt; das Creditvotum von 3,000,000 fl. für 18¹⁷/₁₈ und die Vorjahre und 880 465 fl. 20 kr., welche an dem für den Ausfall der Getreiderente bewilligten Credit gebraucht worden, ſind in derſelben Zeit in der Liſte der Staatsſchuld erſchienen und wieder verſchwunden“ (?).

„Die Geſchäftsführung hat bereits durch die Aufhebung ſämmtlicher neuen Special-Liquidationscommiſſionen, der Zweibrücker Commiſſion, der Central-Liquidationscommiſſion, der Depoſitencommiſſion im Untermainkreiſe gewonnen. Für die Sicherheit der Caſſen iſt durch doppelte Sperre und öfteren Caſſeſturz geſorgt. Alle zehn Tage werden die Auszüge aus den Caſſenbüchern vorgelegt, ſo wie alle die Anſtalt betreffenden Verfügungen den ſtändiſchen Commiſſären mitgetheilt. Die Rechnungen bis 18¹⁹/₂₀ einſchließlich ſind gelegt und der Finanzminiſter wird die nothwendigen Maßregeln ergreifen, daß, nachdem nun die größten Schwierigkeiten beſiegt ſind, die Rechnungen immer mehr vereinfacht und alljährlich rechtzeitig gelegt werden. Der Credit der Anſtalt erhält ſich auf

einem hohen Puncte. Die Obligationen, die noch vor dem Schluſſe des letzten Landtages auf 64, höchſtens 95 geſtanden, ſind fünf- wie ſelbſt vierprocentige auf 80—104 notirt. Die Menge von Anlehen, welche zu 5 und 4 Pct. angeboten werden, hat den Finanzminiſter in Stand geſetzt, zu verfügen, daß Gemeinde- und Stiftungsanlehen anders nicht als zu 4 Pct. angenommen werden, um ſie dem Landbaue und den Gewerben zuzuweiſen. Und obgleich durch die Erlaſſung des außerordentlichen Familienſchutzgeldes der Anſtalt vom Jahre 18²²/₂₃ jährlich 500,000 entgehen, ſo wird dennoch der Tilgungsfonds am Ende dieſer Finanzperiode ſeine gegenwärtige Höhe wieder erreicht haben, wenn die Stätigkeit der Verwaltung nicht geſtört und die Uebernahme neuer ungehöriger Laſten beharrlich verweigert wird."

„Bei der Hauptcaſſe der Untermainkreis-Anſtalt ſind alle auf beſtimmte Privatgläubiger lautende fünf- und ſelbſt vierprocentige Obligationen getilgt und bereits bedeutende Zahlungen an Gemeinden und Stiftungen gemacht worden. Selbſt die Nebencaſſe jener Anſtalt, obgleich mit ſo geringen Mitteln verſehen, daß darunter" (deßfalls?) „eine Vorſorge unaufſchieblich iſt, hat nicht nur die von den früheren Regierungen zugeſicherten Zahlungen pünctlich eingehalten, ſondern auch bisher alle Aufkündigungen der Privaten honorirt, ſämmtliche über fünf Pct. verzinsliche Capitalien und zum Theile ſogar die zu fünf durch Hülfe der neuen vierprocentigen Anlehen aufgekündigt — Anlehen, die ihr ſo häufig angeboten werden, daß ihr höher verzinsliche anzunehmen unterſagt iſt. Die Obligationen der Nebencaſſe, welche bei der Beſitznahme jener Länder zu 50—60 Pct. und ſelbſt 1819 noch 60—80 ſtanden, haben ſich zu ihrem Nennwerthe gehoben, jene des Großherzogthumes Würzburg ſind dieſem ſtets gleich geblieben und die mobiliſirten auf vierzehn- und dreitägige Aufkündigung lautenden Obligationen haben das Numerär bedeutend vermehrt und ſind ſo beliebt, daß ſie, ohne verderblichen Speculationen zu dienen, ſelbſt gegen Aufgeld ſchwer zu erhalten ſind."

„Dieſe Erhöhung des öffentlichen Credits, der alle andere Mittel an Werth weit übertrifft, darf der Finanzmini-

ſter zu ſeiner Beruhigung wohl als ein Zeugniß für die bisherige Geſchäftsführung betrachten, daß alle Verbindlichkeiten pünctlich erfüllt werden; er iſt weit entfernt, alle jene vortheilhaften Verhältniſſe dem Verdienſte der Verwaltung zuzuſchreiben; er erkennt ſie vielmehr mit freudigem Danke als die wohlthätigen Folgen der Verfaſſung."

Hier, mein Freund! haſt du unverkürzt und unvermindert die Finanz-Amortiſſements-Confeſſionen. Ich enthalte mich jetzt aller Bemerkungen: die Berathungen werden uns damit verſorgen. Laß uns zum letzten Vortrags-Artikel des Miniſters übergehen.

Es war dieß der Entwurf eines Additionalgeſetzes über die Staatsſchuld, welcher mit dem Verwaltungsberichte über 18⁹⁄₂₁ zugleich der Kammer vorgelegt und vorgetragen wurde 2022).

„Die bisherige Verwaltung der Tilgungsanſtalt", ſprach der Miniſter bei der Uebergabe des Geſetzentwurfes 2023), „hat die Ueberzeugung gegeben, daß einige Verhältniſſe der Staatsſchuld theils geſetzliche Erklärung, theils beſondere geſetzliche Beſtimmungen erfordern. Dieſe Verhältniſſe betreffen:

„Die Behandlung der übernommenen Schulden der mediatiſirten Fürſten, Grafen und Städte."

„Die älteren, gegen die Tilgungscaſſe noch nicht angebrachten Forderungen."

„Den Gerichtsſtand der Tilgungsanſtalt überhaupt, beſonders für Amortiſationsgeſuche auswärtiger Gläubiger."

„Die Vereinigung der beiden Caſſen der Untermainkreis-Anſtalt."

„Die in Folge ſtaatsrechtlicher Beſtimmungen vollzogenen Schuldenabtheilungen mit den Mediatiſirten ſind Geſetze, welche einen anderen Schuldner an die Stelle des ehemaligen ſetzen: es beſteht hier eine novatio ex lege und zwar delegatio, bei welcher die Einwilligung des Gläubigers durch das Geſetz ſupplirt wird. Zweifel über die Anwendung dieſes auf alle durch den jüngſten Reichsdeputationsſchluß und die rheiniſche Bundesacte mit Baiern vereinigte Länder

angewendeten Verhältniſſes machte geſetzliche Erklärung und Entbindung der urſprünglichen Schuldner nothwendig; doch in bereits rechtshängigen Sachen gehen alle Verbindlichkeiten des früheren Schuldners ohne Unterſchied auf die Staatscaſſe über.“

„Der Schuldenzuwachs, welcher durch das Geſetz vom 22. Juli 1819 Art. II nach Maß der Liquidationsreſultate unter ſtändiſche Gewährleiſtung geſtellt worden, iſt bei Weitem noch nicht geendigt. Eine Menge noch unbekannter Forderungen aus dem Reichs=“ (Deputations=) „Receſſe, dem man nachſagen kann, daß er Baiern eine doppelte Verwaltung — nämlich neben der lebendigen eine todte“ (eine getödtete! Gerne iſt kein einziger der in Baiern aufgenommenen Mitſtände geſtorben! gerne wird Baiern dieſe Erbſchaft nicht zurück geben! aber Erbſchaft exiſtirt bekanntlich nur deducto aere alieno! und wer iſt Schuld, daß dieß aes alienum nicht ſchon ſeit 1803 bis 1822 abgezogen und bereinigt war? doch gewiß weder der Reichsreceß, noch die getödteten Erblaſſer! wohl aber die lebendig todte Liquidationsſäumniß und die höchſt lebendige Chicane!) „aufgebürdet habe — Forderungen aus der rheiniſchen Bundesacte“ (bekanntlich auch ſchon 1806 in's Leben und 1813 ſchon wieder aus ihm getreten!), „aus den ehmaligen Verhältniſſen des Herzogthumes Zweibrücken und der Rheinpfalz — Forderungen aus Zahlungsrückſtänden aller Art, welche im Laufe von zwanzig Jahren oder wenigſtens während der langen Dauer der Liquidationscommiſſion“ (*hinc* illae lacrimae!) „füglich hätten angemeldet werden können, werden von Monat zu Monat erhoben, indeſſen auf der anderen Seite in den Cadaſtern Schulden fortgeführt werden, für welche ſeit langer Zeit ſich weder zur Zurückzahlung, noch Zinszahlung Gläubiger melden. Unter ſolcher Ungewißheit leidet der feſte Abſchluß der Schuld und des Tilgungsplanes“ (warum hat man dieſes 1811 und 1819, wie man wohl konnte, nicht beherzigt?) „und es muß ihr abgeholfen werden: hierzu“ (führt?) „ein eigenes Geſetz mit dem Präjudiz der Erlöſchung bis zum 1. Oct. 1824.“

„Daher muß auch der Gerichtsſtand der Tilgungsanſtalt geſetzlich beſtimmt werden: ſie iſt ſtets die Beklagte und bei ihrem ordentlichen Gerichtsſtande, dem Appellationsgerichte des Iſarkreiſes, zu belangen.“

„Vorzüglich fühlbar iſt eine Lücke in der beſtehenden Geſetzgebung in Anſehung der Amortiſationsgeſuche. Das Geſetz v. 10. Oct. 1810 beſtimmt ohne Unterſcheidung der In- und Ausländer das Gericht des Imploranten. Hiernach müſſen ſich die inländiſchen Gerichte, an welche ſolche Geſuche von Ausländern gebracht werden, für unbefugt erklären. Erklärt ſich nun auch ihre Gerichtsſtelle dafür, ſo ſind ſie rechtlos; geht ſie ein, ſo verfährt ſie nicht nach baieriſchen Geſetzen. Unterwirft ſich ihr die Tilgungsanſtalt nicht, ſo iſt der Implorant abermals rechtlos. Unterwirft ſie ſich, was ſie muß, ſo erhielten Ausländer vor den Inländern häufig die Begünſtigung, daß auf ihr Geſuch baieriſche Staatspapiere auf den Inhaber amortiſirt würden; der Tilgungsanſtalt aber gingen unüberſehbare Nachtheile zu und das inländiſche Verbot ſolcher Amortiſation würde unwirkſam.“

„Sehr folgenreiche Fälle der letzten Jahre bewähren die Nothwendigkeit, das ordentliche Forum der Tilgungsanſtalt auch als Amortiſationsforum für die Ausländer geſetzlich zu beſtimmen.“

„Die Vereinigung der bisher geſonderten Würzburger und Aſchaffenburger Tilgungscaſſen — ohnehin im Geſetze v. 22. Juli 1819 Art. V nur vor der Hand noch“ (getrennt?) „belaſſen — wird durch Landes- und Kreiseinheit der betreffenden Landestheile, durch die ältere Würzburger Vereinigungsübung und die Unbeträchtlichkeit der Schuldenungleichheit, ſo wie durch Sicherung des Credits motivirt.“

„In dieſem Geiſte ſind nun die Verfügungen des Geſetzentwurfes abgefaßt“ 2024).

Am 13. Mai erſtattete der IV. Ausſchuß ſeinen Vortrag 2025) über die beiden Verwaltungsberichte mit großer Ausführlichkeit, nahm die „vom Finanzminiſter angegebene Capital- und Zinſenrückſtandsſumme als richtig“ an 2026) und ſtellte ſomit die „Geſammtſumme Beider oder die ge-

ſammte Staatsſchuld am 1. Oct. 1821 auf 110,584,676 fl. 48 kr. 5 hl. 2027).

Er führte aber zugleich als weſentliche Schlußbemerkungen an 2028):

I. „Von dem letzten Jahre, 18²⁰⁄₂₁ lägen keine vollendete Rechnungen vor; er habe daher weder die Vollſtändigkeit der Einnahmen, noch die Größe und Zweckmäßigkeit der Ausgaben, noch die Rechtlichkeit der neu angewieſenen Schulden aus älteren Rechtstiteln prüfen können; daher er auf Vorlage der juſtificirten Rechnung für 18²⁰⁄₂₁ bei nächſter Ständeverſammlung“ antrug 2029).

II. „Es ſeien zur leichteren Ueberſicht künftig reelle Einnahms- und Ausgabsposten von durchlaufenden kennbar ausgeſchieden vorzulegen, auch zu unterſcheiden, was bei reellen an barem Gelde und wie viel an Staatspapieren eingegangen oder verausgabt worden“ 2030).

III. „Die laufenden Zinſen ſeien jedesmal pünctlich bezahlt, die Rückſtände beruhten nur auf dem erſt nach Schluß des Rechnungsjahres eintretenden Verfalle“ 2031).

IV. „Obwohl die Verwaltungskoſten noch nicht auf die feſtgeſetzten 90,000 fl. zurückgebracht ſeien, ſo ſei doch jährliche Minderung der Ausgaben ſichtbar, ſo viel ohne gewaltſame Maßregeln oder unſchickliche (?) Perſonalreduction geſchehen können“ 2032).

V. „Da in Hinſicht der Perſonen keine Beſchwerden der Betheiligten vorlägen, ſo gehe hieraus die beruhigende Ueberzeugung hervor, daß ſich die Tilgungscommiſſion angelegen ſeyn laſſen, die rechtlichen Forderungen der Penſioniſten gehörig zu befriedigen“ 2033). — (Warum ſo auf Schrauben geſtellt, Proſper! Ein Richter ohne Acten hätte etwa ſo präſumiren können; aber eine Reviſionsbehörde in vollem Beſitze des Penſionsſolls muß doch wohl ſehen und ſagen können, ob und inwieferne es mit dem Rechnungshaben der zahlenden Behörde harmonirt!!!)

VI. „Mit Zurückzahlung der älteren Zinsrückſtände und nach dem Maße der Kräfte mit Befriedigung der dürftigen Gläubiger möge fortgefahren werden“ 2034). (Bei-

des wäre wohl zu beſchleunigen, beide Arten von Gläubigern gehören wahrlich unter die von Natur und Recht empfohlenen — bezeichneten. Auch der glänzendſte Staatscredit entſchuldigt nicht (von Rechtfertigung kann ihm gegenüber die Rede nicht ſeyn!) ihre Zurückſetzung!)

VII. „Das Activvermögen habe ſich um 2,960,168 fl. 52 kr. 7 hlr. vermehrt, welches beweiſe, daß die Tilgungsanſtalt den bereits erhaltenen Credit wirklich verdient habe" 2035).

VIII. „Im Depoſitorium befänden ſich — zufolge einer vom königl. Commiſſär vorgelegten Tabelle" (welche die Sorten ſpecificirt) — „3,902,558 fl. 47 kr. 2 hl. an Staatspapieren." 2036) (Hätte der Ausſchuß dieſes Depoſitorium nicht ſelbſt verificiren ſollen?) Doch trägt er wiederholt auf „Tilgung aller entbehrlichen (???) hinterlegten Staatspapieren an" (alle eingelöſten und bezahlten Papiere ſollten entbehrlich ſeyn! Was meldete v. Hornthal?), „weil hierdurch die Staatsſchuld beträchtlich vermindert" (oder eigentlich die biß dahin nur ſcheinbare Verminderung derſelben wirklich gemacht), „jeder Gefahr des Mißbrauches" (conferatur Hornthal!) „vorgebeugt, die jährliche Reviſion, Abſchneidung und Delirung der Zinscoupons" (welche Siſyphusarbeit, Proſper! Kein Wunder, daß man viel Perſonal zu wenig Erfolg und 90,000 fl. als Verwaltungs-Minimum! bedarf) „und die doppelte Verrechnung der Zinſen" (Gott! welche Schreiberei ohne Sinn und Noth!) „vermieden werden" 2037). „Da es wegen der" (in Beziehung auf die) „Preiſe bei Verloſungen hinlänglich ſeyn dürfte, von den verzinslichen Loſen einen Betrag von 500,000 fl. von lit. b bis m zurückzubehalten (?), ſo ſtelle der Ausſchuß einſtimmig den Antrag auf Delirung aller übrigen deponirten Staatspapiere" 2038).

IX. „Die Reſervate des oberſten Rechnungshofes über die Rechnungen 18¹⁷/₁₈ hatten in dieſen Rechnungen nicht berückſichtigt und gehoben werden können, da die definitiven Beſchlüſſe über ſolche größtentheils im Laufe des gegenwärtigen Jahres" (18²¹/₂₂), „wo die Rechnungen für

18¹⁸⁄₂₁ bereits angefertigt und eingeſendet geweſen, erlaſſen worden.“ (Hm! hm! Wir wollen einſtweilen nur räuſpern, Freund!)

X. „Die Minderung der Staatsſchuld“ ſetzt der Ausſchuß bei

	fl.	kr.	hl.		fl.	kr.	hl.	
der Hauptanſtalt auf	3,073,403	22	1	Capital.	833,141	45	1	Zinsrückſtand.
Untermainkreisanſtalt	575,984	23	2	— —	24,165	26	4	
	3,649,387	45	3		857,307	11	5	

4,506,694 fl. 56 kr. — — 2039).

Der Finanzmiſterial-Bericht gab . . 5,223,068 fl. 49 kr. 2 hl. — 2040).
Unterſchied . . . 716,374 — 53 — 2 —

Sollte ſich dieſer Unterſchied hinlänglich erklären durch die Bemerkung des Ausſchuſſes: „Einige Unterſchiede haben ihren Grund in den ſo mannigfaltig durchlaufenden Poſten“? 2041). Ich will mir gerne beweiſen laſſen, daß ich einen Rechnungsverſtoß begangen! Niemand hat lieber geirrt, als ich, wenn dem Vaterlande eine Laſt bei Auffindung des Irrthumes abgeht.

Zugleich mit dieſem Berichte legte Abg. Beſtelmeier (und ihm beitretend Abg. Abendanz), als Ausſchußmitglieder ein Separatvotum bei „über zwei Ausgabsposten von

1,313,876 fl. 22 kr.
wegen Conto-Currents der Discontocaſſe und von . . . . . 1,600,000 — ſ —
an die Actionäre der Discontocaſſe“ (en Crispinus!) . . . . . 2,913,876 — 22 —

„wobei ſich auf einen Vergleich bezogen werde, der am 19. Februar 1819 mit den Betheiligten geſchloſſen worden“ 2042). „Wenn nun unzweifelhaft iſt,“ ſprechen die wackeren Alleinſtehenden, „daß die eben erwähnte Summe mit den bei dem Schuldentilgungsſtande vom 1. Oct. aufgeführten Poſten“ (denkſt du an v. Hornthal's Alleinſtehen in der Verhandlung über die definitive Schuldenübernahme und an die Schwäche ſeiner Bekämpfer, die dennoch ſiegreich blieben? — mein letzter

Brief brachte ſie dir!) „mit den aufgeführten Poſten von 1,600,000 fl. activen und 1,328,706 fl. 4 kr. Contocurrent-Capitalien in Verbindung ſtehen, ſo erſcheint es auffallend, daß dieſe bereits unter jenem Schuldenſtande vorkommen, während erſt Vergleiche am 19. Februar 1819 darüber geſchloſſen worden ſind. In jedem Falle glaubte ich daher auf Vorlage dieſer Vergleiche antragen zu müſſen, um klar in der Sache zu ſehen. Der Ausſchuß aber hielt ſich in ſeiner Majorität nicht für competent (!?!), dieſe Vorlage zu verlangen (!), und verwarf (!!) den Antrag, welchen ich geſtellt und mit der Behauptung unterſtützt hatte, daß die Stände das unbezweifelte Recht hätten, die Vorlage jedes Actenſtückes zu begehren, welches nach dem 26. Mai 1818 ausgeſtellt ſei und einen in ihren Wirkungskreis einſchlagenden Gegenſtand betreffe, gleichviel, ob ſolches die Berichtigung von Gegenſtänden bezwecke, die der Epoche vor oder nach dem 26. Mai 1818 angehöre, was hier gar nicht in Betracht kommen könne. Stets gewohnt, meine Ueberzeugung freimüthig auszuſprechen, halte ich mich daher verpflichtet, hier offen zu erklären, daß nach meiner Anſicht die gedachten Summen nicht in Ausgabe geſtellt werden können, bevor die Vorlage jener Verträge nicht ihre Beſchaffenheit beurkundet hat" 2043).

Der wackere Nationalvertreter ſei dankbar begrüßt! und tröſte ſich bei ſpäteren Kränkungen mit ſeinem edeln Bewußtſeyn!

Derſelbe legte im Namen des Ausſchuſſes einen weiteren eigenen Vortrag über die neuen Schuldeinweiſungen ab 2044) und nachdem er dieſelben im Einzelnen durchgangen, trug er dahin an: „daß zu Uebernahme der Schulden der mediatiſirten Fürſten, Grafen, Herren und Städte nur unter dem Bedinge beigeſtimmt werde, wenn eine förmliche rechtsgültige Verzichtleiſtung auf alle fernere Nachforderungen zu den Acten verſchafft werden kann. — Die Militärretardaten ſollen erſt dann als geneh-

nigt betrachtet werden, wenn die Hauptmilitärcaſſe nachgewieſen, daß die geleiſteten Vorſchüſſe nicht ſchon früher definitiv verrechnet wurden. — Die übrigen, Privaten, Stiftungen, Kirchen und öffentliche Anſtalten betreffenden Uebernahmen ſeien zu genehmigen. — Da, wie öffentlich bekannt und nun auch in einem Antrage des Abg. Abendanz nachgewieſen ſei, verſchiedene Mediatiſirte Gefälle zu erheben fortfahren, die kraft Verfaſſungsurkunde und Verträgen und Schuldabnahmen erloſchen ſeien, ſo ſei der Antrag auf Abhülfe durch die Regierungsbehörden, wenn ſie angerufen werden, und gegen Verweiſung der Beſchwerdeführer an die Gerichte der Mediatiſirten, ſelbſt vor den Thron zu bringen. — 40,000 fl. Legatcapital, ſeitdem an die Centralſtaatscaſſe übergegangen, ſeien als conſolidirt abzuſchreiben. — Keine Uebernahme von Schulden aus älteren Rechtstiteln ſoll künftig mehr Statt finden, ohne daß mit den Gläubigern definitiv und ſo abgeſchloſſen iſt, daß keine fernere Reclamation Statt finden kann. — Endlich ſei der Wunſch zu äußern, daß die Vorlage künftiger Einweiſung neuer Schulden mit den Motiven ihrer Uebernahme begleitet werde, damit der IV. Ausſchuß nur dieſe zu prüfen habe, nicht aber ſolche ſelbſt mühſelig aus dicken Actenbänden herausſuchen müſſe.“ (Daß man noch dergleichen begehren muß!!! Werden denn keine Liquidationsvorträge erſtattet? Oder gehört das zur Vollſtändigkeit der „Mittheilungsbereitwilligkeit?“)

Der IV. Ausſchuß hatte auch den Entwurf des Additional-Schuldengeſetzes zum Vortrage erhalten, äußerte aber deßfalls der Kammer 2045) „nur die in ſeinen Bereich einſchlagenden Bemerkungen“ und trug rückſichtlich der civil- und ſtaatsrechtlichen Fragen auf Mittheilung an den hierzu geeigneten I. Ausſchuß an 2046). Dieſer erſtattete auch ſein Gutachten 2047), welches die gründlichen Anſichten und Folgerungen des nun dennoch wieder zu einem Referent in Staatsſchuldenſachen gediehenen Abg. v. Hornthal ausſprach und, wenn er auch in manchem Weſentlichſten mit dem Geſetzentwurfe nicht im Einklange blieb,

doch das Hauptverdienſt genauer Würdigung und Motivirung ſich eigen machte. Seine Hauptrichtungen werden dir (ich vermeide gerne die unſeren Protokollen gleichſam angeborenen Wiederholungen) durch die Gegner der Regierungsvertreter bei der Discuſſion klar werden.

Du haſt es ſchon bei der Verhandlung über die definitive Anerkennung der Staatsſchuld vernommen, mein Proſper! daß der Tilgungscommiſſär der Wahlkammer, v. Schrenk (zugleich erſter Präſident dieſer Kammer), für gut fand, den ihm obliegenden Bericht an ſeine Committentin nicht an dieſe, ſondern an den V. Ausſchuß zu erſtatten. Wir finden ihn hier 2048) bei Ausleerung des Amortiſſements-Füllhorns dieſes Ausſchuſſes. Der amtliche Kammerzuſchauer ſtellt in demſelben dar, „welche Maßregeln er mit dem Commiſſär der Erbkammer und dem Vorſtande der Tilgungscommiſſion genommen, um den Paſſiv- und Activſtand vom 1. Oct. 1819 als Grundlage feſtzuſtellen, ſich in fortlaufender Kenntniß des Geſchäftsganges zu erhalten, die Mitwirkung bei *neuen* Obligationsfertigungen auszuüben, die Controle der Umſchreibung genau zu führen, auch die neuen *Einweiſungen* mit zu prüfen, die Penſionscaſſe zu beachten, die außerordentlichen Hülfsmittel in Einnahme und Verwendung zu bringen und das Schuldengeſetz überhaupt zu vollziehen. Die disponibeln franzöſiſchen Contributionsgelder, ſo wie die Effecten der Staatscentralcaſſe ſeien übernommen, Erſte zum Creditvotum verwendet, von Dieſen 255,021 fl. delirt, der Reſt hinterlegt worden.

„Die Hauptmilitärcaſſe habe ihre disponibeln Gelder überwieſen, die Amtsbürgſchaften, die Erlöſe aus den Staatsrealitäten, bare Anlehen von Privatleuten“ (ſeien?) „in großer Maſſe eingefloſſen. Die Verloſung des Lotterieanlehens ſei jedes Jahr richtig vorgegangen, die Aufhebung der beſonderen Liquidationscommiſſionen bewirkt worden, für die Zweibrücker Schulden habe man Haftſcheine au porteur ausgeſtellt, von welchen jährlich 120,000 fl. ausgelöst würden. Um die Staatsbürger ſtets von dem Courſe der baieriſchen Staatspapiere in Kenntniß zu erhalten und jede Uebervortheilung von ihnen abzuwenden, ſei mit Zuſtimmung der

ſtändiſchen Commiſſarien veranſtaltet worden, daß dieſe Courſe von Zeit zu Zeit im Intelligenzblatte bekannt gemacht werden. Der mit Beirath und Zuſtimmung der Stände ergangene Antrag auf Mobiliſirung der Specialcaſſen" (unter Ausnahme der Stiftungscapitalien) „ſei genehmigt und Alles ſo vorbereitet, daß die Ausführung ſtündlich beginnen könne. Die rückſtändigen ruſſiſchen Verpflegungsgelder ſeien mit 526,096 fl. an die Berechtigten hinausbezahlt und auch beſchloſſen worden, da es der Caſſeſtand erlaube, die ſämmtlichen Zinsrückſtände von 1811 an herwärts mit den laufenden Jahreszinſen zu entrichten; die Tilgung dieſes über eine halbe Million betragenden Poſten ſei in vollem Gange. Wöchentlich hätten die beiden ſtändiſchen Commiſſäre mit dem Vorſtande der Tilgungsanſtalt einen Zuſammentritt und ein Protokoll abgehalten. Sämmtliche Acten werde er mit dieſen Protokollen vorlegen; den Erfolg bezeuge der Bericht des IV. Ausſchuſſes über die miniſteriellen Verwaltungsberichte. Er ſchätze ſich glücklich, während ſeiner ganzen Amtsverwaltung keinen Anlaß gefunden zu haben, daß er wegen Ueberſchreitung der Befugniſſe der Tilgungscommiſſion oder Nichtbefolgung des Schuldengeſetzes eine Vorſtellung an den Thron bringen müſſen. Neue Anlehen, um ältere Schulden zu bezahlen, ſeien ſeit 1. Oct. 1819 nicht negociirt — die Annahme der Anlehen von Privaten, welche dieſelben ſelbſt darbringen, ſei durch das Geſetz unbedingt geſtattet. Es liege in der Natur ſolcher Anlehen, daß man ſie e r ſ t e m p f a n g e n h a b e n m ü ſ ſ e (!), ehe man damit Schulden bezahlen könne. Daher ſei ſein, des Commiſſärs, Hauptaugenmerk nur dahin zu richten geweſen, daß andere gleich oder höher verzinsliche Capitalien dafür abgelöst würden. Die jährliche Verloſung des Lotterie-Anlehens, die Heimzahlung der Seligmann'ſchen Anlehen A und B, die Verloſung der Haftſcheine für Staats- und Perſonalverhältniſſe ſeien öffentlich bekannt gemacht, u n d w e n n a u c h d i e H e i m z a h l u n g a n d e r e r Poſten, als der eben bezeichneten, im Intelligenzblatte n i c h t, m e i n e m A n t r a g e g e m ä ß, e r f o l g t e, ſo g l a u b t e ich darin einen Grund zur Beſchwerde um ſo weniger zu finden, als die Tilgungsanſtalt dieſes zu Hebung

ihres Credits abzweckenden (?) Mittels bei dem hohen Grade des Vertrauens, deſſen ſie in der öffentlichen Meinung ſich erfreute, wahrlich nicht bedurfte." (Aber der eigene Antrag des Commiſſars war zum Kammerbeſchluſſe geworden! Durfte ſein Glaube eine ſeiner Inſtructionsvorſchriften willkürlich abändern? aufheben? Unmöglich!!! Hier war tadelhafte Willkür. Uebrigens hatte die Maßregel mehr als einen Zweck, wie ihre auch nur leichte Anſchauung und ſo mancher Discuſſions- und Rechnungsumſtand klar genug darthut.) „Daß die eingelösten Staatspapiere in Beiſeyn der ſtändiſchen Commiſſäre ſtetshin delirt worden, habe er bereits vorgetragen und eben ſo das unüberſteigliche Hinderniß bezeichnet, welches der alsbaldigen Hinterlegung dieſer delirten Papiere (mit welchen ohnehin eine Gefährde nicht mehr geſpielt werden könne?) im Conſervatorium entgegenſtand" (die Beibindung nämlich zu den Rechnungen als Belege. Welche auch unnöthige und leicht zu hebende Weitläufigkeit! Am Ende müſſen wir eigene Häuſer für die delirten Papiere und die Steintafeln des Steuerdefinitivums bauen, Proſper! Für Erſtere wäre die Salvatorskirche gut zu brauchen geweſen). — Schließlich wird der „geeigneten Benutzung der beiden Creditvoten, als keiner weiteren Nachweiſung des Zweckes (??) bedürfend." gedacht. (Wie kommt, den dir bekannten Kammerbeſchlüſſen, unter ſeinem Vorſitze auf ſeinen Antrag gefaßt — gegenüber, der Berichtſteller zu dieſer — expeditiven — Anſicht?) Ganz zuletzt bittet derſelbe, „den es ſchmerzlich berührt habe, ganz zur Unzeit und ehe man ihn gehört, in offener Kammerſitzung verhöhnt (?) worden zu ſeyn," dringend, „ein Amt von ihm zu nehmen, welches dem, der glaube, ſeine Pflicht erfüllt zu haben, ſo herbe Früchte trage." (Du erinnerſt dich aus ganz friſchem Andenken, Freund! wie ſich dieſe Sache eigentlich verhält!)

„Umſtülpen führt nicht in's Weite!
„Wir kehren frank und froh
„Den Strumpf auf die linke Seite
„Und tragen ihn nun ſo!"

Göthe.

Nun, mein Freund! ſind wir mit allen Berichten und Vorträgen fertig und bereit, die Berathung anzutreten. Der Ordnung nach müßte ſolche wohl die Verwaltungsberichte zuerſt behandeln. — Allein —

„Da kann man frank und fröhlich leben,
„Niemanden wird Recht gegeben,
„Dafür gibt man wieder Niemand Recht,
„Macht's eben gut, macht's eben ſchlecht;
„Im Ganzen aber, wie man ſieht,
„Im Weltlauf doch immer Etwas geſchieht.
„Was Kluges, Dummes auch je geſchah,
„Das nennt man Welthiſtoria,
„Und die Herrn Bredow's künftiger Zeiten,
„Werden daraus Tabellen bereiten,
„Darin ſtudirt die Jugend mit Fleiß,
„Was ſie nie zu begreifen weiß."

Göthe.

So wird denn auch dereinſt die liebe Jugend ſo wenig zu begreifen wiſſen, als — ihre lieben Aeltern es zu faſſen vermögen, daß die ausführlichen Berichterſtattungen des Finanzminiſters und die nicht minder vollſtändigen Vortragslieferungen des IV. Ausſchuſſes über eine höchſt gehaltreiche und Berathungsſtoff in Fülle darbietende dreijährige Verwaltung des hochwichtigen Staatsſchulden- und Schuldentilgungsweſens — (laß mich Odem ſchöpfen — Proſper!) nicht nur gleich der Rechenſchaft über den Staatshaushalt ohne alles Beſchlußreſultat blieb, ſondern nicht einmal des *flebilis beneficii* der reſultatloſen Berathung genoß, welches doch jener noch zu Theil wurde. Dort durfte Ixion doch noch die Wolke ſtatt der Juno embraſſiren, hier — nicht einmal die Wolke!!!

Ja, mein Freund! dem iſt ſo! Nur in der über den Bericht des ſtändiſchen Commiſſärs angeſtellten Berathung (zu ihr fand man noch die Zeit!) war gelegenheitlich die Rede davon, daß man für die Berathung der Rechenſchaft über die Schuldentilgungs-Verwaltung nicht mehr Rath ſchaffen könne. Iſt das nicht arg — ſelbſt zu arg für die „Welthiſtoria"? am allerärgſten aber für die Hiſtoria der baieriſchen Ständeverſammlung und

des baieriſchen Schulden= (Un=) Weſens? Laß uns übrigens das parlamentariſche Wallenſteinslager dem Commiſſärsberichte gegenüber vor Augen und Ohren treten.

Es begann mit den aller Schmeichelei fremden Worten des Abg. Socher 2049): „Das Werk lobt den Meiſter!" Der fromme Sophus trug auf öffentlichen Ausdruck der „Zufriedenheit mit der Wirkſamkeit des ſtändiſchen Nomophylax" an. — „Um mit voller Sachkenntniß urtheilen zu können," hielt Ab. v. Cloſen dafür 2050), „würde es nothwendig geweſen ſeyn, daß auch (?) der Vortrag des Ausſchuſſes über die" (Verwaltung der) „Staatsſchuld zur Discuſſion gebracht worden wäre." (Aber kein Wort weiter darüber, daß er nicht zur Discuſſion gebracht wurde!!!) „Das Urtheil kann ſich alſo bloß auf das Allgemeine beziehen." — —

„Auch ich bin der Meinung," fuhr Abg. Beſtelmeier fort 2051), „daß über den Vortrag des ſtändiſchen Commiſſärs nicht berathſchlagt werden kann, ohne zugleich die Discuſſion über die Vorträge des IV. Ausſchuſſes zu eröffnen, was nun nicht mehr möglich iſt (?!). Es kann und wird öfter der Fall ſeyn, daß der Commiſſär bei den Debatten über dieſe Vorträge Aufſchlüſſe zu ertheilen hat: folglich geht daraus ſchon hervor, daß die eine Sache nicht abgethan werden darf, ohne zugleich die andere mit zu erledigen, weßhalb ich dafür ſtimme, die Berathung über den Vortrag des Präſ. v. Schrenk ausgeſetzt ſeyn" (ſomit Proſper! Beide liegen) „zu laſſen." — — „Als Mitglied des IV. Ausſchuſſes", nahm, ebenfalls das Rauchfaß ſchwenkend, Abg. v. Schätzler das Wort 2053), „habe ich mich beſonders auch damit beſchäftigt, ſämmtliche Protokolle der ſtändiſchen Commiſſäre zu durchleſen, und mich dadurch überzeugt, mit welch vorzüglicher Sorgfalt und Umſicht von ſolchen dabei verfahren worden iſt. Gemäß dieſen Protokollen wurden zwar mehrere verfängliche Anträge, wie ſolche wohl ehehin Statt gefunden haben mögen, zu Umtauſchung von Staatspapieren oder ſonſtigen Geſchäften gemacht; ſolche wurden aber von der Commiſſion ſo ſorgfältig und mit ſo genauer Kennt=

niß das Tagscourſes geprüft und ſo gut motivirt zurückgewieſen, daß ich ſelbſt, wäre ich an ihrer Stelle geweſen und obſchon dergleichen Geſchäfte zu meinem täglichen Berufe gehören, es nicht beſſer hätte machen können." — Wundbalſam ſuchend fuhr der Sprecher mittelſt einer etwas ſchnellen Tranſition fort. „Ich wünſche alſo, daß der ſtändiſche Hr. Commiſſär v. Schrenk dieſe Stelle auch fernerhin bekleide, um ſo mehr, als bei der Discuſſion über die Staatsſchuldenrechnungen gar Manches zur Sprache kommen dürfte, worüber er beſſer, als ein Anderer, Auskunft wird geben können." — „Ich muß bemerken," berichtigte (wohl etwas allarmirt durch das Elogium) Commiſſär v. Schrenk 2053), „daß Sachen vorgekommen ſind, welchen ich als Commiſſär nicht beigeſtimmt habe, aber von verfänglichen Anträgen weiß ich Nichts." — Aber der Complimentarius hatte noch einen Anfall auszuhalten. — „Ich hoffe," fiel der Staatsrath v. Suttner ein 2054), „daß Hr. Baron v. Schäzler es nicht ſo gemeint hat, als hätten verfängliche Anträge von der" (Tilgungs=) „Commiſſion Statt gefunden; ich glaube, von ihr iſt Alles ſo behandelt worden, daß man ſich überzeugen kann, daß ſolche Anträge nicht vorgekommen ſind. Ich glaube daher, daß der Hr. Baron hier nicht von der Commiſſion, ſondern allenfalls von den Privaten ſprechen wollte, von welchen allerdings manche verfängliche Anträge inbgen gemacht worden ſeyn." — „So habe ich es auch verſtanden," äußerte Commiſſär v. Schrenk 2055). — „Allerdings", verſicherte einſchlagend Abg. v. Schäzler, „habe ich damit Nichts Anderes ſagen wollen, als daß die erwähnten verfänglichen Anträge an die Tilgungscommiſſion von Privaten gemacht und von ſolcher, unter Mitwirkung der ſtändiſchen Commiſſäre mit ſo vieler Sachkenntniß erörtert und gewürdigt wurden, als ſolches unter ſorgfältiger Beachtung des Intereſſe der Tilgungscaſſe nur immer geſchehen konnte" 2056).

„Die Menſchen bemühen ſich alle,
„Um zu thun, was gethan iſt." Göthe.

Abg. v. Hornthal erhob ſich 2057). „Das Werk lobt den Meiſter! ſagte Abg. Socher vor mir; auch ich ſpreche

das aus. — Aber um zu loben, muß man das Werk kennen; wir kennen es nur aus einem lithographirten Vortrage; er iſt nicht erörtert worden und in Anſehung der daſelbſt angeführten Thatumſtände iſt mir irgend eine Prüfung und Entſcheidung nicht bekannt. Eben ſo wenig würde ich meiner Ueberzeugung gemäß ſprechen, wenn ich ſagen wollte, das Werk ſei nicht zu loben. Im Gegentheil, ich vermuthe es und insbeſondere von Hrn. Abg. und Präſ. v. Schrenk, deſſen Präciſion und Eifer allgemein bekannt iſt; aber ein Anderes iſt Vermuthen und ein Anderes iſt Ausſprechen, Beurtheilen. Von dieſem Geſichtspuncte ausgehend finde ich das, was Abg. Beſtelmeier berührte, ganz zweckmäßig. Wir können uns weder für noch gegen ausſprechen, ohne daß das ganze Schuldenweſen, wie es ſeit 1819, ſeit unſerer Trennung verwaltet und geleitet worden iſt, berathen und darüber entſchieden werde! Wenn wir uns in der Hauptſache nicht ausſprechen können, wie ſollen wir es in der Nebenſache? Hr. Präſ. v. Schrenk hat nach Ableſung ſeines Berichtes einen großen Vorrath von Protokollen in die Kammer tragen laſſen; ſie ſind im Präſidialzimmer aufgelegt und jedem Mitgliede ſtand die Einſicht frei: das iſt mehr als Vermuthung, aber Prüfung nicht, dieſe kann erſt nach reifer Ueberlegung und Discuſſion ſtatt finden: dann erſt läßt ſich ein Schluß faſſen, ein Urtheil fällen. Die Zeit iſt kurz, der Gegenſtand kann nicht mehr auf die Tagesordnung kommen, und wenn wir auch bei Berathung des Staatshaushaltes von dieſer Abtheilung geſprochen haben, ſo glaube ich mich" (dennoch) „nicht zu irren, wenn ich wiederhole, daß wir über die Leitung und Verwaltung des Staatsſchuldenweſens von 1819 bis daher ein Urtheil zu fällen nicht im Stande ſind. Wenn mehrere Mitglieder den Antrag geſtellt haben, daß dem Hrn. Präſidenten für ſeine Geſchäftsführung die Zufriedenheit zu bezeigen ſei, ſo bin nicht nur nicht entgegen, ſondern ich ſtimme damit ganz ein: das Beſtreben ſchon, die Berichtserſtattung und die Vorlage der Beilagen geben Stoff zu Bezeigung der Zufriedenheit. Aber die Weſenheit der

Sache betreffend, wiederhole ich: *ohne Prüfung kein Urtheil!*“ —

„Dieß in Hinſicht der Sache ſelbſt! — Was die Form des Berichtes angeht, ſo hat es mir wirklich leid gethan und thut mir noch leid, daß in demſelben mehrere, ich möchte ſagen, ſich beſchwerende, klagende Ausdrücke enthalten ſind, die *nur mich* betreffen. Mein Name iſt zwar nicht genannt, aber es ſind mehrere Ausdrücke, welche nur auf meine Aeußerungen hindeuten. Unter anderen Ausdrücken kommt auch vor, der Hr. Präſident ſei *verhöhnt* worden. *Was, wie, warum* ich mich geäußert, iſt bereits gedruckt und Jedermann bekannt. Ich habe es eben nicht vor mir, glaube mich aber deſſen noch ſehr deutlich erinnern zu können. Bei der Discuſſion über das Staatsſchuldenweſen war die erſte Frage: ob der Schuldenſtand, wie er ſich 1818 gebildet und von dem oberſten Rechnungshofe revidirt vorgelegt wurde, von der Kammer auf Rechnung der Nation übernommen werden wolle. Natürlich kann ich heute nur wiederholen, was ich damals ausſprach. Ich forderte vor Allem Vorlage der Reviſionsprotokolle, der Reſervate des oberſten Rechnungshofes, der miniſteriellen Ordonnanzen an denſelben und glaubte, nur nach Prüfung derſelben könne die Kammer übernehmen. *Die Kammer hat den Beſchluß gefaßt, zu übernehmen, jedoch meine Ueberzeugung nicht geändert.* Ich ehre den Kammerbeſchluß *aus Schuldigkeit*, bin aber der feſten Ueberzeugung, daß die Sache *nicht vollendet*, zur Uebernahme *nicht reif war*. Bei jener Gelegenheit führte ich die Beſtimmungen des 1819er Kammerbeſchluſſes an, unter welchen der Schuldenſtand von der nächſten Verſammlung übernommen werden ſolle; ich ſagte, man habe dieſe Bedingniſſe noch nicht erfüllt; ich erlaubte mir, dieſen Kammerbeſchluß wie noch mehrere andere von 1819 vorzuleſen. Das war Alles, was ich that und zwar *aus Ueberzeugung*. Ich frage alſo: *Wenn ein Abgeordneter ſich auf Kammerbeſchlüſſe bezieht, aus Pflicht und Ueberzeugung redet, ob das Verhöhnung ſei?* Ich habe Niemand verhöhnt; aber der ſich verhöhnt glaubt, der

— das Weitere mag man ſich dazu denken.“ Der Präſident: „Ihr Abbrechen iſt beleidigend für mich: ich muß Sie bitten, ſich klar und deutlich auszuſprechen. Gedankenſtriche ſind hier am unrechten Platze“ 2058). — „Gut! Sie wollen alſo, daß ich ausrede,“ nahm v. Hornthal das Wort nach einiger Weigerung und jenſeitigem Andringen wieder. — „Wer dennoch glaubt, daß ich ihn verhöhnte, der — mag's glauben! Da haben Sie es jetzt, weil Sie es wollen“ 2059). „Da liegt Nichts darin,“ meinte der Präſident 2060) und „es ſolle auch Nichts darin liegen!“ verſicherte der Abgeordnete 2061). „Während der beiden Ständeverſammlungen,“ fuhr dieſer fort 2062), „wo ich die große Nationalehre“ (wohl geſprochen!) „hatte, Mitglied derſelben zu ſeyn, habe ich mich immer frei, kräftig — Andere ſagen, hart ausgeſprochen. Hier kommt wieder vor, was ich ſchon bei einer anderen Gelegenheit von dem Hartberühren ſagte: ich verehre jedes Mitglied, alſo auch den Hrn. Präſ. v. Schrenk: ich beleidige Niemand; aber man ſoll mir Worte nicht in den Mund legen, welche mir nicht in den Mund gekommen ſind; man ſoll nicht deuten, wo keine Deutung zu finden iſt und keine ſeyn kann.“

„Kammerbeſchluß, mm. HH.! iſt keine Verhöhnung.“

Aber, Proſper! über ſolche angebliche Verhöhnungen Fehden herbeiführen, wenn die Zeit eingeſtandenermaßen ſchon ſo kurz und koſtbar iſt — wie nennen wir das? Warum berührte der freie und kräftige Redner nicht dieß Untere der Karte? Bemerke dir einſtweilen dieſen (um mich mit zwei vaterländiſchen Lieblingsausdrücken in Geſchäften auf einmal breit zu machen), dieſen „Anhaltspunct!“ zum dereinſtigen „Anbinden!“

Auch unſer patriotiſcher Rhein-Patriarch ging auf die Complimente ein. „Wir alle achten gewiß unſern Präſidenten und Schuldentilgungscommiſſär hoch; im“ (in deſſen) „Berichte finde ich aber kein anderes Petitum, als daß er eines Amtes entbunden ſeyn will, das ihm nur herbe Früchte getragen. Es iſt von keinem Abſolutorium die Rede. Es kann auch auf das Materielle der Sache nicht einge-

gangen werden, ehe die Berathung über die Schuldentilgung" (über deren Verwaltung) „Statt hatte", ſo drückte ſich Abg. Köſter aus 2063), ſetzte aber hinzu: „Ich bin der Meinung, wir beſchränken uns darauf (?), unſeren Commiſſär zu bitten" (cui bono?), „das Amt nochmals für die drei künftigen Finanzjahre anzunehmen und hierdurch die Sache" (? ja, die Nebenſache ſeiner Amtsniederlegung, aber nicht die Hauptſache, die Verwaltungsberathung!) „zu erledigen" 2064). Der Referent, Abg. Magold, fand 2065), „daß allerdings das Benehmen des ſtändiſchen Commiſſärs erſt dann vollſtändig beurtheilt werden könne, wenn die Rechnungen der Tilgungsanſtalt geprüft und genehmigt ſeien; allein ſchon jetzt lägen ſehr beruhigende Thatſachen vor. Die Kammer könne daher einſtweilen ſich vollkommen beruhigen und dem bisherigen Commiſſär auch für die Zukunft dieß Amt anvertrauen." — Nachdem er nochmals um das Wort gebeten, „weil er Etwas vergeſſen" (du wirſt gleich hören, was dieß Etwas war, Freund! und ob es leicht zu vergeſſen war) 2066), bemerkte der Ausſchuß-Referent, „der ſtändiſche Commiſſär habe zwar von der Kammer den Auftrag erhalten, bei dieſer Ständeverſammlung einen neuen Tilgungs-" (Claſſifications-) „Plan vorzulegen" (was aber nicht geſchah). „Gleich bei Uebernahme des Referats über das Staatsſchuldenweſen habe er, Referent" (war er der Commiſſär?) „dieſen Auftrag ſtets vor Augen gehabt. Allein!" fährt er fort, „ich überzeugte mich, daß ein neuer Plan viele Vorarbeiten erfordere, die in der kurzen Zeit, bei den vielen anderen Arbeiten, nicht wohl geleiſtet werden konnten, und daß ein ſolcher Plan nur dann gründlich verfaßt werden kann, wenn ſämmtliche Schulden liquidirt und eingewieſen ſind (?), was der Fall noch nicht iſt" (doch mit der unbeträchtlichſten Minorität derſelben nur?). „Zudem iſt" (ein Mitglied maßt ſich an, den Kammerbeſchluß zu reformiren!) „ein ſolcher Plan gegenwärtig noch kein Bedürfniß." (? Pläne ſind überhaupt als Willkürzügel überall verhaßt, wie du aus meinen Briefen — und noch weit mehr in der Welt ſelbſt —

dich ſchon oft zu überzeugen Gelegenheit hatteſt, Proſper!) „Bisher genügte der ſchon beſtehende von 1811“ (gegen den, wie du dich erinnerſt, große Ausſtellungen gemacht wurden, daher der Auftrag zu Entwerfung eines neuen), „welcher ohnehin von der Kammer proviſoriſch angenommen wurde“ (bis zum Daſeyn eines beſſeren!) „und auch genügt er noch bis zur nächſten Verſammlung, indem der angewieſene Fonds nur zureicht, die Zinſen zu zahlen“ (cape memor! dieß Selbſtgeſtändniß der Entmannung des Schuldentilgungswerkes, das vor der 1819er Miteſſerei über anderthalb Millionen echten und wahrhaften Tilgungsfonds-Ueberſchuß hatte) „und die dringendſten Schuldforderungen zu tilgen.“ — (Wie wird über ihre Dringlichkeit entſchieden? und iſt das Tilgen nicht nur Surrogiren?) — „Endlich ſind bereits im Ausſchußvortrage Anträge geſtellt, um einſtweilen jeder gegründeten Beſchwerde vorzubeugen.“ (Und mit dieſer rückſichtlich der Perſon und der Sache incompetenten Eigenmacht ließ ſich die Kammer über ihren Beſchluß abſpeiſen? Und der eigentlich beauftragte Commiſſär ſagte kein Wort!)

Nun aber, mein Freund! eine Stimme, welche jeden freimüthigen Nationalvertretungsſinn an ſich und nach dem, was bis dahin vorgegangen war und eben noch wirklich vorging, empören muß! „Ich habe dreimal ſagen hören,“ ſprach ſie 2067), „das Werk lobt den Meiſter! Erlauben Sie mir nun auch, daß ich es umkehre und den Wunſch äußere: Der Meiſter möge das Werk loben. Wir haben unſern verehrten Präſidenten zum ſtändiſchen Commiſſär gewählt und das Werk, das ich meine, war alſo dieſe Wahl (!). Möge es dem Gewählten nie an Beweggründen fehlen, mit dieſem Werke in eben dem Maße zufrieden zu ſeyn und zu bleiben, als wir, wie ich glaube, uns alle gedrungen fühlen, ihm unſere Zufriedenheit zu bezeigen.“ (Glaubt man nicht einen Rajah vor dem Türken zittern zu ſehen, wenn man dergleichen in der freien Verſammlung der unabhängig ſeyn ſollenden Volksvertreter eines verfaſſungsmäßigen Volkes vernimmt?)

Der Präſident-Commiſſär antwortete auf dieſe verſchie-

denen Aeußerungen, wie folgt 2068). (Cape memor!) „Mm. HH., ich habe auf das, was hier geſagt worden iſt, nur (?) das zu erwiedern, daß ich für die ausgeſprochene Zufriedenheit ſehr dankbar bin — (!) daß übrigens ich ſelbſt keineswegs darauf angetragen habe, ein Abſolutorium oder eine Zufriedenheitsbezeigung zu erhalten" (die auch Beide noch nicht an ihrem Platze waren), „ſondern daß ich in meinem Berichte mich ſelbſt" (ſelbſt?) „auf die Reſultate der" (von der Kammer nicht geprüften und weislich, wenigſtens ſchlau ihrer Prüfung entzogenen) „Rechnungen und des darüber von dem IV. Ausſchuſſe erſtatteten Vortrages berufen habe" (welcher eben ſo wenig geprüft iſt und geprüft werden ſollte), „welche allein" (mit dem IV. Ausſchuſſe hatte der Commiſſär gar Nichts zu thun, ſondern mit der Kammer!) „ein Urtheil über den Erfolg meiner Geſchäftsführung begründen können" (welches jedoch der Mandatar lediglich von der Mandantin, der Kammer, zu erwarten hat!). „Ich glaube auch nicht, daß ich eines Abſolutoriums bedarf" (kein Menſch will eines Abſolutoriums bedürfen! wofür ſind denn Rechenſchaften und Prüfungen?); „nur wenn die Kammer finden ſollte, daß ich meine Pflicht nicht erfüllt hätte, könnte ſie mich zur Verantwortung ziehen." (Alſo im entgegengeſetzten Falle iſt ſie zum Abſolutorium verpflichtet! Der Fall der Verantwortung über Mangelhaftigkeit und Verſpätung des Berichtes, Unbefugtheit des Verkehres mit dem Ausſchuſſe war aber ſchon vorhanden!) „Man ſagte, das Werk lobt den Meiſter." (Hier erſcheint nun eine Stelle mit Sixtus-Quintusbeſcheidenheit, welche dem Regierungscommiſſär bei dem Schuldenweſen alles Verdienſt beilegt.) „Wenn es ſich von einer Periode handelte, während welcher ich noch nicht ſtändiſcher Commiſſär bei der Schuldentilgung war" (die aber doch die Aufmerkſamkeit und Ergründung dieſes Commiſſärs um ſo lebendiger aufforderte, je taubſtummer die Miniſterialmitwirkung ſich hierin von jeher bezeigt hatte und je wichtiger das von daher zu erwartende reinere Licht in jeder Hinſicht war!), „über welche Periode ich alſo Nichts zu berichten hatte" (o Proſper! in der Kammer ſollten Geiſter umgehen und keinen

Exorcismus ſcheuen!), „und man mich bei der Verhandlung über dieſen Gegenſtand dennoch beſchuldigte, daß ich keinen Bericht erſtattet“ (der Bericht gebrach damals noch und hätte lange vorher, ehe er wirklich erfolgte, erſtattet werden müſſen, blieb ihm politiſche Strategie fremd), „wenn man mir meine Verpflichtung vorliest“ (das muß ſich jeder Commiſſär von ſeinem Committenten gefallen laſſen) „und in der Kammer ſagt, man wiſſe von der Geſchäftsführung des ſtändiſchen Commiſſärs Nichts“ (der Bericht desſelben ermangelte noch), „als daß er Schuldſcheine unterſchrieben habe“ (das war notoriſch): „das heißt ungefähr ſoviel“ (hm! Tendenzen!), „daß er Schulden hat mithelfen machen“ (dieſer Styl berührt das Gehör etwas hart!): „ſo frage ich: ob das nicht Hohn iſt?“ (Volenti non fit injuria.) „Ich wenigſtens habe es dafür genommen. Was das Hartberühren betrifft, ſo kommt es eben darauf an, was Jeder für ein Gefühl“ (beſſer! welches Gewehr!) „hat, und ich wiederhole, daß es mir wehe gethan hat.“ (Dafür iſt Kampf! alſo auch parlamentariſcher Kampf! Der Krieger fühlt, daß er verwundet iſt, und antwortet durch eine tiefere Wunde, wenn er es vermag! wenigſtens nie durch Klage!) „Zu klagen iſt meine Sache nicht; mich auszuſprechen, wenn mir Etwas wehe thut, heißt nicht klagen“ (was denn? Proſper! Anklagen?) „und nur dieſes habe ich gethan. Wenn man ſagt, daß das Schmerzliche des Berührens von der Schwäche oder Kränklichkeit des Körpers zeuge, der berührt wird, ſo muß ich darauf erwiedern: Auch der geſundeſte, der feſteſte Körper wird Schmerzen fühlen, wenn er mit eiſerner Hand berührt wird“ (und dann die eherne Keule (der Gegenwehr oder der Verachtung, nachdem es trifft) heben und brauchen, hat er ſie und vermag er's!).

Lieber Proſper! iſt es nicht Sünde, wahre Sünde, daß man die koſtbare Zeitneige der Kammer mit ſolchen Allotrien und Kindermuhmereien hinbrachte!!! Aber Geduld! es kommt noch beſſer. Wer — glaubſt du mir, wenn ich es dir ſage? — wer nahm jetzt das Wort? — Der Finanzminiſter! — und was ſprach er? Höre 2069)! und — . .

„Ich bedauere“ (wirklich?), „daß die Berathung in

der" (der) „Kammer nicht dahin gekommen iſt, daß über den Vortrag des Ausſchuſſes, die Verwaltung der Staatsſchuld von 18¹⁹/₂₀ und 18²⁰/₂₁ betreffend, die weitere Erörterung gepflogen werden konnte!" (Welche Cäſarsthräne bei Pompejus Haupt! Am 29. Januar waren die Berathungen der Kammer eröffnet worden 2070) und erſt am 12. April 2071), folglich nach dritthalb Monaten brachte der Finanzminiſter den wichtigen Bericht über dieſe beiden Budgetjahre, deſſen letztes noch nicht einmal eine abſolvirte Rechnung hatte, in die Kammer!!!) „Ich bedaure, daß die Berathung in der Kammer nicht dahin gekommen iſt, daß über den Vortrag des Ausſchuſſes, die Verwaltung der Staatsſchuld v. J. 18¹⁹/₂₀ und 18²⁰/₂₁ betreffend, die weitere (?) Erörterung gepflogen werden konnte! Ich hätte ſehr gewünſcht (???), daß über dieſen ausführlichen Bericht des Ausſchuſſes Erörterung Statt gefunden hätte, damit Sie alle ſich überzeugen könnten, daß alle geſetzliche Beſtimmungen während dieſer Periode gewiſſenhaft eingehalten ſind" (wie behaglich ſpricht ſich's am Grabe des reichen Erblaſſers!) „und daß die Staatsſchuld nur inſoweit vermehrt wurde, als unabweisliche und auf ältere Rechtstitel ſich gründende Forderungen ſich ergeben haben, und daß neue Schulden bloß gemacht wurden, um die älteren damit zu tilgen." (Tilgen? nein! abtragen! Tilgen heißt, nicht neue Schulden machen und doch Schulden bezahlen! Das und das ganz allein heißt Tilgen!!! „Ich wiederhole es" (zum drittenmale! binnen fünf Minuten! das heißt Gefühlsfülle — oder Ideenverlegenheit!), „daß es mir leid thut, daß dieſe Erörterung wegen Kürze der Zeit nicht mehr Statt finden kann!" (Warum nahm kein Kammermitglied dieſe elegiſch-deriſoriſche Aufforderung im edeln Unmuthe und mit lautem Kraftworte auf? Als dieſe Trauerworte ſo wiederholt die Verſammlung anphariſäerten, als die geringfügige Diverſion über den Bericht und die neue Amtswahl des Kammercommiſſärs an den koſtbaren Reſten der koſtbaren Kammerzeit

nagten, ſchrieb man den 24. Mai! und erſt am 28. war die letzte Sitzung! Warum erhoben ſich nicht die vorzüglich-ſten Mitglieder der Kammer, auf alsbaldigen Anfang jener wichtigen Erörterung und auf Permanenz der Sitzung bis zu deren Beendigung anzutragen! zu beſtehen! zu beharren! Die Kammer mußte dann zwiſchen Annahme dieſes Antrages oder öffentlicher Aufgabe ihrer heiligſten Pflicht wählen! und darf man zweifeln, wie ihre Wahl ausgefallen wäre? Man ſage nicht, es ſei noch der Schluß der Diſcuſſion über den Staatshaushalt zurück geweſen! So viel war über dieſen Punct geſagt, daß man täglich aufhören konnte, darüber zu ſprechen, um ſich zu dem Bruderpuncte zu wenden, über den noch ſo we-nig geſagt war! Und wäre nur der Inhalt des Beſtel-meier-Abendanz'ſchen Separatvotums, ſelbſt nur die Beleuchtung des Ausſchußdiſſidiums über ihn zur Sprache gekommen — Gewinn und Sieg für die Wahrheit genug! Faſt drei Millionen und ein großes Princip, gewiß andere Gegenſtände, als der Streit über harte oder weiche Berührung, als die Frage, wer künftig den ſtändiſchen Commiſſär vorſtellen ſollte. Das war ein Werk, welches ſeinen Meiſter lobte!!! —) „Ich be-ſchränke mich" fuhr der reſignirte Finanzminiſter fort, „ich beſchränke mich demnach darauf, Ihnen die Ueber-zeugung" (deren Unmöglichkeit wegen Zeitkürze er eben noch ſo aufrichtig bedauerte? es ſoll heißen: die Verſiche-rung) „zu geben, daß Sie aus dem Vortrage und aus dem Vertrauen, welches Sie Ihrem ſtändiſchen Commiſ-ſär gegeben haben, auch ohne dieſe Erörterung die vollſte Beruhigung mit nach Hauſe nehmen dürfen." (Welche Leichenrede des §. 16 Tit. VII der Verfaſſungs-urkunde aus dem Munde eines ihrer verantwortlichen Vollzieher! welche Rechenſchaftsabfertigung von Seite des Rechenſchaftsſtellers! welche komiſche oder ſpöttiſche Entlaſſung der Rechenſchaftsprüfer und um ihre Prüfung gebrachten Nationalvertreter!) „Es bleibt mir demnach" (bewundere Proſper! die Charak-terkraft ſtoiſcher Miniſterial-Ergebung!) „Nichts übrig, als

— dem ſtändiſchen Hrn. Commiſſär auch meiner Seite den wärmſten Dank zu erſtatten für ſeine redliche Mitwirkung, daß Alles, was die Beſtimmung des Geſetzes und die Aufträge der hohen Kammer erforderten" (Proſper! des Controlirten Dank und Zeugniß an und für den Controleur!!!), „genau beobachtet worden. Durch ſeine gründliche Erwägung aller Verhältniſſe hat er weſentlich dazu beigetragen, daß der gute Erfolg der" (guten) „Einrichtung, welche wir vor drei Jahren gemacht haben, erzweckt wurde." (Welche umgekehrte Welt, mein Freund! Aber es iſt noch nicht zu Ende!) „Demnach iſt auch mein Wunſch, daß von dem ſtändiſchen Hrn. Commiſſär die Bitte wegen Niederlegung ſeines Amtes zurückgenommen und ſich ſohin derſelbe in dieſer Hinſicht der Wahl nicht entziehen werde!" (Wie kommt der Miniſter dazu, ſich in dieſe Verhältniſſe, dieſe Amtsniederlegung, dieſe Wahl zu miſchen? Freund! und das Alles ließ ſich die Kammer bieten! Ja! und noch mehr!)

Denn der zweite Präſident nahm nun (in ſeiner Reihe?) das Wort auf. „Mm. HH.," ſagte er 2072), „wäre dem Berichte unſeres Commiſſärs am Ende nicht die Bitte beigefügt, ihn ſeines Amtes zu entheben, ſo wäre es im Weſentlichen nöthig geweſen, ſowohl den Bericht des IV. Ausſchuſſes über die Verwaltung überhaupt, als auch den Bericht des Commiſſärs auf die Tagesordnung zu ſetzen." (Der zweite Präſident hatte dieſes für dießmal zu verfügen, weil der erſte als Commiſſär erſchien.) „Nachdem aber der Hr. Commiſſär ſein Amt niederlegen zu müſſen geglaubt hat und wir für die Folge einen anderen Commiſſär zu wählen hätten, ſo war über dieſen Gegenſtand ungeſäumt die Discuſſion zu eröffnen und nothwendig, daß dieſer Bericht" (der Bericht des Commiſſärs) „eigends" (allein! ohne den Ausſchußbericht und nur in der Abdankungs- — und Wahlbeziehung?) „auf die Tagesordnung komme." (Proſper! ein Mann wie Seuffert, ein langjähriger, geprüfter und wohl bewährter Geſchäftsmann nicht nur,

nicht nur ein gründlich unterrichteter und urtheilsbefugter, ſondern auch ein Geiſt der erſten Helle und Klarheit, ein Geiſt voll ſchnellen richtigen Blickes, Scharfſinnes, Faſſungskraft — ein Seuffert bringt der Kammer, deren erſte Stimme er führt, dieſes parlamentariſche Mährchen, dieſes logiſche Ungeheuer, dieſen dialektiſchen Hocuspocus? Wie? weil das Mittel, der Commiſſär, eine Abänderung erleidet, ſoll der Zweck, die wichtige, hoch- und über Alles wichtige Sachprüfung, verloren gehen! Der zweite Präſident, bei dem die Einrichtung der Tagesordnung ſtand, erkennt nicht nur an, ſondern ſpricht aus, daß dieſer Zweck zu ſolcher Tagesordnung berechtigt war und nur, weil eine neue Wahl des Mittels erfordert werde, zurückſtehe. So ungeſcheut opfert er den Geiſt dem Buchſtaben! und ſo ohne alle Beſchönigung! Denn konnte nicht am Ende jener Prüfung der Sache auch die doppelte Perſönlichkeitsfrage recht gut entſchieden werden? Ich rief dir weiter oben den Anhaltspunct und das cape memor zu! Vergleiche nun! gehe nach der Reihe die Aeußerungen des Referenten, der Schmeichelei, des Commiſſärs, des Miniſters und jetzt des (als erſten amtirenden zweiten) Präſidenten durch und bete, wenn du kannſt! am letzten Korne dieſes Paternoſters dein Gratias!)

„So viel ich vernommen habe,“ fuhr Präſ. v. Seuffert fort, „iſt darüber, daß dem ſtändiſchen Commiſſär die Zufriedenheit der Kammer zu bezeigen ſei, nur eine Stimme“ (bedingt? ja!). „Ich meines Orts denke daher, daß vor Allem die Frage ſei: ob derſelbe unter Bezeigung ſolcher Zufriedenheit einzuladen ſei, ſein Amt bis zur nächſten Verſammlung fortzuſetzen?“ — Commiſ. v. Schrenk: „Ich wünſchte, daß die Wahl vorgenommen würde, wie gewöhnlich, nämlich durch Wahlzettel“ 2073). v. Cloſen: „Auch ich ſtimme dieſem Wunſche bei“ 2074). Präſ. v. Seuffert 2075): „Ich unterwerfe mich der Anſicht der hohen Kammer, glaube aber meines Theils, daß, da die Verfaſſungsurkunde und namentlich das X. Edict die Wahl der Mitglieder ſo wie die Finanzperiode auf 6 Jahre beſtimmt, auch das Amt des ſtändiſchen Commiſſärs auf 6

Jahre ſei. Iſt dieſes der Fall, ſo iſt die Niederlegung allerdings eine Sache, welche acceptirt werden muß" (ſollte logiſch richtig heißen: über deren Annahme abgeſtimmt werden muß): „ich erſuche daher die h. Kammer, wenn ſie andere Anſicht hat, ſich darüber zu erklären." (O Roma! deliberirende Roma! Sagunt und Rechenſchaftsvorlage!) Abg. v. Hornthal 2076) trug „auf beſtimmte Erklärung des Commiſſärs über ſeine Zukunft an; ſollte derſelbe aus Beſcheidenheit auf ſeiner Meinung beſtehen" (ihm, v. Hornthal, ſollte es leid thun, wenn er allein daran Schuld ſeyn ſollte?), „dann möchte eine neue Wahl überflüſſig ſeyn." Präſ. v. Seuffert geſtaltete 2077) dieſe etwas unbedachte Aeußerung zur Erklärung, „daß Abg. v. Hornthal nicht beleidigen wollen und nicht beleidigt habe," und glaubte „nun erwarten zu dürfen, daß der Hr. Comiſſär" (hier nicht Präſident) „ſein Amt nicht niederlege." Hierüber ergab ſich wechſelſeitige Ausgleichung auf wechſelſeitiges Vergeſſen von beiden Theilen 2078), nach welcher jedoch Abg. v. Hornthal erklärte, „er müſſe ſich feierlich gegen die ſeinen Worten gegebene Wendung, als habe er eine Abbitte geleiſtet, verwahren 2079). Was ich ausſprach," ſagte er ſchließlich, „ſprach ich rechtlich aus, das iſt anerkannt. Ich wiederhole meinen Wunſch, daß der Hr. Commiſſär ſein Amt nicht niederlegen möge; falls aber in dieſen meinen Wunſch Etwas Zweideutiges gelegt werden ſollte, lege ich hiergegen die feierlichſte Verwahrung ein. Präſ. v. Seuffert betheuerte 2080), „er habe nur Worte des Friedens, nicht verfängliche Worte geſprochen. Niemand wird aus meinen Worten folgern können, als habe ich Hrn. v. Hornthal Abbitte in den Mund legen wollen." (?) „Dieſe Worte des Friedens kenne ich recht gut," bemerkte v. Hornthal 2081), und als v. Seuffert ſeine Frage: „Ob der Hr. Präſident unter Bezeigung der allgemeinen Zufriedenheit der Kammer einzuladen ſei, ſein Amt als ſtändiſcher Commiſſär auch noch für die folgenden drei Jahre fortzuſetzen?" 2082) — ſtanden alle Mitglieder bejahend auf 2083), der Eingeladene nahm an 2084). Die kleine und unbedeutende Sache war entſchieden, dar-

über die große und gute eingeſargt und begraben, und die Verſammlung trennte ſich, um — zum Leichenmale zu gehen. Proſper!!!

„Wird in quälendem Hunger der Löw' am Graſe ſich laben?
„So auch ein hohes Gemüth ſinke nie unter ſich ſelbſt!"
Griechiſche Anthologie.

Um das papierreiche und ergebnißarme Rechenſchaftsweſen über die Staatsſchuld und in ihm einen charakteriſtiſchen Theil unſeres geiſtigen Gemäldes zu vollenden, iſt uns jetzt nur noch ein Blick auf das Additionalgeſetz über die Schuldenverhältniſſe übrig.

Da ſich (zu meiner Befremdung!) kein Redner für die Bühne oder die ausführliche Behandlung der Sache zeigte, ſo eröffnete der Finanzminiſter ſelbſt den Reihen der Berathung 2085). Er ſuchte „den Einwand" (des Ausſchuſſes) „zu widerlegen, daß ungeachtet der Liberation der älteren nun mediatiſirten und abgetheilten Schulden den von dem Staate übernommenen Gläubigern dennoch das Recht auf ihre bisherige Hypothek gelaſſen werden ſolle" 2086). Mir ſcheint, daß ihm dieſe Widerlegung, mit deren Einzelnem ich dich nicht aufhalten darf, rechtlich nicht gelang. Ein anderer Einwand „über den Gerichtsſtand der rei sitae" 2087) wird gleichfalls nicht glücklich beſeitigt. Der Antrag des Ausſchuſſes auf einen neuen Schuldentilgungsplan wurde zuletzt beſtritten 2088) und hierbei wieder eine Schmerzenstirade zum Beſten gegeben. „Ein Redner hat das 1811 erlaſſene Schuldentilgungsgeſetz, worin die gegenwärtige Claſſification" (der Hauptſtein und der gerechte des Anſtoßes, wie du dich entſinneſt, Freund!) „angeordnet iſt, als eine nicht conſtitutionelle Verfügung, die vor der Verfaſſung erlaſſen wurde, anzugreifen geſucht und ſich erlaubt" (? das iſt jedem Nationalrepräſentanten verfaſſungsmäßig erlaubt!), „dieſelbe als eine Ungerechtigkeit, als einen Gewaltſtreich zu erklären. Mm. HH., ich befinde mich hier in der Verſammlung der Abgeordneten des Königreiches, die von Sr. Maj. zu dem hohen und edlen Zwecke berufen ſind, den beſtehenden Geſetzen Achtung, den neu zu erlaſſenden Reife und Vollſtändigkeit zu ſichern. Daher kam es mir, als Organ

der Regierung, nicht anders als ſehr ſchmerzlich fallen, wenn Geſetze, die von Sr. Maj. als Souverain zu einer Zeit gegeben wurden, wo die geſetzgebende Gewalt des Monarchen keines Beirathes und keiner Zuſtimmung der Stände bedurfte" (cape memor, Proſper! die merkwürdige Anordnung dieſer Phraſe!), „wenn ſolche Geſetze, die in legaler Form gegeben wurden" (bedarf es denn nicht auch der Legalität ihres Gehaltes, ſelbſt zur ſouverainſten Epoche, weil denn doch Recht und Gerechtigkeit die allerhöchſten Souveraine der ſittlichen Welt immer und allenthalben ſind?), „auf eine ſolche Weiſe" (durch freie Aeußerung freier und ſelbſtſtändiger Ueberzeugung?) „in dieſer verehrten Verſammlung" (der Nationalrepräſentanten!) „angegriffen werden" 2089). „Wir alle fühlen wohl, wie ſehr die Aeußerungen in dieſer Verſammlung auf die öffentliche Meinung einwirken" (man beherzige dieſes nur immer wohl, im echten Sinne, wie auch, daß die Nichtäußerungen Gleiches thun!), „wie leicht ein ſolches Urtheil über beſtehende geſetzliche Beſtimmungen bei den Ununterrichteten, den Unzufriedenen und Uebelwollenden Wurzel faſſen und die Achtung gegen die Geſetze untergraben könnte" (wenn ſie gut ſind?), „deren Stütze" (die Stütze der geſetzlichen Ordnung, nicht aber geſetzlich geſtalteter Ungerechtigkeit) „dieſe Verſammlung ſeyn ſollte" (das alte Schlagwort der Oeffentlichkeitsgegner!). „Was übrigens den Antrag Ihres Ausſchuſſes betrifft, ſo bemerke ich nur, daß das Schuldentilgungsgeſetz, wozu Sie ſelbſt beigewirkt und an deſſen glücklichem (?) Erfolge Sie Antheil haben" (Appellation an die ſtändiſche Eitelkeit, Proſper!), „keine Beſtimmung enthält, daß eine neue Claſſification vorgenommen werden ſoll." (Schlimm genug! Kann aber um deßwillen ein ſolcher Antrag nicht gemacht werden? ſollen Geſetze die Verbeſſerungen ausſchließen?) „Wenn daher dem ſtändiſchen Commiſſär ein Auftrag zu Bearbeitung des Entwurfes einer anderen Claſſification gegeben wurde" (du haſt geſehen, ſo eben erſt geſehen, wie er ihn zu erfüllen für gut fand), „ſo war dieſes nur ein Wunſch der Kammer." (? Ein Auftrag, der ein Wunſch iſt! Das Daſeyn eines neuen Planes war der Wunſch, die Entwerfung aber

der Auftrag.) „Sollte hierüber ſeiner Zeit ein Antrag im verfaſſungsmäßigen Wege geſtellt werden" (das heißt, von dem Antragophagen, dem VI. Ausſchuſſe verſchont durchkommen können!!! Du ſiehſt, welch ſanftes Ruhekiſſen dieſer VI. Ausſchuß für die miniſterielle Reformophobie iſt!), „ſo wird bei der Diſcuſſion" (calendae graecae!) „die Gelegenheit ſich" (nie) „ergeben, hierüber mehrere Bemerkungen zu machen. Dem gegenwärtigen Geſetze einen Antrag von ſolcher Wichtigkeit" (für die alten Begünſtigten wie für die noch älteren Zurückgeſetzten) „beizufügen, der, da er die Grundlage des gegenwärtigen Verhältniſſes allmählicher Befriedigung der Staatsgläubiger ergreift, leicht (?) dem Staatscredite ſelbſt ſehr nachtheilig werden möchte (?), kann wohl nicht in Ihrer Abſicht liegen" 2090). (Du haſt nicht vergeſſen, Freund! daß der hier ſo hart „berührte" Auſchuß der I. Ausſchuß, der Ausſchuß für Rechtsgeſetzgebung iſt.)

So bündig, klar und kräftig man eine nur zum Theile gute Sache beſchirmen kann, ſo vertheidigte der zweite Regierungsredner, derſelbe, den du bei den zwei nächſten Ständeverſammlungen als Kammerredner mit Vergnügen wirſt kennen und würdigen lernen, „den", wie er ihn nannte, „kleinen Geſetzentwurf" 2091). Nur wirſt du alsdann mit mir glauben, daß er ſeine 1822 „dem Fiscus noch ſehr günſtige Meinung" 2092) weſentlich berichtigt hat. Auch befriedigen ſeine Gründe gegen eine neue Claſſification der Staatsſchuld 2093) mein Rechtsgefühl nicht.

Die Berathung entwickelte mehrere Anſichten. Präſ. v. Seuffert trug auch auf die Uebernahme der Kreishülfsſchuld in den Theurungsjahren 18$^{16}/_{18}$ auf die Untermainkreis-Tilgungsanſtalt an 2094). Abg. v. Hofſtetten hielt feſt an den Anſichten ſeines Ausſchuſſes 2095). „Nur uneigentliche Novationen fanden Statt bei den Schulden der Mediatiſirten; der Staat kann nur haften, inwieweit er die Laſten wirklich übernommen. Zu welchen Weiterungen würde es führen, wenn einſt Landesparcellen wieder abgetreten werden müßten und alle Laſten cumulirt wären, während es, bleiben die alten Hypothekrechte geſichert, unendlich leicht wäre, die nöthigen Ausſcheidungen zu treffen. Erinnern wir uns der ver-

gangenen Zeiten, des beſtändigen Wechſels; das Gute, Nützliche, Schöne, Einträgliche mußten wir abtreten; die Laſten ſind uns in guter Portion immer geblieben — eine Folge der Gemüthlichkeit unſerer Regierung und einer koloſſalen Liberalität, die nun ſchwer auf uns laſtet. — — Die angeregte Claſſification der Staatsſchulden iſt vor drei Jahren beſprochen und ein Project erwartet worden. Den Wunſch aus den damals geäußerten Gründen abermals auszudrücken, kann in keiner Hinſicht übeln Erfolg haben: der Vorbehalt war vor drei Jahren gemacht und hat dieſe ganze Zeit über keinen nachtheiligen Einfluß auf den Cours der Papiere geäußert.“ Abg. v. Aretin unterſtützte dieſe Anſicht und die Anträge des Ausſchuſſes über Hypothek und Gerichtsſtand höchſt kurz und eben ſo gediegen 2096). Die Mitglieder des IV. Ausſchuſſes vertheidigten den Geſetzentwurf 2097). „Eine Hypotheknovation“, äußerte dagegen Abg. Köſter 2098), „kann nur mit Einwilligung des Gläubigers geſchehen: es iſt ein Privatrecht, das durch ſpätere Geſetze nicht verletzt werden kann. Die Lage der Mediatiſirten kann hier kein Motiv geben, wodurch Beiträge einer Modification unterworfen werden ſollen. Wenn die Garantie des ganzen Staates dem Gläubiger nicht genügt, wer kann ihn zur Novation zwingen? wer kann ihm ſein Specialunterpfand nehmen? Erſtes iſt nur ſpeciell, Letztes generell.“ — Abg. Geier verlangte vorläufig noch eine nähere Vorlage über die Vereinigung der zwei Untermainkreisſchuldencaſſen 2099). Mit einer kräftigen Recapitulation beſchloß Abg. v. Hornthal als Antragſteller die Berathung 2100). Ich empfehle dir einſt, wenn du an deinem Bücherſchranke die reichlichen und auch reichhaltigen Acten unſerer Ständeverſammlungen muſterſt und beherzigeſt, das, was bei dieſer Gelegenheit von „Reſidenzluft — Verlegung der Gerichtshöfe aus den Reſidenzen — der Discuſſion zwiſchen Abgeordneten und Miniſter“ vorkam, nachzuleſen 2101).

„Das Tüchtige, wenn's wahrhaft iſt,
„Wirkt über alle Zeiten hinaus.“

Göthe.

Bei der Abſtimmung erhielt das Additionalgeſetz die Zuſtimmung nach ſeinem vollen Inhalte mit 51 gegen 44 Stimmen 2102), alſo nur mit der ſehr kleinen Mehrheit von ſieben Stimmen, und mit 69 gegen 27 wurde beſchloſſen, daß rückſichtlich eines neuen Tilgungsplanes für die Staatsſchuld vorerſt der Vortrag des IV. Ausſchuſſes erwartet werden ſollte, an welchen der I. dieſen Gegenſtand verwieſen 2103). Wir haben vorhin von dieſem Erfolge gehört.

Und ſomit verweilten wir lange genug und — ziemlich vergeblich? nein! ſo gut wie ganz vergeblich bei dem wichtigen Gegenſtande der Staatsſchuld! Wir mußten eine nur durch das öffentliche Vertrauen gedeihende Sache in ihrem letzten Reſultate verwaist erblicken und uns leider! überzeugen, daß dieß Vertrauen um deßwillen auf eben ſo ſchwachen Füßen ſteht, als der Triumph jener angeblichen Vormünder, die, mit ihrem Mündel von der Friedenszeit getragen, die Laſt für leicht halten, eben weil ſie nicht ſelbſt tragen. Wir mußten die Ueberzeugung ſchöpfen, daß auf Pünctlichkeit der Verzinſung Alles, auf die Ergiebigkeit der Abzahlung Nichts gebaut wird. Mit einem Worte, wir überzeugten uns neu von der alten Wahrheit:

„Was ich in meinem Haus' ertrag',
„Das ſieht ein Fremder am erſten Tag';
„Doch ändert er's ſich nicht zu Liebe,
„Und wenn er hundert Jahre bliebe.“

Göthe.

Nicht einmal eine Mittheilung fand zwiſchen beiden Kammern über die Schuldentilgungs-Rechnungen Statt. — Und doch, Proſper! — nein! nicht vergeblich war die Nation Zeugin deſſen, was nicht geſchah, wie des Beſtrebens der patriotiſchen Minorität: es wird ein Augenblick kommen, da ſie des Unterlaſſens wie des Wirkens gedenkt und dann nimmer Beider vergißt — jener Augenblick, der — er komme, wann es immer ſei — die Aera des wahrhaften, des echten öffentlichen Geiſtes für unſer Vaterland eröffnet — jenes Zeitalter, das immer und allenthalben das goldene ſeyn wird, heiße es auch das eherne!

Fünf und ſiebenzigſter Brief.

Den 6. Oct. 1829.

Wie erfreulich iſt mir nun wieder der Schritt mit dir, mein Freund, zu dem freieſten Gebiete der Abgeordneten-Thätigkeit, zu dem ſelbſtthätigen Reiche der Anträge! Auch dieſe Ständeverſammlung entwickelte deren viele, ſehr gemeinnützige, und unterlagen gleich manche ſchon zu Anfange ihrer Laufbahn der Parcenſcheere der baieriſchen Venetianer — ſtrandeten andere an den unwirthbaren Ufern der Vorbereitungs-Quarantainen — überlebten ſelbſt einige unglücklich genug kaum den glücklich errungenen Vortrag, ſo wurden doch mehrere groß gezogen an der Sonne patriotiſcher Beherzigung und in Reih' und Glied geſtellt jener edeln Conſcription, welche die beſten Ideen für die Nachwelt (oft bald genug gerecht!) vor den Augen und nicht ſelten unter dem Beifalle der Mitwelt ſammelt und das Archiv der Urkunden durch den Reichthum der Ideen weit hinter ſich läßt.

Der Juſtizanträge, die es bis zur höheren Stufe der Kammerentwickelung brachten, haben wir mehrere.

Abg. Häcker hatte auf eine allgemeine Depoſiten-Ordnung für das Königreich angetragen 2104). „So hart der Mangel eines bürgerlichen Geſetzbuches für Baiern gefühlt wird," ſprach er 2105), „ſo iſt doch das Bedürfniß einer allgemeinen Depoſitalordnung noch viel gegründeter. Die verſchiedenſten Depoſitalordnungen gelten, ohne daß auch nur eine einzige vollkommen genügte: Einfachheit und Principien fehlen, auch hier wird zu viel, d. h. ſchlecht regiert. Das Depoſitenweſen iſt theils gerichtlicher, theils finanzieller Natur; die Depoſiten ſind theils freiwillig, theils gezwungen. In beiden Fällen hat das Gericht zu beſtimmen, ob die Depoſition bei Gericht, mit wie viel und wann ſie geſchehen, wann und an wen das Depoſitum hinauszugeben ſei. Getrennt von dieſer richterlichen Function iſt die finanzielle, welche auf Geld-Einnahme, Ausgabe, Aufbewahrung und Einſendung an die Staatstilgungscaſſe ſich beſchränkt. Durch ſtrenge Sonderung der gerichtlichen und finanziellen Partie iſt ohne Viſitation, ohne Rechnungs-

commiſſär, ohne koſtſpielige Staatsaufſicht, eine Controle gegen jede Unrichtigkeit, Unterſchlagung, Verzögerung ſo gegeben, daß ſie jeden Mangel auf der Stelle aufdecken muß." Auf dieſe Grundlage baut er ſeinen Entwurf und bittet, „nach Prüfung deßfalls einen Antrag auf Einführung in den ſieben älteren Kreiſen und die Bitte um deßfallſigen Geſetzentwurf vor den Thron zu bringen" 2106).

Der I. Ausſchuß erſtattete ſeinen Vortrag 2107).

„Jeder Abgang eines verrechnenden Beamten", ſo beginnt dieſer Vortrag aus Abg. v. Hofſtetten's Feder 2108), „iſt beinahe ſicher, nur mehr oder minder, mit weitwendiger Unterſuchung über das Depoſitenweſen begleitet, vorzugsweiſe im ſogenannten Altbaiern, daher die vielen feindlichen Intereſſen, welche hierorts allen einfachen Einrichtungen und dem Beſſerwerden des Juſtizweſens und jedes Adminiſtrationszweiges auf Schleichwegen ſich entgegenſtellen." — (Ein wohl zu beherzigender, denkwürdiger Aufſchluß, Proſper! über die Hemmung, die hartnäckige, ſchwer zu beſiegende und noch nicht beſiegte Hemmung der Gewaltentrennung und der öffentlichen Rechtspflege!) „Die Unterſuchungen endigen gewöhnlich damit, daß entweder der Beamte und ſeine Erben, wenn ſie Vermögen haben, manchmal ſelbſt ohne perſönliche Schuld des Beamten, aus blindem Vertrauen zu den Untergebenen dasſelbe einbüßen, oder daß, wie es denn meiſtentheils der Fall iſt, das Staatsärar in Anſpruch genommen wird. Auf jeden Fall verlieren die ganz ſchuldloſen Parteien Zeit und Proceßkoſten, wenn ſie nicht (was bei der bekannten Proceßchicane der betheiligten Beamten oder Fiscale ſo oft geſchieht) aus Noth ſich vergleichen, daher auch einen Theil ihrer Forderungen erlaſſen müſſen. Der Staat ſelbſt zahlt immer allein die enormen Koſten der Unterſuchungen, welche Jahre lang dauern, die Juſtiz- und Verwaltungsbeamten, meiſtens auf Commiſſion befindlich, überdieß ihren dringendſten, gewöhnlichen Geſchäften entziehen und auch da wieder ſchädliche Geſchäftsſtockungen veranlaſſen. So viele Gerichte, ſo viele Beiſpiele aus älterer, neuerer oder neueſter Zeit könnte man hier aufſtellen! Dieſer allgemein anerkannte Stand der Dinge reicht hin, um die

Nothwendigkeit einer einfachen allgemeinen Depoſitenordnung darzuthun. Hinſichtlich der Grundſätze, welche der Antrag ausſpricht und die ich vollkommen mir eigen mache, in näheres Detail einzugehen, finde ich um ſo mehr überflüſſig, als hier nicht von einem ſchon vorgelegten Geſetzentwurfe, ſondern bloß von Erbittung eines ſolchen die Rede iſt. Ich beſchränke mich darauf, anzudeuten, daß die Vorſchläge ganz in die Grundſätze der ſo nothwendigen Trennung der Juſtiz von der Polizei, reſpective der Adminiſtration eingreifen, hierin daher nicht allein kein Hinderniß der Einführung ſich zeige, Letztere vielmehr als Vorarbeit zu Erſterer betrachtet werden könne."

Dieſer Vortrag kam in der XL. Sitzung der Kammer am 26. April zur Verleſung 2109). Ich finde aber nicht, daß der Präſident die Berathung damals verheißen, oder ſpäter eröffnet habe. So blieb dieſer nützliche Antrag, der wahrlich keiner großen Discuſſion bedurfte, zwar jenſeits der Heiligthumsſchwelle, aber dennoch liegen! War das an und für ſich erlaubt? war es bei unſeren großen, ungeheuern Juſtizmängeln insbeſondere ſtatthaft? war es zu rechtfertigen in Beziehung auf einen Kammerpräſidenten, der zugleich Juſtiz-Miniſterialrath war — und ſeitdem Appellations-Präſident wurde?!?

Auf Einführung einer allgemeinen Handelsordnung, dann auf Einführung der beſtehenden Wechſelordnung im Untermainkreiſe und deren Ausdehnung auf mehrere Landgerichte hatte Abg. Jäniſch wiederholt angetragen 2110).

Der I. Ausſchuß erſtattete auch hierüber Vortrag, abermals durch Abg. v. Hofſtetten 2111). Es wurde hierin vorderſamſt des erſten, bereits 1819 erhobenen Antrages desſelben Abgeordneten gedacht und dieſe gute Sache kräftigſt unterſtützt. „Die Gründe für Einführung eines allgemeinen Handelsgeſetzes", ſo ſpricht der Ausſchußvortrag 2112), „ſind zu ſprechend und von den meiſten Mitgliedern der Kammer bereits vorläufig der Antrag in der Art unterſtützt worden, daß ich hier bloß ſeine Wiederholung auszuſprechen habe. Ich berufe mich abermals auf meine" (bei'm Himmel!

ſehr wahre und jede Verzögerung rechtmäßig brandmarkende) „Behauptung, daß es bei den vielen Vorarbeiten (gedruckt und ungedruckt) und Wechſel- und Mercantilgeſetzſammlungen, die bei'm königl. Juſtizminiſterium vorhanden ſeyn müſſen, nur von dem einfachen Willen desſelben abhängen kann, ein allgemeines Handelsgeſetz den Ständen vorzulegen. Sollte aber nach unerforſchlichen Rathſchlüſſen und aus mir wenigſtens unbegreiflichen Gründen ſolch eine Vorlage für jetzt abermals nicht Statt finden, ſo iſt es doch Pflicht der Stände, zu verſuchen, daß da Rath und Hülfe werde, wo ſie am dringendſten ſind: nämlich durch proviſoriſche Einführung einer der ſchon beſtehenden Wechſelordnungen bei dem Untermainkreiſe und durch Ueberweiſung der vom Iſarkreiſe abgeriſſenen Bezirke an das Wechſel- und Mercantilgericht in Augsburg."

Etwas glücklicher, wie ſein oben erwähnter Bruder, erhielt dieſer Antrag in der XLI. Sitzung am 29. April — alſo einen Tag ſpäter — vorgetragen die Präſidialzuſicherung, daß „dieſer Gegenſtand, ſobald es die Zeit erlaube, zur Berathung auf die Tagesordnung kommen ſolle" 2113).

Aber er verſcholl wie die Depoſitenordnung und war eben ſo dringend und eben ſo leicht zu erledigen.

„Da ſteht man denn von Neuem ſtill,
„Warum das auch nicht gehen will!" Göthe.

Doppelt muß dieſe durch keinen Zeitmangel gehörig zu entſchuldigende Saumſeligkeit auffallen, da, wie ich dir ſchon früher und „reſpective" ſo eben bemerkte, beide Präſidenten Juſtizbeamte waren und der erſte Präſident damals noch die Stelle eines Miniſterialraths bei dem Juſtizminiſterium bekleidete (oder begleitete? Lis apud grammaticos!). — Es iſt merkwürdig (unter anderen Umſtänden, wenn ſchon viel Weſentliches geſchehen, wäre es dankenswerth), wie ſchwer unſere Miniſterien an ihr eigentliches Penſum, an wahre Fundamentalarbeit, an umfaſſende, erſchöpfende Anordnungen kommen und welche (heilige?) Scheu namentlich gegen Ausarbeitung der Geſetzbücher ſich bei jeder Gelegen-

heit offenbart. Dennoch ſind dieſe Letzteren wie jene Erſteren Bedürfniß in hohem, ja! im höchſten Grade — ſie ſind von der Verfaſſungsurkunde verſprochen — ſie ruhen, wie der würdige v. Hofſtetten ſehr richtig bemerkte, auf ſo reichen Fundgruben tüchtigen allgemeinen Stoffes und gehaltreicher, wenn auch ausländiſcher Vorarbeiten, daß man nicht weiß, wen man mehr beklagen ſoll — die Nation, welche eines der erſten Erforderniſſe anhaltend entbehren muß, während ſie die Werkmeiſter theuer zahlt, oder die Regierungsdiakonen, die in ſchönen Gewändern lieber pſalmodiren, als im heiligen Schweiße des Angeſichts dem Gemeinwohle opfern. — Wie lange, o Baiern! wird deine legislative Tantalusqual noch zu währen haben?

Der dritte Juſtizantrag des ſtändiſchen Jahres 1822 betraf, mein Freund! abermals die Oeffentlichkeit der Rechtspflege, jenen wichtigen Verhandlungsgegenſtand des erſten Ständejahres 1819. Du entſinneſt dich ſeiner Schickſale und ſeiner Geſchichte 2114). Nicht weniger als ſechs Abgeordnete hatten ihn erhoben; ausführlich und würdig war er von dem Ausſchuſſe beleuchtet und begutachtet worden. Es hatte dieſer der Kammer die Reſultate der Grundſätze, der Erfahrung, der Einwürfe und ihrer Widerlegung vorgetragen, die bisherige Verbeſſerung gegenüber geſtellt und Beide verglichen. Sieben Redner ſprachen von der Bühne und alle für den Antrag! Die Berathung war ausführlich: dreiundzwanzig Abgeordnete ſtanden ſeinem Erfolge in Reden vom Platze bei. Alle Schattirungen der Anſicht kamen zur Sprache. Wir hörten den Landmann wie den Edelmann, die Geiſtlichen der katholiſchen wie der evangeliſchen Kirche, den Kaufmann und den Staatswirth, den ſachkundigen Rheinländer für und nur wenige Redner gegen die Sache, aber auch dieſe! Fünf Hauptpuncte gingen beſtimmt und ſiegreich für das neu bezweckte Inſtitut aus der umfaſſenden und regſamen Erörterung hervor. Die Wahl- und Nationalkammer machte den Antrag zu dem ihrigen und die Stunde einer großen durchgreifenden Verbeſſerung ſchien für unſer Baiern ſchlagen zu ſollen. Da trat, die Mittheilung

ihrer Schweſterkammer ſtörend erwiedernd, die K. d. Reichs-räthe mit einer Zuſtimmung in's Mittel, deren Modificatio-nen den Geiſt der beabſichteten Reform verſcheuchten: ſie ſprach bejahend in der Form, um in der Sache zu ver-neinen. — Der Ausſchuß wich zuerſt, als er über dieſe ſonderbare Antwort Vortrag erſtattete — die Bemühungen der Vertheidiger blieben fruchtlos für die gute Sache — die Kam-mer der Nationalrepräſentanten gab nach — ſehr beſchränkt erſchien die Anlage in Thronvortrag und Landtagsabſchied, und es entſchlummerte deſſen ungeachtet ſelbſt jetzt noch das Werk edler und anhaltender Anſtrengung.

Nunmehr aber weckte der für das Gute raſtlos wach-ſame, der rühmlich ausdauernde Vertheidiger freiſinniger Aus-bildung der freiſinnig gemeinten Verfaſſung — v. Hornthal weckte den Keim und kaum war die 1822er Kammerthätig-keit begonnen, als ſchon in der IV. Sitzung ſein Antrag 2115) auf „Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege in peinlichen und bürgerlichen Rechtsſachen verleſen wurde 2116). Zwei Monate ſpäter, am 2. April, in der XXIX. Sitzung kam erſt das Gutachten des I. Ausſchuſſes zum Vortrage 2117), deſſen weſentlichen Inhalt ich dir mittheile.

Der Ausſchußvortrag 2118) ſtellte vorderſamſt den Antrag dar, wie er früher modificirt worden, nämlich „auf Bedacht-nahme bei bevorſtehender Reviſion der Gerichtsordnung auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens ſo Rückſicht neh-men zu laſſen, daß die verfaſſungsmäßigen Rechte der Standes-herren und des Adels aufrecht erhalten und den ſämmtlichen baieriſchen Staatsbürgern die Wohlthat der beſtehenden Inſtan-zen nicht nur der Förmlichkeit, ſondern auch der Weſenheit nach unbenommen bleiben.“ Er ging dann zu jener „Zu-ſicherung“ über 2119), „welche der Landtagsabſchied in dieſer Art bei der unverzüglich zu bearbeitenden Reviſion der Civilgerichtsordnung und des Strafgeſetzbuches gegeben.“ Dann erklärte der Ausſchuß 2120), „aus den Voracten die Ueberzeugung geſchöpft zu haben, daß das Princip der Oeffentlichkeit der Rechtspflege bereits 1819 von beiden Kammern angenommen und ausge-ſprochen worden, folglich“ (höchſt richtig und rechtlich

geſchloſſen!) „über dieß Princip ſelbſt in der Kammer in keine weitere Berathung mehr eingegangen werden könne, ſondern nur der Erfolg in Betrachtung zu ziehen ſei.“ — „Für den entſprechenden Erfolg habe der Landtagsabſchied die erfreulichſten Ausſichten gegeben 2121); allein die Stände ſeien nun nach Verfluß von drei Jahren zum zweitenmale verſammelt, ohne daß in der Zwiſchenzeit die fraglichen Geſetzbücher vollendet worden, oder ohne daß ſohin die verheißene Bedachtnahme auf obigen Antrag realiſirt ſei.“ — „Zwar wurde“, ſo fährt der Ausſchuß fort 2122), „durch die königl. Eröffnungsrede vom 26. Januar 1822 den Ständen die Mittheilung eines Strafgeſetzbuches verheißen, zu deſſen Berathung ſie außerordentlich einberufen werden ſollen und die K. d. Abgeordneten hat in ihrer Dankadreſſe die Bearbeitung (deren Mittheilung noch für dieſe Sitzung annehmend) — als wohlthätig für die Geſetzgebung erkannt. Allein hinſichtlich des Entwurfes einer neuen Civilgerichtsordnung, wovon die Beachtung des Princips der Oeffentlichkeit in der Civilgerichtspflege abhängt, haben die Stände nicht einmal noch eine beruhigende Zuſicherung von deren baldiger Vollendung erhalten, ungeachtet die unverzügliche Bearbeitung im Landtagsabſchiede ausdrücklich zugeſichert wurde und die gutachtlichen Berichte der Juſtizſtellen nebſt anderen Materialien dem Vernehmen nach“ (und wie du dich von 1819 her entſinneſt, Proſper, nach der ausdrücklichen Verſicherung des Juſtizminiſters 2123) „ſchon vollſtändig vorliegen. Der Ausſchuß glaubte daher 2124), die K. d. Abgeordneten könne dieſe Lage der Dinge nicht mit Stillſchweigen übergehen und müſſe in Beziehung auf die ſämmtlichen Vorgänge dahin antragen, daß nebſt der bereits zugeſicherten Vorlage des entworfenen Strafgeſetzbuches auch die Civilgerichtsordnung noch während der gegenwärtigen ſtändiſchen Sitzung mitgetheilt werde 2125). Sollte dieß aber ſchlechterdings unmöglich ſeyn, ſo ſei ſie doch baldigſt abzudrucken, den ſämmtlichen Mitgliedern zuzuſenden und in einer außerordentli-

chen Verſammlung in Prüfung und Berathung zu nehmen“ 2126).

Die Berathung fand in der XXXIX. Sitzung erſt am 24. April Statt 2127).

Präſ. v. Seuffert trat den Anträgen des Ausſchuſſes vollkommen bei 2128): „Ich kann“, ſagte er bei dieſer Veranlaſſung 2129), „nur wünſchen, daß alle wichtigen Geſetzentwürfe, welche die Regierung der Ständeverſammlung vorzulegen denkt, den Mitgliedern derſelben vorher mitgetheilt werden, damit ſie ſich gehörig vorzubereiten vermögen und nicht in den Fall kommen, einer übermäßigen Anſtrengung oder der Uebereilung ihrer wichtigen Berathungen zu unterliegen.“

Die meiſten Mitglieder erklärten ſich laut für dieſen Antrag 2130), der wahrlich unter die höchſt zweckmäßigen gehört und jetzt halb und halb ausgeführt iſt.

In Verfolg der Berathung ſprach Abg. Köſter die treffenden Worte 2131), „Der Wunſch, die Oeffentlichkeit in der Juſtizverwaltung Baiern's einzuführen, wurde 1819 ſehr lebhaft geäußert. Dasſelbe wird heute noch Statt haben. Der Geiſt unſerer Zeit, geſetzmäßige Freiheit und das Repräſentativſyſtem in Baiern fordern laut die Oeffentlichkeit ſowohl in der großen Staatshaushaltung, als auch in der Juſtizpflege, in welcher dieſelbe, um die Vollkommenheit zu erreichen, noch mit der Mündlichkeit gepaart ſeyn muß. Die Klagen und Beſchwerden gegen die veraltete, dem Culturgrade des Volkes und ſeiner Staatsverfaſſung nicht mehr anpaſſende teutſche Juſtizverwaltung“ (eigentlich unteutſche, aus Rom und mit Rom's Geſetzen zu uns gekommene!) „laſſen ſich nicht mehr zurückdrängen. Die Sache iſt geprüft, das Kind will geboren ſeyn, alſo auch Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in Baiern's Gerichtsſälen! Die alte teutſche“ (mittelteutſche) „Juſtizverfaſſung hat das nämliche Schickſal, wie andere bürgerliche Inſtitutionen. Das Volk reift zur Mündigkeit heran und fordert Einrichtungen, die ihm anpaſſend ſind. Wohl der Regierung, die das Bedürfniß zu rechter Zeit einſieht und freundlich nachhilft. Die jetzt beſtehende Juſtizverfaſſung hatte auch ihr Zeitalter. Sie lebte und blühte. Jetzt iſt

ſie veraltet. Die Zeit hat ſich von ihr losgeſagt und ſie dem Kreiſe der jetzigen Bedürfniſſe entrückt. Sie gehört unſerer Zeit nicht mehr an; es iſt eine Reliquie, die untergehen muß und — auf dem Boden einer freien Verfaſſung nicht mehr wurzeln kann. — — Die Regierung wird ihr Verſprechen erfüllen. Erringen Sie, mm. HH., im Frieden, was wir im Rheinkreiſe beſitzen und andere Länder im harten Kampfe ſich erworben. Die Klugheit ſchafft Reformen und ſucht zu verhüten, daß Altes und Neues ſich nicht feindlich begegnen. Wenn ein Volk zur verfaſſungsmäßigen Freiheit herangereift iſt, ſo gibt es nicht mehr zu, daß man es als Maſchine behandle; es will keine Null mehr ſeyn, es verlangt Selbſtſtändigkeit, Mitgeſetzgebung, Einſicht in Staatshaushalt und Juſtizverwaltung... Es begnügt ſich nicht mehr mit dem Worte Beſcheid und es wird zu Recht erkannt. Deßwegen wäre auch zu wünſchen, daß in allen Kreiſen die Behörden ihre Verwaltungsrechnungen öffentlich bekannt machten und alle Geheimnißkrämerei und geheime Berichte verbannt würden."

„Mm. HH.", nahm v. Hofſtetten das Wort 2132), „bedarf es mehr, als der Erinnerung an die Verhandlungen vor drei Jahren? Seit dieſer Zeit ward die Sehnſucht nach den herrlichen Inſtitutionen, von welchen die Rede iſt, nur geſteigert: damals war ihr Werth ja bereits anerkannt, von der Regierung ſelbſt die Zuſage ihrer Einführung gemacht! Nun kann nur davon die Rede ſeyn, jene Anträge mit Energie zu wiederholen. Erinnern Sie Sich an die Zufriedenheit der Völker, wo dieſe Einrichtungen beſtehen, an die allgemeine Unzufriedenheit über unſere Juſtizverfaſſung. Man hat zwar in neueſten Zeiten jene Einrichtung auf alle Weiſe zu ſchmähen geſucht, man hat ſie barbariſch genannt, aus den Zeiten der Kindheit der Völker entſproſſen! Man ſucht uns ſo Manches aus den Zeiten jener Barbarei wieder aufzudringen! Bitten wir die Regierung, daß ſie uns je eher je lieber die ſogenannten barbariſchen Inſtitutionen gegen unſere dermalige Geſetzgebung vertauſche! Weit entfernt, irgend

einem Miniſterium zu nahe zu treten, glaube ich doch be=
haupten zu können, daß nirgends mehr Eifer und Thätigkeit
herrſcht, als bei unſerem Juſtizminiſterium; nirgends ſind
vielleicht ſeit mehr denn zwanzig Jahren ſo viele Geſetzpro=
jecte, Gutachten und dergleichen aufgeſchichtet; allein
ein eigenes Verhängniß iſt es, daß man nie fertig wer=
den, nie ſich über die Grundſätze vereinigen will,
auf welche die ganze Geſetzgebung gebaut werden ſoll, daß
von ihr ſelbſt alſo ſo lange Nichts zum Vorſcheine kommt!“
Wie wahr, Proſper!

„Doch getroſt! vielleicht nach Jahren, wenn den Körper Erde deckt,
„Wird mein Schatte glänzend wandeln dieſes teutſche Volk entlang.“
Platen.

Der Abg. Kurz ſprach 2133): „Von den Vorzügen des öffentlich=mündlichen Verfahrens kein Wort mehr! Sie ſind von den ausgezeichnetſten Schriftſtellern, von den bewährteſten Staatsmännern, welche ſie durch Erfahrung kennen gelernt, anerkannt. Wer ſich nicht davon überzeugt, dem fehlt es an gutem Willen, und wem es daran fehlt, den können Sie auch in der hellen Mittagsſtunde nicht überzeugen, daß es Tag iſt. Es hat in den neueſten Zeiten einigen Geſchäftsmännern gefallen, dieſe Inſtitutionen in's Lächerliche zu ziehen, ſie eine Komödie zu nennen. Wenn man ſo will, ſo kann man auch das Heiligſte in's Lächerliche ziehen. Dieſe Herren bedenken nicht, daß ſie eben dadurch dem Theuerſten, was das baieriſche Volk hat, daß ſie ſeiner Verfaſſungsurkunde einen Vorwurf machen. Denn auch ſie hat das öffentliche Verfahren in dieſer Verſammlung eingeführt, und wer möchte es wagen, dieſe in's Lächerliche zu ziehen, ſie mit einer Komödie zu vergleichen?“

Das iſt ſeitdem mehr als einmal, immer aber mit ſchlechtem Geiſte und eben ſo ſchlechtem Glücke gewagt worden, Proſper! Aber — —

„Es liebt die Welt das Strahlende zu ſchwächen,
„Und das Erhab'ne in den Staub zu zieh'n.“

ſagt Schiller ſo ſchön als wahr und Göthe ſetzt hinzu:

„Mit der Welt muß Niemand leben,
„Als wer ſie brauchen will;
„Iſt er brauchbar und ſtill,
„Sollt' er ſich lieber dem T— ergeben,
„Als zu thun, was ſie will!"

„Man wollte ferner", fuhr Abg. Kurz fort 2134), „das öffentlich-mündliche Verfahren von einer gewiſſen Seite her als gefährlich für die öffentliche Ruhe der Staaten ſchildern. Allein dasſelbe beſteht ſchon ſeit Jahrhunderten in England und Frankreich und noch nie iſt es irgend einem Staatsmanne in dieſen Ländern eingefallen, demſelben ſolche Folgen zuzuſchreiben. Das ſind Hirngeſpinnſte" (laß mich hinzuſetzen — der Pedanten und Oligarchen, der Angſt- und Privilegienmänner, der babyloniſchen Thurmarchitekten, der Feudal-Schildknappen und der Mönchskappen-Verehrer!), „welche durchaus keiner Beachtung würdig ſind. Ich kann mich auch keineswegs überzeugen, daß ſolche Gründe unſere weiſe Regierung beſtimmt haben ſollen, mit Einführung des öffentlichen Verfahrens ſo lange zu zögern. Ich glaube vielmehr, daß einzig und allein eine, wie mir ſcheint, nicht wohlberechnete Erſparung Urſache ſei. Wie man in Frankreich den Entſchluß gefaßt hatte, die verſchiedenen jetzt daſelbſt beſtehenden Geſetzbücher einzuführen, da ernannte man zu Abfaſſung ihrer Entwürfe beſondere Commiſſionen, deren Mitglieder ſich ausſchließlich nur damit zu befaſſen hatten, von allen übrigen Verrichtungen befreit, und ſo wurde ihnen möglich, ihre Arbeiten in Kürze zu Stande zu bringen. Ganz anders aber verhält es ſich bei uns" (die wir doch, Proſper! nebſt ſo vielen Vorarbeiten alter und aller Zeiten auch dieſe letzte — nicht nur franzöſiſche, ſondern wahrhaft europäiſche Recapitulations-Redaction des Beſten und Tauglichſten für unſeren Culturſtand und alſo ſo leichte Anwendungsarbeit, nur die Mühe der Aneignung vor uns haben!!!). „Die Mitglieder der jetzt ſchon beſtehenden Geſetzgebungscommiſſion ſind ſämmtlich noch mit anderen Zweigen der Verwaltung befaßt, haben da noch ihre beſonderen, oft ſehr ſtarken Re-

ferate, ſind oft ſogar noch Mitglieder anderer Commiſſionen" (und, Proſper! ſind teutſche Schreibſelige!!!). „Wie können ſie" (reich an Eigenliebe und Unentſchloſſenheit und der Nummernjagd wie dem kleinen Waidwerke der Tagskritzelei ergeben!) „dem ſo äußerſt wichtigen Fache der Geſetzgebung die gehörige Aufmerkſamkeit widmen? Schon ſeit ſechs Monaten ſind die Mitglieder zu Bearbeitung der fraglichen Entwürfe ernannt" —

Abg. v. Hofſtetten berichtigte, „daß dieß ſchon ſeit mehr als Jahr und Tag der Fall ſei" 2135).

„Und noch ſind ſie nicht zuſammen berufen!" fuhr Abg. Kurz fort 2136). „Man hat ihnen vorläufig den Auftrag ertheilt, über die zu fertigenden Entwürfe nachzudenken und dabei das allenfalls einzuführende öffentlich-mündliche Verfahren zu berückſichtigen.... Unter ſolchen Verhältniſſen dürfte es noch ſehr lange währen, bis ſich die baieriſche Nation der Wohlthat erfreuen dürfte. Meiner Meinung nach muß um Zuſammenberufung und ſonſtige gänzliche Geſchäftsfreiheit der Geſetzgebungscommiſſarien gebeten werden. Ihre zeitweiſe Erſetzung möchte höchſtens 25,000 fl. koſten" (viel weniger, wenn man Quiescenten verwendet, deren wir doch wahrlich genug haben!), „aber dieſer Aufwand wird ſich reichlich vergüten. — Uebrigens iſt recht ſehr zu wünſchen" (cape memor!), „daß das öffentlich-mündliche Verfahren doch ja ſo eingeführt werde, wie es im Rheinkreiſe durch's praktiſche Leben bewährt worden, daß man es doch ja nicht ſo zuſtutze, wie es einige teutſche Stubengelehrte vorgeſchlagen, daß man nicht neue Experimente mache und, indem man verbeſſern will, ein *quid pro quo* gebe, welches mit dem öffentlichen Verfahren im Rheinkreiſe nur den Namen, aber nicht die heilſamen Folgen für das Wohl des Volkes gemein hat" 2137). (Capite memores! ihr Herren Zuſtutzer und Stubengelehrte!)

„Ich will mir nur wenige Worte erlauben über die Nothwendigkeit einer ſchleunigen Aenderung unſerer bis-

herigen Juſtizverfaſſung" 2138), äußerte Abg. Beſtelmeier. „Sie erinnern ſich noch Alle, mm. HH., der herzlichen Wünſche und Anträge, welche vor drei Jahren von vier und vierzig Mitgliedern der Kammer gemacht wurden. Unter dieſen war die Trennung der Juſtiz von der Verwaltung der erſte und es hieß in dieſer Beziehung: In vielen Städten wird Alles, was die Polizei ſich zu thun ſchafft, von eigenen Behörden verrichtet, von anderen die Juſtiz verwaltet. Andere Städte ſtehen unter der vereinigten Gewalt eines Einzigen; der iſt ihr Herr von Kindesbeinen an, und wo ſie ſich regen, Etwas zu thun, da ſind ſie in ſeiner Hand." (O großer Gott! wie grundwahr! leider wahr! eine echte Leibeigenſchaft! eine aſiatiſche Sclaverei!) „Wir wollen hier nicht aufzählen, wie Wohl und Weh des Unterthans ſo ganz in Wiſſen und Gewiſſen ſeines Landrichters geſtellt iſt. Die hohe Regierung weiß das am beſten".... (Sie weiß es, Proſper! aber ſie läßt es dabei! und wir reden von Gemeingeiſt! von Baiern's Bürgern! während unſere große Mehrheit der Beamten-Willkür verfallen iſt, als habe man nie an eine Verfaſſung in Baiern gedacht!!!) „Nachdem wir, leider! keine Ausſicht zur Erleichterung der Steuern haben, ſo hätte man doch wenigſtens erwarten dürfen, daß wohl motivirte, für ſich ſelbſt ſprechende Wünſche in Erfüllung gehen würden. — Allein auch hier iſt während drei Jahren Nichts geſchehen und wir ſtehen noch auf demſelben Puncte wie damals" (wir haben die Verfaſſung auf dem Papiere!). „In dem berührten Antrage wird geſagt, daß das Wohl und Wehe der Unterthanen in den Händen der Landrichter ſtehe! Nein! mm. HH.! nicht allein in dieſen, ſondern auch in den Händen der Gerichtsdiener und ihrer Knechte ſteht es, und ich halte mich für verpflichtet, Ihnen hier ein Factum zu erzählen, das meine Behauptung rechtfertigen wird." (Merke auf, Proſper! und fühle, wozu wir der wahrhaft unabhängigen Volksvertreter bedürfen!) „An ein Gericht, deſſen Vorſteher ein recht-

ſchaffener Mann iſt" (mag wohl ſeyn, aber er iſt offenbar ein erbärmlicher Landrichter!), „hatte ein Bürger Etwas zu bezahlen. Der Mann brachte das Geld, konnte aber nicht vorkommen" (die Herren laſſen ſich antichambriren, Proſper!) „und vertraute es dem Knechte des Gerichtsdieners, der dasſelbe an die Behörde zu übergeben und die Quittung beizubringen verſprach. Er unterſchlug aber das Geld und der Bürger wurde exequirt. Er lief zu dem Gerichte, um darzuthun, daß er bereits bezahlt habe. Ehe er vorgelaſſen werden konnte, mußte er ſich melden laſſen" (abermals die Hoheitsnarrheit!), „was durch den beſagten Knecht anſcheinend geſchah; allein derſelbe bedeutete dem Manne, er ſei beauftragt, ihn in Verhaft zu bringen, und vollzog dieſes auch mit Gewalt. Sechs Tage lang wurde derſelbe auf dieſe Weiſe in Verhaft gehalten, ohne daß das Gericht die geringſte Kenntniß davon hatte." (Viſitirte der Landrichter ſeinen Thurm ſo lange nicht?) „Nach Verlauf derſelben erſchien der Ortsvorſtand und meldete, daß man den Mann, der eine Familie von ſieben Kindern habe, vermiſſe und nicht wiſſe, wo er hingekommen. Hierdurch kam die Sache zum Vorſcheine. Die Polizeibehörde des Ortes erhielt ſchon Tags zuvor Kenntniß davon, indem der Gerichtsdienersknecht den Gefangenen nach zwei Tagen aus dem Gerichtsgefängniſſe in ſeine Wohnung gebracht und dort einem Verwandten unter der Bemerkung — er habe Stadtarreſt — zur Aufſicht übergeben." — (Was ſagſt du zu dieſer Geſchichte, Proſper! die täglich wiederholt werden kann! und auch mehr oder weniger wird!) „Mehrere Unterſchlagungen von Sporteln, ſchändliche Bedrückungen der Unterthanen durch dieſen Gerichtsdienersknecht kamen zum Vorſcheine und mehr noch mögen derjenigen ſeyn, die nicht an's Tageslicht kamen. Ich wiederhole — dieß geſchah bei einem Gerichte, deſſen Vorſtand ein rechtlicher Mann" (aber doch ein Landgerichts-Merowinger) „iſt, und gebe Ihnen zu bedenken, wie es da zugehen mag, wo ſchlechte Subjecte das Ruder führen?" — (Galeerenhaft! Proſper!) — „Auf

eine beſondere, durch dieſen" (Sünden=) „Knecht" (früher) „herbeigeführte Veranlaſſung mußte ſich der Magiſtrat jenes Ortes bei der Kreisregierung verantworten; er ſchilderte bei dieſer Gelegenheit denſelben als einen durchaus ſchlechten Menſchen, der ſchon geſtohlen und ſich viele Vergehungen zu Schulden kommen laſſen, wofür er polizeilich abgeſtraft worden. Der Magiſtrat erhielt für ſein Verfahren von der Kreisregierung einen Verweis, das Miniſterium des Innern beſtätigte ſolchen auf eingelegten Recurs, aber von dem ſchlechten Menſchen war in beiden „höheren" Entſchließungen keine Rede; er blieb, bis jenes Ereigniß mit dem Gefangenen, das vor drei Monaten vorfiel, ihn dahin verſetzte, wohin er längſt gehörte — in das Zuchthaus." —

Erbauliche Geſchichte, Proſper! Der wackere Redner ſchließt mit den ſo wahren, als ſeitdem oft und immer fruchtlos wiederholten Worten: „Ich füge dem Nichts bei, als den dringenden Wunſch, daß es mit unſerem Juſtizweſen bald anders und uns nicht immer bloß leerer Troſt gegeben werden möge" 2139). Aber — —

„Wüßte nicht, was ſie Beſſeres erfinden könnten,
„Als wenn die Lichter ohne Putzen brennten."

Göthe.

Der Oeffentlichkeit der Juſtizverwaltung beitretend betonte Abg. v. Pelkhoven rühmlich „noch einen anderen Zweig der Oeffentlichkeit, welcher in einem conſtitutionellen Staate nicht minder wichtig — die Oeffentlichkeit der Staatsverwaltung 2140). Die Kreisregierungen ſind beauftragt, alljährlich umfaſſende Rechenſchaftsberichte über alle Zweige der Staatsverwaltung und ihre Erfolge zu erſtatten. Solche werden aus den Berichten der untergeordneten Aemter mit ungeheuerer Mühe verfaßt und enthalten wichtige Zuſammenſtellungen und Thatſachen, welche den Zuſtand des Landes betreffen — deren Kenntniß die Vertreter des Volkes in Stand ſetzen würde, deſſen Lage in ſtatiſtiſcher, ökonomiſcher und moraliſcher Hinſicht gründlicher zu beurtheilen. Viele ſchiefe Urtheile würden hierdurch berich=

tigt, Weitläufigkeiten vermieden, die Aufmerkſamkeit auf Bedürfniß und Möglichkeit der Hülfe geleitet werden. Ich trage wenigſtens auf Bekanntmachung kräftiger Auszüge an."

Proſper! haſt du nicht mit mir zu Anfang der II. Ständeverſammlung die — von Rechts- und Amtswegen bei Eröffnung jedes Landtages zu erneuernde — Darſtellung der inneren Reichslage vermißt? — Wozu jene eben von dem biederen v. Pelkoven erwähnten Jahresberichte, wenn ihr Mark und ihre Ueberſicht nicht den Ständen mitgetheilt wird? — Es iſt dieß um ſo größeres Bedürfniß, da ſo lange Zwiſchenräume die Sitzungen der Landtäge trennen. Was wollen wir aber erwarten in einem Lande, wo nur ein Miniſter als Kreuzträger der übrigen erſcheint, die alle in *partibus invisibilium* verharren? wenigſtens, wenn ſie ſich auch hier und da zeigen, doch Nichts von ſich hören laſſen!

Abg. v. Aretin beſchäftigte 2141) ſich mit „der Heimlichkeit der Militärjuſtiz." Er bringt die Thronbitte in Vorſchlag, „den Militärjuſtizſtellen aufzutragen, daß ſie gleich den übrigen Gerichten des Reiches ihren Urtheilen die Entſcheidungsgründe beifügen und zwar alsbald, ohne erſt die Einführung der öffentlichen Rechtspflege abzuwarten, denn der VIII. Tit. der Verf.-Urkunde betreffe alle Gerichtsſtellen."

Woher dieß Privileg der ohnehin mit Verfaſſungsmäßigkeit nicht verträglichen Kriegsjuſtiz?

„Erwarten Sie", trug Abg. Köſter noch nach 2142), „nicht alles Gute von der öffentlich-mündlichen Juſtizpflege, wenn die Gewalten nicht getrennt werden. So lange Verwaltung und Juſtiz Eine Perſon verſehen werden, iſt reine Willkür!!!

„Entzieht euch dem verſtorb'nen Zeug,
„Lebend'ges laßt uns lieben!"

Göthe.

Dem Antrage des Abg. Kurz trat Abg. Stephani um ſo mehr bei, „als er aus ſehr guten Quellen vernommen, daß die für die Geſetzbücher ernannte Commiſſion

auch nicht eine Feder angeſetzt" 2143). „Uebrigens brachte er in Erinnerung, daß von fünf und fünfzig Mitgliedern der Antrag geſtellt ſei, der Kammer einſtweilen die" (den Geſetzbüchern) „zum Grunde zu legenden Principien vorzulegen. Beide Anträge — dieſer und der Kurz'ſche — ſeien in Verbindung zu bringen."

Nachdem der Berichterſtatter des I. Ausſchuſſes, Abg. v. Frank, für die gerichtliche, aber gegen die verwaltende (?) Oeffentlichkeit geſprochen 2144), nahm der Antragſteller, Abg. v. Hornthal, das Wort und unterſtützte ſeine Vorſchläge mit gewohnter Einſicht und Kraft 2145). „Mit dem Geſetze v. 22. Juli 1819, namentlich mit ſeiner Ausübung ſtehe es nicht gut: unſere Juſtiz ſei nicht verbeſſert, zum Theile ſehr verſchlimmert." (Nur zu wahr, mein Freund!) Er führte eine Vergleichung des jetzigen Standes der Dinge mit dem begehrten durch. „Es hänge" (jetzt) „vom Richter ab, ob er Denjenigen, die ſeiner Hülfe bedürfen, zu Dienſten ſtehen wolle oder nicht. Der Richter ſei oft zu viel, oft zu wenig thätig. Im Verhältniſſe der Oeffentlichkeit ſtellen die Parteien den Standpunct feſt, bereiten ſich wechſelſeitig vor: der Kampf iſt dann leicht entſchieden. Bei uns lernt der Richter den Stand der Sache vorerſt nur von einer Seite kennen. Er kann einen oder den anderen Theil begünſtigen; man verſchiebt die Klage nach Belieben. Bei der öffentlichen Juſtiz muß der Richter prompt ſeyn. Auch wenn Zwiſchenbeſcheide erſcheinen, bereitet ſich alles ſchnell zur definitiven Entſcheidung vor. Was kann Alles bei geheimer Juſtiz hinter dem Vorhange geſchehen! Bei uns hat der Richter Vormünder, Curatoren, Maſſeverwalter aufzuſtellen und zu behandeln; es bildet ſich eine Clientel; dieſe Clientel übt Wahl- und anderen Einfluß. Bei der Oeffentlichkeit fallen Begünſtigung und ſchädliche Einwirkung weg. Gelegenheitlich deſſen, was 1819 über Oeffentlichkeit der Rechtspflege geſprochen würde, hörte ich ſagen: Fehler ſind überall, die Richter ſind Adamskinder. Ja! es gibt aber auch Teufelskinder, die taugen gar Nichts. Daher die Nothwen-

digkeit und Dringlichkeit der Oeffentlichkeit: ſie ſcheut ſelbſt der Teufel.“

Er beſchloß mit Darſtellung „der Vorzüge des öffentlichen Verfahrens im peinlichen Proceſſe“ und belegte ſolche mit Beiſpielen. — — „Ich hörte (was mir ganz neu erſchien), daß eine Commiſſion ernannt ſei, die den Auftrag habe, einſtweilen zu denken, — alſo eine Denkcommiſſion! Seit zwanzig Jahren hatten wir Geſetzgebungscommiſſionen; ſie haben ſchon viel gedacht und geſchrieben, aber Nichts gegeben. Wenn man nun wieder mit einer Denkcommiſſion beginnen wollte, die dann in Zukunft ſchreibt, berathet und verkündet, ſo dürften noch zwanzig Jahre ohne Reſultat vergehen.“ — (O daß der brave Mann hier zum Propheten wurde!!!) „Es iſt wohl recht, daß jede Commiſſion mit Denken anfängt, aber unbegreiflich iſt, daß ſie nicht zuſammentritt und die ſchon vorhandenen Materialien benützt. — Eine denkende, berathende, ſchreibende und dann recht bald verkündende Commiſſion, damit bin ich einverſtanden!“

Einſtimmig beſchloß die Kammer 2146):

„Unter Berufung auf den ſtändiſchen Wunſch und Antrag v. 10. Juli 1819 und die im Landtagsabſchiede 1819 Abſchn. II. C. hinſichtlich der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in peinlicher und bürgerlicher Rechtspflege gegebenen Zuſicherung darauf anzutragen, daß die als unverzüglich angekündigte, auf den Grundſatz der Oeffentlichkeit gebaute Reviſion der Geſetzbücher beſchleunigt und neben der bereits zugeſicherten Vorlage des entworfenen Strafgeſetzbuches auch der Entwurf der Civilgerichtsordnung bald möglichſt in Druck gelegt und den ſämmtlichen Mitgliedern der Ständeverſammlung zur vorläufigen Erwägung zugeſendet werde, um bei der nächſten außerordentlichen Einberufung der Stände unverzüglich in Prüfung und Berathung genommen zu werden.“ (Das wurde 1822 beſchloſſen — Proſper! Erſt 1828 erſchien der Entwurf der neuen Civilgerichtsordnung, kam aber nicht weiter

als zum Ausſchußgutachten und dieſes ſelbſt nur auf die Redebühne zum Vortrage; die Berathung unterblieb.)

„Im Allgemeinen den Wunſch zu äußern“ (ſo lautete der 1822er Beſchluß ferner), „daß größere Geſetzentwürfe und Geſetzbücher den Ständen ſtets vorher im Drucke zur vorläufigen Ueberlegung mitgetheilt werden.“

„Auf baldige Trennung der Juſtiz von der Verwaltung anzutragen.“ (Schon ſeit 1819 in Anregung! nie in rechter Bewegung!)

„Wie auch auf Anweiſung der Militärgerichte, ihren Erkenntniſſen die Entſcheidungsgründe nach Beſtimmung der Verfaſſungsurkunde Tit. VIII §. 2 beizufügen.“

„Und den Wunſch auszudrücken, daß die zu Bearbeitung der Geſetzbücher verwendeten Staatsbeamten aller anderen Geſchäften enthoben werden, um ſich der wichtigen Arbeit der Geſetzgebung mit gehöriger Thätigkeit und Umſicht zu widmen.“

Dieſe Beſchlüſſe wurden der K. d. Reichsräthe mitgetheilt 2147).

Noch ein denkwürdiger Antrag, Freund! der mit dem ſo eben behandelten in innigſter Verbindung ſteht! Fünf und fünfzig, mit ihren redlichen Namen unterſchriebene Abgeordnete hatten der Kammer erklärt: „Wie ſehr einem mit fünfzig verſchiedenen Geſetzgebungen behafteten Lande eine allgemeine bürgerliche Geſetzgebung Noth thue! wie Befriedigung dieſes dringenden Bedürfniſſes in der Verfaſſungsurkunde verſprochen ſei! wie viele unendliche und unendlich theuere Vorarbeiten für dieſe Geſetzgebung geſchehen! wie gerecht daher die Erwartung ſei, daß nach dem ſo beſtimmt erklärten königlichen Willen endlich ein Reſultat erfolge! Inzwiſchen beruhe dieß Reſultat auf blindem Zufalle, ſo lange ſich die Geſetzgebungscommiſſion oder der Staatsrath nicht mit den Ständen über die Principien vereinigt habe, von welchen bei Bearbeitung der Geſetzbü-

cher ausgegangen werden ſolle. Je conſequenter, ohne ſolche vorgängige Vereinigung, die Principien einer ſolchen Arbeit durchgeführt ſeien, um ſo ſicherer müſſe die Arbeit zu Grunde gehen, ſo bald die Kammer verſchiedene Principien annehme. Dann beſtehe nur die Wahl für die Kammer, Geſetzbücher gegen ihre Ueberzeugung anzunehmen, oder durch Verwerfung einer ihrer Ueberzeugung widerſprechenden mühſamen und koſtbaren Arbeit dem Volke die Wohlthat einer allgemeinen Geſetzgebung wieder auf viele Jahre vorzuenthalten. Daher der Antrag zur Thronbitte, daß den dermalen verſammelten Ständen die Grundſätze und Principien, auf welchen das bürgerliche Geſetzbuch und die Proceßordnung gebaut werden ſollen, noch in der gegenwärtigen Sitzung zu Beirath und Zuſtimmung vorgelegt werden" 2148).

Ehre der 1822er Kammer für dieſen vortrefflichen, würdigen, heilſamen Antrag! denn ihre Mehrheit hatte ihn unterzeichnet!

Ehre dem I. Ausſchuſſe, daß „er ſich die Motive dieſes Antrages ganz eigen machte 2149) und den Antrag kräftig unterſtützte." Wir wollen darüber ſeine kleinliche und unpaſſende Beſorgniß vergeſſen, daß 2150) „hinſichtlich der ſo zahlreichen Unterſchriften des Antrages Verſuche ähnlicher Art äußerſt bedenklich erſcheinen, indem ſie dahin führen könnten, die Meinungen für einen Gegenſtand ſchon vorläufig einzunehmen und ſich eines Kammerbeſchluſſes verſichern zu wollen, welches dem Geiſte der Verfaſſung offenbar entgegen ſeyn würde" (?!?). Kann denn etwa der Geiſt der Verfaſſung nur oben im Saale empfangen werden? weil ſein Formreſultat dort geboren wird? Wer kann die Mehrheit der Abgeordneten hindern, einen Antrag zu ſtellen, wenn — wie es der Fall iſt — Niemand ihr verwehren kann, in einer und derſelben Ueberzeugung übereinzuſtimmen? Iſt nicht vielmehr durch die unſelige Juſtitution des aufgedrungenen Prüfungsausſchuſſes die Mehrheit ſelbſt zu dieſem Ver-

theidigungswege ihrer Freiheit genöthigt? — Sieh' hier, Freund! in der Beſorgniß des I. Ausſchuſſes die handgreifliche Beurkundung meiner dir öfter ausgedrückten Beſorgniß vor der oligarchiſchen Ausſchußtendenz!

Der Vortrag des I. Ausſchuſſes wurde in der Kammer verleſen 2151) und der erſte Präſident ſicherte demſelben „die Berathung nach den" (Oſter-) „Feiertagen zu 2152). Ich habe davon Nichts weiter in den Acten gefunden. Welche geringſchätzige Behandlung der Kammer von Seite ihres erſten Beamten! Welche Unterſchlagung der wichtigſten Nationalangelegenheit! Welcher mandariniſche Eigendünkel und Eigenwille! Und ſolchen Mann wählte man noch zweimal an die erſte Stelle der Präſidial-Candidatur! Ihm vertraute man noch zweimal das Steuer der Nationalvertretung an! Unglaublich! aber urkundlich! Urkundlich! aber unſäglich ſchwach! Doch nicht allein unſäglich, auch unſelig ſchwach. Der Verfolg unſerer Geſchichte wird es dir darthun, mein Freund! und du trauerſt mit mir für und über das Vaterland! O wie leichtſinnig behandeln — oder mißhandeln vielmehr — ſo Viele jene geiſtige Gewiſſens-Vollmacht und Inſtruction, die ihnen innewohnt! die um ſo weniger vergeſſen werden darf, je beſtimmter die Verfaſſung jede ſpecielle Vollmacht und Inſtruction der Wähler an ihre Abgeordneten unterſagt!

„Gleich verſtändlich für jegliches Herz war die ewige Regel,
„Gleich verborgen der Quell, dem ſie belebend entfloß."

Schiller.

Fünf und fünfzig Mitglieder der Kammer hatten geſprochen, mit einer Stimme geſprochen für eines der höchſten Nationalintereſſen! für eine der heiligſten Verfaſſungsverpflichtungen! Das konnte ein Miniſterium, wie das 1822er war, nicht ungeahndet hingehen laſſen — der Antrag — die Nationalveſtalin wurde verurtheilt, lebendig begraben zu werden, und hohes Präſidium machte in gehorſamer Demuth die tiefe Grube!

„Und was die Menſchen meinen,
„Das iſt mir einerlei!"

Göthe.

Sechs und ſiebenzigſter Brief.

Den 7. Oct. 1819.

Einen nicht unwichtigen Punct des Verwaltungs-faches hatten mehrere Abgeordnete antragend in's Auge gefaßt. Abg. Anns brachte eine Dienſtbotenordnung zur Sprache 2153). Seine Amtsgenoſſen Schmerold 2154), Zenger 2155) und Grandauer 2156) bezweckten auf gleiche Weiſe denſelben Gegenſtand. Der III. Ausſchuß erſtattete deßfalls einen Vortrag 2157). Die Hauptrichtung der Anträge „auf feſte Beſtimmung der wechſelſeitigen Verhältniſſe zwiſchen Dienſtherrſchaft und Dienſtboten, angemeſſene Aufkündigungszeit, Feſtſetzung des Lohnes und der Nebenreichniſſe, Verköſtigungsnormen, Beſtrafung der Verhetzung und Abſpannung, Unterſagung des Wechſels außer der Zielzeit, Ahndung des Ungehorſames und der Unordnung, Begrenzung des Tanzmuſikhaltens" hervorhebend 2158) verkannte der Ausſchuß jedoch nicht 2159), „daß viele Familienhäupter und Landbeſitzer ſelbſt mit die Schuld an dem jetzigen Grade der Dienſtboten-Verwilderung trügen. Die vortrefflichſten Geſetze müßten ohne Mitwirkung derer, für die ſie gegeben, fruchtlos bleiben. So lange es Dienſtherren gäbe, die aus Großthuerei oder Furcht, die Dienſtboten zu verlieren, oder andern Nichts weniger als moraliſchen Rückſichten einander gutes Geſinde abzuſpannen, Nachſicht mit deſſen Ausſchweifungen zu haben, mit üblem Beiſpiele voranzugehen fortführen, ſo lange werde keine menſchliche Macht, viel weniger polizeiliche Gewalt den Unfugen der Dienſtbotenſchaft Einhalt thun und die bereits in dieſer Materie vorhandenen trefflichen Geſetze handhaben können." — Es führt nunmehr der Ausſchuß die Verordnungen von 1761 und 1820 kürzlich ihrem Inhalte nach an 2160) und gründet auf Letzte „die Nothwendigkeit, daß die jetzt gefühlten Mängel lediglich an der Nichtvollziehung liegen müßten." Er glaubt, „die vor den Thron zu bringende Bitte ſei auf Reviſion der Dienſtbotenordnung und Erwirkung ihrer Gleichförmigkeit zu richten, wodurch bei gleicher Anwendung in allen Landgerichten das Hin- und Herlaufen bald aufhören werde"

2161). Er würdigt „den guten Einfluß der deßfalls empfohlenen Sparcaſſen in den Städten und auf dem Lande der Prämien 2162), einſtweilen aber und bis zu vollendeter Reviſion des Geſetzes die feſte Handhabung der beſtehenden Verordnungen“ 2163). Dem Vortrage liegt der Plan der Nürnberger Sparcaſſe bei 2164).

Der Präſident ſicherte dem in der XLI. Sitzung erſtatteten Vortrage die Berathung ſo bald als möglich zu 2165), aber auch ſie ſcheint nicht möglich gefunden oder geweſen, denn auch ſie trat nicht in's Leben. Man achtet dergleichen Verhältniſſe zu gering, Freund! ſo lange die Stubenregierung vorherrſcht, und dennoch greifen ſie ſo tief in das Leben und ſeine Blüthe, das Gemeinwohl ein, aus welchem und für welches das Wohl der Regierung ſelbſt lebendig und fruchtbar erblühen ſoll. Die Völker könnten ſo oft zu ihren Regierungen ſprechen, wie in der griechiſchen Anthologie Klytemneſtra zu Oreſt:

„Wohin kehreſt du das Schwert? zum Leib! Er hat dich geboren!
„O der zur Bruſt? Es hat, Droh'nder, die Bruſt dich genährt!“

Du entſinneſt dich hoffentlich nicht bloß 2166), Proſper! der 1819er Verhandlungen über die Landräthe; ich bin gewiß, daß der treffliche Keim und ſeiner Entwickelungsverfehlung unheimliche Geſchichte in deiner Seele waltet. Dir iſt gegenwärtig, wie zweckmäßig und bieder Abg. Abendanz dieſe echt verfaſſungsmäßige Einrichtung in Antrag brachte, wie bald und wie erſchöpfend und rühmlich der Vortrag des III. Ausſchuſſes vor der Kammer erſchien, wie zweckmäßig und feſt v. Seuffert bei treuer Beibehaltung des rheiniſchen Vorbildes beſtand, wie zwar nur ſechs Sprecher an der Erörterung Theil nahmen, wie aber doch die Annahme des Principes und der Antrag auf einen Geſetzentwurf zur Ehre der Nationalrepräſentation aus ihrer Berathung hervorgingen. Du haſt aber auch nicht vergeſſen, mit welchem Lakonism die Erbkammer der Wahlkammer erwiederte und wie leider! dieſe verſtummte! Ich habe dir bei Darſtellung dieſer

parlamentariſchen Familienanekdote meine Anſichten über die Urſachen derſelben mitgetheilt 2167).

Aber, wie die Oeffentlichkeit der Rechtspflege, ſo nahm auch des Landrathes Wiedererwachen der biedere v. Hornthal in berufsmäßigen und freimüthigen Schutz. Schon zwiſchen 16. und 22. Frebruar 1822 (das Einlaufsverzeichniß umfaßt dieſe Tage) übergab er ſeinen Antrag auf „Einführung der Landräthe, ſo wie ſie im Rheinkreiſe beſtehen, im ganzen Königreiche." Er kam am 28. Febr. 2168) (XII. Sitzung) aus den Händen des VI. Ausſchuſſes vor die Kammer 2169), wo ihn Präſ. v. Seuffert abermals kräftigſt unterſtützte 2170). Ich weiß nicht, ob ich dir ſchon bemerkte, mein Freund! daß die Regierung den parlamentariſchen Ausfall des Landrathes durch eine Verordnung zu erſetzen gedacht und geſucht hatte. Dieſe Einrichtung fand jedoch keinen Beifall. „Zwar hat die Kammer", ſagte Präſ. v. Seuffert 2171), „für die vortreffliche, große Abſicht gedankt; inzwiſchen bin ich überzeugt, daß der den Landräthen" (jetzt) „gegebene Wirkungskreis dieſer hohen Abſicht nicht ganz entſpricht und daß derſelbe nothwendig erweitert werden müſſe. In dem Geſetze über die Umlagen — 1819 zu Stande gekommen — heißt es, daß in Beziehung auf einige Arten derſelben, welche nach dem Steuerfuße erhoben werden, ein eigener Geſetzentwurf vorgelegt werden ſoll. Hierin liegen die Hoffnungen der baieriſchen Nation auf jene Erweiterung, dahin nämlich, daß die Landräthe auf Vertheilung dieſer Umlagen und auf Ausgleichung der Steuern Einfluß gewinnen." — „Ich zählte es mir um ſo mehr zur Pflicht," ſagte Abg. v. Hornthal hierauf 2172), „dieſen Antrag zu ſtellen, weil ein Landrath, wie er jetzt gegeben, wenn er zur Wirkſamkeit oder vielmehr Nichtwirkſamkeit kommt, vielleicht ſchlimmer wäre, als wäre er nicht gegeben." — Der Antrag wurde einſtimmig dem betreffenden Ausſchuſſe zum Vortrage zugetheilt 2173).

Während ſeiner Bearbeitung kam ein zweiter Antrag des Abg. Stephani über „die anſcheinend inconſtitutionelle Einführung der Landräthe nach der jüngſten Verordnung" ein 2174).

Erſt in der XXXVIII. Sitzung wurde der Vortrag des III. Ausſchuſſes erſtattet 2175) und von dem Präſidenten die Berathung zu geeigneter Zeit zugeſichert 2176) (am 22. April).

Der Ausſchußvortrag — ein Muſter der Vereinigung vollſtändiger Sacherſchöpfung mit zweckmäßiger Formkürze — widerlegt vor Allem „die früher (1819 — von den Reichsräthen) erhobenen Zweifel gegen die Competenz der Stände zu einem ſolchen Antrage 2177), indem keine Abänderung der Conſtitution in einer Einrichtung liege, welche kein Attribut habe, deſſen Wirkung auf den Geſammtſtaat gehe, indem, wäre Etwas Inconſtitutionelles darin, die verantwortlichen Miniſter das Reſcript der jetzigen Einführung nicht unterzeichnen würden“ — (ſollten! Proſper! vestigia terrent bis auf den heutigen Tag) „und indem endlich die Verfügungen des Edictes über die Ständeverſammlung“ (Ed. X Tit. II Abſchn. III §. 25 und 36) „über die Geſetzlichkeit der Petitionen beobachtet ſeien“ 2179). Dann geht der Vortrag zu der „im Rheinkreiſe ſo lange ſchon bewährten Wohlthätigkeit dieſer Anſtalt und daher ihrer Wünſchenswürdigkeit für die übrigen Kreiſe über“ 2180) und begründet alſo auch in dieſer Hinſicht „die ſtändiſche Befugniß, auf deren Einführung anzutragen.“ Nachdem er die Einrichtung des durch die Verordnung v. 1. Januar 1822 eingeführten Landrathes mit würdiger Ruhe und freimüthigem Scharfſinne beurtheilt und „ihr vorzüglich die Ausſchließung der Standesherren, der Univerſitäten, der Staatsdiener im großen Contraſte mit dem Hauptprincipe der Vertretung jeder Art Eigenthumes zu Laſt gelegt hat“ 2181), prüft er auch den ihr bezeichneten Wirkungskreis und findet ein „Gutachten ohne alle geſetzliche Folgen und auch dieß nur über Gegenſtände des Handels, der Gewerbe und der Landwirthſchaft und Entfernung ſogar von der ſo höchſt wichtigen Concurrenz für Kreisumlagen“ mithin ſehr wenig Bedeutendes. Zuletzt widerlegt er den Lieblingseinwurf der Landrathsgegner, „die Erzeugung des Provincialgeiſtes“ 2182) und beſchließt mit dem Antrage auf „die Thronbitte,

das in dem Rheinkreiſe beſtehende Inſtitut der Landräthe auch in den ſieben älteren Kreiſen des Königreiches zu bewilligen, jedoch mit Rückſicht auf ihre verſchiedenen Verhältniſſe und Inſtitutionen und zu dem Ende ein umfaſſendes Geſetz zu Beirath und Zuſtimmung vorlegen zu laſſen" 2183).

Am 7. Mai kam die Sache zur Berathung 2184), über welche ich um ſo kürzer ſeyn darf, je vollſtändiger ich dir die 1819er Mutter-Erörterung gab, mein Freund! und dir 1828 die Enkelin geben werde. Abg. Häcker war der einzige Redner von der Bühne und ſagte, vielleicht zu wortreich, dennoch viel Gutes 2185). Ich gebe dir, eine Discuſſions-Anthologie beginnend, hier nur folgende Stelle 2186).

„Nicht bloß das Recht, die Kreisumlagen zu bewilligen, auch jenes, die Ungleichheiten der Beſteuerung auszugleichen, muß ein Theil des Wirkungskreiſes der Landräthe werden. Es iſt nicht zu zweifeln, daß in mehr oder weniger kurzer Zeit ein Beſteuerungsſyſtem, ähnlich dem, welches in anderen Staaten ſchon geſetzlich iſt, bei uns in Baiern eingeführt werde — daß die Regierung ſich mit dem Detailgeſchäfte überhaupt und mit den Detaileinnahmen der Steuern gar nicht befaſſe, in ganzen Summen die Schuldigkeit der Kreiſe ausſpreche und ihnen die Unterabtheilung ſelbſt überlaſſe." (Möchten wir das ſchon erlebt haben!!) „Um dergleichen Detailgeſchäfte ſoll ſich die Regierung gar nicht bekümmern! ſie wird immer Fehlſchritte machen und bei dem beſten Willen, des Volkes Wohl zu fördern, Undank einernten und ihn bei dem redlichſten Beſtreben, das Beſte zu leiſten, nicht ganz mit Unrecht tragen. Das Unrecht von ihrer Seite liegt darin, daß ſie ſich in Geſchäfte miſcht, denen ſie unmöglich gewachſen ſeyn kann und welche ſie mit viel mehr Sicherheit den Unterthanen ſelbſt überlaſſen könnte. Solche in's Einzelne gehende Geſchäfte ſetzen die Kenntniß der kleinſten Einzelheiten voraus, welche dem Regierungsbeamten gar nicht zugemuthet werden kann, und auf der anderen Seite iſt der

Eigennutz auf jede Art bemüht, die Regierung zu überliſten. Die Behandlung dieſer Geſchäfte wird läſtig, weil die Regierung, um der Willkür in der Behandlung vorzubeugen, beſtimmte Formen vorſchreiben und auf deren Einhaltung beſtehen muß; am Ende wird das Geſchäft ſelbſt gehäſſig, weil der Unterthan zu Mittheilungen und Offenlegungen gezwungen wird an Männer, die ihm fremd ſind. Allen dieſen Uebelſtänden kann der Staat dadurch abhelfen, daß er das eigene Intereſſe der Mehrheit dem Privatintereſſe der Einzelnen gegenüberſtellt und ſich nur die Schlichtung entſtandener Streitigkeiten vorbehaltend nie den hohen Standpunct verläßt, auf welchen er gehört. Dieſes iſt überhaupt das große Geheimniß der Staatsverwaltung!!! Sie wird in eben dem Grade wirkſamer, in welchem ſie durch die eigene Thätigkeit und Aufmerkſamkeit der Unterthanen ihre Zwecke zu erreichen verſteht, und erlangt hierdurch den unzuberechnenden Vortheil, daß ſie nie ein Gegenſtand des Haſſes oder Vorwurfes werden kann, ſondern in dem Gefühle allgemeiner Freiheit die Liebe Aller gewinnt." (Das heißt, Proſper! identiſch mit dem Nationalgeiſte regieren! das heißt es! Freund! Goldene Worte! Worte, die nicht oft, nicht laut genug wiederholt werden können! am lauteſten bei uns, wo ſo viele dieſen köſtlichen Sinn nicht verſtehen können und noch mehrere vielleicht ihn nicht verſtehen wollen. Nicht können, weil ſie, in der Papierwelt feſtgefahren und von der Canzleipraxis unterjocht, den Sinn für Volks- wie für Regierungsleben verloren! Nicht wollen, weil die Willkür ſüß, das Vielmachen eine Umhüllung des Wenigleiſtens und die Luſt zu befehlen eben ſo groß, als die Luſt, eigentlich zu arbeiten, klein iſt.) „Mm. HH.! ich will Sie nicht hinweiſen auf England's Beiſpiel, wo dieſe" (die Wahrheit dieſer) „einzige Maxime die ſchlaueſten Berechnungen der größten Staatsmänner ſcheitern machte. Die Beiſpiele liegen uns viel näher. Bemerken Sie, mit welcher Leichtigkeit wir unſere geſetzlichen Inſtitutionen

hingeben, ja! wie wir uns beeilen, ſolcher los zu werden. Bemerken Sie auf der entgegengeſetzten Seite die ſorgſame Umſicht unſerer Collegen aus dem Rheinkreiſe (zu ihrer Ehre, nicht als Vorwurf ſei es geſagt!), mit welcher ſie alle ihre Inſtitutionen bewachen und ſelbſt bei den offenſten Schritten zu Verbeſſerungen mit einer Vorſicht — man könnte ſie beinahe ängſtlich nennen — zu Werke gehen, um ja von dem Weſen dieſer Inſtitutionen Nichts zu verlieren.“ (Das iſt der echte Verfaſſungsgeiſt, Proſper!) „Und was iſt jenes Weſen? — Nichts, als daß die Regierung Geſchäfte, welche ſie den Unterthanen ſelbſt überlaſſen kann, ihnen überläßt und nur auf ihrem erhabenen Standpuncte allein ſich hält, ferne von kleinlichen Bevormundungen. Zu dieſen Regierungsmaximen, auch im Steuerweſen, wird uns nicht nur die Ueberzeugung von ihrer Vortrefflichkeit von ſelbſt führen, auch die Noth wird uns gebieteriſch hierzu zwingen.“

Nochmals! Goldene Worte, Freund! Wann, mein Proſper! wann wird dieſer Geiſt über unſerer ſtaatsverwaltenden Ausbildung walten! wann werden wir uns dieſer in Leib und Leben, in das materielle Staatsdaſeyn übergegangenen Liberalität erfreuen dürfen! Wie ferne ſind wir leider! noch! wie ahnungslos wird in dieſer Beziehung nicht ſelten das Steuerruder geführt!

Die Platzdiscuſſion 2187) wies dieſesmal nicht mehr ſechs, ſondern bei zwanzig Stimmen aus.

„Inzwiſchen,“ ſagte Präſ. v. Seuffert 2188), „wozu ſoll die Erneuerung unſerer ehrerbietigſten Wünſche führen, wenn zum Voraus berechnet werden kann, daß die Verwirklichung derſelben abermals an den Zweifeln der Kammer der Reichsräthe über ihre Competenz ſcheitern werde? — Laſſen wir uns hierdurch nicht irre machen! Ein beharrlich und einſtimmig ausgeſprochener Wunſch der großen Mehrheit der Nation wird endlich Würdigung und Anerkennung bei jenem erleuchteten und patriotiſchen Senate finden, welcher“ (wenn er) „wie die Kammer der Abgeordneten nur des Volkes

Wohlfahrt will.“ (Auf jeden Fall muß jeder Wunſch dieſer Art zuletzt ſiegen, weil Natur und ihr Recht ſeine Bundesgenoſſen ſind — um deßwillen lerne die Kammer der Nation feſt ſeyn! — ſie lerne, lieber auf Geſetze entſagen, als ihr verſtümmeltes Daſeyn ertragen! — ſie lerne Alles an Alles ſetzen, ſobald es um Wahres, Gutes und Großes gilt!!! Zeit und Beharrlichkeit ſind unwiderſtehliche Mächte! und in unſeren Kindern und Enkeln erleben wir, was uns ſelbſt nicht wird. Das Gedeihen des Egoismus hat, wie in jeder, ſo auch in dieſer Hinſicht, die Menſchen unglaublich ſchwach gemacht!)

„Wie vor mir gezeigt worden, iſt die Wählbarkeit in der bisherigen Anordnung ſehr beſchränkt,“ ließ ſich der hellfeſte v. Hofſtetten vernehmen 2189). „Es liegt für manche Betheiligte eine Art Zurückſetzung in derſelben, z. B. hinſichtlich der Dominicalrenten-Beſitzer, deren Vermögen bei den Kreisumlagen gewiß tüchtig angezogen wird. Die Verfaſſung fordert Gleichheit in den Rechten, beſonders, wenn es ſich um öffentliche Leiſtungen fragt. Hinſichtlich der activen Wahlfähigkeit dürfte man ſich eher beruhigen; bei der paſſiven wäre aber zu bemerken, daß nicht immer“ (nur) „der große Beſitzthum,“ (daß) „auch die Geiſtesüberlegenheit wohl in Anſchlag zu bringen ſeyn dürfte.“ (Auch bei unſerer ſtändiſchen Wahlordnung iſt hierin viel zu beſſern.) „Die Gemeinde hat oft vollen Grund, einem wenig begüterten, doch geiſtreichen Manne ihr Vertrauen zu ſchenken. Ich weiß zwar, was man heutiges Tages bei ſolchen Wahlen fürchtet.“

„In keiner Gilde kann man ſeyn,
„Man wiſſe denn zu ſchultern fein;
„Das was ſie lieben, was ſie haſſen,
„Das muß man eben geſchehen laſſen;
„Das was ſie wiſſen, läßt man gelten,
„Was ſie nicht wiſſen, muß man ſchelten,
„Althergebrachtes weiter führen,
„Das Neue klüglich retardiren:
„Dann werden ſie dir zugeſtehn
„Auch nebenher deinen Weg zu gehn!“

Göthe.

„Allein die Garantie gegen alles Excentriſche“ (huhu! Proſper!) „und Exaltirte“ (alle gute Geiſter! Proſper!), „wogegen man ſo große Furcht an den Tag“ (mitten aus der Nacht heraus) „legt, iſt ja bei ſolchen Wahlen durchgehends hergeſtellt, wenn man bedenkt, daß nur ſoliden begüterten Wählern die Wahl der Landräthe vertraut iſt. — Im Rheinkreiſe ſieht man mit gutem Erfolge Richter, Advocaten u. ſ. f. zu Landräthen wählen. — — Ich finde es ſtörend, daß nur ein höherer Staatsdiener Präſident ſeyn ſoll. — Dieſe Beſtellung erzeugt Mißtrauen gegen die Wähler. — — In Beziehung auf den Wirkungskreis der Landräthe mag ſich in den oberen Kreiſen mancher Anſtand ergeben, der ſich im Rheinkreiſe von ſelbſt hebt, da man in den diesſeitigen Kreiſen doch die neue Geſetzgebung nicht in's Leben gerufen hat, welche zum conſtitutionellen Syſteme paßt — da hier noch lange nicht in dem Maße wie jenſeits des Rheins die perſönliche Freiheit der Staatsbürger zu Tage gefördert iſt. — — Zum Wirkungskreiſe der Landräthe wünſche ich die Bewilligung für Straßen- und Waſſerbauten, die Entſcheidung in Steuerreclamationsfällen, die Mitwirkung bei Erſchaffung neuer Verwaltungsſtellen oder Amtseintheilungen und Verſetzungen der älteren“ (gezählt zu ſehen).

Abg. v. Aretin ſprach 2190): „Stellt man nicht Landräthe den Kreisregierungen gegenüber, ſo ſind dieſe und ſogar auch die Unterbehörden weniger controlirt, als die Miniſterien ſelbſt. Werden ſie aber nicht zu Zeiten durch verfaſſungsmäßige Reizmittel angeregt und aufgefriſcht, ſo können ſie am Ende für das conſtitutionelle Leben noch weniger empfänglich werden, als die Miniſterien, die doch wenigſtens alle drei Jahre einmal gezwungen ſind, conſtitutionelle Luft einzuathmen. Von der anderen Seite würden die Gemeinden, wenn ihnen das Mittelorgan fehlte, um ſich an die Ständeverſammlung anzuſchließen, bald die üblen Folgen dieſer Getrenntheit empfinden. Ihr Wirken bliebe noch überdieß ohne die verfaſſungsmäßige

Controle, ſo wie ihr natürlicher Hang zur Abſonderung ohne Gegengewicht. Dieſen Abſonderungsſinn muß der Landrath in Schranken halten, wie die Ständeverſammlung den Provincialgeiſt. — — Die vollziehende Gewalt ſtrebt, wie Erfahrung lehrt und Natur der Sache mit ſich bringt, immer nach Ausdehnung ihres Wirkungskreiſes. Sie ſteht mit der Ständeverſammlung in ſehr ungleichem Verhältniſſe, indem ſie ununterbrochen fortwirkt, während dieſe nur alle drei Jahre berufen und ihre Berathungszeit auf das Engeſte beſchränkt wird. Beſchwerden und Wünſche aber gibt es nicht nur alle drei Jahre, ſondern alljährlich. Es iſt alſo da, wo die Stände ſo ſelten zuſammen kommen, doppelt nothwendig, daß ein jährlich ſich verſammelnder Landrath beſtehe, bei welchem auch außer der Periode der Ständeverſammlung die Beſchwerden und Wünſche der Staatsbürger vorgebracht werden können. Wenn man ferner erwägt, daß durch die jährliche Verſammlung des Landrathes die heilige Tradition der Verfaſſungsgrundſätze fortgepflanzt, die Ausübung der verfaſſungsmäßigen Freiheit aufrecht erhalten wird, endlich daß hierdurch das unſelige Vielregieren und Centraliſiren vermieden und mit Verbannung aller kleinlichen Vormundſchaft die Behandlung der Localverhältniſſe den Intereſſenten überlaſſen wird, ſo erhellt der große Nutzen von ſelbſt, in ſoferne dem eigentlichen Zwecke der Inſtitution bei ihrer Einführung zugeſagt wird."

Abg. Dietrich forderte nähere Beſtimmungen und in ihnen Sicherung für die „Verantwortlichkeit der Landräthe" 2191). Abg. Köſter 2192) entwickelte „die Wahlart des Landrathes im Rheinkreiſe. Das Wahlcollegium beſteht aus den Wahlmännern für die Ständeverſammlung, aus den Claſſen nämlich der Landeigenthümer und der Städtebewohner. Andere beſondere Claſſen nehmen keinen Antheil. Wollen Sie nun den Rheinkreis zum Vorbilde nehmen, ſo werden Ihre Wahlmänner aus dieſen beiden

Claſſen und aus den Gutsherren mit Gerichtsbarkeit beſtehen, welche der Rheinkreis nicht kennt. Es würden ſohin weder Adel noch Staatsbeamte ausgeſchloſſen ſeyn, in ſo-fern ſie die Eigenſchaften zum Wahlcollege der Stände be-ſitzen. — Sämmtliche Wahlmänner ernennen nach relativer Stimmenmehrheit vierzig Candidaten halb aus ihrer Mitte, halb außer ihr, gleichviel ob Beamte, Künſtler, Gelehrte, mit oder ohne Grundeigenthum, wenn ſie nur im Allge-meinen die Wahlfähigkeit haben. — Hieraus geht die Noth-wendigkeit hervor, daß die Hälfte aus Grundeigenthümern beſtehe; ſie können es alle vierzig ſeyn, wenn die Wähler nicht außerhalb ihrer eigenen Genoſſenſchaft gehn wollen. Es liegt in der Natur des Inſtitutes und die Klugheit ge-bietet es auch, daß die Grundeigenthümer die Mehrheit bil-den, denn es handelt ſich hier von Bewilligung der Steuer-beiſchläge, womit man nicht allzu freigebig ſeyn ſoll, da die Steuern und andere Auflagen ſchon drückend ſind. — Wenn auch die Abgeordneten zur Ständeverſammlung nicht zugleich Mitglieder des Landrathes ſeyn ſollen, da *beide* Ver-ſammlungen in einen Zeitpunct fallen können, ſo bleiben ſolche doch active Wähler. Daher war es auffallend, daß man zu der 1821 im Rheinkreiſe vorkommenden Landraths-wahl die zehn Mitglieder der Ständeverſammlung aus der Claſſe der Landeigenthümer und Städtebewohner nicht gleich den anderen Wahlmännern einberief." — — Das-ſelbe iſt ſeit der 1822er Einführung der Landräthe — we-nigſtens im Untermainkreiſe — geſchehen! Auffallend war aber auch mir, Proſper! als ich in der Abſtimmung des patrio-tiſchen Mannes folgende Stelle fand 2193): „Die vorge-ſchlagene Oeffentlichkeit eignet ſich nicht für den Landrath. Dieſe kann nur den Ständen des Reiches eigen bleiben. Ich glaube, daß die Reſultate der Landrathsbeſchlüſſe bei der Oef-fentlichkeit eher ſchlechter, als beſſer ausfallen würden" (? etwa aus derſelben Urſache, warum die Abſtimmung durch Kugeln der Stimmfreiheit günſtiger iſt? Nur dieſe Nothwendigkeit der Hinterthüre für menſchliche Ge-brechlichkeit, eine leidige Nothwendigkeit! erklärt mir die Selbſtbeſchränkung des gewiß höchſt freimüthigen und be-

währt muthigen Mannes. Um ſo mehr, da er unmittelbar darauf ſpricht 2194): „Aber darauf trage ich an, daß die Rechnungen, welche die“ (Kreis-) „Regierung jedes Jahr über die Kreisumlagen zu ſtellen hat, ſpeciell nach allen Rubriken möge publicirt werden, indem die Bekanntmachungen im Amtsblatte das erforderliche Detail nicht darſtellen.“

„Daß ſein Antrag über die Ordonnanzeinführung des Landrathes eben im Augenblicke der ſtändiſchen Zuſammenkunft, jetzt mit zum Vortrage gekommen wäre“, wünſchte Abg. Stephani 2195). „Warum that das Miniſterium dieſen Schritt? — Warum zog es uns bei einer ſo wichtigen, die Intereſſen des Volks ſo nahe betreffenden Angelegenheit nicht zu Rathe? Warum berückſichtigte es dabei Nichts von Allem, was Tiefgedachtes und Wahres darüber bei unſeren Verhandlungen vor drei Jahren vorgetragen wurde? Warum gab es uns die Landräthe nicht in der wohlthätigen Geſtalt, wie ſie bereits im Rheinkreiſe vorhanden ſind? Warum ergriff es dieſe Gelegenheit nicht, die Länder dieß- und jenſeits des Rheines mehr zu aſſimiliren und damit die Scheidewand allmählich niederzureißen, deren Nachtheil ſich ſchon oft in der Kammer zeigte? — Warum gab es uns die Landräthe in ſo dürftiger Geſtalt, in welcher ſie nicht das Geringſte beitragen können, dem Volke mehr Schutz gegen die Willkür der Unterbehörden zu gewähren — worüber erſt jüngſt in unſerer Mitte ſo laute Klagen erhoben wurden? Soll denn nicht geholfen, dieſer Willkür nicht Einhalt gethan und dem Wunſche aller Abgeordneten des Volkes keine Erhörung werden? Soll dem größten Theile der Nation noch länger verweigert werden, was ein anderer Theil derſelben ſchon lange beſitzt? — — Der Wille unſeres Königes iſt gut, er iſt der beſte. Seine Abſicht bei Einführung der Landräthe“ (wie bei Einführung der Verfaſſung, Proſper!) „war gewiß die reinſte. Daher mein Antrag zur Bitte vor dem Throne: den unvollkommenen Entwurf des Miniſteriums zurückzunehmen und uns einen Landrath mit völlig gleicher Einrichtung zu ſchenken, wie ihn bereits unſere Mitbürger

des Rheinkreiſes beſitzen. Der Grundſatz der Oeffentlichkeit werde auf denſelben in Anwendung gebracht. Ich kann daher dem Antrage des Ausſchuſſes auf einen Geſetzentwurf nicht beitreten, der uns auf drei Jahre und noch länger vertagt!" (Es wurden ſechs daraus, Proſper! und noch ein ſiebentes, denn erſt binnen Wochen noch erwartet man jetzt, da ich dieß ſchreibe, die endliche Eröffnung der Landrathsverſammlungen, welchen ſchon der 1828er Landtagsabſchied das Daſeyn gab!)

Stephani's fragweiſe Recapitulation, die auch Nichts vergaß, erlaubte mir übrigens, auf ſie gefußt dir in dem Zeitpuncte, der Form und dem Geiſte (?) der 1822er Landraths-Verordnung ein höchſt wichtiges Datum zur charakteriſtiſchen Würdigung des damaligen Miniſteriums nachzuweiſen, wenn es deſſen nach Allem, was du bis jetzt in meinen Briefen laſeſt, noch bedürfte. *Ut aliquid fecisse videamur!* war das geheime Motto dem drängenden National- und Zeitgeiſte gegenüber. Geſtaltung ohne Weſenheit! ein Spielwerk für die Meinung, ein neues Werkzeug für die Gewalt!

Referent und Antragſteller beſchloſſen die Berathung 2196). Kräftig und offen behauptete und entwickelte Letzter „die Mängel der miniſteriellen Landtagseinrichtung — die Unſtatthaftigkeit, den Namen des Monarchen beſchönigend oder abwehrend in die Erörterung zu ziehen — die eigentliche Beſtimmung des Landrathes — die Wirkungskreiſe und letzte Thatbewährung des Rheinkreis-Landrathes — die öffentlichen und geheimen Machinationen der Verfaſſungsgegner — die Unverantwortlichkeit der Landräthe für ihre Aeußerungen." — Rückſichtlich der von dem Ausſchuſſe nachgetragenen Modificationen bemerkte er ſehr richtig: „Allerdings haben wir zur Zeit noch nicht alle Inſtitutionen, die im Rheinkreiſe Statt finden; der Fall wäre denkbar, daß das, was dort recht gut paßt, in den älteren Kreiſen eine Bedenklichkeit herbeiführen könnte; wir ſind nicht in Allem aſſimilirt; dagegen ſichert die Modification. Kommt in der Folge eine allgemeine Geſetzgebung für alle Kreiſe zu Stande, überhaupt in Allem volle

Gleichſtellung, dann fällt jedes Bedenken von ſelbſt hinweg. So genommen ſchließe ich mich der Modification des Ausſchuſſes gern an."

Bei der Abſtimmung 2197) beſchloß man einſtimmig den „Antrag auf Einführung des Landrathes und zwar in Hinſicht auf Zuſammenſetzung und Wirkſamkeit nach dem Vorbilde des Rheinkreiſes", mit 93 Stimmen gegen eine „die Berückſichtigung der Verſchiedenheit der Verhältniſſe und Inſtitutionen", mit 79 gegen 24 Stimmen „von drei zu drei Jahren die Feſtſetzung eines Maximums für die Kreisumlagen." — Die „Unverantwortlichkeit der Landrathsmitglieder" erhielt einſtimmigen Beifall und 87 gegen 7 Stimmen beſchloſſen „den Druck der Rechnungen ohne Beilagen." — Dieſer Beſchluß 2198) wurde der K. d. Reichsräthe mitgetheilt 2199).

Dort, mein Freund! ergriff man für dieſesmal den Ausweg, die — Antwort zu unterlaſſen. So wenig glücklich und geiſtreich, ſo wenig der Gleichheit des wechſelſeitigen Verhältniſſes angemeſſen auch dieſe unhöfliche Adoption einer dürftigen und längſt verrufenen Maßregel auch war, ſo wenig fand ſich Jemand (laß mir das Wort der Rüge!) in der Wahlkammer, welcher Sache und Manier in Erinnerung und zwar in die ihrer Würde und Unwürde entſprechende kräftige, edelunmuthige, das Verſchulden nach Verdienſt geißelnde Weiſe in Antrag brachte! Nicht der Antragſteller, der für ſein treffliches Erweckungswerk zu ſtreiten hatte! nicht der Ausſchuß! keiner der älteren und neueren Redner, die alle dazu berufen waren! ohnehin keiner der Präſidenten, welche die Kränkung ihrer Kammer fühlen und vertreten mußten! Seuffert, der ſo zweckmäßig geſprochen, blieb jetzt ſtumm; alle Mitglieder blieben es!!! Ja, mein Freund! was ſchon mehrmals von dem Präſidenten gegen die Kammer geſchehen, das begab ſich jetzt von Kammer zu Kammer — lebendig begraben wurde der wichtige, der heilſame, der nun zweimal eifrig und begeiſtert bearbeite Antrag — das Kind der Vaterlandsliebe

und des guten Geiſtes lebendig begraben!! und ohne Reclamation!!

„Alter Mond in deinen Phaſen
„Biſt du ſehr zurückgeſetzt:
„Freunde, Liebchen auch zuletzt,
„Haben Nichts als — Phraſen!“

Göthe.

Wir ſtehen nun, mein Freund! an einem ſchmerzlich empörenden Abſchnitte in der Geſchichte unſerer parlamentariſchen Anträge — ſchmerzlich und empörend in ſeiner früheren Vorbereitung, in ſeiner jetzigen Entwickelung, in ſeinen künftigen Folgen, tief eingreifend in die Wahrhaftigkeit der Staats- und Verwaltungs-Verhältniſſe, in das heilige Recht des Eigenthumes, in die Richtung vorſorgenden Gemeingeiſtes, in die unantaſtbare Freiheit der Petitionsbefugniß. Aber auch höchſt lehrreich iſt dieſer Abſchnitt, falls es ihm gelingt (wie es nicht fehlen kann, wenn ſein Thatbeſtand redlich aufgefaßt und ſein Geiſt kräftig beherzigt wird), die Gefahr zur Seite der Gefährde klar zu entwickeln, den *Phariſäismus* zu enthüllen unter dem Verfaſſungsſchleier, die ganze Macht der beſchönigenden Willkür darzuſtellen und den Muth und Unmuth der geſetzlichen Gemüther und Willen gegen dieſe ungeheuren Feinde alles echten Verfaſſungswohles und Verfaſſungserfolges zu waffnen für Kampf und Sieg!

Du erinnerſt dich des erſten Antrages auf Vorlage des Stiftungsweſens mit ſeinen blutenden Centraliſationswunden und ſeinem dringenden Hülfsbedürfniſſe. Nimm meinen XXXVIII. Brief zur Hand und blicke dann hierher auf die gediegene Wiederholung der von ihm beſchriebenen Schickſale eines hochberechtigten und hart unterdrückten Antrages von unſtreitigem Gemeinintereſſe und unbezweifelbarer Rechtlichkeit. Du ſieheſt die beſcheidene, aber ernſte Frage nach dem offenbarſten Nationalgute, nach dem centraliſirten und durch ſeine Centraliſation ſelbſt, durch Daſeyn und Wirkſamkeit ſeiner Peinigerin ſelbſt als ſolches feierlich erkannten und ausgeſprochenen Nationalgute der Stiftungen! ſchon 1819 von dem VI. Ausſchuſſe, von dieſer parlamentariſch geſtalteten Hand der Vollziehungsgewalt im heimlich gewebten

Handſchuhe der Verfaſſungsmäßigkeit, gleich einem unverſchämten Bettler zurückgewieſen! Vergeblich hatte der biedere Behr den Scheingründen dieſer Aechtung ein treffliches Separatvotum ſiegreich widerlegend beigefügt. Unter der Pflege des Präſidialbeiſtandes ſiegte der Ausſchußdespotism; an dem Ufer der Iſar lebte die venetianiſche Staatsinquiſition auf, und wie einſt die Signoria des heil. Marcus, mußte unſer Parlament ſich dem oligargiſchen Veto beugen. Später brachte der regſam raſtloſe Hornthal die wichtige Sache in der Rüſtung ſeines Antrages wegen der Exigenzgelder auf den Kampfplatz zurück; Faßmann und Kraft ſtanden ihm treulich bei. Schon ſchienen ſich günſtige Ausſichten zu eröffnen, da blieb, wiewohl angekündigt, der Bericht des V. Ausſchuſſes zurück und die gute Sache ſtand von Neuem dem offenen Grabe nah. Abermals verjagte v. Hornthal den Vampyr des erdrückenden Schweigens, vergeblich ſchwirrten Behelfe und züngelten Entſchuldigungen, es rief der ſtreitbare Nationalvertreter noch drei Tage vor dem Ende des Landtages den Scheintodten nochmals auf. Wie trefflich prägte er die Mittheilungen an die Miniſterien als taktiſche Ausflüchte aus; wie treffend entwickelte er die Sache der Exigenzgelder; wie furchtbar ſtellte er die Summenreſultate auf: über 81 Millionen Stiftungsvermögen und 16 Millionen Gemeindegut ſteigen als gute aber mißhandelte Geiſter aus dem Abgrundsverließe der Centraliſation empor! Da ertönten die Beſchwörungsworte von der Präſidentenſtätte, Unterwürfigkeit und Rechtsverlaſſung trugen der Zauberin die Schleppe. Und als Manneswort die Hexengewalt bedräute, zählte man nicht die Gründe, ſondern die Menſchen; aber aus Beſorgniß vor der Stimme waren der Stimmführer viele abhanden gekommen und die herrliche Unternehmung endigte in gräßliches Verfehlen, dem ſchönen Tage folgte dunkle Nacht.

So 1819!!! und 1822???

Die Abg. Stephani, Clarus, Kraus und Thomaſius hatten einen Antrag auf „die der Nation verheißene Rechenſchaft über die centraliſirte Verwaltung und Verwendung ihres geſammten Stiftungs-

vermögens" bei Eröffnung der Kammer gemacht 2200). — In der IX. Sitzung trug Abg. Stephani auf deſſen „Verleſung" an. „Er iſt nur einen halben Bogen lang und die Kammer hat vor drei Jahren ſehr bedauert, einen ähnlichen Antrag nicht angehört zu haben" 2201). Der Präſident widerſetzte ſich, der parlamentariſchen Freiheit und Selbſtſtändigkeit ſo weit in ſeinem Demuthseifer vergeſſend, daß er ſogar den von der Kammer nie anerkannten, wenigſtens nie anzuerkennenden Vorwurf, ja Verweis des Landtagsabſchiedes über das Petitionsverleſen als Grund für ſeine Weigerung anführte 2202). Vergleiche, Proſper! meinen LIV. Brief. Du findeſt daſelbſt, wie der langen, intereſſanten, von den Vertheidigern der Freiheit und des Rechtes ſo muthig als geiſtvoll beſtandenen Erörterung der für die Kammer demüthigende Ausgang erfolgte, daß durch 16 Stimmen die Ableſung des Antrages verneint wurde (den Kammerſchluß aber hatten die Tapferen gerettet, denn der Präſident hatte die Kammer fragen müſſen!)

So kam denn der Antrag in die Werkſtätte auf Lemnos, auf den Amboß Meiſter Vulcans! und der Cyklopen! Vernimm nun, edler Freund! wie er dort zurecht gemacht oder vielmehr zu Unrecht verhämmert wurde.

„Bei der Prüfung dieſes Antrages", ſo entblödete ſich nicht der VI. Ausſchuß im Vortrage an die Kammer zu ſprechen 2203), „ging der Ausſchuß von dem Geſichtspuncte aus, daß wohl jeder einzelnen Stiftung das Recht zuſtehe, wenn ihr das Stiftungsvermögen nicht gehörig extradirt oder die erforderlichen Nachweiſungen über die frühere Verwaltung und Verwendung desſelben nicht vorgelegt werden ſollten, ſolches im Adminiſtrationswege" (alſo bittend, um Recht bittend, nachdem man ihnen mit Gewalt weggenommen!) „oder im Juſtizwege" (alſo unter der Vormundſchaft der Verwaltung, die belangt wird, und dem Kreuzfeuer der juſtizmörderiſchen Competenzconflicte!) „zu bewirken" (? zu ſuchen oder auch nur zu verſuchen!!!) „und, falls ſie auf dieſe Weiſe ihre Abſicht nicht erreichen ſollte, bei den Ständen des Reiches deßfalls Beſchwerde

zu führen.“ (Beweinenswürdige Wohlthat, wie 1828 und 1829 tagklar beurkunden!!!) „Dagegen liege es aber nicht in dem durch die Verfaſſungsurkunde vorgezeichneten Wirkungskreiſe der beiden Kammern, über die vormalige Centraladminiſtration des geſammten Stiftungsvermögens eine allgemeine Rechenſchaft von der Regierung zu verlangen“ (hat dieſe ſolche Rechenſchaft nicht verſprochen? — hätte ſie, auch ohne dieß Verſprechen nicht Vormundspflicht zur Leiſtung derſelben? — hätte ſie einen größeren Ehrenpunct, als ſolche von ſelbſt und ohne Aufforderung zu leiſten? — Und dann und hauptſächlich! wer kann die Aufforderung dieſer Rechenſchaft außerhalb des Rechtes der Kammer finden, wenn er die Verfaſſungsurkunde kennt und verſteht oder nicht mißverſtehen will? Hatte der Ausſchuß den §. 10 Tit. IV der Verf.-Urkunde mit gutem Gewiſſen überſchlagen können! Und wollte ſich gegen ihn der Centraldämon hinter die Schanze der nicht verfaſſungsmäßigen Zeit verſtecken — wie andere Dämonen leider! mit Erfolg gethan — ſo war doch zu allen Zeiten Rechtmäßigkeit im geſetzlichen, wenn auch nicht immer im praktiſchen Leben einheimiſch und überdieß fällt die Zurückgabe des Stiftsgutes in die Verfaſſungsperiode, folglich auch die Rechenſchaft, ohne welche keine ordnungsmäßige Rückgabe denkbar iſt. Ohnehin eignet das durch das Regierungsverſprechen erworbene beſondere Nationalrecht auf dieſe Rechenſchaft ſich gewiß zur Vertretung der Stände!), „weil“ (ſo fährt der ſophiſtiſche Vortrag fort) 2204) „dieſe Anſtalt vor dem Daſeyn unſerer Conſtitution bereits ſchon“ (welcher zitternde Pleonasmus!) „aufgelöst war, daher ein ſolches Verlangen eine unbefugte Einmiſchung in die Verwaltung der Vorzeit ſeyn würde.“ (Proſper! mein Blut rollt, als zählte ich erſt fünf und zwanzig Jahre. Gott Dank! daß Unrecht und Unwürde es noch in's Sieden verſetzt! Proſper! welche Sprache! unbefugte Einmiſchung! die Frage

der Nationalvertreter nach der Pflicht der Verwaltung in einer der heiligſten Nationalangelegenheiten eine unbefugte Einmiſchung!!!

„Freunde! flieht die dunkle Kammer,
„Wo man euch das Licht verzwickt
„Und mit kümmerlichſtem Jammer
„Sich verſchrobnen Bildern bückt:
„Abergläubiſche Verehrer,
„Gab's die Jahre her genug,
„In den Köpfen eurer Lehrer
„Laßt Geſpenſt und Wahn und Trug!"

Göthe.

Und nun vernimm das Ende, das nie hätte einen Anfang finden ſollen!

„Aus dieſem Grunde", ſo hat der VI. Ausſchuß die Stirne zu ſagen: „wurde von dem Ausſchuſſe einſtimmig (!!!) beſchloſſen, daß die vorliegende Eingabe nicht als Antrag zur Vorlage an die Kammer ſich eigne" 2205)!

Doch, mein Freund! es iſt eine eigene Sache um das Gewiſſen, dieſen Engel mit dem feurigen Schwerte, der aber uns nicht ſowohl vor dem Paradieſe, als vor der Hölle ſteht — dem Schluſſe wurde alsbald beigeſetzt 2206):

„Jedoch aber in Erwägung, daß derſelbe" (der Antrag) „im Grunde" (und auf der Oberfläche!) „eine Beſchwerde darüber enthält, weil" (daß) „die Verordnung vom 29. Febr. 1808, worin förmliche Rechenſchaft über das centraliſirte Stiftungsvermögen feierlich zugeſichert worden, bisher unbefolgt geblieben ſei" (es iſt ja damals erſt vierzehn Jahre lang verſprochen geweſen!!!) „und daß das Geſammtvermögen aller Stiftungen unter den beſonderen Schutz des Staates" (hätte er nur kein ſo furchtbares Centralgefolge) „geſtellt iſt" (endlich fällt es dem fehlſchließenden Ausſchuſſe bei, wo das Ziel ſteht), „folglich von jedem Staatsbürger wegen Verletzung eines zu Gunſten deſſelben beſtehenden Geſetzes Beſchwerde geführt werden könne" (cape memor!), „ſei der Antrag als Beſchwerde durch das Präſidium der Kammer an den V. Ausſchuß zur näheren

Würdigung abzugeben" (der aber auch, wie du weißt, von dieſer in Beſchwerden verwandelten Petition Nichts hören will!) 2207).

So weit war alſo das Iniquitätsmyſterium gebracht! das Kegelſpiel der Menſchenfurcht in Gang geſetzt — jenes verdammliche und ſchmähliche Spiel, das kein Ehrenmann anders als mit hoher oder tiefer Verachtung (es iſt gleichviel dießmal) anſehen — nein! nicht einmal anblicken, ſondern ſtören und zerſtören ſollte — ein Spiel, welches in unſerem lieben Vaterlande nur zu oft vorkommt, Freund! dem Guten oft verderblich, dem Böſen Triumph weniger bereitend als laſſend, ſich ſelbſt mit klug tönenden Worten glücklicher in's beruhigte Nicken wiegt, als den unbeſtechlichen Prüfer und ſcharfen Satansjäger! O öffentlicher Geiſt! öffentlicher guter Geiſt! Schutzgeiſt der Tugend und des Vaterlandes!

„Entled'ge dich von jenen Ketten allen,
„Die gutgemuthet du bisher getragen,
„Und wolle nicht mit kindiſchem Verzagen
„Der ſchnöden Mittelmäßigkeit gefallen!
„Und mag die Bosheit auch die Fäuſte ballen,
„Noch athmen Seelen, welche keck es wagen,
„Lebendig wie die deinige zu ſchlagen:
„Drum laß die friſchen Lieder nur erſchallen!"

Platen.

Abg. v. Hornthal (ſelbſt mit einem ähnlichen Antrage aufgetreten) 2208) nahm auch jetzt noch für die Stiftungen das Wort: „Die Thüre iſt alſo in Bezug auf dieſen hochwichtigen Gegenſtand uns wieder verſchloſſen!" ſagte der Vertheidiger des Rechtes 2209). „Sind dieß unſere Ausſichten in den wichtigen Angelegenheiten des Volkes? Der Ausſchuß ſelbſt kann und wird nicht in Abrede ſtellen, daß 1819 derſelbe Antrag, als zur Vorlage an die Kammer noch zu frühzeitig" (es waren damals dennoch eilf Jahre ſeit dem Verſprechens-Schalttage 1808 vergangen!!!) „und deßwegen nicht geeignet abgewieſen wurde. Ich erinnere mich ganz genau, daß der Grund dieſes Beſchluſſes darin geſetzt war, daß die Aushändigung des Stiftungsvermögens an die Gemeinden nach

Anordnung des Gemeindeedictes noch nicht erfolgt war und daß, ſei ſie erfolgt, alsdann die zugeſicherte Rechenſchaft zu leiſten ſeyn werde. — 1819 war erwähntes Gemeindeedict erſt erſchienen, daher galt die Leiſtung der Rechenſchaft für zu frühzeitig und jetzt, drei Jahre ſpäter, ſoll ſie als gar nicht zeitig erſcheinen! Hat die Nation jetzt, nach weiteren drei Jahren, auch kein Recht, darnach zu fragen, wohin man mit den Millionen des Stiftungsvermögens gekommen? Deutlich haben wir uns 1819 über die Nothwendigkeit ausgeſprochen, der Nation, welche in ihrer Geſammtheit dabei intereſſirt iſt, Beruhigung und Aufklärung zu verſchaffen und Rechenſchaft über die aus der Zeit der Willkür herſtammende Verwaltung jener ſo bekannten Centraladminiſtration zu fordern. Ich, wir alle waren der Meinung und der Hoffnung, daß nun die 1808 ausdrücklich von der Regierung zugeſagte Rechnungsablage als gewiß nicht mehr zu frühe in Vollzug geſetzt würde. Man ſagte uns, die Kammer ſei nicht befugt, jede Stiftung einzeln ſolle klagen. Dann! mm. HH., wollen wir im Namen der Nation lieber verzichten! So viele Stiftungen, ſo viele Proceſſe! ja! weit mehr Proceſſe als Stiftungen! Dann werden ſie noch einmal ausgepumpt!"

Abg. v. Hofſtetten wünſchte einige Worte zur Rechtfertigung des VI. Ausſchuſſes zu ſprechen 2210). Ein ſeiner Natur nach erfolgloſer Verſuch! und dennoch machte der Präſident Schwierigkeit. „Ich glaube," ſprach er, „es ſei nun nicht an der Zeit, ſich in Discuſſionen einzulaſſen" 2211). — „Es muß nur bemerkt werden," nahm v. Hofſtetten das Wort 2212), „daß 1819 zwar der Antrag als nicht geeignet erkannt, aber nicht ausgeſprochen wurde, ob man ihn als Antrag oder als Beſchwerde ſuſpendire." (Welche glückliche Diſtinctions-Erfindung!) „Würde damals eine Beſchwerde an den V. Ausſchuß gekommen ſeyn, ſo wäre es eine Frage, was geſchehen wäre." (Zu welchen ekelhaften Deutelungen, Aus- Um- und Krummwegen und Verrenkungen der Wahrheit außer uns und der Selbſtſtän-

digkeit in uns das Phariſäiren führt!) „Der Antrag kommt nun an den V. Ausſchuß und daher an die Kammer (!). Ein Widerſpruch iſt nirgends zu finden, Thür und Thor ſind keineswegs geſchloſſen.“ (Das Herz blutet mir, den edlen Hofſtetten in dieſe Buſenbaumiade verflochten zu ſehen! Offenbar huldigte er hier den ſogenannten Staatsgründen, welchen zu allen Zeiten ſo viele edle Männer nachgaben! und nie einer nachgeben ſollte! Nie kann Unrecht auch um der höchſten Intereſſen willen zu Recht werden! und ein Staatsrecht, welches mit dem Naturrechte, geſchweige mit dem Sittlichkeitsrechte im Widerſpruche ſteht, mag auf allen Hochſchulen gelehrt, es dürfte von den Grotius, Montesquieu, Loke und Leibnitz ſelbſt gelehrt werden, ohne darum je ein Recht zu ſeyn! ſeyn zu können. Nur die Gewalt kann es geltend machen! vor dem Gewiſſen bleibt es Unrecht! Wer — Proſper! dieſen Satz in das Reich theoretiſcher Hirngeſpinnſte verweist, wie oft geſchieht, mag ein praktiſcher, gutbelohnter Corſar, oder ein reſignirter, gewandter Geſchäftsmann, aber nie der Mann einer Nation ſeyn! bis er anders fühlt und denkt). — „Wir wollen nun nicht discutiren,“ hemmte der Präſident 2213). „Ich habe Hrn. Abg. v. Hornthal nicht unterbrechen wollen, obſchon, ſtreng nach dem X. Edicte, nicht mehr darüber geſprochen werden kann, wenn ein Antrag vom Prüfungsausſchuſſe verworfen iſt.“ (Wahr! ja, Proſper, wahr! und eben ſo unwürdig im Antlitze der Verf.-Urkunde und ihren §. 19 und 20 Tit. VII, die hier als eine Göttin in Fauns-Haft erſcheint!!! Unwürdig und unerträglich! das Kleinod der Verf.-Urkunde geradezu escamotirt durch das X. Edict, das hier als dem Texte geradezu widerſprechende Beilage in ſich zuſammenfällt und nach allen rechtlichen Begriffen ungültig geboren iſt).

Der Antrag des tapferen Vertheidigers der Stiftungen, Hornthal's, wurde denſelben Weg nach dem V. Ausſchuſſe gewieſen 2214). Wie die guten Stiftungen und ihre Verfechter dort fortkamen, erzählte dir mein LII. Brief. Ad acta! hieß und heißt der Epilog des Millionen-Trauerſpieles. Lies aber auch dort die trefflichen Worte Mehmel's nach. „Der

VI. Ausſchuß wäre von Amtswegen verpflichtet geweſen," ſo beginnen ſie, „die Sache auf das Sorgfältigſte zu prüfen und der Kammer die Gründe genau, klar und überzeugend zu entwickeln, warum der Antrag geeignet oder nicht geeignet. Entſcheiden ſollte er und nicht an den V. Ausſchuß weiſen." — — Der V. Ausſchuß wich der ihm zugeſpielten Kugel durch Incompetenzerklärung aus, wie dieß mein LII. Brief ausführlich auseinanderſetzte. So ging eine koſtbare Zeit und eine köſtliche Sache verloren. Denn, Proſper! wir haben noch einen Auftritt des Jammerſpieles vor uns. Abg. Köſter hatte einen neuen Antrag übernommen und bewirkt 2215), früh genug, um früher zur Sprache zu kommen. Aber der VI. Ausſchuß, ſeiner Taktik getreu, brachte den zwiſchen 10. und 12. April eingekommenen nicht einen Augenblick früher als in ſeinem letzten, in der vorletzten Kammerſitzung erſtatteten Vortrage, am 25. Mai 2216) und zwar mit folgenden Ausdrücken vor 2217). „Die Eingabe wurde vorgeleſen und geprüft, wobei ſich der Ausſchuß überzeugte, daß der hier geſtellte Antrag mit den beiden bereits geprüften" — (Stephani's und Conſ. und v. Hornthal's), „im Weſentlichen gleichlautend iſt, daß daher derſelbe eben ſo wenig als jene zum verfaſſungsmäßigen Wirkungskreiſe der Stände gehöre und folglich an die Kammer nicht gebracht werden könne"!!! So ſprechen Abgeordnete!

Die von dem Staatshaushalte, dem Schuldenweſen und ihrem nahen Schluſſe gedrängte und beengte Kammer nahm (was ſie jedoch, wie früher! geſollt hätte) keine weitere Notiz von dieſem neuen parlamentariſchen Todtſchlage des Rechtes und abermals verſank die heilige Sache der Stiftungen in das unheilige Burgverließ der Tergiverſation, der Ränkeſucht, des rechthaberiſchen Eigennutzes und der eigennützigen Rechthaberei! Abermals überzeugten ſich die hellſehenden Freunde des Vaterlandes, daß Thätigkeit, Gewandtheit und Beharrlichkeit nur den Caſſegeſetzen,

den Creditvoten, der glücklichen Bugſirung der Budgets, Schuldenrechenſchaften und Finanzprüfungen gewidmet ſind!! Abermals zerdrückten die Freunde des Volkes die Gluthräne im Auge, indem ſie den Unmuth der edlen Gerechtigkeit als Freund und Waffengenoſſen an ſich drückten!!! Abermals endlich überzeugten ſie ſich, daß ein Vorkoſter, wie der unſerer eigentlichen Verfaſſungsurkunde unbekannte VI. Ausſchuß des X. Edictes, der Kain des Verfaſſungsrechtes und der Tyrann der Petitionsfreiheit werden mußte, wenn er auch nicht ein zu dieſer Beſtimmung geborner Conſtitutions-Poſthumus wäre!!!! Sie faßten den feſten Entſchluß, ihn zu bewachen, zu bekämpfen, zu vernichten, damit Baiern nicht nur geſetzlich frei ſcheine, ſondern es ſei.

Wahrlich, mein Freund! wenn unſere Verfaſſungsmäßigkeit ohne wahrhafte Petitionsfreiheit nicht beſtehen kann, ſo iſt auch echter Baiernſinn erſt dann in der Kammer der Abgeordneten emancipirt, wenn der Ausſchuß verſchwunden iſt, der ihn marternd parodirt — der Conſtitutions-Parricida! Bis dahin laß uns nicht und nie vergeſſen, was der Pinduspatriarch ſingt:

„Sei du im Leben wie im Wiſſen
„Durchaus der reinen Fahrt befliſſen;
„Wenn Sturm und Strömung ſtoßen, zerr'n,
„Sie werden doch nicht deine Herrn!!!"

Göthe.

Sieben und ſiebenzigſter Brief.

Den 8. Oct. 1829.

Die Finanzanträge zeigen uns, was dich nicht wundern wird, Freund! die Rückſeite der Finanzgeſetzentwürfe. — Das Streben der Erhöhung und der Immermehrnutzung muß die Gegenbeſtrebungen auf Herabſtimmung und Mindern nothwendigerweiſe wecken.

Ein halbes Dutzend von Anträgen wenigſtens cernirte die eben ſo drückende als ungerechte Zugviehſteuer 2218). „Dieſe Steuer", hatte Abg. v. Weinbach in Unterſtützung

der Anträge geſagt 2219), „iſt gegen das Princip der Landwirthſchaft, ſie ſchlägt Production und Induſtrie darnieder, trifft meiſtens die ärmſte Claſſe des Volkes, iſt daher mit Haß und Fluch der ganzen Nation begleitet. Was früher im Rheinkreiſe die Kellerratten, das ſind in“ (dießſeitigem) „Baiern die Stallratten. Ich bereiste voriges Jahr den Unterdonaukreis und hörte mit Erſtaunen, daß die Zugviehſteuer, gemäß neuerem Geſetze, mit ſtrengſter Execution eingetrieben wurde und in einem einzigen Rentamte 600 fl. Strafe wegen verleugneten Viehſtandes betrug!“

Du kannſt dir übrigens von den finanziellen Verhältniſſen des Landes einen Begriff machen, wenn du hierauf den Abg. Beſtelmeier erwiedern hörſt 2219 bis): „Daß die Zugviehſteuer hart und beſchwerlich, will ich nicht leugnen, aber wenn es darauf ankäme, unter zwei Uebeln das kleinere zu wählen, ſo würde man ſich im Rezatkreiſe eher für die Aufhebung des Sportelweſens, wie es dermalen beſteht, erklären.“

Nun die dritte Stimme zu Vollendung der Schilderung. „Zu Beruhigung mehrerer Antragſteller auf gänzliche Abſchaffung der Zugviehſteuer will ich als Mitglied des II. Ausſchuſſes“, ſagte Abg. Köſter 2220), „nur vorläufig bemerken, daß wir ſämmtlich“ (bei dem Ausſchuſſe) „dahin einverſtanden waren, daß die Zugviehſteuer den Stempel einer ungerechten und den Landmann beſonders drückenden Abgabe trage; jedoch kann wohl den Anträgen in ſo lange nicht entſprochen werden, als nicht aus den Finanzrechnungen erſichtlich iſt, daß die Staatseinnahmen einer Verminderung fähig ſind.“ (Kann, Proſper! könnte irgend eine größere Aufforderung zur Regierungsſparſamkeit gefunden werden, als der Sinn dieſer wenigen ſchweren Worte? Nur wer das Herz mißt, ohne es zu vermiſſen, vermöchte hier noch den Beutel begehrlich hinzuhalten!)

Abg. v. Hornthal traf die Sache richtig 2221). „Vor drei Jahren ſind uns von allen Miniſterien Erſparungen zugeſichert worden! Ich nehme an, daß die Zugviehſteuer aufgehoben werden kann. Ich ſtellte ſelbſt den An-

trag auf Aufhebung der Sporteltantièmen. Ich glaube, daß beide Laſten aufhören können. Geſetzt aber, die Erſparungen reichten zu Deckung des hierdurch entſtehenden Ausfalles nicht hin, ſo wird die Kammer ſchon andere Mittel vorzuſchlagen wiſſen, um dieſe das Volk ſo drückende Laſt doch aufzuheben.“

Endlich erſchien der Vortrag des II. Ausſchuſſes 2222), welcher jedoch „immer noch von der Ungewißheit einer vollſtändigen Aufhebung“ ausgehend nur „die Erhebung zu mildern ſuchte“ und daher glaubte, „daß die Steuerbarkeit nach dem älteren Geſetze vom 10. Auguſt 1808 unter Aufhebung der ſchärfenden (?) Miniſterialverordnungen“ (nach dem Entſtehen der Verfaſſung Miniſterialſchärfung?) „zu beſtimmen, die Strafe auf das Einfache des Betrages zu beſchränken und die förmliche Unterſuchung über Unterſchleif den competenten ordentlichen Civilgerichten zu überweiſen ſei.“

Die Berathung wurde von einer ausführlichen Bühnenrede des Abg. Häcker eingeleitet 2223), welcher „die unbedingte Nothwendigkeit der Aufhebung“ dieſer Abgabe nachwies und ihren Ausfall „theils durch Erſparungen gedeckt fand, theils durch eventuelle Erholung — im äußerſten Nothfalle — an dem Getreide-Creditvotum vorſchlug“ (welches Letzte am beſten unterblieben wäre, Proſper! denn wer bezahlt das Creditvotum oder wenigſtens mit am Creditvotum?).

Einmüthig beſchloß die Kammer 2224), nachdem ſie durch die Aeußerungen von wenigſtens dreißig Sprechern ihr Intereſſe an der Sache beurkundet und ſelbſt vernommen hatte, „den Antrag auf die Aufhebung der Zugviehſteuer“ vor den Thron zu bringen und dieſem Antrage den weiteren „auf Deckung des Ausfalles durch Erſparungen“ beizufügen. Mit 46 gegen 36 Stimmen, alſo mit einer kleinen Mehrheit wurde die „eventuelle Aushülfe aus dem Getreidecredit im Falle der Erſparniß-Unzureichenheit“ bewilligt, „die Zugviehſteuer für die Luxuspferde“ aber mit 62 gegen 19 Stimmen beibehalten, ſogar mit 46 gegen 36 (dieſelben Stimmenzahlen wie vorhin bei der Anweiſung auf das Creditvotum)

„auf deren Erhöhung" angetragen; die „Hundeſteuer", welche vorgeſchlagen war, wurde mit 64 gegen 18 Stimmen verworfen, dagegen „als Erſatz für die Zugviehſteuer eine Steuer auf die Activcapitalien" mit 77 gegen 5 Stimmen beliebt. Schließlich beharrte die Kammer, „falls die gänzliche oder theilweiſe Erlaſſung der Zugviehſteuer unmöglich ſei, daß hinſichtlich derſelben lediglich das Geſetz vom 10. Auguſt 1808 zur Norm dienen und dagegen die Erweiterungen und Schärfung der Verordnung vom 25. Nov. 1820" (alſo doch nach Erlaſſung der Conſtitutionsurkunde Miniſterialſchärfung!) „aufgehoben werden ſollen."

Was hältſt du von dieſem Beſchluſſe, Freund! der meines Erachtens ſehr viel Aehnlichkeit mit einem Schachbrette, aber um ſo weniger mit einem guten Schachſpieler hat.

Die K. d. Reichsräthe trat zwar „der ganzen oder theilweiſen Aufhebung der Zugviehſteuer bei, wollte aber den Erſatz durch Erhöhung der Eingangszölle von fremden Erzeugniſſen und Waaren ſuchen und dem Untermain- und Rheinkreiſe einen ähnlichen verhältnißmäßigen Nachlaß an directen Steuern zuwenden." Den „Fortbeſtand und die Erhöhung der Steuer auf Luxuspferde und die Anweiſung auf das Creditvotum" genehmigte die Erbkammer nicht 2225). (Letztes ſagt meiner vollen Ueberzeugung zu — nicht ſo Jenes! Luxuspferde waren offenbar zu dieſer Abgabe geeigneter, als irgend ein anderer animaliſcher Beſteuerungsfonds! — Von der Capitalſteuer ſcheint die Erbkammer „Umgang genommen" zu haben!)

Nach wiederholtem Vortrage 2226) des Ausſchuſſes und nochmaliger Berathung 2227) ſchloß ſich die Wahlkammer ſchweſterlich an 2228) — wie bisher gewöhnlich! — Man ſollte glauben, die Wahlkammer ſei die jüngere der beiden Schweſtern, und doch! — lehrt die Geſchichte ohne und mit Lehrſtühlen, daß wie aus Adam's Rippe Eva, ſo aus den Völkern allenthalben erſt die Großen (große oder kleine) hervorgingen!

Auf die Reviſion der Gewerbeſteuer war ein zweiter Finanzantrag geſtellt 2229) und demſelben ein an-

derer über die großen Mißverhältniſſe der Staatsbürger in Beſteuerung der Gewerbe zur Seite getreten 2230). Sie wurden dem betreffenden Ausſchuſſe zugeſtellt 2231). Dieſer erſtattete ſeinen Vortrag 2232), „die Richtigkeit der Bemerkung beſtätigend, daß ſchon der Zeitraum von fünf Jahren, nach welchem die geſetzliche Reviſion der Gewerbeſteuer vorgenommen werden ſollte, viel zu lange ſei, weil alljährlich weſentliche Veränderungen darin vorfielen. Wie viel größer müßten nun Nachtheil und Verwirrung ſeyn, da jener geſetzliche Zeitraum nicht einmal eingehalten, ſondern von einem Jahre zum andern aus nicht angegebenen, obwohl zu vermuthenden, aber nie zu rechtfertigenden Gründen verſchoben werde. Dieß beweiſe die Vermehrung der Reclamationen Jener, welche den Druck um ſo weniger auszuhalten vermöchten, als ſie je länger je mehr den Schutz und die Unterſtützung entbehren müßten, welche ihnen dafür zu Theil werden ſollten. Aus dieſem Grunde dürfe dieſe Laſt wohl auch als Miturſache des Gewerbverfalles angeſehen werden. Dem Antrage ſei von Kennern und unbefangenen Beurtheilern nur beizupflichten, wenn er die Gewerbeſteuer überhaupt, beſonders aber da, wo nahe und ferne her die Concurrenz freies Spiel habe, der Hauſirhandel begünſtigt werde, eine auf Willkür, Leidenſchaft, wenigſtens auf irrige Anſichten und ſehr oft übelverſtandene Plusmacherei gegründete, irreguläre Steuer nenne, zumal wenn ſie nicht alle drei Jahre revidirt und regulirt werden." Der Ausſchuß begutachtet daher für den Antrag und mit ihm auf „feſte, der Natur der Gewerbsverhältniſſe angemeſſene Grundſätze für die Repartition der Gewerbeſteuer und auf dreijährige Wiederkehr ihrer Reviſion."

Die Berathung 2233) war eigentlich nur das Vorſpiel jener ausgedehnteren Erwägungen, die uns die 1825er und 1828er Landtage bringen werden, und dennoch nur zu umſtändlich. Mit großem Rechte ſagt der erſte Abſtimmende, Präſident v. Seuffert (Redner von der Bühne fanden ſich nicht) 2234), „der zur Erörterung ausgeſetzte Gegenſtand ſei zwar einfach, jedoch von hoher Wichtigkeit, da er die Beſteuerungsart einer großen und intereſſanten Claſſe von

Staatsbürgern — der gewerbetreibenden — betreffe.“ Wenn er aber faſt unmittelbar hierauf äußert, „es ſei weder von dem Antragſteller, noch von dem Ausſchuſſe über jene feſten und den Gewerbsverhältniſſen angemeſſenen Grundſätze, welche gewünſcht wurden, in eine Erörterung eingegangen worden und daher ſeien ſolche auch kein Gegenſtand der Discuſſion“ 2235), ſo kann ich dieſem Ausſpruche nicht beiſtimmen, ſondern nur meine Ueberzeugung ausſprechen, daß die Kammer, mithin auch ihr erſter Votant dieſen Mangel zu erſetzen hatten. — „Hätte ich“, ſetzt indeſſen Seuffert hinzu 2236), „ohne mich in eine Discuſſion über die Grundſätze ſelbſt einzulaſſen, einen Wunſch zu äußern, ſo beſtände er darin, bei Claſſification der Gewerbeſteuer die volleſte Oeffentlichkeit anzuordnen — daß hierzu alle Intereſſenten vorgerufen und die Claſſen in ihrer Gegenwart und bei offenen Thüren beſtimmt werden, weil Nichts als die Macht der Oeffentlichkeit die im Geheimen und Verborgenen ſchleichende Willkür zu zügeln und der Leidenſchaft Stillſchweigen zu gebieten vermöge.“ Unter dieſem Wunſche trat Präſident v. Seuffert dem erſten Theile des Antrages bei. — Rückſichtlich der dreijährigen Reviſion, die in Antrag gebracht war, ſendet er die Bemerkung voraus, „daß allerdings eine — in einem conſtitutionellen Staate am wenigſten ſtatthafte — Erfahrung zeige, wie Geſetze, beſonders ſolche, welche Ungleichheiten und Ueberbürdungen, durch die Zeit herbeigeführt, wieder ausgleichen und heben ſollen, unvollzogen blieben. Auf dem Lande möchten die Gewerbe wohl in Bezug auf Wichtigkeit und Einträglichkeit eine gewiſſe Stätigkeit behaupten, die in den Städten nicht beſtehe. Da nun der größte Theil der Gewerbſteuerpflichtigen in Städten und Märkten wohne und eine dreijährige Reviſion der Steuercadaſter weder mit großer Mühe noch mit großen Koſten verbunden ſei, ſo ſtimme er für die angetragene dreijährige Reviſion, mit Ausnahme des von den Steuergeſetzen der älteren ſechs Kreiſe noch nicht betroffenen Untermainkreiſes.“ Nachdem mehrere Stimmen denſelben Weg eingeſchlagen, bemerkte Abg. Kurz 2237): — „ihm ſcheine die Beſchwerde der Willkür und Bedrückung bei Anlage der Gewerbeſteuer ihren Grund allein

darin zu haben, daß man ſie als eine Vertheilungsſteuer behandle, die Hauptſumme voraus beſtimmend. Werde ſie aber als Quotitätsſteuer behandelt, nämlich der Beitrag eines jeden Gewerbes im Voraus beſtimmt und er nach den Orts- und übrigen Verhältniſſen und feſten Normen in der Art erhoben, daß jeder Gewerbsmann am Anfange jedes Jahres ſchon im Voraus ſie nach Anſicht des Geſetzes ſelbſt beſtimmen könne — ſobald hörten alle ſolche Beſchwerden auf.“

Abg. v. Weinbach wünſchte auch „die reichen Geldhändler, Wechsler, Banquiers und Capitaliſten von der Gewerbeſteuer angezogen“ 2238). Abg. v. Frank machte aufmerkſam 2239), „daß nicht das Geſetz von 1808, ſondern das von 1814 das neueſte über dieſen Gegenſtand ſei — und genau beobachtet den Ungleichheiten in der Beſteuerung vorbeugen werde. Wenn ſich daher häufige Beſchwerden ergäben, ſo ſcheine es vielmehr an Vollziehung des Geſetzes zu fehlen.“ — Abg. v. Schätzler will „zum Beſten des Geldumlaufes die mit ihrem Gelde Nichts verdienenden, aber es im Lande verzehrenden Rentiers in Beziehung auf Capitalſteuer von den Geldgewerbsleuten ſchonend unterſchieden wiſſen“ 2240). — „Der gutächtlichen Beiziehung der Stadtcommiſſäre“ widerſetzt ſich Abg. v. Hornthal aus guten Gründen 2241). „Ihre Stellung iſt beinahe immer in Oppoſition mit den Staatsbürgern. Sie ſuchen ſich immer bei den Kreisregierungen oder den Miniſterien ein Verdienſt zu erwerben und noch immer ſehe ich Regierungen, Fiscus, Finanzminiſterium dem Volke einigermaßen feindlich gegenüberſtehen. Will's Gott, ſo werden ſie ſich auch nach und nach das conſtitutionelle Weſen eigen machen; zur Zeit iſt's noch nicht ſo.“ — „Ich ſpreche dießmal nicht für freie Gewerbsconcurrenz, deren Protector ich bin,“ ſprach Abg. Köſter 2242), „doch muß ich ſolche mit dem Gewerbſteuergeſetze in Berührung bringen. Ich unterſtütze den Antrag; aber ich bezweifle, ob in demjenigen Theile Baiern's, wo keine freie Concurrenz iſt und es von dem Willen der Magiſtrate, Regierungen und Innungen abhängt, ob und wie man ein Gewerbe treiben darf, oberſte und richtige Grundſätze für die Regulirung der

Gewerbeſteuer aufgeſtellt werden können. Für eine im Allgemeinen feſtgeſetzte Gewerbſteuerſumme, die erhoben werden ſoll, kann nur dieß der richtige Vertheilungsmaßſtab ſeyn, daß man das Gewerbe an ſich nach ſeinem Ertrage und dann nach der Bevölkerung in Anſchlag bringt. So bald man Rückſicht auf das Individuum und ſeine perſönlichen und nachbarlichen Verhältniſſe nimmt und dieſe Rückſichtnahme der Zunft oder den Magiſtraten überlaſſen iſt, muß Willkür und Unzufriedenheit entſtehen. Nie wird es, bei Zunftzwang, der Regierung gelingen, Jeden zu befriedigen. Auflage auf die Gewerbe darf nie Vertheilungs-, nur Quotitätsſteuer ſeyn — jedes Gewerbe muß tarifirt werden. Wo Quotitätsſteuer und freie Concurrenz beſteht, fällt alle Bedrückung und Willkür hinweg. So wie ein Zolltarif genau beſtimmt, welche Eingangsgebühren von jeder Waare zu bezahlen ſind, eben ſo ſind im Rheinkreiſe alle Gewerbe tarifirt, mit Rückſicht auf Bevölkerung und Wichtigkeit des Gewerbes, aber ohne Rückſicht auf Localitäten, Zahl der Gewerbetreibenden ꝛc. ꝛc. Wer eins oder mehrere Gewerbe treiben will, kommt weder mit der Regierung noch den Magiſtraten in Colliſion; er ſchafft ſich Local und Geräthſchaften an und ſetzt den Magiſtrat dann in Kenntniß, worauf er nach dem Tarife auf die Gewerbſteuerrolle ohne weitere Förmlichkeit eingetragen wird. Eben ſo leicht kommt er auch wieder aus dieſer Steuer durch die einfache Erklärung, daß er aufhöre, die angegebenen Gewerbe zu treiben und andere treiben wolle. Das iſt Ordnung. Auch iſt hier bei der Schätzung keine Oeffentlichkeit nöthig. Alles iſt gedruckt vor Augen und Jedermann kann ſich ſeine Rechnung voraus machen.“ (Das eben iſt die beſſere, die reelle, die lebendige Oeffentlichkeit, nicht die bloß papierene, förmliche!) „Wir haben vor drei Jahren über allzu hohen Tarif der Gewerbeſteuer geklagt; ich ſtellte den Antrag; wir erhielten auch im Ganzen eine Verminderung; aber keine Klagen werden Sie über freie Concurrenz vernommen haben. Bei der Reviſion der Gewerbe und Aufſtellung der Tarife muß man nur nicht in's Kleinliche

gehen" (wie nirgends!) „und Mäuſefallenmacher, Beſenbinder u. dgl. in den Rang der Gewerbetreibenden aufnehmen. Gewöhnlich haben die Reviſionen die Folge, daß man am Ende noch mehr als vorher bezahlt, worüber heute ſchon einige Klagen erhoben wurden." Abg. Stephani brachte neuerdings „das perſönliche Beſteuerungsprincip vorzugsweiſe vor dem dinglichen" wieder in Erinnerung 2243). „Daher in allen Staaten und ſo auch in dem unſerigen die ſo häufigen Klagen über Bedrückungen, welche in der Verwechſelung dieſer beiden Principien ihren Grund haben. Einen Beweis hiervon liefern uns auch die ſo häufigen Beſchwerden über ungleiche Beſteuerung der Gewerbe. Bei dieſen wendet man auch bis jetzt nur das ſachliche Princip an, indem man die Gewerbe, folglich bloß die Sachen und nicht das Einkommen der Gewerbsinhaber (die Perſonen) beſteuert. Auf ſolche Verwechſelung gründet ſich die Doppelklage, daß man bei dieſer Claſſification weder die Oertlichkeit, noch die Wandelbarkeit der Gewerbe gehörig berückſichtige."

Abg. Geier ſtimmte „für eine allgemeine Reviſion des geſammten directen und indirecten Steuerweſens" aus ſehr guten Gründen 2244) und fand hierin allein „die Möglichkeit gleicher Principienbefolgung." — Am Schluſſe der Berathung gab der Finanzminiſter 2245) die Verſicherung: „es ſei im Obermainkreiſe bereits die Reviſion der Gewerbeſteuer im Gange, in anderen" (den anderen?) „Kreiſen angeordnet" (alſo noch nicht im Gange!). „Auf die Feſtſtellung allgemeiner Grundſätze und Reviſion des Gewerbſteuergeſetzes ſelbſt ſei bei dem Entwurfe eines allgemeinen Steuergeſetzes geeignete Rückſicht genommen worden." (So wäre denn ein ſolcher Entwurf damals ſchon nicht nur im Gange, ſondern vollendet geweſen!? Warum blieb es aber ſo lange zurück?) Er ſuchte dann das beſtehende Geſetz gegen den „Vorwurf der Ungleichheit" zu rechtfertigen 2246). „Es beſtänden fünf Claſſen von 30 kr.—3 fl., von 4—16 fl., von 20—50 fl., von 50—100 fl., von 120—300 fl. Auf Bevölkerung und Localität ſei wie im Rheinkreiſe Rückſicht genommen, der Anſatz nicht übertrieben. Der Rheinkreis, wo

die allgemeine Concurrenz beſtehe, habe über dieß Princip noch keine Klage erhoben. Das Gutachten der Gewerbegenoſſen ſei für die Regierung nicht bindend. Die Oeffentlichkeit finde ſich durch den verordneten Ausſchuß der Steuerdiſtricte, beſtehend aus zwei Mitgliedern des Diſtrictes ſelbſt, aus zwei des nächſten Diſtrictes und aus einem für den ganzen Amtsbezirk; die vier erſten würden von den Diſtricten ſelbſt, der fünfte von der Polizeibehörde beſtimmt. Auf das Gutachten folge die Verfügung der Regierung, dann ein Reclamationstermin von acht Tagen in größeren Städten, von vierzehn auf dem Lande. Die Rectification der Gewerbeſteuer 2247), welche allgemein gewünſcht werde, könne in der angetragenen Art nicht erfüllt werden. Dieſelbe betrage nicht ganz 1/11 der geſammten directen Steuer (794,000 fl.) und ſei mithin gewiß nicht übertrieben. Auf wen ſollte die Laſt einer Minderung zurückfallen? (!) Allgemeine Herabſetzung der Gewerbeſteuer bleibe nach der Forderung der Gleichheit unmöglich."

Die Abſtimmung 2248) beſchloß den Antrag „auf ein Geſetz, in welchem für die Repartition der Gewerbeſteuer feſte, der Natur der Gewerbsverhältniſſe angemeſſene Grundſätze aufgeſtellt würden," mit 92 gegen 6 Stimmen, mit 89 gegen 9, daß „das verſprochene neue" (allgemeine) „Steuergeſetz möge vorgelegt und mit den Normen für die Gewerbeſteuer in ſyſtematiſche Verbindung gebracht werden," einſtimmig „die Oeffentlichkeit der Gewerbclaſſificirung" und mit 98 Stimmen gegen 1 „eine wenigſtens alle drei Jahre wiederkehrende Reviſion der Gewerbeſteuer." — Dieſen Beſchlüſſen trat die K. d. Reichsräthe mit dem Zuſatze bei 2249), „daß bei längerer Verzögerung des allgemeinen Steuergeſetzes die im Obermainkreiſe begonnene Reviſion der Gewerbeſteuer, inſoferne ſich deren Reſultate bewähren, auch in den übrigen älteren Kreiſen in Wirkung trete" — ein Zuſatz, welchem die K. d. Abgeordneten alsbald ihre Genehmigung ertheilte 2256).

Wir ſind über dieſen Punct 1822 noch ſehr zurück, wie du wahrnimmſt, mein mit ganz anderen Anſichten vertrauter Freund! Du wirſt die III. Ständeverſammlung mit

Fortſchritten in der Gewerbefreiheit — die IV. mit Rückſchritten in der Gewerbeſteuer beſchäftigt ſehen — Gott gebe, daß die V. endlich das leichte Räthſel ſeiner ſchweren Haft entreiße.

Unermüdet und folgerecht thätig für das Gemeinwohl hatte Abg. v. Hornthal zu Anfang März einen Antrag übergeben auf „Wiederbelebung des Ackerbaues, der Gewerbe und des Handels durch Aufhebung der Binnenzölle und der inneren Mauthen und Beförderung des zu Darmſtadt eingeleiteten Vereines“ 2251). In meinem LI. Briefe findeſt du die älteren Anträge des biederen Vertheidigers der Nationalintereſſen und das Schickſal derſelben. Du ſieheſt dort, wie er vorzüglich auf Unterſtützung des Schnell'ſchen Geſuches für teutſche Gewerbs- und Handelsfreiheit antrug, wie biedere Männer, die Kurz, Behr, Köſter, Merkel, dem Amtsgenoſſen freimüthig für die gute Sache beiſtimmten. Du ſieheſt aber auch, leider! die Politik des zweiten Präſidenten (daß der verdienſtvolle Mann dieß Erbübel faſt aller Cabinetsmänner nicht abſchütteln konnte!) den Verhau des ſchriftlichen Antrages dazwiſchen bauen, mit hoher Bereitwilligkeit den raſchen Entſchluß Behr's hier abhelfen — aber nun den erſten Präſidenten ſich vor entſcheidenden Schritten hinter Zeitbedenken verſchanzen. (So ſchwer machten ihre Vorſtände der Kammer faſt immer das Fortſchreiten zum Beſſeren! Es iſt empörend, Proſper!) Du nimmſt endlich das Rückzugsgefecht wahr; du vernimmſt den entſcheidenden Ruf: Alle! — aber kein Ergebniß dieſer Berufung an eine Geſammtheit, die wahrlich zum thätigſten Einſchreiten berufen war — damit erlag die Sache damals!

Nicht aber ihr Vertreter, wie der 1822er Auferſtehungs-Antrag dir beurkundet. Aber nicht früher als am 26. April ging dieſes Wort zu ſeiner Zeit durch die enge Prüfungspforte der Antrags-Inquiſition in die Kammer ein 2252), von da zum begutachtenden Ausſchuſſe über. Am 13. Mai 2253) brachte Abg. Köſter den Ruhenden zur Verleſungsbewilligung; der Antragſteller verlas ihn ſelbſt und empfahl ihn dringend der Beherzigung der Kammer. „Wie man die

Sache auch betrachten möge, ſo ſei unſer ganzes Vaterland, nicht Baiern allein, in größter Gefahr gänzlicher Verarmung. Trete auch Verſchiedenheit der Wünſche ein, ſo könne man doch erwarten, daß jeder biedere Baier, jeder" (echte) „Teutſche ſein Privatintereſſe hinopfern" (nur nachſetzen) „und nicht verlangen werde, daß das Vaterland zu Grunde gehe der Vortheile Einiger wegen. Die Regierung werde hier gewiß mit Umſicht handeln und er glaube, daß auch die Egoiſten, welche ihres Vortheiles wegen andere Abſichten hätten, ihre Bedenklichkeiten beſeitigen würden. Wer Verſtand, Redlichkeit und Thätigkeit habe, deſſen Fabrik werde nicht zu Grunde gehen." — Es wurden noch einige verwandte Anträge an den Ausſchuß verwieſen 2254), der bemerkte, „daß der Vortrag über den v. Hornthal'ſchen Antrag bereits bearbeitet ſei" 2255), und auf Antrag des zweiten Präſidenten beſchloß man 2256), „daß noch vor der Berathung über den Staatshaushalt der Ausſchußvortrag über den Darmſtädter Handelsverein erſtattet werde."

Dieß geſchah denn auch ſchon am nächſten Tage 2257). — Der Ausſchuß unterſuchte den „Zweck eines ſolchen Handelsvereines, wie er ſeyn ſoll 2258), und fand ihn nur darin, daß alle Auswärtige mit ihren Erzeugniſſen ſo lange durch Erſchwerung der Einfuhr von unſeren Märkten abgehalten würden, als uns das Ausland die ſeinigen für unſere Erzeugniſſe verſchließe. Ueber dieſen Zweck habe man ſich noch nicht in Darmſtadt ausgeſprochen 2259) und man müſſe deßfalls wohl auf ſeiner Huth ſeyn. Vor Allem müſſe man jene Commerzarten vorzüglich begünſtigen, welche zur Begründung des südteutſchen Nationalwohlſtandes am meiſten beitragen, die ſchädlichen aber beſchränken und im Zaume halten. Der Handel mit inländiſchen Producten im Inlande ſei der wichtigſte, wohlthätigſte, ſicherſte und gewinnreichſte — dann folge der Handel mit inländiſchen Producten in's Ausland; ſeine Nützlichkeit werde ſehr durch die Gefahr plötzlicher Störung aufgewogen, weil dann Arbeitsloſigkeit und Noth der Producenten" (der Ausſchuß ſpricht nur von Fabricanten) „folge. Handel mit ausländiſchen Producten in das Inland ſei wohlthätig, ſo lange der-

ſelbe der Nation Rohſtoffe zur Fabrication und andere u n e n t b e h r l i c h e Gegenſtände für möglichſt wohlfeile Preiſe verſchaffe; bringe er aber ausländiſche Fabricate auf den inländiſchen Markt, ſo lähme er den inländiſchen Gewerbfleiß und verarme die Nation. Dieß ſcheine unſer jetziger Zuſtand zu ſeyn. Der Handel mit ausländiſchen Producten in das Ausland ſei am mindeſten wichtig, aber derſelbe" (der Tranſithandel) „als wichtiges Verbindungsmittel auf alle Weiſe zu begünſtigen." — Der Vortrag zählt hierauf 2260) „die präſumtiven Mitglieder des darmſtädtiſchen Vereines in ſechszehn Bundesſtaaten mit 2,748 Quadratmeilen und 8,258,511 Bevölkerung und beſtimmt ihre gegenſeitigen Verhältniſſe. Sie ſeien geographiſch ſo gelegen, daß j e d e r a l l e i n gegen das Ausland keine ernſte Maßregel mit Erfolg durchführen könne; nur in Verbindung möchten ſie ein Zollſyſtem gegen Fremde geltend machen. Im Durchſchnitte ſeien ſie ſehr bevölkert" (3,385 Menſchen auf die Quadratmeile), „ihr Ackerbau und ihre Gewerbe ſtänden bereits in hoher Cultur und bedeutendem Flor." — Er ſtellt „die Erzeugniſſe und die Ein- und Ausfuhr eines jeden von ihnen auf 2261) und folgert, daß dieſe ſechzehn Staaten ſich das Gleichgewicht in Beziehung auf Gewerbfleiß halten, folglich ihnen ihr Handelsverein durch Sicherung eines ungehinderten Austauſches höchſt nützlich ſeyn müſſe. Er hebt Baiern's beſonderes Verhältniß zu den übrigen Staaten hervor" 2262), zeigt, „daß es an Flächeninhalt beinahe ſo groß, als alle ſechzehn zuſammen, an Bevölkerung nur um 1,158,000 ſchwächer ſei; daß Würtemberg, Baden, Heſſen-Homburg, die herzogl. ſächſiſchen und reußiſchen Länder beinahe die höchſte Stufe der Bevölkerung und Cultur erreicht und in der Gewerbsinduſtrie Baiern weit übertroffen hätten. Wenn ſich Baiern in Handelsverein mit ihnen einlaſſe, ſo gewännen ſie für ihre Erzeugniſſe" (der Natur und der Kunſt) „einen offenen, ganz freien, für ſie ſehr ergiebigen Markt in Baiern, während dieſer" (einige ökonomiſche Rohſtoffe abgerechnet) „ihnen Nichts mit Vortheil zuführen könne. Baiern bedürfe noch ſehr der Regierungspflege, um an Bevölkerung und Gewerbsfleiß zuzunehmen, und daher müſſe man dem Handelsvereine

beitretend ganz vorzüglich aufmerkſam ſeyn, um die Hinderniſſe vaterländiſcher Induſtrie zu entfernen und ſie möglichſt zu unterſtützen: ſonſt könne Baiern nicht die Concurrenz mit ſeinen Vereinsgenoſſen aushalten.“ — „Unter welchen Bedingungen kann alſo Baiern einem ſolchen Vereine beitreten?“ fragt der Ausſchuß. — „Unbedingt beitretend,“ antwortet er, „verliert Baiern in ſtaatswirthſchaftlicher Hinſicht, weil es ſeinen Verkaufsmarkt den Erzeugniſſen ſolcher Länder öffnet, die Alles ſelbſt erzeugen, was Baiern ihnen zuführen kann, folglich dieſe Markteröffnung nicht erwiedern. In finanzieller Rückſicht“, fährt der Ausſchuß fort, „verliert Baiern durch die Aufhebung ſeiner Zollſtätten gegen dieſe Bundesſtaaten, ſowohl an Conſumozoll (jährlich 500,000 fl.) als an Salz- und Malzaufſchlaggefällen“ (5—600,000). „In politiſcher Beziehung aber macht es ſich abhängig von der Commercial- und Gewerbsgeſetzgebung jener Bundesſtaaten. Wenn Oeſtreich und Preußen dem Handelsvereine nicht beitreten, daher auch die Staaten Nordteutſchlands getrennt bleiben müſſen, ſo könne Baiern einigen Vortheil nur darin finden daß die Schweiz in dieſen Handelsverein mit aufgenommen und die Zollſtätte an die Grenze Italiens verlegt werde. Dann wäre einiger Einfluß auf den Handel nach Oberitalien zu hoffen und die Schweiz, obwohl durch den Conſumtionszoll etwas beengt, würde dennoch in dieſer Vereinigung großen freien Markt und eine bedeutende Zollrente gewinnen. Sie bedürfe viel ausländiſches Getreide, Salz und andere ſüdteutſche Erzeugniſſe. Doch müſſe ſie dann auf Frankreich's und Oeſtreich's und des Meeres Salz verzichten. Nur frage ſich, ob und wie zwei und zwanzig Regierungen für den Verein einſtimmen würden.“ — Der Vortrag beſtimmt die Bedingniſſe, reſpectiv die Vorbehalte der einzelnen Staaten bei Eingehung des Vereines 2264) — „Maßregeln gegen und wegen einſeitiger Trennung, Einheit in Direction und Aufſicht, gemeinſchaftliches Eigenthum an den Zollgefällen, gleiche Theilnahme an der Controle, Unterſtützungsrecht in Beziehung auf eigenthümliche Induſtrie. Baiern wird dann, um in der ungleichartigen Verbindung nicht zu erliegen, unumgänglich

einer verbeſſerten Gewerbsordnung, einer Gewerbs-polizei, des Aufhörens des Hauſirhandels und der Beſchränkung ſeiner unzähligen Jahrmärkte bedürfen." — — „Der gemeinſchaftliche Grenzzolltarif 2265) muß wie das ganze Zollſyſtem ſehr einfach ſeyn, der Ausgangszoll für alle im Vereinscomplex hervorgehende Erzeugniſſe wie der Durchgangszoll binnen des Vereines aufhören. Von allen ausländiſchen in die Vereinſtaaten zum Verbrauche eingeführten Artikeln ſei ohne Unterſchied und Ausnahme 20 Pct. Conſumozoll an die gemeinſchaftliche Zollcaſſe zu entrichten. Unterſtützende Milderung an dieſem Conſumozoll kann der Vereinſtaat durch Erſatz der Zollauslage ſeinen Angehörigen machen: denn es werde die Gleichheit des Vortheiles geſtört durch Tarifsmilderungen im Allgemeinen. Rückvergütungen fänden nie Statt. Zolldefraudanten ſeien als Betrüger zu ſtrafen, die Zollgefälle an den Grenzſtationen und auch auf den Hallen im Innern zu erheben, die Lagergebühren auf den Hallen von dem Handelsſtande zu decken. Ausführung und Verwaltung des gemeinſchaftlichen Zollſyſtemes werde einer kraftvollen, unmittelbaren Centraldirection übergeben, an welcher die Vereinſtaaten im Verhältniſſe ihrer Bevölkerung Antheil nehmen." — Von den Vortheilen des Vereines ſprechend 2266) beſtätigt der Ausſchußvortrag „die anfänglichen" Nachtheile Baiern's (für das Ganze des Vereines aber große Vortheile). „Indeſſen", ſetzt er hinzu „ſoll man nicht furchtſam thun, nur vorſichtig ſeyn und Muth haben: denn Muth mit Vorſicht gibt Kraft. Nur ſolche Staaten ſollen immerhin in den Verein aufgenommen werden, welche das Ganze gut zurunden und dem Vereine ihren Markt öffnen 2267). Aber auch die Nachbarn, welche ihre Länder für unſere Producte geſchloſſen haben, dürften vorzüglich zu veranlaſſen ſeyn, durch Handelsverträge in den Verein einzugehen. Auch zu einſeitigen Handelsverträgen müßte die Freiheit bleiben" 2268) Mit einer kurzen Recapitulation der Grundzüge beſchließend 2269) trägt der Ausſchuß nicht nur „auf die Unterhandlung des Handelsvereines, ſondern auf Modification der bisheri-

gen Zoll- und Mauthgeſetze zum Beſten des baieriſchen Ackerbaues und Gewerbsfleißes" an 2270).

Merkwürdig genug hatte ſich kein Redner für die Bühne einzeichnen laſſen 2271). Präſ. v. Seuffert ſprach daher zuerſt und unterſtützte die Vereinsſache lebhaft 2172). Abg. Merkel ſchilderte Baiern's und Südteutſchland's Lage treffend 2273). „Blicken Sie auf die Karte von Teutſchland, mm. HH., ſo ſehen Sie, daß gerade die ſüdteutſchen Staaten durch die Verbotsſyſteme der Großen leiden. — Sehen Sie auf das benachbarte Tyrol, noch vor einiger Zeit ein Markt für unſeren Handel, jetzt ihm größtentheils verſchloſſen; ſehen Sie auf Oeſtreich und Böhmen, ein ſcharfes Mauthſyſtem hält die meiſten unſerer Producte und Fabricate von dieſen Staaten ab. Preußen hat ſich erſt neuerlich mit einer Accislinie umgeben, welche dem Verkehre überall hemmend entgegenſteht! Italien, ehemals eine große Quelle des Verdienſtes durch den Abſatz unſerer Induſtrieproducte, iſt jetzt ein geſchloſſenes Land; Holland und die Niederlande haben ſich eine Zollverfaſſung als Schutzwehr gegen fremden Handel gegeben; Rußland verbietet von Jahr zu Jahr einen Artikel nach dem andern; England überſchwemmt unſern Süden mit ſeinen Erzeugniſſen, verſperrt ſich aber gegen die unſerigen, um durch das Iſolirungsſyſtem ſeine Fabriken zu heben, die ausländiſchen aber zu Grunde zu richten; Frankreich iſt von Douanen bewacht, welche Nichts mehr zulaſſen, es werden denn unerſchwingliche Zölle bezahlt! Ueberall, wohin Sie blicken, ſehen Sie abgeſchloſſene, in Hinſicht auf Production und Induſtrie einander feindlich gegenüberſtehende Staaten, nirgends mehr Freiheit des Handels und Verkehres, nirgends mehr gegenſeitigen freien Austauſch der Erzeugniſſe! — überall Schlagbäume! überall das Beſtreben, den Ausländer ſich zinsbar zu machen, ohne ihm dagegen Erwerb oder nur mäßige Vortheile zu verſtatten." Von dieſem Gemälde, leider! dem treuen, der vollſtändigſten Wahrheit geht der patriotiſche Redner zur Berufung an das würdige Selbſtgefühl über. „Und die ſüdteutſchen Staaten", fährt er edel erwärmt fort, „ſollten ſich noch länger hergeben, die

Märkte zum Abſatze fremder Producte zu ſeyn? ſie ſollten ſich das gefallen laſſen, indem ſie fortfahren, den fremden Mächten durch ihre abgeſonderten, einander meiſt widerſprechenden Zollſyſteme erſt die beſte Gelegenheit zu geben, von ihnen Nutzen zu ziehen? Die ſüdteutſchen Staaten ſollten ferner auf ihren bisherigen unwirkſamen Maßregeln gegen fremde Induſtrie beharren? jeder von ihnen ſollte ferner ein Auge darum geben, damit nur der andere auch keines hätte 2274)? Nein! mm. HH., das ſoll ferner nicht mehr geſchehen! Gemeinſchaftlich werden dieſe Staaten wirken, zum Schutze ihrer Induſtrie, zur Aufhülfe ihres Handels. Nach meiner Ueberzeugung kann unſer ackerbauender Staat ſich mit ihnen vereinigen, ohne zu verlieren, und wenn wir nicht auf einige einzelne Gewerbe, ſondern auf das Ganze ſehen, ſo werden wir wünſchen, daß Baiern zu dem großen Zwecke mitwirke, durch Vereinigung der ſüdteutſchen Staaten die andern abgeſchloſſenen zu Unterhandlungen zu bewegen, damit ſie von ihren Verboten nachlaſſen oder davon ganz abſtehen. Unſere Regierung iſt überzeugt, daß Staaten, die einander ſo nahe liegen, als die unterhandelnden, die ſchon von der Natur zum Austauſche ihrer Erzeugniſſe angewieſen ſind, von der Freigebung des Handels keinen Schaden, ſondern gegenſeitig den allgemein anerkannten Vortheil haben, der aus dem freien Verkehre der Völker fließt. Darum hat unſere Regierung die Unterhandlungen begonnen und fortgeſetzt, darum wollen wir ihnen zuſtimmen! Blicken wir nun noch um zwanzig Jahre zurück, ſo ſehen wir Franken und Schwaben, Sachſen und die Rheinpfalz in freiem Verkehre, nirgends eine Zolllinie, überall blühende Gewerbe, Verdienſt, Zufriedenheit und mitunter großen Wohlſtand.— Wir rühmen dieſe Vergangenheit und könnten dennoch Anſtand nehmen, ſolche Freiheit des Verkehres wieder herbeizuführen! Nicht allein die Nachbarſtaaten, auch unſere Mitbürger im Rheinkreiſe werden uns durch den Verein noch näher verbunden: bisher ſcheidet

ſie die Zolllinie von dem Mutterlande; ihre Producte ſind bei uns mit Abgaben belegt; wir verkehren mit ihnen beinahe wie mit Fremden. Mit Errichtung des ſüdteutſchen Vereines fällt auch dieſe Scheidewand und, daß ſie falle, iſt ein Wunſch jenes Kreiſes, deſſen Erfüllung er gerne mit ſeiner Einverleibung in die Zolllinie" (des Vereines) „erkauft."

Die Ausführung in's Auge faſſend äußert derſelbe Sachkenner weiter: „Der Referent hat uns in dem Berichte abermals das Project vorgelegt, 20 Pct. von allen ausländiſchen Waaren zu erheben. Ich halte dieß für ganz unausführbar: eine ſolche Zollbelegung würde die Schmuggelei erſt recht ſyſtematiſiren und die kleinen Kaufleute gegen die großen in Nachtheil ſetzen, wohl gar zum Theile verderben. In Beziehung auf Schmuggelei bemerke ich: die Rechnung über die Waaren ſoll vorgelegt und vom Betrage der Zoll mit 20 Pct. bezahlt werden?! Wenn nun Jemand um 3,000 fl. Waaren kauft und ſich eine Rechnung um 500 oder 1,000 fl. weniger ausſtellen läßt, ſo kann er das Zollärar um 100—200 fl. betrügen, ohne daß Jemand, ſelbſt ein Kaufmann nicht, im Stande wäre, den Betrug zu entdecken, da die Veränderlichkeit der Preiſe, die Bedingungen bei'm Einkaufe, die große Verſchiedenheit im Werthe und in den Koſten der Waaren nach ihren Qualitäten und Sorten es unmöglich machen, die Richtigkeit der Rechnungen bei ihrer Vorlage im Zollamte zu unterſuchen. Noch weit größer wäre der Defraudationsvortheil bei theueren Waaren z. B. bei Indigo. Dieſen träfe ein Zoll von 150 fl. pr. Centner. Der Handel mit ſolchen Waaren müßte den Schmugglern ganz in die Hände fallen. Wollte auch Niemand in Baiern dieß Geſchäfte treiben" (wir haben ſeitdem erfahren lernen, Proſper! durch denſelben hohen Zollſatz — le grand inévitable — erfahren lernen, daß es an einheimiſchen Liebhabern keineswegs mangelt), „ſo würden ſich gewiß Fremde finden: denn es iſt bereits bei dem Satze von 20 Pct. die Defraudation ſo ohne Scheu getrieben, daß z. B. fremder Tabak, der mit 20 fl. belegt iſt, um 10 fl. für den Centner über die Grenze

hereingebracht wird — daß ſich ſogar Leute im Auslande dazu erbieten und unſerer Zollverwaltung zum Trotze dieſe Art der Ablieferung als Erleichterung des Kaufes verſprechen. — — Die Belegung von 20fl. werde die kleinen Kaufleute gegen die großen in Nachtheil ſetzen, ſagte ich auch vorhin. — Je weiter die Waare herbezogen wird, um ſo weniger koſtet ſie in der Regel im Einkaufe, weil der Transport Unkoſten veranlaßt. Der Handelsmann und der Krämer, die in der Nähe kaufen müſſen, müſſen alſo mehr Zoll bezahlen, als der ohnehin im Vortheile gegen ſie ſtehende große Kaufmann" 2275).

Ich habe dir dieſe Abſtimmung faſt ganz und wörtlich mitgetheilt, mein Freund! weil ſie meiner innigſten Ueberzeugung entſpricht, von den Beſten und Aufgeklärteſten der Nation immer getheilt und bei der oft erneuerten Zollfehde, obwohl leider! vergeblich vertheidigt wurde. Auch bei dieſer Erörterung, die jetzt vor uns liegt und deren intereſſanteſte Funken und Lichter ich dir zeigen werde. Unter die Nachtlichter oder Erfunken gehört folgende Aeußerung: „Das Zollweſen iſt ein nie unter eine Regel zu bringendes Ding! In der Theorie bin ich bald mit mir ſelbſt einig — kein Zwang! freier Handel! keine Retorſion! Allein in der wirklichen Welt ſieht es ganz anders aus, weil da nicht immer gehandelt wird, wie es ſeyn ſoll. Ich kann daher meine Meinung nur dahin äußern, daß ich auf den Gang der Regierung vertraue. Unmittelbar iſt die Aufhebung der Binnenzölle für den gegenwärtigen Stand der Induſtrie und den Gang der Cultur nachtheilig (!?!). Retorſion iſt die Vertheidigung des Schwachen gegen den Starken (?!?) und will man eine Art (?) Verbindung eingehen, ſo fragt (??) ſich: wird ſie wirkſam ſeyn? Die Regierung wird wiſſen, was ſie in ihrer Weisheit zu thun habe" (!!!) 2276). Ein anderes Nachtlicht, Freund! „Wenn wir quer durch die Iſar einen hohen und langen Damm ziehen, ſo werden die Einwohner von München ertrinken, wenn ſie nicht fliehen. — Hier haben Sie das Bild des Vereines. Von Baden, Würtemberg, Sachſen kommen die Fluthen, der Damm iſt Oeſtreich. — Vermögen

wir nun nicht den Damm zu durchbrechen, daß die Fluthen wieder Abzug gewinnen, ſo werden wir phyſiſch und moraliſch erſäuft, mit Waaren erdrückt" 2277). „Die bisherige Getrenntheit der ſüdteutſchen Staaten hat dem Auslande zum Spotte gedient" ſagte Abg. v. Aretin 2278): „ſie verkehren mit einander, wie Gefangene, durch Gitter. Dieſe Gitter beſtehen noch in der Mitte von Teutſchland. Wir — von Außen hart gedrückt quälen uns ſelbſt einander im Innern. — — Wenn Teutſchland das Herz von Europa iſt, ſo iſt Südteutſchland der Kern dieſes Herzens. — — Für die gute Sache genügt es, wenn wir öffentlich erklären, daß wir keine Aufopferung ſcheuen, um die Regierung in allen Maßregeln zu unterſtützen, welche ſie nöthig finden kann, den vorgeſetzten großen Zweck zu erreichen." Abg. Beſtelmeier machte auf die hohe Wichtigkeit aufmerkſam, „den ernſten Willen eines jeden Vereinstheilhabers für die ſelbſt mit Aufopferung verbundene Erreichung des Endzweckes antragsmäßig zu ſichern. Baiern, der größte unter den verbundenen Staaten, liegt in der Mitte des Vereines und hat faſt keine Mauthgrenze mehr: auf ſeine ſüdliche iſt wenig zu rechnen und die nördliche iſt in den Händen der Nachbarn. Der Haupthandelszug kommt aber von Norden, folglich iſt der Schlüſſel zu Baiern's Induſtrie und Handel in den Händen kleinerer Staaten; beſtehen auch gemeinſchaftlich regulirte Douanen, ſo ſind ſie doch nicht auf eigenem Gebiete und daher immer der unmittelbaren Aufſicht entzogen. Wird indeſſen die Grenze nicht ſtreng und gut bewacht, ſo haben wir der unverzollten ausländiſchen Waaren in Baiern die Menge und Handel und Gewerbe gehen zu Grunde 2279). Wir müſſen daher auf Beibehaltung einer eigenen Zolllinie unterhandeln." — Abg. v. Pelkhoven bezweifelte „die Möglichkeit eines gleichen Zollgeſetzes für die Verſchiedenheit der Intereſſen, wie ſie beſtehen," er fürchtete „Verminderung des Salzabſatzes," er fand für „das offene Baiern, welches dem Handelsdurchzuge alle Bequemlichkeiten einer großen Niederlage und eines allgemeinen Stapelplatzes biete — nur durch ein die Conſumtion beſchränkendes, aber Ein- und Ausfuhr begünſtigendes Zollgeſetz die

Vortheile des Fuhr- und Speditionshandels verſichert. — Warum ſollte es ſich dieſer durch Natur der Lage und Grenzen verkündeten Vortheile begeben, in der noch unſicheren Erwartung anderer Vortheile? Wohl dann! wenn durch die ſüdteutſche Verbindung mittelſt Schweiz und Italien die Straße zu dem großen Weltmarkte und dem Meere gewonnen werden könnte, weil dann Waarenabzug beſtände! — Bis die Hoffnung verſchwindet, mit der Schweiz ein ſolches Handelsverhältniß anzuknüpfen, ſollte ſich Baiern die Freiheit behaupten, Handelsverträge mit jedem anderen Staate abzuſchließen" 2280). „Schmerzhaft hat es mich ergriffen" — ſprach Abg. v. Schätzler 2281), „aus den ſtatiſtiſchen Zuſammenſtellungen des Vertrages zu ſehen, in welch nachtheiligen Verhältniſſen Baiern's Bevölkerung, Baiern's Induſtrie in Vergleichung zu den anderen kleineren Staaten ſteht. Baiern nur 2,617 Seelen auf die Quadratmeile, während jene 3,383! ein Drittheil Unterſchied zum Nachtheile des ſo geſegneten Landes! wo 100 in dem von der Natur ſo geſegneten Baiern, da leben und weben in den anderen, zum Theil von der Natur minder begünſtigten Staaten 130 Menſchen! Und welche Menſchen! fleißig, induſtriös, die Hände nicht in den Schoß legend, weit mehr erzeugend, als ſie bedürfen! An dieſe kann alſo Baiern Wenig oder gar Nichts verkaufen. Wäre es möglich, Baiern durch einen Zauberſchlag auf gleiche Höhe zu verſetzen, dann willkommen Verein; aber jetzt iſt zu fürchten, daß namentlich die uns weit vorausgekommenen ſächſiſchen Manufacturen unſere Gewerbe ſehr beeinträchtigen, während wir vielleicht auch von Würtemberg und Baden mehr erhalten als dahin abſetzen. Und warum ſteht Baiern ſo zurück an Gewerbe und Induſtrie? Weil es in jenen Ländern mehr Arbeitstage gibt, als in Altbaiern. 140 Feiertage, alſo nach Abzug der Sonntage noch faſt 100 andere! — — Alſo: mehr Arbeitstage! Strenge in Beobachtung der beſtehenden Mauthgeſetze! Beſchränkung der Jahrmärkte! gänzlicher Verbot des Hauſirens! möglichſte Beförderung des Wanderns der Handwerksburſche in's Ausland! namentlich nach Frankreich und England!

Unterſtützung derſelben! Die geſchickteſten Arbeiter in Paris und London ſind Teutſche! Mit ihren zehen Fingern würden ſie — unterſtützt — im Inlande Waaren von gleicher Güte, wie jetzt im Auslande, erzeugen! — Prämien, ſelbſt auch durch größere Geldſummen und Patente für nützliche Erfindungen! patriotiſche Vereine gegen ausländiſche Waaren und Producte!"

Ich wende mich mit innigem Vergnügen zu der Abſtimmung unſeres mit Recht hochgeſchätzten Köſter's (ich bin nämlich gewiß, daß er dir ſo werth geworden, als mir, durch Einſicht, Vaterlandsliebe und Freimuth). — „Es iſt eine ſchwere Aufgabe", ſprach er 2282) „für die baieriſche Regierung, den Handelsverein ſo abzuſchließen, daß dabei alle Intereſſen, welche ſich vernehmen ließen, befriedigt werden. Verſchieden ſind die Anſichten, entgegengeſetzt die Bedingniſſe. Soll die große, wichtige, heut berathene Angelegenheit zu Stande kommen, ſo muß aller Egoism ſchweigen, nicht Kaufmann, Fabricant, Baier, Schwabe, Badner, Heſſe — nur der Teutſche darf ſprechen — von großen allgemeinen Anſichten müſſen wir ausgehen, nur teutſcher Sinn darf uns leiten und freiwillig der guten Sache ein Opfer bringen. Sie alle geſtehen ein, daß ſchnelle Hülfe nöthig ſei, und dennoch zaudern Sie, der Regierung unbedingte Vollmacht zu geben? — — Was haben denn Teutſchland's Fürſten je durch ihr Syſtem der Trennung gewonnen? — immer nur Unglück davon getragen! Feſt müſſen wir zuſammenhalten! Iſt einmal der Bund unter den ſechzehen, bereits zuſammengetretenen Gliedern geſchloſſen, ſo werden ſich noch andere anſchließen. Fürchten Sie keine Ueberſchwemmung fremder Waaren, fremder Fabricate aus dem Norden: dagegen können wir uns durch Bildung patriotiſcher Geſellſchaften ſchützen, wie ich ſie vorgeſchlagen! Schließen Sie den Bund als Teutſche ab! entſagen Sie mit baieriſchem Patriotismus allen fremden Fabricaten und kleiden Sie ſich in baieriſche. Aber — vor Allem, wenn Sie ſich mit anderen Staaten auf einem höheren Grade der

Cultur einlaſſen, verbünden, ſo nehmen Sie dem Ackerbau die Feſſeln ab, führen Sie ein liberales Conſcriptionsgeſetz ein, begünſtigen Sie Niederlaſſungen und Anſäſſigmachungen, befördern Sie die Fabrication, geben Sie die Gewerbe frei, entſchädigen Sie die Wenigen, welche geſetzliche Anſprüche darauf haben, handhaben Sie die verordnungsmäßige Aufhebung unnöthiger Feiertage — trachten Sie, gleiches Schrittes mit den neuen Bundesgenoſſen zu gehen, und dann wird für Baiern dieſe Vereinigung, trotz einiger augenblicklicher Opfer, gewiß wohlthätig ſeyn! Sollte ſich ein Ausfall in den Mautheinnahmen ergeben, ſo benutze die Regierung das Creditvotum. Der Plan eines iſolirten baieriſchen Prohibitivſyſtemes taugt Nichts. Wir müſſen mit den anderen Fürſten Südteutſchland's eine gemeinſchaftliche Mauthlinie gegen Oeſtreich, Preußen und Frankreich aufſtellen, auf den nämlichen Grundſätzen, welche man gegen uns aufſtellte. Vor fünf und zwanzig Jahren beſtanden ja auch keine Binnenmauthen in Teutſchland. Finanzielle Rückſichten dürfen wir nicht beachten" (nur aus den Grundtönen ſtaatswirthſchaftliche anti-publicaniſche!). „Ich überlaſſe die Sache unbedingt der Regierung. Sie ſchließe ſo bald als möglich ab und vernachläſſige aber dabei Baiern's Cultur nicht. Vorbehalt der Stände iſt" (dießmal) „nicht ausführbar." (Allerdings war damals dieſer Fall vorhanden.)

„Es iſt einmal Zeit, daß der Handel frei werde! dieß war das Loſungswort der Verbündeten gegen Frankreich 1814," ſprach Abg. Stephani 2283). „Der Krieg wurde glücklich beendigt und zur Befeſtigung der Nationaleintracht ein heiliger Bund geſchloſſen. — — Was iſt ſeitdem zu Erfüllung jenes Verſprechens geſchehen? — Der Handel hat noch engere Feſſeln erhalten! Oeſtreich hat uns vollends Italien geſperrt; Preußen und Rußland haben ihre Zolltarifs erhöht; England hat uns die Ausſicht auf Getreidezufuhr benommen, Frankreich unſeren Handel be-

ſchränkt und beſchränkt ihn noch täglich. Es handelt wie oft auch hier gegen ſein Intereſſe: denn es vergißt, daß Südteutſchland ſein vorzüglichſter Markt und ſeine Haupthandelsſtraße nach dem Oſten von Europa iſt, daß es uns zu gleichen feindſeligen Maßregeln herausfordert. Faſt fürchte ich, daß die darmſtädter Verhandlungen ſich in die Länge ziehen, und doch bedarf es baldiger Hülfe. Baiern handle lieber allein, oder möchten ſich, wie in Wien, die Fürſten ſelbſt mit Staatsmännern und Handelsverſtändigen verſammeln." (Eine Idee, über die gewiß manche Schreibfeder den Bart ſchüttelt, manche Excellenz lacht, deren europäiſche Ausführung aber eine und wohl die erſte Beurkundung einer wahrhaft heiligen Allianz zum Heile der Völker wäre!) „Das negative Mittel zur Beförderung unſeres Handels beſteht in voller Repreſſalie gegen Frankreich. Man verbiete alle ſeine Waaren gänzlich! Das poſitive beſteht in Anknüpfung neuer Handelsverbindungen; Schweiz, Italien, Spanien ſind genannt; ich nenne noch Griechenland und America's Staaten. Aber dazu bedürfen wir freier Ströme! Wie lange iſt uns ſchon freie Rheinſchifffahrt verſprochen! die Elbſchifffahrt iſt frei geworden, ſegensvoll die Wirkung. Von Hamburg bis Prag koſtet der Centner Kaufmannsgut nicht vier Gulden; uns koſtet er das Doppelte." (Der Redner vergißt, daß der Rhein Gold führt, Proſper!) „Mein Antrag ergeht auf k. Erklärung am Bundestage, daß in Gemäßheit der Wiener Congreßacte vor Allem auf freie Schifffahrt gedrungen werde. — Uebrigens trete der von Abg. Köſter vorgeſchlagene patriotiſch-anti-ausländiſche Verein ein."

Hohes Präſidium ſchien hier an politiſcher Kolik zu leiden, denn es flüſterte urplötzlich eine Bemerkung „für" (an) die „verehrlichen Redner" ein, daß, „wenn dieſelben von auswärtigen Mächten ſprächen, es rathſam ſeyn dürfte, ſich gemäßigterer Ausdrücke zu bedienen" 2284). Es iſt doch eine eigene Sache, Freund! um die Angſtliebhaberei!

Die Abg. Geier und Weiß 2285) verließen den eigentlichen Berathungsgegenſtand, um tiefer liegende Quellen des Commercialelendes zu enthüllen; der Erſte fand ſie in

der „Verkehrtheit unſerer Conſumtion“ und der Andere in „der Conſumtion der Verkehrtheit.“

Der Berichterſtatter des Ausſchuſſes 2286), der Antragſteller 2287), der Finanzminiſter 2288) nahmen nach einander das Wort; der Erſte vertheidigte ſeine Anſichten, der Zweite beſtätigte die Dringlichkeit der Sache, der Dritte ſtellte ein „ſtaatswirthſchaftlich finanzielles Zollſyſtem als das einzig angemeſſene, von der Regierung alſo anerkannte und angenommene dar und verſicherte, daß die übrigen Regierungen derſelben Meinung ſeien; doch beſtänden noch einige Schwierigkeiten über mehrere Puncte, namentlich über die Frage, ob die Eingangs- reſp. Conſumozölle bloß an den Grenzen zu erheben oder nach Baiern's Antrag das Syſtem der Hallanſtalten reſp. Waarenniederlagen im Allgemeinen anzunehmen ſei.“ Er entwickelte den „Vorzug des letzteren Syſtemes“ — dann gab er Aufſchluß „über die Abſicht, die Handelsvereinigung nur auf beſtimmte Zeit zu ſchließen, die vorhabende Einrichtung der oberſten Leitung des Vereines, die Vertheilungsweiſe des Zollerträgniſſes, die Verminderung der beſtehenden Zollſitze, die Feſtſetzung des Conſumozolles u. ſ. w. Zugleich nahm er die Geneigtheit der Kammer zur Auctoriſation der Regierung auf Abänderungen im Zollgeſetze zufolge des Vereines als nothwendiges Ausführungsmittel“ an, ſo wie er zu „Deckung des Ausfalles ein eventuelles Creditvotum in Anſpruch nahm.“ (Wie in Aegypten! Freue dich der ſchönen Ausſicht und unverſehens taucht dir gegenüber ein Krokodill auf!)

Die Abſtimmung 2289) trug einſtimmig auf „kräftige Maßregeln gegen fremde Mauthverfügungen“ an, bejahte mit 73 gegen 12 Stimmen den „ſchleunigen Abſchluß der darmſtädter Uebereinkunft ohne Rückſicht auf finanzielles Intereſſe“, auctoriſirte zum Behufe dieſes Vereinigungszweckes „miniſterielle Abänderungen des Zollgeſetzes“ mit 64 gegen 21 Stimmen, ließ ſich auf „Bewilligung eines Creditvotums für den Ausfall“ mit 55 gegen 32 Stimmen ein, behielt „der nächſten Ständeverſammlung die Vorlage

und Zuſtimmung zu den Zollveränderungen“ mit 81 gegen 7 Stimmen vor und beſchloß, „den Köſter'ſchen Antrag auf Bildung eines patriotiſchen Conſumtionsvereines der Regierung zu beſonderer Berückſichtigung und Unterſtützung zu empfehlen.“ (Dieſer ſehr zweckmäßige Antrag, einmüthig empfohlen, ſcheint dennoch nie recht in's Leben getreten zu ſeyn. Sehr Schade an und für ſich! doppelt Schade, mein Freund! weil man keine Gelegenheit verſäumen ſoll, den alten germaniſchen Löwengeiſt, den ehemals ſehr in Teutſchland einheimiſchen Gemeingeiſt nach langen Jahrhunderten des Verfalles und der Schläfrigkeit wieder zum vollen Daſeyn zu erwecken! Aber von der ſo wahrheitbegründeten als geiſtreichen Ermahnung des patriotiſchen Köſter's zu gleichzeitiger Emancipation der Gewerbsfreiheit ſchwieg der Beſchluß!!!)

Die K. d. Abgeordneten theilte ſolchen der Erbkammer mit dem Erſuchen mit, die Sache gleichfalls der Berathung zu unterſtellen 2290). Aber die proceres Bavariae *legten* den wichtigen, von der Schweſterkammer ſo *beeilten*, durch ſeine Dringlichkeit laut genug den patriotiſchen Sinn anſprechenden Gegenſtand mit dem vornehmſten „sangfroid“ von der Welt zu — dem Antrage wegen der Landräthe — d. i. in die Einöde ihrer Actenſtube! — Was ſagſt du, Proſper! zu ſolchen Magnatenlaunen?

„Biſt du geſtorben, Pyrrho? — Ich zweifle! — Zweifelſt am Tode
„Todt du? Schweige! der Tod endet der Grübelnden Zwiſt!“

Griechiſche Anthologie.

Es waren der Kammer der Abgeordneten mehrere Anträge auf Uebernahme einzelner Kreis- und Gemeindeſchulden wegen Getreideankauf und Kriegskoſten zur Schuldentilgungscaſſe übergeben worden 2291). Der IV. Ausſchuß hatte ſie zum Vortrage erhalten und erſtattete ſolchen 2292) durch Mehrheit der Stimmen 2293) gegen den Antrag des Oberdonaukreiſes, einſtimmig aber 2294) gegen den Antrag des Abg. Präſ. v. Seuffert, in Beziehung auf den Antrag des Untermainkreiſes 2295) auf einſtweilige Uebernahme der Zinſen von „der Untermainkreistilgungsanſtalt, jedoch unter dem

Vorbehalte, daß ſeiner Zeit, wenn der Untermainkreis hinſichtlich ſeines beſonderen Steuerweſens den übrigen Kreiſen aſſimilirt ſeyn werde und auf den verfaſſungsmäßigen Grundſatz (daß die Schulden auf allen Theilen des Königreiches gleich haften) auch gleiche Beiträge mit den übrigen Kreiſen zu Dotation der Schuldentilgungsanſtalt entrichte, die überwieſene Getreideſchuld eben ſo zu behandeln ſei, als die ähnlichen Schulden der übrigen Kreiſe, ſo zwar, daß, wenn dieſe durch eine Kreisumlage gedeckt würden, jene ebenfalls auf gleiche Weiſe getilgt und alsdann wieder von der Schuldentilgungsanſtalt des Untermainkreiſes getrennt werden müßten." (Wann werden unſere bauluſtige Zeiten und Bau-Verſchönerungs-Commiſſionen einmal unſeren teutſchen Periodenbau in die Cur nehmen?) Zugleich oder vielmehr nachträglich und aus Veranlaſſung „der erſt nach Faſſung des Vortrages eingegangenen 2296) Miniſterialaufſchlüſſe" fügte der IV. Ausſchuß den weiteren Antrag bei auf die Thronbitte, „der nächſten Ständeverſammlung ein Geſetz über die Entſchädigungsweiſe jener Kreiſe vorlegen zu laſſen, welche wegen der geringeren Vortheile an" (bei Theilnahme an) „der allgemeinen Getreide-Unternehmung zu Contrahirung von Kreisſchulden gezwungen waren" 2297). „Der Ausſchuß", ſo lauteten ſeine letzten Worte, „vertraut um ſo mehr auf die ernſtliche Mitwirkung der betreffenden Miniſterien, als nach dem Definitivbeſchluſſe des oberſten Rechnungshofes über die Getreiderechnung v. 20. Januar d. J. der von dem Untermainkreiſe erhobene Beitrag von 150,000 fl. nicht in Einnahme geſtellt, ſondern nur als ein Depoſitum bis zu Ausmittelung des ihn nach ganz hergeſtellter Getreideſchuld hieran betreffenden Antheiles behandelt werden durfte, wodurch an und für ſich der Grundſatz anerkannt wurde, daß jeder Kreis nur nach Maßgabe der gezogenen Vortheile" (hierzu) „angelegt werden könne" 2298). Ein Grundſatz, mein Freund! der wahrlich keiner beſonderen Anerkennung bedarf, da ihn die ewige Gerechtigkeit ſelbſt ausſpricht!

Du findeſt bei dieſem Vortrage eine Zuſammenſtel-

lung der Reſultate 2299), welche ſich aus der von dem oberſten Rechnungshofe verfaßten Ueberſicht der Getreideunternehmungen in den Nothjahren 1816—18 ergeben." Ich faſſe ſie nochmals näher zuſammen.

Einnahme:	Getreideverkauf im Lande	1,749,833 fl.	24¼ kr.
	— — außer Landes .	322,326 —	1 —
	Getreideeinnahmen und Ausſtände	1,834,802 —	3½ —
		3,906,961 —	28¾ —

Ausgabe:

1,734,808 fl.	18 kr.	für nordiſches Getreide,
1,128,379 —	14 —	— Mſt. d. In. verkauftes Getreide,
967,402 —	36 —	— — — Finanzen deßgleichen,
57,400 —	6½ —	Zinſen,
10,000 —	„ —	Transportkoſten,
20,236 —	4¼ —	Proviſionen,
2,911 —	20 —	Fracht und Regiekoſten,
7,600 —	„ —	Remuneration an Göttner, Rivet und Negrioli,
452,892 —	43¾ —	für das zu Erzielung geringerer Schrannenpreiſe unter Leitung des Obermünzmeiſters v. Leprieur im Lande ſelbſt erkaufte und zur Schr. gebrachte Getreide
5,543 —	9 —	Differenz des Schr. und Tarifpreiſes.
4,387,173 —	31½ —	

Vergleichung:

Einnahme	3,906,961 fl.	28¾ kr.
Ausgabe	4,387,173 —	31½ —
Verluſt	480,212 —	2¾ — 2300)

„Dieſer" (Minus) „Reſt", ſagt der Ausſchuß 2301), „wurde in dem miniſteriellen Vortrage als Getreideſchuld aufgeführt; allein es iſt nicht das eigentliche Deficit der Getreideunternehmung, ſondern es müſſen dazu noch die Zuſchüſſe aus anderen Caſſen gezogen werden. Dieſe betragen" 2302)

Waizen:	Korn: Scheffel:	Gerſte:			Verluſt:
1,467	38,709	16	Ank. aus nord. Getreide	1,734,808 fl. 18 kr.	
			jenſeitige Einnahmen . .	999,276 — 47 —	735,531 fl. 31 kr.
2,266	27,205	— —	Aufkauf in Oeſtreich für das Mſt. d. Jn.	1,128,379 — 14 —	
			jenſeitige Einnahmen .	447,606 — 32¼ —	680,772 — 41¾ —
— —	15,431	10,760	Aufkauf in Oeſtreich für das Finanz-Mſt.	967,402 — 36 —	
			jenſeitige Einnahmen .	293,523 — 45 —	673,878 — 51 —
5,199	1,785	75	Ankauf im Inneren zu Erzielung niedrigerer Schrannenpreiſe	452,892 — 43¾ —	
			jenſeitige Einnahmen .	361,386 — 58 —	91,505 — 45¾ —
8,932	83,130	10,851			
			hierzu für verſchiedene Unkoſten . . .	103,690 — 39¾ —	
			nach Abzug verſchiedener Einnahmen .	8,691 — „ —	94,999 — 39¾ —
			Totalſumme des Verluſtes		2,276,688 — 29¼ —

„ſo daß“, beſchließt der Ausſchuß 2303),
„das eigentliche Deficit ſich auf 2,276,688 fl. 29¼ kr.
beläuft“ — alſo Proſper! nicht auf
die angegebenen . . . . 480,212 — 2¾ —
und daher zwiſchen beiden Summen 1,796,476 — 26½ —
als die Differenz oder Mehrverluſt erſcheint. Wenn immer ſo gerechnet, berechnet und abgerechnet wurde, ſo iſt es kein Wunder, wenn die wuchernde Wurzel der Deficit nicht ab- und die Blüthe der Creditvoten ſtets zunimmt. Und 1822 war die Sache noch nicht beendigt; noch 1822 mußte der Ausſchuß ſo lange auf die Miniſterial-Aufſchlüſſe über dieſen hochwichtigen Punct warten 2305) und gleichſam nur im Fluge auf die Vorlage eines Geſetzentwurfes antragen 2306), welchen das Miniſterium ungefordert und aus eigener Bewegung zu bringen hatte, ſchon 1819 bringen mußte! O mein Freund! wie oft wiederholt ſich dieſelbe Erfahrung nicht ſchon vor deinen und meinen Augen! Müſſen da nicht Patriotenherzen vor Schmerz bluten — vor dem gerechteſten!! aber auch vor Unmuth erglühen!!!

Die Berathung war, wie leicht vorauszuſehen, ausführlich 2307). Präſ. v. Seuffert hob zu Unterſtützung des Ausſchußvortrages die auffallende Thatſache hervor, daß Iſarkreis und Hauptſtadt allein für 325,601 fl. an wohlfeilem Getreide mehr erhielten, als alle Kreiſe zuſammengenommen, und daß in dem Lande ſelbſt um 452,892 fl. Getreide eingekauft worden, um es auf den Münchner Schrannen wohlfeiler zu verkaufen, woran allein 91,505 fl. verloren gingen“ 2308). Zwar begründete der Miniſterialredner, welcher alsbald auf dieſe erſte Abſtimmung das Wort nahm 2309), „auf die faſt 5 Millionen betragende Vermehrung der Staatsſchuld „die Nothwendigkeit, bei der bevorſtehenden Berathung nicht Gefälligkeit, ſondern bloß die Nothwendigkeit und die Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde entſcheiden zu laſſen.“ — Allein du haſt ſchon geſehen, mein Freund! daß der vor der Zögerung der Miniſterialmittheilung aufgehaltene und aus dem Hauptantrage zum nachträglichen gewordene Schluß-

antrag auf ſtrengſter Gerechtigkeit beruht und eine Pflicht erfüllt, welche dem Miniſterium oblag. Dieſen Antrag bekämpfte der Miniſterialredner lebhaft 2310) und es ſchien der Regierung überhaupt daran gelegen, die Sache beſeitigt zu wiſſen 2311). Abg. v. Hofſtetten ſprach mit edler Billigkeit, das wechſelſeitige Verhältniß wohl beherzigend 2312). „Man befindet ſich“, ſprach er, „in keiner geringen Verlegenheit, in dieſer Sache einen Ausſpruch zu thun. Die Mitglieder der Kammer ſind gewiſſermaßen unter ſich und mit ſich ſelbſt in feindlicher Stellung — als Repräſentanten des ganzen Reiches und wieder als einzelner Kreiſe und Gemeinden. Wir haben auch gehört, daß dem Ausſchuſſe ſelbſt Manches nicht klar ſei; doch haben wir nur die Anträge und ſein Gutachten vor uns, nach welchen wir urtheilen ſollen; leider findet man auch hier wieder keine klare Anſichten über die eigentliche Natur der Staats-, Kreis- und Gemeindeſchulden — auch hier ſtößt man wieder auf Rechnungen mit Reſervaten. Zu Verminderung aller Wiederholungen erkläre ich, mich an das Gutachten des Ausſchuſſes anſchließen zu wollen, muß aber bemerken, daß — ſollte wirklich noch an eine nähere Ausſcheidung der einzelnen Leiſtungen der Kreiſe gedacht und dieſelbe bewirkt werden können — es ſich zeigen würde, daß der Iſarkreis als ſolcher, wie man irrig wähnt, von der behaupteten Begünſtigung wenig Vortheil gezogen oder man höchſtens der Reſidenzſtadt ſolchen zurechnen dürfte — daß ferner, wenn es zum Ausſchlagen von Erſatzkoſten käme, nicht immer Gewerbsleute und Grundbeſitzer, ſondern die ganze Bevölkerung dieſer Stadt, welche den Nutzen gezogen, in Anſpruch genommen werden müßte. Uebrigens iſt es zu hart“ (von Seite des Miniſteriums), „den Antragſtellern und den leidenden Gemeinden Vorwürfe über ihr Verlangen zu machen. Theils ſind ſie wahrhaft bedrückt und ſehr verſchuldet: es iſt daher verzeihlich, wenn ſie Laſten, die man ihnen wegen Wohlthaten überbürden will, an welchen ſie in mancher Beziehung nicht Theil genommen, auch Anderen mittheilen wollen. Theils konnte ſie auch die Anſicht verführen, wie man die Staatsſchulden-Tilgungsanſtalt von

anderen Seiten her mit gutem Erfolge überbürdet; ſie betrachten ſolche vermuthlich“ (vielleicht) „als das Faß der Danaiden, wo es nicht darauf ankommt, ob einige Eimer mehr oder weniger von oben eingeſchüttet werden, da von unten ohnedem Alles bequem wieder abläuft. Wir wiſſen ja, wie viele Millionen Schulden aller Art wir übernommen haben, wie ſeit kurzer Zeit abermals mehrere Millionen gefolgt ſind und daß es noch immer kein Ende nehmen wolle“ 2313). Abg. Kurz vertrat die Sache des Rheinkreiſes, „der zu Zahlung aller Kriegs-Peräquations- und Getreideſchulden concurriren ſolle, während auch nicht ein Häller aller aufgenommenen Capitalien zu Erleichterung ſeiner Bewohner verwendet worden und er ſeine Schulden gleicher Natur ganz allein bezahlen müſſe“ 2314). — Sehr ausführlich ſetzte Abg. v. Aretin 2315) die Verhältniſſe der Getreideſchuld des Oberdonaukreiſes auseinander und für meine Ueberzeugung unterliegt es keinem Zweifel mehr, daß er das Recht dieſes Kreiſes gegen Ueberbürdung der Getreideſchuld erwieſen. Er beſchloß mit dem Antrage, „das Finanzminiſterium zu Abſchneidung eines nie zu gewinnenden Proceſſes und drückender Zinſen alsbald zu vorläufiger Befriedigung des Creditors, des augsburger Handelsſtandes zu veranlaſſen.“ — Sehr treffende Blicke läßt uns der Abg. Dieterich in die Manipulation des Ganzen werfen. „Es kann uns“, ſagte er 2316), „nur eine ſehr unangenehme Empfindung ergreifen, wenn wir uns jener Getreideunternehmung erinnern, welche von der Regierung in den Jahren der Theurung gemacht wurde. Noch unangenehmer wird dieß Gefühl, wenn wir jetzt den Erfolg dieſer Unternehmung und ihre Berechnung vor Augen haben und erſehen, daß hierdurch 2,200,000 fl. für die Nation verloren gingen und derſelben dennoch jener Vortheil bei Weitem nicht ward, der hätte hervorgebracht werden ſollen. Man ſandte Commiſſäre nach Holland und auf dieſe koſtſpielige ungeeignete Art ward ruſſiſches Ge-

treide aufgekauft. Ich enthalte mich, in die ganze Manipulation dieſes Getreidekaufes einzugehen, ſie iſt bekannt.“ (Dieſe Enthaltſamkeit war an dieſer Stelle nicht erwünſcht angebracht, mein Freund! Blieben doch alle halbe Worte aus der Kammer der Nation verbannt! Dort herrſcht Oeffentlichkeit, die öffentliche Theilnahme hört zu, die öffentliche Meinung urtheilt. Nicht oder ganz muß dort der Dinge erwähnt werden und alle Rückſichten verſchwinden, wenn die erſte, des Schweigens an ſich, weichen mußte.) „Genug! die Ernte war bereits vor der Thüre, die Ausſichten auf dieſelbe waren gut, die Preiſe hatten angefangen zu weichen, als endlich im Juni 1818 das erſte ruſſiſche Getreide im lieben Vaterlande ankam!!! Die Kornpreiſe ſtanden indeſſen noch immer 36—40 fl. Sogleich meldeten ſich mehrere Gemeinden, Städte, Landgerichte und baten um Getreide zu 33—36 fl. Allein weder Antwort noch Ratification erfolgten. Zu welchem Zwecke war denn das Getreide da? — Die Miniſterien mögen es daher verantworten, daß es damals nicht verkauft wurde. Noch jetzt liegt viel von dieſem Getreide auf den Kaſten, das damals leicht mit der Hälfte Verluſt verkauft werden konnte und nun gar nicht losgeſchlagen werden kann. Es vermehrt ſich die Verantwortlichkeit der Miniſter für dieſe Unternehmung noch dadurch, daß dieß Getreide, deſſen damaliger Verkauf die Bürger unterſtützte, ohne Noth aufgeſpeichert, jetzt die Preiſe und die Bürger drücken muß! Wie kann der Nachtheil von 2,200,000 fl. hiernach gerechtfertigt werden? — Die oberſten Stellen allein bleiben verantwortlich. — Nicht minder muß es auffallen, wenn wir die Ungleichheit erſehen, mit welcher bei Vertheilung dieſes Nothgetreides verfahren wurde. Für 800,000 fl. wendete man der Hauptſtadt zu, um Ruhe dort zu erhalten, jener Hauptſtadt, die ohnedieß den Schweiß des Landes meiſt verzehrt. Für 80,000 fl. ward im Ganzen dem Iſarkreiſe, ohnehin durch allerlei Einrichtungen, vor Allem durch das Steuerdefinitivum begünſtigt, zugetheilt, während die anderen Kreiſe nur für 40—60,000 fl. erhielten. Hat-

ten wir nicht alle gleichen Anſpruch? Warum dieſe Bevortheilung? Sollen wir nicht mit Recht erwarten dürfen, daß uns der Iſarkreis für Das entſchädige, was andere Kreiſe zu wenig erhielten?" — Abg. Schnitzer nahm ſich des Oberdonaukreiſes an 2317) — „Zur Zeit des Sturmes iſt der Moment, wo der Steuermann Kunſt, Wiſſen, Sachkunde und Erfahrung erproben ſoll", ſprach Abg. v. Hornthal 2318): „ob dieß bei uns geſchehen oder nicht, mag für jetzt beruhen." — Er entwickelte die Gründe für den Ausſchußvortrag nochmals und beſtätigte ſie. In Beziehung auf dieſen Schlußantrag ergreift er die Gelegenheit, „die Uebereilung in Annahme von Schulden" warnend zu betonen, ſehr gemeſſen an die 1819er Uebernahme von Getreideſchuld erinnernd 2319). Zwei Aeußerungen des Miniſterialredners widerlegt er treffend 2320). Ich bleibe bei der zweiten ſtehen, weil ſie vom allgemeinſten und höchſten Intereſſe iſt. „Wie iſt es möglich zu ſagen, daß man die Nation gegen Anträge einzelner Abgeordneten" (von Regierungs wegen) in Schutz nehmen wolle? 2321) Die Stände des Reiches (ich ſpreche hier beſonders von unſerer Kammer, in der heute dieſe Aeußerung geſchah) erwägen, beſchließen nach Ueberzeugung jetzt und in der Zukunft, es mag daſitzen, wer will. — Das Baiernvolk wird immer ſolche Vertreter wählen, die fähig ſind, Alles reif zu erwägen, jedes Geſetz in genaue Ueberlegung zu ziehen — darin liegt der Damm gegen jede Willkür. Geſetze, die über Nacht, wie Schwämme, wachſen, wie wir den Fall da und dort und vielleicht auch bei uns hatten, ſind immer fehlerhaft — oft unreif gegeben und deßwegen nachtheilig: das darf man zu jeder Zeit, bei jeder Gelegenheit mit Freimuth ſagen. Die Regierung verliert durch das Tadeln der Geſetze im Geringſten nicht, weil gerade dadurch auf verfaſſungsmäßigem Wege die Geſetze aufrecht erhalten, gebeſſert, ihr und der Regierung Anſehen befeſtigt werden. Die Regierung ſelbſt ſagte ſchon oft, daß die früheren Verordnungen fehlerhaft geweſen und deßwegen neue gegeben wurden. Wir leſen dieſes in den Intelligenz-

und allen öffentlichen Blättern ſehr oft. Wenn demnach ein Abgeordneter ſich erlaubt, auf das Fehlerhafte der Geſetze aufmerkſam zu machen, ſo verdient er keinen Vorwurf, keine drohende Stellung. Weder ich, noch irgend Einer von uns Abgeordneten hat Vorwürfe der Art zu fürchten! Er ſpricht nach Ueberzeugung, nach Pflicht und fürchtet Niemand!" (*Sperno sperni!* Proſper! *Sursum corda!*)

„Die heutige Berathung", äußerte Abg. Köſter 2322), „gibt uns neuerdings die Lehre, wie nothwendig es iſt, beſtimmte ſtaatswirthſchaftliche Grundſätze aufzuſtellen, um abmeſſen zu können, was allgemeine Staaslaſten ſind und was ſich eignet, in die Staatsſchuld aufgenommen zu werden. Dieſe Grundſätze müſſen aus dem Geſichtspuncte des Staatszweckes abgeleitet werden. Zu dieſem gehören viele Einrichtungen, deren Unterhaltung verfaſſungsmäßig durch allgemeine Steuern gedeckt wird. Ob aber auch in Zeiten der Theurung die Anſchaffung des Getreides, ſelbſt wenn die Staatspolizei dafür ſorgt, dahin gerechnet werden kann, bezweifele ich ſehr. Wer genoſſen hat, bezahle! denn, wer nicht verſorgt wurde, mußte ſich ſelbſt helfen und große Opfer bringen, namentlich der Rheinkreis! — In der Sitzung von 1819 wurde die Getreideſchuld unbeſehen als Staatsſchuld aufgenommen. Ich ſprach dagegen. Wir haben jetzt noch 480,212 fl. zu bezahlen und auf den Ankaufpreis ergab ſich ein Deficit von 2,276,688 fl. Wir müſſen den Kammerbeſchluß ehren, jedoch, was damals geſchah, geſchähe heute, ich bin es überzeugt — nicht wieder! — Im Rheinkreiſe wurden Hülfsvereine durch die wohlhabende Claſſe gebildet und die Armen durch Geld und Lebensmittel unterſtützt — durch die Uebernahme der Getreideſchuld müſſen nun alle Kreiſe, auch die ſich ſelbſt verſorgenden, zahlen — für die Reſidenz zahlen, wo eine Menge reicher Privatleute wohnen, die Hülfsvereine bilden können, wo alles Geld des Reiches zuſammenſtrömt. Man will dieſe Maßregel mit möglichen Theuerungsunruhen beſchöni-

gen. Ja! es gab wirklich damals Unruhige! Es waren die Kornwucherer, welche den Preis immer höher trieben, ihre Getreide verbargen, für ihre Magazine bebten!" — Abg. Stephani empfahl „die Freiheit des Getreidehandels als das ſicherſt-einfachſte Mittel gegen Getreidetheuerung" 2323) und wies nach, daß „die Maßregeln der Regierung die Theuerung ſteigerten."

Bei Gelegenheit dieſer denkwürdigen Erörterung kam auch eine Sonderbarkeit an den Tag, die nähere Prüfung verdient 2324). „Seit mehr als 100 Jahren beſtand", ſagte Abg. v. Wankel, „in Hammelburg ein kleines Gymnaſium, welches dem Staate keinen Kreuzer koſtete, da die Stadt aus eigenen Mitteln die Koſten desſelben beſtritt. Dieß Gymnaſium, auf welchem, wie durch Beiſpiele nachgewieſen werden kann, mehrere große Männer den Grund zu ihrer ſpäteren hohen Bildung gelegt haben — welches manchem Vater die Gelegenheit und Freude verſchaffte, ſein Kind zum höheren Studium vorzubereiten — wurde nach Beſitznahme Baiern's ſogleich aufgehoben!" (Damals, es war aber nicht lange vor Gründung der Verfaſſung, ſchienen eben keine conſtitutionelle Anſichten des Regierungsverhältniſſes zum Schuldenweſen beſtanden zu haben. — Wohl uns, daß nach zehnjährigem Verfaſſungsleben erſt der neueſte Gymnaſial- und lateiniſche Schulplan denſelben Weg nimmt???) Dem für die Miniſterialruhe Wache haltenden Präſidium entging übrigens das Allotrium nicht. „Sie weichen vom Berathungsgegenſtande ab" — rief es von ſeiner Höhe herab 2325), „ich muß Sie erſuchen, zu demſelben zurückzukehren." („Kein Menſch muß müſſen," ſpricht Leſſing in ſeinem Nathan dem Weiſen, „und ein Deputirter ſollte müſſen.")

Am Schluſſe der Berathung machte Abg. v. Aretin über die Oberdonauer Getreideſchuld einen „Vergleichsvorſchlag" 2326) und dann ſchritt der Finanzminiſter zum Rechtfertigungsverſuche in Beziehung auf die Regierungsmaßregeln 2327). Der Geiſt dieſes Verſuches erhellt aus ſeinen Anfangsworten. „Allerdings iſt es viel leichter, wenn das Schiff nach dem Sturme in der ruhigen See ſich befindet" — (? war Nichts nachzuzahlen? zu ſchlichten? wozu

Anträge, Ausſchußvortrag und Discuſſion alsdann und ſelbſt die Vertheidigungsreden??) „darüber zu ſprechen, wie das Steuerruder hätte geführt werden ſollen" (das iſt allerdings die Aufgabe der Ständeverſammlungen!), „als ſelbſt in dem Schiffe" (da waren ja auch ſämmtliche Abgeordnete mit) „im Momente der Gefahr gegen Sturm und Wind und die tobenden Wellen das Steuerruder mit ſicherer und gewandter" (davon handelt ſich's eben, conferatur Abg. Dieterich!) „Hand zu führen" 2328). Am Ende beruft er ſich — „ſelbſt wenn die Peräquation unter den Kreiſen möglich wäre" — auf „die Beſtimmungen des Schuldentilgungsgeſetzes, das iſt, die Uebernahme der Getreideſchuld, wie ſie iſt" 2329). (Proſper! Proſper! unſer gutes Baiern!!!)

Der Beſchluß der Kammer nahm die Anträge des Ausſchuſſes einſchließlich des nachträglichen an 2330).

Trage dein Uebel, wie du magſt,
Klage Niemand dein Mißgeſchick:
Wie du dem Freunde ein Unglück klagſt,
Gibt er dir gleich ein Dutzend zurück!"

Göthe.

Acht und ſiebenzigſter Brief.

Den 9. Oct. 1829.

Wir haben nun, mein Freund! zum anderen Male den wahrlich nicht unbelohnten Blick auf jenen Vorrath von unerledigten Anträgen zu werfen, den ich dir in meinem XLI. Briefe zuerſt eine Fund- und dann eine Goldgrube nannte. Auch dieſesmal verdient ihr Gehalt Aufmerkſamkeit und Würdigung, in jedem Falle würde ihr Zuſtand, ſelbſt der mangelhafteſte, den Nachbar des Landtagsgeiſtes in Anſpruch nehmen. Die Urſachen habe ich dir, bedürfen ſie anders eben vor dir noch einer Entwickelung, früher dargeſtellt.

In Beziehung auf den hochwichtigen Punct der Verfaſſungs-Vollziehung finden wir die Frohnen, dieſen häßlichen Reſt der Feudalverfaſſung (gerichtet von der Verf.-Urkunde in ſeiner Ungemeſſenheit und zur Verbannung

ausgezeichnet ſelbſt in ſeiner Gemeſſenheit) 2331), abermals mehrfach der Kammererörterung dargeboten. Abg. Jäniſch verlangte „Abſchaffung des Botengehens der ärmeren Gemeindeglieder bei Austragung amtlicher Befehle in Amts- und Parteiſachen“ 2332) und der „omnipotente“ Prüfungsausſchuß, welcher 1819 den Antrag des Abg. Kretz wegen „Mißbrauch der Botenfrohnen“ als ungeeignet (!!!) nicht zu der Kammerberathung zugelaſſen hatte, bezeigte ſich dießmal geneigter 2333). Der Antrag gelangte zum betreffenden Ausſchuſſe, entſchlummerte aber — ſanft? — daſelbſt. Abg. Blaß hatte echten patriotiſchen Eifer einem Antrage auf „Beſtimmung des Maßſtabes zu Umänderung aller ungemeſſenen Frohnen in gemeſſene und deren Ablöſung“ 2334) gewidmet — gewiß ganz im Einklange mit Wort und Geiſt des §. 7 Ed. IV unſerer Verf.-Urkunde! Sehr würdig hatte, als der Antrag glücklich durch die Sechſer-Brandung gekommen, Abg. v. Hofſtetten bemerkt 2335): „Die Ablöſung und Veränderung iſt in der Conſtitution ausgeſprochen; die Normen anzugeben will Niemand den Anfang machen. Man hat dem Adel Schuld gegeben, hierin Nichts thun zu wollen; ich kann aus eigener Erfahrung und aus der Erfahrung aller Jener ſprechen, die ich zu kennen die Ehre habe, daß dieß der Fall nicht iſt. Jedermann ſieht eine billige Ausmittelung als eine Wohlthat an, ſowohl Die, welchen gearbeitet werden muß, weil ſie dann in ihrer Wirthſchaft verläſſige Berechnung und Arbeitsvertheilung vornehmen können, als die Hinterſaſſen ſelbſt, weil ſie ſich, ſo zu ſagen, ihren eigenen häuslichen Etat machen können — weil ſie beſtimmt wiſſen, was ſie dem Gutsherrn an Frohnen zu leiſten haben. Ich ſehe nicht, wie die Beſtimmung ſolcher Normen ſo ſchwer auszuſprechen wäre: man hat ſich in anderen Ländern daran gemacht, vor nicht gar langer Zeit habe ich im badiſchen Regierungsblatte von ſolcher Beſtimmung geleſen.“ — Der Antrag wurde einſtimmig an den geeigneten Ausſchuß verwieſen 2336), blieb aber dort liegen und liegt noch heut zu Tage, gingen gleich zwei Landtage weiter in's Land. Und wie konnte

das Miniſterium eine ſo gerechte und zugleich ſo nützliche Sache, eine Sache, welche den Verfaſſungsbeſtimmungen eben ſo ſehr als den Grundſätzen einer geſunden Staatswirthſchaft entſpricht, ſo lange unbeachtet laſſen? Bedarf es immer der Anträge, um endlich die Principien der Conſtitution organiſch auszuprägen? War nicht die Entwickelung des §. 7 Tit. IV auch ein Beilagsedict werth? oder blieb auch dieſes aus (weil es hier auf Erweiterung der Conſtitutionsprincipien, auf Begünſtigung der Volksmaſſe, auf echte Freiheit und Nationalemancipation ankam), ſo durfte doch nicht ein Geſetzentwurf entſchuldigend und vergütend unterbleiben! Laß uns indeſſen, um gerecht zu ſeyn, unſere wohlbegründeten Vorwürfe zwiſchen Regierung und Kammer theilen, mein Proſper! So viel wurde und wird noch auf jedem Landtage von Erleichterung des Volkes geſprochen! Warum faßt man nicht ſolche Laſten, feſt auf die klare Verfaſſungsurkunde geſtützt, bei der Wurzel? Die Verwandelung der ungemeſſenen Frohnen in gemeſſene macht den Landmann reicher, weil ſie das bis dahin faſt ganz verkümmerte Eigenthum ſeines natürlichſten Vermögens ihm bedingt und beſtimmt frei gibt und nur mit einer Leiſtungsſchuld beladet, die er abzahlen kann, um ganz Herr ſeiner Kräfte zu werden. Alſo auch ohne Ablöſung ſchon eine unendliche Wohlthat für den Einzelnen, eine unſäglich reiche Quelle der Culturverbeſſerung und des Staatswohlſtandes! Wahrlich! der geeignete Ausſchuß hätte geeigneter gehandelt, vor Allem dieſe heilige und fruchtbare Nationalangelegenheit, eine alte Schuld! zu behandeln. Wie konnte man ihrer vergeſſen! und die Kammer ſelbſt! — Du beobachteſt hier abermals einen weſentlichen Grund zu Gunſten meiner früheren Bemerkung, daß Commiſſionen für einzelne Sachen den Departements- oder Kategorie-Ausſchüſſen weit vorzuziehen! Aber was hindert auf jeden Fall die Kammer, ihren Ausſchüſſen, die einmal die Aegide des (ach!) X. Edictes für ſich haben, einzelne Commiſſionen an die Seite zu ſetzen? wie ſie auch ſchon gethan! Die einzige Entſchuldigung, welche den Ausſchüſſen bleibt, die Ueberladung mit Arbeit und die

Beſchränktheit ihrer Zeit fordert ja ſelbſt die Kammer auf, im Geiſte und Rechte ihrer Sendung von ihrer Freiheit, den Gang ihrer Geſchäfte anzuordnen, auch hier Gebrauch zu machen! Späterhin erneuerte Abg. Lindner den Antrag auf Umwandlung der ungemeſſenen Frohnen in gemeſſene 2337) und noch ſpäter ſprach auch Abg. Jacobi ihn nochmals aus 2338). — Unbegreiflich erſcheint mir daher die Aeußerung des ſonſt ſo geiſtig competenten Präſ. v. Seuffert bei dieſem Anlaſſe. Er fand „die Sache nicht an die Stände, ſondern an die Kreisregierungen geeignet, und wenn da nicht geholfen würde, ſo müßten ſich die Betheiligten an die Juſtizhöfe wenden.“ (Der zweite Theil zur Verurtheilung der tief verletzten Stiftungen auf den lamentabeln Rechtsweg — doppelt lamentabel, ſo lange unſere Juſtizverfaſſung in ihrem jetzigen Zuſtande bleibt!) „Anders wäre es, wenn die Norm der Umwandlung in gewiſſe Reichniſſe zur Sprache käme“ (?) 2339). Selbſt unſer ſo echt conſtitutioneller Hornthal glaubte: „Es könnte nachtheilig ſeyn, eine Thronbitte auf den Antrag zu begründen, weil die Sache ſchon in der Verfaſſungsurkunde enthalten ſei. Wenn es bisher nicht geſchehen, ſo ſei die Bitte gerecht, dafür zu ſorgen, daß im verfaſſungsmäßigen Wege Vollziehung herbeigeführt werde; eigentlich aber ſei die bisherige Nichtvollziehung eine Verletzung der Verfaſſung, daher ſcheine eine Discuſſion überflüſſig“ 2340). — Die beiden würdigen Männer überſahen hier die Nothwendigkeit, nach der verfaſſungsmäßigen Entſcheidung des Ob auch die verfaſſungsmäßige Beſtimmung des Wie eintreten zu laſſen. Soll die Vollziehung (die erſt noch dieſer organiſchen Entwickelung bedarf) mit derſelben der Uebereinkunft der Intereſſenten, dem Einſchreiten von ſieben Kreisregierungen oder gar der richterlichen Verhandlung überlaſſen bleiben? Welche buntſcheckige Reſultate, welcher Zeitverluſt, welcher Koſtenaufwand — kurz! welche indirecte Auflöſung des Zweckes durch das angebliche Mittel ſind dann zu befahren! Sollte eine das Ganze umfaſſende Miniſterialverfügung ſolchen Nachtheilen ſteuern, was

ſie allerdings vermöchte, ſo bleibt derſelben dennoch der große Nachtheil ihrer Wandelbarkeit, ihrer plaſtiſchen Biegſamkeit, ihrer Widerruflichkeit. Alſo eine grundgeſetzmäßige Entſcheidung auch über die Frage: Wie umzuwandeln, Wie abzulöſen ſei; alſo ein Geſetzentwurf, eine Berathung, ein förmlicher Geſammtbeſchluß, königliche Genehmigung, ein organiſches Fundamentalgeſetz, welches in der erſten Verfaſſungsentwickelung leider! vergeſſen, daher möglichſt ſchnell nachzutragen und eine Beſtätigung, kein Präjudiz des ſchon beſtehenden Geſetzes über die Frage Ob? iſt. — Die beiden ſpäteren Anträge wurden indeſſen dennoch zu dem Ausſchuſſe geſendet 2341) und dort gleich ihren älteren Brüdern auch der Vergeſſenheit überliefert. An das Volk denkt man nur, Proſper! wenn man Geld oder Soldaten bedarf!

Nicht minder nahe mit Vollziehung der Verfaſſung war der Antrag des Abg. Abendanz 2342) (des wackeren Urhebers des erſten Antrages auf den Landrath!) wegen „verfaſſungswidrigen Fortbezuges des Leibfalles,“ da Leibeigenſchaft durch die Verfaſſung ſelbſt §. 6 Tit. IV abgeſchafft iſt. Abg. Droß trug ſeinerſeits auf die „in der Verfaſſung verheißene Aufhebung des perſönlichen Dienſtzwanges“ an 2343). „Dieſer Antrag“, ſprach Abg. Horuthal 2344), „verdient alle Aufmerkſamkeit der Kammer. Seit mehreren Jahren findet der Mißbrauch Statt, daß bei Gelegenheit der Jagden die Landleute, vorzüglich alſo die Ackerbauleute, die oft ihrer Zeit ſo nothwendig bedürfen, außerordentlich gedrängt, ja ſogar mißhandelt werden, und ſolche Jagddienſte gehen in ungemeſſene Frohnen über. Die Jagden ſind meiſtens verpachtet und in den Händen der höheren, mittleren und niederen Staatsdiener, welchen directe und indirecte Mittel zu Gebote ſtehen, dieß Zwangsrecht auf eine oft empörende Art geltend zu machen. Es gibt Staatsdiener, welche weit umfaſſende Jagden, ganze Diſtricte, ganze Gegenden in Pacht genommen haben und nur ihrem Vergnügen fröhnen; ſie ziehen ungeheuere

Beſoldungen, aber gewiß nicht, um zu jagen, ſondern um zu Hauſe für des Landes Wohl zu arbeiten. Man könnte Fälle anführen, wo ſolche Staatsdiener mehrere Monate im Jahre mit der Jagd zubringen. Manchmal iſt es vielleicht gut: während ſie ſich auf der Jagd befinden, verderben ſie zu Hauſe Nichts; aber ſoll ſie der Staat hierfür ſo ungeheuer bezahlen? Wenn ein Officier in Urlaub geht, wird ihm ein bedeutender Abzug gemacht — fünfzig Pct., ſelbſt wenn er in Familienangelegenheiten reist; warum nicht Gleiches gegen die Haſen und vielleicht auch Böcke ſchießenden, viel höher bezahlten Civilbeamten?" (Bravissimo!!!) Der Antrag des biederen Abendanz machte den Gang zum — Eiſenhammer des Ausſchuſſes 2345) und kehrte, minder glücklich als Fridolin, nicht wieder, war er gleich ſo ſchuldlos und fromm als dieſer!!!

Ein Antrag des Abg. Hilz wegen „Verletzung der Conſtitution durch das Finanzminiſterium in Anwendung (?) von Laudemialexceſſen" 2346) wurde auf Vortrag des Prüfungsausſchuſſes 2347) als Beſchwerde an den V. Kammerausſchuß geleitet. (Ein zweiter Verſuch dieſer Art!)

Der Abg. v. Hornthal hatte, ſeiner löblichen Patriotenſitte gemäß, drei wichtige Anträge in Bewegung gebracht — einen auf „geſetzlich freie Bewegung der Magiſtrate, überhaupt der Gemeinden" 2348) (gewiß vom reichſten Gehalte, wenn die Nation wahrhaft conſtitutionell emancipirt werden und die Gemeindeordnung, ſelbſt die Verfaſſungsurkunde kein Papyrustorſo bleiben ſoll!), einen anderen 2349) über die „Verfügungen hinſichtlich des Amtsſtillſchweigens" (intereſſant und — wie die Verwaltungscarthäuſer ſprechen conſequentios —) und einen dritten, von den Todten erweckten, „über den Verfaſſungseid des Militärs" 2350). Aber der Zions-Ausſchuß ergriff dieſen Lazarus und ſandte ihn als Ismael in die Wüſte 2351). Dagegen war ein Antrag des Abg. Häcker „auf Verbindlichkeit des Verfaſſungseides für alle Unterthanen des Reiches ohne Unterſchied der Glaubensbekenntniſſe und des Standes in allen ſtaatsbürgerlichen Verhält-

niſſen" 2352) (ſehr gut und richtig, umfaſſend und zugleich unterſcheidend rubricirt!) die Capelle des parlamentariſchen Paradieswächters glücklich paſſirt 2353) und in der Kammer, aber nachher nicht mehr zum Vorſcheine gekommen. Die eiſerne Präſidial-Jungfrau hatte ihn in ihre tödtlichen Arme geſchloſſen.

Wir wenden uns zu den Juſtizanträgen im *limbus infantium*, mein Proſper! Da einmal die heutiges Tages gewiß zur Injuſtiz zu zählende Lehensverfaſſung noch immer die Cocarde der Themis an der Haube (denn zu dieſem Friedensputze iſt ihr antiker, aber noch nicht antiquirter Helm geworden) tragen muß, ſo erſcheint uns hier der v. Heinitz'ſche Antrag auf „Allodification der Ritterlehen und Anwendung des Lehenedictes vom 1. Juli 1808 auf Ansbach und Baireuth" 2354). Dieſer zeit- und zweckgemäße Antrag brachte es wirklich bis zum günſtigen Vortrage des I. Ausſchuſſes 2355), allein es kam nie zu der vom Präſidium zugeſicherten Kammerberathung. Dieſelbe Anwendung desſelben Geſetzes auf „die Allodification der Lehen im Landgerichte Mindelheim" bezweckte der ſpurlos verſchwindende Antrag des Abg. Vögele 2356). Für „die Erhöhung der Richterbeſoldungen" ſprachen wiederholte Anträge 2357). Die „Execution im Handwerkszeuge" faßte Abg. Merkel 2358), „das Executionsverfahren der Rentbeamten" v. Cloſen wiederholt 2359) auf, doch ohne Erfolg. Abg. v. Faßmann trug auf „Trennung der Juſtiz und Polizei" abermals an 2360). Präſ. v. Seuffert berief ſich auf ſeine Aeußerungen von 1819 2361); unumwunden erklärte Abg. Beſtelmeier 2362) die große Wahrheit, „daß durch die Vereinigung ſo vieler Gewalten in einer Perſon die Wohlthaten unſerer Verfaſſung größtentheils, insbeſondere für den Landmann" (ganz, Proſper! ganz für den Landmann! ſoll das vielleicht ſeyn?) „verloren gehen." — „Drei Jahre ſind verfloſſen!" rief Abg. Hornthal rechtlich und freimüthig aus 2363), „und auch in Anſehung dieſes Gegenſtandes iſt Nichts geſchehen!" (Mehr als

zweimal drei Jahre, faſt dreimal ſind nun weiter noch verfloſſen, Freund! und noch iſt Nichts geſchehen!!!) — Durch einmüthigen Beſchluß 2364) wurde der Antrag an den geeigneten Ausſchuß verwieſen (d. i. exilirt, denn er kam nicht wieder zurück! Es iſt eine Schmach!) Abg. Jäniſch trug auf „Verbeſſerung der Gerichtsverwaltung" an 2365) und Abg. v. Aretin auf „Beſchleunigung der Rechtspflege" 2366). Hiermit ſteht wohl ſehr nahe der ſehr ſachgemäße Antrag des Abg. Volkert über „die in vielen Rückſichten nachtheiligen Localverhältniſſe vieler Landgerichte nach ihrer geographiſchen Lage" 2367) in Verbindung. Wenn, Proſper! in dieſer Hinſicht Sachkenner eine topographiſche Schilderung der Thatſachen gäben, ſo würden wir Wunderdinge leſen, und eine *geographia* — nicht *sacra* — ſondern *absurda* bereicherte unſere heimathlichen Bücherbretter. Derſelbe Abg. v. Aretin machte die „Beſeitigung der verfaſſungswidrigen Gebräuche in Verwaltung der Militärjuſtiz" zum Gegenſtande eines eigenen Antrages 2368) und Abg. Kretz bewirkte Daſſelbe in Beziehung auf „eine Controle für die gutsherrlichen Gerichte in Betreff der Bezüge ihrer in Geld bedungenen Renten, der Laudemien, Taxen und Sporteln" 2369), deſſen Erledigung „zur Actenruhe" mich weder in Form noch Sache befriedigt 2370). Das unſelige Sportel- und Taxweſen (welches der Heiland gewiß auch zum Juſtiztempel hinausgeißeln würde, wie die Taubenkrämer — lebhafter noch, weil es ein Krämer-Geier iſt!) gab zu wiederholten Anträgen Anlaß 2371). Die Anträge der Abg. Kretz, Schmerold und v. Wankel auf eine „allgemeine Taxordnung" hatten einen Vortrag des II. Ausſchuſſes erwirkt 2372), welchen ich dir daher wohl, ſo wie den ihn veranlaſſenden Antrag ſelbſt unter der Finanzkategorie vorſtellen ſollte. Da er aber leider ohne weiteren Erfolg blieb, ſo flüchtete ich die Sache abſichtlich in das Juſtiz-Aſyl, wo ſie doch ruhiger unter den legislativen Tempel-Spinneweben ſchlummert, als in der Budget- und Creditcapelle. Nachrühmen muß ich dem Finanz-Ausſchuſſe, daß er auf die ſchlichte

Darſtellung der nicht minder ſchlichten Anträge folgende Schlußworte folgen ließ: „Der II. Ausſchuß hält es mit dem Referenten für überflüſſig, in weitere Erörterung ſo motivirter, ganz für ſich ſelbſt ſprechender Anträge einzugehen und glaubt ſich darauf beſchränken zu dürfen, ſie auf's Kräftigſte zu unterſtützen. Er kann aber auch ſein ernſtes Bedauern nicht unterdrücken, daß es bis jetzt nur bei der" (Regierungs=) „Zuſicherung" (des Geſetzes) „geblieben ſei und muß ſeiner Pflicht gemäß die Kammer dringend auffordern, auf die ehrerbietigſte Weiſe die erforderlichen Schritte einzuleiten, damit in dieſem und in anderen Gegenſtänden der Zuſage auch die Erfüllung folge" 2373). — — Am 2. April kam dieſer nachdrückliche Vortrag bei der Kammer zur Sprache 2374) und das Präſidium ſicherte „die Berathung — nach Maßgabe der Umſtände" ſo bald als möglich zu 2375). Allein die Umſtände gaben das Maß der Nichtberathung. Der edle Ruf der Antragſteller, der Referenten, des Ausſchuſſes verhallte!!! Requiescant — in *pace*???

Das Verwaltungsfach hatten unſere Abgeordnete tüchtig und thätig in's Auge und in's Wort gefaßt. Darf uns das wundern, da ſie im Namen der guten Chineſin, der Nation, vor die Fabricanten der kleinen Schuhe traten?

Den Reihen eröffnete freiſinnig wie freimüthig v. Hornthal mit ſeinem Antrage auf „Erleichterung der Volkslaſten und ſchleunige Vorlage der hierzu führenden Mittel" 2376). Du erblickſt hier ungefähr die Summe der Regierungsaufgabe an ſich in wenig Worten geſammelt! Wie der ihn vor die Kammer durchlaſſende 2377) Prüfungsausſchuß verbinde ich damit den ſchon früher dir erwähnten Antrag von 25 Abgeordneten wegen der vorgeſchriebenen Nachweiſungen über den Finanzetat 2378), deren wir bei Verhandlung der Finanzrechenſchaft erwähnten, gerne aber hier zum andern Male gedenken, weil Antrag und Urheber jedem guten Baier unvergeßlich zu ſeyn würdig ſind.

Abg. Merkel legte ſeinen Amtsgenoſſen einen Antrag auf „Vereinfachung des Geſchäftsganges in Verwaltungsſachen“ vor 2370); ihm ſtimmte bei der Antrag des Abg. Köſter auf denſelben Gegenſtand „zum theilweiſen Vollzuge der Weiſung, welche Se. k. Maj. den Miniſterien im Landtagsabſchiede v. 1819 in Betreff der möglichſten Vereinfachung des Geſchäftsorganism ertheilt haben.“ Ein trefflich gefaßtes Rubrum! und zugleich ein Memento Mori für die 1819er Abſchieds-Donnerer“ 2380)! Der 1822er Prüfungsausſchuß brachte an die Kammer, was der 1828er (im venetianiſchen Domino) wahrſcheinlich mit dem Oſtracismus belegt hätte. Abg. Beſtelmeier unterſtützte den Merkel'ſchen Antrag 2381) mit dem Wunſche, „daß es den Kreisregierungen gefallen möge, auf eine gefälligere Art mit den Magiſtraten zu correſpondiren, ſonſt werde es am Ende ſo weit kommen, daß man ſich ſchäme, Mitglied einer ſolchen“ (Municipal-) „Stelle zu ſeyn. Jedes Reſcript wimmle von Drohungen, Präjudicien und dergleichen, was zum Mißmuthe führen müſſe.“ — Abg. Köſter ging, gleichfalls den Merkel'ſchen Antrag unterſtützend und ſich auf ſeinen eigenen Antrag beziehend, von dem höchſt richtigen und vereinfachenden Geſichtspuncte aus 2382), „daß die Vollziehung der Geſetze und darauf Bezug habende Anordnungen nur Sache eines Einzigen ſeyn ſollten, ein Collegium daher nur in contentios-adminiſtrativen Fällen nöthig ſei. Den unteren Stellen, den Ortsvorſtänden, den Magiſtraten, müſſe man mehr Selbſtſtändigkeit und Vertrauen geben und das Vielregieren, Vielcontroliren, und Vielſchreiben von Oben herab aufgeben! dann werde die gewünſchte Einfachheit in den Verwaltungsorganism kommen und die Hälfte des ſo koſtſpieligen Dienſtperſonales erſpart werden können.“ Gott gebe ſeinen Segen dazu! Abg. Anns bezog ſich auf ſeinen Antrag über den von Abg. Beſtelmeier gerügten Uebelſtand 2384): „die Magiſtrate müßten eine rectificirte Stellung erhalten: denn ſo wie ſie jetzt ſtänden, wüßten ſie gar nicht, wem ſie angehören — Jeder befehle, corrigire und drohe.“ — „Dieſe

Klage", bemerkte Abg. v. Schätzler 2384), „herrſcht, wie ich glaube, in allen Kreiſen und auch ich fühle mich deßwegen verpflichtet, ſie auf's Nachdrücklichſte zur Berückſichtigung zu empfehlen." — Abg. Stephani behielt ſich vor 2385), „die Kammer noch beſonders von den Gräueln der Verwaltung zu unterrichten, welche hier und da auch bei uns ausgeübt würden." Doch erzählt er jetzt ſchon den Fall, „daß der Magiſtrat von Gunzenhauſen (der gegen ſeine Kreisregierung eine abändernde Miniſterialentſchließung erwirkt hatte) von dieſer Regierung um dieſes Verbrechens willen um achtzig Gulden geſtraft wurde." (Proſper! welcher Geßlersgeiſt auf Baiern's Boden! Warum brandmarkte der Nationalrepräſentant dieſe geſtickten Miſſethaten nicht namentlich vor verſammelter Kammer!!!) Abg. v. Horuthal führte einen anderen Fall an 2386), „wo die Kreisregierung einen untauglichen, unwiſſenden, oft berauſchten Stiftungsverwalter von 1808—1816 fortwalten, ihn ſogar ſterben ließ, ohne die nöthige Unterſuchung zu verfügen und erſt hinterdrein zum Unglücke der Wittwen und der Waiſen die Rechnungen zu prüfen begann, aber 1822 noch nicht damit zu Stande war, dagegen einen Magiſtrat, deſſen Glieder ohne den geringſten Selbſtvortheil, mit Aufopferung von Zeit, Mühe, Geſundheit, Selbſtgeſchäft, Alles für die Gemeinde zu thun ſtreben, deſſen fällige Rechnungen abgelegt und in Ordnung ſind, noch vor Verlauf des Rechnungsjahres überflügelte und gegen das Geſetz mit einer heilloſen Commiſſion heimſuchte. Das Reſultat der Unterſuchung war ehrenvoll, wie die ganze Verwaltung dieſes Magiſtrates! Warum nun! bei der Unordnung des Beamten die höchſte Nachläſſigkeit der Aufſichtsbehörde? und warum ihr grelles Eingreifen bei der rechtlichen Verwaltung?" Und doch ſoll die Collegialadminiſtration um ſo viel vortrefflicher ſeyn? Alleinſeligmachender Mandarinenglaube!

Auf die „Ausſprechung gleicher Grundſätze der Miniſterien über Beförderung der Staatsdiener" trug Abg. v. Aretin 2387) (ein wünſchenswerthes Confiteor, wenn es aufrichtig!) zwar an, allein die Parcenſcheere der Sechſer ſchnitt einem ſo bösartigen Vorſchlage

den Lebensfaden durch: „Nach genauer (?) Prüfung", heißt es in dem parlamentariſchen Todten- oder vielmehr Todtſchlagsſcheine 2388), „faßte der Ausſchuß den Beſchluß, daß die Gegenſtände dieſes Antrages zur Vorlage an die Kammer nicht geeignet ſeien, indem der eine" (die Grundſätze) „lediglich zur executiven Gewalt gehört (???), folglich die Kammer nicht competent iſt, darüber zu berathſchlagen (!!!), der andere aber" (es hatte der Antragſteller die widerrechtliche und willkürliche Gehaltsherabſetzung der unteren Poſtbeamten gerügt) „mehr als eine Beſchwerde über Verletzung rechtlicher Anſprüche zu betrachten iſt" (nicht auch als eine Verletzung der Verfaſſungsgrundſätze?) „und daher nur" (??? iſt Verletzung der Verfaſſungsgrundſätze nicht das rechtmäßigſte Grundlegen einer *actio popularis*?) „von den Betheiligten auf dem in der Conſtitution vorgeſchriebenen Wege angebracht werden kann." (O. a. m. d. g. Es lebe Escobard und Buſenbaum! P. Sanchez Ehrwürden nicht zu vergeſſen!)

Ueber die „Verwandtſchaft und Schwägerſchaft der Mitglieder der Juſtiz- und anderer Behörden" (welch blutreiches Thema für erröthende Wangen!) gab der raſtloſe v. Hornthal 2389), über die „Magiſtratsſtellung und Gemeindefreiheit" derſelbe 2390) und vorhin erwähntermaßen Abg. Anns 2391), über die ſchon 1819 in Bewegung geſetzte „Aufhebung der Stadtcommiſſariate" Abg. v. Oertel 2392), über die ſo wichtige Angelegenheit der „Verbeſſerung des Recursgeſchäftsganges," das ſo ſchmerzlich entbehrte als ſehnſuchtsvoll begehrte Mittel gegen Beamtenwillkür und Landesdespotismus, Abg. Volkert 2393) Anträge ein.

Den letzten Gegenſtand betreffend, äußerte Abg. v. Hornthal 2394): „In dieſem Antrage ſind viele Puncte, welche das Wohl des Vaterlandes bezielen. Allerdings hängt das Wohl des Landes vom gehörigen Vollzuge der Geſetze durch die Stellen ab. Vor Allem iſt der Unterſchied zwiſchen Juſtiz- und Verwaltungsbehörden zu bemerken. Jene werden des Unfuges erſt durch die Oeffentlichkeit der Rechtspflege entledigt werden." (Um deßwillen bleibt dieſe Oef-

fentlichkeit auch ſo lange in Petto!) „Bei dieſen iſt es ein großer Unfug, daß man von Landleuten Beſchwerdenſchriften fordert, die nur von Advocaten verfaßt, wenigſtens unterſchrieben ſeien. Schon die Exiſtenz der Advocaten auf dem Lande iſt eine wahre Landplage und hierüber nur eine Stimme. Dem Landmanne aber da, wo nur ein oder zwei Advocaten ſind, einen ſolchen Vertreter aufdrängen, iſt für den Gedrückten eine große Laſt, Zeit- Geld- Sacheverluſt!" — „Wenn mich mein Gedächtniß nicht täuſcht, ſo ſteht bei hohen und höchſten Behörden der Grundſatz feſt: im Zweifel" (immer) „und" (ſonſt) „ſo viel als möglich das Anſehen der Unterbehörden aufrecht zu erhalten (!!!). Um deßwillen wird, wenn die Beſchwerde nicht voll nachgewieſen und gegründet erſcheint, ihr Urheber abgewieſen und oft geſtraft. Jede Stelle kann ſich ihre Auctorität ſelbſt erſchaffen, wenn ſie ihre Pflicht erfüllt und redlich handelt; eine Auctorität herauskünſteln führt zur Verachtung. Der durch den Advocaten ausgebeutelte Beſchwerdeführer bekommt nun noch Unrecht, muß ſchweigen, grollt um ſo tiefer, weil ihm Unrecht und der unrechtthuenden Behörde Rechtsſchutz wird." — — „Denn auch wird oft, auch wenn der Beſchwerdeführer offenbar Recht hat, der Unterbehörde nur ein geheimer Verweis gegeben: die Sache bleibt unter uns. Indirect wird geholfen, man nimmt die Laſt ſchweigend ab, offene Nachricht von der Hülfsverfügung wird dem Bedrückten nicht gegeben; läßt er ſich's einen großen Thaler koſten, ſo bekommt er allenfalls insgeheim eine Abſchrift, aber er darf keinen Gebrauch davon machen, um nicht zu compromittiren." (Welche Mandarinenwirthſchaft, mein edler Freund!) „Es gehört zu den Bedingungen einer freien Verfaſſung," fügte Abg. Köſter 2595) bei, „daß Niemand gezwungen iſt, ſeine Beſchwerdeſchrift durch einen Advocaten fertigen zu laſſen. Ich kenne die Sache aus Erfahrung. Ein neues Factum der unberufenen Vormundſchaft! Ich unterſtütze den Antrag aus allen Kräften." Ohne alle Bedeutung gegen dieſe durchgreifenden Gründe iſt die altfränkiſche Mandari-

neubemerkung 2396): „Wenn jeder Partei die Freiheit überlaſſen werde, ihre Schriften ſelbſt zu verfaſſen und ohne Legaliſirung eines ordentlichen Advocaten einzureichen, ſo werde ſich das Heer der Winkeladvocaten und unerfahrenen Schreiberlinge noch mehr vergrößern und der Prozeßſucht kein Ende werden.“ Der Antrag ſebſt, dieſer conſtitutionelle Vitalantrag blieb ohne Wirkung, mein Proſper! Aber wie viele Gegner hatte er auch! mußte er haben! Oeffentlichkeit der Juſtizpflege, wohlgeordneter, ſicherer, freier, wohlfeiler, raſcher Weg der Beſchwerde gegen Verwaltungsſtelle — ſiehe hier die zwei großen Reinigungscanäle für unſeren alten vollgeſtopften Augiasſtall. Aber noch erſchien der Herkules nicht, der ſie öffnet; noch bewachen die zahlloſen Pygmäen- (und Harpyien-) Legionen die Mündung des heilſamen Paktolus!

„Das Schlechte kannſt du immer loben,
„Du haſt dafür ſogleich den Lohn.
„In deinem Pfuhle ſchwimmſt du oben
„Und biſt der Pfuſcher Schutzpatron.
„Das Gute ſchelten? magſt's probieren,
„Es geht, wenn du dich frech erkühnſt;
„Doch treten, wenn's die Menſchen ſpüren,
„Sie dich in Quark, wie du's verdienſt.“

Göthe.

Wir hörten oben ſchon von dem mandariniſchen Juſtizunfuge. Abg. v. Hornthal brachte ihn noch in einem eigenen Antrage 1397) zur Sprache.

Das Gewerbgeſetz (von der Gewerbſteuerverhandlung gab ich dir ſchon Rechenſchaft) 2398) hatte mehrere Anträge erweckt 2399), an deren Spitze von der Schattenſeite von jeher Abg. Anns war und blieb. Zu meinem Thema, der Geſchichte unſeres Landtagsgeiſtes, gehört die kleine Erörterung, welche zu Anfange der Sache Statt fand. Zwölf Mitglieder hatten einen gemeinſchaftlichen Antrag auf „die allgemeine Gewerbsordnung“ für Baiern geſtellt 2400). „Mm. HH.,“ ſprach bei dieſem Anlaſſe der aufgeklärte und aufrichtige Abg. Köſter, „es wird mir jedesmal ſchwindlich, wenn ich über Gewerbgeſetzgebung und Zunftangelegenheiten ſo lange Vorträge höre. Warum will man

denn die aus dem XV. Jahrhundert herrührende Reliquie die Gewerbsvormundſchaft in Altbaiern neuerdings feſt begründen? Wohl dem Rheinkreiſe, daß er überwunden hat! Es ſind nun 25 Jahre, daß wir ein neues Gewerbſteuergeſetz für das alte craſſe Zunft- und Gewerbeweſen erhielten! — Es war ſehr kurz: laissez faire!!! — Unſer Loſungswort im Rheinkreiſe iſt: kein Gewerbszwang — keine Zunft — keine Gewerbsariſtokratie — keine Gewerbsjuſtiz — kein Meiſterrecht — kein Gewerbsſiegel — ſondern Gewerbsfreiheit!!! Treten Sie aus dem XV. Jahrhunderte heraus und bedenken Sie, daß wir im XIX. ſind! Jedoch, mm. HH., ich ehre die wohlerworbenen Rechte! Entſchädigen Sie demnach für den Verluſt des Realgewerbes! aber ſchreiten Sie nur nicht wieder rückwärts, ſondern vorwärts. Schütteln Sie die alte Gewerbsvormundſchaft und mit ihr einen Theil des Vielregierens und des Vielſchreibens von ſich. Ich bitte den Ausſchuß, die Sache reiflich zu überlegen, in jedem Falle aber den Rheinkreis mit dem Gewerbszwange zu verſchonen" 2401). — Abg. v. Schätzler blieb deſſen ungeachtet noch tief im XVII. Jahrhunderte, als er vermeinte 2402), „man müſſe die Befugniß der Landgerichte, Gewerbsconceſſionen auf nahe an großen Städten liegende Ortſchaften zu ertheilen, möglichſt beſchränken. In fünf kleinen Dörfern ½—¼ Stunde von Augsburg befänden ſich 629 ſolche Gewerbsbefugte, die, an den kleinen Orten ihr Brod nicht findend, in die Stadt pfuſchen und den Stadtbürgern die Nahrung wegnehmen müßten. Solche Gewerbsbewilligungen würden gemeiniglich (?) an Menſchen ohne Vermögen, ohne Grundeigenthum, ohne Eheverhältniß, meiſtens im Concubinate — ertheilt. Ihre Kinder bettelten bei Tage und gefährdeten die Sicherheit bei Nacht." Im XVI. Jahrhunderte befand ſich Abg. v. Faßmann, der 2403) „den Herren im Rheinkreiſe alle Zufriedenheit mit ihrer Gewerbsfreiheit wünſchend das Altbaiern-Bedürfniß eines Gewerbsgeſetzes betonte und dringend empfahl. Aber mitten aus dem Abrahamsſchoße des XV. wo nicht XIV. Jahrhunderts ertönte der Ruf des Abg. Anns 2404). „Ich ſtimme vollkommen

bei; ich ſehe nicht ein, wie uns die Herren des Rheinkreiſes Etwas aufdrängen wollen, was wir nicht wollen. Es iſt eine Anmaßung (!!), daß ſich der Rheinkreis in unſere inneren Angelegenheiten miſcht (!!!). Die ganze baieriſche (?) gewerbetreibende Nation ſchmachtet (!!!) nach einer Gewerbsordnung und ſieht mit banger (!) Erwartung vom gegenwärtigen Landtage der endlichen Erfüllung ihrer ſehnlichen (!) Wünſche entgegen und man will ihr entgegenſtreben, weil's am Rheine anders iſt (!!)? Wir wollen dem Rheinkreiſe Nichts aufdrängen, aber auch uns Nichts aufdrängen laſſen! Brauchen die Herren am Rheine im Frühjahre einen Sommerrock, ſo nehmen ſie ihn! Wir nehmen den Winterrock! Uebrigens wird der III. Ausſchuß die Sache prüfen und vorlegen, und wem's nicht taugt, kann ſich ſodann äußern."

„Haſt du noch mehr des Weins, mit dem du mich geſtern bewirthet?
„Kränze mit Epheu nicht, kränz' ihn mit grünem Salat!"

Griechiſche Anthologie.

Warum der erſte Präſident nothwendig fand, durch die Worte: „Es war bloß eine Meinungsäußerung" 2405) (weiter gibt es ja Nichts auf den Lippen des Abgeordneten, und käme er vom Jordan!), die Redefreiheit des gewerbsfreiheitliebenden Amtsgenoſſen bei den Herkommianern und Leiſtenfreunden gleichſam entſchuldigen zu wollen, das iſt mir trotz langem Nachſinnen unbegreiflich geblieben. Dagegen lautete es mir nach Dem, was wir ſo eben vernahmen, ganz begreiflich, wenn der eifrige Gewerbsſchrankenvertheidiger vom Geſtade der Donau auf dieſe excusatio non petita übrigens ſehr unparlamentariſch verſetzte 2406): „Eine Meinung, die uns aber ſchon vor drei Jahren ſehr wehe that und ſchon damals die Sache vereitelt hat." Ein anderer wackerer Reichsſtädter 2407) beſtätigte, „daß dieſes" (Gewerbsgeſetz) „für unſeren Staat ſehr dringendes Bedürfniß ſei, daher er um Beſchleunigung bitte."

Nun geſellte ſich, reich an Kenntniſſen und Verdienſten um die Kammer, auch der dritte Sprecher aus dem Bereiche der einſt iſolirten Städte mit folgenden merkwürdigen von Klio ſehr zu berichtigenden Worten den ängſtlichen Vorwandlern bei. „Ganz kurz will ich bemerken, daß laute (?)

Klagen aus allen (??) Ländern kommen, wo die Gewerbs-freiheit eingeführt iſt, daß in Preußen ſtillſchweigend die Zünfte geduldet werden (??), daß endlich voriges Jahr in der franzöſiſchen Deputirtenkammer der Antrag geſchah" (aber von wem? von den voltigeurs de l'ancien regime!), „die Zünfte wieder herzuſtellen." (Ein Antrag, der gegen die Stimme der Nation verſchwand und heute noch, ſieben Jahre ſpäter, wohl immer noch mit allem alten Wuſte in den Köpfen der bekannten Incorrigibeln hauſt, nie mehr aber in's Leben treten wird.)

Der Ausſchuß erſtattete übrigens ein Gutachten 2408), das zwar noch zum Vortrage 2409), aber nicht mehr zur Berathung kam. Meine Briefe über den 1825er Landtag werden dir lange genug von dieſen Krämpfen des Gewerbs-zwanges zu ſprechen haben.

Auf Handelsfreiheit ging man, wie du ſchon bei Verhandlung des darmſtädter Vereines ſahſt, mein Freund! lieber ein! aber immer nach denſelben Principien. Während man freien Handel begehrte 2410), trug man auf Entfernung ausländiſcher Handelsleute an 2411), worüber Merkel, v. Hornthal und Köſter treffende Worte ſprachen 2412), und dem Hauſir- und Schacherhandel wurde zu Leibe gegangen 2413). Abg. v. Rupprecht trug auf „Sicherſtellung des Heimathrechtes der im Staatsdienſte Angeſtellten und ihrer Familien" an 2414). Die Gegenſtände der Culturgeſetzgebung beſchäftigten mehrere Abgeordneten. So trug Abg. v. Cloſen über „das Verfahren bei Gutszerſchlagungen" 2415), Abg. v. Oertel, Kretz, Höß, Beſtelmeier über Holz-ausfuhr, Holzmangel, Holzrechte an 2416); Wieſenbehütung 2417), Landgeſtüt 2418), Uferbeſchädigungen 2419), Land-verſchönerung 2420), Eiſenbahnen 2421), Stromfreiheit 2422), Verbindung des Mains und der Donau 2423) kamen zur Sprache. Die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden fanden ſich von mehreren Seiten angeregt 2424); über Polizeiver-waltung und Polizeiaufſicht wurde Manches bemerkt und vor-geſchlagen 2425); über die Brandverſicherungsanſtalt kamen mehrere Anträge ein 2426) und unter Anderem die Bemerkung vor 2427), „daß die 1819er Anträge über denſelben

Gegenſtand, die man an das Miniſterium des Innern vermöge Beſchluſſes gegeben glaube, ruhig im Archive der Stände — ſchlummerten." (Wozu denn Beſchlüſſe, mein Freund? Wozu denn bis zum Schluſſe der Kammer Präſidenten und Secretäre, Directorium und Bureau? Sieht wirklich keine Seele dem Archivgeiſt binnen der Zwiſchenzeit nach?) Schul- und Erziehungsweſen waren von den Antragſtellern nicht vergeſſen, wie billig: denn ſie gehören zu den wichtigſten Zwecken der Staatsvereinigung. Abg. Rieder beantragte über das teutſche Volksſchulweſen 2428), Abg. Thomaſius über denſelben Gegenſtand 2429), Abg. Schulz unterſtützte 2430) mit der Bemerkung: „Es dürfe dem dieſen wichtigen Gegenſtand bearbeitenden Ausſchuſſe ſchwerlich gelingen, Etwas Umfaſſendes und Erſchöpfendes zu liefern, wenn ihm nicht das Miniſterium des Innern mit den nöthigen und erwähnten Nachweiſungen bald zu Hülfe komme." Abg. Köſter bemerkte bei dieſem Anlaſſe weiter 2431): „durch die Anſtrengung der Gemeinden unter Leitung der Kreisregierung ſei" (im Rheinkreiſe) „ein gutes Seminar für Schullehrer entſtanden, eine Menge ſchöner Schulhäuſer erbaut worden und aus eigenen" (Kreis-) „Kräften viel für Verbeſſerung des Schulweſens geſchehen." Abg. Beſtelmeier beklagte 2432), „daß zu wünſchen ſei, andere Kreiſe möchten eben ſo gelobt werden können. Allein ihm ſeien Fälle bekannt, wo Gemeinden, welchen man ſchlechte Schullehrer gegeben, noch genöthigt wurden, Beſoldungszulagen an ſolche zu zahlen, während ſie bereits auf andere Plätze verſetzt waren, wo ſie, zu beſſeren Stellen nicht taugend, geringeren Gehalt bezogen!" (Proſper! welche doppelte Verkehrtheit!) Auch Abg. Schmerold brachte ſpäter noch einen Antrag über Volksſchulen 2433). Am 3. April zeigte der Ausſchuß das „noch immerwährende Säumniß der Miniſterialmittheilungen" an 2434) und man beſchloß „Erinnerung" (d. h. ſehr zahme Bitte! Eine andere Sprache zu führen, war Pflicht und Recht. Warum wurde der Miniſter des Innern oder, wenn er, wie gewöhnlich, aber nicht recht! abweſend war, nicht ſein Redner, auf jeden Fall ein anderer Miniſter aufgefordert? Die Regierungs-

repräſentanten ſtehen in dieſer Hinſicht im Solidarverbande! Wir finden übrigens vom Erfolge keine Spur, trotz Erinnerung, trotz ausdrücklichem Verſprechen des Landtagsabſchiedes, desſelben Landtagsabſchiedes, welcher der Kammer die ihr nicht zur Laſt liegende Vertagung des Hypothekengeſetzes ſo ungerecht als unziemlich zum Verbrechen machte!!!). Ueber die Gymnaſien hatte Abg. Clarus 2435), über Unterſtützung und Verſorgung alter und neuer Schullehrer Abg. Thomaſius 2436) Antrag geſtellt. Alles fruchtlos!!! Auch für einzelne Anſtalten hatte man geſchrieben und — geſprochen 2437).

Abg. Schmerold und v. Hofſtetten trugen mit großem Rechte auf Verbeſſerung der Irrenhäuſer 2438), mit noch größerem aber auf die Beſeitigung der Irrenliebhaberei und Jammerquelle, des Lotto Abg. Stephani und Jäniſch an 2439). Ein Zwiſchenvortrag des Ausſchuſſes meinte, die Sache müſſe beruhen, „bis die Finanzrechenſchaft ausweiſe, ob die Sünden- und Narrenmillion entbehrlich oder anderswoher erſetzt ſei" 2440).

Welche Anſicht, Freund! ſollte es dem reinen Sinne, dem klaren Blicke, der ernſten Prüfung und dem feſten Willen wirklich — von Unmöglichkeit iſt gar keine Frage! — auch nur ſchwer ſeyn, auf dreißig Gulden unſerer Staatsausgabe einen und ſomit dieſe ſchändliche Million in der Einnahme zu unterdrücken! Wie aber konnte der II. Ausſchuß, ſelbſt wenn wir uns dieſe Vertagung gefallen laſſen, den anderen Theil des Antrages des Abg. Jäniſch 2441), „um genaue Unterſuchung der Abſcheulichkeiten zu bitten, welche man ſich bei dem Lottoſpiele erlaube, indem die Rede gehe, daß der einſetzende Theil des Volkes auf eine kaum glaubliche Art durch Streichen und Unterſchlagen der am ſtärkſten und häufigſten beſetzten Zahlen betrogen werde" — wie konnte er dieſen ſo wichtigen, für Sicherheit und Ehre der Regierung und der Nation gleich wichtigen Gegenſtand ſo leicht behandeln, als hier geſchah? Man ſtellte ihn nämlich ohne weitere Betonung dem Finanzminiſterium zur Aufklärung zu 2442)!

Willſt du das Lottoweſen in ſeiner ganzen — ach! daß ich's ſagen muß — verwaltungsmäßigen Verruchtheit — ſage Infamität — kennen lernen, ſo lies den in den 1822er Protokollen actenmäßig gewordenen Fall der Keller'ſchen Eheleute 2443). Du findeſt dort am Schluſſe factiſcher Mißhandlungen von Seiten der Collecte „eine" — wie ſich der vortragende V. Ausſchuß ſelbſt ausdrückt 2444) — „eine Lottojuſtiz, welche in eigenen Angelegenheiten ſpricht, daher mit der rechtlichen Ordnung der Dinge in einem conſtitutionellen Staate im ſchreienden Widerſpruche ſtehet und die Nothwendigkeit einer Reform im Sinne eines jeden rechtlichen Menſchen anſpricht." Warum gab die Kammer nicht dieſer Stimme Gehör? wozu die an jedem Landtage wiederholten allgemeinen Jeremiaden — wegen des Lotto? die eben ſo wiederholten und ausgepeitſchten Finanz-Entſchuldigungen eines nothwendigen Krebsgeſchwüres? Der Keller'ſche Fall allein macht das Schwert des Angriffes zum Racheſchwerte der lange beſchimpften Gerechtigkeit und ſtürzt die als lächelnde Sphinx verlarvte Hyäne in die Tiefe des Abgrundes, aus welchem ſie *maledetto Gentili* (dafür von der Volksſage, wie Dr. Fauſt, dem Satan preisgegeben!) zuerſt hervorzog!

Die Verlegung des erzbiſchöflichen Sitzes von München nach Freiſing kam wieder zur Sprache 2445), erfolglos wie vor- und nachher; ſie ſcheint um ſo leichter, da für alle Hoffeierlichkeiten ein eigener Ceremonien- oder Hofbiſchof längſt beſteht und die Verwaltung des Kirchenſprengels von Freiſingen aus nur ungeſtörter und ruhiger vor ſich gehen kann. Ueberdieß fließen nicht nur ſondern es ſtrömen für München der Quellen ſo viele, daß es wahrlich dieſe Einbuße nicht empfindet. Zu ſo ſtaatswirthſchaftlicher Betrachtung geſellt ſich aber auch die finanzielle eines Aufwandes in München, der in Freiſingen, wo der ganze Bisthumsapparat vorhanden iſt, hinwegfällt. — Nur dieß Beiſpiel, dieß einzige genügt, mein Freund, des cherſoneſiſchen Concordates Folgen auf Baiern's Lage und Verhältniſſe zu ahnen! — Der Bau einer evangeliſchen Kirche in München wurde von mehreren Anträgen in Erinnerung gebracht 2446), über die Kreisbei-

träge zu Cultuskoſten 2447), Pfarrwittwenfonds 2448), Quarta pauperum 2449); Quota funeralis 2450), örtliche Kirchenſtiftungen 2451) Antrag geſtellt. Abg. Stephani nahm die Verwendung der K. d. Abgeordneten für *Rückgabe des der proteſtantiſchen Kirche urſprünglich gehörigen Vermögens* in Anſpruch 2452). Ihm ſchloſſen ſich an die Anträge der Abg. Köſter über *Gleichſtellung der Cultuskoſten zwiſchen Katholiken und Proteſtanten* 2453) und Merkel über die *Gewährung der in der Verfaſſungsurkunde den beiden proteſtantiſchen Kirchengeſellſchaften zugeſagten Gleichheit der bürgerlichen und politiſchen Rechte* 2454). Dieſe ſämmtlichen Anträge gelangten an den II. Ausſchuß, der allerdings über den finanziellen Punct, aber keineswegs rückſichtlich des ſtaatsrechtlichen oder conſtitutionellen, noch in Beziehung auf den adminiſtrativen oder inneren Regierungspunct competent war. In dieſem Geſichtspuncte hatten der I. und III. Ausſchuß weſentlich beizuwirken. Indeſſen brachte der II. *allein* ſeinen Vortrag zur Welt 2455) und vor die Kammer 2456). Seine Anträge gingen „auf Mittheilung mit dem Miniſterium des Innern, um von Obercuratel wegen die angeführten beſonderen Titel, aus welchen die Anſprüche für die proteſtantiſche Kirche hergeleitet wurden, näher prüfen, hiernach das Geeignete einleiten und ſeiner Zeit der Ständeverſammlung Nachricht von dem Erfolge zugehen zu laſſen, in Beziehung auf den proteſtantiſchen Kirchenbau in München aber die geeignete Bitte um Unterſtützung vor den Thron zu bringen" 2457). Zwei Mitglieder nur des Ausſchuſſes hielten dafür, „daß die Unterſtützungspflicht des Staates, zumal in den ehemals proteſtantiſchen Ländern" (ſoll offenbar heißen: „*in den ehemals ſelbſtſtändigen, unter proteſtantiſcher Regierung befindlichen proteſtantiſchen jetzigen Beſtandtheilen des Reiches*") „ſich weiter erſtrecke, als das Gutachten in ſeinem Eingange annehme" 2458).

Als der Vortrag in der Kammer verleſen war, bemerkte der Präſident (welcher auch die Beiwirkung der übrigen Ausſchüſſe — vergeſſen hatte), „die Mittheilung mit dem Mi-

niſter des Innern ſei bewirkt" (vor Ablage des Vortrages in der Kammer? Sehr eilig! Timeo Danaos!), „der andere Punct ſolle, ſo bald es die Zeit erlaube, zur Berathung kommen" 2459). Allein auch dieſe für faſt die Hälfte der Reichsbevölkerung ſehr intereſſante, ja! rechtlich bevorrechtete Erörterung blieb in dem ſehr angefüllten Projectköcher der 1822er Ständeverſammlung, hätte aber ſehr gut vorkommen können, war man bei manchen anderen Berathungen kürzer und unterließ man den unſeligen Zeitverderb mit dem Bankgeſetze, dieſem todtgeborenen Kinde.

Ich begnüge mich daher für jetzt über den wichtigen Gegenſtand mit gegenwärtiger kurzer Notiz, empfehle dir aber einſt auf vaterländiſchem Boden das Nachleſen der zwei Vorerörterungen bei Gelegenheit der Sendung der Anträge an den Ausſchuß 2460). Sie ſind ſehr bedeutend für die Würdigung des damaligen Confeſſionsgeiſtes insbeſondere ſowohl, als für Beurkundung jenes nachtheiligen Einfluſſes, welchen abgeſchloſſene, früh' eingeimpfte und illiberale Kirchenbegriffe auch auf geiſtreiche und ſonſt denkende Köpfe ausüben. Du wirſt hier, zumal in der letzten Discuſſion, zu deinem Erſtaunen in dem außerdem ſo hellen Präſ. v. Seuffert die unverkennbarſten Spuren des religiöſen Parteigeiſtes finden, der ſich ganz nach der Natur ſeines Unweſens hinter der vollen Freigebigkeit der Theorie verbirgt, um die Praxis in möglichſter Knickerei auftreten zu laſſen 2461). Mit Vergnügen wirſt du aber auch Mehmel's würdige Erklärung und Verwahrung 2462) leſen; Abg. Sturz zog ſich politiſch aus der Sache 2463); Abg. Merkel vertheidigte ſeinen Satz mit Auſtand und Ruhe 2464), vielleicht mit zuviel Ruhe, denn es gibt Fälle, wo die Feuerkugel vom Blitze verjagt werden muß; v. Cloſen, v. Hornthal beurkundeten ſich unbefangen, als echte Nationalvertreter, gegen v. Seuffert die Verweiſung der Sache an den Ausſchuß aufrechthaltend 2465). Sehr wahr und richtig bemerkte Abg. Köſter, „daß die Unterdrückung eines ſolchen Antrages" — (es war davon die Rede, daß die Unterordnung des proteſtantiſchen Oberconſiſtoriums unter das Miniſterium des Innern die richtige

und der Religionsfreiheit und Rechtsgleichheit angemeſſene Stellung deſſelben nicht ſei! was nach meiner innigſten Ueberzeugung allerdings der Fall iſt —) „die Gemüther beunruhige und Offenheit zum Ziele führe 2466). Die „Lammesworte“ des „allen chriſtlichen Confeſſionen ein Pontificat wünſchenden“ Abg. Königsdorfer 2467) wurden edel, weiſe und amtsbrüderlich von den Abg. Kraus, Thomaſius, Stephani, Schulz erwiedert 2468). Es war übrigens damals an der Verweiſung zum Ausſchuſſe der Beiſatz „der geeignete“ zu tadeln, wie ich ſchon ſagte, weil hier nothwendig drei Ausſchüſſe zuſammenwirken mußten. —

Wenn du von meinen Betrachtungen über dieſen Gegenſtand hier nicht mehr vernimmſt, Freund, ſo hat das drei Urſachen für eine. Ich weiß erſtlich und vor Allem, daß wir über dieſen Punct gleich denken. Die Vernunftmäßigkeit des Proteſtantismus, ſeine edle Stellung über der Prieſterherrſchaft verſchmäht die Fehde mit den Levitenknechten. Dann und zweitens iſt unſer Reichsgrundgeſetz klar und es wird die Zeit erſcheinen, wo man es laut vor Baiern, Europa und der Welt gegen alle ultramontaniſche Maulwürfe und jeſuitiſche Schlangen mit Taubenhälſen geltend machen und behaupten wird. Drittens mußten die jetzt ſo eben beſprochenen 1822er Antragſteller ſchon zu dieſem Kampfe entſchloſſen ſeyn und ihn bei'm erſten Widerſpruche erheben. Ihre Abſicht war rein, ihr Wirken zu ſanft. Moſes mag immerhin vor Gott beten, die Joſua's aber müſſen das Schwert (des Geiſtes und der Willenskraft) brauchen, wenn die Amalekiter (der Dunkelheit) einbrechen!

In kirchlicher Hinſicht findet ſich noch ein, halb wenigſtens dahin gehörender Antrag des Abg. Jäniſch 2469), „die Erziehung der Kinder aus gemiſchten Ehen“ betreffend. „Er brachte einen Zuſatz zu §. 18 des II. Edictes in Antrag,“ ſagte der Prüfungsausſchuß 2470). — Worin er beſtand, weiß ich dir nicht zu ſagen, weil es den abſoluten oder wenigſtens für abſolut ſich haltenden Antrags-Mauthnern nicht gefiel, die Sache näher zu bezeichnen.

Sie beliebten ſich lediglich an die Form zu halten und den Antrag als ungeeignet für die Kammer zu erklären (!!!), weil Vorſchläge zu Verfaſſungsabänderungen nur vom Throne ſelbſt ausgehen könnten! Die alte, Nichts taugende, wie du weißt, längſt und bis zum Ekel wiederholte aber auch widerlegte Melodie, welche den Ständen das offenbar jedem Baiern zukommende Recht, um die Geſetzgebungs-Initiative die Bitte vor den Thron zu bringen, nicht laſſen will!

„Sag' mir, worauf die Böſen ſinnen?"
„— Andern den Tag zu verderben,
„Sich den Tag zu gewinnen:
„Das, meinen ſie, heiße erwerben."

Göthe.

Daß nach den großen Erörterungen, welche die ſonderbare Geſtaltung und Behandlung des Armeebudgets am erſten Landtage hervorbrachten, daß in Folge der ſeitdem fortgeſetzten Beobachtung dreier Jahre, in welchen der Gemeingeiſt nicht allenthalben ſchlummerte, auch das Heer und die ihm verwandten Verhältniſſe in dem Bereiche der Anträge erſcheinen würden, war unausbleiblich. Auch hier trat der wackere Hornthal voraus, indem er ſchon in erſter Hälfte des März die „zweckmäßige Einrichtung der baieriſchen Armee, die hieraus hervorgehende Erſparung von Millionen und die hierdurch erzielte Volkserleichterung beantragte" 2471). Rückſichtlich der ſo wichtigen Landwehr hatte Abg. v. Cloſen das Verdienſt, ſie gleich zu Eröffnung des Landtages zur Sprache zu bringen 2472). Sehr zweckmäßig unterſtützte dieſen Antrag Präſ. v. Seuffert 2473). „Das Inſtitut der Landwehr ſoll man nicht aufheben" (bewahre der Himmel! aber eben ſo wenig vergehen d. i. einſchlummern und verfallen laſſen. Es führt zu großen Erſparniſſen am ſtehenden Heere, an Feſtungen und allem Apparate, gibt aber eine wahre Nationalmacht und den uns Baiern doppelt und dreifach nöthigen Nationalkriegergeiſt!). „Es ſind allerdings mehrere Mißbräuche eingeſchlichen, es iſt eine gewiſſe Erſchlaffung eingetreten" (die eine gewiſſe Partei be-

günſtigt, welche gerne über Schlafmützen regiert!), „Mißbrauch vorzüglich bei der Reluition und der Eintrittspflicht. Hier werden Leute, die nicht im Stande ſind, ihre Militärpflichten auszuüben, mit außerordentlichen Laſten“ (Taxen), „alſo abermals mit einer Steuer geplagt, worüber ſich ſehr beſchwert wird. Ich glaube, es iſt der Antrag vor den Thron zu bringen, daß das Landwehrweſen einer Reviſion unterworfen und die Landwehr wieder hergeſtellt werde.“ Einſtimmig wurde der Antrag an den geeigneten Ausſchuß verwieſen 2474), aber ſtumm verlor er ſich hier!!! Ueber das „Einquartierungsſyſtem in Friedenszeiten“ brachten die Abg. Anns 2475) und Riedel 2476) Anträge ein; über der „Soldaten Verköſtigung und Zuſammenſchlafen“ beantragte Abg. v. Wankel 2477), wogegen der Parcenausſchuß noch im vorletzten Momente ſeines dießmaligen Daſeyns den Abweiſungsdonner rollte 2478), „weil es ſich hier von rein adminiſtrativen Gegenſtänden handle.“ (Daß hier von keinem Geſetze die Rede ſeyn konnte und ſollte, iſt wohl klar, Proſper! aber ungeeignet iſt es gewiß nicht, wenn ſich die Repräſentanten der Nation beobachtend und antragend mit Pflege und Unterhaltung der koſtbarſten Nationalſteuer, der Blüthe des Nationalnachwuchſes beſchäftigen! Wohin führt und verführt doch der Dienſtbarkeitshang, dieſer entgeiſternde Auswuchs im Innerſten der Gemüther!) Auf die „Aufhebung der Militärentlaſſungsgelder“ trug Abg. Schmerold 2479) an — ein Punct, der gleich bei ſeiner erſten Erſcheinung die Theilnahme erweckte 2480); es iſt in der Folge Nichts mehr darüber laut geworden. Abg. v. Wankel erhob den Antrag, die „Ueberſichtstabellen über die Leiſtungen der Gensdarmerie in den letzten drei Jahren abzufordern“ 2481), und einen anderen auf deren „Reduction“, welchem ſich Abg. v. Hofſtetten widerſetzte 2482) und dem Inſtitute Gerechtigkeit leiſtete. Abg. Kurz, v. Weinbach und v. Cloſen ſtimmten dieſem Vertheidigen der Anſtalt bei 2483), doch Erſterer mit dem Wunſche, „die Dienſtinſtruction der Gensdarmerie im Rheinkreiſe für das Ganze bei'm Ausſchuſſe zur Hand genommen zu

wiſſen" 2484). Bei dieſem Anlaſſe hob Abg. v. Pelkhoven die „Schwierigkeit polizeilicher Vollziehung durch die Gemeindevorſtände" heraus 2485). Abg. v. Hornthal nahm ſich gleichfalls der Gensdarmerie an: „Vermehrung der Dienſtleiſtenden! Nichtvermehrung des Koſtenbetrages! richtige Vertheilung! Verwendung! Reviſion! Aufhebung der Schwimmäpfel (nos poma natamus) — Sinecuren — Beſoldung der Thätigen! Entſoldung der unnützen Erden- und Corpslaſten" 2486)! Nach gleicher Gerechtigkeitsleiſtung von Seiten des Präſ. v. Seuffert 2487) und des Abg. Stolle 2488), ſagte Abg. Köſter ſehr zweckmäßig: „Wenn das Inſtitut der Gensdarmerie in einem der älteren baieriſchen Kreiſe ſeinen Beſtimmungen nicht entſprechen ſollte, ſo liegt es in der fehlerhaften Organiſation. Im Rheinkreiſe haben wir nur darüber zu klagen, daß man durch übertriebene Erſparniſſe dem Inſtitute geſchadet hat, nicht über den Dienſt. Der Gensdarm iſt Civilbeamter und kein Soldat! Ich muß daher ſehr gegen den Antrag des Abg. Wankel proteſtiren, die Polizei den Chevauxlégers anzuvertrauen und dieſelben in die Gemeinden zu vertheilen. Dieſe ſind im Kriege zur Vertheidigung des Vaterlandes und nicht zur bürgerlichen Polizei beſtimmt." „Ich muß mich anſchließen," ſprach Abg. Stöber 2490), „indem das vorgeſchlagene Surrogat den Antragſteller und uns alle gereuen möchte." Mit Beſtimmtheit und richtiger Ausſcheidung ſetzte Abg. Häcker die „eigentlichen Angehörniſſe der Gensdarmerieverrichtung im Gegenſatze von örtlicher Polizei auseinander" 2491), ſo wie „die Fehler und Mißgriffe, worunter das Inſtitut gelitten."

Während dieſer kleinen Erörterung hatte der Präſident „auf die Nichtangemeſſenheit einer Discuſſion" allerdings nur leiſe aufmerkſam gemacht 2492). Vielleicht biſt du nicht abgeneigt, Proſper, gegen mich dieſelbe Bemerkung aufzuſtellen. — Allein wir dürfen ſowohl in der Kammer als unter uns nicht vergeſſen, daß die meiſten der Anträge unter der Blätterdecke der Ausſchüſſe liegen bleiben! welches — würde nicht bei ihrer Hinweiſung zu ſolchen der Haupt-

inhalt curſoriſch berührt — dieſelbe Wirkung hätte, als wären ſie in der Umarmung der eiſernen Jungfrau (VI. Ausſchuß) erſtorben. Dieſe Bemerkung — oder vielmehr Thatſache beſtätigt dir auch die (ſchon öfter betonte) Wichtigkeit der Antragsverleſung in allen Fällen, wo es der Kammer intereſſant ſcheint.

In dieſer Hinſicht noch ein Paar Worte von einem Antrage des Abg. v. Cloſen, „die Beſchränkung körperlicher Züchtigung betreffend“ 2493). Du ſtaunſt über dieſe Ueberſchrift in einem conſtitutionellen Staate!? So höre! Abg. Kurz begleitete den kaum erſchienenen Antrag mit dringenden Empfehlungsworten 2494). Abg. v. Hornthal bezweifelte (zu meinem Befremden) die Thatumſtände und glaubte, „in den Geſetzen den hinlänglichen Damm zu finden. Die höheren Behörden hätten über Unfug zu wachen: eine neue Geſetzgebung deßfalls ſcheine unnöthig, ja unräthlich (??). Uebrigens leuchte ihm Gebrauch der Stockſchläge als Schulmittel durchaus nicht ein“ 2495). „In Beziehung auf die Geſetzgebung muß ich bemerken“ (ſo gab v. Cloſen den bedeutenden Aufſchluß) 2496), „daß in Anſehung der Gegenſtände, worüber ich geſetzliche Beſtimmungen vorſchlug, bisher keine ſolche, ſondern nur Regierungsverordnungen beſtanden. (Man ſehe die Geſetzbücher nach.) Der Beamte, der wegen einer geringen Polizeiübertretung einen angeſehenen Staatsbürger“ (der Name geht vielen dieſer Herren gar nicht ein!) „auf die Bank legen ließ“ (!! Proſper! wundert dich bei dieſer, ſonſt und noch gar nicht lange allgemeinen, und, wie du ſiehſt, in Baiern noch jetzt üblichen Verwaltungserziehung — wundert dich die große Doſis Pudelhaftigkeit, die ſich noch, leider noch! im teutſchen Volke findet?) — „unterlag einer Disciplinarbeſtrafung (!) etwa durch Geldſtrafe, Arreſt oder Verweis; aber ſeine Handlung wurde nicht als Vergehen beſtraft.“ Und noch! lieber Freund! noch! Thurmſtrafe und Stockſchläge ſind gäng und gebe in der Landgerichtspraxis — vielleicht nicht mehr für angeſehene Bürger, aber was heißt dieß Wort, was kann ein hierauf begründeter Unterſchied heißen

vor den klaren und ſcharfen Normen geſetzlicher Gleichheit? — Wie können überhaupt — Prügel (ja! laß mich die ſchmähliche, hundsgemeine Sache gleich mit ihrem niedrigen, pöbelhaften Namen nennen und nach Verdienſt brandmarken!) in einem Staate mit Grundverfaſſung, mit einer Grundverfaſſung, wie die unſerige! beſtehen? wie konnte vom 27. Mai 1818 an dieſe Entehrung der Geſetzgebung des Menſchen, des Bürgers nicht als *ipso jure* (um mich allen Pedanten verſtändlich auszudrücken!) aufgehoben erkannt und verpönt gelten? wie nicht wenigſtens längſt auf ihre ausdrückliche Aufhebung nachträglich antragen und dieſe, alle Rechts- und — (was mehr iſt) — alle Gemüths- und Geſinnungs-emancipation der größeren Volkszahl im Grund' und Marke hindernde Ehrenpeſt von baieriſchem Boden mit der ihr gebührenden Geringſchätzung und dem heißen Abſcheu des eigenen geſetzgebenden Ehrgefühles wegſtäuben!!! „Eine Geſetzgebung hierüber iſt daher nicht überflüſſig", fuhr Abg. v. Cloſen fort 2497) (nur nicht überflüſſig? ſie iſt dringend! Gerechtigkeitspflicht! Ehrenpunct! Verfaſſungsconſequenz!). „Was die Beſtimmung betrifft, daß nur muthwillige ledige (?) junge" (? alſo noch 20jährige?) „Burſche, welche des Leſens — Schreibens und Exercirens unkundig ſind, von Polizeibehörden mit körperlichen Züchtigungen behandelt werden können" (auch nicht können! keine Spur dieſer Geſetzgebung für Sclaven mehr!), „ſo ſollte eine ſcharfe Grenzlinie gezogen werden zwiſchen Jenen, welche Männer geworden und Jenen, die gleichſam noch nicht aus den Kinderſchuhen herausgetreten ſind." (Dieſe Grenzlinie wird durch die „jungen ledigen Burſche muthwillig" oder nicht! gezogen, die aber nach dem Sinne des Antrages doch noch Grenzlinienprügel mitbekommen ſollen!?! Welche Männer können aus geprügelten Jünglingen werden?) 2498) „Es wird nicht gemeint ſeyn, auch in Anſehung der Kinder und Knaben alle körperliche Züchtigung abzuſchaffen." (Bei mir iſt es ſo ge-

meint, in ſoferne dieſe Züchtigung nicht aus dem älterlichen, ſondern aus dem außerhäuslichen Verhältniſſe hervorgehen. Man führe den wechſelſeitigen Unterricht ein, dieſen Schrecken der Dunkelwichte! der Kinder ſchnell und unterhaltend belehrt; man mache die Religionslehre zu einer Andachts- und nicht zu einer Plapper- oder Schnapperſtunde! und es wird jener Zwangsmittel nicht bedürfen, welche das Gemüth verhärten, ohne dem Wiſſen zu nützen, weil ſie nur körperliche Anweſenheit hervorbringen können! Durch dieſe Anſicht fällt auch das letzte Argument 2499) des Antragſtellers für die pädagogiſchen Ermunterungshiebe hinweg — ein Argument, das ich übrigens ganz gern als echt humoriſtiſch begrüßte, wäre es nur nicht offenbar ſo verzweifelnd ernſthaft gemeint!

Der Antrag wurde einſtimmig an den geeigneten Ausſchuß verwieſen 2500), der ihn ſich jedoch dergeſtalt aneignete, daß er ſich nicht mehr von ihm zu trennen wußte. Es geſchah alſo in dieſer Hinſicht auch Nichts! wie in ſo mancher! und mannigfacher! und bis auf den heutigen Tag, Proſper! ſind in einem Lande, dem der erlauchte unvergeßliche Maximilian „Gleichheit der Geſetze und vor dem Geſetze! Sicherheit ſeiner Perſon, ſeines Eigenthumes und ſeiner Rechte“ geſetzlich zurief! Stockſchläge! officielle Stockſchläge vorhanden!

Zwar bemerkte der erſte Präſident, „es ſei bei der neuen Geſetzgebung bereits auf Abſchaffung der Stockſchläge angetragen“ 2501), aber wo weilt dieſe ſtets mit bereits bezeichnete und nie wirklich zum Vorſchein kommende Geſetzgebung? „Ich weiß auch,“ fügte der Präſident hinzu (damals Juſtizminiſterialrath), „daß ein Beamter in Schwaben im vorigen Jahre, der einen Bürger körperlich züchtigen ließ, ſeines Amtes entſetzt wurde“ 2502). Aber! das war einer auf hundert, lieber Proſper! Wie Viele verſtummen, weil ihnen der letzte Muth erſt unter dieſer abwürdigenden Behandlung verſiegte? Und dann ſelbſt bei'm größten Muthe! du haſt weiter oben geleſen, wie es mit den Verhauen und Verhacken auf dem Beſchwerde- (oder Recurs-) Wege ſteht. — So ein armer Landmann weiß gar nicht, daß er die

Ehre hat, dem berühmten Laokoon zu gleichen! aber dennoch fühlt er ſich vom Drachen (der Willkür) und mit den Seinigen umſtrickt, wie dieſer! Dazu kommen theuere Inſpectionsreiſen, deren Wirkſamkeit herrlich in Schwarz auf Weiß zu ſchauen, im Leben aber ſo oft als leicht in Staats-ſpazierfahrten verwandelt iſt! Und von einem Volke, ſo ganz der Beamtenwillkür hingegeben und erliegend unter Staats- und Privatlaſten aller Art, fordert ihr, ehrliche Stuben-Patrioten! Gemeingeiſt? Gebietet dem Krüppel den Veſtristanz! Ihr fordert dieſen Gemeingeiſt! ihr, die ihr theoretiſch ſtolz auf Verfaſſung und Geſetz alle Leute für ſatt haltet, weil ein Kochbuch geſchrieben und von euch Vieles weit und breit über Kochkunſt geſagt iſt! Die Escobards-Mandarinen aber lachen, Conſtitutions-Komödie ſpielend, in's Fäuſtchen! ſie, die keinen Gemeingeiſt wollen! ſie, welche die Verfaſſung nur als die Staatsmünzmeiſterin und dann als die Ceremonienmeiſterin für Gelehrte, Geſchäftsmänner, politiſche Dogmatiker und theoretiſche Patrioten gelten laſſen! ſo nur ſie gelten laſſen, ſo viel phariſäiſche Verbeugungen ſie ihr auch machen und heimliche Fratzen — unter'm Incognito der Complimente ſchneiden — ſie, die den Verfaſſungs-Carnaval für die ſchöne und elegante Welt oben auf dem Schiffsverdecke, unten aber im Schiffsraume nur Knechte und Mägde, nur mancipia und Lictoren, nur Pyramiden zuſammenfrohnende Zwiebeleſſer und hier und da — zur Beſchwichtigung — rohe Saturnalien als Vergüter und Wiedererzeuger der Mandarinen-Panacee, der körperlichen und Gemüths-Prügel! wollen!!! Sotto voce ſingen ſie einander zu und bewähren es praktiſch:

„Entferne dich nicht ganz und gar,
„Beruhige dich in unſrem Orden!
„Es iſt Alles noch, wie es war,
„Nur iſt es verworrener geworden;
„Und was man für bedeutend hält,
„Iſt Alles auf ſchwache Füße geſtellt!“

Göthe.

Von den dir aus 1819 wohl noch erinnerlichen franzöſiſchen Forderungen — Privatgut — 2503) kam 1822 Nichts — abermal Nichts! vor, kein Antrag! keine

Erinnerung!! nur die Ueberweiſung von 945,108 Livres an — die Schuldentilgungscaſſe 2504). Ich finde einen Vortrag des Referenten des IV. Ausſchuſſes hierbei erwähnt, aber in den Acten und Urkunden gelang es mir nicht, ihn aufzufinden. — „Es habe ſich die Kammer von der Richtigkeit und Wichtigkeit der entwickelten Gründe aus dem Vortrage und den vorgelegten Urkunden vollkommen überzeugt, und weder hinſichtlich der Liquidität noch hinſichtlich irgend eines anderen Umſtandes ſei der mindeſte Zweifel erhoben worden, noch habe er erhoben werden können" — ſo poſitiv und apodiktiſch ſpricht das Protokoll 2505); aber — die Beweiſe aller dieſer kategoriſchen Imperative fehlen — wenigſtens mir, der ich mich doch in dem Protokollencabinete der 84 Papyrusrieſen ziemlich einheimiſch zu machen wußte. Gerne will ich mich des Ueberſehens überweiſen laſſen, da mir dieſes Selbſtverſchulden Anlaß gäbe, die Kammer von Schuld freizuſprechen, was mir bis dahin unmöglich iſt. — Die „Kriegsforderungen an Oeſterreich" brachte Abg. Dieterich in erinnernden Antrag 2506); der Ausſchuß nahm ihn in ſeinen ſanften Schoß auf. Abg. Stephani trug auf „Vorlage ſämmtlicher noch rückſtändiger liquider Forderungen an Kriegskoſten vom Jahre 1809 an 2507), kräftig von Abg. v. Hornthal unterſtützt 2508), der „die Wichtigkeit der Sache und das 1819er Verſprechen heraushob, welches in der Zwiſchenzeit eine Ständeverſammlung hoffen ließ, ſie aber nun erſt erfüllt, ohne daß die Kreisregierungen mit ihrer Vorarbeit im Reinen." Der Präſident erwiederte hierauf einen rein unverſtändlichen Orakelſpruch: „Es ſei dem Antrage bereits entſprochen worden; der Prüfungsausſchuß habe ſeine Competenz nicht weiter ausdehnen können, als ihn zur Vorlage an die Kammer zu bringen" 2509). Aber außer dieſen Worten finde ich keine Regung noch irgend einen Beſchluß auf denſelben, nachdem „er nun dahin gebracht" ſeyn ſollte!!! Später erſcheint ein v. Hornthal'ſcher Antrag auf Ausgleichung der rückſtändigen Kriegskoſten 2510).

Merkwürdig iſt ein Antrag des Abg. Grandauer „über die traurige Lage der ehemaligen Kloſterunter-

thanen" rubricirt 2511). Da dieſer Antrag ſeiner Unleſerlichkeit wegen die Vorerörterung der Kammer von dem Inhalte auf die Handſchrift lenkte 2512), ſo weiß ich jenen dir nicht näher zu bezeichnen. Ich ſchließe die Verwaltungsanträge mit der Motion des würdigen v. Hofſtetten auf die Denkmale bei Polozk und Sendling für neueſte und ältere baieriſche Tapferkeit! für Linien- und Volkskrieger! für Baiern unter den Fahnen und Gebirgsbaiern unter den Waffen 2513). Du, mein Freund! entſinneſt dich, was über die Deckung des erſten Unternehmens ſchon früher vorkam 2514); das zweite iſt noch gar nicht beachtet. Vor allen Dingen ſei uns Vertrauen und Geiſt der Nation heilig, ſie wandeln im eng verſchränkten Bunde! und nie wurde ein Volk groß — was ich groß nenne — durch ſeiner Weiſen Lehre und Schrift, ſondern durch den Gefühlstrunk aus dem Becher der Naturweisheit und durch den Ernſt der That und ihre Ernſtweihe des Wirkens. Alles Andere iſt Künſtelei, nicht Charakterepos!

„Von der Menſchheit — du kannſt von ihr nie groß genug denken,
„Wie du im Buſen ſie trägſt, prägſt du in Thaten ſie aus!"

Schiller.

Neun und ſiebenzigſter Brief.

Den 10. Oct. 1829.

Ich habe, mein Freund! dir noch von den der Kammerberathung enterbten Finanzanträgen zu ſprechen und dazu eine neue Morgenröthe und ein neues Blatt erwartet und gewählt; die Verlegenheit mit meinen geſtrigen Reichthümern nöthigte meiner Ermüdung dieſen Abſchnitt auf, denn wahrlich! — während ich mich glücklich fühlte durch die Fruchtbarkeit unſerer Abgeordnetenkammer an zweckmäßigen und gemeinnützigen Ideen, konnte ich doch nur von Herzen leidend auf die Fruchtloſigkeit dieſer Samenkörner blicken. Und nicht nur dieſe Vergeblichkeit war es, mein Proſper! dieſe Vergeblichkeit der Vorſchläge, zu deren Verwirklichung auch die jährliche Wiederkehr der Ständeverſammlung nicht hin-

reichen würde — nicht ſie lagerte mich auf die Dornen der ſehnſuchtsvoll-reſignirten Ermattung. Nein! ihre Urquelle, die eigentliche Mutter dieſer Vorſchlags- und Antragslegion nahm mir die Ergebung, indem ſie mir den Schmerz aufdrang. Wer ſie iſt, dieſe Mutter? fragſt du. — Gehe unſere ſo zahlreiche Antragsgalerie durch, Freund! und ſage mir dann auf dein Gewiſſen, ob ſie nicht bald erſchöpft oder vielmehr, ob ſie möglich geweſen wäre, würde unſere Geſetzgebung, da ſie noch im Namen der Souveränität ausgeübt wurde, zweckmäßig, ſyſtematiſch und folgerecht gewirkt haben und — cape memor! würden noch jetzt die Vollziehung und die nach den organiſchen Principien weiter anordnende Gewalt thätig ſeyn, überall und immer thätig ſeyn, wie ſie es ſeyn ſollten! Hier und hier allein liegt das Uebel. Du ſieheſt, wie thatſcheu, wie Vorlagen- und Aufräumungsflüchtig, wie ferne ſie den großen Puncten und Fragen und wie emſig ihnen ferne bleibend ſie ſind! — Kein Wunder, wenn die Stände die Lücken ausſprechen und ausſprechen müſſen! keine Kunſt, durch die Künſte des Prüfungsausſchuſſes dieſe Worte zu leeren Lauten zu machen und die Aufforderung zur Wirkſamkeit und Willkürbeſchränkung von ſich abzuwehren! Um deßwillen muß jeder echte Patriot die Anträge als Funken vom Altare der Vesta Bavariae anſehen, ehren und die heilige Flamme lieben, nähren! Um deßwillen muß, ſei es früh oder ſpät, der automatiſche Prüfungslöwe fallen und echter reiner Löwenmuth aus den parlamentariſchen Adern in die miniſteriellen und in das öffentliche Daſeyn übergehen. Einſtweilen laß uns in unſerer wechſelſeitigen Einſamkeit die edlen Bruchſtücke zur würdigen Geiſtesnahrung und Entwickelung verarbeiten

„Zur Wüſte fliehend von dem Menſchenſchwarme,
„— — — um zu reinern Sphären
„Durch Einſamkeit die Seele zu verklären!“

Platen.

Gegen die „koſtſpieligen Bauten“ erhob ſich der Antrag des Abg. Riedel 2515), gegen „das Mißverhältniß in den Beſoldungen“ v. Hornthal 2516); v. Seuffert unterſtützte denſelben kräftigſt 2517); v. Hofſtetten,

v. Weinbach, Riedel ſchloſſen ſich zu Gunſten der Gering-beſoldeten an 2518). Abg. Köſter gab zu 2519), „daß verſchiedene Claſſen der Beamten zu gering bezahlt ſeien,“ fand aber mit Recht, „daß dagegen ſehr viele zu hohe Beſoldungen bezögen. Auf Vermehrung der Laſten zu Gunſten Jener könne nicht eingegangen werden, daher ſei Ausgleichung auf Koſten Dieſer zu beherzigen.“ Abg. Beſtelmeier ſtimmte dieſen treffenden Worten bei 2520) und empfahl beſonders die Verbeſſerung der Landgerichtsaſſeſſoren, „damit ſie, Landrichter werdend, nicht nöthig hätten, ſich für die frühere, langjährige, ſchlechte Beſoldung an dem Volke zu erholen.“ Abg. Häcker bezog ſich 2521) auf ſeine 1819er „Budgetrede“ und Abg. v. Hornthal ſprach ſeine Ueberzeugung aus 2522), „daß man werde ausgleichen können, ohne daß das Volk oder ein wohlerworbenes“ (cape memor!) „Recht dabei leide.“ Der II. Ausſchuß wollte das Räthſel nicht löſen 2523), ſondern zog ſich hinter „die erſt zu erwartenden Reſultate der Nachweiſungen“ und dann hinter die Behauptung zurück, „es ſei hier Sache des III. Ausſchuſſes.“ Wie behagt dir dieß, mein Proſper? Später als beide vorgenannte Anträge erſchien der Stephan'ſche 2524) auf die „Erfüllung des im Landtagsabſchiede verſprochenen allgemeinen Normativs über Größe und Abſtufung der Beſoldungen der verſchiedenen Dienſtclaſſen.“ Dieſe Erfüllung wäre, zumal in der ihr unentbehrlichen Verbindung mit der ſo eben erſt erwähnten Ausgleichung nun wohl ein Meiſterwerk geweſen, geſchaffen zum Heile des Landes und zum unſterblichen Ruhme ſeines Urhebers und Vollenders. Aber ach! (oder willſt du lieber, weil es gefaßter lautet, o!) mein Proſper!

„Wir finden ſie am Throne des Unerforſchlichen!“

Göthe.

Die alphabetiſche Ordnung, mein Freund! der ich mich dießmal überließ, wie der Reiſende einer alten Wegweiſerin durch das Gebirge, führt uns von den Beſoldungen zum Biere — dieſem wackeren, wenn ſchon nicht ebenbürtigen Bruder des Bakchus-Nektars. Die Verbindung iſt übrigens ſo zufällig nicht, als ſie ſcheint, denn wahrlich Mancher,

der von der Beſoldung faſt Nichts als den Namen hat (wie eine wurmſtichige Nuß nur die Schale), kann es nicht einmal zum Biertrinken bringen, während dem geſegneten Jakob des alten Aerarial-Iſaks der inländiſche Wein nicht gut genug iſt. Abg. Sedlmeier beantragte 2525) „die Gleichſtellung des Schenkbierſatzes bei Brauern und Wirthen" und Abg. Stephani 2526) die „auch im Landtagsabſchiede von 1819 verſprochene Reviſion der Tarife für die Beſtimmung der Biertaxe." Abg. Zacherl, derſelbe, welcher die Umſiedelung des Erzbisthumes nach München beantragt hatte, ſtellte „den conſequenten Antrag 2527) auf Nichtverkauf der Domherrenhäuſer in Freiſingen"; gegen die allen Domherren ſehr gleichgültige Extrafamilienſteuer ſtellte Abg. Günther ſeinen Antrag 2528). „Die Verbeſſerung des Forſtweſens" wurde von Abg. v. Wankel berückſichtigt 2529), „die Rechtsintegrität der conceſſionirten Fuhrleute und Boten" von Abg. Volkert 2530), „die Steuerfreiheit der Geiſtlichen-Congrua" von Abg. Thomaſius 2531), und „die Abänderung des" (vorigen Landtags-) „Geſetzes vom 22. Juli 1819 über die Steuerumlagen" von Abg. v. Wankel 2532) erwogen. Wir finden den Abg. Weiß im Beſtreben, „die Normalgetreidepreiſe für 18²¹/₂₂ herabgeſetzt zu ſehen" 2533), den Abg. v. Frank mit der Forderung, „Maßregeln gegen die Wohlfeilheit des Getreides zu nehmen" 2534), und den Abg. Kretz in nochmaliger Reclamation gegen das erſt kaum angegriffene Geſetz vom 22. Juli hinſichtlich „der Getreideumlagen in Gemeinden" 2535). Für die Invaliden ſprachen Abg. Stephani und Wankel 2536). Ueber den Malzaufſchlag vernehmen wir Riedel und Beſtelmeier 2537); mit Leidweſen hörte man von einer dritten Stimme zu Verhütung der Defraudationen noch ſtrengere Maßregeln als bisher fordern 2538): immer Rückfall in das alte Vorurtheil, welches Willkür durch Härte zu ſtählen glaubt, während Freiheitsſinn Beide zu bemeiſtern weiß. Abg. Hauſer beantragte über „die Aburtheilung der Malzdefraudation" 2539) und bald nachher beſtätigten mehrere ſeiner Amtsgenoſſen den Vorſchlag, „den Aufſchlags-

ämtern die Judicatur ab- und wegen unbedeutenden Uebermaßes bei dem Malzbrechen eine gesetzliche Norm anzunehmen" 2540). Auf „Erhöhung der Militärgehalte" trugen Bestelmeier und Faßmann an 2541), jener zu Gunsten der Ober- dieser der Unterofficiere; der Erste wurde von der Scylla und Charybdis des VI. Ausschusses zugelassen 2542), der Andere aber von ihr verschlungen 2543) — (Triumph der Consequenz, Prosper!!!) Auch für Erhöhung der Militärwittwengehalte beantragte v. Closen 2544). Für die Verwendung der Officiere im Civildienste äußerte sich Abg. v. Wankel 2545), aber das Orakel der Sechser verschloß ihm das Ohr der Kammer 2546). Ehrenvoll sei hier des v. Hornthal'schen Antrages auf die unabhängige Stellung des obersten Rechnungshofes nochmals erwähnt 2547), jene Stellung, welche, wie die Opposition, ein weises und, nicht nur die Constitution, sondern auch das edelste Interesse seiner eigenen Stellung verstehendes Ministerium selbst fordern und schaffen müßte, sprächen auch sonst keine Stimme und kein Interesse dafür. Ein von nicht weniger als 42 Abgeordneten ausgestellter Antrag auf die „vielbesprochene Vorlage der Revisionsprotokolle dieses Oberrechnungshofes" wurde noch an der Ausgangspforte des Landtages einstimmig zurückgewiesen, d. h. von jenem Ausschusse zurückgewiesen, der sich hier, wenn nirgends, als Werkzeug der Ministerialwillkür und des Ministerialeinflusses über und auf die von Natur und Rechts wegen freie Versammlung der Nationalvertreter beurkundete.

„Die Schicksalsschwestern, Hand in Hand,
„Schwärmen über See und Land,
„Drehen so im Kreise sich,
„Dreimal für dich
„Und dreimal für mich!
„Noch dreimal, daß es Neune macht,
„Halt! der Zauber ist vollbracht!"

Schiller's Macbeth. I. 4.

Die „Aufhebung der Bruttoeinnahmen der Rentbeamten" wurde von Abg. Kretz 2548), die „Durchfuhr des östreichischen Salzes" von Abg. Höß 2549), die „Verminderung des Salzpreises" durch Abg. Schnitzer 2550)

in Vortrag gebracht. Abg. v. Wankel bewegte die Uebernahme der Schulden der fuldaiſchen Aemter von $18^{16}/_{18}$ auf die Kreisſchuldentilgungscaſſe 2551) und Abg. Köſter mit ſeinen rheiniſchen Sendungsgenoſſen „gleiche Uebernahme der $18^{14}/_{16}$ von dem jetzigen Rheinkreiſe, damals ohne Regenten" (unter dem berufenen Proviſorium) „ſich ſelbſt überlaſſen, für die große alliirte Armee gemachten Schulden zu der baieriſchen Staatsſchuld, in ſo weit ſich ſolche nach dem 1819er Peräquationsgeſetze zu Landesſchulden eignen" 2552). Steuer-Ausgleichungsgeſuche zeigten ſich mehrere 2553). Die Reduction des Steuerproviſoriums wurde beantragt 2554) und das Steuerdefinitivum nachgeſucht 2555). Mehrere Abgeordnete des Rheinkreiſes wünſchten die Trennung der Steuereinnahme von der Gemeindeeinnahme 2556); Abg. Hilz zeigte in Einhaltung der Steuertermine und möglichſter Beſeitigung rentamtlicher Execution Erleichterung der Volkslaſten 2557); einen ſehr wichtigen Antrag ſprach Abg. v. Hornthal auf „die Aufhebung der auf verfaſſungswidrige Weiſe beſtimmten, das Volk bedrückenden Steuererhebungsart" aus 2558). Die „Nachtheile des erhöhten Weggeldes" ſtellte Abg. Jäniſch dar 2559), die „Nothwendigkeit der Herabſetzung des Durchgangszolles" Abg. Kretz 2560); auf Zollbefreiung für „Flachs und Wolle" trug Abg. v. Poſchinger an 2561), für „Baumwollenwaaren" Abg. v. Gravenreut 2562). Der II. Ausſchuß erſtattete über beide und mehrere verwandte Angelegenheiten Vortrag 2563); allein die Berathung kam nicht zu Stande 2564). Ueber die Zolltarife äußerte ſich Abg. Buchauer 2565).

Und ſomit genug von dem Blüthengarten unſerer Kammer, jenen Anträgen, welchen ſo ſelten Gerechtigkeit, ſo häufige und ſo bittere Ungerechtigkeit widerfuhr und — wiederfährt — die reinen, wohlgemeinten Accente einer noch jugendlichen, zu ſchüchternen Verſammlung in den oft rauſchenden und ſchallenden Baß eines noch immer des ſouveränen Hageſtolziates nicht entwöhnten Miniſteriums! Auch am Ende meines dießmaligen Ganges durch die wahrlich nicht anders als erfreuliche Ideengalerie ſtehe der Wunſch,

welcher meinen XLI. Brief beſchloß, Proſper! der ſehnliche Wunſch einer förmlichen, ausführlichen und in Sache und Form genügenden Geſchichte aller Anträge von 1819—1828!!! Der Herr wird auch ſie geben!

Folge mir nun zu den Beſchwerdeführungen des zweiten Landtages, mein Freund! Wir finden deren mehrere ſehr intereſſante. Zuerſt von der bambergiſchen Beſchwerde gegen das Finanzminiſterium über Juſtizeingriffe — ein Gegenſtück zu der in meinem XLII. Briefe dir geſchilderten Khiſtler'ſchen Beſchwerde, aber minder glücklich als ſie, indem zwar zwei Ausſchüſſe — (obwohl an der Ausgangspforte der Ständeverſammlung) — Bericht erſtatteten, allein die noch tief in der Berathung des Staatshaushaltes (auch reſultatlos!!) befangene Kammer keine weitere Kenntniß mehr von der verleſenen nahm. Indeſſen iſt — vielleicht ſchon allein um deßwillen — alſo doppelt um ihres Gehaltes wegen die Sache von hohem Intereſſe für Verfaſſung, Verfaſſungsbewahrung, Verfaſſungsmäßigkeit, Verfaſſungsgeſchichte — ich faſſe daher ihren Geiſt hier zuſammen.

„Tabaksfabricant v. Welling" (wir hören den V. Ausſchuß ſprechen) 2566) „zu Bamberg wurde über 2,883 fl. Tabaks-Conſumomauth, die ungeachtet ihm ausgeſtellter unbedingter Quittung nachgefordert wurden, in einen Proceß gegen den Fiscus vor königl. Appellationsgerichte des Obermains" (auch in Bamberg) „verwickelt 2567). Er war als Kläger aufgetreten, von dem Gerichtshofe als nicht dahin gehörig abgewieſen, von dem Oberappellationsgerichte dahin zurückgewieſen worden 2568). Dennoch ließ ſich der Fiscus nicht ein; die Sache kam zum Staatsrathe, welcher die Frage für die Verhandlung der Adminiſtration" (nicht der Gerichte) „geeignet erklärte 2569): ſomit wies das Appellationsgericht die Sache wiederholt zurück; allein zum andernmale von dem Kläger angegangen, hob das Oberappellationsgericht dieſe Verfügung als nichtig auf 2570). Da der Fiscus jede Einlaſſung verweigerte, ſo ging die Sache in contumaciam bis einſchließlich zum Beweiſe und deſſen Leiſtung fort, und es erging (nachdem auf dieſe Weiſe die Verhandlung vom März

1817 bis 10. Oct. 1820 gewährt) 2571) der Spruch des Appellationsgerichtes auf Erſtattung der unter Proteſtation und Rechtsvorbehalt bezahlten 2,833 fl. 53 kr. durch den Fiscus 2572). Die Mittel zur Vollſtreckung des Urtheiles waren bezeichnet, als das Finanzminiſterium am 21. Auguſt 1821 an die Kreisregierung ein Reſcript erließ, welches in Uebereinſtimmung mit den inſtructionsmäßigen Beſtimmungen von 1817 die Competenz der Juſtizſtellen in dieſer Adminiſtrativſache nicht anerkannte und vor jeder Folgeleiſtung gegen den richterlichen Spruch ausdrücklich und in den ſtärkſten Ausdrücken warnte 2573). In dieſer Lage wandte ſich das Appellationsgericht an das Juſtizminiſterium, welches ſich mit der nicht erwiedernden Antwort begnügte: es bleibe in dieſer anhängigen Sache dem Appellationsgerichte die geeignete Verfügung überlaſſen" 2574). (Wie antiſalomoniſch, Proſper! Mußte nicht hier das Juſtizminiſterium ſeine Behörde vertreten und in wackerem Miniſterialkampfe gegen das rechthemmende Finanzminiſterium der Beſchleunigung und ungekränkten Verwaltung der Juſtiz ſich annehmen? Wofür denn ſonſt der mit Räthen und Beſoldungen reichlich beſetzte Miniſterialtiſch?) „Hierauf faßte der biedere Präſident des Appellationshofes den" (würdigen und geeigneten) „Entſchluß: in der Vorausſetzung, daß Staatsdiener gegen ein Miniſterium Beſchwerden an die Ständeverſammlung zu bringen berechtigt ſeien, wirklich die Beſchwerde an dieſe Letzte zu richten, damit ſolche Miniſterialreſcripte weder in formeller noch materieller Hinſicht mehr erlaſſen werden möchten" 2575). (Was blieb dem von ſeiner Inſtanz- und Miniſterialbehörde auf die eigene Kraft zurückgewieſenen Ehrenmanne ſonſt übrig?) Du wirſt mit Vergnügen die gediegene, rechtliche und freimüthige Schrift des würdigen Präſidenten, Grafen Lamberg leſen, mein Freund! 1576). Nachdem er die Thatſache, die du nun ſchon kennſt, vorausgeſchickt hat, ſetzt er die Gründe, welche ihn zu dem Beſchwerdeſchritte vermüſſigen und berechtigen, faßlich auseinander; er beweiſt, „daß einem Staatsdiener nach §. 2 Tit. VII die Beſchwerde wegen Verfaſſungsverletzung wie jedem anderen Staatsbürger

zuſtehe, weil zwar nicht jeder Staatsbürger Staatsdiener, aber doch jeder Staatsdiener auch Staatsbürger ſei"; er beweiſt, „daß nach der organiſchen Verfügung vom 24. Juli 1808 dieſe Beſchwerdeführung unter die dem Präſidenten übertragene Leitung und Geſchäfts- und Disciplinar-Aufſicht gehöre" 2578); er leiſtet dann ſeinem Gerichtshofe „das verdiente Zeugniß rechtlicher Feſtigkeit" 2579) und beſchließt mit der „Entwickelung der Stellung ſowohl des Miniſteriums als der Gerichtsſtelle. Das Finanzminiſterium erſcheint hier," ſpricht der biedere Mann 2580), „ſo wie bei jeder Klage gegen eine jede Adminiſtrativbranche als Partei und die Adminiſtrativſtellen als ihre Vertreter. Wie kann aber zugegeben werden, daß eine Partei ihrem Stellvertreter geradezu auftrage, den richterlichen Beſchlüſſen Folgeleiſtung zu verſagen? Der königl. Fiscus hat hierin Nichts vor jeder anderen Partei voraus. Die Stellung eines jeden Gerichtes muß ſo ſeyn, daß es in Rechtsſachen ſelbſt jener Individuen und Behörden, gegen welche es außerdem im Subjectionsverhältniſſe ſteht, Weiſungen zu erlaſſen habe, ſobald ſie als Partei vor ihm ſtehen und daß ſie ſich deſſen Weiſungen, wenn ſie nicht dagegen berufen, ſtreng unterwerfen müſſen. — Dazwiſchenlegung und Geltendmachung eines Befehlshaberrechtes in anderer Beziehung gegen einen ſolchen Richter darf hier einmal für allemal nicht Statt finden. Durch ſolche Renitenz muß die gute Sache Gefahr laufen, das Anſehen und die Würde des Richters heruntergeſetzt und die Ordnung, welche den geſellſchaftlichen Verband erhält, geſtört werden. Die Unabhängigkeit der amtlichen Befugniſſe, welche die Conſtitution ſo heilig zugeſichert, würde bald nur ein leerer Wortſchall werden und der ſchönſte Theil unſerer Verfaſſung aus ſeinen Fugen herausgeriſſen ſeyn." — —

„Keine Gewalt da, wo Geſetzeskraft genügt!“
Tacitus.

„Aber auch geſetzt, jedoch nicht eingeſtanden, das königl. Finanzminiſterium habe in materieller Hinſicht ganz Recht und der Gegenſtand ſei kein Rechtsgegenſtand, ſo bleibt die Sprache, welche in dem bemeldeten Reſcripte — (welches, um es recht allgemein zu machen, auch ſogar den Militärbehörden ausgeſchrieben worden iſt) herrſcht und die darin, wenn ſchon nicht direct an das Appellationsgericht ergangen, gegen dasſelbe jedoch im directen officiellen Wege mitgetheilten Beſchuldigungen und Aeußerungen ſo kränkend, herabſetzend und niederſchlagend für einen Gerichshof, welcher mit dem ſtolzen Bewußtſeyn, nur ſeiner Ueberzeugung, ſo wie den Beſtimmungen der ihm vorgeſetzten höheren Juſtizſtelle gehuldigt zu haben, ſich gerne jeder beſſeren im conſtitutionellen Wege herbeigeführten Zurechtweiſung unterwirft, daß man unmöglich hierzu ſchweigen kann. Wenn eine ſolche Sprache an die Tagesordnung käme, ſo würde fürwahr jede ſchuldige Achtung gegen Gerichtshöfe in kurzer Zeit zum Mährchen werden.“ Und das iſt derſelbe Fiscus, der — (wie du ſchon hörteſt und noch hören wirſt —) ſo ſchwach, ſchüchtern, wehrlos iſt oder vielmehr gemalt wird, wenn es darauf ankommt, Etatsüberſchreitungen, willkürliche Zahlungen, Budgetlücken und Deficitwehen zu beſchönigen!

„Ich diene, verehrungswürde Stände, ſchon 26 Jahre meinem Vaterlande, meinem Könige!“ ſo ſchließt der würdige Mann ſeinen Vortrag 2581). „Es ſind Mehrere unter Ihnen, mit welchen ich dieſelbe Geſchäftsbahn einige Jahre theilte! Ich erinnere Sie an manche ſtürmiſche Zeiten, wo Eingriffe der Adminiſtrativgewalt in die Rechtsbefugniß zu bekämpfen waren. Ich erinnere Sie an miniſterielle Weiſungen, wodurch man Gerichtshöfe zurechtweiſen wollte. Aber ich fordere Sie bei ihrem Eide an die Verfaſſung auf, mir Zeugſchaft zu leiſten, ob jemals irgend ein allerhöchſtes Reſcript“ (ſollte heißen Miniſterialreſcript! dieß allerhöchſte und überhaupt der königliche Name bei allen Miniſterialverfügnngen iſt auch ein höchſt

conſtitutionswidriger Formübelſtand, dem längſt hätte abgeholfen werden ſollen, wenn es unſeren Miniſtern um wahre Verfaſſungsmäßigkeit zu thun wäre!), „ob es jemals in einem ſolchen Tone abgefaßt war, wie das gegenwärtig vorliegende? an deſſen Zergliederung nach den einzelnen Phraſen nur die den königl. Miniſterien überhaupt ſchuldige Achtung abhalten kann.“ (Warum? dieſer Bedenklichkeit darf nicht Statt gegeben werden — verantwortlichen Miniſtern gegenüber zumal — ſobald es der Wahrheit, dem Rechte, der Ueberzeugung gilt!) „Ich mache Sie wiederholt darauf aufmerkſam, welche nachtheilige Folgen und welche Verfaſſungsverletzung daraus entſtehen müſſen, wenn — in Parteiſachen eine ſolche Sprache zu führen, an die Tagesordnung kommt und wie die Gerichtshöfe hierdurch gekränkt, bei Erfüllung ihrer Pflicht niedergeſchlagen und der Gefahr, gegen ihre Ueberzeugung zu handeln, ausgeſetzt werden.“ (Wurde nicht dieſelbe Sprache gegen die K. d. Abgeordneten verſucht? und ſahen und riefen die Miniſter nicht bei jedem verfaſſungsmäßigen Freimuthe der Kammer und ihrer Mitglieder Feuer! Untergang der Verwaltungsordnung! Verehrung gegen beſtehende Norm und Form!) „Ich ſtelle den Antrag: Sie wollen bei Sr. Maj. bewirken, daß ſolche Miniſterialreſcripte, in formeller und materieller Hinſicht nicht mehr erlaſſen werden und das vorliegende die letzte Erſcheinung dieſer Art in der baieriſchen Geſchäftswelt ſeyn möge. Schließlich bemerke ich, daß, wenn die Einſicht der Originalacten nöthig, das Juſtizminiſterium zu dem Auftrage ihrer Mittheilung veranlaßt werde. Uebrigens bürge ich mit meinem Kopfe für die Richtigkeit der Acten und der Proceßgeſchichte.“

„Die ſchöne Schickung, welcher Lob gebühret,
„Für dieſes Leben Herrlichſtes und Meiſtes —
„Die ſchöne Sehnſucht, welche du verſpüret,
„Ein Höchſtes frühe zu verſteh'n und Frei'ſtes“ Platen.

Beiden hat der würdige Oberprieſter der Gerechtigkeit trefflich genügt!!

Das ſo würdig denunciirte heillos-famöſe Finanz-Miniſterialreſcript — (leider!!! wie du noch inne wirſt in der Folge unſerer parlamentariſchen Wallfahrt nicht die „letzte Erſcheinung dieſer Art in der baieriſchen Geſchäftswelt!“) findeſt du auch in unſeren Urkunden 2582). Am beſten charakteriſire ich dieß vandaliſche Willkür-monument durch die herrlichen Tacitusworte: „Der Beſcheidenheit Ruf verſchmähe auch auf dem höchſten Standorte kein Sterblicher: die Götter achten ihn!“

Sehr wahr beginnt der Ausſchuß ſeine Begutachtung mit der gehaltvollen Betrachtung: „Höchſt bedauerlich iſt es, das feindſelige Ringen und Kämpfen der Gewalten im Staate als Schau- und Beſchwerdegegenſtand vor den Schranken der Ständeverſammlung zu treffen! 2583) und doch ſoll und muß die Präſumtion gelten, daß im verfaſſungsmäßigen Staate alle Behörden, alle Staatsbeamten nur verfaſſungsmäßig handeln können und wollen. Die Erſcheinung des vorliegenden Falles führt auf eine äußerſt gefährliche Lücke in der Geſetzgebung wie in der Verwaltung überhaupt, und auf das Nichtbeſtehen geordneter Relationen der Juſtiz zur Adminiſtration und der Adminiſtration zur Juſtiz insbeſondere.“ (Wie wahr! wie traurig! wie unverantwortlich!) „Somit tritt auch klar hervor, daß es nicht ſo ſehr“ (nicht allein!) „auf den Fall ſelbſt, als auf die gelegenheitlich desſelben aufgeſtellten Grundſätze ankomme. Dieſe ſind in den Folgen nicht zu berechnen; die conſequente oder inconſequente Verfolgung derſelben, die mehr oder minder leidenſchaftliche Einwirkung der“ (Behörden-) „Vorſtände bei deren Anwendung wird die Quelle der mannigfaltigſten Ereigniſſe werden. Dieſe Grundſätze greifen in das Herz der Geſetzgebung und Verwaltung; ſie vermögen es, den ganzen Staatsorganism zu bedrohen, alles

Wirken zu paraliſiren und den Boden eines conſtitutionellen Staates in den Tummelplatz für unwürdige Kämpfe umzuwandeln."

Der Ausſchuß unterſucht vor Allem, ob ein Staatsdiener an die Ständeverſammlung recurriren könne? und bejaht es nach dem Geiſte von §§. 5 und 6 Tit. X der Verf.-Urkunde: „Wo der Eid an Beobachtung der Verfaſſung bindet, da muß es eine geſetzliche Grenze für das Befehlen wie für das Befolgen geben; Gewiſſenhaftigkeit gegen das Geſetz kann und darf keinem ungeſetzlichen Zwange erliegen" 2584). Er geht dann zu der weiteren Frage über: „Ob auch Staatsbehörden einen ſolchen Recurs ergreifen können?" und bejaht ſie gleichfalls: „die Wahrheit iſt nur eine!" 2585) Er wirft nun einige Blicke über die Beſchaffenheit der Sache im Ganzen. „Es iſt unverträglich mit dem Begriffe einer Verfaſſung und eines verfaſſungsmäßigen Geſchäftsganges, daß die urſprüngliche Vorfrage über die Natur der Geſchäftsgegenſtände, über die Competenz, über die Verhältniſſe zwiſchen Rechtspflege und Verwaltung im Ungewiſſen ſchwebe: denn es würde ſonſt das Unglaubliche und Unbegreifliche erfolgen, daß zwiſchen den zur Wirkſamkeit für das Allgemeine berufenen Stellen ein Kampf oder eine legale Nothwehr vor der Ausübung ihrer conſtitutionellen Verpflichtungen vorhergehen müſſe." Sehr weislich und unvergeßlich wahr, wenn ſchon ſeitdem wie vorher vergeſſen, fügt der Ausſchuß hinzu: „Zum erſtenmale gelangen ſolche Fragen an die Ständeverſammlung; hätten erſchöpfende Geſetze jedem Mißverſtande, jeder Störung im organiſchen Wirken vorgeſorgt, ſo wäre dieß der Fall nicht. Der Verwaltung kann es nicht erlaubt ſeyn, die Juſtiz von Adminiſtrationswegen zu verſchlingen, eben ſo wenig kann aus der Unab-

hängigkeit der Juſtizpflege folgen, daß ſie die Verwaltung verſchlinge — Krieg und Zerſtörung wären die Folgen mitten im bürgerlichen Frieden" 2586). (Cape memor, Proſper! für 1828!)

Nachdem der Ausſchuß demnächſt die factiſchen Verhältniſſe zergliedert hat 2587), fährt er fort 2588):

„Es iſt Pflicht, den" (einzelnen) „Fall feſtzuhalten, um die Initiative zu einem Geſetze herbeizuführen, welches die Beſorgniß vor einem neuen Fauſtrechte banne, den Staatsdienſt von Entehrung rette, den geregelten Gang der Competenz für die Zukunft ſichere. Vielſeitig ſind die Rückſichten und Motive für ſolchen Antrag: denn I) dieſer Fall beweist die tägliche Mehrung verderblicher Competenzconflicte, wie die Unzureichenheit und Nichtbeachtung der vor Ertheilung der Conſtitution ergangenen Geſchäftsvorſchriften. II) Die Hülfe iſt nur durch die Legislation erreichbar: Staatsrathsſprüche erzielen ſie nicht, da die Miniſter nach der Beſchlußfaſſung die Reſpectirung derſelben nicht zu erringen vermögen. III) Ohne ſolche Hülfe bleibt das Geſetz ohne Anſehen, die vollziehende Gewalt der Lähmung ausgeſetzt, die Collegialberathung ein Mittel zu wechſelſeitiger Bekämpfung. IV) Ohne geſetzliche Grenzberichtigung der verſchiedenen Juſtiz- und Adminiſtrationsreſſorts werden die Rechte des Staates und der Privaten zum Spielballe der Auslegung und Meinung: es iſt eine verfaſſungswidrige, mißverſtandene Unabhängigkeit ſo möglich, als eine Befehlshaberei. V) Die Fortdauer des immer weiter greifenden Competenzunweſens bedroht die Privaten mit Rechtloſigkeit und reizt zur Selbſthülfe. VI) Es iſt daher die Aufforderung für die K. d. Abgeordneten vorhanden, in dem verfaſſungsmäßigen Wege Schritte zu thun, welche den endloſen Nachtheilen entgegenwirken, die durch die beſtehenden Geſetze und organiſchen Einrichtungen nicht zu verhindern waren" (? ja! nicht verhindert wurden, weil ſie in dieſer, wie in ſo mancher anderen Hinſicht unvollendet beſtehen!).

Auf dieſe Gründe baut der Ausſchuß ſeinen Doppelantrag 2589), „daß bis zur nächſten Ständeverſammlung“ (und zwar zu der bereits zugeſicherten außerordentlichen) „ein umfaſſendes auf Beſeitigung dieſes Mißſtandes“ (? dieſes Verderbens!) „berechneter Geſetzentwurf zur Berathung vorgelegt, einſtweilen aber durch eine auf die frühere Geſetzgebung begründete Proviſionalverfügung (welche ſchleunigſt und noch in gegenwärtiger Sitzung den Ständen zur Beiſtimmung zu übergeben oder wozu bei ſchon ſo ſehr beengter Sitzungszeit die vorläufige Beiſtimmung ertheilt ſei!) dem Unheile kräftig und nachdrücklich begegnet werde.“

Doch beſchloß der V. Ausſchuß vorher noch Mittheilung mit dem I. 2590) und dieſer trat dem Antrage ſeines Referenten und mit ihm dem erſten Antrage des V. Ausſchuſſes (da der zweite dem Zeitmangel erliege) aus folgenden Gründen bei 2591). Cape memor! memor! memor!

„Der Cabinetsbefehl vom 15. April 1817, in welchem Beſtimmungen über Competenzconflicte vorkommen, kann mit der Verfaſſung nicht beſtehen. Denn I) in der conſtitutionellen Monarchie iſt nicht der Monarch, ſondern ſein Miniſterium verantwortlich: daher darf kein Befehl unmittelbar von dem Monarchen ſelbſt ausgehen, indem ſonſt die Verantwortlichkeit der Miniſter größtentheils umgangen werden könnte. II) Die Beſtimmungen des Cabinetsbefehles oder die Bekanntmachung vom 16. April 1817 über die Fälle, in welchen künftighin Cabinetsbefehle ausgefertigt werden ſollen“ (Reggbl. 1817 S. 329), „ferner der §. 19 Tit. c der Verordnung vom 3. Mai 1817“ (Reggbl. 1817 S. 438) „können eben daher nicht mehr als gültig betrachtet werden. III) Die beſtehende Beſtimmung, wodurch dem Könige unmittelbar die Entſcheidung der Competenzconflicte vorbehalten wird, iſt eine Beſtimmung, welche mit der conſtitutionellen Rechtspflege in offenbarem Widerſpruche ſteht und daher nicht mehr gelten kann. IV) Die nach Verkündigung der Verfaſſung erſchienene neueſte

Staatsrathsinſtruction hat im Schlußparagraph die in der früheren Inſtruction enthaltene, auf Cabinetsbefehle ſich beziehende Beſtimmung weggelaſſen, eine Aenderung, die von großer Wichtigkeit iſt, wenn man erwägt, daß im Eingange der" (dieſer) „verbeſſerten Staatsrathsinſtruction ausdrücklich geſagt wird: es ſeien diejenigen Puncte geändert, welche neben der Verfaſſungsurkunde nicht mehr beſtehen könnten. V) Wenn die der Verfaſſungsurkunde widerſtrebenden früheren Geſetze und Verordnungen noch als beſtehend anerkannt werden ſollten, ſo ſtände die Verfaſſung nur auf dem Papiere und das Land würde von den anticonſtitutionellen Geſetzen regiert. Die Schlußworte der Verf.-Urkunde: Wir machen dieſes Staatsgrundgeſetz zur allgemeinen Befolgung und genauen Beobachtung nach ſeinem ganzen Inhalte hiermit kund, wären demnach ohne Sinn und ohne Wirkung. VI) Die Behauptung: jedes verfaſſungswidrige Geſetz müſſe ſo lange beobachtet werden, bis es im verfaſſungsmäßigen Wege namentlich aufgehoben werde, iſt eben ſo inconſtitutionell als gefährlich und beunruhigend. Inconſtitutionell, weil die Verfaſſung nur dadurch in das Leben treten kann, daß die ihren Beſtimmungen widerſprechenden älteren Geſetze außer Wirkſamkeit geſetzt werden. Gefährlich und beunruhigend, weil hierdurch Ungewißheit des Rechtszuſtandes im Staate entſteht, indem einige Kreisregierungen und Gerichtshöfe nach den alten Geſetzen, andere aber, ungeachtet entgegengeſetzter oberer Weiſungen (!?!) nach den Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde ſich richten, überdieß die namentliche Aufhebung aller früheren, mit der Verf.-Urkunde nicht im Einklange ſtehenden Geſetze eine unausführbare" (und, Proſper! nach Geiſt und Wort der Verf.-Urkunde unnöthige) „Sache iſt."

„Aus dieſen Gründen macht der I. Ausſchuß folgende Zuſätze zu dem Beſchluſſe des V. 2592): I) daß die Cabinetsbefehle als mit der Verfaſſung nicht vereinbar erklärt werden ſollen. II) daß Reſcripte in folgender" (noch immer vorkommender) „Form abgefaßt: Se. Maj. haben in einem" (aus dem Cabinete) „an dieſes oder jenes Miniſterium ergangenen allerhöchſten" (Cabinets-) „Reſcripte allergnädigſt befohlen, in Zukunft als dem verfaſſungsmäßigen Grundſatze der miniſteriellen Verantwortlichkeit entgegen, nicht mehr erlaſſen werden möchten" (dürfen! wenn Eide und Geſetze gelten!!!). III) daß wie im Königreiche Würtemberg jedes ältere Geſetz, welches einer ausdrücklichen Beſtimmung der Verf.-Urkunde widerſpricht, als aufgehoben anzuſehen ſei, auch ohne namentlich im verfaſſungsmäßigen Wege aufgehoben zu ſeyn!"

Ehre, dem Ehre gebührt! Hohe Ehre und Vaterlandsdank den beiden rechtlichen und freimüthigen Referenten, Abg. v. Gravenreut im V. 2593) und Abg. v. Aretin im I. Ausſchuſſe 2594)! Ehre den Ausſchüſſen ſelbſt, welche ſo offenbar verfaſſungsmäßigen Anträgen vollſtändig und unbedingt beipflichteten. „Es iſt demnach der Gegenſtand auf die von den beiden Ausſchüſſen beantragte Art an die Kammer zu bringen" 2595): ſo hatte man einſtimmig 2596) in beiden beſchloſſen!

„Heere und Flotten ſind minder feſte Stützen der Herrſchaft, als freie Bürgerzahl!

Tacitus.

Und Abg. v. Hornthal brachte nach ſeiner raſtloſen Weiſe für Verfaſſungsrecht überdieß noch den weiteren höchſt zweckmäßigen und eine Proviſionalverfügung erſetzenden Antrag im I. Ausſchuſſe bei: „daß es ſich von ſelbſt verſtehe, daß nach Tit. VIII §. 5 der V. U. der k. Fiscus jetzt ſchon, ohne" (daß es nothwendig,) „irgend ein neues Geſetz in Anſpruch zu nehmen,

in Privatrechtsverhältniſſen — nämlich, wo es nur immer auf das Dein und Mein ankomme und wo die Adminiſtrativſtellen, verfaſſungsmäßig um Abhülfe angegangen, dieſe verweigert haben — bei den k. Gerichtshöfen Recht nehmen müſſe, um ſo mehr, als in der revidirten Staatsrathsinſtruction v. 9. Jan. 1821 (Reggbl. 1821 S. 50—64) Tit. II §. 10 ausgedrückt ſei, daß durch die Entſcheidung des Staatsrathes in die den Gerichtsſtellen innerhalb der Grenzen ihrer amtlichen Befugniſſe zuſtehende verfaſſungsmäßige Unabhängigkeit in anhängigen Privatrechtsſachen, in welchen ſie ſich als competent erklärt, nicht eingegriffen werden dürfe" 2597). — — Indeſſen glaubte der Stimmführer noch überdieß 2598), „gegen das gültige Beſtehen ſelbſt dieſer Inſtruction noch mit Grund einige Zweifel zu hegen." Der Ausſchuß trat dieſem Zuſatze nicht bei 2599). (Warum? Abermals ein opus imperfectum!)

Dieſe Anträge kamen, wie ich dir ſchon ſagte, mit den vollſtändigen Vorträgen und ihrem reichen, heilſam fruchtbaren Inhalte vor die Kammer 2600) in der LVIII., alſo vorletzten Sitzung. Ich finde nirgends der Sache weiter erwähnt, obwohl noch Zeit genug übrig war, um den Beſchluß über die von beiden Ausſchüſſen angenommenen Anträge zu faſſen und der anderen Kammer mitzutheilen. Die Sache lag klar, licht und allgemein faßlich bearbeitet, ſchlußreif vor. Ein Geſammtbeſchluß hob durch den erbetenen Geſetzentwurf eine große Quelle bitterer Leiden, die 1828 zumal reichlich floß und noch ungehemmt ſtrömt. Aber auch ſelbſt wenn der Geſammtbeſchluß nicht zu Stande kam, war es rühmlich, wichtig, folgenreich in mehr als einer Beziehung, wenn die Nationalkammer, ihren geſetzlich geſinnten, freiſinnigen und freimüthigen Ausſchüſſen beitretend, ſich ſelbſt die Urkunde der edelſten Verfaſſungsmäßigkeit und dem hochwichtigen Gegenſtande das allgemeine National-Intereſſe gewann! Was konnte was mußte nicht ſeitdem aus ihm werden!!! Es iſt — (leider nicht unbegreiflich, aber) un-

verzeihlich, daß es den Todtengräbern des Gemeinwohles auch diesesmal gelang, den patriotiſchen Lazarus einzuſargen! Aber — exoriare aliquis ultor! Er wird wieder erwachen! Welche Rolle ſpielte bei dieſen tief eingreifenden Vorgängen hohes Präſidium?

Doch auch von alle Dem abgeſehen frage ich: Wie ging es zu, daß die von dem Grafen Lamberg bereits unter dem 27. Februar 1822 ausgeſtellte Beſchwerde 2601) erſt Anfang Mai in Bewegung bei dem Ausſchuſſe kam? und es alſo zweier Monate bedurfte, bis Abg. v. Gravenreut am 6. Mai im V. Ausſchuſſe ſeinen erſten Vortrag erſtattete 2602). Von da an ging ſie allerdings einen raſcheren Weg: denn Abg. v. Aretin gab am 15. desſelben Monates im I. Ausſchuſſe den ſeinigen 2603) und ihre Wiedervorlage fand im V. am folgenden Tage, am 16. desſelben Statt, wo ſie auch den Definitivbeſchluß, „an die Kammer gebracht zu werden," erhielt 2604). Aber warum kam ſie, ſo vollſtändig für die Kammerberathung in der Hälfte des Mai's inſtruirt und da man den nahen Schluß der Ständeverſammlung ſchon vor Augen hatte, erſt acht Tage ſpäter und am 24. Mai in dieſe Kammer? Und warum als Anhängſel einer langen Reihe rückſtändiger Beſchwerdenprotokolle vom 28. April an bis dahin! von Nro. 123, den vormaligen Stadtgerichtsaſſeſſor Ritter in Regensburg betr., bis Nro. 272, betr. die Klage des Pfarrer Wolf in Rinderfeld über Wildſchaden 2605)? Warum mußte dieß Orlogſchiff erſter Größe und würdigſter Kraft ſich von einem Schwarme Fregatten, Briggs, Kutters und Booten in den Hafen bugſiren laſſen, in den es allein mit vollen ſtolzen Segeln und lautem Geſchützdonner zu ſchweben berufen und berechtigt war! O miseria cum aceto!!! Proſper! Ich frage nochmals: welche tiefe Rolle ſpielte auch hier wieder hohes Präſidium? Proſper! was fühlt dein Herz? Das meinige ſchäumt blutend und ich möchte mein Haupt verhüllen und meine Kleider zerreißen, während ich ſolche Beweiſe der beharrlichen Herrſchaft des alten Teſtamentes über unſer neues conſtitutionelles ſehe! ſehen muß! Aber

mein Haupt ſoll unverhüllt bleiben, wie mein Mund, und die Kleider werfe ich weg für die Rüſtung, unſer Heilandswerk gegen die Drachen zu vertheidigen, die Worte! Worte! Worte! handhaben und die Juwelen der Conſtitution in den Staub treten, der ihr Lieblingselement iſt.

Vergleiche nun einmal die Khiſtler'ſchen Beſchwerden von 1819 mit der Lamberg'ſchen von 1822! (ich nannte ſie vorhin ſchon Gegenſtücke) und ziehe dir ſelbſt die Reſultate! Mußte nicht die innige Verwandtſchaft der Gegenſtände — Unterdrückung des Rechtsweges zum Frommen (!) der Fiscuswillkür — allen näheren Theilhabern an der Behandlung Beider mit Glut und den übrigen Mitgliedern der Kammer — (ſie war die nämliche noch im Ganzen wie 1819) — wenigſtens heiß auf's Herz fallen! Und eben ſo die Verſchiedenheit des Benehmens! Keine Stimme, ſelbſt keine der Ausſchußſtimmen mehr erhob ſich zu Gunſten der offenbar abſichtlich auf die Seite geſpielten Lamberg'ſchen Beſchwerde (dennoch bis dahin ſo kräftig und muthig — aber wozu bei ſolcher Verlaſſung? — in den Ausſchüſſen gehandhabt!), während die Khiſtler'ſche, lange nicht ſo conſequent vorbereitete Sache bis zum letzten Augenblicke unterſtützt blieb! es ſo ſehr blieb, daß auch der Miniſterialzorn noch im Landtagsabſchiede donnerte!

Ja! Wir waren binnen der drei Jahre von 1819 bis 1822 in mancher Beziehung rückwärts geſchritten! — Proſper! und jetzt wartet unſer ein Sexennium, welches dem retrograden Gange noch mehr, noch weit offenbarer angehört. Ja, mein Freund! die Männer (Gott gebe uns die gediegene Zahl gediegener Männer!) von 1831—1837 haben Viel nachzuholen, während ſie Viel neu zu erobern und zu Wenig Beſitz zu behaupten haben.

„Bild! wer biſt du?" Der mächtige Gott der Gelegenheit bin ich! —
„Mit geflügeltem Fuß?" — der wie ein Zephyr entfliegt!
„Auf den Zehen?" — denn leiſe komm' ich und ſchwebe vorüber,
„Nur an der Locke der Stirn faſſet der Emſige mich! —
„Hinten am Haupte kahl?" — Bin ich dir einmal entwichen,
„Haſcheſt umſonſt du nur, nimmer ereileſt du mich! —

„Und das ſchneidende Meſſer in deiner Rechten?“ — So ſchneidend
„Iſt auch der Augenblick meiner entſcheidenden Macht.
„Weiſes lehrendes Bild!“ — Für dich, o Sterblicher, lehrend
„Setzte Liſippos mich hier dicht an die Pforte des Glücks!“

Griechiſche Anthologie.

Achtzigſter Brief.

Den 11. Oct. 1829.

Laß uns in dieſem Landtagsjahre den Blick etwas länger, als 1819 auf die Maſſe der unberathenen Beſchwerden heften und ſo ſtufenweiſe zu den Reſultaten aufſteigen, welche eine vierfache Beſchauung uns erſchließen ſoll. Du biſt bereits tiefer in unſere ſtändiſchen Verhältniſſe eingeweiht: ich darf nicht mehr befahren, dich durch das Einzelnere geſtört zu ſehen im Auffaſſen der Grundlinien, ich muß ſogar in dieſer näheren Entwickelung die Belege für meine dir mitgetheilten Ur= und Hauptzüge finden. Doch auch hier müſſen wir zu Schonung der Zeit und des Raumes (dieſer edlen Schützlinge des großen Kant) und zur Wahrung der kritiſchen Schärfe (ſeiner verklärten Tochter) mit Auswahl und reicher Genügſamkeit verfahren.

Wir erblicken ſo ziemlich an der Spitze der Beſchwerdeführer einen Bibliothekar, der, von nicht weniger als 28 Beilagen unterſtützt, um die ſtockende Beiträge für ſeine von allen Mitteln entblößte Bibliothek, für die er ſogar Schulden machen müſſen, angelegentlich auftritt 2606). Nicht unmerkwürdig iſt eine im Sinne der ſogenannten Honoratioren=Ariſtokratie angebrachte Beſchwerde über die Conſcription 2607). Ich kann der Verſuchung nicht widerſtehen, dir hier eine ausführlichere Nachricht über jene Lottomordgeſchichte zu geben, deren mein voriger Brief erwähnte; ſie iſt für Weiſe und Thoren zu lehrreich, um ihr nicht die möglichſt größte Publicität zu wünſchen und zu verſchaffen.

„Der verſtorbene Muſikdirector Sebaſtian Keller“ (des Juliusſpitales in Würzburg) „ſpielte 1817“ (ſo berichtet der V. Ausſchuß) 2608) „in der baieriſchen Zahlenlotterie die erſten Finalen zweiten Zuges durch acht Ziehungen und ſetzte

auf dieſes Spiel in fortſchreitenden Einſätzen die Summe von 1,872 Gulden.“ (Du bemerkſt, daß das Julius-Spital trotz ſeiner trefflichen Irrenanſtalt doch nicht alle Anti-Minervalen in den Schoß derſelben aufgenommen hat, wandeln ſie gleich vor der Pforte des Narrenparadieſes und ſogar als Beamte in ſeinem Innern!) — „Zur 1,106ten Münchener Ziehung war der“ (ſein) „Einſatz mit 70 fl. angenommen und eben ſo nahm man zur folgenden 727ſten Regensburger Ziehung im 519ten Lottocomptoir den verſtärkten Einſatz auch an. Am 20. Juni Abends erfuhr Keller jedoch durch eine Privatnachricht, daß ſein Geſammteinſatz von 1,156 fl. auf die Summe von 226 fl. ſei herabgeſetzt worden. Dieſe Herabſetzung war aber nirgends, wie das Geſetz vorſchreibt, an den Lottocomptoirs ausgehängt. Am andern Morgen 8 Uhr ging Keller daher in das Bureau des damaligen Lottodirectors, von welchem er die Beſtätigung der wirklich erfolgten Herabſetzung des Einſatzes, aber keine befriedigende Aufſchlüſſe über den Grund ihrer Nichtbekanntmachung erhielt. Noch waren die gezogenen Nummern nicht angekommen und Keller verlangte, daß man ihm dieſen ſpeciellen Satz, ſo wie ſeine übrigen Sätze entweder herausgeben oder, wenn die Gewinn-Nummern einträten, ihm den darauf fallenden vollen Gewinn ausliefern möge. Allein ohne ſeine vollen Einſätze zurückzuerhalten, wurde er zur Thüre hinausgewieſen. Am nämlichen Morgen trafen die Nummern ein und Keller hatte gewonnen, wurde aber durch die vorgenommene Moderation um den größten Theil ſeines Gewinnes gebracht. Er reichte nun wegen Unterlaſſung der vorgeſchriebenen Bekanntmachung der Einſatzherabſetzung eine Klage bei der Lotterie-Adminiſtration in München ein, wurde aber durch ein Erkenntniß vom 14. Juli 1817 damit abgewieſen. Da nun in dieſem Erkenntniſſe von der nicht geſchehenen Bekanntmachung Umgang genommen war“ (ein ſauberes Erkenntniß, welches den Hauptpunct übergeht!!!), „ſo wandte ſich Keller an das Finanzminiſterium, welches aber das erſtere Erkenntniß beſtätigte.“ (Welche Juſtiz! aber

auch — welche Judicatur, Proſper!!!) „Darauf betrat Keller den Rechtsweg und klagte bei dem königl. Stadt-Gerichte in Würzburg wider den Fiscus. Allein das Stadtgericht erklärte ſich für incompetent“ (hier haſt du wieder die herrliche Zurichtung der Rechtloſigkeit zu Gunſten des zarten, ſchüchternen, hülfloſen Minotaurus-Fiscus), „welches Erkenntniß auf erfolgte Berufung von dem Appellationsgerichte des Untermainkreiſes ſo wie von dem Oberappellationsgerichte beſtätigt wurde“ (werden mußte, ſo lange die Finanzjudicatur, die ungeſetzliche, geſetzlich fortwährt). „Die Wittwe des Klägers beſchwerte ſich nun bei der Stände-verſammlung über Juſtizverweigerung, weil, nach ihrer Meinung, Streitigkeiten zwiſchen Spielern und Collecteurs, hier der Lottoadminiſtration, nur von einer Juſtizſtelle hätten entſchieden werden können. Sie bittet, dieſen Fall in Erwägung zu ziehen und die Sache zur Kenntniß des Thrones um ſo mehr zu bringen, als die verweigerte Auszahlung des Gewinnes“ (die Verweigerung der Gewinnauszahlung) „nach einem ſo großen Einſatze den Ruin ihrer Familie nach ſich gezogen habe. So ſehr nun aber“ (ich wiederhole dir hier die mir unverdaulichen Worte des Ausſchußberichtes) — „auch eine Lotto-juſtiz, welche in eigenen Angelegenheiten ſpricht, mit der rechtlichen Ordnung der Dinge in einem conſtitutionellen Staate im ſchreienden Widerſpruche ſtehen möchte (???! möchte? nur möchte??! Steht!!! Proſper! ſteht! laß es uns rufen wie Mars und Zehentauſend, daß der Ruf die Grundfeſte des unrechtlichſten, des verruchteſten Spieles nicht nur erſchüttere, ſondern ſtürze und Baiern von der Schmach befreie, ſeinen Staatsmechanismus mit dem erſchlichenen Blute ſeiner Bürger einzuölen!) „und die Nothwendigkeit einer Reform von dieſer Seite jeden rechtlichen Menſchen anſpricht, ſo kann es doch keine Beſchwerde über Juſtizverweigerung begründen, wenn nach beſtehendem Geſetze geſprochen wird.“

Wohl, Proſper! nach beſtehenden Geſetzen beſtehen nur zwei Lotto-Judicaturinſtanzen, und in eigener

Sache, und das Finanzminiſterium iſt inappellabel! Aber wie! wenn nun der Augenſchein, wie dieſesmal, klar zeigt, daß dieſe Judicatur in eigener Sache höchſt widerrechtlich, ſo widerrechtlich, als ſie geboren iſt, auch ausgeübt wird, wenn wir ſehen, wie das Lotto dem vertrauenden Spieler das Geld heimlich wegnimmt, d. i. den Satz ſtreicht und den Gewinn vorenthält, folglich mit dem Schaden und eigentlich mit der Beraubung des Dritten zweimal ſich bereichert, wenn wir ſehen, wie die weſentliche Vorſchrift der Bekanntmachung der Einſatzherabſetzung verletzt und dieſe Verletzung weder in der erſten, noch in der zweiten Adminiſtrativ-Inſtanz beachtet wird — dann wahrlich! ſpricht doch die Nothwendigkeit einer Reform unſer rechtliches Gefühl nicht nur an, ſondern ſie empört ſolches! und wir fordern laut raſche Abhülfe einer furchtbaren Raubunordnung und einer Juſtizmords-Organiſation. Um deßwillen mußte der V. Ausſchuß darauf antragen, daß die Sache dem geeigneten III. Ausſchuſſe zur Begutachtung der Vollziehung eines ſo dringenden Bedürfniſſes zugeſtellt werde, und die Kammer mußte dieſes durch einmüthigen Zuruf genehmigen! Ich bitte dich, iſt nicht alle Staats- und Regierungsfrömmigkeit oder vielmehr Frommthuerei zu Schanden gemacht durch die finanzielle Gleisnerei der Lottopflege! Kann — wie doch geſchieht! — die Finanzberathung ſowohl des Budgets als der Rechenſchaft die Kammer der Reichsräthe beſchäftigen! und zwei Erzbiſchöfe und einen Biſchof nicht mit dem heiligſten Unwillen und der wirkſamſten Thatkraft gegen die Schlange bewaffnen, die Aerarialgold durch Nationalvergiftung erringelt!

Komiſch genug zeigt ſich faſt neben dieſer tragiſchen Erſcheinung die Beſchwerde über Muſikmonopol 2609), welches doch wahrlich nach Natur der Sache und nach conſtitutionellen Grundſätzen nicht mehr Statt finden ſollte! Schmerzlich berührt uns die hülfloſe Klage „des armen breſthaften Lehrers und ſiebenzigjährigen Greiſes Frintinger! 2610) (Wir ſprachen ſchon früher davon; doch vergönne meinem Gefühle noch einen Späherblick auf die rührende Angelegenheit!) Er ſucht Penſion; ſein auf fünfzig Dienſt-

jahre geſtütztes Geſuch iſt nicht weiter als zur Kreis-regierung gebracht und" (vermuthlich zum Berichte geſchickt) „bei dem Landgerichte Landsberg liegen geblieben." — Der Ausſchuß hält ſich für „unvermögend, dem armen betagten Schullehrer zu helfen, da die Bitte keinen conſtitutionellen Gegenſtand betreffe" — kann aber zugleich „ſeine Mißbilligung nicht bergen über die Unthätigkeit, mit welcher Patrimonialgericht, Localſchulinſpection, Diſtrictsinſpection bei dem erſten mißlungenen Verſuche auf angemeſſene Unterſtützung ſtehen geblieben." — Iſt aber, Proſper! das Liegenlaſſen geſchäftsmäßig in Bewegung gebrachter Bittſchriften und Geſuche keine Verletzung eines conſtitutionellen Rechtes? Gewiß und bei'm Himmel! wofür ſind Regierungen und Beamten vorhanden? und Kammern zuletzt, wenn beide Vorſtehende ihre Schuldigkeit nicht thun?

Der Magiſtrat zu Würzburg beſchwerte ſich 2611), „daß die Rechnungen über das Gemeinde- und Stiftungsweſen im Namen und unter Verantwortlichkeit des geſammten Magiſtrates geſtellt und von allen Mitgliedern unterzeichnet werden ſollen: dieß ſei ein weſentlicher, geſetzabändernder Zuſatz und eine Unmöglichkeit." Der Ausſchuß unterſcheidet „Verantwortlichkeit und Haftung 2612); nur jene liege dem Magiſtrate ob, letzte habe er ſelbſt herausgegrübelt und ſo das Geſpenſt geſchaffen, vor dem er ſich fürchte." Abg. v. Hornthal bemerkt hierbei 2613): „In Bamberg habe dasſelbe Geſpenſt geſpuckt — allein ihm gerade zu Leibe gehend habe er es verſcheucht. Die Kreisregierungen forderten von den Magiſtraten ſolidariſche Haftung: hier ſei das Geſpenſt. Werde die Inſtruction auf deren Beſeitigung erläutert, ſo verſchwinde es." Er entwickelt die Sache zu gründlich, um einen Zweifel zu laſſen. Nach einem wechſelſeitigen Austauſche von Bemerkungen 2614) faßte Abg. v. Cloſen ganz treffend das Hauptreſultat auf, wenn er ſprach 2615): „Aus den vorgekommenen Bemerkungen geht hervor, wie ſehr ein Antrag des Abg. Köſter über den Staatsverwaltungs-Organism im Allgemeinen auch bei den Magiſtraten Berückſichtigung verdiene — nämlich in

der Verwaltung das Handeln und die Verantwortlichkeit zur Sache Einzelner ſtatt zur Sache von Körperſchaften zu machen."

Es kamen die Stiftungsbrandſchatzungen, die berufenen, man darf wohl ſagen, die berüchtigten „Exigenzgelder" zur Sprache 2616) und ein parlamentariſches Concertante von Klagen über „Vermehrung 2617), Willkür 2618), Erhebung aus dem Bruttobetrage 2619), Landplage 2620), Vermiſſung aller Rechenſchaft 2621), Verzögerung der gegenwärtigen Vorlage" 2622) wurde von der wahrhaft charakteriſtiſchen Bemerkung begleitet, daß „die kleine Wolfgangspflege zu Oberasbach in der Pfarrei Gunzenhauſen von 48¾ kr. Einnahme" (cape memor!) „40 kr. Exigenzbeitrag und 5½ kr. Steuer bezahlen mußte, folglich für den Stiftungszweck 3¼ kr." (Proſper!!!) „übrig behält" 2623). Welche Deriſion! und zwar im Angeſichte der noch vom Stiftungsblute triefenden Centraliſation, die angeblich das ſich ſelbſt anvertraute Gut zurückgegeben! Sehr richtig bemerkte Abg. v. Hornthal 2624): „Dieſer Gegenſtand kam 1819 und auch dieſesmal ſchon oft zur Sprache. Die Vorfrage, ob das Miniſterium des Innern befugt ſei, Exigenzgelder zu erheben, iſt bis heute nicht entſchieden. Die Stände haben Recht und Pflicht, jede Beſteuerung vorher zu prüfen und, iſt ſie erwieſen nothwendig, zu bewilligen; ohne dieß kann keine Steuer ausgeſchrieben werden. Die Exigenzgelder ſind aber wirklich eine der größten und drückendſten Steuern im Lande: ſie gehen bis heute ohne Bewilligung fort! man läßt die Stände reden und klagen, und thut, was man will." v. Cloſen berief ſich darauf, „daß ſie auf einer beſtehenden, nicht aufgehobenen Verordnung" (zu Beſoldung der vormaligen Centralſtiftungsbeamten) „beruhen" 2625). (Du kannſt hier, mein Freund! alsbald einen der Gründe wahrnehmen, warum die Lamberg'ſche Beſchwerde mit den ſie beleuchtenden trefflichen Ausſchußvorträgen — wovon ich dir geſtern ſchrieb — im Hafen feſtgefahren wurde. Wäre der Aretin'ſche herrliche Vorſchlag über die Antiquirung

aller anticonſtitutionellen Geſetze und Verordnungen 2626) zum Grundſatze erhoben, ſo wären auch dieſe Stiftungsvampyre verſcheucht!) Sehr wahr und treffend bemerkte überdieß Abg. v. Schätzler 2627): „Als die Stiftungen der bisherigen bürgerlichen Verwaltung entzogen und centraliſirt wurden, ſo geſchah dieß ohne Vernehmung und Zuſtimmung der Intereſſenten, ſo daß, da nunmehr von der Regierung die Stiftungen ihrer urſprünglichen Verwaltung“ (in welchem Zuſtande! und mit raſtloſer Hintanhaltung der Rechnung!!!) „zurückgegeben worden ſind, ſich gar kein rechtlicher Grund denken läßt, warum dieſe ohnehin ſo ſehr beſchädigten Stiftungen zur Beſoldung von Beamten, die früher gegen ihre Zuſtimmung zu deren Verwaltung erwählt“ (angeſtellt) „wurden, in keinem Falle aber jetzt noch damit zu ſchaffen haben, ſo wie zu Penſionirung ihrer Wittwen ferner beitragen.“ Gibt es ein tagklareres Raiſonnement?

Wiederholte Klagen über den barbariſchen Flechtenausſchlag der Cultur, den Wildſchaden, ertönten 2628); namentlich beſchwerten ſich die Gemeinden Heugrumbach und Büchloed gegen „Zumuthung der Haftung für angebliche Jagdfrevel und deßfallſige militäriſche Execution“ 2629). (Welch anticonſtitutioneller Auftritt entwickelt ſich hier, Proſper!) Abg. v. Hornthal erneuerte bei dieſer Gelegenheit ſeinen ſo wichtigen als gemeinnützigen und rechtlichen Antrag wegen „Jagdpachtungen und Jagdluſt der Staatsbeamten aller Grade“ 2630). „Es iſt mein Grundſatz,“ ſagte er, „wie Sie wiſſen, hier in der Kammer Niemanden gelegenheitlich der Erörterung zu nennen; indeſſen iſt uns heute der Name des Hrn. v. Asbeck“ (Generalcommiſſär, d. i. Regierungshaupt im Untermainkreiſe zu jener Zeit und Pachtinhaber der meiſten Jagden in ſeinem Kreiſe) „genannt. Es ſind Geſetze, welche den Landrichtern den Gutsbeſitz in ihrem Amtsbezirke verbieten — iſt hier nicht derſelbe Fall? Iſt nicht in dem heute gegebenen Beiſpiele alle verfaſſungsmäßige Sicherheit der Staatsbürger unverkennbar verletzt?“

Vernimm, Proſper! Man hatte der klagenden Gemeinde durch ein auf ſechs Wochen eingelegtes Commando von zwanzig Mann geantwortet! den Schriftverfaſſer derſelben, Adv. Wermuth (welch ominoſer Name, Proſper!) mit 25 fl. Strafe und 4 fl. 30 kr. Stempelſtrafe belegt 2631); aber v. Asbeck war Jagdpächter 2632). — Welche Conſtitutionspflege von Seiten des zum wirklichen Kreis-Nimrod gewordenen Titular-Kreis-Salomo!!! — Welche Verwaltungsjuſtiz von Seite des Kreisverwaltungshauptes in eigener Sache! und welche ſchwer verantwortliche Paſſivität des Regierungscollegiums! der oberen Kreisbehörde! Hat man nicht — angeblich als Willkürdamm gegen die Generalcommiſſäre die Kreisregierungen wieder eingeführt? Was wurde aber aus der Beſchwerde? Da ſie nur mit abſchriftlichen und unbeſcheinigten Belegen verſehen, daher zum förmlichen Antrage an die Kammer ungeeignet war 2633), ſo wurde dennoch in Erwägung, daß ungeachtet aller über die Motive der verhängten Militärexecution noch ſchwebenden Dunkelheit (?) der Ausſchuß ſolche nicht nur im grellen Widerſpruche mit allen über das Jagdweſen beſtehenden Geſetzen und Verordnungen, ſondern auch unvereinbarlich mit den unerläßlichen Grundſätzen der Amtsvorſicht, der Unterſuchungs-Sorgfalt, der Enthaltſamkeit in Anwendung außerordentlicher Zwangsmaßregeln gefunden, die Sache zur ſtrengſten Unterſuchung an das Miniſterium des Innern abgegeben 2634), bei deſſen zweckmäßiger Oberaufſicht es früher ſtand, die Beſchwerde ganz zu verhüten, Proſper!!! Großer Gott! welche Spinnweben nach oben die Geſetze! welche eherne Dämme nach unten!

„Laſſet walten! laſſet gelten!“

Göthe.

Späterhin kam auch ein Reſultat zum Vorſcheine, welches mich nicht befriedigt, eben weil ich mich an das

„Laſſet walten! laſſet gelten!“

in ſolcher Beziehung eben ſo wenig gewöhnen, als mich ſeiner zu Gunſten der geſetzmäßigen Freiheit nicht ent-

wohnen kann. Das mitgetheilte Ergebniß ſpricht von keiner — wahrlich in dieſem Falle — wohl angewandten Ortsunterſuchung, kann alſo nur Nachhall jener Behörden ſeyn, die früher beſchwerend hier eingeſchritten waren. Pauper ubique jacet! Und wahrlich! hier war der Fall, ein indignirtes National-Rechtsgefühl durch volle Gerechtigkeitspflege zu begnügen! — Proſper! hat denn Baiern wirklich eine Verfaſſung? iſt die K. d. Abgeordneten mehr als ein Scheinbild? — wo gilt denn miniſterielle und überhaupt Beamten-Verantwortlichkeit?

Ueber das v. Hornthal angeregte Princip der „Beamtenjagd" blieb es bei dem alten altum silentium!

„— — Doch wird euch zu gelegener Zeit
„Auch das Abſurde fröhlich."

Göthe.

Eine merkwürdige Vereinigung mehrerer anticonſtitutioneller Freiheitsqualen bietet dir, mein Proſper! die Beſchwerde des Höchſtädter Magiſtrats 2635). Er hatte die ihm durch die Stiftungscentraliſation entzogene Verwaltung der Stiftungen 1819 im März zurückerhalten, aber ſchon am „20. Auguſt nächſten Jahres die Weiſung empfangen, ſie abermals herauszugeben" 2636). — (Cape memor! bis du 1828 die Geſchichte der Gerichtsbarkeitsbeſchwerde den Hrn. v. Reck wegen Großküſſendorf anſichtig wirſt!) „Da alle Gegenvorſtellungen bei der Kreisregierung fruchtlos blieben, ſo wandte ſich der Magiſtrat um Abhülfe an das Miniſterium des Innern, welches der Regierung beitrat 2637). Eine wiederholte Bitte an dasſelbe Miniſterium hatte keinen beſſeren Erfolg 2638). Nun ſuchte der Magiſtrat bei dem Landgerichte um Erlaubniß zu Betretung des Rechtsweges nach; ſie wurde abgeſchlagen. — Er wandte ſich um gleiche Erlaubniß an die Regierung" (an dieſelbe Regierung, welche er verklagen wollte, mußte er ſich ordnungmäßig (?) wenden! Begreifſt du ſolchen Unſinn?). Aber die zu verklagende Regierung ſchlug ſie ihm ebenfalls ab, „weil ein obſiegendes Urtheil für ihn nicht zu erwarten ſtehe" 2639). (Richterin und zwar zweifach für einmal! in eigener Sache!) — Der Magiſtrat mußte die Stiftungen (unter Proteſtation)

herausgeben, früher ſchon 10 Rthl. Strafe bezahlen und ſoll nun noch 30 Rthl. weiter entrichten 2640). Abg. v. Hornthal hob die Unrechtlichkeit und den Aberwitz der hierin leider! beſtehenden Anordnungen nach Verdienſt heraus 2641). Abg. Beſtelmeier bezog ſich auf ſeinen (gewiß ſehr zweckmäßigen) Antrag auf „Erweiterung der Magiſtratsbefugniſſe in Streitſachen gegen den Fiscus, mit dem Beifügen, daß die Magiſtrate in dieſer Hinſicht dermalen vollkommen rechtlos ſeien“ 2642), und Abg. v. Schätzler führte einen intereſſanten ähnlichen Fall als Beleg der Nothwendigkeit einer Abhülfe an 2643).

Der quiescirte Hallverwalter Kirndorfer in Aſchaffenburg wurde, wie er beſchwerend angibt 2644), „durch ein Reſcript vom 10. Juni 1820 aus adminiſtrativen Erwägungen“ (du kennſt dieſe Zauberformel der Quiescirungsfee ſchon) „in Folge feindſeliger Denunciationen gegen ſeine Amtsverwaltung und Perſon, auch wegen höchſt unwichtiger Dienſtgebrechen auf eine verkürzende Weiſe in Ruheſtand verſetzt. Dieſes“, behauptete er, „ſei bloß durch die Abſicht ſeiner Gegner erwirkt worden, freie Hand zu betrüglichen, geſetzwidrigen Handlungen zu gewinnen, da Alter und Dienſtunwiſſenheit ſeines von zwei“ (Zoll-) „Oberämtern als blödſinnig und dienſtunfähig erklärten Nachfolgers ſehr gemißbraucht worden ſei“ 2645). Dieſer Deutung ſeiner Quiescirung ſucht er ein eigenes Gewicht durch die Bemerkung zu geben, „daß er früher ſchon als Hallverwalter und ſpäter als Quiescent verſchiedene Anzeigen wegen Dienſtverſäumniß und Pflichtvergeſſenheit gegen Perſonen der Zollinſpection eingereicht und um Unterſuchung ſeiner Anzeige ſowohl, als der ihm zur Laſt gelegten Dienſtgebrechen gebeten, die General-Zolladminiſtration aber dieſe Unterſuchung — der beſchuldigten Inſpection ſelbſt aufgetragen habe, ſo daß ſie ganz natürlich ohne allen Erfolg geblieben. Die im Ganzen wider ſeine Erwartung ausgefallene Entſcheidung des Finanzminiſteriums, an welches er ſich hierauf am 12. Nov. 1821 gewendet, ſei erſt am 1. Febr. 1822 erfolgt, als er bereits am 24. Januar 1822 den Recurs, noch zur Zeit ohne

Erfolg, an den Staatsrath genommen habe" 2646). Der Ausſchuß bemerkt, „Kirndorfer weiſe" (in ſeiner Beſchwerde an die Stände) „ſehr derb auf den unerhörten Schaden hin, welcher ſowohl dem Staate, als den inländiſchen Tabaksfabriken und rechtlichen Kaufleuten, die ihre Güter pünctlich verzollten, zugehe, und bitte daher die Stände, nicht zuzugeben, daß ein ehrlicher Staatsdiener, der ſeine Schuldigkeit gegen König und Staat pünktlich und untadelhaft beobachtete, ſo behandelt werde. Seiner Eingabe ermangeln die materiellen Beweiſe; ſeinen Beilagen gebreche die geſetzliche Beglaubigung: ſie ſei daher zur Vorlage zwar nicht geeignet, aber der Ausſchuß habe ſich durch die Wichtigkeit der nicht ganz grundlos ſcheinenden Angaben und Beſchuldigungen gegen höhere und niedere Staatsdiener und Handelsleute beſtimmt geſehen, die Eingabe dem Finanzminiſterium zu der geeigneten Unterſuchung zu übergeben" 2647).

Wohl gut — was iſt aber daraus geworden? Solche Uebergabe kann unmöglich dem Zwecke der Bittſteller — unmöglich dem Geiſte der Verfaſſungsverfügung entſprechen. Warum generaliſirt man nicht den Unterricht in der Verfaſſung? in den geſetzlichen Formen der Beſchwerde? Soll auch hier der Fluch des Papierlebens nie von uns weichen?

Der quiescirte Polizeiactuar Lever zu Eichſtädt machte eine gar nicht unintereſſante Anzeige 2648). „Durch irrige Anwendung des Art. 16 des Concordats" (er enthält die in der Verfaſſungsurkunde vergeſſene ausdrückliche Aufhebung aller dem Concordate widerſprechenden älteren Geſetze, Verordnungen und Verfügungen — vigilantibus clericis!) „ſei die Verfaſſungsurkunde Ed. IV Tit. IV §. 43 verletzt worden, indem das Faſtenpatent nicht mehr wie vormals an die Kirchthüren angeheftet, ſondern nur, um dem *placeto regio* auszuweichen, durch die Geiſtlichkeit von den Canzeln verkündet werde, woraus unter den Gläubigen ein Schisma über die Verbindlichkeit des Faſtenmandates" (dieſer Name und nicht der des Patentes gebühret ihm) „entſtand. Er trägt" (und zwar ganz richtig) „darauf an, daß den ſämmtlichen Pfarrämtern die Verletzung der Verfaſſungs-

Urkunde bei Strafe der Temporalienſperrung" (höchſt probat!) „und den biſchöflichen Ordinariaten die willkürliche Auslegung des 16. Art. des Concord. unterſagt werde." War auch, wie der Ausſchuß ganz richtig bemerkt haben mag, „dieſe Anzeige vor Allem an das Miniſterium des Innern zu richten," ſo ſehe ich dennoch in dieſem Umſtande kein richtiges Motiv, denſelben „als unreif und ungeeignet," wie auf den Vortrag des Abg. Decans Neubauer von dem Ausſchuſſe geſchah 2649), „zu den Acten zu legen," ſondern die Sache wohl der Mühe werth (initiis obsta!), von dem Ausſchuſſe ſelbſt, wie ſo manche andere, wenigſtens an das Miniſterium gebracht zu werden.

Auch die 92 Demolitionsbeſchädigten von Paſſau, eigentlich zu S. Nikola bei Paſſau traten wieder auf 2650), um die „Vollziehung des ſtändiſchen Beſchluſſes von 1819 hinſichtlich ihrer Entſchädigung zu betreiben." Ausführlich entwickelt der Ausſchuß die „materielle Begründung der Beſchwerde" 2651), trägt jedoch nur auf „nachdrücklich zu empfehlende Zufließenlaſſung" (welch geniales Einflechtzeug des alten Canzleiſchimmels!) „einer weiteren Abfindungsſumme zu endlicher Beruhigung" an 2652). Der Finanzminiſter wollte (herkömmlich) die Beſchädigten „von der Staatscaſſe ab nach der Peräquationscaſſe geleitet" wiſſen 2653). Abg. Schmerold widerlegte die Begründung dieſer Anſicht 2654) und ſchilderte die traurige Lage der Betroffenen 2655). Ihm ſtand Abg. Wieninger kräftig bei 2656), Abg. v. Schätzler unterſtützte Beide 2657). Die Kammer ſchien ſtillſchweigend den Lenitivantrag ihres Ausſchuſſes zu genehmigen (??).

Ausführliche Beſchwerden hatte die Stadt Augsburg 2658) in mehrfacher Hinſicht übergeben, welche aber ſämmtlich in der Ueberweiſung an die Miniſterien erledigt (?) wurden 2659). Der Stadt Kempten erging es nicht beſſer 2660). —

Ueber die 1819 zur Sprache gekommene Beſchwerde des Rathsdieners Mang erſchien eine nachträgliche geſchichtliche Aufklärung des Abg. v. Aretin 2661), nicht zum Vortheile des damaligen Beſchwerdeführers. Eine Beſchwerde war von

dem V. Ausſchuſſe zu den Acten (in die Steinbrüche) condemnirt worden, weil der Name des Bittſtellers nicht beglaubigt ſei 2662). Dagegen ſetzte ſich der Geſetzwächter, der unermüdete Hornthal. „Das kann ich mir nicht eigen machen," ſagte er 2663), „das wäre ein ganz neuer Grundſatz — nirgends iſt die geſetzliche Beſtimmung, nirgends ein Beſchluß der Kammer ausgeſprochen, daß die Unterſchriften auswärtiger Eingaben legaliſirt ſeyn müſſen. Mm. HH., das" (der Ausſchußbeſchluß) „wird gedruckt und geleſen: ich muß alſo bitten, meine Aeußerung in's Protokoll aufzunehmen, oder den erſten Punct zu ſtreichen." „Er muß um ſo mehr geſtrichen werden," ſetzte Präſ. v. Seuffert hinzu 2664), „da die Namensunterſchriften bloß bei Urkunden, nicht aber bei Eingaben legaliſirt werden müſſen." „Man ſtreicht es alſo weg!" ſprach der erſte Präſident 2665), derſelbe, der wenig Augenblicke zuvor als Anti-Nomophylax geſagt hatte: „Der Ausſchuß iſt inappellabel! er hat beſchloſſen und dabei muß es bleiben" 2666)! Wann hatte er Recht, Proſper? — Wir wiſſen und ſagen es: dann, als er dem Kammerrechte nachgab! . . Ein anderer Streit erhob ſich über die Beſchwerde des Landrichters Schulz 2667), welchem der Ausſchuß eine „Ermahnung" zudachte. „Ich weiß nicht," ſprach abermals der wachſame Hornthal 2668), „ob es uns zuſteht, Ermahnung zu geben! und welche Wirkung ſoll ſie haben? Ein Anderes wäre es, wenn wir einen Beſchluß faßten, alſo in die Sache eingegangen wären; aber auf die Sache ſelbſt gar nicht eingehend, doch nebenbei ohne alle Kenntniß von der Sache eine Ermahnung geben, dieß ſcheint mir nicht geeignet!" Die Ermahnung fand jedoch Protection 2669); man ließ ſich gefallen, daß der Ausſchuß, ohne Erwähnung der Kammer, „auf eigene Rechnung ermahne" 2670). „Er hat in ſeiner Beſchwerde", ſprach eifrig ein Mitglied des Ausſchuſſes 2671), „von Umtrieben in der Kammer geſprochen!" „Ueber die Aeußerung, daß Umtriebe in der Kammer beſtehen" (erwiederte der cordate Hornthal 2672) — cape memor! Proſper!), „möchte ich mich nicht umſtändlich ausſprechen: Was heißt Umtriebe? darüber wollen wir

nicht definiren — vielleicht hätte dieſes doch einen Sinn!“ Der (erſte) Präſident fiel ein 2673): „Ich glaube, die Sache iſt entſchieden. Daß der Ausſchuß dieſer Meinung iſt,“ (davon) „iſt nicht die Folge, daß es auch die Meinung der Kammer ſei.“ (Wie! der kaum noch inappellable Ausſchuß? — Wahrlich! ſein Schickſal erlitt binnen wenig Zeit viel Umtrieb!)

Pfarrer Wolf hatte Beſchwerde gegen die ſtändiſche Befähigung des Abg. Häcker geführt 2674), der V. Ausſchuß aber ſich für incompetent zu Prüfung und Beurtheilung dieſes „wichtigen“ Falles erklärt 2675), „weil zu ſeinem Bereiche verfaſſungsmäßig nur ſolche Beſchwerden zu rechnen ſeien, die gegen die oberſten Staatsbehörden wegen Verfaſſungsverletzung gerichtet würden. Die Wolf'ſche Beſchwerde hingegen ſei nach ihrem eigenen Ausdrucke gegen die Einweiſungscommiſſion, eine ſtändiſche Behörde, geſtellt, der Fall aber einer ſolchen Anklage in der Verfaſſung nicht vorgeſehen, daher auch zu deren Beurtheilung keine Norm vorgeſchrieben. Der V. Ausſchuß könne eine ſolche Norm nicht nachträglich angeben. Er enthalte ſich in Erwägung des ſo nahen Schluſſes der Ständeverſammlung jeder Betrachtung über weitere Behandlung und ſtelle der Kammer anheim, was allenfalls in ihrer künftigen außerordentlichen Sitzung über die wichtige Frage: wer die Prüfung einer gegen eine ſtändiſche Behörde über Verfaſſungsverletzung geführten Beſchwerde anzuordnen und zu verfügen habe, feſtſetzen wolle“ 2676).

Präſ. v. Seuffert fand „die verfügende Behörde in der Kammer ſelbſt ſchon vorhanden“ (ſehr richtig) „und daher ſonderbar vom Ausſchuſſe, daß er nicht ſein Gutachten an die Kammer erſtattete, die ihm die Eingabe zuſandte“ 2677). — (Dieſelbe Vorſtellung war früher, wie du dich vielleicht entſinneſt, namenlos eingekommen und damals vernichtet worden) 2678). Abg. Socher meinte, „die Sache ſei von der Einweiſungscommiſſion der nächſten Ständeverſammlung zu verhandeln 2679), jetzt dazu keine Zeit mehr.“ „Er ſei bereit, alsbald der Kammer, nicht aber dem Beſchwerdeführer Wolf Auskunft zu geben,“ erklärte Abg. Häcker 2680).

Abg. v. Hornthal beſtätigte, „daß der Ausſchuß Prüfungs-competent geweſen", verneinte, „daß Pfarrer Wolf nach der Sache nicht zu fragen habe" 2681), und hielt dafür, „die Beſchwerde ſei zu lithographiren und bekannt zu machen, da ja auch das die Actenſtücke für die Einweiſungscommiſſion gebende Miniſterium des Innern dabei intereſſirt ſei." Nach einigem Hin- und Widerreden wurde die Vorleſung der Eingabe beſchloſſen und bewirkt 2682). Der Präſident verſicherte: „als Mitglied der Einweiſungscommiſſion „weder das erſte noch das andere Mal einen Anſtand gegen Abg. Häcker's paſſive Wahlfähigkeit als Gutsbeſitzer vernommen zu haben" 2683). „Ich erwarb dieſe Realität", ſagte Abg. Häcker nach einiger weiterer Erörterung 2684), „ſchon 1813, alſo fünf Jahre vor Erſcheinung des Verbotes, daß Beamte in ihrem Amtsbezirke angeſeſſen ſeyn ſollten; nach Erſcheinung der Verfaſſungsurkunde erhielt ich zur Veräußerung einen Termin von zwei Jahren. Ich hatte ſehr viel auf ihre Verbeſſerung verwendet und der Gutswerth ſank ſehr, daher erhielt ich auf Verwendung der Rezat-Kreisregierung die Erlaubniß des ferneren Beſitzes, ſo lange eine Colliſion mit meinen Amtspflichten ſich nicht ergeben würde." (!!! Proſper! eine Regierungs-Dispenſation gegen die Conſtitution und auf den ſelbſt nur mit der Adminiſtrationspflicht unvereinbaren Fall einer wirklichen Uebertretung hin bedingt!! Es iſt unerträglich!!!) „Ich habe", fuhr der Mann fort, „jeden Schein vermeiden wollen, als wollte ich die Eigenſchaft eines Abgeordneten benutzen, Etwas perſönlich für mich zu erwirken." (Und was war denn eben dieß Loch in die Verfaſſung, um Deputirter zu ſeyn und Gutsbeſitzer und Landrichter zu bleiben?) — „Daher unterließ ich bisher, um eine Veränderung meiner Lage zu bitten" (die aber ſeitdem zweimhl und immer ſteigend vor ſich ging, auch wohl das einzige Mittel war, den Grundbeſitz und in ihm die Grundlage der Standſchaft wieder nach der Forderung der Geſetze zu regeln). „Allein ich glaubte es der Kammer und der guten Sache ſchuldig zu ſeyn, eine Veränderung meiner bisherigen Lage nicht zu ſuchen." (O gute Sache! war nicht dein In-

tereſſe, war nicht die Heiligkeit der Verfaſſungsurkunde weit geſicherter, ihrer tiefen Dispenſationswunde entledigt, wenn Patriot Häcker die Landrichterſtelle ſeinem ſtändiſchen Berufe zum Opfer brachte!) „Da ich übrigens als Gutsbeſitzer gewählt bin und meine Verhältniſſe und Eigenſchaften als Landrichter hier nicht in Frage kommen" (allerdings kommen ſie in Frage und mußten ſchon viel früher zur Frage kommen, weil dieſe Verhältniſſe den Grundbeſitz, folglich die Standtſchaft nur durch die Verletzung der Verfaſſung möglich machten!), „ſo glaube ich, daß die Sache an und für ſich gar nicht zweifelhaft ſeyn und mich als Abgeordneter gar nicht berühren könne." (Sonderbare Logik!)

Man warf ſich — einmal auf ſo gutem Diſtinctionswege — auf deſſen Fortſetzung! „Das Erwerben," hieß es 2685), „nicht aber das Beſitzen einer Realität ſei im Geſetze" (Ed. IX §. 21) „verboten." (Wozu aber dann der von dem Abg. Häcker ſelbſt geſuchte erſt zweijährige — dann unbeſtimmte Dispenſationstermin?) Auch bemerkte v. Hofſtetten 2686): „Den Geſinnungen der Regierung ſoll Nichts Ungereimtes unterſtellt werden. Man kennt wohl den Grund, warum die Beamten in der Mitte ihrer Untergebenen Realitäten nicht beſitzen ſollen. Dieſer" (Grund) „bleibt derſelbe, ob man nun vom Erwerben, oder vom Beſitzen, oder vom Beſeſſenhaben ſpricht — auf dieſen oder jenen Ausdruck in der Verfaſſungsurkunde kommt's hier nicht an, ſondern auf ganz andere Dinge." Präſ. v. Seuffert wollte dieß nicht in Abrede ſtellen, glaubte aber, daß eine für die dermaligen Beſitzer gehäſſige Beſtimmung der Verfaſſungsurkunde ſtreng gedeutet und nicht ausgedehnt werden dürfe" 2687). (Wie theologiſch-juriſtiſch!) — „Sie unterſage, da ſie bloß von Erwerben ſpreche, das wirklich vorhandene Eigenthum nicht, ſie wolle, daß Alles im vorigen" (bisherigen) „Stande bleibe — nur verhindere ſie für die Zukunft das weitere Erwerben. Daher ſei jetzt die Sache vollkommen entſcheidungsreif: Abg. Häcker habe eingeräumt, daß er ſeit 1813 das Gut beſitze, daß er es beſitzen dürfe" (eingeräumt! einen Vortheil eingeräumt!),

„daß er Dispens nachgesucht und erhalten habe; ich aber,“ fuhr der Sprecher fort, „ich bin überzeugt, daß dieſes keine Wirkung auf den vorliegenden Fall haben könne, weil es ſich nicht von einem neueren Erwerbe handelt!“ (O Schriftgelehrte aller Farben!!!)

Nachdem die Sache dieſen Schwung genommen, entfaltete ſie die Flügel immer weiter. „Wenn ich eine Dispens erhalten habe, ſo habe ich ſie als Landrichter, nicht als Abgeordneter. Ich bin nicht Gutsbeſitzer mit Dispensation. Ich bin nicht beanſtandet als Gutsbeſitzer; ich beſitze meine Realität titulo oneroso, wie Jeder von Ihnen. Ich beſitze das Gut und gebe die Steuer — hierüber habe ich mich ausgewieſen.“ So ſprach nunmehr Abg. Häcker 2688).

Sehr richtig ſtellte v. Hornthal den Satz auf 2689), „daß es ſich heute nicht um die Haupt- ſondern um die Vorfrage handle, nämlich darum: Ob man heute entſcheiden wolle? Wir würden uns übereilen, wenn wir das wollten, denn die Sache iſt noch nicht entſcheidungsreif; der Ausſchuß hat den Gegenſtand noch nicht vorbereitet.“ Die andere Partei behauptete: „es ſei kein Zweifel mehr zu löſen: Abg. Häcker ſei als Gutsbeſitzer und nicht als Landrichter in der Kammer“ 2690)! „Das iſt richtig“, ſagte der erſte Präſident 2691), der oben auf ſeinem Stuhle keine Einrede in die Berathung hat. Abg. Häcker drang auf Entſcheidung: „er könne es nicht auf ſich ruhen laſſen, daß er bisher illegal in der Kammer geweſen! wornach er weder zu ſprechen noch zu beſtimmen das Recht gehabt hätte“ (die Sache war ohne das bewußte Zerreißen der erſten namenloſen Einrede gegen ſein Kammerdaſeyn gleich anfänglich recht gut und durch eigene Veranlaſſung des Hauptbetroffenen recht würdig zur Sprache zu bringen) 2692): „er bitte, auszuſprechen, ob er als unberechtigt anweſend betrachtet werde“ 2693). „Ich frage alſo“, hob der erſte Präſident an 2694), „die Kammer: ob Abg. Häcker mit Recht in der Kammer iſt?“ „Davon kann keine Rede ſeyn!“ entgegnete Abg. v. Hornthal 2695). „Wir können dermalen hierüber noch nicht abſprechen“ — „Wie bei HH. Pfarrer Egger

und Abbt“ 2696), ſetzte Abg. v. Hofſtetten bei. „Wir ha- ben“, fuhr v. Hornthal fort 2697), „in der Diſcuſſion über die HH. Pf. Egger und Abbt, ich glaube, acht Sitzungen zu- gebracht“ 2698) (ach! leider ja! Proſper!) „und jetzt will man einen ganz ähnlichen Gegenſtand über das Knie bre- chen?“ (Darf eben ſo wenig ſeyn. Ne quid nimis! ſagte mein alter Hofmeiſter, wenn er einmal dem Hausconſulenten für Schwarz und dann dem Hauscaplan für Weiß nachgab!) „Wir laſſen uns nicht übereilen. Bevor nicht der Gegenſtand gehörig vorbereitet, vom Ausſchuſſe vorgetragen und discutirt iſt, kann von Entſcheidung über die Hauptfrage ſelbſt keine Rede ſeyn, um ſo weniger, als der Ausſchuß ihn von ſich wegweiſen will.“ Mit unſtörbarer Feldherrnkälte hob der Präſident ſein: „Ich frage die Kammer, iſt Hr. Häcker un- bezweifelt“ — —? 2699) wieder an, als Abg. v. Hofſtetten 2700) wiederholte: „Man ſoll uns nicht überraſchen!“ und Abg. v. Hornthal beifügte 2701): „Nein! man ſoll uns nicht überraſchen! Alſo keine Frageſtellung über den Gegen- ſtand ſelbſt, Herr Präſident! man ſoll uns nicht wie Kinder behandeln!“ Präſ.: „Mm. HH., Sie benehmen ſich doch nicht, wie man ſich benehmen ſoll“ 2702). (Wie ſo? cape memor! dieß Stichblatt der Recrimination, Proſper!) v. Horn- thal: „Noch einmal! wir wollen uns nicht überraſchen laſſen und die Sache über's Knie abbrechen“ 2703). Präſ.: „Sie werden im höchſten Grade leidenſchaftlich!“ (Iſt der Präſidentenſtuhl ein Beichtſtuhl? der ganzen Sache war ge- holfen, wenn der Präſident, wie er mußte, die Kammer über die Unterſcheidung zwiſchen Vor- und Hauptfrage und ihre unmittelbare Folge ganz einfach abſtimmen ließ. Und hier- auf mußten ſeine beiden würdigen Gegner, welche das ganze Spiel ſehr richtig faßten und beurtheilten, eben ſo richtig antragen, ohne ſich irre machen und zu Wortwechſel verlo- cken zu laſſen.) Abg. v. Hofſtetten wollte ſprechen 2704); der Präſident behauptete das Wort, aber auch dießmal nicht auf die urbanſte Weiſe 2705): „Erlauben Sie, jetzt ſpre- che ich!“ v. Hofſtetten: „Ich erinnere Sie nur an Das, was Sie früher ſprachen“ 2706). Präſ.: „Wenn ich Sie bit- ten darf, ſo laſſen Sie mich jetzt ausſprechen.“ (Warum nicht

gerade fortgeſprochen? dem Strome freier Rede freien Lauf gelaſſen?) v. Hofſtetten: „Sie brauchen mich nicht um Erlaubniß zu bitten 2708): Sie haben das Recht zu ſprechen auch ohne Erlaubniß.“ — Präſ.: „Nun ſchweigen Sie!“ 2709) (Supercilia movens!) v. Hofſtetten: „Ich bin Landſtand wie Sie“ 2710). Präſ.: „Das ſind Sie, aber es iſt nicht artig, mir in das Wort zu fallen: das wird Jedermann erkennen“ 2711). (Nicht Jedermann! lies den Dialog nach, mein lächelnder Freund! und frage dich ſelbſt, ob man mit gutem Gewiſſen Etwas Anderes ſagen könne, als daß Abg. v. Hofſtetten dem Präſidenten vor das Wort trat, aber fallen konnte er ihm nicht hinein, weil keines da war und keines kam, ſondern nur immer von Dem geſprochen wurde, was da kommen ſollte.) — v. Hornthal 2712): „Das iſt kein Ausdruck: nicht artig! — Nichtartig, iſt unartig, wenn Sie ſich Das gefallen laſſen, Herr v. Hofſtetten, laſſe ich es nicht geſchehen: ſo wenig war dieſer Ausdruck paſſend, als jener, wo man ſagte: Schweigen Sie!“ Präſ.: „Mm. HH.! Sie zwingen mich noch, meinen Stuhl zu verlaſſen“ (!?!) 2713). v. Cloſen: „Ich bitte, dem Hrn. Präſidenten das Wort zu laſſen, das iſt conſtitutionsmäßig“ 2714). v. Hofſtetten: „Dazu brauche ich Ihre Belehrung nicht — Sie ſind nicht der Präſident“ 2715). v. Cloſen: „Jedes Mitglied hat das Recht, zu verlangen, daß man bei der Ordnung bleibe, ſobald davon abgewichen wird“ 2716). Präſ.: (Du glaubſt, er greift zweckmäßig ein?) „Ich frage ob es artig ſei, daß man, wenn ich ſpreche (?), mich immerfort unterbricht (!) und daß man ſchreit, wenn ich reden will? Uebrigens ſpreche ich jetzt, was ich vorhin ſagen wollte. Ich habe geſagt: der Ausſchuß hat den gefaßten Beſchluß vorgetragen, man hat ihn gehört und die Sache iſt hinlänglich entwickelt: darum iſt ſie reif zur Frage, darum iſt meine Anſicht richtig“ 2717). v. Hofſtetten: „Die meinige war aber auch richtig“ 2718). v. Hornthal: „Die Sache iſt nicht vorbereitet: man kann über ſie nicht entſcheiden“ 2719). Präſ.: „Wenn man darüber nicht entſcheiden will, ſo bleibt Nichts übrig, als zu fragen: ob Abg. Häcker im legalen Beſitze

der Standſchaft ſei?" 2720) (!) v. Hofſtetten: „Ich glaube, man ſoll die Vorfrage ſtellen" 2721) (allerdings! wenigſtens die Kammer über die Unterſcheidung der Vor- und Hauptfrage ſelbſt fragen — Die Kammer allein, nicht der Präſident — wie er vorhin im vitioſeſten Cirkel von der Welt that — hat das Recht, über die Reife oder Nichtreife einer Sache zu entſcheiden !!!) v. Hornthal 2722): „Das iſt's! aber nicht die Entſcheidung in der Hauptſache über das Knie brechen wollen. Es hat Niemand geſagt, daß Abg. Häcker illegal daſitze; aber eben ſo wenig kann man ſagen, daß man über das Recht zur Standtſchaft nicht zweifeln könne: das war ſchon eine Entſcheidung in der Sache ſelbſt." Abg. Häcker: „Ich habe geſagt, man möge ſich erklären, ob ich illegal da ſei" 2723). v. Hornthal: „Das hat Niemand behauptet" 2724). — (Warum gab der Vertheidiger des Rechtes den wichtigen Punct der Abſtimmung über Anerkennung der Vor- und Hauptfrage und ihre Folge auf? du ſiehſt, wie der Gegner in die Lücke dringt!) — Abg. Häcker: „Sie haben es ſchon zweimal behauptet!" 2725). Abg. Kurz (einfallend?): „Abg. Häcker iſt im legalen Beſitze der Standſchaft" 2726). Präſ.: „Ich frage, ob Abg. Häcker im Beſitze der legalen Standſchaft ſei und mit Recht in der Verſammlung ſitze?" 2727) Einſtimmig wurde dieſe Frage bejaht 2728)!!!

Und ſo war durch Mißleitung des parlamentariſchen Kampfes abermals dem böſen Principe der Sieg errungen! Nimm mit dieſem wohlgemeinten Beitrage zur Geſchichte der Frage: ob es Umtriebe in der Kammer gebe — (wir ſahen ſie eben erſt bewährt!) — gütigſt vorlieb, mein Proſper!

Ich glaube, ich ſang dir ſchon einmal die ſcherzenden Ernſtworte unſeres poetiſchen Patriarchen während unſerer Correſpondenz zu; aber ſie fließen mir eben wieder auf die Zunge:

„Viel Wundercuren gibt's jetzunder,
„Bedenkliche! geſteh' ich's frei!
„Natur und Kunſt thun große Wunder!!!"

Göthe.

Wir nehmen Abſchied von den Beſchwerden. Deine nähere Bekanntſchaft mit ihnen hat dich überzeugen können, daß hier Troſt und Schmerz nahe beiſammen wohnen. Denn iſt es auch ſchmerzlich, daß auf dem Wege der Kammerbeſchwerde ſo ſelten geholfen wird, mitunter auch ſchwer geholfen werden kann, ſo iſt es doch Troſt für den Leidenden, ſein Weh öffentlich der Nation auszuſprechen und Troſt für den Verfaſſungsfreund, Klagen, die unter den abſoluten Verhältniſſen der Regierungs-Untergötter für Verbrechen gegolten hätten, ungeſtraft nicht nur, ſondern auch ungeſcheut laut werden zu hören. So gewinnen die Nation und ihre Areopagerenen Muth, Haltung, Beſonnenheit und ſtets feſt Schritt auf einer Bahn, die, man erſchwere und verunwegſame ſie, ſoviel man immer kann, unfehlbar täglich betretener, wirkſamer, ſegensvoller wird — ich meine die Bahn der Verfaſſungsmäßigkeit!!! Möchten jene vier Puncte, die in Beziehung auf das wichtige Beſchwerdefach mein XLIII. Brief dir ausſpricht, als ſchützende Genien der köſtlichen Beſchwerdefreiheit bald in's volle Leben treten und dann erſt recht gründlich jeden biederen Baiern berechtigen, mit dem großen römiſchen Geſchichtsfürſten auszurufen:

„So wie tief gefallenen Herrſchern endloſe Gewalt, ſo gefällt erlauchten dagegen die echte Weiſe der Freiheit!“

Tacit.

Ein und achtzigſter Brief.

Den 12. Oct. 1829.

Die Kammer war zum Beſchluſſe ihrer letzten Sitzung gelangt 2729) — durch welchen Salto mortale, mein Freund! habe ich dir zu Ende meines LXXI. Briefes zu zeigen das Leidweſen gehabt. Davon alſo jetzt Nichts mehr: denn ich würde an deinem Gefühle wie an meinem eigenen und an dem Werthe meiner Arbeit für dich wie an ihrer Würdigung durch dich — nicht zweifeln nur! ſondern verzweifeln, müßte ich die Trauergeſchichte wiederholen!

„Die Ketten ſtreift' ich ab und warf die Seile weg
„Und wandte mich vom Tand der Welt in Eile weg!
Platen.

Aber wir haben einige Schlußreden vor uns. Zuerſt den Austauſch der Präſidialreden; ich habe dieſen obligat ſcheinenden Epilog bei der 181ger Verſammlung nur im Vorübergehen berührt 2730); erlaube mir, mich jetzt etwas länger bei ihm zu verweilen. Es ſind ſeitdem alle Saiten der Erwiederung und Nichterwiederung in den 1822er Verhandlungen erklungen; du haſt die parlamentariſchen Myſterien näher geſchaut und erfaßt; dieſelbe Kammer hat vor deinen Augen gehandelt; es ſprechen die nämlichen Präſidenten, welche drei Jahre früher weisſagend auftraten, nun als — befriedigte Propheten. Laß uns ihnen einige Augenblicke zuhören: wir werden jetzt Vieles verſtehen, was man uns nicht geſteht, und was uns 1819 als Phraſe erſchienen wäre, hat nun eine Seele in den Duftkörper erhalten.

„Zwo Göttinnen ſind mir, die Hoffnung und Nemeſis, heilig:
„Jene beflügelt den Wunſch, dieſe begrenzet ihn mir.“
Griechiſche Anthologie.

„Mm. HH.!“ ſo hatte der erſte Präſident, nach dem bewußten Salto mortale über den „geſchloſſenen Cyklus des Staatshaushaltes“ hinweg, zu ſprechen fortgefahren 2731), „erfreulich iſt es, ſeines Wirkens gute Früchte zu erblicken.“ (Welches Apropos! Proſper!) Von dieſem reichen Exordium ſchreitet der Redner am „gehobenen Credite“ und dem „nicht geſtörten Gleichgewichte des Staatshaushaltes“ zu der „nicht ungegründeten Hoffnung, ſchon jetzt Minderung der Abgaben eintreten zu ſehen“ 2732), aber auch zu dem etwas peinlichen Memento 2733): „Bleibt ſchon noch Vieles zu wünſchen und zu erwarten übrig, iſt auch manches (?) Gewünſchte und Erwartete nicht erfolgt, ſo muß (!) uns auf der einen Seite die Erwägung beruhigen, daß man allenthalben nur nach und nach zum Beſſeren vorſchreiten kann, daß Uebereilung“ (? die wirſt du doch bei uns nicht ſuchen, Proſperino?) „ſelbſt in den beſten Dingen meiſtens“ (nur meiſtens? wahrhafte Uebereil-

lung immer!) „ſchadet und daß das reiflich Erwogene“ — (die Erwägung des Erwogenen!) „und mit Umſicht Ausgeführte“ (Einſicht gefälligſt hinzuzufügen, ſchadet nicht) „deſto gewiſſer dem beabſichtigten Zwecke“ (gibt es auch unbeabſichtigte?) „entſpricht, deſto dauernder wird.“ (Welche maleriſche Worte!) „Auf der anderen Seite dürfen wir hoffen, daß unſeren gerechten Wünſchen“ (das heißt die „beſten Dinge“ mit „rechter Umſicht“ paaren!) „von einer Regierung, welche von jeher ſich allem wahrhaft Guten ſo geneigt erwieſen hat“ (o der Präſidialdemuth im Angeſichte des wahrhaft Guten!), „werde entſprochen werden“ (ein wahrer Fiſchzug von Hülfsworten!), „ſobald es nur immer die Umſtände geſtatten“ (dergleichen Stellen finde ich troß ihrer Claſſicität im ganzen Demoſthenes und Cicero nicht!) „und die uns vielleicht“ (? gibt es für patriotiſche Stände ein ſolches Vielleicht?) „unbekannten Hinderniſſe werden beſeitigt ſeyn.“ (Kann man mit ſolchen Floskeln die fälligen und nicht bezahlten Wechſel des 1819er Landtagsabſchiedes vollgültig prolongiren?)

„Aber“, ſo tröſtet ſich der Redner 2734), „die repräſentative Verfaſſung, welche die Regierung und das Volk immer näher und näher verbindet“ (wieder Anſtalt zu einem Salto mortale! ich glaubte — und du, Freund! gewiß mit mir! ſie ſeien bereits durch die Verfaſſung verbunden — ſie ſollten es wenigſtens ſeyn!), „wird den Weg zu allen Verbeſſerungen, zu den möglichen Erleichterungen“ (Erleichterungen ſind alſo keine Verbeſſerungen, weil jene ohne, dieſe mit Ausnahme präſentirt werden?) „ebnen“ (nur ebnen? ich dachte den Weg zurücklegen!) „und ich freue mich, die ſchöne Morgenröthe eines beginnenden ſchönen Tages erlebt zu haben! ich freue mich, zu einem Derjenigen erkoren zu ſeyn, denen es vergönnt war, die ſtändiſche Verfaſſung in das Leben einzuführen und ſie in demſelben zu befeſtigen.“ (Einheimiſchmachen paßte der Beſtimmung beſſer. Uebrigens ſingt unſer Redner, obſchon in Simeon's frommer Weiſe, doch das: „Nun laſſe, Herr! deinen Diener in Frieden fahren!“ keineswegs, wie dir denn dieß auch der 1825er und 1828er Präſidialſtuhl des Näheren darthun wird, Freund!)

Er geht nun die Arbeiten der zweiten Ständeverſammlung durch; der fleißige Hausvater zählt ſeine Garben 2735). „Wenn unſer erſtmaliges Wirken den Credit des Staates" (ſogar die Quantität der Schuld) „befeſtigte, ſo wird aus den Reſultaten der gegenwärtigen Verſammlung der Privatcredit neues Leben gewinnen und gebaut auf feſte Grundlagen (?) unerſchütterlich erſtarken! Wenn durch unſeren erſten Zuſammentritt die Abgaben um Etwas gemindert wurden, ſo wird auch dieſe Sitzung eine weitere und, wir dürfen es hoffen, eine verdoppelte Erleichterung des Steuerpflichtigen zur Folge haben. Die Verhältniſſe der Staatsſchuld werden, inſofern ſie noch ſchwankend waren, feſtgeſtellt." (Und die unüberſehbaren Nachaufnahmen aus älteren Rechtstiteln? und die Verheimlichungen der Reſervate und Reviſionsprotokolle?) „Einzelne Gebietstheile des Königreiches erhalten gewünſchte Verbeſſerungen im Felde der Geſetzgebung." (Und die von der Verfaſſungsurkunde, dem Landtagsabſchiede und ſelbſt noch vor Beiden verſprochenen Geſetzbücher? das öffentliche und mündliche Verfahren? die Handelsgeſetzgebung? das Polizeigeſetzweſen? die Trennung der Gewalten?) „Handel und Gewerbe werden die ſo nothwendige Unterſtützung und Wiederbelebung finden!" (Wie? wo? wann?) „Vieles wurde in Anregung gebracht und erörtert" (auch nicht erörtert, wie du mehrfach wahrnahmſt und über das Erörterte nicht beſchloſſen, wie der bewußte Salto mortale darthut), „wodurch der Keim" (aber wir waren wenigſtens der Blüthenknospen, allerwenigſtens der Blätter, aber nicht bloß der bedruckten oder bedrückenden, ſondern der grünen, der hoffnungsreichen gewärtig!) — „zur Vervollkommnung der Staatsverwaltung gelegt iſt" (weitausſehende Perfectibilitäts-Perſpective!), „den unſere weiſe und aufmerkſame Regierung nicht ungepflegt wird erſterben laſſen!" (Welches unbeſcheidene Minimum von allerehrerbietigſtem Zutrauen!) „So, mm. HH., trage ich die Ueberzeugung in mir" (es kommt aber darauf an, ſolche auswärts zu erwecken und zu „befeſtigen"), „daß wir mit Beruhigung auf unſere Arbeiten in dieſen vier Monaten zurückſehen dürfen." (Bon soir! bon pays!)

Durch eine Reihe von Dankſagungen hin — (eine wahre Erkenntlichkeitsallee) beginnend mit dem „guten Geiſte“ der K. d. Abgeordneten, dann „die Beſchwerden und Anſtrengungen des Amtes,“ die „Kraft und“ (abermals die beliebte Geliebte!) „Umſicht des Präſidialcollegen“ u. ſ. w. aufzeigend, endend mit „dem heißen Wunſche fernerer Freundſchaft“ gelangt der Redner zu dem obligaten Schluſſe des Verfaſſungslobes und dem Lebehoch! welches meinem Baiern-Herzen allein in der ganzen Rede zuſagt.

„Man dächte, hört man ſie reden laut,
„Sie hätten wirklich erobert die Braut!“
Schiller.

Wir wenden uns zu der Gegenrede des zweiten Präſidenten, mein Freund. „Das Erſte iſt,“ ſagt der klare Mann 2737), „daß der Staat als ein Ganzes Bewegung und Leben erhalte — das Zweite, daß dem Leben der einzelnen Theile, aus welchen die Geſammtheit beſteht, höhere Vollkommenheit allmählich gegeben werde. — Ueberall in der Natur, ſo auch im Staate, wird nur durch allmähliches Fortſchreiten das Vollkommene erreicht“ 2738). Er hält dieſen Maßſtab an die bisherigen Leiſtungen. „Wären es“, ſpricht der kluge Mann 2739), „die Geſetze allein, welche das Hypothekenweſen, alſo den Realcredit der Staatsbürger in einem ackerbauenden Staate zu ordnen beſtimmt ſind, wären es dieſe Geſetze allein, zu denen wir unſeren Beirath und unſere Beiſtimmung gaben, ſo hätten wir ſchon einen großen Fortſchritt in der Geſetzgebung gemacht und eine große Vorarbeit zu dem uns verheißenen Civilgeſetzbuche geliefert 2740). — Wir ſind in Nichts, was die Freiheit repräſentantiver Verfaſſungen charakteriſirt, was die Scheu vor dieſen Verfaſſungen zu beſiegen geeignet iſt, zurückgeblieben“ 2741). (Wirklich in Nichts?) „Wir haben in unſerer Liebe zu den Anſtalten, welche der Zeitgeiſt fordert, z. B. Oeffentlichkeit der Rechtspflege und Landräthe, endlich in dem Selbſtgefühl unſerer Rechte und unſerer Würde keine Rückſchritte, ſondern bedeutende Fortſchritte gemacht“ 2742). (Allgemeine Fortſchritte? und iſt die Liebe belohnt worden?) „Wir haben die Oeffentlichkeit unſerer Verhand-

lungen nicht nur behauptet, ſondern dieſelbe durch die ſchnelle und amtliche Bekanntmachung unſerer Protokolle vervollkommnet 2743). Es herrſchte in unſerer Kammer dieſelbe Freimüthigkeit der Rede, dieſelbe offenherzige Darſtellung der wahrgenommenen Gebrechen und der Wünſche des Volkes, welche 1819 auszeichneten" 2744). (Aber des Abg. Frohn Zurück- und Verſcheuchung?) 2745) „Wer vermag zu behaupten, daß dieſe Freimüthigkeit 1819 das Anſehen der Regierung herabgeſetzt, das Vertrauen des Volkes zu derſelben geſchwächt, den Geiſt der Unruhe gezeugt oder ernährt habe?" fuhr der freimüthige Mann fort 2746). „Der Zwiſchenraum, welcher unſere erſte und die gegenwärtige Sitzung ſcheidet, hat das Gegentheil erwieſen. Wer könnte über Herabſetzung des Anſehens der Regierung, über geſchwächtes Vertrauen eine gegründete Beſchwerde führen? oder iſt Ruhe und Ordnung einen Augenblick geſtört worden? Auch in der gegenwärtigen Sitzung hat die Freimüthigkeit ihr Recht behauptet. Was können einzelne Reibungen, vorübergehende Stürme ſchaden?" (Sie nützen, auch wenn ſie nicht vorübergehend ſind!) „Sie ſind in einer großen Verſammlung eben ſo unvermeidlich, als ſie das Ganze erhalten und befeſtigen" 2747)! (Bravo!) „Die Stürme gehen vorüber und die Schlüſſe der Verſammlung, welche ihre Wirkung im Leben äußern, zeichnen ſich durch Mäßigung und Beſonnenheit aus." Möge ſie Conſequenz und Feſtigkeit nie verlaſſen! möge immer das Reſultat dem Ziele des Kampfes entſprechen, nie dieſer vergeblich, nie jenes verrückt ſeyn! daß es nicht deren gebe

„Auf dem Schiff' der Argonauten,
„Die den Pelz, den im Barbarenland ſie ſich mit Müh' ergattert,
„Für Apollo's Mantel halten, der in Tempe's Lüften flattert!"

Platen.

Nach einer Digreſſion auf die Schwierigkeiten des Präſidialamtes und ſchuldiger Dankſagung für deren Ueberſtehung 2748) und einem beſcheidenen Rückblicke auf das eigene beigeordnete Wirken 2749), nach einem Requiescat für heimgegangene Mitglieder 2750) und nach

herzlicher Huldigung für Monarchen und Verfaſſung 2751) beſchloß der Redner.

> „Euch aber, o Timoſthenes,
> „Hat von Geburt an Zeus
> „Mit Wohlgeſchick begnadet,
> „Dich, zu Nemea leuchtenden!“
>
> Pindar's VIII. olymp. Siegsgeſ.

Ich komme mit innigem Vergnügen zu der Abſchiedsrede des Abg. v. Aretin. Vernimm ſie, denn ich ſchreibe, ſie abſchreibend, mir aus dem Herzen, Proſper!

„Mm. HH.!“ ſagte der ausgezeichnete ſtändiſche Mann 2752), „ich glaube noch nie Ihre Geduld mißbraucht, nie anders als für die Rechte der Kammer und für die heilige Sache der Verfaſſung geſprochen zu haben. Erlauben Sie mir in dieſem feierlichen Augenblicke noch einige Worte über die Lage der Dinge bei unſerer Trennung. — Wenn wir unſere zurückgelegte Laufbahn überblicken, ſo empfinden wir allerdings das lohnende Bewußtſeyn, ſo viel Gutes bewirkt zu haben, als in unſerer Lage möglich war. Aber wir fragen uns zugleich: Warum war nicht ein Mehreres möglich? Wir ſtehen doch auf feſtem conſtitutionellen Boden, der Geiſt der Verfaſſung hat alle (?) Stände des Volkes ergriffen; ſelbſt zu den höheren Regionen iſt er eingedrungen und oben an ſteht ein erhabener Monarch, beſeelt von dem reinſten Eifer für alles Große und Gute! Wie konnte es nun dennoch kommen, daß unſere Bemühungen den Erfolg nicht hatten, den wir zu erwarten berechtigt waren? welche lähmende Kräfte haben ſich auf das große Räderwerk der Verfaſſung geworfen? — Ich fürchte nicht, zu irren — cape memor! — wenn ich die Urſache hauptſächlich darin zu finden glaube, daß ſo viele Staatsbeamte den Geiſt der von ihnen beſchworenen Verfaſſung noch nicht in ſich aufgenommen haben!“ (oder nicht aufnehmen wollen, Proſper!) „Sie erblicken in der Ständeverſammlung eine feindliche Anſtalt, in jedem Tadel der Verwaltung eine Art Staatsverbrechen, oder wenigſtens eine unbefugte Einmiſchung, welche man zurück-

weiſen dürfe oder ſtrafen durch Nichtachtung. Jedes freimüthige Wort, das in dieſem Saale ausgeſprochen wird, erſcheint ihnen als Volksverführung, als Aufreizung zur Unzufriedenheit." „Dieſes muß in der Folge anders werden!" fuhr der Redner fort, der wahrlich die Sache im tiefſten, innerſten Weſen ernſt und würdig ergriffen hatte 2753). — „Die Verwaltungsbeamten müſſen einſehen lernen, daß ſie ſich über den Tadel ſo wenig beſchweren können, als der Richter über Appellation, und daß man verfaſſungsmäßig ſogar Miniſter und Miniſterien öffentlich tadeln darf, ohne hierdurch der Ehrfurcht für die geheiligte Perſon des Monarchen zu nahe zu treten. Sie müſſen begreifen, daß die Behauptung, die manche von ihnen aufſtellen — der öffentliche Tadel in der Ständeverſammlung mache Nichts beſſer ſondern erbittere nur" (welche adminiſtrative Bettmagd des Schlendrians und der Selbſtſucht dieſe Behauptung, Proſper!), „die größte Beleidigung für ſie ſelbſt enthält, indem ſie ſich dadurch mit verzogenen Kindern" (allerdings, der bisherigen Allgewalt) „vergleichen, die Das, was ſie thun ſollen, eben darum nicht thun wollen. Sie müſſen endlich lernen, die Stimme des Volkes achten, das durch ſeine Abgeordneten zu ihnen ſpricht!"

Vortrefflich! goldene Worte! Kleinode des ſich ſchließenden Landtages! echtes Abgeordneten-Bekenntniß!

„Es iſt wahr," ſagte der Redner ferner 2754), „die den Ständen verfaſſungsmäßig geſtattete Redefreiheit iſt für verſchiedene Staatsbeamte unbequem. Sie ſind nun gezwungen zu widerlegen da! wo ſie zuvor unterdrücken konnten! Aber, mm. HH., hat man uns denn verſammelt, um ihnen Bequemlichkeit zu verſchaffen? Manchem macht eine Rüge, ein Widerſpruch eine ſchlafloſe Nacht. Sind wir denn hier, um ſie auf Roſen zu betten? Möge der unconſtitutionelle Staatsbeamte auf Dornen liegen! Die conſtitutionellen — wir kennen und verehren

ſie hoch — ruhen ſanft und nirgends ſanfter als im Schoße der Verfaſſung. Die Oppoſition, mm. HH., iſt von der Verfaſſung ſelbſt aufgeſtellt, gleichſam als das öffentliche Gewiſſen der Verwaltung, um ihr anzuzeigen, wo und wie ſie geſündigt. Sie iſt das eigentliche Lebensprincip der conſtitutionellen Monarchie. Ueberhaupt, wenn man eine freie Verfaſſung in den Gang gebracht, kommt es nicht mehr auf Das an, was Dieſer oder Jener will, ſondern auf Das, was die Verfaſſung und in ihrem Geiſt die öffentliche Meinung wollen! Das Genie des conſtitutionellen Staatsmannes beſteht darin, dieſe öffentliche Meinung zu erkennen, nicht, damit er ſie bekämpfe, ſondern damit er ihrer Richtung folge. Will er ſie unterdrücken, ſo wird er von dem mächtigen Strome der Geſinnungen und der Begebenheiten vertilgt, wie vom wohlthätigen Gewitterregen der Staub, wenn er ſich auch himmelhoch emporgethürmt. Unſere Pflicht war es, der Verfaſſung getreu, gegen Alles, was uns als Willkür oder als Kleben an alter Form erſchien, unſeren Widerſtand an den Tag zu geben, und in Erfüllung dieſer Pflicht werden wir uns auch in Zukunft durch Nichts irre machen laſſen. Mit dieſen Geſinnungen trennen wir uns, mit ihnen werden wir uns wieder finden. Ja, mm. HH., wir werden uns wiederſehen, denn nicht zu befürchten haben wir, daß den Feinden der Verfaſſung das Nächſtemal gelinge, was ihnen dieſesmal nicht gelang.“ (Die weisſagende Seele trog ſich zum Theile!) „Ich weiß wohl, es gibt in und außer Baiern Menſchen, die kaum die Minute erwarten können, in welcher dieſer Ständeſaal geſchloſſen wird. Er werde nicht wieder eröffnet, glauben ſie; gleich dem Janustempel ſoll er ihnen den Frieden verkünden durch ſein Verſchloſſenbleiben. So wähnten ſie auch vor drei Jahren, aber der Janustempel ward wieder eröffnet und auf's Neue begann der Krieg, der heilige, gegen Willkür und Selbſt-

ſucht, gegen Vorurtheile und Verſunkenheit. Jetzt hoffen ſie auf die nächſten drei Jahre: da ſoll eine ſolche Wendung der Dinge eintreten, daß alle Conſtitutionen ausgerottet werden. Allerdings werden die Dinge ſich wenden, aber zum Heile der Menſchheit, zum Beſten der Verfaſſungsſache, zur Beſchämung ihrer Gegner. Wir Baiern, ſo wie alle Teutſche, ich möchte ſagen, wie alle gebildete Völker des XIX. Jahrhunderts, können nur noch leben in der Atmoſphäre der conſtitutionellen Monarchie: nur hier ſchöpfen wir Athem, nur dieſe Luft ſchlägt uns an. Man fordere von uns Opfer zu Aufrechthaltung der Conſtitution: willig werden wir ſie darbringen. Aber man verlange nicht von uns, daß wir rückwärts ſchreiten; man verkümmere uns nicht den Genuß der freien Verfaſſung, deren wohlthätiges Wirken uns noch inniger mit dem geliebten Fürſtenhauſe verbindet. Lieber untergehen wollen wir, als ihr entſagen! So denken, ſo empfinden alle Baiern! denn die Feinde der Verfaſſung ſind keine Baiern. Vergeben Sie mir, mm. HH., die Wärme, die mich ergriffen hat; halten Sie aber auch dieſen Eifer für nicht ganz unzeitig. Bei der erſten Ständeverſammlung vor drei Jahren, war es vor Allem darum zu thun, der zarten Pflanze der Verfaſſung feſten Boden, ihren Feinden keine Veranlaſſung zum Angriffe zu geben. Damals war Mäßigung, Zurückhaltung an ihrem Orte. Jetzt, da die Pflanze Wurzel gefaßt hat, müſſen auch wir feſter auftreten und mit Muth kämpfen gegen die Umtriebe der Bösgeſinnten, ſo wie gegen die nicht minder wirkſame Gewalt der Trägheit, damit heilig bewahrt werde das heilige Geſchenk des Beſten der Könige und damit es Ihm, mit uns vereint, zum Beſten des Vaterlandes gelinge, zu unterdrücken die Willkür, aufzurütteln die alte Schlafſucht, zu benützen den herrlichen Stoff, der in der baieriſchen Nation liegt, und hinauszuwerfen aus der Staatsmaſchine die faulen Räder, die das friſche Staatsleben in's

58 *

Stocken gebracht. Dann werden wir, gleichwie die Kundmachung der Verfaſſung allenthalben mit frohem Jubel aufgenommen ward, als wäre ſie erſt die Thronbeſteigung des Fürſten, ſo auch ihre Belebung, ihre Erſtarkung feiern, als eine neue Wohlthat, mit verdoppeltem Danke gegen den doppelten Wohlthäter."

Es iſt ſeidem der geiſtreiche und patriotiſche Redner in ein beſſeres, reineres, freieres Daſeyn übergegangen, Proſper! aber ſein Andenken ſei uns würdig und werth! Er gehörte der guten Sache an und in ihr finden ſich alle Recht- und Edelgeſinnte wieder, ſeien ſie auch durch manche Meinungsabſtufung unterſchieden, aber nicht getrennt.

„Keiner ſei gleich dem Andern, doch gleich ſei Jeder dem Höchſten!
„Wie Das zu machen? Es ſei Jeder vollendet in ſich!"

Schiller.

In demſelben Sinne ſprach auch der raſtloſe Kämpfer für's Gute, v. Hornthal, ſeine Schlußworte 2755); ſie waren leider! ſein Lebewohl auf eine ganze Wahlepoche — (möge die nächſtbevorſtehende dritte dem verdienten Veteranen Dank und Gerechtigkeit der wählenden Nation bewähren!).

„Groß, ſehr groß", ſagte er, „waren die Erwartungen, mit denen wir hierher gingen; wir waren auch dazu berechtigt. Nehmen wir den Landtagsabſchied von 1819 zur Hand und wir finden da unſere Bemühungen für Verbeſſerung des Staatshaushaltes durch alle Zweige der Staatsverwaltung, wir finden die von uns dafür geſtellten Anträge und Wünſche — die Zuſicherung für deren Erfüllung — berechtigte uns dieß Alles nicht zu großen Erwartungen? Zwiſchen dem Landtagsabſchiede vom Juli 1819 und dem Januar 1822 welch ein großer Zwiſchenraum! — — Was wir antrafen — — das wiſſen Sie alle! Ich müßte alle die Klagen, Beſchwerden, Rügen, Wünſche und Anträge wiederholen, die wir während unſeres gegenwärtigen Beiſammenſeyns unter verſchiedenen Geſtalten hier in dieſem Tempel der heiligen Freiheit erſchallen hörten! — — Mit welcher Hoffnung trennen wir uns? — — Was wir heute hörten, zuletzt von jenen Männern dort" (der Redner zeigte nach dem Miniſtertiſche) 2756)), „gibt uns keine große Hoffnung

für die Erfüllung unſerer gerechten Wünſche. Ich bedauere es — dieß kann ich nicht unterdrücken — daß wir von dieſen Männern es anzuhören hatten. Aber ſollen wir deßwegen unſere ſchönen Hoffnungen für die Nation aufgeben? — — Nein! unſer edler Monarch lebt noch. Der will das Gute und nur das Gute! Er ſelbſt wird ſehen und hören! Die zwiſchen Ihm und dem Volke gezogene Scheidewand wird, ſollte ſie noch nicht ganz niedergeſtürzt ſeyn, bald vollends ſinken — hierin ſind meine, Ihre Hoffnungen gegründet, was immer wir auch gegen Erfüllung derſelben in dem letzten Augenblicke unſeres Hierſeyns von Jenen dort leider! gehört haben!" — Lebe wohl, Freund deines Landes! biederer Wahrheitbekenner!

— — — „Mir behagt's in alten Tagen,
„So wie es mir in jungen behagte,
„Daß ich nach Alt und Jung nicht fragte."

Göthe.

„Zum zweiten Male", ſo ſprach Köſter die allerletzten Worte der in mehrfacher Hinſicht denkwürdigen 1822er Verſammlung 2757), „ſchließt die National-Repräſentation ihre Sitzungen und die Abgeordneten können mit dem Bewußtſeyn zu ihrem Herde zurückkehren, frei von allem Parteigeiſte, der oft andere Staaten in Unruhe verſetzt, nur nach der Erreichung eines Zweckes, nach dem Wohle des Staates geſtrebt zu haben. Möge Baiern's Genius dieſen Geiſt des Guten in unſerer Mitte immer bewahren! In wenigen Tagen wird der Landtagsabſchied erſcheinen und der baieriſchen Nation die Früchte der dießjährigen Sitzung darbringen. Iſt nicht mehr geſchehen, ſo trifft die K. d. Abgeordneten kein Vorwurf. Möge die Nation in Betreff der vielen Wünſche, die ſie durch ihre Stellvertreter ausgeſprochen, nicht getäuſcht werden! Wir verlangen beſcheiden nur Das, was die Regierung uns geben kann — Entfernung aller Hinderniſſe, welche dem Ackerbaue, dem Betriebe der Gewerbe, der Anſäſſigmachung entgegen ſtehen, Vereinfachung des Staatsorganismus, Erſparung in dem Staatshaushalte und der Verwaltung, Ver-

beſſerung der Erziehungsanſtalten, Gleichſtellung der Laſten und Vorlage eines Steuervertheilungs-Geſetzes, Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in Civil- und Criminaljuſtiz, Trennung der Staatsgewalten, Einführung der Landräthe mit Attributen, Verbeſſerung in der Armee und Realiſirung der Erſparungsvorſchläge deßfalls. — Das Volk erfreut ſich einer repräſentativen Verfaſſung, die es weiter, auf eine höhere Stufe führen ſoll: man darf es alſo auch nicht auf der Stelle, wo es jetzt iſt, ſtehen laſſen. Nur dann wird die Verfaſſung in das Leben des Volkes übergehen, wann freiere Inſtitutionen es fähig machen, am öffentlichen Leben Theil zu nehmen. Bleibt das Volk zurück, ſo kann die Verfaſſung keinen großen Segen bringen."

Gott ſegne den Biedermann für ſein hohes Wahrheitswort! Gute und Böſe verſtanden — verſtehen es!

„Willſt du, Freund! die erhabenſte Höhe der Weisheit erſliegen,
„Wag' es auf die Gefahr, daß dich die Klugheit verlacht!"
Schiller.

„Bleibt das Volk zurück, ſo kann die Verfaſſung keinen großen Segen bringen." Dieſe Worte begreifen die Feinde der Verfaſſung nur zu wohl, denn ſie haſſen dieſe nur um deßwillen, weil ſie das Volk auf eine höhere Stufe der Intelligenz und der Bildung ſetzen; Obſcuranten verabſcheuen das Licht, weil ſie es ſcheuen müſſen. (Und ſolcher geiſtigen Schuhu's iſt noch Legion!) Und eben um deßwillen ſuchen ſie die Entwickelung der Verfaſſung und des Volkes zugleich zu hemmen. Nur zu gut und zu fortwährend gelingt es ihnen oft.

„Bleibt das Volk zurück, ſo kann die Verfaſſung keinen großen Segen bringen." Nur zu unvollkommen, zu wenig zahlreich begreifen dieſe Worte die Freunde der guten Sache. Daher ihre Suada ohne Erfolg, ihre Theorie ohne Halt, ihr Optimismus ohne Wiederlage! Daher ihre Spaltung unter ſich und die koſtbare Vergeudung einer, wäre ſie im Brennpuncte geſammelt, unwiderſtehlichen Kraft.

Und die nicht kleine Schar der falſchen Brüder! jene patriotiſchen Voltigeurs, jene Fledermäuſe, die, unbekümmert um ſchiefe Blicke und höhniſche Auslegung, bei den Vögeln Vögel, Mäuſe mit den Mäuſen ſind — nach der Sonne ſchweben und unter der Erde wühlen — die edelſten Körner im Sonnenlichte ſpeiſen oder im Dunkeln Regenwürmer ſchmauſen, wenn es ihnen nur zu Fette gedeiht — ſie laſſen gerne das Volk zurück, bringt nur das Trugbild der Verfaſſung ihnen Segen.

Ja, mein Proſper! was der edeldenkende und edelmüthig ſprechende Rheinländer hier an's Herz ſeiner ſich trennenden — (in dieſer augenblicklichen perſönlichen Geſammtverbindung auf immer ſich trennenden) Amtsgenoſſen legte, es war in wenig Worten Alles, was der Freund der Menſchheit, der Freiheit, des Vaterlandes, folglich auch der patriotiſche Baier in Idee und That zu bedenken hat. Er ſchöpfte es tief aus der Geſchichte des Geſchlechtes und ſeines Strebens nach bürgerlichem Wohlſeyn; er ſchöpfte es aber auch zunächſt aus den letzten Schickſalen ſeines Landes. — Ich kannte es, dieß anlagenreiche und vor vierzig Jahren zum Theile noch ſehr vernachläſſigte Volk im Rheinlande; ſein Geſtirn führte ihm politiſche Entwickelung durch langjährige Leiden zu; die Verfaſſung kehrte bei ihm ein, aber auch der Geiſt der Verfaſſungsmäßigkeit, und hell und unwiderruflich hat es in dem Sterne, den Segen und Zornſchale zugleich über ſein Haupt ergoß, ſeinen guten Stern erkannt. Es iſt nicht zurückgeblieben und ſo hat ihm die Verfaſſung ewigen Segen gebracht. Um deßwillen iſt es auch einig mit ihr (kleinere Ausſtellungen beſtätigen die Regel, wie alle Ausnahmen), einig mit ihr, wie mit ſich ſelbſt! Mit ſich ſelbſt die ganze weite, ehemals in's unendlich Kleine getrennte, dann in Eins verſchmolzene, jetzt wieder geſchiedene Strecke und Bevölkerung! Wer ſehen — wer ſich überzeugen will, wie Volk und Verfaſſung zuſammen fortſchreiten, einander veredeln und halten — wie der wahrhafte Zeitgeiſt ſchnell und unwiderſtehlich, gleich dem Lichte, auch den ſcheinbar ihm verſchloſſenſten Körper in Beſitz nimmt und mit Leben und Genius ausſtattet — was

der Teutſche unter freiſinnigen Anſtalten und Einrichtungen werden, wie lieb er ſie gewinnen, wie treu er ihnen anhängen kann, der — ſuche, beſuche, unterſuche das ſchöne und troß ſeinen herben Schickſalen blühende Rheinland 2758). Es kann ſeinen alten und neuen Tadlern und Verſchmähern mit dem großen Dichter erwiedern:

„Sie wollten dir keinen Beifall gönnen,
„Du warſt niemals nach ihrem Sinn! —
„Hätten ſie mich beurtheilen können,
„So wär' ich nicht, was ich bin!" —

Göthe.

Zwei und achtzigſter Brief.

Den 15. Oct. 1829.

Der zweite Landtagsabſchied 2759) erſchien, die Ständeverſammlung auflöſend. Laß uns ſehen, wie es ihren Werken erging.

Das Hypothekengeſetz mit ſeiner Prioritätsordnung und dem Einführungsgeſetze erhielt die königl. Genehmigung in ſeiner modificirten Geſtalt 2760); die Geſetze über Staatsſchuld (nachträglich), über Zwangsveräußerung 2761) der Immobilien im Rheinkreiſe 2762) und über Einführung der baieriſchen Gerichtsordnung und des Strafgeſetzbuches, ſo wie des gemeinen Rechtes (ſtatt des baden'ſchen Landrechtes) der Großjährigkeit und der Einkindſchaft in einzelnen neuen Landestheilen wurden auf gleiche Weiſe von der Krone angenommen 2763).

Das war ja der ganze Reichthum dieſes Landtages an verwirklichten Geſetzentwürfen und du wirſt mit mir bekennen, Freund! daß er uns nicht zum Stolze berechtigte! Aus der Deficitfülle der Geſetzbücher wird nur des Strafgeſetzbuches gedacht 2764), ſich auf deſſen während dieſer Verſammlung erfolgte Druckmittheilung (zur Zwiſchenberathung der Stände in ihrer Heimath und ihrem Geiſte) bezogen und wiederholt die Ausfertigung der übrigen Legislations-Bedürfniſſe zugeſichert. Eigentlich iſt nur von der Beſtätigung des Auftrages an das Juſtizminiſterium die Rede,

„ſich auch mit dem Entwurfe eines Geſetzes über das Verfahren in Strafrechtsſachen und einer Civilgerichtsordnung, ſo wie eines allgemeinen Civilgeſetzbuches unausgeſetzt zu beſchäftigen" 2765). (Großer Gott! wie unausgeſetzt hörten und hören wir von dieſer Beſchäftigung! unſere Egeria will gar nicht ihrer erſehnten Kinder geneſen!) Von einem Termine, mit deſſen Anſetzung es doch wahrlich nach ſo langem Zeitaufwande und Geduldconſumo nicht zu früh geweſen wäre, kein Wort! „Wo wir ſodann," heißt es nun 2766), „ſobald die dazu erforderlichen wichtigen Vorarbeiten vollendet ſind" (auch das alte Schlagwort), „die Einberufung unſerer Stände zu Berathung derſelben in einer außerordentlichen Verſammlung verfügen werden." Es iſt davon Nichts zu Stande gekommen, als 1828 erſt eine Civilgerichtsordnung (von der wir ſeiner Zeit reden!!!) und ein nochmaliger Entwurf eines Strafgeſetzbuches (auch von ihm ſprechen wir zu dieſer Zeit) und Beide blieben über der Menge Geſchäfte in der ordentlichen Ständeverſammlung, der ſie übergeben wurden, liegen, ohne daß bis jetzt von einer außerordentlichen Verſammlung die Rede vor- oder nachher geweſen wäre. Dieſe, nur und ausſchließlich den Geſetzbüchern zu widmende Verſammlung iſt allerdings ein Bedürfnß, wenn die hohe Aufgabe würdig gelöst werden ſoll, aber leider! mit ſo manchen anderen wichtigen noch ein unerfülltes! God save our King!!!

Die Anerkennung der Finanzrechenſchaften wird in dem Landtagsabſchiede zwar nicht ausdrücklich, jedoch mittelbar erwähnt 2767). Vernimm die Wendung: „Eben ſo iſt den Ständen die genaue (?) Nachweiſung ſowohl über die Verwendung der Staatseinnahmen, als jenen der Staatsſchuldencaſſe vorgelegt und dadurch (??) die Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde Tit. VII §§. 10 und 16 erfüllt worden." Du entnimmſt hieraus, daß man es zu gar keinen Beſchlüſſen kommen laſſen wollte: um deßwillen die Hinhaltung, um deßwillen der bewußte Salto mortale. Der in den Berathungen vorgekommene Gedanke an ein Abſolutorium ſchon genügte zur

Grundlage eines ſolchen miniſteriellen Deſperations-Entſchluſſes. Es iſt ſo behaglich, ſich ſelbſt zu abſolviren und doch ſo auszuſchauen (wie die Wiener ſagen), als habe man das Pilatusbecken von der Nation erhalten. Das Streben nach dieſem ſüßen Behagen (auch glücklich gekrönt!) ergibt ſich offenbar aus dem ganzen Gange und allen Zwiſchenfällen der Verhandlung. Prüfe nur meinen LXXI. Brief von Neuem, Freund!

Allerdings enthalten die angeführten beiden §§. 10 und 16 Tit. VII. der Verf.-Urkunde nur die Vorlage der Nachweiſung. Aber warum hat der escobardiſche Subterfugiums-Geiſt, welcher dem erlauchten Begründer der Verfaſſung hier Bericht erſtattete und die Entſchließung zur Unterſchrift vorlegte, warum hat er §. 19 desſelben Titels derſelben Verfaſſungsurkunde überſehen? Weil er ihm ein Gräuel iſt, weil er ihn gerne aus unſerem Fundamentalgeſetze auskratzen möchte, genügten lange und ſpitze Krallen zu ſolchem Werke! weil ſeine Erfindung §§. 25 und 36 X. Edictes nur das Petitionsrecht zerreißend, nicht bis hierher verderblich reichen kann! „Die Stände haben das Recht, in Beziehung auf alle zu ihrem Wirkungskreiſe gehörigen Gegenſtände dem Könige ihre gemeinſamen Wünſche und Anträge in der geeigneten Form vorzubringen": ſo ſpricht §. 19 Tit. VII der Verf.-Urkunde. Daß die Finanz- und Schuldentilgungsnachweiſungen in den Wirkungskreis der Stände gehören, bedarf keines Beweiſes vermöge der von den Gegnern ſelbſt angeführten §§. 10 und 16 Tit. VII. Und ſomit folgt klar, daß die Stände auch das Recht haben, über dieſe Nachweiſungen ihre Anträge und Wünſche vor den Thron zu bringen. Aus dieſem klaren Rechte folgt aber nicht minder klar, daß ſie befugt ſind, die Reſultate ihrer Einſicht der Nachweiſungen in Beſchlüſſe — die deßfalls geeignete Form — zu bringen. Dieſe Bildung der Beſchlüſſe unterblieb aber durch den oft gerügten und nie genug zu rügenden Salto mortale des Präſidenten. Wenn mithin dem allein ſtehenden und dann tödtenden Buchſtaben zufolge auch der §§. 10 und 16 ihr Recht widerfahren, ſo ſind doch dem lebendigen Geiſte und dem

ihm treu dienenden und dann verklärten Buchſtaben zufolge Ständeverſammlung und §. 19 um ihr Recht gekommen! um ihr Recht gebracht worden! und dieſes Recht und ſeine Verletzung zeugen ewig, ſolange es echte Baiern gibt, ſolange nur noch die Stimme eines einzigen erſchallt, und ſelbſt, wenn ſie alle bei einem neuen Sendling fielen oder, deſſen nicht werth, ſtehend oder knieend verſtummten — ſelbſt dann noch vor Aug' und Gewiſſen des Unbefangenen, ſelbſt des Irokeſen! gegen ihre 1822er Verletzer!

Der Anerkennung des Schuldenſtandes wird von dem Landtagsabſchiede voller Beifall gezollt 2768), ſelbſt der Vorbehalt der Reſervate darf — durchſchlüpfen 2769).

Nach Erledigung dieſer Hauptpuncte wendet ſich die Schlußurkunde des Landtages zu den Anträgen und Wünſchen der Kammer. — Die Befreiung der Hypothekenbriefe vom Gradationsſtempel wird im eigentlichen Verſtande verabſchiedet, indem es lautet 2770); „daß die Stempelgefälle durch das Geſetz vom 22. Juli 1819 der Staatsſchuldentilgungscaſſe zugewieſen ſind und derſelben dermalen nicht entzogen werden können.“ Dagegen wurde genehmigt, „daß bei Gutsſchätzungen zum Behufe des Hypothekengeſetzes immer nur die mäßigſte Taxe in Anwendung komme, worüber eine eigene Verordnung erſcheinen ſolle“ 2771). (Warum dieſe Beſtimmung nicht geradezu in das Geſetz ſelbſt aufnehmen?) Sehr beſchränkt erklären ſich die Abſchiedsworte 2772) über die Erleichterung der Lehenconſenſe und Allodificationen, dieſer nothwendigen Maßregel der Zeit, wenn es um Gerechtigkeit, geſetzliche Gleichheit, Beförderung der Cultur und Verminderung der Bodenbande (wahrlich hochwichtige Intereſſen der Geſammtheit und der Einzelnen) Ernſt ſeyn ſoll. Den älteren Rückſtänden wird „Milde in Behandlung und Erhebung“ zugeſichert 2773). (Sehr unbeſtimmt!) Die Anträge über Formularien und Hypotheken=Amtsverſchwiegenheit ſollen in der Vollziehungsinſtruction berückſichtigt werden 2774). „In Ueberlegung ſoll genommen werden 2775) das angetragene Geſetz über das Hypothekenweſen im Rheinkreiſe.“

„Inſoweit es die Vollziehung des Schuldenweſens zu-

läßt," ſoll auf „die Heimzahlung der Stiftungscapitalien in jährlichen Raten Rückſicht genommen 2776) werden." (Abermals eine ſehr unbeſtimmte Zuſicherung — oder vielmehr nur Verſicherung, Freund! für einen — wie du bei Entwickelung der Berathung wahrgenommen — ſehr wichtigen, rechtlichen und heilſamen Antrag! Heilſam in mehr als einer Hinſicht! — Und nicht nur heilſam, ſondern ſtreng gerecht — ehern unwandelbar forderte wenigſtens ſolche wahrlich noch ſehr unverhältnißmäßige Genugthuung die tiefe Verwundung des heiligen Stiftungsgutes — die gewiſſenloſe und höhniſche Zurückweiſung aller National- und Kammerſchritte über und für die ihm ſo verderbliche, keineswegs noch ferne Vergangenheit! Dennoch wurde ſelbſt der beinahe almoſenmäßigen Berückſichtigung des Antrages nur ſo kärgliche Abfertigung auf den Vortrag eines Miniſteriums, welches den wahrhaft unheilſchwangeren Bankantrag — dieſen Baſilisken des allgemeinen und beſonderen Baiernwohles — höchſt lebhaft unter der Hülle ſcheinbarer Zurückhaltung unterſtützte nicht nur, ſondern betrieb und, war es nur irgend möglich, ihn durchzuſetzen Willens war.) Die „Reduction der Stiftungscapitalien im Nennwerthe nach dem minderen Zinsfuße" (ein unvertilgbarer Flecken unſeres Amortiſationsverfahrens, welches ſo viel Reducirbares nicht reducirte!) ſoll „nicht mehr Statt finden" 2777). Abermals „in Ueberlegung" ſollen die angetragenen Geſetzentwürfe wegen „Zwangveräußerungen der Mobilien und Vertheilung und Verſteigerung der Minorennengüter im Rheinkreiſe" genommen werden 2778). (Unſere Rechtsgeſetzgebung laborirt wirklich an entſchiedener Unfruchtbarkeit, Proſper!) Dem Antrage „gegen Taxüberſchreitungen und Vexationen der Gerichtsboten in demſelben Kreiſe" wird nur durch „Zuſicherung der ſtrengſten Ordnungspflege" geantwortet 2779).

Die „Ausſcheidung uneinbringlicher Activcapitalien" in den Rechnungen wird genehmigt 2780) und die Abſicht verſichert, „nie den Rechtsweg rückſichtlich ordnungsmäßiger Aufkündigung abzuſchneiden" 2781).

Die „Reviſion der Gewerbeſteuer“ ſoll Anlaß geben, „ein Gewerbſteuergeſetz in nothwendiger Verbindung mit einer allgemeinen Gewerbsordnung und mit beſonderer Rückſicht auf Herſtellung eines richtigen Verhältniſſes zwiſchen Gewerbs- und übrigen Steuern bearbeiten und die Berathung über ein allgemeines Steuerſyſtem“ (in Miniſterien und Staatsrath) „fortſetzen zu laſſen“ 2782). (Erſt 1828 zum Theile Früchte tragend!) Die „nach dem Edicte vom 15. April 1814 periodiſch vorzunehmende Gewerbſteuer-Reviſion ſei bereits allenthalben angeordnet“ 2783).

Die „Aufhebung der Zugviehſteuer wurde, von $18^{25}/_{31}$ anfangend, genehmigt und dem Untermain- wie dem Rheinkreiſe jedem 70,000 fl. an anderen Steuern“ (ausgleichungsweiſe) „nachgelaſſen“ 2784). Den hierdurch ſich ergebenden Ausfall durch „Erſparniſſe in den Verwaltungskoſten zu decken, ſoll getrachtet“ werden 2785). Da jedoch dieſe Deckung nicht „ſogleich“ und nicht „gänzlich auf dieſe Art zu erwirken, ſo ſoll von dem beantragten Deckungsmittel“ — dem Creditvotum — „Gebrauch gemacht werden“(!) 2786).

Wir ſind bereits am Ende der Verabſchiedung, mein Proſper! Sie ſchließt mit der Verſicherung, „daß Alles, was das wahre Wohl des Landes betreffe, ſtets der einzige Gegenſtand der Regierungs-Fürſorge geweſen ſei und ſeyn werde“ 2787). Vorher wird auch der „patriotiſche Eifer“ und der „ausharrende Fleiß“ (?!) anerkannt, „womit beide Kammern ſich der Berathung der an ſie gebrachten Gegenſtände gewidmet“ 2788).

Ich habe dir ſchon früher und bei Gelegenheit des 1819 ſo laut donnernden Abſchied-Tabors mein Leidweſen ausgeſprochen, beſter Freund! und wiederhole es hier, daß die teutſchen Regierungsmänner das Dociren und Doctoriren nicht laſſen können. (Die ganze Abſchiedsform gehört dieſem altangeerbten Hange an.) Lob wie Tadel, Tadel wie Lob ſind Beide nicht an ihrer Stelle auf jener feierlichen Linie, auf welcher ſich Thron und Repräſentation, die Dreieinigkeit geſetzgebender Gewalt, das Palladium der Kronherrlichkeit, der Erb-Nationalvertretung und der unmittelbaren Nationalſendung verknüpfen. Das Element der Selbſtſtän-

digkeit ſchließt ſolche Beifallsbezeugungen aus — aus eigener Fülle wirkt hier die Kraft, und am allerwenigſten darf irgend Etwas an Form oder Sinn der Prämienaustheilung und des Schultones erinnern. England — Europa's Conſtitutions-Senior, auch Frankreich kennen die ſteife und ungeiſtige Form des Abſchiedes nicht.

„Die wiederholten lauten Aeußerungen von Liebe und treuer Ergebenheit gegen Unſere Perſon geben Uns das Vertrauen, daß Unſere Stände in allen ihren künftigen Verhandlungen ein ruhiges und beſonnenes Fortſchreiten auf der verfaſſungsmäßigen Bahn einhalten werden" 2789). —

Das dir eben abgelegte Glaubensbekenntniß beurkundet dir, Freund! wie wenig — ja — ich ſage es offen, wie widrig dieſe Zeilen (aus pedantiſchem Dienſt- und Monirungseifer in die Urkunde eines Maximilian! unſeres Verfaſſungs-Schöpfers und antipedantiſch echt königlich geſinnten Monarchen geſloſſen oder vielmehr überſiedelt) mich anſprechen mußten! Genug davon! die Geſchäftsleute konnten ſich ſelbſt nicht Hehl haben, wie allgemein ihr 1819er Unrecht als ſolches gefühlt werde, aber man wollte es weder ſich noch Anderen eingeſtehen. Daher auf jene 1819er Blitze dieſes 1822er Wetterleuchten! Der Titan erſchien nicht wieder, aber der Pygmäe vermochte nicht auszubleiben: und ſo vergriff man ſich zum anderen Male. Wir halten uns an Deinen wahrhaften Monarchenſegen, Vater Maximilian! Was kümmern uns, des Tagſternes genießend, die Düfte der Schluchten! Du warſt uns immer klar! und bleibſt uns unvergeſſen wie unvergeßlich!

Dieſe Düfte entzogen uns auch ſo manche Früchte des zweiten Landtages: vergleiche meine Briefe und die Fülle der Keime, die ſie darlegen, mit der Ausbeute. Und was ſollen wir von dem Loſe der 1819er Abſchiedsverſprechungen ſagen?! Wo blieb die Auskunft über das Reſultat der „ernſtlichen Bedachtnahme auf die verfaſſungsmäßige Stellung des Juſtizminiſters?" (trefflich traurig belegt durch des patriotiſchen Juſtizmannes Lamberg Beſchwerde!!!). Was war aus den Folgen der „ſtändiſchen Anerkenntniß-Nothwendigkeit in Bezie-

hung auf den Schulplan und ſtändiſche Mitwirkung zu deſſen Ausführung" geworden? Ueber das „Lotto" kein Wort!!! über die „zugeſicherte Vereinfachung des Geſchäfts-Organism" nicht eine Sylbe! Man hatte die ſo wichtige „Reviſion der Inſtruction des Oberſt-Rechnungshofes" verſprochen; auch nicht ein Buchſtabe erwähnte nur einer Idee der Erfüllung. Ueber „Quiescenznormen" — über den „gleichfalls in Ueberlegung genommenen Beſoldungsſtatus und ſeine Regulirung" ein wahrhaft pythagoräiſches Schweigen! Vom „Heere," über deſſen Verhältniſſe ſo Vieles und ſo Folgereiches zu ſagen war, kein Laut! trotz hochgeſpannter und allgemeiner Aufmerkſamkeit! Hatte die K. der Abgeordneten das Gegenſtück zum Landtagsabſchiede der Regierung, ihren Abſchied von ihren gerechten Erwartungen und patriotiſchen Hoffnungen auszuſprechen, o Proſper! welch eine tief eingreifende Urkunde des tiefſten Schmerzes erſchien dann! Alles glaubte an den Monarchen — Alles zweifelte und verzweifelte an ſeinen Organen. Aretin hatte die Lage der Sachen und der Menſchen richtig aufgefaßt — die Männer des alten Syſtemes mußten Heroen ſeyn, wenn ſie die Männer des neuen werden konnten!

„Was kein Ohr vernahm, was die Augen nicht ſahen,
„Es iſt dennoch das Schöne, das Wahre!
„Es iſt nicht draußen, da ſucht es der Thor,
„Es iſt in dir, du bringſt es ewig hervor!"

Schiller.

* * *

Ich war im Begriffe, dieſen Brief und mein Packet von 1822 zugleich zu ſchließen und unſerem freundlichen Conſul zu übermachen, welcher die Suada Cicero's ohne deſſen Fasces beſitzt. Zugleich ſah ich beſorgt in die October-Nebel; mein innerer Geſichtskreis verdunkelte ſich wie der äußere. Was ich in der erſten Freude über deinen hiſtoriographiſchen Auftrag und in der Begeiſterung ſeiner Erfüllung überſehen, das fiel mir nun ſchwer auf's Herz. Wie ſollte ich's machen, dir noch zwei Landtage in dein nun bald eisumpanzertes Ei- und Island zu ſpediren? — Und

doch mußte ich's, wollte ich mein Wort löſen und deine Erwartung befriedigen. Ließ aber wohl ein Vorwinter, wie der gegenwärtige — dieſer eilfertige Scherge des Nachherbſtes — mir auch nur ein flimmerndes Hoffnungsfünkchen? Mein ſehnſuchtsvoller Freundesſinn begann ſchon leiſe die Kritik des erfahrenen Oceaniden, der ſich ſolch ein Winterаſyl wählen konnte!

Da erſchienen deine Zeilen unter dem Conſulargeleite — und ich pries meinen Seemann und mehr noch meinen Freund! Es lebe der Wogenfürſt! er weiß ſich zu helfen! Gewohnt, mit dem Ungefähr der Elemente zu ringen, ſpielt er mit der Gefahr — doppelt und zehnfach alſo mit der Verlegenheit! Willkommen in der wieder aufblühenden Hellas! Ein herrlicher Gedanke, dort zu überwintern, um dir von deinem Freunde die zweite Wahl-, Parlamentar-, und Finanz-Periode unſeres Vaterlandes aufrollen zu laſſen! Mein 1822 fliegt dir nach Neapel entgegen, von dort führſt du Baiern's Ständeverhandlungen nach dem frei aufathmenden Morea! Und wenn du in Athen (falls die von ihm beſiegten Zöglinge des erlaucht durch ſich ſelbſt gewordenen Teutſchlandsgenoſſen, Oduſſeus Sabalkansky dir nicht den ſchönen Plan ſtören) oder wenigſtens in Tripoliza oder an der theuern Stätte von unſeres Byron's Aſche, Das leſen wirſt, was auf dem Boden deiner Urheimath be- und errathen oder auch zerrathen wurde, geſchah und unterblieb, gelang und verloren ging, ſo wird dir das allmähliche Wiedererwachen der Miltiades- und Themiſtokles-Enkel Bürge werden können für das volle, wache Leben, das unſer Volk hoffentlich nicht lange mehr entbehren ſoll — ein Volk, reich durch Anlagen und Geſchichte — jetzt vereint zur Vollendungsthätigkeit wie einſt im Danke für Begründung — ein Volk, das deine Griechen gaſtfreundlich aufnahm und brüderlich unterſtützt und nur — wie dieſe Griechen, der Geiſter bedarf, die ſeinen Geiſt pflegen, hegen und — wägen!

„Endloſer Geiſt des kettenfreien Sinns!
„In Kerkernacht ein Aetherlicht, o Freiheit!“

Byron.

Urkundsnoten.

(V. U. Verfaſſungs=Urkunde. — Ed. Edict. — V H. Verhandlungen. — B. B. Beilagenband. — Die römiſche Zahl den Band. — Die arabiſche die Seite. — Ebd. Ebendaſelbſt. — Vgl. Vergleiche.)

1 8 2 2.

Brief XLVII. 1) V. H. I. 15. 2) Ebd. 3) Ebd. 4) I. 16. 5) B. B. I. 117. 6) V. H. I. 16. 7) I. 17. 8) I. 17—20. 9) Ebd. 10) I. 11. 11) Ebd. 12) I. 12. 13) Ebd. 14) Ebd. 15) I. 13. 16) V. H. 1819. I. XV—XVI. 17) V. H. 1822 I. 13. 18) Ebd. 19) Ebd. 20) I. 13—14. 21) I. 45—50. 22) I. 49. 23) V. H. 1819 I. 28. 24) Ebd. u. V. H. 1822 I. 49. 25) V. H. 1822 I. 87. 26) Ebd. 27) I. 23—28. 28) I. 23. 29) Ebd. 30) Ed. X. Tit. II. Abſchn. III. §. 27. 31) III. Brief. 32) V. H. I. 33. 33) Ed. X. Tit. I. §§. 62. 63. 68. 34) V. H. I. 133. 35) Ebd. 36) Ed. X. Tit. I. §. 68. 37) V. H. I. 34. 38) Ebd. 39) Ebd. 40) I. 35. 41) Ebd. 42) I. 36. 43) Ebd. 44) I. 38. 45) I. 39. 46) Ebd. 47) I. 40. 48) I. 41. 49) I. 43. 50) Ebd. 51) I. 43—44. 52) I. 68—86. 53) I. 86. 54) I. 105. 55) I. 107. 113. 56) I. 126. 57) I. 128. 58) Ebd. 59) Ebd. 60) Ebd. 61) I. 135. 62) I. 136. 63) Ebd. 64) I. 137. 65) I. 138. 66) I. 139. 67) Ebd. 68) I. 141—161. 69) I. 161—172. 70) I. 171—172. 71) I. 172—200. 204—258. 259—339. 72) XL. Brief. 73) V. U. I. 192. 74) I. 193. 75) Ebd. 76) Ebd. 77) Ebd. 78) Ebd. 79) I. 194—197.

80) I. 197. 81) I. 203. 82) I. 198. 83) I. 204—212. 84) I. 184—191. 85) I. 213—217. 86) I. 217—239. 87) I. 247. 88) Ebd. 89) I. 249. 90) Ebd. 91) I. 250. 92) I. 251—252. 93) I. 254. 94) I. 255. 95) I. 261. 96) I. 262—264. 97) I. 265. 98) Ebd. 99) I. 273. 100) I. 273 —291. 101) I. 284. 102) I. 285. 103) I. 288. 104) I. 289. 105) I. 291. 106) I. 286. 107) I. 216. 108) I. 296. 109) I. 297. 110) I. 299. 111. I. 300. 112) I. 230—231. 113) I. 231. 114) Ebd. 115) Ebd. 116) Ebd. 117) Ebd. 118) I. 232. 119) I. 233. 120) Ebd. 121) Ebd. 122) Ebd. 123) I. 234. 124) I. 300—310. 125) I. 301. 126) I. 302. 127) I. 304. 128) I. 304—305. 129) I. 156. 130) I. 305 —306. 131) I. 306. 132) I. 133. 133) I. 307. 134) Ebd. 135) I. 313. 136) Ebd. 137) I. 315—337. 138) I. 337. 139) Ebd. 140) Ebd. 141) I. 338. 142) Ebd. 143) Ebd. 144) Ebd. 145) Ebd. 146) I. 338—339. 147) I. 339. 148) Ebd. 149) I. 345. 150) Ebd. 151) I. 345—346. 152) I. 346. 153) Ebd. 154) I. 349. 155) I. 351.

Brief XLVIII. 156) B. H. I. 351—353. 157) Ebd. 158) I. 351—358. 159) I. 355—356. 160) I. 351. 161) I. 360. 162) Ebd. 163) Ebd. 164) I. 361—362. 165) I. 362—364. 166) I. 365—367. 166 bis) I. 366. 167) I. 367. 168) I. 373. 169) Ebd. 170) Ebd. 171) Ebd. 172) Ed. IX. 173) B. H. I. 373—374. 174) XLII. Brief. 175) B. H. I. 374. 176) I. 375. 177) I. 376. 178) I. 376—377. 179) I. 377. 180) I. 377—378. 181) I. 378. 182) XLV. Brief. 183) B. H. I. 378. 184) Ebd. 185) Ebd. 186) I. 380. 187) I. 381—382. 188) I. 382. 189) I. 383. 190) I. 384. 191) I. 385. 192) Ebd. 193) Ebd. 194) I. 386. 195) I. 387—389. 196) I. 389. 197) I. 389—393. 198) I. 398. 199) I. 400. 200) I. 401—403. 201) I. 403. 202) I. 404. 203) II. 7. 204) II. 8—9. 205) II. 7. 206) II. 209—214. 207) II. 13. 208) II. 14. 209) II. 15. 210) II. 17. 211) II. 17—18. 212) B. U. Tit. IV. §. 8. 213) Ebd. Tit. VII. §. 26. 214) B. H. II. 19. 215) II. 20. 216) II. 21. 217) II. 22. 218) II. 23. 219) II. 30. 220) II. 32. 221) II. 33—43. 222) II. 44. 223) Ebd. 224) Ebd. 225) II. 45. 226) Ebd. 227) Ebd. 228) Ebd. 229) Ebd. 230) Ebd. 231) II. 46. 232) Ebd. 233) Ebd. 234) Ebd. 235) Ebd.

236) I. 390—393. 237) II. 47. 238) Ebd. 239) Ebd. 240) Ebd. 241) II. 48. 242) II. 49. 243) II. 51. 244) Ebd. 245) Ebd. 246) Ebd. 247) Ebd. 248) Ebd. 249) II. 52. 250) II. 17.

Brief XLIX. 251) B. H. II. 52. 252) Ebd. 253) II. 242. 254) B. B. I. 331. 255) Ebd. 256) Ebd. 257) B. B. I. 232—235. 258) Ebd. 235—239. 259) Ebd. 340. 260) Ebd. 261) B. B. I. 342. 262) Ebd. 332. 263) B. H. II. 243. 264) II. 243—261. 265) II. 261. 266) II. 263. 267) II. 264. 268) II. 17. 269) II. 289. 270) II. 290. 271) II. 292. 272) II. 295. 273) II. 298. 274) Ebd. 275) II. 299. 276) Ebd. 277) II. 301. 278) II. 304. 279) II. 305. 280) II. 304. 281) II. 309. 282) II. 310. 283) Ebd. 284) Ebd. 285) II. 310—311. 286) II. 312—313. 287) II. 313. 288) II. 315. 289) Ebd. 290) II. 316. 291) Ebd. 292) Ebd. 293) Ebd. 294) II. 318. 295) II. 319. 296) II. 321. 297) II. 307. 298) II. 326. 299) Ebd.

Brief L. 300) B. H. II. 327. 301) II. 327—332. 302) II. 328. 303) II. 332. 304) II. 332—338. 305) II. 338—346. 306) II. 345—346. 307) II. 346. 308) II. 347. 309) II. 347—353. 310) II. 353. 311) II. 360. 312) Ebd. 313) II. 362. 314) II. 363. 315) II. 366. 316) II. 367. 317) Ebd. 318) Ebd. 319) II. 368. 320) II. 369. 321) Ebd. 322) II. 369—371. 323) II. 373. 324) II. 374—378. 325) II. 378—391. 326) II. 391. 327) Ebd. 328) Ebd. 329) Ebd. 330) Ebd. 331) Ebd. 332) Ebd. 333) Ebd. 334) Ebd. 335) Ebd. 336) II. 392. 337) Ebd. 338) Ebd. 339) Ebd. 340) Ebd.

Brief LI. 341) B. H. II. 53—55. 342) I. 50—59. 343) I. 55. 344) I. 55—58. 345) I. 63. 346) I. 67. 347) I. 69. 348) I. 97. 349) Ebd. 350) I. 98. 351) VI. 255. 352) VI. 256. 353) Ebb. 354) Ebd. 355) VI. 356—357. 356) III. 56. 357) III. 57. 358) IV. 266. 359) III. 29. 360) Ebd. 361) III. 30. 362) Ebd. 363) Ebd. 364) Ebd.

Brief LII. 365) B. B. IV. 48. 366) Ebd. 49. 50. 367) B. H. V. 258. 368) V. 259. 369) V. 260. 370) Ebd. 371) Ebd. 372) V. 261. 373) Ebd. 374) XXXVIII. Brief. 375) Ebd. 376) Ebd. 377) Ebd. 378) Ebd. 379) Ebd. 380) Ebd. 381) Ebd. 382) Ebd. 383) Ebd. 384) Ebd. 385) Ebd. 386) Ebd.

387) Ebd. 388) Ebd. 389) Ebd. 390) Ebd. 391) Ebd. 392) Ebd. 393) Ebd. 394) B. H. 1819. XIV. 461—462. 395) Ebd. 396) Ebd. 397) B. H. 1822. V. 261. 398) V. 262. 399) Ebd. 400) Ebd. 401) Ebd. 402) V. 267. 403) Ebd. 404) V. 268. 405) Ebd. 406) Ebd. 407) Ebd. 408) Ebd. 409) Ebd. 410) V. 273. 411) Ebd. 412) B. H. 1819. XIV. 461—462. 413) B. H. 1822. V. 275. 414) V. 274—275. 415) V. 276. 416) Ebd.

Brief LIII. 417) B. H. IV. 297—307. 418) IV. 307. 419) V. 243. 420) V. 241. 421) V. 243. 422) V. 242. 423) V. 243. 424) Ebd. 425) IV. 310—312. 426) V. 312. 427) Ebd. 428) V. 316. 429) V. 319. 430) V. 322. 431) Ebd. 432) V. 323. 433) V. 324. 434) V. 324—326. 435) V. 326. 436) V. 327. 437) Ebd. 438) Ebd. 439) Ebd. 440) Ebd. 441) Ebd. 442) Ebd. 443) Ebd. 444) V. 328. 445) Ebd. 446) Ebd. 447) Ebd. 448) Ebd. 449) Ebd. 450) Ebd. 451) Ebd. 452) Ebd. 453) Ebd. 454) Ebd. 455) V. 329. 456) Ebd. 457) Ebd. 458) Ebd. 459) Ebd. 460) Ebd. 461) Ebd. 462) Ebd. 463) Ebd. 464) Ebd. 465) Ebd. 466) Ebd. 467) Ebd. 468) Ebd. 469) V. 330. 470) Ebd. 471) Ebd.

Brief LIV. 472) B. H. II. 65. 473) Ebd. 474) Ebd. 475) II. 67. 476) II. 68. 477) Ebd. 478) Ebd. 479) II. 69. 480) Ebd. 481) II. 70. 482) II. 71. 483) Ebd. 484) Ebd. 485) II. 72. 486) II. 73—74. 487) II. 74—77. 488) II. 77. 489) Ebd. 490) Ebd. 491) Ebd. 492) Ebd. 493) Ebd. 494) II. 78. 495) II. 78—80. 496) II. 80—81. 497) II. 81. 498) II. 82. 499) II. 83. 500) Ebd. 501) Ebd. 502) Ebd. 503) II. 84. 504) II. 85. 505) Ebd. 506) Ebd. 507) Ebd. 508) II. 86. 509) Ebd. 510) Ebd. 511) Ebd. 512) II. 87. 513) II. 88. 514) II. 90. 515) II. 91. 516) Ebd.

Brief LV. 517) B. U. II. 117. 518) Ebd. 519) Ebd. 520) Ebd. 521) II. 129. 522) II. 128. 523) II. 129—132. 524) II. 132. 525) II. 133. 526) II. 134. 527) II. 147. 528) Ebd. 529) Ebd. 530) III. 3. 531) III. 4. 532) Ebd. 533) Ebd. 534) Ebd. 535) III. 106. 536) Ebd. 537) III. 107—108. 538) III. 108—110. 539) Ebd. 540) III. 111. 541) Ebd. 542) Ebd. 543) VI. 259. 544) Ebd. 545) Ebd. 546) Ebd. 547) VI. 260. 548) VI. 261. 549) Ebd. 550)

Ebd. 551) Ebd. 552) Ebd. 553) Ebd. 554) Ebd. 555) VI. 262. 556) Ebd. 557) Ebd. 558) Ebd. 559) VI. 263. 560) III. 62. 561) II. 325. 562) III. 63. 563) III. 64. 564) III. 65. 565) III. 65—66. 566) III. 66. 567) Ebd. 568) III. 68. 569) Ebd. 570) Ebd.

Brief LVI. 571) B. U. V. 203. 572) Ebd. 573) V. 204. 574) V. 205. 575) V. 205—206. 576) V. 207. 577) V. 208. 578) Ebd. 579) V. 208—209. 580) V. 209—211. 581) V. 211. 582) Ebd. 583) V. 212—214. 584) V. 214. 585) Ebd. 586) V. 277. 587) V. 278. 588) Ebd. 589) V. 279. 590) Ebd. 591) Ebd. 592) Ebd. 593) Ebd. 594) Ebd. 595) V. 280. 596) V. 280—282. 597) V. 282. 598) V. 283—286. 599) V. 286. 600) V. 288. 601) V. 289—292. 602) V. 293. 603) Ebd. 604) V. 292. 605) V. 289. 606) V. 295. 607) II. 92—98. 608) II. 99. 609) II. 100. 610) II. 101. 611) Ebd. 612) Ebd. 613) Ebd. 614) Ebd. 615) II. 101—103. 616) II. 103. 617) II. 104. 618) II. 105. 619) II. 106. 620) II. 106—109. 621) II. 110. 622) Ebd. 623) Ebd. 624) Ebd. 625) Ebd. 626) B. B. I. 299. 627) B. H. XI. 134. 628) XI. 135. 629) Ebd.

Brief LVII. 630) B. H. V. 238. 631) Ebd. 632) Ebd. 633) Ebd. 634) Ebd. 635) V. 239. 636) Ebd. 637) Ebd. 638) Ebd. 639) V. 240. 640) B. B. I. 325. 641) B. U. III. 33. 642) B. B. II. 101. 643) B. U. III. 102. 644) Ebd. 645) V. 199. 646) V. 200. 647) Ebd. 648) V. 199. 649) V. 200. 650) V. 254. 651) Ebd. 652) Ebd. 653) Ebd. 654) Ebd. 655) Ebd. 656) Ebd. 657) V. 255. 658) Ebd. 659) Ebd. 660) Ebd. 661) Ebd. 662) V. 256. 663) Ebd. 664) Ebd. 665) Ebd. 666) V. 257. 667) Ebd. 668) Ebd. 669) V. 258. 670) Ebd. 671) Ebd. 672) V. 191. 673) Ebd. 674) Ebd. 675) V. 192. 676) Ebd. 677) Ebd. 678) Ebd. 679) Ebd. 680) Ebd. 681) Ebd. 682) V. 193—194. 683) V. 194. 684) Ebd. 685) Ebd. 686) Ebd. 687) V. 195.

Brief LVIII. 688) B. H. II. 55. 689) II. 57. 690) II. 57—59. 691) II. 59. 692) II. 60. 693) II. 61. 694) II. 62. 695) XLVI. Brief. 696) B. H. II. 62. 697) Ebd. 698) Ebd. 699) II. 63. 700) Ebd. 701) Ebd. 702) II. 65. 703) II. 66. 704) II. 67—71. 705) II. 72. 706) B. B.

III. 105. 707) Ebd. 106. 708) Ebd. 709) Ebd. 710) B. B. III. 107. 711) Ebd. 107—108. 712) Ebd. 109. 713) Ebd. 714) Ebd. 715) Ebd. 716) Ebd. 717) Ebd. 718) Ebd. 719) Ebd. 720) Ebd. 721) B. B. III. 110—111. 722) B. H. III. 120—188. 723) III. 189—213. 724) III. 214—229. 725) III. 231—295. 726) III. 302—315. 727) III. 315—325. 728) III. 326—342. 729) III. 342—356. 730) III. 356—360. 731) III. 360—363. 732) III. 365—372. 733) III. 372. 734) III. 372—378. 735) III. 378. 736) III. 380. 737) III. 384. 738) Ebd. 739) III. 386. 740) III. 389—401. 741) III. 401—408. 742) III. 409. 743) III. 414. 744) IV. 3. 745) IV. 7. 746) IV. 9—17. 747) IV. 17. 748) IV. 26. 749) Ebd. 750) IV. 27. 751) IV. 31. 752) IV. 32. 753) IV. 35. 754) Ebd. 755) IV. 36. 756) IV. 68. 757) IV. 79. 758) IV. 80. 759) IV. 82. 760) IV. 83. 761) IV. 103. 762) IV. 104—108. 763) IV. 108. 764) IV. 109. 765) IV. 111. 766) IV. 113—128. 767) IV. 128. 768) IV. 130. 769) IV. 138. 770) IV. 140. 771) IV. 142. 772) IV. 144. 773) IV. 147. 774) IV. 148. 775) IV. 165—166. 775 bis) IV. 166. 776) I. 166—167. 777) IV. 167. 778) Ebd. 779) IV. 167. 780) Ebd. 781) Ebd. 782) IV. 162. 783) IV. 168. 784) IV. 169. 785) IV. 170. 786) Ebd. 787) IV. 172—227. 788) IV. 221—223. 789) IV. 222—224. 790) IV. 225. 791) IV. 226. 792) IV. 251. 793) IV. 253. 794) Ebd. 795) Ebd. 796) Ebd. 797) IV. 254. 798) Ebd. 799) Ebd. 800) Ebd. 801) Ebd. 802) Ebd. 803) IV. 255. 804) IV. 256—260. 805) IV. 260—263. 806) IV. 263.

Brief LIX. 807) Anf. XVIII. Briefs. 808) B. H. 1819. I. 101. 809) B. U. Tit. VIII. §. 7. 810) B. H. 1822. I. 103. 811) Ebd. 812) Ebd. 813) Ebd. 814) Ebd. 815) Ebd. 816) Ebd. 817) Ebd. 818) Ebd. 819) Ebd. 820) Ebd. 821) XVIII. Brief. 822) XXXIII. Brief. 823) Ebd. 824) Ebd. 825) Ebd. 826) Ebd. 827) Ebd. 828) Ebd. 829) Ebd. 830) Ebd. 831) XXXIV. Brief. 832) Ebd. 833) Ebd. 834) Ebd. 835) Ebd. 836) Ebd. 837) Ebd. 838) Ebd. 839) Ebd. 840) Ebd. 841) Ebd. 842) Ebd. 843) XLV. Brief. 843 bis) XLII. Brief. 844) Ebd. 845) Ebd. 846) Ebd. 847) Ebd. 848) B. H. IV. 256.

849) I. 133. B. B. I. 134. 145. 147. 149. 850) II. 145. B. B. I. 289. u. 296. 851) B. H. II. 148. u. 183. 852) II. 235 u. 237. 853) V. 197. B. B. III. 141. u. 142. 854) B. B. III. 137. 141. B. H. VI. 288. VII. 127. 191. B. B. V. 65. B. H. XI. 167. 855) B. H. II. 91. 856) B. B. I. 209. 219. 857) B. B. I. 211—214. 858) B. H. II. 91. 859) Ebd. 241—242. 860) Ebd. 243. 861) Ebd. 244. 862) Ebd. 256. 863) Ebd. 257—258. 864) Ebd. 259—261. 865) B. H. VI. 181—252. 866) VI. 182—193. 867) VI. 193—203. 868) VI. 203—208. 269) VI. 208—210. 870) VI. 210—211. 871) VI. 213—215. 872) VI. 222. 873) VI. 223. 874) VI. 224. 875) VI. 233—248. 876) VI. 233—235. 877) VI. 208. 878) VI. 236—237. 879) VI. 207. 880) VII. 185. 881) B. B. V. 59. 882) Ebd. 61. 883) B. B. IV. 128. 884) Ebd. 132. 885) Ebd. 130. 886) B. H. VII. 274. B. B. VII. 3—16. 887) B. B. VII. 4—6. 888) Ebd. 6—7. 889) Ebd. 7—8. 890) Ebd. 8—9. 891) Ebd. 20. 892) Ebd. 10—12. 893) B. H. VII. 282. 894) Ebd. 284. 895) Ebd. 896) VII. 285. 897) VII. 285—288. 898) VII. 297. 899) VII. 301. 900) VII. 303. 901) VII. 304. 902) VII. 307—310. 903) VII. 312. 904) VII. 314. 905) VII. 315—317. 906) VII. 319. 907) VII. 320. 908) VII. 323) 909) VII. 326. 910) VII. 329. 911) VII. 331—336. 912) VIII. 80. 85. B. B. VIII. 23. 913) XI. 234.

Brief LX. 914) B. H. I. 45. B. B. I. 2—30. 915) B. B. I. 31—91. 916) B. B. I. 92—108. 917) B. B. I. 109—116. 918) B. B. I. 5. 919) Ebd. 920) Ebd. 921) B. H. III. 50. B. B. II. 103. 922) B. B. II. 104. 923) Ebd. 924) Ebd. 111. 925) Ebd. 112—121. 926) B. B. II. 121. 927) Ebd. 125. 928) Ebd. 126. 929) Ebd. 131. 930) Ebd. 136. 931) B. B. II. 137. 932) Ebd. 933) Ebd. 138. 934) Ebd. 935) Ebd. 139. 936) Ebd. 140. 937) Ebd. 142. 938) Ebd. 143. 939) Ebd. 144. 940) Ebd. 145. 941) B. B. II. 126. 942) Ebd. 130. 943) B. B. I. 136. 944) Ebd. 137—138. 945) Ebd. 139. 946) Ebd. 140. 947) Ebd. 142. 948) Ebd. 143. 949) Ebd. 144. 950) Ebd. 147. 951) Ebd. 149. 952) B. B. II. 150—157. 953) Ebd. 157. 954) B. B. II. 164. 955) Ebd. 168—170. 956) Ebd. 171. 957) Ebd. 172—176. 958) B. B. II. 176—178. 959) Ebd. 178—179. 960) Ebd.

179. 961) Ebd. 181—184. 962) Ebd. 184—187. 963) Ebd. 188. 964) Ebd. 965) Ebd. 188—189. 966) Ebd. 189. 967) B. H. III. 123. 968) III. 127. 969) III. 128. 970) III. 129. 971) III. 139. 972) III. 141. 973) III. 155. 974) III. 166. 975) III) 167—181. 976) III. 181—188. 977) III. 196—204. 978) III. 217. 979) III. 224. 980) III. 227. 981) III. 229. 982) III. 231—295. 983) III. 295—301. 984) III. 306. 985) III. 317—319. 986) III. 320. 987) III. 324. 988) III. 325. 989) III. 335—337. 990) III. 341. 991) III. 342. 992) Ebd. 993) III. 343—344. 994) III. 360. 995) III. 362. 996) III. 363. 997) III. 371—372. 998) III. 372. 999) III. 377. 1000) III. 378. 1001) III. 379. 1002) III. 380. 1003) Ebd. 1004) Ebd. 1005) III. 405—406. 1006) IV. 9. 13. 17. 1007) IV. 18. 1008) IV. 20. 1009) IV. 23—26. 1010) IV. 84. 1011) IV. 86—90. 1012) B. H. 1819. XIII. 328. 1013) B. H. 1822. III. 341. 1014) IV. 12. 1015) IV. 90. 1016) IV. 91. 1017) IV. 94. 1018) IV. 95. 1019) IV. 96. 1020) Ebd. 1021) IV. 96—97. 1022) IV. 97. 1023) IV. 97—98. 1024) IV. 98. 1025) Ebd. 1026) Ebd. 1027) IV. 99. 1028) Ebd. 1029) IV. 100. 1030) IV. 100—102. 1031) IV. 102. 1032) Ebd. 1033) IV. 102—103. 1034) Ebd. 103. 1035) Ebd. 1036) IV. 103. 1037) IV. 104. 1038) IV. 104—108. 1039) IV. 108. 1040) IV. 108—109. 1041) IV. 114. 1042) IV. 114—120. 1043) IV. 120—127. 1044) IV. 127—128. 1045) IV. 129. 1046) IV. 131. 1047) IV. 132. 1048) Ebd. 1049) IV. 133. 1050) Ebd. 1051) IV. 134. 1052) IV. 135. 1053) Ebd. 1054) B. H. 1819. I. XXII. 1055) B. H. 1822. IV. 145. 1056) Ebd. 1057) IV. 9. 1058) IV. 146. 1059) Ebd. 1060) IV. 169. 1061) IV. 146. 1062) Ebd. 1063) Ebd. 1064) IV. 148—161. 1065) IV. 161—168. 1066) IV. 191.

Brief LXI. 1067) B. H. IV. 267—294. 1068) IV. 269—270. 1069) B. B. III. 125—136. 1070) B. H. IV. 265—295. 1071) IV. 230—253. 1072) V. 221. B. B. III. 283. 1073) Ebd. III. 285—286. 1074) Ebd. 283—285. 1075) B. H. VI. 267. 1076) VI. 268. 1077) VI. 270. 1078) VI. 271. 1079) Ebd. 1080) VI. 271—272. 1081) VI. 272. 1082) VI. 273—274. 1083) VI. 275. 1084) VI. 276. 1085) VI. 277. 1086) VI. 276—278. 1087) XI. 278—

279. 1088) VI. 279. 1089) Ebd. 1090) VI. 281. 1091) Ebd. 1092) Ebd. 1093) B. U. Tit. I. §. 1. 1094) VI. 283. 1095) VI. 283—286. 1096) VI. 286. 1097) VI. 288. 1098) VI. 289. 1099) Ebd. 1100) III. 342. 1101) Ebd. 1102) III. 377. 1103) VII. 191. B. B. V. 64. 1104) B. H. X. 354. 1105) XI. 65. 1106) Ebd. 137—159. 1107) XI. 157. 1108) XI. 155. 1109) XI. 156. 1110) XI. 161—162. 1111) Vgl. Urkundsnoten 1092 — mit 1094. 1112) XI. 162. 1113) XI. 164. 1114) Ebd. 1115) XI. 166.

Brief LXII. 1116) B. H. II. 91. I. 173. 178. 1117) B. B. I. 175. 1118) Ebd. 176. 1119) Ebd. 1120) Ebd. 177. 1121) Ebd. 1122) Ebd. 178. 1123) Ebd. 1124) B. B. I. 178. 1125) Ebd. 179. 1126) Ebd. 184. 1127) Ebd. 190. 1128) Ebd. 194. 1129) Ebd. 200. u. 201. 1130) B. H. VI. 181. B. B. IV. 148—180. 1131) B. B. IV. 148—149. 1132) Ebd. 149—150. 1133) Ebd. 150. 1134) Ebd. 1135) Ebd. 150—152. 1136) Ebd. 152—157. 1137) B. B. IV. 158—180. 1138) Ebd. 158. 1139) Ebd. 161. 1140) Ebd. 162. 1141) Ebd. 1142) Ebd. 163. 1143) Ebd. 164. 1144) Ebd. 165. 1145) Ebd. 1146) Ebd. 168. 1147) Ebd. 169. 1148) Ebd. 170. 1149) Ebd. 169—170. 1150) Ebd. 171. 1151) Ebd. 178—179. 1152) B. H. VII. 232. 1153) Ebd. 1154) Ebd. 233. 1155) VII. 236. 1156) VII. 236—238. 1157) VII. 238—239. 1158) VII. 239—240. 1159) VII. 240. 1160) VII. 242. 1161) VII. 232. 1162) VII. 242. 1163) VII. 243. 1164) VII. 244. 1165) VII. 245. 1166) Ebd. 1167) VII. 246. 1168) Ebd. 1169) VII. 247. 1170) Ebd. 1171) Ebd. 1172) VII. 248. 1173) Ebd. 1174) VII. 249—250. 1175) VII. 250. 1176) Ebd. 1177) Ebd. 1178) Ebd. 1179) VII. 251. 1180) Ebd. 1181) Ebd. 1182) Ebd. 1183) Ebd. 1184) Ebd. 1185) Ebd. 1186) VII. 252—253. 1187) VII. 253. 1188) Ebd. u. 254. 1189) Ebd. 1190) VII. 254. 1191) VII. 255. 1192) Ebd. 1193) Ebd. 1194) VII. 256. 1195) Ebd.

Brief LXIII. 1196) B. H. I. 100. B. B. I. 120. 128. 1197) B. B. I. 121. 1198) Ebd. 1199) B. H. 1819. XII. 592. u. f. 1200) B. H. 1822. B. B. I. 122. 1201) Ebd. 123—124. 1202) B. B. I. 124—125. 1203) Ebd. 125—126. 1204) Ebd. 126. 1205) Ebd. 126. 1206) Ebd. 127. 1207) Ebd. I. 128. §. 1. 1208) Ebd. §. 2. 1209) Ebd. §§. 3. u. 4.

1210) Ebd. 129. §. 5. 1211) Ebd. §§. 6. 7. 1212) Ebd. 129—130. §§. 10. 11. 1213) Ebd. 130. §. 12. 1214) Ebd. §. 14. 1215) Ebd. 130. §. 13. 1216) Ebd. 131. §. 16. 1217) Ebd. 130. §. 15. 1218) Ebd. 131. §§. 17. 18. 1219) Ebd. 132. §. 20. 1220) Ebd. §. 21. 1221) Ebd. §. 22. 1222) Ebd. §. 23. 1223) Ebd. 133. §§. 24. 25.

Brief LXIV. 1224) B. H. III. 55. B. B. II. 212. 1225) B. B. II. 351. 1226) B. H. III. 55. 1227) B. B. II. 212. 1228) Ebd. 263. 1229) Ebd. 267. 1230) Ebd. 277. 1231) Ebd. 293. 1232) B. B. III. 3. 1233) Ebd. 4. 1233 bis) Ebd. 6—10. 1234) B. H. III. 56. 1235) Ebd. 1236) B. B. II. 262. 1237) Ebd. 1238) B. H. III. 57. 1239) Ebd. 1240) Ebd. 58. 1241) III. 59. 1242) Ebd. 1243) III. 60. 1244) B. B. III. 6—10. u. 21—26. 1245) Ebd. 1246) Ebd. 1247) Ebd. 1248) vergl. 1244. 1249) B. B. III. 6—7. 1250) Ebd. 10—12. 1251) Ebd. 12—21. 1252) Ebd. 21—26. 1253) B. H. IV. 331. 1254) Ebd. 331 — 350. 1255) IV. 340—367. 1256) IV. 340—342. 1257) IV. 342—346. 1258) IV. 346—350. 1259) IV. 350. 1260) IV. 363. 1261) Ebd. am Ende. 1261 bis) IV. 366. 1262) Ebd. 1263) IV. 367. 1264) IV. 367—381. 1265) IV. 381—397. 1266) IV. 382. 1267) IV. 383. 1268) Ebd. 1269) Ebd. 1270) Ebd. 1271) IV. 386. 1272) IV. 387. 1273) IV. 389. 1274) IV. 390. 1275) IV. 392. 1276) IV. 393. 1277) IV. 395. 1278) Ebd. 1279) IV. 396 — 397. 1280) IV. 397. 1281) V. 3 — 23. 1282) B. B. II. 277—292. 1283) B. H. V. 3—16. 1284) Ebd. 17 — 23. 1285) V. 24. 1286) B. B. II. 310 — 350. 1287) B. H. V. 43. 1288) V. 48. 1289) V. 51. 1290) V. 53. 1291) V. 55. 1292) Ebd. 1293) V. 59. 1294) V. 60. 1295) B. B. II. 310—350. 1296) B. H. V. 60—75. 1297) V. 75 — 83. 1298) V. 83 — 88. 1299) Ebd. 1300) V. 89. 1301) V. 59.

Brief LXV. 1302) B. H. V. 91. 1303) V. 91—94. 1304) V. 94—98. 1305) V. 98. 1306) V. 98—101. 1307) V. 102 — 106. 1308) V. 106 — 108. 1309) V. 110 — 114. 1310) V. 114 — 115. 1311) V. 115—119. 1312) V. 120. 1313) V. 123. 1314) V. 127. 1315) V. 133. 1316) V. 137. 1317) V. 141—143. 1318) V. 144 — 146. 1319) V. 147. 1320) V. 150. 1321) V. 151. 1322) V. 164. 1323) V.

169. 1324) Ebd. 1325) V. 171. 1326) V. 187. 1327) V. 189. 1328) V. 237. 1329) Ebd. 1330) Ebd.

Brief LXVI. 1331) B. H. I. 22. 1332) B. B. I. 325. 1333) B. H. III. 36. B. B. II. 38—99. 1334) Ebd. 1335) Ebd. 38—42. 1336) XXVII. Brief. 1337) B. B. II. 43—48. 1338) XXVII. Brief. 1339) B. B. II. 49. 1340) Ebd. 1341) Ebd. 49—50. 1342) B. B. II. 50. 1343) Ebd. 48. 1344) Ebd. 50. 1345) Ebd. 51. 1346) XXVII. Brief. 1347) B. B. II. 51. 1348) XXVII. Brief. 1349) XXIX. u. XXX. Brief. 1350) B. B. II. 54. 1351) Ebd. 1352) XXVII. Brief. 1353) B. B. II. 54. 1354) XXVII. Brief. 1355) B. B. II. 59. 1356) Ebd. 51. 1357) Ebd. 59. 1358) Ebd. 60. 1359) B. B. II. 61. 1360) XXVII. Brief. 1361) B. B. II. 61. 1362) XXVII. Brief. 1363) B. B. II. 63. 1364) Ebd. 64. 1365) Ebd. 1366) Ebd. 1367) Ebd. 1368) XXVII. Brief. 1369) B. B. II. 64. 1370) XXVII. Brief. 1371) B. B. II. 68. 1372) Ebd. 1373) XXVII. Brief. 1374) B. B. II. 68. 1375) XXVII. Brief. 1376) B. B. II. 71. 1377) Ebd. 1378) Ebd. 1379) Ebd. 1380) B. B. II. 54. 1381) Ebd. 49. 1382) Ebd. 64. 1383) Ebd. 58. 1384) Ebd. 1385) Ebd. 1386) Ebd. 61. 1387) Ebd. 71. 1388) Ebd. 68. 1389) Ebd. 1390) B. B. II. 72—73. 1391) Ebd. 73. 1392) Ebd. 1393) Ebd. 74—99. 1394) B. H. VII. 278. 1395) B. H. VII. 265. B. B. V. 188—460. 1396) B. H. VII. 267. u. 277. B. B VI. 3—148. VII. 19—79. 1397) B. H. VII. 303.

Brief LXVII. 1398) B. H. VIII. 304. 1399) VIII. 305. 1400) VIII. 306. 1401) VIII. 311. 1402) B. B. V. 204. 1403) Ebd. 350. 1404) B. H. VIII. 313. 1405) Ebd. 1406) VIII. 314. 1407) VIII. 315. 1408) VIII. 316. 1409) VIII. 317. 1410) VIII. 318. 1411) VIII. 319. 1412) Ebd. 1413) VIII. 320. 1414) VIII. 321. 1415) Ebd. 1416) VIII. 323. 1417) VIII. 324. 1418) VIII. 325. 1419) VIII. 326. 1420) VIII. 327. 1421) VIII. 328. 1422) Ebd. 1423) VIII. 329. 1424) Ebd. 1425) VIII. 330. 1426) VIII. 331. 1427) Ebd. 1428) VIII. 332. 1429) VIII. 334. 1430) Ebd. 1431) VIII. 337. 1432) VIII. 339. 1433) Ebd. 1434) Ebd. 1435) Ebd. 1436) VIII. 340. 1437) Ebd. 1438) VIII. 341. 1439) Ebd. 1440) VIII. 342. 1441) Ebd. 1442) VIII. 344. 1443) VIII. 345. 1444) VIII. 347. 1446) VIII. 348. 1447) VIII.

348—350. 1448) VIII. 350. 1449) VIII. 351. 1450) Ebd. 1451) Ebd. 1452) Ebd. 1453) VIII. 352. 1454) Ebd. 1455) VIII. 353. 1456) VIII. 353—354. 1457) Ebd. 1458) VIII. 354—357. 1459) VIII. 357. 1460) Ebd. 1461) VIII. 358. 1462) VIII. 359. 1463) Ebd. 1464) VIII. 360. 1465. Ebd. 1466) VIII. 361—363. 1467) VIII. 363—364. 1468) VIII. 364—366. 1469) VIII. 366. 1470) VIII. 367. 1471) VIII. 368. 1472) VIII. 368—370. 1473) VIII. 370. 1474) Ebd. 1475) Ebd. 1476) VIII. 371. 1477) Ebd. 1478) VIII. 371—373. 1479) VIII. 373. 1480) VIII. 374. 1481) VIII. 375. 1482) Ebd. 1483) VIII. 375. 1484) VIII. 351. 1485) IX. 7. 1486) IX. 8—10. 1487) IX. 12. 1488) IX. 16. 1489) IX. 18—19. 1490) IX. 19—20. 1491) IX. 21—28. 1492) IX. 28—30. 1493) IX. 30—33. 1494) IX. 36. 1495) IX. 37—39. 1496) IX. 39. 1497) IX. 40. 1498) IX. 41. 1499) Ebd. 1500) IX. 41. 1501) IX. 44—46. 1502) IX. 46. 1503) IX. 47—49. 1504) IX. 49—51. 1505) IX. 51—52. 1506) IX. 52—76. 1507) IX. 77—79. 1508) IX. 80—85. 1509) IX. 85.

Brief LXVIII. 1510) B. H. IX. 93. 1511) IX. 94. 1512) IX. 95. 1513) IX. 95. 1514) IX. 96. 1515) Ebd. 1516) IX. 97. 1517) Ebd. 1518) IX. 98. 1519) Ebd. 1520) IX. 99. 1521) IX. 100. 1522) Ebd. 1523) IX. 101—102. 1524) IX. 102. 1525) IX. 103. 1526) Ebd. 1527) IX. 104. 1528) IX. 105—106. 1529) IX. 106. 1530) IX. 107. 1531) Ebd. 1532) IX. 108. 1533) IX. 109. 1534) Ebd. 1535) IX. 110. 1536) IX. 110—113. 1537) IX. 114. 1538) IX. 114—115. 1539) IX. 116—121. 1540) IX. 116. 1541) IX. 121. 1542) IX. 121—122. 1543) IX. 122. 1544) IX. 124. 1545) Ebd. 1546) Ebd. 1547) Ebd. 1548) IX. 125. 1549) Ebd. 1550) B. U. Einleit. Abſchn. 9. 1551) B. H. IX. 126. 1552) IX. 145. 1553) IX. 146. 1554) IX. 147. 1555) Ebd. 1556) IX. 147—157. 1557) IX. 157—159. 1558) IX. 159. 1559) IX. 159—164. 1560) IX. 159.

Brief LXIX. 1561) B. H. IX. 164. 1562) IX. 166. 1563) IX. 167. 1564) Ebd. 1565) Ebd. 1566) IX. 169. 1567) Ebd. 1568) IX. 170. 1569) IX. 171. 1570) IX. 174. 1571) IX. 174—179. 1572) IX. 179. 1573) IX. 180. 1574) Ebd. 1575) Ebd. 1576) IX. 181. 1577) Ebd. 1578) Ebd.

1579) Ebd. 1580) IX. 184. 1581) Ebd. 1582) IX. 185. 1583) Ebd. 1584) IX. 186. 1585) Ebd. 1586) IX. 187. 1587) Ebd. 1588) IX. 188. 1589) IX. 190. 1590) IX. 191. 1591) IX. 192. 1592) IX. 193. 1593) IX. 334. 1594) IX. 335. 1595) IX. 336—337. 1596) IX. 340—342. 1597) IX. 342—348. 1598) B. H. 1819. XI. 445. 1599) Ebd. XIV. 100. 1600) Ebd. XIV. 628. 1601) B. H. 1822. IX. 348. 1602) IX. 350. 1603) Ebd. 1604) IX. 351. 1605) Ebd. 1606) IX. 354. 1607) IX. 355. 1608) IX. 358—360. 1609) IX. 360—361. 1610) IX. 362. 1611) IX. 363. 1612) IX. 366. 1613) Ebd. 1614) IX. 367. 1615) IX. 368. 1616) IX. 370. 1617) Ebd. 1618) IX. 371. 1619) Ebd. 1620) Ebd. 1621) Ebd. 1622) IX. 372. 1623) IX. 373. 1624) Ebd. 1625) IX. 374. 1626) IX. 375. 1627) IX. 376. 1628) IX. 377. 1629) IX. 378. 1630) IX. 379. 1631) IX. 389. 1632) IX. 390—391. 1633) VIII. 351. ff. 1634) IX. 392. 1935) IX. 394. 1636) Ebd. 1637) Ebd. 1638) IX. 395. 1639) Ebd. 1640) Ebd. 1641) IX. 396. 1642) IX. 397. 1643) IX. 398. 1644) IX. 399. 1645) IX. 400. 1646) IX. 401. 1647) IX. 402—403. 1648) IX. 404—406. 1649) X. 4. 1650) X. 7. 1651) B. H. 1819. VI. 468. 1652) B. H. 1822. X. 8. 1653) X. 9. 1654) Ebd. 1655) X. 10—11. 1656) X. 11—12. 1657) Ebd. 1658) X. 14. 1659) X. 16. 1660) X. 17. 1661) X. 19. 1662) X. 22. 1663) X. 24. 1664) Ebd. 1665) X. 25. 1666) X. 26.

Brief LXX. 1667) B. H. X. 26. 1668) X. 27. 1669) Ed. X. Tit. II. Abſchn. III. §. 23. 1670) B. H. X. 28. 1671) X. 29. 1672) X. 30. 1673) X. 31. 1674) Ebd. 1675) X. 32. 1676) X. 33. 1677) Ebd. 1678) X. 35. 1679) X. 37. 1680) B. B. VI. durchaus. 1681) B. H. X. 51. 1682) X. 52. 1683) X. 53. 1684) Ebd. 1685) Ebd. 1686) Ebd. 1687) X. 54. 6188) Ebd. 1689) Ebd. 1690) X. 54—66. 1691) X. 56. 1692) Ebd. 1693) Ebd. 1694) X. 57. 1695) X. 58. 1696) Ebd. 1697) X. 59. 1698) X. 60. 1699) Cepi memor für II. Auflage. 1700) X. 60. 1701) X. 61. 1702) X. 62. 1703) LXVI. Brief. 1704) X. 63. 1705) Ebd. 1706) Ebd. 1707) Ebd. 1708) Ebd. 1709) X. 64. 1710) Ebd. 1711) Vgl. LXIII. LXIV. u. LXV. Brief. 1712) B. H. X. 65. 1713) Ebd. 1714) X. 66. 1715) Ebd. 1716) Ebd.

1717) X. 67. 1718) Ebd. 1719) Ebd. 1720) Ebd. 1721) X. 65.

Brief LXXI. 1722) B. H. X. 77. 1723) X. 89. 1724) X. 91. 1725) X. 109. 1726) X. 113—116. 1727) X. 130. 1728) X. 131. 1729) X. 132. 1730) X. 132—139. 1731) X. 139—143. 1732) X. 143—160. 1733) X. 160. 1734) X. 208. 1735) X. 211. 1736) X. 219. 1737) X. 221. 1738) X. 233. 1739) X. 266. 1740) X. 277. 1741) X. 281. 1742) XV. Brief. 1743) X. 321. 1744) Ebd. 1745) X. 322. 1746) X. 337. 1747) Ebd. 1748) Ebd. 1749) Ebd. 1750) Ebd. 1751) Ebd. 1752) Ebd. 1753) X. 338. 1754) X. 339—341. 1755) X. 339. 1756) X. 342. 1757) Ebd. 1758) X. 344. 1759) Ebd. 1760) X. 345. 1761) X. 346. 1762) X. 347. 1763) X. 349. 1764) X. 350. 1765) X. 351. 1766) XI. 110. 1767) XI. 114. 1768) XI. 117. 1769) XI. 118. 1770) XI. 125. 1771) Ebd. 1772) XI. 126—134. 1773) XI. 167—176. 1774) XI. 178. 1775) Ebd. 179. 1776) XI. 179. 1777) Ebd. 1778) XI. 187. 1779) XI. 188. 1780) XI. 189. 1781) XI. 194. 1782) XI. 195—199. 1783) XI. 207. 1784) XI. 210. 1785) XI. 261. 1786) Ebd. 1787) XI. 263. 1788) XI. 264—271. 1789) XI. 271—283. 1790) XI. 284—312. 1791) XI. 312—341. 1792) XI. 340. 1793) XI. 311. 1794) XI. 341. 1795) XI. 284. 1196) XI 355.

Brief LXXII. 1797) B. H. II. 127. B. B. I. 266. 1798) B. B. I. 266. 1799) Ebd. 267. 1800) Ebd. 1801) Ebd. 268. 1802) Ebd. 269. 1803) Ebd. 267. 1804) Ebd. 1805) Ebd. 269. 1806) Ebd. 270. 1807) Ebd. 271. 1808) Ebd. 1809) Ebd. 269. 1810) Ebd. 271. 1811) Ebd. 272—279. 1812) Ebd. 279—283. 1813) Ebd. 284. 1814) Ebd. 285—286. 1815) Ebd. 286. 1816) B. H. V. 200. B. B. III. 153—240. 1817) B. B. III. 153. 1818) Ebd. 155—240. 1819) Ebd. 158. 1820) Ebd. 1821) Ebd. 160. 1822) Ebd. 162. 1823) Ebd. 1824) Ebd. 164. 1825) Ebd. 165. 1826) Ebd. 167. 1827) Ebd. 168. 1828) Ebd. 170. 1829) Ebd. 176. 1830) Ebd. 177. 1831) Ebd. 186. 1832) Ebd. 190. 1833) Ebd. 202—203. 1834) Ebd. 207—216. 1835) Ebd. 217. 1836) Ebd. 218—219. 1837) Ebd. 220—221. 1838) Ebd. 221—222. 1839) Ebd. 223—239. 1840) Ebd. 232. 1841) Ebd. 339. 1842) B. H. V. 355. 1843) V. 355—357.

1844) V. 357—359. 1845) V. 359—360. 1846) V. 360. 1847) V. 361. 1848) Ebd. 1849) V. 362. 1850) V. 362—363. 1851) V. 363—365. 1852) V. 365—367. 1853) V. 367—368. 1854) V. 368. 1855) B. B. III. 219—220. 1856) B. H. V. 368—369. 1857) V. 369. 1858) Ebd. 1859) V. 370. 1860) B. B. III. 189. 1861) B. H. V. 371—372. 1862) V. 373. 1863) Ebd. 1864) V. 373—374. 1865) V. 374. 1866) V. 375. 1867) Ebd. 1868) Ebd. 1869) Ebd.

Brief LXXIII. 1870) B. H. VI. 3. 1871) VI. 4. 1872) Ebd. 1873) VI. 3—6. 1874) VI. 8—11. 1875) VI. 11—12. 1876) VI. 3. 1877) VI. 12—14. 1878) VI. 14—16. 1879) VI. 16. 1880) Ebd. 1881) VI. 16—17. 1882) VI. 17—18. 1883) VI. 18—19. 1884) VI. 20. 1885) Ebd. 1886) VI. 21. 1887) Ebd. 1888) VI. 22. 1889) Ebd. 1890) Ebd. 1891) Ebd. 1892) VI. 23. 1893) Ebd. 1894) Ebd. 1895) Ebd. 1896) Ebd. 1897) Ebd. 1898) Ebd. 1899) Ebd. 1900) Ebd. 1901) Ebd. 1902) VI. 24. 1903) Ebd. 1904) Ebd. 1905) Ebd. 1906) Ebd. 1907) Ebd. 1908) Ebd. 1909) Ebd. 1910) Ebd. 1911) Ebd. 1912) VI. 25. 1913) Ebd. 1914) Ebd. 1915) Ebd. 1916) Ebd. 1917) Ebd. 1918) Ebd. 1919) Ebd. 1920) Ebd. 1921) Ebd. 1922) Ebd. 1923) VI. 26. 1924) Ebd. 1925) Ebd. 1926) Ebd. 1927) Ebd. 1928) Ebd. 1929) Ebd. 1930) Ebd. 1931) Landt.-Abſch. 1819 Seite 725. 1932) B. H. 1822. VI. 27—44. 1933) VI. 44—52. 1934) VI. 52. 1935) VI. 53—57. 1936) VI. 58. 1937) VI. 59. 1938) Ebd. 1939) VI. 60. 1940) Ebd. 1941) VI. 60—62. 1942) VI. 62—63. 1943) VI. 64. 1944) VI. 66. 1945) Ebd. 1946) VI. 70—73. 1947) VI. 73. 1948) VI. 75—79. 1949) VI. 79—81. 1950) VI. 81—83. 1951) VI. 83—85. 1952) VI. 85—97. 1953) VI. 98—100. 1954) VI. 100—102. 1955) VI. 102—103. 1956) VI. 103. 1957) VI. 103—104. 1958) VI. 104. 1959) Ebd. 1960) VI. 105. 1961) VI. 105—106. 1962) VI. 106—107. 1963) VI. 108. 1964) Ebd. 1965) Ebd. 1966) Ebd. 1967) Ebd. 1968) Ebd. Beil. 24. u. 25. 1969) VI. 108. 1970) VI. 109—116. 1971) VI. 116—119. 1972) VI. 119—120. 1973) VI. 120. 1974) VI. 124. 1975) V. 130. 1976) VI. 124—134. 1977) VI. 133—137. 1978) VI. 137—139. 1979) VI. 139. 1980) Ebd.

1981) Ebd. 1982) VI. 140. 1983) VI. 141. 1984) Ebd. 1985) VI. 142. 1986) VI. 142—144. 1987) VI. 144—145. 1988) VI. 145—147. 1989) VI. 148—149. 1990) VI. 150. 1991) VI. 151—154. 1992) VI. 154—159. 1993) VI. 159. 1994) VI. 160—165. 1995) VI. 165. 1996) Ebd. 1997) VI. 166. 1998) Ebd. 1999) Ebd. 2000) Ebd. 2001) Ebd. 2002) Ebd. 2003) Ebd. 2004) Ebd. 2005) VI. 177—178. 2006) VI. 121—122. 2007) VI. 178—179. 2008) VI. 179. 2009) Ebd. 2010) VI. 179—180. 2011) VI. 180. 2012) Vgl. B. B. IV. 208—212. 2013) B. B. IV. 205. 2014) B. H. IX. 87. 2015) IX. 88. 2016) Ebd. 2017) IX. 93. 2018) IX. 91—92.

Brief LXXIV. 2019) B. H. III. 5. B. B. II. 6—32. 2020) B. H. V. 297. B. B. IV. 60—111. 2021) B. B. IV. 106—111. 2022) B. H. V. 297. B. B. IV. 111—124. 2023) B. B. IV. 111—121. 2024) Ebd. 121—124. 2025) B. B. VIII. 46—144. 2026) Ebd. 130. 2027) Ebd. 2028) B. B. VIII. 130—143. 2029) Ebd. 131. 2030) Ebd. 2031) Ebd. 132. 2032) Ebd. 133. 2033) Ebd. 2034) Ebd. 134. 2035) Ebd. 140. 2036) Ebd. 141—142. 2037) Ebd. 142. 2038) Ebd. 2039) Ebd. 137—139. 2040) B. B. IV. 107. 2041) B. B. VIII. 140. 2042) Ebd. 143. 2043) Ebd. 144. 2044) B. B. VIII. 145—182. 2045) B. B. VIII. 3. 2046) Ebd. 4. 2047) Ebd. 7. 2048) B. B. VIII. 29—45. B. H. VIII. 293. 2049) B. H. XI. 47. 2050) XI. 49. 2051) Ebd. 2052) XI. 50. 2053) XI. 51. 2054) Ebd. 2055) Ebd. 2056) Ebd. 2057) Ebd. 2058) XI. 55. 2059) Ebd. 2060) Ebd. 2061) Ebd. 1062) Ebd. 2063) XI. 56. 2064) Ebd. 2065) Ebd. 2066) XI. 57. 2067) XI. 58. 2068) XI. 58—60. 2069) XI. 60—61. 2070) B. H. I. 33. 2071) V. 297. 2072) XI. 61. 2073) Ebd. 2074) Ebd. 2075) Ebd. 2076) XI. 62. 2077) XI. 63. 2078) Ebd. 2079) Ebd. 2080) XI. 64. 2081) Ebd. 2082) Ebd. 2083) Ebd. 2084) Ebd. 2085) VIII. 92. 2086) VIII. 93—96. 2087) VIII. 96. 2088) VIII. 98. 2089) B. H. VIII. 98. 2090) VIII. 99. 9091) VIII. 99—108. 2092) VIII. 106—107. 2093) VIII. 107—109. 2094) VIII. 124. 2095) VIII. 126—128. 2096) VIII. 129. 2097) VIII. 130—131. 1098) VIII. 133. 2099)

VIII. 135. 2100) VIII. 154—162. 2101) VIII. 154—155. 2102) VIII. 286. 2103) Ebd.

Brief LXXV. 2104) B. B. I. 257. B. H. II. 206. B. B. II. 36. B. B. V. 67. 2105) B. B. V. 67. 2106) Ebd. 71. 2107) Ebd. 72. 2108) Ebd. 2109) B. H. VII. 226. 2110) B. B. II. 103. B. B. V. 130. ff. 2111) B. B. V. 135. ff. 2112) B. B. V. 136. 2113) B. H. VII. 257. 2114) Vgl. XXXIV. Brief. 2115) B. B. I. 162. 2116) B. H. I. 134. 2117) V. 223. 2118) B. B. III. 313—314. 2119) Ebd. 314—315. 2120) Ebd. 318. 2121) Ebd. 2122) Ebd. 2123) Vgl. XVIII. Brief. 2124) B. B. III. 319. 2125) Ebd. 2126) Ebd. 320. 2127) B. H. VII. 143. 2128) VII. 145. 2129) Ebd. 2130) VII. 146. 2131) Ebd. 2132) VII. 148. 2133) Ebd. 2134) VII. 149. 2135) VII. 150. 2136) Ebd. 2137) VII. 152. 2138) Ebd. 2139) Ebd. 155. 2140) VII. 155. 2141) VII. 156. 2142) VII. 157. 2143) VII. 157. 2144) VII. 158—160. 2145) VII. 160—172. 2146) VII. 261—262. 2147) VII. 264. B. B. V. 184—187. 2148) B. B. III. 321—323. 2149) Ebd. 326—328. 2150) Ebd. 325. 2151) B. H. V. 223. 2152) Ebd.

Brief LXXVI. 2153) B. B. I. 120. 2154) B. B. I. 319. 2155) B. B. III. 82. 2156) Ebd. 124. 2157) B. H. VII. 257. B. B. V. 160—173. 2158) B. B. V. 161—162. 2159) Ebd. 163. 2160) Ebd. 163—165. 2161) Ebd. 166. 2162) Ebd. 167. 2163) Ebd. 168. 2164) Ebd. 168—173. 2165) B. H. VII. 258. 2166) XXXIX. Brief. 2167) XXXIX. Brief. 2168) B. B. I. 259. B. B. IV. 237. 2169) B. B. II. 37. B. H. II. 233. 2170) Ebd. 2171) Ebd. 2172) Ebd. 234. 2173) Ebd. 2174) B. B. IV. 204. 2175) B. H. VII. 127. B. B. IV. 237—246. 2176) B. H. VII. 127. 2177) B. B. IV. 240. 2178) Ebd. 241. 2179) Ebd. 2180) Ebd. 2181) Ebd. 243—244. 2182) Ebd. 245. 2183) Ebd. 246. 2184) B. H. VIII. 3. 2185) VIII. 3—20. 2186) VIII. 9—11. 2187) VIII. 20—80. 2188) VIII. 25. 2189) VIII. 34—36. 2190) VIII. 43—44. 2191) VIII. 46. 2192) VIII. 53—55. 2193) VIII. 36. 2194) Ebd. 2195) VIII. 58. 2196) VIII. 68. u. 69—78. 2197) VIII. 283. 2198) B. B. VIII. 183. 2199) Ebd. 185. B. H. VIII. 294. 2200) B. B. I. 173. 2201) B. H. II. 65. 2202) Ebd. 2203) B. B. II. 33—34. 2204) Ebd. 34. 2205) Ebd. 2206)

Ebd. 2207) LII. Brief. 2208) B. B. III. 53. 2209) B. H. II. 202—204. 2210) II. 204. 2211) Ebd. 2212) Ebd. 2213) II. 205. 2214) B. B. III. 53. 2215) B. B. IV. 125. 2216) B. H. XI. 92. 2217) B. B. IX. 380.

Brief LXXVII. 2218) B. B. I. 162. 165. 171. 257. 263. 319. B. B. III. 286—288. 2219) B. H. III. 23. 2219 bis) Ebd. 2220) III. 25. 2221) III. 24. 2222) B. H. V. 222. B. B. III. 293. 2223) B. H. VI. 293—308. 2224) VII. 227—300. 2225) X. 241—243. 2226) X. 243. 2227) X. 247. 2228) X. 319. 2229) B. B. I. 173. 265. III. 71. 2230) B. B. II. 5. 2231) B. B. III. 75. 2232) B. H. III. 116. B. B. III. 73. 2233) B. H. V. 298—355. 2234) V. 298. 2235) V. 299. 2236) V. 300. 2237) V. 304. 2238) V. 310. 2239) V. 317. 2240) V. 323. 2241) V. 327. 2242) V. 331. 2243) V. 334. 2244) V. 337. 2245) V. 350. 2246) V. 351. 2247) V. 753. 2248) VI. 177—178. 267. B. B. IV. 206. 2249) B. H. X. 240. 2250) X. 241. 2251) B. B. III. 82. 2252) B. H. VII. 200. 2253) VIII. 287. 2254) VIII. 290. 2255) VIII. 289. 2256) VIII. 290. 2257) VIII. 297. B. B. VIII. 189. 2258) B. B. VIII. 193—195. 2259) Ebd. 195—198. 2260) Ebd. 199—200. 2261) Ebd. 200—207. 2262) Ebd. 207—208. 2263) Ebd. 208—210. 2264) Ebd. 210—213. 2265) Ebd. 213—215. 2266) Ebd. 215—216. 2267) Ebd. 216. 2268) Ebd. 217. 2269) Ebd. 219—221. 2270) Ebd. 222. 2271) B. H. IX. 197. 2272) IX. 204. 2273) IX. 205—206. 2274) IX. 206—208. 2275) IX. 208—210. 2276) IX. 213. 2277) IX. 217. 2278) IX. 224—225. 2279) IX. 227. 2280) IX. 232—235. 2281) IX. 239—245. 2282) IX. 259—261. 2283) IX. 262—266. 2284) IX. 266. 2285) IX. 267—271. 2286) IX. 289. 2287) IX. 295. 2288) IX. 307—320. 2289) IX. 331. 2290) B. B. IX. 4. 2291) B. B. VII. 235. 2292) B. H. VII. 281. B. B. VII. 234—261. 2293) B. B. VII. 240. 2294) Ebd. 247. 2295) Ebd. 248—249. 2296) Ebd. 250. 2297) Ebd. 253. 2298) Ebd. 254. 2299) Ebd. 255—258. 2300) Ebd. 255—256. 2301) Ebd. 256. 2302) Ebd. 257. 2303) Ebd. 256. 2304) Ebd. 2305) Ebd. 250. 2306) Ebd. 253. 2307) B. H. VIII. 163—280. 2308) VIII. 172. 2309) VIII. 175. 2310) VIII. 181. 188. 2311) Ebd. 2312) VIII. 193. 2313) VIII. 194. 2314)

VIII. 195. 2315) VIII. 196—212. 2316) VIII. 215. 2317) VIII. 220. 2318) VIII. 234. 2319) VIII. 241. 2320) VIII. 242. 2321) VIII. 243. 2322) VIII. 245. 2323) VIII. 247. 2324) VIII. 260. 2325) VIII. 260. 2326) VIII. 267. 2327) VIII. 268—280. 2328) VIII. 269. 2329) VIII. 280. 2330) IX. 3. 5. B. B. VIII. 228.

Brief LXXVIII. 2331) B. U. Tit. IV. §. 7. 2332) B. B. III. 86. 2333) B. H. VII. 259. 2334) B. B. I. 324. 2335) B. H. III. 94. 2336) Ebd. 2337) B. B. III. 77. 2338) Ebd. 144. 2339) B. H. VII. 198. 2340) Ebd. 197. 2341) Ebd. 198. 2342) B. B. V. 123. 2343) B. B. II. 4. 2344) B. H. III. 75. 2345) III. 78. 2346) B. B. III. 50. 2347) Ebd. 2348) B. B. III. 54. 2349) Ebd. 2350) B. B. I. 164. 2351) Ebd. 241. 2352) B. B. II. 103. 2353) B. H. VII. 203. 2354) B. B. III. 121. 2355) B. H. VII. 257. B. B. V. 139—160. 2356) B. B. VIII. 189. 2357) B. B. I. 321. II. 102. III. 43. 45. 122. 145. IV. 216. IX. 405. 2358) B. B. III. 124. 2359) B. B. I. 165. 257. 261. B. H. II. 205. B. B. II. 35. 2360) B. B. I. 299. 2361) B. H. III. 12. 2362) Ebd. 2363) III. 13. 2364) Ebd. 2365) B. B. I. 320. 2366) B. B. IV. 53. 2367) B. B. IV. 216. 2368) B. B. IV. 53. 2369) B. B. I. 165. 2370) B. B. IV. 11. 2371) B. B. I. 162. 164. 168. 171. 241. II. 299. I. 164. 241. 299. III. 13. IV. 126. 2372) B. H. V. 225. B. B. III. 373—377. 2373) Ebd. 377. 2374) B. H. V. 225. 2375) Ebd. 2376) B. B. II. 5. 2377) B. B. III. 59. 2378) B. B. II. 5. 101. 2379) B. B. I. 324. 2380) B. B. II. 100. 2381) B. H. III. 94. 2382) Ebd. 95. 2383) Ebd. 2384) II. 96. 2385) Ebd. 2386) II. 99. 2387) B. B. IV. 33. 2388) B. B. IX. 381. 2389) B. B. II. 5. 2390) B. B. IV. 54. 2391) B. B. II. 5. 2392) B. B. IV. 124. 2393) B. B. II. 4. 2394) B. H. III. 113. 2395) III. 116. 2396) Ebd. 2397) B. B. V. 2398) LXXVII. Brief. 2399) B. B. I. 171. II. 4. III. 80. V. 48. 2400) B. H. III. 99. 2401) III. 99—100. 2402) III. 101. 2403) III. 101. 2404) Ebd. 2405) Ebd. 2406) Ebd. 2407) III. 102. 2408) B. B. IV. 218—236. 2409) B. H. VII. 127. 2410) B. B. II. 102. IV. 203. 2411) B. B. I. 320. 2412) B. H. III. 26—28. 2413) B. B. I. 164. 167. 241. IV. 9. 2414) B. B. III. 382.

2415) B. B. I. 257. 2416) B. B. IV. 217. II. 102. I. 171. III. 85. 2417) B. B. IX. 9. 2418) B. B. I. 257. II. 35. 2419) B. B. I. 324. III. 78. 2420) B. B. III. 146. 2421) B. B. VIII. 189. 2422) B. B. I. 163. III. 116. 2423) B. B. VIII. 189. 2424) B. B. II. 4. 5. 100. B. H. V. 225. 226. 228. 2425) B. B. I. 264. 171. 173. 300. III. 48. 121. IV. 214. 2426) B. B. I. 325. II. 101. 2427) B. H. III. 103. 2428) B. B. I. 119. 2429) B. B. I. 173. 2430) B. H. II. 141. 2431) II. 142. 2432) II. 143. 2433) B. B. II. 299. 2434) B. H. V. 240. B. B. IV. 16. 2435) B. B. VII. 18. 2436) B. B. IV. 53. 2437) B. B. I. 117. 321. B. H. III. 79. B. B. II. 5. B. H. III. 81. B. B. IV. 125. 2438) B. B. II. 5. III. 85. 2439) B. B. I. 120. III. 379. 2440) B. H. III. 116. B. B. III. 68. 2441) III. 69. 2442) Ebd. 2443) B. B. IV. 30—33. 2444) Ebd. 32. 2445) B. B. III. 380. 2446) B. B. III. 45. 121. VI. 265. VII. 203. 2447) B. B. III. 125. B. H. VII. 260. 2448) B. B. I. 299. 2449) B. B. I. 171. 2450) B. B. III. 381. 2451) B. B. II. 4. 2452) B. B. I. 324. V. 74—88. 2453) B. B. I. 172. V. 88—97. Vgl. B. H. II. 140. 2454) B. B. III. 45. V. 98—100. Vgl. VII. 203. 2455) B. B. V. 105—121. 2456) B. H. VII. 226. 2457) B. B. V. 120—121. 2458) Ebd. 121. 2459) B. H. VII. 226—227. 2460) B. H. II. 140. VII. 203. 2461) VII. 211. 2462) VII. 211—213. 2463) VII. 213—214. 2464) VII. 214—216. 2465) VII. 216—218. 2466) VII. 219. 2467) VII. 219—221. 2468) VII. 221—225. 2469) B. B. IX. 400. 2470) Ebd. 2471) B. B. III. 76. 2472) B. B. I. 319. 2473) B. H. III. 22. 2474) Ebd. 2475) B. B. I. 120. 2476) Ebd. 164. 2477) B. B. IV. 53. 2478) B. B. IX. 382. 2479) B. B. I. 299. 2480) B. H. III. 6—12. 2481) B. B. I. 258. 2482) B. H. II. 220. 2483) II. 220—221. 2484) II. 221. 2485) II. 223. 2486) II. 224—225. 2487) II. 225. 2488) II. 226. 2489) II. 227. 2490) II. 228. 2491) II. 228—233. 2492) II. 237. 2493) B. B. I. 319. 2494) B. H. III. 19. 2495) III. 19—20. 2496) III. 20. 2497) Ebd. 2498) Ebd. 2499) Ebd. letzt. Abſchn. 2500) III. 21. 2501) Ebd. 2502) Ebd. 2503) XXXV. Brief. 2504) B. H. VIII. 85. 2505) Ebd. 2506) B. B. III. 84. 2507) B. B. I. 324. 2508) B. H. III. 92. 2509) III. 93. 2510) B. B. IV. 126. 2511) B. B. I. 329.

2512) B. H. III. 105. 2513) B. B. IV. 202. 2514) Cepi memor für II. Aufl.

(Brief LXXIX. 2515) B. H. VII. 259. 2516) B. B. I. 173. 2517) B. H. II. 135. 2518) II. 135—136. 2519) II. 137. 2520) II. 138. 2521) Ebd. 2522) II. 139. 2523) B. B. III. 65. 2524) B. B. IV. 54. 2525) B. B. I. 321. 2526) B. B. IV. 54. 2527) B. B. V. 123. 2528) B. B. II. 102. 2529) B. B. I. 163. 2530) B. B. V. 57. 2531) B. B. IV. 202. 2532) B. B. IV. 217. 2533) B. B. I. 321. 2534) B. B. II. 4. 2535) B. B. I. 321. 2536) B. B. III. 84. 77. 2537) B. B. I. 71. II. 4. 2538) B. H. III. 112. 2539) B. B. II. 4. 2540) B. B. III. 123. 2541) B. B. II. 103. VIII. 188. 2542) B. H. V. 235. 2543) B. B. IX. 403. 2544) B. B. III. 83. 2545) B. B. III. 79. 2546) B. B. V. 55. 2547) B. B. IV. 144. 2548) B. B. III. 85. 2549) B. B. II. 4. 2550) B. B. III. 121. 2551) B. B. III. 82. 2552) B. B. III. 76. 2553) B. H. III. 31. B. B. III. 81. B. B. I. 300. 241. III. 75. 382. VII. 197. 2554) B. B. II. 4. B. H. III. 73. B. B. III. 120. B. H. VII. 197. 2555) B. B. I. 258. B. H. III. 208. 220. B. B. II. 36. 103. III. 45. 77. 146. VI. 59. VII. 260. 2556) B. H. V. 233. 2557) B. B. VII. 18. 2558) B. B. II. 101. 2559) B. B. V. 124. 2560) B. B. I. 167. 2561) B. B. I. 172. 2562) B. B. III. 146. 2563) B. B. III. 329—372. 2564) B. H. V. 223. 2565) B. B. III. 85. 2566) B. B. IX. 176. 2567) Ebd. 2568) Ebd. 2569) B. B. IX. 176. 2570) Ebd. 2571) B. B. IX. 175—176. 2572) Ebd. 176. 2573) Ebd. 2574) Ebd. 177. 2575) Ebd. 2576) Ebd. 177—191. 2577) Ebd. 182. 2578) Ebd. 183. 2579) Ebd. 185. 2580) Ebd. 187—190. 2581) Ebd. 190. 2582) B. B. IX. 192—193. 2583) Ebd. 2584) B. B. IX. 197. 2585) Ebd. 197—198. 2586) Ebd. 198—200. 2587) Ebd. 200—204. 2588) Ebd. 204—205. 2589) Ebd. 206. 2590) Ebd. 206—207. 2591) B. B. IX. 209—210. 2592) Ebd. 211. 2593) Ebd. 206. 2594) Ebd. 207. 2595) Ebd. 2596) Ebd. 213. 2597) Ebd. 213—214. 2598) Ebd. 214. 2599) Ebd. 2600) B. B. IX. 77. 122. 175—211. B. H. XI. 8. 2601) B. B. IX. 191. 2602) Ebd. 206. 2603) Ebd. 212. 2604) Ebd. 207. 2605) B. B. IX. 49—174.

Brief LXXX. 2606) B. B. II. 301. 2607) B. B. III. 34. 2608) B. B. IV. 30. 2609) Ebd. 43. 2610) Ebd. 46. 2611) B. B. V. 3. 2612) Ebd. 7. 2613) B. H. VII. 173. 2614) Ebd. 176—179. 2615) Ebd. 179. 2616) B. B. V. 25. B. H. VII. 179. 2617) Ebd. 180. 2618) Ebd. 181. 2619) Ebd. 2620) VII. 182. 2621) Ebd. 2622) VII. 183. 2623) Ebd. 2624) VII. 179. 2625) VII. 180. 2626) LXXIX. Brief. 2627) B. H. VII. 182. 2628) B. B. V. 35—40. 2629) Ebd. 37. 2630) B. H. VII. 184. 2631) B. B. V. 39. 2632) Ebd. 2633) Ebd. 40. 2934) Ebd. 2635) B. B. IX. 27. 2636) Ebd. 2637) Ebd. 2638) Ebd. 28. 2639) Ebd. 2640) Ebd. 2641) B. H. XI. 5. 2642) XI. 7. 2643) Ebd. 2644) B. B. IX. 31. 2645) Ebd. 2646) Ebd. 32. 2647) Ebd. 33. 2648) B. B. IX. 39. 2649) Ebd. 40. 2650) B. B. IX. 93. 2651) Ebd. 94—100. 2652) Ebd. 101. 2653) B. H. XI. 8. 2654) XI. 9. 2655) XI. 13—15. 2656) XI. 16. 2657) XI. 17. 2658) B. B. IX. 103—106. 2659) Ebd. 2660) Ebd. 111. 2661) B. B. IX. 147. 2662) B. H. XI. 22. 2663) Ebd. 2664) Ebd. 2665) Ebd. 2666) B. H. XI. 19. 2667) XI. 23. 2668) XI. 25. 2669) XI. 26. 2670) Ebd. 2671) XI. 28. 2672) Ebd. 2673) B. B. IX. 15. 2674) Ebd. 2675) Ebd. 159. 2676) B. H. XI. 30. 2677) Ebd. 2678) Vgl. LIII. Brief Anf. 2679) B. H. XI. 30. 2680) XI. 31. 2681) XI. 31—32. 2682) XI. 35. 2683) XI. 35. 2684) XI. 36—38. 2685) XI. 39. 2686) Ebd. 2687) XI. 39. 2688) XI. 40. 2689) XI. 41. 2690) Ebd. 2691) Ebd. 42. 2692) B. H. XI. 41. 43. 2693) XI. 43. 2694) Ebd. 2695) Ebd. 2696) Ebd. 2697) XI. 43. 2698) Vgl. XLVII. Brief. 2699) B. H. X. 43. 2700) Ebd. 2701) Ebd. 2702) Ebd. 44. 2703) Ebd. 2704) Ebd. 2705) Ebd. 2706) Ebd. 2707) Ebd. 2708) Ebd. 2709) Ebd. 2710) Ebd. 2711) Ebd. 2712) Ebd. 2713) Ebd. 2714) Ebd. 2715) XI. 45. 2716) Ebd. 2717) Ebd. 2718) Ebd. 2719) Ebd. 2720) Ebd. 2721) Ebd. 2722) Ebd. 2723) Ebd. 2724) XI. 46. 2725) Ebd. 2726) Ebd. 2727) Ebd. 2728) Ebd.

Brief LXXXI. 2729) B. H. XI. 341. 2730) XLV. Brief. 2731) B. H. XI. 341. 2732) Ebd. 2733) XI. 341—342. 2734) XI. 342. 2735) XI. 342—343. 2736) XI. 343—344. 2737) XI. 344. 2738) XI. 345. 2739) XI. 346. 2740)

Ebd. 2741) Ebd. 2742) Ebd. 2743) Ebd. 2744) Ebd. 2745) LXX. Brief. 2746) B. H. XI. 347. 2747) Ebd. 2748) XI. 348. 2749) Ebd. 2750) XI. 349. 2751) XI. 349—350. 2752) XI. 350—351. 2753) XI. 351. 2754) XI. 351—355. 2755) XI. 355—358) 2756) XI. 357. 2757) XI. 358—360. 2758) Vgl. XXIV. XXXVII. LIX. LXI. Brief. Brief LXXXII. 2759) B. H. 1822. XII. 2760) XII. 9. 2761) Ebd. 10. 2762) Ebd. 2763) XII. 10—11. 2764) Ebd. 11. 2765) Ebd. 11—12. 2766) Ebd. 2767) XII. 11 2768) Ebd. 11. 2769) Ebd. 2770) XII. 12. Nr. 1. 2771) Ebd. Nr. 2. 2772) Ebd. Nr. 3. 2773) XI. 13. Nr. 4. 2774) XII. 13. Nr. 5. 2775) Ebd. 2776) XII. 14. Nr. 6. 2777) Ebd. Nr. 7. 2778) Ebd. Nr. 8. 2779) Ebd. 2780) XII. 15. Nr. 9. 2781) Ebd. Nr. 10. 2782) Ebd. Nr. 11. 2783) Ebd. 2784) Ebd. Nr. 12. 2785) Ebd. 2786) Ebd. 2787) XII. 16. 2788) Ebd. 2789) Ebd.

Weſentliche Druckberichtigungen.

Nachträglich zu Band I.

Seite	659	Zeile	7	ſtatt	nationell	lies	rationell
—	665	—	8	—	Cenſurpredigt	—	Cenſur predigt
—	667	—	31	—	einzuſchreiten	—	einzuſchreiben
—	669	—	19	—	gedruckten	—	gedrückten
—	672	—	26	—	Ausmüßler	—	Ausmäßler
—	673	—	1	—	die	—	den
—	—	—	2	—	Erinnerungen	—	Erinnerung an
—	—	—	—	—	denkt	—	dankt
—	—	—	36	—	auch	—	euch
—	676	—	36	—	der	—	den
—	—	—	37	—	furchtbare	—	furchtbaren
—	683	—	32	—	hierüber	—	hinüber
—	698	—	4	—	einen	—	einem
—	704	—	5	—	der	—	des
—	712	—	5	vor	abzuhelfen	—	nicht
—	—	—	18	ſtatt	beſchleicht	—	bedarf
—	—	—	19	—	dieſer	—	einer
—	713	—	4	—	nie	—	wie
—	714	—	18	—	mußten	—	mußte
—	718	—	3	—	banger	—	bange
—	724	—	21	—	daß ſie	—	und
—	—	—	22	vor	im	—	(
—	—	—	27	nach	Vermehrung	—	)
—	—	—	31	ſtatt	dieſe	—	dieſer
—	729	—	32	—	Nordholland	—	Nordpolland
—	734	—	2	—	oben	—	eben
—	—	—	28	—	Erklärſt	—	Erblickſt
—	740	—	15	—	dieß	—	das
—	741	—	12	—	morigeriren	—	morigeniren
—	744	—	25	nach	überlaſſenen	—	.

Band II.

—	8	—	24	—	ſagte	—	ſagten
—	11	—	17	—	nichtig	—	richtig
—	14	—	31	—	Ständſchaft	—	Standſchaft
—	16	—	14	—	Ständſchaftsrecht	—	Standſchaftsrecht
—	18	—	21	—	herſagen	—	herſetzen
—	21	—	26	—	Knoten	—	Kneten
—	25	—	9	—	Proſpections	—	Inſpections
—	32	—	11	—	. . . . .	—	?
—	58	—	vorletzt	—	Waſſergefahr	—	Waffengefahr
—	61	—	3	—	Erwähnung	—	Erwägungen
—	62	—	13	—	er kannte	—	erkannte
—	79	—	23	—	eproximirt	—	aproximirt
—	83	—	23	—	ſelig	—	feindſelig

Seite	89	Zeile	17	ſtatt	die . . .	lies	dir
—	93	—	letzte	—	vornahmen . .	—	vornehmen
—	101	—	11	—	auch	—	euch
—	104	—	33	—	Vorausſehung .	—	Vorausſetzung
—	109	—	25	—	Antritte . . .	—	Arbeit
—	110	—	29	—	Separatnoten . .	—	Separatvoten
—	116	—	12	—	ſie in . . .	—	in
—	—	—	13	—	getragen . . .	—	über ſie hingetragen
—	121	—	9	—	ſprach . . .	—	ſprech'
—	122	—	36	—	Halme . . .	—	Helme
—	124	—	8	—	Staatsausſicht .	—	Staatsaufſicht
—	128	—	22	—	ſich . . .	—	um nicht ſich
—	135	—	27	—	Fragen . . .	—	Frage
—	146	—	10	—	auffallen . . .	—	ausfallen
—	176	—	15	—	unwiderrufliche .	—	unwiederrufliche
—	177	—	3	—	Feſtſtellung . .	—	Fragſtellung
—	211	—	4	—	ausſprach . .	—	anſprach
—	230	—	26	—	anheimſtellte . .	—	anheimſtelle
—	259	—	5	—	ausgegangene . .	—	ausgehende
—	260	—	38	—	?"	—	?
—	271	—	19	—	dieſes . . .	—	dieſer
—	273	—	37	—	etwa ein . . .	—	etwa nicht ein
—	279	—	2	—	des Größern . .	—	das Größere
—	—	—	4	—	ſolleſt . . .	—	ſollteſt
—	—	—	17	nach	Verfaſſung . .	—	!
—	291	—	24	—	ſchon . . .	—	in
—	295	—	34	ſtatt	verfahrend . .	—	verfahren
—	298	—	16	—	?	—	!
—	305	—	19	—	Erſchreibung . .	—	Einſchreibung
—	318	—	11	—	verführbare . .	—	verfügbare
—	320	—	33	—	zum . . .	—	zur
—	321	—	3	—	ich . . .	—	ihm
—	325	—	29	—	anlegirt . . .	—	relegirt
—	—	—	30	—	Motion . . .	—	Motive
—	327	—	22	—	aufgegeben . .	—	zugegeben
—	338	—	22	—	alio . . .	—	acu
—	343	—	18	—	notoriſchen . .	—	noturiſchen
—	350	—	35	—	et	—	ex
—	353	—	10	—	Sturz . . .	—	Kurz
—	363	—	17	—	der	—	den
—	372	—	13	—	Madeira-See . .	—	Madeira-ſec
—	377	—	37	—	Vorbindungswort .	—	Verbindungswort
—	384	—	38	—	einer . . .	—	ſeiner
—	393	—	10	vor	der . . .	—	in
—	400	—	3	ſtatt	unmögliche . .	—	unmöglich
—	422	—	7	—	curſirtem . .	—	curſirbarem
—	437	—	6	—	ihr . . .	—	ihrer
—	442	—	38	—	Regenplätze . .	—	Regenpfützen
—	466	—	14	—	wacht . . .	—	weht
—	474	—	1	vor	kann . . .	—	und
—	484	—	17	ſtatt	Bonilirungen . . .	—	Bonitirungen
—	488	—	26	—	Vorlagscapitalien .	—	Verlagscapitalien
—	497	—	26	—	angetragen . .	—	eingetragen
—	498	—	5	—	Staatshaus . .	—	Staatsbuch

Seite	501	Zeile	9	nach	beſeitigten . .	lies	?
—	503	—	21	ſtatt	allein dabei . .	—	dabei
—	507	—	5	nach	vertheilt . . .	—	man
—	—	—	33	ſtatt	Ausſpruch . .	—	Anſpruch
—	508	—	19	—	Vermiſſenswerther	—	Vermiſſenswerthes
—	513	—	14	—	Bandanſicht . .	—	Bankanſicht
—	524	—	1	—	Gewerben . .	—	Gewerbe
—	533	—	1	nach	hinweiſen . .	—	?
—	534	—	22	ſtatt	Oerger . . .	—	Verger
—	543	—	9	—	begabe . . .	—	begebe
—	552	—	5	—	Staastſchreibern .	—	Staatsſchreibern
—	556	—	13	—	ſie	—	es
—	567	—	pag.	—	567 . . .	—	557
—	—	—	31	—	ihr . . .	—	ihm
—	560	—	2	—	„gehet . . .	—	gehet
—	—	—	21	—	ſolches . . .	—	ſolcher
—	567	—	7	—	eigenem . . .	—	eigenen
—	578	—	5	—	ſeiner . . .	—	ſeine
—	587	—	24	—	Recours . .	—	Recurs
—	—	—	36	—	Abgeordneten .	—	Abgeordneter
—	598	—	29	nach	Sammetpfötchen .	—	,
—	602	—	14	ſtatt	ſie	—	Sie
—	605	—	23	—	davon . . .	—	deren
—	633	—	17	—	können . . .	—	könne
—	636	—	14	—	„doch . . .	—	doch
—	647	—	30	—	wünſche . . .	—	wünſcht
—	665	—	6	—	nun . . .	—	nur
—	682	—	23	—	den	—	der
—	684	—	32	—	Null . . .	—	null
—	686	—	26	—	geſe mäßig . .	—	geſetzmäßig
—	689	—	16	—	Er= . . .	—	Er=
—	703	—	32	—	vorbehaltenen . .	—	vorbehaltene
—	709	—	26	—	de	—	des
—	728	—	3	—	bezeichneten . .	—	begünſtigten
—	—	—	35	—	hatten . . .	—	hätten
—	731	—	36	—	Referent . .	—	Referat
—	733	—	34	vor	und . . .	—	„
—	749	—	11	nach	ſein . . .	—	?
—	—	—	33	—	Frage . . .	—	ſtellte
—	752	—	15	ſtatt	Anſchuß . . .	—	Ausſchuß
—	—	—	17	—	kann, ſo . .	—	kann,
—	753	—	20	—	Beiträge . .	—	Verträge
—	764	—	34	—	ſchwächen . .	—	ſchwärzen
—	784	—	14	—	doch . . .	—	noch
—	789	—	19	—	auch dieſe . .	—	dieſe
—	—	—	23	—	in	—	auf
—	792	—	16	—	erfolgte . . .	—	folgt
—	807	—	32	—	es	—	er

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bentzel-Sternau, Christian Ernst <<von>>,

Baiernbriefe oder Geist der vier ersten Ständeversammlungen des Kö
nigreiches Baiern herausgegeben am Vorabende der fünften Ständeversammlung

Bd.: 2

Stuttgart 1831

Bibl.Mont. 4811-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10725972-8